Crim
220h (2 Richter

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36624680510017
<36624680510017
Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch
des
Straf-Verfahrens
in den
Königl. Preußiſchen Staaten,
mit Ausnahme der Provinzen,
in welchen noch franzöſiſches Recht gilt.

Eine Zuſammenſtellung aller dahin gehörigen geſetzlichen Vorſchriften, mit Zuziehung der beſten Hülfsmittel der rechtswiſſenſchaftlichen und gerichtlich-mediziniſchen Literatur,

von

Optatus Leopold Wilhelm Richter,
Königl. Preuß. Criminal-Richter.

Zweiter Band.

Den Criminal-Prozeß bis zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes enthaltend.

Bayerische Staatsbibliothek München

Königsberg 1830.
Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Hochwohlgeboren

dem Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-

Vice-Präſidenten

Herrn Zander,

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom Verfaſſer.

Vorwort.

Nachdem im erſten Theile dieſes Werkes, dem Plane des Ganzen gemäß, das fiskäliſche Straf-Verfahren in den Königl. Preußiſchen Staaten, in ſeiner jetzigen geſetzlichen Form, dargeſtellt worden, iſt der Anfang des Verfahrens im Criminal-Prozeß der Inhalt dieſes zweiten Theils.

Die Anordnung des Inhalts mußte ſich hier nothwendig nach der Criminal-Ordnung richten, da dieſe, mit den auf ſie ſich beziehenden neuern Vorſchriften, alle Regeln und Normen für den Criminal-Prozeß enthält.

Die erſten zweihundert Paragraphe derſelben, mit ihren Erläuterungen, Abänderungen und Zuſätzen, welche außer den Vorſchriften über die Einrichtung und Beſetzung der Criminal-Gerichte, die für das Criminal-Verfahren vom Anfange bis zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes enthalten, waren umſomehr hinlänglich, die-

ſen Theil zu füllen, als auch bei dem Thatbeſtande der Verbrechen die gerichtlich-medizíniſchen Belehrungen aufgenommen werden mußten, die dem Criminal-Richter in vielen Fällen bei der ihm obliegenden Zuziehung, Leitung und Controlle der gerichtlichen Medizinal-Perſonen, nöthig ſind.

Uebrigens giebt gedachte Abtheilung dieſem Bande eine gewiſſe ſelbſtſtändige Brauchbarkeit, indem er Alles, was im Criminal-Verfahren vor Eröffnung der Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten nöthig iſt, enthält, und daher in dieſer Beziehung allein und ohne Zuziehung der andern Bände, hinlänglich iſt.

Königsberg in Pr., den 30ſten Juli 1830.

Der Verfaſſer.

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Bandes.

Paragr.

Einleitung zu den Vorſchriften des neuen Criminal-Straf-Verfahrens.

I. Publicationspatent vom 11. Decbr. 1805. . 1.
Bemerkungen und Zuſätze . . 2. 12.

II. Generalplan zur allgem. Einführung der beſſern Criminal-Gerichts-Verfaſſung . . . 13.
Vorerinnerung . . . 13.

Erſter Abſchnitt.
Von der Organiſation der Crimin.-Ger.-Verfaſſung 14.

Zweiter Abſchnitt.
Von den Verwaltungs-Commiſſionen über die Gefängniß- und Straf-Anſtalten . . . 19.

Dritter Abſchnitt.
Von zweckmäßiger Einrichtung der Gefängniſſe . 23.

Vierter Abſchnitt.
Von der Einrichtung der Straf-Anſtalten . 26.

Fünfter Abſchnitt.
Von den Fonds der Inquiſitoriate und Straf-Anſtalten und von der Rechnungsführung . . 37.

III. Einleitung zur Criminal-Ordnung.
A. Nothwendiges Erforderniß zur Beſtrafung eines Verbrechers . . . . 41.
B. Pflichten des Richters . . . 42.
C. Erforderniſſe zu einer Unterſuchung . . 43.
D. Zweck der Unterſuchung . . . 44.
E. Verbindlichkeit aller Unterthanen des Staats dabei . 47.
F. Anwendung der Vorſchriften der Criminal-Ordnung 49.

Der Crimin. Ordn. Erſten Titels, Erſter Abſchn.
Von Criminal-Gerichten.

I. Begriff und Erforderniſſe eines Crim.-Gerichts überhaupt.
A. Criminal-Ordnung . . . . 51.

Paragr.

B. Neuere Verordnungen . . . 52.

II. Grenzen der Criminal=Gerichtsbarkeit.

A. Criminal=Ordnung . . . 61.

B. Neuere Verordnungen . . . 62.

III. In welchen Fällen der Criminal=Richter zugleich das Erkenntniß abfaßt.

A. Criminal=Ordnung . . . 66.

B. Bemerkungen . . . 67.

IV. Ausnahmen.

A. Criminal=Ordnung . . . 68.

B. Zuſätze . . . . 70.

V. Befugniſſe der, der Inquiſitoriats=Einrichtung beigetretenen Gerichte.

A. Criminal=Ordnung . . . 72.

B. Neuere Verordnungen . . . 73.

VI. Pflichten der Civilgerichte in Criminalfällen.

A. Criminal=Ordnung . . . 74.

B. Zuſätze . . . . 75.

C. Bemerkungen . . . 79.

VII. Folgen unbefugten Verfahrens.

A. Criminal=Ordnung . . . 80.

B. Neuere Verordnungen . . . 81.

VIII. Gültigkeit der Verhandlungen incompetenter Criminal=Gerichte . . 82.

IX. Gültigkeit des Erkenntniſſes eines incompetenten Criminal=Gerichts.

A. Criminal=Ordnung . . . 83.

B. Zuſatz . . . . 84.

C. Bemerkungen . . . 85.

X. Beſchaffenheit der Gefängniſſe.

A. Criminal=Ordnung . . . 86.

B. Bemerkung . . . 87.

XI. Abſonderung der Gefangenen . . 88.

XII. Sicherung durch Feſſeln . . . 89.

XIII. Beköſtigung der Gefangenen.

A. Criminal=Ordnung . . . 90.

B. Neuere Verordnungen . . . 91.

Paragr.
XIV. Reinlichkeit in den Gefängniſſen und Genuß der Luft 93.
XV. Beſchäftigung der Gefangenen . . 94.
XVI. Sorge für die Kinder . . . 95.
XVII. Religionsübung . . . 96.

Der Crim. Ordn. Erſten Titels, zweiter Abſchnitt.

Beſetzung der Criminal=Gerichte.

I. Erforderniß eines Criminal=Gerichts bei Amtshandlungen.
A. Criminal=Ordnung . . . 97.
B. Zuſätze . . . . 98.
II. Fortſetzung, von den Erforderniſſen der Crimin. Gerichte.
A. Criminal=Ordnung . . . 103.
B. Zuſatz 104
III. Fortſetzung.
A. Criminal=Ordnung . . . 105.
B. Zuſatz . . . . 106.
IV. Erforderniſſe des Inquirenten.
A. Criminal=Ordnung . . . 107.
B. Zuſatz . . . . 108.
V. Erforderniſſe des Protokollführers.
A. Criminal=Ordnung . . . 109.
B. Zuſatz . . . 110.
C. Bemerkungen . . . 111.
VI. Vorſchriften zu Führung des Protocolls . 112.
VII. Von Gerichts=Beiſitzern . 113.
VIII. Folgen der Unterlaſſung obiger Vorſchriften.
A. Criminal=Ordnung . . . 114.
B. Anmerkungen . . . 115.
IX. Fälle, in welchen der Inquirent allein verhandeln kann.
A. Criminal=Ordnung . . . 116.
B. Zuſätze . . . . 117.
X. Vorſchriften, wenn der competente Richter ſich nicht der Unterſuchung unterziehen darf . . 118.
XI. Einwendungen des Angeſchuldigten gegen den Inquirenten . . . . 119.
XII. Anfrage des Inquirenten in zweifelhaften Fällen . 120.

Paragr.

XIII. Sorge für die Gefangenen.
A. Criminal-Ordnung . . . 121.
B. Zuſätze . . . . 122.
C. Bemerkungen . . . 124.
XIV. Sorge für die in Verwahrung genommenen Sachen.
A. Criminal-Ordnung . . . 125.
B. Bemerkungen . . . 126.
XV. Sorge für das Vermögen und die Familie der Gefangenen . . . 127.
XVI. Verhalten des Protocollführers bei gegründeten Bedenken . . . 128.
XVII. Form der Protocolle . . . 129.
XVIII. Vernehmungen in fremder Sprache.
A. Criminal-Ordnung . . . 130.
B. Zuſatz . . . . 131.
XIX. Zuziehung der Dollmetſcher . . 132.
XX. Vereidigung der Dollmetſcher . . 133.
XXI. Vorzug des Protocolls in der Sprache des Verhörten 134.
XXII. Beſchleunigung der Criminal-Sachen . 135.
XXIII. Allgemeine Pflichten des Inquirenten.
A. Criminal-Ordnung . . . 136.
B. Erläuternde Bemerkungen . . 137.
XXIV. Sicherung des Erſatzes für die Beſchädigten.
A. Criminal-Ordnung . . . 138.
B. Erläuternde Bemerkungen . . 139.
XXV. Verfügungen zur Fortſetzung der Sache.
A. Criminal-Ordnung . . . 140.
B. Zuſätze . . . . 141.
XXVI. Von den Vorladungen.
A. Criminal-Ordnung . . . 142.
B. Bemerkung . . . 143.
XXVII. Einrichtung der Unterſuchungs-Acten.
A. Criminal-Ordnung . . . 144.
B. Bemerkungen . . . 145.
XXVIII. Aufbewahrung der Acten.
A. Criminal-Ordnung . . . 147.

Paragr.
B. Zuſatz . . . . 148.
XXIX. Von den Subalternen eines Criminal-Gerichts.
A. Criminal-Ordnung . . . 149.
B. Inſtruction eines Gefangenwärters . . 150.

Der Crimin. Ordn. Erſten Titels, Dritter Abſchnitt.
Vom Gerichtsſtande.

I. Begründung des Criminal-Gerichtsſtandes.
A. Criminal-Ordnung . . . 163.
B. Zuſätze . . . . 164.
C. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen . . 168.

II. Ausnahmen wegen der Militairperſonen.
A. Criminal-Ordnung . . . 173.
B. Zuſätze . . . . 174.

III. Beleidigungen zwiſchen Militair- und Civilperſonen.
A. Criminal-Ordnung . . . 202.
B. Zuſätze . . . . 203.
C. Bemerkungen . . . 204.

IV. Vom foro speciale causae.
A. Criminalordnung . . . 205.
B. Zuſätze . . . . 206.

V. Von Eximirten.
A. Criminal-Ordnung . . . 207.
B. Zuſätze . . . . 208.
VI. Von Mitgliedern der franz. pfälz. Colonie . 209.
VII. Pflichten incompetenter Gerichte . . 210.
VIII. Von der Verhaftung . . . 211.

IX. Verhältniſſe des fori deprehensionis.
A. Criminal-Ordnung . . . 212.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen . . 213.
X. Befugniß des Landes-Juſtiz-Collegii den Inquirenten zu beſtimmen . . . . 214.
XI. Verhältniß mit ausländiſchen Gerichten.
A. Criminal-Ordnung . . . 215.
B. Zuſätze . . . . 216.

Paragr.

XII. Von Verbrechen eines hieſigen Unterthanen außerhalb Landes.
A. Criminal-Ordnung . . . 227.
B. Bemerkungen . . . 228.

Der Crim. Ordn. Erſten Titels, Vierter Abſchnitt.

Von der Aufſicht über die Criminal-Gerichte.

I. Einſendung der Tabellen und Liſten.
A. Criminal-Ordnung . . . 229.
B. Zuſätze . . . . 230.
II. Geſchäfte der Obergerichte bei den Tabellen.
A. Criminal-Ordnung . . . 234.
B. Bemerkungen . . . 235.
III. Sorgfältige Beobachtung eingehender Beſchwerden.
A. Criminal-Ordnung . . . 236.
B. Bemerkungen . . . 237.
IV. Schleuniges Verfahren des Oberlandesgerichts.
A. Criminal-Ordnung . . . 238.
B. Zuſätze . . . . 239.

Der Crim. Ordn. Zweiten Titels, Erſter Abſchnitt.

Von der Veranlaſſung und Prüfung der Unterſuchung.

I. Aufzeichnung des Anlaſſes zur Unterſuchung.
A. Criminal-Ordnung . . . 240.
B. Zuſätze . . . . 241.
II. Verhalten des Richters bei entſtandenem Gerücht.
A. Criminal-Ordnung . . . 252.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkung . . 253.
III. Von Denunciationen.
A. Criminal-Ordnung . . . 255.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 256.
IV. Von anonymen Denunciationen.
A. Criminal-Ordnung . . . 265.
B. Bemerkungen . . . 266.
V. Verhalten des Richters gegen verdächtige Angeber.
A. Criminal-Ordnung . . . 267.
B. Bemerkung . . . 268.
VI. Pflichten des Angebers . . . 269.

Paragr.

VII. Verſchweigung des Namens des Angebers . 270.

VIII. Nennung des Angebers.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 272.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen . . . 273.

IX. Kein Unterſchied zwiſchen accuſatoriſchem und inquiſito⸗riſchem Proceſſe.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 276.

B. Bemerkungen . . . 277.

X. Von der eigenen Anklage des Verbrechers.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 282.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen . . 283.

XI. Verfahren des Richters nach erhaltener Kenntniß von einem Verbrecher.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 289.

B. Zuſatz . . . . 290.

C. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 291.

XII. Von der Hausſuchung.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 316.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 317.

XIII. Von öffentlichen Bekanntmachungen.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 323.

B. Zuſätze . . . . 324.

C. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 325.

Der Crim. Ordn. Zweiten Titels, Zweiter Abſchn.

Von Feſtſtellung des Thatbeſtandes.

I. Begriff des Thatbeſtandes.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 335.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 336.

II. Verhalten des Richters überhaupt . . 344.

III. Zuziehung der Sachverſtändigen . . 345.

IV. Feſtſtellung des Thatbeſtandes auch im Fall des Geſtänd⸗niſſes.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 346.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 347.

V. Wenn von dem Verbrechen keine Spuren vorhanden ſind.

A. Criminal⸗Ordnung . . . 349.

Paragr.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 350.
VI. Verbrechen, welche Spuren hinterlaſſen haben.
A. Criminal-Ordnung . . . 351.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 352.
C. Bemerkungen. . . . 356.

Fortſetzung des zweiten Titels, zweiten Abſchnitts der Criminal-Ordnung.

Von der Feſtſtellung des Thatbeſtandes der einzeln genannten Verbrechen und Vergehen.

I. Hochverrath.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 357.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung. . . 358.

II. Von der Landes-Verrätherei.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 371.
B. Rechtswiſſenſchaftl. Anmerkungen und Erörterungen 375.

III. Verhinderte Publikation der Geſetze.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 394.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 395.

IV. Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 396.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 397.
C. Bemerkungen und Anſichten

V. Unerlaubte Selbſthülfe.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 389.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 399.

VI. Verbergung der Miſſethäter.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 400.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 401.

VII. Erbrechung der Gefängniſſe.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 402.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 403.

VIII. Widerſtand gegen die Obrigkeit.

Paragr.

A. Geſetzlicher Begriff . . . 404.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 405.

IX. Von Aufruhr.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 406.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 407.

X. Vom Verbrechen der beleidigten Majeſtät.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 410.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 411.

XI. Beleidigungen gegen die Staatsdiener in ihrem Amte.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 418.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 419.

XII. Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat und das Publikum.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 420.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 421.

XIII. Beleidigung der Religion.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 422.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 423.
C. Bemerkungen und Anſichten.

XIV. Von Anmaaßungen und Beeinträchtigungen der Rechte des Staats.
A. Geſetzlicher Begriff . . . 428.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 429.
1. Vorenthaltung der ſchuldigen Abgaben . 431.
2. Eingriffe in das Beſteuerungsrecht . . 433.
3. Verbotenes Lotterieſpiel . . 434.
4. Münzverbrechen . . . 435.
5. Stempelcontraventionen . . 447.
6. Acciſe- und Zollverbrechen . . 448.
7. Poſtcontraventionen . . . 450.
8. Jagdcontraventionen . . . 451.
9. Bergwerkscontraventionen . . 452.

XV. Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Paragr.
1. Vergehen bei Erlangung eines Amts . 453.
2. Vergehen bei Verwaltung des Amtes . 454.
3. Vergehen wider die Subordination . . 465.
4. Vergehen wider die Pflicht der Amtsverſchwiegenheit 469.
5. Beſtechung der Staatsdiener . . 472.
6. Injurien die im Amte verübt ſind . . 474.
7. Unordentliche Lebensart eines Beamten . 475.
8. Ungerechtigkeit der Juſtizbedienten . . 476.
9. Sportul-Exceſſe der Juſtizbedienten . 479.
10. Depoſital-Vergehen derſelben . . 480.
11. Vergehen bei der Criminal-Rechtspflege . 481.
12. Verfälſchung der Acten durch Juſtizbediente . 482.
13. Unerlaubtes Conſuliren derſelben . . 483.
14. Unerlaubte Ceſſionen an Juſtizbediente . 485.
15. Pflichtverletzungen der Finanzbedienten . 487.
16. Caſſen-Verbrechen . . . 488.
17. Vergehen der Caſſen-Curatoren und Aufſeher . 495.
18. Caſſen-Vergehen anderer Staatsdiener . 496.
19. Mißbrauch des Caſſen-Vorrechtes . . 497.
20. Pflichtwidrigkeiten der Polizei . . 498.
21. Vergehen der Magazinbedienten . . 499.
22. Vergehen der Archiv- und Regiſtraturbedienten . 500.
23. Vergehen der Militairperſonen . . 501.
24. Deſertion der Militairperſonen und Cantoniſten . 502.
25. Vergehen der Durchhelfung der Deſerteurs . 503.
26. Vergehen der Kirchen- und Schulbedienten . 504.
27. Vergehen anderer dem Staate verpflichteter Perſonen 505.
XVI. Allgemeine Begriffe für den Thatbeſtand der Privatverbrechen . . . . 506.
Bei dem Gebrauche eines Rechts . . 507.
Bei der Nothwehr . . . 508.
Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 509.
XVII. Verletzung des Hausrechts . . 511.
XVIII. Von Beleidigung der Ehre
1. Directe
2. Mittelbare
3. Symboliſche
4. Verbal-
5. Real-
} Injurien 513—517.

Paragr.

6. Pasquille . . . 518.
7. Schwere und geringe Injurien . . 519.

XIX. Von Duellen . . . 521.

XX. Von Gefährdung und Verletzung der Geſundheit und des Lebens der Staatsbürger durch Fahrläſſigkeit.

1. Beim Verkauf des Schießpulvers und der Gifte . 527.
2. Bei innerlichen und äußerlichen Kuren . 528.
3. In Anſehung der Hebammen . . 529.
4. Bei Nahrungsmitteln und Getränken . 530.
5. Bei Kleidungen, Betten und Federn . 531.
6. Bei Küchengeſchirr . . . 532.
7. Mit Kohlendampf . . . 533.
8. Bei der öffentlichen Reinlichkeit . . 534.
9. Wegen des Betragens gegen Schwangere und neugeborne Kinder . . . 535.
10. Betragen gegen Säuglinge . . 536.
11. Wegen des Schießens . . 537.
12. Wegen Tragens heimlicher Waffen. . 538.
13. Wegen des Haltens wilder Thiere . . 539.
14. Wegen des Reitens und Fahrens . . 540.
15. Wegen aufgehängter oder aufgeſtellter Sachen . 541.
16. Bei Bauten und Reparaturen . . 542.
17. Verletzungen aus Fahrläſſigkeit . . 543.
18. Rettung aus Todesgefahr . . 544.
19. Beſonders der Scheintodten . . 545.

XXI. Von vorſätzlichen körperlichen Verletzungen.

A. Geſetzliche Beſtimmungen . . 546.
1. Bei körperlichen Verletzungen im Allgemeinen . 546.
2. Bei Frauenzimmern . . . 547.
B. Gerichtlich mediziniſche Belehrungen . . 548.

XXII. Verurſachter Wahnſinn.

A. Geſetzliche Beſtimmungen . . 560.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 561.

XXIII. Selbſtverſtümmelung . . 564.

XXIV. Rettung der Scheintodten . . 565.

Paragr.
A. Criminal-Ordnung . . . 565.
B. Vorſchriften des 20ſten Titels Theil II. des Allgemeinen Landrechts . . . 566.
C. Zuſätze . . . . 567.

XXV. Selbſtmord.
A. Geſetzliche Beſtimmungen . . 574.
B. Zuſätze
C. Gerichtlich-mediziniſche Belehrungen . . 579.

XXVI. Nothwendigkeit der Obduction.
A. Criminal-Ordnung . . . 607.
B. Zuſätze . . . . 608.
C. Gerichtlich-mediziniſche Hülfsmittel . . 609.
D. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen . . 610.

XXVII. Nöthige Perſonen und Formalien bei der Obduction.
A. Criminal-Ordnung . . . 619.
B. Zuſätze . . . . 620.
C. Gerichtlich-mediziniſche Belehrungen . . 625.

XXVIII. Anerkennung des Leichnams . . 626.

XXIX. Ausführung der Obduction.
A. Criminal-Ordnung . . . 627.
B. Gerichtlich-mediziniſche Belehrungen . . 628.

XXX. Obduction neugeborner Kinder.
A. Criminal-Ordnung . . . 653.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Zuſätze . . 654.
C. Gutachten der höheren Medizinal-Behörde . 662.
D. Obductions-Verfahren . . . 663.
E. Unterſuchung über Alter und Lebensfähigkeit der Früchte 664.
F. Unterſuchung ob ein todtes und neugebornes Kind ſelbſtſtändig gelebt habe . . . 669.

XXXI. Obduction vergifteter Perſonen.
A. Criminal-Ordnung . . . 681.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Zuſätze . . 682.
C. Gerichtlich-mediziniſche Ausmittelung der Vergiftung 690.

XXXII. Obductions-Protocoll.

Paragr.
A. Criminal-Ordnung . . . 744.
B. Neuere Verordnungen . . . 745.

XXXIII. Obductions-Bericht . . 746.

XXXIV. Gutachten der höhern Medizinal-Behörde.
A. Criminal-Ordnung . . . 747.
B. Miniſterielle Verfügungen . . 748.

XXXV. Von dem Verfahren bei erfolgter Wegſchaffung eines todten Körpers . . . 751.

XXXVI. Feſtſtellung der Begriffe vom Thatbeſtande der Tödtungen.
1. Geſetzliche Begriffe . . . 752.
A. Todtſchlag . . . 753.
B. Tödtung ohne Abſicht zu tödten . . 754.
C. Tödtung im Stande der Nothwehr . 755.
D. Tödtung bei Ausübung eines Rechts . 756.
2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 757.

XXXVII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Tödtung durch Mehrere.
1. Geſetzliche Beſtimmungen . . 763.
2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 764.

XXXVIII. Feſtſtellung der Begriffe vom Thatbeſtande des Mordes überhaupt.
1. Geſetzlicher Begriff . . . 765.
2. Zuſätze . . . . 766.

XXXIX. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom verabredeten Morde.
1. Geſetzliche Beſtimmungen . . 767.
2. Rechtswiſſenſchaftliche Grundſätze . . 768.

XL. Feſtſtellung des Thatbeſtandes des befohlenen, aufgetragenen und gedungenen Mordes.
1. Geſetzliche Beſtimmungen . . 769.
2. Rechtswiſſenſchaftliche Grundſätze . . 770.

Parage.

XLI. Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Vergiftung.
1. Geſetzliche Beſtimmungen . . 774.
2. Rechtswiſſenſchaftliche und gerichtlich-mediziniſche Zuſätze und Erörterungen . . . 775

XLII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Verwandtenmorde.
1. Geſetzliche Beſtimmungen . . 776.
2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 777.

XLIII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Kindermord.
A. Was Kindermord ſei . . . 780.
B. Vorbeugungsmittel . . . 781.
C. Entdeckung der Schwangerſchaft von Seiten der Schwangeren . . . . 782.
D. Pflichten des Schwängerers . . 783.
E. Pflichten der Aeltern, Dienſtherrſchaften ꝛc. . 784.
F. Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere ſich entdeckt 785.
G. Verheimlichung der Schwangerſchaft . . 786.
H. Verheimlichung der Niederkunft . . 787.
I. Ohne Verheimlichung der Schwangerſchaft . 788.
K. Mit Verheimlichung derſelben . . 789.
L. Kindermord . . . 790.
M. Mitverbrechen . . . 791.
N. Bezeichnung der Geſchwängerten, welche nach dieſen Vorſchriften zu beurtheilen ſind . . 792.
O. Abtreibung der Leibesfrucht . . 793.

XLIV. Feſtſtellung des Thatbeſtandes von fleiſchlichen Verbrechen.
A. Vorbeugungsmittel . . . 796.
B. Gemeine Hurerei . . . 797.
C. Verführung . . . 798.
D. Blutſchande . . . 799.
E. Nothzucht . . . 800.
F. Ehebruch . . . . 801.
G. Bigamie . . . . 802.
H. Unnatürliche Sünden . . . 803.

XLV. Vom Thatbeſtande der Beleidigungen der Freiheit.
A. Geſetzliche Beſtimmungen . . 828.

Paragr.

B. Von Privatgefängniſſen . . . 830.
C. Vom Menſchenraube . . . 834.
D. Von der Entführung . . . 841.

XLVI. Von der Beſchädigung des Vermögens überhaupt. 847.

XLVII. Diebſtahl . . . 871.
A. Criminal-Ordnung . . . 871.
B. Beſondere Verordnungen . . 872.
C. Winke über die verſchiedenen Klaſſen der Diebe . 873.

XLVIII. Ferner Diebſtahl . . . 902.
A. Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts . 902.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung. . . 903.

XLIX. Gemeiner Diebſtahl.
A. Ohne erſchwerende Umſtände . . 909.
B. Vom wiederholten gemeinen Diebſtahl . 911.
C. Gemeiner Diebſtahl mit erſchwerenden Umſtänden 913.

L. Gewaltſamer Diebſtahl.
A. Ohne erſchwerende Umſtände . . . 915.
B. Mit erſchwerenden Umſtänden . . 917.
C. Wiederholter gewaltſamer Diebſtahl . . 918.

LI. Gewaltſame Beſitznehmung fremden Eigenthums . 919.

LII. Raub.
Vorſchriften der Criminal-Ordnung . . 920.
A. Vom Raube überhaupt . . . 921.
B. Vom Straßenraube . . . 923.
C. Wiederholter Raub . . . 925.
D. Verſuchter Raub . . . 926.
E. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . 928.

LIV. Diebſtahl und Raub in Banden . . 934.

LV. Diebshehlerei . . . 937.

LVI. Concuſſion . . . 941.

LVII. Betrug . . . . 943.
A. Geſetzliche Beſtimmungen . . 943.

Paragr.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 944.

LVIII. Verbotener Eigennutz.
A. Von unbefugtem Handel und Wandel . 947.
B. Vom Wucher . . . 948.
C. Dardanariat . . . 950.
D. Vor- und Aufkäuferei . . . 951.
E. Vom Büchernachdruck . . . 954.
F. Unerlaubte Spiele . . . 955.
G. Stiftung von Uneinigkeiten in Familien . 956.
H. Erbſchleichung . . . 957.
I. Unerlaubte Contracte . . . 958.

LIX. Feſtſtellung des Thatbeſtandes des Betruges.
A. Beſtimmungen des Landrechts . . 959.
B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 960.

LX. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Betruge durch Untreue.
A. Von Beamten . . . 963.
B. Von den Vormündern . . . 964.
C. Von Mäklern . . . 965.
D. Von Juſtiz-Commiſſarien und Conſulenten . 966.
Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 967.
E. Von Privat-Verwaltern . . 968.
F. Vom Geſinde . . . 969.
G. Veruntreuungen bei Depoſitis . . 970.
H. Erbrechung fremder Briefe . . 971.
I. Untreue der Bevollmächtigten . . 972.
K. Untreue der Handelsgeſellſchafter . . 973.
L. Betrug im Aſſecuranz-Vertrage . . 974.

LXI. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Betruge durch Verfälſchungen.
A. Ueberhaupt . . . 975.
B. Verfälſchung der Urkunden . . 976.
C. Falſches Spiel . . . 978.
D. Goldmacher und Wahrſager . . 979.
E. Grenzverrückung . . . 980.

Paragr.
F. Von dem Unterſchiede zwiſchen Fälſchung und Betrug 981.
G. Chemiſche Hülfsmittel zu Entdeckung der Fälſchung von Documenten . . . 982.

LXII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Betruge mit Verletzung andrer Pflichten.
A. Meineid und Lügen vor Gericht . . 986.
B. Falſche Anſchuldigung und Anklage . . 988.
C. Doppelte Taufe . . . 989.
D. Unterſchiebung fremder Geburt . . 990.
E. Mißbrauch fremden Namens und Wappens . 991.

LXIII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes von dem Betruge des Publici.
Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts . 992.
A. Verfälſchung von Waaren . . 993.
B. Falſches Maaß und Gewicht ꝛc. . . 995.

LXIV. Vom Banquerott.
A. Ermittelung des Thatbeſtandes.
1. Criminal-Ordnung . . 996.
2. Miniſterielle Verfügungen . . 997.
B. Feſtſtellung des Thatbeſtandes:
1. vom betrüglichen }
2. — muthwilligen } Banquerott 1001 — 1004.
3. — fahrläſſigen }
4. — unbeſonneneen }
5. Theilnahme der Frauen am Banquerott . 1005.
6. Beſondere Vorſchriften zum Verfahren . 1006.

LXV. Beſchädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.
1. Geſetzliche Beſtimmungen . . 1008.
2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 1011.

LXVI. Landesbeſchädigung . . . 1012.

LXVII. Drohungen und Landzwang.
1. Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts . 1013.

Paragr.

2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 1014.

LXVIII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Brandſtiftungen.

A. Ermittelung des Thatbeſtandes.

1. Criminal-Ordnung . . 1015.

2. Miniſterielle Verfügungen . . 1016.

B. Vorſätzliche Brandſtiftung . . 1019.

C. Verſuchte Brandſtiftung . . 1020.

D. Polizeigeſetze zur Verhütung der Feuersbrünſte . 1021.

E. Uebertretung dieſer Polizeigeſetze . . 1022.

F. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung . . 1023.

LXIX. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vorſätzlich verurſachter Ueberſchwemmungen . . . 1029.

Einleitung
zu den
geſetzlichen Vorſchriften des Criminal-Straf-Verfahrens.

I. Publicationspatent der neuen Criminalordnung vom 11. December 1805.

§. 1.

Die Unvollkommenheit der für die Preußiſchen Staaten emanirten Criminalordnung vom 1ſten März 1717, und die ſeit dieſer Zeit ſehr weſentlich veränderte Criminalverfaſſung, die allein ſchon die Unanwendbarkeit mehrerer Vorſchriften jener zur Folge hatte, veranlaßten viele neue Verordnungen und Declarationen; eben ſo erforderten auch einige im Werke begriffene neue Einrichtungen im Criminalweſen, wohin beſonders die allgemeine Einführung der Inquiſitoriate nach dem Generalplane vom 16ten September 1804 zur Verbeſſerung der Criminalverfaſſung und der Gefängniſſe und Straf-Anſtalten gehörte, eigene Vorſchriften.

Es wurde daher nöthig befunden, alle in den Geſetzſammlungen zerſtreut liegenden Verordnungen, welche das Verfahren im Criminalprozeſſe betreffen, revidiren, eine neue Criminalordnung entwerfen, und dabei auf die veränderte Verfaſſung gehörige Rückſicht nehmen zu laſſen.

§. 2.

Bemerkungen.

Es gehört wohl in die Geſchichte dieſer neuen Criminalordnung, und kann auch nicht ohne Intereſſe ſein, das Verfahren

bei ihrer Verfaſſung, ſo wie die Männer zu kennen, die ſolche nach erhaltenem Auftrage ausführten.

Der Geheimerath Klein und der Regierungsrath und Director der Criminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin von Schlechtendahl erhielten faſt zu gleicher Zeit den Auftrag, ſolche zu entwerfen. Ihr beiderſeitiger Entwurf wurde der Criminal-Deputation des Kammergerichts zum Gutachten zugefertigt. Zur größeren Sicherung möglichſter Vollkommenheit beſchloß das Kammergericht die Ausarbeitung eines dritten Entwurfs. Der Kammergerichtsrath Sack und der Präſident (nachmaliger Juſtizminiſter) von Kircheiſen unterzogen ſich dieſer Arbeit. Wo beide ſich nicht einigen konnten, entſchied die Criminal-Deputation, ſo wie über den ganzen Inhalt des Entwurfs.

Die Geſetz-Commiſſion erhielt ihn zum Gutachten. Der Chef der Juſtiz befahl, daß der Präſident von Kircheiſen Referent, und der Geheime Ober-Reviſionsrath Goſſler Correferent ſein ſollte. Frei von jeder vorgefaßten Meinung verfuhren beide Männer hiebei, und ihre beiden Vota zirkulirten vor dem Vortrage bei dem Präſidenten von Grollmann, dem Geh. Tribunalsrath Klein und Geh. Tribunalsrath Pfeiffer, und nach dieſer genaueſten Vorbereitung entſchied die verſammelte Geſetz-Commiſſion über die Erinnerungen gegen den Entwurf.

Der Bericht der Geſetz-Commiſſion iſt dem Chef der Juſtiz von den Räthen des Criminal-Departements, dem Geh. Tribunalsrath Schröner und Kammergerichtsrath Albrecht vorgetragen, und Sr. Majeſtät der Bericht des Großkanzlers durch den Rechtsgelehrten, Cabinetsrath Beyme.

Der König entſchied, nach einigen befohlenen Abänderungen, die übrig gebliebenen Zweifel, und ſo ward den 11ten Dezember 1805 dieſes wichtige Geſetz ſanctionirt. (Siehe Mathis juriſtiſche Monatsſchrift, 4n Bandes, 3s Heft, pag. 322.)

§. 3.

Das Publicationspatent verordnet, daß künftig nicht mehr die Allgemeinen Strafgeſetze einen Theil des Allgemeinen Landrechts ausmachen, ſondern als ein beſonderes Geſetzbuch abgedruckt und publicirt werden, und die Criminalordnung und die Strafgeſetze als ein Ganzes unter dem Titel:

„Allgemeines Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten“ abgedruckt werden ſollen, wovon die Criminalordnung den erſten, und die Strafgeſetze den zweiten Theil ausmachen werden.

§. 4.

Bemerkungen und Zuſätze.

Bis jetzt iſt aber nur der hier behandelte erſte Theil des Criminalrechtes, nämlich

die Criminalordnung

erſchienen, und der 20ſte Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts vertritt ſonach noch den zweiten Theil durch die in ihm enthaltenen Strafgeſetze.

Was nun ſeit dem Erſcheinen dieſer neuen Criminalordnung, die für den ganzen damaligen Umfang der Preuß. Monarchie galt, für ihre Anwendung in ſämmtlichen, ſeit jener Zeit weſentlich in ihrer Identität, ihrem Umfange und ihrer Verfaſſung veränderten Provinzen des Preuß. Staates jetzt gilt, iſt durch beſondere Verordnungen folgendermaßen feſtgeſetzt:

§. 5.

1. Für den Kullmiſchen und Michelauſchen Kreis, ſo wie die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete ſetzt das Patent vom 9ten November 1816. (Geſetzſ. vom Jahr 1816 p. 217.) §. 33. feſt:

daß das Verfahren in Criminalſachen ſich nach den Vorſchriften der Criminalordnung vom 11ten Dezbr. 1805 und den dieſelben abändernden und ergänzenden Beſtimmungen richtet. Zur Führung der Unterſuchungen iſt die Errichtung eines Inquiſitoriats angeordnet, wobei jedoch die Civilgerichte verpflichtet bleiben, alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufſchub leiden, und zur Erforſchung der Wahrheit, Feſtmachung des Thäters, und dazu dienen, damit der Thatbeſtand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zu Einführung des Inquiſitoriats ſind die Unterſuchungen den Land- und Stadtgerichten in ihren Bezirken aufgelegt.

§. 6.

2. Für das Großherzogthum Poſen verordnet nicht nur die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 20ſten Juni 1816 (Geſetzſ. vom

1*

Jahr 1816 p. 204.) Die Ueberſetzung der Preuß. Geſetze in die polniſche Sprache, Behufs ihrer Einführung daſelbſt; ſondern das Patent vom 9ten Novbr. 1816 (in der Geſetzſ. deſſelben Jahres p. 225.) beſtimmt auch im §. 30.:

daß das Verfahren in Criminalſachen ſich nach den Vorſchriften der Criminalordnung vom 11ten Dezbr. 1805 und den dieſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen richtet, mit der Einſchränkung, daß diejenigen Anordnungen nicht zur Anwendung kommen, welche durch die beſondere Verfaſſung des Großherzogthums ausgeſchloſſen worden. Dahin gehören die Feſtſetzungen wegen des Gerichtsſtandes bei Ober- und Untergerichten und die nicht Statt findende ſubſidiariſche Verpflichtung der Kämmereien und Gutsbeſitzer, zur Entrichtung unerlaßlicher Criminalkoſten.

§. 7.

3. Für die ehemals Sächſiſchen Provinzen, die mit den Preuß. Staaten vereinigt ſind, iſt nach dem Patent vom 22ſten April 1816. (Geſetzſ. 1816 p. 124.) §. 30. beſtimmt worden, daß

das Verfahren in Criminalſachen, vom 1ſten Juni 1816 ab, die Unterſuchung mochte damals ſchon begonnen haben, oder nicht, ſich lediglich nach den Vorſchriften der Criminalordnung vom 11ten Dezbr. 1805 und den dieſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen richte.

§. 8.

4. Für das Herzogthum Weſtphalen, das Fürſtenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Frei- und Hückengrund) und die Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein, und Wittgenſtein-Berleburg iſt nach dem Patent vom 21. Juni 1825 (Geſetzſ. 1825 p. 153.) beſtimmt:

daß vom 1ſten Dezbr. 1825 an das Verfahren in Criminalſachen ſich nach den Vorſchriften der Criminalordnung vom 17. Dezbr. 1805 und den dieſelbe abändernden und ergänzenden Beſtimmungen richtet. Zur Führung der Unterſuchungen, ſoweit ſelbige nicht vor die Civilgerichte, nach der Verordnung vom 11. März 1818, vor die Militairgerichte, oder vor die ſtandesherrlichen Gerichte gehören, ſollen mit Aufhebung jeder Exemtion, und jeder Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Inquiſitoriate errichtet

werden, wobei hingegen die Civilgerichte alle diejenigen Verfügungen zu treffen verpflichtet ſind, welche keinen Aufſchub leiden, und zur Erforſchung der Wahrheit, Feſtmachung des Thäters, und dazu dienen, daß der Thatbeſtand des Verbrechens nicht verändert werde.

§. 9.

5. Für die Rheinprovinzen beſtimmt die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 6ten März 1821 (Geſetzſ. für 1821 S. 30.)

daß auch in den Rheinprovinzen die Unterſuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſo wie der Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorſchriften der Allg. Criminalordnung vom 11ten Decbr. 1805 und der nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und nähern Beſtimmungen geführt werden ſoll.

Zur Erläuterung dieſer Beſtimmungen hat der Chef der Juſtiz mittelſt Reſcript vom 15ten Juli 1822 (v. Kamptz Jahrbuch Bd. 20. S. 88.) beſtimmt, daß hier unter dem Ausdruck: „Verwaltungsbeamte" die Juſtizbeamten nicht mitbegriffen ſind, wogegen nach dem Reſcript vom 29ſten Juli 1817 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 22.) No. 3. die Beſtrafung der Dienſtvergehen der zum Königl. Oberlandesgericht zu Cleve gehörigen Beamten nach Preußiſchen Geſetzen erfolgt. Die Allerhöchſte Declaration obiger Cabinetsordre, vom 14ten Octbr. 1821. (Geſetzſ. vom Jahr 1821 p. 188.) ſetzt demnächſt noch feſt:

daß die Unterſuchung gegen die, den rheiniſchen Gerichtshöfen unterworfenen Mitſchuldigen, welche bei den Vergehen rheiniſcher Verwaltungs-Beamten concurriren, lediglich nach den Vorſchriften der rheiniſchen Criminal-Prozeß-Ordnung geführt, und die dortigen Strafgeſetze auf ſie in Anwendung gebracht werden ſollen.

Obige Beſtimmungen für die rheiniſchen Provinzen, betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſo wie bei den Dienſtvergehen der Verwaltungs-Beamten ſollen ſich nach der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 5ten Septbr. 1821. (Geſetzſ. 1821 p. 156.) nicht blos auf die Rheinprovinzen erſtrecken, ſondern auch

für alle Provinzen, in denen das Allgem. Landrecht noch nicht eingeführt iſt,

gelten.

§. 10.

Außer obigen Beſtimmungen iſt für die Rheinprovinzen durch das Reſcript des Juſtizminiſters vom 23. Auguſt 1822. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 20. p. 92.) feſtgeſtellt:

daß in allen Unterſuchungen wegen Brandſtiftung, gleich bei Einleitung der Unterſuchung der Thatbeſtand auf die, in den §§. 194 und 195. der Preuß. Criminalordnung vorgeſchriebene Weiſe feſtgeſtellt, und jedenfalls, bevor die Acten an die Rathskammer gehen, der Werth des Schadens nach den §§. 196 und 197. der gedachten Criminalordnung ausgemittelt werde.

§. 11.

6. Wegen Unterſuchung und Beſtrafung der von Preuß. Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen ſetzt die Verordnung vom 30ſten Juni 1820. (Geſetzſ. 1820 p. 129.) feſt:

1) die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 12—15. einſchließlich, imgleichen der Criminalordnung §. 96 und 98. einſchließlich, ſollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Geſetzbücher übrigens noch nicht Geſetzkraft haben, mit denjenigen Modificationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in dieſen Provinzen ſich von ſelbſt ergeben.

2) Alle, dieſen Vorſchriften zuwider laufende, in oberwähnten Provinzen bisher gültig geweſenen Geſetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5., 6. u. 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Geſetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafſachen, ſollen dagegen außer Kraft treten.

§. 12.

Da anderweitige geſetzliche Beſtimmungen über die Anwendung der neuen Criminalordnung nicht vorhanden ſind, im Obigen auch ſchon alle Provinzen der Preuß. Monarchie in dieſer Beziehung bezeichnet ſind, die Criminalordnung auch in den alten Provinzen des Staates nach dem Publicationspatent vom 11. Dezbr. 1805, und in den ſeitdem neu dazu gekommenen nach obigen diesfälligen Verordnungen gilt; ſo iſt durch dieſe Zuſammenſtellung der Anwendungskreis gedachten Geſetzbuches für den heutigen Umfang des Preuß. Staates eben ſo klar beſtimmt, als es durch mehrerwähntes Pu-

blicationspatent für den damaligen Umfang und Zuſtand der Preu-
ßiſchen Monarchie geſchehen war.

Da es übrigens für jeden Criminalrichter von hohem Intereſſe iſt, den oben erwähnten Generalplan vom 16ten Septbr. 1804 als Baſis unſerer jetzigen Criminalverfaſſung kennen zu lernen, ſo möge er, wenn gleich er in der Ausführung einige Modificationen erfahren hat, hier, gleichſam an der Spitze der nach ihm verbeſſerten Criminalordnung, folgen.

II. Generalplan zur allgemeinen Einführung der beſſern Criminal-Gerichts-Verfaſſung und zur Verbeſſerung der Gefängniß- und Straf-Anſtalten.

(Aus Mathis juriſtiſcher Monatsſchrift für die Preuß. Staaten Bd. 1. S. 155., und Kleins Annalen Bd. 23. S. 213.)

Vorerinnerung.

§. 13.

Durch die Cabinetsordre vom 31ſten März a. c. habe des Königs Majeſtät zu befehlen geruhet, daß mit der beſſern Organiſation des Criminalweſens auch in Rückſicht auf die Criminal-Gerichts-Verfaſſung und auf Verbeſſerung der Gefangen-Anſtalten vorgeſchritten werden ſoll. Damit nun bei der Ausführung dieſes Befehls eine Einheit des Verfahrens beobachtet und der Geſchäftsgang abgekürzt werden möge, hat man nöthig gefunden, beſtimmte allgemeine Principien aufzuſtellen, wodurch der beabſichtigte Zweck erreicht werden kann, die theils aus der Natur der Sache ſelbſt fließen, theils aus der Erfahrung abſtrahirt ſind. Sie ſollen den Commiſſarien, die mit der ſpeciellen Ausübung des Plans beauftragt ſind, zum Leitfaden bei ihren Operationen dienen, und leiden, wie es ſich von ſelbſt verſteht, überall diejenigen Modificationen, die die Localität etwa erfordern wird.

Die Gegenſtände, worüber ſich dieſe allgemeine Principien erſtrecken, ſind

1) die Organiſation der Criminal-Gerichts-Verfaſſung,
2) die Einrichtung der Verwaltungs-Behörden für die Gefangen-Anſtalten,

3) die zweckmäßige Einrichtung der Gefängniſſe,
4) die zweckmäßige Einrichtung der Straf-Anſtalten,
5) die Ausmittelung der Fonds zur Criminal-Juſtiz-Pflege und deren Verwaltung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Organiſation der Criminal-Gerichts-Verfaſſung.

§. 14.

Einer der vorzüglichſten Mängel der bisherigen Criminal-Gerichts-Verfaſſung iſt das getheilte Reſſortverhältniß nach der Verſchiedenheit der Real- und Perſonal-Jurisdiction, dem noch das oft eintretende forum speciale causarum hinzutritt. Bei Criminalſachen wird der Gerichtsſtand durch die Befugniſſe des fori delicti commissi und deprehensionis noch verwickelter, und es iſt daher einleuchtend, daß eine Abänderung durchaus nothwendig ſei, um durch einen einfachen Geſchäftsgang den Verbrechern die Gelegenheit zu benehmen, durch dieſe Verwickelungen der geſetzlichen Strafe zu entgehen. Zu dieſem Behuf tritt folgendes Reſſortverhältniß ein:

Die Criminal-Juſtiz-Verwaltung der ganzen Monarchie ſteht unter der Aufſicht des Criminal-Departements des Staats-Miniſterii, welches mit dem Provinzial-Finanz-Departement gemeinſchaftlich verfügt, wo es auf Mitwirkung der Polizeibehörden oder auf die Verwaltung der öffentlichen Fonds ankommt. In jeder Provinz wird die Criminal-Juſtiz von dem Landeskollegio (jetzt Oberlandesgericht) durch einen dazu beſtimmten engern Ausſchuß verwaltet, welcher den Namen der Criminal-Deputation (jetzt Criminalſenat) führt, und aus einem Dirigenten und einigen dazu insbeſondere beſtimmten Räthen beſteht. Dieſe Criminal-Deputation beſchäftigt ſich mit dem mündlichen Vortrag aller an das Collegium gelangenden, eine Criminalſache betreffenden Stücke und mit Abfaſſung der Criminalurtheile in erſter Inſtanz. Nur die generelle auf die Criminal-Verfaſſung einſchlagende Anordnungen werden im Pleno des Landes-Juſtiz-Collegii (Oberlandesgericht) vorgetragen. Ein Mitglied dieſer Criminal-Deputation iſt Mitglied der unten zu beſchreibenden Commiſſion über die Gefängniß- und Strafanſtalten, und der Dirigent derſelben hat die Aufſicht über

die Criminal-Juſtizpflege der ganzen Provinz, und über alle diejenigen Behörden, die ſich mit Bearbeitung der Criminalſachen befaſſen.

§. 15.

Als eine beſtändige Deputation dieſes Criminalcollegii führt in jeder Provinz ein Inquiſitoriat die Unterſuchung über alle Verbrecher. Dieſes Inquiſitoriat beſteht aus einer nach der Größe und Bevölkerung der Provinz verhältnißmäßig großen Anzahl von Mitgliedern. Wenn der Umfang der Provinz ſo beträchtlich iſt, daß es wegen der großen Entfernung einiger Diſtricte ſchwierig ſein möchte, alle Unterſuchungen an dem Orte führen zu laſſen, wo das Landes-Juſtiz-Collegium ſeinen Sitz hat, werden für dieſe entferntern Orte abgeſonderte Inquiſitoriate errichtet, die mit dem Haupt-Inquiſitoriate in Verbindung ſtehen.

Die wirklichen Mitglieder der Inquiſitoriate heißen Criminalräthe, und ſind zur Führung der Unterſuchungen beſtimmt. In der Regel führen ſie nur eigentliche Criminal-Unterſuchungen. Polizei-Vergehen, Injurien-Sachen, die keine lebensgefährlichen Verletzungen betreffen, und fiscäliſche Unterſuchungen verbleiben den bisherigen Behörden; doch können die Inquiſitoriate in Abſicht der Letztern die Stelle der dazu bisher beſtimmt geweſenen fiscäliſchen Bedienten erſetzen. Auch die kleinern Criminal-Verbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung oder Einſperrung bis zu 6 Wochen beſteht, behalten die gewöhnlichen Gerichte außerhalb des Ortes, an welchem das Inquiſitoriat ſeinen Sitz hat; ſie müſſen aber von jedem Vorgang dieſer Art dem Inquiſitoriat Anzeige thun. Dieſelben ſind auch verbunden, über die in ihren Gerichtsbezirken vorgefallenen Verbrechen das erſte Scrutinium zu halten und den Thatbeſtand feſtzuſtellen. Die Mitglieder des Inquiſitoriats ſind in ihren Amtsverrichtungen der beſtändigen Controlle ihres Directors unterworfen, müſſen deſſen Anweiſungen Folge leiſten, und ſich der Arbeiten unterziehen, die er ihnen zutheilt. Sie ſind entweder wirkliche Mitglieder des Collegii — Criminalräthe oder Aſſeſſoren. Zu ihrer Aſſiſtenz werden einige Referendarien des Landes-Juſtiz-Collegii deputirt, und ſie können auch zu den Seſſionen des Criminal-Collegii zugezogen und zur Ausarbeitung der Relationen in Criminalſachen gebraucht werden, nur müſſen ſie ſich ganz ihres Voti in denjenigen Sachen enthalten, die ſie ſelbſt als Inquirenten bearbeitet haben.

§. 16.

Der Director des Inquiſitoriats vertheilt die Geſchäfte, revidirt die laufenden Unterſuchungs-Acten und giebt nöthigenfalls den Inquirenten die erforderlichen Anleitungen zur Fortſetzung der Unterſuchung. Er hat die Aufſicht über die Subalternen der Inquiſitoriate, und wegen ſeiner unaufhörlichen Kommunication mit den Polizei-Behörden, iſt die Polizei durch ihn mit der Criminal-Juſtiz verbunden. Unter ſeiner beſondern Leitung werden alle Liſten von vorgefallenen Verbrechen, von verdächtigen Menſchen und beſtraften Verbrechern, von geſtohlenen Sachen und alle ſonſtige Controllen über das Criminalweſen geführt. Er vereinigt ſich mit den Polizei-Behörden über alle Maaßregeln zur gemeinſchaftlichen Wirkſamkeit, und übt mit ihnen die Aufmerkſamkeit über alle verdächtige Menſchen und entlaſſenen Verbrecher aus. In kleinern Provinzen, wo nur ein geringes Perſonal zu dem Inquiſitoriate angeſtellt wird, verſieht der erſte Inquiſitor zugleich die Geſchäfte des Directors des Inquiſitoriats.

Jedes Inquiſitoriat hat das erforderliche Perſonale an Subalternen, wobei auch auf die gehörige Aſſiſtenz des Directors Rückſicht zu nehmen iſt. Auch muß eine hinlängliche Zahl von Boten und Landreutern angeſetzt ſein.

§. 17.

Ueber das Verhältniß des Inquiſitoriats zu andern Behörden iſt zu bemerken:

a. Da das Inquiſitoriat eine Deputation des Obergerichtes iſt, ſo ſind demſelben alle Untergerichte in Criminal-Sachen ſubordinirt. Den Patrimonial-Gerichten ſteht zwar frei, die ihnen etwa zuſtehende Criminal-Gerichtsbarkeit ferner ſelbſt auszuüben, wenn ſie mit hinreichend ſichern und geſunden Gefängniſſen verſehen ſind; ſie ſtehen aber dabei unter der Aufſicht des Inquiſitoriats, müſſen demſelben von jedem Criminalfalle Anzeige thun, und das Inquiſitoriat kann die Unterſuchung vor ſich ziehen, wenn es Irregularitäten bemerkt, oder ſolches zum allgemeinen Beſten für nöthig findet. Alle Königl. und ſtädtſche Gerichtsbarkeiten übertragen ihre Criminal-Gerichtsverwaltung dem Inquiſitoriat; auch adeliche Patrimonial-Gerichte haben die Befugniß, und ſind alsdann in Criminalſachen auf dasjenige beſchränkt, was nach der oben gegebenen Anleitung bei den bisherigen Behörden verbleibt.

b. Die Polizeiobrigkeiten der Städte und Dörfer müſſen allen Requiſitionen der Inquiſitoriate auf der Stelle Folge leiſten; auch haben die einzelnen Polizeiofficianten dieſe Verpflichtung, und ſie werden bei etwaniger Nichtbefolgung nicht nur wegen der Folgen verantwortlich, ſondern auch außerdem von ihrer vorgeſetzten Behörde mit Ordnungsſtrafen belegt. Den Polizeiobrigkeiten verbleibt übrigens nach wie vor die Verfolgung und Aufgreifung der Vagabonden und Bettler u. ſ. w. und das ihnen verfaſſungsmäßig zukommende Recht des erſten Angriffes; ſie müſſen aber

1) von den in jedem Diſtrikt ſich aufhaltenden müßigen Leuten, deren Brodterwerb man nicht kennt, oder die unredliche Gewerbe zu treiben vermuthet werden, von umherziehenden Juden, Hauſirern u. ſ. w. dem Director des Inquiſitoriats von Zeit zu Zeit (monatlich) Liſten mittheilen.

2) Von den anzuſtellenden Viſitationen, wenn es ohne Zeitverluſt geſchehen kann, dem Director Nachricht geben, damit derſelbe ihnen mit den zur Entdeckung der Verbrecher dienenden Maaßregeln an die Hand gehen kann.

3) Nach deſſen Anleitung General-Viſitationen oder Polizei-Recherchen vornehmen, wenn dieſelben zuweilen zur Ausmittelung eines beſtimmten Verbrechens für nöthig erachtet werden.

4) Bei denen ohne Zuthun des Inquiſitoriats oder ohne Beiſein einer Gerichtsperſon entdeckten Verbrechen, ſo wie bei den aufgegriffenen Verbrechern niemals eine vorläufige Cognition zur Einleitung der Unterſuchung anfangen, ſondern nur die erforderlichen Polizeivorkehrungen und die Verfügung treffen, daß keine Veränderungen oder Verdunkelungen des Thatbeſtandes oder Verabredungen der Complicen geſchehen können.

Vor allen aber müſſen ſie auf der Stelle dem Inquiſitoriate oder ſonſt der nächſten Gerichtsperſon vom Vorgange Nachricht geben, und dieſe muß ſich ſofort der vorläufigen Unterſuchung unterziehen, wenn ſie auch nicht die competente Gerichtsbehörde ausmachen möchte.

5) Bei der Aufſicht über die aus den Strafanſtalten entlaſſenen Verbrecher müſſen die Polizeiobrigkeiten dem Director des Inquiſitoriats vorzüglich aſſiſtiren, auf deren Gewerbe, Lebensweiſe und Veränderung des Wohnorts genau vigiliren laſſen, und denſelben die darüber geſammelten Nachrichten mittheilen.

c. Wenn ein Inquiſitoriat oder deſſen Director bei den Militairchefs militairiſche Hülfe verlangt, ſo ſind dieſe zu deren Bewilligung ohne weitere Rückfrage authoriſirt.

§. 18.

Die bei dem Inquiſitoriat vorkommenden baaren Auslagen werden vom Director auf die unten zu beſchreibende Kaſſe angewieſen, und iſt deſſen Atteſt für die Verausgabung hinreichend. Wo ein beſonderer Dirigent des Criminal-Collegii vorhanden iſt, werden demſelben Quartal-Deſignationen dieſer Anweiſungen eingereicht, und von ihm die Approbation ertheilt, die die Stelle der ſonſtigen Juſtifikatorien vertritt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verwaltungs-Commiſſionen über die Gefängniß- und Straf-Anſtalten.

§. 19.

Die Gefängniß-, Straf- und Beſſerungs-Anſtalten einer jeden Provinz ſind von den Landescollegien ganz unabhängig, und ſtehen unter einer dazu beſonders beſtellten Immediat-Commiſſion, die aus einem Rathe der Regierung (jetzt Oberlandesgericht), und einem Rathe der Kammer (jetzt Regierung) beſteht. Dieſe Commiſſionen ſtehen immediat unter dem Miniſterio (dem Criminal- und Finanz-Departements), doch haben die Präſidenten der Landescollegien die Befugniß, von allen ihren Verhandlungen Kenntniß zu nehmen. Der Vorſitz bei der Commiſſion wird nach dem Alter beſtimmt oder alternirt, und beſteht in dem Empfang und im Präſentiren aller eingehenden Sachen und in der ſpeciellen Aufſicht über die prompte Beförderung der Verfügungen. Die Arbeiten werden nach den Departements vertheilt; die Verfügungen über Verwaltung, Comtabilität und Oeconomie erläßt der Commiſſarius des Finanz-Departements, diejenigen über Behandlung der Gefangenen und ihre Claſſification, über Anwendung der Beſſerungsmittel und über Dienſtanweiſungen der Deputirte der Juſtiz, beide mit wechſelſeitiger Zuziehung, ſo daß bei verſchiedener Meinung die Entſcheidung des Decernenten den Ausſchlag giebt, auf Verlangen des andern aber angefragt wird.

§. 20.

Alle Localverwaltungen der Criminal-Inſtitute und deren Offizianten, ſind den Commiſſarien ſubordinirt und ſie bearbeiten

1) die Rechnungsannahme aller Inſtitute,
2) Alles, was zur Aufſicht über das Perſonale und deſſen Dienſtführung gehört;
3) Alles, was die Vorſorge für zweckmäßige Behandlung der Gefangenen, ſowohl in Rückſicht der Anwendung der Strafen, als auf äußerliche Begegnung und Verpflegung betrifft. Sie ſtellen des Endes fleißige Localreviſionen an.
4) Die Prüfung der Controlle, die von den Inſtituten geſchloſſen worden, deren Beſtätigung ſie bei dem Departement nachſuchen.
5) Die Auswahl tauglicher Subjecte zu vacanten Stellen bei der Adminiſtration und zu Officiantenpoſten zur höhern Genehmigung, und die Beſtätigung der Vorſchläge zu Domeſtiquen-Anſtellungen.
6) Entſcheiden ſie in Disciplinar-Sachen und kleinen Dienſtvergehungen, die nicht von der Erheblichkeit ſind, daß ſie eine förmliche Unterſuchung erfordern.
7) Beſtimmen ſie das Nöthige über die Claſſification der Sträflinge.
8) Ertheilen ſie die Annahmeordres in die Straf-Anſtalten.
9) Stehet ihnen die Beurtheilung der Frage zu, welche Züchtlinge als gebeſſert, oder wegen nachgewieſenen ehrlichen Erwerbes aus den Straf-Anſtalten zu entlaſſen ſind. Hierüber müſſen jedoch die Special-Verwaltungen der Inſtitute mit Gründen gutachtlich berichten und die Commiſſarien müſſen mit dem Director des Inquiſitoriats deshalb Rückſprache nehmen, und den zu entlaſſenden Züchtling jeder Zeit an das Inquiſitoriat abliefern laſſen.

§. 21.

Mit den Landes-Collegien dürfen dieſe Commiſſarien keine Correſpondenz führen; die Acten derſelben ſtehen ihnen zum Gebrauch offen, und jeder trägt in ſeinem Collegio das ſelbſt vor, was mit demſelben über die Angelegenheiten der Anſtalt oder der Gefangenen zu verhandeln iſt, die Baudirectoren der Provinz ſind ihre beſtändige Conſulenten in Bau-Angelegenheiten, und ſie ſte-

hen mit den Polizeiobrigkeiten, die ihren Anweiſungen überall Folge leiſten müſſen, ſowie mit den Armen-Anſtalten jedes Ortes, wegen Unterbringung der zu entlaſſenden Verbrecher in der nächſten Berührung.

§. 22.

Die Commiſſion hat zu den Subalterngeſchäften einen oder mehrere beſoldete Officianten, die das Expeditions-, Regiſtratur-, Calculatur- und Canzelei-Weſen verſehen, und einen Boten. Ihr Local wird von der Kammer (jetzt Regierung) ausgemittelt, und ihre Ausgaben werden auf die Etats der ihr untergeordneten Anſtalten verhältnißmäſſig vertheilt.

Dritter Abſchnitt.

Von zweckmäßiger Einrichtung der Gefängniſſe.

§. 23.

Gute Gefängniſſe anzulegen iſt das erſte Erforderniß einer guten Criminal-Juſtiz. Bei allen Gerichten müſſen Vorkehrungen vorhanden ſein, die ergriffenen Verbrecher vorläufig aufzubewahren, und ihre Colliſionen verhüten zu können. Die den Städten nahe gelegenen Aemter oder Gerichte, die keine Criminal-Juſtiz ausüben wollen, haben hiezu nur eine kleine Anlage nöthig; entferntere Juſtizämter müſſen etwas größere Gefängniſſe von ein paar Abtheilungen, und die Städte ein doppeltes Gelaß für leichte Criminal-Verbrecher, ein Polizei-Gefängniß und einen Bürgergehorſam mit einer Wärterwohnung haben. Bei allen dieſen Arten von Gefängniſſen findet keine Verwaltung ſtatt. Der Gefangene wird von dem Gefangenwärter oder von der Gerichtsobrigkeit in natura verpflegt.

§. 24.

Bei allen Inquiſitoriaten müſſen dagegen ordentlich eingerichtete Gefangen-Anſtalten vorhanden ſein. Sie haben eine nach Verhältniß der Menge der Gefangenen proportionirte Größe, jedoch im Ganzen folgende Beſchaffenheit:

I. In Abſicht der Einrichtung im Allgemeinen.

a. Das Gebäude muß wo möglich ſo angelegt werden, daß es ein Viereck bilde. Innerhalb deſſelben entſtehen durch einen Mittelflügel zwei Höfe. Die eine Hälfte des Gebäudes iſt dem

männlichen Geſchlechte, die andere dem weiblichen Geſchlechte gewidmet. Die ganze Conſtruction der für die Weiber beſtimmten Hälfte, bedarf nicht der großen Vorkehrungen gegen das Entfliehen, wie die für die Männer beſtimmte Hälfte; die Theile des Gebäudes, wodurch die Trennung der Geſchlechter bewirkt wird, müſſen aber vorzüglich ſorgfältig angelegt ſein.

b. Das Oeconomie- und Dienſtlocal erhält vorzüglich ſeinen Sitz im Vordergebäude, welches daher einen in der Mitte durchlaufenden Corridor haben kann. Die Gefängniſſe liegen in den übrigen Flügeln. Vorzüglich ſichere Gefängniſſe können im Mittelflügel angebracht werden. Die übrigen drei äußern Flügel haben den Corridor an der Außenſeite, ſo, daß alle Fenſter der Zimmer nach den Höfen ausgehen. Gefängniſſe ſind in der Regel in den obern Etagen, in den untern Werkſtätten, Arbeitsſäle ꝛc., die Krankenanſtalt iſt im obern Stockwerk.

c. Das Gebäude bekommt zur Rettung bei Feuersgefahr und zur Erleichterung der Zufuhr mehrere Thorwege; dieſe werden aber ſtets verſchloſſen gehalten, und die Einrichtung ſo getroffen, daß durch die Expeditionsſtube der einzige Eingang zum Innern des Gefängniſſes und zu den Officiantenwohnungen geht, und vor dieſer der Thürſteher poſtirt werde.

II. In Abſicht des erforderlichen Locals:

a. Zur Dienſtverwaltung des Inquiſitoriats müſſen für jeden Inquirenten wenigſtens zwei geräumige Verhörſtuben, ſodann überhaupt ein Regiſtratur- und Canzeleizimmer, ein Depoſitalzimmer und eine Parteienſtube vorhanden ſein.

b. Zum Dienſtlocal für die Gefängnißverwaltung ſind erforderlich:

A. An Dienſtwohnungen.

1. Die Wohnung des Oberinſpectors aus zwei Stuben und zwei Kammern wenigſtens.

2. Die Wohnung des Oeconomieaufſehers aus zwei Stuben und einer Kammer.

3. Die Wohnung des Hausvaters (wo ſolcher angeſetzt wird) aus Stube und Kammer.

4. Wohnungen der Gefangenwärter; für jeden eine Stube.

5. Wohnung des Thürſtehers; aus einer Stube.

B. An Local zur allgemeinen Dienſtverwaltung;

1. Ueberhaupt für die Geſchäfte des Gefangenhauſes:
Expeditionsſtube.

2. Für die Oeconomie:
Küche mit Holzſparender Feuerung (Paginianiſcher Topf mit Sicherheitsventil zur Knochengallerte).
Vorrathskammer,
Keller zu Getränken und Victualien,
Bodengelaß.

3. Für die Reinlichkeit:
Waſchanſtalt,
Badeanſtalt,
Montirungskammer.

4. Für die übrigen gemeinen Hausbedürfniſſe:
Aufbewahrungsort für Brennmaterialien,
Aſchenbehälter,
Aufbewahrungsort für Hausgeräthe, die nicht gebraucht werden,
Raum für das Feuerlöſchungsgeräth,
Gelaß für Feſſeln und Strafinſtrumente,
Todtenkammer,
Werkſtätten für Tiſchler und ſonſtige Ouvriers,
Betſaal.

C. An Local zur Arbeitsanſtalt müſſen einige Arbeitsſäle für jedes Geſchlecht angelegt werden, und iſt dabei auf hinlänglichen Raum zu Etablirung von Spinnmaſchinen zu ſehen.

D. Zur Krankenpflege müſſen wenigſtens zwei Krankenſtuben für jedes Geſchlecht, eine Stube für den Chirurgus, und eine für die Wärterin vorhanden ſein.

E. Die einzelnen Gefängniſſe müſſen von verſchiedener Größe zu 1, 2, 3, 4 Gefangenen angelegt werden. Sie müſſen im Winter leicht zu erwärmen, luftig, trocken, hell genug, daß darin gearbeitet werden kann, und hinlänglich feſt und ſicher gegen alle Unternehmungen zum Ausbruch erbaut ſein. Gut iſt es, wenn an den Thüren eine Vorrichtung angebracht wird, die Gefangenen, ohne daß man die Thüre öffnet, beobachten zu können.

§. 25.

Dieſe Gefängniß-Anſtalten ſind zur Aufbewahrung der Verbrecher und zur Abbüßung kurzer Arbeitsſtrafen (ſechs Monat) beſtimmt.

Die Strafgefangenen werden von denen in Unterſuchung begriffenen getrennt gehalten, überhaupt aber Letztere nach den Anweiſungen des Inquirenten mit andern zuſammen oder iſolirt eingeſchloſſen, gefeſſelt oder nicht gefeſſelt. Im Gefängniſſe wohnt, arbeitet und ſchläft der Gefangene; nur die, von welchen es der Inquirent geſtattet, und die Strafgefangenen arbeiten in den Arbeitsſälen. Jeder Gefangene muß arbeiten, und ſein Verdienſt gehört der Anſtalt, welche die Verwaltung dafür führt. In den Gefängniſſen werden Arbeiten betrieben, die wenig oder gar keine Werkzeuge erfordern, in den Arbeitsſälen, wo möglich Landwollen-Maſchinenſpinnerei. Gefangene werden nur auf ſchriftliche Befehle der Gerichts- und der Polizeibehörden, oder mit ſchriftlichen Anzeigen der Polizeibedienten oder der Militärwachten angenommen. Sie werden viſitirt, gereinigt, eingekleidet und in die Regiſter eingetragen. Ihre Effekten werden im Depoſitorio verwahrt, da ſie im Gefängniß weder Geld, noch Sachen von Werth, überhaupt gar nichts, als ihre Gefängnißkleidung haben dürfen. Sie arbeiten beſtimmte Penſa, werden oft bei Tage und bei Nacht viſitirt, und mit allem Nothdürftigen, durch Adminiſtration, nie durch Entrepriſe verpflegt; bekommen täglich zum Frühſtück eine Mehl- oder Hafergrützſuppe ($\frac{1}{2}$ Quart a $1\frac{1}{2}$ Pfund mit $\frac{1}{4}$ Pfund Brod), zum Mittageſſen eine zuſammengeſetzte aus animaliſchen und vegetabiliſchen Subſtanzen auf Rumfordſche Weiſe bereitete, täglich abwechſelnde Speiſe (1 Quart a 2 Pfund 24 Loth) mit $\frac{1}{2}$ Pfund Brod, und zum Abendeſſen $\frac{3}{4}$ Pfnnd Brod mit $\frac{1}{2}$ Loth Salz. Ihr Getränk iſt Waſſer. Des Nachts ſchlafen ſie auf einer Strohmatratze und einem Kopfpolſter von Häckerling, und decken ſich mit einer Decke. Um 8 Uhr Abends wird ſchlafen gegangen; das Arbeitsgeräthe wird weggenommen, und die Schlafutenſilien erſetzen deſſen Stelle; um 4 Uhr Morgens wird mit der Arbeit wieder angefangen, und das Schlafgeräthe wieder an ſeinen Ort, außerhalb den Gefangenſtuben zurückgebracht. Briefwechſel, Verkehr mit Auswärtigen u. ſ. w. iſt nur dem erlaubt, dem der Inquirent ſolches geſtattet. Täglich müſſen die Gefangenen Geſicht und Hände waſchen, wöchentlich die Wäſche wechſeln, und

vierteljährig werden ihre Decken und Bettgeräthe gereinigt. Aeuſſerſte Reinlichkeit muß in den Gefängniſſen, auf den Gängen und Treppen, vorzüglich aber in Allem herrſchen, was zur Oekonomie und zur Krankenpflege gehört. Den fleißigen Gefangenen können Prämien ertheilt werden; die Trägen werden durch Verweiſe, Abſonderung bei Waſſer und Brod, Kettentragen und Züchtigung zur Arbeit angehalten; mit dieſen Strafen werden auch alle, die ſonſt ſich gegen die Hausordnung vergehen, belegt. Kein Offiziant darf Strafen nach Willkür verhängen. Der Oberinſpector kann in dringenden Fällen gelinde Strafen (24 Stunden Waſſer und Brod, Kettentragen, 10 Ruthenhiebe) vollziehen laſſen; ſchärfere müſſen von der Direction aus dem gutachtlichen Bericht der Adminiſtration gebilligt werden, und ſetzt jede Züchtigung das Gutachten des Arztes voraus, daß dadurch der Geſundheit nicht geſchadet wird.

Die Entlaſſung der Gefangenen geſchieht nur auf ſchriftliche Verfügung, und muß der Gefangene zum Behuf der Ausſchreibung in der Gefängniß-Expedition ſiſtirt werden.

Die Spceial-Verwaltung der Gefängniß-Anſtalt iſt mit der der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt auf ähnliche Art organiſirt, weshalb das Erforderliche unten vorkommen wird.

Vierter Abſchnitt.

Von der Einrichtung der Strafanſtalten.

§. 26.

Der Zweck der Strafanſtalten iſt:

a. Durch die Feſtigkeit ihrer Bauart, durch ihre innere Einrichtung und durch ihre Verfaſſung, Uebelthäter auf eine beſtimmte Zeit von der menſchlichen Geſellſchaft abzuſondern, um die übrigen unterdeſſen gegen ihre Beleidigung ſicher zu ſtellen.

b. Durch ihre Organiſation, den Verbrecher zur Thätigkeit, zur Ordnung und zur Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn dadurch, wo möglich zu beſſern, und das Publicum auch nach ausgeſtandener Strafe vor ihm zu ſichern.

c. Wegen des Unangenehmen, welches die Freiheitsberaubung theils an ſich, theils verbunden mit Zwangsarbeit und harter Lebensart hat, die übrigen Menſchen von Begehung der Verbrechen abzuſchrecken. Je, nachdem bei einer Strafe alle dieſe

Zwecke, oder nur einzelne erreicht werden ſollen, ſind verſchiedene Arten der Strafanſtalten nöthig, und zwar:

§. 27.

1. Die Feſtungen in zwei ganz von einander getrennten Abtheilungen für den erſten und dritten Zweck, nämlich:

a. Die Abtheilung der incorrigiblen Verbrecher, bei denen der Beſſerungszweck, nach dem die Mittel in allen Graden verſucht worden ſind, ganz verfehlt iſt. Dieſe Menſchen bleiben auf immer von der menſchlichen Geſellſchaft abgeſondert, und werden ſtets unter ſtrenger Aufſicht mit harter Arbeit, zu welcher blos Kraftanſtrengung erforderlich iſt, beſchäftigt. Ihr Aufenthaltsort muß das Entfliehen unmöglich machen.

b. Die Abtheilung der unverdorbenen Verbrecher, die nur in einem einzelnen Fall gegen ein Strafgeſetz handelten, deſſen Uebertretung nicht von verdorbener Moralität zeugt; z. B. Todtſchläger, Unruheſtifter, Injurianten, Defraudanten u. ſ. w. in ſo fern bloße Gefängnißſtrafe zur Abbüßung ihres Verbrechens nicht hinreicht. Dieſe leben nach ihrem Stande und ſonſtigen bürgerlichen Verhältniſſen, und finden Gelegenheit, ſich durch nützliche Arbeit zu beſchäftigen.

§. 28.

2. Die Straf- und Beſſerungsanſtalten für das große Heer aller übrigen Verbrecher, die nicht mit bloßer Strafarbeit in den Gefängniſſen (ſ. oben) oder mit bloßer körperlicher Züchtigung beſtraft werden, bei welcher alle drei Zwecke der Einſperrungsſtrafen zugleich erreicht werden ſollen.

§. 29.

Von dieſen letztern Anſtalten iſt hier die Rede. Sie werden in ihrer innern Verfaſſung ganz darnach eingerichtet, auf die Sinnlichkeit zu wirken, und durch ſtrenge Ordnung diejenige mechaniſche Gewöhnung zur äußern Rechtlichkeit hervorzubringen, die nur allein im Stande iſt, die darin aufgenommenen verwöhnten Menſchen zu ändern und ſie für moraliſche Beſſerung empfänglich zu machen.

§. 30.

Bei der Anlage ſolcher Anſtalten wird auf alle bei den Gefängnißanſtalten bereits bemerkten Localitäten, auf vorzüglich ſtrenge und ſorgfältige Abſonderung der Geſchlechter, auf Trennung der

weniger Verdorbenen von den Verführern und auf die dahin füh- rende Hauptclaſſification in drei Claſſen, der Strafclaſſe, der Pro- beclaſſe und der Beſſerungsclaſſe, auf hinlänglichen Raum zur Aufſtellung von Spinnmaſchinen, auf Anlegung großer Speiſe- ſäle, auf beſondere Aufenthaltsorte außer der Arbeitszeit, auf möglichſt einzeln anzulegende Schlafſtellen und auf die Errichtung mehrerer Werkſtätten für Handwerker geſehen. Außer denen bei den Gefängniſſen vorkommenden Dienſtwohnungen erfordert noch die Wohnung der mehreren Werkmeiſter und des Katecheten ein beſonderes Local.

§. 31.

Die gewöhnliche Beſchäftigung der Gefangenen iſt das Spinnen der Schaafwolle auf Spinnmaſchinen, welches aber die Einführung anderer nützlichen und einträglichen Arbeiten und die ſo nützliche Betreibung der Handwerke, in ſofern dieſe Letztere mit den gehörigen Maaßregeln zur Sicherſtellung veranſtaltet werden kann, nicht ausſchließt.

§. 32.

Die Gefangenen werden nur auf Ordres der Direction in die Anſtalt aufgenommen, ihr bisheriger Lebenslauf und die dar- aus und aus ihren Verbrechen hervorgehende Moralität beſtimmen die Claſſe, in welche ſie vorläufig kommen. Die drei Claſſen un- terſcheiden ſich durch Kleidung, Lebensweiſe und Behandlung. Wer bis zur Beſſerung eingeſperrt wird, muß erſt eine Zeit lang in der Beſſerungsclaſſe geweſen ſein, ehe er auf Entlaſſung An- ſpruch machen kann. Beſſeres oder ſchlechteres Betragen bewirken Aſcenſion oder Degradation, alles nicht anders, als mit Zuſtim- mung der Direction und mit einer feierlichen Publicität. Jedes Geſchlecht ſpeiſet in ſeinem Speiſeſaal, die Tiſche ſind nach Claſ- ſen getrennt. Eine ſtrenge Pünktlichkeit, ſowohl in der Tagesord- nung und in dem ganzen Dienſt des Hauſes; Belohnungen, Stra- fen, Ermahnungen, Ehrgeiz, Hofnung, Ausſicht ſich etwas zu er- werben, Religiöſität, kurz alles, was auf den Menſchen wirken kann, wird vereinigt, um die Thätigkeit und den Fleiß in Bewe- gung zu ſetzen, während ein unabläſſiger Zwang zu einer täglich wiederkehrenden gleichförmigen Lebensweiſe nach und nach an Reinlichkeit, Ordnung und Unterwerfung an bürgerliche Verhält- niſſe gewöhnt, und dieſe Eigenſchaften endlich zur andern Natur macht. Die Entlaſſung der Gefangenen geſchieht ſtets durch die

Ueberlieferung an das Inquiſitoriat, entweder weil die Strafzeit vorüber iſt, oder weil die Direction den Gefangenen für gebeſſert erklärt, jedoch nur alsdann, wenn die Unterbringung des Gefangenen ausgemittelt iſt.

§. 33.

Das Verwaltungs- und Dienſtperſonale der Strafanſtalten iſt mit denjenigen der Gefängnißanſtalten ungefähr gleich, nur daß jene zur Beförderung und Erforſchung des Zuſtandes der Moralität der Sträflinge einen Catecheten erfordert, und in dieſen die täglichen Geſchäfte bei der Ankunft und dem Abgange der Gefangenen durch den Oberinſpector mit Zuziehung eines Secretairs beſorgt werden, die unter dem Namen der Gefängnißexpedition in beſtändiger Activität ſind.

Jede Anſtalt hat ihre Specialverwaltung oder Adminiſtration und ihre Officianten. Die Adminiſtration beſteht aus drei Perſonen:

1. Aus dem Juſtitiario der Anſtalt, der die Geſchäftsführung dirigirt und alle Vernehmngen in der Anſtalt bewirkt. Hiezu wird ein Mitglied des Inquiſitoriats, eine Juſtizperſon, oder ſonſt ein öffentlicher Beamter des Ortes angeſtellt.

2. Aus dem Oberinſpector, dem eigentlichen Polizeivorſteher der Anſtalt, der den Hausherrn vorſtellt, dem jeder Officiant und jeder Hausbewohner perſönlich ſubordinirt iſt, und der alle Zweige der Verwaltung controllirt.

3. Aus einem Aſſeſſor oder Ehrenmitgliede aus der Bürgerſchaft, welcher vorzüglich die Anſchaffung der Materialien zur Verpflegung der Gefangenen und Officianten und die Beförderung der Arbeitsanſtalt übernimmt.

Dieſe Adminiſtration hat ihren Secretair zu den Subalterngeſchäften; derſelbe kann zugleich Rendant der Caſſe ſein, die kein Mitglied der Adminiſtration führen kann.

§. 34.

Die Specialverwaltung oder Adminiſtration iſt nur allein der Provinzial-Verwaltungscommiſſion ſubordinirt.

Die Officianten der Anſtalt ſind außer dem Oberinſpector:

1. Der Oeconomie-Aufſeher als Rendant aller Materialien zur Verpflegung und zu den ſonſtigen Hausbedürfniſſen, als Aufſeher über die Bereitung der Speiſen, des dazu dienenden Locals

und Geräthes, und als der Special-Vorgeſetzte des Küchen-Perſonals.

2. Die Arbeits-Aufſeher und Werkmeiſter zur Austheilung des Arbeits-Materials und zur Abnahme und Reviſion des Arbeits-Products, zum Unterricht in den Handgriffen, zur Aufſicht auf Arbeits-Local und Maſchinerie, und auf ununterbrochenen Fortgang der Arbeit.

3. Der Hausvater, dem die perſönliche Reinlichkeit der Gefangenen an Körper, Kleidung, Schlafſtelle und ſonſtigem Aufenthaltsort, mithin das Scheuern und Reinigen des Hauſes, die Aufſicht über Feuer und Licht, das Waſchen und Baden der Gefangenen, das Wechſeln der Wäſche und das Ausbeſſern der Kleidungsſtücke, die Hauswäſche und das Lazareth zu beſorgen obliegt.

4. Die Unteraufſeher; in der Regel auf 30 Gefangene einen, zur ſpeciellen Aufſicht auf jedes einzelne Individuum, zur Beobachtung der Neigungen, der Conduite und des Fortſchreitens in der Moralität und zur beſtändigen Beobachtung bei den Arbeiten, bei dem Speiſen und den Erholungsſtunden.

5. Die Nachtwächter.

6. Der Thürſteher.

7. Der Hausknecht.

8. Der Chirurgus.

§. 35.

Das übrige Perſonal zum Hausdienſt, zur Krankenpflege, zur Küche und zur Wäſche, wird aus den Gefangenen der Beſſerungsclaſſe genommen. Dies giebt ein Mittel, ausgezeichnete Gefangene zu belohnen und zur Freiheit vorzubereiten. Kein Gefangener darf aber zu irgend einem Privatgeſchäft der Mitglieder der Adminiſtration oder der Officianten gebraucht werden. Fehlt es in einer Anſtalt an guten Domeſtiken oder Ouvriers, ſo müſſen die Verwaltungscommiſſionen deshalb an das Departement berichten und die Verſetzung ſolcher Subjecte aus einer Anſtalt, worin etwa Ueberfluß an denſelben iſt, nachſuchen.

§. 36.

Daß in den Strafanſtalten ein Catechete angeſetzt werden müſſe, iſt ſchon oben bemerkt. Da es in mancher Rückſicht gut iſt, wenn hiezu ein junger Mann genommen wird, der mehr Enthuſiasmus hat, und ſich leichter das Vertrauen der Verbrecher

erwerben kann, als ein Mann von reiferem Alter, eine längere Ausübung dieſes Amtes aber zuletzt abſtumpfen muß, ſo wird mit dem geiſtlichen Departement koncertirt werden, daß dazu tüchtige Candidaten ausgeſucht und denſelben, wenn ſie dem Amte mit Nutzen einige Jahre vorgeſtanden haben, vorzügliche Beförderung zu königlichen Patronatſtellen zugeſichert werden. Uebrigens ſteht der Catechet unter der Aufſicht der Adminiſtration und des Predigers der Anſtalt, der eben ſo, wie der Arzt, als Gehülfe von derſelben in nöthigen Fällen zugezogen wird.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Fonds der Inquiſitoriate und Straf-Anſtalten und von der Rechnungsführung.

§. 37.

Jedes Inquiſitoriat und jede von demſelben getrennte Gefangen- oder Straf-Anſtalt hat ihre beſondere Caſſe, die von einem Rendanten adminiſtrirt wird, deſſen Rechnung die Provincial-Verwaltungscommiſſion abnimmt. Die Einnahmen und Ausgaben richten ſich nach den Etats der Anſtalten, und es ſind aus öffentlichen Fonds oder auf eine ſonſt ſichere Art Mittel angewieſen, wodurch jeder etwa mögliche Ausfall gedeckt werden kann.

§. 38.

Bei den Inquiſitoriaten entſteht der Fond

1, aus demjenigen, was zu Criminalkoſten bisher aus öffentlichen Caſſen beſtimmt war;

2, aus den Gehaltern, die zur Verwaltung der Criminaljurisdiction bisher bezahlt ſind;

3, aus den Beiträgen der Jurisdictionarien, und zwar:

a. Von den Kämmereien und königlichen Aemtern durch Averſionalquanta nach einer Fractionsberechnung deſſen, was ihnen die Criminaljuſtiz bisher gekoſtet hat;

b. von anderen Jurisdictionarien durch Bezahlung der baaren Auslagen in jeder einzelnen Sache, in ſofern nicht eine Verbindung zur Bezahlung eines Averſionalquanti zu Stande gebracht wird.

4, aus der Ausbeute der Arbeits-Anſtalt;

5, aus der Koſtenerſtattung vermögender Gefangenen, und aus dem Ertrag der Gefängnißgebühren.

§. 39.

Bei den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten ſind die Fonds außer demjenigen, womit die Anſtalt dotirt iſt, vorzüglich in dem Ertrage der Arbeits-Anſtalt zu ſuchen. Auch bei dieſen wird der etwanige Ausfall jeder Zeit gedeckt.

Die Ausgabe wird nach dem Etat präſtiret und durch Beläge juſtificirt; wo ſich die Ausgabe auf Naturalberechnung bezieht, muß ſtets eine Anweiſung der Direction als Belag vorhanden ſein, die ſich auf die monatliche Reviſion der Naturalienrechnung gründet. Ausgaben außer den Grenzen des Etats müſſen vom Departement approbirt werden.

Berlin, den 16. September 1804.

§. 40.

Es iſt aus dem ſo eben mitgetheilten Generalplane zur Verbeſſerung der Preußiſchen Criminaljuſtiz-Verwaltung erſichtlich, daß ſelbiger die Principien und das Ziel darſtellt, nach welchen die allmählige Vervollkommnung dieſes wichtigen Theils der Rechtspflege ihren Gang nehmen ſoll. So Manches davon iſt ſeitdem ins Leben getreten, und kommt an den betreffenden Stellen der nun folgenden Criminalordnung vor. Mehreres, beſonders in der Einrichtung und Verwaltung der Gefängniß- und Straf-Anſtalten, hat bis jetzt noch nicht im ganzen Umfange ausgeführt werden können und muß daher erſt in der Zukunft nach und nach verwirklicht werden. Es gehörte daher dieſer Generalplan hier an die Spitze der Criminalordnung, um auch den Weg zu bezeichnen, den die fernere Entwickelung mehrerer wichtiger Theile derſelben nehmen wird.

III. Einleitung zur Criminalordnung.

A. Nothwendiges Erforderniß zur Beſtrafung eines Verbrechers.

§. 41.

Criminalordnung.

§. 1. Nur nach geſetzmäßiger Unterſuchung und durch Erkenntniß des zuſtändigen Richters ſoll die Beſtrafung eines Verbrechers geſchehen.

Dieſe zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit gegebene Beſtimmung des Geſetzgebers hat jedoch durch die Allerhöchſte Ca-

binetsordre vom 6. März 1821. (Geſetzſ. vom J. 1821. p. 30.) eine Ausnahme erlitten, in welcher es ad 2. heißt:

„daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin ſich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder deſſen Oberhaupt zur Unterſuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich (der König) zu deren Unterſuchung und Entſcheidung eine eigene Behörde niedergeſetzt habe, lediglich vor dieſelbe geſtellt, und zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden ſollen."

Denn da nach derſelben Allerhöchſten Cabinetsordre ad 1. für die eben gedachten Fälle auch dieſe Criminalordnung gilt, ſo iſt gedachte Beſtimmung nicht etwa eine Ausnahme von der rheiniſchen, ſondern von der hier vorliegenden Preußiſchen Criminalordnung, die aber natürlich der anderweitigen Allgemeingültigkeit derſelben für die Staatsbürger keinen Abbruch thut.

Wenn ſich Privatperſonen erlauben, das ihnen zugefügte Unrecht ſelbſt zu beſtrafen, z. B. wenn der Beſchädigte, der Beſtohlene u. ſ. w. denjenigen, der ihm den Schaden zugefügt oder ihn beſtohlen hat, beſtraft, oder wenn ſich ein Dritter dieſes Recht anmaaßt; ſo wird dadurch der Verbrecher nicht von der ihm von ſeinem Richter auferlegenden Strafe befreit, und er kann nur gegen den unbefugten Richter in eigner Sache eine Injurien- oder Entſchädigungsklage anſtellen, und dieſer iſt außerdem noch nach der Dispoſition des Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 137. seq. §. 235. §. 1073. seq. ſtrafbar.

B. Pflichten des Richters zur Beſtrafung der Verbrechen.

§. 42.

Criminalordnung.

§. 2. Alle Verbrechen, welche zur Kenntniß des Richters kommen, muß derſelbe in der Regel auch ohne beſondern Antrag oder Klage und alſo von Amtswegen unterſuchen; es wäre denn, daß die Geſetze ihn ausdrücklich dieſer Pflicht überheben.

Dieſe Ausnahmen werden z. B. beſtimmt: Allgem. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1061. Ehebruch, §. 649 bis 652. ibid. Injurien, §. 1060. ibid. Nothzucht ohne eigentliches Scandal, §. 1103.

ibid. Entführung, §. 1349. ibid. Betrügereien der Privatverwalter, §. 1137. 1352. ibid. kleine Hausdiebſtähle, §. 1133. ibid. Entwendungen unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten oder unter Geſchwiſtern, §. 1134. ibid. Entwendungen von andern Anverwandten, welche ſich in einer gemeinſchaftlichen Hauswirthſchaft befinden, §. 1135. ibid. Diebſtähle, welche von Pflegebefohlenen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern, oder deren Hausgenoſſen begangen werden.

Die durch Verjährung wegfallenden Unterſuchungen von Verbrechen ſind weiter unten §. 597. bis incl. 603. beſtimmt.

Bei Injurien, die dem Richter nicht von Amtswegen zu unterſuchen obliegen, iſt die Verjährung ſchon eingetreten, wenn der Beleidigte den Urheber der Injurie gekannt, und in drei Monaten keine Klage gegen ihn erhoben hat. Siehe Reſcript vom 11ten Auguſt 1810 in Hofmanns Repertorium 2ter Theil S. 315. und Reſcr. vom 13ten Octbr. 1812 Kamptz Jahrb. 1r Bd. S. 270.

C. Erforderniſſe zu einer Unterſuchung.

§. 43.

Criminalordnung.

§. 3. Es muß die Gewißheit, oder wenigſtens die Wahrſcheinlichkeit eines begangenen Verbrechens beſtehen, wenn eine Unterſuchung beginnen ſoll.

Kein Richter darf alſo ohne genugſamen Grund eine Unterſuchung anfangen, und wenn ſelbige angeſehene Perſonen betrifft, und es nicht ſehr offenbar iſt, daß ſie als Verbrecher betrachtet werden können; ſo thut er am beſten, wenn er ſich von dem ihm vorgeſetzten Collegio Verhaltungsbefehle erbittet. Vor allen Dingen aber hat er zu unterſuchen, ob das Verbrechen wirklich begangen iſt, (Corpus delicti) oder ob wenigſtens Anzeigen des angegebenen Verbrechens vorhanden ſind (Indicia corporis delicti.) Uebrigens verlangt das Geſetz hier nicht unumſtößliche Gewißheit oder vollkommene Ueberzeugung, indem ja eben durch die Unterſuchung jene in der Regel erſt beſchafft werden müſſen, um den überall möglichen menſchlichen Irrthum vorher zu beſeitigen, ehe von Gewißheit oder Wahrheit die Rede ſein kann.

D. Zweck der Unterſuchung.

§. 44.

Criminalordnung.

§. 4. Die Schuld oder Schuldloſigkeit eines Angeſchuldigten ſo zu ermitteln, daß darüber mit möglichſter Sicherheit geurtheilt werden kann, iſt der Hauptzweck einer jeden Unterſuchung.

Dieſes iſt die allgemeine Regel, die bei allen Unterſuchungen gelten muß, und die mit der, welche für den Civilproceß gegeben wird, übereinſtimmt: „die Pflichten des Richters bei der Inſtruction eines Proceſſes beruhen auf dem weſentlichen Grundſatze, daß er ſich bemühen müſſe, die Wahrheit der dabei zum Grunde liegenden Thatſachen auf dem ſicherſten und zugleich kürzeſten Wege zu erforſchen."

§. 45.

Criminalordnung.

§. 5. Die Erforſchung aller Umſtände, und zwar ſowohl derer, die dem Angeſchuldigten zum Nachtheil, als derer die ihm zum Vortheil gereichen, iſt daher von gleicher Wichtigkeit.

Die Criminalordnung beobachten, heißt daher nur: nach ihren Regeln die Wahrheit erforſchen. Wenn dieſes dem Richter nicht gelingt, und er ſieht ſich genöthigt, die Wahrheit nach andern Regeln zu entdecken, ſo hat er dennoch der Abſicht der Criminalordnung gemäß gehandelt, die nur in der Ermittelung der Wahrheit beſteht.

§. 46.

Criminalordnung.

§. 6. Nächſt der Ermittelung aller für und gegen den Angeſchuldigten beſtehenden Umſtände muß die Unterſuchung zugleich darauf gerichtet werden, dem Beſchädigten zum Erſatz des, durch das zu unterſuchende Vergehen, ihm zugefügten Schadens zu verhelfen.

E. Verbindlichkeit aller Unterthanen des Staats dabei.

§. 47.

Criminalordnung.

§. 7. Was einem Unterthan des Staates, wechen Standes er auch ſei, von einem zu unterſuchenden Verbrechen oder deſ-

ſen Thäter bekannt iſt, muß derſelbe dem unterſuchenden Richter, auf Erfordern anzeigen.

§. 8. Wer aber nach den Geſetzen nicht zu einem Zeugniß gezwungen werden kann, für den gilt auch die vorherige Beſtimmung nicht.

§. 9. In wie fern zu begehende Verbrechen von demjenigen, welcher davon vorher Wiſſenſchaft erhält, angezeigt werden müſſen, beſtimmen die Strafgeſetze.

A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 80—82. §. 97. 98. 476.

§. 10. Dagegen iſt ein Jeder ohne Ausnahme verbunden, Alles, was er von verborgenen, geſtohlenen oder geraubten Sachen, oder einer entführten Perſon weiß, und zu ihrer Entdeckung führen kann, der Obrigkeit ohne Zeitverluſt anzuzeigen.

§. 11. Die Unterlaſſung dieſer Pflicht ſoll mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler, oder Gefängnißſtrafe bis auf ſechs Wochen geahndet werden.

§. 48.

Bemerkungen zu §. 9., 10. und 11.

Die Geſetze beſchränken die allgemeine Pflicht zur Denunciation zu verübender Verbrechen, auf ſolche, wodurch die Sicherheit des Staats, Leben, Geſundheit, Ehre und Vermögen eines Menſchen einer erheblichen Gefahr ausgeſetzt werden, und auf Deſertion; — Medizinalperſonen werden aber wegen jeder unterlaſſenen Anzeige noch zu begehender Verbrechen, die ſie nicht verhindern konnten, beſtraft.

Eine allgemeine Bürgerpflicht zur Denunciation begangener Verbrechen, giebt es nach den lieberalen Preuß. Staats-Grundſätzen nicht. Wegen der Studentenduelle ſiehe §. 136. des Anhanges zum Landrecht. Nur bei Münzverbrechen §. 261. Tit. 20. Th. II. und bei Bankerotten, §. 1480. ibid. (in Anſehung der Kaufmannsälteſten), ſowie bei Pferdediebſtählen unter Androhung der Strafe des §. 11. der Verordnung vom 28ſten Septbr. 1808 (§. 22.) wird ſie feſtgeſtellt.

F. Anwendung der Vorſchriften der Criminalordnung.

§. 49.

Criminalordnung.

§. 12. Nur auf alle Criminalunterſuchungen finden die Vorſchriften dieſer Criminalordnung Anwendung, wogegen bei denjenigen Vergehen, bei welchen eine fiscäliſche Unterſuchung zuläſſig iſt, die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 34. u. ſ. w. in Anwendung kommen.

§. 50.

Die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 21ſten Mai 1824, (Geſetzſ. 1824 S. 122) dient zur Ergänzung dieſes Paragraphs, indem ſelbige beſtimmt:

I. Alle geheime, inſonderheit burſchenſchaftliche und nach dem Geiſte, den Grundſätzen und Zwecken der Burſchenſchaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Univerſitäten, ſollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, ſondern als in die Cathegorie der Edicte vom 20ſten Octbr. 1798 und vom 6ten Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angeſehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieſer Edicte, criminalgeſetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieſer Hinſicht auch die mediciniſche Praxis zu rechnen, beſtraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder ſolcher verbotenen, und beſonders burſchenſchaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe, das Strafmaaß der academiſchen Gerichtsbarkeit überſchreitet; ſo gehört in Gemäßheit des Reglements vom 24ſten November 1810, die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die academiſche Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufſicht gegen alle dieſe geheimen und verbotenen Verbindungen, der erſte Angriff und die polizeiliche Unterſuchung, nach deren Schluß das Polizeiminiſterium, nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate, die Sache entweder an die Juſtiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Beſtimmungen erlaſſen wird."

Der Criminalordnung Erſten Titels, Erſter Abſchnitt.

Von Criminalgerichten.

Von §. 13. bis 33.

I. Begriff und Erforderniſſe eines Criminalgerichts überhaupt.

A. Criminalordnung.

§. 51.

§. 13. Diejenigen Ober- und Untergerichte, die zur Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit angeordnet oder befugt ſind, ſind Criminalgerichte.

B. Neuere Verordnungen.

§. 52.

a. Durch das Publikandum vom 14. Januar 1805 (in Rabe's Sammlung Pr. Geſetze Bd. 8. S. 236. auch in N. C. C. XI. b. No. 3.) iſt die Criminalgerichts-Verwaltung ſeitdem folgendermaßen eingerichtet.

§. 1. Bei jedem Oberlandesgericht beſteht ein beſonderes Criminalcollegium unter dem Namen

Criminalſenat,

welches aus dem zweiten Präſidenten oder dem Director und den dazu vom Juſtiz-Miniſterium beſtimmten Mitgliedern des Oberlandesgerichts gebildet wird.

§. 2. Der Dirigent dieſes Senats hat die Pflicht der Reviſion ſämmtlicher Criminalacten und Tabellen, der Diſtribution der Spruchſachen und Memorialien, der Super-Reviſion, wo ſolche eingeführt iſt, oder einzuführen für gut gefunden wird, die

Bearbeitung der Generalien im Criminalweſen, auch derjenigen, welche nach der weiter unten folgenden Beſtimmung in pleno des Oberlandesgerichts vorgetragen werden müſſen.

§. 3. Dem erſten Präſidenten verbleibt demohngeachtet die allgemeine Aufſicht, auch über den Criminalſenat und deſſen einzelne Mitglieder.

§. 4. Die Räthe und Aſſeſſoren, welche dabei angeſtellt werden, müſſen in den übrigen Arbeiten verhältnißmäßige Erleichterung erhalten.

§. 5. Der Dirigent und die Mitglieder des Criminalſenats müſſen ſich an jedem Seſſionstage in dem Pleno des Oberlandesgerichts verſammeln, dort dem General-Vortrage beiwohnen, ihre Memoralien in Civilprozeß- und andern Sachen vortragen; der Dirigent des Criminalſenats hält den Vortrag der Generalien des Criminalweſens, welche hiernächſt werden näher bemerkt werden, und ſodann begiebt ſich derſelbe mit den übrigen Mitgliedern des Criminalſenats in ein beſonderes Zimmer, wo alsdann die Criminalſachen, ſowohl Memoralien als Spruchſachen, vorgetragen werden.

§. 6. In dem Pleno des Oberlandesgerichtes werden zur Information des erſten Präſidenten und ſämmtlicher Mitglieder alle im Criminalweſen ergehende Verordnungen und Generalreſcripte, auch ſolche, welche zwar in einzelnen Sachen ergehen, aber allgemeine Anweiſungen und Grundſätze enthalten, imgleichen diejenigen Sachen, worin Zahlungen aus der Salarienkaſſe verfügt werden, und worin es auf Verfügung der Anſtellung von Juſtizbedienten und der Eröffnung einer Unterſuchung gegen ſie ankommt, vorgetragen.

Ueber neue Einrichtungen im Criminalweſen und Viſitationsbeſcheide für die Inquiſitoriate wird zwar in dem Criminalſenate zuerſt concludirt, da aber die Mitglieder des Oberlandesgerichts, und vorzüglich der erſte Präſident, von dergleichen Sachen unterrichtet ſein müſſen, ſo müſſen ſolche an dem nächſten Seſſionstage in dem Pleno des Oberlandesgerichts vorgetragen werden.

Alle übrigen Vorträge in criminalibus geſchehen in dem Criminalſenate.

§. 7. Der Criminalſenat muß alle ſeine Verfügungen, Urtel, Anſchreiben und Berichte unter ſeinem Namen, und zwar

erſtere drei unter der Unterſchrift ſeines Dirigenten abfaſſen und erlaſſen. Sachen, welche im Pleno des Oberlandesgerichts vorgetragen werden, müſſen von dem Chefpräſidenten mitunterſchrieben werden.

§. 8. Es werden förmliche Erkenntniſſe von dem Criminalſenate abgefaßt. Gutachten werden nur auf das Geheiß des Juſtiz-Miniſterii oder in Criminal-Unterſuchungsſachen gegen Juſtizbeamte erſtattet. Gutachten in Sachen wider die Letztern werden mit einem Umſchlage brevi manu zum Vortrage bei dem Oberlandesgerichte befördert, damit dieſes und der Chefpräſident Gelegenheit bekommen, in den Berichten, womit ſie an das Juſtiz-Miniſterium zur Beſtätigung eingeſchickt werden, ihre Bemerkungen dagegen zu machen, und allenfalls auf Vorlegung der Acten bei dem Kammergerichte anzutragen.

§. 9. Criminalurtel, welche von den Untergerichten ad justificandum eingeſchickt werden, müſſen nicht blos mündlich vorgetragen, ſondern einen Referenten, und nach Wichtigkeit der Sache, einem Correferenten zur Abfaſſung eines ſchriftlichen Voti diſtribuiret werden, wofür ein geringer Gebührenſatz paſſiren ſoll.

§. 10. Ueberhaupt müſſen wichtige Criminalſachen ad re- et correferendum diſtribuiret werden, und in der Regel muß den, in den Criminalſenaten verbleibenden Juſtiz-Commiſſarien, nach der Königl., in der Kabinetsordre vom 15ten April 1804 ausdrücklich erklärten Willensmeinung ein Oberlandesgerichtsrath oder Aſſeſſor als Correferent beigeordnet werden.

§. 11. Die Urtelsgebühren werden zwiſchen dem Re- und Correferenten getheilt, wenn dieſe etwa unbeſoldete Criminalräthe oder Aſſeſſoren ſind, die nur gegen die Urtheilsgebühren angeſtellt werden. Den beſoldeten Räthen und Aſſeſſoren ſteht ſeit der Einführung des Normaletats der Genuß der Urtheilsgebühren nicht mehr zu.

§. 12. Die Juſtizcommiſſarien, welche als Criminalräthe noch Mitglieder der Criminalſenate bleiben, müſſen allen Seſſionen dieſes Collegii, ohne jedoch an dem Vortrage in Pleno der Oberlandesgerichte Theil nehmen zu dürfen, beiwohnen, ſelbſt den Vortrag von Memoralien übernehmen, und ſich der obenbemerkten Beſtimmung der Beiordnung eines Correferenten unterwerfen.

§. 13. Die Urtel müſſen mit der vollſtändigen Geſchichtserzählung und den Entſcheidungsgründen abgefaßt, auch expedirt, und

wenn ſie zur Confirmation, oder einer zu ertheilenden Annahmeordre wegen, an das Juſtiz-Miniſterium eingeſchickt werden, müſſen denſelben auch noch die Original-Relationen beigefügt werden, damit daraus die Referenten erſehen und die Arbeiten der einzelnen Mitglieder geprüft werden können. Zur Erſparung der Zeit ſind die Relationen gleich in der Urtelsform abzufaſſen.

§. 14. Wenn die Oberlandesgerichte es zweckmäßig finden ſollten, wie es in mancherlei Rückſicht zu ſein ſcheint, den Criminalſenaten auch die Leitung und Aburtelung der fiscäliſchen Unterſuchungen beizulegen, wird ſolches nach Befinden der Umſtände genehmigt werden, nur verbleiben die Urtelsgebühren in dieſen Fällen der Salariencaſſe.

§. 15. Dem Criminalſenate ſind alle Inquiſitoriate und Untergerichte in Criminalſachen eben ſo untergeordnet, wie ſie den Oberlandesgerichten ſind. Beſchwerden in dieſen Sachen werden bei demſelben angebracht und geprüft, und es wird von ihm das Nöthige darauf verfügt. Derſelbe iſt, wenn ſich Juſtizbediente in Sachen dieſer Art vergehen, befugt, ſolches nicht nur durch Ordnungsſtrafen zu rügen, ſondern auch durch einen Vortrag der Sache in Pleno des Oberlandesgerichtes die Unterſuchung zu veranlaſſen. Unterſuchungen, welche das Oberlandesgericht ſelbſt gegen Juſtizbediente nöthig findet, kann es dem Criminalſenate übertragen, aber auch ſolche ſelbſt bis zur Abfaſſung des Gutachtens, und bis zur Execution dirigiren.

§. 16. Diejenigen, welche als Mitglieder des Criminalſenats angeſtellt werden, erhalten dadurch keinen Anſpruch, es immer zu bleiben, ſondern es wird dem Juſtizminiſterio ausdrücklich vorbehalten, darin zu alterniren.

Als eine beſtändige Deputation dieſes Criminalſenats führt in jeder Provinz

Ein Inquiſitoriat

die Unterſuchung über alle Verbrecher. (Die Zuſammenſetzung, Befugniſſe und Pflichten dieſes Inquiſitoriats ſind im voranſtehenden Generalplane zur allgemeinen Einführung einer beſſern Criminal-Juſtizverfaſſung ꝛc. vom 16ten Septbr. 1804 im erſten Abſchnitt eben ſo angegeben, wie ſie dieſes Publicandum vorſchreibt, weshalb ſolche hier wegelaſſen werden.)

§. 53.

Als erläuternde Zuſätze zu jenen allgemeinen Beſtimmungen ſind noch folgende anzuſehen:

b. Gemäß Reſcript vom 18ten Febr. 1821 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 18. S. 335 und 336.) ſind die Inquiſitoriate befugt, den ſäumigen Untergerichten zur Befolgung der erlaſſenden Verfügungen Ordnungsſtrafen anzudrohen und ſolche feſtzuſetzen. Die Einziehung derſelben müſſen ſie aber bei den Oberlandesgerichten nachſuchen.

§. 54.

c. Nach dem Reſcript vom 16. Mai 1815 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. Heft 10. S. 36.) können die Inquiſitoriate nicht an den Orten, wo ſie ſelbſt ihren Sitz haben, den Land- und Stadtgerichten des Ortes die Aufnahme des Thatbeſtandes von den in des letztern Bezirk vorgefallenen Verbrechen übertragen.

§. 55.

d. Das Reſcript vom 24ſten Juli 1820 (v. Kamptz J. Bd. 18. S. 336—338.) äußert über die Stellung der Inquiſitoriate zur Erläuterung geſetzlicher Beſtimmungen:

daß ſolche ſelbſtſtändige, für das Geſchäft der Unterſuchung aller vorfallenden Verbrechen beſtimmte Behörden, und in dieſer Rückſicht ſelbſt den Untergerichten vorgeſetzt ſind. Die Eröffnung der Unterſuchung geſchieht von ihnen ohne weitere Anfrage oder Rückſprache, und es iſt nicht nothwendig, daß das Oberlandesgericht in allen Fällen von einer ſolchen eröffneten Unterſuchung ſofort Kenntniß erhält.

§. 56.

e. Das Reſcript vom 20ſten Febr. 1824 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 100.) beſtimmt ferner, daß von den Inquiſitoriaten nur in wichtigen Unterſuchungsſachen von der erfolgten Einleitung derſelben, der Publication und der Vollſtreckung des Erkenntniſſes den Oberlandesgerichten Anzeige gemacht werden ſoll; wogegen das Reſcript vom 23ſten April 1824 (in demſelben Bande v. Kamptz Jahrb. S. 101.) gedachte Anordnung dahin modificirt:

daß in den Fällen, wo auf eine Strafe oder vorläufige Freiſprechung erkannt worden, ſowohl über die Publication des Erkenntniſſes und die Erklärung des Angeſchuldigten darüber, ob er ſich bei demſelbigen beruhigen oder das zuläſſige Rechtsmittel ergrei-

fen wolle, als auch über die Vollſtreckung der Strafe nach wie vor von den Inquiſitoriaten zu berichten iſt.

§. 57.

f. Die Actuare der Inquiſitoriate ſind nach dem Reſcript vom 4. Novbr. 1822 (v. Kamptz J. Bd. 20. S. 297.) verpflichtet, die Caſſengeſchäfte zu verwalten, ohne eine Tantieme dafür zu erhalten. Der Director des Inquiſitoriats iſt verpflichtet, die Caſſengeſchäfte dem Actuar zu übertragen, der dazu am fähigſten iſt, ihn aber dafür von andern Arbeiten zu dispenſiren.

§. 58.

g. Die Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten in öconomiſcher und financieller Hinſicht geſchieht unter der Leitung der Regierungen, und die Concurrenz des Landes-Juſtiz-Collegii ſchränkt ſich lediglich auf die Sorge für die Vollſtreckung der Strafe und auf die Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Behandlung der Sträflinge ein, zu welchem Ende den Oberlandesgerichten zu jeder Zeit eine Unterſuchung der gedachten Anſtalten frei ſteht. (Reſcript vom 26ſten Octbr. 1809 Matth. Bd. 3. S. 113 und 114.)

Die geſetzlichen Vorſchriften für dieſen Gegenſtand ſind ebenfalls ſchon in dem mehrerwähnten voranſtehenden Generalplane enthalten.

Als Zuſätze über dieſen Gegenſtand gelten folgende Beſtimmungen:

§. 59.

1. Gemäß Reſcr. des Miniſterii des Innern v. 13. Febr. 1823 (v. Kamptz J. Bd. 21. S. 52. 53.) liegt die Unterhaltung der Gefängniſſe und des Gefangenwärters in den Städten, nach wie vor, den Städten ob, welche die Verpflichtung hiezu früher ſchon gehabt haben.

§. 60.

2. Die Verwaltung der Juſtiz-Gefängniſſe und der Gefängniß-Caſſe, wofür beſondere Etats entworfen ſind, und die vom Salarien-Caſſen-Rendanten und Curator unentgeldlich mit verwaltet und in Aufſicht genommen werden muß, iſt vom 1ſten Jan. 1826 ab den Gerichten übertragen, (Reſcr. vom 26ſten Septbr. u. 28ſten Novbr. 1825 und 24ſten Jan. 1826. Reſcr. vom 21ſten Septbr. 1827 die aber alle nicht gedruckt ſind.

II. Grenzen der Criminal-Gerichtsbarkeit.

A. Criminalordnung.

§. 61.

§. 14. Das Allg. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 10. und folgende, und die verſchiedenen Provincial-Verfaſſungen beſtimmen die Grenzen der Criminal-, Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit.

B. Neuere Verordnungen.

§. 62.

a. Der §. 14. redet hier von den Grenzen der Civil-, Polizei- und Criminal-Gerichtsbarkeit, nicht aber davon, wenn ein Erkenntniß zur Beſtätigung eingereicht werden ſoll. Letzteres iſt in Rückſicht des Maaßes der Strafe in §. 17. und 513. der Criminalordnung, und Rückſichts der Arten der Verbrechen im §. 508. u. f. derſelben beſtimmt, bei welchen Letztern die Beſtätigung jedesmal erforderlich iſt, es mag auf Strafe oder Freiſprechung erkannt ſein. Bei andern Verbrechen bedarf es der Beſtätigung nicht; es ſteht aber dem Obergerichte, wenn die Untergerichte zu gelinde erkennen, frei dieſerhalb Remedur zu treffen.

(Reſcr. v. 26. Juni 1806 in Matthis Monatsſchrift Bd. 4. S. 189.)

§. 63.

b. Nach der Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebſtähle v. 28. Septbr. 1808. (Matth. Bd. 7. S. 14.) wird in Bezug auf die Grenzen der Gerichtsbarkeit beſtimmt:

„§. 23. Das Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, deſſen unbekannter Verkäufer mit keinem vorſchriftsmäßigen Atteſt verſehen war, wird von der Polizeiobrigkeit des Ortes, wo ein ſolcher Käufer entdeckt worden, ohne beſondere Förmlichkeiten eingeleitet und die ihn treffende Strafe durch ein Decret feſtgeſetzt.

Wählt der Beſtrafte die Gefängnißſtrafe, ſo wird dieſe unverzüglich vollſtreckt; erlegt er die verwirkte Geldſtrafe, ſo wird dieſe eingezogen, und an die Gerichtsherrſchaft, nach §. 576. No. 1. und 2. der Criminalordnung, mithin zur Domainenkämmerei- oder reſp. Patrimonal-Gerichtscaſſe abgeliefert. Findet es ſich bei dieſer Unterſuchung der Polizeiobrigkeit, daß der vorgebliche Käufer ſelbſt der Dieb des Pferdes ſei, oder daß er an dem Diebſtahl dieſes Pfer-

des mehr oder weniger Theil genommen habe, ſo wird er dem Gericht des Orts mit den Acten der Polizeiobrigkeit überliefert.

§. 24. Die feſtgeſetzten Strafen des erſten Pferdediebſtahls werden von dem Ortsgericht, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfsgerichte, ohne Unterſcheidung, ob demſelben ſonſt die Criminal-Gerichtsbarkeit zuſtehet oder nicht, nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inculpat geſtändig oder vollſtändig überführt iſt, ſofort vollſtreckt.

Iſt jedoch außer dem Pferdediebſtahl noch ein anderweitiger Diebſtahl oder ſonſtiges Verbrechen verübt; ſo gebührt die Unterſuchung von beiden dem competenten Criminalgerichte (S. Reſcr. vom 29. Auguſt 1809. (Matth. Bd. 10. S. 329.)

§. 64.

c. Gemäß Reſcr. des Juſtiz-Miniſters v. 1. Juli 1825. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 26. S. 220.) gehören Diebſtähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten 5 Thlr. oder weniger beträgt, wie jeder andere gemeine kleine Diebſtahl zur polizeilichen Unterſuchung.

§. 65.

d. Da wegen muthwilligen Quärulirens nach Vorſchrift der Allg. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 1. §. 31. auf ſechsmonatliche Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe erkannt werden kann, ſo gehört die Unterſuchung wegen dieſes Vergehens zu keiner der in der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 35. §. 34. aufgeführten Claſſen, von fiscäliſcher Rüge, unterworfener Vergehen, und iſt mithin nicht als eine fiscäliſche anzuſehen. Es fallen daher auch in einer ſolchen die unerlaßlichen Koſten, inſofern ſie nicht von den Betheiligten aufzubringen ſind, dem Criminalfond zur Laſt. (Reſcr. v. 1. Mai 1820 v. Kamptz J. Bd. 15. S. 306—308.)

III. In welchen Fällen der Criminalrichter zugleich das Erkenntniß abfaßt.

A. Criminalordnung.

§. 66.

§. 15. Nicht allein zur Unterſuchung eines Verbrechens,

ſondern auch zur Abfaſſung des Erkenntniſſes ſind ſämmtliche, mit Criminalgerichtsbarkeit verſehene Untergerichte, wenn ſie auch nicht der Inquiſitoriats-Einrichtung beigetreten ſind, befugt, falls Verbrechen in ihrem Amtsbezirk zu ihrer Cognition kommen.

B. Bemerkungen.

§. 67.

Die ältere Befugniß der ſchleſiſchen Untergerichte in erſter Inſtanz zu erkennen., war ihnen ſeit 1750 benommen geweſen, und deshalb wurde auch der §. 15. bei Publication der Cr. Ord. durch das Reſcript v. 28. Mai 1806 ſuspenſirt, welche Suspenſion jedoch wieder aufgehoben iſt. (Merkels Commentar ad §. 67. Tit. 17. Theil II. des L. R. S. 760 der Auszug de 1812.)

IV. Ausnahmen vom Vorigen.

Criminalordnung.

§. 68.

§. 16. Solche Gerichte müſſen ſich jedoch des Erkenntniſſes enthalten und die geſchloſſenen Acten an das Obergericht zum Spruch einſenden, wenn die Unterſuchung Realinjurien und Widerſetzlichkeiten gegen Militairperſonen betrifft.

§. 69.

§. 17. Sobald aber die Strafe eines unterſuchten Verbrechers höher, als auf vierwöchentliches Gefängniß, oder funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung feſtzuſtellen iſt, dann ſteht es gedachten Untergerichten auch frei, auf die Abfaſſung des Erkenntniſſes Verzicht zu leiſten, und die geſchloſſenen Acten an das Land-Juſtiz-Collegium einzuſenden.

§. 18. Eben ſo können Untergerichte, die der Inquiſitoriats-Einrichtung nicht beigetreten ſind, dem Inquiſitoriat des Diſtricts Unterſuchungen überlaſſen, wenn die Sache auch nicht nach §. 94. von dem Letztern oder dem Obergericht avocirt worden.

Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 70.

a. Nach dem Reſcr. v. 9. Juli 1814 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 288.) heißt es: Wenn aber die Strafe nicht über obige Gränzen hinaus fällt und das Untergericht hat dennoch die Sache an das Obergericht abgegeben, ſo kann und muß dieſes zwar zur Beſchleunigung der Sache erkennen, aber die Urtelsgebühren ꝛc. müſſen von demjenigen übernommen werden, der zur Abfaſſung des Erkenntniſſes verbunden war, wobei denn doch die Oberlandesgerichte darauf zu ſehen haben, daß nicht etwa jedes Erkenntniß von den Untergerichten abgewieſen wird.

§. 71.

b. Gemäß Reſcript vom 29. Juli 1822 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 81. beſteht jedoch eine Ausnahme der §. 18. gegebenen Vorſchrift, indem es heißt:

„Die in dem §. 18. der Criminalordnung den Untergerichten nachgelaſſene Befugniß, dem Inquiſitoriat des Diſtricts Unterſuchungen zu überlaſſen, erſtreckt ſich dagegen nicht auf diejenigen Gerichte, welche für ſpecielle Gegenſtände angeordnet und denen ſolche einmal ausſchließlich überwieſen ſind, weil es dabei auf techniſche Kenntniß ankommt. Eine ſolche techniſche Kenntniß kann z. B. in Criminalfällen, welche gegen einen zum Bergweſen gehörigen Beamten obſchweben, allerdings erforderlich ſein ꝛc.

V. Befugniß der der Inquiſitoriatseinrichtung beigetretenen Untergerichte.

A. Criminalordnung.

§. 72.

§. 19. Untergerichte, die der Inquiſitoriatseinrichtung beigetreten ſind, können nur ſolche Sachen ſelbſt unterſuchen, deren Strafe nicht über funfzig Thaler Geld- oder vierwöchentliche Gefängnißſtrafe oder leichte körperliche Züchtigung geht, ſo wie die Erkenntniſſe davon in erſter Inſtanz abfaſſen; alle höhere Fälle gehören zur Unterſuchung durch das Inquiſitoriat, und zum Erkenntniß durch das Oberlandesgericht.

B. Neuere Verordnungen.

§. 73.

Nach der Königlichen Verordnung vom 11. März 1818 (Geſ. S. v. J. 1818. S. 19.) findet die im angeführten §. enthaltene Beſtimmung auch auf die Untergerichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen Anwendung, in welchen bei Wiedereinführung und Einführung des allgemeinen Landrechts und der Criminalordnung den Untergerichten die Criminalgerichtsbarkeit nicht beigelegt iſt, und die von denſelben innerhalb den Gränzen obiger Vorſchrift geführten Unterſuchungen und darin geſprochenen Urtel, ſollen eben ſo gültig ſein, als wenn die Untergerichte wirklich zu Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit befugt wären.

Von dieſer Vorſchrift bleiben indeſſen die Patrimonialgerichte ausgeſchloſſen, welche weder als Geſammtgerichte mehrerer Jurisdictionen, noch von einem Gerichtsherrn zu einem Collegium eingerichtet worden, und an deren Stelle treten die zunächſt belegenen gehörig eingerichteten Untergerichte, welche der Juſtizminiſter dazu beſtimmen laſſen wird.

Auch auf das Großherzogthum Poſen findet dieſe Vorſchrift bei der abweichenden dortigen Gerichtsverfaſſung keine Anwendung.

Es gehören alſo nach obigem §. zur Unterſuchung und Entſcheidung der Gerichte, welche der Inquiſitoriatseinrichtung beigetreten ſind, ſo wie der in dieſer Hinſicht durch obige Verordnung mit dieſen in eine gleiche Cathegorie geſetzten Untergerichte folgende Verbrechen:

1. Mißbrauch eines vom Staate verliehenen Rechtes durch Uebertretung der polizeilichen Verordnungen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 239 und 240.

2. Unbefugte Sammlung von Privatcollecten, in ſo weit dabei kein Eigennutz oder Betrug zum Grunde liegt.

A. L. R. l. c. §. 244.

3. Realinjurien und Schlägereien unter gemeinen Leuten, wenn auch wegen erfolgter leichten Verwundung nach dem Anhange der Allg. Ger. O. §. 216. eine Unterſuchung eingeleitet werden muß.

A. L. R. l. c. §. 628. 629. und 796.

4. Fahrläſſigkeit beim Verkauf von Giften, in ſo weit kein

Schaden dadurch entſtanden und es der erſte Contraventionsfall iſt.

A. L. R. l. c. §. 695—701.

5. Contravention gegen die Vorſchrift des A. L. R. l. c. §. 704. 705.

6. Unerlaubte Ausübung der Hebammenkunſt, wenn es der erſte Contraventionsfall iſt.

A. L. R. l. c. §. 711.

7. Unvorſichtige Aufbewahrung von Schießgewehren und unerlaubtes Schießen, in ſo fern dadurch kein Schaden geſchehen iſt.

A. L. R. l. c. §. 740—743 und 745.

8. Die Führung verbotener Waffen.

A. L. R. l. c. §. 748.

9. Contravention gegen die Vorſchrift des A. L. R. l. c. §. 749—776. mit Ausſchluß des §. 769. beſtimmten Falles.

10. Unerlaubte Selbſthülfe ohne Gewalt an Sachen oder Perſonen, wenn ſie nicht der obrigkeitlichen Entſcheidung zuwider iſt.

A. L. R. l. c. §. 157.

11. Gemeiner Diebſtahl ohne erſchwerende Umſtände in ſoweit er nach §. 1121—1124. l. c. bloß polizeimäßig zu ahnden iſt. Hieher gehören auch Holzdiebſtähle gemäß dem Geſetz vom 7. Juni 1821.

12. Contravention gegen die Vorſchrift des A. L. R. l. c. §. 1248—1252.

13. Jeder Betrug, bei welchem der geſuchte Gewinn weniger als 25 Thlr. beträgt, in ſo weit damit keine erſchwerenden Umſtände verbunden ſind. A. L. R. l. c. §. 1260 und 1261.

14. Contravention gegen die Vorſchrift des A. L. R. l. c. §. 1269.

15. Wucher, in ſo weit der wucherliche Gewinn weniger als 50 Thlr. beträgt. A. L. R. l. c. §. 1274. Cabinetsordre vom 2. Juli 1804.

16. Unerlaubtes Creditiren, wenn der Credit weniger als 50 Thlr. beträgt.

A. L. R. l. c. §. 1310—1315, 1320—1324.

17. Geringe Beſchädigung aus Muthwillen.

A. L. R. l. c. §. 1490.

18. Annehmung eines andern Namens ohne betrügliche Abſicht.

Verord. v. 30. 8br. 16. §. 1. (Geſ. S. 1816 p. 216.)

19. Alle Vergehungen, bei denen im Geſetz ausdrücklich nur eine willkührliche Strafe nach dem A. L. R. l.c. §. 35. verordnet iſt.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dies nur dann der Fall iſt, wenn dieſe geringen Vergehen der einzige Gegenſtand der Unterſuchung ſind; fallen aber dem Angeſchuldigten noch andere ſchwere Verbrechen zur Laſt, oder ſind Mitſchuldige derſelben, z. B. die fahrläſſigen Ankäufer geſtohlener Sachen bei größern Diebſtählen, ſo darf die Unterſuchung nicht getrennt, ſondern muß auch wegen der geringern Vergehen bei dem Inquiſitoriat geführt werden.

In Anſehung der Contravention gegen Polizei- und Finanzgeſetze hat es bei den beſtehenden beſondern Vorſchriften im Anhang zur Allgem. Ger. O. §. 243. ſein Bewenden.

Auf die Berggerichte finden dieſe Beſtimmungen keine Anwendung, vielmehr verbleibt deren Gerichtsbarkeit allein in den durch die Verordnung vom 21. Febr. 1816. (Geſ. S. 1816 p. 104.) wo es §. 2. heißt: „daß ſich ihre Gerichtsbarkeit lediglich auf Bergwerksſtreitigkeiten, und die Amts- und Dienſtverhältniſſe der Offizianten, ſo weit es dabei auf rechtliches Erkenntniß ankommt, erſtreckt“ beſtimmten Grenzen.

VI. Pflichten der Civilgerichte in Criminalfällen.

A. Criminalordnung.

§. 74.

§. 20. Kein Gericht, dem nicht Criminalgerichtsbarkeit beigelegt iſt, darf ſich derſelben anmaßen. Alle ſind jedoch verbunden, Verbrechen, die zu ihrer Kenntniß kommen, dem Criminalgerichte ſofort anzuzeigen, ſo wie ſie alle Verfügungen treffen müſſen, die keinen Aufſchub leiden, und zur Erforſchung der Wahrheit, Feſtmachung des Thäters und zur Verhinderung einer Veränderung des Thatbeſtandes dienen. Wenn aus irgend einem Grunde die Sache nicht ſogleich vom Criminalgerichte vorgenommen werden kann; ſo muß das Civilgericht des Ortes ſich ſogleich der Feſtſtellung des Thatbeſtandes unterziehen.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 75.

a. Das Reſcr. vom 18. Jun. 1815 (Gouvernementsblatt S. 696) ſpricht ſich hierüber noch dahin aus:

Die Civilgerichte müſſen das erſte Scrutinium halten, den Inquiſiten gleich nach der Einbringung, und noch vor der Ablieferung, über Namen, Alter, Herkunft, perſönliche Umſtände und das Verbrechen ſummariſch vernehmen, bei Verbrechen, die Spuren zurück laſſen, für die Erhaltung und legale Berichtigung des Corporis delicti ſorgen, u. wenn der Inquiſit an dem Orte oder in der Gegend gebürtig iſt, die Nachrichten über ſeinen bisherigen Lebenswandel einziehen und zu den Acten verzeichnen, imgleichen das Verzeichniß des Vermögens, welches er daſelbſt beſitzt, aufnehmen und dem Inquiſitoriat einſenden.

§. 76.

b. Zur genauern Beſtimmung dieſer Vorſchriften ſetzt das Reſcript des Juſtizminiſters vom 16. Mai 1815 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. S. 36 und 37) feſt:

Daß wenn ſich das Inquiſitoriat an demſelben Orte befindet, wo ein Land- und Stadtgericht ſeinen Sitz hat, dem Erſtern die Erhebung des Thatbeſtandes nicht bloß an dieſem Orte, ſondern auch im ganzen Umfange des Jurisdictionsbezirks des Land- und Stadtgerichtes, gebühret und oblieget.

In einem ſolchen Falle iſt bei der Nähe des Criminalgerichts der Grund nicht mehr vorhanden, aus welchem den Civilgerichten dieſes zu ihrer Competenz eigentlich nicht gehörige Geſchäft zur Pflicht gemacht worden; indem ſolches von dem Inquiſitoriate eben ſo leicht, als von dem Land- und Stadtgerichte durch eines ſeiner Mitglieder vorgenommen werden kann. Die Vorſchrift der Criminalordnung ſtimmt damit auch vollkommen überein.

Uebrigens verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß wenn bei mehreren, zu gleicher Zeit vorfallenden Geſchäften dieſer Art, das Inquiſitoriat an der ſchleunigen Beſorgung verhindert werden ſollte, das Land- und Stadtgericht die requirirte Hülfsleiſtung nicht verweigern kann.

§. 77.

c. Von den Verzeichniſſen entwendeter Sachen die bei den Untergerichten einkommen, müſſen dieſe an die Inquiſitoriate Duplicate einſenden, auch

denſelben monatliche Liſten über die bei den Untergerichten anhängig gemachten und vor die Letztern gehörigen Unterſuchungen einreichen. (Reſcr. v. 24. Jan. 1815. Gouvernementsbl. S. 723.)

§. 78.

d. Die Vorſchriften dieſes Paragraphs gelten auch dann, wenn der Verbrecher der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, und ſich an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militairgericht befindet. (S. §. 148. des Anhanges zur Allgem. Ger. Ordnung.)

Auch ſind die §§. 52. 53. 68. 69. 85. 261. 432. und 568. dieſer Criminalordnung zu beachten.

e. Siehe übrigens §. 14. und 21. Jedes Gericht auf dem Lande mit Zuziehung der Dorfgerichte iſt in Anſehung des erſten Pferdediebſtahls competent; in ſo fern nicht ein anderweitiges Verbrechen concurrirt.

C. Bemerkungen.

§. 79.

Zu den unaufſchieblichen vom erſten Richter zu nehmenden Maaßregeln gehört auch die Vernehmung der Zeugen, wenn dieſe etwa fremde durchreiſende Perſonen ſind, welche in der Folge gar nicht, oder nur ſehr ſchwer und koſtſpielig, ausfindig zu machen und zu vernehmen ſind; auch müſſen ſelbige ordnungsmäßig vereidet werden. Sobald aber das Unaufſchiebliche beſorgt iſt, muß der Richter des Ortes alles dem competenten Criminalgericht überliefern.

VII. Folgen des unbefugten Verfahrens.

A. Criminalordnung.

§. 80.

§. 2. Eine gegen die Beſtimmung des vorigen §. von einem zur Criminal-Gerichtsbarkeit nicht befugten Richter veranlaßte förmliche Unterſuchung iſt ungültig, und ſie muß von dem Criminalgerichte von neuem vorgenommen werden. Der in dieſem Falle ſeine Befugniſſe überſchreitende Civilrichter bleibt aber nicht allein für die dadurch entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich; ſondern wird auch außerdem noch beſtraft.

B. Neuere Verordnungen.

§. 37.

Nach einer Allerhöchſten Declaration dieſes §. vom 12. Decbr. 1816. (Geſetzſ. 1816 p. 240.) beſteht jedoch die Beſtimmung:

„daß Vernehmungen, welche von Civilgerichten in Unterſuchungsſachen, bei Gelegenheit oder auf Veranlaſſung der ihnen nach dem §. 20. der Crim. Ordn. obliegenden Geſchäfte vorgenommen werden, als rechtsbeſtändig, und die dabei von dem Angeſchuldigten abgelegten Bekenntniſſe als gültig und keiner Wiederholung bedürfend angeſehen werden ſollen, vorausgeſetzt, daß die Vernehmung, wie der §. 34. der Crim. Ordn. vorſchreibt, von einem Richter und vereideten Protocollführer geſchehen iſt."

VIII. Gültigkeit der Verhandlungen incompetenter Criminalgerichte.

Criminalordnung.

§ 82.

§. 22. Wenn ein zur Criminal-Gerichtsbarkeit befugtes Gericht eine Unterſuchung geführt hat, die nicht vor ſein Forum gehört, ſo bewirkt dieſes an und für ſich keine Nullität der Verhandlungen; ſolche bleiben daher gültig, und bedürfen keiner Wiederholung durch den competenten Richter, wenn ſie anders nur in gehöriger Form verfaßt ſind.

§. 23. Ein ſolches incompetentes Verfahren wird jedoch durch Ordnungsſtrafen gerügt.

IX. Gültigkeit des Erkenntniſſes eines incompetenten Gerichts.

A. Criminalordnung.

§. 83.

§. 24. Ein Erkenntniß in Criminalſachen von einem zur Criminal-Gerichtsbarkeit nicht befugten Gerichte iſt jederzeit nichtig und ungültig. Wenn aber der erkennende Richter befugt war, in Criminalſachen zu ſprechen und die Incompetenz beſteht blos für den vorliegenden Fall, ſo iſt das Erkenntniß gültig, und dem Angeſchuldigten ſteht nur das gewöhn-

liche Rechtsmittel an den competenten Richter zweiter Inſtanz offen. Hat dagegen in der zweiten Inſtanz ein incompetentes Gericht erkannt, dann iſt das Erkenntniß nichtig, und es muß von dem competenten Richter zweiter Inſtanz ein neues Erkenntniß abgefaßt werden.

B. Zuſatz durch neuere Verordnung.

§. 84.

Wenn daher bei einem von einer Polizeibehörde zu unterſuchenden Vergehen, z. B. bei einem Pferdediebſtahl noch ein anderweitiger Diebſtahl, oder ſonſtiges Verbrechen verübt worden, für welches eine Criminal-Unterſuchung nöthig iſt; ſo muß das Gericht, welchem die Criminal-Jurisdiction zuſteht, die Unterſuchung führen, weil ſonſt das Verfahren nach §. 24. der Crim. Ordn. ungültig ſein würde. (S. oben §. 14.)

C. Bemerkungen.

§. 85.

Iſt das nichtige Erkenntniß vollſtreckt worden: ſo hat der Verbrecher entweder die geſetzliche Strafe erduldet, oder nicht. Iſt das Erſte, ſo kann ſie nicht etwa deshalb wiederholt werden, weil ſie ein incompetenter Richter auferlegt hat. Hat der Verbrecher aber nicht die geſetzliche Strafe nach dem Urtheil des incompetenten Richters erlitten: ſo hat er entweder eine härtere oder eine gelindere Strafe erlitten, als das Geſetz vorſchreibt. Im erſten Falle ſteht ihm frei, den Richter in Anſpruch zu nehmen, und in dem zweiten Falle muß das competente Gericht ihm die bereits erduldete Strafe im Urtheil anrechnen. Es hat zwar an und für ſich ſeine Richtigkeit, daß dem Angeſchuldigten, ſtrenge genommen, gegen den Richter nur actio injuriarum zuſteht, wie z. B. dem Diebe, der bei oder nach der Entwendung von dem Eigenthümer oder andern, des Diebſtahls wegen geprügelt oder gemißhandelt wird. Aber es iſt doch ein Unterſchied, ob Jemand gleichſam ex publica auctoritate gezüchtigt wird, oder ob ſolches von einer Privatperſon geſchiehet; und ob der Gezüchtigte glaubt, daß er ordnungsmäßig von dem gehörigen Richter mit der geſetzlichen Strafe belegt, oder daß er nur aus Rachſucht gezüchtigt werde.

X. Beſchaffenheit der Gefängniſſe.

A. Criminalordnung.

§. 86.

§. 25. Wer die Criminal-Jurisdiction hat, der muß auch für ſichere, der Geſundheit unſchädliche Gefängniſſe ſorgen, oder wenn die Einrichtung eines ſolchen Gefängniſſes an einem Orte zu unverhältnißmäßig große Koſten machen ſollte, da müſſen Gutsbeſitzer, Aemter und kleine Städte, denen es an Gefängniſſen fehlt, angehalten werden, ſich gemeinſchaftlich zu Kreis-Gefängniſſen zu verbinden. Diejenigen Gerichtsbarkeiten, die nach Ablauf von zwei Jahren, nach Publication dieſer Crim. Ordn. noch nicht für ein eigenes, oder in der Nähe belegenes ſicheres Gefängniß geſorgt haben, ſollen nicht allein verpflichtet ſein, der Inquiſitoriats-Einrichtung beizutreten; ſondern auch durch Zwangsmittel angehalten werden, auf obige, oder irgend eine andere Weiſe, für ein etwa demnach nöthiges Gefängniß am Orte oder in deſſen Nähe zu ſorgen. Das Bewachen eines Gefangenen außerhalb und in Stelle eines gehörigen Gefängniſſes ſoll alſo fernerhin nicht mehr Statt finden.

Bemerkung.

§. 87.

Es iſt wohl ſehr zweckmäßig, wenn die Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit genöthigt werden, ſichere Gefängniſſe (die leider noch an den mehreſten Orten fehlen) anzulegen, oder mit einem benachbarten Gerichte deshalb einen Vertrag zu ſchließen; nur iſt zu bedauern, daß die im vorſtehenden §. angeordnete Friſt größtentheils fruchtlos abgelaufen iſt. Wer ein Recht hat, muß auch die damit verbundenen Verbindlichkeiten erfüllen, und der Staat hat ſeine Nachſicht gegen die Inhaber der Patrim. Gerichtsbarkeit übertrieben, wenn er nicht längſt die kräftigſten Maaßregeln angewendet hat, um die Gutsbeſitzer, welche der Gerichtsbarkeit nicht entſagen wollen, zur Anlegung von Gefängniſſen anzuhalten. Das bloße Bewachen der Gefangenen in den Schulzenwohnungen, Krügen oder ſonſt, iſt ein ſchreiender Mißbrauch, wodurch nicht nur die Gerichtseingeſeſſenen widerrechtlich beläſtiget, ſondern auch die Hauptzwecke des Criminal-Proceſſes vereitelt wer-

den; denn dadurch wird nicht nur die häufige Flucht der Verhafteten veranlaßt, ſondern auch die ſo nöthige Abſonderung der Angeſchuldigten von andern Menſchen gehindert. Das Bewachen des Gefangenen kann denſelben nicht verhindern, mit den Nebengefangenen, oder mit andern auch in Freiheit befindlichen Theilnehmern Rückſprache zu halten, und durch die Wächter ſelbſt wird er oft Dinge erfahren, die er in der Folge bei ſeiner Vernehmung zur Verdunkelung der Wahrheit benutzen kann.

XI. Abſonderung der Gefangenen.

Criminalordnung.

§. 88.

§. 26. Iſt ein Gefängniß zugleich für Civil- und Polizei-Arreſtanten beſtimmt, ſo müſſen die Criminal-Gefangenen von denſelben abgeſondert werden. Auch die Theilnehmer an einem Verbrechen, ſo wie das männliche und weibliche Geſchlecht, müſſen von einander abgeſondert gehalten werden.

XII. Sicherung durch Feſſeln.

Criminalordnung.

§. 89.

§. 27. Schweren Verbrechern, oder ſolchen, die der Flucht verdächtig ſind, müſſen leichte, der Geſundheit nicht nachtheilige Feſſeln angelegt werden, wovon leichte Verbrecher befreit bleiben. Das ſogenannte Krummſchließen findet nicht Statt, wohl aber müſſen gefährliche Verbrecher an die Wand geſchloſſen werden, doch aber ſo, daß ſie dabei ſitzen, liegen und ſtehen können, auch einen Schritt vorwärts zu gehen vermögen. Solche Verbrecher müſſen auch allein gehalten werden.

XIII. Beköſtigung der Gefangenen.

A. Criminalordnung.

§. 90.

§. 28. Die Beköſtigung der Gefangenen muß geſund und einfach ſein, und hat der Richter dahin zu ſehen, daß alle Ver-

zung von Seiten der Gefangenwärter dabei vermieden werde. Wo die Gefängniſſe nach dem Generalplane eingerichtet ſind, da dürfen die Criminalgefangenen, ohne Unterſchied des Standes, ſich nicht für ſich ſelbſt verpflegen.

B. Neuere Verordnungen.

§. 91.

a. Nähere Beſtimmung hierüber giebt das Reſcr. des Juſtiz-Miniſters vom 14. Juli 1809 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 320 u. 321.) wie folgt:

„Wegen derjenigen Gefangen-Anſtalten, in welchen die Alimentation der Gefangenen den Königl. Caſſen zur Laſt fällt, iſt von dem Königl. Miniſterio des Innern die Mitwirkung des Hrn. Finanz-Miniſters zum Zweck einer beſſern Einrichtung in Anſpruch genommen worden. Dagegen werden in Anſehung der Gefangen-Anſtalten, welche von Privat-Jurisdictionen oder von Communen unterhalten werden, folgende Grundſätze feſtgeſtellt, auf deren Beobachtung das Königl. Oberlandesgericht zu halten hat."

1. Die Beköſtigung der Gefangenen muß in der Regel beſtehen: „Zum Frühſtück aus einer Mehl- oder Hafergrütz-Suppe ($\frac{1}{2}$ Quart à $1\frac{1}{2}$ Pfd.) mit $\frac{1}{4}$ Pfd. Brodt.

Zum Mittageſſen aus einer aus animaliſchen und vegetabiliſchen Subſtanzen zuſammen geſetzten, auf Rumfordſche Weiſe bereiteten, täglich abwechſelnden Speiſe (1 Quart à 2 Pfd. 24 Lth.) mit $\frac{1}{2}$ Pfd Brodt.

Wenn zur Bereitung ſolcher Speiſen keine Einrichtung getroffen werden kann, ſo muß dem Gefangenen ſtatt derſelben eine andere warme Speiſe und wöchentlich 2 Mal $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleiſch verabreicht werden.

Zum Abendeſſen muß der Gefangene erhalten $\frac{3}{4}$ Pfund Brodt mit $\frac{1}{2}$ Lth. Salz oder auch eine Suppe.

Das Getränk beſteht im Waſſer."

2. So viel als möglich iſt die Einrichtung von Speiſe-Anſtalten, welche unter die Direction eines Officianten oder eines andern rechtlichen Einwohners für Rechnung desjenigen, welcher zu den Alimentations-Koſten verpflichtet iſt, geſtellt werden zu befördern, weil nach den gemachten Erfahrungen nur auf dieſe Weiſe eine geſunde und hinlängliche Speiſe mit den wenigſten Koſten beſchafft werden kann.

3. Wenn aber die Localität oder andere Umſtände die Einrichtung ſolcher Anſtalten in dem einen oder dem andern Gefängniß nicht geſtatten ſollten, ſo bleibt nichts anderes übrig, als entweder die Verpflegung einem zuverläſſigen Unterbedienten zu überlaſſen, oder ſie an den Mindeſtfordernden zu verdingen. In beiden Fällen muß aber von Seiten „der Gerichte die ſtrengſte Aufſicht darauf geführt werden, daß die Gefangenen an demjenigen, was ihnen zukommt, auf keine Weiſe gekürzt werden."

§. 92.

b. Wegen Verpflegung einzelner Gefangenen aus den gebildeten Ständen iſt eine nähere Beſtimmung in dem Reſcr. des Juſtiz-Miniſters vom 11. Juni 1819. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 322.) enthalten, in dem es heißt:

„dem Königl. Kammergerichte wird auf den, in der Unterſuchungsſache wider den ehemaligen Poſtſchreiber Canabius unterm 26. Aug. c. erſtatteten Bericht bekannt gemacht, daß die Alimentations-Koſten für den zum einjährigen Feſtungs-Arreſt verurtheilten Canabius auf die Regierung zu Potsdam zu 4 gGr. für den Tag auf ein Jahr, in der Art angewieſen worden ſind, daß davon dem Königl. Kammergerichte der auf dieſe Alimente geleiſtete Vorſchuß erſtattet, und der Ueberreſt an den Commandanten zu Spandau gezahlt werde.

Auf den, von dem Juſtiz-Miniſter bei dieſer Gelegenheit gemachten Antrag hat das Königl. Finanz-Miniſterium die Regierungen zu Berlin und Potsdam authoriſirt, die erforderlichen Alimentations-Gelder für die zum Feſtungs-Arreſt verurtheilten unvermögenden Individuen nach dem Satze von 4 gGr. p. Tag auf die Requiſition des Königl. Kammergerichts zahlen zu laſſen. Es bedarf daher in den gewöhnlichen Fällen, wo 4 gGr. Alimente für den Tag zureichend ſind, keiner Verwendung des Juſtiz-Miniſters zur Anweiſung derſelben ꝛc."

XIV. Reinlichkeit in den Gefängniſſen und Genuß der Luft.

Criminalordnung.

§. 93.

§. 29. Auch muß der Richter ſtets für die Reinlichkeit und Lüftung der Gefängniſſe ſorgen, und den Gefangenen, ſo oft es zuläſſig iſt, den Genuß der friſchen Luft erlauben.

XV. Beſchäftigung der Criminal-Gefangenen.

Criminalordnung.

§. 94.

§. 30. Criminal-Gefangene müſſen zu einer nützlichen Beſchäftigung in den Gefängniſſen angehalten werden, wozu Stricken, Nähen und Spinnen, und andere in den Localen ausführbare Arbeiten dienen, was hiedurch verdient wird, wird zur Unterhaltung der Anſtalt verwendet.

Verpflegt ſich ein Gefangener ſelbſt, und kann er nicht ſeines Standes oder anderer Urſachen wegen, zu denen in der Anſtalt vorhandenen Arbeiten angehalten werden, ſo muß ihm der Richter die eigene Wahl ſeiner Beſchäftigung überlaſſen.

XVI. Sorge für Kranke.

Criminalordnung.

§. 95.

§. 31. Wenn Frauenszimmer während des Arreſtes entbunden werden und Kranke in den gewöhnlichen Behältniſſen nicht gehörig gewartet und gepflegt werden können, dann muß der Richter beſondere Anſtalten zu ihrer gehörigen Wartung und Heilung treffen.

XVII. Religionsübung der Gefangenen.

Criminalordnung.

§. 96.

§. 32. Der Beſuch eines Geiſtlichen von ſeiner Religionspartheì iſt jedem Criminal-Gefangenen zu geſtatten. In der Regel muß aber dabei eine Gerichtsperſon zugegen ſein, und nur, wenn kein Bedenken dabei obwaltet, kann der Geiſtliche auch mit dem Gefangenen allein gelaſſen werden.

§. 33. Bei größern Gefängniſſen und größerer Zahl der Gefangenen, oder wo es auch ſonſt die Umſtände geſtatten, da muß für die Gefangenen jeder Religionspartheì von Zeit zu Zeit Religionsübung durch einen Geiſtlichen gehalten werden.

Der Criminalordnung Erſten Titels, Zweiter Abſchnitt.

Beſetzung der Criminalgerichte.

Von §. 34. bis 76.

I. Erforderniß eines Criminalgerichts bei Amtshandlungen.

A. Criminalordnung.

§. 97.

§. 34. Ein Criminalgericht iſt nur dann als vollſtändig beſetzt anzuſehen, wenn außer dem Richter auch ein vereideter Protocollführer zugezogen iſt.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 98.

a. Aus dieſem Grunde müſſen auch, gemäß Reſcr. des Juſtizminiſters v. 9. Septbr. 1822. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 296.) die mit Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Patrimonialgerichte ebenfalls ſorgen, daß bei Verhandlungen der Art ſtets das Gericht auch mit einem vereideten Protocollführer verſehen ſei.

§. 99.

b. Bei dieſer vorgeſchriebenen Beſetzung des Gerichtes bedarf es nach dem Reſcr. vom 8. Novbr. 1805. (Matth. Monatsſchrift Bd. 10. S. 221.) der Zuziehung von Schöppen nicht.

§. 100.

c. Bei Obductionen dagegen können nach dem Reſcr. v. 29. Decbr. 1809. (Matth. Bd. 8. S. 571.) und v. 29. Jan. 1810.

(Matth. Bd. 10. S. 392 — 414.) zwei Schöppen den Protocollführer erſetzen, und iſt daher entweder ein Protocollführer, oder die Zuziehung von zwei Schöppen nöthig.

§. 101.

d. Die Vernehmungen müſſen nach dem Reſcr. v. 11. Jan. 1817. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 51.) durchaus in Gegenwart zweier Gerichtsperſonen erfolgen, und nicht etwa blos vom Actuarius in fidem praelectionis mit unterzeichnet werden. Demnach muß die Niederſchreibung der Ausſage des Inculpaten in deſſen Gegenwart vom Actuarius oder Protocollführer nach dem erfolgen, was der Richter laut dictirt, damit der Inculpat ſogleich etwannige Irrthümer verbeſſern könne, und nicht durch die ſchnelle Vorleſung des Protocolls am Ende übereilt werde.

§. 102.

e. Bei Unterſuchungen gegen Prediger bedarf es nach dem Reſcr. v. 12. März 1798. (Edict. Samml. von 1798. S. 1593.) der Zuziehung eines geiſtlichen Commiſſarii nicht.

II. Fortſetzung von den Erforderniſſen der Criminalgerichte.

A. Criminalordnung.

§. 103.

§. 35. Außer der vorhin sub c. für Obductionen bemerkten Ausnahme, iſt die Gegenwart, ſowohl des Richters als des Protocollführers bei allen Verhandlungen nothwendig, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protocolls ankommt.

B. Zuſatz.

§. 104.

a. Nach dem Reſcr. vom 31. Octbr. 1825. (v. Kamptz J. Bd. 26. S. 422.) ſoll die Unterſuchung der Todesart eines Selbſtmörders, ſeit Aufhebung der für einen ſolchen Fall ſonſt vorgeſchriebenen Obductionen, ganz in die Cathegorie derjenigen vorläufigen Unterſuchungen treten, von denen der §. 153. der Crim. Ordn. handelt, und die eben deshalb, weil ſie nur vorläufige ſind, die Zuziehung eines Protocollführers oder zweier Schöppen ſelbſt alsdann nicht erfordern, wenn auch Zeugen dabei zu vernehmen ſind.

III. Fortſetzung.

A. Criminalordnung.

§. 105.

§. 36. Die ſchon im §. 34. bemerkte Vereidung des zugezogenen Protocollführers ſoll allemal in den Verhandlungen bemerkt werden, damit der erkennende Richter erſehen kann, ob das Gericht gehörig beſetzt geweſen ſei.

B. Zuſatz.

§. 106.

Die Unterlaſſung dieſes Vermerks ſoll, wo ſie vorkommt, im Erkenntniß ſtets ſpeciell gerügt werden. (Reſcr. v. 1. Decbr. 1820. v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 267.)

IV. Erforderniſſe des Inquirenten.

A. Criminalordnung.

§. 107.

§. 37. Der unterſuchende Richter iſt hiezu völlig qualificirt, wenn er zum Richteramte beſtellt iſt, ihm die Criminal-Gerichtsbarkeit entweder ſelbſt zuſteht, oder ihm von dem, welchen ſie zuſteht, die Ausübung derſelben anvertraut, oder er ein Mitglied des Criminalgerichts iſt, oder er überhaupt nur zum Richteramte beſtellt worden. In den beiden letzten Fällen bedarf er aber eines Auftrages zur Führung der Unterſuchung von dem, welchem die Criminal-Gerichtsbarkeit zuſtehet.

B. Zuſatz durch neuere Verordnnng.

§. 108.

In Rückſicht auf die individuelle Lage der Criminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin, iſt nach dem Reſcr. v. 10. Apr. 1806. (Edict. Samml. von 1806. S. 125. und 126.) dem Directorio deſſelben geſtattet, Referendarien und Auscultatoren zu ernennen, welche für vollkommen qualificirte Inquirenten angeſehen werden ſollen.

V. Erforderniſſe des Protocollführers.

A. Criminalordnung.

§. 109.

§. 38. Zu Criminal-Actuarien und Protocollführern ſollen der Rechte kundige Subjecte von geſetzten Jahren, nachdem ſie vorher von dem Landes-Juſtiz-Collegio geprüft und vereidet worden, gewählt werden. Zur Führung des Protocolls bei Unterſuchungen ſind jedoch Auscultatoren und Referendarien, die bei irgend einem Gericht innerhalb Landes angeſtellt geweſen ſind, ohne weitere Prüfung und Verpflichtung qualificirt.

B. Zuſatz durch neuere Verordnungen.

§. 110.

Nach dem Reſcr. vom 25. Mai 1816 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 43. und 44.) iſt es nicht nothwendig, daß die Actuarien und Protocollführer in Criminalſachen die Rechtswiſſenſchaft auf einer Univerſität ſtudirt haben; ſie müſſen jedoch der Rechte dergeſtalt kundig ſein, daß ſie eine allgemeine Kenntniß der geſetzlichen Vorſchriften, beſonders derjenigen, welche ſich auf das Criminalgericht beziehen, beſitzen, und ein gerichtliches Protocoll aufzunehmen verſtehen. Hierauf iſt die mit ſelbigen vorzunehmende Prüfung zu richten, und bei der Anſtellung nicht nur auf die Unbeſcholtenheit des Rufs des Candidaten, ſondern auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſie nicht mit dem Richter in dem Verhältniß gemeiner Dienſtleiſtungen ſtehen. Uebrigens iſt in den Acten jedesmal zu bemerken, daß der Actuarius als Protocollführer vereidet ſei, und können unter obigen Beſtimmungen auch Privat-Actuarien ad criminalia vereidet werden, um den Juſtitiarien bei Criminal-Unterſuchungen Actuarien- und Protocollführer-Dienſte zu leiſten.

C. Bemerkungen.

§. 111.

Das Bedenken, was über das „geſetzte“ Alter hier entſtehen könnte, weil es in dieſem §. heißt: „welche als Referendarien und Auscultatoren angeſetzt geweſen,“ wird durch das zu §. 37. angeführte Hofreſcr. vom 10. April 1806 gehoben. Denn, wenn

Referendarien und Auscultatoren ohne nähere Beſtimmung des nöthigen Alters Inquirenten ſein können, ſo können ſie gewiß auch ebenfalls ohne diesfällige Beſchränkung als Protocollführer gebraucht werden.

VI. Vorſchriften, zu Führung des Protocolls.

Criminalordnung.

§. 112.

§. 39. Was zum Zweck der Unterſuchung geſchieht und wahrgenommen wird, muß ohne Ausnahme zu Protocoll verſchrieben werden, damit das Verfahren des Richters vollkommen überſehen und geprüft werden könne.

§. 40. Dem Protocollführer liegt die unerlaßliche Pflicht ob, auf alles, was bei der Unterſuchung verhandelt wird, genau Acht zu geben, und alles zur Sache gehörige nach der Anweiſung des Richters zu Protocoll zu verzeichnen.

VII. Von den Gerichts-Beiſitzern.

Criminalordnung.

§. 113.

§. 41. Wenn ein vereideter Protocollführer nicht zugezogen werden kann, indem ein ſolcher nicht vorhanden iſt, dann müſſen zwei unbeſcholtene, des Leſens und Schreibens kundige Männer als Gerichts-Beiſitzer bei den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 42. Wenn beide Gerichts-Beiſitzer ſchon ein- für alle Mal hiezu vereidet ſind, dann bedarf es ihrer beſondern Vereidung nicht, und iſt dieſer Umſtand im Protocoll zu vermerken. Sind ſie aber noch nicht vereidet, dann müſſen ſie ſchwören, daß ſie darauf ſehen und achten wollen, daß die Verhandlungen ſo niedergeſchrieben werden, wie ſie ſich ereignet haben, und daß ſie das Protocoll nicht anders mit ihrer Unterſchrift bekräftigen wollen, als wenn ſie deſſen Inhalt dem wahren Hergange der Sache gemäß finden.

VIII. Folgen der Unterlaſſung obiger Vorſchriften.

A. Criminalordnung.

§. 114.

§. 43. Wenn die bisherigen Vorſchriften wegen Beſetzung des Gerichtes nicht erfüllt ſind, ſo folgt daraus immer die Ungültigkeit der von ihm niedergeſchriebenen Verhandlungen nach Maaßgabe der vorgefallenen Mängel der Art. Wenn nämlich die Verhandlung allein von dem Actuarius ohne Beiſein des Richters aufgenommen iſt, ſo iſt gar keine Rückſicht darauf zu nehmen; iſt ſie allein von dem Richter aufgenommen, ſo kann niemals auf die ordentliche Strafe erkannt werden, es wäre denn, daß die Entſcheidung auf andern gültigen Verhandlungen beruhte.

§. 44. Kann daher den vorgefallenen Mängeln abgeholfen werden, und kann die Sache von Neuem vor einem gehörig beſetzten Criminalgerichte verhandelt werden, ſo muß ſolches auf Koſten des erſten die Mängel veranlaßten Richters geſchehen, der außerdem noch in eine Geldſtrafe zu nehmen iſt, deren Höhe ſich nach dem Grade ſeiner Fahrläſſigkeit richtet.

§. 45. Iſt hingegen in der Sache bereits erkannt, das Urtheil rechtskräftig und die Strafe vollſtreckt, ſo ſoll dieſer Verſtoß von Amtswegen nicht weiter gerügt werden; jedoch kann der Angeſchuldigte, wenn er es für ſich gerathen findet, auf die Rüge antragen.

B. Anmerkungen zu §§. 43., 44. und 45.

§. 115.

Es iſt keine bloße Formalität, daß immer ein Richter und ein Actuarius, oder zwei Beiſitzer gegenwärtig ſein ſollen, ſondern ein an ſich weſentliches Erforderniß, weil es auf Thatſachen ankommt, die hier nur durch Zeugen dargethan werden können. Wenn alſo der Angeſchuldigte vorgiebt, daß das Gericht nicht gehörig beſetzt geweſen, und dieſe Angabe richtig iſt: ſo kommt es darauf an, ob der Inculpat behauptet, daß die Thatſachen nicht ſo niedergeſchrieben worden, als er ſie angegeben, oder ob er meint,

daß, weil das Gericht nicht gehörig beſetzt geweſen, er mit der geſetzlichen Strafe nicht belegt werden könne? Im erſten Falle iſt das Factum nicht gehörig bewieſen, und der Angeſchuldigte kann alſo auch nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden, und im zweiten Falle beſteht kein Zweifel, daß er mit der ordentlichen Strafe belegt werden müſſe, indem alle Vorſchriften für das Verfahren bei der Unterſuchung keinen andern Endzweck haben, als die Wahrheit zu ermitteln, und daher, ſobald dieſe nicht ſelbſt in Zweifel geſtellt wird, auch die ordentliche Strafe für das Vergehen erfolgen muß. Dieß iſt auch der Sinn des Geſetzes, wie die letzten Worte ergeben, inſofern nicht die Entſcheidung auf andern Verhandlungen beruht. Wenn der Angeſchuldigte z. B. nach ſeinem Bekenntniß veurtheilt werden ſollte, und er bloß den Mangel des gehörig beſetzten Gerichtes rügte, dann muß man ihn jenes Bekenntniß nochmals vor einem vollſtändig beſetzten Criminalgerichte ablegen laſſen, da das Einräumen der Richtigkeit den früheren Verhandlungen das beweiſende Geſtändniß iſt. Wäre bei den Verhandlungen ſtatt zweier Beiſitzer nur einer zugezogen worden, und der Angeſchuldigte behauptete, daß das Protocoll nicht richtig niedergeſchrieben worden, ſo würde den Verhandlungen ebenfalls nicht völliger Glaube beigelegt werden können. Daß das Zeugniß des Richters, des Actuarius und des Aſſeſſors nicht die Gültigkeit eines andern Zeugen haben können, beruht theils darauf, weil ſie die vorgeſchriebene Ordnung aus den Augen geſetzt, theils, weil ſie ſelbſt ein Intereſſe bei der Sache haben. Ihr Zeugniß würde ſogar dann nicht völligen Glauben haben, wenn ſie die Behauptungen des Inculpaten als wahr einräumten, weil ſie alsdann wider ſich ſelbſt zeugen und propriam turpitudinem confitiren würden. Aber eben ſo wenig kann die Wahrheit des Inhaltes des Protocolles durch andere Zeugen, welche außer den gegenwärtig geweſenen Gerichtsperſonen zugegen geweſen ſind, dargethan werden. Alle ſolche Zeugniſſe werden, wenn ſie auch das Geſtändniß des Angeklagten erweiſen, das Letztere aber dennoch nur immer die Kraft eines außergerichtlichen haben.

Wenn übrigens der Angeſchuldigte anführt, daß der inquirirende Richter ſeine Pflichten nicht erfüllt, ſondern die ihm vorgeſchriebene Ordnung außer Augen geſetzt habe; ſo thut Letzterer zwar am beſten, wenn er die Abfaſſung des Erkenntuiſſes dem Obergerichte überläßt; eine Nullität begeht er aber nicht, wenn er das

Erkenntniß ſelbſt macht, indem dem Angeſchuldigten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, und in den Preuß. Staaten eine förmliche Apellation offen ſtehet.

IX. Fälle, in welchen der Inquirent allein verhandeln kann.

A. Criminalordnung.

§. 116.

§. 46. Fälle, in welchen der Inquirent oder der Actuarius, oder ein vereideter Protocollführer das Protocoll allein aufnehmen kann, ſind:

1. Wenn die erſte Veranlaſſung zur Unterſuchung von dem Gerichte regiſtrirt wird;

2. Wenn Sachverſtändige mit ihrem Gutachten über den Werth von Sachen vernommen werden;

3. Wenn der zur Unterſuchung gezogene zur Unterredung mit ſeinem Vertheidiger geſtattet wird;

4. Bei Publication des Erkentniſſes, wenn damit keine andere Verhandlung verbunden iſt. Gerichtliche Beſichtigungen, welche mit Vernehmung des Angeſchuldigten oder eines Zeugen verbunden ſind, Obductionen und Recognitionen von Seiten des Angeſchuldigten, kann der Actuarius nur vornehmen, wenn der Richter krank oder abweſend iſt, und die Sache keinen Verzug leidet; jedoch muß alsdann noch ein vereideter Protocollführer oder Gerichtsbeiſitzer zugezogen werden.

Beſichtigungen, wobei ſo wenig der Angeſchuldigte, als ein Zeuge vernommen wird, kann der Actuarius oder vereidete Protocollführer gültig allein vornehmen, wenn der Richter verhindert iſt, dabei gegenwärtig zu ſein.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 117.

Wenn bei Publication eines Erkenntniſſes der Protocollführer auch nur zugezogen wird, und er daher nicht, wie oben ad 4. gemeint iſt, die Publication allein beſorgt; ſo erhält derſelbe,

nach dem Reſcr. vom 11. Octbr. 1814. (v. Kamptz Bd. 4. S. 218.) dennoch die geſetzlichen Gebühren hiefür.

X. Vorſchriften, wenn der competente Richter ſich nicht der Unterſuchung unterziehen darf.

A. Criminalordnung.

§. 118.

§. 47. In Fällen, wo der ſonſt competente Criminalrichter ſich nach Vorſchrift des §. 143. Tit. 2. Th. 1. der Allgem. Ger. Ordn. der Sache nicht unterziehen darf, muß derſelbe ſolches ſofort dem Obergerichte anzeigen, inmittelſt aber einen nahen Richter erſuchen, diejenigen Verfügungen zu treffen, die keinen Aufſchub erleiden.

Wenn kein Criminalrichter in der Nähe zu haben iſt; ſo kann er auch, gemäß §. 20. einen Civilrichter requiriren.

XI. Einwendungen des Angeſchuldigten gegen den Inquirenten.

Criminalordnung.

§. 119.

§. 48. Hat der Angeſchuldigte Einwendungen gegen die Unpartheilichkeit des Richters, ſo kann er ſolche entweder bei dem Verhöre zu Protocoll geben, oder ſie dem Obergerichte ſchriftlich anzeigen.

§. 49. Hat der Angeſchuldigte eine ſolche Einwendung zu Protocoll erklärt, dann muß der Inquirent dem Obergericht davon Anzeige machen, die Unterſuchung jedoch ſo lange fortſetzen, bis das Landes-Collegium entſchieden hat.

XII. Anfrage des Inquirenten in zweifelhaften Fällen.

Criminalordnung.

§. 120.

§. 50. Da der Inquirent die Unterſuchung bis zum Schluß führen muß; ſo darf er nur in zweifelhaften oder be-

denklichen Fällen bei der ihm vorgeſetzten Behörde anfragen. Auch muß er dieſerwegen nicht die ganze Unterſuchung ruhen laſſen, ſondern vielmehr alles vornehmen, worauf die erwartete Entſcheidung keinen Einfluß hat.

XIII. Sorge für die Gefangenen.

A. Criminalordnung.

§. 121.

§. 51. Der Richter muß wenigſtens zweimal in jeder Woche, und wo keine völlig eingerichtete Gefängniß-Regie vorhanden iſt, muß außerdem der Actuarius täglich einmal die Gefängniſſe beſichtigen, und den dabei entdeckten Mängeln oder Beſchwerden abhelfen.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 122.

a. Gemäß Reſcr. des Miniſteriums des Innern v. 27. Sept. 1816. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 304.) iſt feſtgeſetzt, daß in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Bruſt liegen, in die Gefängniſſe eingebracht werden, nach den eintretenden Umſtänden Beſchluß zu faſſen ſei, ob ſolche, ohne zu erwartenden Nachtheil, von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger iſt, ſolche in der mütterlichen Pflege ſo lange zu laſſen, als ihnen die Bruſt gereicht wird, wobei darauf mit zu ſehen iſt, daß dergleichen Perſonen Gefängnißſtuben, die einen geſunden Aufenthalt gewähren, angewieſen erhalten, auch bei ihrer künftigen Behandlung alle thunliche Rückſicht auf ihren Zuſtand genommen werde.

§. 123.

b. Auch ſollen, gemäß Reſcr. v. 18. Jan. 1828 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 31. S. 201.) mindeſtens alle zwei Jahre die Bau-Gefangen-Anſtalten durch eine Commiſſion, beſtehend in einem höhern Staabs-Offizier, einem Diviſions-Auditeur und einem Oberlandes-Gerichts-Rath, in Hinſicht der genauen Befolgung der für die Behandlung der Gefangenen gegebenen Inſtructionen revidirt werden.

C. Bemerkungen zu §. 51.

§. 124.

Bei dieſen geſetzlich vorgeſchriebenen Beſuchen der Gefängniſſe hat der Richter und Actuarius Gelegenheit, auf die moraliſche Beſſerung der Gefangenen auf mancherlei Weiſe zu wirken, und ſich dadurch um das Wohl der Menſchheit verdient zu machen, wofür hier noch einige aus dem practiſchen Leben hergeleitete Winke eine nicht unpaſſende Stelle finden dürften.

Zu dieſem Zweck iſt zuvörderſt nöthig:

ſich Kenntniß von dem ſittlichen Zuſtande der Gefangenen zu verſchaffen, wozu der Richter oft ſchon durch die Unterſuchung die beſte Gelegenheit gehabt hat.

So wie nun die Krankheiten des Leibes mannigfaltig nach ihrem Urſprunge, ihrer Art und ihren Folgen, auf vielfache Weiſe von einander verſchieden ſind, eben ſo ſehr und in noch größerem Maaße, weichen die Gebrechen der Seele in der erwähnten Art unter ſich ab. Der Urſprung dieſer Gebrechen liegt durchgängig in einer verwahrloſeten Erziehung, in ſchlechten Beiſpielen und in der Befolgung unreiner Begierden, Neigungen und Triebe. Die Art des Uebels liegt in Hinſicht auf den Verſtand, meiſt in einer weit gehenden Unwiſſenheit; in Beziehung auf das Herz, in einer alles überwältigenden Neigung zu ſinnlichen Genüſſen. Die Folgen offenbaren ſich in einer ſtets zunehmenden Abweichung von allem, was ſchicklich, tugendhaft und pflichtmäßig iſt, und in einer fortwährenden Annäherung an Verkehrtheiten und ſtrafbare Umtriebe.

Dieſe Verkehrtheiten und Gebrechen geben ſich bei jedem Einzelnen auf eine eigenthümliche Weiſe kund, und aus dieſem Grunde iſt vor Allem eine Kenntniß vom ſittlichen Zuſtande deſſen, auf deſſen ſittliche Beſſerung man wirken will, nothwendig.

Dieſe Kenntniß wird nun, wo nicht ſchon die Unterſuchung dem Beſuchenden das Mittel dazu gegeben hat, dadurch zu erlangen ſein, daß man ſich mit den ſittlichen kranken Gefangenen in ein Geſpräch einläßt, um ihnen eine treue Darſtellung ihrer Schickſale, hauptſächlich ihrer Jugend abzulocken. Ohne hier nun jedesmal lange auf dem Verbrechen, was ihm ſeine Gefangenſchaft zuzog, zu verweilen, wird man oft ſchon aus der frühern Lebensgeſchichte die beſtehende Gebrechlichkeit herleiten können, und hie-

durch ſich, mit Hoffnung eines guten Erfolgs, der Bemühung um die ſittliche Beſſerung des Gefangenen unterziehen können.

Dieſe ſittliche Beſſerung muß ſich auf Kopf und Herz, oder Vernunft und Gefühl zugleich erſtrecken. Die Zuſprache zu dem Unglücklichen muß daher ſeinen Verſtand erhellen und ſein Herz beſſern, wenn durch die erworbene Kenntniß des Gefangenen ermittelt worden, wo es am meiſten fehlt.

Man wird es bald mit einem verwundeten Gemüth und erwachten Gewiſſen, in Verbindung mit wenig entwickelten Geiſteskräften; bald aber mit einem ſeltenen Maaße von Kenntniſſen, mit einem unbußfertigen Herzen gepaart, zu thun haben; ſo wie ſich oft auch Sittenloſigkeit mit Unwiſſenheit gepaart antreffen laſſen wird.

Der Gottesdienſt in den Gefängniſſen, wo er gehalten werden kann, das Leſen der Bibel oder auch einer andern guten und nützlichen Schrift, könnten freilich auch zu Beförderung der Sittlichkeit und beſſerer Kenntniſſe benutzt werden. Allein viele von den Unglücklichen können weder leſen noch Vorgeleſenes verſtehen, und außerdem fehlt auch oft die Urtheilskraft, das Gehörte richtig auf ſich anzuwenden.

Durch Geſpräche mit den Unglücklichen dagegen kann man, mittelſt der Kenntniß ihrer Faſſungskraft und Empfänglichkeit, auf ihre Vernunft und ihr Herz wirken, ihren geiſtigen und gemüthlichen Bedürfniſſen durch richtigere Vorſtellungen, gute Rathſchläge und verſtändige Leitung und Zurechtweiſung entgegen kommen und abhelfen, was durch bloßes Leſen, auch der beſten Schriften, nicht ſo erreicht werden kann. Das Geſpräch verleiht Allen, was auf ſittliche Beſſerung angewendet wird, Leben, Eindruck und Vollbringen, und eine Wärme, welche der todte Buchſtabe nicht geben kann. Schon das Beſuchen des Gefangenen, und die dadurch bewieſene Theilnahme an ſeinem Schickſale eröffnet ſein Herz den ihm zu ſeiner Beſſerung gegebenen Rathſchlägen.

Mit freundlicher Zuſprache und freundlichem Anhören behandele man den Bußfertigen mit Schonung, den verhärteten Sünder mit Ernſt, den Niedergedrückten mit einem troſtreichen, und den Leichtſinnigen und Gleichgültigen mit einem nachdrucksvollen Worte. Man vermeide dabei, mit ihnen über die Einzelheiten ihrer Verbrechen zu ſprechen. Sie möchten bei dieſer genauern Forſchung leicht mancherlei Beſchönigungen hervorſuchen,

oder ſich der Unaufrichtigkeit und Lügenrede ſchuldig machen. Vorzugsweiſe rede man mit ihnen über ihre Schickſale in ihren Kindes- und Jünglingsjahren, und über das, was ihrem betrübten Falle vorherging. Hiedurch lernt man ihren Character kennen, und nach ſelbigem die geeigneten Beſſerungsmittel wählen.

Dann wende man alle Bemühungen an, dem Gefangenen die Ueberzeugung und den Willen beizubringen, die Zeit ſeiner Gefangenſchaft als höchſt geſchickt zu ſeiner Beſſerung anzuſehen, und ſolche ernſtlich dazu zu benutzen, indem er durch Gehorſam, Fleiß und ſittliches Verhalten die verlorne Achtung wieder zu gewinnen ſucht, und ſich in den Stand ſetzt, bei ſeiner Rückkehr in die bürgerliche Geſellſchaft die Nachtheile zu vergüten, die durch ſeine Fehltritte verurſacht ſind. Er wird hiedurch dahin gebracht werden können, ſeine Strafe im gewiſſen Sinne als eine Wohlthat anzuſehen.

Vor Allem kann die Beſuchung der Gefangenen dadurch nützlich werden, daß man ſie zur Arbeitſamkeit anſpornt, die ihnen, wenn ſie ſich daran gewöhnen, bei ihrer Entlaſſung ihren Unterhalt verſchaffen und ihr ehrliches Fortkommen ſichern kann. Man ſuche ihnen daher begreiflich zu machen, daß alle Mittel, welche man anwendet, ihnen die Erwerbung nützlicher Kenntniſſe bequem zu machen, für ſie in ihrer ganzen noch übrigen Lebenszeit wohlthätig wirken können, wenn ſie gehörigen Gebrauch davon machen.

Endlich rege man bei ihnen ernſtlich und liebreich die gehörige Würdigung des ihnen zufließenden Religions-Unterrichts an, und ſtelle zugleich ganz unverhüllt das Schädliche und Schändliche ihrer Vergehen, ſo wie die Nachtheile, die ſowohl für ſie ſelbſt, als für die bürgerliche Geſellſchaft daraus entſpringen, dar, um Flucht vom Pfade des Laſters, als den erſten Schritt zur Tugend zu begründen und baldmöglichſt herbeizuführen.

XIV. Sorge für die in Verwahrung genommenen Sachen.

A. Criminalordnung.

§. 125.

§. 52. Dem Beſchädigten müſſen ſeine, dem Angeſchuldigten abgenommene Sachen zurück gegeben werden, ſobald da-

von bei der Unterſuchung kein Gebrauch gemacht werden kann; bis dahin aber muß der Richter für ihre gehörige Aufbewahrung ſorgen. Andere, dem Gefangenen abgenommene, ihm ſelbſt gehörende Sachen werden, nachdem der nöthige Vorſchuß zu den Unterſuchungs-Koſten davon abgenommen worden, dem Civilrichter übergeben.

B. Bemerkungen.

§. 126.

Wenn ſich weiter nichts bei dem Gefangenen befindet, als das, was dem Beſchädigten gehört; ſo hat die Herbeiſchaffung deſſelben entweder Koſten verurſacht oder nicht. Im letzten Falle ſind die Sachen ohne Anſtand dem Beſchädigten zurück zu geben. Im erſten Falle aber ſind die Koſten, wenn anders der Gefangene kein Vermögen hat, von dem, welchem die Sachen zurück erſtattet werden, zu übernehmen. Sind die Koſten zu Herbeiſchaffung der Sachen vergeblich verwendet; ſo hat das Gericht ſolche entweder auf geſchehene Aufforderung angewendet oder nicht. Im erſten Falle muß der Beſchädigte die Koſten tragen, in dem andern Falle aber hat das unaufgeforderte Gericht keinen Grund, ſolche von dem Beſchädigten wieder zu fordern.

Der Vorſchuß zu den Unterſuchungs-Koſten kann alſo von dem Eigenthum des Beſchädigten gar nicht, und von dem des Verbrechers nicht eher genommen werden, bis jener entſchädigt iſt. conf. auch §. 68. 69. 261.

XV. Sorge für das Vermögen und die Familie des Gefangenen.

Criminalordnung.

§. 127.

§. 53. Wenn durch die Unterſuchung und Beſtrafung des Inculpaten die Verwaltung ſeines Vermögens und die Erziehung und Verpflegung ſeiner Kinder leiden könnte; ſo muß der Inquirent davon nach Vorſchrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 22. der vormundſchaftlichen Behörde Nachricht geben, um wegen des Vermögens, der Erziehung und Pflege der

Kinder das Nöthige verfügen zu können. S. Allg. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 22. conf. auch §. 568.

XVI. Verhalten des Protocollführers bei gegründeten Bedenken.

Criminalordnung.

§. 128.

§. 54. Der Protocollführer muß, wenn er bei dem Verfahren des Inquirenten Bedenken hat, ihm ſolches mit Beſcheidenheit eröffnen; wird daſſelbe nicht gehoben, ſo muß er ſolches der dem Richter vorgeſetzten Behörde anzeigen. Dies iſt auch die Pflicht der Gerichtsbeiſitzer (§. 42.)

XVII. Form der Protocolle.

Criminalordnung.

§. 129.

§. 55. Die Protocolle ſollen 1) leſerlich geſchrieben ſein; 2) einen beſondern Theil der Acten ausmachen; 3) ſollen ſie keine Raſuren oder ausgeſtrichene und überſchriebene Stellen enthalten; ſondern die etwa im Verfolg ſich ergebenden Veränderungen müſſen beſonders bemerkt werden.

Die Protocolle müſſen beſondere Theile der Acten ausmachen, heißt: ein jedes Protocoll muß auf einen beſondern Bogen, und nicht, etwa zur Erſparung des Papiers, hinter einer Reſolution, Decret u. ſ. w. geſchrieben werden; auch müſſen im Eingange des Protocolles, oder auf der Nebenſeite, die anweſenden Mitglieder des Gerichtes, die Beiſitzer u. ſ. w. aufgeführt werden.

§. 56. So viel als möglich müſſen die eigenen Worte des zu Vernehmenden zu Protocoll niedergeſchrieben werden. Iſt dieſes geſchehen; ſo wird es ihm Wort für Wort vorgeleſen, und ändert der Vernommene etwas in ſeiner Ausſage ab, oder hat er einige Erinnerungen anzuführen, ſo muß ſolches alles bemerkt werden. Kann der Vernommene ſchreiben, ſo ſoll ſeine Unterſchrift erfordert werden.

§. 57. Will der Vernommene das Protocoll nicht un-

terſchreiben, ſo müſſen die Gründe ſeiner Weigerung pflichtmäßig bemerkt werden, und hat er keine Gründe beizubringen, ſo wird auch dieſes brmerkt.

XVIII. Vernehmungen in fremder Sprache.

A. Criminalordnung.

§. 130.

§. 58. Wenn der zu Vernehmende nicht die deutſche, wohl aber die franzöſiſche und lateiniſche Sprache verſteht, und dieſe beide Sprachen den Gerichtsperſonen geläufig ſind; ſo muß das Protocoll in einer von dieſen beiden Sprachen abgefaßt werden.

B. Zuſatz.

§. 131.

Auch wenn, nach dem Reſcr. v. 14. Decbr. 1816. (v. Kamptz Jahrb. 8r. Bd. S. 301.) der zu Vernehmende in Ermangelung der deutſchen, die polniſche Sprache verſteht, und beide Gerichtsperſonen dieſer mächtig ſind, kann die Vernehmung in polniſcher Sprache geſchehen. In beiden Fällen bedarf es dann keines Dollmetſchers.

XIX. Zuziehung der Dollmetſcher.

A. Criminalordnung.

§. 132.

§. 59. Verſteht der zu Vernehmende auch jene Sprachen nicht, oder ſind beide Gerichtsperſonen derſelben nicht gewachſen, ſo müſſen zwei vereidete Dollmetſcher, welche der dem Abzuhörenden geläufigen Sprache gewachſen ſind, bei den Verhandlungen zugezogen werden. Ein Dollmetſcher führt ſodann das Protocoll in der fremden, und eine Gerichtsperſon in der deutſchen Sprache. Nur wenn 1) ein zweiter Dollmetſcher nicht gleich zu haben iſt; 2) der Angeſchuldigte wenigſtens das Hauptvergehen eingeſtehet; und 3) die Beſtrafung nicht über dreijährige Gefangenſchaft (Einſperrung in einer Beſſerungs-

Anſtalt, Feſtung, Zuchthaus, Gefängniß) gehen kann, ſo iſt auch ein Dollmetſcher hinreichend; nur muß dann der Richter beſonders aufmerkſam ſein, jede Uebereilung zu verhüten.

§. 60. Wenn jedoch eine von den vernehmenden Gerichtsperſonen die Sprache des Inculpaten verſteht; ſo bedarf es ſtets nur der Zuziehung eines, und wenn die Strafe eine dreijährige Gefangenſchaft nicht überſteigen kann, dann iſt im obigen Falle gar kein Dollmetſcher nöthig.

§. 61. Bei der General-Unterſuchung bedarf es nur dann der Aufnahme eines beſondern Protocolls in der fremden Sprache, wenn die zu erwartende Strafe eine zehnjährige Einſperrung überſteigt; ſolches kann aber unterbleiben, wenn abzuſehen iſt, daß die Strafe eine zehnjährige Einſperrung nicht überſteigen wird.

§. 62. Bei dem articulirten Verhör muß in den Fällen, wo die abzuſehende Strafe eine dreijährige Einſperrung überſteigt, das Protocoll jedesmal in der fremden und in der deutſchen Sprache abgefaßt, oder wenn dem Angeſchuldigten eine species facti vorgelegt wird, eine Ueberſetzung von derſelben veranſtaltet, ſolche dem Angeſchuldigten vorgeleſen, und das darüber aufzunehmende Protocoll in beiden Sprachen abgefaßt werden. Weichet eines dieſer Protocolle von dem andern ab; ſo entſcheidet dasjenige, was in der Sprache des Angehörten abgefaßt iſt.

XX. Vereidung der Dollmetſcher.

Criminalordnung.

§. 133.

§. 63. Perſonen, die als Dollmetſcher zugezogen werden, müſſen ſchwören, daß ſie ſowohl die Fragen des Richters, als die Antworten des Angeſchuldigten genau und wörtlich überſetzen, und da, wo es erfordert wird, eben ſo genau in der Sprache des Verhörten niederſchreiben wollen, ohne etwas zuzuſetzen oder wegzulaſſen, und daß ſie überhaupt bei

dem ganzen Geſchäft der ſtrengſten Wahrheit gemäß verfahren, auch ſich durch keine Rückſicht hievon abhalten laſſen wollen.

XXI. Vorzug des Protocolls in der Sprache des Verhörten.

Criminalordnung.

§. 134.

§. 64. Wo das in der Sprache des Verhörten abgefaßte Protocoll mit dem deutſch niedergeſchriebenen nicht übereinſtimmt, da gilt das Erſtere als richtig.

XXII. Beſchleunigung der Criminalſachen.

A. Criminalordnung.

§. 135.

§. 65. Bei einer Colliſion der Criminalſachen mit den Civil-Verhandlungen müſſen dieſe ſtets jenen nachſtehen, und die Criminalſachen niemals in Stillſtand gerathen. Hierauf muß der Richter beſonders ſtets Bedacht nehmen, wenn Jemand in der ſchwebenden Unterſuchung in Verhaft gebracht worden, um die Sache baldmöglichſt zu Ende zu bringen.

B. Bemerkung.

Bei Verbrechen, wo Landſturms-Bewaffnung concurrirt, muß der Inquirent, außer dem Falle bewieſener Unmöglichkeit, die Unterſuchung gegen einen Verbrecher binnen 8 Tagen, gegen mehrere binnen 4 Wochen vollenden.

XXIII. Allgemeine Pflichten des Inquirenten bei Criminalverhören.

A. Criminalordnung.

§. 136.

§. 66. Der unterſuchende Richter muß bei allen Verhören ſtets die Erforſchung der Wahrheit zu ſeinem Hauptaugen-

merk machen. Er muß daher die zu Vernehmenden zu einer vollſtändigen Erzählung der Thatſachen, über welche ſie vernommen werden ſollen, auffordern, und durch zweckmäßige Fragen das Mangelhafte und Dunkele in ihrer Ausſage zu ergänzen ſuchen. Er muß aber ſolche Fragen vermeiden, in welchen ſchon die Umſtände liegen, die erſt durch die Antwort herausgebracht werden ſollen (Suggeſtionen) oder wodurch der Befragte mehr auszuſagen verleitet werden könnte, als ſeine Abſicht war, oder er auch gar ſelbſt weiß, und wodurch er in Irrthum und Verwirrung gebracht werden könnte. (Captiöſe Fragen.)

§. 67. Um jede Wiederholung zu vermeiden, muß alles ſogleich zu Protocoll gebracht werden, was zu einer vollſtändigen Erzählung der Sache gehört; auch die Vernehmung ununterbrochen betrieben werden, daß, wenn ſolche etwa in einem Vormittage nicht zu Ende gebracht würde, Nachmittags damit fortgefahren werden muß.

B. Erläuternde Bemerkungen.

§. 137.

Die Fragen, welche dem Inquiſiten in den einzelnen Verhören vorgelegt werden, müſſen leicht verſtanden werden können, und leicht zu beantworten möglich ſein. Ihre Wirkung muß das Geſtändniß aus dem Schuldigen hervor bringen, ohne daß der Unſchuldige veranlaßt wird, etwas auszuſagen, was nicht reine ſichere Wahrheit enthielte.

Dieſes pflichtmäßige Verfahren kann dem unterſuchenden Richter nur dann möglichſt gut gelingen, wenn er ſich auf jedes einzelne Verhör gehörig vorbereitet.

Zu dieſer Vorbereitung iſt nun vorzüglich nöthig:

a. ſich von allen bisher bekannten Umſtänden, die auf die Zwecke der Criminal-Unterſuchung Beziehung haben, eine völlig klare Ueberſicht zu bilden, um nach einem das Ganze umfaſſenden Plane zu handeln, zu welchem das Einzelne als Mittel paßt;

b. Sich die geſetzlichen Erforderniſſe und Beſtandtheile des vorſchwebenden Verbrechens wohl zu vergegenwärtigen, um beſtimmt zu wiſſen, was durch die Unterſuchung eigentlich heraus gebracht

werden ſoll, und nach den beſtehenden Anzeigen und Umſtänden heraus kommen kann.

c. Iſt zu überlegen, wie die Wahrheit von dem Beſchuldigten am beſten und ſicherſten heraus zu bringen ſein möchte, und dieſerwegen der Character des Beſchuldigten zu ſtudiren, um ſeine Gemüthsart und ſeine Stimmung kennen zu lernen, ob er z. B. ſchlau, dumm, frech, verwegen, oder furchtſam, offenherzig oder verſtockt ſei? Hat ſich nun der Richter, ſo viel als möglich, die nöthige Kenntniß von dem Character des Beſchuldigten verſchafft, ſo wird er erſt hiedurch in den Stand geſetzt, zu beurtheilen, worauf die Wirkſamkeit der zu ſtellenden Fragen zu berechnen ſei, wie er dieſelben einzurichten habe. Manche Frage, manche Stellung einer Frage, wird einen Angeſchuldigten, der einen feſten unerſchrockenen Character beſitzt, durchaus nicht erſchüttern, welche im Gegentheile den Schüchternen und Furchtſamen in die höchſte Verlegenheit ſetzen, und gegen ſeinen Willen eben in der Stimmung, in die er verſetzt iſt, zu höchſt nachtheiligen Antworten verleiten kann.

Nach dieſer allgemeinen Vorbereitung iſt der Richter im Stande, ſich einen Plan zu entwerfen, nach welchem die ganze Unterſuchung geleitet werden kann. Zu dem Ende wird er ſich alle einzelnen Gegenſtände der Fragen (in wie weit dieſes zweckmäßig ſein kann) die Fragen ſelbſt, und zwar in der Ordnung entwerfen, in welcher ſich die Gegenſtände und Umſtände wirklich einander gefolgt ſind.

Die Fragen, welche dem Beſchuldigten geſtellt werden können, beziehen ſich zunächſt entweder auf Punkte, die man von demſelben, außer dem ihm zur Laſt gelegten Verbrechen und deſſen Umſtände zu wiſſen braucht, oder auf Gegenſtände, die das Verbrechen ſelbſt, nebſt den ſich darauf beziehenden Erörterungen betreffen. Jene heißen allgemeine, dieſe beſondere. Dieſe, die beſondern Fragen, ſind auch nach den beſondern Umſtänden eines jeden Unterſuchungsfalles abzufaſſen. Ihr Zweck beſteht darin, den Beſchuldigten dahin zu führen, daß er entweder die That mit ihren wahrhaften Umſtänden eröffne, oder die ihm zur Laſt fallende Beſchuldigung entkräfte.

Die weſentlichen Eigenſchaften der Fragen beſtehen darin:

1. daß jede Frage an und für ſich, oder in Bezug auf das Ganze zur Sache gehöre, mithin nichts Unnützes, Unſchick-

liches eingemengt werde. Oft kann eine Frage beim erſten Anblick ganz unbedeutend ſcheinen, und doch mit der ganzen planmäßigen Inquiſition im innerſten Zuſammenhange ſtehen;

2. daß die Fragen vollſtändig ſeien. Als ſolche müſſen ſie alles enthalten, was zu dem Verbrechen, und zur Begründung der Zurechnung deſſelben gehört;
3. daß jede Frage vollkommen beſtimmt ſei, d. h. ſie muß beſtimmt auf das Verbrechen gehen, wovon die Frage iſt, und den Hauptzweck der Unterſuchung: Feſtſtellung der Schuld und Unſchuld, unmittelbar zu erreichen ſuchen;
4. daß die Fragen untereinander in einem natürlichen Zuſammenhange ſtehen, ſo, daß eine aus der andern fließt, wie ſich nämlich die Begriffe aneinander reihen, oder die Umſtände auseinander folgen.

Aus dieſer Beſtimmung des Characters der zu ſtellenden Fragen erhellt nun, daß ſich der unterſuchende Richter vor Allem zu hüten habe, dem Inquiſiten

A. Suggeſtionen,

B. unnütze, ſchlechte oder überflüſſige,

C. ſolche Fragen vorzulegen, deren Beantwortung einem Unſchuldigen ſchaden könnte.

Ad A. Suggeſtionen überhaupt ſind ſolche Fragen, welche dem Befragten einen einzelnen Umſtand, den man von ihm wiſſen will, auf eine ſolche Art vorlegen, daß er nur zu bejaen oder zu verneinen braucht. Suggeſtionen haben überhaupt das Schädliche an ſich

A. daß durch ſie der Befragte etwas als wahr und gewiß beantwortet, was er oft gar nicht weiß;

B. daß der Verbrecher dadurch erfährt, was der Richter bereits von ihm weiß;

C. daß der Verbrecher ſehr oft durch ſie auf Rechtfertigungsgründe kommt, auf die er ſonſt gar nicht gedacht hätte.

Ad B. Ein nicht ſeltener Fehler der meiſten heimlichen Verhöre beſteht auch noch darin, daß viele unnütze, überflüſſige und ſchlechte Fragen darin vorkommen, welche nicht nur den Proceß verwirren, und deſſen Koſten ohne Noth erhöhen, ſondern auch den Verhörten, der bei jeder Frage einen Zuſammenhang mit dem angeſchuldigten Verbrechen vorausſetzt, zu Mißtrauen gegen den

Richter verleiten, und wenigſtens auf den Gedanken bringen, man wolle ihm Fallſtricke legen, wenn es auch nicht wahr wäre, wie es denn doch nicht unmöglich iſt, daß ſein Unſchuldiger dadurch irre geführt, und wegen Lügen, die er aus Argwohn vorgebracht, für verdächtig und am Ende wohl gar für ſchuldig gehalten werden könne. Wenn z. B. beim Ehebruche*) oder Kindermorde der Richter undelicat genug um Dinge fragen ſollte, die gar nicht einmal vor das Forum des Richters gehören; wenn er, um ſeine Verlegenheit zu decken, unnütz um Dinge frägt, die ihn gar nicht angehen, ſo frägt er in ſolchen Fällen ſchlecht, indem er hiedurch ſeinen Hauptzweck, nämlich Entdeckung der Schuld oder Unſchuld, aus dem Auge verliert, und in Nebenpunkten herum ſchweift, die mit dem angeſchuldigten Verbrechen gar nicht einmal in dem entfernteſten Zuſammenhange ſtehen.

Ad C. Da aber auch Unſchuldige in die Unterſuchung gezogen werden können, welche nur ein beſonderes Zuſammentreffen von Umſtänden als verdächtig darſtellt; ſo erhellt ſchon hieraus, wie viel auf deutliche und beſtimmte Stellung der Fragen ankomme. Fälle der Art können dem Richter als Beläge dienen, wie ſorgfältig er überhaupt in der Wahl der Fragen ſein müſſe, um dem Angeſchuldigten keine ſolche vorzulegen, auf welche die Antwort einem Unſchuldigen ſchaden könnte.

Die im obigen §. der Criminalordnung beregten capitiöſen Fragen gehören ebenfalls zu denjenigen, welche die Wahrheit entſtellen können.

Unter einer captiöſen (verfänglichen) Frage iſt eine ſolche zu verſtehen, die ſo geſtellt iſt, daß der Gefragte dadurch verleitet wird, eine Antwort zu geben, welche gegen den Willen des Befragten ein ſtillſchweigendes Geſtändniß des Verbrechens zu enthalten ſcheint.

Das entſcheidende Merkmal der captiöſen Fragen im peinlichen Proceſſe liegt darin, daß ſie dem Gefragten eine andere, als die wirkliche Abſicht des Fragenden bemerkbar machen, und ihn dadurch zu einer Antwort verleiten, durch welche er das beſtimmt vorgelegte Factum zu beantworten ſucht, aber aus Unkenntniß der

*) Er wird im Preuß. Staate nur auf Berufen des beleidigten Ehegatten beſtraft, und auch nur an dem ſchuldigen Ehegatten.

Intention der Frage einen ganz andern Umſtand beantwortet. Der Befragte kommt hiedurch gleichſam in einen Zuſtand von Verwirrung und Irrthum, indem er die Frage nicht gleich auf der Stelle durchſieht, und wird verleitet, mehr auszuſagen als er wollte.

Wenn z. B. der Richter den eines Mordes Angeſchuldigten frägt: „nicht wahr, dein Nachbar A. war auch bei dem Morde?" ſo iſt dieſe Frage ihrer Stellung und ihrem Inhalte nach gleich captiös; der Befragte antwortet vielleicht durch die Stellung der Frage überraſcht, und weil er ihren Inhalt und ihren Zuſammenhang mit den vorigen Fragen nicht überſieht, einen ihm ganz unbekannten Umſtand, verwickelt ſich hiedurch in Widerſprüche, und wird gleichſam gefangen.

Uebrigens kann die ganze Unterſuchung im Zuſammenhange gedacht captiös ſein, ohne daß dies eine einzelne Frage iſt. Wenn der Richter in einer Unterſuchung dem Verhörten Anfangs die leichtern und entferntern, und erſt ſpäter die ſtärkern Verdachtsgründe vorhält, wenn er ihm zuletzt mit ſchneller Ueberraſchung ein Factum zur Beantwortung vorlegt, ſo kann hier von keiner Caption die Rede ſein, ſondern der Richter handelt in dieſem Falle klug und vernünftig. Die ganze Unterſuchung, das Verhör, eine Reihe von Fragen können allerdings captiös angelegt ſein, ohne daß dies eine einzelne Frage iſt.

Suggeſtionen und captiöſe Fragen unterſcheiden ſich durch auszeichnende Merkmale, und zwar:

a. Während bei Suggeſtionen das Hauptmerkmal nur im Inhalte liegt, welcher in der Vorlegung eines einzelnen unerwieſenen, weſentlich mit dem Verbrechen in irgend einem Zuſammenhange ſtehenden Umſtandes beſteht, muß daſſelbe bei captiöſen Fragen nebſt dem Inhalte auch in der Stellung derſelben geſucht werden.

b. Bei Suggeſtionen iſt die der Frage mitgetheilte Wendung ganz gleichgültig, indem nur der Inhalt eine Suggeſtion characteriſirend bezeichnet; hingegen iſt es bei captiöſen Fragen nebſt dem Inhalte, auch die Stellung, welche den Gefragten fangen muß, und hierin characteriſirt ſich die denſelben eigenthümliche Liſt, welche künſtliche Fallſtricke anzulegen weiß.

c. Wenn Suggeſtivfragen dem Befragten einen Umſtand vorhalten, worauf er nur einfach aber beſtimmt antworten muß, und wodurch ſeine Antwort nur auf einen einzigen Punkt beſchränkt

wird, ſo führen ihn captiöſe Fragen ganz unbekannte Wege. Der Inquirent nimmt hiebei oft einen unbedeutenden Umſtand als erwieſen an, legt dieſen dem Befragten in einer künſtlichen Stellung vor, und dieſer in dem Wahne, der vorgelegte Umſtand ſei unerheblich, und für den Hauptzweck der Unterſuchung ohne Folgen, nimmt die Frage an, bejaht oder verneint ſie. Wird z. B. ein Angeſchuldigter ſuggeſtiv gefragt: „haſt du gemordet?" ſo wird dem Gefragten die Intention der Frage auf der Stelle bemerkbar, und jeder, welcher eines Mordes ſchuldig werden kann, vermag der Frage leicht und ohne Mühe auszuweichen; hingegen die Frage: „du trugſt beim Morde ein grünes Kleid?" wird den Angeſchuldigten auf der Stelle überraſchen, und er wird ſie einfach bejahen und verneinen. Im erſten Falle iſt er gefangen; er hat den Mord geſtanden, ohne es zu wollen.

Durch die hier angegebenen Momente zur Begründung des Unterſchiedes der Suggeſtiv- und captiöſen Fragen iſt jedoch nicht behauptet, daß nicht eine und dieſelbe Frage ſuggeſtiv und captiös zugleich ſein könne, erſteres blos durch ihren Inhalt, letzteres durch Inhalt und Stellung zugleich. Wenn z. B. der Richter fragt: „nicht wahr, dein Nachbar A. war auch beim Morde?" ſo iſt dieſe Frage ſuggeſtiv durch ihren Inhalt, in Anſehung der Nennung des Nachbars, und captiös durch ihre Stellung und Abſicht.

Was nun noch die oben ſchon erwähnten unnützen und ſchlechten Fragen betrifft; ſo unterſcheiden ſich ſelbige vom Vorigen durch ihre Zweckloſigkeit, und oft erhielt ein liſtiger Verbrecher durch ſolche ſchlechte Fragen die ſchönſte Gelegenheit, während dem Lügen auszuſpinnen, welche auf das Hauptfactum, worüber er gefragt werden ſollte, weſentlichen Einfluß haben können. (Siehe C. A. Stecher über Suggeſtionen und captiöſe Fragen S. 16.)

XXIV. Sicherung des Erſatzes für die Beſchädigten.

A. Criminalordnung.

§. 138.

§. 68. Bei allen Unterſuchungen, wo Entwendungen oder andere Beſchädigungen am Vermögen vorkommen, muß

der Richter nicht nur ſogleich auf Herbeiſchaffung der entwendeten oder veruntreueten Sachen bedacht ſein, ſondern auch den Verbrecher zugleich über die Mittel vernehmen, durch die der Erſatz zu leiſten wäre, auch die nöthigen Verfügungen zur Sicherſtellung dieſes Erſatzes erlaſſen.

Conf. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 178. und Crim. Ordn. §. 6. 52. 53.

§. 69. Wenn der Civilpunkt eine weitläufige Erörterung erfordert, und die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit getrennt iſt, ſo muß die Berichtigung des Erſtern dem Civilrichter überlaſſen werden.

B. Erläuternde Bemerkungen.

§. 139.

In der allgem. Ger. Ordn. iſt Th. I. Tit. 3. §. 66. vorgeſchrieben: „So weit die Schadloshaltung des Beſchädigten mit der Unterſuchung des Verbrechens zugleich erörtert werden kann, gehören beide vor das competente Criminalgericht. Wenn aber die Entſchädigung durch eine beſondere Klage geſucht wird, ſo muß dieſe in dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande des Beſchädigten angeſtellt werden."

Nach dieſer Vorſchrift kann und muß der Criminalrichter, wenn er gleich die Civil-Gerichtsbarkeit nicht hat, doch die Schadloshaltung mit inſtruiren, wenn ſolche keine weitläuftige Erörterung erfordert. In ſofern der Criminalrichter blos feſtſetzen ſoll, daß der Verbrecher oder deſſen Erben nach dem im Allg. L. R. Th. I. Tit. 6. aufgeſtellten Grundſätzen ſchuldig ſind, den Schaden zu erſetzen, hat die Sache keine Schwierigkeit. Aber die Feſtſtellung des geſetzmäßigen Quanti, z. B. wenn der Verbrecher einen Menſchen ums Leben gebracht hat, der Frau und Kinder hinterlaſſen, aber deren auch ſelbſt zu ernähren hat oder hinterläßt, iſt öfters vielen Schwierigkeiten unterworfen, und kann daher von dem Criminalgerichte, das vorzüglich auf die ſchleunige Beendigung der Unterſuchung und Execution der erkannten Strafe zu ſehen hat, nicht inſtruirt werden.

Die Cur- und Heilungs-Koſten, imgleichen die Schmerzgelder können indeſſen wohl erörtert und im Urtheile feſtgeſetzt werden, indem dieſe auf eingereichten Rechnungen beruhen, deren

Geſetzmäßigkeit der Richter ſelbſt prüfen und arbitriren, oder der Medicinal-Behörde zur Feſtſetzung überlaſſen kann.

Wenn das Criminalgericht nicht zugleich die Civil-Gerichtsbarkeit hat, ſo entſtehen auch aus der Verbindung der Criminal- und Civilſache, beſonders wenn es zur Execution kommen ſoll, viele Schwierigkeiten, ſo daß es, die Curkoſten und Schmerzgelder ausgenommen, am beſten iſt, den Civilanſpruch an den Verbrecher gänzlich an das Civilgericht zu verweiſen. (S. Stengel Bd. XI. S. 200.)

XXV. Verfügungen zu Fortſetzung der Sache.

A. Criminalordnung.

§. 140.

§. 70. Nach geſchloſſener Vernehmung, und zwar nach jedem abgeſchloſſenen Vernehmungs-Protocoll muß der Richter ſofort das Nöthige zur weitern Fortſetzung der Unterſuchung verfügen. Jede Verſäumniß oder Verzögerung ſoll an ihm, nach Befinden der Umſtände durch Auflegung eines Theils der Abzugskoſten, durch Ordnungsſtrafen oder Verweiſe geahndet werden.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 141.

Nach dem Reſcr. vom 20. März 1826. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 27. S. 112.) ſollen auch die Inquiſitoriate, eben um der möglichſten Beſchleunigung Willen, die erlaſſenen Decrete gleich in extenso durch den inquirirenden Richter angeben, damit nicht noch beſondere Expeditionen derſelben nöthig ſind, welche den Actuarius noch unnöthig beſchäftigen, und den Gang der Sache aufhalten.

XXVI. Von den Vorladungen in Criminal-Fällen.

A. Criminalordnung.

§. 142.

§. 71. Alle im Laufe der Unterſuchung ergehenden Verfügungen erläßt der Inquirent, auch wenn er nur ein Mitglied

des Criminalgerichts iſt, oder die Unterſuchung im erhaltenen Auftrage führt, in ſeinem eigenen Namen, ohne dazu der Mitwirkung des Gerichts benöthigt zu ſein, und nur bei Inquiſitoriaten, welche einen Director haben, müſſen die Verfügungen dieſem zur Unterſchrift vorgelegt werden.

§. 72. Außer beſondern ſchriftlichen vom Inquirenten zu erlaſſenden Vorladungen können dieſelben auch durch ſchriftliche Befehle an die Criminaldiener erlaſſen werden, und es bleibt der Beurtheilung des Richters nach den individuellen Verhältniſſen des Vorzuladenden überlaſſen, welche Art der Vorladung von beiden in Anwendung kommt.

B. Bemerkung.

§. 143.

Dem arbitrio judicis wird auch die Wahl der Mittel, das Erſcheinen zu bewirken, überlaſſen bleiben. Da Ordnungsſtrafen den Zweck verfehlen dürften, ſo ſcheint Realcitation bei dem Ausbleiben, und alſo auch Androhung derſelben, gegen Angeſchuldigte jeden Standes unbedenklich. (S. §. 312.)

XXVII. Einrichtung der Unterſuchungs-Acten.

A. Criminalordnung.

§. 144.

§. 73. Von jeder Unterſuchung ſind beſondere, ordentlich geheftete Acten anzulegen, welche mit einem vom Actuarius oder Protocollführer anzulegenden Verzeichniß der darin enthaltenen Verhandlungen nebſt Bemerkung ihres weſentlichen Inhalts verſehen ſein müſſen.

§. 74. Es bleibt dem Ermeſſen des unterſuchenden Richters überlaſſen, wenn die Unterſuchung mehrere Gegenſtände, z. B. mehrere Verbrecher oder mehrere Verbrechen betrift, mehrere beſondere Bände der Acten anzulegen. Es muß dann aber ein General-Volumen angelegt werden, worin das Schlußverfahren, die Vertheidigung des Angeſchuldigten und die Entſcheidung enthalten ſein müſſen.

B. Bemerkungen.

§. 145.

Es iſt zweckmäßig, auf dem Actendeckel folgende Rubriken anzugeben:

1. Namen und Bezeichnung des Inculpaten,
2. Alter,
3. Zeit der Verhaftung,
4. der Entlaſſung,
5. interimiſtiſche Ablieferung,
6. Vermögen,
7. Züchtigungsfähigkeit nach dem Geſundheits-Atteſte.

§. 146.

Die Abſonderung der Acten erleichtert dem Inquirenten die Unterſuchung, weil er, wenn er einem jeden Verbrechen ein beſonderes Volumen widmet, die etwanigen Mängel ſehr leicht überſehen kann. Das General-Volumen muß alle diejenigen Verhandlungen enthalten, die nicht einem der zu unterſuchenden Verbrechen allein zukommen. Sind in einem eingeſandten Protocoll z. B. mehrere verſchiedene Puncte, die nicht zu einem und demſelben Verbrechen gehören, aufgenommen; ſo muß ein Extract angefertigt werden, und dieſer zu dem Special-Volumen, das Original aber, oder eingeſandte Protocoll zu dem General-Volumen genommen werden. In das Volumen Generale gehört auch alles, was bei Gelegenheit der Unterſuchung zu den Acten kommt, was z. B. die Perſönlichkeit des Verbrechers betrift, ſeine Verpflegungskoſten und alles, was den Gang der Unterſuchung und die Vollſtreckung des Urtheils betrifft.

Sind mehrere Inculpaten vorhanden, die bei dem Verbrechen concurriren; ſo wird das, was ihre Perſönlichkeit angeht, in das General-Volumen, was aber ihre Antheilnahme an den einzelnen Verbrechen anlangt, in das Special-Volumen aufgenommen. Die Feſtſtellung des Thatbeſtandes gehört ebenfalls in das Special-Volumen.

Wenn nur ein Verbrechen zu unterſuchen iſt, woran mehrere Antheil genommen haben; ſo iſt zwar die Trennung nicht in dem Grade nützlich, als ſie es iſt, wenn mehrere Verbrechen zu unterſuchen ſind; indeſſen wird ſie doch wenigſtens niemals ſchäd-

lich ſein, nnd dem Inquirenten und Referenten wird ſie die Arbeit erleichtern.

XXVIII. Aufbewahrung der Acten.

A. Criminalordnung.

§. 147.

§. 75. Die Unterſuchungs-Acten müſſen ſorgfältig und ſicher aufbewahrt, und dieſerwegen nur an diejenigen verabfolgt werden, die deren Durchſicht vermöge ihres Amtes verlangen können.

B. Zuſatz.

§. 148.

Nach dem Reſcript v. 7. Juni 1819. (v. Kamptz J. Bd. 13. S. 316.) eignen ſich aber Criminal-Acten zur Caſſation und Fortſchaffung, wenn zwanzig Jahre nach der Vollſtreckung der Strafe verfloſſen ſind.

XXIX. Von den Subalternen eines Criminal-Gerichts.

A. Criminalordnung.

§. 149.

§. 76. Die Pflichten der bei den Criminal-Gerichten angeſtellten Subalternen werden durch die ihnen ertheilten Inſtructionen beſtimmt.

B. Zur Inſtruction des Gefangenwärters.

§. 150.

Behufs der Inſtruction und Leitung der Gefangenwärter und Gerichtsdiener mögen hier noch einige Winke für den Richter Platz finden.

§. 151.

1. Die Gefangenwärter müſſen keinen Gefangenen annehmen, als auf ſchriftliche Anweiſung ihrer vorgeſetzen Behörde. Sie müſſen dieſe Anweiſung im Regiſter der Gefangenen allegiren und an dem Rapport in originali befeſtigen.

§. 152.

2. Sobald der Arreſtat an dem Orte ſeiner Beſtimmung angelangt iſt, muß er, bevor er noch in ein Gefängniß gebracht wird, genau nach folgenden Vorſchriften durchſucht werden.

§. 153.

Die Viſitation muß deshalb noch außerhalb des ihm zugedachten Behältniſſes geſchehen, damit, falls er, wie es oft eintrifft, etwas Gefährliches unvermerkt bei Seite bringt, dieſes doch nicht in dem Zimmer bleibe, das er fernerhin bewohnen ſoll, alſo ihm weder dienen, nach überhaupt der Entdeckung entgehen könne.

Beim Hut fange man die Unterſuchung an, das darin befindliche Futter, Schweißleder, inwendig ſowohl, als auswendig auf dem Rande, die Einfaſſung, dies alles ſind Sachen die genau unterſucht werden müſſen. Oefters werden darin falſche Päſſe und Scripturen, oder andere verderbliche Dinge verſteckt.

Die Kopfhaare, vorzüglich wenn ſie lang und ſtark ſind, kämme man ſorgfältig durch und nehme dem Arreſtaten einen eiſernen oder meſſingenen Haarkamm, wenn er einen dergleichen führt, ja ab. Die Halstücher müſſen abgelegt, aufgemacht, und nebſt der etwa darin befindlichen Einlegebinde genau unterſucht werden.

Der Rock, welcher mit der Weſte zugleich ausgezogen werden muß, bedarf der ſchärfſten Durchſicht. Das Unterfutter muß aufgetrennt und nachgeſehen werden, ob darin etwa kleine Taſchen zu Diebsinſtrumenten u. ſ. w. verborgen ſind. Wattirte Kragen und ähnliche Stücke, überzogene Knöpfe — unter dieſen ſind oft Geldſtücke verwahrt — Aufſchläge, Rabatten bei Montirungen, ſind alles Dinge, die genau befühlt, theils aufgetrennt und genau durchſucht werden müſſen, beſonders in den Gegenden des Rükkens, der Seiten und der Schöße. Eben ſo verfährt man mit der Weſte.

Hoſen müſſen ausgezogen, umgewendet, der Band, nebſt den darin angebrachten heimlichen Taſchen gut viſitirt werden. Auch das Hoſenfutter muß losgetrennt werden. Eben auf dieſe Art geſchehe mit den Unterhoſen.

Stiefeln werden ausgezogen und zwiſchen den Afterledern, Abſätzen und Sohlen auch ſonſt wo Leder eingezappt iſt, genau unterſucht.

Sind die Abſätze mit Nägeln oder Eiſen beſchlagen, und man

hat keine Pantoffeln, die man dem Gefangenen ſtatt ſeiner Stiefeln geben könnte, ſo muß das Eiſenwerk herausgezogen werden.

Strümpfe müſſen ausgezogen, umgewendet und die etwa aufgeſetzten Flicklappen genau betaſtet werden.

Man verlaſſe ſich bei den Kleidungsſtücken, die der Gefangene mit in ſein Behältniß nehmen ſoll, nicht darauf, ſie ſpäterhin zu gelegener Zeit zu unterſuchen; denn alsdann würde derſelbe, wenn etwa Sachen gefunden werden, die zur Ueberführung eines Verbrechens dienen, den Vorwand haben, man hätte dieſe Gegenſtände aus Haß hineingeſteckt. Wenn alſo beim Eintritt des Gefangenen die Zeit durchaus keine genaue Viſitation geſtattet; ſo bringe man unterdeß den Gefangenen mit allen ſeinen Geräthſchaften in ein anderes Zimmer, als das für ihn beſtimmte, laſſe öfters nach ihm ſehen, und unterſuche in den erſten freien Stunden alles in ſeiner Gegenwart.

§. 154.

Mit der Unterſuchung der Kleidungsſtücke iſt aber lange nicht alles gethan. Noch darf man den Arreſtaten keinen Gebrauch von ſeinen Händen machen laſſen, der irgend verdächtig ſcheint, und dem man nicht ſogleich nachſpüre. Der nakte Körper werde beſichtigt, ob Narben, Verletzungen, oder ſonſtige beſondere Kennzeichen ſich finden. Dies dient oft zur Entdeckung der Identität der Perſon und führt vielleicht auch auf ſonſt bemerkenswerthe Umſtände, ſo wie es auch zur Wiedererlangung des dereinſt vielleicht Entſpringenden dienlich iſt. Zwiſchen und unter den Fußzehen und unter den Fußſohlen wird nachgeſehen, denn in der Hölung dieſer kann, in Schuhpech gehüllt, manches gefährliche Inſtrumentchen ſich verbergen, ſo wie um die Fußzehen eine Uhrfeder gewickelt, und unter derſelben eine oder zwei kleine Feilen, ebenfalls in eine zähe Maſſe gewickelt, verſtecket werden können.

Die Schamtheile beim männlichen und weiblichen Geſchlecht werden auch zu Verheimlichung und Verbergung von Dingen genutzt, die gefährlichen Verbrechern nicht gelaſſen werden können. Man hat an dieſer Stelle bei Männern Beutelchen mit Geld, oder eine und zwei Uhren umgebunden gefunden, ja ſogar Einſchlagemeſſer. Bei einem Freudenmädchen ward eine geſtohlene goldene Uhr s. v. innerhalb der Schamtheile verborgen gehalten. In einem Tuche über die Scham gebunden fand ein Gerichtsdiener etliche und zwanzig Thaler an Geld.

Die neuere Taktik der Diebe hat auch den After für ihre Liſt brauchbar gefunden. Sie hüllen Uhrfederſägen, kleine Feilen und einige Geldſtücke in eine Wachsmaſſe und ſchieben ſolche in den After. Dies war der Fall bei dem in Mainz guillotinirten Räuber Damian Heſſel und ſeiner Geſellen. Man laſſe daher dem eingebrachten Gauner die Hände nicht eher frei, bis er zu Stuhle gegangen, und ſehe, ſo unangenehm dies ſein mag, nach, was ſich zugetragen.

§. 155.

Daß unter der ganzen Viſitation genau auf die Bewegungen des Mundes geachtet werden müſſe, iſt ſehr erwieſen. Es giebt Menſchen dieſes Gelichters, die ſelbſt, wenn ſie den Mund aufſperren, doch noch Manches dabei verborgen halten können; doch kann ſolches bei einer länger fortgeſetzten Beobachtung, dem Auge und dem Finger nicht entgehen.

§. 156.

Iſt alles dieſes geſchehen, ſo laſſe man dem Gefangenen das Hemde, ſeine etwanigen Unterhoſen, Strümpfe, Weſte, Schuhwerk, mit obiger Vorſicht anlegen. Aus geſtrickten baumwollenen oder leinenen Strümpfen läßt ſich durch Aufreißen ſchon ein Seilchen drehen, was ſeinen Mann hält, alſo muß dies verhütet werden. Die andern Kleider bleiben aus dem Gefängniß, und zwar aus dem Grunde, daß der Arreſtat von dem, was irgend noch in den Kleidern verborgen ſein könnte, keinen Gebrauch machen kann, und, für den Fall, das es ihm gelänge davon zu kommen, ſchon die unzureichende Bekleidung ihn am Fortkommen hindere.

Am nützlichſten iſt es freilich, wenn beſondere Gefangen-Anzüge, die ſich vor andern Kleidern auszeichnen, vorhanden ſind, und dem Gefangenen ſtatt ſeiner Kleidung gegeben werden können.

Dies iſt, was ſich im Allgemeinen empfehlen läßt. Ein kluger und pflichtgetreuer Gefangenwärter oder Gerichtsdiener wird nach Anlaß das Nöthige und Vortheilhafte thun, ſelbſt wenn er es auch nirgend vorgeſchrieben fände. Denn ſo wie die erfindſame Liſt der Verbrecher neue Wege einſchlägt, ſo muß auch mit Scharfſinn ihren Anſchlägen entgegen gearbeitet werden.

§. 157.

3. In Beziehung auf die ſichere Verwahrung der gefangenen Verbrecher laſſen ſich folgende allgemeine Verhaltungsregeln empfehlen:

Der Gefangenwärter oder Amtsdiener viſitire zu unbeſtimmten Zeiten nicht allein die Feſſeln, welche der Gefangene an ſich hat, ſondern unterſuche auch das Gefängniß genau; keine Stunde, ſo wenig bei Tage als bei Nacht darf der Arreſtat ſicher ſein. Mit der Schärfe des Fingernagels überſtreiche man ſowohl Ketten, als Bein- und Handſchellen ganz ſachte, und jede Verletzung oder rauh gewordene Stelle wird fühlbar ſein. Jedes Gelenk an der Kette, jeder Wirbel oder Niete an der Hand- oder Beinſchelle muß auf dieſe Weiſe viſitirt werden, und dabei die Kapſeln der ſorgſamſten Beachtung nicht entgehen. Ueberhaupt merke man wohl ob an der einen oder der andern Stelle ſich friſcher Roſt angeſetzt habe. Denn nicht ſelten ſuchen die Gefangenen durch Urin, Waſſer und dergl. ihre Banden zum ſchnelleren Roſten zu bringen, damit das beabſichtigte Sprengen weniger Mühe koſte.

Das Holzwerk in dem Arreſtzimmer muß beſichtigt, an die Gitter mit einem Hammer gepocht, wo man, wenn ein Verſuch zum Durchfeilen oder Durchſägen gemacht iſt, einen dumpfern Schall hört, auch zwiſchen den Dielen muß nachgeſehen werden.

Alles Schließzeug muß öfters und ganz unvermuthet mit anderm vertauſcht werden, ſo wie man auch den Gefangenen unvermuthet aus einem Behältniß in das andere verſetzen ſollte, damit ſchon eingeleitete Pläne zerſtört und verborgene Inſtrumente ihm unbrauchbar werden. Bei ſolchen Vertauſchungen der Ketten und des Zimmers, kann zugleich eine Viſitation des Gefangenen ſelbſt vorgenommen werden.

Ganz beſonders aber iſt dieſe Durchſuchung uud Vertauſchung nöthig, wenn der Arreſtat etwa eine Weile im Hospital hat zubringen müſſen; denn dort iſt er nicht nur bei verminderter Strenge der Aufſicht im Stande geweſen, ſich das eine oder das andere ſchädliche Werkzeug zu ſchaffen, ſondern er mag auch, wovon Beiſpiele vorhanden ſind, ätzende Arzeneimittel dazu benutzt haben, ſeine Ketten zu beſtreichen, oder die Schlöſſer inwendig zu begießen, um ſolchergeſtalt das Schließwerk lockerer und ſpringbarer zu machen.

Das zufällig in den Händen des Gefangenen aufgeſammelte Papier entferne der Gerichtsdiener ſobald er ſolches gewahr wird, denn mit einem Holzſpänchen und ein wenig Blut, oder in Waſſer aufgelöſeter Ofenſchwärze, iſt ſchon manche wichtige Nachricht aus einem Gefängniß ins andere, oder in die Freiheit hinausgelangt, die dem Gefangenen entweder Werkzeuge zu ſeiner Befreiung ver-

ſchaffte, oder durch gefällige Zeugen die Ueberführung hemmte. Deshalb ſehe der Wächter darauf, daß mit den Arzeneimitteln keine Papiere hineinkommen, oder, wo ſolches unumgänglich iſt, wie bei den Pulvern, werde die Zahl derſelben dem Arreſtaten vorgezählt, und er für die Rückgabe der Enveloppen verantwortlich gemacht. Selbſt beſchriebenes Papier iſt nicht gut, dem Gefangenen zu belaſſen, da zwiſchen den Reihen noch Raum genug bleibt. Wenn zinnerne Näpfe in der Anſtalt üblich ſind, ſo ſehe man darauf, daß jeder Gefangene täglich denſelben Napf erhalte; ſie werden ſonſt durch darauf gekritzelte Schrift, die doch endlich an den rechten Mann gelangt, während ſie mittlerweile allen Andern unverſtändlich blieb, benutzt, um einander allerlei wiſſen zu laſſen. Dieſer Vorſicht ungachtet müſſen ſolche Näpfe öfters beſichtigt werden.

Auch für jedes etwa von der Decke oder Wand herunterfallende Stück Kalk ſei der Gefangene verantwortlich; ſo wie es herabgefallen iſt müſſe er es liegen laſſen und dem Wächter melden. Denn ein ſolches Stück Kalk mit Ofenſchwärze beſchrieben, oder auch bloß mit einem Fingernagel bekritzelt, kann dem außen herum ſchwärmenden Geſindel zugeworfen werden, und ihm manche kurze Nachricht zu ſeiner Nachachtung zuſtecken.

Ohne Erlaubniß des inquirirenden Richters laſſe der Diener, Wächter oder Wärter Niemanden, wer es auch ſei, zu einem der Gaunerei bezüchtigten, oder zu einem ſonſtigen in Verbindung mit Komplicen ſtehenden Angeklagten, nicht einmal bis an die Thüre, um mit dem Gefangenen zu ſprechen. Denn ſelbſt die gleichgültigſt ſcheinenden Redensarten haben manchmal ihren verborgenen Sinn, der dem Verbrecher auf eine, der ſichern Verwahrung oder der Unterſuchung ſehr ſchädliche Weiſe zu ſtatten kommen kann. Auch ſelbſt wenn der Richter den Beſuch zuläßt, beobachte der Diener die größte Vorſicht. Er erlaube keine zu große Annäherung, keinen Händedruck oder Kuß. Mit einem ſolchen iſt ſchon manchmal eine zuſammengerollte Uhrfeder zugeſteckt worden. Selbſt ein Kind, wenn es nicht ganz nakt iſt, geſtatte man einem ſolchen ſchweren Verbrecher nicht, in ſeine Arme zu nehmen; denn oft iſt in den Kleidern des unſchuldigen Geſchöpfes manches verborgen, was dem verbrecheriſchen Vater nicht in die Hände kommen darf. Freilich thut es dem menſchlichen Gefühle weh, ſo hart ſein zu müſſen, und das Mitleid, auf welches auch ein unwürdiges Mitglied der Menſchheit Anſpruch hat, empört ſich bei ſolcher Strenge; allein eine hö-

here Pflicht, Gefühl und Pflicht für ſo viele wackere Familien, die durch die Bosheit eines ſolchen wiederbefreiten Verbrechers in das tiefſte Unglück gerathen können, gebieten andere Rückſichten.

Man leide ſo wenig vom Beſucher, als vom Beſuchten beſondere Geſtikulationen; noch weniger dulde man, daß ſie Worte aus der Diebesſprache gebrauchen, wofern nicht der Aufſeher etwa ſelber dieſe Mundart ſich ganz zu eigen gemacht hätte.

§. 158.

4. Zur Erhaltung der Reinlichkeit der Gefängniſſe, werde der Gefangene ſelbſt zum fleißigen Kehren angehalten. Jeden Morgen werde mit Wacholderbeeren, oder mit Eſſig auf heiße Steine oder Eiſen gegoſſen, geräuchert. Wenn eingeheizt wird, ſo geſchehe das nicht zu ſtark und nicht zu ſchwach. Es werde darauf geſehen, daß der Gefangene ſein Schiebfenſter fleißig aufmache. Dieſe Art der Fenſter iſt die zuverläſſigſte, weil ſie nöthigenfalls am leichteſten feſt zugehalten, und das Oeffnen verhindert werden kann. Des Morgens werde vor dem Räuchern oder Heizen, durch Oeffnen der Thüre und Fenſter ein Luftzug zu Zerſtreuung und Entfernung der nächtlichen Dünſte veranſtaltet.

Die Lagerſtätten die aus Strohſäcken beſtehen, müſſen oft genug neu oder umgeſtopft werden, ſowohl um das Nachtlager, die einzigen ungetrübten Stunden des Gefangenen, nicht allzubeſchwerlich werden zu laſſen, als auch um der Menge des Ungeziefers zu ſteuern.

Bei gutem Wetter, und wenn die Geſchäfte der Wächter es irgend zulaſſen, werde dem Gefangenen eine Stunde im Freien vergönnt. Doch iſt dabei beſtändige Aufmerkſamkeit nöthig, damit kein Gefangener etwas Schädliches, wäre es auch nur ein Stein (mit welchem ſchon Kettengelenke abgeſchliffen wurden) mitnehme, auch verhütet werde, daß nicht aus den Gefängniſſen heraus mit ihm geſprochen werde. Vor allem ſorge der Aufſeher, daß nicht zwei Gefangene, die entweder in Complicität ſtehen, oder doch den Complicen Nachricht zutragen könnten, zugleich in den Hof gelaſſen werden.

Die Wäſche werde alle Sonntag gewechſelt und dabei mit Strenge auf Reinlichkeit gegen Ungeziefer gehalten.

Kranke Gefangene, wenn es auch nicht nöthig iſt, daß ſie in das Hoſpital gebracht werden, dürfen mit Geſunden nicht zuſam-

men, wenigſtens nicht auf demſelben Lager ſchlafen. Der Aufſeher ſorge dafür, daß von den Arzeneimitteln der vorgeſchriebene Gebrauch gemacht werde. Da es der geübten Verſtellung möglich iſt, ſelbſt den geſchickteſten Arzt zu täuſchen, und eine Krankheit vorzuſpiegeln, von der auch keine Spur vorhanden iſt, ſo unterſtütze der Gerichtsdiener durch häufige und ſorgfältige Beobachtung des angeblichen Kranken, die Nachforſchung des Arztes, der doch nur wenige Augenblicke den Gefangenen prüfen kann.

Dem wirklich Leidenden gebührt aber die ganze Sorgfalt, welche der Arzt vorſchreibt und Menſchlichkeit zur Pflicht macht.

Das Nachtgeſchirr muß oft mit neu ausgepechtem vertauſcht werden, und, wenn es möglich iſt, einen Tag um den andern, mit Waſſer angefüllt der Luft ausgeſetzt werden.

Der Gefangene werde angehalten, ſich täglich mit friſchem Waſſer zu waſchen, und in gehörigen Zwiſchenräumen, wenn ſeine Unterſuchung ſich in die Länge zieht, werde ihm eine hinlängliche Menge laulichtes Waſſer gegeben, um ſich über den ganzen Leib zu waſchen.

§. 159.

5. In Beziehung auf die Unterſuchung kann der Gerichtsdiener als Aufſeher der Gefangenen, die in Unterſuchung ſtehen, dadurch, daß er in ſtetem Umgange mit dem Gefangenen iſt, manches über das frühere Leben deſſelben erfahren, was der angelegenlichſten und ſcharfſinnigſten Unterſuchung des Richters entgehen kann. Der Gefangenaufſeher muß dieſe Gelegenheit benutzen, um zur Ausmittelung der Wahrheit, welche der Zweck der ganzen Haft iſt, das Seinige mit beizutragen. Keineswegs ſoll aber hiezu eine hinterliſtige und der Unterſuchung gerade ſchädliche Kunſt mancher Angeſtellten gebilligt werden, die unter falſchen Verheißungen, oft durch Anreizung dritter Perſonen, einen einfältigen Gefangenen halb dahin überredet, halb zwingt, Dinge einzugeſtehen, die er nie verübt hat. Es iſt alſo hierin das rechte Maaß zu halten, zu welchem freilich geſundes Urtheil, die nöthigen Kenntniſſe und eine gewiſſe Reife des Characters nothwendig ſind.

Achtung und Liebe der Gefangenen gegen ihren Aufſeher iſt ein Hauptmittel für Letztern, auf rechtliche Weiſe für obigen Zweck wirkſam zu ſein. Das rechte Mittel, dieſe Achtung und Liebe zu gewinnen, iſt, jenen achtungswerth zu erſcheinen und wahre ungeheuchelte Menſchenliebe zu beſitzen. Der Aufſeher empfinde voll=

kommen, was er dem Menſchen, auch dem Verirrteſten ſchuldig iſt, und entziehe dem Gefangenen von dem Mitleid, was er ihm gönnt, nur ſo viel, als die Geſetze, als die Pflichten ſeines Amtes, ihm aufgeben.

Wenn er an den Gefangenen die ganze Strenge ſeiner Vorſchriften vollzieht, ſo fühle dieſer, daß es ungern, keineswegs mit Schadenfreude, aus Antrieben der Willkühr, oder des Haſſes geſchehe, ſondern weil es ſein muß. Ein freundliches Wort, dem man es anhört, daß es aus dem Herzen kommt, gewinnt oft mehr Zuneigung, als die härteſten aber nothwendigen Maaßregeln entfremden.

Man verſchmähe die Zuneigung dieſer Unglücklichen nicht, ſie erzeugt Vertrauen und mit dieſem aus dem weich gewordenen Herzen oft Geſtändniſſe, die keine Gewalt erzwungen haben würde, und die das Gewiſſen des Verbrechers erleichternd, die Mühe und die Koſten der Unterſuchung vermindern, und ein mit den Geſetzen verſöhntes Mitglied um ſo eher der Menſchheit zurück geben.

Von dieſer Güte nehme aber der Gefangene zu gleicher Zeit wahr, daß ſie nicht Leichtſinn oder Verſtandesſchwäche ſei. Er wiſſe, daß der Aufſeher nicht das kleinliche Vergnügen, zu plaudern, (wie das oft geſchieht) mit unſtatthaften Vergünſtigungen, ja mit Zuſteckung von Geheimniſſen, die dem Angeklagten durchaus fremd ſein ſollten, zu bezahlen geſonnen ſei; er wiſſe, daß er jedes Billige erhalten wird, für Unerlaubtes aber kein Mittel wirken könne.

Das einfachſte und am leichteſten zu billigende Erforſchungsmittel für den Aufſeher iſt die Unterhaltung mit dem Gefangenen. Allerdings gehört der geübte Blick des Menſchenkenners dazu, um zu unterſcheiden, durch welche Art des Zuſpruchs am leichteſten die beabſichtigte Wirkung geſchehe.

Bei dem Einen iſt es ſchon von großem Erfolg, wenn der Aufſeher gleich beim Eintritt des Angeklagten, oder doch bald in den erſten Tagen, ihm vorſtellt (freilich ohne trügeriſche Verheißungen einzumiſchen, die ſtets ſchändlich und ſchädlich ſind): wie es zur Abkürzung ſeiner Unterſuchung, zur Beruhigung ſeines Gewiſſens, zur Milderung ſeiner Strafe beitragen werde, wenn er eine That, deren er wirklich ſchuldig ſei, ungeſäumt bekenne; daß er, falls ſie gegründet ſei, ſie dennoch nie dem Ausharren und den Nachforſchungen des Gerichtes werde verheimlichen können.

Bei einem Andern iſt es wirkſam, ihn erſt, nachdem er eine Zeitlang die Schwere der Haft empfunden, wohlwollend anzureden, ihm Mitleid mit ſeiner Lage zu zeigen, ihm einige Erleichterung zu gewähren, dabei zu geſtehen, daß Mehreres nach den Geſetzen nicht ſtatthaft ſei, und ihm zuletzt theilnehmend zu bemerken, wie es in ſeiner Hand ſtehe, ſeinen Zuſtand weit merklicher zu lindern u. ſ. w.

Bei dem Dritten endlich, der vom Rechtsſinne durch Ausharren im Laſter, ſich ſo ſehr entwöhnt hat, daß ſeine Uebelthaten durch die Schlauheit oder Verwegenheit ihrer Ausführung ſogar eine Nahrung ſeiner Eitelkeit geworden, bei einem ſolchen durch Strenge oder Sanftmuth einzuwirken, wird eben ſo vergeblich ſein, als die Rechnung auf dieſe Eitelkeit untrüglich ſein wird. Man laſſe ſich in längere Geſpräche mit ihm ein, rede ſogar die Diebsſprache, zeige ſich verwunderungsvoll über das, was von ſeinen Thaten bekannt iſt, gebe ihm Beifall über die dabei an den Tag gelegte Liſt und Kühnheit zu erkennen, laſſe es merken, daß man mit Begierde mehr zu hören wünſche, daß man von einem ſo gewandten Menſchen nicht glauben könne, er habe bei ſo wenigem geraſtet; nur laſſe man aber nicht durch ein Wort den Gerichtsdiener, den Späher durchblicken, und man wird manchen nützlichen Wink erhalten, der dem Richter neue Bahnen eröffnet. Man kann ein ſolches Benehmen nicht Heimtücke, ſondern nur gerechte Gegenwaffe nennen.

Die Unterhaltung des Gefangenen, ihm ſelbſt unbemerkt, zu belauſchen, ſind mancherlei Mittel. Es müſſen, wie ſchon der Eingangs mitgetheilte Generalplan für die Verbeſſerung der Criminal-Juſtiz und der Einrichtung der Gefängniſſe im 3ten Abſchnitt unter II. E. beſtimmt, die einzelnen Gefängniſſe, ohne Oeffnung der Thüre und dem Gefangenen unbemerklich, beobachtet werden können. Auch auf den Vorſälen kann die Unterredung der Gefangenen belauſcht werden. Ja man kann den Arreſtaten durch Miteinſperren eines zweiten Gelegenheit zu Geſprächen geben, die man dann behorcht. Da, wo der auffehende Diener oft kleine Reiſen zu machen genöthigt iſt, verbreite er zu Zeiten durch verſchiedene Anſtalten den Glauben, als habe er eben eine ſolche Reiſe vor, nehme ſogar zum Schein Abſchied von den Seinigen, und kehre ſodann ungeſehen wieder um, wo er dann manchmal bei dieſen Menſchen, die für eine Weile ſich einer läſtigen Aufſicht enthoben glaubten, wichtige Entdeckungen machen wird.

Ein vor mehreren Jahren ſehr merkwürdig gewordener Criminalprozeß am Rhein (wider Lenk und Hamacher) hat ausgewieſen, wie vielen Verdrüßlichkeiten, Widerbeſchuldigungen und Hemmungen die ungeprüfte Wahl ſogenannter Vertrauter, d. h. ſolcher Perſonen unter den Gefangenen, die beauftragt ſind, durch liſtiges Zureden, Verſtellung u. d. g. den Inkulpaten zu allerlei verfänglichen Reden und Handlungen zu verlocken, herbei führen kann.

Niemals wage der mit der Aufſicht der Gefangenen beſchäftigte Gerichtsdiener einen ſolchen Schritt, ſelbſt da nicht, wo er die größten Vortheile für die Unterſuchung davon erwartet, ohne beſtimmten Befehl des Richters. Er ſuche dann unter den Mitgefangenen oder ſonſt einen Menſchen zu finden, der mit Gewandtheit doch ſo viel Rechtlichkeit verbinde, eben ſo wenig ſeinen Auftrag zu verrathen, als dem Richter unwahre Dinge zum Nachtheil des Beobachteten zu hinterbringen. Auch dieſe Wahl, die allerdings der Diener, wegen genauerer Kenntniß der Perſonen ſorgfältiger treffen kann, lege er dem Richter zur Beſtätigung vor, erbitte ſich von ſelbigem die Inſtruction für den Vertrauten, wobei er ſich jedoch unterſtehen darf, nach Maaßgabe ſeiner beſtimmtern Erfahrungen über beide, den Vorgeſetzten mit Rath an die Hand zu gehen.

Oft iſt es geſchehen, daß man dem Gefangenen Schreibzeug in die Hand geſpielt, und ihm Gelegenheit zur Beſorgung von Briefen vorgeſpiegelt, um auf dieſe Weiſe hinter ſeine Geheimniſſe zu kommen. Dieſes Mittel bietet weniger üble Seiten, als das vorhergehende, doch werde es auch nicht ohne ausdrückliche Zuſtimmung des Vorgeſetzten gewählt.

Hieher gehört auch die Zulaſſung von Beſuchen Anverwandter und Befreundeter des Gefangenen. Wenn dies mit Erlaubniß des Richters geſchieht, und von Zuſteckung geheimer Werkzeuge zur Befreiung nicht die Rede ſein kann, auch nichts von Mittheilung durch Winke, oder in einer dem Aufſeher unverſtändlichen Sprache zu befürchten ſteht, da iſt es oft gut, den Beſuch ſcheinbar unbeachtet zu geſtatten, und, von etwa einem Nebenzimmer aus, zu lauſchen.

Völlig zwecklos und daher nur grauſam iſt es, dem Gefangenen Befreiungsmittel in die Hände zu ſpielen, und dann, wenn er etwa den Anfang damit gemacht hätte, ihn zu überfallen, ihn mit harten Worten zu begegnen, oder wohl gar zu mißhandeln; denn es iſt keinesweges ein Beweis eines ſchuldigen Gewiſſens,

wenn der Gefangene ſeine Freiheit ſucht. Vielmehr verläßt ſich oft der Böſewicht auf ſeine Fertigkeit im Lügen, und hofft ſich ſchon durch die Unterſuchung mit heiler Haut durchzuarbeiten; ein beſſer Geſinnter aber kann vielleicht im Bewußtſein ſeiner Uebelthat ſich in ſein Schickſal ergeben haben, und beide verſchmähen die Mittel zur Flucht. Ein Unſchuldiger dagegen kann, im Gefühl des Unrechts ſo ihm wiederfährt und erſchreckt von den ſtrengen Formen der Unterſuchung, ſo wie von ſcheinbaren Verdachtsgründen betäubt, die Gelegenheit zur Flucht als das beſte Mittel, unverdienter Strafe zu entgehen, anſehen. Wäre es aber auch ein ſchon zum Theil überführter Verbrecher, ſo diente der begünſtigte Verſuch zum Ausbruch keineswegs zu ſeiner fernern Ueberführung, ſondern bloß zu einem hartherzigen Spiel mit den Hoffnungen des Elenden.

§. 160.

6. Die Verſchwiegenheit des mit der Aufſicht der Gefangenen beauftragten Gerichtsdieners über die ſeiner Aufſicht anvertrauten Perſonen und ihre Verhältniſſe iſt in mancher Hinſicht nothwendig. Dem Gauner, um deſſen Ruf und Namensſchonung es allerdings nicht zu thun iſt, kann vielleicht, bei den ausgebreiteſten Verbindungen, in die er mit vielen Complicen ſich geſetzt, durch eine ſolche Mittheilung von fremden unverdächtig ſcheinenden Menſchen eine Hülfe erweckt werden, die der Thätigkeit des Unterſuchungsrichters eben ſo nachtheilig werden kann, als der Verantwortlichkeit des Gefangen-Aufſehers. Man hat Beiſpiele von frechen Dieben, die auf die Nachricht, daß einer ihrer Mitverbrecher da oder dort verhaftet ſei, ſich irgend eines Polizeivergehens ſchuldig machten, entweder als Bettler verkleidet die Leute auf den Straßen anſprachen, oder vorgaben, keinen Paß zu beſitzen, bloß um eingefangen zu werden und durch Transportirung an den Ort zu kommen, wo ihr Genoſſe einſitzt, und allenfalls in daſſelbe Behältniß eingeſperrt zu werden. Auf manche andere Weiſe iſt ſchon durch dieſelbe Veranlaſſung für die Befreiung eines Arreſtaten gewirkt worden.

Andere Gefangene aber, die vielleicht zum erſten Male in ihrem Leben ſich eines Vergehens, oft nur eines unbedeutenden ſchuldig gemacht, die vielleicht auch dieſes Fehlers noch gar nicht überwieſen ſind, vielleicht auch einem Stande angehören, in welchen ihr bürgerliches Verhältniß auf das tiefſte verletzt, wohl gar

auf immer zerſtört würde, wenn ihre gegenwärtige Lage zur allgemeinen Kenntniß gelangte, müſſen in Anſehung ihres Rufes mit beſonderer Schonung behandelt werden.

Ueber die Perſon und das Verbrechen der Arreſtaten ſpreche der Aufſeher alſo weder in Geſellſchaften, Wirthshäuſern ꝛc. noch mit andern Gefangenen, und erlaube dieſes auch ſeinen etwanigen Untergebenen nicht. Soweit es thunlich, werde es ſogar verhindert, daß Gefangene in Freiſtunden, oder ſonſt ſich ihre Vergehungen und den Gang ihrer Unterſuchung erzählen. Denn der geübte Verbrecher wird den Mindergeübten zum Leugnen, zur Chicane aufreizen; ein Anderer, der ſich einbildet, einige Kenntniß von peinlichen Sachen zu haben, wird ſeinen Mitgefangenen mit abgeſchmackten Rathſchlägen verwirren, ihn gegen die wider ihn verhängten Unterſuchungs-Maaßregeln erbittern ꝛc.

Gleiche Rückſichten mögen den Beſuchen fremder Perſonen gelten. Nie, ſelbſt nicht bei gleichgültig ſcheinenden Inhaftaten, laſſe der Gerichtsdiener ſie ohne beſondere Erlaubniß der Vorgeſetzten zu. Aber es wäre zu wünſchen, daß auch dieſe, wenn es nicht etwa obrigkeitliche Beamte ſind, welche die Anſtalt beſuchen; nicht den Eintritt in jedes Gefängniß, die Mittheilung jedes Namens und jedes Verhältniſſes ohne Unterſchied geſtatten möchten.

§. 161.

7. Seinen Vorgeſetzten iſt der Gerichtsdiener nicht nur Ehrerbietung und Ergebenheit, ſondern auch Wahrheit und Freimüthigkeit ſchuldig. Er iſt, wiewohl untergeordneter, doch auch im Namen des Staats in Eid und Pflicht genommener Diener. Wo es alſo die Bewahrung des allgemeinen Beſtens und des Rechtes gilt, ſei es auch im geringſten Maaße, da iſt er, in den Grenzen der ihm übertragenen Geſchäfte, zu ihrer Vertheidigung berufen.

Hat er alſo Einwendungen gegen irgend eine von ſeinen Obern ihm aufgegebene Verrichtung zu machen, oder hat er etwas vorzutragen, ſo thue er ſolches erſt nach reiflicher Prüfung und mit den Formen der Achtung und des Gehorſams mit Offenheit und feſtem Sinn.

So wird es manche Fälle geben, wo der Richter wegen Ergreifung oder Unterlaſſung mancher Maaßregel, die auf Character und Neigung des Gefangenen Rückſicht nehmen ſoll, dem Diener Gehör ſchenken wird. Es iſt z. B. üblich und ſtützt ſich nicht nur auf eine Stelle in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer

Karls des Fünften, ſondern auch auf neuere Landesgeſetze, daß kein Inculpat in Feſſeln zum Verhör geführt werde. Es wird aber Verbrecher geben, deren Wildheit und Tücke dem Diener als ſeinen täglichen Beobachter ſo augenſcheinlich geworden, daß er darauf beſtehen muß, die Hände des Vorzuführenden nicht zu entfeſſeln, wenn nicht das Leben der Wächter und ſelbſt des Gerichtsperſonals in Gefahr gerathen ſoll.

In Weimar wurde im Jahr 1816 ein Verbrecher, Namens Andreas Sommer, zur Publication des gegen ihn erkannten Urtheils, ebenfalls ungefeſſelt vor Gericht geführt. Als die Publication geſchehen war, erklärte er das Urtheil für zu hart, und daß er lieber ſterben, als die erkannte Strafe antreten wolle. Als er ſich in Folge deſſen weigerte, ſich abführen zu laſſen, und ein Gerichtsdiener Hand an ihn legte, um ihn abzuführen, erſtach er dieſen, und noch einen zweiten bei einem ähnlichen Verſuch, und zwar beide mit einem kleinen ſpitzen Meſſer, von dem man aus ihm nicht herausbringen konnte, wo er es her habe. Ein Säbelhieb durch einen dritten Gerichtsdiener entwaffnete den Verbrecher endlich, der ſonſt noch das Leben mehrerer Gerichtsperſonen bedrohte. Dieſer zweifache Mord hätte nicht geſchehen können, wenn man die Wildheit dieſes Menſchen beachtet und ihn deshalb nicht mit entfeſſelten Händen vorgeführt hätte.

Der Gerichtdiener erlaube ſich nie im Geſpräche, eigenthümliche Characterzüge ſeines vorgeſetzten Beamten, am wenigſten nachtheilige zu berühren. Vorzüglich ſtrafbar iſt er, wenn er ſolches in Gegenwart von Gefangenen thut; denn dieſe verlieren nicht nur einen Theil der Ehrfurcht für den Richter, die doch auf die Angeklagten ſo vortheilhaft für den Gang der Unterſuchung wirkt, ſondern ein ſchlauer Inquiſit weiß ſich oft, eine ihm dergeſtalt bekannt gewordene Schwäche ſeines Inquirenten ſehr fein zu Nutze zu machen.

Ein wohldenkender Beamter wird dagegen auch nichts thun, was die Achtung, die der Gefangene gegen einen vernünftigen Gerichtsdiener haben muß, vermindern kann. Er wird ihn nicht in Gegenwart des Gefangenen mit Er oder Ihr, und jenem mit Sie anreden, oder ihm ſonſt auf eine demüthigende Weiſe begegnen. Er wird den Gefangenen über ſeine Behandlung, Speiſung u. ſ. w. nur im Beiſein des Dieners befragen, jenen zwar zur Freimüthigkeit auffordern, ihm beweiſen, daß man gegründete Beſchwerden

gern aufnehme und denſelben abhelfe; andererſeits aber lügenhafte Klagen zurückweiſe und ahnde.

8. Gegen Untergebene, die dem Gerichtsdiener in ſeinem Amte zur Hülfe geſtattet ſind, es möge ein ihm zu wählen überlaſſener ſogenannter Burſche, oder einer oder mehrere Gefangenwächter ſeyn, ſei ſelbiger nicht nur bei der Wahl des Erſtern vorſichtig, ſondern auch nachher prüfe und beobachte er ſolche genau, bevor er ihnen wichtigere Geſchäfte anvertraut. Namentlich laſſe er ſeine gedachte Gehülfen nicht gleich Anfangs zu ſchweren Verbrechern gehen, denn dieſe, die Unerfahrenheit leicht wahrnehmend, werden entweder unerlaubte Zulaſſungen zu erhalten trachten, oder vielleicht gar einen ſolchen unerfahrenen Wärter überwältigen. Es gehe der Gehülfe zuerſt nur vermittelſt der Thürklappe mit den wichtigern Arreſtaten um, und wenn demſelben die Schlüſſel haben anvertraut werden müſſen, ſo ſei er ſtreng gehalten, ſie augenblicklich wieder einzuhändigen, ſobald der nöthige Gebrauch davon gemacht iſt. Außerdem beſuche und revidire der Aufſeher jeden Tag ſeine Gefängniſſe und befrage die Arreſtaten, ob ſie alles erhalten haben, was ihnen gebührt.

Auch die von der höhern Behörde ihm zugetheilten Gehülfen erfordern eben ſo ſeine Aufmerkſamkeit. Sie theilen zwar mit ihm die Verantwortlichkeit; doch immer wird von ihm mehr gefordert werden. Er beaufſichtige dieſe Untergebenen alſo auch in Dingen, die deren Sorge unmittelbar übertragen ſind. Der Gerichtsdiener ſehe fleißig nach, ob man mit dem Verſchließen der Zimmer, mit dem Anlegen der Ketten nicht zu träge war, um den allgemeinen Vorſchriften der Anſtalt, oder den ſpeciellen der Obern gehörig nachzukommen. Er achte darauf, daß den Gefangenen weder was Unſtatthaftes gewährt, noch etwas Zugebilligtes verweigert werde; aber er mache nicht fortwährend den rauhen Gebieter, oder ſchadenfrohen Ankläger dieſer Untergebenen, vielmehr ſuche er dieſe oft leider wenig unterrichteten Menſchen über ihren Wirkungskreis zu belehren, und ſei nur dann unerbittlich, wenn er vorſätzliche Uebertretung bemerkt.

Ein ſeinen Pflichten genau nachlebender Gefangen-Aufſeher, ein ſorgſamer Familienvater wird nie geſtatten, daß ſeine Frau oder unerwachſene Kinder zu Arreſtaten in deren Zimmer gehen, indem er mit dieſen ſchwachen Geſchöpfen ſeine Verant-

wortlichkeit und ſein häusliches Glück in die Hände eines jeden Böſewichts geben würde, der frech genug wäre, ſeine Hand an eine wehrloſe Perſon zu legen, um dadurch Gelegenheit zur Flucht zu erhalten.

Die Schlüſſel zu den Gefangenzimmern und den Feſſeln laſſe er niemals ſo herum liegen, daß ſie ſeinen unerwachſenen Kindern in die Hände gerathen könnten. Die Hauptſchlüſſel aber trage er ſtets bei ſich.

§. 162.

9. **Zum Schluſſe noch einige allgemeine Regeln.** Der Gerichtsdiener begebe ſich auch mit den leichteſten Gefangenen nicht in das Verhältniß eines Käufers und Verkäufers, noch weniger in das eines Geſchenknehmers, geſtatte auch nicht, daß ſeine Frau und Kinder ſolches thun, wie denn dergleichen überhaupt nach den beſtehenden Strafgeſetzen verboten iſt.

Da wo derſelbe ermächtigt, an manchen Orten ſogar gehalten iſt, ſeinen Arreſtaten gewiſſe Lebensmittel, außer der vorgeſchriebenen Speiſung, für Geld zuzulaſſen und zu bereiten, wo dies Geſchäft vielleicht gar als ein Theil ſeiner Einnahme, die außerdem ſehr beſchränkt wäre, angeſehen werden muß; da mißbrauche er ſeine Lage nicht, um von armen Gefangenen einen übermäßigen Preis zu verlangen. Vielmehr ſetze er ſelber von Zeit zu Zeit eine beſtimmte angemeſſene Taxe feſt, und laſſe ſolche, wenn ihm auch keine Verbindlichkeit dazu obliegt, von ſeinen Vorgeſetzten einſehen.

Hat der Gerichtsdiener Kinder, ſo wird er als Vater wohlthun, ſolche ſoviel als möglich von ſeinen Amtsverrichtungen und den Gefangenen entfernt zu halten, und am allerwenigſten wird er ſie zu Aufpaſſern und Angebern der Gefangenen mißbrauchen.

Nie prahle er in ihrer Gegenwart, ſo wie es auch vor Fremden ungeziemend und lächerlich iſt, mit den Mitteln, die ihm zur Züchtigung der Gefangenen zu Gebote ſtehen, oder mit der Kraft und Geſchicklichkeit, die er bei Straf-Vollziehungen an den Tag legt. Er zeigt dadurch, daß ihm der allgemeine verhaßteſte und verachteſte Theil ſeiner Amtspflichten (der nur durch das Gefühl der Nothwendigkeit für das allgemeine Beſte erträglich wird.) der liebſte, und der Schmerz Anderer ein Labſal ſei. Viele, die dieſe Unanſtändigkeit vermeiden, ſuchen wenigſtens bei Gefangenen ſich Reſpekt zu verſchaffen, wenn ſie von dergleichen an ihren Unglücksgefährten ver-

übten Heldenthaten erzählen. Aber ſie werden, ſtatt die bezweckte Empfindung zu erregen nur Abſcheu und Verachtung ſich zuziehen. Ueberhaupt wirkt ein ernſter, feſter Charakter, ein wohlwollendes Herz, das nicht eben durch unpaſſende Vertraulichkeit, ſondern durch wahre Theilnahme, wenn gleich im Stillen, ſich zeigt, weit mehr auf jene unglückliche Menſchen, als willkührliche Härte und Gewalt, die nur Verſtocktheit und verzweiflungsvollen Widerſtand erzeugen.

Der Gerichtsdiener halte ſich einen Kalender mit eingeſchalteten leeren Blättern, in die er, dem Datum gegenüber, die zu verrichtenden Geſchäfte einträgt, und ihre nachmalige Erledigung ſodann beifügt.

Viele dieſer durch die Erfahrung bewährten Regeln ſcheinen Kenntniſſe zu erfordern, die man von dem frühern Stande der meiſten hier Angeſtellten nicht erwarten darf. Sie erfordern einen Fleiß, eine Pünktlichkeit, ein Pflichtgefühl, Beobachtungsgaben und Aufopferungen die eine weit höhere Belohnung an Lebensgenüſſen und Ehre zu verdienen ſcheinen, als ihnen durchweg gewährt wird. Aber der Gerichtsdiener bedenke, daß ſich dieſe Eigenſchaften ſchon in manchem ſchätzenswerthen und geſchätzten Kollegen vereinigt fanden, daß ein redlicher Wille durch Anſtrengung im Alter Manches und Großes nachholen kann, was in der Jugend verſäumt war, daß ihm das unfehlbare Vertrauen ſeiner Obern, die Achtung der Bürger und das eigene Bewußtſein, dem Staate mit dem ganzen Maaße ſeiner Kräfte zu dienen, einen vielvergeltenden Lohn verheißt.

Der Criminalordnung Erſten Titels, Dritter Abſchnitt.

Vom Criminalgerichtsſtande.

Von §. 77. bis 98.

I. Begründung des Criminalgerichtsſtandes.

A. Criminalordnung.

§. 163.

§. 77. Zur Criminalunterſuchung iſt berechtigt:

1. Das Criminalgericht, welchem der Verbrecher für ſeine Perſon unterworfen iſt. (Forum personale domicilii.)
2. Das ordentliche Criminalgericht, innerhalb deſſen Grenzen ein Verbrechen begangen worden. (Forum delicti comissi.)

Bei einem Streit zwiſchen mehreren Gerichtsbarkeiten entſcheidet das Obergericht, wer von den ſtreitenden Gerichsbarkeiten auf gemeinſchaftliche Koſten die Unterſuchung führen ſoll. Hat jemand an verſchiedenen Orten Verbrechen begangen; ſo ſoll die Unterſuchung über alle Verbrechen von einem Richter geführt werden, und derjenige Richter, in deſſen Bezirk das letzte Verbrechen begangen iſt, iſt dabei als das Forum delicti comissi zu betrachten;

3. Das Gericht, welches den Verbrecher zur Haft gebracht hat. (Forum deprehensionis.)
4) Das Gericht, welchem durch beſondere Verordnungen die Cognition gewiſſer Arten von Verbrechen aufgetragen iſt. (Forum speciale causae.)

Bayerische Staatsbibliothek München

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 164.

a. Die Inquiſitoriate ſind zu allen Unterſuchungen, auch gegen Eximirte kompetent, einzig mit Ausnahme der vor Militair- und Civil- (nicht Criminal-) Gerichte gehörigen Sachen. (Siehe Reſcr. v. 2. Januar 1815. (Magdeburg. Gouvernementsblatt S. 580.)

§. 165.

b. Verräthereien und Begünſtigungen der Feinde, wie ſie in der Kabinetsordre v. 17. März. 1813. (Geſetzſ. 1813. S. 34.) bezeichnet worden, und zwar:

1. Wenn Jemand ohne Auftrag der vaterländiſchen Behörden, durch ſchriftliche oder mündliche Mittheilungen mit dem Feinde in Verbindung bleibt;
2. Wenn Jemand dem Feinde Pferde, Menſchen und Munition oder Kleidungsbedürfniſſe zukommen läßt;
3. Wenn Jemand ohne überwiegenden Zwang dem Feinde Fourage und Mundbedürfniſſe zuführt;

wenn ſolche von Civilperſonen des Preuß. Staates begangen werden, ſollen zwar von den gewöhnlichen Civil-Gerichten unterſucht und beſtraft werden; dagegen bleibt die Civil-Gerichtsbarkeit ſuspendirt, wenn das Verbrechen in einer Feſtung während der Belagerung, und in einem Gouvernementsbezirk während deſſen wirklicher Beſatzung vom Feinde dergeſtalt begangen worden iſt, daß der Verbrecher über der That betroffen worden, und alſo in Rückſicht des Beweiſes kein Zweifel beſteht. In ſolchen Fällen wird die Unterſuchung

durch ein Kriegsgericht

geführt, das Urtheil gefällt und vollzogen.

Den commandirenden Generalen ſteht (im Kriege) frei, auch Ausländer an ein dieſſeitiges Civil-Gericht zur Unterſuchung und Beſtrafung auszuliefern.

(S. die Verordn. v. 15. Jan. 1814. (Geſ. S. vom Jahr 1814. p. 5.)

§. 166.

c. Wegen der von Bergbedienten oder Bergleuten begangenen Verbrechen ſetzt das Edict v. 21. Febr. 1816. (Geſ. S. 1816. S. 104.) §. 6. feſt, daß:

Bayerische Staatsbibliothek München

Wenn ein Bergbedienter oder Bergmann ſich gemeiner Verbrechen ſchuldig macht, welche ſein Amt oder das Bergweſen nicht betreffen, zwar den Berg-Gerichten die erſte gefängliche Einziehung und erſte ſummariſche Cognition zuſteht, die weitere Unterſuchung, Abfaſſung der Erkenntniſſe und Execution hingegen, wie in andern Criminalfällen den ordentlichen Gerichten und Juſtizcollegien obliegt, an welche deshalb der Verbrecher ausgeliefert werden ſoll.

§. 167.

d. Wogegen nach dem Reſcr. v. 21. Auguſt 1822 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 79.) die den Untergerichten nach §. 18. der Criminalordnung nachgelaſſene Befugniß, dem Inquiſitoriate des Diſtrictes Unterſuchungen zu überlaſſen, ſich nicht auf Gerichte erſtrecken ſoll, welche für ſpecielle Gegenſtände errichtet ſind (und alſo auch nicht auf Berg-Gerichte Anwendung findet.) weil es dabei auf techniſche Kenntniſſe ankommt.

C. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

§. 168.

Der Gerichtszwang heißt das Recht, Verbrechen und Vergehen derjenigen Perſonen unterſuchen, entſcheiden und beſtrafen zu können, die ſich innerhalb des Gerichtsbezirkes des Inhabers der Straf-Gerichtsbarkeit aufhalten. Zunächſt nämlich kommt es auf den Aufenthaltsort eines jeden Miſſethäters an. Hiebei hängt die Beſtimmung der Grenzen eines Gerichtsbezirkes in der Regel von dem Umfange des Gebietes eines jeden Orts ab. Iſt die Strafgerichtsbarkeit an einem Orte mehreren Perſonen oder Behörden überlaſſen, ſo richtet ſich der Umfang des Gerichtszwanges derſelben theils nach den Klaſſen und Ständen der daſigen Einwohner, theils nach den Häuſern, die ſie bewohnen, inſofern nämlich ein Theil derſelben der gewöhnlichen Ortsobrigkeit nicht mit untergeben iſt. Der Gerichtsbezirk kann ſich auch über das Gebiet mehrerer Orte erſtrecken, wenn einige derſelben, in Beziehung auf die Handhabung der bürgerlichen Ordnung einem dritten gleichſam untergeordnet ſind.

§. 169.

Dem Gerichtszwange ſteht die Verbindlichkeit des Urhebers eines Vergehens oder Verbrechens gegenüber, die Unterſuchung und Beſtrafung vor dem Richter geſchehen zu laſſen, der den Gerichtszwang auszuüben hat. Ueberhaupt genommen bezeichnet alſo das

Wort „Gerichtsſtand (forum)“ hier das Verhältniß, welches zwiſchen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit und der Perſon vorhanden iſt, gegen welche ſie ausgeübt werden ſoll. Wörtlicher genommen bedeutet der Gerichtsſtand in Rückſicht auf Strafſachen den Ort, wo ſich Miſſethäter die Unterſuchung und Beſtrafung ihrer Thaten gefallen laſſen müſſen. Es giebt aber eine doppelte Art des Strafgerichtsſtandes, einen gemeinen nämlich und einen beſondern. Der gemeine Gerichtsſtand (forum poenale commune) iſt derjenige, welcher als Regel für alle Perſonen und Verbrecher beſtimmt iſt und mithin auf Vorausſetzungen beruht, welche bei allen Verbrechen und Verbrechern eintreten können. Der beſondere (befreite oder priviligirte) Gerichtsſtand (forum speciale s. privilegiatum) iſt derjenige, welcher nur für gewiſſe Perſonen und für gewiſſe Verbrechen angeordnet iſt. Der gemeine Strafgerichtsſtand hat drei Arten, den des Wohnorts, der verübten That und der Ergreifung. Eben ſo vielfach kann der beſondere Gerichtsſtand ſein. Denn die Gründe deſſelben beruhen entweder auf der Beſchaffenheit der That ſelbſt, oder auf dem Orte, an dem ſie verübt ward, oder endlich auf der Perſon des Verbrechers.

Der Gerichtsſtand des Wohnorts (forum domicilii) gründet ſich darauf, daß ſich jemand an einem gewiſſen Ort weſentlich niedergelaſſen hat. Der Begriff einer weſentlichen Niederlaſſung wird theils durch die Unternehmung eines fortwährenden Geſchäftes, theils durch die Abſicht beſtimmt, ſo lange an einem gewiſſen Ort zu bleiben, bis nicht beſondere Umſtände eine Veränderung nothwendig machen.

§. 170.

Für den Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens (forum delicti commissi) gilt derjenige, wo die Haupthandlung geſchehen iſt, um deren Willen die Unterſuchung vorgenommen werden ſoll. Die Vorbereitung zu der verbrecheriſchen Handlung, oder der bloße Anfang derſelben, begründet daher dieſen Gerichtsſtand ſo wenig, als er umgekehrt den Erfolg der rechtswidrigen Thätigkeit erfordert. Wenn gleich alſo, z. B. der Verwundete erſt an einem dritten Orte geſtorben ſein ſollte, ſo würde es doch auf den Ort allein ankommen, an welchem er die Verwundung ſelbſt erhielt. Eben ſo hat man (um nur die hauptſächlichſten Fälle zu bemerken) bei Verbrechen gegen die Freiheit, bloß auf den Ort, wo Jemand widerrechtlich aufgegriffen, nicht wohin er geſchleppt ward; bei Ver-

gehen gegen das Eigenthum auf den, wo der Diebſtahl, Raub, Betrug, Unterſchlagung u. ſ. w. geſchah, nicht wo die unrechtmäßig erworbenen Sachen hingebracht wurden; bei den Vergehen gegen die Ehre, auf den, wo die Schmähung ausgeſtoßen, das Pasquill ausgegeben wurde, nicht wo es zur Kenntniß des Beleidigten kam; bei den fleiſchlichen Vergehen auf den, wo ſie begangen, nicht wo ihre Folgen ſichtbar wurden, z. B. die Niederkunft erfolgte u. ſ. w. zu ſehen. Daher iſt auch bei geſchehener Theilnahme nur der Ort zu berückſichtigen, wo die Hülfe wirklich geleiſtet, nicht wo ſie verſprochen ward. Die Haupthandlung aber, welche dieſen Gerichtsſtand beſtimmen ſoll, braucht nicht allemal gerade eine ſolche Handlung zu ſein, welche ein beſtimmtes Vergehen oder Verbrechen hervorgebracht hat, denn ſonſt würde ſich dieſer Gerichtsſtand in Fällen, wo es bloß bei dem Verſuche, ein gewiſſes Verbrechen zu begehen, geblieben iſt, gar nicht denken laſſen. Allein die Hauptthätigkeit zur Hervorbringung der Rechtsverletzung muß immer an dem Orte geſchehen ſein, welcher den hier in Frage ſtehenden Gerichtsſtand begründen ſoll, z. B. das Losdrücken der Flinte, die Darreichung des Giftes u. ſ. w. Geſchah die Haupthandlung auf der Grenze verſchiedener Gerichtsbezirke oder Länder, ſo iſt der Gerichtsſtand bei jedem der mehreren Richter begründet, nur kommt es dann zur Ausſchließung des einen Richters auf das Zuvorkommen (Prävention) des andern an.

Eben ſo giebt die Prävention den Ausſchlag, wenn die Handlungen des Verbrechers in mehreren Gerichtsbezirken erfolgt und ſo beſchloſſen geweſen ſein ſollten, daß ſie ſich in jedem derſelben als vollſtändige Verbrechen dargeſtellt haben, z. B. wenn mehrere Perſonen durch eine fortgehende Thätigkeit in verſchiedenen Gerichtsbezirken verwundet wurden, ein Mädchen an dem einen Orte entführt, an dem andern gemißbraucht ward u. ſ. w.. Hatte Jemand verſchiedene ſtrafbare Handlungen in verſchiedenen Staaten begangen, z. B. in dem einen geſtohlen, in dem andern betrogen u. ſ. w. ſo kann ihn der fremde Staat, in welchem er ergriffen ward, erſt des innerhalb ſeiner Grenzen begangenen Vergehens wegen, beſtrafen und ihn dann dem andern Staat zur Unterſuchung und Beſtrafung der auf deſſen Bezirk begangenen Handlungen ausliefern.

§. 171.

Der Gerichtsſtand der Ergreifung oder Betretung (forum

deprehensionis) iſt bei demjenigen Richter, der den entdeckten Miſſethäter auf eigenen Antrieb zuerſt in ſeine Gewalt genommen hat. Der bloße Aufenthalt eines Verbrechers nach der That, begründet daher dieſen Gerichtsſtand keinesweges. Denn ſo lange noch keine Gefangennehmung deſſelben erfolgt iſt, ſo lange läßt ſich auch kein Gerichtsſtand der Ergreifung denken, und es findet ſich in der Ausübung durchaus kein Fall, wo der Richter, in deſſen Gerichtsbezirk ſich ein Verbrecher bloß aufgehalten hat, ein Recht auf die Unterſuchung gegen ihn zu behaupten pflegte. Dagegen iſt es nicht genug, daß der Verbrecher an einem gewiſſen Ort ergriffen worden ſei. Denn auch vor dem Richter bleibt der Gerichtsſtand der Ergreifung, der ihn, auf geſchehene Verfolgung an einem andern, außerhalb ſeinem Gerichtsbezirk belegenen Orte, und mit Beobachtung der bei der Nacheil geltenden Regeln, gefangen genommen hat. Daher kann dieſer Gerichtsſtand eben ſo gut an dem Orte ſein, von welchem aus der entdeckte Miſſethäter zuerſt (mit Erreichung des Zweckes der Nachſetzung) vom Richter verfolgt ward. Ward er nicht vom Richter, ſondern nur von dritten Perſonen (dem Verletzten, dem Beſtohlenen u. ſ. w.) verfolgt; ſo iſt der Gerichtsſtand durchaus nur an dem Orte, wo er ergriffen ward, denn in dieſem Falle, und ohne Hinzutreffen beſonderer Umſtände, braucht der Richter, in deſſen Gerichtsbezirk die Gefangennehmung geſchah, den Miſſethäter nicht verabfolgen laſſen. Uebrigens begründet nicht jede Handlung der Gefangennehmung eines flüchtigen oder verſteckten Verbrechers den Gerichtsſtand der Ergreifung, ſondern ſie muß die erſte zur Eröffnung der Unterſuchung ſein, und auf eigenen Antrieb des Richters geſchehen. Aufgreifung eines während der Unterſuchung flüchtig gewordenen Verbrechers, erzeugt bloß die Verbindlichkeit zur Auslieferung und Annahme des Gefangenen. Ergreifung eines Verbrechers auf ein erhaltenes Erſuchungsſchreiben, iſt bloß als die Handlung des erſuchenden Richters anzuſehen, welche den Gerichtsſtand der Ergreifung ausſchließt, weil ſie die Prävention eines andern Gerichtsſtandes beweiſt. Endlich iſt zur Begründung des Gerichtsſtandes der Ergreifung nicht nöthig, daß der Verbrecher auf der Stelle ergriffen werde, oder daß der Richter, dem er entkommen war, durch Ausſchickung der Erſuchungsſchreiben u. ſ. w. ſeinen Willen, den Verbrecher in ſeine Gewalt zu bekommen, zu erkennen gegeben habe. Daher iſt ein Richter vollkommen befugt, den Verbre-

cher gefangen zu halten, wenn ſich dieſer erſt eine geraume Zeit nach der That freiwillig bei ihm ſtellen ſollte; es kann auch der dritte Richter, deſſen Gerichtsunterthan der Verbrecher iſt, dieſe Gefangenhaltung durchaus nicht für einen Eingriff in ſeine Rechte anſehen.

§. 172.

Der beſondere Gerichtsſtand der Sache (forum speciale causae) findet in mehreren deutſchen Ländern bei den ſogenannten Jagd- und Forſtfreveln, bei den Acciſe-, Poſt-, Stempel-, Steuer-, Lotterie- und Berg-Vergehen u. dgl. Statt. Die Verſchiedenheit des Gerichtsſtandes bei dieſen Vergehen beſteht dann gewöhnlich darin, daß die Unterſuchung in der Regel gar nicht von Patrimonialgerichten, ſondern nur vor landesherrlichen Gerichtsſtellen, und auch von dieſen immer nicht allein, ſondern nur mit Zuziehung des einen oder des andern von denjenigen Beamten geſchehen kann, die für die Gegenſtände, welche das Vergehen betrifft, ausdrücklich angeſtellt ſind.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtsw. 2te Aufl. 3r. Bd. §. 623. u. f.)

II. Ausnahmen wegen der Militairperſonen.

A. Criminalordnung.

§. 173.

§. 78. Der Militairſtand des Verbrechers ſchließt zwar die im §. 77. genannten Arten des Gerichtsſtandes aus, wenn nicht durch beſondere Verordnungen gewiſſe Verbrechen hievon ausgenommen ſind; hiedurch iſt aber die Vorſchrift des §. 20. keinesweges aufgehoben. Es liegt vielmehr auch in Anſehung der Militairperſonen den Civilgerichten ob, die im genannten §. enthaltenen Beſtimmungen zu befolgen, und die aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Militairchef zu communiciren, ſo wie den Verbrecher, wenn er zum Arreſt gebracht worden, nach der erhaltenen Anweiſung abzuliefern.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 174.

a. Wegen Perſonen des ſtehendes Heeres. Gemäß den

§§. 3, 15 und 16 im Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung ſind Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ſo wie andere Militairperſonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſind, wenn ſie ſich wirklich im Dienſt befinden, in Criminal- und Injurienſachen dem Militairgerichtsſtand unterworfen. Bei den Offizieren bleibt dieſer Gerichtsſtand auch fortdauernd, wenn ſie auf Wartegeld geſetzt, oder auch penſionirt ſind; wogegen bei andern Militairperſonen, die nicht Offiziere ſind, der Militairgerichtsſtand in Criminal- und Injurienſachen nur dann beſteht, wenn ſie wirklich im Dienſt angeſtellt ſind.

§. 175.

b. Dieſe anderweitigen, nicht zu den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gehörenden Militairperſonen, die nur in wirklichem Dienſt den Militairgerichtsſtand beibehalten, ſind nach dem, in Uebereinſtimmung mit dem Kriegsminiſterium und dem General-Auditoriat erlaſſenen Reſcript des Juſtizminiſters vom 28. Jan. 1825. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 24. S. 330 und 332.) folgende:

1. Militairärzte, namentlich, die Generalſtaabsärzte;
   die Beamten des Medicinalſtandes der Armee;
   die Generaldiviſionsärzte;
   die Gouvernements- und Garniſonsſtaabsärzte;
   die Regiments- und Bataillonsärzte;
   die Escadrons- und Compagniechirurgen;
   die Beamten und Zöglinge des mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich Wilhelms-Inſtituts;
   die Militair-Eleven der Thierarzeneiſchule.

   (Ueber einen General-Diviſionsarzt wird nach der Cabinets-Ordre vom 7. Jan. 1822 (v. Kamptz J. Bd. 19. S. 199.) in Criminal- und Injurienſachen durch ein Kriegsgericht erkannt.)

2. Die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeiſter;

3. die Auditeure und die bei den Militairgerichten angeſtellten Aktuarien.

Die Mitglieder des General-Auditoriats ſtehen gemäß Reſcr. v. 6. Decbr. 1814. (v. Kamptz J. Bd. 4. S. 237—238.) in Criminal- und Injurienſachen unter dem Kammergerichte.

4. Die Militairprediger und Militairküſter. Gegen Erſtere ſteht nach der Cabinetsordre vom 21. Octbr. 1821. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 373.) die Führung der Unterſuchung und Abfaſſung des Erkenntniſſes dem General-Auditoriate zu.

5. Die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oeconomie-Beamten, in den Feſtungen, nämlich die in denſelben befindlichen Beamten, der Bekleidungsdepots, der Proviant- und Fourage-Aemter, ſo wie die Garniſon-Verwaltungs- und Lazarethofficianten in den Feſtungen.

In den offenen Städten aber haben alle dieſe obengenannten Perſonen den Militairgerichtsſtand nicht.

6. Die zu den Militair-Anſtalten in den Feſtungen gehörenden Beamten, als:

die Fortificationsbauſchreiber,

die Materialienſchreiber, und die Ober- und Unteraufſeher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen; die Beamten und Wächter der Militairſtrafanſtalten in den offenen Städten aber ſtehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn ſie dazu commmandirte wirkliche Militairperſonen ſind;

7. Die bei den Regimentern angeſtellten Stallmeiſter, Bereiter, Kurſchmiede, Muſikmeiſter und Hautboiſten;

8. Die für das Militair arbeitende Handwerker, als:

Büchſenmacher,

Büchſenſchäfter,

Sattler,

Riemer,

in ſofern ſie bei einer Truppen-Abtheilung wirklich dergeſtalt aufgenommen worden, daß ſie derſelben, ſowohl ins Feld als auch beim Garniſonswechſel folgen. Es ſind alſo hievon ausgeſchloſſen und ſtehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garniſonsſtadt ſind, und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges ſtehen dagegen alle Perſonen, welche der Armee folgen müſſen, und auch Weiber und Marketender, die ſich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militairgerichtsſtande, und es fängt dieſer mit dem Zeitpunkt an, wenn der Truppentheil,

zu welchem vorgedachte Perſonen gehören, auf den Kriegsfuß geſetzt iſt.

Nach dem Reſcr. vom 14. März 1823. (v. Kamptz J. Bd. 25. S. 136.) gehören von obigen Perſonen noch

Zeugſchreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchſenmacher ſowohl in den Feſtungen, als in den offenen Städten in Criminal- und Injurienſachen unter den Militairgerichtsſtand.

§. 176.

c. Wegen der Offiziere des ſtehenden Heeres beſonders.

1. Oeffentliche Händel zwiſchen Offizieren und Perſonen bürgerlichen Standes ſollen nach der Cabinetsordre vom 25. Jan. 1806. (Matthis Bd. 2. S. 573.) nicht immer als eine bloße Privat-Injurienklage mit vielen Zeitverluſt durch die Inſtanzen verfolgt, ſondern als Polizeiſache behandelt, und in der Kürze nach dem Befinden der Umſtände durch die Beſtrafung des Schuldigen abgemacht werden.

§. 177.

2. Offiziere als Gutsbeſitzer. Wenn ſelbige von ihren Guts-Einſaaßen, wegen verübter Mißhandlungen an dieſen, verklagt werden, dann muß, gemäß Reſcr. vom 29. Aug. 1804. (Neues Archiv Bd. 3. p. 366.) die Klage von den Civilgerichten dem Militairgerichte zur Unterſuchung und Entſcheidung zugeſendet werden.

§. 178.

3. Offiziere, die eine Civilbedienung erhalten haben, dabei aber zugleich eine Militairpenſion beziehen, ſtehen in Criminal- und Injurienſachen dennoch nicht unter den Civilgerichten. (S. Reſcr. vom 31. Aug. 1805. Neues Archiv. Bd. 4. S. 244 und 245.)

§. 179.

d. Wegen beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten des ſtehenden Heeres beſonders.

1. Sie bleiben nach §. 17. des Anhanges zur Allg. G. O. ohne Ausnahme in Unterſuchungs- und Injurienſachen den Militairgerichten unterworfen, und der Civilrichter iſt nur zu ſolchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufſchub leiden.

2. Auch muß der Civilrichter ſich der Unterſuchung unterziehen, wenn ſolche nach individueller Beſchaffenheit des Vergehens nur an Ort und Stelle zu führen iſt, oder wenn mehrere Perſonen

des Civilſtandes dabei concurriren. Jedoch gebührt auch in dieſem Falle des Erkenntniſſes über die Militairperſonen nach beendigter Unterſuchung dem competenten Militairgericht.

3. Dieſe Verpflichtung des Civilrichters zur Führung der Unterſuchung gegen Militair-Perſonen erſtreckt ſich ſelbſt auf einzelne Fälle bei dem im activen Dienſt in der Garniſon befindlichen Militairſtande.

Wenn nämlich (nach dem Regulativ vom 21. Jan. 1812) in einer vom Diviſionscommando (oder bei denjenigen Truppentheilen, über welche den Generalcommandos die höhere Gerichtsbarkeit zuſteht, von dieſem) entfernten Garniſonen ſehr grobe Verbrechen vorfallen, welche ſchleunige Maßregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen oder Mord und dergl. ſo iſt jedesmal der in der Garniſon commandirende Offizier befugt, den Civilrichter des Orts zu requiriren, ſogleich, in Gemeinſchaft mit dem unterſuchungsführenden Offizier des betreffenden Truppentheils, wenn ein ſolcher ſich am Orte befindet, oder auch mit einem andern dazu commandirten Offizier, die Unterſuchung zu führen, und bis zur Abfaſſung des demnächſt durch das competente Militairgericht zu fällenden Erkenntniſſes, zu beendigen, oder wenigſtens alle Ermittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die im Orte ſelbſt und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müſſen, bis entweder ein Auditeur geſandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz eines Militairgerichts gebracht werden kann. (Rudloff Handbuch des Pr. Militairrechts §. 1372.)

§. 180.

Eben ſo dürfen Civilgerichte ſich nicht weigern, den von den Militairgerichten an ſie erlaſſenen Requiſitionen wegen Aufnahme einzelner Verhandlungen und Unterſuchungen, da, wo die Umſtände es erfordern, z. B. bei Abhörung abweſender Zeugen zu genügen.

(Schr. des Juſt. Min. an den Kr. M. v. 8. Aug. 1822 und Kr. M. an das Gen. Aud. v. 29. Aug. 1822. Rudloff Handb. des Preuß. Militairrechts §. 1373.)

§. 181.

e. Die gerichtliche Beſichtigung der Leiche eines Selbſtmörders aus dem Militairſtande ſollen die Civilgerichte an den Orten wo kein Auditeur iſt, auf Requiſition des commandirenden

Offiziers ebenfalls vornehmen, die diesfällige aufgenommene Verhandlung aber, ohne weitern Bericht, an den requirirenden Militair-Befehlshaber abgeben. (S. Reſcr. v. 21. Juni 1828 v. Kamptz J. Bd. 32. S. 92.)

§. 182.

f. Wegen inactiver Soldaten des ſtehenden Heeres.

Dieſe beſtehen jetzt nur aus denen zur Kriegsreſerve entlaſſenen Soldaten, die mit den beurlaubten Landwehrmännern einen und denſelben Gerichtsſtand haben, weshalb die unten sub h. folgenden Vorſchriften über den Criminalgerichtsſtand der Landwehrmänner auch in Bezug auf jene gelten und nachzuſehen ſind.

§. 183.

g. Wegen der Rekruten des ſtehenden Heeres.

1. Die fünfjährigen Kriegsreſerviſten, das heißt: diejenigen, welche zur Ergänzung der Kriegsreſerve der Infanterie als Rekruten zwar ausgehoben, aber nicht eher als bis zur wirklichen Einziehung vereidet und bei den Landwehrſtäben ausgebildet werden, verbleiben, als unbeeidigt, in Beziehung auf die Criminalgerichtsbarkeit, der ſie unterworfen ſind, im ganzen Umfange in ihren bisherigen Verhältniſſen, den Fall der Deſertion ausgenommen, in welchem nach Thl. 2. Tit. 20. §. 468. des Allgem. Landr. und Thl. 1. Tit. 36. §. 46. der allgemeinen Gerichtsordnung, auch bei ihnen, wie bei den übrigen Soldaten, das Forum der Militairgerichte eintritt.

Damit jedoch von dem Vergehen eines ſolchen Rekruten derjenige Truppentheil, welchem er namentlich überwieſen worden, Kenntniß erhalte, haben die Gerichte von einem jeden, wider einen Rekruten dieſer Art ergangenen rechtskräftig gewordenen Straf-Erkenntniſſe das beſtehende Landwehr-Brigade-Commando zu benachrichtigen. (Reſcr. v. 12. Juli 1822. v. Kamptz J. Bd. 20. S. 41. 42.)

Zur Vermeidung eines Mißverſtändniſſes wird bemerkt, daß zu obigen, der Criminalgerichtsbarkeit der Civilgerichte im ganzen Umfange unterworfenen Individuen diejenigen nicht gehören, welche Behufs ihrer Ausbildung zur Landwehr eingezogen werden und nach erfolgter Ausbildung die Benennung „fünfjährige Kriegsreſerviſten“ erhalten, ſolche vielmehr, als bei ihrer Einziehung ſchon vereidete Soldaten, wenn ſie nachher wieder in ihre Hei-

math entlaſſen werden, wie die übrigen zur Kriegsreſerve gehörigen Mannſchaften in Criminalſachen behandelt werden müſſen.

(Reſcr. v. 11. Novbr. 1822 v. Kamptz J. Bd. 20. S. 295.)

§. 184.

2. Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einſtweilen mit Urlaubspäſſen in ihre Heimath beurlaubten Recruten des ſtehenden Heeres bleiben dagegen bis zur wirklich erfolgten Einſtellung in ihren Truppentheil in Criminal- und Injurienſachen unter der Civilgerichtsbarkeit, in derſelben Art und nach denſelben Grundſätzen, wie dies bei der Kriegsreſerve und den beurlaubten Landwehrmännern der Fall iſt.

(Cab. Ordr. v. 13. Auguſt 21. und Circul. d. Juſt. M. v. 23. Juni 23.)

§. 185.

3. Für alle diejenigen, welche freiwillig in den Militairdienſt treten, beginnt dagegen der Militairgerichtsſtand, ohne Rückſicht auf die vielleicht nicht gleichzeitig geſchehene Vereidigung, mit dem Augenblicke ihrer Annahme bei dem Truppentheile, bei dem ſie zum freiwilligen Eintritt ſich gemeldet haben.

§. 186.

h. Wegen der beſoldeten Landwehr.

Alle Individuen der Landwehr, welche ſich bei dem Staabe beſoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurienſachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

(S. Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr v. 10. Dezbr. 1816. §. 20. v. Kamptz Jahrb. Bd. 4. S. 365. u. ſ. w.)

Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienſt einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieſer Einberufung.

§. 187.

i. Wegen der beurlaubten Landwehr-Offiziere.

Sie ſtehen unter den Civilgerichten und haben:

1. den Gerichtsſtand der Eximirten, (Im Fall ſie aber penſionirte Offiziere des ſtehendes Heeres ſind, behalten ſie ſchon nach B. 3. auch hier den Militairgerichtsſtand bei.)

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen ſie erkannten Strafen: wird der betreffende Bataillonscommandeur, durch Mitthei-

lung einer Abſchrift des mit den Entſcheidungsgründen verſehenen Erkenntniſſes, benachrichtigt;

3. die gegen einen Landwehr-Offizier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem, ſeinem Verhältniſſe und ſeinem Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder, wenn ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militair-Arreſt. Iſt auf Feſtungs-Arreſt erkannt worden, ſo wird die Abführung nach einer Feſtung durch den Bataillons-Commandeur veranſtaltet.

Iſt das Vergehen des Offiziers von der Art, daß es mit den Verhältniſſen des Offizierſtandes nicht vereinbar iſt, ſo muß davon von den Inſpecteurs bei des Königs Majeſtät die erforderliche Meldung und der Antrag, Behufs der weitern Beſtimmung geſchehen. (Siehe Inſtruction für die Commandeurs ꝛc. der Landwehr am ſchon genannten Orte.)

4. In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgeſetzten, bei den Uebungen zu erſcheinen, zu rechnen iſt, iſt der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderung und Zweikämpfen ſollen zwar die Unterſuchungen von dem competenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die ſpruchreifen Acten aber dem Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, überſendet werden.

5. Andere ſich nur auf das Verhältniß als Offiziere beziehende Angelegenheiten gehören entweder vor das nach §. 77. der oberwähnten Inſtruction zuſammen zu ziehende Ehrengericht oder vor ein Kriegsgericht.

§. 188.

k. Wegen der beurlaubten Landwehrmänner, zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten, beurlaubter, vereideter Recruten und Trainſoldaten.

Als Kriegsreſerve werden hier auch die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbſt nach drittehalbjähriger Dienſtzeit mit Urlaubspäſſen in die Heimath entlaſſenen, aber erſt im folgenden Frühjahr zur Kriegsreſerve übergehenden Mannſchaften, gleich den bereits dazu Uebergetretenen, mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung als unter die Civil-Gerichtsbarkeit gehörig angeſe-

hen, in demſelben Sinne, wie ſolches von den zur Kriegsreſerve entlaſſenen Soldaten überhaupt gilt.

(S. die Cab. Ordre vom 5ten Mai 1826. Geſetzſ. 1826. S. 49.)

§. 189.

1. Die Competenz der Civilgerichte tritt bei allen Vergehungen der genannten Militairperſonen ein, welche von ihnen in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe begangen werden.

§. 190.

2. Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen und werden von den Militairgerichten beſtraft:

a. die während der Uebungszeit bei der verſammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b. Alle militairiſche Dienſtvergehen, die Landwehr möge zuſammen gezogen ſein oder nicht. Dahin gehören:

A. Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen;

B. die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgeſetzten, bei den Uebungen zu erſcheinen; ferner:

C. Inſubordination gegen Militair-Vorgeſetzte in Dienſt-Angelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinations-Vergehen durch eine Widerſetzlichkeit gegen einen beſtimmten, durch außerordentliche Verhältniſſe nöthig gewordenen Dienſtbefehl begangen worden. Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zuſammentreffens in bürgerlichen Verhältniſſen vorfallen, den Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten ſind dagegen nicht zu den militairiſchen Dienſtvergehen zu rechnen.

§. 191.

3. Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Deſertion, als Militair-Dienſt-Vergehen, von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht unterſucht werden müſſen; ſo gehört die Unterſuchung, ſowohl die der Militair- als auch der Civilvergehen vor die Militairgerichte.

§. 192.

4. Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Unterſuchungen finden die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit den in der

Verordnung v. 22. Febr. 1823. (Geſetzſ. 1823. S. 28.) beſtimmten, und weiter unten gehörigen Orts berückſichtigten Beſchränkungen ſtatt.

§. 193.

l. Wegen der Gensd'armen.

Die Gensd'armerie hat den Gerichtsſtand des ſtehenden Heeres. Das nächſte Militairgericht iſt verpflichtet, die Dienſt- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen auf Requiſition ihres Vorgeſetzten zu unterſuchen und darüber zu erkennen, und es finden daher in Anſehung der Jurisdiction und Strafgewalt die für das ſtehende Heer gegebenen Vorſchriften Anwendung. (Verordn. v. 30. Decbr. 1820. §. 11. Geſetzſ. v. Jahr 1821. S. 4.)

§. 194.

In Fällen aber, wo das nächſte Militairgericht zu weit entfernt iſt, und daher die Ablieferung eines Individuums an ſelbiges zu ſchwierig wird, haben die Civilgerichte ſich der Unterſuchung wider Gensd'armen, auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten zu unterziehen. (Reſcr. v. 22. Febr. 1822. v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 137. 138.)

§. 195.

m. Wegen der Familien der Militairperſonen.

Die Ehefrauen, Familien, das Geſinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und anderer Militairperſonen ſtehen nach §. 19. des Anhanges zur Allgem. Ger. Ordn. eben ſo, wie die Familien und das Geſinde der Gouvernements- und Feſtungs-Offizianten in Injurien- und Unterſuchungsſachen unter den Civilgerichten.

§. 196.

n. Wegen der Landſturm-Männer.

Die Vergehen und Verbrechen der Landſturm-Männer, welche ſelbige während des Dienſtes begehen, werden, ſobald es nicht Vergehen gegen die Disciplin ſind, von dem ordentlichen Criminalgericht unterſucht und beſtraft. Die Jurisdiction deſſelben findet auch dann Statt, wenn mit den Disciplinar-Vergehen ein wirkliches Verbrechen verbunden geweſen iſt.

(Verordn. v. 17. Jan. 1813. §. 9. Geſetzſ. v. 1813. S. 91. Verordn. v. 1. Juli 1813. §. 17. am angef. Orte S. 97. u. 7. Aug. 1813 am angef. Orte S. 100.)

§. 197.

o. Competenz der Gouvernements-Gerichte in Bezug auf Civil-Gerichtsbarkeit.

1. In Feſtungen, in welchen keine Civil-Gerichtsbarkeit exiſtirt, wie dies in der Feſtung Graudenz der Fall iſt, iſt dem Gouvernements-Auditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militairperſonen, und die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die in der Feſtung wohnenden Civilperſonen und deren Grundſtücke vigore delegationis übertragen.

(Reſcr. v. 21. Aug. 1829. Matthis Bd. 8. S. 324.)

§. 198.

2. Gemäß Reſcr. vom 2. Febr. 1827. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 95.) haben die Gouvernements-Gerichte in den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg auch die Civil-Jurisdiction über die dort befindlichen Preuß. Militairperſonen.

§. 199.

3. Ueber ſämmliche bei einer Feſtung und deren einzelnen Forts angeſtellten Civil- und Militairperſonen, imgleichen über die bei dem Gouvernement angeſtellten Officianten, mithin über ſämmliche Feſtungs-, Gouvernements-, Proviant- und Magazin-Officianten ſtehet den Gouvernements-Gerichten, nach wie vor, die Criminal-Gerichtsbarkeit, ſo wie über die Staats- und Bau-Gefangenen vom Militairſtande, imgleichen die polizeiliche Gerichtsbarkeit über ſämmtliche Staats- und Baugefangenen vom Civil- und Militairſtande zu. Jedoch findet die Criminal-Gerichtsbarkeit des Gouvernements-Gerichts über Feſtungs-Arreſtanten vom Militairſtande nur ſo lange Statt, als ſie ihrer Militairdienſte nicht entlaſſen ſind. Sobald aber die Entlaſſung durch Caſſation oder gänzliche Ausſtoßung aus dem Militairſtande erfolgt iſt, ſind ſelbige in Criminalſachen auch dem Civilgerichte unterworfen.

(Reſcr. v. 1. Novbr. 1809. §. 1. Hofm. Repert. Th. 2. S. 108.)

§. 200.

p. Wegen Obduction der Leichname von Militairperſonen.

(Reſcr. v. 25. Mai 1821. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 297.)

„Schon bei einer frühern Veranlaſſung iſt mit Zuſtimmung des Königl. General-Auditoriats angenommen worden, daß die Obduction der Leichname von Militairperſonen, welche gewaltſa-

mer Weiſe ums Leben gekommen ſind, vor die Civilgerichte gehöre, in ſofern nicht der Verdacht vorhanden iſt, daß eine Militairperſon an dem Tode des Entleibten Schuld ſei, und in ſofern nicht etwa ein Selbſtmord mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt.

Dieſes wird dem Criminal-Senat auf den erſtatteten Bericht v. 5. d. M. eröffnet, und es iſt hiernach alſo auch in U. zu verfahren.

§. 201.

q. Wegen fremder Militairperſonen.

Fremde im Lande wohnende Offiziere, die als ſolche auf Penſion geſetzt ſind, ſtehen nach der Cabinets-Ordre vom 15ten März 1803. (Neues Archiv Bd. 3. S. 359.) in Injurien- und Criminalſachen unter der Civil-Gerichtsbarkeit.

Daſſelbe gilt nach §. 22. des Anh. zur Allgem. Ger. Ordn. von fremden durchreiſenden, oder Zeitaufenthalt nehmenden Militairperſonen, ſie mögen wirklich noch in fremdem Dienſt ſtehen, oder nur einen Titel haben. Offiziere davon ſtehen unter dem Obergericht der Provinz.

III. Beleidigungen zwiſchen Militair- und Civilperſonen.

A. Criminalordnung.

§. 202.

§. 79. Beleidigungen zwiſchen Militair- und Civilperſonen ſollen von einem aus Militair- und Civil-Gerichtsperſonen zuſammengeſetzten Gerichte unterſucht werden. Das Erkenntniß ſoll zuerſt über Militairperſonen vom Militairgericht, und nachher über die Civilperſonen vom Criminalgericht abgefaßt werden.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 203.

Siehe die beim vorigen §. angeführte Cabin. Ord. v. 25. Jan. 1806 und den daſelbſt gegebenen Inhalt derſelben. In Folge dieſer Beſtimmung iſt für Berlin eine, aus einer Civil- und einer Militairperſon beſtehende Commiſſion angeordnet, an welche von dem dortigen Stadtgerichte die Klagen der Militairperſonen,

welche öffentliche Händel zwiſchen Offizieren und Perſonen bürgerlichen Standes betreffen, verwieſen werden müſſen. Dieſe Commiſſion hat die Sache ſummariſch zu unterſuchen, und mit Einſendung der Acten an das Juſtiz-Miniſterium gutachtlich zu berichten, ob ſelbige dergeſtalt beſchaffen iſt, daß ſolche polizeimäßig abgemacht werden könne, oder ob der Kläger an das competente Gericht zu verweiſen ſei. (Reſcr. v. 1. März 1796. Matth. Bd. 2. S. 573. Edictenſ. v. 1796. S. 65. 66.)

C. Bemerkungen.

§. 204.

Nach obiger Vorſchrift der Crim. Ordn. muß alſo bei allen Verbrechen, an welchen Civil- und Militairperſonen zugleich Antheil nehmen, allezeit zuerſt über die Militairperſonen von der Militairbehörde erkannt, und erſt, wenn dieſes Erkenntniß rechtskräftig feſtſtehet, muß über die Civilperſonen von den Civilgerichten ein Urtheil abgefaßt werden.

Die Dispoſition des Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 687. welche den Zweikampf zwiſchen Civil- und Militairperſonen betrifft, iſt alſo auf die Criminalurtel ausgedehnt worden.

Der Grund der angeführten Dispoſition bei dem Zweikampfe iſt ſehr klar, man will nämlich denſelben bei der Armee nicht nach aller Strenge beſtrafen, da man ihm unter andern das gegenſeitige gute Benehmen der Offiziere vorzüglich zu verdanken hat. Weil nun bei dem Militair der Zweikampf nicht ſo beſtraft wird, als die Geſetze vorſchreiben; ſo will der Geſetzgeber, daß die Civilperſon auch nicht härter als der Soldat beſtraft werde, wenn nämlich der Zweikampf zwiſchen einer Militair- und einer Civilperſon vorgefallen iſt.

Die Ausdehnung jener Vorſchrift auf alle Criminalſachen hat die Widerlegung des Vorurtheils zur Abſicht, als wenn den Militairperſonen, wenn ſie mit Perſonen vom Civilſtande zu thun haben, durch die Finger geſehen würde.

IV. Vom Foro speciale causae.

A. Criminalordnung.

§. 205.

§. 80. **Das Forum speciale causae ſchließt bei Verbrechern vom Civilſtande einen jeden andern Gerichtsſtand aus,**

B. Zuſätze und Bemerkungen.

§. 206.

Da der beſondere Gerichtsſtand der Sache in Acciſe=, Poſt=, Stempel=, Lotterie=, Münz= und andern Sachen aufgehoben worden; ſo ſteht den Civilgerichten auch die Cognition über Contraventionen gegen Finanz=, Polizei= und andere zum Reſſort der Regierungen gehörenden Geſetze zu; wobei in Betreff der dabei concurrirenden Militairperſonen die Einſchränkungen Statt finden, welche der §. 244. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. vorſchreibt.

Daß die Inquiſitoriate zu allen Unterſuchungen competent ſind, iſt ſchon zu §. 77. bemerkt worden, ſo wie auch dort wegen der Competenz der Berggerichte in Unterſuchungen und Injurienſachen die neueſten noch gültigen Beſtimmungen aufgenommen ſind.

V. Von Eximirten.

A. Criminalordnung.

§. 207.

§. 81. Der ordentliche Criminal=Gerichtsſtand der Eximirten iſt das Obergericht der Provinz, ſo wie auch daſſelbe zugleich der Gerichtsſtand aller von den Eximirten in deſſen Gerichtsbezirk verübten Verbrechen iſt, in ſofern nicht nach beſondern Provinzial= und örtlichen Verfaſſungen gewiſſen Untergerichten die Gerichtsbarkeit über Eximirte in ihrem Gerichtsbezirk beigelegt iſt.

§. 82. Wer zu den Eximirten gehört, beſtimmt §. 44. u. ſ. w. der Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 2., ſowie der Anh. zur Allg. Ger. Ordn. §. 7—10. 11—21. 25—33.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 208.

Als Ausnahme von vorigen Beſtimmungen iſt der Gerichtsſtand der Standesherren anzuſehen, über welchen in der Inſtruction vom 30. Mai 1820. §. 17. (Geſetzſ. v. 1820. S. 85.) Folgendes feſtgeſetzt iſt:

In peinlichen Sachen mit Ausnahme der im Königl. Dienſt begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der ſtandesherrlichen

Familien, ſofern ſie nicht den Gerichtsſtand eines Obergerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsſtand vor Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren Statt:

a. Die Unterſuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgeſetzen competent iſt, und wird von einem durch das Präſidium zu ernennenden Mitgliede unter Vorſitz des Präſidenten oder Directors geführt.

b. Die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jeden Ortes ſind verpflichtet, wo nach den Geſetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden iſt, ſich des Angeſchuldigten auf eine dem Stande der Perſon angemeſſene Weiſe zu verſichern. Sie müſſen jedoch hievon ohne Verzug dem Oberlandesgerichte ihres Bezirks Anzeige machen, und dieſes hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens einen Beſchluß zu faſſen.

c. Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt iſt, bis zur völligen Wiedereinſetzung des Angeſchuldigten in ſeinen vorigen Stand oder bis zu ſeinem Ableben, gebührt die Ausübung der ſtandesherrlichen Gerechtſame dem vermuthlichen Nachfolger, oder wenn dieſer hieran gehindert iſt, dem nächſten Agnaten, in deren Ermangelung einem vom Könige zu ernennenden Adminiſtrator. Die Vermögens-Verwaltung kommt in einem ſolchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienſtatute, wo aber dieſe nichts darüber enthalten, die Landesgeſetze beſtimmen.

d. Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Acten an das Juſtiz-Miniſterium geſendet. Dieſes bringt zehn ebenbürtige Standesgenoſſen, oder in deren Ermangelung Perſonen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächſten ſtehen, dem Angeſchuldigten in Vorſchlag, von welchen dieſer innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden vom Könige mittelſt Cabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.

e. Der Juſtiz-Miniſter, welcher in dem Austrägalgericht den Vorſitz führt, verſammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuförderſt von ihnen auf Gewiſſen und Ehre das Verſprechen zu ſorgfältigſter Erwägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abſtimmung, läßt ſodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Juſtiz verpflichtete

Räthe, die Sache actenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, ſammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorſitzende, noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das perſönliche Lebensalter eines jeden beſtimmten Sitzordnung, und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beſchluß das Endurtheil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen, und von dem Vorſitzenden zu beglaubigen iſt.

f. Durch dieſes Endurtheil kann in keinem Falle eine Confiscation der ſtandesherrlichen Beſitzungen des Angeſchuldigten verfügt werden, ſondern, wo auch dieſe nach den Landesgeſetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derſelbe zu ernähren verbunden iſt und zur Tilgung ſeiner Schulden Statt. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaß.

g. Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Unterſuchung geführt hat, iſt das Urtheil jedes Mal dem Könige zur Beſtätigung vorzulegen. Findet des Königs Majeſtät ſich veranlaßt, die Strafe zu mildern, oder den Angeſchuldigten ganz zu begnadigen, ſo iſt dies dem Letztern gleichzeitig mit der Publication des Urtheils bekannt zu machen.

h. Gegen das publicirte Urtheil des Austrägalgerichts findet keine weitere Inſtanz Statt. Hat jedoch der Angeſchuldigte, ſtatt eines Austrägalgerichtes, den Gerichtsſtand vor einen Oberlandesgerichte gewählt, ſo wird in den, gegen deſſen Ausſpruch geſetzlich zuläſſigen Rechtsmitteln nichts geändert.

Die Mitglieder einer ſtandesherrlichen Familie genießen, Militairverbrecher ausgenommen, denſelben priviligirten Gerichtsſtand vor dem Oberlandesgerichte in peinlichen Rechtsfällen, den ſie in bürgerlichen Rechtshändeln haben. In Hinſicht auf bloße Verhaftung gilt bei ihnen alles, was oben in Anſehung der Häupter ſtandesherrlicher Familien feſtgeſetzt iſt.

VI. Von den Mitgliedern der franzöſiſch-pfälziſchen Colonie.

Criminalordnung.

§. 209.

§. 83. Der hier in der Crim. Ordn. noch berückſichtigte beſon-

dere Gerichtsſtand der franzöſiſchen und Pfälzercolonieen findet nicht mehr Statt; ſelbige ſind vielmehr nach dem Anhange der Allg. Ger. Ordn. §. 9. den übrigen Staatsbürgern gleich geſtellt.

VII. Pflichten incompetenter Gerichte in Criminalfällen.

Criminalordnung.

§. 210.

§. 84. In den §. 78—81. bemerkten Fällen eines andern Gerichtsſtandes iſt ſowohl der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, als der ſonſt perſönliche Richter des Verbrechers, oder derjenige, der den Verbrecher zur Haft gezogen hat, verbunden, die Sache ſofort an das Gericht abzugeben, welchem die ausſchließliche Cognition in derſelben gebührt, und welches ſich der Unterſuchung jederzeit unterziehen muß.

VIII. Von der Verhaftung eines verdächtigen Verbrechers.

Criminalordnung.

§. 211.

§. 85. Ein jedes Gericht iſt in ſeinem Bezirk zur Verhaftung eines Verdächtigen ſchuldig und befugt, ſobald dazu hinlängliche Gründe vorhanden ſind, demnächſt aber auch alles, was zur Ermittelung der Wahrheit dienen kann und keinen Aufſchub leidet, unverzüglich zu veranſtalten.

Siehe §. 205.

IX. Verhältniſſe des Fori deprehensionis bei der Sache.

A. Criminalordnung.

§. 212.

§. 86. Das Forum deprehensionis iſt befugt, die Unterſuchung gegen den verhafteten Verdächtigen oder Verbrecher

fortzuſetzen, wenn weder der Militair-Gerichtsſtand, noch der beſondere Gerichtsſtand der Sache, noch der Gerichtsſtand des Obergerichtes eintritt.

§. 87. Im Fall aber das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen iſt, oder dasjenige, deſſen perſönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen iſt, die Auslieferung deſſelben verlangt; ſo darf der Richter, welcher die Verhaftung vollzogen hat, dieſe Auslieferung nicht verſagen.

§. 88. Auch hat das Gericht, welches die Verhaftung vollzog, die Befugniß, ſich der Unterſuchung zu unterziehen, nicht als unerlaßliche Pflicht; ſondern es kann ſich derſelben begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Ortes, wo die That begangen worden, abliefern.

§. 89. Dieſes letztere Gericht iſt ſchuldig, nicht nur den Gefangenen zu übernehmen und die Unterſuchung gegen ihn fortzuſetzen, ſondern muß auch die bis dahin aufgelaufenen baaren Auslagen und die Sitzgebühren bezahlen.

§. 90. Bei Vagabonden, ſie mögen ein- oder ausländiſch ſein, tritt dieſe Verbindlichkeit ohne Ausnahme ein. In andern Fällen iſt ein Unterſchied zu machen. Iſt nämlich der Ort des begangenen Verbrechens von dem Orte der Ergreifung des Angeſchuldigten über ſechs Meilen entfernt, ſo findet dieſe Ablieferung wegen der Unſicherheit und Koſtſpieligkeit des Transportes nicht Statt, und der Richter, der die Verhaftung bewirkt hat, muß die Unterſuchung fortſetzen.

§. 91. Wenn aber im angeführten Falle der Wohnort des Verbrechers nicht über ſechs Meilen vom Orte der Ergreifung entfernt iſt, und der Richter des letztern Ortes von ſeinem Rechte, die Unterſuchung fortzuſetzen nicht Gebrauch machen will, ſo iſt der Richter des Wohnortes des Angeſchuldigten denſelben und die weitere Unterſuchung gegen ihn zu übernehmen verbunden.

§. 92. Verlangt das Forum domicilii oder das Forum delicti commiſſi die Auslieferung des Verbrechers; ſo muß

ſolches auch bei einer Entfernung über ſechs Meilen geſchehen, und hat das Forum delicti commissi den Vorzug.

§. 93. Wo aber Inquiſitoriate eingerichtet ſind, da finden dieſe Vorſchriften §. 86—92. keine Anwendung, indem dasjenige Inquiſitoriat, in deſſen Bezirk das Verbrechen verübt iſt, auch die Unterſuchung übernehmen muß.

B. Rechswiſſenſchaftliche Bemerkungen zu §. 86—92.

§. 213.

Die Verhältniſſe dieſer drei Gerichtsſtände zu einander ſcheinen ſich folgender Geſtalt am beſten darzuſtellen:

I. Das Forum personale hat

a. gegen das Forum deprehensionis

1. die Pflicht:

den innerhalb ſechs Meilen ergriffenen Verbrecher anzunehmen, wenn der Ort des begangenen Verbrechens von dem der Ergreifung über ſechs Meilen entfernt iſt.

2. Das Recht:

aa. den Verbrecher zu avociren, wenn nicht das Forum delicti commissi von ſeinem diesfälligen Rechte Gebrauch macht;

bb. die Unterſuchung bei einer Entfernung über ſechs Meilen, oder auch innerhalb derſelben, wenn das Forum delicti commissi nicht über ſechs Meilen vom Foro deprehensionis entfernt iſt, abzulehnen.

b. Gegen das Forum delicti commissi:

1. das Recht:

die Unterſuchung abzulehnen, wenn jenes nicht über ſechs Meilen vom Foro deprehensionis entfernt iſt;

2. die Pflicht:

außer dieſem Falle den Verbrecher zu übernehmen.

II. Das Forum delicti commissi hat

a. gegen das Forum deprehensionis:

1. die Pflicht:

aa. Vagabonden,

bb. andere innerhalb ſechs Meilen ergriffene Verbrecher anzunehmen;

2. das Recht:

aa. den Verbrecher zu avociren,

bb. nicht vagabondirende Verbrecher bei einer Entfernung über ſechs Meilen abzulehnen;

b. Gegen das Forum personale:

1. die Pflicht,

den Verbrecher zu übernehmen, wenn der Ort der Ergreifung nicht über ſechs Meilen iſt;

2. das Recht:

aa. im entgegengeſetzten Falle die Unterſuchung abzulehnen,

bb. vorzugsweiſe die Unterſuchung zu führen.

III. Das Forum deprehensionis hat

a. das Recht:

1. zur Ablehnung der Unterſuchung gegen Vagabonden unbedingt,

2. das gleiche Recht in Anſehung anderer Verbrecher, wenn eines der beiden übrigen Fora nicht über ſechs Meilen entfernt iſt;

b. die Pflicht:

aa. nicht Vagabonden zur Unterſuchung zu behalten, wenn keines der beiden andern Fora innerhalb 6 Meilen liegt;

bb. die Verbrecher einen der beiden andern auszuliefern.

Ein Recht zur Unterſuchung gegen jene Fora ſteht ihm nach §. 92. nicht zu, und die in den §§. 86. und 91. erwähnte diesfällige Befugniß läßt ſich alſo nur in Rückſicht auf die Pflicht des Verbrechers, das Forum anzuerkennen, annehmen.

(Gloſſen zum Pr. Kr. R. Breslau, 1816.)

X. Befugniß des Landes-Juſtiz-Collegii den Inquirenten zu beſtimmen.

Criminalordnung.

§. 214.

§. 94. Das Oberlandesgericht und das Inquiſitoriat können einem Untergerichte, wenn daſſelbe auch nicht der Inquiſitoriats-Einrichtung beigetreten iſt, jede Unterſuchung ab-

nehmen und ſie bei dem Inquiſitoriate führen laſſen. Sie ſind hiezu verbunden: 1) wenn das Untergericht die Unterſuchung verzögert, 2) wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden iſt, der nach §. 142. Th. I. Tit. 2. der Ger. Ordn. die Ausübung des Civilrichteramtes hindert.

§. 95. Wenn Gerichtsſtellen, die ein Vorwurf der angeführten Art trifft, mit dem Oberlandesgericht nicht im Subordinations-Verhältniß ſtehen, ſo muß ein ſolcher zur Kenntniß des Obergerichtes kommender Vorgang dem Chef der Juſtiz zur Remedur angezeigt werden.

XI. Verhältniß mit ausländiſchen Gerichten.

A. Criminalordnung.

§. 215.

§. 96. Die vorherigen Vorſchriften vom Criminal-Gerichtsſtande ſind nur dann anzuwenden, wenn die dabei eintretenden Gerichtsſtände ſich ſämmtlich in hieſigen Landen befinden. Iſt aber einer davon ein ausländiſches Gericht; ſo gelten die mit dem betreffenden Staate über die Auslieferung der Verbrecher beſtehenden Verträge.

Es gelten aber hiebei im Allgemeinen folgende Beſtimmungen:

1. Wenn ein einländiſches Gericht von einem auswärtigen die Auslieferung eines Verbrechers unter der Bedingung de observando reciproco erhalten ſoll; ſo muß daſſelbe die Authoriſation dazu bei dem Landes-Juſtiz-Collegio nachſuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfrägt.
2. Liefert ein einländiſches Gericht einen Verbrecher an ein auswärtiges ab; ſo muß erſteres auf die Ausſtellung von Reverſalien vor der Ablieferung dringen, es wäre denn, daß das auswärtige Departement ſolche in einzelnen Fällen für überflüſſig erklärte;
3. Ehe die Authoriſation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nicht eingeholt iſt, darf kein Richter

einen Menſchen außerhalb Landes verabfolgen laſſen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern;

4. Untergerichte müſſen dieſe Authoriſation bei dem Obergerichte nachſuchen, welches Letztere über das Verlangen an das Cabinets-Miniſterium gutachtlich berichtet.

5. Wenn nicht etwas Anderes durch Verträge beſtimmt iſt; ſo muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derſelbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande begangen iſt.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 216.

a. Die Beſtimmung dieſes §., daß die Frage: ob ein Verbrecher ausgeliefert werden ſolle? lediglich zum Reſſort der Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten gehöre, iſt durch das Reſcr. des Juſtiz-Miniſterii v. 9. Aug. 1825. (v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 707.) mit dem Zuſatz in Erinnerung gebracht: daß die Entſcheidung in dergleichen Fällen und die erforderliche Anfrage bei den gedachten Miniſterien, dem Oberlandesgerichte zu überlaſſen iſt.

Bei Abfaſſung eines ſolchen Berichtes über die Auslieferung eines Verbrechers, dient die Vorſchrift des Reſcr. vom 10. Octbr. 1803. zur Richtſchnur, nach welcher Perſonen, welche ex origine oder ex domicilio Königl. Unterthanen ſind, nie ausgeliefert werden ſollen. Gedachtes Reſcr. befindet ſich in der Edictenſ. vom Jahr 1803. S. 1897—1898.

§. 217.

b. Im Königreich der Niederlande können Auslieferungen der Verbrecher nur gegen Beibringung eines gegen dieſelben erlaſſenen Verhaftungsbefehls oder verurtheilenden Erkenntniſſes, und nur auf diplomatiſchem Wege erlangt werden; weshalb die Landes-Juſtiz-Collegia ſich dieſerhalb, unter Beifügung der oben erwähnten Erforderniſſe an die Königl. Geſandtſchaft im Haag zu wenden haben.

§. 218.

Gemäß Reſcr. v. 7. Auguſt 1827. (v. Kamptz J. Bd. 29. S. 215.) ſoll jedesmal dem Miniſterio der auswärtigen Ange-

legenheiten eine Abſchrift des betreffenden Requiſitionsſchreibens eingeſendet werden.

§. 219.

Gemäß Reſcr. v. 19. Octbr. 1827. (v. Kamptz J. Bd. 30. S. 388.) ſoll bei den betreffenden Requiſitionen nicht blos der gerichtliche Verhaftsbefehl, ſondern auch das gefällte Urtheil, oder doch der Nachweis des ſchon eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens beigefügt werden.

§. 220.

Wenn aber in einem ſpeciellen Falle es auf die Ausſtellung von Reſervalien de observando reciproco ankommt; ſo muß deshalb, nach wie vor, der geſetzlichen Vorſchrift gemäß, an den Juſtiz-Miniſter berichtet werden.

(Reſcr. vom 14. Jan. 1820. v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 57—58.)

§. 221.

c. Ueber die Requiſition der Ruſſiſch polniſchen Behörden, wegen Auslieferung eines Verbrechees, iſt zwar an die Regierungen zu berichten, auch die Auslieferung von dieſen Behörden zu bewirken; die Frage über die Zuläſſigkeit der Auslieferung aber, muß von den Juſtizbehörden geprüft und entſchieden werden. Das Juſtizminiſterium hat dieſerhalb die Gerichtsbehörden angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen der Prüfung über die Zuläſſigkeit des Antrages auf Auslieferung zu unterziehen, und dem Befunde der Umſtände nach darüber jederzeit zu berichten. (Schr. des M. der Ausw. Angel. v. 16. März 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 230. — Reſcr. d. M. d. Inn. und d. Pol. v. 19. März 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 229.)

§. 222.

Die Beſtimmungen unter c. ſind durch das Reſcr. v. 7. Aug. 1827 (v. Kamptz J. Bd. 29. S. 215.) dahin ausgedehnt, daß die Regierungen in Verbindung mit den Oberlandesgerichten befugt ſind, ohne Anfrage bei den Miniſterien fremde Verbrecher den ſie verfolgenden Gerichten auszuliefern; wenn ſie des Verbrechens

a. des Todſchlages,
b. des Mordes,
c. des Raubes und
d. der Entwendung

angeſchuldigt ſind. Wenn aber der Mord bei Gelegenheit einer Zolldefraudation oder im Duelle ſtatt fand, ſoll nach wie vor vorher die Ermächtigung von dem Miniſterium eingeholt werden.

Nach Frankreich ſoll die Auslieferung nur dann Statt finden, wenn das Verbrechen nicht nur nach franzöſiſchen, ſondern auch preußiſchen Geſetzen eine peine infamante oder afflictive zur Folge hat.

Obige Beſtimmungen ſind auch gemäß Reſcr. v. 23. Aug. 1827 (v. Kamptz J. Bd. 30. p. 387.) auf

Brandſtiſter

ausgedehnt.

§. 223.

d. Mit Schwarzburg-Rudolſtadt beſteht nach der Convention v. 21. Jan. und 11. Febr. 1825. (v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 202 und 203.) folgende Einigung:

Den Königl. Preuß. und den Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtſchen Militair- und Civil-Beamten, welche mit Ausübung der Sicherheitspolizei beauftragt ſind, wird von beiderſeitigen Regierungen die Befugniß eingeräumt, ohne vorläufige ſpezielle Requiſition der betreffenden Behörden einen Verbrecher in das angränzende Gebiet zu verfolgen, und denſelben im Betretungsfalle zu verhaften, wobei dieſen Behörden von den Beamten aller Vorſchub geleiſtet werden ſoll.

Der Verbrecher darf jedoch nur an die Behörde desjenigen Orts, in welchem deſſen Verhaftung erfolgt iſt, zur weitern Verfügung abgeliefert werden.

Dieſe Uebereinkunft iſt, für den Erfurter Regierungsbezirk auf den Ziegenrücker Kreis und für das Fürſtenthum Schwarzburg Rudolſtadt auf die Aemter Könitz und Lantenberg beſchränkt.

§. 224.

e. Zwiſchen Sachſen-Weimar und Preußen findet in Betreff der gegenſeitig ſtatt findenden Auslieferungen u. ſ. w. in Criminalſachen folgende Convention ſtatt: Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſo weit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen beſtimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, ſondern wegen der im andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem ſie angehören, und nach deſſen Geſetzen gerichtet.

Wenn der Unterthan des einen Staates ſich in dem Gebiete des andern eines Vergehens oder Verbrechens ſchuldig gemacht hat, und daſelbſt ergriffen und abgeurtheilt worden iſt, ſo wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung ſich in ſeinen Heimathsſtaat zurückbegeben hat, von dieſem das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichtes, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urtheils, ſowohl an der Perſon, als an den im Staatsgebiet befindlichen Gütern der Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt worden, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erſcheint, und nicht zu den bloß polizeifinanzgeſetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen zunächſt geſprochen wird.

Hat ein Unterthan des einen Staates Straf-Geſetze des andern durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengeſetze, Polizei-Vorſchriften, und dergleichen, und welche demnach von dieſem Staate auch nicht beſtraft werden könnten; ſo ſoll auf vorgängige Requiſition, zwar nicht zwangsweiſe der Unterthan vor das Gericht des andern Staates geſtellt, demſelben aber, ſich ſelbſt zu ſtellen, verſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Contumacialverfahren wahren könne.

Der zuſtändige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entſprungene Privat-Anſprüche mit erkennen, wenn wegen derſelben von dem Beſchädigten adhärirt worden iſt.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen, und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſein, werden, nach vorgängiger Requiſition gegen Erſtattung der Koſten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquiſiten oder ſonſt die Unterſuchungskoſten niedergeſchlagen werden müſſen, nur der baaren Auslagen, z. B. für Setzung, Transport, Porto und Copialien, ausgeliefert.

Solche, eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen, noch des andern Staates Unterthanen ſind, werden, wenn ſie Straf-Geſetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beſchuldigt werden, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige

Requiſition gegen Erſtattung der Koſten, wie dieſes im vorigen Artikel beſtimmt iſt, ausgeliefert; es ſei denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter ſelbſt reclamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Beſtrafung in Antrag bringt.

In denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Beſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

In Criminalfällen, wo die gewöhnliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Unterſuchungs-Gericht des andern zu Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation und Recognition, gegen vollſtändige Vergütung der Reiſekoſten und der Verſäumniß nie verweigert werden.

Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung der Angeſchuldigten oder Stellung der Zeugen gegenſeitig nicht verweigert werden ſoll, ſo hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher ſie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern ſie nur eine Provinzialbehörde iſt, in der Regel erſt die beſondere Genehmigung der ihr vorgeſetzten Miniſterialbehörde einzuholen, es ſei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder ſonſt ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umſtänden verpflichtet, keinen Menſchen außer Landes verabfolgen zu laſſen, bevor ſie nicht zu dieſer Auslieferung die Authoriſation der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde eingeholet haben.

Sämmtliche vorſtehende Beſtimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Preußiſchen Rheinprovinzen. Rückſichtlich dieſer hat es bei der Verordnung v. 2. Mai 1823 ſein Bewenden. (Dieſe Verordnung enthält jedoch nur Beſtimmungen über Civilanſprüche.)

Die Dauer dieſes Abkommens iſt auf 12 Jahre v. 1. Jan. 1825 an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, ſo iſt es ſtillſchweigend, als noch auf 12 Jahre weiter verlängert anzuſehen.

(S. Geſetzſ. v. Jahr 1824. S. 154. §. 36. bis incl. 46.)

§. 225.

f. Im Allgemeinen iſt noch beſtimmt, daß ſelbſt mit der Arretirung eines fremden als Verbrecher verfolgten Unterthanen nicht ohne vorher eingeholte Authoriſation verfahren werden müſſe; es ſei denn, daß ſelbiger wegen eines ſchweren Verbrechens, Lebens- oder doch härtere, als bloße Geldſtrafe zu erwarten hätte, und dieſerwegen von der Obrigkeit ſeines Wohnortes, oder desjenigen Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, auf Arretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird; in welchen Fällen zwar ohne vorher eingeholte Authoriſation nicht mit der Auslieferung vorgegangen werden kann, jedoch die nöthige Veranſtaltung zu treffen iſt, daß der Verfolgte nicht vor Eingang dieſer Authoriſation entweichen könne.

(Reſcr. v. 2. Febr. 1795. Ed. Samml. von 1795. S. 2483—2486.)

Daß aber obige und andere beſondere Conventionen hierin eine Ausnahme machen, und das Verfahren nach ſich ſelbſt beſtimmen, iſt an ſich klar.

§. 226.

g. Requiſitionen ausländiſcher Behörden, wegen Contraventionen dieſſeitiger Unterthanen gegen ausländiſche Steuer-Geſetze müſſen die Gerichte ablehnen, jedoch die dieſſeitigen Unterthanen von den anſtehenden Terminen, welche ihnen bekannt geworden, benachrichtigen, damit ſie jedes etwanige Präjudiz von ſich abwenden können.

(Reſcr. v. 17. Aug. 1818. v. Kamptz J. Bd. 12. S. 42.)

XII. Von Verbrechen eines hieſigen Unterthanen außerhalb Landes.

A. Criminalordnung.

§. 227.

§. 97. Iſt ein hieſiger Unterthan, der außerhalb Landes ein Verbrechen begangen hat, von einem einländiſchen Gerichte ergriffen; ſo hat Letzteres die Befugniß, wenn es ſich nicht ſelbſt mit der Unterſuchung befaſſen will, den Verbrecher an den ordentlichen Richter ſeines Wohnortes abzuliefern, wenn

dieſer nicht über ſechs Meilen entfernt iſt, und iſt das Forum domicilii verbunden, die Unterſuchung zu übernehmen.

§. 98. Wenn die Handlung des angeſchuldigten dieſſeitigen Unterthans nur nach auswärtigen, aber nicht nach hieſigen Geſetzen ſtrafbar iſt, dann findet weder Unterſuchung, noch Beſtrafung, noch Auslieferung Statt.

B. Bemerkungen und Zuſätze zu den Paragraphen 96., 97. und 98.

§. 228.

a. In gedachten Paragraphen und ihren Zuſätzen iſt nur von den Fällen einer verlangten Auslieferung eines Verbrechers die Rede. Es giebt aber auch Fälle, wo der Criminalrichter es wünſchen muß, vorhandene Verdächtige ins Ausland weiſen zu können, ohne daß dieſes von irgend einer Behörde des Auslandes verlangt wird, und hierüber konnte die Criminalordnung nichts vorſchreiben, weil es von dem Willen des Auslandes abhängt, dergleichen ausgewieſene Verdächtige, Verbrecher und Vagabonden aufzunehmen, oder nicht.

Die Befugniß einer ſolchen Ausweiſung in benachbarte Länder hängt daher nur von geſchloſſenen Verträgen mit den Nachbarſtaaten ab, welche ſolche nicht nur von dieſer Seite zuläſſig machen, ſondern auch die Art der Ausführung vorſchreiben.

Solche Verträge beſtehen mit folgenden Nachbarſtaaten:

1. Mit Meklenburg Schwerin v. 14. Novbr. 1811, Geſetzſ. 1811. S. 357, und v. 28. Oktbr. 1817. Geſetzſ. 1817. S 300.
2. Mit dem Königreich Baiern v. 9. Mai 1818. Geſetzſ. 1818. S. 53.
3) Mit dem Herzogthum Naſſau v. 16. April 1819. Geſetzſ. 1819. S. 95.
4) Mit dem Großherzogthum Heſſen v. 30. April 1819. Geſetzſ. 1819. S. 132.
5. Mit Meklenburg Strelitz v. 7. Mai 1819. Geſetzſ. 1819. S. 137.

6. Mit dem Königreich Sachſen v. 5. Febr. 1820. Geſetzſ. 1820. S. 40.
7. Mit Kurheſſen v. 11. Octbr. 1820. Geſetzſ. 1820. S. 200.
8. Mit Reuß-Plauen v. 5. Aug. 1821. Geſetzſ. 1821. S. 41. und 9. Juli 1821. Geſetzſ. 1821. S. 108.
9. Mit Sachſen-Weimar v. 12. Juni 1822. Geſetzſ. für 1822. S. 175.
10. Mit Sachſen-Gotha v. 17. Decbr. 1822. Geſetzſ. 1823. S. 13.
11. Mit Schwarzburg-Sondershauſen v. 26. Decbr. 1822. Geſetzſ. 1823. S. 14.

Nächſt dieſen Verträgen, die nur von Annahme ausgewieſener verdächtiger Civilperſonen handeln, kommt es für die Fälle, wo ein Verdächtiger oder Verbrecher eine fremde Militairperſon iſt noch auf geſchloſſene Cartellconventionen an, welche die Auslieferung der Deſerteure vom Militair feſtſtellen, und dieſerwegen auch in Betracht kommen.

Solche Cartellconventionen für Auslieferung entwichener Militairperſonen ſind Preußiſcher Seits mit folgenden Nachbarſtaaten geſchloſſen:

1. Mit dem Königreich Sachſen v. 18. April 1817. Geſetzſ. 1817. S. 125.
2. Mit Rußland v. 25. Mai und 28. Aug. 1816. Geſetzſ. 1817. S. 209.
3. Mit Lippe-Detmold v. 31. Octbr. 1817. Geſetzſ. 1818. S. 2.
4. Mit Heſſendarmſtadt v. 11. Febr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 26.
5. Mit Meklenburg-Schwerin v. 3. Mai 1818. Geſetzſ. 1818. S. 30.
6. Mit Hamburg v. 3. Mai 1818. Geſetzſ. 1818. S. 37.
7. Mit Bremen v. 19. Mai 1818. Geſetzſ. 1818. S. 42.
8. Mit Lippe-Schaumburg v. 19. Mai 1818. Geſetzſ. 1818. S. 42.
9. Mit Kurheſſen v. 25. Juni 1818. Geſetzſ. 1818. S. 49.
10. Mit Meklenburg-Strelitz v. 25. Juni 1818. Geſetzſ. 1818. S. 51.
11. Mit Hannover v. 1. Juli 1818. Geſetzſ. 1818. S. 58.
12. Mit Heſſen-Homburg v. 20. Juli 1818. Geſetzſ. 1818. S .64.
13. Mit Baiern v. 16. Decbr. 1817. Geſetzſ. 1818. S. 145.
14. Mit Sachſen-Hildburghauſen v. 26. Aug. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 154.

15. Mit Sachſen-Gotha und Altenburg v. 19. Septbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 160.
16. Mit Sachſen-Weimar und Eiſenach v. 22. Octbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 169. und v. 12. Juni 1822. Geſetzſ. 1822. S. 175.
17. Mit Sachſen-Meiningen v. 22. Octbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 170.
18. Mit Schwarzburg-Rudolſtadt v. 22. Octbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 171.
19. Mit Oeſtreich vom 8. Aug. 1818. Geſetzſ. 1819. S. 61.
20. Mit Braunſchweig-Lüneburg v. 23. Febr. 1819. Geſetzſ. 1819. S. 81.
21. Mit Anhalt-Bernburg v. 22. Octbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 172.
22. Mit dem Herzogthum Naſſau v. 18. März. 1819. Geſetzſ. 1819. S. 87.
23) Mit Anhalt-Köthen v. 22. Octbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 173.
24. Mit Oldenburg v. 28. Septbr. 1818. Geſetzſ. 1819. S. 125. und v. 12. Jan. 1819. Geſetzſ. 1819. S. 4.
25. Mit Würtemberg v. 31. März 1819. Geſetzſ. 1819. S. 89.
26. Mit Reuß-Plauen v. 6. Septbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 174.
27. Mit dem Großherzogthum Baden v. 7. Juni 1819. Geſetzſ. 1819. S. 192.
28. Mit Schwarzburg-Sondershauſen v. 16. Novbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 182.
29. Mit Anhalt-Deſſau v. 16. Decbr. 1818. Geſetzſ. 1818. S. 198.
30. Mit Sachſen-Koburg-Saalfeld v. 16. Decbr. 1818. Geſetzſ. 1819. S. 198.
31. Mit dem Königreich der Niederlande v. 11. Juni 1818. Geſetzſ. 1819. S. 13.
32. Mit Dänemark v. 25. Decbr. 1820. Geſetzſ. 1821. S. 33.

Das beſondere Verfahren bei der Sache, welches dieſe Verträge jedem einzelnen Staat vorſchreiben, geht in der Regel wohl nur die Polizeibehörden an, welche den Transport und die Auslieferung beſorgen müſſen. Es war daher, ſelbſt abgeſehen von der Leichtigkeit, dieſe Verträge an den angeführten Stellen der Geſetzſammlung nachzuſehen, ſchon aus dieſem Grunde nicht nöthig, die nähern Beſtimmungen derſelben hier aufzunehmen.

b. Da die Pr. Geſetzgebung das Strafrecht nicht, wie einige Rechtslehrer, z. B. Feuerbach und Tittmann, aus der durch das Ver-

brechen verübten Verletzung des Staats herleitet, ſo überträgt ſie auch die Unterſuchung und Beſtrafung des, von einem Pr. Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechens demjenigen Pr. Gerichte, welches des Verbrechers habhaft geworden iſt. S. Hitzigs Zeitſchr. für die Crim. Rechtspflege in den Pr. Staaten Bd. VII. 202. Die Pr. Geſetze kommen jedoch nur zur Anwendung, inſofern ſie milder ſind, als die des Fori delicti commissi. Daſelbſt Bd. VII. 205.

Der Criminalordnung Erſten Titels, Vierter Abſchnitt.

Von der Aufſicht über die Criminalgerichte.

Von §. 99. bis 105.

I. Einſendung der Tabellen und Liſten an das Obergericht.

A. Criminalordnung.

§. 226.

§. 99. Sämmtliche unterſuchende Gerichte müſſen von ihren Obergerichten in Hinſicht der bei ihnen vorkommenden Unterſuchungen genau beobachtet werden, und dieſerwegen halbjährig am erſten Junius und am erſten December eine Criminalprozeßtabelle an das ihnen vorgeſetzte Landesjuſtizcollegium einreichen, oder anzeigen, daß keine Unterſuchungen bei ihnen vorgefallen ſind. Außerdem müſſen ſelbige monatlich eine Liſte von den Inhaftirten einſenden. Aus jenen Tabellen darf keine Sache eher weggelaſſen werden, bis die Vollſtreckung der Strafe, oder, wenn dieſe in Einſperrung beſteht, der Antritt derſelben darin bezeugt worden iſt.

Die Obergerichte müſſen eben ſolche Tabellen und Liſten an das Criminal-Departement, nebſt den außerdem verordneten Referenten-Tabellen und Liſten der entwichenen Verbrecher einſenden.

Obenerwähnte Criminalprozeßtabelle muß folgende Rubriken enthalten.

1. Nummer,
2. Namen des Inquirenten oder des inquirirenden Gerichtes,
3. Vor- und Zunamen und Stand des Inculpaten,
4. Gegenſtand der Unterſuchung,
5. Ob? wann? und auf weſſen Verfügung der Inculpat verhaftet worden?
6. Tag des Anfanges der Unterſuchung,
7. Gang und Lage der Unterſuchung,
   NB. Dieſe Colonne muß umſtändlich ausgefüllt werden.
8. Wann und wie erkannt und an welchem Tage das Urtheil konfirmirt worden?
9. Ob ulterior defensio geſucht, und was definitive erkannt worden?
10. Ob und wann das Urtheil vollzogen worden?
11. Bemerkungen und Verfügungen des Präſidii oder Directorii bei der letzten Actenreviſion und Datum dieſer Reviſion.

   In dieſer Colonne muß auch bemerkt werden, was wegen der vorgefallenen Zögerungen verfügt, und wie ſie genügt worden.

Die oben vorgeſchriebene Gefangenliſte wird mit folgenden Rubriken angefertigt:

1. Nummer,
2. Namen, Stand und Alter des Gefangenen,
3. Tag der Verhaftung,
4. Von wem der Verhaftsbefehl erlaſſen worden,
5. Urſache der Verhaftung,
6. Ob und womit, oder warum der Gefangene nicht beſchäftigt wird?
7. Tag der Entlaſſung,
8. Bemerkungen.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 230.

a. Gemäß No. 8. des Reſcripts v. 29. Decbr. 1824. (v. Kamptz J. Bd. 24. S. 303.) ſollen die halbjährige Criminal- und fiscaliſche Prozeß-Tabelle und die monatliche Liſte der Gefangenen, welche aber keine andere, als die, während der Unterſu-

chung oder zur Strafe Verhafteten enthalten darf, mit dem halbjährigen Verzeichniß der Holz-Defraudationsſachen, jedoch dieſes Letztere nur da, wo es bisher eingeſandt iſt, ferner überreicht werden. Wo für jene Tabellen ein längerer Zeitraum geſtattet war, da wird derſelbe auf ein halbes Jahr beſchränkt.

§. 231.

b. Nach dem Reſcr. v. 4. März 1814. (v. Kamptz. J. Bd. 3. S. 17—18.) ſoll im Decbr. eines jeden Jahres von allen, in jeder Provinz ſchwebenden Unterſuchungen durch die Oberlandesgerichte an das Juſtiz-Miniſterium eine Ueberſicht nach folgenden Rubriken eingereicht werden:

Schwebend gebliebene Unterſuchungen aus vorigem Jahre
(bis den 1. Decbr.)
Neu hinzu gekommen.
(Bis den 1. Decbr.)
Summa.
Davon ſind abgemacht.
Bleiben ſchwebend.

Bei dieſer Nachweiſung iſt nicht bloß auf die eigentlichen Criminalunterſuchungen, ſondern auch auf die fiscäliſchen Unterſuchungen Rückſicht zu nehmen, jedoch mit Ausnahme der Injurien- Contraventions- und Defraudationsſachen. Auch iſt eine Ueberſicht der Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen hinzuzufügen, dergeſtalt, daß daraus zu erſehen iſt, wie viel Unterſuchungen in dem verfloſſenen Jahre wegen Raubes, Diebſtahls, Todſchlags, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt u. ſ. w. geſchwebt haben.

Für dieſe Ueberſichten ſind durch das Reſcr. v. 4. Juli 1823 (v. Kamptz J. Bd. 22. S. 109. 110.) folgende Rubriken vorgeſchrieben:

Namen des Oberlandesgerichts.

1. Hochverrath.
2. Landesverrätherei.
3. Beleidigte Majeſtät.
4. Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und unerlaubte Selbſthülfe.
5. Beleidigung der Religionsgeſellſchaften.
6. Beeinträchtigung der Rechte des Staates.

7. Münz-Verbrechen.
8. Amtsvergehen.
9. Deſertions-Beförderung.
10. Injurien, welche im Wege des fiscäliſchen Prozeſſes erörtert ſind.
11. Körperliche Verletzungen aus böſem Vorſatz oder Fahrläſſigkeit.
12. Tödtungen aus Fahrläſſigkeit.
13. Todſchlag.
14. Mord.
15. Duell.
16. Kindermord.
17. Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, ſo wie Abtreibung der Leibesfrucht.
18. Fleiſchliche Verbrechen.
19. Beleidigungen der Freiheit.
20. Diebſtahl, (wovon jedoch ſummariſch unterſuchte Holzdiebſtähle wegbleiben.)
21. Raub.
22. Straßenraub.
23. Beſchädigung des Vermögens aus Eigennutz und Betrug.
24. Banquerutt.
25. Meineid.
26. Vorſätzliche Brandſtiftung.
27. Fahrläſſige Brandſtiftung.
28. Summa.
    1. Beſtand aus vorigem Jahr.
    2. Aus dieſem Jahre.

§. 232.

c. Die früher nach dem Reſcr. v. 20. März 1815. (v. Kamptz J. Bd. 5. S. 18. No. 17.) einzureichen geweſene Liſte über entwichene Verbrecher fällt nach dem Reſcr. vom 29. Decbr. 1824. (v. Kamptz J. Bd. 24. S. 304. No. 11.) weg; dagegen ſoll über jede Entweichung aus einem Gefängniſſe dem Obergericht Bericht erſtattet werden, um in jedem einzelnen Falle wegen Sicherung des Gefängniſſes das Erforderliche ſogleich zu verfügen.

§. 233.

d. Nach dem Reſcript v. 29. Decbr. 1824. (v. Kamptz J. Bd. 24. S. 303. No. 10.) iſt ferner feſtgeſetzt: daß mit Ausnahme

der Sachen, welche commiſſariſch bearbeitet werden, nur in wichtigen Fällen von Inquiſitoriaten und Untergerichten Anzeige zu machen iſt. Aus gleichem Grunde bedarf es auch in der ausgeſprochenen Regel keines Berichtes über die Publication und Vollſtreckung eines, von der vorgeſetzten Behörde abgefaßten Straf-Urtels.

Dieſe Vorſchrift ſoll indeſſen nicht hindern, bedeutende und verzögerte Unterſuchungen unter beſondere Aufſicht zu nehmen, vielmehr ſind die Landes-Juſtiz-Collegia dazu verpflichtet.

II. Geſchäfte der Obergerichte bei obigen Tabellen.

A. Criminalordnung.

§. 234.

§. 100. Die Oberlandesgerichte müſſen die von den Criminalgerichten nach obigen Vorſchriften eingereichten Liſten genau prüfen; wichtige, der Dauer oder der bemerkten Lage nach auffallende Unterſuchungs-Acten einfordern, gefundene Verſtöße und Verzögerungen rügen, den Inquiſitoriaten und Untergerichten zweckmäßige Anweiſungen geben, und überhaupt diejenigen Verfügungen ſchleunigſt treffen, welche zur vorſchriftsmäßigen Behandlung der Unterſuchung führen.

§. 101. Diejenigen Gerichte, welche mit den vorgeſchriebenen Tabellen und Liſten länger als acht Tage über die geſetzten Termine zögern, werden unerinnert in Strafe genommen, oder die durch die Erinnerung auflaufenden Koſten von der Poſt auf ihre Rechnung eingezogen.

§. 102. Iſt die Unterſuchung einen Commiſſarius übertragen worden; ſo muß das committirende Obergericht ſorgfältig auf die Unterſuchung Acht geben, und jede Nachläſſigkeit oder Verzögerung ſtrenge ahnden.

B. Bemerkungen.

§. 235.

Dem Ermeſſen des Obergerichtes und des Criminal-Departements iſt es überlaſſen, ob ſelbige ſofort das zögernde Gericht

in eine gewiſſe Strafe nehmen, oder ob dieſelben auf Koſten des Säumigen einen Erinnerungsbefehl erlaſſen wollen. Hieraus folgt aber nicht, daß die wegen der Verzögerung verwirkte Strafe die Koſten der Erinnerung nicht überſteigen müſſe, indem die Zweckmäßigkeit einer oder der andern dieſer Verfügungen von der eigenen Beſchaffenheit des ſaumſeeligen Gerichts abhängt.

III. Sorgfältige Beachtung eingehender Beſchwerden.

A. Criminalordnung.

§. 236.

§. 103. Die Obergerichte müſſen die gegen die Criminalgerichte und Inquirenten einlaufende Beſchwerden prüfen und ihnen ſchleunigſt abhelfen, ſobald ſie gegründet befunden werden.

§. 104. Eine Einforderung der Unterſuchungs-Acten ſoll jedoch nur in ſehr dringenden Fällen Statt finden, wenn nämlich ohne Einſicht der Acten die Beſchwerde nicht beurtheilt werden kann, und der aus dem fortgeſetzten widerrechtlichen Verfahren entſtehen könnende Schaden unerſätzlich iſt. In gewöhnlichen Fällen wird gleich auf die Beſchwerde das Erforderliche erlaſſen, oder ein pflichtmäßiger Bericht erfordert.

B. Bemerkungen.

§. 237.

Dieſe ſehr beſchränkte Einforderung der Acten iſt deshalb nöthig, weil die Unterſuchung ohne die Acten nicht gut fortgeſetzt werden kann, und alſo die Sache dadurch noch mehr verzögert würde. Indeſſen kann der Oberrichter hier an die Worte des Geſetzes nicht ſo gebunden ſein, daß er nur zur Verhütung eines unerſetzlichen Schadens die Acten einfordern dürfe, indem es wohl ſelten hinlänglich eingeſehen werden kann, ob ein zu beſorgender Schade unerſetzlich ſei, oder nicht.

IV. Schleuniges Verfahren des Obergerichtes.

A. Criminalordnung.

§. 238.

§. 105. Wenn Beſchwerden über ein inquirirendes Gericht einlaufen, oder ein ſolches ſich Verhaltungsbefehle erbittet; ſo muß die Verfügung darauf, wenn der Angeſchuldigte ſich im Gefängniß befindet, gleich Tages darauf durch ſchriftliches Votiren erlaſſen werden.

B. Zuſätze.

§. 239.

Laut einer Bekanntmachung des Kammergerichts v. 29. Aug. 1811. (Churmärk. Amtsbl. v. J. 1811. S. 179.) haben Se. Majeſtät der König den Chef der Juſtiz dringend aufgefordert, mit äußerſter Strenge gegen diejenigen Juſtizperſonen zu verfahren, welche durch Verſchleppung der Criminal-Unterſuchungen den Zweck der Strafe vereiteln.

Der Criminalordnung Zweiten Titels. Erſter Abſchnitt.

Von der Veranlaſſung und Eröffnung der Unterſuchung.

Von §. 106 — 132.

I. Aufzeichnung des Anlaſſes zur Unterſuchung.

A. Criminalordnung.

§. 240.

§. 106. Die Veranlaſſung zur Unterſuchung, ſie entſtehe durch eigene Wahrnehmung bei Ausübung des Amtes, durch

öffentliches Gerücht, oder durch geſchehene Anzeige, muß der Richter ſogleich zu Protocoll verzeichnen.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 241.

a. Die Polizeibehörde iſt berechtigt, nur mündliche Anzeige von einem Vorfalle, der zu einer Unterſuchung Anlaß giebt, bei der Juſtizbehörde machen zu laſſen, und dieſe muß über eine ſolche Anzeige ein Protocoll aufnehmen. (Reſcr. vom 27. März 1813. v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. S. 6. 7.)

§. 242.

b. Sodann iſt nach dem Reſcr. des Polizei-Miniſterii vom 21. Juni 1817. (v. Kamptz Annal. Bd. 1. Th. 2. S. 171—173.) jede Polizeibehörde verpflichtet, zur Ermittelung und Verfolgung der Spuren eines Verbrechers, ſobald ſie vom Beſchädigten oder einer andern Behörde, und ſo auch von den Gerichten dazu angerufen wird, allen ihr möglichen Beiſtand zu leiſten.

§. 243.

c. Unterſuchungen gegen Regierungs-Offizianten über bloße Dienſtvergehungen, können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorhergegangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten, es ſei denn, daß mit dem Vergehen ein ſolcher Exceß verbunden wäre, der den Thäter, wenn er auch nicht Offiziant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig machte. Wenn außerdem gegen einen Regierungs-Beamten eine fiscaliſche (alſo auch eine Criminal-) Unterſuchung eingeleitet werden ſoll, ſo muß das Gericht ſolches ſogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen, und ihr demnächſt das Erkenntniß mittheilen.

(S. Anh. zur Allg. Ger. Ordn. §. 252.)

§. 244.

d. Von jeder gegen eine Militairperſon eröffneten Unterſuchung iſt gemäß Reſcr. v. 6. Decbr. 1814. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 4. S. 237.) der Militairbehörde Anzeige zu machen.

§. 245.

e. Von den wider Offizianten, welche bei den Militair-Behörden angeſtellt ſind, eröffneten Unterſuchungen, in ſofern ſie nach dem Anhange zur Allg. Ger. Ordn. §. 16. vor die Civilgerichte ge-

hören, iſt der competenten Militair-Behörde Nachricht zu geben und eine Abſchrift des ergangenen Erkenntniſſes mitzutheilen.

(S. das vorhin angeführte Reſcr. v. 6. Decbr. 1814.)

§. 246.

f. Eltern, Vormünder und Brodtherren können die Denunciationen gegen Kinder, Pflegebefohlenen nnd Dienſtboten ſo lange, als die Unterſuchung noch nicht wirklich eröffnet iſt, zurücknehmen; nach ſchon erfolgter Eröffnung der Unterſuchung iſt eine Zurücknahme nicht mehr zuläſſig. (S. Reſcr. v. 25. Septbr. 1795. Neue Edictenſ. Bd. IX. S. 2615.)

Wenn aber noch nachher der Fall dazu geeignet wäre, ſo kann nach dem Reſcr. v. 7. April 1805. (Archiv Bd. 4. S. 72.) wegen Niederſchlagung an das Juſtiz-Miniſterium berichtet werden.

§. 247.

g. Der Lehrherr hat in obiger Beziehung Hinſichts ſeines Lehrlings daſſelbe Recht, wie der Vater Hinſichts ſeines Kindes, und kann daher die Rüge eines Diebſtahls nach dem Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1135. nur auf deſſen Antrag geſchehen. (Reſcr. v. 20. Aug. 1814. v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 286.)

§. 248.

h. Unterſuchungen wegen des von Jemand begangenen erſten Pferdediebſtahls werden ſummariſch geführt. (Verordn. vom 28. Septbr. 1808. §. 24. Matthis Bd. 7. S. 15.)

§. 249.

i. Unterſuchungen wegen folgender im Landſturm begangener Verbrechen, als Drohungen, Widerſtand gegen die Obrigkeit, unerlaubte Selbſthülfe, Aufruhr, Auflehnung gegen Abgaben u. Dienſte, Raub und Straßenraub, wie auch die Unterſuchungen wegen der in der Cabin. Ordre v. 14. März 1813. bezeichneten Verräthereien und Begünſtigungen des Feindes, als der ſchriftlichen oder mündlichen Mittheilungen an denſelben, Lieferungen von Pferden, Waffen und Munition, Kleidungsbedürfniſſen, Fourage und Mundbedürfniſſe an den Feind, welche geſchehen ſind, ohne daß ein Zwang durch überwiegende mit Gewalt nicht abzutreibende Militairmacht, Statt fand; alle dieſe Fälle müſſen längſtens in acht Tagen, oder wenn die Unterſuchung gegen mehrere gerichtet iſt, längſtens binnen vier Wochen beendigt ſein. Hat die Unter-

ſuchung länger gedauert, ſo muß der Inquirent die Unmöglichkeit, ſolche früher zu beendigen, nachweiſen.

(Verordn. v. 21. Juli 1813. §. 2. u. 3. Geſetzſ. von 1813. S. 97. Cabin. Ord. v. 7. März 1813. am angeführten Orte S. 34. 35. Verordn. v. 15. Jan. 1814. §. 1—3. Geſetzſ. von 1814. S. 5.)

§. 250.

k. Unterſuchungen wegen Verräthereien und Begünſtigungen des Feindes, die ſchon sub §. 77. B. bezeichnet ſind, müſſen nach den, vorhin für die Vergehen des Landſturms allegirten Vorſchriften mit derſelben Schnelligkeit abgemacht werden. (§. 1. und 2. der oben allegirten Verordnung v. 15. Jan. 1814.)

§. 251.

l. Von einer gegen einen noch nicht ausgehobenen Militairpflichtigen eingeleiteten Unterſuchung, ſoll, der dadurch behinderten Aushebung wegen, gemäß Verfüg. v. 13. Aug. 1819. und 12. Aug. 1825. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 26. S. 221.) dem Kreislandrathe Anzeige gemacht werden.

II. Verhalten des Richters bei einem entſtandenen Gerücht.

A. Criminalordnung.

§. 252.

§. 107. Beſteht die Veranlaſſung zu einer Unterſuchung nur in einem Gerücht von einer gewiſſen verbrecheriſchen Thatſache, ohne daß irgend ein Thäter genannt oder angedeutet wird; ſo werden entweder noch Spuren von derſelben vorhanden ſein, oder nicht. In dem erſten Falle thut das Gericht am ſicherſten, wenn es ſich gleich an Ort und Stelle verfügt, und den Augenſchein einnimt. Wenn kein corpus delicti entdeckt wird, dann muß eine nähere Unterſuchung auf die Art, wie das Gerücht entſtanden iſt, gerichtet, und allenfalls noch durch Vernehmung der Verbreiter des Gerüchtes der Grund oder Ungrund deſſelben ermittelt werden.

§. 108. Benennt das Gerücht zugleich einen Thäter; ſo

iſt dieſer nach pflichtmäßiger Erwägung der Umſtände zwar zu vernehmen; zu Veranlaſſung einer nähern Unterſuchung iſt aber noch nöthig, daß der Bezeichnete ein Menſch ſei, zu dem man ſich, ſeinen bisherigen Lebenswandel und dem Rufe nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl verſehen kann, oder daß er ſich über ſeinen Stand, ſein Gewerbe, die Gründe ſeines ſchuldloſen Aufenthalts in der Nachbarſchaft, wo das Verbrechen verübt worden, bei ſeiner vorläufigen Vernehmung nicht genügend auszuweiſen vermag.

§. 109. Ein Gerücht, deſſen Entſtehungsgrund nicht zu ermitteln iſt, verdient eben ſo wenig eine Berückſichtigung, wie dasjenige, welches von unzuverläſſigen Perſonen verbreitet iſt.

§. 110. Alle Verfügungen, die der Richter in Bezug auf ein entſtandenes Gerücht zu erlaſſen für zweckmäßig hält, müſſen mit der größten Behutſamkeit ausgeführt werden, damit Niemand zu übereilt und ohne Grund an ſeinem guten Namen gekränkt werde.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

§. 253.

Das allgemeine und öffentliche Gerücht, d. h. die gleichartige Aeußerung mehrerer Menſchen über die Beſchaffenheit und das Vorhandenſein irgend einer verbrecheriſchen Handlung wird auch in den canoniſchen und deutſchen Geſetzen als eine gültige Veranlaſſung zur Unterſuchung aufgeführt. Es iſt dies auch allerdings, ſobald es nur zugleich glaubwürdig iſt. Schon die Allgemeinheit, oder der Umſtand, daß ſich mehrere Menſchen nicht ſcheuen, das Daſein einer verbrecheriſchen Handlung zu behaupten, bringt wenigſtens ſo viel Glaubwürdigkeit hervor, daß der Richter dabei nicht unthätig bleiben darf. Sobald er nehmlich von dem Daſein des Gerüchtes kunde erhalten hat, muß er der Entſtehung deſſelben nachforſchen und durch Vernehmung der Verbreiter, durch den Augenſchein, und andere der Sache angemeſſene Mittel den Grund oder Ungrund des Gerüchts zu ermitteln ſuchen. Betraf das Gerücht blos eine gewiſſe Thatſache, ohne daß der Urheber derſelben genannt war, ſo hat ſich der Richter, wenn das Verbrechen Spuren zurück

gelaſſen haben mußte, zuerſt um die Ausmittelung derſelben zu bekümmern. Laſſen ſich keine Spuren entdecken, findet es ſich vielmehr, daß die behauptete Wirkung nicht hervorgebracht geweſen ſein könne, ſo muß der Richter mit der Fortſetzung der Unterſuchung anſtehen, und um das Gerücht ſich weiter nicht kümmern. Wenn ſich hingegen die Thatſache durch den Augenſchein beſtätigt; ſo muß dem Urheber derſelben durch Erkundigung, Hausſuchung u. ſ. w. nachgeſpürt werden. Nannte das Gerücht zugleich einen Thäter, ſo kann der Richter denſelben dann vernehmen, wenn über das Daſein der Thatſache ſelbſt ſowohl, als auch über die Veranlaſſung derſelben durch die genannte Perſon einige Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt. Der weitere Fortgang der Unterſuchung gegen ſelbige aber hängt dann theils von dem Erfolge dieſer Vernehmung, theils von den durch das Gerücht verbreiteten Verdachtsgründen ab. Denn ohne daß ſich glaubwürdige Anzeigen gegen den Berüchtigten dabei vorfinden, darf derſelbe (zumal wenn er eine ſonſt unbeſcholtene Perſon ſein ſollte) ſelbſt auf ein noch ſo allgemein verbreitetes Gerücht, nicht unmittelbar als Urheber des Verbrechens behandelt werden.

§. 254.

Die Glaubwürdigkeit eines allgemeinen Gerüchtes ſelbſt hat in mehreren Umſtänden ihren Grund. Sie beruht nämlich 1) auf der Glaubwürdigkeit der Verbreiter deſſelben, theils 2) auf der Zeit der Verbreitung, theils 3) auf dem Inhalt oder Grund des Gerüchtes, theils endlich 4) auf den bekannten Eigenſchaften der berüchtigten Perſon. Alle dieſe Umſtände müſſen bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Gerüchtes zuſammen gehalten werden. So mehrere derſelben zuſammen treffen, deſto glaubwahrſcheinlicher wird das Gerücht. Dagegen macht der Mangel des einen oder des andern Umſtandes das Gerücht ſelbſt noch nicht unglaubwürdig. So muß z. B. der Urheber des Gerüchtes in der Regel an und für ſich ſelbſt glaubwürdig ſein, allein der Richter darf darum doch im entgegengeſetzten Falle nicht ganz unthätig bleiben, wenn nur ſonſt Umſtände vorhanden ſind, die dem Gerüchte einige Wahrſcheinlichkeit geben. In der Regel kann auch die Unterſuchung gegen ein beſtimmtes Individuum nicht eher auf ein entſtandenes Gerücht verhängt werden, als bis der Richter auf einen der Verbreiter trifft, der von der Sache mehr, als bloß vom Hörenſagen weiß. Unterſtützen jedoch offenbare Thatſachen das

Gerücht, ſo leidet dieſes eine Ausnahme, und es kann nichts deſto weniger mit der Unterſuchung verfahren werden, wenn gleich Niemand aufgefunden werden kann, durch den das Gerücht nach eigenen Wahrnehmungen verbreitet worden iſt. Was übrigens von dem Einfluſſe des Privat-Intereſſes, des Eigennutzes, der Feindſchaft in Beziehung auf den Urheber des Gerüchtes hergeleitet werden kann, ſchwächt ſtets auch die Glaubwürdigkeit deſſelben. Eben deshalb hat auch die Zeit, zu welcher das Gerücht verbreitet ward, einen bedeutenden Einfluß auf die Glaubwürdigkeit deſſelben. Beſonders hat es dann den Schein der Unwahrhaftigkeit gegen ſich, wenn es gegen ein bereits in Unterſuchung ſich befindendes Individuum entſtand, denn die Erfahrung lehrt es, daß die Schwatzhaftigkeit in ſolchen Fällen mehr Spielraum zu gewinnen, und Mancher etwas in Beziehung auf den Angeſchuldigten für wahr anzugeben pflegt, was er ohne jenes Verhältniß zu ſagen nicht gewagt haben würde. Am meiſten hängt die Glaubwürdigkeit des Gerüchtes vom Inhalt oder dem Grunde deſſelben ab. Mit je mehreren Umſtänden von dem Daſein und dem Urheber eines Verbrechens oder Vergehens, von der Veranlaſſung, der Zeit und Ausführung deſſelben u. ſ. w. geſprochen wird, je genauer das Gerücht die beſondern Beziehungen gewiſſer unleugbarer Thatſachen auf das Verbrechen beſtimmt, in je näherer Verbindung dieſe Thatſachen mit einem böſen Willen ſtehen, je mehr ſie an und für ſich Verdacht erwecken u. ſ. w. deſto glaubwürdiger iſt daſſelbe. Sollen die perſönlichen Eigenſchaften und Verhältniſſe des Individuums, von dem das Gerücht geht, einen Grund der Glaubwürdigkeit deſſelben abgeben, ſo brauchen dieſelben nicht gerade auf einen Hang zu dem in Frage ſtehenden Verbrechen, oder unmittelbar auf die Ausübung deſſelben ſchließen zu laſſen; es gnügt vielmehr, wenn ſie den Berüchtigten nur überhaupt als einen verdächtigen oder gefährlichen Menſchen darſtellen. Je mehr ſie aber auf das Verbrechen Beziehung haben, von dem die Rede iſt, deſto mehr beſtärken ſie das Gerücht. Die Menge der Perſonen, deren Aeußerungen das Gerücht veranlaßten, trägt zu der Glaubwürdigkeit deſſelben an ſich nichts bei, weil es hier, wie bei allen Behauptungen, nicht auf die Mehrheit der Behauptenden, ſondern auf die Beſchaffenheit derſelben und die Gründe ihrer Behauptung ankommt. Ueberhaupt ergiebt ſich aus dieſem Allen, daß der Richter bei dem Verfahren auf ein öffentliches Gerücht weder

zu leichtgläubig, noch zu ungläubig ſein dürfe; um weder auf der einen Seite dem Unſchuldigen zu nahe treten, noch auf der andern den Schuldigen ungeſtraft zu laſſen.

(Tittmanns Handbuch der Straf-Rechtswiſſenſchaft und der deutſchen Straf-Geſetzkunde. Halle, 1824. Th. 3. S. 264. u. f. §. 737. und 738.)

III. Von den Denunciationen.

A. Criminalordnung.

§. 255.

§. 111. Wenn dem Richter durch einen Angeber ein begangenes Verbrechen angezeigt wird, ſo muß er dieſen ſofort umſtändlich zum Protocoll vernehmen.

§. 112. Hiebei ſind die Vorſchriften wegen Vernehmung der Zeugen in ihrem ganzen Umfange zu beobachten, und die Vernehmung vorzüglich auf die Gründe zur Anzeige, auf das Verhältniß, in welchem der Angeber zu dem Angeſchuldigten ſteht, und auf das bei der Anzeige obwaltende Intereſſe des Angebers zu richten.

§. 113. Wenn die Anzeige innere Wahrſcheinlichkeit hat, der Angeber nicht zu den ganz unglaubhaften Zeugen gehört, und er nicht ſchon ſeines Amtes wegen Glauben verdient; ſo kann er mit dem vorgeſchriebenen Zeugeneide belegt werden.

(conf. auch §. 186.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 256.

Die Anzeige oder Denunciation beſteht hier in derjenigen Benachrichtigung des Richters von einem Verbrechen oder Vergehen, welche vor Gericht, und in der Abſicht geſchieht, daß der Richter eine Unterſuchung von Amtswegen darüber veranſtalten ſolle; Was dem Richter außergerichtlich (privatim), oder zwar vor Gericht, aber nur nicht in der Abſicht, daß er davon als Richter Gebrauch mache, geſagt wird, kann nur für Gerücht gelten. Der Denunciant wird zugleich

Ankläger, wenn er die Vollbringung eines Verbrechens oder Vergehens einem beſtimmten Subjecte abſolut zuſchreibt, oder die Unterſuchung ausdrücklich fordert. Nur in dieſem letztern Falle iſt der Denunciant auf den Fall, daß die Unterſuchung fruchtlos ſein ſollte, zur Bezahlung der Koſten verbunden. Denn eine Anzeige ohne beſondere Benennung eines beſtimmten Subjectes, und ohne das ausdrückliche Verlangen, die Unterſuchung zu eröffnen, überläßt das Verfahren lediglich dem Ermeſſen des Richters, und was alſo von dieſem geſchehen iſt, iſt ihm auch allein zuzuſchreiben. In dem angenommenen Falle der fruchtloſen Unterſuchung ſteht dem Angeſchuldigten bloß die Injurien-Klage wegen der durch die Anzeige geſchehenen Verbreitung der ehrenrührigen Meinung zu, und auch dieſes nur dann, wenn der Denunciant nicht durch Geſetz oder Amt zu der Anzeige verbunden war.

§. 257.

Denunciant kann ein Jeder ſein, ſelbſt der Beleidigte und Unmündige, denn dieſe Verhältniſſe haben bloß auf die Beweiskraft, nicht auf die Statthaftigkeit der Anzeige Einfluß. Eben deswegen machen auch Privat-Verhältniſſe, in welchen der Angeber mit dem Angeſchuldigten ſteht, die Anzeige ſelbſt nicht unſtatthaft. Sie kann mithin eben ſo gut von nahen Verwandten, Beichtvätern, Hausärzten u. ſ. w. als von fremden Perſonen geſchehen. Die Verbindlichkeit zur Anzeige ſetzt beſondere Verhältniſſe voraus. Es muß nämlich entweder ein Geſetz dieſelbe allen Bürgern in gewiſſen Fällen (wie in §. 10. dieſer Crim. Ordn.) zur Pflicht machen, oder ein Amt oder Geſchäft die Nothwendigkeit der Anzeige begründen, außerdem iſt Niemand zur Anzeige verbunden.

§. 258.

Die Glaubwürdigkeit einer Anzeige hängt I. von den Gründen, welche der Denunciant für die Wahrheit der angegebenen Umſtände anzuführen im Stande iſt, II. von den perſönlichen Verhältniſſen des Angebers oder Denuncianten, und III. von den perſönlichen Verhältniſſen des Angegebenen oder Denunciaten ab.

§. 259.

Die Gründe der Glaubwürdigkeit einer Anzeige an ſich beruhen zuerſt auf der Quelle, aus welcher der Angeber ſeine Kenntniß hernahm, ob er nämlich gewiſſe Thatſachen ſelbſt wahrgenommen, oder ob er ſie nur vom Hörenſagen hatte, ob er Urkunden beſitzt,

welche die Wahrheit gewiſſer Verhältniſſe oder Begebenheiten beſcheinigen u. ſ. w.

§. 260.

Hiernächſt kommt die Beſchaffenheit der angegebenen Thatſachen ſelbſt in Frage, ob ſie nämlich mehr oder weniger unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens oder Vergehens ſchließen laſſen, ob ſie nur im Allgemeinen, oder mit Anführung einzelner kleiner Nebenumſtände, deren Zuſammenhang und Uebereinſtimmung mit andern, ſich ſofort als wahr ergiebt, angezeigt wurden, u. dergl. m.

§. 261.

Von den perſönlichen Verhältniſſen des Denuncianten kommen alle diejenigen in Betracht, welche auf die Vermuthung Einfluß haben, daß er die Wahrheit ſagen könne und wolle. In ſofern er nämlich mehr oder weniger im Stande iſt, das Weſen gewiſſer Handlungen und Aeußerungen nach ihrem Zweck und Umfange richtig zu beurtheilen, in ſofern der Beweggrund ſeiner Denunciation nicht auf Eigennutz, Feindſchaft oder anderem Privat-Intereſſe, ſondern bloß auf Rechts- und Pflichtgefühl beruht, und der Angeber keinen Vortheil von der Angabe zu hoffen hat, in ſofern gewinnt auch die Anzeige mehr Glaubwürdigkeit. Iſt der Denunciant dem Richter unbekannt, ſo muß dieſer gedachte Umſtände auszumitteln bemüht ſein. Wenn dagegen Feindſchaft oder andere unlautere Abſicht als Triebfeder der Anzeige offenbar iſt, wenn der Angeber durch ſeine Denunciation eine Pflichtwidrigkeit beging, wenn er ſich nach geſchehener Anzeige durch Entfernung und andere bedenkliche Handlungen verdächtig macht, u. ſ. w. dann wird zwar die Verbindlichkeit des Richters, die Anzeige zu prüfen, nicht aufgehoben, wohl aber fordern dergleichen Umſtände den Richter zu mehrerer Behutſamkeit auf.

§. 262.

Ein Amt an und für ſich giebt einer Denunciation noch keine Glaubwürdigkeit. Der Angeber hat vielmehr nur in ſofern ſeines Amtes wegen Glaubwürdigkeit, als die Anzeige ihm durch ſein Amt unmittelbar zur Pflicht gemacht wird, oder Gegenſtände betrifft, welche mit dieſem Amte in Verbindung ſtehen. Sollen perſönliche Verhältniſſe des Denunciaten der Denunciation Glaubwürdigkeit geben, ſo müſſen es ſolche ſein, welche darauf ſchließen laſſen, daß er das in Frage ſtehende Verbrechen zu begehen im Stande geweſen ſei, und den Willen dazu gehabt haben könne. Iſt dies eine Perſon, die

an und für ſich ſchon im üblen Rufe ſteht, die insbeſondere ihrer Lage und ihren Umſtänden nach, gerade des ſchuldgegebenen Vergehens fähig gehalten werden muß, die ſich deſſelben bereits durch verſchiedene andere Handlungen verdächtig gemacht hatte u. ſ. f., ſo gewinnt auch die Denunciation an Glaubwürdigkeit. Unter allen dieſen Gründen iſt übrigens der Erſte der Vorzüglichſte, weil die Thatſachen, von welchen bei demſelben die Rede iſt, immer unmittelbaren Beweis geben, da die andern nur mittelbaren liefern. Das Zuſammentreffen mehrerer Gründe aber vermehrt die Summe der Glaubwürdigkeit.

§. 263.

Die Anzeige oder Denunciation kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen. Im erſten Falle muß der Richter ein Protocoll über die Anzeige des Angebers abfaſſen. Der Richter muß es ſich dabei angelegen ſein laſſen, die Gründe der Denunciation und alle dem Angeber über Zeit, Ort, Ausführung und andere Verhältniſſe bekannte Umſtände beſtimmt und vollſtändig zu erfahren. Er kann daher nach Beſchaffenheit den Angeber mehrere Male vernehmen, und dieſer iſt verbunden, alles, was er weiß, eben ſo, wie jeder andere Zeuge vor Gericht anzugeben. Um aber überhaupt die Thätigkeit des Richters für die Anzeige in Anſpruch zu nehmen, braucht dieſelbe an und für ſich keinesweges vollſtändig und mit der Angabe der Gründe verbunden zu ſein, wenn ſich nur ſonſt Umſtände finden, welche einer allgemeinen und unbeſtimmten Anzeige Glaubwürdigkeit geben. Eben ſo wenig darf der Richter auf eine anonyme Anzeige unthätig bleiben. Er muß vielmehr über die Art und Weiſe, ſo wie über die Zeit, wenn und auf welche er zu derſelben gekommen iſt ein Protocoll abfaſſen, ſobald dieſelbe nur der dabei angegebenen Umſtände wegen glaubwürdig iſt. Es kann ja überhaupt der Denunciant Verſchweigung ſeines Namens (mit Ausnahme des Falles §. 118.) fordern, weil es mehr auf den Inhalt der Anzeige, als auf den Namen des Anzeigers ankommt, und es vollkommen hinreichend iſt, wenn nur der Richter denſelben kennt. Der Richter kann ihm aber demohngeachtet die Verſchweigung ſeines Namens nur auf ſo lange zuſagen, als nicht Umſtände eintreten, welche die Denunciation als Verleumdung erkennen laſſen, zu deren vollſtändigen Erweiſe und zur Beſtrafung dann die Nennung des Namens des Denuncianten nothwendig wird. Wann dies der Fall ſei, muß ſich aus den Umſtänden ergeben, z. B. wenn Thatſachen bewieſen werden,

nach welchen die Angaben des Denuncianten nothwendig als Lügen erſcheinen; wenn unverdächtige Perſonen, auf die ſich der Denunciant berufen hat, das Gegentheil bezeugen u. ſ. w. Da auch der Denunciant gar nicht die Abſicht hat, den Prozeß als Kläger zu führen, da er es vielmehr dem Urtheile des Richters überläßt, ob und was derſelbe auf ſeine Anzeige unternehmen will; ſo iſt der Angeber auch weder zur Beweisführung und Widerlegung der Vertheidigungsgründe, noch zur Cautionsleiſtung, noch endlich zur Bezahlung der Koſten (mit Ausnahme des §. 115. erwähnten Falles) verbindlich. Sollte jedoch hiebei eine Verläumdung zum Grunde gelegen haben; ſo zieht dies natürlich nicht nur die Verbindlichkeit zur Koſtenerſtattung, zur Genugthuung und Entſchädigung des Verläumdeten nach ſich, ſondern ſetzt auch den Verläumder ſelbſt in Strafe.

§. 264.

Gegen die Richtigkeit der Denunciation ſtehen dem Angeſchuldigten alle Einreden und Beweismittel frei; er kann jedoch hiedurch den Fortgang der Unterſuchung ſo wenig, als namentlich durch eine gegen den Denuncianten angeſtellte Provocation ex Lege diffamari hemmen. (Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 3r. Th. §. 734—736.)

IV. Von anonymen Denunciationen.

A. Criminalordnung.

§. 265.

§. 114. Verſchweigt ein Angeber ſeinen Namen; ſo verdient ſeine Denunciation nur alsdann Rückſicht, wenn ſie beſondere Umſtände und Beweismittel enthält, die bei näherer Nachforſchung für richtig befunden werden.

B. Bemerkungen.

§. 266.

Der Angeber, der ſeinen Namen verſchweigt, erregt ſchon die Vermuthung einer böſen Abſicht wider ſich. Wenn jemand, der ſich bewußt iſt, nur mit Ueberzeugung von der Wahrheit ſeiner Angabe und von der Pflichtmäßigkeit derſelben hiebei zu Werke zu gehen; warum ſoll dieſer ſeinen Namen verſchweigen?

Nach der neuen Joſephiniſchen peinlichen Gerichtsordnung §. 3. ſoll auf eine Anzeige ohne Namen gegen Niemanden verfahren werden; doch kann eine ſolche Anzeige ohne Namen, nach Beſchaffenheit der darin näher angedeuteten Umſtände zum Anlaß dienen, in Geheim und mit der nothwendigen Behutſamkeit nachzuforſchen, ob das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden. Wenn der anonyme Angeber keine beſonderen Umſtände und Beweismittel angiebt; ſo verdient ſeine Angabe keine Rückſicht. (S. §. 112.)

Eine auf jemand verfaßte Schmähſchrift, deren Verfaſſer unbekannt iſt, kann eben ſo wenig, als überhaupt eine Angabe, deren Urheber, nachdem er ſie angebracht hat, ſofort flüchtig geworden iſt, zu einer weitern Nachforſchung des angeblich begangenen Verbrechens eine gegründete Veranlaſſung geben.

(S. Paalzows Commentar zur Criminalordn. S. 76.)

V. Verhalten des Richters gegen verdächtige Angeber.

A. Criminalordnung.

§. 267.

§. 115. Einen verdächtigen Angeber kann der Richter, nachdem er ihm die Strafe der Verleumdung bekannt gemacht hat, und dieſer bei ſeiner Angabe verharrt, wenn er nicht mit innerhalb Landes belegenen Grundſtücken angeſeſſen, oder kein notoriſch redlicher oder angeſehener und ſicherer Mann iſt, zur Caution wegen Schadens und Koſten anhalten, und wenn er dieſe nicht beſtellen will oder kann, ihn bei wichtigen Verbrechen, ſo lange bis die Wahrheit der Anzeige beſcheinigt, oder derſelbe, der falſchen Denunciation wegen zur Unterſuchung und Strafe gezogen worden, und den Angeſchuldigten entſchädigt hat, in Verhaft nehmen.

Nie aber darf ein Gericht bloß auf den Grund einer von einem Angeber beſtellten Caution, ohne daß die Angabe zuvor ſubſtantiirt und beſcheinigt iſt, mit der Verhaftung eines Angeſchuldigten verfahren.

B. Bemerkungen.

§. 268.

Nach dieſer geſetzlichen Beſtimmung darf alſo von einem in Preußiſchen Landen mit Grundſtücken verſehenen, oder ſonſt notoriſch angeſehenen und redlichen Mann nicht Caution gefordert werden, wenn auch der Richter den Verdacht einer falſchen Angabe gegen ihn haben ſollte.

Hierbei entſtehen nun die Fragen: 1. Wer iſt ein notoriſch redlicher Mann? „Derjenige, der bisher einer falſchen Denunciation weder bezüchtigt noch überwieſen iſt.“ 2. Wer iſt ein angeſehener und ſicherer Mann? „Derjenige, der in einem öffentlichen Amte ſteht, oder ein ſolches Gewerbe treibt, das ſo viel Intereſſe für ihn hat, daß er ſolches nicht leicht und am wenigſten in Rückſicht des Angeſchuldigten aufgeben und verlaſſen werde.“

Uebrigens entſteht hier die Frage, ob von der obigen zuletzt gegebenen Vorſchrift des Geſetzes nicht abgewichen werden kann, wenn die Gefahr im Verzuge die Beſcheinigung und Subſtantiirung der Anzeige nicht geſtattet, der Angeber notoriſch redlich iſt und ſich cavendo zur perſönlichen Haft anbietet?

VI. Pflichten des Angebers.

Criminalordnung.

§. 269.

§. 116. Der Angeber muß alles, was ihm von der Sache bekannt iſt, es betreffe den Thatbeſtand, den Thäter oder die Beweismittel, umſtändlich angeben, und vom Richter über alles dieſes befragt werden.

VII. Verſchweigung des Namens des Angebers.

Criminalordnung.

§. 270.

§. 117. Wenn der Angeber die Verſchweigung ſeines Namens verlangt, dann muß der Richter ihm ſolche mit der im folgenden §. 118. und 119. enthaltenen Beſchränkung zu-

ſagen, doch aber ſeinen Namen, Stand und Character, und alles was ihn kenntlich machen kann, zu Protocoll nehmen und den Acten verſiegelt beilegen.

VIII. Nennung des Angebers.

A. Criminalordnung.

§. 271.

§. 118. Der Angeſchuldigte darf im Verlaufe der Unterſuchung nur dann die Nennung des Angebers verlangen, wenn der Richter ſich überzeugt hält, daß die Unſchuld nur allein aus perſönlichen Verhältniſſen mit dem Angeber dargeſtellt werden könne, und es vergeblich verſucht worden iſt, ihn ohne ausdrückliche Benennung des Angebers auf dieſe Verhältniſſe zu führen.

§. 119. Wenn bei der Unterſuchung die Unſchuld des Angeklagten vollſtändig ausgemittelt iſt, und es ſind erhebliche Gründe vorhanden, den Angeber einer wiſſentlich falſchen Denunciation verdächtig zu halten; ſo muß nach Beendigung der Unterſuchung dem Angeſchuldigten der Name des Angebers angezeigt werden.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

§. 272.

Es giebt auch Verhältniſſe, die eine Denunciation unſtatthaft machen. Hierzu gehören nach dem Preuß. Rechte die Verpflichtungen der Aerzte und Wundärzte, die eines vorgegangenen Duells wegen, ſo lange ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beobachten ſollen, bis die Obrigkeit ihre Vernehmung nöthig findet.

S. das Reſcr. der Magdeb. Regierung v. 11. Octbr. 1803. welches ſich auf eine Cabinets-Ordre v. 28. April deſſ. Jahres gründet. (Magazin der Rechtsgelehrſamkeit Bd. VII. S. 210.)

§. 273.

Nach dem gemeinen Rechte darf der Beichtvater, weder der Obrigkeit noch ſonſt Jemandem anzeigen, was ihm von ſeinem

Beichtkinde, ſei es im Beichtſtuhl oder an einem andern Orte offenbart worden. Can. 19. C. 11. Q. 1. Boehmer Medit. ad C. C. C. Art. VI. §. 5. etc. Damhouder führt ein Beiſpiel von einem Todtſchläger an, der ſein Verbrechen dem Beichtvater entdeckte, welches zwei hinter einem Verſchlage ſtehende Zeugen hörten. Er ſagt, daß dieſe Zeugen im Gericht unzuläſſig wären.

§. 274.

Das Landrecht hat dieſe Dispoſition des gemeinen Rechtes nicht aufgehoben; indeſſen bezeugt Berger, daß auf die Denunciation eines Geiſtlichen die Unterſuchung verhängt worden, und Boehmer ſagt, daß er nicht wiſſe, wie man anders verfahren ſolle.

§. 275.

Der Vaſall darf den Lehnsherrn weder verklagen, noch ein Zeugniß wider ihn ablegen. II. Feud. 33. §. 1. wenn er nicht des Lehns verluſtig ſein will. (S. Paalzows Comment. zur Criminalordn. S. 71. ꝛc.)

IX. Kein Unterſchied zwiſchen dem accuſatoriſchen und inquiſitoriſchen Prozeß.

A. Criminalordnung.

§. 276.

§. 120. Es ſoll bei einer Unterſuchung keinen Unterſchied machen, ob ſie von Amtswegen, oder auf den Grund einer Anzeige eröffnet worden. Dieſerhalb hängt es bei Letzterer auch lediglich vom Ermeſſen des Richters ab, ob er nöthig findet, den Angeber weiter zu vernehmen, der weder auf Gegenwart bei Vernehmung der Zeugen, noch auf Einſicht der Acten Anſpruch zu machen berechtigt iſt. Nur in dem Fall müſſen ihm die Acten vorgelegt, oder er mit dem Inhalt derſelben bekannt gemacht werden, wenn der Inquirent ſich bisher vergeblich mühte, das angezeigte Verbrechen auszumitteln, und dazu weiter kein Mittel abſiehet, damit jener neue Beweismittel angebe; deren Aufnahme jedoch der richterlichen Beurtheilung überlaſſen bleibt.

B. Bemerkungen.

§. 277.

Nach gemeinem deutſchen peinlichen Rechte kann der Strafprozeß entweder

1. Anklage; oder
2. Unterſuchungsprozeß

(processus poenal. accusatorius et inquisitorius)

ſein.

§. 278.

Im Erſterm handelt ein Kläger als Parthei, indem er nicht nur eine förmliche Klage einreicht, ſondern auch die Beweisführung leitet, und ſo die Sache auf ſeinen Namen bis zu Ende betreibt. Die bloße Anzeige (Denunciation) oder die Beſchwerde über erlittene Rechtsverletzung, iſt nicht hinreichend.

§. 279.

Im Letztern handelt der Richter von Amtswegen, wählt die Beweismittel und die zum Beweiſe führenden Handlungen ſelbſt und läßt ſich die von einem Dritten ihm mitgetheilten Bemerkungen nicht zur Vorſchrift, ſondern nur zum Rathe dienen, indem er davon bloß nach den Umſtänden und nach der Lage der Sache Gebrauch macht.

§. 280.

Zu dieſen beiden Arten des Strafprozeſſes hat man noch eine Dritte, in dem ſogenannten

Gemiſchten Prozeße

hinzugefügt. Er ſoll nehmlich in wichtigen Fällen Statt haben und darin beſtehen, daß man, wenn die Unterſuchung bis zur Special-Inquiſition gediehen iſt, einem Fiscale die Acten vorlegen, von dieſem eine förmliche Anklage einreichen, auch Artikel und Frageſtücke entwerfen, den Angeſchuldigten darüber vernehmen, den Fiskal darauf antworten, Vorſchläge zu genauerer Erörterung der Sache durch Zeugen-Abhörung, Gegenſtellung u. ſ. w. thun, und dann mit der Vertheidigungsſchrift beſchließen läßt. Mit dem gemiſchten Strafprozeſſe darf man den ſogenannten Adhäſions- oder Denunciations-Prozeß nicht verwechſeln. Er tritt nehmlich dann ein, wenn der Angeber außer dem Zwecke, den Angeſchuldigten beſtraft zu ſehen, auch noch zugleich über einen Civilpunkt (über ſeine Anſprüche auf Genugthuung) Entſcheidung

verlangt. Die gleichzeitige Verhandlung des Straf- und Civilpunktes, welche in der P. G. O. ausdrücklich für zuläſſig erklärt iſt, verändert aber die Form des Strafprozeſſes in keiner Hinſicht, vielmehr bleibt dieſe immer dieſelbe, indem die auf die Civilſache Einfluß habenden Punkte entweder auf dem Beweiſe in der Strafſache unmittelbar beruhen, oder bloß beiläufig in Gewißheit geſetzt werden.

§. 281.

Urſprünglich war bloß der Anklageprozeß in Deutſchland gewöhnlich, weshalb auch dieſer von den alten Juriſten der ordentliche, der Unterſuchungsprozeß hingegen der ſummariſche genannt wurde. Erſt mit Ueberhandnehmung der Canoniſchen Geſetze in den Civilgerichten ward der Unterſuchungsprozeß eingeführt, wo ihn dann auch die peinliche Gerichtsordnung ausdrücklich beſtätigte, jedoch auch den Anklageprozeß nebenbei beſtehen ließ. Allein die Vortheile, die der Unterſuchungsprozeß gewährt, indem er insbeſondere die Beſtrafung der Verbrecher von aller Anklage und dem guten Willen oder der Geſchicklichkeit des Anklägers unabhängig macht, veranlaßten nach und nach einen ſo allgemeinen Gebrauch deſſelben, daß er heut zu Tage faſt allein üblich iſt. Nur in den Fällen, bei welchen der Uebertreter der Geſetze nicht als ein allgemein gefährlicher Menſch erſcheint, und wo die Anſtellung einer Unterſuchung von Amts wegen dem Staate weniger nützlich, als dem Beleidigten unangenehm ſein kann, hängt das gerichtliche Verfahren von einer Anklage ab, z. B. bei Injurien, Diebſtählen oder Veruntreuungen, deren ſich ein Ehegatte oder naher Verwandter und Erbe gegen den andern Ehegatten, Verwandten oder Erblaſſer ſchuldig macht, bei dem Ehebruche, kleinen Hausdiebſtahl u. dergl. Aber auch in dieſen Fällen findet der Anklage-Prozeß nicht in ſeiner wahren Geſtalt Statt, ſondern es handelt ſich bei der Einſendung einer Beſchwerdeſchrift, in welcher dem Beleidigten auch die Beweismittel anzugeben frei ſteht, nach deren Gebrauch er dem Richter die übrigen gerichtlichen Verhandlungen allein überläßt. Daher iſt es hier auch gar nicht nöthig, daß der Beleidigte (Kläger) die Entſchuldigungen des Angeklagten widerlege, wenn gleich er die Befugniß dazu hat.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 3r Th. §. 678 bis 681.)

X. Von der eigenen Anklage des Verbrechers.

A. Criminalordnung.

§. 282.

§. 121. Wer ſich ſelbſt als Verbrecher anzeigt, muß ſofort vollſtändig zu Protocoll vernommen und zu einer zuſammenhängenden Erzählung des Vorfalles angehalten werden. Auch alle Perſonen, denen ein ſolcher Verbrecher ſeine That ſchon vorher erzählt hat, müſſen Alles, was ſie in der Sache von ihm gehört haben, getreulich zu Protocoll geben.

§. 122. Vorzüglich aber muß der Richter auf den Gemüthszuſtand ſolcher Verbrecher Achtung geben, die ſich ſelbſt angeklagt haben, und von Zeit zu Zeit das Reſultat ſeiner Beobachtungen zu den Acten vermerken.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

§. 283.

Wenn ſich jemand ſelbſt als den Urheber eines Verbrechens oder Vergehens bei dem Richter angiebt, ſo begründet dieſes die Anſtellung einer Unterſuchung vollkommen. Denn da dieſe Anklage nicht geſchehen kann, ohne daß der Ankläger die Strafe als Folge davon voraus ſieht, die ſinnliche Natur des Menſchen aber jedem Uebel, und namentlich der Strafe widerſtrebt; ſo muß auch die Thatſache, wegen welcher ſich jemand anklagt, in der Regel um ſo mehr für wahr angenommen werden, je weniger ſich ein vernünftiger Grund denken läßt, um behaupten zu können, daß der Kläger etwas zu ſeinem Nachtheil erdichtet haben werde.

Es iſt nun zwar die eigene falſche Anklage nicht unmöglich, z. B. bei wahnſinnigen, überſpannten und boshaften Menſchen; allein ſie iſt nur Ausnahme von der Regel. Der Richter darf ſie daher nicht vorausſetzen, ſondern muß, wenn nicht ganz beſondere Umſtände die Unwahrheit der Anklage ſofort zu erkennen geben, mit der Unterſuchung verfahren. Die Römiſchen Geſetze beſtimmen das Gegentheil keinesweges, ſie verlangen nur, daß ſich der Richter nicht bei dieſer Selbſtanklage beruhige, ſondern wie in jedem Falle, den Thatbeſtand gehörig unterſuche.

§. 284.

Der Richter muß daher den Selbſtankläger zu einer ausführlichen und zuſammenhängenden Erzählung über die Zeit, den Ort, und die Art und Weiſe, wann, wo und wie er das angegebene Verbrechen begangen haben will, anhalten, und dann die Wahrheit derſelben, ſoviel ſich davon durch Beſichtigung, oder ein Corpus delicti oder wenigſtens Anzeigen deſſelben, durch Zeugen-Verhör, u. ſ. w. erörtern läßt, zu erforſchen ſuchen.

Die unterlaſſene Nachforſchung nach einem Corpus delicti war die Urſache der vielen bejammernswürdigen Hinrichtungen ſogenannter Hexen. Die armen Weiber verſicherten, mit dem Teufel ein Bündniß gemacht, mit ihm getanzt und ſich fleiſchlich vermiſcht zu haben. Es fiel dabei Niemand ein, ſich um die Exiſtenz des Teufels und um die Möglichkeit ſolcher Dinge zu bekümmern.

§. 285.

Da es demnächſt auch ungewöhnlich iſt, daß ſich jemand ſelbſt anklage; ſo muß der Richter den Selbſtankläger über den Grund, der ihn dazu bewegt, befragen. Zeigt ſich bei der Erzählung und im ganzen Benehmen, des Selbſtanklägers keine Spur eines Wahnſinnes, oder der Schwermuth, ſo hat auch der Richter nichts weiter zu thun, als diejenigen Perſonen, die mit dem Selbſtankläger am meiſten umgegangen ſind, und ihn am richtigſten beurtheilen können, zu befragen.

§. 286.

Laſſen aber die Erzählungen des Selbſtanklägers, ſeine Geſichtszüge, Gebehrden und Handlungen eine Geiſteszerrüttung beſorgen, ſo iſt es allerdings nöthig, ihn durch einen Arzt prüfen zu laſſen. Ergiebt ſich der Verdacht, daß jemand bei der Selbſtanklage eine Nebenabſicht gehabt habe, ſo muß der Richter dieſe zu erforſchen ſuchen.

§. 287.

Es iſt nehmlich denkbar, daß ſich jemand eines Verbrechens oder Vergehens anſchuldige, um ſich dadurch aus irgend einem läſtigen Verhältniß zu ſetzen, oder um einen andern in übeln Ruf und Strafe zu bringen, oder endlich, um jemanden von der Strafe zu befreien.

Dieſe Zwecke können nur dann glaublich ſein, wenn der Vortheil, welchen der Selbſtankläger ſich oder einem Dritten zu verſchaf-

fen ſucht, größer iſt, als die Strafe die er zu erdulden hat, oder wenn die Strafe kleiner iſt, als der Nachtheil, der einem Andern zugedacht ſein kann.

§. 288.

In Fällen hingegen, wo der denkbare Vortheil mit der Strafe in keinem Verhältniſſe ſteht, z. B. wenn dieſe einen unerſetzlichen Verluſt nach ſich zieht, oder wenn der bezweckte Nachtheil, welchen ein Anderer leiden ſoll, geringer iſt als die Strafe, welche den Selbſtankläger trifft; da kann auch die Selbſtanklage nicht als unwahr vermuthet werden, vielmehr wird Gewiſſensrührung und Reue als Urſache der Selbſtanklage glaublich.

XI. Verfügung des Richters nach erhaltener Kenntniß von dem begangenen Verbrechen.

A. Criminalordnung.

§. 289.

§. 123. Sobald auf eine oder die andere Weiſe dem Richter von einem begangenen Verbrechen Kenntniß zugekommen iſt, muß er ohne den mindeſten Verzug diejenigen Verfügungen treffen, welche auf die Ausmittelung der Art, wie daſſelbe begangen worden, Bezug haben.

§. 124. Wo es möglich und nothwendig iſt, muß der Richter zuförderſt dafür ſorgen, daß an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, bis zur förmlichen gerichtlichen Beſichtigung, alles in dem vorigen Zuſtande verbleibe, oder daß dieſer Zuſtand von glaubwürdigen Perſonen bemerkt werde.

B. Zuſatz.

§. 290.

Gemäß Reſcr. v. 21. Novbr. 1811. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 18. S. 333. ſoll von jedem vorgefallenen ſchweren Verbrechen dem Juſtizminiſter ſofort Anzeige gemacht werden.

C. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 291.

Die erſten Schritte des Richters im Unterſuchungsprozeß ſind von ganz beſonderer Wichtigkeit. Oft hängt der glückliche oder un-

glückliche Erfolg der Unterſuchung von ihnen allein ab, oft kann der größte Fleiß und die größte Klugheit das nicht wieder gut machen, was Anfangs durch Langſamkeit verſäumt, oder durch Ungeſchicklichkeit vernachläßigt wurde.

Es iſt daher Hauptgeſetz für den unterſuchenden Richter, daß er bei ſeiner erſten Unternehmung ganz vorzüglich mit Umſicht und Geſchwindigkeit zu Werke gehe. Die Geſchwindigkeit im Verfahren bei der Eröffnung der Unterſuchung erleichtert oft den ganzen Beweis, weil der Richter durch ſie allen künſtlichen und zufälligen Veränderungen der Lage der Sache zuvor kommen, die Bemühungen ſich ſeiner Gewalt zu entziehen, hintertreiben, und die Gelegenheit Unwahrheiten zu erſinnen abſchneiden kann. Daher darf ſich auch der Richter in der Verfolgung ſeiner Veranſtaltungen ſo leicht keine Ruhe geſtatten, vielmehr muß er mit ſeinen Unternehmungen ſo lange anhaltend fortfahren, bis er alle Gegenſtände erſchöpft hat, die ſich ihm zuerſt darbieten, und welche Veränderungen erleiden können, ſobald man ſie auf einige Zeit verläßt. So lange alſo der Richter z. B. beſorgen muß, daß, wenn er in den Verhören nachläßt, Verabredungen vorfallen können, und er dies nicht durch Verhaftungen u. dergl. verhindern kann, ſo lange muß er auch mit der Unterſuchung ununterbrochen fortfahren.

§. 292.

Aber eine Hauptfrage bleibt es hiebei für den Richter, auf welchen Gegenſtand er ſeine Aufmerkſamkeit zuerſt richten, welchen unter mehreren er in dieſer Hinſicht den Vorzug geben ſolle? Die Geſetze verfügen nichts hierüber, weil es auch, der Verſchiedenheit der Fälle und Verhältniſſe wegen, unmöglich iſt, etwas Spezielles deswegen zu beſtimmen.

§. 293.

Im Allgemeinen läßt hievon ſich nur ſo viel ſagen, daß der Richter allemal das Wichtigſte zuerſt ins Auge faſſen, und unter mehreren wichtigen Gegenſtänden demjenigen den Vorzug geben müſſe, deſſen Unterſuchung den wenigſten Aufſchub leidet.

§. 294.

Das Wichtigſte muß ihm nicht nur das ſein, was am nächſten mit der That im Zuſammenhange zu ſtehen ſcheint, ſondern auch dasjenige, deſſen Unterſuchung ihm am geſchwindeſten den meiſten Aufſchluß über die Sache verſpricht.

§. 295.

Unter die Gegenſtände, welche keinen Verzug leiden, hat der Richter die vergänglichen Spuren einer Miſſethat ſowohl, als auch die Veranſtaltungen zu rechnen, welche zur Verſicherung der Perſon des Schuldigen, und zur Verhinderung neu zu erſinnender Unwahrheiten nothwendig ſind. Die jedesmaligen Umſtände müſſen alſo dem Richter genauere Beſtimmungen geben.

§. 296.

In vielen Fällen wird er zwar mit der Erörterung der ſinnlichen Spuren des Verbrechers, (was man gewöhnlich, aber irrig die Erörterung des Thatbeſtandes nennt) den Anfang machen müſſen, welches jedoch ebenfalls nicht als Regel behauptet werden kann. Oefters muß die Vernehmung des Verdächtigen, die Abhörung der Zeugen, die Nachtheile und andere dergl. Handlungen, wie ſie die Umſtände verlangen, der Anſtellung jener Erörterung vorhergehen.

§. 297.

Auch bei der Fortſetzung der Unterſuchung iſt der Inquirent an keine andere Ordnung als an die gebunden, welche die Natur der vorſchwebenden Sache darbietet.

Er kann weder für die Erörterung der That noch für die Ermittelung des Thäters, verſchiedene, abgeſondert auf einander folgende Unterſuchungen anſtellen; vielmehr muß er auf beide Gegenſtände der Unterſuchung, ſo wie ſich ihm die Gelegenheit, bald zu dem einen, bald zu dem andern darbietet, eingehen und eben ſo auch bald die ſinnlichen Spuren der That aufſuchen, bald auch das, was Andere über die Sache wiſſen, in Verhören erfragen.

§. 298.

Es iſt daher auch gar nicht im voraus zu beſtimmen, zu welcher Zeit er Zeugen abhören, die Würdigung gewiſſer Sachen, Beſichtigungen und dergl. vornehmen ſoll.

Eben ſo wenig iſt die Abhörung der Zeugen, die Gegenſtellung, die Vernehmung und dergl. auf eine gewiſſe Zahl beſchränkt. Bloß die Vollſtändigkeit der Erörterung ſetzt hiebei Maaß und Ziel. So giebt daher auch ſelbſt der Schluß der Acten und die Verſendung zur rechtlichen Erkenntniß an ſich ſelbſt der eigentlichen Unterſuchung noch kein Ende, indem dieſe ſogleich fortgeſetzt werden muß,

ſo bald irgend etwas noch an der Vollſtändigkeit der richterlichen Verhandlungen fehlt.

§. 299.

Die allgemeinen Regeln zur Erörterung des Thatbeſtandes, muß der Richter nach den zum Begriff eines jeden einzelnen Verbrechens oder Vergehens gehörenden Umſtänden abnehmen, und hiernach die Gegenſtände beſtimmen, welche zur Erörterung des Thatbeſtandes zu unterſuchen ſind.

§. 300.

Die Art und Weiſe, auf welche dieſe Erörterung vorzunehmen iſt, iſt verſchieden, weil der Thatbeſtand theils durch Beaugenſcheinigung und Unterſuchung der ſinnlichen Spuren der verbrecheriſchen Handlung, theils durch Erfragung deſſen, was andere über Thatſachen wiſſen, erörtert, oder, was dem gleich iſt, durch Geſtändniß und Beweis in Gewißheit geſetzt werden kann.

§. 301.

Um ſich die Erforſchung der ſichtbaren Spuren eines Verbrechens zu ſichern, muß der Richter dafür ſorgen, daß, wo möglich, an dem Orte, wo das Verbrechen begangen ward, bis zur förmlichen gerichtlichen Beſichtigung alles in dem vorigen Zuſtande bleibe, und daß überhaupt nichts geſchehe, was die ſichtbaren Wirkungen der That verändern oder ganz aufheben könne. Er muß daher, wenn es nöthig iſt, z. B. bei dem Leichnam eines Ermordeten, bei Sachen, an welchen ein Einbruch oder eine ſonſtige Verletzung geſchehen iſt u. ſ. w. Wachen ausſtellen; die Schriſten eines Verräthers, Pasquillanten u. ſ. w. verſiegeln und andere Sicherheitsmaaßregeln der Art treffen laſſen. Der Richter ſelbſt muß, wenn Veränderungen mit einem gewiſſen Gegenſtande vorzunehmen ſind, auf das Behutſamſte verfahren, namentlich bei der Aufhebung eines Leichnams. In ſolchen und andern ähnlichen Fällen, beſonders, wenn Verſuche der Heilung und Rettung, Veränderungen mit einem verwundeten Körper nöthig machen, muß der Richter dafür ſorgen, daß der Zuſtand, in welchem der Körper oder die Sache vor der nothwendig geweſenen Veränderung befunden worden, glaubwürdig bemerkt werde. Sind mehrere verbrecheriſche Handlungen eines Subjects zu unterſuchen, ſo muß ſich zwar der Richter hauptſächlich mit der Erörterung des Thatbeſtandes des ſchwerſten beſchäftigen, er darf aber auch die geringern nicht außer Acht laſſen, weil dies oft zur

Beurtheilung der größern oder geringern Gefährlichkeit des Verbrechers, ſo wie ſeiner Verbeſſer- oder Unverbeſſerlichkeit nothwendig iſt. Was insbeſondere die Erforſchung des Thatbeſtandes aus den Aeußerungen des Schuldigen und der Zeugen, ſo wie aus Anzeigen betrifft, ſo darf ſich der Richter weder bei dem Bekenntniſſe des Schuldigen, noch bei der gleichförmigen Ausſage zweier Zeugen beruhigen, ſondern er muß auch die Beſtätigungs-Gründe, wo er nur dergleichen anzutreffen glauben kann, aufzuſuchen bemüht ſein, welches beſonders zur Sicherung gegen einen etwanigen unbegründeten Widerruf nützlich und nöthig iſt. Giebt daher z. B. der Angeſchuldigte Thatſachen an, von welchen man noch Spuren erwarten kann, ſo muß der Richter dieſen nachforſchen; ſind dem Richter, außer den vielleicht bereits abgehörten Zeugen, noch mehr Perſonen als ſolche angegeben worden, welche von gewiſſen Begebenheiten Kunde haben ſollen, ſo muß er auch dieſe abhören, bei auswärtigen Gerichten über gewiſſe Begebenheiten Erkundigungen einziehen und dergl.

§. 302.

Für überflüſſig darf daher der unterſuchende Richter ſo leicht keine Nachfrage halten. Nur dann darf er dies, wenn er Gewißheit hat, daß der Gegenſtand, den die Nachfrage aufklären könnte, zur Beurtheilung der Beſchaffenheit der That und der Strafbarkeit des Thäters durchaus nichts beizutragen im Stande iſt. Wenn dies nun aber der Fall ſei, läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen, weil alles auf die Beſchaffenheit des Verbrechens und den bereits vorhandenen Beweis ankömmt. Daher kann es oft der Fall ſein, daß der Richter z. B. nach der genaueſten Angabe der Zeit, zu welcher ein Verbrecher den Entſchluß zur That gefaßt zu haben bekennt, dennoch Umſtände erörtern müſſe, welche auf Unentſchloſſenheit deuten. Dieſes kann beſonders bei Unterſuchungen gegen gemeine Leute nöthig ſein, da ſie in Rückſicht der Zeitbeſtimmungen überhaupt unzuverläſſig ſind. Sie können öfters auch nicht berechnen, daß es einen Unterſchied mache, wenn ſie bei ihrem Entſchluſſe fortwährend beharrt ſind, oder wenn ſie ihn zwar gefaßt, aber wieder aufgegeben gehabt und nur nach einer von neuem ſich dargebotenen Gelegenheit wieder aufgenommen haben. Der Richter muß daher alle Handlungen, welche auf eine Veränderlichkeit, im Entſchluſſe ſchließen laſſen, genau unterſuchen. Eben ſo kann es nöthig ſein, daß der Richter, ungeachtet daß ein Geſtändniß die Verübung des Verbrechens bei der vorbereiteten Gelegen-

heit außer Zweifel ſetzt, doch noch über den Plan des Verbrechers Nachfrage thun müſſe; daß er in Rückſicht auf Zeugen, deren Ausſage durch offenbare Thatſachen beſtätigt ſind, dennoch Begebenheiten zu unterſuchen habe, welche zur Ausmittelung der Glaubwürdigkeit der Zeugen gehören, z. B. wenn ſolche in Nebenſachen Unwahrheiten und Unwahrſcheinlichkeiten behaupten.

§. 303.

Da indeſſen der beſondere Erfolg ſolcher zu größerer Sicherung vorzunehmenden Unterſuchungen in der Regel nur möglich nicht aber wahrſcheinlich iſt, ſo kann auch die Unterlaſſung derſelben weder der Gewißheit des Thatbeſtandes etwas nehmen, noch Richtigkeit bewirken.

§. 304.

Allgemeine Regeln zur Erörterung des Thäters, können auch nur ſehr unbeſtimmt gegeben werden. Der Richter muß ſich hier meiſtens zu Ermittelung des Thäters von Vermuthung zu Vermuthung durcharbeiten, und nur ſelten findet ſich gleich Anfangs ein hinreichender Verdacht auf ein beſtimmtes Individuum, und oft gelangt er nur durch die ſonderbarſten Umſtände dazu. Oefters muß er ſich damit begnügen, daß er ſo geſchwind als möglich alle und jede Perſonen, welche ſich in der Nähe des Orts, wo die That vorgefallen iſt, befunden haben, z. B. alle Bewohner eines Hauſes, die Nachbaren ꝛc. befragt, und ſie zur Erzählung alles deſſen veranlaßt, was ihnen als verdächtig vorgekommen, oder was ihnen mit der That in Verbindung zu ſtehen ſcheint. Auch wenn der Richter ſchon Verdacht auf ein Individuum haben ſollte, ſo thut er doch wohl', wenn er ſich dies nicht ſogleich merken läßt, vielmehr ſeine Vermuthung durch Befragung Mehrerer zu verheimlichen ſucht.

§. 305.

Sehr oft entdeckt der Richter hiebei in den Ausſagen des Einen oder des Andern Widerſprüche, oder Umſtände die ſich nicht von ungefähr ereignet haben können, wodurch er immer weiter zu ſtärkern Anzeigen und Vermuthungen geführt werden kann.

§. 306.

Hat der Richter auf dieſem Wege keine Auskunft erhalten, oder iſt die That, (z. B. ein Todſchlag) an einem einſamen Orte verübt worden; ſo muß er ſich nach den Verhältniſſen des Erſchla-

genen mit Andern, nach den Perſonen, die zuletzt um ihn bemerkt worden ſind, u. ſ. w. erkundigen.

§. 307.

Kann er auf ſolche Art nichts in Erfahrung bringen, ſo muß er nach Beſchaffenheit den Vorfall öffentlich bekannt machen, in den Gaſthöfen nahe gelegener Oerter wegen durchgegangener Fremden Erkundigung einziehen, u. dergl. m.

§. 308.

Hat nun der Richter auf irgend eine Weiſe hinreichenden Verdacht gegen ein gewiſſes Individuum bekommen, ſo muß er ſofort mit Anwendung zweckmäßiger Mittel, ſich deſſen Perſon verſichern; nach Beſchaffenheit alſo mit dem Verhafte, dem Arreſte, der Nacheile oder Steckbriefen, u. ſ. w. verfahren. Nach Beſchaffenheit der Umſtände, und wenn es zur Vergewiſſerung des Verdachtes etwas beitragen kann, muß er auch eben ſo geſchwind bei dem Verhafteten Hausſuchung anſtellen und ſeine Perſon ſelbſt unterſuchen laſſen, ob er nicht etwa Spuren des begangenen Verbrechens an ſich trage, z. B. tödliche Inſtrumente, Blutflecken, verdächtige Papiere, Diebsinſtrumente u. ſ. w.

§. 309.

Je ſchwächer aber der Verdacht gegen ein gewiſſes Individuum iſt, mit deſto mehr Behutſamkeit muß der Richter bei alle dieſem zu Werke gehen; je mehr auch die Verdachtsgründe durch Kunſt und Verabredung geſchwächt werden können, deſto mehr muß er ſeine Wahrnehmungen bei der Unterſuchung geheim halten, ſo wie überhaupt die Geheimhaltung bei dem Strafprozeß ganz vorzüglich nothwendig iſt, weil im entgegengeſetzten Falle die Colluſion unter Mitverbrechern und die Vereitelung der bereits gemachten Entdeckungen unvermeidlich iſt.

§. 310.

Will auch der Richter die Verhöre der Angeſchuldigten mit recht glücklichem Erfolge halten, ſo muß er ſich nothwendig durch wiederholtes Leſen der Unterſuchungs-Acten darauf vorbereiten, damit er die bisher gemachten Erfahrungen in friſchem Andenken habe, und ſowohl darauf gefaßt ſei, was er alles fragen müſſe, als auch bei lügenhaften und widerſprechenden Ausſagen ſogleich die nöthigen Erinnerungen und Einwendungen machen könne. Eben deswegen wird auch ein umſichtiger Richter auf den Fall

des fortgeſetzten Leugnens, oder bei Widerſprüchen, die nöthigen Zeugen zur Confrontation bereit halten.

§. 311.

Wenn gegen mehrere Mitſchuldige zu verfahren iſt, dann hat der Richter beſonders auch darüber Erörterungen anzuſtellen, wann und wie die Verbindung unter ihnen entſtanden und wer der Urheber oder nur Gehülfe oder Begünſtiger ſei. Um hierbei den kürzeſten Weg zu finden, muß ſich der Richter natürlich hier zunächſt an denjenigen halten, gegen welchen der ſtärkſte Verdacht vorhanden iſt, weil ſich von dieſem am erſten Aeußerungen erwarten laſſen, durch welche man zu einem Ueberblicke gelangen, oder wenigſtens auf einen ſichern Weg zur Erforſchung der Wahrheit kommen kann. Iſt gegen die Inculpaten nur gleicher Verdacht vorhanden, ſo muß der Richter den einfältigſten, furchtſamſten und am meiſten verworfenen unter ihnen aufzufinden bemüht ſein, und mit dieſem den Anfang der Vernehmungen machen. Er muß ihm, wenn er blos aus Furcht vor der Rache der Uebrigen zurückhaltend zu ſein ſcheint, begreiflich machen, daß er davon nichts zu beſorgen habe. Wie denn nach erhaltenen Geſtändniſſen die Unterſuchung fortgeführt werden müſſe, ob der Richter die Gegenſtände, auf die ihn die Ausſagen des einen Mitſchuldigen geleitet haben, ausſchließlich verfolgen, oder ob er zugleich andere berückſichtigen ſolle, welche von dieſen er noch beſonders ausheben, welche nachſetzen ſolle und dergl., kann nur aus den Umſtänden beurtheilt werden.

§. 312.

Nothwendig iſt es, daß der Richter jedem der Mitſchuldigen den Inhalt der Ausſagen der Anderen bis zu der Zeit, wo er ſicher iſt, daß ſie die Bekenntniſſe der Andern nicht verdächtig machen oder zu ihrem Vortheile benutzen können, welches bei verabredeten Ausſagen der Fall iſt, möglichſt geheim halte. Auch gewiſſe, dem Angeſchuldigten intereſſante Begebenheiten müſſen verheimlicht werden, z. B. daß der eine oder der andere der Mitſchuldigen geſtorben oder aus dem Gefängniſſe entſprungen ſey, indem Nachrichten dieſer Art gewöhnlich dem Geſtändniſſe hinderlich ſind oder Widerruf ꝛc. veranlaſſen, weil dadurch oft die Beſorgniß, überführt zu werden, entfernt wird.

§. 313.

Es muß daher bei den Vernehmungen des einen oder des andern Mitſchuldigen die Quelle deſſen, was der Richter weiß,

verſchwiegen werden, ſo wie es dieſerwegen oft auch rathſam iſt die Confrontation der Mitſchuldigen zu verſchieben, bis ſich etwa mehr Licht über den Zuſammenhang der Sache, oder mehr Beweis für die Wahrheit ergeben hat. ꝛc.

§. 314.

Dagegen giebt es aber auch wieder Fälle, wo es guten Nutzen bringt, wenn der Mitſchuldige erfährt, daß er von dem andern verrathen worden ſei, weil dies bei dem Verrathenen Haß und Erbitterung und eben deswegen auch Luſt zum Geſtändniß erzeugt.

§. 315.

Bei der Unterſuchung mehrerer von Mehreren verübten Verbrechen, namentlich gegen eine förmliche Bande, hat der Richter mit ganz beſondern Schwierigkeiten zu kämpfen. Denn während er mit Ausmittelung des einen Verbrechens und deſſen Thäter beſchäftigt iſt, ſtößt er öfters wieder auf andere, wegen welcher ebenfalls wieder neue und ſchnelle Verfügungen zu treffen ſind, wo frühere Verfügungen abgeändert werden müſſen, u. ſ. w. Am beſten thut der Richter, wenn er in ſolchen Fällen theils allemal das Wichtigſte heraushebt, theils dasjenige zuerſt vornimmt, was den wenigſten Aufſchub leidet.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 3r Thl. §. 741 bis 745.)

XII. Von der Hausſuchung.

A. Criminalordnung.

§. 316.

§. 125. Die Berechtigung zu einer vorzunehmenden Hausſuchung Behufs der Ermittelung eines Verbrechens, beruht darauf, daß der Richter hinreichende Vermuthungsgründe habe, es könne dadurch die Ausmittelung des Thatbeſtandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verurſachte Schaden ganz oder zum Theil erſetzt werden.

§. 126. Die Prüfung jener Verdachtsgründe, die zu einer allgemeinen oder ſpeciellen Hausſuchung beſtimmen, bleiben zwar dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Richters überlaſſen; es

muß dabei jedoch vorzüglich auf den bisherigen Ruf und Lebenswandel desjenigen, bei dem die Hausſuchung geſchehen ſoll, Rückſicht genommen werden.

§. 127. Auch im Falle eines hinreichenden Grundes, auf bloßen Verdacht eine Hausſuchung vorzunehmen, muß mit möglichſter Schonung gegen den bloß Verdächtigen, verfahren werden.

§. 128. Die Hausſuchung muß vom Richter in eigener Perſon geleitet werden, und iſt dabei jede unnöthige Gewaltthätigkeit und Beſchädigung möglichſt zu vermeiden.

Nur Gerichten, die einen großen Bezirk und überhäufte Geſchäfte haben, mag von den Obergerichten die Erlaubniß ertheilt werden, bei nicht ſehr wichtigen Fällen die Hausſuchung durch zuverläſſige Unterbedienten abhalten zu laſſen.

§. 129. Selbſt in nahen Orten eines andern (einheimiſchen) Gerichtsbezirks kann der Richter die Hausſuchung vornehmen, nur muß er den perſönlichen Richter desjenigen, deſſen Wohnung durchſucht werden ſoll, davon benachrichtigen und deſſen Beiſtand dazu nachſuchen.

§. 130. Wenn bei einer gehaltenen Hausſuchung nichts Verdächtiges vorgefunden worden, ſo muß dem damit Betroffenen auf ſein Erſuchen ein Atteſt darüber zu ſeiner Rechtfertigung, ohne Gebühren dafür, ertheilt werden.

§. 131. Wenn ſich bei einer Hausſuchung ein Object vorfindet, welches der Richter für den Zweck der Unterſuchung für brauchbar hält; ſo kann der Inhaber ſich nicht weigern, ſolches, unbeſchadet ſeines Rechtes daran, einſtweilen dem Gewahrſam des Richters zu überlaſſen.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 317.

Wenn ſich der Richter in Privatgebäude begiebt, um zu unterſuchen, ob vielleicht Gegenſtände daſelbſt zu finden ſind, welche auf die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens ſchließen laſſen, ſo heißt dieſes „eine Hausſuchung.“ Sie geſchieht insbe-

ſondere zur Entdeckung des Diebſtahls, der Betrügereien, der Führung unerlaubten Briefwechſels, oder anderer verbotener Schriften und Sachen u. ſ. w. Wird ſie bei allen Bewohnern eines Bezirks, Ortes oder einer Gaſſe veranſtaltet, ſo nennt man ſie die allgemeine Hausſuchung; wenn ſie ſich aber bloß auf die Wohnung der einen oder der andern Perſon erſtreckt, ſo heißt ſie die beſondere.

§. 318.

Eine allgemeine Hausſuchung, die ſich über alle Oerter und Häuſer des ganzen Gerichtszwangs erſtreckt, kann der Richter, ohne Vorwürfe zu beſorgen, ſo oft veranſtalten, als er vermuthen kann, daß ihm ſolche zur Entdeckung des Urhebers oder der Complicen, oder der Umſtände des Verbrechens dienen kann. Für die Hausſuchung in einzelnen Orten oder Gaſſen, müſſen ſchon beſondere Verdachtsgründe ſein, und geſchieht ſie nur in einzelnen Häuſern bei einer einzelnen Perſon, dann wird dieſe dadurch ſchon für verdächtig erklärt. Daher müſſen auch, wenn dieſe ſpecielle Hausſuchung geſchehen ſoll, ſo ſtarke Verdachtsgründe gegen das Individuum vorhanden ſein, daß die Einleitung einer Unterſuchung begründet erſcheint, ſonſt ſetzt ſich der Richter einer Klage auf Schadenserſatz und Genugthuung oder einer Beſchwerde wegen Mißbrauchs ſeiner Gewalt aus.

§. 319.

Eine Hausſuchung die zu dem Ende angeſtellt wird, um an dem Orte, wo das Verbrechen verübt worden, von dem Thatbeſtande eine nähere Wiſſenſchaft zu erlangen, iſt Niemanden nachtheilig, und kann daher nach dem Ermeſſen des Richters, ſo oft er es für gut findet, angeſtellt werden.

§. 320.

Wenn wider einen Angeſchuldigten die Unterſuchung bereits ihren Anfang genommen hat, und er ſehr gravirt iſt; ſo hat die genaue Durchſuchung ſeiner Wohnung und ſeiner Sachen zur Vermehrung des vorhandenen Verdachtes kein Bedenken, und bedarf es dann nicht noch eines beſondern Verdachts. Auch ſteht dem Richter alsdann frei, die Schriften und Briefſchaften des Angeſchuldigten genau zu unterſuchen, beſonders wenn dieſelben entweder zur Ausmittelung des Thatbeſtandes, oder auch nur zur Aufklärung der Sache dienen könnten.

§. 321.

Sobald aber die Hausſuchung an und für ſich ſelbſt gegen den Angeſchuldigten beweiſen ſoll, muß ſie im Beiſein der zur gehörigen Beſetzung des Criminalgerichts nöthigen Perſonen, alſo des Richters und des Protocollführers oder Actuars, geſchehen.

Die Grenzen der Hausſuchung werden von der Art der Gegenſtände beſtimmt, die man aufzuſuchen bemüht iſt. Sucht man z. B. geſtohlene Sachen, ſo kann man die Einſicht der Briefe u. dergl. nicht verlangen.

§. 322.

Wer ſich einer gerichtlichen Hausſuchung widerſetzt, kann durch Gewalt vom Richter dazu gezwungen werden, ſelbige geſchehen zu laſſen, ohne daß dieſer nöthig hat, ſich vorher an das Obergericht zu wenden, wodurch der Zweck der Hausſuchung öfters vereitelt werden würde.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 3r Bd. §. 692 und Paalzows Commentar ꝛc. S. 95.)

XIII. Von öffentlichen Bekanntmachungen.

A. Criminalordnung.

§. 323.

§. 132. Auch öffentliche Aufforderungen finden zum Behuf und zur Beförderung einer Unterſuchung, ſo wie auch in Folge einer ſolchen Statt, und zwar:

1. Wenn die größte Wahrſcheinlichkeit beſteht, daß ein Verbrechen begangen worden, der Beſchädigte aber nicht ausgemittelt werden konnte;
2. Wenn bei vorgefallenen Entwendungen die geſtohlenen Sachen nicht herbei geſchafft werden konnten;
3. Wenn Verfälſchungen und Betrügereien entdeckt ſind, wodurch das Publicum ohne öffentliche Bekanntmachung fortdauernd in Schaden gerathen könnte.

Ferner kann und muß auch in allen andern Fällen, eine öffentliche Aufforderung, geſchehen, wenn nach pflichtmäßigem Dafürhalten des Richters eine ſolche wahrſcheinlich von Nutzen

für die ſchwebende Sache iſt, und ſolche keinem Unſchuldigen zum Nachtheil gereichen kann.

Die Art der öffentlichen Aufforderung bleibt nach den jedesmaligen Umſtänden der Beſtimmung des Richters überlaſſen.

B. Zuſätze.

§. 324.

Nach der Verordnung v. 28. Sept. 1808. (Matthis Bd. 7. S. 2.) muß auch, wenn Jemand, der des Pferdediebſtahls verdächtig iſt, ſammt ſeinem Pferde angehalten werden, dieſes allen Ortsgerichten im Umkreiſe von 6 Meilen bekannt gemacht werden. Meldet ſich dann kein Eigenthümer, ſo iſt das Pferd zu verkaufen, und das dafür gelöſete Geld nach Abzug der Auctionskoſten ad depositum zu nehmen, und der Fall dem Publicum durch einmalige Inſertion in die Intelligenzblätter bekannt zu machen. Findet ſich alsdann kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auctionsloſung, ſo iſt ſelbige nach Abzug der Inſertions- und etwaniger Depoſitalkoſten der Gerichtsherrſchaft nach Vorſchrift des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 18. verfallen.

C. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 325.

Die oben ad 1. gegebene Dispoſition des Geſetzes macht, „größte Wahrſcheinlichkeit“ zur Bedingung einer öffentlichen Bekanntmachung, an welche ſich der Richter nicht ängſtlich binden kann, indem eine mathematiſche Gewißheit in Dingen, die Facti ſind, unmöglich iſt, und es einen größten oder höchſten Grad von Wahrſcheinlichkeit nicht giebt, indem ſelbige ins Unendliche vermehrt werden kann.

§. 326.

Aber auf die Einſchränkung, daß die Aufforderung keinem Unſchuldigen zum Nachtheil gereiche, muß der Richter ſehr wohl Acht geben. Hiebei kommt vorzüglich in Betrachtung, in wiefern eine Aufforderung zuläſſig ſei, die der Ehre, dem Rufe dieſes oder jenes einzelnen Menſchen, oder einer ganzen Familie nachtheilig ſein könnte. Wollte der Richter bei ſolchen Umſtänden gar zu ängſtlich ſein, ſo würde in den meiſten Fällen eine Aufforderung unſtatthaft

ſein. Er muß daher den Schaden eines Unſchuldigen, der gewöhnlich nur in der Einbildung beſteht, mit dem Nutzen, der durch die Aufforderung entſtehen kann, vergleichen, und wenn dieſer überwiegend iſt, durch eine gar zu große Delicateſſe einzelner Perſonen ſich nicht abhalten laſſen, ſeine Pflicht zu erfüllen, das Verbrechen und den Verbrecher möglichſt genau zu erforſchen. Allenfalls kann er ſich auch von dem ihm vorgeſetzten Obergerichte Verhaltungsbefehle ausbitten.

§. 327.

Dieſe Aufforderung kann z. B. auch in dem Falle erfolgen, wenn zwei oder mehrere Perſonen in Geſellſchaft fortgegangen ſind, und ein Leichnam gefunden wird, der eine Aehnlichkeit mit einem derjenigen hat, die fortgegangen ſind, und alſo ein entfernter Verdacht vorhanden iſt, daß der gefundene Körper wohl der eines der fortgegangenen Menſchen ſein könne. Keiner von dieſen Menſchen darf namentlich aufgefordert werden, nachzuweiſen, wo dieſer oder jener, der dem gefundenen Todten ähnlich iſt, geblieben ſei, weil der Verdacht hier gar zu entfernt iſt; wohl aber kann das Publicum von dem Vorfalle benachrichtigt werden, mit der Anweiſung, wenn es einen oder den andern dieſer Menſchen entdecken ſollte, davon dem auffordernden Gerichte Nachricht zu geben, um ſodann von dieſem Auskunft zu erhalten, wo ſeine Gefährten geblieben ſind. (S. Paalzows Commentar S. 99.)

§. 328.

In andern, als den oben benannten Fällen, kann die öffentliche Aufforderung für die Förderung einer vorſchwebenden Unterſuchung noch in mancherlei Verhältniſſen nöthig ſein.

Zuweilen kann man ſich derſelben bedienen, wenn Nacheile, Erſuchungsſchreiben oder Steckbriefe vergeblich geweſen ſind. Zuweilen kann man ſie gebrauchen, wenn das Vergehen, um deſſen Willen Jemand zur Unterſuchung gezogen werden ſoll, nicht von der Art iſt, daß man den Abweſenden deswegen mit Steckbriefen verfolgen will. Z. B. bei vornehmen Staatsbeamten, die ſich mehr Dienſtvergehungen, als ſolche Handlungen haben zu Schulden kommen laſſen, durch welche ſie ſich als allgemein gefährliche Perſonen characteriſiren.

§. 329.

Die öffentliche Aufforderung iſt ferner anwendbar, wenn man vermuthet, daß ein abweſender Angeſchuldigter Entſchuldigungs-

gründe für ſich anzuführen im Stande ſei, und ſich zur Rückkehr bewegen laſſen könne, wenn ihm bekannt werde, daß man ihm den Prozeß machen wolle.

§. 330.

Jedesmal aber ſetzt die öffentliche Vorladung, von der übrigens weiter unten die Rede ſein wird, Fälle voraus, in welchen ein Contumacial-Verfahren denkbar iſt, weil die Vorladung ſelbſt ſonſt unnütz ſein würde.

§. 331.

Es kann aber auch ſelbſt in dieſen Fällen, nur dann mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden, wenn der Thatbeſtand gehörig feſtgeſtellt, und ſo viel Verdacht gegen den Abweſenden vorhanden iſt, als zu ſeiner Verhaftung erforderlich iſt.

§. 332.

Die innere Einrichtung der öffentlichen Vorladungsſchriften und das Verfahren dabei richtet ſich nach den geſetzlichen Vorſchriften über öffentliche Vorladungen im bürgerlichen Prozeß. Die Vorladungsſchrift muß daher den Namen und Stand des Abweſenden, die Aufforderung, daß er ſich zu einer gewiſſen Zeit und vor einem gewiſſen Gerichte ſtellen ſoll, die Urſache dieſer Aufforderung oder die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, und die Bedrohung enthalten, daß er im Falle des Ausbleibens der Schuld gegebenen That für geſtändig und überführt gehalten, und deswegen mit einer gewiſſen Strafe belegt werden ſolle.

§. 333.

Die öffentliche Vorladung bewirkt Hinſichts des Richters Prävention; in Rückſicht des Vorgeladenen freies Geleite, wenn er der Ladung Folge leiſtet, im entgegengeſetzten Falle aber die Möglichkeit, nach abgelaufener Friſt abweſend verurtheilt zu werden.

(Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft Bd. 3. §. 726.)

§. 334.

Die gegenwärtige Crim. Ordn. ſetzt unten im im 7ten Titel das bei öffentlichen Vorladungen zu beobachtende Verfahren und die Fälle feſt, in welchen ſolche erfolgen ſoll; man wird daher an dem bezeichneten Orte über den gedachten Gegenſtand das weiter Nöthige finden.

Der Criminalordnung Zweiten Titels, Zweiter Abſchnitt.

Von Feſtſtellung des Thatbeſtandes.

Von §. 133. bis 201.

I. Begriff des Thatbeſtandes.

A. Criminalordnung.

§. 335.

§. 133. Alle diejenigen Umſtände zuſammen, die es gewiß oder doch höchſt wahrſcheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden, machen

den Thatbeſtand (corpus delicti)

aus.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 336.

Die Erörterung des Thatbeſtandes beſteht in der Aufſuchung aller derjenigen Umſtände, welche das Weſen eines Verbrechens oder Vergehens ausmachen. Sie bezieht ſich mithin nicht bloß auf die Wirkung einer verbrecheriſchen Thätigkeit, wie man gewöhnlich glaubt, ſondern auch auf das handelnde Subject. Denn man kann zwar durch Beſichtigung die Merkmale gewiſſer Gegenſtände erkennen, z. B. die Wunden eines Leichnams, die Brandſtätte, den gewaltſamen Aufbruch einer Thüre u. ſ. w., ob aber dieſe Merkmale auf unerlaubte Art entſtanden ſind, erfährt man dadurch immer noch nicht, und noch weniger kann man darnach beurtheilen, ob die Tödtung, Mord oder Todſchlag, ob einfacher oder qualificirter Mord (Meuchelmord, Verwandtenmord, Raubmord, u. ſ. w.) ob die Brandſtiftung Mordbrand, der verübte Diebſtahl ein gefährli-

cher ſei u. ſ. w. Auf dieſe Umſtände kommt es aber vorzüglich an, und man darf daher ſchon aus dieſem Grunde, die Erörterung der Spuren einer verbrecheriſchen Handlung, mit der Erörterung des Thatbeſtandes ſelbſt nicht verwechſeln. Es haben ſich aber aus dieſer in den Syſtemen wirklich geſchehenen Verwechſelung dieſer gerichtlichen Handlungen mehrere irrige Sätze erzeugt, welche auf die Strafrechtspflege öfters den nachtheiligſten Einfluß gehabt haben. Dahin gehört die Behauptung, daß die Beſichtigung der Spuren des Verbrechens die Bedingung der Unterſuchung gegen ein beſtimmtes Individuum überhaupt ſei, welches gar nicht allgemein ausführbar iſt, weil es Fälle geben kann, wo z. B. die Beſichtigung eines Leichnams auf der Stelle nicht möglich iſt, die Aufſchiebung des Verhörs des ſchwer Verdächtigen aber der Unterſuchung Nachtheil bringen würde, weil vielleicht die Hauptverbrecher mittlerweile entlaufen, oder hinderliche Verabredungen getroffen werden können u. dergl.

§. 337.

Wenn man ferner behauptet, daß der Thatbeſtand ſolcher Verbrechen, die ſichtbare Folgen haben (delicta facti permanentis) durch Einnehmung des Augenſcheins erörtert werden müſſe, und namentlich die Gewißheit des Thatbeſtandes in ſolchen Fällen ohne die Beaugenſcheinigung gar nicht hergeſtellt werden könne, ſo ſteht dies mit den Grundſätzen vom Beweiſe in offenbaren Widerſpruch. Denn es wird hiebei die Ueberzeugung von dem Daſein des Verbrechens und ſeiner Eigenſchaften auf ſinnliche Wahrnehmungen eingeſchränkt, da doch die Ueberzeugung nicht auf der einen oder der andern Art der Beweismittel, ſondern einzig und allein auf dem Beweiſe ſelbſt beruht. Freilich iſt die ſinnliche Wahrnehmung ganz vorzüglich geeignet, den Beweis zu begründen, und eben deswegen machen auch die Geſetze dem Richter die Benutzung dieſes Beweismittels ausdrücklich zur Pflicht. Allein dieſe beſondere Anempfehlung hat blos Vorſicht zum Grunde, und läßt keinesweges auf eine Nothwendigkeit des Augenſcheines zum Beweiſe ſchließen; vielmehr kommt es auch bei den Verbrechen, welche ſinnliche Spuren hinterlaſſen, einzig auf die Vollkommenheit des Beweiſes, ſei es auch durch dieſe oder jene Beweismittel, an, durch welche dann die geſetzliche Strafe angemeſſen begründet wird.

Die Erörterung des Thatbeſtandes geht daher durch die ganze Unterſuchung fort; die Einnehmung des Augenſcheins iſt dagegen nur ein einziger Act derſelben.

§. 338.

Die Gewißheit des Thatbeſtandes beſteht, ſobald das Daſein der Thatſachen, welche das Weſen der einen oder der andern Art von Verbrechen ausmachen, vernünftiger Weiſe nicht mehr bezweifelt werden kann. Die Gewißheit des Thatbeſtandes beruht daher keinesweges auf der erwieſenen Unmöglichkeit, daß es ſich mit der einen oder der andern Thatſache anders verhalten haben könne. Es wird und kann alſo auch namentlich in Rückſicht des Thatbeſtandes keine mathematiſche Gewißheit gefordert werden, ſondern es muß genügen, wenn es ſich aus dem ganzen Zuſammenhange der Sache vernünftiger Weiſe nicht anders glauben läßt, als daß das Verbrechen in dem actenkundigen Maaße wirklich verübt worden ſei.

§. 339.

Was den Umfang des Thatbeſtandes betrifft, ſo muß man dieſen blos nach dem Weſen des Verbrechens, nicht aber nach den Vermuthungen berechnen, welche bei den erſten gerichtlichen Unterſuchungen über die That gefaßt werden könnten. Daher kann man auch nicht ſagen, daß der Gewißheit des Thatbeſtandes etwas abgehe, wenn nicht alle wahrgenommenen Spuren der verbrecheriſchen Thätigkeit als Folge der geſtändlich angewendeten Mittel erklärt werden können. Z. B. wenn man Stichwunden an einem Leichnam findet, der Angeſchuldigte aber blos den Gebrauch eines Inſtruments zum Hauen eingeräumt hat; ſo kann man aus dieſen Umſtänden, wenn anders kein Grund vorhanden iſt, die Mitwirkung eines Dritten anzunehmen, weiter nichts ſchließen, als daß der Angeſchuldigte entweder Unwahrheit behauptet, oder ſelbſt nicht gewußt habe, auf welche Weiſe er die That verübt hat. Daſſelbe gilt, wenn der Angeſchuldigte nur einen Hieb gethan zu haben behauptet, der Ermordete jedoch mehrere Hiebwunden hatte.

§. 340.

Auch bringt es keine Ungewißheit des Thatbeſtandes hervor, wenn Umſtände unerörtert geblieben ſind, deren Unterſuchung in einem Resoluto anbefohlen worden war. Denn in ſolchem wird immer nur von dem Grundſatze der mehreren Sicherheit ausgegangen, weil man alles nur Mögliche zur Erörterung der Sache thun will. Auf die Nothwendigkeit der Erörterung ſolcher anderweitigen Umſtände kann aber daraus nicht geſchloſſen werden, und am wenigſten folgt aus ihrer Unterlaſſung eine verminderte Gewißheit des Thatbeſtandes. Denn es kommt bei dieſer nicht darauf an, daß

noch etwas hätte erörtert werden können, ſondern blos darauf, daß das Erörterte hinlängliche Gewißheit über alle diejenigen Thatſachen gebe, welche das Weſen des Verbrechens überhaupt, und in Bezug auf daſſelbe, das Strafgeſetz voraus ſetzt. Um nun zu dieſer Gewißheit zu gelangen, iſt zwar der Richter jederzeit verbunden, ſich von den Spuren, die das Verbrechen hinterlaſſen hat, durch ſinnliche Anſchauung zu überzeugen; allein die ſinnliche Anſchauung iſt zur Herſtellung der Gewißheit des Thatbeſtandes nicht allemal und ſchlechterdings nothwendig. Iſt nämlich das Verbrechen von der Beſchaffenheit, daß es blos der Gewißheit der Handlung bedarf, um den nothwendigen Schluß auf die darauf erfolgte Wirkung zu machen, ſo bedarf es keiner ſinnlichen Anſchauung mehr. Iſt ferner von einer ſolchen Wirkung die Rede, welche jeder gemeine Verſtand beurtheilen kann, ſo können auch Geſtändniß, die Ausſage der Zeugen, ja auch ſelbſt Anzeigen die hinreichendſte Gewißheit über den Thatbeſtand geben.

§. 341.

Bei allen Verbrechen, welche keine ſinnlichen Spuren hinterlaſſen, oder auf der böſen Abſicht beruhen, iſt ohnehin blos ein gültiges Geſtändniß, oder die Ausſage der Zeugen und Anzeigen, zur Bewirkung einer Gewißheit über den Thatbeſtand möglich, und es wird daher auch nach dem Gerichtsgebrauch nicht mehr erfordert.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 3r. Bd. §. 747. und 891. ꝛc.)

§. 342.

Quiſtorp (in ſeinem peinl. Rechte S. 1126.) ſtimmt hiemit ziemlich überein, wenn er ſagt: „Die moraliſche Gewißheit, daß ein Verbrechen verübt ſei, und zwar ein ſolches, als die Geſetze zum Begriffe eines ſolchen Verbrechens, wovon die Rede iſt, erfordern, macht das ſogenannte corpus delicti aus. Von dem wirklichen Daſein deſſelben kann man ſich entweder ſinnlich, vermöge der Spuren, die das Verbrechen zurückgelaſſen hat, überzeugen oder nicht. In dem erſten Falle muß der Richter mit zweien Schöppen und dem Gerichtsſchreiber, wie auch den Umſtänden nach, mit vereideten Kunſtverſtändigen, ſowohl die That an und für ſich, als die, ſelbige begleitenden Umſtände mit allem Fleiß unterſuchen. In dem andern Falle aber, wenn das Verbrechen keine Spur hinterlaſſen haben ſollte, kann die Inquiſition nur auf die Ausſage gültiger

Zeugen, oder auf das Bekenntniß des Angeſchuldigten, oder auf andere gegründete Vermuthungen gebaut werden."

§. 343.

Feuerbach hat ſich über den Begriff des Corporis delicti dahin ausgelaſſen: „Der Inbegriff der Merkmale einer concreten Handlung oder Thatſache, welche in dem geſetzlichen Begriff einer beſtimmten Art rechtswidriger Handlungen enthalten ſind, heißt der Thatbeſtand des Verbrechens (Corpus delicti), die objective Strafbarkeit hängt daher von der Exiſtenz des Thatbeſtandes eines Verbrechens überhaupt; die Anwendung eines einzelnen Geſetzes auf einen beſtimmten Fall aber von demjenigen Thatbeſtande ab, den das anzuwendende Geſetz als Bedingung ſeiner rechtlichen Folgen vorausſetzt. Der Thatbeſtand der Verbrechen iſt verſchieden nach Verſchiedenheit des geſetzlichen Begriffes der Verbrechen."

„Gewöhnlich gehörten zum Thatbeſtande, 1) ein beſtimmter geſetzwidriger Erfolg der Handlung, oft aber auch 2) gewiſſe ſubjective, (im Gemüth des Verbrechens liegende) Gründe der rechtswidrigen Handlung, welche entweder in einer beſtimmten Abſicht, oder in einer beſtimmten Art der Willensbeſtimmung liegen. Immer gehören 3) beſtimmte Merkmale der äußern Handlung an und für ſich ſelbſt zum Thatbeſtande eines Verbrechens. — Da die Strafbarkeit einer concreten Handlung durch das Daſein des Thatbeſtandes eines Verbrechens bedingt iſt, die juridiſche Exiſtenz einer Handlung aber von dem juridiſchen Beweiſe derſelben abhängt; ſo kann ein Unterthan eben ſo wenig beſtraft werden, wenn der Beweis der ihm angeſchuldigten ſtrafbaren Handlung juridiſch unvollſtändig iſt, als er beſtraft werden kann, wenn die erwieſene Handlung gar nicht unter einem Strafgeſetze ſteht."

„Es giebt nothwendig zwei Hauptobjecte einer jeden Criminalunterſuchung I. die Exiſtenz einer Uebertretung an ſich — Berichtigung des Thatbeſtandes. — Dieſe Unterſuchung beantwortet drei Fragen: 1) Iſt ein Verbrechen begangen worden? 2) Welches Verbrechen iſt begangen worden? 3) Welches ſind die beſondern Umſtände, unter welchen es begangen worden? II. Das Subject der Uebertretung. Hier beantwortet ſie die Fragen: 1) Wer iſt der Urheber des Verbrechens? concurriren Gehülfen, und welches ſind dieſe? Nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes iſt entweder I. die Unterſuchung des Thatbeſtandes von der Unterſuchung des Subjects getrennt, oder II. beide ſind in einer und derſelben

Handlung nothwendig verbunden. Dies iſt der Fall, wenn die Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit des Verbrechens durch dieſelben Gründe beſtimmt wird, welche die Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit der Perſon des Uebertreters begründen, jenes unter der entgegengeſetzten Bedingung, welche nur eintreten kann, bei Verbrechen, welche ſinnlich erkennbare Wirkungen hinterlaſſen haben."

„Die Unterſuchung des Thatbeſtandes kann nach Verſchiedenheit der Fälle verſchieden ſein. Sie kann geſchehen:

I. durch ſinnliche Erkenntniß (Ocularinſpection), welche vorausſetzt, daß entweder eine ſinnlich erkennbare bleibende Thatſache, welche zum Thatbeſtande gehört, oder doch auf denſelben ſchließen läßt, objectiv erkennbar vorhanden iſt."

II. Auf rationelle Art wird der Thatbeſtand in dem Falle ausgemittelt, wenn die Erkenntniß deſſelben durch keine von dem Verbrechen ſelbſt bewirkte That begründet wird. Es geſchieht dann dieſe Unterſuchung, wenn der Richter durch Zeugen, durch die Ausſage des Thäters, oder durch Urkunden die Kenntniß von dem Verbrechen ſelbſt, oder von Anzeigen deſſelben zu erhalten ſucht. Die ſinnliche Erforſchung des Thatbeſtandes geht der rationellen Erforſchung vor und darf nicht verſäumt werden."

II. Verhalten des Richters überhaupt.

Criminalordnung.

§. 344.

§. 134. Als Zweck der ganzen Unterſuchung liegt dem Richter die Ausmittelung des Thatbeſtandes vor, und er muß ſich dieſelbe daher ganz vorzüglich angelegen ſein laſſen. Wo es möglich iſt, muß ſich der Richter durch eigene ſinnliche Wahrnehmung, von den das Verbrechen bezeichnenden Umſtänden überzeugen, und wo dieſes nicht geſchehen kann, müſſen die über den Thatbeſtand vorkommenden Beweismittel aufgenommen werden.

III. Zuziehung der Sachverſtändigen.

Criminalordnung.

§. 345.

§. 135. Wo die Größe der Strafe vom Erfolg des Verbrechens und der Größe des dadurch angerichteten Schadens

abhängt, muß der Thatbeſtand in der Regel mit Zuziehung von Sachverſtändigen ermittelt werden.

IV. Feſtſtellung des Thatbeſtandes auch im Fall des Geſtändniſſes.

A. Criminalordnung.

§. 346.

§. 136. Auch ſelbſt dann, wenn der Verbrecher ein vollſtändiges Geſtändniß ablegt, muß der Thatbeſtand feſtgeſtellt werden.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

§. 347.

Coccehi ſagt: „Niemand kann durch ſein Bekenntniß ein Verbrechen machen, wo keins iſt. Das Bekenntniß des Angeſchuldigten, ſagt Ulpian, muß nicht als ein Beweis des Verbrechens angeſehen werden, wenn der Richter nicht ſonſt von der That überzeugt iſt. Den Inculpaten, die ſich als Miſſethäter darſtellen, ſei nicht allezeit zu glauben, weil ſie bisweilen aus Furcht oder auch aus andern Urſachen wider ſich zeugten."

§. 348.

Die Unterſuchung des Thatbeſtandes iſt aber hier leichter, als da, wo das Bekenntniß fehlt, indem der Richter die von dem Angeſchuldigtem angegebenen Thatſachen unterſucht; doch pflegen auch wohl verſchmitzte Miſſethäter Verbrechen zu bekennen, die ſie weder begangen haben, noch die wirklich begangen worden ſind, und dagegen die in der That verübten zu leugnen, damit, wenn die Falſchheit der Erſten und ihres Bekenntniſſes derſelben erwieſen iſt, der Richter auch geneigt werden möge, die Exiſtenz der in der That begangenen zu bezweifeln und von der Unterſuchung abzuſtehen. Der Kanzler d'Agueſſeu ſagt daher, daß man vor allen Dingen, beſonders bei Capitalverbrechen des Thatbeſtandes verſichert ſein müſſe. Bis dahin ſetzt er hinzu, vermuthet das Geſetz immer mehr die Unſchuld, als das Verbrechen, und es ſchonet die Verbrecher ſo lange, bis das Verbrechen gewiß iſt.

Dieſer Beweis des Thatbeſtandes, ſchreibt Vouglas, iſt ſo weſentlich, daß er weder durch Depoſitionen der Zeugen, noch durch bloße Anzeigen und Muthmaßungen ergänzt werden kann, „ſie mögen auch ſo ſtark ſein, wie ſie wollen." (S. Paalzows Comment. zur Crim. O. S. 118. ꝛc.)

V. Wenn von den Verbrechen keine Spuren vorhanden ſind.

A. Criminalordnung.

§. 349.

§. 137. Hat ein Verbrechen keine Spuren hinterlaſſen, ſei es, daß ſolche überhaupt nicht Statt finden können, oder daß ſolche ſchon durch die Länge der Zeit verwiſcht wären, dann muß die Wirklichkeit des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht geſtellt werden.

§. 138. Wenn von einem Verbrechen, welches gewöhnlich Spuren zu hinterlaſſen pflegt, keine vorgefunden werden; dann muß ſich der Richter bemühen, den Grund dieſer Ausnahme von der Regel zu ermitteln, und alles durch andere Beweismittel zu erſetzen ſuchen, was der ſinnlichen Darſtellung abgeht.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

§. 350.

Wenn das Corpus delicti bloß auf dem Bekenntniß beruht, und es ſowohl an Zeugen, als an Indiciis delicti fehlt, wie z. B. bei delictis carnis, bei Marktdiebſtählen, wo der Beſtohlene nicht ausgemittelt werden kann, bei Diebſtählen, die durch Dietriche, Nachſchlüſſel, Einſteigen durch Leitern u. ſ. w. verübt worden; dann muß vorzüglich erforſcht werden: 1) ob der bekennende Angeſchuldigte ſeine ihm ſonſt beiwohnende Vernunft habe, und 2) ob er nicht durch ſein Bekenntniß einem andern ſchaden wolle. Wenn jenes iſt, und dieſes nicht, und das Bekenntniß wird durch andere nicht aus ſeinem Bekenntniſſe hervorgehende Umſtände unterſtützt, der Angeſchuldigte auch ein Menſch iſt, zu dem man ſich der That verſehen kann, ſo iſt der Thatbeſtand ſowohl als der Verbrecher hinlänglich zur ordentlichen Strafe ausgemittelt.

Das bekannte Axiom, daß Niemand durch ſein Bekenntniß ein Verbrechen hervorbringen könne, wo keins iſt, hat zwar ſeine völlige Richtigkeit; es beweiſet hier aber eben ſo wenig, als wenn man ſagt, daß das Bekenntniß eines Angeſchuldigten, daß

er dieſe oder jene That verübt habe, ihn nicht zum Verbrecher mache, wenn er es nicht wirklich iſt. Deſſenohngeachte wird man doch im letzten Falle kein Bedenken haben, ihn nach ſeinem Bekenntniſſe zu verurtheilen. Worin liegt denn nun der Grund dieſes großen Unterſchiedes? In dem erſten Falle gilt das Zeugniß des Angeſchuldigten nichts; in dem Andern aber iſt es hinlänglich, ihn zur ordentlichen Strafe zu verurtheilen. Daß außer dem Geſtändniß eines Angeſchuldigten das Factum auch dargethan iſt, unterſtützt zwar jenes; aber eines Theils iſt ja das bloße Factum nicht das Verbrechen ſelbſt, ſondern dies wird es erſt, wenn man weiß, daß es in verbrecheriſcher Abſicht verübt iſt, und andern Theils folgt ja daraus nicht: „weil die Thatſache a. beſſer bewieſen iſt, als die Thatſache b. ſo iſt dieſe nicht erwieſen."

Es fragt ſich nur, ob die Natur dieſer letztern Thatſache eben den Beweis zulaſſe, mit dem das Factum a. dargethan iſt, und ob nicht der geringere Grad der Wahrſcheinlichkeit es doch nicht ſchon wahrſcheinlich genug mache?

(S. Paalzows Commentar der Crim. Ordn. S. 141.)

VI. Verbrechen, welche Spuren hinterlaſſen haben.

A. Criminalordnung.

§. 351.

§. 139. Bei einem Verbrechen, welches Spuren zurück gelaſſen hat, muß der Richter angelegentlich dafür ſorgen, daß ihre Exiſtenz und ihre Art mit völliger Zuverläſſigkeit aus den Acten hervor gehe.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

§. 352.

Wenn gleich es zum Beweiſe eines Verbrechens nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, daß die Spuren, welche die Thathandlung hinterläßt, dem Richter vor Augen geſtellt werden; ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß, wenn ſich der Richter durch ſeine eigenen Sinne von dergleichen hinterlaſſenen Merkmalen überzeugen kann, derſelbe eine Evidentiam facti erhalte, die ihm kein anderer Beweis geben kann. Mit Recht wird daher in dieſem §. dem

Richter eingeſchärft, dafür zu ſorgen, daß die Exiſtenz und die Art dieſer Spuren mit völliger Gewißheit aus den Acten hervorgehe.

§. 353.

Der Richter muß ſich daher mit dem Protocollführer an Ort und Stelle begeben, und die Spuren wie er ſie ſelbſt wahrnimmt, beſchreiben, nicht, wie ſie ihm der Beſchädigte angiebt. Sind die Spuren nicht mehr vorhanden; ſo muß der Richter dennoch den Ort, wo ſie ſich befunden, in Augenſchein nehmen, die gemachten Reparaturen bemerken, und zugleich zum Protocoll verzeichnen laſſen, ob ſich aus dieſen Reparaturen, mit Vergleichung des Ganzen oder des übrigen Theils der verletzten Sache, auf eine wirklich geſchehene Verletzung ſchließen laſſe.

Z. B., wenn eine Mauer, ein Dach ꝛc. ꝛc. durchgebrochen geweſen ſind, muß er die verletzten und wiederhergeſtellten Theile mit dem übrigen vergleichen; findet er alſo, daß in den zum Beiſpiel angeführten Fällen, neu eingeſetzte oder aufgehangene Steine, oder neues gelegtes Stroh ſich findet; ſo muß er ſolches zum Protocoll verzeichnen laſſen. Ergiebt aber der Augenſchein auch dieſe Merkmale nicht, ſo muß er durch die gewöhnlichen Beweismittel die geweſenen Spuren darzuthun bemüht ſein. (S. Paalzows Commentar zur Crimminalordn. S. 183.)

§. 354.

Alle Nebenumſtände alſo, durch deren Kenntniß die Beurtheilung möglich oder doch erleichtert wird, ob und auf welche Art die That verübt wurde, müſſen auch vom Inquirenten erforſcht werden, und möglichſt muß dem, den Fall erſt in der Folge beurtheilenden Richter, welcher vom Ort der That entfernt iſt, die Anſchauung dieſer Umſtände zu verſchaffen geſucht werden, was in Bezug auf die Feſtſtellung der Localität, der Angabe der Orte, von welchen in den Acten die Rede iſt, und die Pflicht, vorgefundene Werkzeuge des Verbrechers zu den Acten zu nehmen, wichtig wird.

§. 355.

Sobald ein Punkt des Thatbeſtandes durch Ausſagen des Inkulpaten einflußreich wird, auf die Beurtheilung einer ſeiner Erklärungen, z. B. zur Vertheidigung angeführter Umſtände; ſo muß auch die Feſtſtellung geſchehen.

Je mehr der Inquirent die Ausſprüche des Geſetzes über die Merkmale des Thatbeſtandes des in Frage ſtehenden Verbre=

chens und über die Punkte, von deren Daſein die vollſtändige, rechtliche Beurtheilung eines Falles ſich klar macht, und auf ihre Feſtſtellung ſeine Unterſuchung richtet, deſto mehr wird ſie ihrem Zweck entſprechen.

(S. das deutſche Strafverfahren von Mitternkaire. Heidelberg 1827. §. 114.)

C. Vorbemerkungen zu §. 140 bis 201.

§. 356.

Nachdem die Criminalordnung in den §§. 133 bis incl. 139 die allgemeinen Regeln von dem, wie es bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Richter zu beobachten iſt, gegeben hat, geht ſie mit dem §. 140. zu den einzelnen Verbrechen, mit Benennung einiger derſelben über.

So wenig aber die Criminalordnung hier alle Verbrechen in Betrachtung zieht, die im zwanzigſten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts vorkommen, deren Thatbeſtand alſo auch hier Beachtung verdient; eben ſo wenig finden wir die Reihefolge in jener, die in dieſem beobachtet worden. Beides iſt jedoch für eine bequeme und überſichtliche Anwendung der Vorſchriften der Criminalordnung auf vorkommende Unterſuchungen ſtrafbarer Handlungen erwünſcht und von Nutzen, und konnte daher auch hier nicht überſehen werden.

Für dieſen Zweck gehen wir daher in dem Umfange der genannten 62 Paragraphen von der Reihefolge der Criminalordnung ab, und zu derjenigen über, welche der angeführte Theil des Allgemeinen Landrechts, als zweiter Theil des Criminalrechtes, befolgt, und nehmen jedes hier im Strafgeſetzbuche namhaft gemachte Verbrechen auch in dieſes Handbuch auf, um für alle Unterſuchungen die geſetzlichen Regeln zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes zuſammen zu ſtellen.

Es folgt hieraus von ſelbſt, daß die geſetzlichen Vorſchriften, die in den gedachten 62 Paragraphen der Criminalordnung enthalten ſind, hier ebenfalls ihre Stellen finden, und nur ihre Reihefolge geht, wie erwähnt, in diejenige über, die der zwanzigſte Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, enthält.

Wir bezeichnen hier die Reihefolge dieſer, am gedachten Orte namhaft gemachten Verbrechen mit römiſchen Zahlen, als Unterabtheilungen der allgemeinen Ueberſchrift. „Feſtſtellung des Thatbeſtandes §. 140 bis 201 der Criminalordnung.“

Fortſetzung des zweiten Titels, zweiten Abſchnitts der Criminalordnung.

Von der Feſtſtellung des Thatbeſtandes der einzeln genannten Verbrechen und Vergehen.

Von §. 140 bis §. 201. der Criminalordnung, mit Einſchluß der diesfälligen Vorſchriften des 20ſten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts.

I. Hochverrath.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 357.

Der §. 92. des Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts bezeichnet als Hochverrath ein jedes Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staates, oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhauptes abzielt.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterungen.

§. 358.

Der Hochverrath iſt die Handlung eines Staatsbürgers, die auf Vernichtung derjenigen Bedingungen und Einrichtungen rechtswidrig gerichtet iſt, die dem Daſein des Staats, dem er unterworfen iſt, nothwendig ſind.

Da die zum Daſein des Staates nothwendigen Bedingungen, theils die Vereinigung der Staatsglieder unter dem Regenten, theils die Unterwerfung unter den Letztern und theils die Bedingungen dieſer Unterwerfung, und die Staatsverfaſſung ſind: ſo kann ſowohl an der gemeinſchaftlichen Vereinigung der Unterthanen, als an der Unterwerfung derſelben unter einem Oberhaupt, und an dem Letztern, als endlich, von beiden abgeſehen, an der Verfaſſung, Hochverrath begangen werden.

Zu dem Thatbeſtande des Hochverrathes gehört daher A. Ein Staat und deſſen Oberhaupt als Object, B. die Aufhebung des Staates oder ein perſönlicher Angriff der höchſten Gewalt als beabſichtigte Wirkung; C. Widerrechtlichkeit dieſer Handlungen als Form; D. ein Staatsbürger als Subject.

§. 359.

A. Nur ein wirklicher Staat und deſſen Oberhaupt kann im Allgemeinen das Object des Hochverraths ſein. Nach der beſondern Verfaſſung Deutſchlands kann aber von den Unterthanen der verſchiedenen deutſchen Staaten, ſowohl an dem einzelnen Staate, dem ſie unterworfen ſind, als an dem geſammten Deutſchland und an deſſen Verfaſſung (wie ehedem Reichsverrath, dann Hochverrath am Rheinbunde); gegenwärtig aber Hochverrath am Deutſchen Bunde, begangen werden.

§. 360.

B. Es ergiebt ſich aus dem Begriff des Hochverraths von ſelbſt, daß nicht jedes Staatsverbrechen, wie ſchwer es auch ſein mag, Hochverrath ſei, ſondern, daß zu demſelben eine, auf gänzliche oder theilweiſe Vernichtung des Staatsverbandes gerichtete Abſicht weſentlich erforderlich ſei. Dieſe Abſicht iſt der in den Römiſchen Geſetzen erwähnte animis hostilis, welcher vorausſetzt, daß ein Unterthan die dem Staate angelobte und ſchuldige Treue und Anhänglichkeit in einem ſo hohen Grade verletzt, daß er für die Auflöſung deſſelben, oder der Staatsverfaſſung wirkſam iſt.

§. 361.

Es ergiebt ſich ferner aus dem Begriff des Hochverraths, daß der Bewegungsgrund, aus welchem er unternommen, das Motiv, aus welchem der Umſturz der Staatsverfaſſung bezielt wird, auf das Weſen und die Strafbarkeit dieſes Verbrechens keinen Einfluß haben könne. Denn, da der Unterthan, welcher

rechtswidrig den Umſturz und die Veränderung der Staatsverfaſſung verſucht, rechtswidrig und verbrecheriſch wider den Staat handelt; ſo kann es darauf nicht ankommen, ob er aus perſönlichem Haß, oder aus Gewinnſucht, ob aus Eitelkeit oder aus Ehrgeiz, ob aus ungemeſſenem Selbſtvertrauen und dem darauf gegründeten Wahn des Berufs, zum Verbeſſerer der Staatsverfaſſung, oder aus Neuerungsſucht und Anhänglichkeit an ſchädlichen neuen politiſchen Theorien, die der beſtehenden Verfaſſung ſchuldige Treue verletzt und ſolche umzuſtürzen ſtrebt.

Eben ſo gleichgültig iſt es, ob die deſtructoriſchen Handlungen auf die Einführung einer ganz neuen Staatsverfaſſung oder auf die Wiederherſtellung einer frühern gerichtet ſind, und endlich, ob ſie gegen die ganze bisherige Staatsverfaſſung oder nur gegen einen weſentlichen Theil derſelben unternommen werden. Denn bei dem einen, wie bei dem andern Motiv verletzt der Staatsbürger die dem Staate ſchuldige Treue und Anhänglichkeit; bei dem einen, wie bei dem andern, ſetzt er die Exiſtenz, das Glück und die Ruhe des Staats und ſeiner Mitbürger in gleich dringende Gefahr und dem Staate und ſeinen Bürgern kann es völlig gleichgültig ſein, ob ein Unterthan pflichtwidrig genug iſt, dieſe höchſten Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft ſeinem ungezähmten Ehrgeiz, ſeinem Eigendünkel, ſeiner Neuerungsſucht und ſeinen gefährlichen Theorien zum Opfer zu bringen, oder ob derſelbe dieſe wichtigſten bürgerlichen Güter aus perſönlichem Haß und aus Gewinnſucht aufs Spiel ſetzt.

Daß aber dennoch, ſo wie in allen Verbrechen, ſo auch in dem des Hochverraths, die Strafbarkeit verſchiedene Grade habe, bedarf nicht erſt einer Bemerkung.

§. 362.

Durch bloße Abſicht allein wird vor dem äußerlichen Richter kein Hochverrath begangen. Denn wenn gleich es nicht an Rechtsgelehrten fehlt, welche durch den Schein einiger geſetzlicher Ausdrücke verleitet, angenommen haben, daß ſchon durch bloße Abſicht und bloßen Willen, ohne daß jene oder dieſe in eine wirkliche Handlung übergegangen iſt, Hochverrath begangen werde; ſo bedarf doch dieſe Frage, in ſofern vom äußern Richter die Rede iſt, keiner Widerlegung. Aus dem Begriff des Hochverrathes ſelbſt, als Verbrechen, folgt vielmehr, daß zum Thatbeſtand deſſel-

ben, wie zu dem eines jeden Verbrechens, neben der Abſicht auch eine Handlung erforderlich ſei.

§. 363.

Auf der andern Seite geht aber auch aus dem Begriff des Verbrechens des Hochverraths hervor, daß daſſelbe durch jede Handlung, durch welche der Staatsunterthan ſeine, auf Vernichtung des Staats oder der Staatsverfaſſung gerichtete Abſicht thätig äußert, mithin durch jede zur Ausführung jener Abſicht von einem Staatsbürger unternommene Handlung, begangen wird.

§. 364.

Die wirkliche Erreichung der Abſicht des hochverrätheriſchen Zweckes, iſt aber zum Thatbeſtande des Hochverraths nicht erforderlich, und zwar weder nach der Natur der Verbrechen überhaupt, noch inſonderheit dieſes Verbrechens; ſondern ſie iſt nur Folge und Wirkung des Verbrechens. Schon wie die bloße Anzündung eines Hauſes das Verbrechen der Brandſtiftung begründet, ohne daß dazu erſt erforderlich iſt, daß das Gebäude auch wirklich niederbrennt; ſo wie ſchon derjenige der dem äußern Lande zur Eroberung des Staates Rath und Nachweiſung giebt, auch dann, wenn der Feind ihn nicht erobert, ja von dieſen Rathſchlägen nicht einmal Gebrauch macht, dennoch ein Staats-Verräther iſt, ſo iſt auch bei der politiſchen Brandſtiftung an der Staatsverfaſſung und an der Ruhe im Staate und bei dem innern Staatsverrath zum Thatbeſtande deſſelben keinesweges erforderlich, daß die Staats-Verfaſſung durch die revolutionaire Flamme ſchon niedergebrannt, und der an ihr verübte Frevel durch den bezweckten Erfolg gekrönt ſei.

Die über den Hochverrath vorhandenen Geſetze erfordern daher nicht allein keineswegs den glücklichen Ausgang hochverrätheriſcher Umtriebe, ſondern erklären vielmehr geradezu, daß er überall nicht erforderlich ſei, um das Verbrechen und die Strafe des Hochverraths zu begründen.

§. 365.

Wenn nun zum Thatbeſtande des Hochverraths weder die bloße Abſicht genügt, noch die völlige Ausführung derſelben erforderlich iſt; ſo muß der Hochverrath durch die zwiſchen beiden liegenden Handlungen begangen werden. Dies iſt auch der Fall. Denn der Hochverrath wird durch jede, auf den Umſturz des

Staats oder deſſen Verfaſſung abſichtlich gerichtete (rechtswidrige) Handlung eines Staatsunterthans, ohne Rückſicht, ob ſie dieſen Zweck erreicht oder verfehlt hat, begangen.

§. 366.

Auf die Natur der Handlung kommt es dabei nur in ſo fern an, daß ſie mit den, nach criminalrechtlichen Grundſätzen überhaupt zur Begründung eines Verbrechens erforderlichen Eigenſchaften verſehen und dadurch inſonderheit in Rückſicht auf Willensfreiheit zurechnungsfähig ſein müſſe. Es iſt alſo völlig gleichgültig, ob ſie eine Begehungs- oder Unterlaſſungshandlung, und ob ſie auf den Hochverrath mittelbar oder unmittelbar gerichtet war. Eben ſo iſt es, wenn auch nicht in Anſehung des Strafmaaßes, doch in Rückſicht auf Criminalität und Strafbarkeit im Allgemeinen völlig gleichgültig, ob ſie für den wirklichen Umſturz der Verfaſſung in einem nähern oder entferntern Grade gefährlich war. Auch iſt es in dieſer Beziehung gleichgültig, ob dieſe Handlung an ſich, und wenn ſie von der ihr zum Grunde liegenden hochverrätheriſchen Abſicht nicht ausgegangen und begleitet wäre, eine erlaubte oder unerlaubte Handlung iſt. Demnächſt kommt es darauf, ob dieſe Handlung eine öffentliche oder verborgene iſt, um ſo weniger an, als weder Natur der Sache noch geſetzliche Vorſchriften hierauf Rückſicht nehmen und der Grund der Strafbarkeit in dem einen, wie in dem andern Falle vorliegt, auch die Geſetze ſelbſt Beiſpiele der einen wie der andern Gattung anführen, die Gefahr für den Staat in beiden Fällen gleich iſt und es in der Sache liegt, daß der Anfang dieſes Verbrechens verborgen oder geheim iſt.

Endlich iſt es völlig gleichgültig, ob dieſe Handlung eine gewaltſame Handlung war oder nicht. Es ergiebt ſich aus der Natur dieſes Verbrechens, daß daſſelbe zu ſeinem Thatbeſtande des Hinzutritts eines andern Verbrechens, das der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nicht erſt bedarf, ſondern ſchon durch die, in äußere Handlungen übergangene Abſicht, die Staatsverfaſſung umzuſtürzen, allein begangen wird. Dieſem Grundſatze ſind auch die poſitiven Geſetze treu geblieben, indem ſie nicht allein jede ſolcher Handlungen zum Weſen des Hochverraths für hinreichend annehmen und dabei das Element der Gewaltthätigkeit überall nicht erfordern, ſondern auch als Hochverrath faſt nur Fälle anführen, in wel-

chen dieſelbe nicht vorkommt. Auch in Beziehung auf die Gefahr für den Staat iſt kein Unterſchied zwiſchen gewaltſamen und nicht gewaltſamen Handlungen zu erfinden. Dieſem ſteht gar nicht entgegen, wenn einige Geſetzgebungen, z. B. die Preußiſche (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 92.) und die Oeſtereichiſche den Hochverrath das Unternehmen nennen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung abzielt. Denn ſie beziehen das „gewaltſame" nicht auf das Unternehmen, ſondern auf die Staatsumwälzung und erfordern mithin keinesweges ein „gewaltſames" Unternehmen zur gewaltſamen Umwälzung der Staatsverfaſſung.

§. 367.

Welche einzelne Handlungen unter jenen allgemeinen Begriff des Hochverraths fallen, kann bei der Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit der eigenthümlichen Lebensform der Staaten durch keine allgemeine Betrachtung beſtimmt und erſchöpft werden. Nur was gewöhnlich in europäiſchen Strafgeſetzen für Hochverrath erklärt iſt, kann hier namhaft gemacht werden. So viel den Verfaſſungs-Vertrag betrifft; ſo wird derſelbe im Allgemeinen hochverrätheriſch verletzt durch jede verſuchte oder vollführte rechtswidrige Vernichtung der verfaſſungsmäßig beſtimmten Regierungsform, ſei es im Allgemeinen oder nur theilweiſe in Anſehung einzelner Grundbeſtimmungen derſelben.

Unter den verſchiedenen Handlungen, durch welche der Hochverrath begangen wird, ſind die, wider die beſtehende Staatsverfaſſung und zur Bewirkung des Umſturzes derſelben geſtifteten Vereine, Verbindungen, Geſellſchaften und Zuſammenkünfte die gefährlichſten. Es kann zur Begründung ihrer Strafbarkeit nicht auf ihre Verfaſſung und inſonderheit nicht darauf ankommen, ob ſie geheime oder öffentliche (in ſo fern Letztere überhaupt in einem Staate gedenkbar) ſind, und ob die Mitglieder des Vereins ſich durch einen Eid oder ohne denſelben verbunden haben. Es kommt vielmehr lediglich auf den Zweck der Verbindung und der Verſammlung, nämlich darauf an, ob rechtswidrige Bewirkung der Veränderung der Staatsverfaſſung Zweck und Gegenſtand der Verbindung und Zuſammenkunft iſt. Denn alsdann iſt ſelbige eine auf Umſturz der Staatsverfaſſung gerichtete Handlung, durch welche allein, mithin auch wenn ſie dieſen Zweck überall nicht erreicht hat und auch, wenn die Mitglieder der Verbindung oder der Zuſammenkunft, außer der Verſammlung für dieſen Zweck nicht thätig geweſen ſein ſollten, der

Hochverrath nicht bloß verſucht, ſondern wirklich begangen wird. Die Geſetze erklären daher ſchon das bloße Factum einer auf hochverrätheriſchen Zweck gerichteten Vereinigung für Hochverrath.

Allein der Hochverrath wird nicht bloß durch die vorhin gedachten förmlichen Vereine, ſondern überhaupt auch durch jede, auch formloſe Factionen und Verbindungen begangen, wenn ſie in die Cathegorie des Hochverraths fallen, mithin wenn ſie für einen der obgedachten hochverrätheriſchen Zwecke thätig ſind.

Der Hochverrath wird ferner durch Aufwiegelung gegen die beſtehende Verfaſſung und zur Auflöſung derſelben begangen. Dahin gehört auch die Aufſuchung und Anwerbung von Gleichgeſinnten und Genoſſen zu dem oben angeführten Zweck.

Da Rede und Schrift die Schranken der Gedanken verlaſſen haben und Handlungen ſind, ſo wird auch durch dieſe Hochverrath begangen, wenn ſie auf Beförderung des Umſturzes der Verfaſſung und auf, dahin abzweckende, Aufwiegelung gerichtet ſind.

Auch durch Rathſchläge, Mittheilungen von Anſchlägen und Geheimniſſen und überhaupt durch Unterſtützung der, auf die Vernichtung der Staatsverfaſſung gerichteten Abſichten wird Hochverrath begangen.

§. 368.

In Anſehung der ebenfalls als Hochverrath anzuſehenden Unternehmungen gegen das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes iſt zu bemerken, daß hier nicht allein von der Perſon des Staatsoberhaupts, in dieſer Beziehung gedacht, ſondern auch in privativer Beziehung auf deſſen Perſon, die Rede iſt. Denn wenn hier nur der Fall in Betrachtung käme, wenn die Perſon des Staatsoberhaupts zum Zweck einer Umwälzung der Verfaſſung angegriffen wird, ſo würde in dem Eingangs aufgeſtellten geſetzlichen Begriff nicht von den Angriffen auf die Perſon des Staatsoberhaupts beſonders die Rede ſein, und dieſes Verbrechen unter den Begriff der beabſichtigten Staatsumwälzung ſchon mit gehören.

Es iſt alſo nicht nur derjenige ein Hochverräther, welcher Behufs einer Umwälzung der Staatsverfaſſung die Perſon des Staatsoberhaupts angreift; ſondern auch der, welcher dieſes letztere Verbrechen aus irgend einem andern Grunde, z. B., um ſeine Privatrache zu kühlen, begeht.

Demnächſt muß ein ſolcher Angriff auf die höchſte Gewalt durch Tödtung oder Gefangenhaltung auf die Perſon ſelbſt gerichtet

ſein, welche die höchſte Gewalt bekleidet. Der Uſurpator oder der abgegangene Regent kann alſo kein Gegenſtand des Hochverraths ſein. In gleichem Verhältniß ſteht der Thronfolger. Er iſt noch nicht im Beſitz der höchſten Gewalt, und es kann daher Tödtung oder Gefangenhaltung deſſelben nicht Vergehen gegen das Daſein des Staates oder Hochverrath ſein, wenn gleich hier immer ein ausgezeichnetes Privatverbrechen Statt fände.

Nur in ſo fern kann die Tödtung des Thronerben als eine in dem Vergehen gegen das Daſein des Staates begriffene Handlung angeſehen werden, als zugleich die höchſte Gewalt an ein durch die geſetzliche Verfaſſung nicht beſtimmtes Subject gebracht wird. Aber auch in dieſem Falle macht nicht die Tödtung, ſondern die Uebertragung der Gewalt an ein fremdes Individuum die Sache.

Noch weniger können dieſe Handlungen als Hochverrath angeſehen werden, wenn ſie gegen die Gemahlin des Regenten, gegen appannagirte Prinzen und gegen Staatsminiſter begangen werden. Denn wenn Letztere auch die unmittelbaren Werkzeuge der höchſten Gewalt ſind, ſo machen ſie doch die höchſte Gewalt ſelbſt nicht aus, und ſie wird alſo auch nicht durch die Verbrechen gegen dieſelben verletzt.

§. 369.

C. Eine Handlung gegen das Daſein des Staates muß für den Begriff des Hochverraths widerrechtlich ſein, weil nicht jede Aufhebung der Staatsverfaſſung widerrechtlich iſt, und wo dies nicht iſt, auch kein Vergehen gedacht werden kann. Ein Verſuch der Aufhebung der Verfaſſung des Staates durch Darſtellung der Gründe ihrer Nothwendigkeit und ihrer Vortheile für den Staatszweck, wenn ſolcher am rechten Ort (z. B. auf Landtagen oder in andern geſetzlich erlaubten Wegen) und auf die rechte Art (die unter dem Staate und der höchſten Gewalt ſchuldigen Ehrerbietung und mit Ueberlaſſung der Entſcheidung an den höchſten Willen) geſchieht, iſt daher keinesweges als Hochverrath oder als Vergehen wider das Daſein des Staates anzuſehen. Im Gegentheil kann aber ſelbſt der heilſamſte Vorſchlag, und die in der beſten Abſicht entnommene Handlung Hochverrath werden, wenn die rechtliche Form, in der ſie geſchehen mußte, hintenangeſetzt, und Gewalt oder Zuſammenrottirungen oder Aufforderungen zum Aufruhr, und ähnliche oben ſchon genannte Mittel, dazu gebraucht werden.

§. 370.

D. Die Handlung ſelbſt, durch welche das Verbrechen des Hochverraths bezweckt wird, muß einen Staatsbürger, (im weiteſten Sinn einen Unterthan) zum Urheber haben, wenn ſie jenes Verbrechen begründen ſoll. Iſt das Subject, welches die Wirkung hervorbringt, oder ein einzelner fremder, dem beleidigten Staat nicht unterworfener, Staatsbürger; ſo iſt die Handlung zwar ihrer Folge nach, eine und dieſelbe, in Beziehung auf die Rückſicht aber, welche der beleidigte Staat von ihr nehmen muß, iſt ſie eine feindliche Handlung, welche nach den Grundſätzen des Völkerrechts beurtheilt, mithin hier ausgeſchloſſen werden muß. Als Staatsbürger gilt aber hier ein Jeder, welcher dem Staat zur Zeit des Vergehens als Mitglied unterworfen iſt, es mag dieſes nun durch Geburt, oder durch ausdrückliche Verpflichtung, oder durch gegenwärtigen Aufenthalt im Staate, oder ſonſt durch ein anderes Verhältniß begründet ſein.

II. Von der Landesverrätherei.

A. Geſetzliche Begriffe. (Nach dem 20ſten Tit. 2ten Th. des A. L. R.)

§. 371.

§. 100. Landesverrätherei iſt jedes Unternehmen, wodurch der Staat gegen äußere Mächte in Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird.

§. 372.

§. 101. Ein Landesverräther der erſten Claſſe iſt derjenige, welcher ganze, dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere oder Hauptfeſtungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt.

§. 373.

§. 106. Landesverrätherei der zweiten Claſſe iſt es, wenn Unternehmungen von minderer Wichtigkeit den Feind des Staats begünſtigen, und zwar:

a) §. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung ſeiner Anſchläge förderlich iſt, oder die Unternehmungen der Kriegsvölker des Staates gegen den Feind vorſätzlich hindert;

b) §. 108. Wer zu jenem Zwecke Aufruhr in den Feſtungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuſer verdirbt;

c) §. 109. Wer in gedachter Abſicht Städte, Dörfer und Vorrathshäuſer oder offene Magazine in Brand ſteckt;

d) §. 110. Wer die feindliche Truppen durch freiwillig übernommene Lieferungen von Kriegsbedürfniſſen und Lebensmitteln, in beträchtlicher Menge unterſtützt.

e) §. 111. Wer ſich als Kundſchafter vom Feinde brauchen läßt, oder demſelben Operationsplane, Feſtungsriſſe oder andere Urkunden und Nachrichten mittheilt und ihn dadurch in Stand ſetzt, dem Staate zu ſchaden;

f) §. 112. Wer ohne weitere Theilnehmung feindliche Kundſchafter oder einzelne zum Auskundſchaften abgeordnete Truppen bei ſich verbirgt;

g) §. 114. Wenn feindliche Kriegsgefangene die ihnen geſtattete Befreiung von einer engern Gefangenſchaft gegen ihr gegebenes Wort zum Aufruhr mißbrauchen;

h) §. 116. Wer ſolche Verräthereien, wenn auch nur durch entfernte Hülfe und Rathſchläge bei Andern befördert, ohne ſelbſt unmittelbar daran Theil zu nehmen;

i) §. 119. Wer ſich wiſſentlich in ſolche Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unſicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte;

k) §. 120. Wer ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit ſich zu Kriegszeiten mit irgend Jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einläßt;

l) §. 121. Wer ſeiner Privatgeſchäfte wegen, zu Kriegszeiten Reiſen in feindliche Lande, ohne ſchriftliche Erlaubniß ſeiner Obrigkeit macht;

m) §. 122. Wer Briefwechſel in feindliche Lande, ohne beſondere Erlaubniß anders, als durch den Weg der öffentlichen Poſten, oder in Chiffern und andern heimlichen Zeichen führt;

n) §. 123. Wer fremde Perſonen bei ſich aufnimmt, oder deren heimlichen Aufenthalt begünſtigt;

o) §. 125. Wer ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn im Lande Befeſtigungen anlegt, welche dem Feinde zum Aufenthalt dienen können;

p) §. 126. Wer ſchweres Geſchütz, Waffen oder Kriegsvorräthe heimlich aufſammelt;

q) §. 127. Wer ohne Zwang dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfniſſe zuführt;

r) §. 128. Wer bewaffnete Leute zuſammen bringt, oder in Sold nimmt, und nicht dazu vom Staate ausdrücklich bevollmächtigt iſt;

s) §. 129. Wer, ohne dazu vermöge ſeines Amtes berechtigt zu ſein, Riſſe von Feſtungen, Operationspläne und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, beſonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich ſein könnte, ſammelt und beſitzt, und ſie nicht, ſo wie ſie ihm zukommen, an die Behörde abliefert.

§. 374.

§. 133. Die dritte Claſſe der Landesverrätherei beſteht in Handlungen, welche den Staat mit fremden nicht feindlichen Staaten in Unvernehmen und Zwietracht verwickeln, auch fremde Mächte zum Nachtheil des Intereſſes des eigenen Staates begünſtigen.

a) §. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat zum Kriege reizt und ſonſt aufwiegelt;

b) §. 135. Wer das Völkerrecht gegen andere Staaten durch Beleidigung derſelben und ihres Oberhauptes und Geſandten verletzt oder dieſelben ſonſt beleidigt;

c) §. 136. Wer durch Beleidigung fremder Unterthanen (wenn ſolches auch außerhalb Landes geſchieht) die hieſigen Unterthanen der Gefahr ausſetzt, mit Repreſſalien von andern Staaten belaſtet zu werden;

d) §. 137. Wer durch Verrückung oder Verdunkelung der Landesgrenzen dem Staate Schaden, und Zwieſpalt mit den Nachbarſtaaten zu erregen ſucht;

e) §. 138. Wer den Beiſtand fremder Mächte zu Unterſtützung ſeiner Anſprüche an den Staat oder an einen Mitunterthanen ſucht, und dadurch beide Staaten in unangenehme Verhandlungen verwickelt;

f) §. 140. Wer die Rechte des Staates gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber ſprechenden Urkunden, oder auf irgend eine andere Art verdunkelt;

g) §. 141. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimniſſe vorſätzlich offenbart, oder ihnen Urkunden und Feſtungspläne, oder andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen iſt, mittheilt;

h) §. 142. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimniſſe aus Unvorſichtigkeit, Nachläſſigkeit oder Prahlerei bekannt werden läßt und dadurch den Staat in Gefahr ſetzt;

i) §. 143. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hieſigen Landen Werbungen anſtellt, oder fremden Werbern aus hieſigen Landen Rekruten zubringt;

k) §. 144. Wer Perſonen, die einen beſondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth;

l) §. 148. Wer Fabrikenvorſteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, ihnen dazu behülflich iſt, oder auch Fabriken- und Handels-Geheimniſſe verräth; imgleichen wer ſeinem Vaterlande andere Vortheile der Art zu Gunſten fremder Staaten vorſätzlich entzieht; begeht eine Landesverrätherei dritter Claſſe.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen und Erläuterungen.

§. 375.

Ein Land (einen Staat) verrathen, heißt die Abſichten deſſelben gegen ein anderes, durch Kundmachung vereiteln, oder die gegen daſ-

ſelbe gerichteten feindlichen Abſichten durch Verheimlichung derſelben und durch Theilnahme an ihrer Ausführung unterſtützen, da man doch zum Gegentheile verpflichtet war.

Denn der Begriff von Verrath drückt allemal ein unerlaubtes Handeln aus, und es würde alſo eine Kundmachung ꝛc. nicht Verrath ſein, wenn ſie nicht pflichtwidrig wäre. Landesverrätherei (proditio civitatis) iſt daher jede von einem Staatsbürger geſchehene Vereitelung der Abſichten des Staates gegen einen andern durch Kundmachung derſelben, oder Unterſtützung der feindlichen Abſichten, durch Verheimlichung derſelben, oder Theilnahme an ihrer Ausführung. Sie kann mithin zwei Fälle zum Gegenſtande haben, theils wo der Staat gewiſſe Abſichten durchzuſetzen bemüht iſt, theils wo der Feind deſſelben gewiſſe Abſichten gegen ihn gerichtet hat.

§. 376.

Der Thatbeſtand der Landesverrätherei erfordert I. einen Staat, der mit einem andern in unfriedlichen Verhältniſſen ſteht, II. eine Unterſtützung dieſes Staates gegen den andern als ſolchen durch Einwirkung auf die feindlichen Pläne, und III. einen Staatsbürger als handelndes Subject.

§. 377.

I. Ein Staat ſteht mit dem andern erſt dann in unfriedlichem Verhältniß, wenn Krieg zwiſchen beiden geführt wird. Daſſelbe iſt aber auch dann der Fall, wenn beide in die Lage gekommen ſind; wo einer den andern nur erſt in Nachtheil bringen, oder den Vortheil über ihn gewinnen will, und die Landesverrätherei kann alſo auch außerhalb den Kriegszeiten geſchehen. Der Verrath ſelbſt ſetzt aber ein Subject voraus, das die über ein anderes ihm dargebotenen Vortheile zum Nachtheil benutzen kann und will. Dies iſt denn nicht der Fall, wenn die Staaten in friedlichen Verhältniſſen ſtehen, weil es bei dieſer Vorausſetzung an der Materie des Verraths fehlt. Der begünſtigte Staat muß alſo auch ein feindlicher ſein, aber es iſt gleichgültig, ob er, wenn wirklich ſchon Krieg ausgebrochen iſt, angreifender oder vertheidigender Theil war. Es kommt hiebei auch nichts darauf an, welcher von beiden Staaten das Recht auf ſeiner Seite hat.

§. 378.

II. Die Unterſtützung des feindlichen Staates muß einen Vortheil deſſelben über den verrathenen Staat zum Zweck haben, und

demnächſt muß ſie dazu geeignet ſein, die feindlichen Pläne des Fremden gegen den verrathenen Staat begünſtigen zu können, ſei es nun, daß ſie durch Verheimlichung oder auch durch Theilnahme an der Ausführung ſolche befördert, oder auf eine andere Weiſe, z. B. durch Aufruhr in den Feſtungen, Verbrennung von Magazinen ꝛc. geſchieht. Die Mittheilung bloßer Staatsgeheimniſſe (z. B. der Hausverträge und anderer archivariſcher Nachrichten) iſt demnach keine Landesverrätherei, ſo lange ſie ſich nicht auf ein feindliches Handeln gegen den Staat, welchem ſie mitgetheilt werden, beziehen. Selbſt die Unterhandlung mit dem Feinde iſt keine Landesverrätherei, wenn ſie nicht auf eine Kundmachung der Pläne des Staates, oder auf die Mittel, die Pläne des Feindes auszuführen, gerichtet iſt. Daſſelbe iſt bei der Zufuhr der Lebensmittel oder der Unterſtützung mit Geld der Fall, weil ſich derjenige, der ſie dem Feinde zubringt, in die Pläne des Feindes ſelbſt nicht einweihen, und zu ihrer Ausführung brauchen läßt. Seine Handlung enthält nichts, als eine unerlaubte Begünſtigung des Feindes; ein Verrath entſteht hieraus nicht. Denn der Landesverräther muß nothwendig etwas entdecken, was er geheim halten ſollte, oder etwas geheim halten, was er entdecken ſollte, und keins von beiden geſchieht in jenem Falle. Wenn aber jene Handlungen, z. B. Aufruhrſtiftungen, Zerſtörung von Magazinen u. ſ. w. im Einverſtändniß mit dem Feinde und zu Beförderung ſeiner feindſeligen Pläne gegen das Vaterland geſchehen, ſo ſind ſie, außer ihrer eigenen Strafbarkeit, zugleich landesverrätheriſche Handlungen. Daher iſt auch weder die Befreiung eines gefangenen Landesverräthers, noch die Nichtentdeckung der Verrätherei, die Landesverrätherei ſelbſt, ſondern höchſtens Theilnahme an derſelben. Noch weniger wird ſie durch die Begünſtigung allein begründet, welche einem andern Staate zum Nachtheil des vaterländiſchen überhaupt wiederfährt, wenn nicht zugleich ein feindliches Handeln deſſelben gegen das Vaterland dadurch befördert und unterſtützt wird. Denn wäre dies der Fall, ſo würde die Ausfuhr gewiſſer Naturproducte, wodurch eine Theurung derſelben im Staate entſteht, oder die rechtliche Herleitung der Gerechtſame eines fremden Staates für irgend eine Forderung, durch welche der Staat davon ausgeſchloſſen wird, für Landesverrätherei gelten müſſen. Da aber hiebei nicht nothwendig ein feindlicher Staat gedacht werden muß, auch gerade kein Handeln des einen Staates gegen den

andern erfordert wird, ſo kann dies nicht der Fall ſein. Die gewöhnliche Heimlichkeit und das trügeriſche Verfahren zur Ausführung der Landesverrätherei gehört nicht nothwendig zum Weſen derſelben. Denn wenn der Landesverräther nur ſeine böſe Abſicht öffentlich durchſetzen kann und durchſetzt, ſo bleibt die Handlung doch immer dieſelbe. Noch weniger iſt Verſtellung und geheuchelter Patriotismus zu ihrem Weſen erforderlich, weil dies alles blos Mittel iſt, die Landesverrätherei zu bewirken, die Mittel hier aber nicht das Weſen des Vergehens beſtimmen. Es iſt daher auch gleichviel, ob die Verrätherei durch thätige Anführung des Feindes, mit deutlichen Worten, oder in Geſtalt einer erdichteten Erzählung, durch Chiffern, oder auf irgend eine andere verſteckte Art, oder auch durch Handlungen geſchieht, die äußerlich nicht die Abſicht, den Feind begünſtigen zu wollen, verrathen. Denn alles dieſes hat nur auf den Beweis der Landesverrätherei Einfluß. Uebrigens ſetzt die Landesverrätherei böſen Vorſatz voraus, weil ſich ohne dieſen nicht die Abſicht der Einwirkung auf die Pläne des Feindes denken läßt.

§. 379.

III. Zur Unterlaſſung aller Theilnahme an feindlichen Plänen eines andern Staates gegen das Vaterland, kann nur der eigene Staatsbürger oder Unterthan verpflichtet werden; weshalb auch die Landesverrätherei nothwendig einen Staatsbürger zum Urheber haben muß. Zu dieſem gehört aber hier nicht bloß derjenige, der es vermöge des geleiſteten Unterthaneneides iſt, ſondern auch derjenige, der als Mitglied bloß im Staate lebt. Daher iſt die Anzeige, die der Feind von abgeſchickten Spionen erhält, oder die Handlungen, die ſie zum Beſten des ſendenden Feindes ausführen, keine Landesverrätherei, weil der Spion zum Feinde ſelbſt gehört, alſo auch nur das entdeckt, was er durch Liſt oder Betrug kennen gelernt hatte, und zu verheimlichen nicht verbunden war. Läßt ſich aber ein Staatsbürger als Spion vom Feinde brauchen, ſo iſt ſeine Handlung als ein Verſuch zur Landesverrätherei zu betrachten.

Endlich iſt es nicht als Landesverrätherei anzuſehen, wenn jemand die Pläne und Geheimniſſe, die er von einem dritten Staate, dem er nicht als Staatsbürger zugehört, dem Feinde deſſelben bekannt macht, oder deſſen Pläne gegen jenen unterſtützt. Dieſe Handlung iſt vielmehr bloß als feindſelig anzuſehen, indem dadurch keine Bürgerpflicht verletzt wird.

§. 380.

Uebrigens iſt die Landesverrätherei vollendet, ſobald dem Feinde der von dem Staate gegen ihn gemachte Plan wirklich mitgetheilt worden, oder eine Handlung geſchehen iſt, die den mitgetheilt bekommenen Plan des Feindes gegen den Staat ausführen helfen ſoll. Daß der dem Staate zugedachte Schade wirklich geſtiftet worden ſei, iſt nicht nothwendig, weil es hier bloß auf die Verrätherei und nicht auf die Art der Verletzung ankommt. Es iſt aber wohl zu merken, daß hier bloß von dem wiſſenſchaftlichen Begriff, wenn das Vergehen vollkommen iſt, die Rede ſei. Der Geſetzgeber kann mit Recht den Eintritt der Strafe ſchon dann anordnen, wenn nur die verrätheriſche Handlung vollendet war.

§. 381.

Theilnehmer an der Landesverrätherei ſind außer denjenigen, welche wiſſenſchaftlich zur Ausführung helfen, insbeſondere die Unterhändler zwiſchen dem Feinde und den Verräthern, ſie mögen mündliche Verabredungen nehmen oder Briefe tragen u. ſ. w.

§. 382.

Die Landesverrätherei kann auf ſehr verſchiedene Art ausgeführt werden. Einige Beiſpiele davon ſind, wenn ein Staatsbürger dem fremden Staat die Veranſtaltungen, die ſein Staat gegen ihn getroffen hat, nebſt ihren Urſachen bekannt macht, die Truppenzahl oder Beſchaffenheit der Munition und Lebensmittel anzeigt; wenn er durch Waffengeräuſch, durch Losſchießung von Gewehren u. ſ. w. das heimliche Anrücken der Truppen des Staates, dem Feinde entdeckt, wenn er dem Feinde die Mängel und Schwächen des Staats anzeigt, wenn er in Geheim die Gelegenheit, die feindliche Armee ohne Widerſtand einzuführen vorbereitet, ihr Riſſe und Zeichnungen von Feſtungen und Lagern mittheilt, oder überhaupt zur Beſitznahme einer Feſtung verhilft; wenn er bei Abſchneidung der Lebensmittel für die Armee des Staates wirkt, oder die Stellung derſelben an einem ſolchen Orte veranlaßt, wo ſie der feindlichen Macht keinen Widerſtand leiſten kann, oder ſie unmittelbar dem im Hinterhalt lauernden Feinde in die Hände ſpielt, u. dergl. m.

Zu den Staatsvergehen, die das Geſetz oben „Landesverrätherei dritter Claſſe" nennt, gehören im Ganzen alle Begünſtigungen eines fremden Staates zum Nachtheile des Vaterlandes außer der Zeit des Krieges.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r. Bd. §. 301—305.

§. 383.

Dieſer Theorie ganz entgegen beſtimmt das Preuß. Strafgeſetz, daß jedes Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird, als Landesverrath zu betrachten ſei. Es iſt aber nicht zu leugnen, daß ohne weitere Rückſicht auf dieſen Begriff zu nehmen, die in den §§. 373. 374. aufgenommenen Geſetzſtellen viele Handlungen als Landesverrätherei bezeichnen, von denen mehrere, z. B. die §§. 114. 136. 138. 148. des 20. Tit. 2. Th. des Allg. L. R. genannten, unter jenen Begriff ſchwerlich gebracht werden können.

§. 384.

Betrachtet man die Eintheilung der Landesverrätherei in die oben angeführten drei Claſſen, ſo fällt es in die Augen, daß es derſelben an einem feſten und in der Sache ſelbſt liegenden Fundamente fehlt, und daß auch der äußerlich ſich zeigende Unterſchied, daß die erſte Claſſe der Landesverrätherei ſtrenger beſtraft werde, als die folgende, nicht einmal durchgeführt iſt.

§. 385.

Es iſt zu hoffen, daß bei der Geſetzesreviſion in den oben angegebenen Vorſchriften, deren gegenwärtiger Eintheilung wohl ſchwerlich practiſcher Werth beizulegen ſein dürfte, mehr Ordnung und Genauigkeit gebracht werden wird.

§. 386.

Daß den Landesverrath nur ein Unterthan begehen könne, ſcheint nach den Vorſchriften des Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 91. unbezweifelt zu ſein. Fremde, welche im Dienſte oder im Auftrage einer mit den Pr. Staaten kriegführenden Macht Handlungen verüben, wie ſie aufgezählt worden, können nicht als Landesverräther, ſondern nur als Feinde des Staates nach den Kriegsgeſetzen behandelt werden.

§. 387.

Welche Verwirrung in den Vorſchriften des Landrechts in Beziehung auf Landesverrätherei herrſcht, ergiebt z. B. der §. 108. wo es heißt:

„Wer zur Begünſtigung des Feindes Aufruhr in den Feſtungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuſer verdirbt, ſei ein Landesverräher zweiter Claſſe.“

Hier wird offenbar davon geſprochen, daß die verbrecheriſche Abſicht ſchon in die That übergegangen ſein müſſe; wogegen der §. 100. jedes Unternehmen gegen die Sicherheit des Staates für Landesverrath erklärt. Es bleibt alſo zweifelhaft, ob das bloße Unternehmen eben ſo geſtraft werden ſoll, als die ausgeführte That; jedoch ſcheint der Geſetzgeber bei Abfaſſung des §. 101. von der Anſicht ausgegangen zu ſein, daß zur Vollendung des Verbrechens das Unternehmen wirklich ausgeführt ſei, da im §. 105. für den Fall eines bloßen Verſuchs, wenn eine ſolche Landesverrätherei vor dem wirklichen Ausbruch entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden, eine gelindere Strafe und ferner §. 115. gleichfalls eine gelindere Strafe feſtgeſetzt wird, wenn das Vorhaben einer Landesverrätherei durch Erregung von Aufruhr in einer Feſtung, dieſelbe in feindliche Gewalt zu bringen, noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schaden entſtanden iſt.

§. 388.

Ferner entſteht die Frage, welchen Unterſchied das Geſetz im §. 108. zwiſchen Magazinen und Vorrathshäuſern und §. 109. zwiſchen Vorrathshäuſern und offenen Magazinen macht.

§. 389.

Der §. 111. beſchränkt den Begriff des Verbrechens durch die Worte:

„durch welche der Feind in den Stand geſetzt wird, dem Staate zu ſchaden,“

wohl zu ſehr. Denn man wird auch denjenigen als Landesverräther betrachten, der dem Feinde einen Plan zum Angriff oder zum Ueberfall, vom Feldherrn entworfen, mittheilt, und ſo den Feind in den Stand ſetzt, der ihm drohenden Gefahr zu entgehen.

§. 390.

§. 110. wird feſtgeſetzt:

„Wer durch freiwillige Lieferungen von Kriegsbedürfniſſen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge die feindlichen Truppen unterſtützt, ſei ein Landesverräther zweiter Claſſe;

Demnächſt wird im §. 127. beſtimmt:

Wer ohne Zwang dem Feinde Lebensmittel und Kriegsbedürfniſſe zuführt, ſei gleichfalls ein Landesverräther zweiter Claſſe.“

Die Erfahrung in neuerer Zeit hat aber gelehrt, daß man weder den einen noch den andern als Landesverräther beſtraft hat. Denn wenn es auch nicht zu leugnen iſt, daß ein Lieferant durch Lieferungen von Kriegsbedürfniſſen und Lebensmitteln an den Feind, deſſen Lage verbeſſert und dadurch die Gefahr ſeines Vaterlandes vergrößert, ſo wird man es doch auch nicht beſtreiten können, daß der Nutzen, welcher aus ſolchen Lieferungen für das Land entſteht, höchſt bedeutend ſei, indem der Feind dadurch von manchen Requiſitionen, Plünderungen und Erpreſſungen abgehalten wird. Was von großen Lieferanten geſagt wird, läßt ſich auch auf den kleinern beziehen, da der Feind dasjenige, was er ihm verkauft, auch ſehr leicht durch Raub und Plünderung ſich verſchaffen kann. Beide Fälle dürften alſo wohl ſchwerlich in die Criminalgeſetzgebung gehören und daher vielleicht künftig aus derſelben ganz ausſcheiden, oder doch wenigſtens dahin eine ganz genaue Beſtimmung erhalten, daß die Zuführung von ſolchen Kriegsbedürfniſſen in der Abſicht geſchehen ſein müſſe, die Unternehmungen des Feindes zu unterſtützen.

§. 391.

Der §. 112. verordnet:

> Wer ohne weitere Theilnehmung feindliche Kundſchafter, oder einzelne zum Auskundſchaften abgeordnete Truppen oder Soldaten bei ſich verbirgt, ſei als ein Landesverräther zweiter Claſſe zu betrachten.

Daß dieſes Verbergen wiſſentlich geſchehen ſein müſſe, wird wohl nicht bezweifelt werden.

§. 392.

Der §. 114. dürfte auch nicht hieher gehören, und von ihm wohl ſchwerlich Anwendung gemacht werden können. Kriegsgefangene ſind Feinde des Staats, und daher, wenn ſie die ihnen geſtattete Freiheit mißbrauchen, nach den Kriegsgeſetzen, wenn ſie aber andere Verbrechen begehen, nach den für dieſe gegebenen Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 393.

Bei §. 144. entſteht die Frage: Wer ſind Perſonen, welche eine beſondern Schutz des Staats genießen? Jeder Unterthan, und jeder ſich im Lande aufhaltende Fremde (ſ. §. 40. der Einleitung zum Allgem. L. R.) hat ſich des Schutzes von Seiten des Staates zu erfreuen; auch iſt dieſer beſonders den Minorennen,

ſo lange ſie ſelbſt ſich nicht vorſtehen können, verſprochen. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 1.) Von ſolchen Perſonen kann aber hier ſchwerlich die Rede ſein. Der Geſetzgeber wird alſo doch wohl ſolche gemeint haben, an denen dem Feinde viel gelegen iſt, z. B. hohe Staatsbeamte, mit den Geheimniſſen des Staats vertraut, Perſonen, welche mit geheimen Sendungen beauftragt ſind, Couriere u. dergl.

III. Verhinderte Publication der Geſetze.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 394.

Verhinderung der Bekanntmachung eines Geſetzes oder einer landesherrlichen Polizeiverordnung durch Abreißung oder Verdunkelung derſelben, oder durch andere Mittel mit gefliſſentlicher Abſicht.

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 150.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 395.

Die Verhinderung der Bekanntwerdung der Geſetze iſt dann ein Vergehen gegen die geſetzgebende Gewalt, wenn ſie den Willen derſelben im Geſetze beleidigt und die Abſicht zum Grunde hat, die Möglichkeit zu bewirken, daß dem Geſetze nicht Folge geleiſtet werde. Sie kann I. durch Unterlaſſung der aufgetragenen Bekanntmachung, und II. durch Vernichtung oder Abreißen des öffentlich angeſchlagenen Geſetzes geſchehen. Beides muß aber in der oben angegebenen Abſicht geſchehen ſein, indem ſonſt der erſte Fall zu den Amtsverletzungen, und der zweite, der bloß Muthwillen zum Grunde hat, zu den Polizeivergehen gehört. Es iſt für den Thatbeſtand nicht nöthig, daß wirklich eine Handlung gegen das unterdrückte Geſetz durch das in Rede ſtehende Vergehen bereits erfolgt ſein müſſe, ſondern genug, wenn nur die Möglichkeit, daß ſie erfolgen konnte, abſichtlich herbeigeführt worden war. (S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r. Bd. §. 229.)

IV. Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 396.

Frecher, unehrerbietiger Tadel oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate durch Worte, Verkauf und Verbreitung von Schriften, Gemälden und Kupferſtichen, welche Unzufriedenheit der Bürger gegen die Landesregierung veranlaſſen können.

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 151. 153. 155.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 397.

Die geſetzgebende Gewalt kann unmittelbar durch Tadel ihrer Anordnungen beleidigt werden. Da aber das Urtheil über den Werth oder Unwerth geſetzlicher Anordnungen frei ſein muß, eben, weil es bloß ein Urtheil iſt, das der Wahrheit gilt, und zu den unveräußerlichen Rechten des Menſchen gehört, ſo kann auch die Beleidigung nicht in dem Urtheile an ſich, ſondern nur in der Form deſſelben liegen. Der Tadel der Geſetze und öffentlicher Anſtalten wird beleidigend und ſtrafbar, wenn er über die Gründe, um derer Willen ſie zu tadeln ſind, hinausgeht, und mit Aeußerungen und Handlungen verbunden iſt, welche die Abſicht beſchimpfen zu wollen verrathen. Dies iſt der Fall, wenn er in Schmähreden, Schimpf- und Läſterworte eingekleidet iſt. Denn der Urheber macht ſich dadurch nicht bloß einer Unſittlichkeit ſchuldig, ſondern er vergeht ſich auch wirklich an der geſetzgebenden Gewalt auf gleiche Weiſe, wie derjenige, der unſittliche und unehrerbietige Aeußerungen in Gegenwart des Regenten thut, oder die ihm ſchuldige Ehrerbietungsbezeugungen unterläßt, und es iſt daher nicht blos Sache des Gefühls, was der Richter zu beurtheilen hat, ſondern wirklich ſich unmittelbar ausſprechende Beleidigung. Die boshafte Andichtung falſcher Thatſachen und Urſachen bei öffentlichen Anſtalten, welche den Urheber derſelben lächerlich machen und herabſetzen, gehört ebenfalls hieher. Insbeſondere aber wird die Beleidigung durch die Art der Bekanntma-

chung des Tadels begründet, z. B. durch Anſchlagen der tadelnden Schriften an den Galgen, an Straf- und Schandpfähle u. ſ. w., durch Verbreitung derſelben an Orten und unter Perſonen, welchen die gehörige Urtheilskraft darüber fehlt, und durch die dem Tadel zum Grunde liegende Abſicht, Unzufriedenheit mit der Regierung zu bewirken.

Dagegen wirkt die Unwahrheit des Urtheils, ſofern es nicht mit Verletzung der, der geſetzgebenden Gewalt ſchuldigen Ehrfurcht gepaart iſt, keine ſtrafbare Beleidigung.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r. Bd. §. 231.)

C. Bemerkungen und Anſichten.

1. Nicht jede Rüge von Mängeln in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten kann ohne Weiteres unter die Cathegorie des §. 151. des Crim. R. geſtellt werden. Beſchwerden, Verbeſſerungs-Vorſchläge und wiſſenſchaftliche Beleuchtung der Geſetzgebung und Staatsverwaltung ſind den Unterthanen freigeſtellt. Ausgeſchloſſen von dem Begriffe frechen und unehrerbietigen Tadels, iſt namentlich eine ſolche Critik, welche, bei gehöriger Beobachtung der äußern Decenz, ſich über anſcheinende Mängel in der Geſetzgebung oder Verwaltung verbreitet, die vernünftiger Weiſe ſich aus der allgemeinen und unabwendbaren Beſchränktheit der menſchlichen Einſicht, Erfahrung und Kraft herleiten laſſen, und eben in dieſer Beſchränktheit ihre Entſchuldigung finden. Ehrenrührig aber, und mit der ſchuldigen Ehrerbietung unvereinbar iſt eine ſolche Critik unbedingt, und vermöge ihres materiellen Inhalts ſelbſt, wenn ſie, ſei es ausdrücklich oder durch die, in ihr begründeten nothwendigen Folgerungen, die zur Sprache gebrachten Mängel aus andern, als den oben genannten Quellen herleitet; nothwendig, wenn ſie die Quelle in einer, in den oberſten Regionen des Staats waltenden übeln Geſinnung oder Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Staates und der Unterthanen, oder in einer allgemeinen Unfähigkeit der Regierung zu richtigem Auffaſſen der beſtehenden und ſich bildenden Verhältniſſe, und zur Abſtraction richtiger Urtheile ſucht, oder zu ſuchen nöthigt. Hier handelt es ſich nicht mehr um einzelne, nie ganz zu vermeidende und leicht zu entſchuldigende Mißgriffe; ſondern es wird denen, in deren Händen die Leitung des Staats ruht, Verletzung der ihnen obliegenden und von ihnen übernommenen Pflichten gegen den

Staat oder Unfähigkeit zur Erfüllung derſelben vorgeworfen, und ſie werden ihrer Stellung für unwürdig erklärt. Solche Vorwürfe können mit der Achtung gegen die Regierung nicht beſtehen. Erlaubt können ſie nur in dem einzigen Falle ſein, um eine pflichtwidrig handelnde Behörde auf verfaſſungsmäßigem Wege zu ihrer Pflicht zurückzuführen. In allen andern Fällen iſt hier der Begriff eines materiell frechen und unehrerbietigen Tadels der Regierungshandlungen begründet. Die Verſpottung dieſer Anordnungen iſt nur eine Unterabtheilung des Tadels. Sie findet da Statt, wo derſelbe ſich nicht, wie die erſte Critik, in ſeinem Ausdrucke unmittelbar an den Verſtand richtet, ſondern durch Hervorhebung der lächerlichen Seite ſeines Gegenſtandes zunächſt das Gefühl in Anſpruch nimmt. Im übrigen bleiben die weſentlichen Merkmale dieſelben. Beide fallen, durch die in ihnen enthaltene Beleidigung des Regenten, zunächſt unter den Begriff der qualificirten Injurie. Der §. 151. hebt den ꝛc. Tadel und die Verſpottung der Landesgeſetze und Staatsanordnungen noch als ein beſonderes, mit einer eigenen geſchärften Strafe zu ahnendes Verbrechen, vor den ſonſtigen Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat hervor. Der Grund hiervon findet ſich in der nahe liegenden Beſorgniß ihrer gefährlichen Folgen. Das nächſte Requiſit dieſes Verbrechens iſt, daß die frechen ꝛc. Aeußerungen des Verbrechers nicht nur an den Regenten oder an die betheiligten Behörden gelangt, ſondern durch ſein Verſchulden auch unter die Unterthanen verbreitet ſeien. Eine wichtige und einflußreiche Frage iſt die, ob man durch die bloße Verbreitung der frechen ꝛc. Aeußerungen den Thatbeſtand des Verbrebens für erfüllt achten, oder die volle Anwendbarkeit des Geſetzes nur da annehmen ſoll, wo der Verbrecher überführt iſt, dadurch die Unzufriedenheit und das Mißvergnügen der Bürger gegen die Regierung wirklich erregt zu haben. Die Worte des Geſetzes laſſen beide Auslegungen zu; mehrere erhebliche Gründe ſprechen jedoch mit Uebergewicht für die Annahme der ſtrengeren Interpretation, nach welcher durch den mangelnden Beweis wirklich hervorgebrachten Mißmuths, die volle Anwendbarkeit des §. 151. nicht ausgeſchloſſen wird. Zuvörderſt iſt es eine Eigenthümlichkeit dieſes Verbrechens, daß ein juridiſcher Beweis der eingetretenen ſchädlichen Wirkung ſich faſt nie mit Vollſtändigkeit führen läßt. Wollte man daher an dieſem feſthalten, ſo fiele die volle Anwendbarkeit des Strafgeſetzes faſt immer weg, oft gerade in den gefährlichſten Fällen. Daß der Geſetzgeber dies gewollt, iſt nicht

wohl anzunehmen und der mehr oder weniger vollſtändig geführte Beweis eines ſchädlichen Erfolges konnte daher nur auf das Straf-arbitrium, nicht auf die volle Anwendbarkeit des Geſetzes Einfluß haben. Außerdem aber erſcheint der §. 151. als das einzige Geſetz, in welchem man die Tendenz ſuchen kann, dem eigentlichen Urquell der Widerſetzlichkeit und des Aufruhrs gegen die Obrigkeit— der erſten Anregung eines Mißmuthes der Unterthanen entgegen zu arbeiten. Dieſe vorbeugende Tendenz würde aber wegfallen oder unerreicht bleiben, wenn man um das Geſetz anzuwenden, einen ſtringenten Beweis des ſchädlichen Erfolges verlangen wollte, der eben nur bei einem wirklichen Ausbruche der erregten üblen Geſinnungen, in Feindſeligkeiten gegen die Obrigkeit denkbar iſt. Sie wird aber erreicht, wenn man den im Geſetze gebrauchten Ausdruck: „Unzufriedenheit veranlaſſen" auf die ſtrengere Weiſe interpretirt, was auch durch §. 17. Nro. 2. des Cenſurgeſetzes vom 18. Octbr. 1819. gerechtfertiget wird. (S. Hitzigs Zeitſchrift für Pr. Crim. Rechtspflege Bd. 12. S. 231. ff. 285. ff.

2. Bei den, frechen und unehrbietigen Tadel ꝛc. enthaltenden Schriften iſt es zur Anwendung des §. 151. nicht weſentlich erforderlich, daß die Abfaſſung in der Abſicht erfolgt ſei, um Unzufriedenheit und Mißvergnügen der Bürger zu erregen; vielmehr iſt es hinlänglich, wenn die Schrift überhaupt nur dazu geeignet iſt, dieſe Wirkung hervorzubringen. Auch iſt es gleichgültig, ob dergleichen Schriften nur durch den Druck oder auf andere Weiſe der Publicität übergeben worden ſind. Daſelbſt Bd. 12. S. 286.

V. Unerlaubte Selbſthülfe.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 398.

Wer ſich ſelbſt, ohne beſondere Zulaſſung der Geſetze mit Vorbeigehen der Obrigkeit Recht zu verſchaffen ſucht, der begeht unerlaubte Selbſthülfe.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 157.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 399.

Unerlaubte Selbſthülfe heißt jede eigenmächtige Handlung zur Genugthuung für ein vermeintlich oder wirklich erlittenes Un-

recht, in Fällen, wo die Hülfe des Staates möglich iſt. Das handelnde Subject muß ein Unrecht erlitten haben, oder erlitten zu haben glauben, und der Zweck des Handelns muß auf Genugthuung gerichtet ſein. Dieſe Selbſthülfe ſetzt daher auch eigenes Intereſſe voraus, indem dieſe Handlung für das Intereſſe eines Andern höchſtens nur Theilnahme an unerlaubter Selbſthülfe, oder ſchlechthin Gewaltthätigkeit wird. Sie unterſcheidet ſich daher von der Gewaltthätigkeit, weil dieſe nicht auf Genugthuung berechnet iſt; ſo wie von der Nothwehr, weil bei dieſer die Hülfe des Staats unmöglich iſt.

Die unerlaubte Selbſthülfe begreift theils die Rache, theils die Selbſthülfe im engeren Sinn. Im erſten Falle iſt ſie eigenmächtige Züchtigung des Beleidigers, und enthält mithin ſtets eine Verletzung der Rechte deſſelben, oder insbeſondere eine Gewaltthätigkeit gegen ihn.*) Im letzten Falle beſteht ſie bloß aus einer eigenmächtigen Ergreifung der Gegenſtände des Rechtes zur Wiederherſtellung des vorigen Rechtszuſtandes, oder zur Entſchädigung. Dieſe iſt daher nicht nothwendig eine Verletzung der Rechte anderer, ſondern es kann ihre Strafbarkeit bloß in der eigenmächtigen Rechtsverfolgung liegen. Sie kann aber auch ſo gut wie die Rache materielle Rechtsverletzung enthalten, wenn die bei der Rechtsverfolgung gebrauchten Mittel für den Gegner zugleich rechtsverletzend waren, z. B. bei Gewaltthätigkeiten gegen die Perſon oder Sachen deſſelben. In den meiſten Fällen begreift die unerlaubte Selbſthülfe zugleich ein Verbrechen gegen die Geſundheit oder Freiheit des Menſchen oder ein Vergehen gegen das Eigenthum, und ſie kann daher nicht allemal als ſelbſtſtändiges Vergehen betrachtet werden. Dies würde dann der Fall ſein, wenn die Handlung bloß Gewaltthätigkeit ohne Beſchädigung iſt, z. B. bei dem gewaltſamen Eindringen in die Wohnung des Andern, oder bei der Bemächtigung ſeiner Perſon zum Zwange u. ſ. w.

*) Das Preuß. Landrecht ſchließt jedoch dieſe Rache in dem oben angegebenen Geſetze aus und giebt durch die Worte, wer ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen ſucht, deutlich zu verſtehen, daß bei unerlaubter Selbſthülfe nur davon die Rede ſein könne, daß die Selbſthülfe in der Meinung verübt werde, daß man ein Recht verfolge.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r. Theil §. 261.)

VI. Verbergung der Miſſethäter.

§. 400.

A. Im geſetzlichen Begriffe wird dieſes Vergehen ausgeübt, wenn jemand Perſonen, zu deren Anzeige die Unterthanen des Staates von der Obrigkeit aufgefordert ſind, wiſſentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert.

§. 160. a. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 401.

Die Verbergung der Miſſethäter, (welche Benennung hier im weiteſten Sinne genommen wird, in welchem es jeden Uebertreter der Geſetze bezeichnet, alſo auch Perſonen begreift, die bloß gewiſſer Civilanſprüche wegen verhaftet werden ſollen) geſchieht entweder vor, oder nach bereits getroffenen Verfügungen zu ihrer Verhaftnehmung. Iſt jenes, ſo begreift die Handlung weiter nichts, als eine Begünſtigung oder Theilnahme, und muß nach den von dieſer geltenden Grundſätzen beurtheilt werden. Vergehen gegen die obrigkeitliche Gewalt wird die Verbergung der Miſſethäter erſt dann, wenn ſie, von der Obrigkeit bereits getroffenen Anſtalten geradezu entgegen, unternommen wird. Denn ſo lange keine Unternehmung dieſer Art erfolgt, und weder eine Aufſuchung des Verbrechers veranſtaltet, noch eine Verhaftung deſſelben bewirkt geweſen iſt, ſo lange macht ſich auch derjenige, welcher den Verbrecher verbirgt, noch nichts mit der obrigkeitlichen Gewalt zu ſchaffen, ſondern begünſtigt blos das Individuum. Aber ſobald als die obrigkeitliche Gewalt thätig geworden iſt, ſo wird auch jede abſichtlich dagegen unternommene Handlung, die, wie die Verbergung der von ihr verfolgten Miſſethäter, gegen dieſe Thätigkeit unternommen wird, ein Vergehen gegen die obrigkeitliche Gewalt ſelbſt. Dies kann nun aber auch auf doppelte Weiſe, ſowohl durch Unternehmung als durch Unterlaſſung einer Handlung geſchehen. Jenes iſt der Fall, wenn den Verbrechern eine Freiſtätte eingeräumt wird, und dies geſchieht, wenn man auf vorgängige Aufforderung von Seiten der Obrigkeit den Aufenthaltsort derſelben nicht entdeckt.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r. Bd. §. 277.)

VII. Erbrechung der Gefängniſſe.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 402.

Einen Gefangenen mit Gewalt befreien oder auch gefänglich eingezogene Perſonen der Obrigkeit durch Liſt entziehen und ihnen zu ihrer Flucht beförderlich ſein.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 160. seq.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 403.

Das Vergehen der Befreiung der Gefangenen findet nicht allein in Rückſicht der Verbrecher und andern Miſſethäter, ſondern auch bei ſolchen Gefangenen Statt, die wegen Privatforderungen verhaftet ſind. Auch iſt es ganz gleich, ob das Gefängniß einer Unterobrigkeit oder einem höhern Gerichte zugehörte. Es kann auf doppelte Weiſe geſchehen, theils durch Eröffnung der Gefängniſſe (effractio carceris) theils durch Entreißung des Miſſethäters aus den Händen der zur Verhaftnehmung ausgeſchickten Gerichtsdiener. In beiden Fällen wird vorausgeſetzt, daß die Miſſethäter bereits in der Gewalt der Obrigkeit geweſen, aus dieſer aber wieder befreit worden ſind. Die Befreiung ſelbſt kann durch einen jeden geſchehen, wer es nur ſei, aber nothwendig muß der Befreier eine andere Perſon ſein, als der Gefangene ſelbſt. Denn befreien ſich die Gefangenen ſelbſt, ſo machen ſie ſich keines Vergehens ſchuldig, da ſie keine Verbindlichkeit haben, ſich gefangen halten zu laſſen, und die Forderung an ſie, ſich freiwillig in die Strafe zu ſchicken, unnatürlich iſt. Am wenigſten ſind ſie wegen ihrer Flucht als Verletzer der richterlichen Gewalt zu betrachten, und ſelbige kann an ſich zu weiter nichts, als zu ſtrengerer und genauerer Aufſicht und Verwahrung berechtigen. Strafe würde nur in ſofern zuläſſig ſein, in wiefern ſie ihre Flucht durch Gewaltthätigkeiten und Rechtsverletzungen anderweitiger Art verübten. *) Zwar ſind in Fällen eigenmächtiger Befreiung körperliche Züchtigungen nicht ungewöhnlich, allein dieſe werden nur als

*) Eine Ausnahme hievon macht das Edict v. 26. Febr. 1799.

14 *

Sicherheitsmittel für künftige Fälle, nicht als Strafe angewendet und nicht durch Urtheil beſtimmt, können auch überhaupt nur unter beſondern Umſtänden für zuläſſig gehalten werden, wo denn auch im Falle entſtandenen Schadens, die Verbindlichkeit zum Schadenserſatz entſtehen würde. Die Befreiung der Gefangenen kann aber ſowohl mit Liſt, als mit Gewalt geſchehen. Sie ſetzt in jedem Falle böſe Abſicht voraus. Verſchuldete Befreiung der Gefangenen durch Nachläſſigkeit des Gefangenwärters iſt verletzte Amtspflicht, aber nicht Vergehen gegen die richterliche Gewalt, weil die Störung der Letztern nur die Folge des Vergehens iſt, die Materie des Vergehens ſelbſt aber in dem der Amtspflicht zuwider laufenden Betragen beſteht. Bei der vorſätzlichen Befreiung hingegen iſt die Verletzung der Amtspflicht, wenn Gefangenwärter oder Gerichtsdiener die Urheber der Befreiung ſind, nur das Mittel zu der Handlung, welche unmittelbar gegen die richterliche Gewalt gerichtet iſt.

(Tittmanns Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r. Bd. §. 274.)

VIII. Widerſtand gegen die Obrigkeit.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 404.

Thätliche Widerſetzung gegen die Obrigkeit in ihrer Amtsführung und gegen ihre zur Vollziehung ihrer Befehle handelnden Abgeordneten.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 166.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 405.

Ein jedes Vergehen begreift einen Ungehorſam gegen geſetzliche Vorſchriften in ſich, in ſofern es allemal aus der Uebertretung der Geſetze beſtehen muß. Ein Vergehen des Ungehorſams gegen die Obrigkeit, wenn es als ein für ſich beſtehendes Vergehen angeſehen werden ſoll, muß allemal eine Verweigerung des der Obrigkeit ſchuldigen Gehorſams enthalten. Dieſe Verweigerung kann dann von doppelter Art ſein, je nachdem ſie ſich auf Leiſtung des Gehorſams überhaupt bezieht, oder Widerſetzung gegen einzelne Gebote enthält. Iſt im erſten Falle ausdrücklich vorher erklärt, nicht ge

horchen zu wollen, ſo iſt dies eine Aufkündigung des Gehorſams gegen die Obrigkeit. Sie kann von einzelnen Perſonen oder ganzen Gemeinden geſchehen, und im letzten Falle zu einem Vergehen gegen das Daſein des Staates oder zum Aufruhre führen.

Beſteht der Ungehorſam in einer Widerſetzung gegen einen von der Obrigkeit erlaſſenen Befehl, ſo muß die Nichterfüllung vorſätzlich und widerrechtlich ſein. Ohne böſen Vorſatz kann dieſes Vergehen nicht gedacht werden, weil ſonſt auch keine Widerſetzung, aus der es beſtehen ſoll, möglich wäre. Unachtſamkeit kann bloß den Eintritt der auf die Nichtbefolgung geſetzten Strafe zur Folge haben und iſt alſo nicht als Ungehorſam zu betrachten. Der Ungehorſam ſelbſt aber iſt nicht unmittelbar gegen das Geſetz gerichtet, ſondern bezieht ſich auf eine Vorſchrift, welche nach dem Geſetz erlaſſen worden war, und einem Individuum (oder mehreren) etwas auferlegte, was von dieſem aber nicht gethan ward. Dieſer Ungehorſam muß auch widerrechtlich ſein, und ein ungebührliches Benehmen gegen die Obrigkeit begreifen, welches ſich theils durch die Art, wie der Ungehorſam geſchieht, theils durch den Vorſatz ausſpricht. Iſt der Ungehorſam rechtlich, z. B. wenn ein Rechtsmittel gegen den obrigkeitlichen Befehl eingewendet worden iſt, dann fällt auch der Begriff des Vergehens durch Ungehorſam weg. Die verſchiedenen Arten, dies Vergehen zu verüben, laſſen ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen, vorzüglich aber iſt es in der Nichtbefolgung der Befehle der Obrigkeit enthalten, zu deren Befolgung das Subject verbunden war.

Schwerer wird ein Vergehen dieſer Art, wenn es mit Schmähreden gegen die befehlende Obrigkeit, Drohungen oder gar mit Thätlichkeiten gegen dieſelbe verbunden war.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2tr. Bd. §. 253.)

Es iſt wohl nicht zu bezweifeln, daß unter dem Ungehorſam dieſer Art im L. R. nur thätlicher Widerſtand gemeint iſt, wie dieſes die Worte: „thätlich widerſetzt“ deutlich documentiren. Daß die Thätlichkeit gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete allein gerichtet ſei, iſt nicht nothwendig; es iſt genug, wenn dieſelbe durch Handlungen verhindert wird, die Befehle zu vollziehen, z. B. durch Verſchließen, Fortbringen oder Vernichten einer Sache.

Verweigerte Befolgung der Anordnungen des Staates iſt, wenn ſie durch Berufung auf Religionsgrundſätze und durch Privi-

legien unterſtützt wird, als Ungehorſam nicht zu betrachten. (S. Hitzigs Zeitſchrift für die Preuß. Crim. Rechtspflege Bd. I. S. 397.) Noch weniger aber iſt eine Proteſtation dagegen, wenn ſie durch ſolche Berufung gerechtfertigt wird, als Conat zum Aufruhr, oder als Beleidigung der Staatsgewalt zu betrachten. Daſelbſt Bd. I. S. 446.

IX. Vom Aufruhr.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 406.

Wer eine Claſſe des Volkes, oder die Mitglieder einer Stadt- und Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zuſammen bringt, um ſich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügung, mit vereinter Gewalt zu widerſetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht ſich eines Aufruhrs ſchuldig.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 167.)

Theilnehmer an dieſen Verbrechen ſind:

a. Leute, die ſich, ohne Beruf, mit tödtlichem Gewehre oder gleich ſchädlichen Inſtrumenten, in einem ſolchen Tumult verſehen, wenn ſie auch keine Gewalt gebraucht hatten.

b. Wer Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs verſieht; oder die ſchädlichen Abſichten derſelben, mit Worten, in Schriften, oder ſonſt befördert.

c. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widerſetzlichkeit erforderte Hülfe verſagt, da er ſelbige doch ohne eine Gefahr zu leiſten im Stande war, vorzüglich wenn er zu dergleichen Hülfsleiſtung durch beſondere Amts- oder Berufspflichten verbunden war.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 407.

Eine beſondere Art des Ungehorſams gegen die Obrigkeit iſt der Aufruhr, und der vorhin behandelte thätliche Widerſtand eines Einzelnen gegen die Amtshandlungen der Obrigkeit geht in ſolchen über, wenn er, ſtatt dort von Einzelnen, durch Zuſammenrottung Mehrerer ausgeführt wird. Zum Begriff des Aufruhrs gehört

daher die Zuſammenrottung Mehrerer, welche der Obrigkeit mit vereinten Kräften, wegen einer einzelnen Regierungshandlung öffentlich Trotz bieten und den eigenen Willen dagegen geltend zu machen ſuchen. Die Namen Aufruhr und Aufſtand ſind hier gleich bedeutend, denn beide bezeichnen ein gewaltſames Auflehnen Mehrerer gegen eine einzelne Regierungshandlung, und ob die hierzu geſchehene Vereinigung zufällig oder durch Aufwiegelung entſtanden iſt, begründet ſo wenig einen weſentlichen Unterſchied, als der Umſtand, daß die Regierungshandlung, gegen welche die Auflehnung geſchieht, nicht geſetzmäßig, ſondern geſetzwidrig war.

Gewöhnlich wird Aufruhr mit dem Tumulte verwechſelt und mit dieſem für gleichbedeutend gehalten. Beide kommen auch in der Eigenſchaft überein, daß ſie Lärm und Störung der öffentlichen Ruhe erregen, allein dies begründet keine Gleichhaltigkeit der Handlungen, weil es auch noch anderen eigen iſt. Auch ſind ſie in dem Zwecke ganz verſchieden, denn der Tumult braucht nicht gegen eine Regierungshandlung gerichtet zu ſein, wie der Aufruhr. Von der Rebellion unterſcheidet er ſich ſowohl durch ſeinen Zweck, als durch die Form. Die Rebellion iſt, nehmlich auf die Umſtürzung des Staates und ſeiner Verfaſſung gerichtet, und geſchieht durch bürgerlichen Krieg, bei dem Aufruhr hingegen iſt es nur auf Verhinderung einer einzelnen Regierungshandlung abgeſehen.

§. 408.

Zum Thatbeſtande des Aufruhrs gehört I. die Vereinigung Mehrerer, II. der Ausbruch dieſer Vereinigung in Thätigkeit, und III. die Abſicht eine einzelne Regierungshandlung gewaltſam zu hindern. Auf die Beſchaffenheit der aufrühriſchen Subjecte kommt gar nichts an, auch iſt es gleichviel, auf welche Weiſe die Vereinigung zu Stande gebracht worden. Sie kann daher zufällig, durch das Zuſammentreffen mehrerer gleichgeſinnter und auf gleichen Zweck ausgegangener Perſonen, oder durch Verabredung entſtanden ſein. In dem letzten Falle kann eine förmliche Verſchwörung vorhergegangen ſein, oder auch nur eine einfache Verabredung Statt gefunden haben, und die Vereinigung kann öffentlich oder heimlich geſchloſſen worden ſein, welches Alles wohl auf die Zurechnung, aber nicht auf den Begriff Einfluß hat. Die zum Begriff des Aufruhrs nöthige Anzahl der verbundenen Perſonen läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen, indeſſen muß die Verbindung doch

ſchon ſo ſtark ſein, daß die Regierung mit ihren gewöhnlichen Hülfsmitteln zur Vollſtreckung ihrer Befehle, zu ihrer Ueberwältigung nicht mehr ausreicht, ſondern bewaffnete Gewalt dazu anwenden muß. Nach mehreren Geſetzen und dem Gerichtsgebrauche iſt die zu gedachtem Begriff nöthige Anzahl der Verbundenen Zehne bis Funfzehn. Das Preuß. Landrecht dagegen beſtimmt ſehr zweckmäßig keine Zahl, nur beſchränkt es den Begriff des Verbrechens, wenn es feſtſetzt, daß die Mitglieder einer Stadt oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zuſammen gebracht werden ſollen, als ob für die Sicherheit des Staats weniger zu fürchten ſei, wenn verſchiedene Gemeinden oder Volksclaſſen zuſammengerottet werden.

§. 409.

Der Ausbruch der Vereinigung in Thätigkeit, enthält die eigentliche Materie des Aufruhrs, und ohne ihn iſt alles Zuſammenlaufen einer Menge Menſchen höchſtens nur Verſuch. Der Ausbruch der Thätigkeit iſt dann vorhanden, wenn ſich die zuſammen gelaufene Menge in Stand geſetzt hat, Gewalt zu brauchen, und die Durchſetzung ihres Willens entweder ſchon ausgeführt hat, oder noch ſolches thun zu wollen durch Schreien, Drohen oder eine beſtimmte Erklärung ausgeſprochen hat.

Waffen oder tödtliche Inſtrumente im eigentlichen Sinn braucht die zuſammen gelaufene Menge nicht zu führen, indeſſen muß ſie immer Sachen und Inſtrumente bei ſich führen, mit welchen Gewalt ausgeübt werden kann. Die Ausübung wirklicher Gewaltthätigkeit ſelbſt aber iſt nicht erforderlich; genug, wenn ſich nur die zuſammen gelaufene Menge in dem Zuſtande, Gewalt brauchen zu können, befand, und in der Abſicht, Gewalt brauchen zu wollen, in der angeführten Art zu erkennen gegeben hat.

Die Abſicht muß dahin gehen, eine einzelne Regierungshandlung gewaltſam zu verhindern. Iſt ſie gegen die Verfaſſung des Staats ſelbſt gerichtet, ſo begründet ſie das Vergehen gegen das Daſein des Staats ſelbſt und nicht mehr bloßen Aufruhr. Weil der Aufruhr aber nur gegen eine einzelne Regierungshandlung gerichtet iſt, ſo wird er auch immer zunächſt gegen Unterobrigkeiten, welchen die Ausübung der einzelnen Gewalten überlaſſen iſt, oder gegen deren abgeordnete Diener gerichtet ſein; allein, der Begriff von Aufruhr wird keinesweges ausgeſchloſſen, wenn ſich die Aufrührer gegen die höchſte Gewalt ſelbſt wenden, nur dürfen ſie gegen die Perſon

derſelben keine Thätlichkeit ausüben, oder ſich reſpectswidrig betragen, weil ſie in dieſem Falle die Majeſtät verletzen würden. Die Regierungshandlung, gegen welche ein Aufruhr gerichtet iſt, kann, ohne Unterſchied ſein, welche ſie will, auch iſt ganz gleichgültig, ob die Obrigkeit zur Unterlaſſung oder zur Ausführung einer Unternehmung gezwungen, oder ob ſie auch gar nur wegen einer ſchon ausgeführten Handlung beleidigt werden ſollte.

Die wirkliche Erreichung der Abſicht iſt nicht nothwendig, und der Aufruhr iſt als vollendet anzuſehen, ſobald nur die Vereinigung zur Gewalt gegen die Obrigkeit in Thätigkeit ausgebrochen iſt, wenn ſie auch durch Gegengewalt unterdrückt ward.

(Tittm. Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r Bd. §. 256.)

Auch hier herrſcht in unſerm preußiſchen Strafgeſetze Verwirrung. Der §. 168. dieſes Titels beſtimmt nur für den Anſtifter des Aufruhrs eine Strafe, wenn von den Aufrührern keine Gewalt verübt worden. Das A. L. R. ſetzt ferner feſt, daß wenn dieſe verübt iſt, der Rädelsführer als Aufrührer beſtraft werden ſoll, die Theilnehmer aber bedroht es nur mit den ſonſt gewöhnlichen Strafen für ihre Gewaltthaten. Wie wird es aber, wenn ein Anſtifter (was doch möglich iſt) nicht ermittelt werden kann, oder wohl gar nicht vorhanden iſt? Auch werden als Theilnehmer nur Leute bezeichnet, die mit tödlichem Gewehr oder andern gleich ſchädlichen Inſtrumenten bewaffnet ſind. Es entſteht alſo die Frage, ob unbewaffnete Theilnehmer an dem Aufruhr, ſtraffrei ſind? Dieſe Verwirrung wird noch größer, wenn man die ſich dieſem Geſetz anſchließende Verordnung vom 30. Decbr. 1798 Abſchnitt I. §. 1 bis 15. in das Auge faßt. Die Begriffe von Aufruhr, Auflauf und Tumult ſind für gleichbedeutend genommen. Der Inquirent hat ſich daher zu hüten, daß er hier nicht an einer Klippe ſcheitere.

Unter die Vorſchriften wegen der Theilnehmer am Aufruhr ſind auch noch folgende aufgenommen:

„Heimliche Conſulenten und unbefugte Schriftſteller, welche hartnäckige Quärulanten in ihren geſetzwidrigen Geſuchen oder Beſchwerden mit Rath und That unterſtützen und beſtärken, ſollen nach fruchtloſer Warnung drei- bis ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe leiden (A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 176.)“ und

„Haben Juſtizcommiſſarien oder andere Gerichtsperſonen ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht, ſo werden ſie außer der §. 176. beſtimmten Strafe ihres Amtes entſetzt.“ (A. a. O. §. 177.)

Hier möge ſich der Inquirent hüten, daß er beim Verfahren gegen dieſe Subjecte, (den Krebsſchaden der Juſtiz im eigentlichen Sinne des Worts,) auch bei dem redlichſten Willen, nicht unverſchuldet Verweiſe erhalte. Mit dieſen Vorſchriften müſſen die §. §. 30 — 32. Tit. 1. Th. III. der Allgem. Ger. Ordn. in Verbindung gebracht werden. Wohl zu unterſcheiden ſind von den muthwilligen, boshaften oder unbefugten Quärulanten, wie ſie die Gerichtsordnung nennt, die in der Verordnung vom 14. Febr. 1810. (Matth. Monatsſchrift Bd. 9. S. 19.) und ſpäter im Anhange der Gerichtsordnung §. 442 und 443 gedachten Perſonen. Die Gerichtsordnung beſtimmt §.§. 15—29. daß derjenige, welcher ſeine Beſchwerde bei einer nicht competenten Behörde, oder nicht in der gehörigen Form abgefaßt, anbringt, ſeine Eingabe zurück erhalten ſoll, ohne daß darauf Etwas verfügt wird. Da aber dadurch dem Unfuge des vorſchriftswidrigen Supplicirens nicht geſteuert werden konnte, ſo erging die Verordnung vom 17. März 1798. (N. C. C. Th. X. S. 1597.) und 21. Mai 1799 (N. C. C. Th. X. S. 1437.) Aber auch durch dieſe konnte dem Unweſen nicht geſteuert werden, daher erging die Verordnung vom 14. Febr. 1810 in welcher No. VI. feſtgeſtellt iſt:

„Wer ſich dadurch nicht bedeuten läßt, und ſein unförmliches Geſuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beſchieden worden, und ſein Geſuch ohne beſondern Grund wiederholt, ſoll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungs-Anſtalt gebracht werden.“

„Im Wiederholungsfall wird die vorher ausgeſtandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgeſtandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.“

„Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldſtrafe feſtgeſetzt.“

„Dieſe Strafen werden von dem betreffenden Miniſterium unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes

Decret feſtgeſetzt, ſobald die verbotene Wiederholung des Geſuchs, durch Vernehmung des Beſchwerdeführers oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, und es werden ſolche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geſchieht.“

Ob wohl daraus, insbeſondere No. IX. der angeführten Verordnung deutlich erhellet, daß des Geſetzgebers Abſicht es nicht geweſen iſt, die in der Gerichtsordnung vorgeſchriebenen eigentlich nur polizeilichen Anordnungen zu erweitern; ſo wird doch leider unbegreiflicher Weiſe von den Vorſchriften der §. §. 176 — 177. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. abgegangen, und mancher elende Scribler durchgelaſſen, wenn er nur gut, d. h. deutlich ſchreibt; falls er auch Uneinigkeiten in Familien geſtiftet haben ſollte. Zu dieſen Mißgriffen mag vielleicht das Reſcr. v. 25. Febr. 1799. (Stengels Beitr. Bd. 9. S. 357.) welches man gerne mit den angegebenen Verordnungen hat in Einklang bringen wollen, Veranlaſſung gegeben haben. Daher wird jeder Inquirent wohl thun, wenn er bei dieſem Vergehen hauptſächlich darauf Rückſicht nimmt:

a. ob Jemand wider beſſeres Wiſſen eine grundloſe oder widerrechtliche Beſchwerde anbringt,
b. ob der Beſchwerdeführer bereits verwarnt oder bedeutet worden,
c. ob ſein Geſuch erdichtete Beſchuldigungen oder falſche Thatſachen enthält?

X. Vom Verbrechen der beleidigten Majeſtät.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 410.

Wer das Oberhaupt des Staats in ſeiner Würde perſönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätheriſche Abſicht erhellte, der begeht das hier in Rede ſtehende Verbrechen.

(A. L. R. Th. 2 Tit. 20. §. 146.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 411.

Majeſtät heißt die Würde, welche der höchſten Gewalt im Staate zuſteht. Ein Vergehen gegen die Majeſtät (Majeſtätsver-

brechen, crimen laesae majestatis) iſt daher jede Verletzung der aus dem Beſitze der höchſten Gewalt entſtehenden Würde. Auf den Staat und deſſen Verfaſſung an ſich hat es daher gar keine Beziehung, ſondern geht bloß die Würde an, welche der höchſten Gewalt gebührt, und deren Verletzung dem Staate von ſeinem Weſen eben ſo wenig nimmt, wie die Privatperſonen zugefügten Ehrverletzungen das Amt angreifen, welches jene verwalten. Eine Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung iſt nur eine Unterart des Vergehens der beleidigten Majeſtät.

Sie kann, wie die ſogenannte Injurie, theils durch unmittelbare Beſchimpfung, theils durch Unterlaſſung der jemanden ſchuldigen Ehrerbietung geſchehen. Eine beſondere Art von Vergehen macht ſie aber nicht aus, weil die Majeſtät daſſelbe ausdrückt, was Ehre bei Privatperſonen enthält.

§. 412.

Der Thatbeſtand der Vergehen wider die Majeſtät fordert I. eine höchſte Gewalt als Object, daher können ſie nur gegen die Perſon des Regenten ſelbſt Statt finden. Die Gemahlin des Regenten und andere Mitglieder ſeiner Familie, oder Miniſter, ſind mithin ausgeſchloſſen, weil ihnen die Majeſtät nicht zukommt. Angriffe auf ihre Ehre, ſind vielmehr nur Arten der Ehrverletzung überhaupt, wiewohl ſie ſtrafbarer ſind, und ſie können unmittelbare Verletzung der Majeſtät ſein, wenn ſie als Mittel zur Beleidigung des Regenten dienen ſollen. Auch Geſandte ſind nicht Inhaber der höchſten Gewalt, ſondern nur Staatsdiener, die, ſelbſt wenn ſie Repräſentanten ſind, welches nur bei denjenigen der Fall iſt, die zu Friedensunterhandlungen oder Reichsgeſchäften geſchickt werden, bloß als Vollſtrecker des Willens der höchſten Gewalt betrachtet werden können; ſie können daher auch nicht Gegenſtände der Vergehen gegen die Majeſtät ſein. Dagegen können ſie gegen Staatsverwalter (oder Reichsverweſer) ſo lange ſie die Staatsgeſchäfte als höchſte Gewalt betreiben, verübt werden.

§. 414.

Die Beleidigung muß II. die Majeſtät oder die Würde der höchſten Gewalt hauptſächlich treffen. Das Vergehen gegen die Majeſtät wird demnach nicht etwa in der Entziehung und Beeinträchtigung der Regalien begangen, weil hiedurch die Würde der höchſten Gewalt nicht angegriffen wird. Eben dieſes gilt von den Verletzungen des Rechts auf das Leben, die Geſundheit, Freiheit

und das Eigenthum des Regenten. Es ſind alle dergleichen Handlungen, je, nachdem ſie dieſe oder jene Beziehung haben, entweder Vergehen gegen das Daſein des Staats oder gegen einzelne Einrichtungen deſſelben, oder eine Art der gemeinen Verbrechen oder Vergehen überhaupt. Das Vergehen gegen die Majeſtät muß nothwendig eine Handlung in ſich faſſen, bei welcher das durch ſie begangene Unrecht auf einer ehrfurchtswidrigen Aeußerung gegen die höchſte Gewalt beruht. Es ſteht daher unter dem Begriffe der Injurien, und muß alſo auch jede zu dieſem Begriffe nöthige Eigenſchaft enthalten.

In andern Fällen wo andere Rechte der höchſten Gewalt zugleich mit angegriffen werden, muß die Beleidigung der Würde derſelben die Haupteigenſchaft der Handlung ſein. Eine beſchimpfende lebensgefährliche Gewaltthätigkeit iſt daher nicht Vergehen gegen die Majeſtät, ſondern Verbrechen gegen das Leben und die Geſundheit, weil die Verletzung der Letztern eine ſchwerere Handlung iſt, als die Beſchimpfung. Die ehrfurchtswidrige Handlung muß auch ſtets eine Beziehung auf die Perſon der höchſten Gewalt haben, denn ſonſt würde z. B. der Ungehorſam gegen einen Befehl der höchſten Gewalt, der auch ehrfurchtswidrig iſt, ebenfalls Vergehen gegen die Majeſtät ſein müſſen. Auf dieſelbe Weiſe iſt der Unrechtmäßige Tadel der Geſetze oder gewiſſer Anſtalten kein Vergehen gegen die Majeſtät, ſo lange er ſich bloß auf die Sache an ſich bezieht, ohne die Perſon der höchſten Gewalt zu treffen. Bei dieſem allen iſt es gleichviel, ob die ehrfurchtswidrige Handlung den Regenten als Menſch überhaupt, oder als die höchſte Gewalt betrifft, weil die Perſon die höchſte Gewalt beſitzt, der die Würde zuſteht, mithin alles, was die Perſon betrifft, auch die Würde angeht, die jene hervor bringt.

§. 415.

Die Handlung, welche die Würde der höchſten Gewalt verletzt, muß III. widerrechtlich ſein. Bei den Injurien fällt der Begriff der Ehrverletzung weg, wenn der Handelnde ein Vorgeſetzter war, und die die Ehre angreifende Handlung vermöge der innehabenden Gewalt unternahm. Dieſer Fall läßt ſich nun wohl hier nicht denken, dagegen bleibt der Fall möglich, wo die Beleidigung als Vertheidigung geſchah, und mithin rechtlich war, oder wo die Familien-Verhältniſſe ſolche Aeußerungen erlauben, welche von Andern geſchehen, Beleidigung ſein würden. Daher fällt der Be-

griff eines Vergehens gegen die Majeſtät weg, wenn die Handlung von der Mutter, der Gemahlin, den Geſchwiſtern oder Kindern des Regenten geſchah, doch darf ſie nicht mit Vorſatz und öffentlich erfolgt ſein, weil ſie dann die Beleidigung der Familiarität ausdrücklich abgeworfen hat, unter welcher ſie einzig und allein für nicht beleidigend angeſehen werden muß.

§. 416.

Endlich IV. muß die Handlung ſchuldvoll ſein. Daher hebt die Unkunde der Sprache, oder der gewöhnlichen Ehrerbietungsbezeugungen u. dergl. den Begriff des Vergehens gegen die Majeſtät, wie den Begriff jeder Injurie auf. Aber den böſen Vorſatz erfordert dies Vergehen nicht, und es iſt zum Begriff deſſelben vollkommen hinreichend, wenn nur das Beleidigende der Handlung erkannt werden konnte, deſſen ungeachtet aber nicht unterlaſſen worden war. Uebrigens bedarf es zum Weſen des Vergehens gegen die Majeſtät eines Staatsbürgers als handelndes Subject nicht. Denn die Beleidigung iſt immer dieſelbe, ſie geſchehe von einem Staatsbürger oder Fremden, auch iſt die Verbindlichkeit, die Majeſtät der höchſten Gewalt anzuerkennen, von der Eigenſchaft eines Staatsbürgers ſo wenig abhängig, ſo wenig es die Verbindlichkeit iſt, der einen oder der andern Perſon die ihr gebührende Standesehre zn geben.

§. 417.

Da das Vergehen gegen die Majeſtät unter dem Begriff der ſogenannten Injurien ſteht, ſo kann es auch auf dieſelbe Art wie dieſe begangen werden. Sie geſchehen daher I. durch jede Art von ehrfurchtswidrigen Reden oder Zeichen, gleich viel, ob ſie die Abſicht, die höchſte Gewalt in den Augen der Bürger herab zu ſetzen, gehabt haben oder nicht. Dieſe können ſowohl in beſchimpfenden Aeußerungen und Handlungen gegen den Regenten, als in Verleumdungen durch Ausſtreuen unwahrer Behauptungen von fehlerhaften Handlungen und Neigungen deſſelben beſtehen, oder Verſagung der äußern Zeichen der Anerkennung der Majeſtät und ungeſittetes Betragen enthalten, ſei es auch, daß dieſes Letztere bloß Gleichgültigkeit gegen die Würde des Regenten verrathe. Außerdem geſchehen die Vergehen gegen die Majeſtät II. durch jede der Perſon des Regenten angethane Gewaltthätigkeit (ſogenannte Realinjurie). Uebrigens iſt das Vergehen gegen die Majeſtät vollendet, ſobald als die Handlung geſchehen iſt, welche die Beleidigung enthält.

Mit dieſer Theorie ſtimmt unſer Landrecht im Weſentlichen überein, nur dehnt es den oben angegebenen Begriff zu weit aus, wenn es in den nachſtehenden Paragraphen von Beleidigungen gegen die Familie des Landesherrn und Injurien gegen Staatsdiener ſpricht, welche gegen Letztere im Amte begangen ſind (§. 203. bis 209.) und dieſe mit zu den Crimen laesae majestatis zählt. Dergleichen Injurien werden doch wohl ſchwerlich als perſönliche Beleidigungeu des Staatsoberhaupts betrachtet werden können. Selbſt die Königin kann dem Könige nicht gleichgeſtellt werden, wenn gleich ihr der Titel „Majeſtät" gebührt. Das A. L. R. weiſet §. 203. darauf ganz deutlich hin, indem es eine geringere Strafe feſtſetzt. Die Theorie Tittmanns wird nicht nur durch die §§. 196. u. 200. des gedachten Titels, ſondern auch durch Feuerbach in ſeinem Lehrbuche 9te Auflage §. 162. gerechtfertigt.

(S. Tittmann am oben angef. Orte §. 224.)

XI. Beleidigungen gegen die Staatsdiener in ihrem Amte.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 418.

Ein ſolches Vergehen läßt ſich derjenige zu Schulden kommen, der einen der erſten Staatsbedienten, in und bei Ausübung ſeines Amtes mit Worten oder Thätlichkeiten beſchimpft.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 207.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 419.

Eine eigene Art von Vergehungen gegen die vollziehende Gewalt enthalten die Beleidigungen der Staatsdiener wegen unternommener Amtshandlungen. Wer ſich nehmlich unterſteht, irgend einen Staatsdiener wegen einer von Amts wegen unternommenen Handlung, oder getroffenen Verfügung, über einen ertheilten Rechtsſpruch, eine im Collegio gethane Abſtimmung, oder ſonſt wegen einer im Dienſt geſchehenen Aeußerung u. dergl. auf eine ungebührende Art zur Rede zu ſtellen, oder auf irgend eine Weiſe zu inſultiren, der begeht nicht bloß eine Injurie, er vergeht ſich auch an der voll-

ziehenden Gewalt, eben, weil er den Staatsdiener als ſolchen angreift. Von dieſem Vergehen werden freimüthige Urtheile über Amtshandlungen, welche, entfernt von aller Rachluſt, keine Injurie enthalten, und daher auch nicht geſetzwidrig ſind, ſich leicht unterſcheiden laſſen.

Der Staat muß ſeine Diener gegen dergleichen beleidigende Angriffe beſonders ſchützen, weil er ſonſt nicht auf ihr freies rückſichtsloſes und nur nach Dienſtpflicht beſtimmtes Handeln würde rechnen können.

(Tittmann am angef. Ort §. 252.)

XII. Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat und das Publicum.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 420.

Das Vergehen beſteht:

1. In ſchimpflicher Behandlung, Beſchädigung und Zerreißung der von der Obrigkeit öffentlich angeſchlagenen Patente, Verordnungen nnd öffentlichen Anzeigen.
2. In Verunſtaltung und Beſchädigung öffentlicher Denkmäler, Statüen, Stadtthöre, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergängen und anderer zum Gebrauch des Publicums beſtimmten Werke und Gebäude.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 210—211.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 421.

Als Zurechnungsgrund muß hier böſe Abſicht des Handelnden gewirkt haben, weil nur aus dieſer eine Beleidigung des Staates oder des Publicums hergeleitet werden kann. Bloßer Muthwille ſetzt die Handlung unter eine polizeiliche Beahndung, und Beſchädigungen ſolcher Gegenſtände durch Fahrläßigkeit oder unverſchuldeten Zufall z. B. durch Fuhrwerke oder verwilderte Pferde, können bloß den Erſatz des Schadens oder Herſtellung der beſchädigten Sache

durch den Urheber d. h. den Führer der beſchädigenden Gewalt begründen.

XIII. Beleidigungen der Religion.

A. Geſetzlicher Begriff.

§. 422.

Die Vergehen der Art beſtehen:

1. In Läſterungen der im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften durch Reden und Schriften oder durch entehrende Handlungen und Gebehrden;
2. In Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, und in wörtlichen und thätlichen Angriffen auf die in der Feier deſſelben begriffene Gemeine und deren Lehrer bei ſolchen Amtshandlungen;
3. In ähnlichen Handlungen gegen auch eine bloß geduldete Religionsgeſellſchaft;
4. In öffentlichem Aergerniß durch ausgeſtoßene Gottesläſterungen;
5. Im Mißbrauch religiöſer Handlungen zu Gaukeleien, Zaubereien, Geiſterbannen ꝛc.
6. In Sectenſtiftung mit Lehrſätzen, welche die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorſam gegen die Geſetze und die Treue gegen den Staat verletzen, und das Volk zu Laſtern verleiten;
7. In Erregung von Haß und Bitterkeit unter den verſchiedenen im Staate aufgenommenen Religionspartheien durch Predigten und andere öffentliche Reden.
8. In aus übel verſtandenem Religionseifer, zwiſchen Eheleuten oder Aeltern und Kindern verſchiedener Religion, erregtem Mißtrauen und Uneinigkeit.

(S. übrigens §. 1308. Tit. 20. Th. II. d. A. L. R. die Abſicht unterſcheidet allein dieſes delict, von einem ganz gleichen Thatbeſtandes, wo Eigennutz zum Grunde liegt.)

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 214. — 228.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 423.

Achtung gegen Religion und Bürgertreue ſtehen in einem unzertrennlichen Verhältniß mit einander. Wer jene nicht beſitzt, von dem läßt ſich dieſe nicht erwarten, und wer es durch Handlungen öffentlich erklärt, daß er jene nicht habe, der kündigt ſich auch zugleich als einen Menſchen an, von dem man ſich der Erfüllung ſeiner Bürgerpflichten nicht verſichert halten kann.

Dem Staate ſteht das Recht zu, dergleichen Handlungen mit Strafe zu ahnden, denn ſie ſind gewiſſermaaßen Drohungen künftiger Vergehen, öfters auch Beleidigungen der Geſellſchaft ſelbſt, die ſich zu der einen oder der andern Religion bekennt. Alle Handlungen, durch welche ein Bürger zu erkennen giebt, daß er keine Religion habe, werden mit dem Namen Religionsverbrechen belegt. Die hauptſächlichſten derſelben ſind: Gottesläſterung, Störung des Gottesdienſtes und Sectenſtiftung.

§. 424.

Nach den neuerlichſten Begriffen nennt man Gottesläſterung (Blasphemie) die Beleidigung der Ehre einer kirchlichen Geſellſchaft, und hat ſie daher als eine Injurie gegen die Bekenner eines beſtimmten religiöſen Glaubens, durch Verachtung und Herabwürdigung der Gegenſtände ihrer Anbetung und religiöſen Verehrung beſchrieben.

§. 425.

Das Haupterforderniß bei dieſem Vergehen beruht auf dem böſen Vorſatz. Dem Aeußernden muß daher die allgemeine Erkenntniß deſſen nicht fehlen, was er hier ſträflicher Weiſe angreift, und er muß ſeine Aeußerung abſichtlich als das gegeben haben, wofür es jedem Vernünftigen erſcheint. Er muß alſo boshafter Weiſe die Schmähung ausgeſtoßen haben, ſei es auch, daß er weiter nichts dabei bezweckt hätte, als ſeiner verworfenen Gemüthsart gemäß zu handeln. Ein Schade für die durch ihn angegriffene Religion braucht dabei gar nicht zu beſorgen zu ſein.

§. 426.

Die Störung des öffentlichen Gottesdienſtes heißt jede Unternehmung, durch welche die öffentlichen religiöſen Handlungen ſelbſt unterbrochen, oder die an ihr Antheil nehmenden Perſonen in

ihrer Andacht geſtört werden. Sie kündigt ſich nicht bloß dadurch als ſtrafbar an, daß der Urheber derſelben ſeine Verachtung, oder wenigſtens Gleichgültigkeit gegen die Religion ungeſcheut zu erkennen giebt, ſondern auch dadurch, daß ſie eine öffentliche Ruheſtörung enthält. Zu dem Thatbeſtande dieſes Vergehens gehört I. ein öffentlicher Gottesdienſt, gleichviel, ob er von der im Staate herrſchenden oder nur von einer tolerirten Religionspartheí gehalten wird, wenn er nur öffentlich war, und II. Störung deſſelben durch irgend eine öffentliche auffallende unerlaubte Handlung. Daß der Gottesdienſt gerade in einer Kirche gehalten werde, iſt nicht nöthig. Daher kann dies Vergehen auch in Privathäuſern vorfallen, wohin der Gottesdienſt in Ermangelung einer Kirche verlegt werden mußte; oder unter freiem Himmel, wie z. B. in Lagern.

§. 427.

Unter Sectenſtiftung verſteht man das Verhalten eines von den herrſchenden kirchlichen Glaubensſätzen abweichenden Religionslehrers, durch welches er ſich, auf eine für die öffentliche Ruhe und die guten Sitten gefährliche Art, Anhänger für ſeine Lehren und Meinungen zu verſchaffen ſucht.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft, 2te Aufl. 2r Bd. §. 595—602.)

C. Bemerkungen und Anſichten.

1. Was von der Injurie im Allgemeinen gilt, muß auch hier gelten und ohne animus injuriandi iſt keine Beleidigung von Religionsgeſellſchaften denkbar. (S. Hitzigs Zeitſchrift für Crim. Rechtspfl. Bd. 8. S. 243.)

2. Die Meinung: daß das Geſetz bei den entehrenden Handlungen und Gebehrden, deren es im §. 214. des Crim. Rechts erwähnt, nicht, wie bei Reden und Schriften, den Character der Offenheit erfordere und unter dieſen Handlungen auch mündliche Privatäußerungen verſtehe (Bd. 8. S. 233.) iſt irrig, da es ausdrücklich nur Läſterungen in öffentlichen Reden oder Schriften der geſetzlichen Ahndung unterwirft. Offenbar iſt daſſelbe auch in dem §. 214. der ihm eigenen Claſſification der Injurie gefolgt, indem es zuerſt der Läſterungen durch Rede oder Schrift, oder durch Verbalinjurien, demnächſt der entehrenden Handlungen oder Realinjurien und endlich der entehrenden Gebehrden der ſymboliſchen Injurien

gedenkt; da es hiernach die Läſterungen durch Rede oder Schrift beſonders ausgehoben und von den Läſterungen durch Handlungen und Gebehrden unterſchieden hat, jene Läſterungen aber nur in ſo fern verpönt, als ſie in öffentlichen Reden oder Schriften vorgekommen, ſo fließt hieraus von ſelbſt, daß, wenn man dem Geſetze nicht einen großen Mangel an Präciſion oder Conſequenz zur Laſt legen will, unter den entehrenden Handlungen nicht wiederum Läſterungen der Religionsgeſellſchaft, welche durch nicht öffentliche Rede oder Schrift verübt werden, verſtanden werden könne, in dem das Geſetz, wenn es auch dieſe Letzteren beſtraft wiſſen wollte, ſich conſequenter Weiſe bei Erwähnung der Reden oder Schriften des näher beſtimmenden Prädicats „öffentlich," ganz hätte enthalten müſſen. Daſelbſt. Bd. 8. S. 245.

3. Daß ein katholiſcher Geiſtlicher ſeine Katechumenen vor gemiſchten Ehen warnt — „da nach katholiſchen Grundſätzen die Ehe unauflöslich ſei, mithin eine Katholikin, wenn ſie einen Evangeliſchen heirathe, ſich bis zum Tode an denſelben binde, der Evangeliſche aber eine Trennung nachſuchen und dann wieder anderweitig heirathen könne, da ſo nach die Verhältniſſe nicht gleich ſein und es ſchon in dieſer Rückſicht gefährlich ſei, einen Evangeliſchen zu heirathen, überdies aber die Erfahrung lehre, daß der katholiſche Theil nur zu oft gehindert werde, ſeine Religionsgrundſätze zu befolgen" — iſt keinesweges ein Vergehen. Denn er ſpricht nur die Lehre und den Geiſt ſeiner Kirche aus, welche die Ehen zwiſchen Katholiken und Akatholiken zwar für gültig erklärt, deren Eingehung aber, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, unterſagt. Der Vortrag dieſer Lehre iſt auch durch kein Staatsgeſetz verboten und ſelbſt das Letztere theilt, namentlich in der Königl. Declaration vom 21. Novbr. 1803, die Anſicht, daß Glaubensverſchiedenheit dem Familienleben leicht ſchädlich werden könne. Es kann daher den katholiſchen Geiſtlichen, ſelbſt wenn dieſe von ihm vorgetragene Lehre gemeinſchädlich und dadurch wirkliche Spaltung zwiſchen den katholiſchen und evangeliſchen Einwohnern ſeines Orts herbeigeführt, oder doch genährt worden wäre, die ſtrafbare Abſicht, welche der §. 227. des Crim. Rechts zu ſeiner Anwendung erheiſcht, nicht untergelegt, ja nicht einmal von einer ſtrafbaren culpa deſſelben geſprochen werden. Denn Vergehen aus Fahrläſſigkeit können nur dann eintreten, wenn einem Strafgeſetze zuwidergehandelt worden iſt; Handlungen und Unterlaſſungen dagegen, welche nicht in den

Geſetzen verboten ſind, können als eigentliche Verbrechen nicht angeſehen werden, wenn gleich Jemanden daraus ein wirklicher Nachtheil entſtanden iſt. Und da nun dem Staate das Recht zuſteht, die Lehre gemeinſchädlich befundener Religionsgrundſätze zu unterſagen, ſo würde den Inculpaten der Vorwurf eines unerlaubten oder ſtrafbaren Vortrages in Religionsſachen nur dann treffen können, wenn der Staat die Lehre der katholiſchen Kirche, in Anſehung der gemiſchten Ehe, ausdrücklich verworfen, und deren mündliche und ſchriftliche Ausbreitung ausdrücklich unterſagt und verpönt hätte. Ein ſolches Strafverbot iſt jedoch in den Preuß. Geſetzen nirgend enthalten, und der Geiſtliche würde, ſelbſt wenn er Ehen ſeiner Glaubensverwandten mit Evangeliſchen prieſterlich einzuſegnen verweigert hätte, völlig ſtraflos erſcheinen. Die Anſicht der katholiſchen Kirche von gemiſchten Ehen iſt aber auch den obern Staatsbehörden ſehr wohl bekannt, und dieſelben haben abſichtlich keinen Eingriff in ſelbige thun mögen, wie ſolches das Reſcript vom 17. Juli 1800 beweiſet, welches ſelbſt die Mißbräuche, deren es erwähnt, nur als ſolche, keinesweges aber als Verbrechen bezeichnet, oder mit irgend einer Strafe bedroht. Beruft ſich überdies noch der Inculpat auf ein, mit landesherrlichem und biſchöflichem Imprimatur gedrucktes Lehrbuch des chriſtkatholiſchen Glaubens, ſo muß ihm dieſes allein ſchon zur Entſchuldigung gereichen, weil es dafür bürgt, daß in demſelben nichts enthalten ſei, was als gemeinſchädlich angeſehen werden könnte; oder den allgemeinen Religionsgrundſätzen, ohne Rückſicht auf Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeter Secten widerſtritte. Daſelbſt Bd. 8. S. 246—277.

XIV. Von Anmaaßungen und Beeinträchtigungen der Rechte des Staats.

§. 428.

Im Allgemeinen giebt das Allg. L. R. von den Vergehen dieſer Art folgende:

A. Geſetzliche Begriffe.

1) Anmaßung eines dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits- oder eines demſelben zukommenden nutzbaren Rechts,

wobei eine Unterſcheidung von den Vergehen der Art, aus Irrthum oder Unwiſſenheit, geſtattet wird;

2) Eine andere Unterſcheidung macht das Geſetz von den Vergehen der Art in ſolche, die zugleich gegen die Verfaſſung und Sicherheit des Staates gerichtet ſind; und die, in welchen keine dergleichen Abſicht beſteht;

3) Vorſätzliche Ueberſchreitung der Grenzen eines vom Staate verliehenen Rechts, ſo wie Mißbrauch deſſelben zum Druck der Einwohner und Schutzverwandten, und zum Nachtheil des Staates iſt ebenfalls ein Vergehen dieſer Art. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 229. 230. 233. 241.)

Bemerkung.

Würde die Anmaßung von Orden ꝛc. nicht auch hieher zu zählen ſein? vorausgeſetzt, daß dabei keine betrügeriſche Abſicht obwaltet.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterungen.

§. 429.

Anmaßung öffentlicher Gewalt begreift jede Handlung in ſich, durch welche Jemand ein dem Staate zuſtehendes Recht unbefugt ausübt, oder auch über die Grenzen ſeiner Befugniß hinaus geht.

§. 430.

Der Thatbeſtand erfordert I. Ausübung eines **öffentlichen** Rechtes, oder Ueberſchreitung der Grenzen der Befugniß dazu. Hiedurch, nämlich durch das Eigenthumsrecht des Staats, unterſcheidet ſich dieſes Vergehen von der Uebervortheilung des Rechts einer Privatperſon. II. Mangel an Befugniß zu dieſer Ausübung, oder Ueberſchreitung derſelben. Das Subject kann hier ein Staatsdiener ſein, wenn gleich es zum Begriff des Vergehens nicht nothwendig ein Staatsdiener ſein darf. Geſchieht das Vergehen von einem Staatsdiener, ſo müſſen die ihm übertragenen Geſchäfte nicht die Ausübung der in Frage ſtehenden Rechte fordern. Hatte das handelnde Subject keinen Auftrag zu Ausübung ſolcher Rechte, ſo iſt es übrigens ganz einerlei, ob es denſelben niemals bekommen hatte, oder (durch Verſetzung oder Abſetzung) deſſelben wieder enthoben worden war. Beiſpiele unrechtmäßiger Anmaßungen öffentlicher Gewalt enthält die Anlegung eines Zuchthauſes, einer Münzſtatt, Verfertigung ächter Münzen, Verſchanzung einer Stadt, Anlegung

neuer Thore, Erhebung von Zöllen, Anwerbung der Soldaten, Mißbrauch des Staatsſiegels u. dergl. m. (S. Tittmann am angef. Orte §. 233.)

Als beſondere Vergehen der Art bezeichnet das Allg. L. R.:

§. 431.

1. Vorenthaltung der ſchuldigen Abgaben.

A. Geſetzlicher Begriff.

Wer dem Staate die ſchuldigen Abgaben betrügeriſcher Weiſe vorenthält, und Andern zu demſelben Vergehen mit Rath und That beiſteht, macht ſich dieſes Vergehens ſchuldig.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 242.)

§. 432.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Eine beſondere Art der Beeinträchtigung des Staatsvermögens enthält die Nichtentrichtung der dem Staate ſchuldigen Abgaben. Sie ſetzt aber ein betrügeriſches Verfahren zu Umgehung der Nothwendigkeit, die ſchuldige Abgabe zu entrichten, voraus, außerdem iſt ſie kein Vergehen, ſondern bloß Saumſeligkeit in der Erfüllung bürgerlicher Pflichten, und bedarf keiner Beſtrafung, weil die Nöthigung zur Leiſtung der Schuld an ſich ſchon hinreicht. Der Betrug kann aber in allen ſolchen Fällen geſpielt werden, wo die Leiſtung vorher nicht zu berechnen iſt, weil ſie von unbeſtimmten Handlungen der Bürger abhängt. Dies Vergehen geſchieht daher 1, durch Einführung gewiſſer Waaren oder Sachen in den Staat oder in eine Stadt, ohne die darauf beſtimmte Abgabe zu entrichten; 2, wenn ausländiſche Erzeugniſſe und Waaren für inländiſche ausgegeben werden, und die Beſchaffenheit derſelben unrichtig angegeben wird, um nur eine geringe Abgabe dafür zu entrichten, wie daſſelbe durch unrichtige Angabe ſelbſt verfertigter, mit einer Abgabe belegter Sachen, wie z. B. bei der Getränke-, Mahl- und Schlachtſteuer geſchieht; 3, durch Verfertigung gewiſſer Sachen, ohne ſie ſtempeln zu laſſen, u. dergl. m.

(Tittmanns Handbuch 2r. Th. §. 287.)

§. 433.

2. Eingriffe in das Beſteuerungsrecht.

Das Geſetz verſteht unter dieſer Benennung folgende verbotene Handlungen:

A, Wenn Jemand ſich unter dem Vorwande, Privatcollecten für Communen und Nothleidende zu ſammeln, in die Häuſer drängt;

B, wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgeſetzten, Collecten unter ſich aufbringen;

C, wenn ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates öffentliche Ausſteuer-, Wittwen- oder Sterbekaſſen errichtet werden.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 244. 247. 250.)

§. 434.

3. Verbotenes Lotterieſpiel.

Nach dem Geſetz wird dieſes Vergehen verübt:

A, wenn Jemand ohne beſondere Erlaubniß des Staates eine öffentliche Lotterie unternimmt, und

B, wenn Jemand in eine auswärtige, nicht vom Staate beſonders genehmigte, Lotterie einſetzt.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 248. 249.)

§. 435.

4. Münzverbrechen.

Das Allg. L. R. unterſcheidet im 20. Tit. des 2. Th. folgende Münzverbrechen:

A, §. 252. Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Cours im Publico, ſchlägt oder gießt;

B, §. 254. Wer unter landesherrlichem, oder einem andern im Lande geſetzmäßig curſirenden Stempel, nicht nur eigenhändig Münzen prägt oder gießt, ſondern auch den innern Gehalt ſolcher Münzen verfälſcht und dadurch das Publicum betrügt;

C, §. 257. Wenn Münzbediente den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufſicht geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, ſondern auch das Publicum vervortheilen.

D, §. 258. Wer unter fremden, im Lande nicht curſirenden Stempel, falſche geringhaltige Münzen prägt;

E, §. 259. Wer falſche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publicum gebracht hat;

F, §. 260. Wer dem falſchen Münzer zur Verbreitung des falſchen Geldes ins Publicum aus Eigennutz, oder ſonſt vorſätzlich behülflich war;

G, §. 261. 262. Wem falſche Münzen zu Händen kommen, und wer ſolche wiſſentlich weiter ausgiebt, oder wer ſonſt vor deren Umlaufe zuverläſſige Nachricht erhält, und der Obrigkeit davon keine Anzeige macht.

H, §. 263. Wer die im Lande gangbare Münzen beſchneidet, befeilt und ſonſt ihren Gehalt ſchmälert;

J, §. 265. Wer zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staates landesherrliche Münzſorten umſchmilzt;

K, §. 266. Wer verrufene Scheide- oder andere ſchlechte Münzſorten aus Gewinnſucht ins Land einführt und verbreitet;

L, §. 267. Wer Banknoten, Pfandbriefe oder Actien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe beſtimmt ſind, verfälſcht oder nachmacht, oder dergleichen verfälſchte Papiere im Publico wiſſentlich verbreiten hilft.

M, §. 268. Wenn Kupferſtecher, Drucker, Stempel- und Wappenſchneider, ohne ſchriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher ſie ſtehen, Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen, und an Jemand anders, als an das Landescollegium, von welchem ſie den Auftrag erhalten, abliefern.

§. 436.

Behufs Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſchreibt die Criminalordnung vor:

§. 198. Bei Münzverbrechen wird der Thatbeſtand durch das Gutachten von Münzverſtändigen feſtgeſtellt, und

§. 200. Bei Verfälſchung öffentlicher Papiere iſt diejenige Behörde, von welcher dergleichen in Umlauf gebracht worden, zur Abgabe eines ſchriftlichen Gutachtens über die Falſchheit

oder Aechtheit derjenigen Papiere, welche die Unterſuchung veranlaßt haben, aufzufordern.

Zuſätze.

§. 437.

a. Nach dem Reſcr. v. 2. Jan. 1826. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 27. S. 109.) ſoll bei allen Münzverbrechen, wo es auf ein ſachverſtändiges Gutachten darüber ankommt: „ob die in Beſchlag genommene Münze falſch ſei" dieſes Gutachten jedesmal nur von der Königl. General-Münzdirection eingeholt, und nach geſchloſſener Unterſuchung des corpus delicti allemal und bei allen Münzvergehen an den Hrn. Grafen v. Lottum (Schatzminiſter) eingeſendet werden.

b. Nach dem Reſcr. v. 12. Febr. 1827. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 113.) ſollen bei Unterſuchungen, welche Verfälſchungen öffentlicher Papiere betreffen, die mit der Verwaltung dieſer Papiere beſchäftigten Behörden nöthigenfalls mit ihrer Kenntniß des Geſchäfts-Verkehrs mit ſolchen Papieren zu Hülfe gezogen werden.

§. 438.

In Betreff des Preuß. Papiergeldes, der ſogenannten Caſſenanweiſungen, ſoll nach der Allerhöchſten Cabin. Ordre vom 21. Decbr. 1824. unter XII. (Geſetzſ. 1824. S. 240.) die Hauptverwaltung der Staatsſchulden berechtigt ſein, bei etwanigen Verfälſchungen dieſes Papiers vorläufige Unterſuchungen zur Ermittelung der Thäter und Feſtſtellung des Thatbeſtandes anzuordnen, und nach Befinden ſelbſt zu führen, unbeſchadet der Verpflichtung der gerichtlichen Behörden zum geſetzlich vorgeſchriebenen Verfahren. Außerdem muß aber dieſelbe von jedem Vorfalle der Art ungeſäumt in Kenntniß geſetzt werden.

§. 439.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Das Münzvergehen (crimen monetarium) begreift eine jede aus Gewinnſucht geſchehene Beeinträchtigung des der höchſten Gewalt im Staate zukommenden Münzregals in ſich. Die Wirkung der Handlung muß Beeinträchtigung des Münzregals ſein, die, weil das Münzregal das ausſchließende Recht, Geld zu fertigen iſt, in nichts Anderem, als in einer Anmaßung der Verfer-

tigung des Geldes beſtehen kann. Daher iſt nicht jede widerrechtliche Handlung, welche mit den Münzen und in Beziehung auf dieſelbe geſchieht, ein Münzvergehen. Wer alſo z. B. ungemünztes Metall, oder andere, die Form der Münzen habende Dinge (in der Dunkelheit, in Paketen u. ſ. w.) wiſſentlich als Geld ausgiebt, begeht nur einen einfachen Betrug, kein Münzvergehen. Daſſelbe gilt von widerrechtlichen Vereinigungen über den Münzcours. Denn die Vereinigung mag nun dahin gehen, gewiſſe Münzſorten nicht anders, als unter oder über dem ihnen vom Staate beſtimmten Werth zu nehmen; ſo bleibt das Münzregal dabei immer unverletzt, und die Handlung iſt nur in polizeilicher Hinſicht ſtrafbar. Die Münzvergehen können ſich aber ſowohl auf wirkliches Metallgeld (gangbare Münze) oder auch auf Papiergeld (Banknoten, Caſſenanweiſungen u. ſ. w.) und nicht nur auf das vom Staate ſelbſt verfertigte, ſondern auch auf fremdes, im Staate für geltend erklärtes, Geld beziehen.

§. 440.

Der Ausübung nach kann das Münzvergehen drei Arten in ſich faſſen: I. die unbefugte Verfertigung ächter Münzen, II. die Verfertigung unächter Münzen oder Papiergeldes (Münzverfälſchung), und III. die Verminderung des Werths der vom Staate verfertigten Münzen (crimen monetae depravatae). Der widerrechtliche Gebrauch des Münzrechts ſelbſt, durch Verfertigung falſcher Münzen, oder durch Mißbrauch eines fremden oder falſchen Gepräges, gehört nicht hieher. Geſchah er nämlich auf Befehl der höchſten Gewalt ſelbſt, ſo begreift die Handlung bloß eine Verletzung des Völkerrechtes in ſich, geſchah ſie aber von den bei den Münzen angeſtellten Perſonen, ſo gehört der erſte Fall unter die zweite, und der letzte unter die erſte Art der Münzvergehen. Hiebei iſt jedoch voraus zu ſetzen, daß die Verfertigung ſolches fremdes Geld betroffen hat, das im Staate ſelbſt für geltend erklärt worden iſt, denn außerdem iſt es bloß Anmaßung eines fremden Rechtes oder Verletzung des Münzregals eines fremden Staates. Der einzige Unterſchied aber, der bei ſolchen Handlungen, in ſofern ſie als Münzvergehen betrachtet werden können, von den übrigen Statt findet, iſt dieſer, daß bei ihnen noch die Verletzung der Amtspflicht dazu kommt, deren ſich ihr Urheber, als ein zur Ausübung des Münzrechts angeſtellter Staatsdiener, ſchuldig macht, und eben deswegen ſtrafbarer iſt, als andere. Werden die fremden

Münzen von Perſonen nachgemacht, die bei keiner Münze angeſtellt ſind, oder das Münzrecht nicht haben, ſo iſt dies ebenfalls nur ein Vergehen gegen den fremden Staat und kein Münzvergehen.

Außerdem ſind noch folgende Arten von Vergehen als eigene Arten von Münzvergehen aufgeſtellt; z. B. wenn man den vorhandenen ſchlechten Münzen das Anſehen von guten giebt, und ſie als ſolche verbreitet, oder wenn man überhaupt das von Andern verfertigte falſche Geld in Umlauf bringt, fremde ſchlechte Münzen einführt u. dergl. Allein in den erſten beiden Fällen iſt nur eine Theilnahme und Begünſtigung des Münzvergehens eines Andern enthalten, daher ſie unter die No. II. aufgeſtellte Art gehören. Die Einführung fremder ſchlechter Münzen iſt bloß Polizeivergehen; auch die Verminderung des Staatsgeldes durch Einſammeln und Einſchmelzen iſt nur ein Polizeivergehen.

§. 441.

Die unbefugte Verfertigung ächter Münzen (crimen monetae jure non cussae) iſt bloß um deswillen ſtrafbar, weil ſich der Urheber ein Recht des Staats anmaßt, und eine Handlung verübt, welche das allgemeine Zutrauen auf die Richtigkeit des Geldes aufhebt, zugleich auch unerlaubter Weiſe den Vortheil zieht, welchen der Staat bei der Verfertigung der Münzen erhält. In Rückſicht auf das Papiergeld kann dieſe Art von Münzvergehen nicht Statt finden, weil die Aechtheit deſſelben bloß in der Verfertigung durch berechtigte Perſonen, nicht in der Materie beruht, die gar keinen Werth hat, da hingegen die Aechtheit der Münzen von der Richtigkeit der Maſſe des Metalls abhängt, das zu ihnen genommen wird. Zum Thatbeſtande wird theils die Verfertigung der Münzen mit dem Gehalte, mit welchem ſie der Staat liefert, theils die Abſicht, ſie als Geld auszugeben, theils endlich das Ausgeben derſelben als Geld ſelbſt, erfordert. Sind Münzen verfertigt worden, die mit den vom Staate verfertigten nicht gleichen Schroot und Korn haben, ſo iſt die Handlung Münzverfälſchung. Hatte der Verfertiger nicht die Abſicht, ſie als Geld auszugeben, wo ſie denn, eben, weil ſie nicht gangbares Geld, ſondern nur zum Andenken irgend einer Begebenheit, oder eines Denkſpruchs gebraucht werden, Schaumünzen heißen, ſo iſt ſeine Handlung, im Allgemeinen genommen, ſtraflos. Indeſſen kommt es hiebei auf die Landesgeſetze an, denn nach dieſen kann die Nachahmung eines

jeden gangbaren Geldes überhaupt, auch bloß als Schaumünze, und bloß zur Uebung verfertigt, verboten ſein. Iſt dies aber nicht der Fall, ſo kann der Verfertiger blos wegen der wider ſeinen Willen geſchehenen Ausgaben der Münzen in Schuld kommen. Uebrigens iſt die Abſicht, die Münzen zum Ausgeben zu fertigen, und nicht blos als Münzen zur Uebung zu brauchen, zum Theil aus der Mehrheit der gefertigten Münzen einer und derſelben Art erkennbar, weil jener Zweck die vielfache Fertigung der Münzen nicht fordert. Durch das Ausgeben der gefertigten Münzen wird das Vergehen erſt vollendet, zuvor iſt es bloß Verſuch dazu. Denn ſo lange der Verfertiger die Münzen noch in ſeinem Gewahrſam hat, ſo lange exiſtiren ſie eigentlich noch nicht für den Staat. Sobald ſie aber ausgegeben ſind, ſobald iſt auch eine unbefugter Weiſe verfertigte Münze vorhanden. Die Verbreitung oder Ausgabe der Münzen muß immer durch den Verfertiger geſchehen ſein, indeſſen kann er ſich dabei auch einer dritten Perſon zur Verbreitung bedienen, ohne daß dies im Weſen der Sache etwas ändert. Der Verbreiter ſolcher Münzen iſt dann Theilnehmer. Ausgabe unächter Münzen hingegen, ohne Auftrag des Verfertigers iſt bloß Begünſtigung. Uebrigens kommt nichts darauf an, ob die Münzen geprägt, oder gegoſſen, oder das Papiergeld gedruckt, oder in Kupfer geſtochen, oder gemalt worden iſt, wenn nur das Geld ſelbſt unbefugter Weiſe gefertigt wurde.

§. 442.

Die Münz-Verfälſchung (crimen monetae adulteratae) beſteht bei wirklichen Münzen in der Fertigung derſelben, ohne das Metall in der Menge und Güte dazu zu nehmen, als die vom Staate geprägten Münzen enthalten. Bei dem Papiergelde beſteht ſie bloß in der unbefugten Nachahmung oder Vervielfältigung der vom Staate als Geld ausgegebenen Papiere. Verfälſchtes Geld hat entweder gar keinen, oder wenigſtens einen geringern Werth, als es dem Anſchein und Gepräge nach haben ſoll, mithin iſt die Münz-Verfälſchung jedesmal zugleich Betrug gegen diejenigen, welchen es für ächtes Geld überlaſſen wird. Zu dem Thatbeſtande gehört nothwendig I. die Verfälſchung der Maſſe der Geldmünzen, oder die unbefugte Vervielfältigung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes, und II. das Ausgeben des falſchen Geldes. Der Gegenſtand der Handlung muß Geld ſein. Iſt daher von der Münz-Verfälſchung im engern Sinne die Rede,

ſo muß die Verfälſchung auch Geld- und nicht Schaumünzen betreffen. Gilt es Papiergeld, ſo ſind die Staats-Obligationen als bloße Schuldurkunden, die das Münzregale, auf deſſen Verlezzung es hier ankommt, nichts angehen, ausgeſchloſſen. Verfälſchung der Schaumünzen und Staatsobligationen iſt daher bloß einfacher Betrug. Die Verfälſchung der Geldmünzen ſelbſt beſteht in der Vertauſchung einer ſchlechtern Maſſe mit einer guten, ſie geſchehe nun durch wirkliche Zuſammenſetzung von ſchlechtem Metall, oder durch Ueberziehung derſelben mit einem beſſern Metall, als die Maſſe enthält. Uebrigens kann auch hier die Verfälſchung durch Prägen oder Gießen, ſo wie beim Papiergelde durch Malerei, Kupferſtich oder Druck geſchehen. Das Ausgeben des falſchen Geldes iſt hier, wie bei der unbefugten Verfertigung ächter Münzen nothwendig. Der Grund davon liegt aber wohl nicht darin, daß die Münzverfälſchung erſt mit dem Ausgeben eigentlich ſchädlich wird, ſondern darin, daß ſie dadurch eben ſo, wie das Pasquill erſt zum Daſein kommt. Denn zuvor iſt ſie eine ſich auf das öffentliche nicht verbreitende Privathandlung, für den Staat aber als gar nicht vorhanden anzuſehen. Die Verfälſchung des Geldes, ohne daß es ausgegeben wird, iſt alſo nur ein Verſuch. Iſt das falſche Geld ausgegeben, ſo trägt es zu dem Weſen der Sache nichts bei, ob viel oder wenig, und ob das falſche Geld für voll ausgegeben ward oder nicht. Die Menge des Ausgegebenen beſtimmt bloß die Größe der Strafbarkeit. Die Art des Ausgebens ändert in der Strafbarkeit ſo wenig, ſo wenig der Verkauf einer geſtohlenen Sache für einen Spottpreis die Strafbarkeit des Diebſtahls mindert. Es kommt alſo nur darauf an, daß falſches Geld ausgegeben, und dadurch Gelegenheit zum weitern Vertriebe deſſelben gegeben worden iſt. Der Münzverfälſcher kann daher die Münzen als falſche für einen geringern Preis verkauft haben, und er bleibt dennoch eben ſo ſtrafbar, als hätte er ſie für den Preis ausgegeben, den ſie nach ihrem Gepräge halten ſollen.

§. 443.

Die Verminderung des Werthes ächter Münzen, (**crimen monetae depravatae**) beſteht nicht in der Verfertigung kleinerer ächter Münzen aus größern, denn iſt es mit dem unbefugten Prägen ächter Münzen eins und daſſelbe, ſondern es muß den vorhandenen Münzen ein geringerer Gehalt durch Wegnahme von

der Subſtanz gegeben worden ſein. Dies kann nur durch Beſchneiden, Befeilen, Ausſchlagen eines Theils, oder durch Umprägung der Münzen geſchehen, in welchem letztern Falle aber nicht die Maſſe verſchlechtert werden muß, indem es dann wirkliche Münzverfälſchung wird. Jene Verminderung der Maſſe iſt darum ein Münzvergehen, weil ſie unvollwichtige Münzen in Umlauf bringt, welches die Münze eben ſo unrichtig macht, als wenn ſie falſch iſt. Dieſe Art von Münzvergehen enthält eben ſo, wie die Münzverfälſchung zugleich Betrug, weil die beſchnittene Münze als eine vollwichtige ausgegeben wird, die es nicht iſt. Aber in allen dieſen Fällen iſt voraus zu ſetzen, daß die Münze ihrer Beſchneidung ungeachtet, noch als vollwichtige Münze gebraucht, folglich noch als Geld in Umlauf kommen ſoll. Denn iſt dies nicht der Fall, ſo iſt auch die Beſchneidung der Münzen eben ſo wenig unerlaubt, als das Einſchmelzen derſelben, weil Jedermann die Subſtanz ſeines Eigenthums nach Belieben verändern und vernichten kann. Anders iſt es aber, wenn durch ein beſonderes Geſetz das Einſchmelzen verboten iſt, was als ein Polizeigeſetz vom Staate angeſehen werden, und alſo auch nur polizeiliche Ahndung zur Folge haben kann.

§. 444.

Zum Thatbeſtande gehört daher theils die Verringerung des Gehalts der Münzen durch beſchneiden, befeilen ꝛc., theils das Ausgeben ſolcher geringer gemachten Münzen für vollwichtige. Ueberdies muß die Münze gangbare Münze ſein, daher gehört das Beſchneiden fremder im Lande nicht gangbarer Münze nicht hieher, ſondern iſt bloß im Allgemeinen betrachtet, als eine Verletzung des fremden Münzregals, und in Beziehung auf die Perſonen, welchen Geld dieſer Art als vollwichtiges gegeben iſt, als Betrug anzuſehen.

§. 445.

Die Beſchaffenheit der Münzſorten hingegen hat auf das Weſen der Sache keinen Einfluß. Daher iſt es an und für ſich einerlei, es mögen Gold- oder Silbermünzen beſchnitten oder befeilt werden. Selbſt die Beſchneidung zu ſchwer geprägter Münzen gehört zu dieſer Art von Münz-Vergehen. Denn in ſo fern die Münze hier immer in verringerter Beſchaffenheit ausgegeben wird, als ſie vom Staate geprägt worden, in ſo fern enthält ſie

immer einen Betrug, und da auch die Beſchneidung der überwichtigen Münzen an und für ſich nicht geſtattet werden kann, weil bei der Erlaubniß dieſer Handlung der Betrügerei kein Einhalt geſchehen kann, und das Vertrauen auf die Echtheit der Münzen nothwendig auf die Unverletztheit derſelben, ſo wie ſie aus der Münze kommen, beruht, ſo muß auch nothwendig jede Verringerung der Münzen, die noch als Geld im Umlauf bleiben ſollen, ein Münzvergehen ſein.

(S. Tittmanns Handb. d. Strafrechtswiſſenſchaft. 2te Aufl. 2r Bd. §. 289—293.)

§. 446.

Theilnehmer an den Münzvergehen ſind alle diejenigen, welche theils bei der Verfertigung des Geldes helfen, theils die dazu nöthigen Inſtrumente, als Triebwerke, Walzen, Stempel u. ſ. w. oder Materiale herbeiſchaffen, theils den Vertrieb des falſchen oder unbefugter Weiſe gemachten Geldes, oder der beſchnittenen Münzen beſorgen. Soll die Theilnahme durch Verbreitung ſolchen Geldes begründet ſein, ſo muß dies auf Veranlaſſung des falſchen unbefugten Münzers, oder aus Rückſicht auf den mit ihm eingegangenen Vertrag geſchehen und das Geld unmittelbar aus der Hand deſſelben zur Verbreitung empfangen ſein. Wer falſches Geld ausgiebt, das von dem Verfertiger ſchon ausgegeben geweſen iſt, mithin aus der dritten Hand kommt, iſt ſo wenig Theilnehmer an dem Münzvergehen, ſo wenig derjenige Theilnehmer am Diebſtahl iſt, der geſtohlene Sachen verkauft.

In einem ſolchen Ausgeben falſcher oder beſchnittener Münzen liegt daher weiter nichts, als nur Begünſtigung, die nach Beſchaffenheit der böſen Abſicht und nach der Größe des zugefügten Schadens beſtraft werden muß. Eine Begünſtigung beſteht hier aber deshalb, weil die Fortdauer des Vergehens durch die weitere Verbreitung des nachgemachten oder verfälſchten Geldes begründet wird. Bloß Betrug, und weder Theilnahme noch Begünſtigung würde es ſein, wenn der Verfertiger des Geldes ſolches nicht ausgegeben hätte, und der Ausgeber es zufällig gefunden und als Geld ausgegeben hätte. Denn in dieſem Falle wäre das Vergehen nicht zu Tage gekommen, mithin kann auch noch gar keine Theilnahme an ſelbigem Statt finden.

(S. Tittmann am angef. Orte §. 295.)

§. 447.

5. Stempelcontraventionen.

a. Geſetzlicher Begriff.

Unterlaſſener Gebrauch des vorgeſchriebenen Stempelpapiers in Gnadenſachen, bei Kauf-, Pachts- und Miethscontracten um Grundſtücke, bei letztwilligen Verordnungen ꝛc. und überhaupt in allen Fällen wo der Gebrauch des Stempelpapiers vorgeſchrieben iſt.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 270.)

Gemäß Stempelgeſetz vom 7ten März 1822 Geſ. 1822. S. 76. §. 22. iſt der eigentliche Contravenient der Stempelabgabe derjenige, der eine ſtempelpflichtige Schrift irgend einer Art ausſtellte und den tarifmäßigen Stempel nicht dazu verwendete. Mit der Ausſtellung einer ſolchen Schrift iſt die Contravention als vollendet anzuſehen.

Bei mehrſeitigen Verträgen ſind alle Theilnehmer derſelben Stempelcontravenienten wenn das tarifmäßige Stempelpapier dazu nicht angewendet worden.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung. S. No. 1. a.

§. 448.

6. Acciſe- und Zollverbrechen.

Das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. bezeichnet die Vergehen dieſer Art folgendermaaßen:

A. Verbotene Ein- und Ausfuhr beſtimmter Waaren und Produkte enthält das Verbrechen der Contrebande. (§. 277.)

B. Entziehung der dem Staate von ein- und ausgehenden Waaren zukommenden Zoll- und Acciſegefällen iſt eine Defraudation. (§. 278.)

C. Kaufleute, Schiffer, Frachtfuhrleute und andere Reiſende, welche zum Handel Waaren oder Produkte in den Staat oder aus demſelben führen, und durch Umgehung der Zollämter oder unrichtige Angaben die zu entrichtende Zoll- oder Acciſegefälle, ganz oder zum Theile dem Staate entziehen, werden als Defraudanten behandelt. (§. 279. 280. 281.)

D. Brauer, Branntweinbrenner und andere Gewerbetreibende, welche die vom Betriebe ihres Gewerbes zu entrichtende Steuerabgabe durch zu geringe Angabe oder Verheimlichung ihres Geſchäftes zum Theil oder ganz der Staatscaſſe entziehen, begehen dadurch ebenfalls Steuerdefraudationen. (§. 282.)

§. 449.

Nach der Zollordnung vom 26. Mai 1818. §. 123. (Geſ. S. vom J. 1818. S. 134.) iſt die Waaren-Contravention als vollbracht anzuſehen, ſobald dem erſten Declarirungs-Amte vorbei gefahren, oder der Transport auf einem von demſelben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit, oder auf Nebenwegen zur Tageszeit ſich befindet, ohne auf die vorgeſchriebene Art ſich legitimiren zu können.

Alle andere Privatperſonen begehen eine Defraudation, ſo bald ſie die den Gefällen unterworfenen Sachen bei der Viſitation verheimlichen.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 283.)

Auch ſchon dann, wenn ſie der Viſitation auszuweichen ſuchen, werden ſie als Defraudanten angeſehen. (§. 284. am angef. Ort.)

Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkung. S. sub No. 1. b.

§. 450.

7. Poſtcontraventionen.

Eine ſolche begeht nach §. 314. Th. 2. Tit. 20. des Allg. L. R. derjenige, der den Staat in Ausübung und Benutzung des Poſtregals beeinträchtigt.

§. 451.

8. Jagdcontraventionen.

Wer auf Königlichen oder andern Jagdrevieren unbefugter Weiſe durch Jagen, Hetzen oder Schießen die Jagd ausübt, der begeht eine Jagdcontravention. (A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 315.) Auch gilt dieſes von der Fiſchereigerechtigkeit §. 321.

§. 452.

9. Bergwerkscontraventionen.

Sie werden durch Beeinträchtigung der Ausübung und Benutzung des dem Staate vorbehaltenen Bergwerkregals begangen. (S. A. L. R. am angef. Orte §. 322.)

XV. Von den Verbrechen der Diener des Staates.

§. 453.

1. Vergehungen bei Erlangung eines Amtes.

a. Geſetzliche Begriffe.

Das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. bezeichnet folgende hieher zu rechnende Vergehungen:

A. Anmaßung eines öffentlichen Amtes, ohne von der Behörde dazu beſtellt zu ſein; (§. 323.) mit Beabſichtigung eines Betruges, oder ohne dieſelbe (§. 324.)

B. Einſchleichung in ein öffentliches Amt durch Geſchenke und Verſprechungen, es ſei an Gelde, Geldeswerth oder andern Vortheilen. (§. 325.)

C. Vorſätzlicher Mißbrauch des Rechtes zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten gegen die Vorſchrift der Landesgeſetze. (§. 326.)

D. Anſtellung in einem Amte durch Vorgeſetzte, ohne Prüfung der Fähigkeiten und des ſittlichen Verhaltens des Angeſtellten. (§. 329.)

E. Anſtellungen durch Vorgeſetzte gegen Geſchenke, Vortheile und Verſprechungen, ſo wie auch bloße Beförderung dazu durch Vorſchlag und Empfehlung aus obigen Urſachen. (§. 331.)

§. 454.

b. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Die hier angeführten Vergehungen ſetzen I. ein öffentliches Amt, und II. widerrechtliche Beſetzung deſſelben voraus. Es muß

alſo ein öffentliches Amt der Gegenſtand der Handlung ſein, daher erſtreckt es ſich, weder auf Titular- noch Privatſtellen.

Denn es kommt hier auf die Gefahr an, in die der Staat hiedurch geräth, daß ſeine Geſchäfte untüchtigen Subjecten überlaſſen werden, oder wenigſtens der rechtliche Weg zu Erlangung von Aemtern verſperrt wird. Bei Titularen kann keine Gefahr der Art entſtehen, und wenn ihre unrechtmäßige Ertheilung ein Vergehen begründet, ſo geſchieht dies nicht in der hier angenommenen Rückſicht, ſondern bloß in Hinſicht auf einen Mißbrauch anvertrauter Gewalt überhaupt. Bei Privatſtellen iſt nicht einmal dies der Fall, und wenn ſie alſo auch verkauft werden ſollten, ſo begründet dies doch an ſich kein Vergehen. Oeffentliche Aemter ſind aber alle, die die Führung öffentlicher Geſchäfte zum Zweck haben, gleichviel ob die Beſetzung derſelben durch Staatsdiener oder Privatperſonen geſchieht, weshalb ſich auch Patrone über Pfarr- und Schulſtellen dieſes Vergehens ſchuldig machen können.

§. 455.

Die Beſetzung eines öffentlichen Amtes iſt widerrechtlich, wenn ſie gegen die Bedingungen geſchieht, deren Berückſichtigung der Staat bei ihr fordert. Dieſe ſind doppelt. Der Staat fordert nämlich, theils Tüchtigkeit des Subjects, theils eine von unerlaubter Privatrückſicht freie Wahl. Denn der Staat wird gefährdet, ſobald ihm untüchtige Subjecte zu Staatsdienern aufgedrungen werden, und ſobald der rechtliche Weg zum Amte zu gelangen, geſperrt iſt. Das letzte geſchieht, wenn ſich der zur Wahl berechtigte Staatsdiener unerlaubten Gewinnſt zum Beſtimmungsgrunde dienen läßt.

§. 456.

Das Vergehen der widerrechtlichen Beſetzung öffentlicher Aemter kann daher geſchehen I. wenn der Staatsdiener ein untüchtiges Subject wählt. Allein, da ſich die Fähigkeit und der gute Wille des Subjects für die Verwaltung des Amtes nicht abſolut beſtimmen laſſen, ſo begründet die Wahl eines untüchtigen Subjects das hier in Rede ſtehende Vergehen nur dann, wenn die zur Erkennung der Thätigkeit geſetzlich beſtimmten Eigenſchaften unberückſichtigt geblieben ſind, z. B. wenn das Subject ohne Fertigung der vorgeſchriebenen Probearbeiten, oder ungeachtet der offenbaren Mangelhaftigkeit derſelben angeſtellt ward und dergl.

II. Wenn der Staatsdiener die erledigte Stelle um irgend eines unerlaubten Vortheils willen, gleichviel ob mit einem tüchtigen oder einem untüchtigen Subject beſetzt. Dahin gehört der Verkauf der Stelle, die Beſetzung derſelben um der Eingehung eines unmoraliſchen Vertrages willen, u. ſ. w. Die Berückſichtigung eines erlaubten Vortheils, z. B. die Gunſt eines Obern, die Beförderung ſeiner Familie und Freunde u. ſ. w., begründet das Vergehen der widerrechtlichen Amtsbeſetzung nicht. Denn die Unterlaſſung derſelben kann der Staat nicht zur Pflicht machen, eben, weil der Vortheil erlaubt iſt, und iſt das um des erlaubten Vortheils willen angeſtellte Subject ein untüchtiges, ſo wird das Vergehen nicht durch die Berückſichtigung eines erlaubten Vortheils, ſondern durch die Uebertretung der in Rückſicht der Thätigkeit gemachten geſetzlichen Bedingungen begründet. Bei der Beſtimmung durch einen unerlaubten Vortheil hebt die Tüchtigkeit des Subjects das Weſen des Vergehens ſelbſt nicht auf, weil der unerlaubte Vortheil auf jeden Fall den rechtlichen Weg zur Erlangung des Amtes ſperrt. Bei dieſer Vorausſetzung nämlich kann nicht der Tüchtige, ſondern nur derjenige zum Amte gelangen, der die Gewährung des unrechtlichen Vortheils verſpricht. Von wem aber der unrechtmäßige Vortheil gewährt wird, iſt gleichgültig. Es kann alſo nicht bloß das anzuſtellende Subject, ſondern auch ein Drittes ſein.

§. 457.

Wenn das Subject, das angeſtellt wird, den unerlaubten Vortheil ſelbſt gewährt, ſo heißt dies Amts-Erſchleichung, welche nach Verſchiedenheit der Aemter entweder die weltliche (crimen ambitus) oder die geiſtliche (crimen simoniae) genannt wird, und nothwendig Darreichung eines Geſchenkes, oder Leiſtung einer Handlung vorausſetzt, welche an ſich ſchon den Character der Ungerechtigkeit mit ſich führt. Es können alſo Fälle eintreten, wo das Geſchenkgeben ſowohl, als auch das Leiſten gewiſſer Handlungen erlaubt iſt. Wenn z. B. der Gelehrte dem Staatsdiener, der das Amt zu beſetzen hat, ſeine herausgegebenen Schriften; der Künſtler Produkte ſeiner Kunſt ſchenkt, ſo iſt dies nicht widerrechtlich, weil es mehr in der Abſicht, Kenntniſſe und Geſchicklichkeit zu bekunden geſchieht, und in dieſen Vorausſetzungen angenommen werden muß. Eben ſo iſt auch die Heirath eines Mädchens, das mit dem wählenden Staatsdiener in Verhältniß ſteht,

nur in ſofern als unerlaubtes Mittel anzuſehen, in ſofern kein Grund vorhanden iſt, anzunehmen, daß ſie auch ohne Rückſicht auf das Amt geſchehen ſein würde. Der Amtsſchleicher iſt ſeiner Handlung wegen immer noch nicht Theilnehmer an dem Vergehen der widerrechtlichen Amtsbeſetzung. Denn er hat gar keine Verbindlichkeit verletzt, und ſeine Handlung iſt auch ſo wenig juridiſch ſtrafbar, als es die Verführung eines Menſchen zur Unmoralität iſt, worin das Vergehen des Amtsſchleichers, im Fall ſich der Staatsdiener anders von ihm gewinnen läßt, allein beſteht. Im Fall dieſer Erfolg nicht entſteht, kann der Staatsdiener die Verſuche, ihn durch unerlaubte Mittel zu gewinnen, als Injurie betrachten.

Die Folge der Amts-Erſchleichung kann auch bloß Nichtigkeit der geſchehenen Anſtellung (Abſetzung von dem erſchlichenen Amte) und Mißtrauen gegen die Redlichkeit des Amtsſchleichers, oder Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern ſein, wobei denn doch die Beibehaltung eines würdigen Subjects, ungeachtet der Amts-Erſchleichung an ſich nicht widerrechtlich iſt. Der Gerichtsgebrauch ſieht es aber als ein Vergehen an, und läßt geringe Geldſtrafe zu. Nach Pr. Geſ. wird jedoch, in den oben §. 325—329. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. die ernannte oder gewählte Perſon von dem Amte ausgeſchloſſen. Iſt das Amt durch Betrug erſchlichen worden, ſo macht dies das gemeine Vergehen des Betruges aus, bei welchem die Art des beabſichtigten Gewinnſtes in Betrachtung kommen, und mithin auch keinen Unterſchied von andern Betrügereien begründen kann. Das Vergehen der widerrechtlichen Amtsbeſetzung iſt vollendet, ſobald als dies geſetzwidrig gewählte Subject in das Amt eingeführt iſt. Wenn alſo gleich der Amts-Erſchleicher den Vortheil ſchon gewährt, oder das zur Wahl berechtigte Subject die Handlung ſchon vorgenommen hätte, durch welche die geſetzliche Anſtellung beſtimmt wird, ſo iſt dies Alles blos Verſuch. Denn immer iſt hier die Wirkung noch nicht vorhanden, von welcher bei der widerrechtlichen Beſetzung öffentlicher Aemter die Rede ſein muß. Dagegen kommt es, wenn das Amt einmal ertheilt iſt, nicht darauf an, ob der unerlaubte Vortheil bereits gewährt oder bloß verſprochen worden war, weil die rechtsverletzende Handlung hier eben ſo gut hervor gebracht wird, wie dort, und die Strafe hier ſo gut von der Hervorbringung der Rechtsverletzung begründet wird, wenn auch die Abſicht ihrer Unternehmung nicht erreicht ſein ſollte, als dies beim Morde aus Gewinnſucht der Fall iſt, bei welchem

kein Gewinn gemacht werden konnte. (S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r Bd. §. 236—237.)

§. 458.

2. Vergehungen bei Verwaltung des Amtes.

a. Geſetzlicher Begriff.

Das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. bezeichnet folgende Vergehen der Art:

A, Den Vorſchriften ſeines Amtes vorſetzlich zuwider handeln. (§. 333.)

B, Aus grober Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit ſeine Amtspflichten verletzen. (§. 334.)

C, Geringere Verſehen in den Amtspflichten, welche durch Wiederholung zu groben Fahrläſſigkeiten gerechnet werden. (§. 335—336.)

D, Mißbrauch des Amts zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpreſſungen, oder ſonſt zum Drucke der Unterthanen und des Staates. (§. 337.)

E, Mißbrauch des Amts-Anſehens, zu Betrug, Verfälſchung, Dieberei, Contrebande, Defraudation und anderen gemeinen Verbrechen. (§. 338.)

F, Uebertretung der Amtspflichten durch erhaltenen oder verſprochenen Gewinn. (§. 340.)

G, Verleitung der Untergebenen im Dienſt zu unerlaubten Handlungen. (§. 342.)

H, Vernachläſſigung der Aufſicht über die Untergebenen im Dienſt und Ueberſehen ihrer pflichtwidrigen Handlungen, ſei es aus Trägheit oder Leichtſinn, wiſſentlich und vorſätzlich, oder gar um Geſchenke und anderer Vortheile Willen. (§. 344. 345. 346. 347.)

J, Unterlaſſene Anzeige von Geld- und Geſchäfts-Verbindungen, enger Familien-Verbindungen, mit dem Untergebenen, oder wenn dergleichen auch ohne Erlaubniß der Obern geſchehen ſind. (§. 348. 349. 350. 351.)

K, Mißhandlungen der Untergebenen durch Worte und Thätlichkeiten. (§. 354.)

§. 459.

b. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Mißbrauch heißt ein ſeiner Beſtimmung entgegengeſetzter Gebrauch. Mißbrauch anvertrauter Gewalt iſt mithin jede Handlung eines Staatsdieners, durch welche er die ihm vom Staate überlaſſene Gewalt zu andern Zwecken anwendet, als zu welchen ſie ihm überlaſſen worden iſt.

Der Thatbeſtand dieſes Vergehens erfordert demnach I. den Mißbrauch einer vom Staate verliehenen Gewalt, und II. einen Staatsdiener als handelndes Subject. Anmaßung einer öffentlichen Gewalt ohne Befugniß und Gebrauch derſelben gegen ihren abſoluten Zweck iſt ein für ſich beſtehendes Vergehen. Eben ſo wenig machen Ungerechtigkeiten eines Staatsdieners, ohne daß er dabei ſein Amt als Mittel gebraucht, das hier in Frage ſtehende Vergehen aus. Der Mißbrauch der anvertrauten Amtsgewalt kann, im Allgemeinen genommen, den Hochverrath und die Unterſchlagung öffentlicher Gelder als Arten unter ſich begreifen. Allein da der erſte Fall gegen das Daſein des Staates, der zweite auf Störung ſeiner ökonomiſchen Verhältniſſe gerichtet iſt, ſo gehören dieſe Verbrechen unter einen andern Begriff.

§. 460.

Die Erpreſſung (concussio) als Vergehen gegen die vollziehende Gewalt betrachtet, heißt Mißbrauch einer verliehenen öffentlichen Gewalt durch falſche Vorſpiegelungen zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vortheils über einen Andern.

§. 461.

Der Thatbeſtand der Erpreſſung erfordert demnach I. Mißbrauch einer verliehenen öffentlichen Gewalt, denn außerdem würde ſie kein Vergehen gegen die vollziehende Gewalt enthalten, und es wäre dann eine bloße Privatconcuſſion. Deswegen gehört auch weder die Drohung mit der Macht eines dritten Beamten, noch die Drohung mit der künftig zu erhaltenden öffentlichen Gewalt hieher, vielmehr muß das handelnde Subject ſelbſt ein Beamter ſein. Allein der Mißbrauch einer verliehenen öffentlichen Gewalt iſt an ſich noch nicht hinreichend, ſondern er muß II. durch falſche Vorſpiegelungen geſchehen, indem entweder der Forderung ſelbſt der Anſtrich der Rechtlichkeit gegeben, oder doch dem ſich Weigernden glaubend gemacht wird, es könne ihm, wenn er die Forderung

nicht erfüllt, unter dem Scheine des Rechts ein Schade zugefügt werden.

Dies geſchieht, z. B., wenn obrigkeitliche Perſonen im Fall der Verweigerung des Geforderten mit Gefängnißſtrafe oder noch härterer Ahndung eines zur Laſt fallenden Vergehens, oder mit Abſchlagung oder Erſchwerung eines rechtlichen Geſuches, mit ſtrengerem Anhalten zu gewiſſen Obliegenheiten, mit Beläſtigung durch Einquatierung und dergl. mehr drohen; jenes iſt der Fall, wenn richterliche und andere obrigkeitliche Perſonen Gebühren für das fordern, was ſie unentgeldlich zu leiſten hätten, wenn ſich Einwohner Abgaben entrichten laſſen, die ſie nicht verlangen ſollten u. ſ. w. Da falſche Vorſpiegelungen hier das Mittel zum Zweck enthalten, ſo fällt auch der Unterſchied zwiſchen der Erpreſſung und Nöthigung überhaupt in die Augen. Die Nöthigung braucht nie auf einen Schein des Rechtes gegründet zu ſein, ſondern geſchieht vielmehr unter der Vorausſetzung, daß keine Verbindlichkeit zu Leiſtung der Forderung vorhanden ſei. Die Nöthigung begreift auch jedesmal einen Zwang, d. i. Ueberwindung der Kräfte; die Erpreſſung hingegen erweckt höchſtens die Beſorgniß einer unangenehmen Folge. Das Weſen der Erpreſſung ſetzt in den meiſten Fällen ein Fordern auf der einen und ein Weigern auf der andern Seite voraus. Indeſſen bedarf es nicht ſchlechterdings einer ausdrücklichen Weigerung, wenn nur die Leiſtung um der nachtheiligen Folgen willen geſchieht, die der Nichtleiſtung bevorſtehen. Dies kann vorzüglich dann geſchehen, wenn der Glaube an eine Verbindlichkeit dazu kommt, z. B. wenn der Beamte eine von Amtswegen zu leiſtende Handlung nur gegen Zahlung von Gebühren unternehmen will.

Immer aber muß der Nichtleiſtung des Geforderten eine nachtheilige Bedingung entgegen ſtehen, daher muß die Erpreſſung III. die Drohung, mit einer durch die inne habende öffentliche Gewalt möglich zu machenden Vergeltung der Weigerung zu begegnen, enthalten. Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt die Handlung bloß Mißbrauch der öffentlichen Gewalt überhaupt, wie z. B. wenn nicht ſchuldige Gebühren gefordert werden, u. dgl. m. Uebrigens iſt es nicht allemal nöthig, daß die Drohung beſtimmt ſei, ſondern es reicht ſchon vollkommen hin, wenn nur auf irgend eine Art zu erkennen gegeben worden iſt, daß die Abſchlagung des Geſuches auf dieſe

oder jene Art geahndet werden könne, oder wenn die Forderung mit Aeußerungen begleitet ward, welche den Vorſatz, die Nichtleiſtung zu rächen, verrathen, wie z. B. die Worte: „man wolle es ſchon gedenken" u. a. m.

§. 462.

Zu dieſen Eigenſchaften der Erpreſſung muß IV. noch Gewinnung eines unerlaubten Vortheils kommen.

§. 463.

Iſt die Geſtattung des Vortheils bloß zugeſagt, ſo iſt auch die Erpreſſung noch nicht vollendet. Daher enthält der Empfang einer Schuldverſchreibung an Zahlungs Statt immer nur bloß den Verſuch zu einer Erpreſſung, und erſt, wenn die Schuld-Verſchreibung durch wirkliche Zahlung getilgt iſt, gleichviel, ob durch den Ausſteller ſelbſt, oder (wie bei dem Verkauf eines Wechſels) durch einen Dritten, iſt das Vergehen vollendet. Der Vortheil ſelbſt muß ein unerlaubter ſein. Nöthigung zur Geſtattung eines erlaubten Vortheils durch Mißbrauch der inne habenden öffentlichen Gewalt, iſt bloß Mißbrauch dieſer Gewalt ſchlechthin. Von welcher Art aber der unerlaubte Vortheil ſei, ob er Sachen oder Handlungen betreffe, in Geld- oder andern Gewinnſten beſtehe, wie z. B. beim Verkauf oder Kauf einer Sache um einen wohlfeilern Preis, bei der Leiſtung eines nicht ſchuldigen Dienſtes, bei der Geſtattung oder Unterdrückung einer unerlaubten Handlung des Beamten, Abſchreckung Anderer vom Kauf einer Sache u. ſ. w. Dies hat auf das Weſen der Erpreſſung keinen Einfluß. Auch kommt darauf nichts an, ob der Vortheil in einem gewiſſen Verhältniſſe mit der inne habenden Gewalt ſteht, oder nicht. Jenes iſt, z. B. der Fall, wenn der Einwohner mehr Abgaben, die obrigkeitliche Perſon mehr Gebühren fordert u. ſ. w. Aber wenn dies auch nicht eintritt, ſo kann doch Alles, was zur Erpreſſung weſentlich nöthig iſt, vorhanden ſein, ſobald nur die verliehene Gewalt zum Nachtheil des Weigernden gebraucht ward, wie z. B. wenn die Verweigerung des Geforderten mit ſtrengerer Ahndung eines vor Gericht zur Unterſuchung kommenden Vergehens bedroht wird.

§. 464.

Außer den Erpreſſungen giebt es noch verſchiedene Arten des Mißbrauchs der Amtsgewalt aus gewinnſüchtigen Abſichten. Da-

hin gehört zuerſt das unerlaubte Sportuliren, oder wenn Beamte unnöthige Amtshandlungen vornehmen, um mehrere Amtsgebühren zu ziehen, oder gefliſſentlich die Koſten der Amtsverrichtungen häufen, oder für unentgeltlich zu leiſtende Handlungen Gebühren fordern, oder ſich höhere Gebühren bezahlen laſſen, als ihnen das Geſetz erlaubt. Andere unerlaubte Bedrückungen und Uebervortheilungen können geſchehen von Einnehmern, welche ſich bei Erhebung öffentlicher Abgaben mehr entrichten laſſen, als das Geſetz beſtimmt, desgleichen von Kaſſenbedienten, öffentlichen Lieferanten und andern dergleichen Perſonen, welche die zu leiſtende Zahlungen oder Lieferungen, Gewinnes wegen verzögern, oder geringhaltiger geben, oder den Empfängern unbefugte oder ihnen nicht nachgelaſſene Abzüge davon machen.

(S. Tittmann am angef. Orte §. 235—244.)

§. 465.

9. Vergehungen wider die Subordination.

a. Geſetzlicher Begriff.

Das Allg. L. R. bezeichnet im 20ſten Tit. 2ten Th. folgende Vergehen der Art:

A. §. 352. Ungehorſames und widerſpenſtiges Betragen gegen die Vorgeſetzten;

B. §. 353. Grobe Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten gegen den Vorgeſetzten;

C. §. 355. Entfernung von Poſten ohne Genehmigung des Vorgeſetzten, ſo wie eigenmächtige Verlängerung des erhaltenen Urlaubes ohne erhebliche Urſache.

§. 466.

b. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Das einſeitige Abgehen von einem übernommenen Amte iſt in Staaten, die ſo bevölkert, und in Künſten und Wiſſenſchaften ſo weit gekommen ſind, wie die Deutſchen, an ſich nicht ſtrafbar, weil es da zu ſeiner Verhinderung in der Regel keines ſinnlichen Uebels bedarf. Denn da es hier in der Regel mehr an Stellen, als an anzuſtellenden Subjecten mangelt, ſo iſt der Verluſt der Einkünfte, den das Abgehen vom Amte mit ſich führt, ein natürliches Mittel dagegen; auch kann die Unterbrechung der

Amtsgeſchäfte und der dabei mögliche Nachtheil durch Anſtellung eines andern Subjectes, die eben deswegen keinen Schwierigkeiten unterworfen iſt, in der Regel ſogleich verhindert werden. Etwas anderes iſt es hingegen in Staaten, wo die Bevölkerung und die Bildung in Künſten und Wiſſenſchaften nicht ſo groß iſt, oder, wenn dies auch nicht vermißt werden ſollte, in Fällen, wo entweder die übertragenen öffentlichen Geſchäfte durch das einſeitige Abgehen vom Amte unterbrochen werden, oder die Beibehaltung des Amtes vom Staate ausdrücklich bedungen worden war. Unter ſolchen Vorausſetzungen kann das Abgehen vom Amte nur nach vorher dazu erhaltener Erlaubniß geſchehen, das einſeitige Abgehen aber nicht anders als ſtrafbar angeſehen werden.

§. 467.

Die eigenmächtige Verlaſſung des öffentlichen Amtes als Vergehen betrachtet, muß aber entweder eine Unterbrechung der öffentlichen Geſchäfte bewirken, oder eine Verletzung der ausdrücklichen Verpflichtung, nicht abzugehen, enthalten. Die Unterbrechung der öffentlichen Geſchäfte kann vorzüglich dann bewirkt werden, wenn die eigenmächtige Verlaſſung des Amtes in eine Zeit fällt, wo die Betreibung derſelben keinen Aufſchub leidet, und ein anderes Subject, dem ſie aufgetragen werden könnten, nicht ſogleich erlangt werden kann. Der Thatbeſtand erfordert aber in jedem Falle die wirkliche Entfernung des angeſtellten Subjects, gleichviel, ob ſie einzig in der Abſicht, den Dienſt zu verlaſſen, oder zugleich aus andern Gründen geſchah. Wird bloß die Betreibung der übertragenen Geſchäfte unterlaſſen, ſo iſt dies eine andere Art der Amtsverletzung, bei welcher bloß Zwangsmittel zur Verrichtung des Dienſtes Statt finden.

§. 468.

Die ausdrückliche Verpflichtung, ohne Erlaubniß nicht abzugehen, welche eigentlich ſchon aus dem wechſelſeitigen Vertrage, der bei jeder Amtsbeſetzung zum Grunde liegt, hergeleitet werden kann, iſt beſonders bei den Soldaten, höhern und niedern Standes wichtig. Sie können entweder ihren Dienſt verlaſſen, um ſich demſelben überhaupt und ganz zu entziehen, worin die ſogenannte Deſertion beſteht, oder nur ihren Poſten verlaſſen, der ihnen zur Wache, oder zum Gefecht angewieſen war.

(S. Tittmann am mehr angef. Orte §. 251.)

§. 469.

4. Vergehen wider die Pflicht der Amts-Verſchwiegenheit.

a. Geſetzlicher Begriff.

Mittheilung der dem Staatsdiener anvertrauten Amtsgeheimniſſe an Andere, die ſolche zu wiſſen nicht berechtigt ſind, ohne daß dabei eine Staatsverrätherei bezweckt iſt. Sie kann aus Leichtſinn und Unbedachtſamkeit, oder andern noch sträflichern Urſachen geſchehen ſein, und iſt im Wiederholungsfalle ſtets ſtrafbarer. Mit dem Verhältniß des dadurch angerichteten Schadens ſteigt auch die Verantwortlichkeit.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 357. 358. 359.)

§. 470.

b. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Die Verletzung der Amts-Verſchwiegenheit beſteht nicht in jeder Bekanntmachung deſſen, was bei dem Amte vorfällt. Sie ſetzt vielmehr eine Verbindlichkeit zur Geheimhaltung voraus. Denn der Staatsdiener kann nicht allemal aus den ihm zu Gebot ſtehenden Quellen hinlänglichen Unterricht über das, was er in der einen, oder der andern ihm zur Bearbeitung übergebenen Sache thun müſſe, erhalten. Er muß ſein Urtheil im Geſpräch mit Andern berichtigen, oft ſelbſt in dieſem ſich Rath erholen können. Wie ſollte dies möglich ſein, wenn er über alles und jedes, was ihm in ſeinem Amte vorkommt, ſchweigen müßte? — Der Weg zur Bildung für den Dienſt würde ebenfalls dadurch beſchränkt. Es würde keine eigentliche Vorbereitung dazu möglich ſein. Alles würde erſt im Dienſt erlernt werden müſſen, weil nichts durch Mittheilungen aus dem Dienſt erlernt werden könnte. Die Verbindlichkeit zur Geheimhaltung kann aber in dem Umſtande, daß etwas Gegenſtand der Geſchäfte der verwaltenden Behörden im Staate geworden iſt, allein nicht liegen. Es folgt dies ſchon daraus, daß die Geſchäftsführung dieſer Behörden eine *öffentliche* iſt. Von der Juſtiz-Verwaltung insbeſondere wird allgemein behauptet, daß ſie nicht heimlich ſein dürfe. Die Geſchäftsführung würde ſelbſt verlieren, wenn alles, was den Verwaltungsbehörden zur Verhandlung vorkommt, ohne Unterſchied

als Amtsgeheimniß betrachtet werden müßte. Es muß alſo ein Grund zur Geheimhaltung da ſein, und dieſer kann nur auf der Nothwendigkeit beruhen, entweder I. gewiſſe Dinge als Staatsgeheimniſſe zu bewahren, oder II. die Geſchäftsführung ſelbſt gegen die Störungen und Hinderniſſe zu führen, die durch eine Bekanntmachung für ſie entſtehen könnten. Selbſt Verpflichtungsformeln, bei welchen die Geheimhaltung in Rückſicht des geheim zu haltenden Gegenſtandes ohne Unterſchied aufgegeben wird, müſſen in der Regel nur als in Beziehung auf die erwähnten zwei Fälle geſtellt, verſtanden werden. Die buchſtäbliche Anwendung kann nur in beſonderer Rückſicht nothwendig ſein, z. B. bei den zur Bewahrung eines Urkundenſchatzes, (bei einem geheimen Archiv), bei denen zur Berechnung der Staats-Einkünfte, oder bei den zur Führung der Staatsgeſchäfte in Beziehung auf das Ausland angeſtellten Perſonen. Auch muß ſie in Anſehung des Verbots, Acten und überhaupt jede Art von Schriften, Rechnungen und Ueberſichten u. ſ. w. jemanden, der nicht bei der Behörde angeſtellt iſt, mitzutheilen, gelten. In ſolchen beſondern Rückſichten muß denn auch die Verpflichtung zur Geheimhaltung in der weiteſten Ausdehnung genommen werden, und es kommt dabei auf den bekannt gemachten Gegenſtand ſelbſt, oder darauf, ob die Bekanntmachung Schaden bringen kann, oder nicht, gar nicht an. Es kann daher in ſolchen Fällen, z. B. die Mittheilung einer für das Wohl und Wehe des Staates noch ſo unintereſſanten Urkunde das Vergehen der Verletzung der Amts-Verſchwiegenheit in ſich faſſen.

§. 471.

Wo aber beſondere Rückſichten nicht vorkommen, da iſt auch die allgemeine Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verſchwiegenheit nur durch die angegebenen Gründe bedingt. Iſt daher ein Gegenſtand kein Staatsgeheimniß, d. h. ein Punkt, der den Zuſtand des Staats betrifft und um der Erhaltung des Staates Willen geheim gehalten werden muß, oder ein Gegenſtand, deſſen Bekanntmachung keinen Schaden für die Geſchäftsführung oder für den Einzelnen hervorbringen kann, ſo kann er auch in der Regel, ohne eine Verletzung der Amts-Verſchwiegenheit zu begehen, bekannt gemacht werden. Indeſſen wird doch immer noch dabei voraus zu ſetzen ſein, daß die Bekanntmachung einen reellen Zweck habe, und nicht bloß als Folge der Plauderhaftigkeit zu betrachten

ſei. Die Fälle ſelbſt, in welchen die Bekanntmachung einer im Dienſt gemachten Erfahrung als erlaubt, oder als Verletzung der Amts-Verſchwiegenheit zu betrachten ſei, laſſen ſich nicht genau beſtimmen. Im Allgemeinen iſt anzunehmen, daß Mittheilungen, welche eine wiſſenſchaftliche Tendenz haben und ohne Nachtheil für die Geſchäftsführung und für den Einzelnen bekannt werden können, dem Staatsdiener frei ſtehen müſſen. Hierher gehören z. B. Relationen und Begutachtungen merkwürdiger Rechtsfälle und Urtheilsſprüche. Indeſſen können auch Verhältniſſe Verſchweigung der Namen und andere Specialitäten erfordern.

Beiſpiele von Verletzungen der Amts-Verſchwiegenheit ſind unter andern, wenn die Referenten in Collegien, oder die Aeußerungen der ſtimmenden Staatsdiener über die zu entſcheidende Angelegenheit bekannt gemacht werden, Vorkehrungen gegen die Macht des Feindes, gegen herumſtreifende Verbrecher erzählt werden, u. ſ. w.

(S. Tittmanns Handb. des Strafrechts, 2te Aufl. 2r Bd. §. 245.)

§. 472.

5. Beſtechung der Staatsdiener.

a. Geſetzlicher Begriff.

Das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. bezeichnet in den §. §. 360—361. dieſes Vergehen durch:

Geſchenke oder Gaben, welche Staatsdiener, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Geſetze entweder anzunehmen ſich ſelbſt erlauben, oder für ihre Rechnung durch Andere annehmen laſſen, welche ihnen in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen dargereicht werden. Das Vergehen beſteht ſchon, wenn auch kein Verdacht einer dadurch bewirkten Pflichtwidrigkeit vorhanden iſt, wird aber um ſo größer, wenn noch ein erheblicher Verdacht einer dadurch bewirkten Pflichtwidrigkeit entſteht.

§. 473.

b. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

Um ſicher zu ſein, daß die öffentlichen Geſchäfte ganz unpartheiiſch verwaltet werden, kann es keinem Juſtiz- oder anderm

öffentlichen Beamten erlaubt ſein, von Perſonen Geſchenke anzunehmen, welche bei ihm die Betreibung eines Geſchäftes ſuchen, oder geſucht haben. Die Annahme von Geſchenken iſt daher in ſolchen Fällen an und für ſich ein Vergehen, wenn gleich auch der Beamte nicht das geringſte Widerrechtliche dafür gethan haben, oder zu thun willens geweſen, oder dabei zu thun aufgefordert ſein ſollte. Hier und da iſt auch die Annahme von Geſchenken unbedingt in den Geſetzen oder wenigſtens in den Verpflichtungsformeln der Beamten verboten.

In Rückſicht des Weſens dieſes Vergehens iſt es ganz einerlei, worin das Geſchenk beſteht, ob in Gelde oder in andern Sachen oder Vortheilen, ſie mögen ſein, welche ſie wollen. Die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Annahme des Verſprechens eines Geſchenkes iſt für eben ſo ſtrafbar zu achten, als die Annahme des Geſchenkes ſelbſt. Auch iſt es gleichviel, ob die Annahme von dem Staatsdiener ſelbſt, oder mit deſſen Vorwiſſen von den Angehörigen deſſelben, und aus den Händen des Suchenden ſelbſt, oder deſſen Beauftragten, und vor oder nach der Amtshandlung geſchehen iſt.

(S. Tittmann am angef. Orte §. 249.)

§. 474.

6. Injurien die im Amte verübt worden.

Sie beſtehen in groben Anzüglichkeiten, Injurien und Thätlichkeiten, welche Beamte ſich gegen Perſonen, mit denen ſie im Amte zu thun haben, erlauben.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 363.)

§. 475.

7. Unordentliche Lebensart eines Beamten.

Sie beſteht nach §. 363 — 364. des 20ſten Titels 2r Th. des A. L. R. in:

„Unregelmäßigem Leben, Spiel, Verſchwendung und beſonders in den hiedurch entſtehenden unbezahlbaren Schulden des Beamten, und darin, wenn ſich Beamte durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen.“

§. 476.

8. Ungerechtigkeit der Juſtizbedienten.

a. Geſetzlicher Begriff.

Nach Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R.:

A, Annahme von Geſchenken oder Verſprechungen derſelben die ein Richter ſich von Partheien, die bei ihm Prozeſſe führen, erlaubt; auch ohne Nachweis ſonſtiger Pflichtwidrigkeit. (§. 366.)

B, Unterlaſſene Anzeige von Geſchenken, die in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, der Richter von den Partheien annimt; (§. 367.) Das Anbieten von Geſchenken oder Vortheilen, um ſich die Gerichtsperſonen in ſeinen Rechtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, iſt gleichfalls ſtrafbar.

C, Pflichtwidrige Amtshandlungen aus Animoſität und Privatleidenſchaften, oder andern Nebenanſichten. (§. 371.)

D, Pflichtwidrige Amtshandlungen aus grober Fahrläſſigkeit und Unwiſſenheit. (§. 372.)

§. 477.

b. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Ungerechtigkeit, oder Beugung des Rechtes, begreift diejenige Handlung eines Staatsbeamten, durch welche er die öffentliche Ausübung des Rechtes, die ſein Amt von ihm fordert, zum Vortheil oder Schaden eines Dritten abſichtlich unterläßt. Der Thatbeſtand erfordert I. einen Staatsdiener, deſſen Amt auf die Ausübung des Rechtes gerichtet iſt, und II. eine widerrechtliche, der Amtspflicht unmittelbar entgegen ſtehende Handlung, welche III. einem Dritten zum Vortheil oder Nachtheil gereicht, und IV. abſichtlich geſchehen iſt. Das Subject muß daher eine Perſon ſein, deren Geſchäft es iſt, das Recht öffentlich auszuüben. Staatsdiener alſo, welche zu andern Zwecken, als zu der Rechtspflege angeſtellt ſind, wie z. B. Geiſtliche, Aufſeher über öffentliche Anſtalten u. ſ. w. können bloß Privatungerechtigkeiten begehen. Die

Handlung ſelbſt muß unmittelbar gegen die Amtspflicht ſein, und dieſe in der Ausübung der Rechtspflege beſtehen. Daher gehören Ungerechtigkeiten welche ein Staatsdiener nicht durch ſeine Amts-Gewalt begeht, ſondern durch die eines andern Staatsdieners verüben läßt, nicht hieher. Eben deswegen wird auch das hier in Frage ſtehende Vergehen nicht von Caſſirern begangen, welche die an Privatperſonen aus der von ihnen verwalteten Caſſe ſchuldigen Zahlungen nicht leiſten, oder ſonſt einen Unterſchleif dabei begehen, indem ihr Vergehen bloß Betrügerei mit verletzter Amtspflicht enthält. Die Handlung muß auch ſtets eine Partheilichkeit enthalten, mithin iſt Annahme der Geſchenke, und Beförderung einer gerechten Sache, Vernachläſſigung des Amtes und ungeſchickte Verwaltung deſſelben, durch welche ein Dritter Vortheil erhält, oder Schaden leidet, ein Vergehen ganz anderer Art. Auch gehört eine eigennützige Handlung bei Ausübung des Rechtes, wo alſo das Recht zwar ausgeübt, aber nur die Ausübung deſſelben Unrecht iſt, z. B., wenn ſich der Staatsdiener das, was er unentgeldlich thun ſollte, bezahlen läßt, nicht hieher. Der Grund der Partheilichkeit kann Gewinnſucht, Haß oder Liebe ſein. Daher gehört eine Beſtechung, wie man gewöhnlich glaubt, zu dem Weſen der Beugung des Rechtes aus Partheilichkeit nicht nothwendig. Haß oder Liebe gegen einen Dritten hat dieſelbe Wirkung, als Gewinnſucht welche der Beſtechlichkeit zum Grunde liegt, und die Beſtechung iſt daher nur eine Art davon. Bei der Beſtechung iſt es gleichviel, es mag das Geſchenk in Gelde, in Sachen, oder in Gewährung anderer Vortheile beſtehen; es mag bloß verſprochen, oder ſchon gegeben, und den Beamten ſelbſt oder ſeiner Familie entrichtet worden ſein; und iſt es nicht gerade nöthig, daß der Zweck der Beugung des Rechtes bei der Ueberreichung des Geſchenkes genannt ward, genug, wenn es dadurch nur ſtillſchweigend bedungen ſein konnte. Die Beugung des Rechtes aus Partheilichkeit ſelbſt kann geſchehen durch widerrechtliche Entſcheidung, durch Verſagung des rechtlichen Gehöres, durch falſche Berichte, Zeugniſſe oder Regiſtraturen, Unterlaſſung der Unterſuchung oder Nichtvollſtreckung eines Strafurtheils, durch unrechtmäßige Nachſicht gegen diejenigen, welche man zur Erfüllung obliegender Verbindlichkeiten anhalten ſollte, durch Unterſchlagung verhandelter Acten oder eingegangener Urtel und eingereichter Schriften, durch Vergrößerung der Strafe nnd dergl. mehr. In dem Falle, wo

ein Richter ſeine Richterpflicht verletzt, wird die Beugung des Rechts aus Partheilichkeit auch crimen syndicatus genannt.

§. 478.

Das Vergehen iſt vollendet, ſobald das Recht gebeugt worden iſt; iſt dies noch nicht geſchehen, ſo kann nur von einem Verſuche die Rede ſein. Daher fällt auch der Begriff dieſes Vergehens nicht weg, wenn der pflichtwidrig handelnde Beamte den Vortheil nicht erreichte, den er zu erreichen hoffte.

(S. Tittmann Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft, 2te Aufl. 2r Bd. §. 239.)

§. 479.

9. Sportel-Exceſſe der Juſtizbedienten.

Der §. 373. Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R. bezeichnet dieſes Vergehen durch:

Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Taxen oder gefliſſentliche Anhäufung unnöthiger Koſten.

In rechtswiſſenſchaftlicher Hinſicht iſt dieſes Vergehen ſchon überhaupt unter 2. als Erpreſſung mit zur Erörterung gekommen.

§. 480.

10. Depoſital-Vergehen der Juſtizbedienten.

Das Vergehen beſteht nach §. 377. Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R. darin:

Wenn Vorgeſetzte, Mitglieder und Subalternen der Gerichte gegen oder ohne vorſchriftsmäßige Sicherheit aus dem Depoſito des Gerichtes Darlehne nehmen. Kann die Rückzahlung nicht geleiſtet werden, ſo wird die Sache nach §. 418. ꝛc. des 20ten Tit. 2ten Th. des Allg. L. R. ein Caſſen-Verbrechen.

§. 481.

11. Vergehen bei der Criminalrechtspflege.

Das Allg. L. R. bezeichnet im 20ten Tit. des 2ten Th. folgende Vergehen dieſer Art:

A, Verzögerung der Unterſuchung gegen einen Verhafteten. Sie wird ſchon ſtrafbar, wenn die Sache länger, als zwei-

mal vier und zwanzig Stunden von der Zeit an, da die Verhaftung zur Kenntniß des Richters gelangt iſt, aufgeſchoben wird. (§. 381. 382.)

B, Verlängerung des Arreſtes eines Verhafteten durch pflichtwidrige Verzögerung der Amtshandlungen ſowohl aus bloßer Fahrläſſigkeit, als aus böſer Abſicht. (§. 384.)

C, Vorſätzliche und abſichtliche Kränkung an der Ehre und dem Vermögen eines Unſchuldigen, durch Eröffnung einer Criminaluntersuchung gegen denſelben. (§. 385.)

D, Vollziehung von Criminalſtrafen ohne vorgängiges Erkenntniß der Behörde; es möge ſolches einen Schuldigen oder Unſchuldigen betreffen. (§. 386.)

E, Vorſätzliche Ueberſchreitung der durch Geſetze und Urtheile beſtimmten Strafe. (§. 388.)

F, Grobe, mäßige und geringe Verſehen bei Vollſtreckung der Strafe (§. 390. 391.).

G, Eigenmächtige Verwandelung einer gelindern Strafe in eine härtere oder einer härtern in eine gelindere Strafe; es mögen dabei unerlaubte Abſichten zum Grunde liegen oder nicht. (§. 393. 394.)

H, Verſchweigung oder Unterdrückung eines dem Richter angezeigten Verbrechens oder vorſätzliche Begünſtigung des Verbrechers, ſich der Unterſuchung und Strafe zu entziehen. (§. 395.).

J, Verfälſchungen und Unrichtigkeiten um einem Verbrecher durchzuhelfen. (§. 398.)

§. 482.

12. Verfälſchung der Acten durch Juſtizbediente.

Das Geſetz verſteht unter dieſem Vergehen: Verfälſchung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke, ſei es wiſſentlich oder durch Leichtſinn und Nachläſſigkeit.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 399. 400.)

§. 483.

13. Unerlaubtes Conſuliren der Juſtizbedienten.

Wenn Juſtizbediente in ſtreitigen Sachen, welche zu ihrer Entſcheidung kommen können, zum Schaden der einen oder der andern Parthei Rath ertheilen, dann begehen ſie obige verbotene Handlung.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 402.)

§. 484.

Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkung.

Nicht jeder Rathſchlag, den ein Staatsdiener in Angelegenheiten, die ein dritter bei der Behörde, bei der er angeſtellt iſt, betreiben will, ertheilt, iſt unerlaubt. Es muß vielmehr ein Grund vorhanden ſein, der ihn unerlaubt macht. Dieſer iſt vorhanden, wenn der Gegenſtand der Rathsertheilung von der Art iſt, daß der rathgebende Diener dabei etwas zum Schaden eines Dritten, oder ſonſt zur Beugung des Rechtes überhaupt bewirken kann. Daher kann es Juſtizbeamten nicht erlaubt ſein, Jemanden in Sachen Rathſchläge zu ertheilen, die vor ihnen anhängig ſind, oder anhängig werden können. Denn es muß immer die Beſorgniß Statt finden, daß ſie eine Parthei vor der andern begünſtigen können. (S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r. Th. §. 248.)

§. 485.

14. Unerlaubte Ceſſionen an Juſtizbediente.

Juſtizbediente ſollen Forderungen, welche vor dem Gericht bei dem ſie ſtehen in Prozeſſen oder in Execution befangen ſind, durch Kauf, Tauſch, Ceſſion, oder ſonſt, weder als Gläubiger noch als Schuldner übernehmen, und wenn dieſes zur Tilgung einer ſchon frühern Schuld des Cedenten an ſie geſchehen ſoll, ſo muß davon Anzeige an den unmittelbaren Vorgeſetzten gemacht und deſſen Genehmigung abgewartet werden.

§. 486.

Ein größeres Vergehen, als die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift iſt es, wenn die Uebernahme fremder Activ- und Paſſivſchulden in böſer Abſicht verheimlicht worden, oder der Vor-

geſetzte ſelbſt ſolche Schulden übernommen hat, ohne dem Collegio davon Anzeige zu machen.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 404—407.)

§. 487.

15. Pflichtverletzungen der Finanzbedienten.

Das Allg. L. R. bezeichnet im 20. Titel des 2n. Theils folgende hieher gehörige Vergehen:

A, Im §. 409. außer den früher ſchon im Allgemeinen bezeichneten Amtsvergehen,

Verhaftung von Perſonen ohne ſie vorſchriftsmäßig zu verhören oder an die Juſtizbehörde abzuliefern;

B, §. 410. Vorſätzliche Verkürzung des Staates bei Ausmittelung und Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle;

C, §. 411. Verkürzung der Staatseinkünfte aus eigennützigen Abſichten um Gewinnes oder Vortheiles Willen;

D, §. 413. Vorſätzliche Bedrückung des Publicums bei Ausmittelung, Beſtimmung oder Einziehung der Abgaben, durch Erhebung größerer, als der geſetzlichen Abgaben;

Nach §. 414. 415. u. 417. werden gedachte Vergehen unterſchieden in ſolche, wo das zu viel erhobene unterſchlagen und nicht zur Kaſſe abgeführt iſt, oder wo es bloß aus Irrthum oder Verſehen, oder aus grober Fahrläſſigkeit nach ſchon erhaltener Warnung geſchehen iſt, daß eine Bedrückung der Art entſtand.

§. 488.

16. Caſſenverbrechen.

Das Geſetz bezeichnet mit dieſer Benennung die von einem Staatsdiener in ſeinem Amte verübten Vergehen an öffentlichen Caſſen, und unterſcheidet im 20. Titel des 2n. Theils des Allg. L. R. folgende Arten derſelben:

A, §. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Caſſengeld nicht ſofort in die Caſſe bringt, ſondern in ſeiner Privatverwahrung behält;

B, §. 419. Wenn er dieſe Gelder in ſeinen Privatgebrauch verwendet, oder die bereits zur Caſſe gebrachten Gelder der geldwertohen Papiere, wieder heraus genommen;

C, §. 420. Wenn ein Beamter der ihm anvertrauten Caſſe durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verſchreibungen wiſſentlich Schaden zufügt; wobei ein Unterſchied Statt findet, ob (§. 421.) die veruntreuete Summe nur funfzig Thaler und weniger, oder (§. 422.) mehr als funfzig Thaler beträgt, ſo wie (§. 423.) ob zu Verbergung des gemachten Defectes Unrichtigkeiten und Verfälſchungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobene Poſten als Reſte aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorherigen gezogen ſind. Ferner kommt es hier beim Thatbeſtande darauf an: ob (§. 424.) der gemachte Defect ſofort erſetzt werden kann, und ob (§. 425.) der ungetreue Caſſenbediente zu fliehen und die Caſſe ganz oder zum Theil mitzunehmen verſucht hat.

D, §. 426. Als ein Caſſenverbrechen wird es angeſehen, wenn Caſſenbediente beſſere Münzſorten in geringere umſetzen und jene der Kaſſe nicht völlig berechnen, ſo wie

E, §. 427. Wenn Zahlungen, die aus der Caſſe zu entrichten ſind, nicht geleiſtet, und gleichwohl zum Nachtheile der Kaſſe in Ausgabe geſtellt worden;

F, §. 428. Wenn Caſſenbeamte den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung als voll geleiſtet in Ausgabe geſtellt haben, wobei nach §. 429. noch ein Unterſchied zu machen iſt, wenn die Caſſe dergleichen Abzüge zu vergüten hat, oder ſonſt das landesherrliche Intereſſe gefährdet wurde;

G, §. 430. Wenn Caſſenbediente die in Verwahrung habenden Beſtände, wenn gleich mit vollkommener Sicherheit der Kaſſe eigenmächtig ausleihen oder benutzen, wobei nach §. 431. noch zu berückſichtigen iſt, ob dergleichen Verſur durch Unrichtigkeiten oder Verfälſchungen in den Rechnungsbüchern verdeckt wurde;

H, §. 432. Verkürzungen der Caſſe durch Irrthum, Verſehen oder durch einen Rechnungsfehler, ſo wie

I, §. 433. Durch nachläſſige Verwahrung der Caſſengelder, durch eigenmächtige Nachſicht und Zahlungsfriſtung, durch ungebührliche Anſchwellung der Reſte und Saumſeligkeit in deren Anzeige und Herbeiſchaffung;

K, §. 434 — 436. Fahrläſſigkeit in der Aufbewahrung der Caſſe, wenn ſelbige nämlich ohne Noth im Privatgewahrſam des Beamten gehalten, und ſolche durch Brand, Diebſtahl und ähnliche Zufälle in Schaden geräth, und der Beamte einen ſolchen Zufall nicht ſogleich, als er ihn inne wird, ſeinen Vorgeſetzten und der Ortsobrigkeit anzeigt, und nicht alle Mühe zur Entdeckung und Feſtmachung des Thäters anwendet.

§. 489.

Nach §. 199. der Crim. Ordn. iſt der von der vorgeſetzten Caſſenbehörde gezogene Defect zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes hinreichend.

Zuſatz.

Zum Weſen des Caſſenverbrechens iſt nicht erforderlich, daß der Verwalter im Dienſteide das Caſſengeſchäft zu verwalten verſprochen hat.

(Reſcr. v. 23. Febr. und 31. Juli 1813. v. Kamptz Jahrb. Bd. II. S. 28.)

§. 490.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Die Beeinträchtigung des Staatsvermögens bekommt einen eigenen Gehalt, wenn ſie von Staatsdienern herrührt, welche ausdrücklich zur Verwaltung und Verwahrung deſſelben angeſtellt ſind. Der Thatbeſtand des Vergehens erfordert dann I. einen Staatsdiener, welchem die Verwaltung und Verwahrung des Staatsvermögens ausdrücklich anvertraut war, II. eine Beeinträchtigung dieſes Vermögens, und III. die Abſicht, einen Privatnutzen zu befördern. Das handelnde Subject muß alſo ein Staatsdiener ſein, worunter hier jeder öffentliche Beamte, geſetzt auch, er ſei bloß von einer Gemeinheit, oder Collegio u. ſ. w. und nicht auf Lebenszeit, ſondern auf gewiſſe Jahre angeſtellt. Allein dieſe Ei-

genſchaft iſt an und für ſich noch nicht hinreichend, ſondern es muß ein zur Verwaltung oder Bewahrung desjenigen Staatsvermögens angeſtellter Staatsdiener ſein, welches entwendet oder beſchädigt ward. Ein Caſſirer alſo, z. B. der aus einer andern, als der ihm untergebenen Caſſe Geld entwendet, iſt gleich einem Fremden anzuſehen. Dagegen iſt es nicht gerade nöthig, daß es ein Caſſirer, Einnehmer, Controlleur u. ſ. w. ſei. Auch ein Anderer kann ſich dieſes Vergehens ſchuldig machen, wenn ihm gleich bloß die Fürſorge für die Anwendung aufgegeben iſt, z. B. Landbaumeiſter, öffentliche Einkäufer u. dergl. Der Staatsdiener muß auch ausdrücklich verpflichtet worden ſein, gleichviel ob eidlich, oder bloß durch einfaches Angelöbniß. Geſchieht die Verletzung des Staatsvermögens vor ſeiner Verpflichtung, ſo gehört ſie nicht hieher, ſondern iſt bloß gemeine Beeinträchtigung des Staatsvermögens. Nicht mehr enthalten auch die Beeinträchtigungen des Letztern, welche von nicht verpflichteten (nur privatim angenommenen) Gehülfen des Staatsdieners geſchehen.

(S. übrigens den Zuſatz §. 489.)

§. 491.

Dem Staatsvermögen muß durch die Handlung des Staatsdieners ein Nachtheil zugezogen, es muß beeinträchtigt worden ſein. Die Art und Weiſe, wie dies geſchehen iſt, kann auf die Zurechnung Einfluß haben. Die Handlung kann I. mit der Abſicht, das anvertraute Vermögen zu beeinträchtigen unternommen worden ſein, oder II. bloß die Abſicht Statt haben, von dem Anvertrauten einen Nutzen zu ziehen, auf welchen der Staat keinen Anſpruch gehabt hat. Von den Handlungen der erſten Art haben wir beſondere Namen: „Veruntreuung und Unterſchlagung.“ Veruntreuung iſt es, wenn der Staatsdiener etwas von dem ihm anvertrauten Vermögen an ſich nimmt, und ohne die Abſicht, es zurück zu geben, in ſeinen Nutzen verwendet. Die Veruntreuung heißt Caſſenveruntreuung (crimen residui oder de residuis) wenn das Verwendete in Geld, oder in Staatspapieren beſteht, und aus einer zur Verwaltung übergebenen Caſſe geſchieht.

§. 492.

Durch Unterſchlagung geſchieht die Beeinträchtigung, wenn das, was bei der Verwaltung eingenommen worden iſt, (es ſei ganz oder nur zum Theil,) nicht abgeliefert wird. Alle übrigen Arten haben keinen eigenen Namen. Beiſpiele davon ſind: wenn einge-

gangene beſſere Münzſorten in geringere umgeſetzt, eingelieferte Sachen und Materialien mit ſchlechtern vertauſcht werden; wenn bereits eingegangene Gelder als Reſte aufgeführt und benutzt werden, ſo, daß die Caſſe die Intereſſen verliert; wenn Einkäufer, Werkmeiſter und andere dergleichen Perſonen, die für ihre Verwaltung verhandelten Sachen zu einem höhern Preiſe in Anrechnung bringen; wenn Einnehmer u. ſ. w. aus Gunſt weniger fordern, als ſie ſollen, Nachlaß geſtatten, oder gegen Geſchenke und dergl. ſpätere Einlieferung zugeſtehen; wenn ſich Oeconomieverwalter zum Beſten ihrer eigenen Grundſtücke Frohndienſte thun laſſen, Vieh zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen u. dergl. Beiſpiele von Handlungen der zweiten Art ſind: wenn Caſſirer ihre noch nicht verdiente Beſoldung zum Voraus entnehmen, oder wenn Caſſirer, Einnehmer u. ſ. w. noch nicht zum Verleihen beſtimmte Gelder eigenmächtig ausleihen oder für ſich ſelbſt borgen und dadurch für die Folge Verluſt veranlaſſen. Hat die Handlung dem Staatsvermögen keinen Nachtheil bringen können, z. B. wenn die von dem Beamten an Privatperſonen zu liefernden Sachen nach kleinerem Maaße oder Gewichte, oder in ſchlechterer Qualität geliefert werden; wenn Lieferanten die Lieferungen verzögern; wenn Caſſirer für die aus den ihnen anvertraueten Caſſen verliehenen Gelder Proviſionen nehmen, oder bei andern Zahlungen Abzüge machen, u. dergl. m., ſo kann ſie zwar nicht als Beeinträchtigung des Staatsvermögens, aber doch immer als ungetreue Verwaltung anvertraueten Gutes, ſtrafbar ſein, daher denn auch die Landesgeſetze dieſe Arten von Vergehen ebenfalls in den Verpflichtungsformeln mit ſtrengern Strafen bedrohen laſſen.

§. 493.

Zu allen im Vorhergehenden genannten Handlungen muß noch die Abſicht, einen Privatnutzen zu befördern, hinzukommen. Aber die Abſicht dabei braucht nicht auf eigenen Gewinn gerichtet zu ſein, weil die Beeinträchtigung des Staatsvermögens auch ohne dieſen Zweck Statt findet. Widerrechtliche Verbergung des anvertrauten Gutes, ſelbſt wenn es ohne Rechnung auf den Gewinn von Zinſen geſchieht, kann daher das fragliche Vergehen ausmachen. Die Abſicht, das Entnommene zu erſetzen, hebt den Begriff des Vergehens ebenfalls nicht auf. Es geſchieht dies ſelbſt dann nicht, wenn der untreue Staatsdiener noch ſo ſichere Rech-

nung auf die Möglichkeit der Ausführung ſeiner Abſicht hätte machen können. Wo aber die Abſicht, einen Privatnutzen von dem Staatsvermögen zu ziehen nicht vorhanden iſt, da findet auch das hier in Frage ſtehende Vergehen nicht Statt. Daher iſt die Verwendung des Staatsvermögens zu andern öffentlichen Zwecken, als zu welchen es beſtimmt iſt, nur unrechtmäßige Verwaltung des Staatsvermögens, nicht Beeinträchtigung deſſelben. Auch Verurſachung eines Schadens durch Nachläſſigkeit iſt bloß Amtsvergehen.

§. 494.

Für vollendet iſt dieſe Art Vergehen anzuſehen, wenn die That, welche die Beeinträchtigung zu Stande bringen konnte, geſchehen iſt. Bei der Veruntreuung alſo, ſobald der Staatsdiener das Geld oder die Sache an ſich genommen hat, um darüber, wie über das Seinige zu verfügen, oder ſobald er ſchon wirklich darüber verfügt hat. Es iſt alſo nicht nöthig, daß das Geld oder die Sache ſchon wirklich verbraucht ſei. Sie kann ſich vielmehr noch bei dem Beamten befinden, ohne daß der Begriff des Vergehens wegfällt. Die Unterſchlagung iſt vollendet, ſobald der Staatsdiener irgend eine Handlung zur Verheimlichung des Empfanges der erhaltenen Summe oder Sache unternommen hat. Bei andern Arten kommt es auf die Vollendung der Handlung an, durch welche der beabſichtigte Vortheil erlangt werden konnte. Bei der Beurtheilung der Caſſendefecte iſt in der Regel auf die Ablieferungszeit zu ſehen. Iſt keine Zeit feſtgeſetzt, wie in der Regel bei den Caſſirern der Fall iſt, ſo muß das Geld zu jeder Zeit in der Caſſe ſein, und der Caſſirer iſt nicht entſchuldigt, wenn er gleich beweiſen kann, daß er das Geld zu der Zeit, in welcher er gewöhnlich Rechnung ablegt, herbei geſchafft haben würde. Iſt aber eine Ablieferungszeit beſtimmt, wie bei Einnehmern der Abgaben u. ſ. w. der Fall ſein kann; ſo läßt ſich auch der Caſſendefect eigentlich nicht eher annehmen, als bis zur Zeit der Ablieferung, und der Einnehmer, der z. B. die kleinen Münzſorten aus der Caſſe nahm, um das Entnommene zur Zahlungszeit wieder in größere zur Caſſe zu bringen, oder der überhaupt die eingenommenen Gelder mit unter ſeine Privatgelder brachte, kann nur der Unordnung wegen zur Verantwortung gezogen werden.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 2r. Bd. §. 282—285.)

§. 495.

17. Vergehen der Caſſencuratoren und Aufſeher.

Nach dem 20. Tit. des 2n. Theils des Allg. L. R. werden hier folgende Handlungen als Vergehen gedachter Perſonen angeſehen:

A, §. 437. Vernachläſſigte Aufſicht über die ihrer Controlle anvertrauten Caſſen;

B, §. 438. Verſchweigung wahrgenommener Untreue und unrichtigen Verfahrens der ihrer Aufſicht untergebenen Rendanten;

C, §. 439. Verabſäumung und nachläſſige Ausführung der Caſſenviſitationen, ſo wie Unterlaſſung der Rüge dabei bemerkter Unrichtigkeiten;

D, §. 440. Beziehung von Darlehnen aus denen ihrer unmittelbaren oder Oberaufſicht anvertrauten Caſſen;

E, §. 441. Vorausnahme ihrer Beſoldungen aus ſolchen Caſſen ohne Genehmigung der obern Behörde;

F, §. 442. Wirkliche Theilnahme an den Betrügereien der ihrer Aufſicht anvertrauten Rendanten, oder deren Nachſehen um Gewinnes und Vortheils Willen.

§. 496.

18. Caſſenvergehen anderer Staatsdiener.

Das Geſetz ſtellt nach dem 20. Tit. des 2n. Theils des A. L. R. folgende Handlungen der Staatsdiener als Vergehen dieſer Art auf;

A, §. 443. Wenn ein Officiant, der für das Beſte der Caſſe zu ſorgen hat, ohne ſelbſt bei ihrer Verwaltung als Rendant oder Caſſencurator angeſtellt zu ſein, Gelder, die er vermöge ſeines Amts zur Caſſe abzuführen hat, unterſchlägt; Sachen, deren Werth zur Caſſe fließen ſoll, in ſeinen Privatnutzen verwendet, oder durch Umtauſch und Umwechſelung ſolcher Sachen und Gelder die Caſſe verkürzt;

B, §. 445. Wenn Vorgeſetzte oder andere Officianten, die zu einer Caſſe gehörenden Gelder, anſtatt die Zahlenden damit an die Caſſe zu weiſen ſelbſt erheben, und die Ablieferung an die Caſſe ohne Noth verzögern, wobei nach §. 446. ein dringender Verdacht, daß ſie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwiſchenzeit, von der Abzahlung an die Caſſe genutzt haben, das Vergehen noch verſtärkt;

C, §. 447. Wenn Jemand eine Caſſe übernimmt, ohne daß ihm ſelbige von der Behörde ordnungsmäßig übergeben iſt;

D, §. 448. Wenn Vorgeſetzte einem auf Caution und Rechnung ſitzenden Caſſenofficianten ohne vorherige Berichtigung der Caution wirklich anſtellen, oder ihm die Caſſe nicht gehörig übergeben.

§. 497.

19. Mißbrauch des Caſſenvorrechtes.

Es beſteht dieſes Vergehen nach §. 453. 454. u. 455. des 20. Titels 2n. Theils des Allg. L. R. darin:

Wenn Caſſenbediente und Pächter Königl. Domainen und Gefälle nicht den Beſitz ihrer inne habenden oder neu erworbenen Grundſtücke, Behufs Eintragung des Caſſenvorrechtes der vorgeſetzten Behörde anzeigen, und dadurch Andere, indem ſie aus Unkenntniß jenes Vorrechtes auf ſolche Grundſtücke Darlehen geben, in Schaden ſetzen.

Zuſatz.

Dieſe Beſtimmung findet ihre Erledigung durch die aufgehobene Nothwendigkeit der Eintragung. (Verordn. v. 15. April 1803. und Declaration v. 14. Jan. 1813. Geſetzſ. für 1813. S. 3.)

§. 498.

20. Pflichtwidrigkeiten der Polizei.

Das Geſetz benennt im 20. Tit. des 2n. Theils des Allg. L. R. folgende Handlungen als Vergehen dieſer Art:

A, §. 458. Wenn Polizeibediente die Uebertretung der Polizeigeſetze wiſſentlich dulden und ſie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen; wobei nach §. 459. diesfalls angenommene Geſchenke und andere Vortheile das Vergehen noch erhöhen;

B, §. 460. Wenn Polizeibediente ihr Amt zu Erpreſſungen und Befriedigung ihrer Privatleidenſchaften mißbrauchen, ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftung ſchreiten, oder dabei die den Juſtizbedienten dieſerhalb §. 381. gegebenen Vorſchriften überſchreiten, wobei im letzten Falle eine bloße Fahrläſſigkeit das Vergehen verringert.

Die zu den Vergehen bei Verwaltung des Amtes unter 2. gegebene rechtswiſſenſchaftliche Erörterung bezieht ſich in mehrerer Rückſicht beſonders auf die eben aufgeſtellten Pflichtwidrigkeiten der Polizeibehörden, und es wird deshalb hier darauf Bezug genommen.

§. 499.

21. Vergehen der Magazinbedienten.

Sie beſtehen nach §. 461. Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R. in

Uebervortheilungen und Betrug gegen den Staat und das Publicum durch unrichtiges Maaß und andere ſtrafbare Mittel.

§. 500.

22. Vergehen der Archiv- und Regiſtraturbedienten.

Selbige beſtehen nach §. 462. Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R. darin:

Wenn Archiv- und Regiſtraturbediente, die in ihrem Gewahrſam befindlichen Acten und Urkunden, Andern, welche dazu nicht berechtigt ſind, mittheilen, oder dieſelben pflichtwidriger Weiſe vernichten.

§. 501.

23. Vergehen der Militairperſonen.

Sie werden nach den Kriegsartikeln von Militairgerichten beſtraft, und gehören daher nicht hieher.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 463.)

§. 502.

24. Deſertion der Militairperſonen und Cantoniſten.

Der 20. Titel des 2n. Theils des Allg. L. R. bezeichnet folgende Handlungen als Vergehen der Art:

A. §. 464. Wenn Militairperſonen meineidig den Kriegsdienſt verlaſſen;

B, §. 468. Wenn Militairpflichtige, welche bereits zum Kriegsdienſt ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, austreten, außer Landes gehen;

C, §. 469. Wenn Militairpflichtige, welche noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die Königl. Lande verlaſſen, um ſich den Kriegsdienſten zu entziehen;

D, §. 473. Es gilt auch als Deſertion, wenn ein Militairpflichtiger den Abſchied unter der Bedingung, ſich im Lande zu etabliren, erhielt, und gegen dieſe Bedingung austritt;

(S. die rechtswiſſenſchaftliche Erörterung zu No. 3. der Vergehen der Staatsdiener.)

§. 503.

25. Vergehen der Durchhelfung der Deſerteurs.

Nach dem 20. Tit. des 2n. Theils des Allg. L. R. werden folgende Handlungen zu den Vergehen der Art gerechnet:

A, §. 471. Wenn Jemand ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuſchickt, oder ihnen ſonſt etwas zuwendet;

B, §. 476. Wenn Jemand von dem Vorhaben einer Militairperſon, den Kriegsdienſt meineidig zu verlaſſen, Wiſſenſchaft erlangt, und dies Vorhaben nicht ſofort verhindert, oder ſelbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläßt;

C. §. 477. Wenn Jemand den Austritt oder die Flucht eines Deſerteurs durch thätige Beihülfe befördert, nach Maaßgabe der Beweggründe zu dieſem Vergehen und der übrigen erſchwerenden oder mildernden Umſtände, und der

aus der begünſtigten Deſertion entſtandenen oder zu beſorgen geweſenen gefährlichen Folgen;

D, §. 478. Eine Steigerung des Vergehens und ſeiner Strafbarkeit tritt ein, wenn es ungeachtet früher ſchon erlittener Beſtrafung eines ähnlichen Vergehens wiederholt wird, oder gar zum dritten Male geſchieht; und die Strafbarkeit mildert ſich hier nur, wenn die Deſertion nicht zu Stande kam, oder für die vorherigen Vergehen der Art noch keine warnende Beſtrafung eingetreten war.

E, §. 482. Wenn Civilperſonen an dem Deſertionscomplott mehrerer Theil nehmen; ſo iſt die Strafbarkeit nach der Zahl der Letztern vergrößert;

F, §. 483. Wenn eine Ehefrau die Deſertion ihres Mannes befördert, oder auch nur auf die §. 476. bemerkte Art begünſtigt.

§. 504.

26. Vergehen der Kirchen- und Schulbedienten.

Als ſolche bezeichnet das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. folgende Handlungen gedachter Perſonen:

A, §. 499. Wenn Kirchen- und Schulbediente durch grobe Laſter und Ausſchweifungen ihrer Gemeine oder ihren Untergebenen ein öffentliches Aergerniß geben;

B, §. 500. Wenn Geiſtliche, außer denen im Geſetz beſtimmten Fällen, Geheimniſſe, welche ihnen unter dem Siegel der Amtsverſchwiegenheit mitgetheilt ſind, offenbaren;

C, §. 501. Wenn ſich Geiſtliche in ihren öffentlichen Vorträgen perſönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeſchriebenen Schranken der Kirchenzucht überſchreiten;

D, §. 502. Wenn ſelbige bei Einforderung ihrer Gebühren die Taxe überſchreiten;

E, §. 503. Wenn ein Pfarrer, der ihm bekannten Ehehinderniſſe ungeachtet die Trauung vollzieht.

§. 505.

27. Vergehen anderer dem Staate verpflichteter Perſonen.

Unter dieſen verſteht das Geſetz Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 505. Perſonen, welche zwar nicht Officianten, aber doch dem Beſten des Publicums beſonders verpflichtet ſind. Als Vergehen dieſer Perſonen bezeichnet gedachte Stelle des Geſetzes folgende Handlungen:

A, §. 505. Wenn Aerzte, Wundärzte und Hebammen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimniſſe offenbaren und Andern mittheilen;

B, §. 506. Wenn ſie ein ihnen bekannt werdendes Vorhaben zu einem Verbrechen, welches ſie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht hindern können, verſchweigen;

C, §. 507. Wenn Geburtshelfer und Hebammen den ihnen vorgeſchriebenen Pflichten zuwider handeln;

D, §. 508. Wenn Andere, welche zwar nicht in unmittelbarem Dienſt des Staates ſtehen, dennoch demſelben, vermöge ihres Standes, beſonders verpflichtet ſind, ihre diesfälligen Pflichten übertreten.

XVI. Allgemeine Begriffe für den Thatbeſtand der Privatverbrechen.

Nach den Beſtimmungen des 20. Titels 2n. Theils des Allg. L. R. werden im Allgemeinen Privathandlungen ſtrafbar:

§. 506.

A, §. 509. Wenn Jemand einen Andern ohne Recht an ſeiner Ehre, Geſundheit, Leben, Leib, Freiheit oder Vermögen beſchädigt oder kränkt. Solche Handlungen ſind ſtrafbar, wenn ſie entweder aus grober Fahrläſſigkeit geſchehen, oder vorſätzlich verübt werden;

B, §. 512. Auch die Uebertretung eines Polizeigeſetzes, wel-

ches der Staat zu Verhütung der Beſchädigungen ſeiner Bürger gegeben hat, iſt ſtrafbar;

E, §. 513. Bei Beſchädigungen durch grobe Fahrläſſigkeit oder bei Uebertretung gedachter Polizeigeſetze findet jedoch Unterſuchung und Erkenntniß auf Leibes-, Ehren- oder Geldſtrafen nur in ſofern Statt, als auf die Beleidigung oder Uebertretung eine ſolche Strafe in den Geſetzen ausdrücklich verordnet iſt.

§. 507.

Bei dem Gebrauche eines Rechtes.

§. 515. 516. Beſchädigung, die Jemand einem Andern durch den Gebrauch ſeines Rechtes in den geſetzlichen Schranken zufügt, wird erſt dann ſtrafbar, wenn unter mehreren Arten oder Zeiten, ſein Recht auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude eine Art und Zeit gewählt iſt, wo der Gebrauch des Rechtes einem Andern einen unmittelbaren Schaden zufügt.

§. 508.

Bei der Nothwehr.

§. 517. Die geſetzliche Befugniß, die der eigenen Perſon, oder den Angehörigen, oder ſeinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beſchädigung durch der Sache angemeſſene Hülfsmittel abzuwenden, wird ſtrafbar:

a. §. 518. Wenn obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung abwenden, oder den vorigen Zuſtand wieder herſtellen kann;

b. §. 519. Wenn die Nothwehr weiter getrieben wird, als die Abwendung des drohenden Uebels erfordert;

c. §. 520. Wenn das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden ſelbſt, der abgewendet werden ſoll, nicht im Verhältniß ſteht;

d. §. 521. Wenn Statt gefundene lebensgefährliche Beſchädigungen zur Abwendung der Beleidigung von der Perſon des Angegriffenen zu vermeiden waren, und auch die Vertheidigung des Beſitzes ohne jene möglich war, oder

auch der Schade zu erſetzen iſt, oder wenn der Angegriffene ſich ohne Gefahr dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag;

e. §. 524. Wenn im Stande der Nothwehr mit Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Grenzen der Angreifende beſchädigt wird.

§. 509.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung der Nothwehr.

Das Vertheidigungsrecht oder das Recht der Nothwehr (Jus defensionis) iſt das Recht, eine angefangene Rechtsverletzung durch Gewalt an ihrer gänzlichen Ausführung zu verhindern. Sie ſetzt einen Angriff von Seiten eines Andern voraus, denn außerdem läßt ſich keine Vertheidigung denken. Dieſer Angriff muß aber unrechtmäßig ſein, es ſei nun überhaupt, oder in ſeiner Art. Der Beleidiger, oder der Urheber der Noth hat dennoch kein Vertheidigungsrecht gegen die Gewalt, die der Beleidigte zur Abwehrung der Noth, oder der Richter zur Ausübung ſeines Amtes braucht; denn die Gefahr, in welche jener geſetzt wird, iſt ſeine eigene Schuld und keine Noth, weil die ihm bevorſtehende Rechtsentziehung keine Rechtsverletzung enthält. Wird aber die Vertheidigung über die Grenzen ihrer Rechtmäßigkeit ausgedehnt, ſo tritt auch für den Urheber der Noth das Vertheidigungsrecht ein, eben, weil ſie unrechtmäßig und dadurch Angriff geworden iſt. Auf die Perſon des Angreifenden kommt nichts an, daher findet die Nothwehr auch gegen Vorgeſetzte jeder Art Statt. Die Vertheidigung ſelbſt muß aber gewaltſame Abwehrung, d. i. phyſiſche Unterdrückung der eindringenden Kraft ſein. Sicherſtellung durch Liſt, Schreien, Entlaufen u. ſ. w. iſt alſo keine Vertheidigung. Es iſt gleichviel, die Vertheidigung mag für den Vertheidigenden ſelbſt, oder für einen andern geſchehen. Denn auch für Andere iſt die Ausübung der Nothwehr erlaubt.

§. 510.

Auch im Staate muß jedem Bürger die Ausübung des Vertheidigungsrechtes nachgelaſſen bleiben. Die poſitiven Geſetze beſtimmen dies ausdrücklich und zwar unter folgenden Bedingungen: I. Es muß ein unvermutheter, unrechtmäßiger und in offenbare Gefahr ſetzender Angriff auf ein Recht geſchehen ſein. Der Angriff

muß unvermuthet erfolgt ſein, weil außerdem die Hülfe des Staats möglich iſt. Er muß unrechtmäßig ſein, weil hierauf die Rechtmäßigkeit des Widerſtandes beruht. Wird nicht die Gegenwart der Gefahr ſelbſt bewirkt, ſondern ſind bloß Drohungen und Anreizungen vorhanden, ſo läßt ſich auch noch kein wirklicher Angriff denken, und es gnügen bloß Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr. Aber gleichgültig iſt es, ob der Angriff ſchon wirkliche Gewalt an dem Gegenſtande des Angriffes mit ſich führte, (z. B. Schläge auf eine Perſon, Wegreißen einer Sache u. ſ. w.) oder nur bloß Anſtalten zu derſelben enthielt, wie z. B. die Richtung des Gewehrs auf eine Perſon, Zulaufen zum Ergreifen der Sache u. ſ. w. Die in Noth geſetzte Perſon braucht jene nicht abzuwarten. Auch iſt die Führung einiger Waffen von Seiten des Angreifenden nicht nöthig, genug, wenn er durch eigene körperliche Kräfte die Gefahr als augenblicklich bevorſtehend hervorbringen kann. Als Waffen gelten aber alle und jede Inſtrumente, mit welchen ein gewiſſes Recht ſich in Gefahr bringen läßt, alſo auch Steine u. dergl. Ueberdies hängt die Zuläſſigkeit der Nothwehr nicht vom Gegenſtande des Angriffs ab. Sie kann alſo gegen Angriffe auf alle und jede Rechte des Lebens, der Geſundheit, Freiheit, der Ehre, des Eigenthums u. ſ. w. gerichtet ſein. II. Es muß Unmöglichkeit ſein, dem Rechtsverluſte ohne Gewalt zu entgehen, oder doch Schadenerſatz dafür zu erhalten. Kann ſich alſo der Angegriffene durch die Flucht retten, ſo kann er dem Angreifenden kein Leid zufügen. Die Flucht muß aber ſicher und nicht beſchimpfend ſein. Letzteres kann beſonders bei einem Wache habenden Soldaten Statt finden, er ſei Officier oder Gemeiner. Iſt die Wiederherſtellung des gefährdeten Rechtes möglich, ſo muß der Angegriffene, im Fall die Abwehrung nur unter Zufügung eines unerſetzlichen Rechtsverluſtes geſchehen könnte, die Entziehung zulaſſen, zu ſeiner Genugthuung aber die Hülfe des Staates in Anſpruch nehmen. Kann aber die Abwehrung durch bloßen (wenn gleich mit Leiden verbundenen) Zwang bewirkt werden, da iſt auch der Angegriffene nicht verbunden, den einſtweiligen Rechtsverluſt zu leiden, ſondern er darf die Rechtsverletzung ſofort verhindern. Die Hülfe Anderer gegen die Vollendung eines Angriffes hebt den Begriff des Nothſtandes und der Nothwehr an ſich nicht auf, ſondern macht nur die Anwendung größerer Gewalt gegen den Angriff unnöthig. III. Es muß der angewendete Zwang mit der Größe des Angriffes übereinſtimmen, denn der Zwang darf

nicht größer ſein, als zur Ueberwindung des Angreifenden erfordert wird. Deswegen heißt die Nothwehr auch moderamen inculpatae tutelae. Jede Gewalt alſo, welche über die Größe der Noth, oder nachdem der Angreifende von ſeinem Angriffe abgeſtanden hat, ſich auf die Flucht begeben hat, oder überwunden worden iſt, zugefügt wird, iſt Rache, nicht Nothwehr. Wer jedoch in dem Augenblick der Gefahr keine gelinderen Mittel kennt, iſt wegen des Gebrauchs der gefährlicheren entſchuldigt. Insbeſondere darf daher auch die Gewalt der Vertheidigung mit dem bevorſtehenden Rechtsverluſte in keinem Mißverhältniſſe ſtehen. Dies iſt der Fall, wenn der Verluſt eines wiederherzuſtellenden oder erſatzfähigen Rechtes durch den Verluſt eines unerſetzlichen Rechtes abgewehrt wird, z. B. Verluſt einer gewiſſen eigenthümlichen Sache durch Tödtung. Deswegen muß der Angegriffene, wie geſagt, den einſtweiligen Rechtsverluſt in einem ſolchen Falle leiden, und die Wiederherſtellung durch den Staat bewirken laſſen. Allein ganz gleich brauchen die durch Angriff und Vertheidigung in Gefahr gebrachten Rechte einander nicht zu ſein. Bloß ſo viel müſſen ſie mit einander gemein haben, daß beide unerſetzlich ſind; eine Nothzucht z. B. kann daher rechtlicher Weiſe durch Tödtung des Angreifenden abgewehrt werden. Auch müſſen die gegen einander gebrauchten Waffen einander nicht gerade gleich ſein. Der Angegriffene kann beſſere Waffen haben, und doch durch die phyſiſche Kraft des Angreifers, oder durch deſſen Gewandheit an Stärke nachſtehen. Iſt nun aber das Recht der Vertheidigung überſchritten worden, ſo kommt es darauf an, ob dies abſichtlich geſchah oder nicht. In dieſem Falle iſt die Verletzung nach den Grundſätzen von der Verſchuldung überhaupt zu beurtheilen, in jenem hat der Angegriffene nur die Gemüthsbewegung zur Entſchuldigung. Bei Tödtungen und andern ſchweren Verletzungen aus Nothwehr iſt der Handelnde in der Regel zur Anzeige des Falles bei der Obrigkeit verbunden. Die Unterlaſſung derſelben kann beſonders, wenn ſie geſetzlich vorgeſchrieben iſt, die Vermuthung gegen die Rechtmäßigkeit der That begründen. Bei dem Beweiſe der Nothwehr, treten die allgemeinen Grundſätze vom Beweiſe ein. (S. Tittmanns Handb. d. Strafrechtswiſſenſchaft. 2te Aufl. 1r Bd. §. 135. 136.)

Anmerkung.

Der Grundſatz, welcher §. 521. und 523. Vertheidigung auch gegen ungerechte Angriffe unterſagt, ſo lange Flucht möglich iſt, und

dieſe befiehlt, ſcheint mit dem Geiſte einer tapfern und edeln Nation, nicht verträglich zu ſein; die Flucht muß daher nicht beſchimpfend ſein. (Vergleiche übrigens Grottenauer über Nothwehr. Breslau, 1806. und Stelzer, Critik über Preuß. Crim. Geſetzſ.)

XVII. Verletzung des Hausrechtes.

§. 511.

A. Das Geſetz bezeichnet im 20ſten Titel des 2ten Theils d. A. L. R. folgende Handlungen als Vergehen der Art:

A, §. 526. Wenn Jemand in des Andern Haus, Wohnung oder ſonſtigen Aufenthaltsort wider deſſen Willen eindringt, und innerhalb ſeines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt iſt;

B, §. 527. Wenn andere Verbrechen mit Verletzung des Hausrechtes verbunden geweſen ſind, ſo iſt deren Strafbarkeit dadurch erhöht;

C, §. 531. 532. Als eine Verletzung des Hausrechtes iſt es anzuſehen, wenn die §. 526. bezeichneten Handlungen, zwar nicht innerhalb des Hauſes, aber doch innerhalb der Grenzen eines mit Mauern, Planken, oder Zäunen umgebenen Platzes, oder auf freiem Felde, ſo weit der Eigenthümer durch Anbau oder beſondere Merkmale Andere davon ausgeſchloſſen hat, ausgeübt werden.

§. 512.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Die Beunruhigung einzelner Staatsbürger in ihrer Wohnung wird mit dem Namen: „Hausfriedensbruch (violatio pacis domesticae)“ bezeichnet. Es iſt darunter eine unrechtmäßige Störung der Jedem in ſei[illegible]r Wohnung zukommenden Freiheit zu verſtehen. Die Art und Weiſe, auf welche dieſe Handlung begangen werden kann, iſt ſehr verſchieden, namentlich gehört das eigenmächtige Dableiben in der Wohnung eines Andern und das unbefugte Eindringen in dieſelbe dahin. Der Hausfriedensbruch wird „Burgfriedensbruch“ genannt, wenn die Störung in einer Burg oder in einem Reſidenzſchloſſe geſchehen iſt. Die Burgen

oder Wohnhäuſer der Gerichtsherren haben aber heut zu Tage vor andern Privathäuſern nichts mehr voraus. Dagegen werden auch jetzt noch die in den Schlöſſern regierender Herren geſchehenen Ruheſtörungen für ſtrafbarer angeſehen. Dies geſchieht aber auch überhaupt bei Ruheſtörungen in den ſogenannten befriedeten Häuſern, wohin man alle und jede Canzleien oder Häuſer landesherrlicher Collegien, Amts-, Land- und Rathhäuſer und andere Gebäude rechnet, in welchen die Ausübung der Rechtspflege geſchieht. Auch auf die Wohnhäuſer der Geſandten erſtreckt man dieſes.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft, 2te Aufl. 2ter Th. §. 541. 542.)

XVIII. Von den Beleidigungen der Ehre.

§. 513.

1, Direkte Injurien.

Das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. bezeichnet folgende Handlungen als Injurien:

A, §. 538. Wenn Jemand durch geringſchätzige Gebehrden Worte und Handlungen einen Andern zu kränken oder widerrechtlich zu beſchimpfen ſucht. Die Injurie iſt vorhanden, ſobald die Abſicht den Andern zu kränken klar iſt, wenn auch die Handlung oder Aeußerung an ſich, und unter andern Umſtänden betrachtet, nicht beſchimpfend wäre;

B, §. 543. 544. 545. Die Vermuthung einer abſichtlichen Ehrenkränkung (oder Injurie) beſteht:

Wenn Jemand einem Andern Verbrechen Schuld gibt, die ihm, wenn ſie wahr wären, die Ahndung der Geſetze zuziehen würden;

Wenn Jemand von einem Andern ſolche Handlungen behauptet, die denſelben, wenn ſie wahr wären, der Verachtung ſeiner Mitbürger überhaupt, oder der Claſſe, zu welcher er gehört, ausſetzen würde;

Wenn Jemand ſich gegen einen Andern ſolcher Ausdrücke und Handlungen bedient, die als Zeichen der Ge-

ringſchätzung und Verachtung im gemeinen Leben aner=kannt ſind;

C, §. 546. u. f. Der Vorſatz der Ehrenkränkung iſt noch nicht ausgeſchloſſen:

Durch die einer an ſich beſchimpfenden Handlung oder Aeußerung beigefügte Proteſtation.

Eben ſo wenig ſchließt die einer beſchimpfenden Aeu=ßerung beigefügte Bedingung, ſolchen aus.

Die Wahrheit des Vorwurfs oder der Beſchuldigung hebt die geſetzliche Vermuthuug des Vorſatzes der Ehren=kränkung nicht auf.

D, §. 549. Auch derjenige hat die Vermuthung der Abſicht zu beleidigen wider ſich, der einem Andern ein durch Strafe gebüßtes, oder ſonſt geſetzmäßig aufgehobenes Verbrechen vorrückt;

E, §. 550. Die Abweſenheit des Vorſatzes zu beleidigen muß nachgewieſen werden, wenn Jemand außerdem ſei=nem Mitbürger ein Verbrechen vorwirft, wenn er ſelbiges auch ſo weit beſcheinigen kann, als zur Einleitung einer förmlichen Unterſuchung wider den Beleidigten nöthig iſt;

F, §. 552. u. f. Wer in gerichtlichen Verhandlungen, bloß zur Ausführung und Vertheidigung ſeiner Rechte ſeinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt iſt, der begeht keine Injurien; wohl aber wird derjenige als Injuriant angeſehen und beſtraft, der ſeinem Gegner bei dergleichen Gelegenheit, ehrenrührige Vorwürfe macht, die zu der gegenwärtigen Verhandlung nicht gehören, ſo wie daſſelbe Statt findet, wenn dergleichen gerichtliche Vorwürfe ungegründet ſind, und der, welcher ſie machte, ſie nicht ohne ein grobes oder mäßiges Verſehen für wahr halten konnte;

G, §. 555. Richter und fiskäliſche Bediente, welche ver=möge ihres Amtes den Stand oder das moraliſche Ver=halten eines Menſchen unterſuchen und beurtheilen, be=gehen hiedurch keine Injurie; ſie ſind aber derſelben ſchuldig, wenn ſie, mit Mißbrauch ihres Amtes, Jeman=

den ohne hinlänglichen Grund eines Verbrechens wegen anklagen.

H, §. 557. u. f. Vorhaltungen und Verweiſe der Eltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlene, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienſtherrſchaften gegen ihr Geſinde, und der Vorgeſetzten gegen ihre Untergebenen ſind nicht als Injurien anzuſehen, eben ſo wenig eine mäßige Züchtigung, die Jemand einem Andern, über welchen ihm das Recht der Zucht beigelegt iſt, zufügt;

J, §. 561. Prediger machen ſich in ihren Amtsgeſchäften einer Injurie nur alsdann ſchuldig, wenn ſie bei Privatermahnungen, oder in öffentlichen Vorträgen, die in den Geſetzen beſtimmten Grenzen überſchreiten;

K, §. 562. Bei öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunſt, des Geiſtes oder des Fleißes wird der Vorſatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet, in ſo fern ſie bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes eingeſchränkt werden;

§. 514.

2, Mittelbare Injurien.

Dieſe werden durch das Geſetz in dem oben bezeichneten Theil des A. L. R. folgendermaßen bezeichnet:

A, §. 564. Beleidigungen, welche einer ganzen Corporation, Gemeine oder Familie zugefügt werden, können auch von den einzelnen Mitgliedern, ſo weit auch ſie die Injurie trifft, gerügt werden.

B, §. 565. Ein Ehemann, Vater oder Vormund, kann, wenn er auch ſelbſt nicht beleidigt worden, die der Ehefrau, den Kindern oder Pflegebefohlenen zugefügte Injurie an ihrer Stelle gerichtlich ahnden;

C, §. 566. Beleidigungen des Hausgenoſſen und des Geſindes, welche denſelben in Bezug auf den Hausvater und die Dienſtherrſchafr angethan worden, ſind zugleich als Beleidigungen dieſer Letztern anzuſehen;

D, §. 567. Vorgeſetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn Letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der Erſtern beſchimpft werden.

E, §. 568. Auch dann kann der mittelbar Beleidigte auf Genugthuung und Strafe antragen, wenn derjenige, welcher unmittelbar beſchimpft worden, die Injurie nicht rügen kann oder will.

§. 515.

3, Symboliſche Injurien.

Nach §. 571. der angef. Geſetzſtellen ſind ſolche Injurien: Zeichen der Geringſchätzung, ſie mögen in Handlungen oder Unterlaſſungen, in Tönen oder Gebehrden, in Gemählden, Kupferſtichen oder in andern ſinnlichen Darſtellungen beſtehen.

§. 516.

4, Verbal-Injurien.

Nach §. 569. des 20ten Titels 2ten Th. d. A. L. R. ſind es ſolche, welche durch mündlich ausgeſprochene, geſchriebene oder gedruckte Worte geſchehen.

§. 517.

5, Real-Injurien.

Nach §. 570. der angef. Stelle des A. L. R. beſtehen ſie in Beſchimpfungen, die in Thätlichkeiten, wodurch dem Andern an ſeinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden, ausarten.

§. 518.

6, Pasquille.

Hierunter verſteht das Geſetz nach §. 572. u. f. der angeführten Stelle:

Injurien, die durch ſchriftliche Aufſätze, durch Druckſchriften, durch Gemälde, Kupferſtiche, oder andere ſinnliche Gegenſtände geäußert worden, wenn ſie der Urheber ſelbſt oder durch Andere, öffentlich aufgeſtellt und verbreitet hat. Es macht keinen Unterſchied, ob ſich der

Verfaſſer genannt oder ſeinen Namen verſchwiegen habe. Eben ſo wenig macht es einen Unterſchied in der Natur der Handlung, daß der Beleidigte nicht genannt, ſondern nur durch individuelle Nebenumſtände kennbar gemacht worden.

§. 519.

7, Schwere und geringe Injurien.

Dieſe bezeichnet der 20te Titel 2ten Theils des A. L. R. folgendermaßen:

A, §. 576. Realinjurien und Pasquille ſind für grobe oder ſchwere Injurien zu achten;

B, §. 577. Als leichte und geringe Injurien ſind in der Regel Verbal- und ſymboliſche Injurien anzuſehen.

Letztere arten aber in ſchwere Injurien aus:

Wenn die boshafte Abſicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken klar iſt (§. 578.);

Wenn ſie in Beſchuldigungen ſolcher Verbrechen beſtehen, die, wenn ſie gegründet wären, dem Andern die Ahndung der Geſetze, oder die beſondere Verachtung ſeiner Standesgenoſſen zuziehen würden (§. 579.);

Ferner alsdann, wenn ſie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit; von Untergebenen gegen ihre Vorgeſetzten, von Kindern gegen ihre Eltern, von Schülern und Lehrlingen gegen ihre Lehrmeiſter, oder von Dienſtboten gegen ihre Herrſchaften verübt worden (§. 580);

Auch alsdann, wenn ſie in einer öffentlichen Verſammlung, oder bei einer feierlichen Gelegenheit zugefügt ſind (§. 581.);

Ueberhaupt alsdann, wenn durch die an ſich leichte Beleidigung, die Ehre des Beleidigten, wegen gewiſſer beſonderer Umſtände oder individueller Verhältniſſe deſſelben, die dem Beleidiger bekannt geweſen, empfindlich gekränkt wird (§. 582.);

Auch bloße Unterlaſſungen können in ſchwere Injurien ausarten, wenn ſich dabei die boshafte Abſicht, die Ehre

des Andern zu verletzen, unter beſonders erſchwerenden Umſtänden geäußert hat (§. 583.).

§. 520.

Bemerkung.

Das Verfahren in Injurienſachen iſt im erſten Bande abgehandelt; und es wird hier auf dieſen und auf dasjenige verwieſen, was im 4. Bande weiter unten in dieſer Beziehung vorkommt, da beſonders im erſten Bande das Weſen der Injurien, und was zu ihrem Thatbeſtande gehört, umſtändlich in rechtswiſſenſchaftlicher Hinſicht erörtert iſt.

XIX. Von den Duellen.

§. 521.

A. In Beziehung auf das Duell oder den Zweikampf enthält der 20ſte Titel des 2tn Theils des A. L. R. folgende Beſtimmungen:

A, §. 666—667. Es iſt eine verbotene und ſtrafbare eigenmächtige Selbſthülfe, wenn für vermeintlich erlittene Beleidigungen durch Privatzweikampf Genugthuung geſucht wird;

B, Das Geſetz unterſcheidet die Strafbarkeit des Duells:

§. 668. Bei den Herausforderer zum Duell,

§. 669. Bei demjenigen, der die Herausforderung annimmt,

§. 671. Wenn Jemand dabei getödtet iſt, und

§. 672. Wenn Niemand dabei getödtet iſt.

§. 673. Wenn ſich Jemand der Strafe des Privatduelles durch die Flucht entzieht.

C, — Als Veranlaſſer zum Duell wird beſtraft:

§. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechſel zum tödtlichen Gewehr greift,

§. 675. Wer bloß drohet, einen Andern zum Duelle zu nöthigen,

§. 676. Wer einen Andern anreizt, ſeine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu ſuchen,

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrenſache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen gibt.

D, — Hinſichts des Orts, an welchem das Duell Statt fand, unterſcheidet das Geſetz:

§. 678. Wenn Inländer ſich zu einem außer Landes zu haltenden Zweikampf beſtellen,

§. 679. Wenn eine im Lande ſich aufhaltende Perſon einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampf zuſchickt, oder eine dergleichen aus dem Auslande annimmt,

§. 680. Wenn in Folge einer ſolchen Beſtellung mit einem fremden im Auslande wohnenden Unterthanen der Zweikampf außerhalb Landes vollzogen iſt,

§. 682. Wenn Ausländer ſich innerhalb des Landes zu einem Zweikampfe herausfordern,

§. 683. Wenn von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden,

§. 684. Wenn ſich Inländer bei einem ſolchen Zweikampf als Sekundanten oder Cartellträger haben brauchen laſſen,

§. 685. Wenn auch in allen dieſen Fällen Jemand verwundet oder gar getödtet iſt.

E, Hinſichts der Qualität der Duellanten unterſcheidet das Geſetz:

§. 686. Wenn Militairperſonen einander beleidigen oder zum Zweikampfe herausfordern,

§. 687. Wenn eine Civilperſon von einer Militairperſon zum Zweikampfe genöthigt worden,

§. 688. Wenn eine Civilperſon eine Militairperſon zum Zweikampfe nöthigt,

§. 689. Wenn Perſonen, die weder zum Adel- noch zum Offizierſtande gehören, Jemanden mit Seiten- oder Schießgewehr angreifen, oder ihren Gegner zum Zweikampfe fordern, oder Ausforderung annehmen,

§. 690. Wenn ſich dergleichen Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Inſtrumente heraus fordern.

Bemerkungen.

1. Das Geſetz ſetzt keine beſondere Abſicht zu ſchaden voraus; es iſt hinreichend, daß Jemand überhaupt einen Zweikampf eingegangen ſei. (S. Stengels Ausarbeitungen B. IV. S. 144. und Hitzigs Zeitſchrift B. II. S. 35.)
2. Cartellträger iſt derjenige, welcher den Ausforderungsbrief, oder auch mündlich die Ausforderung des Einen dem Andern überbringt. (S. Stengels Ausarbeit. B. IV. S. 167. und Hitzigs Zeitſchr. B. II. S. 34.

§. 522.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung vom Thatbeſtande des Duelles.

Der Zweikampf oder das Duell (pugna singularis) iſt eine beſondere Art der unerlaubten Selbſthülfe. Er beſteht in einem zwiſchen zwei Perſonen mit Waffen geführten Streit zur Genugthuung für eine angethane Beleidigung.

§. 523.

Das Weſen des Zweikampfes erfordert mithin I. zwei Perſonen, II. einen mit Waffen geführten Streit, und III. die Abſicht, ſich dadurch Genugthuung gegen eine angethane Beleidigung zu verſchaffen. Streiten mehrere mit einander, ſo iſt dies kein Duell, und nach den Grundſätzen vom kriegeriſchen Streite Einzelner zu beurtheilen; auch iſt der Streit zur Vertheidigung oder Abwehrung einer erſt bevorſtehenden Beleidigung, kein Zweikampf. Er muß vielmehr Genugthuung wegen einer erlittenen Beleidigung zum Zweck haben. Dieſe Abſicht, Genugthuung zu erhalten, muß wenigſtens dem Scheine nach da ſein, denn es kann Fälle geben, wo das Duell nur um der Nothwendigkeit, die das Vorurtheil begründet, geſchieht, und wo die Partheien für ſich ſelbſt ſchon Genugthuung haben. Hierzu iſt aber die Abſicht zur Tödtung des Gegners nicht nothwendig, doch muß die Tödtung durch die Art des Streites möglich ſein. Daher muß der Zweikampf auch mit Waffen im eigentlichen Sinne geführt werden, ſonſt iſt es bloß Prügelei. Aber die Beſchaffenheit der Beleidigung, um de-

rentwillen der Zweikampf geſchieht, iſt ganz gleichgültig. Sie mag daher wahr oder eingebildet ſein. Insbeſondere bedarf es nicht gerade einer Injurie, denn die Veranlaſſung gibt dem Duelle ſo wenig etwas Weſentliches, ſo wenig der Mord oder ein anderes Verbrechen von ſeiner Veranlaſſung etwas Weſentliches oder Charakteriſtiſches erhält. Indeſſen iſt die Injurie allerdings die gewöhnliche Veranlaſſung, und man ſpricht daher auch in Beziehung auf das Duell von einer Ehrenſache, weil es eine Handlung gilt, die den Beweis enthalten ſoll, daß man ſich lieber der Gefahr des Todes ausſetzen, als eine Kränkung ſeiner Ehre leiden wolle.

§. 524.

Das Duell kann von Perſonen einer jeden Claſſe geſchehen. Daher wirkt der Umſtand, daß es gewöhnlich nur unter Offizieren, Perſonen von Adel oder Rathscharakter und Studenten zu geſchehen pflegt, nichts Weſentliches für den Begriff des Zweikampfes, ſondern er würde eben ſo vollkommen vorhanden ſein, wenn der Kampf unter Handwerkern oder andern dergleichen Perſonen vorgefallen wäre. Uebrigens kann der Zweikampf entweder 1. verabredet ſein (duellum praemeditatum) oder 2. auf erfolgten unvermutheten Anfall mit der Aufforderung ſich zu vertheidigen (attaque), oder 3. bloß in der Hitze des Streites über eine angethane Beleidigung geſchehen (Rencontre). Das verabredete Duell ſetzt eine Aufforderung zum Kampfe (Ausforderung) von der einen, und eine Zuſage, ſich zum Kampfe zu ſtellen (Annahme der Ausforderung) von der andern Seite voraus. Die handelnden Perſonen ſelbſt heißen Provokant und Provokat. Bei der Attaque iſt die Aufforderung, ſich zu vertheidigen, weſentlich, und ſie unterſcheidet ſich dadurch von dem mörderiſchen Anfall. Denn bei dieſem iſt es dem Urheber nicht darum zu thun, daß ſich der Andere in Vertheidigungsſtand ſetze, vielmehr ſucht er ihm darin zuvor zu kommen, und ſeine Thätlichkeiten früher, als dies geſchehen kann, zu beendigen. Das Rencontre ſetzt nothwendig voraus, daß der Kampf ſelbſt auf der Stelle nach geſchehener Beleidigung erfolge. Die bloße Ausforderung auf der Stelle nach der Beleidigung ohne Kampf begründet alſo das Rencontre noch nicht, das auch gewöhnlich ohne eigentliche Ausforderung und ſo, daß beide Theile zugleich zu den Waffen greifen, geſchieht. Haben ſich die Kämpfer erſt Secundanten herbei gerufen, oder an einen

andern Ort begeben müſſen, um dort ihren Zweikampf zu halten, ſo iſt kein Rencontre anzunehmen.

§. 525.

Das Duell iſt vollendet, ſobald der Kampf durch Führung der Waffen auf- und gegeneinander geſchehen iſt. Die Verwundung oder That gehört alſo nicht nothwendig zur Vollendung des Duells, denn der Begriff des Kampfes ſetzt nur das Führen der Waffen gegen einander in der Art und auf eine ſolche Zeit voraus, wo die Verwundung oder Tödtung möglich werden konnte, wenn ſchon ſie durch Geſchicklichkeit abgewendet ſein ſollte.

§. 526.

Theilnehmer am Zweikampfe ſind diejenigen, welche ſich zur Herausforderung brauchen laſſen, (Cartellträger), die Secundanten oder Kampfrichter, diejenigen, welche ihre Wohnungen oder eigenthümlichen Plätze zum Duelle hergeben, Waffen herbei ſchaffen, die Wundärzte, welche für den Fall der Verwundung zugezogen ſind, um Hülfe zu leiſten, dem Zweikampfe mit beiwohnen, welche die Verſöhnung vorſätzlich verhindern, u. ſ. w.

(S. Tittmanns Handb. d. Strfr. W. 2te Aufl. 2ter Theil §. 263. u. f.)

XX. Gefährdung und Verletzung der Geſundheit und des Lebens der Staatsbürger durch Fahrläſſigkeit.

Bei den Vergehen dieſer Art unterſcheidet der 20te Titel des zweiten Theils des Allgem. L. R. folgende Fälle:

§. 527.

1, Beim Verkauf des Pulvers und der Gifte und der Medicamente.

A, §. 693. Wenn Jemand Schießpulver, Gifte, Arzeneyen und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch beſondere Kenntniſſe voraus ſetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates zubereitet, verkauft, oder ſonſt an Andere überläßt;

B, §. 695. Wenn Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arze-

neyen erlaubt iſt, dabei nicht mit Vorſicht und Sorgfalt zu Werke gehen, und dadurch unrechten und unmäßigen Gebrauch zur Gefährdung der Geſundheit und des Lebens begünſtigen;

§. 696. Wenn ſelbige Arzeneymittel, die nicht in der Medicinalordnung zum unbeſchränkten Verkauf geſtattet ſind, ohne die Vorſchriften eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten und verabfolgen;

§. 697. Wenn ſie gefährliche Arzeneymittel und Gifte an ſolche Perſonen einhändigen, welche nicht durch den Schein eines ſolchen Arztes zu deren Empfang die Befugniß erhalten haben.

E, §. 698. 699. Wenn hinlänglich bekannte und unverdächtige Perſonen, denen zu einem von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauch auch ohne einen ſolchen Schein Gift verabfolgt werden kann, ſolches nicht entweder ſelbſt abholen, oder der Apotheker daſſelbe nicht durch ſeine Leute, wohl verſchloſſen und wohl verwahrt in ihre Hände überliefert, oder:

§. 700. Wenn außerhalb wohnende Empfänger des Giftes zu deſſen Abholung aus der Apotheke nicht ſichere Perſonen wählen und zum Empfange ſchriftlich bevollmächtigen, ſo wie wenn der Apotheker ihnen zur Fortbringung ſolcher gefährlichen Sachen nicht die nöthige Anweiſung ertheilt.

D, §. 506. Wenn Jemand Schießpulver an Perſonen überläßt, die nicht unverdächtig ſind, und das Zutrauen, damit umgehen zu können, nicht verdienen, oder bei Andern, denen es anvertraut werden kann, nicht die Vorſchriften der §§. 699. und 700. befolgen.

§. 528.

2, Bei innerlichen und äußerlichen Curen.

E, §. 702. Wenn Jemand, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staates, aus der Cur der Wunden und innerlichen Krankheiten ein Gewerbe macht;

§. 703. Wenn Apotheker und Wundärzte ohne ausdrückliche Erlaubniß ſich mit innern Curen befaſſen;

§. 704. Wenn Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchſchneider ihr Gewerbe treiben, ehe ſie die Erlaubniß dazu von der Behörde, nach vorheriger Prüfung ihrer Geſchicklichkeit und ihres Verfahrens erhalten haben;

§. 705. Wenn Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinſchneider, Quackſalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter, und alle Andere, aus innern und äußern Curen ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen.

§. 529.

3, In Anſehung der Hebammen.

F, §. 710. Wenn Jemand ohne vorherige Prüfung und Genehmigung des Staates die Geburtshülfe als ein Gewerbe treibt;

§. 712. Wenn eine Hebamme bei ſchweren und ungewöhnlichen Umſtänden einer Geburt, nicht einen approbirten Arzt, in ſofern ein ſolcher zu erlangen iſt, herbei rufen läßt;

§. 713. Wenn in Fällen, wo die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, verſäumt iſt, den Arzt herbei zu rufen;

§. 714. Wenn Prediger und Küſter von dieſen ſträflichen Unterlaſſungen der Hebamme nicht der Obrigkeit Anzeige machen;

§. 716. Wenn Eltern und Hebammen Leibesfrüchte, die gar keine menſchliche Geſtalt zu haben ſcheinen und dennoch lebendig zur Welt kommen, eigenmächtig fortſchaffen, und nicht der Obrigkeit davon zu Veranlaſſung einer vorherigen ſachverſtändigen Unterſuchung Anzeige machen;

§. 719. Wenn Jemand eine Leibesfrucht vorſätzlich tödtet;

§. 720. Wenn eine Hebamme Jemanden ohne drin≠gende Abhaltung ihre Hülfe verſagt.

§. 530.

4, Bei Nahrungsmitteln und Getränken.

G, §. 722. Wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beſchaffenheit der Geſundheit nachtheilig ſind, wiſſentlich verkauft, oder Andern zu ihrem Ge≠brauche mittheilt;

§. 723. Wenn Jemand dergleichen Lebensmittel auf eine der Geſundheit nachtheilige Weiſe verfälſcht; mit nachtheiligen Materialien vermiſcht; beſonders aber der Bleimittel ſich bei Getränken bedient.

§. 531.

5, Bei Kleidungen, Betten und Federn.

H, §. 726. Wenn Betten, Kleider und andere Sachen, welche Perſonen, die an peſtartigen Krankheiten geſtor≠ben ſind, nicht ſofort verbrannt werden;

§. 727. Wenn ohne pflichtmäßiges Zeugniß eines approbirten Arztes, daß dieſen Gegenſtänden durch An≠wendung der erforderlichen Mittel die Gefahr der An≠ſteckung benommen worden, Betten und Kleider von Per≠ſonen, die an einer andern anſteckenden Krankheit ver≠ſtorben ſind, gebraucht oder verkauft werden;

§. 727. Wenn Jemand das Gewicht der Bettfedern durch Bleiweiß vermehrt;

§. 532.

6, Bei Küchengeſchirre.

J, §. 728. Wenn Jemand ſich zur Bereitung der Speiſen kupferner nicht verzinnter Geſchirre bedient, beſonders, wenn

§. 729. Kupferſchmiede und Andere dergleichen nicht tüchtig verzinntes Geſchirr verkaufen, oder

§. 730. zu dieſer Verzinnung einen Zuſatz von Blei gebrauchen;

§. 533.

7, Mit Kohlendampf.

K, §. 731. Wenn Jemand brennende Kohlen in verſchloſſenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Perſonen gefährlich werden kann, unvorſichtig gebraucht.

§. 534.

8, Wegen der öffentlichen Reinlichkeit.

L, §. 732. Wenn die wegen Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häuſern und auf den Straßen gegebenen Polizeiverordnungen nicht befolgt werden.

§. 535.

9, Wegen des Betragens gegen Schwangere und neugeborne Kinder.

M, §. 733. Es iſt ſtrafbar, wenn Jemand gegen eine Perſon, deren Schwangerſchaft ſichtbar, oder ihm bekannt iſt, Handlungen vornimmt, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen. Eine ſonſt ſchon an ſich ſtrafbare Handlung wird in obigem Falle noch ſtrafbarer;

§. 736. Auch iſt es ſtrafbar, wenn gegen Schwangere das Recht einer mäßigen Züchtigung ausgeübt wird.

§. 737. Eben ſo iſt es ſtrafbar, wenn Perſonen, die während ihrer Schwangerſchaft und vor der Entbindung geſtorben ſind, beerdigt werden, ehe wegen Rettung des in Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anſtalten mit der nöthigen Vorſicht getroffen worden ſind; ferner

§. 536.

10, Betragen gegen Säuglinge.

N, §. 738. Wenn Mütter und Ammen Kinder unter zwei Jahren, bei Nachtzeit in ihre Betten nehmen, und bei ſich oder Andern ſchlafen laſſen.

§. 537.

11, Wegen des Schießens.

O, §. 740. Eine ſtrafbare Fahrläſſigkeit iſt es, wenn Jemand ohne wahrſcheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles geladenes Gewehr in ſeinem Hauſe verwahrt, oder ſolches gar an Orte hinſtellt oder aufhängt, wo Kinder und andere unerfahrene Leute hinkommen können;

§. 741. Wenn Reiſende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei ſich führen, ſolches, wenn ſie in ein Haus treten, nicht entweder unter ihrer unmittelbaren Obhut haben, oder es des Schuſſes nicht entledigen, auch, wenn ſie irgend anders wo ſich unter Leuten aufhalten, ohne dieſe Vorſicht auszuüben;

§. 742. Wenn Gaſtwirthe, bei welchen dergleichen Perſonen einkehren, nicht darauf ſehen, das eins oder das andere geſchehe;

§. 745. Wenn Jemand in bewohnten oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten ſich des Schießgewehrs, der Windbüchſen oder der Armbrüſte bedient, oder Feuerwerke ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt.

P, §. 746. Es iſt ſtrafbar, wenn Jemand Stilets und dreikantige, oder ſogenannte Schilfklingen führt;

§. 538.

12, Wegen des Tragens heimlicher Waffen.

§. 747. Wenn gemeine Leute in Stöcken oder auf andere Art verborgene Waffen führen.

Nach dem Schreiben des Großkanzlers an das Generaldirectorium vom 13. Juli 1795 (in Rabe's Sammlung Pr. Geſetze 3tem Bande S. 110.) ſind hier unter dem Ausdrucke „gemeine Leute" nach dem geſetzlichen Begriffe Th. 2. Tit. 7. §. 1. des Allg. L. R. ſolche verſtanden, die zum eigentlichen Bauernſtande gehören, oder die in Städten weder durch den Beſitz bürgerlicher Grundſtücke, noch durch das Eintreten in eine Zunft oder Innung das Bürgerrecht gewonnen haben.

§. 539.

13. Wegen des Haltens wilder Thiere.

Q. §. 749. Es iſt ſtrafbar, wenn Jemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit wilde, oder andere von Natur ſchädliche Thiere hält, ſo wie

§. 752. Wenn Jemand bei erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß dazu, die gehörigen Maßregeln zu Verhütung allen Schadens vernachläſſigt, auch

§. 753. Wenn der Eigenthümer eines zahmen Thieres, welches beſondere ſchädliche Eigenſchaften hat, nicht, ſobald er von dieſen Eigenſchaften Kenntniß erhalten hat, zur Verhütung des zu beſorgenden Schadens hinlängliche Maßregeln trifft;

§. 754. Wenn Jemand die wegen Vorbeugung der Tollheit der Hunde vorgeſchriebenen Polizeigeſetze nicht befolgt;

§. 755. Wenn Jemand Hunde gegen einen Menſchen aufhetzt.

§. 540.

14. Wegen des Reitens und Fahrens.

R. §. 756. Es iſt ſträflich, wenn Jemand auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, ſo wie in allen bewohnten von Menſchen zahlreich beſuchten Gegenden ſchnell reitet und fährt;

§. 760. Wenn Jemand Pferde ohne die gehörige Aufſicht, auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder ſonſt im Freien, wo ſie durch ihr Ausreißen, Beißen oder Schlagen, Schaden anrichten können, ſtehen läßt;

§. 761. Wenn Jemand innerhalb der Stadt Pferde einfährt oder zur Nachtzeit mit Schlitten ohne Schellengeläute fährt.

§. 541.

15. Wegen aufgehängter oder aufgeſtellter Sachen.

S. §. 762. Auch iſt es ſtrafbar, wenn Jemand in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publicums beſtimmt

ſind, vor ſeinen Fenſtern, oder an ſeinem Hauſe etwas ohne gehörige Befeſtigung aufſtellt oder aufhängt, durch deſſen Herabſturz Jemand beſchädigt werden könnte, ſo wie

§. 764. Wenn Jemand Sachen, die einem Vorübergehenden ſchädlich werden können, zum Hauſe, oder zum Fenſter hinaus wirft.

§. 542.

16, Bei Bauten und Reparaturen.

T, §. 765. Ferner iſt derjenige ſtrafbar, wer ſeine Gebäude nicht dergeſtalt in baulichem Stande unterhält, daß durch deren Einſturz oder Abfall, den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade wiederfahre;

§. 768. Wenn Baumeiſter bei einem Baue oder einer Reparatur, oder bei Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunſt dergeſtalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publicum entſteht;

§. 771. Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. ſ. w., ergangener Aufforderung ungeachtet, vernachläſſigt;

§. 775. Wenn Aufſeher bei Bauten und Reparaturen es unterlaſſen, die erforderlichen Vorkehrungen zn treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einſturz der Gerüſte oder auf andere Art Jemand beſchädigt werde; ſo wie den Ort mit Stangen einzufaſſen, damit Kinder und Thiere von Betretung ſolcher Stellen abgehalten werden.

§. 543.

17, Verletzungen aus Fahrläſſigkeit.

U, §. 776. Die Uebertretung der Polizeigeſetze iſt ſchon alsdann ſtrafbar, wenn dadurch auch wirklich noch kein Schade geſchehen iſt, und

§. 777. Im Fall eines dadurch wirklich veranlaßten Schadens wird dieſer noch beſonders beſtraft.

V, §. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung wirklicher Geſetze oder beſonderer Vorſchriften, aber doch durch grobe Vernachläſſigung der allgemeinen einem Jeden obliegenden Vorſicht Jemanden an Leib und Leben beſchädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesſtrafe verwirkt.

§. 544.

18, Rettung aus Todesgefahr.

W, §. 782. Es iſt ferner ſtrafbar, wenn Jemand ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menſchen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Waſſer- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, ſo wie

§. 545.

19, Beſonders der Scheintodten.

§. 785. Wenn Jemand einem Scheintodten, den er antrifft, nicht die ihm mögliche ſchleunige Hülfe leiſtet, und

§ 792. Wenn Gerichtsobrigkeiten und Aerzte die vorgeſchriebene Hülfe in ſolchen Fällen vernachläſſigen.

Anmerkung.

Das geſetzliche Verfahren zu Rettung der Scheintodten kommt weiter unten bei den Vorſchriften der Criminalordnung vor; eben ſo werden ſpäter die beſonderen hier Berückſichtigung verdienen: den Landespolizeiverordnungen, ſo weit ſie den Unterſuchungs- und erkennenden Richter angehen, an den betreffenden Stellen eingeſchaltet werden.

XXI. Von vorſätzlichen körperlichen Verletzungen.

A. Geſetzliche Beſtimmungen.

Zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſchreibt die Criminalordnung hier folgendes Verfahren vor:

§. 546.

1, Bei körperlichen Verletzungen im Allgemeinen.

§. 140. Bei körperlichen Verletzungen muß das Atteſt eines Wundarztes zu den Acten gebracht werden.

§. 141. In wichtigen und bedenklicheu Fällen, bei lebensgefährlichen oder ſolchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zuſtand verſetzen, oder Verſtümmelungen des Körpers zurück laſſen können, oder ſobald das Atteſt des Wundarztes nach dem Augenſcheine des Richters übertrieben, oder auch ſonſt nur verdächtig zu ſein ſcheint, muß der Richter bei der Beſichtigung einen Phyſikus oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§. 142. Es muß alsdann das erforderliche Atteſt von beiden Sachverſtändigen gemeinſchaftlich unter ihrer Unterſchrift, wenn ſie aber verſchiedener Meinung ſind, von einem jeden beſonders ausgeſtellt werden.

§. 143. Dem auszuſtellenden Zeugniß über die vorgefallenen Verletzungen müſſen die Sachverſtändigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beſchädigte an ſeiner Geſundheit, oder an ſeinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beſchädigung lebensgefährlich geweſen ſei?

§. 144. So lange der Verwundete lebt, und das Wundatteſt nicht etwa ſo verdächtig iſt, daß eine zweite Unterſuchung Statt finden muß, iſt die Gegenwart des Richters bei Beſichtigung und Unterſuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, ſo weit es geſchehen kann, ſorgfältig bewirken.

§. 547.

2, Bei Frauenzimmern.

§. 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Beſichtigung der Geburtstheile nothwendig iſt, muß Statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt, ſo muß ein Wundarzt zugezogen werden.

B. Gerichtlich mediciniſche Belehrungen.

§. 548.

Man unterſcheidet in der gerichtlichen Arzeneykunde mit Recht das Formelle derſelben von ihrem Inhalte oder dem Materiellen. Der formelle Theil beſchäftigt ſich mit dem bei gerichtlich mediciniſchen Unterſuchungen anzuwendenden Perſonale und dem dabei zu beobachtenden Verfahren, damit das Urtheil des Arztes brauchbar für den Richter werde; der materielle Theil handelt die Gegenſtände ab, über welche ein Urtheil vom Arzte erfordert wird.

§. 549.

Unter gerichtlich mediciniſcher Unterſuchung verſteht man im Allgemeinen jede, von einer oder mehreren approbirten Medicinalperſonen, auf Verlangen der Obrigkeit vorgenommene Unterſuchung eines Körpers oder einer Materie, welche den Gegenſtand eines Rechtshandels ausmachen. Ihr Zweck iſt, durch Anwendung mediciniſcher Kenntniſſe eine ſtreitige Rechtsfrage zu entſcheiden, oder einen dunkeln (Civil- oder Criminal-) Rechtsfall aufzuklären.

§. 550.

Der Richter fordert aber von dem unterſuchenden Subjecte einer oder der andern Medicinalperſon nicht bloß die Unterſuchung ſelbſt, ſondern auch eine Beurtheilung des Vorgefundenen, in Beziehung auf die dem Unterſuchenden vorgelegte Frage. Auf dieſe Beurtheilung gründet der Richter nicht allemal ſeine Entſcheidung, ſondern er wird oft veranlaßt, eine neue Unterſuchung anzuordnen (welches jedoch nicht in allen Fällen geſchehen kann) oder auch die Reſultate der ärztlichen Unterſuchung mehreren Kunſtverſtändigen (einer mediciniſchen Facultät oder einem Medicinalcollegio) zur Prüfung vorzulegen.

Die Unterſuchung betrifft entweder lebendige Perſonen, deren körperlicher oder Gemüthszuſtand zu ermitteln iſt, oder Leichname, deren Todesart zu beſtimmen iſt, oder unbelebte Subſtanzen, Producte der Thier-, Pflanzen- und Mineralwelt im natürlichen oder künſtlichen Zuſtande, deren ſchädliche oder unſchädliche Eigenſchaften auseinander geſetzt werden ſollen.

§. 551.

Bei der gerichtlich mediciniſchen Unterſuchung lebender Perſonen in unbedeutenden Fällen (von welchen hier nur noch allein

die Rede iſt,) werden überall ſehr wenig Formalitäten erfordert, und ſie geſchehen in der Regel ohne Beiſein des Gerichtes von dem gerichtlichen Arzte allein, oder mit Zuziehung einer oder mehrerer Medicinalperſonen. Manche Unterſuchungen, z. B. die der weiblichen Geſchlechtstheile, laſſen auch die Gegenwart von Zeugen nicht füglich zu. In andern wichtigen Fällen, wohin beſonders die Unterſuchungen eines Gemüthszuſtandes und die chemiſchen Unterſuchungen der als Gift verdächtigen Subſtanzen gehören, muß aber immer ein Deputatus und Actuarius des Gerichtes zugegen ſein.

§. 552.

Wird einer Hebamme die Unterſuchung weiblicher Geſchlechtstheile aufgetragen, ſo muß ſie vorher über das zu Unterſuchende von dem gerichtlichen Arzte oder einem Geburtshelfer genau unterrichtet werden. Auch iſt es nothwendig, der Hebamme in jedem beſondern Falle beſtimmte Vorſchriften über ihr Benehmen bei der Unterſuchung zu geben. Nach beendigtem Geſchäfte muß ſie dem gerichtlichen Arzte Bericht abſtatten, und in der Folge den von ihm abzufaſſenden und der Obrigkeit zu übergebenden Fundſchein mit unterſchreiben. Ohne Dazwiſchenkunft des gerichtlichen Arztes müſſen den Hebammen dergleichen Unterſuchungen nie übertragen werden, da der größte Theil dieſer Frauen eben ſo unwiſſend als gewiſſenlos iſt.

§. 553.

Da der §. 143. der Crim. Ordn. beſtimmt, daß in dem Atteſt des Arztes angegeben werden ſoll, ob der Beſchädigte an ſeiner Geſundheit oder an ſeinen Gliedmaaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beſchädigung lebensgefährlich ſei; ſo mögen für den unterſuchenden Richter hier einige Beſtimmungen der gerichtlichen Arzeneikunde zur Hand ſtehen.

§. 554.

A. Verletzungen (laesiones) ſind Wirkungen äußerer Gewaltthätigkeiten, wodurch Vernichtungen entweder eines oder mehrerer Theile oder des ganzen Organismus zerſtört oder gehemmt werden. Es iſt hier alſo nicht bloß die Rede von Wunden im chirurgiſchen Verſtande, ſondern von allen dem Körper zugefügten Gewaltthätigkeiten, dieſe ſeien nun Quetſchung, Schnitt, Stich, oder Beinbrüche und Riſſe, Erſchütterungen, Verbrennungen u. ſ. w.

Aeußere Gewaltthätigkeiten ſind: ein jeder Fall, Stoß, Druck, Schlag, Hieb, kurz Alles, was im Stande iſt, eine mehr oder we-

niger vollkommene Trennung des Zuſammenhanges in weichen oder harten Theilen zu bewirken.

Eine Trennung des Zuſammenhanges 1) weicher Theile, wobei die Haut ganz bleibt, und die unter derſelben liegenden weichen Theile getrennt werden, heißt Quetſchung, und wenn die Haut getrennt iſt, Wunde, die entweder einfach iſt, wenn nur die Oberfläche und wenige Theile getrennt ſind, oder complicirt, wenn ſie tief iſt und manche wichtige Theile verletzt ſind.

Eine Trennung des Zuſammenhanges 2) harter Theile heißt Beinbruch (fractura) oder Riß (fissura); eine Ausweichung beweglicher oder unbeweglicher Knochenfügungen, Verrenkung. Eine Störung und Zerrüttung des innern Baues zarter Organe durch heftige Schwingungen heißt Erſchütterung. Verletzungen, welche durch angebrachtes Uebermaaß oder durch Entziehung der Wärme verurſacht werden, ſind in jenem Falle Verbrennungen, in dieſem Erfrierungen. Je mehrere dieſer Verletzungen mit einander verbunden ſind, deſto größer iſt in der Regel die Gefahr, und die traurigen Folgen ſind Verblutungen, oder andere übermäßige Ausleerungen, Lähmung, Entzündung, Eiterung, Brand, oft der Tod. Die allgemeinſte Eintheilung der Verletzungen, welche die gerichtliche Arzeneiwiſſenſchaft annimmt, iſt in tödtliche und nichttödtliche. Tödtliche Verletzungen ſind ſolche, welche die im organiſchen Bau liegenden Bedingungen des Lebens aufheben, ſo, daß ſie bedingte oder unbedingte Urſache des darauf erfolgenden oder erfolgten Todes ſind; nicht tödtliche hingegen diejenigen, welche an dem, wenn auch unmittelbar oder bald darauf erfolgten Tode an und für ſich keine Schuld haben.

B. Die nicht tödtlichen Verletzungen ſind entweder ſo vollkommen heilbar, daß keine Spur des durch die Verletzung verurſachten Schadens zurückbleibt, und dies ſind gemeiniglich leichte Verletzungen; oder ſie ſind nie ſo vollkommen heilbar, daß der verletzte Theil überhaupt dadurch erhalten werden könnte, oder die vorige Brauchbarkeit deſſelben wieder gewonnen würde, welches faſt allezeit ſchwere Verletzungen voraus ſetzt. Der dadurch verurſachte Schaden iſt um ſo größer, je wichtiger der dadurch verloren oder unbrauchbar gewordene Theil für den Körper und für die Zwecke des Menſchen iſt, wobei natürlich eine große Verſchiedenheit in Hinſicht des Gewerbes des Verletzten Statt findet.

Die ärztlich mediciniſche Unterſuchung muß ſich in ſolchen Fällen beſonders darauf erſtrecken, auszumitteln, ob ein zurück gebliebener Schaden eine nothwendige Folge der Verletzung ſei, alſo dem Verletzenden zugerechnet werden müſſe; oder ob derjenige Arzt oder Wundarzt, der den Verletzten behandelte, ſolche Kunſtfehler begangen habe, welche den Schaden veranlaſſen oder doch dazu mitwirken konnten; oder ob in einer ſonſtigen Verwahrloſung des Kranken, in ſeinem eigenen Verhalten, in ſeinen vorherigen individuellen Geſundheitsumſtänden, ſeinem Körperbau, ſeiner Lebensart, die nothwendige, oder aber nur zufällige Urſache zu ſuchen ſei.

Auch iſt von dem gerichtlichen Arzte zu unterſuchen und aus Gründen ſeiner Kunſt zu entſcheiden, ob der Schaden noch könne gehoben werden, und ob er wahrſcheinlich oder gewiß die ganze Lebenszeit fortdauere, vielleicht früher den Tod zur Folge haben könne.

Zu den bleibenden Schäden gehören 1) eine ſchwächliche Geſundheit überhaupt, entweder als Folge der Verletzung eines wichtigen Eingeweides, oder ſchwerer durch Verletzungen verurſachter Krankheiten; 2) verletzte Sinnorgane, z. B. zerſtörte Augen, ſchweres Gehör u. ſ. w. 3) verletzte Seelenkräfte, Wahnſinn, Schwäche des Gedächtniſſes u. dergl. m., als Folge von heftigen Schlägen auf den Kopf; 4) Verluſt einzelner Glieder des Körpers, entweder durch die Verletzung ſelbſt, oder durch eine chirurgiſche Operation; Lähmung oder Schwäche in den Armen und Füßen, Paraplegie, welche auf eine Verletzung des Rückenmarkes folgt; ein kurzer, ſteifer, krummer Fuß oder Arm, entweder als alleinige Folge der Verletzung, oder durch fehlerhafte chirurgiſche Behandlung veranlaßt; Verſtümmelung der Geſchlechtstheile.

Endlich kann man auch bleibende Verunſtaltungen zu den bleibenden Schäden rechnen. Dahin gehören unter andern: große Narben, hauptſächlich des Geſichtes; Urin-, Speichel-, Thränen-Gefäß- und andere Fiſteln; unheilbare Geſchwüre; ein künſtlicher After, der aus einer Wunde des Unterleibes entſtehen kann; der Verluſt eines oder mehrerer Zähne, der Naſe u. ſ. w.

§. 555.

C. Hinſichtlich der Tödtlichkeit der Verletzungen werden ſie in

I. In abſolut tödtliche und

II. In zufällig tödtliche

eingetheilt.

I. Abſolut tödtlich ſind:

1. Alle diejenigen Verletzungen, durch welche die Organiſation des menſchlichen Körpers zerſtört und zum Leben untauglich gemacht wird;

2. Verletzungen ſolcher Organe, von deren Integrität das Leben unmittelbar abhängt, wenn ſie durch die Verletzung zur ferneren Ausübung ihrer Function abſolut untauglich werden, dahin gehören:

a. Verletzungen der zum Athemholen und zum Umlaufe des Blutes dienenden Organe (Luftröhre, die Lungen, das Herz, Veenen und Arterien) wenn ſie beträchtlich ſind, und jede Hülfe der Kunſt ausſchließen, in welchem Falle ſie mehrentheils einen ſchleunigen Tod zur Folge haben;

b. Die beträchtlichen Verletzungen des Gehirns, des Rückenmarkes und der großen Nerven. Dieſe Verletzungen mögen nun unmittelbar dieſen Theilen beigebracht ſein, oder ſie mittelbar betreffen, wie durch Blutergießungen in die Hölen des Körpers, in denen ſie ſich befinden (z. B. im Gehirn oder im Grunde der Hirnſchale, in der Beckenhöhle, Rückenmarkshöhle) durch nachfolgende Entzündung, Eiterung oder Brand, wobei die Kunſt durchaus keine Hülfe gewähren kann:

3. Alle diejenigen Verletzungen, durch welche dem Körper die zum Leben nothwendigen Reizmittel entzogen werden, und zwar:

a. Die Verletzung eines oder mehrerer Blutgefäße, wenn ſie der Art ſind, daß die daher, entweder aus einer großen Ader, oder aus mehreren kleinern entſtehende Blutergießung auf keine Weiſe geſtillt werden kann;

b. Die Verletzungen derjenigen Organe, welche ſowohl zur Verdauung, als zur Zubereitung und zum Weiterführen des Speiſeſaftes dienen (Gekröſe, Magen, Leber, Milz), und wodurch ſie zu ihren Verrichtungen dergeſtalt untauglich werden, daß keine Hülfe möglich iſt.

4. Alle ſolche Verletzungen, durch welche Hirn- und Nervenkraft, und ihr nothwendiger Einfluß auf die Verrichtungen des menſchlichen Körpers dergeſtalt unterbrochen wird, daß derſelbe in kurzer Zeit aufhöret. Die Folgen ſolcher Verletzungen ſind Erſchütterungen, Ergießungen, Lähmungen des ganzen Körpers oder einzelner Theile, Gefühlloſigkeit, Entzündung und Brand; der Tod erfolgt oft plötzlich, oft minder ſchnell, er kann in dieſem Falle aber

eben ſo unvermeidlich ſein, als der ſchnellſte. Dahin gehören vorzüglich viele Kopfverletzungen, Verletzungen des Rückgrates, Erſchütterungen des Nervenſyſtems durch einen ſtarken Blitzſtrahl oder electriſchen Schlag, durch einen gewaltſamen Schlag auf den nervenreichen Magen. Hieher gehören auch ſolche Fälle, wo durch eine Combination von Verletzungen, deren keine allein für ſich abſolut tödtlich ſein würde, entweder unmittelbar, wie z. B. beim Todtprügeln, oder mittelbar, durch Entzündung und Brand, eine tödtliche Schwäche bewirkt wird.

Zu den außerordentlichen Körperbeſchaffenheiten, welche die individuell-abſolute Lethalität begründen, gehören: 1) außerordentliche und von dem Normalen merklich und deutlich abweichende Lage und Bau der innern Theile, z. B. verkehrte Lage der Eingeweide, ungewöhnlicher Lauf großer Arterien und Veenen, innere und äußere Puls- und Blutadergeſchwülſte, eine an einer Stelle ſehr dünne Hirnſchale, Brüche, vorgefallene Theile, u. ſ. w. 2) Beſondere Zuſtände, in welchen der Verletzte zur Zeit der Verletzung ſich befand, die alſo tranſitoriſch ſind, z. B. ein unmäßig angefüllter Magen, Trunkenheit, Zorn, Schwangerſchaft u. ſ. w. 3) Krankheitsanlagen und Krankheiten, 4) das kindliche und das Greiſen-Alter.

II. Zufällig tödtliche Verletzungen werden in allen Fällen angenommen, wo nicht die Verletzung allein, ſondern nur bei dem Hinzukommen anderer ungünſtiger Umſtände den Tod berbei führte; wo alſo durch unterlaſſene oder zu ſpät angewandte oder verkehrte Behandlung, oder durch das fehlerhafte Benehmen des Verletzten während der ärztlichen Behandlung, oder durch den übrigens krankhaften Zuſtand des Verletzten, der Tod herbei geführt wurde. Selbſt die leichteſte und an ſich weder gefährliche noch tödtliche Verletzung kann durch Hinzukommen anderer mitwirkender Urſachen tödtlich werden.

§. 556.

D. Hinſichtlich der Art der Verletzungen läßt ſich von der Gefahr und Tödtlichkeit derſelben folgendes im Allgemeinen beſtimmen:

1. Wunden. Bei Beurtheilung derſelben in Rückſicht ihrer Gefahr und Tödtlichkeit, kommt es auf die Größe, Geſtalt, Tiefe und Richtung derſelben, auf die Theile, welche dadurch verletzt ſind, und darauf an, ob ſie mit andern Verletzungen verbunden ſind. Al-

les dieſes hängt ſowohl von dem zur Verletzung gebrauchten Inſtrumente, und von der dabei angewandten Kraft und der Richtung, in welcher daſſelbe eindringt, mithin auch von der Lage des Verletzten in dem Augenblick der Verwundung, als von dem verletzten Theile und dem Widerſtande deſſelben ab. Oft läßt ſich aus der äußern Form der Wunde auf das Inſtrument, wit welchem ſie beigebracht worden, ſchließen; oft iſt dies aber ſchwierig. Stumpfe Körper bringen ſelten lange, ſondern gewöhnlich die ganze Dicke der Haut durchdringende Wunden mit einem zackigten Laufe hervor. Bei Schußwunden mit einem eckigten Körper iſt der Umfang der Wunde zerriſſener und zeigt mehr Blut; bei einer ſehr ungleichen Wunde, in deren Umfange ſich mehrere kleine Oeffnungen befinden, iſt wahrſcheinlich eine Ladung kleiner Kugeln (Schroot) eingedrungen. Stichwunden ſind nach Beſchaffenheit des Inſtrumentes, ob dieſes drei-, zwei- oder einſchneidig oder rund iſt, verſchieden. Hiebwunden können mit Schnittwunden verwechſelt werden; je tiefer ſie aber eindringen, und je mehr ſie mit Quetſchungen oder großen Knochenverletzungen verbunden ſind, deſto mehr kann man auf ein ſtärkeres Inſtrument, welches ſich alsdann aus der Länge, Breite, Tiefe und ſonſtigen Beſchaffenheit der Wunde, vielmal näher beſtimmen läßt, ſchließen. Bei gebiſſenen Wunden finden ſich meiſtens Spuren von einzelnen Zähnen, oder es ſind auch ganze Stücke ungleich heraus geriſſen. Bei geriſſenen Wunden ſind die Ränder meiſtens ungleich zerriſſen, und dieſe bilden durch Scheidung des Riſſes kleine dreieckigte Lappen.

Nicht minder verſchieden iſt die Beſchaffenheit der Wunden, je nachdem ſie einem todten oder lebenden Körper beigebracht worden ſind. Wunden, einem todten Körper beigebracht, ſind nicht geſchwollen und entzündet, zeigen ſich nicht umgeſtülpt. Bei Wunden einem noch lebenden Menſchen einige Zeit vor ſeinem Tode beigebracht, erſcheint, wenn das Blut mit einem naſſen Schwamme vorſichtig abgewiſcht wird, die ganze Oberfläche des Hautſchnittes noch roth und gleichſam blutig; längere Zeit vor dem Tode beigebracht, zeigt ſich in denſelben Eiter oder eine ſie bedeckende Kruſte, oder gar anfangende Vernarbung an den Rändern. Wunden, welche einem lebenden Menſchen beigebracht wurden, an welchen er aber auf der Stelle ſtarb, nähern ſich, ihr ſtärkeres Klaffen und ungleiches Zurückziehen der einzelnen getrennten Theile ausgenommen, in ihrem Ausſehen mehr den, dem ſtarren Leichname beigebrachten Wunden.

Die Richtung der Wunde iſt ſchon aus dem Grunde ſehr zu berückſichtigen, weil daraus ſich das Factum oft erläutern läßt, und zuweilen wohl erkannt werden kann, ob die Wunde von dem Verletzten ſich ſelbſt, oder demſelben von einem Andern beigebracht worden iſt. Bei der Beurtheilung kommt es zugleich auf die verſchiedenen, aus den Acten zu ſchöpfenden Umſtände an, ob ein ſicheres Reſultat zu erlangen iſt.

Vorzüglich wird auch die Gefahr der Wunden durch die Größe und Beſchaffenheit der verletzten Blutgefäße, und durch die Heftigkeit der Blutung beſtimmt. Blutungen aus größern Gefäßen, vorzüglich aus größern Arterien, tödten ſchnell, und wenn ſie auch geſtillt werden, ſo ſind oft noch die Folgen der Entkräftung früher oder ſpäter tödtlich. Blutungen aus kleinen Gefäßen ſtillt zwar die Natur von ſelbſt, man hat aber doch auch, obgleich ſelten, Beiſpiele eines tödtlichen Ausganges derſelben, z. B. nach einem Schnitt in den Daumen, nach einem unvorſichtigen Stich ins Zahnfleiſch u. dergl. m. Oft werden Blutungen auch wegen Mangel ſchleuniger Hülfe tödtlich.

Stichwunden ſind, bei übrigens gleicher Beſchaffenheit der verletzten Theile, gefährlicher und ſchwerer zu heilen, als Hieb- und Schnittwunden, weil ſie tiefer zu innern edlern Organen eindringen, und enge, den Ausfluß des Eiters hindernde Kanäle bilden. Schnittwunden ſind die reinſten und einfachſten; Hiebwunden ſind gefährlicher, weil ſie ſtets mit einiger Quetſchung verbunden ſind, und wenn der Hieb mit großer Kraft geführt wurde, gewöhnlich tiefer eindringen. Quetſchwunden, unter welchen die Schußwunden die häufigſten ſind, gehören zu den gefährlichſten, weil ſie die verletzten Theile zermalmen und zerſtören; entweder bloß dieſe, oder die nächſten Gelenke, ja den ganzen Körper, oft mit einem plötzlichen Verluſt aller Sinne und Bewegungen, Ohnmachten u. ſ. w. auf das heftigſte erſchüttern; weil ſie oft nach einigen Tagen oder ſpäter, unvermuthete, und eben deshalb um ſo gefährlichere Blutungen erregen; und endlich, weil ſie immer in Entzündung und Eiterung, welche oft die Kräfte des Verletzten überſteigt, und manchmal in den Brand übergehen. Bei Schußwunden hängt die größere oder geringere Gefahr auch noch von dem Materiale der Ladung ab. Eckigte und unebene Körper verurſachen immer weit gefährlichere Wunden, als runde, ebene Körper; Wunden von kleinen Kugeln ſind oft wegen der Enge des Schußkanals, die das Finden und Herausziehen

der Kugel hindert, gefährlicher, als Wunden von größern Kugeln. Vergiftete Wunden kommen in der gerichtlich medicinischen Praxis faſt nie vor, da vergiftete Inſtrumente bei uns nicht gebräuchlich ſind. Ihre Gefahr wäre nicht nur nach der allgemeinen Beſtimmung der Gefahr von Wunden, ſondern hauptſächlich nach der Beſchaffenheit des in ihnen enthaltenen Giftes zu beurtheilen.

2. Quetſchungen. Bei dieſen iſt entweder zugleich die Haut zerriſſen, alſo neben der Quetſchung auch zugleich eine Wunde zugegen, oder ſie ſind ohne Wunde. Im gelindern Grade beſteht die Quetſchung bloß in einer Schwäche der verletzten Gefäße, und daher entſtehender Anhäufung und Stockung der Feuchtigkeiten. Aber in einem höhern Grade werden die Theile, welche dadurch leiden, gänzlich getödtet. In den Blutgefäßen entſtehen Ergießungen oder Austretungen des Blutes ins nahe Zellgewebe, welches dort verdirbt, und woher früher oder ſpäter blaue Flecken auf der Haut erſcheinen. Beſonders werden ſehr heftige Quetſchungen dadurch gefährlich, daß ſie nicht allein auf den Theil, der unmittelbar dadurch leidet, ſondern auch auf entferntere Theile wirken, und dies deſto heftiger, je weniger die quetſchende Gewalt auf die äußern Theile gewirkt hat. Daher entſtehen gefährliche und tödtliche Erſchütterungen wichtiger Theile, z. B. des Gehirns, ſogar Zerberſtungen, z. B. der Lungen, des Herzens, der Leber und mehrerer anderer Eingeweide. Außerdem iſt bei jeder Quetſchung Entzündung mit ihren Folgen zu fürchten.

3. Erſchütterungen ſind nach den Theilen, welche ſie befallen, bald mit mehr, bald mit weniger Gefahr verbunden. Am häufigſten unmittelbar tödtlich ſind heftige Erſchütterungen des Gehirns. Andern Eingeweiden werden ſie zuweilen gefährlich durch Zerberſtungen, Blutungen, Entzündung, Eiterung, Brand in ihnen. Erſchütterungen von Nerven, Muskeln und Gefäßen verurſachen Schwächung derſelben und Störung ihrer Verrichtungen.

4. Verbrennungen durch Feuer, glühende Körper, kochende Flüſſigkeiten ſind mehr und minder gefährlich durch den Grad, den Umfang und die Tiefe der Verbrennung, durch die Schwere des brennenden Körpers, durch das Alter und die Körperbeſchaffenheit des Verletzten, und durch die größere oder mindere Wichtigkeit oder Empfindlichkeit der verletzten Theile. Auch feuchte Verbrennungen werden oft ſchon in wenigen Stunden tödtlich. War die Verbrennung ſehr beträchtlich, ſo bemerkt man an dem Leich-

name weit verbreitete Entzündung, und geſchah ſie mit einem glühenden Körper, ſo ſind hie und da trocken verbrannte Kruſten damit verbunden.

5. Knochenbrüche ſind bald mehr, bald minder gefährlich. Dies hängt insbeſondere ab: von der Beſchaffenheit der verletzten Stelle, und ſo iſt die Gefahr weit größer, wenn ein großer Knochen nahe an ſeinem Ende zerbrochen iſt, weil die Kapſelbänder und Sehnen hier ſo leicht zerriſſen und gequetſcht werden, und daher leicht Nervenzufälle und der Brand entſtehen; dann aber auch von den Nebenumſtänden, ob, z. B., die umliegenden Muskeln und weichen Theile ſehr gequetſcht, die Bänder und Sehnen zerriſſen oder ganz abgeriſſen ſind, und der Bruch mit einer Verrenkung der benachbarten Gelenke verbunden iſt, wodurch die Gefahr ſehr erhöhet wird; ferner, ob der Knochenbruch einfach oder complicirt iſt, und wie ſich die Menge und der Grad der dabei vorkommenden Zufälle verhält; endlich von dem Alter und der Leibesbeſchaffenheit des Verletzten. Auch bei Verrenkungen kommt es zum Theil auf dieſe Umſtände beſonders darauf an, ob ſie mit Knochenbrüchen verbunden ſind. Die Folgen der Knochenbrüche und Verrenkungen ſind in einigen Fällen Lähmung, Verluſt des Gebrauchs der Gliedmaaßen, Steiſigkeit der Gelenke, unter gewiſſen Complicationen der gewiſſe Tod.

Bei Beurtheilung aller, nicht unmittelbar tödtlicher Verletzungen iſt die Entzündung, als ihrer beinahe immer nothwendigen und unvermeidlichen Folge, ſehr in Betracht zu ziehen. Es kommt dabei auf die Wichtigkeit des entzündeten Theils, auf den Grad der Entzündung, auf die mehrere oder mindere Möglichkeit, ihr vorzubeugen oder ſie zu zertheilen, und auf die Menge und den Umfang der Entzündungen an. Sehr oft iſt ſie die wahre Urſache des Todes, wenn ſie gleich zuweilen an andern Theilen entſteht, die zwar nicht ſelbſt verletzt wurden, doch aber durch die Verbindung der Nerven mit leiden, oder durch von andern Organen ergoſſene ſtockende und reizende Feuchtigkeiten afficirt wurden. Wenn in ſolchen Fällen die Entzündung durch die Kunſt nicht gehoben wird, wäre die Verletzung unter die abſolut tödtlichen doch ſchwerlich zu claſſificiren, da es in der Regel nicht zu deduciren iſt, daß ſie durch die Kunſt nicht hätte gehoben werden können.

Endlich geſellen ſich zu den Wunden auch zuweilen ganz ungewöhnliche fürchterliche Nervenzufälle, welche ſehr gefährlich werden und einen tödtlichen Ausgang nach ſich ziehen können. Am gewöhn-

lichſten geſchieht dieſes bei Wunden ſehr empfindlicher Theile und bei ſehr empfindlichen Verletzten. Unter dieſen Zufällen ſind die fürchterlichſten der Kinnbackenkrampf und der Tetanus.

§. 557.

E. Von der Verſchiedenheit der verletzten Theile iſt die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen ebenfalls weſentlich abhängig. So nothwendig es iſt, bei Beurtheilung von Verletzungen auf den Ort der Verletzung Rückſicht zu nehmen, da die verſchiedenen Theile des menſchlichen Körpers nicht alle von gleicher Wichtigkeit und Nothwendigkeit ſind, folglich die verſchiedenen Arten von Verletzungen ſehr verſchiedene Wirkungen äußern müſſen, je nachdem ſie einen mehr oder weniger wichtigen Theil des menſchlichen Körpers betreffen: ſo unrichtig iſt es, wenn man den Ort der Verletzung zum alleinigen Beſtimmungsgrunde der Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit macht. Denn es iſt kein Theil des menſchlichen Körpers (mit einziger Ausnahme des Herzens), von dem man ohne Ausnahme behaupten kann, jede Verletzung deſſelben ſei abſolut tödtlich. Immer kommt es dabei auf die Art der Verletzung, und auf die zugleich mitwirkenden Umſtände an.

1. Kopfverletzungen ſind entweder äußerliche, die bloß die allgemeinen Bedeckungen und die Knochen, nebſt ihren zum Geſicht gehörigen Anhängen betreffen; oder innerliche, nämlich des Gehirns und ſeiner Häute.

a. Die Verletzungen der Kopfbedeckungen ſind in der Regel nicht gefährlich, und können dieſes nur durch mitwirkende Urſachen werden. Wenn die Stichwunden aber durch die natürlichen Oeffnungen der Hirnſchale, z. B. durch die Augenhöhlen, oder bei Kindern durch die Fontanelle, oder durch eine dünnere Stelle der Hirnſchale, wie durch den dünnern Theil des Schlafknochens oder die obere ſehr zarte Knochenwand der Augenhöhle, bis in das Gehirn eindringen, ſo ſind ſie der Regel nach tödtlich, wegen der Schwierigkeit und öftern Unmöglichkeit, ſie genau zu unterſuchen und richtig zu behandeln. Ob abſolute oder zufällige Tödtlichkeit Statt finde, wird in jedem beſondern Falle näher zu beſtimmen ſein.

Hiebwunden der äußern Bedeckungen ſind, als ſolche, von keiner Gefahr begleitet, und ſelbſt dann nicht immer tödtlich, wenn ſie zugleich in den Schädel und in die Oberfläche des Gehirns eindringen. Wenn ſie aber ſehr tief in das Gehirn eindringen, beträcht-

liche Blutgefäße betreffen, und Erſchütterung des Gehirns veranlaſſen, ſo können ſie plötzlich tödtlich werden.

Quetſchungen der äußern Kopfbedeckungen, durch ſtumpfe Körper, oder durch ſchwere Fälle auf harte Körper, wenn ſie nicht (welches bei jeder heftigen Quetſchung zu fürchten iſt) mit Verletzung des Schädels verbunden ſind, haben bei frühzeitiger und zweckmäßiger Hülfe ſelten Gefahr. Quetſchungen des Schlafmuskels erregen zwar, wie die Wunden deſſelben überhaupt, mancherlei heftige, durch die Kunſt aber doch leicht zu hebende Zufälle.

b. Verletzungen des Hirnſchädels beſtehen in Brüchen deſſelben, oder in Trennungen der Verbindungen (Suturen) der Schädelknochen, oder in bloßen Erſchütterungen des Schädels ohne Verletzung deſſelben. Die Brüche des Schädels beſtehen entweder in einer oder mehreren feinen Spalten (Fiſſur) oder in weiten und offenen Spalten (Fractur) die ſich zuweilen an einer, von dem Orte der angebrachten Verletzung entfernten Stelle befinden, und alsdann Gegenſpalten (Contrafiſſurae) genannt werden. Die geſpaltene Knochenſtelle iſt dabei entweder in ihrer natürlichen Lage, oder ſie iſt ganz, oder nur ein Theil, oder nur ein Rand der einfachen Spalte niedergedrückt. Bei alten Perſonen entſtehen Brüche des Schädels, wegen der ſchwächern und glasartigen Beſchaffenheit deſſelben, leichter, als bei Kindern und jüngern Perſonen, deren Schädel weicher, biegſamer und nachgebender iſt. An ſich ſelbſt ſind zwar alle Brüche des Hirnſchädels ohne Gefahr der Tödtlichkeit, und laut der Erfahrung ſind ſelbſt ſehr große Verletzungen der Art, ohne Anwendung irgend eines beſondern Mittels, geheilt worden. Allein bei der heftigen Gewalt, welche ſie vorausſetzen, findet immer die Möglichkeit von Nebenverletzungen im Innern der Schädelhöhle Statt. Iſt der Knochen aus ſeiner Lage nach innen zu gewichen, ſo entſtehen dadurch ſehr leicht, immer gefährliche Verletzungen der harten Hirnhaut mit ihren Folgen, und die in hohen Graden gefährlichen, oft ſchnell tödtenden Wirkungen des Druckes auf das Gehirn.

Verletzungen des Hirnſchädels ohne Bruch ſind ſehr gefährlich, wegen der Erſchütterung des Gehirns, die doch auch zuweilen zugleich beim Eindrücken des Hirnſchädels Statt hat. Trennungen der Suturen der Schädelknochen, die durch viele und heftige Schläge auf den Kopf veranlaßt werden können, ſind immer

mit vieler Gefahr verbunden, weil man gleichzeitig mit dieſer Verletzung, und eben ſo ſehr als Wirkung dieſer gewaltſamen Verſchiebung der Kopfknochen fürchterliche Zufälle im Innern der Schädelhöhle zu beſorgen hat.

c. Verletzungen der am Kopf liegenden Sinnesorgane gehören, wenn die Wirkung der äußern heftigen Gewalt ſich nicht auf das Gehirn erſtreckt, zwar ſelten zu den tödtlichen. Sie machen aber häufig den verletzten Theil für die Folge unbrauchbar, wenn ſie ihn auch nicht immer gänzlich zerſtören. Unter ihnen kommen Verletzungen der Augen am häufigſten vor, deren Folge entweder gänzlicher Mangel des Geſichtes, zuweilen ſelbſt auch Wunden der Augenbraunen, oder partieller Verluſt deſſelben ſind.

d. Innerliche Kopfverletzungen. Die häufigſte und gefährlichſte Folge der unmittelbaren äußern Kopfverletzung durch ſtumpfe Körper, oder durch ſchwere Fälle auf harte Körper, oder einer heftigen Erſchütterung des ganzen Körpers, iſt die Erſchütterung des Gehirns (commotio cerebri), deſſen Knochengewölbe ſo beſchaffen iſt, daß eine ſolche Verletzung durch jede äußere Gewalt, ſelbſt durch eine heftige Ohrfeige, leicht möglich werden kann. Der zarte Bau des Gehirns macht aber beinahe jede Erſchütterung deſſelben dem Leben gefährlich, und wenn ſie im höchſten Grade Statt findet, ſo erfolgt der Tod plötzlich ohne Spur einer Verletzung am Leichname. Im minder hohen Grade verſetzt ſie den Verletzten in einen bewußtloſen, ſchlafſüchtigen, im geringſten Grade in einen ohnmächtigen Zuſtand. Zuweilen verurſacht eine heftige Erſchütterung, die nicht ſchnell tödtet, Schlagfluß oder Zerreißung der Hirngefäße und Blutergießungen. — Erſchütterungen des Gehirns können auch durch eine heftige Gewalt, die auf die Beckenknochen, beſonders auf den Sitzknorren wirkt, erfolgen.

Dieſe Ergießungen von Blut oder Blutwaſſer, am häufigſten zwiſchen dem Hirnſchädel und der harten Hirnhaut, aber auch in jedem Zwiſchenraum, ſelbſt in dem tiefſten Grund der Schädelhöhle, entſtehen, außer von heftigen Erſchütterungen, entweder von mittelbarer Verletzung der Blutgefäße, oder als Folgen der Abſonderung der harten Hirnhaut vom Hirnſchädel, an welchem ſie mittelſt vieler Blutgefäße befeſtigt iſt. Ihre einzige Wirkung iſt Druck auf das Gehirn, Lähmung oder Sinnloſigkeit, im heftigſten Grade der Tod durch Schlagfluß. Die Beurtheilung der Gefahr und Tödtlichkeit hängt von der verſuchten oder verſäum-

ten Möglichkeit ab, das Extravaſat, welches nach dem Tode ſich meiſt geronnen zeigt, zu zertheilen, oder daſſelbe durch die Trepanation heraus zu ſchaffen. Der Nutzen dieſer letzten Operation bei Kopfverletzungen iſt indeſſen noch ſehr problematiſch, wenigſtens iſt ſie nicht in allen Fällen ſo nützlich, daß bloß wegen der unterlaſſenen Anwendung derſelben die abſolute Tödtlichkeit einer Kopfverletzung in Zweifel gezogen werden kann.

Außer den erwähnten Wirkungen der Kopfverletzungen kommen, als ſolche, noch die Entzündung und Eiterung des Gehirns und ſeiner Häute, die zuweilen bald, zuweilen erſt ſpät nach der Verletzung erfolgen, in Betracht. Beide ſind ſehr gefährlich, und die Eiterungen um ſo tödtlicher, je weniger ein Abfluß des Eiters möglich iſt, und je allgemeiner ſich dieſer verbreitet.

e. Hirnwunden durch Hiebe, Schüſſe, Stiche, zerſchmetterte ins Hirn gedrückte Knochenſtücke u. ſ. w. ſind nie ohne Gefahr, und um ſo gefährlicher, je tiefer ſie eindringen, und je weniger der Ausfluß aus der Wunde möglich iſt. Es können aber auch bei der Unempfindlichkeit des obern Theils des Gehirns große Portionen verloren gehen, und Wunden ſehr tief eindringen, ohne daß dieſe Verletzungen Tödtlichkeit nach ſich ziehen. Selbſt große Portionen des kleinen Gehirns ſind verloren gegangen, ohne daß der Tod erfolgte.

Zuweilen bleiben aber nach mehr oder ſchweren Kopfverletzungen mancherlei hartnäckige und gefährliche Zufälle zurück, z. B. heftige örtliche Kopfſchmerzen, Schwindel, Epilepſie, Verluſt eines Seelenvermögens oder gänzlicher Wahnſinn, Lähmungen, die entweder gleich nach erfolgter Heilung zurück bleiben, oder erſt in der Folge, oft nach einigen Jahren, entweder von freien Stücken, oder bei irgend einer Gelegenheit, z. B. einem Rauſche, heftigem Zorn u. ſ. w. entſtehen. Sie ſind nicht in allen Fällen zu heilen, und dann als unheilbare Wirkungen der Verletzungen anzuſehen.

2. Halsverletzungen. Die Gefahr und Tödtlichkeit der Halsverletzungen hängt von der verſchiedenen Beſchaffenheit der verletzten Theile ab.

Bloße Wunden der Haut und der äußern Muskeln werden, auch wenn ſie ſcheinbar groß ſind, leicht geheilt, obgleich ihre Folgen zuweilen ein ſchiefer Hals iſt. Selbſt tiefer eindringende Wunden des Halſes, ſogar Stichwunden von einer Seite deſſelben bis

zur andern, und große Schußwunden ſind nicht immer tödtlich, wenn nicht zugleich andere Verletzungen dabei Statt finden.

Verwundungen der größern, mehr nach innen zu liegenden Blutgefäße des Halſes ſind abſolut tödtlich, weil die daherrührende Verblutung durch die Kunſt nicht aufgehalten werden kann. Die Verwundungen der mehr nach außen liegenden Blutgefäße können nur bei mangelnder chirurgiſcher Hülfe, alſo durch Zufall, tödtlich werden. Verletzungen der Luftröhre und der Speiſeröhre ſind abſolut tödtlich, wenn der eine oder der andere Canal ganz durchſchnitten iſt. Querwunden der Luftröhre, welche ſie nicht ganz durchſchneiden, ſind zwar ſehr bedenklich, bei Abweſenheit von Nebenverletzungen aber doch keinesweges abſolut tödtlich. Wunden des untern Theils der Luft- oder Speiſeröhre ſind immer mit großer Gefahr verbunden, jedoch nicht immer tödtlich. Schußwunden ſind wegen der Nebenverletzungen ſehr gefährlich; Stich- und Schnittwunden hingegen mehrentheils ohne Gefahr der Tödtlichkeit, wenn ſie nicht zugleich andere wichtige Theile betreffen. Auch bedeutende Verletzungen des Luftröhrenknopfes ſind nicht allemal tödtlich. Verletzungen des Rückenmarkes durch Brüche und Verrenkungen der obern Halswirbelbeine, durch Hieb- oder Stichwunden in das Rückenmark des Halſes, durch Schläge und Würfe ins Genick, wodurch das Rückenmark erſchüttert wird, ſind um ſo gefährlicher und tödtlicher, je näher am Gehirn die Verletzung ſich befindet. Je tiefer das Rückenmark nach unten verletzt iſt, deſto mehr leiden davon die untern Theile des Körpers, obgleich die Wirkungen davon ſich allmählich auf den ganzen Körper erſtrecken, ſo, daß die Verletzung immer, früher oder ſpäter, abſolut tödtlich werden kann. Aber auch die Verletzungen großer Nervenſtämme, die zu den Eingeweiden gehen, ſind höchſt gefährlich, und bei gänzlicher Durchſchneidung tödtlich. Ueberhaupt erregen die Verletzungen bedeutender Nerven und ſolcher Organe, die mit Nerven reichlich verſehen ſind, allemal bedenkliche, ſelbſt tödtliche Zufälle.

3. Verletzungen der äußern Theile der Bruſt. Die gewöhnlichen Verletzungen der Bruſt von einer äußern Gewalt ſind Quetſchungen, Stich-, Hieb- oder Schußwunden, und Erſchütterungen, deren Gefahr und Tödtlichkeit von den verſchiedenen verletzten Theilen abhängt.

Verletzungen der äußern weichen Theile ſind mit keiner Gefahr verbunden, wenn ſie nicht tief eindringen, und nahe gelegene große Blutgefäße nicht von dem verletzenden Inſtrument betroffen werden. Zu dieſen Blutgefäßen gehören die unter dem Schlüſſelbeine hingehenden, und die in dem Raume zwiſchen zwei Rippen laufenden Schlagadern. Die Verletzungen der erſtern ſind abſolut tödtlich, die der letztern um ſo tödtlicher, je näher am Rückgrate ſie ſich befinden. Verletzungen, beſonders Quetſchungen der weiblichen Brüſte können Entzündung, Eiterung und Verhärtung veranlaſſen und durch die Folgen derſelben tödtlich werden.

Die innern Theile der Brusthöhle ſind zwar gegen äußere Gewalt durch den Bruſtkaſten etwas, jedoch weit weniger als das Gehirn durch den Schädel, geſchützt. Daher können auch jene Organe weit leichter verletzt werden, indem nicht allein die Knochen der Bruſthöhle zerbrechlicher ſind, ſondern die verletzenden Inſtrumente in die Zwiſchenräume der Knochen auch leichter eindringen.

Verletzungen der Bruſtknochen durch Verrenkung oder Zerbrechung, können ſehr gefährlich, oft ſchnell, oft langſamer tödtlich werden. Iſt die Zerbrechung oder Verrenkung der Rippen und des Bruſtbeins bedeutend, ſo kann das Athmen dadurch plötzlich gehemmt werden, oder die zerbrochenen oder verrenkten Rippen reizen oder zerreißen die den Thorax inwendig auskleidende Bruſthaut und die Lungen, wovon Entzündung, Lungeneiterung und Schwindſucht die unabwendbaren Folgen ſind. Nicht minder gefährlich oft ſchnell tödtlich ſind die Verrenkungen und Brüche der Rückenwirbel. Heftige Quetſchungen und Erſchütterungen der Bruſt durch einen Schlag oder Fall auf dieſelbe, durch Ueberfahren u. ſ. w. können durch Entzündung, Eiterung und Brand der Lungen langſamer, durch Zerplatzen der Lungen, des Herzens und der größern Gefäße, ſchnell tödtlich werden.

4. Verletzungen der Eingeweide der Bruſthöhle. Wunden der Lungen, welche nicht tief, und mehr in den untern Theil derſelben eindringen, ſind wegen der geringern Gefahr der Verblutung nicht ſehr gefährlich, oft nur zufällig tödtlich. Wunden, die am obern Theil der Lungen, und ſehr tief eindringen, ſind mit großer Gefahr verbunden, und um ſo tödtlicher, je größere Blutgefäße verletzt ſind, wo denn nicht allein der Blutverluſt, ſondern auch die Zuſammenpreſſung der Lungen durch das ergoſſene Blut den Tod herbei führt. Wunden nahe bei dem Eintritt der großen

Luft- und Blutgefäße ſind, wenn die Verletzung dieſe zugleich mitbetrifft, abſolut tödtlich. Nicht immer ſind Lungenwunden ſogleich tödtlich, ſondern ſie werden dieſes erſt durch die nachfolgende Entzündung, Eiterung und Brand der Lungen. Von dem Eindringen der Luft in die Wunde (dieſe müßte denn übermäßig groß ſein) iſt keine große Gefahr zu beſorgen. Schußwunden in den Lungen ſind übrigens, wegen der gewöhnlich damit verbundenen Nebenverletzungen, die gefährlichſten; es ſind aber auch Wunden der Art, die, ohne Verletzung großer Gefäße, ganz durch die Bruſt, ſelbſt mit Zerſchmetterung der Rippen drangen, glücklich geheilt werden.

Wunden des Herzens, welche bis in ſeine Höhlen oder in ein mit dem Herzen verbundenes großes Blutgefäß dringen, ſind abſolut tödtlich, und um ſo plötzlicher, je größer ſie ſind. Auch Wunden der Kranzgefäße des Herzens gehören zu den abſolut tödtlichen, obgleich der Tod zuweilen erſt mehrere Tage nach der Verwundung erfolgt. Wunden des Herzens, welche bloß eine fleiſchige Subſtanz treffen — wenn ſie ſich bei der beſtändigen Bewegung dieſes gefäßreichen Organs anders denken laſſen — ſind immer doch wegen der darauf erfolgenden Entzündung höchſt gefährlich und wahrſcheinlich immer tödtlich. Wunden des Herzbeutels ſind, wegen der gewöhnlich damit verbundenen Nebenverletzungen, ſehr gefährlich, an und für ſich aber, wenn nicht eine Anhäufung von Feuchtigkeiten im Herzbeutel dadurch erfolgt, illethal.

Wunden des Zwergfelles, mit denen mehrentheils zugleich Verletzung anderer Eingeweide der Bruſt oder des Unterleibes verbunden iſt, ſind oft ſchleunig tödtlich, beſonders wenn die Zwergfellnerven verletzt ſind; immer aber ſind ſie, beſonders Schußwunden, ſehr gefährlich, wegen der Störung der Reſpiration, wegen der zu befürchtenden Entzündung, und wegen des leicht erfolgenden Eindringens von Eingeweiden aus der Bauchhöhle in die Bruſt. — Verletzungen des Speiſeſaftkanals, ſowohl in der Bruſthöhle, als im Unterleibe, ſind abſolut tödtlich.

5. Verletzungen der Bauchhöhle. Noch weit weniger, als die Eingeweide der Bruſthöhle, und nur durch weiche, jedem Druck nachgebende Theile, ſind die Eingeweide der Bauchhöhle gegen äußere Verletzungen geſichert. Daher iſt auch nicht allein die Gefahr des Eindringens von Wunden jeder Art hier weit

größer, ſondern mehrere Eingeweide ſind auch den mehr oder weniger gefährlichen Wirkungen äußerer Gewalt von ſtumpfen Körpern, durch Quetſchungen oder Erſchütterungen, weit mehr ausgeſetzt. Insbeſondere dringen Hieb- und Schnittwunden weit leichter in die Bauchhöhle, als in die Bruſthöhle ein. Nur nach hinten bieten der Rückgrat, und nach unten die Beckenknochen, eine Art von Schutzwehr dar.

a. Was die Bedeckungen des Unterleibes betrifft, ſo können dieſe zwar leicht verletzt werden, jedoch iſt dabei nur dann Gefahr, wenn die Schlagader derſelben (arteria epigastrica) getroffen iſt, und daraus, bei verſäumter Hülfe eine tödtliche Verblutung entſteht. Erſtreckt ſich die Wunde bis auf das Bauchfell, ſo können dadurch Brüche und Heraustretungen der Gedärme, mit ihren immer bedenklichen Folgen veranlaßt werden. Quetſchungen und Erſchütterungen des Unterleibes können übrigens ſehr gefährlich, und bei einer ſchon vorhandenen kränklichen Beſchaffenheit leicht Urſache des Todes werden.

b. Sehr groß iſt die Gefahr von Verletzungen der innern Theile des Unterleibes, beſonders derjenigen Organe, durch welche das Geſchäft der Verdauung und Abſonderung bewirkt wird; und abſolut tödtlich ſind die Verletzungen der großen, in dieſer Höhle liegenden Blutgefäße, der herabſteigenden Aorta, die wegen ihrer reichlichen Verſorgung mit Nerven in einem bedeutenden Verkehr mit dem Nervenſyſtem ſtehen. In der reichlichen Verbreitung der Nerven im Unterleibe mit deren mächtiger Rückwirkung auf das ganze Nervenſyſtem ſcheint überdem der Grund zu liegen, warum oft auch geringe Verletzungen des Unterleibes, ohne ſcheinbare Urſache, plötzlich tödtlich werden.

c. Verletzungen des Magens ſind immer mit ſehr großer Gefahr verbunden, und deſto mehr, wenn hauptſächlich der obere und untere Magenmund, und, welches mehrentheils der Fall iſt, zugleich andere Theile mit verletzt ſind. Außerdem erfolgen nach der Art der Verletzung, ob dieſe in Verwundung oder in Quetſchung und Erſchütterung beſteht: 1) Blutergießungen aus den zahlreichen Gefäßen des Magens in den Unterleib oder in die Magenhöhle, die, wo nicht unvermeidlich tödtlich, doch höchſt gefährlich ſind; 2) Entzündung mit ihren Folgen in einem höhern oder geringern, oft unheilbaren Grade; 3) oft ſchleunig tödtliche Erſchütterungen des ganzen Nervenſyſtems durch die angebrachte

Gewalt auf den nervenreichen Magen, ſelbſt nach bloßen Contuſionen und geringen Magenwunden; 4) Ergießungen der im Magen enthaltenen Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes. Daher ſind Verletzungen des Magens ſo oft abſolut tödtlich, und dieſes um ſo eher, wenn er zur Zeit der Verletzung voll und ausgedehnt war. Von geheilten kleinen Magenwunden hat man zwar Beiſpiele, die aber nicht alle ſtrengen Glauben verdienen. Leichte, nicht alle Häute des Magens durchdringende Wunden können durch Zuſammenziehung der verletzten Häute, durch Verwachſen mit dem Bauchfelle oder mit dem Netze geheilt werden. — Verletzungen der Bauchſpeicheldrüſe ſind abſolut tödtlich.

d. Verletzungen der Gedärme ſind im Ganzen weniger gefährlich, aber doch unvermeidlich tödtlich, wenn ſie tief, vielfach, mit Quetſchung und großen Zerreißungen (beſonders durch Schußwunden) verbunden ſind, oder durch große Bauchwunden hervordringen, wo denn die Gefahr der Entzündung und deren Ueberganges in den Brand eintritt. Geringe Hieb- oder Stichwunden ſind um ſo weniger gefährlich, je weiter ſie vom Magen entfernt ſind, und je leichter ſie mit der äußern Wunde zuſammen heilen. Auch das Durchſchneiden eines Gedärmes, und ſelbſt der Verluſt eines Stückes deſſelben iſt nicht immer tödtlich.

e. Die beiden Netze, welche den Magen, die Milz und die Gedärme und die Gekröſe bedecken, können an ſich Verletzungen ohne abſolute Gefahr und Tödtlichkeit ertragen; aber Verletzungen ihrer großen Blutgefäße ſind abſolut tödtlich. Außerdem kann durch das Vorfallen jener Theile bei Bauchwunden, oder nach einer heftigen Quetſchung des Unterleibes, Entzündung entſtehen, die hier ſehr leicht in den Brand übergeht.

f. Verletzungen der Leber ſind abſolut tödtlich, wenn ſie die größern Blutgefäße derſelben betreffen, oder wenn, nach einem Fall von einer anſehnlichen Höhe, oder nach einer ſtarken Contuſion auf die Lebergegend, dieſes Eingeweide mit Zerreißung der großen Gefäße zerberſtet. Entzündungen der Leber durch Quetſchungen können an ſich und durch die nachfolgende Eiterung ſehr gefährlich, ſelbſt tödtlich werden. Verletzungen der Gallenblaſe ſind durch Gallenergießungen in die Bauchhöhle, womit ſie verbunden ſind, mehrentheils tödtlich.

g. Verletzungen der Milz ſind um ſo gefährlicher, je blutreicher dieſes Organ iſt; — für abſolut tödtlich ſind ſie zu halten,

wenn ſie die Gefäße betreffen, deren Blutung auf keine Weiſe geſtillt werden kann. Nach dem Falle von einer großen Höhe, Schlägen, Stößen und anderer äußerer Gewalt berſtet zuweilen die Milz, wonach der Tod gewöhnlich ſchnell erfolgt. Iſt die Milz durch vorherige krankhafte Beſchaffenheit ſchon mürbe, ſo kann ſie ohne alle äußere Veranlaſſung von ſelbſt, alſo auch von weniger ſtarker äußerer Gewalt zerreißen, und ſolche Verletzungen ſind alsdann für individuell tödtlich zu halten.

h. Verletzungen der Nieren, wenn ſie bloß die Subſtanz derſelben betreffen, ſind an ſich ohne Gefahr. Dieſe wird ſehr groß, wenn die Verletzungen bis in den innern Theil der Niere, oder das Nierenbecken dringen. Werden aber die großen Blutgefäße der Nieren verletzt, oder berſten, zerreißen dieſe durch äußere Gewalt, z. B. heftige Schläge in der Nierengegend, Ueberfahren mit einem Wagen oder Schlitten u. ſ. w., ſo iſt der Tod unvermeidlich. — Verletzungen der Harnleiter, welche die Häute derſelben durchdringen, ſind abſolut tödtlich.

i. Verletzungen der Harnblaſe ſind abſolut tödtlich, wenn durch äußere Veranlaſſung die angefüllte Harnblaſe zerplatzt; wenn die Verletzungen der Art ſind, daß der Harn, oder das aus den zugleich verletzten Schlagadern fließende Blut nicht ausgeleert werden kann; wenn die Contuſion der Harnblaſe ſo heftig iſt, daß die Entzündung ſchnell in den Brand übergeht. Aber keineswegs ſind die Wunden des Blaſengrundes für abſolut tödtlich zu halten, da ſie oft geheilt werden; wenn ſie gleich gefährlicher ſind, als die Wunden des Blaſenhalſes.

k. Verletzungen der Saamengefäße innerhalb der Höhle des Unterleibes ſind wegen der nicht zu ſtillenden Blutung abſolut, außerhalb der Höhle des Unterleibes aber nur durch Zufall tödtlich. Verletzungen der Hoden, beſonders Quetſchungen können durch Nervenzufälle und Entzündung tödtlich werden, ſind aber nicht abſolut lethal. Tiefe Einſchnitte, oder gänzliches Abſchneiden des männlichen Gliedes ſind um ſo gefährlicher, je näher am Leibe die Blutgefäße abgeſchnitten ſind, wo dann die Stillung der Blutung große Schwierigkeiten hat.

l. Verletzungen der nicht ſchwangern Gebährmutter geſchehen bei der Kleinheit und tiefen Lage derſelben unten im Becken nicht leicht, ſind auch nicht unbedingt tödtlich, wenn gleich, theils wegen der großen Blutgefäße dieſes Eingeweides, theils wegen

ſeines genauen Verkehrs mit dem Nervenſyſteme durch ſeine häufigen Nerven, immer gefährlich. Verletzungen der ſchwangern Gebährmutter durch Wunden bringen gewöhnlich tödtliche Verblutungen hervor, wenn nicht das Kind ſogleich geboren und ſo die Zuſammenziehung der Gebährmutter und ihrer Gefäße möglich wird; Contuſionen der Gebährmutter durch Schläge, Stöße u. ſ. w. auf den Unterleib können Abortus und Riſſe derſelben veranlaſſen. Auch für die Leibesfrucht ſind alle Verletzungen dieſes Eingeweides ſehr gefährlich, wenn gleich nicht immer jede äußerliche Gewalt für dieſelbe und für die Schwangere ſo nachtheilige Folgen hat.

m. Brüche der Beckenknochen können durch Ergießungen von Blut und andern Feuchtigkeiten aus den verletzten Gefäßen in die Beckenhöhle, und durch die Erſchütterungen des Gehirns und des Rückenmarkes, welche aber auch die Folge von Stößen und Fallen auf den hintern Theil der Beckenknochen ſein können, abſolut tödtlich werden.

6. Verletzungen der obern und untern Gliedmaßen beſtehen entweder in Wunden und Quetſchungen der weichen Theile, oder in Verrenkungen und Brüchen der Knochen. Wunden können gefährlich werden durch Verletzungen großer Gefäße, die um ſo mehr Gefahr der Tödtlichkeit mit ſich führen, je näher ſie an den Stellen ſich befinden, wo die Gefäße in die Gliedmaßen übergehen, weil hier der Blutfluß beinahe nie gehemmt werden kann. Abſolut tödtlich ſind die Durchſchneidungen der Armarterie im Achſelgelenke, weil darauf eine unaufhaltſame Blutergießung in die Brusthöhle folgt; ferner die Verletzungen der Schenkelſchlagader und wenn gleich nach ihrem Durchgange aus dem Unterleibe, entweder durch unvermeidlich ſchnell tödtende Verblutung, oder durch ſpäter erfolgenden Brand des Gliedes; wogegen die Amputation kein Hülfsmittel iſt. Je weiter aber von dem Eintritte des Gefäßes in das Glied die Verletzung ſich befindet, deſto eher iſt Hülfe, durch Unterbindung des Gefäßes oder Amputation des Gliedes, deren Ausgang jedoch in vielen Fällen zweifelhaft iſt, möglich.

Zuweilen bleibt nach einer an ſich geheilten Wunde, aber auch nach Quetſchungen, Aderläſſen u. ſ. w. eine widernatürliche Erweiterung und Ausdehnung der Schlagader an einer Stelle (ächte Schlagadergeſchwulſt, aneurysma verum) oder eine Oeffnung der

Schlagader, wodurch ſich das Blut ins nahe Zellgewebe ergießt (falſche Schlagadergeſchwulſt, aneurysma spurium), zurück. Bei ſolchen Schäden gelingt manchmal die Operation, öfter aber mißlingt ſie, und ſie fallen dann nicht ſelten tödtlich aus.

Bedeutende Verletzungen der Gelenke, beſonders Schußwunden und Quetſchungen, auch der Sehnen und Nerven an den Gliedmaßen, können, wegen der leicht auf ſie folgenden Nerven-Zufälle und des Brandes tödtlich werden.

Verletzungen der Sehnen insbeſondere haben eine Gelenkſteifigkeit zur Folge. Verrenkungen und Beinbrüche gehören in der Regel zu den heilbaren Verletzungen, nach welchen aber der Gebrauch des verletzten Gliedes nicht ſelten verloren geht. Je einfacher ſie übrigens ſind, deſto geringer iſt die Gefahr.

§. 558.

F. Von der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen nach der Körperbeſchaffenheit des Verletzten, und nach den von außen auf ihn einwirkenden Umſtänden.

Die Körperbeſchaffenheit des Verletzten und die äußern Umſtände, welche auf ihn einwirken, ſind von ſehr großem Einfluß auf die Gefahr und Tödtlichkeit einer Verletzung, ſo, daß ſie bei Beurtheilung derſelben nicht überſehen werden dürfen, und dieſes um ſo weniger, da ſie nicht ſelten zu Gunſten des Thäters in Anſpruch kommen.

a. Das Lebensalter hat einen äußerſt wichtigen Einfluß auf die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen. Die größere Weichheit und Zartheit des jugendlichen Körpers macht, daß derſelbe von Reizen weit heftiger afficirt wird, jeder äußerlichen Gewalt alſo leichter unterliegen muß, als der mehr ausgewachſene Körper. Aber darin hat wieder das jugendliche Alter Vorzüge vor dem ſpätern Alter, daß bei jenem manche Verletzungen zu den heilbaren gehören, welche dieſem tödtlich oder doch unheilbar ſind; wohin beſonders Kopfverletzungen gehören, die jenes Alter, wegen der größern Nachgiebigkeit der Knochen des Hirnſchädels, weit leichter verträgt, als dieſes, welches allen Brüchen weit mehr unterworfen iſt. Außerdem verurſacht der lebhaftere Blutumlauf und die Vollblütigkeit des jugendlichen Körpers auch, daß er Blutungen weit eher erträgt, als der mehr ausgebildete, wenn er gleich geneigter dazu iſt, als dieſer.

b. Auch das Geſchlecht des Verletzten darf hier nicht überſehen werden. Wegen der größern Erregbarkeit und Schlaffheit des weiblichen Körpers ſind Verletzungen für denſelben mit mehr Gefahr verbunden, als für den männlichen Körper. Insbeſondere aber kommen in dieſer Hinſicht die Zeit des Fließens der monatlichen Reinigung, während welcher die Gefahr von heftigen Mutterblutflüſſen nach Contuſionen des Unterleibes größer iſt; die Periode des Säugens, wo Verletzungen der weiblichen Brüſte von nachtheiligern Folgen ſind; beſonders aber die Zeit der Schwangerſchaft, während welcher jede Verletzung gefährlicher iſt, als außer derſelben, welches auch wenigſtens nach den erſten Wochen nach der Entbindung gilt, in Betracht.

c. Auf dem Temperamente eines Verletzten beruht nicht ſelten der Ausgang einer Verletzung. Dieſe iſt bei ſehr reizbaren heftigen Menſchen immer bedenklicher, als bei weniger reizbaren, und es kann, der Erfahrung zu Folge, die individuelle Stimmung des Nervenſyſtems ſelbſt die Lethalität einer Verletzung begründen. Vorzüglich ſind bei einem ſehr reizbaren Nervenſyſteme ein höherer Grad der, auf die meiſten Verletzungen folgenden, Entzündungen mit ihren Folgen, und Nervenzufälle zu fürchten.

d. Von ſehr großer Bedeutung iſt auch oft der Zuſtand, in welchem der Verletzte zur Zeit der Verletzung ſich befand. Die Gefahr derſelben wird vorzüglich durch heftigen Zorn und durch Trunkenheit erhöht, weil durch den in dieſem Zuſtande beſchleunigten Blutumlauf von gefährlichen Blutungen weit mehr zu fürchten iſt, und die nachfolgende Entzündung gewöhnlich heftiger wird. Beſonders können in dem Zuſtande der Trunkenheit an ſich weniger gefährliche Kopfverletzungen ſehr gefährlich werden. Auch hängt die Gefahr der Verletzung oft davon ab, ob der Verletzte ſich während derſelben in einem ſchlafenden oder wachenden Zuſtande befand.

e. Die Krankheitsanlagen, d. h. eine beſondere Empfänglichkeit gewiſſer Organe für eine Krankheit, oder Krankheiten ſelbſt verdienen eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit bei Beurtheilung der Verletzungen. Sind jene in irgend einem Theile des Körpers vorhanden, ſo muß nothwendig die Gefahr der Verletzung dieſes Theiles, oder anderer mit demſelben in genauer Verbindung ſtehender Theile erhöhet werden. So ſind Kopfverletzungen gefährlicher bei Menſchen, die beſonders zum Schlagfluſſe, Bruſtver-

letzungen bei ſolchen, die zur Schwindſucht geneigt ſind. Noch größer aber iſt die Gefahr der Verletzungen für wirkliche Kranke, z. B. Fieberkranke, Veneriſche, Gichtiſche, Skorbutiſche, Nervenkranke u. ſ. w., auch ſelbſt für Reconvalescenten. So können Schlagadergeſchwülſte durch oberflächliche Wunden, oder durch an und für ſich nicht gefährliche Stöße auf die Bruſt und den Unterleib aufgeriſſen werden; ſo kann eine durch Knochenfraß von veneriſchen und andern Urſachen dünne gewordene Stelle des Schädels durch einen leichten Stoß zerbrochen; ſo können Eiterſäcke in den Lungen, im Unterleibe u. ſ. w., welche bisher den Kranken nicht beſchwerten, ſo verletzt werden, daß ſie zerplatzen u. ſ. w. — Auch durch Bildungsfehler kann eine ſonſt nicht gefährliche Verletzung gefährlicher werden.

f) Was die äußern Umſtände betrifft, welche auf den Verletzten einwirken, ſo haben auf Verletzungen ſehr oft einen großen Einfluß: Das Clima, die Jahreszeit, die Luft, der Aufenthaltsort des Verletzten während der Cur, ſeine Lebensart, ſein eigenes Verhalten, und die Art und Weiſe, wie er ſowohl mediciniſch und chirurgiſch, als moraliſch behandelt wird.

(Lehrbuch der gerichtlichen Arzeneykunde von Dr. Georg Heinrich Maſius. Altona 1812.)

XXII. Verurſachter Wahnſinn.

A. Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 560.

Das A. L. R. unterſcheidet im §. 301. des zwanzigſten Titels des zweiten Theils hier nur:

Vorſätzlich verurſachten Wahnſinn, und Wahnſinn durch Schuld veranlaßt.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 561.

Die Bedingung alles Rechtes für den Menſchen iſt die ihm beiwohnende Vernunft, er hat demnach auf das Daſein dieſer Bedingung ein angebornes Recht, und die Verletzung deſſelben gehört mithin unter die Verbrechen. Der Name, der dieſe Verbrechen bezeichnet, kann Verſtandesberaubung, oder, allgemeiner,

Verbrechen wider die Geiſteskräfte (noochiria) ſein. Dieſe enthalten denn jede Handlung, durch welche die Thätigkeit der Verſtandeskräfte eines Menſchen gänzlich verhindert oder zerſtört wird. Ob hier ſchon wirklich ausgebildete oder noch unausgebildete Verſtandesorgane verletzt werden, iſt an ſich gleichviel, ſo wie die Tödtung eines erwachſenen Menſchen und eines Embrio, an ſich betrachtet, eins und daſſelbe iſt. Allein eine wirkliche Verletzung (Zerſtörung oder Unbrauchbarmachung) der Organe muß ſchlechterdings erfolgt ſein, indem das Entgegengeſetzte hievon, die ſchiefe Richtung des Geiſtes eines Menſchen, durch Beibringung falſcher und verderblicher Grundſätze und dgl. m. die Thätigkeit der Verſtandeskräfte gar nicht hindert, ſondern ſie immer dieſelbe ſein läßt, nur daß ſie von den Gegenſtänden abzieht, zu welchen der Menſch ſeine Verſtandeskräfte in moraliſcher und geſellſchaftlicher Hinſicht anzuwenden hat. Dies falſche Richten kann auch gar nicht Gegenſtand der rechtlichen Zurechnung ſein, weil ſich die Größe der Einwirkung auf den Menſchen zur Annahme dieſer Richtung gar nicht berechnen läßt. Die Verletzung der Verſtandesorgane geſchieht aber theils 1) durch Beſchädigung der körperlichen Theile, auf welchem der Geiſtesorganismus beruht, z. B. durch Beibringung giftiger Subſtanzen, Schläge auf den Kopf u. ſ. w., theils 2) durch Entfernung aller der ſinnlichen Eindrücke, welche die Geiſtesthätigkeit gleichſam erſt erwecken und aufreizen müſſen. Denn da dieſe nicht von ſelbſt entſteht, ſondern erſt von der Mittheilung vernünftiger Ideen durch andere vernünftige Weſen abhängt, ſo iſt ſie auch ohne die ſinnlichen Eindrücke, durch welche jene Mittheilung geſchieht, unmöglich. Dies kann nun durch gänzliche Abſonderung eines Menſchen von aller menſchlichen Geſellſchaft bewirkt werden, wenn ſie nämlich im zarteſten Kindesalter vor Erlernung der Sprache erfolgt, und bis zu einer Zeit fortgeſetzt wird, wo ſich der Geiſt gleichſam verkörpert hat. Abſichtliche Erziehung zur Stupidität gehört ebenfalls hieher, wiewohl ſie die Thätigkeit der Verſtandeskräfte nur in einem geringern Grade hindert. Aber jede dieſer Handlungen iſt eben ſo gut wirkliche Rechtsverletzung, wie die Unterlaſſung der Darreichung der Nahrungsmittel bei neu gebornen Kindern, denn die Entziehung der Bedingung zum vernünftigen Daſein iſt der Aufhebung der Bedingung zum thieriſchen Daſein in ſo weit, als es auf den Begriff einer Rechtsverletzung überhaupt ankommt, völlig gleich, eben

weil das vernünftige Weſen die Hauptbedingung alles Rechtes iſt, und das thieriſche nur um des vernünftigen Willen etwas gilt. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß es nicht allein vorſätzliche, ſondern auch verſchuldete Verbrechen gegen die Geiſteskräfte des Menſchen geben kann. Die letzten werden meiſtentheils in allen denjenigen Fällen vorhanden ſein, wo ſchon ausgebildete Verſtandeskräfte zerſtört werden, indem man hier die Wirkung nicht ſo beſtimmt in ſeiner Gewalt hat, weil es ſich nicht berechnen läßt, wie viel Gift oder Schläge beigebracht werden müſſen, um nur Verſtandesloſigkeit und nicht den Tod hervor zu bringen. Zu den verſchuldeten Verbrechen wider die Geiſteskräfte gehören denn auch insbeſondere die Fälle mit den Liebestränken und den Verfälſchungen der Getränke und anderer für den menſchlichen Körper beſtimmten Sachen mittelſt ſchädlicher Subſtanzen, z. B. der Weine. Auch durch den Schnupftoback können dergleichen Folgen hervor gebracht werden, wie das in öffentlichen Blättern (Bairayther Zeitung vom J. 1805. Nr. 142.) erzählte Beiſpiel beweiſt, wo durch die von dem Fabrikanten geſchehene Verſetzung des Schnupftabacks mit Spießglas und dergl. eine große Menge Menſchen in Florenz wahnſinnig gemacht worden ſind. Auch kann der aus Kränkung über erlittene Mißhandlung entſtandene Wahnſinn hieher gezählt werden.

§. 562.

Zu dem Thatbeſtande der Verbrechen wider die Geiſteskräfte gehört: I. Bewirkung der Verſtandesloſigkeit oder des Wahnſinnes bei einem Menſchen, und II. eine freie Handlung, als die Urſache dieſer Wirkung. Im Allgemeinen muß die Wirkung dieſes Verbrechens ein ſolcher krankhafter Zuſtand des Körpers ſein, in welchem die menſchliche Seele, die ihr verliehenen Kräfte zu Aufnahme, Aufbewahrung, Zuſammenſetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden, außer Stand geſetzt, und die Harmonie dieſer Kräfte geſtört iſt. So lange ein ſolcher Zuſtand bei dem Menſchen noch nicht wirklich eingetreten iſt, ſo lange kann auch nur ein Verſuch zum Verbrechen wider die Geiſteskräfte angenommen werden. Aber gleich viel iſt es, ob die Wirkung bloß Blödſinn (fatuitas) oder Wahnſinn im engern Sinne (delirium) iſt, alſo, ob ſie bloß in einer verhältnißmäßigen Unvollkommenheit der Seelenkräfte, in Mangel an Begriffen, Gedächtniß und Beurtheilungskraft, oder in einer feſt haftenden prädominirenden falſchen Vorſtellung und einer daher rührenden Verkehrtheit der Begriffe in unordentlicher Phan-

taſie und inconſequenten Urtheilen und Handlungen beſteht. Die Ausmittelung des Thatbeſtandes iſt in ſofern beſondern Schwierigkeiten unterworfen, in wiefern ſich überhaupt die Beſchaffenheit der Verſtandesloſigkeit oder des Wahnſinnes nicht körperlich ausdrückt, ſondern bloß nach ihren Wirkungen, d. i. nach den unſinnigen Aeußerungen berechnen läßt, insbeſondere kann über die Dauer oder die Heilbarkeit derſelben gegen die Unmöglichkeit einer Unterſuchung der innern Beſchaffenheit des Körpers des Wahnſinnigen nichts als Vermuthung Statt finden. Auch der Zuſammenhang der Handlung des Verbrechers mit dem Wahnſinne des Verletzten kann nicht ſo genau beſtimmt werden, daß es unmöglich wäre, noch eine andere Urſache des Wahnſinnes zu denken. Allein die Gewißheit dieſer Unmöglichkeit iſt auch zu Ausmittelung des Thatbeſtandes hier ſo wenig erforderlich, als die Ausmittelung des Thatbeſtandes einer Brandſtiftung die Gewißheit erfordert, daß außer den zur Anzündung gebrauchten Sachen nicht auch noch andere vorhanden geweſen ſind, welche ſich möglicher Weiſe von ſelbſt haben entzünden können, wenigſtens hat dieſe Möglichkeit, im Fall das angezündete Gebäude von Grund aus abgebrannt und dadurch die Unterſuchung aller der darin befindlichen Sachen unmöglich geworden iſt, eben ſo viel für ſich, als die Möglichkeit, daß die Urſache zum Wahnſinn in dem Menſchen ſelbſt mit gelegen habe und nicht bloß durch die Handlung des Verbrechers hervorgebracht worden ſei. Dies tritt ſelbſt in dem Falle ein, wenn die Entfernung von aller menſchlichen Geſellſchaft, wie ſie vorher beſchrieben worden, als das Mittel zur Hervorbringung der Verſtandesloſigkeit gewählt worden war; doch würde dieſes nur in einem geringern Grade Statt finden. Ohne Zuziehung des Arztes aber kann die Ausmittelung des Thatbeſtandes nicht erfolgen, und es muß bei ihr theils auf die ſchon geäußerten Wirkungen eines zerrütteten Verſtandes und ihre Dauer, theils auf die Mittel, welche zur Verſtandesberaubung angewendet worden waren, und die körperliche Beſchaffenheit des Verſtandesberaubten geſehen werden. Denn aus dieſen Umſtänden läßt ſich die Größe der Verſtandesloſigkeit, die Wahrſcheinlichkeit der Wiederherſtellung und der Zuſammenhang der Handlung des Verbrechers mit der Folge berechnen, als wovon dann wieder die Beſtrafung ſelbſt abhängig iſt.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 2te Aufl. 1r. Th. §. 179.)

§. 563.

Bemerkung.

Wie bei Ermittelung der verſchiedenen Arten der Verſtandeszerrüttung und Geiſtesſchwäche zu verfahren iſt, darüber wird §. 280. der Crim. Ordn. die Rede ſein.

XXIII. Selbſtverſtümmelung.

§. 564.

Nach §. 802. des 20ſten Titels, 2ten Theils des Allg. L. R. wird es als ein ſtrafbares Vergehen der Art bezeichnet:

Wenn Jemand ſich ſelbſt, durch vorſätzliche Verſtümmelung ſeines Körpers, zu ſeinen Bürgerpflichten, oder zu gewiſſen, nach ſeinem Berufe ihm obliegenden Geſchäften untüchtig macht.

XXIV. Rettung der Scheintodten.

Der früher allegirte §. 785. des 20. Tit. 2n. Th. des Allg. L. R. macht die ſchleunige Hülfe zu Rettung der Scheintodten zur Pflicht. Es exiſtiren deswegen beſondere Vorſchriften, die hieher gehören.

A. Die Crim. Ordn. ſchreibt in dieſer Beziehung vor:

§. 565.

§. 149. Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen, oder anderer unbeſcholtener Perſonen, natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder eine bis dahin unbekannte Urſache bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall, von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit, gemeldet werden.

§. 150. Daſſelbe muß geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder 24 Stunden nach der Ge-

burt verſtorben iſt, und bei deſſen Geburt weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau zugegen geweſen iſt.

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchiehet, iſt ſie ſchuldig, ohne den geringſten Zeitverluſt dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leiſten, welche das Edict v. 15. Novbr. 1775. vorſchreibt. Zugleich müſſen Gutsherrſchaften und Magiſträte in Amts- und adelichen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich melden, und bis dahin die Veranſtaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter Aufſicht der Dorfgerichte oder ſtädtſchen Gerichtsbeiſitzer von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben, und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge.

§. 152. Der Juſtizbediente wird aus den ihm mitgetheilten Umſtänden entnehmen können, ob es nach den Vorſchriften des §. 156. u. f. (S. weiter unten vom Thatbeſtande der Tödtung durch fremde Gewalt) einer förmlichen Obduction bedürfe. Sobald ihm dieſes einleuchtet, ſo muß er, mit ſeiner unter allen Umſtänden nothwendigen Hinreiſe an den Ort, ſogleich die Mitreiſe oder Herbeiholung des Phyſicus und Chirurgus bewirken.

§. 153. Die Mitreiſe der gedachten Kunſtverſtändigen muß aber zur Erſparung der Koſten unterbleiben, wenn aus den dem Richter angezeigten Umſtänden erhellet, daß ihre Zuziehung aus obigem Grunde nicht nothwendig iſt.

§. 154. Wenn aber nach den angezeigten Umſtänden noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten noch ins Leben zurück zu bringen, und zur Rettung deſſelben bisher noch kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt iſt; ſo hat der Juſtizbediente dieſes ohne allen Zeitverluſt zu veranſtalten.

§. 155. Sobald der Juſtizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichtsbeiſitzer die Umſtände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder deſſen Tod erfolgt iſt, ſorgfältig unterſuchen, und zu Protocoll verzeichnen.

B. Der 20. Tit. des 2n. Th. des Allg. L. R. ſchreibt in dieſer Angelegenheit Folgendes vor:

§. 566.

§. 788. Ertrunkene müſſen ſogleich aus dem Waſſer gezogen; von ſchädlichen Dämpfen Erſtickte ſogleich an die freie Luft gebracht; Gehängte abgelöſet; auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von preſſenden Kleidungsſtücken befreit werden.

§. 790. Es muß ſobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt; der nächſten Obrigkeit Nachricht gegeben; und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorſchriften der Polizeigeſetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher die Anzeige geſchieht, muß, wenn ſie auch nicht die gehörige iſt, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverluſt ſorgen.

C. Zuſätze zu obigen geſetzlichen Beſtimmungen durch beſondere Verfügungen.

§. 567.

1. Nach dem Reſcr. des Polizeiminiſters v. 8. Aug. 1816. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 46.) iſt beſtimmt, daß

1. die Anſtellung der Rettungsverſuche, ſo wie die Aufhebung und die im §. 151. der Crim. Ordn. näher beſchriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erſte Fürſorge für denſelben, bis zur Ankunft des Richters zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörde gehört, daß dieſelbe aber
2. nachdem die vorgeſchriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde ſchleunigſt, und allenfalls mündlich zu machende Anzeige geſchehen iſt, der Gerichtsbehörde, inſofern ſolche ihre Einſchreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern

Verfügung zu übergeben, und ohne beſondere Requiſition von Seiten der Letztern, alles fernern Verfahrens ſich zu enthalten habe.

§. 568.

2. Publicandum zum Unterricht wegen ſchleuniger Rettung verunglückter Perſonen, de dato Berlin, den 13. Jan. 1788.; mitgetheilt durch das Publicandum v. 1. März 1794. (Aus Rabe's Samml. Pr. Geſetze Bd. 2. S. 581.)

In Stelle des Edictes vom 15. Novbr. 1775. ſchreibt dieſes Publicandum zur Rettung der Scheintodten folgende Maaßregeln vor:

„1. Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der ſolche todtſcheinende Körper antrifft, muß ohne den mindeſten Verzug, und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeiten bedarf, ſelbſt gleich hülfliche Hand leiſten, oder, wenn ſolches von ihm allein nicht geſchehen kann, andere Leute ſchleunigſt herbeirufen, und mit ihrer Beihülfe einen Erhängten gleich losſchneiden, und den Strick oder Band vom Halſe ablöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich heraus ziehen, einen auf öffentlichen Landſtraßen an den Wegen oder in Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufheben, ſodann in den nächſten Ort oder das nächſte Haus ſchaffen."

„2. Iſt, ſobald die erſte Hülfe geleiſtet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen, zugleich aber nach dem nächſten Arzt und Wundarzt zu ſchicken. Iſt derſelbe nicht in der Nähe oder gleich zu haben; ſo müſſen bei Ertrunkenen die naſſen Kleider ſofort ausgezogen, und bei Erhängten, Erwürgten ꝛc. das umliegende Band und alles, was ſonſt feſt anliegt, ſogleich abgelöſet werden, ehe noch der Arzt kommt. Wohnte aber ein Arzt oder Wundarzt nicht in der Nähe, oder verzögerte ſich ſeine Ankunft zu lange, ſo muß nicht darauf gewartet, ſondern ſogleich und ohne Zeitverluſt mit Anwendung der im folgenden Unterrichte vorgeſchriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeſchriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben gebracht werden kann."

„3. Muß jede Obrigkeit oder beſtellte obrigkeitliche Perſon, als: in den Dörfern der Arrendator, Adminiſtrator ꝛc., welchen zuerſt Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinter-

bracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, dafern es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bei 20 — 40 Thaler Geld- oder empfindlicher Leibesſtrafe, die zur Aufnehmung und Abnehmung derſelben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zurück zu bringen, nöthigen Veranſtaltungen alſobald, ohne irgend einen Aufſchub vorkehren, und daß hierunter nichts verſäumt wird, genau Acht haben und gehörige Aufſicht führen, beſonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verſchaffen, und ſoll ſolches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zuſtehende Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein Actus possessorius gegen ſelbige angeführt werden."

„4. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft, und ſolche in dem zunächſt gelegenen Orte zur weitern Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angeſtellten Verſuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehn Thalern, wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von fünf Thaler aus den reſp. Kreis- und Kriegskaſſen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende Beſcheinigung, ausgezahlt werden, wenn nämlich der Verunglückte des Vermögens nicht iſt, ſolchen aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch"

„5. Die bei der Aufhebung eines ſolchen verunglückten Menſchen verwendeten oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel verurſachten Unkoſten, nach deren jedesmaligen Beſcheinigung und Vergewiſſerung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewendet worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obenbemeldeten Kreis- und Kriegskaſſen erſtattet und bezahlt werden ſollen."

„In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menſchen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Perſon ſchon ſeit einigen Tagen verunglückt iſt, und wohl gar bereits in die Verwe-

ſung geht, bleibet es in Anſehung der Aufhebungskoſten bei der bisherigen Verfaſſung."

„6. Die Chirurgi, auf dem Lande ſowohl als in den Städten, Militair- und Civilſtandes, müſſen, ſobald ihnen ein Vorfall von einem Verungückten gemeldet wird, ſich auf's ſchleunigſte an den Ort, wo derſelbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorſchrift des angehängten Unterrichts, welchen ſie, um auch ihre Leute in den Stand zu ſetzen, in ihrer Abweſenheit die nöthige Hülfe zu leiſten, beſtändig in ihrer Barbierſtube angeſchlagen haben ſollen, alle nöthigen Hülfsmittel mit gehöriger Behutſamkeit, Ueberlegung, und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuariſch und durch einander anwenden, auch in dieſer ihrer Hülfsleiſtung nicht zu bald ermüden und nachlaſſen, ſondern lange damit fortfahren und nicht eher aufhören, bis ſie ſich ganz ſicher und unwiderſprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden ſei."

„Aber auch dann müſſen ſie noch nicht zugeben, daß der Körper ſogleich begraben werde, ſondern darauf antragen, daß er wenigſtens noch 24 Stunden über der Erde gelaſſen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Iſt in der Nähe ein Arzt oder Phyſicus, ſo muß der Chirurgus nach ſelbigen ſchicken und ſich ſeinen Rath und Beiſtand erbitten."

„7. Wenn es dem Chirurgo gelingt, einen Verunglückten durch ſeine Bemühungen wieder ins Leben zu bringen, ſo ſoll er eine Belohnung von zehn Thaler, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieſer notoriſch arm iſt, aus den Kreis- und Kriegscaſſen erhalten, außerdem ihm ſeine zur Rettung verwendeten Auslagen wieder erſetzt, und ſein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu ſeinem Ruhm bekannt gemacht werden."

„Wird der Verunglückte aber nicht hergeſtellt, ſo ſoll dem Chirurgo doch eine Belohnung von fünf Thaler und dem Befinden nach, Erſtattung der gehabten Koſten angedeihen."

„8. Obgleich zu vermuthen, daß ſich ein jeder geſchickte und vorſichtige Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Inſtrumenten verſehen werde, wenn er bei ſolchen Anläſſen zu Hülfe gerufen wird; ſo wird doch, um allen Entſchuldigungen vorzubeugen, hiemit feſtgeſetzt, daß er in ſolchen Fällen folgende Sachen beſtändig bei ſich haben müſſe:

1. ein gutes Aderlaßzeug und Verbindung,
2. eine ordinaire und eine Tabacks=Clyſtir=Maſchine; wie wohl auch in Ermangelung der letzten eine umgekehrte Tabackspfeife die Stelle der Letztern vertreten kann,
3. eine ſcharfe Bürſte zum Reiben der Fußſohlen,
4. ein Paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.,
5. etwas Salmiacgeiſt in einem gut zugepfropften und verbundenen Glaſe,
6. Brechweinſtein, und
7. ſüßes Mandel= oder friſches Baumöl.

„Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder ſolcher zu arm wäre, um ſich dieſe Sachen anzuſchaffen, ſo müſſen ſolche von den Obrigkeiten auf öffentliche Koſten angeſchafft, zuſammen in einen verſchloſſenen Kaſten verwahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.“

„9. Behalten Se. Königl. Majeſtät ſich vor, diejenigen, welche dieſem Edict zuwider handeln, ſich in der darin anbefohlenen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen ſollten, oder etwas vernachläſſigen, nach den befundenen Umſtänden verantwortlich zu machen und mit Strafe zu belegen; wie denn ausdrücklich hiemit feſtgeſetzt wird, daß von nun an die Rettung der oben erwähnten Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhängten, Niemanden ſeiner Ehre und guten Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, auch diejenigen, welche denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorne oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhängten abgeſchnitten haben, dieſerhalb Vorwürfe zu machen ſich unterfangen ſollten, mit empfindlicher Leibes=, auch nach Befinden mit Zuchthaus= und Feſtungsbau=Strafe beleget, imgleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden ſich dergleichen Ungebührniſſe zu Schulden kommen laſſen ſollten, dieſe aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verluſtig, auch hierüber noch die einzelnen Mitglieder derſelben, ſo die andern dazu gereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbeſtimmten Strafen angeſehen werden ſollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläſſigen ſollten, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfe leiſtenden, in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreuſten ſollten, und ihnen wohl gar die vorräthi=

gen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lager verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe belegt, dahingegen aber denenjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleiſtung bewieſen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden ſollen."

„Se. Königl. Majeſtät befehlen demnächſt ſo gnädigſt als ernſtlichſt allen und jeden Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten, inſonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainenkammern, Magiſträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernſt und Nachdruck über dieſes Edict, deſſen Befolgung überdem die erſten Pflichten der Menſchlichkeit erheiſchen, zu halten; die, ſo dawider handeln reſp. anzuzeigen und zur verdienten Beſtrafung zu ziehen ꝛc."

Unterricht,

durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todtſcheinende Perſonen in den meiſten Fällen gerettet werden können.

A, Im Waſſer Verunglückte, Erhängte, durch ſchädliche Dämpfe Betäubte oder von Kälte Erſtarrte werden darum ſehr oft für todt gehalten, weil ſie nicht mehr Athem holen und unempfindlich ſind; weil weder in den äußern Adern, noch auch am Herzen der geringſte Pulsſchlag bei ihnen verſpürt wird, und weil ſehr oft auf das erſte Aderlaſſen nicht das mindeſte Blut kommt. Gleichwohl bewähren vielfältige glückliche Erfahrungen, daß durch ſchleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe, dergleichen, dem Anſcheine nach, todte Menſchen gerettet und wieder ins Leben zurückgerufen werden können. In dem gegenwärtigen Unterricht ſoll daher zur Belehrung der unerfahrenen Wundärzte, denen dergleichen Fälle vorkommen könnten, ohne daß ſie im Stande ſind, ſich des Rathes eines geſchickten und erfahrnen Arztes zu bedienen, von der Anwendung der wirkſamſten und beſten Mittel kürzlich gehandelt werden, wodurch dieſer wohlthätige Endzweck am geſchwindeſten und ſicherſten zu erhalten iſt. Freilich können dieſe Mittel nicht immer helfen und Wunder thun; genug, daß ſie unter den

bisher bekannten die beſten ſind, ſo von gelehrten und ſorgfältigen Aerzten in den meiſten Fällen als hülfreich befunden worden. Geſetzt daher auch, daß ihr Gebrauch bei Einigen fruchtlos bleiben ſollte, ſo laſſe man ſich dadurch doch ja nicht abſchrecken, ſich ihrer bei allen nur vorkommenden Gelegenheiten zu bedienen ꝛc."

„Bevor aber der in dieſen Umſtänden zu leiſtenden Hülfsmittel Erwähnung geſchieht, müſſen zuvörderſt folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeſchickt werden."

Erſtens: Sobald ein ſcheinbar Todter gefunden wird, muß ein Arzt oder Wundarzt augenblicklich herbeigerufen werden; die Umſtehenden verfahren unterdeſſen, ohne erſt deſſen Ankunft abzuwarten, mit den bei jedem Falle unten zu lehrenden Hülfsmitteln;

„Zweitens: Sollten dieſe Mittel keine augenſcheinliche und ſchleunige Wirkung leiſten, ſo muß man ſich dadurch dennoch nicht abſchrecken laſſen, ſolche anhaltend und eine geraume Zeit anzuwenden. Denn die Erfahrung lehret, daß man in vielen Fällen alle möglichen Hülfsmittel lange und dem Anſcheine nach vergeblich gebrauchet, bis ſie endlich auf einmal und ganz unerwartet wirkſam geworden ſind, und den ſchon Verlorengegebenen gerettet haben."

„Drittens: Selbſt dem Arzte oder Wundarzte muß man nicht glauben, wenn er nach dem bloßen Augenſcheine oder nach ein Paar flüchtigen Verſuchen, aus Ungeduld oder Uebereilung, einen ſolchen Unglücklichen für verloren und todt erklären ſollte; indem ſelbſt der geſchickteſte und erfahrenſte Arzt, ohne anhaltende und wiederholte Verſuche in dergleichen Fällen nicht mit Zuverläſſigkeit beſtimmen kann, ob ein Menſch bloß ſcheinbar oder wirklich todt ſei."

B, Erſter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Ertrunkene.

„1. Sobald ein lebloſer Körper im Waſſer oder am Ufer geſehen wird, muß man ſolchen ſchleunigſt und behutſam auf's Trockene zu bringen ſuchen. Die alte Gewohnheit, im Waſſer Verunglückte auf den Kopf zu ſtellen oder über Fäſſer zu rollen, iſt von den beſten Aerzten für gefährlich, wenigſtens nicht nothwendig befunden worden, und daher gänzlich zu unterlaſſen. Da-

gegen iſt es Pflicht, einen dergleichen Verunglückten auf das Baldigſte in das nächſte Haus zu bringen, man muß ihn daher auf einen Wagen, Schubkarren oder Trage, auf Stroh, Matten, oder ſonſt etwas Weiches behutſam legen und ihn langſam fortbringen, auch dahin ſehen, daß die Halsbinde, das Hemde und die Hoſen geöffnet werden, und weder der Kopf, Hals, noch die Bruſt durch einen Fall, Stoß, oder ſtarken Druck Schaden nehme. Der Kopf muß dabei nicht niederhängen, auch nicht vorwärts nach der Bruſt zu gebogen, ſondern vielmehr etwas erhöhet und ſeitwärts geleget werden."

„2. Iſt man nun an einen bequemen Ort angelangt, alsdann wird der Verunglückte in ein nicht warmes und mit zu vielen Menſchen angefülltes, mit einer geſunden Luft verſehenes Gemach gebracht, in welchem Thüren und Fenſter im Sommer, oder bei nicht zu großer Kälte, offen ſein müſſen; er wird dabei ganz entkleidet, überall mit trockenen, und wenn es möglich iſt, erwärmten Tüchern gerieben, in ein Bette oder ſonſten auf ein weiches Lager, als Pferdedecken, oder auch nur trockenes Heu und Stroh gelegt. Das Lager ſelbſt muß ſo eingerichtet ſein, daß es frei ſtehet, damit man demſelben aller Orten beikommen könne. Hier wird der Körper mit leichten gewärmten Betten oder Decken bis an das Geſicht bedeckt, oder, wenn man die nicht haben kann, mit warmer Aſche, warmem Salze oder warmem Sande bis an den Hals ſo dick als möglich beſtreut. Man legt warme Steine oder Wärmeflaſchen an die Fußſohlen, und reibet die Hände, die Füße, und den Rücken mit warmen, am beſten rauhen wollenen Tüchern, allenfalls auch mit einer weichen Bürſte, bewegt und drückt den Unterleib mit gewärmten Händen, beſonders gegen die Herzgrube zu, und fährt eine lange Zeit, wenigſtens zwei Stunden hiemit fort, wobei man ſorgfältig Acht giebt, daß der Körper bei allen dieſen Hülfsleiſtungen beſtändig mit gewärmten Betten oder Decken bedeckt bleibe, indem in der gelinden Erwärmung deſſelben eines der zuverläſſigſten und vorzüglichſten Rettungsmittel zu finden iſt."

„3. Sollte das Geſicht aufgetrieben ſein, und blau und braun ausſehen, oder die Adern vom Blute ſtrotzen, alsdann muß unverzüglich eine Ader, am beſten die Droſſelader am Halſe, welche in dieſem Falle noch am leichteſten Blut giebt, geöffnet werden. Wäre dieſes aber nicht, ſo iſt es beſſer, mit dem Aderlaß ſo lange

zu warten, bis merkbare Kennzeichen des wieder im Gang gekommenen Blutumlaufs vorhanden ſind; indem ein zu früh angeſtelltes oder zu reichliches Aderlaß in ſehr vielen Fällen, (vorzüglich wenn der Kreislauf des Blutes noch ſehr ſchwach und kaum merkbar iſt) mehr ſchädlich als vortheilhaft wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Ader allezeit ſorgfältig, und ſelbſt alsdann noch, wenn ſie gleich kein Blut gegeben, müſſe verbunden werden, weil ſonſt während der fortgeſetzten Cur das Blut leicht zu fließen anfängt, und deſſen Verluſt dem Kranken gefährlich werden könnte.“

„Sollte derſelbe zum Aderlaß zu ſchwach ſein, und in einem betäubten Zuſtande bleiben, alsdann werden Blutigel an den Schläfen und hinter den Ohren mit vielem Nutzen angewendet.“

„4. Man muß ferner bemühet ſein, den im Munde und auf der Zunge etwa befindlichen Schaum und Sand mit einem wollenen in Oel getunkten und um den Finger gewickelten Lappen hinweg zu nehmen, und hierauf den Rachen bis an den obern Theil der Luftröhre mit einer in Oel, oder auch in flüchtigen Hirſchhornſpiritus getauchten Feder auszupinſeln und zu reizen ſuchen. Auch iſt es nöthig, daß man, ohne mit dem Reiben deshalb nachzulaſſen, warme Luft in die Lungen zu bringen ſucht. Dies geſchieht am leichteſten, wenn ſich ein Geſunder auf den Mund des ſcheinbaren Todten legt, und ihm, nachdem man demſelben die Naſe zugehalten, mit Nachdruck zu wiederholten Malen viel Luft einbläſet. Will ſich hierzu Niemand finden, ſo muß dieſes durch einen Blaſebalg oder Röhre bewirkt werden. Man umwickelt dann das Rohr des Blaſebalges oder die Röhre mit naſſer Leinwand, bringt ſolche in den Mund des Kranken, drückt die Lippen deſſelben ringsum feſt daran, hält ihm die Naſe zu, und bewegt hierauf den Blaſebalg ein Paar Mal langſam auf und nieder, oder bläſet langſam, aber doch mit Nachdruck in die Röhre. Es kann auch, um die Lungen noch mehr zu reizen, Tabacksrauch in den Mund geblaſen werden.“

„5. Zu gleicher Zeit wird ſo viel Tabacksrauch, als nur immer möglich, durch den Maſtdarm in den Unterleib getrieben, wozu eine eigene Tabacksrauch-Clyſtirmaſchine erfunden worden. Doch kann dieſes, im Fall eine ſolche mangeln ſollte, noch auf folgende Art bewirkt werden. Man beſtreichet das Ende eines Pfeifenrohrs mit Oel, und bringet es ſo in den Hintern des Kranken. Das andere Ende nimmt ein Menſch in den Mund, der zugleich

aus einer andern Pfeife ſtark Taback rauchet, und dieſen Rauch, ſo viel er nur kann, durch jenes Rohr in den Unterleib des Kranken treibet; oder man zündet auch zwei Pfeifen an, hält die Köpfe feſt zuſammen, bringt das mit Oel beſtrichene Ende der einen Pfeife in den Maſtdarm des Kranken, und durch das Andere bläſet ihm ein Menſch den aus beiden Pfeifen geſtoßenen Rauch ein. Canaſter- und Braſilientaback ſind hiezu am wirkſamſten, im Nothfall thut jedoch auch ein ſchlechterer Dienſte."

„6. Das Geſicht des Kranken, beſonders die Schläfe reibe man während dieſer Verrichtungen mit warmem Wein, warmem Eſſig, oder auch wohlriechendem Spiritus, halte ihm auch flüchtigen Salmiacgeiſt oder flüchtigen Hirſchhorngeiſt, und wenn nichts anderes bei der Hand iſt, blos ſcharfen Eſſig oder ſtarken Brandtwein unter die Naſe. Man blaſe ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftaback in ſolche, oder ein Nieſepulver aus Violenwurzel, jedoch nur in kleinen Prieſen und nicht zu heftig; oder man mache Röllchen von Papier, befeuchte ſie mit flüchtigem Salmiacgeiſt, und bringe ſolche behutſam und etwas hoch in beide Naſenlöcher."

„7. Mit dieſen abwechſelnden Bemühungen muß man während einiger Stunden nicht ermüden; unterdeſſen kann bei ſehr kalter Jahreszeit das Zimmer, worin der Kranke liegt, nach und nach, doch nur ganz mäßig warm gemacht werden. Nicht nur unnütz, ſondern ſogar gefährlich würde es aber ſein, demſelben ſo lange, als er noch keine Lebenszeichen von ſich giebt, Feuchtigkeiten einflößen zu wollen. Selbſt alsdann noch, wenn er ſchon anfängt, wieder zu ſich zu kommen, muß man ſich hüten, ſelbigem einiges Getränke oder auch flüſſige Arzeneimittel beizubringen, indem er wegen noch zu großer Schwäche der Werkzeuge leicht unglücklich ſchlucken könnte."

„8. Dagegen wird der Wiederauflebende in ein warmes Bette gebracht. War er bisher mit Sand, Salz oder Aſche beſtreut; ſo reibt man ihn nunmehr mit warmen Tüchern ſanft ab, giebt ihm, ſobald er nur zu ſchlucken vermögend iſt, nach und nach, jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes mit Meerzwiebelhonig vermiſchtes Bier, oder auch etwas warmes Waſſer mit Eſſig oder Wein, und fährt immer fort, ihm die Hände, Füße und den Rücken mit warmen Tüchern zu reiben. Demnächſt überläßt man den Kranken der Vorſorge des Arztes, welcher das

Uebrige zu ſeiner vollkommenen Geneſung und zur Cur des auf der= gleichen Zufälle gewöhnlich erfolgenden Fiebers, zu beſorgen hat."

C, Zweiter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

„Wenn man einen aufgehängten, oder durch eine äußere Ge= walt mittelſt eines um den Hals geſchnürten Bandes erwürgten Menſchen, ohne alle Zeichen des Lebens findet, ſo iſt die ſchleunigſte Hülfe nöthig, indem ſonſt der Tod unvermeidlich erfolgt. Die Ret= tung wird durch folgende Mittel bewirkt:

„1. Das Allernöthigſte iſt, daß man, ohne ſich erſt lange zu bedenken oder um Hülfe zu rufen, das Band oder den Strick ſo= gleich aufſchneide, woran der Unglückliche hängt, oder wodurch er erwürgt worden iſt. Trifft der Fall insbeſondere einen Gehängten, alsdann iſt vorzüglich Sorge zu tragen, daß der Körper im Herab= fallen ſich nicht beſchädigen möge."

„2. Hierauf löſet man zuerſt die Kleidungsſtücke los, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsſtücke auf der Bruſt und auf dem Unterleibe, die Strumpfbänder, Hemdknöpfe u. ſ. w. Man bringt hierauf den Todtſcheinenden in das nächſte Haus in ein Zimmer, worin weder Dunſt noch viel Wärme iſt; leget ihn daſelbſt auf ein bequemes Lager, dergeſtalt, daß der Kopf und die Bruſt aufrecht liegen und nicht gepreßt werden, und entkleidet ihn dann völlig."

„3. Die große Droſſelader am Halſe oder eine Ader am Arme muß ſogleich geöffnet und auf 10 Unzen Blut oder 5 Thetaſſen voll weggelaſſen werden. Ein reichlicheres Aderlaß würde ſchädlich ſein, und es iſt beſſer, ſolches im Verfolge der Cur noch ein Mal zu wie= derholen."

„4. Fließet das Blut nicht, ſo wird der ganze Körper, vor= nämlich der Hals und das Geſicht, mit warmen oder auch in wär= mem Eſſig getauchten Tüchern gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Eſſig vermiſchtes Waſſer eingetaucht, wohl ausgewun= den, und um den Kopf und Hals geſchlagen werden; die Hände, den Rückgrat, die Füße reibe man ebenfalls mit warmen Tüchern oder mit Bürſten, ſo wie ſolches oben ſchon für Ertrunkene angege= ben iſt."

„5. Das Einblaſen der Luft in die Lungen iſt auch nützlich, jedoch muß man damit ſehr behutſam zu Werke gehen, und dieſelbe ja nicht zu ſtark, ſondern ganz langſam und behende einblaſen. Die Lungen ſind gewöhnlich voll von Blut, daher denn auch ſtarke und zu ſchnelle Ausdehnung derſelben leicht eine Zerſprengung der Blutgefäße bewirken könnte; auch ſind Tabacksclyſtire hier ſehr nöthig. Wie man ſowohl damit, als mit dem Einblaſen der Luft verfahren müſſe, iſt oben ſchon für die Behandlung der Ertrunkenen angegeben.“

„6. Man kann dem Kranken flüchtigen Salmiacgeiſt, flüchtigen Hirſchhorngeiſt oder auch andern wohlriechenden ſtarken Spiritus unter die Naſe halten; ihm hingegen diejenigen reizenden oben No. 6. beſchriebenen Mittel in die Naſe blaſen wollen, wäre höchſt ſchädlich, und muß dahero gänzlich unterlaſſen werden.“

„7. Sobald als der Kranke Zeichen des Lebens von ſich zu geben und wieder zu ſchlucken anfängt, muß man ihm etwas warmen Thee mit Citronenſaft oder Eſſig oder Wein vermiſcht, jedoch nach und nach, und nur in geringer Menge, oder auch 25 bis 30 Tropfen Liqu. min. anodynus, mit Waſſer verdünnt einzuflößen bemühet ſein.“

„8. Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Clyſtir von Hafergrützſchleim oder auch von Milch mit etwas Salz oder Seife geben laſſen.“

„9. Die weitern Geneſungsmittel anzuordnen, überlaſſe man dem Arzte, der ſchon wiſſen wird, ob ein wiederholtes Aderlaß nöthig iſt, auch die Anweiſung geben wird, was zur Erquickung des Kranken gereicht werden darf.“

D, Dritter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Perſonen, die von ſchädlichen Dünſten betäubt oder erſtickt ſind.

„Daß gewiſſe ſchädliche Dünſte den Menſchen betäuben, ihn alles Bewußtſeins berauben, auch wohl gänzlich erſticken können, iſt eine ſehr bekannte Sache. Dergleichen Dünſte finden ſich in lange Zeit nicht geöffneten Gewölbe, in tiefen mit allerhand Unrath angefüllten Gruben, in alten verſchloſſenen Brunnen, in Kellern, worin eine Menge gährendes Bier oder Moſt und junger Wein, oder auch wohl Brandtwein und Eſſig lieget; dahin gehört auch der Dampf von Oel- und Thranlampen, von Kohlen und von Oefen und Caminen, beſonders wenn ſie mit Rinde oder Gerberlohe geheizt

werden; desgleichen von allen ſtark riechenden Dingen, als: Terpenthin, Pech, Oel, Vitriolöl und Salpetergeiſt. Einige von dieſen Dünſten ſind nur betäubend. Dieſe Betäubung iſt der erſte Grad des Erſtickens. Man erkennet ſolche daran, daß der Menſch zwar ohne Zeichen des Lebens iſt, an demſelben jedoch noch einiges Athemholen bemerkt wird. Iſt er hingegen vollkommen erſtickt, aldann iſt er einem Todten gleich, ohne allen Athem, ohne Gefühl, ſelbſt wenn man ihn rüttelt, und hat gemeiniglich den Mund feſt verſchloſſen, vor welchem ein ſchleimiger zäher Schaum zu liegen pflegt. In beiden Fällen beſteht die erſte Hülfe darin, daß man einen ſolchen Unglücklichen ſchleunigſt an die friſche Luft bringe, und ihn von allen drückenden und engen Kleidungsſtücken befreie, ſo wie ſolches im zweiten Abſchnitt No. 2. iſt gelehrt worden. Bloß Betäubte erholen ſich oft leicht, wenn ſie mit kaltem Waſſer beſpritzt, wenn ihnen ſcharf riechende Sachen unter die Naſe gehalten oder auch ein Paar Priſen Taback nach und nach behutſam in die Naſe geblaſen werden. Iſt aber eine wirkliche Erſtickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährteſten Hülfsmittel ſind folgende:"

„1. Man bringt den Verunglückten, der bereits der beſchwerlichſten Kleidungsſtücke entledigt worden, in ein kühles Zimmer, worin, die Witterung mag ſein, wie ſie will, Fenſter und Thüren offen ſein müſſen. Man ſetzet ihn dergeſtalt, daß der Oberleib aufgerichtet iſt, die Füße niederhängen, mit ſolchen bis an die Knie in ein lauwarmes Bad, das nach und nach mehr erwärmet werden kann."

„2. Iſt ein Wundarzt zu bekommen, ſo muß dieſer ſogleich eine Ader, und vorzüglich am Halſe eröffnen."

„3. Die Umſtehenden halten unterdeſſen dem Kranken ſcharf riechende Sachen unter die Naſe, beſonders den flüchtigen Salmiacgeiſt, der in dieſen Fällen nach den neuern Erfahrungen, innerlich und äußerlich gebraucht, von vorzüglicher Wirkſamkeit ſein ſoll. Auch können nach Anweiſung des zweiten Abſchnittes No. 6. reizende Mittel in die Naſe geblaſen werden."

„4. Man muß ſich ferner bemühen, den gewöhnlich feſt verſchloſſenen Mund des Kranken zu öffnen, und ihm nach Anleitung des erſten Abſchnittes No. 4. Luft einzublaſen. Fangen dergleichen Perſonen erſt wieder zu ſchlucken an, alsdann iſt es Zeit, ihnen einige Tropfen von flüchtigem Salmiacgeiſt, mit etwas Waſſer ver-

dünnt, einzuflößen; auch wenn das Schlucken noch freier wird, einige Gran vom Brechweinſtein (Tartarus emeticus), welche ebenfalls in einer hinreichenden Menge Waſſer aufgelöſt worden, ſind, jedoch nur theelöffelweiſe einzugeben, um dadurch ein leichteres Brechen zu bewirken."

„5. Tabacksclyſtire ſind hier eben ſo heilſam, als in den vorherervähnten Fällen. Die Art, ſie beizubringen, iſt bereits im erſten Abſchnitt No. 5. gelehrt worden."

„6. Auch kann man aus bloßem kalten Waſſer ein Clyſtir geben, desgleichen aus einer Hand voll Rauchtaback mit einem ſtarken Löffel voll Salz in einem Nöſſel Waſſer gekocht."

„7. In ſehr vielen Fällen hat man endlich Hülfe verſchafft, wenn das Geſicht und der ganz entkleidete Körper des Erſtickten mit vielem kalten Waſſer anhaltend iſt begoſſen worden."

„Vom Blitze Erſtickte,

können zwar in Eil nach obiger Vorſchrift, wie andere Erſtickte behandelt werden. Jedoch wird es unumgänglich nöthig ſein, ſowohl in dieſem Falle, als auch, wenn Jemand vom Kohlendampf erſtickt ſein ſollte, in der möglichſten Geſchwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt herbei zu holen."

E, Vierter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Erfrorne.

„Leuten, die einer ſtrengen Kälte anhaltend ausgeſetzt ſind, erfriert oft ein Glied, oder ſie erſtarren auch wohl gänzlich. Im erſten Falle iſt, wenn nicht mit der Hülfe geſäumt wird, die Cur gewiß und leicht; im zweiten Falle iſt ſolche zwar immer noch möglich, jedoch müſſen die rechten Hülfsmittel frühzeitig angewendet werden."

„Man verfährt mit denen, die völlig vom Froſt erſtarrt ſind, auf folgende oft mit glücklichem Erfolg gekrönte Weiſe:

„1. Erfrorne Körper müſſen nie in ein erwärmtes Bette oder in ein warmes Zimmer gebracht werden. Dieſes würde ihnen äuſerſt nachtheilig und ſelbſt dann noch tödtlich werden, wenn man bereits einige Zeichen des Lebens an ihnen verſpüren ſollte. Man entkleide ſie und lege ſie an einen kalten Ort in den Schnee, und bedecke ſie dergeſtalt damit, daß nur die Augen, der Mund und die Naſenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird ganz feſt an den Körper angedrückt, und wenn er hin und wieder ſchmilzt, ſo legt man wieder friſchen auf."

„2. In Ermangelung des Schnees würde ein kaltes Bad die nämlichen Dienſte leiſten; könnte man dieſes nicht anwenden, alsdann tauche man mehrfach zuſammengelegte Tücher in eiskaltes Waſſer, und hülle den ganzen entkleideten Körper auf die Art ein, wie es in der vorigen Nummer vom Schnee angegeben iſt. Sobald die Tücher trocken werden, werden friſch durchnäßte aufgelegt.“

„3. Man ſuche ferner den Mund des Erfrornen zu öffnen und ihm Luft einzublaſen, auch den Mund und die Naſe durch Vorhalten von flüchtigem Spiritus, wie auch gepulverter und Nieſen erregender Kräuter, Meerrettig und Senf zu reizen, wie ſolches im erſten Abſchnitt No. 4. und 6. iſt angegeben worden.“

„4. Hat man nun durch dieſe verſchiedenen Hülfsleiſtungen ſo viel bewirkt, daß der Erſtarrte anfängt, einige Zeichen des Lebens von ſich zu geben, alsdann trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und lege ihn in ein mäßig gewärmtes Bette, welches ſich aber in einem kalten Zimmer befinden muß. Fängt er nun hierauf vollends an, etwas zu ſchlucken, ſo reiche man ihm nach und nach eine Taſſe warmen Thee, mit ein wenig Wein oder Eſſig.“

„5. Da erfrorne Perſonen auch dann noch, wenn ſie bereits anfangen, ſich zu erholen, zu Schlagflüſſen und andern übeln Zufällen geneigt ſind, ſo iſt es nöthig, daß gleich nach der erſten Erholung ſogleich eine Ader geöffnet werde. Auch iſt alsdann folgendes Pulver ſehr wirkſam:

Gereinigten Salpeter; vitrioliſirten Weinſtein, oder ſtatt deſſen ſchweißtreibendes Spießglas von jedem 8 Gran, Kampfer 1 Gran.

Dieſes kann nach Befinden der Umſtände, dem Kranken, wenn er anfängt, ſich zu erholen, ganz oder zur Hälfte mit warmem Thee gegeben werden.“

„6. Im Fortgange der Beſſerung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speiſen gepflegt; auch kann ſein Zimmer nach und nach erwärmt werden.“

„7. Ein nach der Erholung noch fühllos bleibendes einzelnes Glied wird ſo lange mit Schnee oder mit in Eiswaſſer getauchten Tüchern bedecket, bis die Empfindung in ſolches wiederkommt.“

„8. Ein Arzt wird ferneren Rath ertheilen, und auch die nöthige Nachcur beſorgen.“

§. 569.

3. Neuere Verordnungen wegen Rettung der Scheintodten.

a. Nach den Reſcripten des Miniſt. der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 20. Octbr. 1820. (v. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 147. 148. und vom 27. Febr. am angef. Orte S. 149. 150.) ſoll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft, und ſolche in dem zunächſt gelegenen Ort zur weitern Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angeſtellten Verſuche wieder zum Leben gebracht wird, eine Remuneration von fünf Thalern, wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch eine Remuneration von zwei Thaler funfzehn Sgr. aus den Staatscaſſen, und namentlich den Kreiscaſſen, gegen die jedes Mal darüber beizubringende obrigkeitliche Beſcheinigung ausgezahlt werden; ſodann erhalten die Chirurgen für ihre Mühwaltung zu Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration und zwar, wenn die Rettung gelingt und der Verunglückte wieder ins Leben gebracht wird, zehn Thaler, und wenn die angewandte Bemühung fruchtlos blieb, fünf Thaler, welche im Falle des Unvermögens des Verunglückten oder ihres Nachlaſſes, und wo verfaſſungsmäßig die Verbindlichkeit dazu nicht der Gemeindecaſſe obliegt, oder von derſelben deshalb Widerſprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anſpruchs an dieſelbe, unverzüglich aus den Staatscaſſen ausgezahlt werden ſoll;

b. Nach dem Reſcr. deſſelben Miniſterii vom 2. Febr. 1821. v. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 148. 149. und vom 10. Febr. 1821. an demſelben Orte S. 150. iſt ferner beſtimmt:

Die vorhin in der vorigen Verordnung verheißenen Prämien ſind nicht allein bloß für die Rettung Scheintodter, ſondern im Allgemeinen für die Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menſchen zu bewilligen, und es erhalten nicht bloß Chirurgen, ſondern überhaupt Medicinalperſonen, mithin auch Aerzte, in vorkommenden Fällen Anſpruch auf die Prämien von reſp. zehn und fünf Thalern. Bei der Bewilligung dieſer Prämien kommt es nicht darauf an, wer zuerſt die Rettungsverſuche angeſtellt hat, vielmehr iſt die Prämie, wenn mehrere Perſonen dabei concurriren, unter dieſelben zu vertheilen. Die Aerzte und Chirurgen erhalten, außer dem beſtimmten Soſtro, die Prämie, jedoch können ſie die Entrichtung des Soſtri aus den Staatscaſſen nicht verlangen.

§. 570.

c. Das Reſcr. des Miniſterii des Innern v. 14. Febr. 1822. (v. Kamptz Annalen Bd. 6. S. 167—169.) beſtimmt ferner wegen obiger Prämien:

Wegen der Wiederbelebung wird zuerſt die Familie in Anſpruch genommen. Die in der Verordn. v. 20. Octbr. 1820. (sub a.) feſtgeſetzte Prämie von reſp. zehn, fünf und zwei Thalern wird aber nicht an Jeden gegeben, der zu den Wiederbelebungs-Verſuchen beiträgt, ſondern an Aerzte (in ſofern nicht die Hülfe ex officio in ihrem Amte liegt) u. an Nichtärzte, entweder demjenigen, der entweder ausſchließlich oder zuerſt und am längſten mit der Wiederbelebung beſchäftigt war; oder ſie wird unter diejenigen vertheilt, die gemeinſchaftlich am thätigſten dabei waren, und zwar ſo, daß die beſtimmte Summe immer nur einmal bezahlt wird.

Wenn aber der Gerettete nicht ſcheintodt, ſondern noch mit allen Lebenszeichen aus einem Brunnen, Fluſſe ꝛc. gerettet wird, ſo kann von der Wiederbelebungs-Prämie nicht die Rede ſein.

§. 571.

d. Auch erhalten Aerzte und Chirurgen, welchen eine amtliche Pflicht zur Rettung Scheintodter obliegt, nach dem Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 26. März u. 7. Mai 1824. (v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 558. 559.) die Wiederbelebungs-Prämie nicht; wogegen ihnen

§. 572.

e. nach dem Reſcr. des Miniſt. und der Medicin. Angelegenh. v. 1. Mai 1822. und 11. Jun. 1824. (v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 415. Bd. 8. S. 559.) die in dem Reſcr. v. 20. Octbr. (sub a.) erwähnte Rettungsprämie ſo gut wie jedem andern zukommt.

§. 573.

f. Nach dem Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 7. Mai 1824. (v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 537. 538.) iſt ferner feſtgeſetzt:

daß die in dem Reſcr. v. 20. Octbr. 1820. (sub a.) und 2. u. 10. Febr. 1821. (sub b.) erwähnte Prämie nicht für die eigentliche Rettung aus dem Waſſer, Feuer, Brunnen ꝛc., ſondern für die Wiederbelebungs-Verſuche, um dadurch zu ermuntern und die Vorurtheile dagegen zu beſeitigen, beſtimmt iſt. Die eigentliche Rettung der Art wird im Amtsblatt belobt, und in Fällen beſonders bewieſenen Muthes in Gefahr wird eine Rettungsmedaille, oder an arme Perſonen eine willkührliche Geldprämie ertheilt.

XXV. Selbſtmord.

A. Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 574.

Der 20. Tit. des 2n. Theils des Allg. L. R. erwähnt in den §§. 803. und 804. des Selbſtmordes in zwei Beziehungen, nämlich:

a. Ohne Zuſammenhang mit einer vorhergegangenen ſtrafbaren Handlung, und

b. wenn Jemand ſich das Leben nimmt, um ſich einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entziehen.

Zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes gehört alſo die Ermittelung, ob der eine oder der andere dieſer Fälle vorhanden iſt?

Der §. 156. der Criminalordnung ſchreibt nun zwar in Beziehung auf den Selbſtmord vor, daß jedesmal mit der Aufſchneidung (worunter nach d. Reſcr. v. 2. Octbr. 1806. in Rabe's Samml. Pr. Geſetze 8r. Bd. S. 680. ſtets die §. 164. vorgeſchriebene vollſtändige Obduction verſtanden wird) vorſchriftsmäßig verfahren werden ſoll; die Allerh. Cabin. Ordr. v. 4. Decbr. 1824. (Geſetzſ. 1824. S. 221.) ändert dieſe Beſtimmung dagegen dahin: daß die Obduction der Leichname der Selbſtmörder nicht mehr erforderlich iſt, wenn der Selbſtmord erwieſen worden, oder aus den Umſtänden klar erhellet. Derſelbe §. beſtimmt ferner, daß, wenn glaubwürdig nachgewieſen iſt, daß die Tödtung nicht durch Selbſtmord, ſondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, es einer bloßen äußern Beſichtigung bedarf.

Der Juſtizbediente kann in einem oder dem andern Falle die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbſtmördern unter Beobachtung der Vorſchriften der Strafgeſetze geſtatten. Er muß, falls die Perſon des Verſtorbenen unbekannt iſt, deſſen Auffindung mit umſtändlicher Beſchreibung deſſelben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, hienächſt

aber die von ihm aufgenommenen Acten, dem ihm vorgeſetzten Obergerichte zu ſeiner Vorbeſcheidung einreichen.

B. Zuſätze durch neuere Verordnungen.

§. 575.

1. Nach dem Reſcr. v. 5. Octbr. 1796. (In Rabe's Samml. Pr. Geſetze 3r. Bd. S. 562.) findet keine Strafe gegen diejenigen Statt, die einen Selbſtmord unternehmen, und von deſſen Ausführung abgehalten werden, mithin iſt ein ſolcher Vorfall auch kein Gegenſtand gerichtlicher Unterſuchung.

§. 576.

2. Nach dem Reſcr. v. 9. Apr. 1821. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 112.) ſoll das Inquiſitoriat zu Halle nicht nur nach ſchon früherer Beſtimmung alle Leichname von Selbſtmördern an die dortige Anatomie abliefern laſſen, in ſofern nicht Rückſichten auf die Familie des Selbſtmörders oder andere concurrirende Umſtände eine Ausnahme von dieſer Regel begründen, ſondern dieſe Beſtimmung ſoll auch auf die Leichen der Selbſtmörder in den landräthlichen Kreiſen:

1. dem Saal;
2. — Querfurther,
3. — Merſeburger,
4. — Delitzſcher,
5. — Bitterfelder und
6. den beiden Mansfelder Kreiſen

ſich ausdehnen, und die Gerichte in den genannten Kreiſen ſind verbunden, die für das anatomiſche Theater in Halle beſtimmten Leichen, an die Polizeibehörden zur Beſorgung des weitern Transportes nach Halle abzuliefern, wohingegen die Gerichte in dem Umkreiſe von 4 Meilen von Halle wegen des Transportes der von ihnen abzuliefernden Leichen, mit dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle ein Uebereinkommen zu treffen haben.

§. 577.

3. Nach dem Reſcr. v. 21. Jan. 1822. (v. Kamptz J. Bd. 19. S. 201.) hängt es in jedem concreten Falle vom Ermeſſen des Richters ab:

ob der zufällige Tod eines anſcheinend gewaltſam Verſtorbenen für unzweifelhaft zu achten, daher mit einer förmlichen Obduction nicht vorzuſchreiten ſei?

Auch kommt es hiebei nur auf eine moraliſche Ueberzeugung des Richters an.

§. 578.

4. Das Reſcr. v. 8. Decbr. 1824. (v. Kamptz J. Bd. 24. S. 337.) ſetzt in Bezug auf die nicht mehr Statt findende Section der Selbſtmörder feſt:

daß die Concurrenz der Gerichte in ſolchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der Aerzte, wenn der Selbſtmord erwieſen iſt, ausgeſchloſſen wird. Ob der Selbſtmord erwieſen iſt, läßt ſich aus der erſten Mittheilung von dem Ereigniſſe gewöhnlich entnehmen, ſo daß in der Regel die Mitnahme der Kunſtverſtändigen unnöthig iſt.

Sobald der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbſtmord feſtſtellt, oder aber durch Umſtände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Ortes, wo die That begangen iſt, durch eine etwa zurückgelaſſene Erklärung über ſein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsſtimmung und durch andere mehr und minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, ſo gnügt es an einer vollſtändigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erſt dann werden die Kunſtverſtändigen herbei gerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigſten nicht ganz entfernt iſt.

Leichname von Perſonen, die durch einen Zufall oder eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, werden auch vom Richter ohne Zuziehung der Medicinalperſonen beſichtigt. Dieſer verhandelt über ſeine Wahrnehmungen am Körper. Es wird alſo weder bei der Wahrſcheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunſtverſtändiger mitgenommen, noch bei eingetretener Gewißheit über den Zufall herbeigerufen.

C. Gerichtlich medicinische Bemerkungen über den Selbſtmord.

§. 579.

Da der Selbſtmord an ſich und in Bezug auf die Strafbarkeit des Handelnden kein Gegenſtand gerichtlicher Unterſuchung ſein kann; ſo kommt es hier nur auf die Ermittelung an:

ob der vorhandene Mord wirklich ein Selbſtmord, und nicht eine Handlung fremder Gewalt ſei?

welche Frage, wenn nicht etwa hinreichend beweiſende Zeugniſſe ſie außer Zweifel ſtellen, nur

1. nach Ermittelung der vorhandenen oder vorhanden geweſenen perſönlichen und äußerlich einwirkenden Urſachen zum Selbſtmorde und
2. der zur Tödtung in Wirkſamkeit gekommenen Mittel, dem Zuſtande der vorgefundenen Leiche und den an demſelben Orte vorhandenen anderweitigen Spuren und Umſtände

genügend beantwortet werden kann. Dieſe Mittel zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes bedürfen daher hier einer näheren Erörterung.

1. Von den Urſachen des Selbſtmordes.

Der Hauptgrund eines jeden Selbſtmordes iſt Mangel an richtigem Verſtande, welcher ſehr oft durch eine Kränklichkeit oder organiſche Zerrüttung des Körpers herbei geführt wird.

Dem vernünftigen Menſchen geht in geſunden und kranken Tagen, wo nur der Kopf frei bleibt, die Liebe zum Leben über Alles. Unter Qualen und Leiden im Gefängniſſe und im freien Herumwandeln, auf dem Schlachtfelde und im Seeſturm, iſt der Wunſch eines Menſchen mit geſundem Verſtande, daß er leben bleiben möge, ſein höchſter. Wenn Alles über Bord geworfen, wenn Alles hingegeben iſt, nackt und bloß, ſucht der Menſch ſein Leben noch zu retten.

Dieſe Liebe zum Leben dauert ſo lange, als wir an Geiſt und Körper geſund ſind. Wenn hingegen Kränklichkeit des Körpers die Seele trübt, oder eine hypochondriſche Plage ein läſtiges Gefühl unſeres Leibes erregt, dann entſteht Unzufriedenheit mit uns ſelbſt, und mit der ganzen Natur, dann Gleichgültigkeit gegen Dinge und Perſonen, die uns lieb und werth waren, und der Wunſch, lieber todt als lebend zu ſein, entfährt unſerer düſtern Seele und unſerem beklommenen Herzen. Krankheit, Trüb-

ſinn, verrückter Verſtand, Lebensüberdruß, Lebenshaß und Selbſtmord folgen zuweilen langſam, zuweilen ſchnell aufeinander. Ein andermal tritt mit einer heftigen Gemüthsaffection erſt Trübſinn ein, welcher eine körperliche Krankheit erzeugt und Selbſtmord zur Folge hat.

Mag das Eine oder das Andere voraus gehen, ſo bedarf es manchmal nur einer ſehr geringfügigen Gelegenheitsurſache, und der Verſtand iſt auf einmal ſo gelähmt, daß, ſtatt der angebornen natürlichen Liebe zum Leben, die unnatürliche Begierde zu ſterben erweckt wird. Man ſage daher ja nie, dies und jenes ſei zu unbedeutend, als daß es einen Anlaß zu dieſem und jenem Selbſtmorde habe abgeben können. Das, was uns eine Kleinigkeit dünkt, iſt es nicht einem andern, den es angehet.

Die Krankheiten, welche Verſtandesverwirrung und einen Entſchluß zum Selbſtmord herbei führen können, ſind der Erfahrung zu Folge nachſtehende:

§. 580.

A. Alle Arten von Kopfaffectionen, acute und chroniſche Hirn-Entzündungen, Verletzungen, anhaltende Blutcongeſtionen, Preſſungen und mechaniſche Reizungen des Gehirns und der nahen Nerven.

Nach hitzigen Fiebern, bei welchen das Gehirn ſehr afficirt wird, wie bei Nerven- und Faulfiebern bleibt zuweilen eine periodiſche Verſtandes-Zerrüttung geraume Zeit zurück, die plötzlich zu Mord und Selbſtmord verleitet. In Ungarn ſchnitt vor mehreren Jahren eine Frau ihrem dreijährigen Kinde erſt den Hals ab, und erſtach ſich gleich darauf ſelbſt, ohne alle andere Veranlaſſung, als weil ſie nach einem Faulfieber eine periodiſche Melancholie und Manie behalten hatte. Beim eintretenden Vollmonde war ſie immer 2 bis 3 Tage ungewöhnlich ſtille, nachdenkend, mürriſch, in ſich ſelbſt gekehrt, ſchwächlich, und brachte dieſe Tage meiſt im Bette liegend zu, während ſie dieſes ihr ſehr liebe Kind, neben ſich liegen hatte. In einer ſolchen Periode ſtieg ſie mit dem Kinde auf den Heuboden und verrichtete die Mordthaten.

Die Markgräfin Friederike Sophie Wilhelmine von Bayreuth ſagt in ihren ſo merkwürdigen Mémoires von ſich ſelbſt: „Je pris une espèce de fièvre chaude avec des transports au cerveau et des douleurs si violentes dans la tête, qu'on m'entendoit crier

dans la place du château, six personnes étoient obligées de me tenir jour et nuit pour m'empêcher de me tuer." Und von ihrem Vater dem Könige Friedrich Wilhelm von Preußen, ſchreibt ſie, daß er in einem Anfall von podagriſchen Schmerzen, die beſonders wegen ſeiner ſtarken Debauchen in Wein auf ſein Gehirn wirkten, ſich habe erdroſſeln wollen.

Kopfwunden, Hirnſchädel=Eindrücke, Knochenauswüchſe im Gehirn, die manchmal ſehr klein und oft kaum merklich ſind, aber gerade eine bedeutende Stelle unaufhörlich reizen, ſind gleichfalls im Stande, die Luſt zum Selbſtmorde zu wecken. Eben ſo können widernatürliche Gewächſe in dem Gehirn, Hydatiden, Blaſenwürmer, Geſchwüre und Eiterſäcke in demſelben, Milchverſetzungen nach dem Gehirn in den Wochenbetten, Verknöcherungen in den Gehirnmembranen und Gefäßen, gichtiſcher Geſichtsſchmerz und veneriſcher nächtlicher Kopfſchmerz von Knochenfraß des Schädels, Verſtandeszerrüttung und den Hang zum Selbſtmord hervorbringen. In der Niederlauſitz erſchoß ſich im September 1809 ein rechtſchaffener Prediger, der in den letzten drei Wochen ſeines Lebens über den heftigſten Kopfſchmerz klagte. Man öffnete ſeinen Kopf; und fand über dem großen Gehirn einen verſchloſſenen Eiterſack.

Geſichtskrebs, Augen=, Ohren= und Zahnſchmerz und Knochenfraß in den Naſenbeinen, Stirnhöhlen u. ſ. w. haben manchmal langſam, manchmal ſchnell Verſtandeszerrüttung und Lebensüberdruß zur Folge.

Schmerzen an entfernten Theilen vom Kopfe leidet mancher Menſch Jahre lang mit der größten Geduld, ohne je daran zu denken, ſich das Leben zu nehmen; ja, dabei beſteht oft noch eine bewundernswürdige Heiterkeit und Thätigkeit des Geiſtes. Selbſt wenn das Gehirn nur vorübergehend leidet, ſind Menſchen beim körperlichen Schmerz nichts weniger, als ſterbeluſtig.

Aber wenn ein anhaltender Schmerz das Gehirn erſchüttert und ſeine Organe zerrüttet, dann erwacht leicht die Luſt zum Sterben. Am 15. Febr. 1806 erſchoß ſich in Prag ein General, ein ſonſt rechtſchaffener Mann, dem ein freſſender Geſichtsſchmerz das Leben verbitterte und den Verſtand verwirrte. — Selbſt der unaufhörlich quälende Gedanke, nie hergeſtellt zu werden, iſt ſchon im Stande, den Verſtand eines Menſchen völlig zu zerrütten. So erſäufte ſich am 8. Junii 1812 zu Breslau ein 65jähriger, mit einem unheilbaren Krebsſchaden behafteter Hoſpitalit, in dem nahen Stadtgraben.

Es giebt zwar auch Leiden an entfernten Theilen des Körpers, die bei jedem Anfall mächtig auf das Gehirn wirken, und endlich Verſtandesſchwäche und Verwirrung, ſo wie Schwächung der Sinnwerkzeuge, und damit auch Lebensüberdruß und Verlangen nach dem Tode hervorbringen. Eine junge Dame hatte ein kleines Gewächs auf einem Schenkelnerven, ein ſogenanntes Ganglion morbosum, das von Zeit zu Zeit Schmerzen erregte, die bis zu Zuckungen und kataleptiſchen Anfällen ſteigen. Von dieſem kleinen, einer halben Bohne großen Körper erſtreckte ſich die Wirkung mit ſolcher Heftigkeit auf ihr Gehirn, daß ſie verſicherte, ſie ſei oft Willens geweſen, ſich, im Bade, welches ſie brauchte, zu ertrinken, und nur der Gedanke an ihren Vater habe ſie davon abgehalten. Nach dem Ausſchneiden dieſes Gewächſes war ſie auf immer von dieſen Schmerzen befreit. Ein öſtreichiſcher Baron Franz v. G. aus Wien, ein Mann von gutem Herzen und liebenswürdigen Eigenſchaften, litt lange an heftigen Magenſchmerzen und erſchoß ſich endlich zu Trieſt am 13. März 1811 mit einer in den Mund gehaltenen Piſtole.

Anhaltende Blutcongeſtionen nach dem Gehirn, die entweder durch anhaltendes Denken und Geiſtesanſtrengungen, oder durch hitzige Getränke, oder durch beides zugleich hervorgebracht werden, erwecken gleichfalls die Luſt zum Sterben, und ſind oft die Haupturſachen des Selbſtmordes. Auch häufiges Bücken mit Augenanſtrengungen hat dieſen Erfolg oft gehabt und Selbſtmord veranlaßt, wie man in neuern Zeiten von verſchiedenen in Rußland reiſenden Botanikern bemerkt hat. Ein trefflicher junger Mann, Botaniker des Grafen Raſumowsky ſchnitt ſich im Jahr 1806 zu Georgwirska mit einem tartariſchen Dolch die Kehle ab, nachdem er am Kaukaſus botaniſche Exkurſionen mit Eifer unternommen hatte, und ſo eben aus einer muntern Geſellſchaft in ein Nebenzimmer gegangen war. Ein anderer nahm, da er eben aus Sibirien nach Kamtſchatka reiſen wollte, und unterwegs die beſten Zuſicherungen von Petersburg erhalten hatte, Sublimat aus ſeiner Reiſeapotheke und ſtarb eines qualvollen Todes. Ein franzöſiſcher Bauer, ein redlicher und fleißiger Mann von 40 Jahren, klagte im Jahre 1778 über Magendrücken, Reitz zum Erbrechen, das Blut ſtieg ihm ſehr zu Kopf und er wurde nach und nach verwirrt. Am 7. Octbr. 1782 in der Nacht ward er wüthend, tödtete und verwundete in weniger als $\frac{3}{4}$ Stunden 15 Perſonen, entſprang und ſtürzte ſich ins Waſſer.

Eben ſo können mechaniſche Hinderniſſe, welche den Rückfluß des Blutes aus den Venen des Gehirns zum Herzen hemmen, wie Verengerungen der Oeffnungen im Schädel, wodurch die Venen herab ſteigen, Verſtandeszerrüttung und Lebensüberdruß zur Folge haben. So trug gewiß ehedem bei manchem jungen und vollblütigen Soldaten neben der erduldeten harten Behandlung das feſte Umlegen ſteifer Halsbinden viel dazu bei, daß manche ſich das Leben nahmen; andere während angeſtrengter Waffenübung am Schlagfluß ſtarben.

§. 581.

B. Gehirn- und Nervenſchwäche. Oeftere Berauſchung, epileptiſche Zufälle, heftiger Schrecken, allzuhäufiger Saamenverluſt und zu heftige und häufige Reizungen der Zeugungs-Glieder, iſt eine andere häufige Krankheitsurſache, welche den Verſtand zerrüttet und Lebensüberdruß herbei führt. Spartian erzählt von einem der größten Säufer die je gelebt haben, Namens Bononus, daß er ſich zuletzt erhängt habe. Ein ſehr gutmüthiger und wohlwollender Mann verlor beim täglichen Genuß des Brandtweins, an dem er ſich jedoch ſelten berauſchte, bei der Zunahme der Muskel-, Nerven- und Verſtandesſchwäche, alle Luſt zum Leben und wünſchte ſich den Tod, ob ihm gleich ſeine äußern Glücksumſtände das Leben recht angenehm machen konnten. Ein kurzes Entzündungsfieber brachte ihm den Tod, ehe es noch zum Selbſtmorde bei ihm kam. Vor einigen Jahren ſtürzte ſich zu G. ein dem Trunk ſehr ergebenes Weib am hellen Mittage in den Fluß, nachdem ſie noch den letzten Zug aus ihrer Brandtweinsflaſche gethan hatte.

§. 582.

C. Unbefriedigter Zeugungsbetrieb bei genährter Zeugungsluſt, wovon ſelbſt Thiere, beſonders die Hunde, wüthend werden, vereinigt ſich oft mit heftigen Reizungen der Geſchlechtstheile und gewaltſam erpreßtem und häufigem Saamenverluſt, und wird die Urſache von Trübſinn und Wahnſinn, von Lebensüberdruß und Selbſtmord. — Die ſchmachtenden Weiber in dem Harem des letzt verſtorbnen Großherrn zu Konſtantinopel, der die griechiſche Liebe der natürlichen Liebe ſeiner eingeſperrten Schönheiten vorzog, wurden, wie Pouqueville erzählt, Liebende ihrer Geſpielinnen, und oft bemächtigte ſich, bei der gänzlichen Unmöglichkeit der natürlichen Stillung ihrer flammenden Begierden, die Verzweifelung ihres

Herzens, und ſchnelle Abzehrung und Selbſtmord endigten ein von ihnen oft verfluchtes glänzendes Elend. Eben ſo hat manche religiöſe Kloſterfrau, welche ein ihrer Natur gänzlich widerſprechendes Gelübde früher ablegte, als ſie ihre Natur kannte, ihrem oft verwünſchten Leben endlich ein Ende gemacht.

§. 583.

D. Eine andere körperliche Urſache zum Selbſtmord wird oft eine ſchwarzgalligte, ſogenannte atrabilariſche Conſtitution, geſtörte Gallenabſonderung oder Anhäufung des Kohlenſtoffes im Blut und in der Galle, beſonders bei gehemten Menſtruations- und Hämorrhoidal-Ausleerungen. Mit dieſer Anhäufung wird die Senſibilität gemindert, Gleichgültigkeit, übertriebene Furcht und Muthloſigkeit, und damit Lebensüberdruß erzeugt. Daher ſind auch die Negervölker vor andern bei ihrem beſtändigen Uebermaaß von Kohlenſtoff in ihrem venöſen Blute ſo ſehr zum Selbſtmorde geneigt, und daher findet man auch bei melancholiſchen an Lebenshaß leidenden Menſchen gewöhnlich das Blut ſehr dunkel oder ſchwarzroth.

§. 584.

E. Die langſam entſtehende und heimlich und tückiſch fortdauernde ſogenannte chemiſche Entzündung der dünnen Gedärme veranlaßt zuweilen auch einen unwiderſtehlichen Ueberdruß des Lebens.

§. 585.

F. Krankhafte Ausdehnung des Herzens und Verengerung einzelner Theile deſſelben; Aneurysmen, Polypen und Verknöcherungen des Herzens, ſeiner Valvuln und ſeiner nahen Gefäße; Verwachſungen des Herzens mit dem Herzbeutel, und die zu ſolchen Uebeln Anlaß gebende, ſo oft verkannte Entzündung, beſonders roſenartige Entzündung des Herzens.

§. 586.

G. Anſchwellen der Drüſen des Unterleibes, ſogenannte Drüſenverhärtungen und Verſtopfungen, Schleimanhäufungen und Verdickungen in den Gefäßen.

§. 587.

H. Hartnäckige Verſtopfung des Darmkanals bei einem großen Theile von Menſchen, die eine ſitzende Lebensart führen, be-

ſonders wenn noch Wurmreiz hinzukömmt, und ein armſeliger Genuß ſchwer verdaulicher und ſehr blähender Speiſen.

§. 588.

I. Endlich Fehler in den Geſchlechtstheilen, ſo wohl bei männlichen als bei weiblichen Perſonen, wie Anſchwellungen und Verhärtungen der Saamenſtränge und Hoden, der Muttertrompeten und Eierſtöcke. Ein 65 Jahr alter unverheiratheter Schuſter, der keinen Mangel litt, erhenkte ſich. Bei der Leichenöffnung fand man ſeinen großen Hodenſack voll ſteinigter Concremente, und die Hoden degenerirt.

Alle dieſe körperlichen Gebrechen wirken ſo nachtheilig, Mißmuth und Lebensüberdruß erzeugend auf die Seele zurück, daß oft nur eine unbedeutend ſcheinende andere Urſache von außen hinzukommen darf, um vollends den ſchnellen Entſchluß zum Selbſtmord und die Ausführung deſſelben zu erzeugen.

§. 589.

K. Eben ſo heftig und noch geſchwinder wirken heftige Leidenſchaften und Gemüths-Affecten durch Erſchütterung der Seele höchſt nachtheilig auf ihre Stimmung, und erzeugen bald allmählig, bald plötzlich eine Gleichgültigkeit gegen das Leben, eine Sehnſucht nach dem Nichtſein, einen Wunſch nach dem Uebergange zu dem andern Leben, oder eine Wuth und eine barbariſche Grauſamkeit gegen ſich ſelbſt, daß ſogar der gebildete Menſch zu einem ſich ſelbſt zerſtümmelnden oder zerfleiſchenden Thiere herabſinkt. Unter dieſen Leidenſchaften ſind beſonders für den Selbſtmord von jeher wirkſam geweſen:

a. Die Liebe. Dieſe Eigenſchaft des Gemüthes, die den Menſchen bald zum Engel erhebt, bald zu einem wüthenden Thier herab würdigt, und ſeit dem Anbeginn der menſchlichen Geſellſchaft unzählige Selbſtmorde, Morde und Todtſchläge an Freunden und Feinden veranlaßte, iſt bald überſpannte, ſchwärmeriſche, geiſtige, ſogenannte platoniſche Liebe, bald unerwiederte, gekränkte, verlorne Liebe, bald romanhafte gegen Widerſtand vergeblich ankämpfende, mit Windmühlen fechtende Donquixottiſche Liebe, bald heftig entzündete, brünſtige, phyſiſche Liebe, bald unbefriedigte und unerſättliche, bald überſättige Geſchlechtsliebe, und öfter ein Gemiſch von geiſtiger Liebe und thieriſchen Trieben, welches den Menſchen ſeines

Verſtandes beraubt, und oft den ſanfteſten, zärtlichſten und gefühlvollſten Menſchen zum Mörder ſeiner ſelbſt, ſeines geliebten Gegenſtandes, ſeines nächſten Verwandten, ja ſeiner Eltern und Geſchwiſter umſchafft. Man würde kein Ende finden, wenn man alle die Selbſtmorde und Todſchläge erzählen wollte, welche eine verkehrte Liebe veranlaßte, und in der Geſchichte der Menſchen und der heidniſchen Gottheiten aufgezeichnet ſind. Jedes Jahr liefert traurige Beiſpiele der Art genug.

Selbſt die eheliche überſpannte Liebe führt zuweilen zum Selbſtmord. Am 3. Decbr. 1809 ertränkte ſich im Neißefluß bei Glaz der 38 Jahr alte Feldprediger d. K. mit ſeiner 22 Jahr alten ihn äußerſt liebenden Frau. Als man die Leichname fand, war ihr rechter Arm an den linken des Mannes gebunden, und die Körper in der Gegend der Hüften feſt aneinander geknüpft, Mund an Mund, Bruſt an Bruſt ſchienen die beiden Leichen nur ein Körper zu ſein. Man wußte keinen andern Grund, als daß der Mann ſtets ſehr leidenſchaftlich handelte und die Frau mit beiſpielloſer Zärtlichkeit an ihm hing.

b. Eiferſucht zwiſchen Eheleuten iſt die zweite Leidenſchaft, welche ſo leicht den Verſtand verrückt, Wuth und Raſerei erweckt, und Mord und Selbſtmord erzeugt, zumal, wenn ſie mit dem Bewußtſein eines Verſchuldens begleitet wird. Bei dem einen Paar entſteht ſie langſam, bei dem andern plötzlich. Das „Veniam damus petimusque vicissim“ hält zuweilen dieſe Harpye lange ſchlafend. Auf einmal bricht durch einen kleinen Umſtand das Feuer der Eiferſucht lichterloh hervor, und ſinnt auf Tod und Verderben. Beſonders iſt es das tief eingreifende Gefühl gekränkter Ehre, oder der gerechten Wiedervergeltung, was auf einmal dieſe giftige Schlange aus ihrer Höhle lockt, das Herz mit Wuth umſchlingt und zermalmt, den Verſtand erſtickt, und den ganzen Menſchen zur Rache anſchwellt. Die Geſchichte der ältern und neuern Zeiten iſt voll von Beiſpielen des Mordes und Selbſtmordes, der Kriege und Verheerungen, welche die Eiferſucht veranlaßte.

c. Ehrgeiz iſt die dritte, den Verſtand zerrüttende und Lebensüberdruß erzeugende Leidenſchaft. Lang genährter, mißgeleiteter, dann unbefriedigter, durch Unglücksfälle oder eigenes Verſchulden gedemüthigter, von Andern gänzlich darnieder geſchlagener, oder mit Bosheit, Undankbarkeit, Schadenfreude und aller Art von

Bitterkeit gekränkter Ehrgeiz. Die Beiſpiele, wo der Tod durch Selbſtmord einem vermeintlich entehrten Leben vorgezogen wurde, ſind häufig genug vom männlichen und weiblichen Geſchlechte gegeben, daß deren wohl überall genug bekannt ſind.

d. Unzufriedenheit mit einem widrigen Schickſal iſt der vierte Gemüthsaffect, der die Luſt zum Sterben und zum Selbſtmorde erweckt. Mißmuth erzeugt durch Widerwärtigkeiten, beſonders aber in ehelichen und häuslichen Verhältniſſen führt am häufigſten hiezu. Wenn alle Plane ſcheitern, alles anders geht, als man ſichs dachte; wenn doch auch kein Unternehmen gelingen will; wenn ſich Alles gegen Einen verſchworen zu haben ſcheint; wenn alle Widerwärtigkeiten auf Einen zu laſten ſcheinen; wenn das häusliche Glück auf keinerlei Weiſe und Wege zu erringen iſt; wenn ein jammervolles Leben und ewiger Verdruß jeden Augenblick verbittert: dann erwacht oft mit einem Male die Luſt nach dem Forteilen aus dieſem elenden Leben, und der Wunſch, lieber nicht zu ſein, als ſtündlich und augenblicklich von ſeinem Ungemach geplagt zu werden.

e. Zorn iſt die fünfte Leidenſchaft, welche den Menſchen am ſchnellſten ſeines Verſtandes berauben, und ihn zu den abſcheulichſten Handlungen gegen ſich und Andere verleiten kann. Zorn über ſich und über Andere, über ſelbſt verſchuldete Ereigniſſe und über unverſchuldete Begegnungen. Zorn, verbunden mit Rachgier und mit Bosheit, iſt bei choleriſchen Menſchen, die nicht frühe durch gute Erziehung ihre Leidenſchaften zähmen lernten, eine gewöhnliche Leidenſchaft, bei ganzen Nationen hervorſtechender Character und eine häufige Urſache des Meuchelmordes und des Selbſtmordes. Beſonders aber iſt dieſe Leidenſchaft bei Negerſclaven herrſchend und eine vielfältige Urſache des von ihnen verübten Meuchelmordes und Selbſtmordes.

f. Furcht vor der Zukunft iſt ebenfalls ein Affect, der den Entſchluß, dem Leben ein Ende zu machen nicht ſelten herbei führt. Entweder Furcht vor der Schande, oder entehrender harter Strafe, oder vor vermeinter unerſchwinglicher Arbeit, unerträglicher Laſt, dürftiger ungewohnter Lebensart, ſtatt des gewohnten Vollaufs, wobei Ehrgeiz, Weichlichkeit, Arbeitsſcheu und Hang zum Wohlleben und Müßiggang das Ihrige in reichem Maaße beitragen.

§. 590.

L. Das ſchreckliche Erwachen aus dem Rauſche eines Laſters oder Verbrechens, beſonders des Laſters der Spielſucht iſt ebenfalls ſehr häufig die Urſache des Selbſtmordes. Wie oft dieſes Laſter zur Verzweifelung und zum Selbſtmorde führt, beweiſen am meiſten die großen Geſundbrunnen und Badeorte. Wenige Jahre vergehen, wo man nicht zur Kurzeit von ſolchen unglücklichen Opfern der thörigſten Leidenſchaft hört.

§. 591.

M. Ueberſättigung an allen Genüſſen eines ſchwelgeriſchen Lebens erweckt ebenfalls Lebensekel und endlich den Gedanken und Entſchluß zum Selbſtmord, wovon beſonders reiche Engländer die meiſten Beiſpiele gegeben haben.

§. 592.

N. Uebermäßige Geiſtes-Anſtrengung mit verkehrter Richtung des Geiſtes auf überſinnliche und troſtloſe Dinge iſt auch eine Urſache, welche den Verſtand verwirren, Lebensüberdruß erzeugen, und den Entſchluß ſich zu tödten erwecken kann.

§. 593.

O. Schwärmerei, beſonders fromme Schwärmerei, die verkehrte Sehnſucht nach Gott, dem Heiland, dem Himmel, iſt ebenfalls ſchon oft genug die Urſache des Selbſtmordes geweſen. Der ſehnliche Wunſch nach himmliſchen Gütern, ohne erſt durch mühevolle Anſtrengung zum Beſten ſeiner Nebenmenſchen dieſes himmliſche Glück verdienen zu wollen. Zuweilen iſt doch auch eine ſehr irdiſche Liebe unter der affectirten himmliſchen verſteckt. Dieſe Sehnſucht nach der Heimath, dieſe Wanderungsſucht nach dem Himmel, dieſes pietiſtiſche Emigriren und Carreſſiren mit der Gottheit, dem Immanuel und den gläubigen Seelen, hat ſchon oft die ſchrecklichſten Folgen von Mord und Selbſtmord nach ſich gezogen. Schwärmerei hat von Anbeginn der Klöſter eine Menge Selbſtmorde erzeugt.

2. Verſchiedene Arten des Selbſtmordes und Anzeigen, daß es wirklich Selbſtmord und nicht Tödtung durch fremde Gewalt ſei.

§. 594.

A. Sich ertränken. Sich im Waſſer oder im Schlamm erſticken iſt gewöhnlich der ſelbſtgewählte Tod melancholiſcher Weiber

und weibiſch muthloſer Männer, oder an unbeſchreiblichem Uebelſein von Eingeweide-Entzündung leidender Menſchen. Zu dem Gedanken an dieſe Todesart führt jedoch auch die Gelegenheit, welche ein naher Fluß, Teich, See und dergl. darbietet. Zuweilen führt auch wohl der Anblick von Badenden auf den Gedanken, daß manche Melancholiſche gerade die Stelle wählen, wo Schwimmer ſich hineinſtürzen. Einige ſtürzen ſich abſichtlich unter das Eis zugefrorner Flüſſe und Teiche; andere in tiefe Brunnen, andere in Sümpfe. Einige dieſer Unglücklichen führen dieſen, wahrſcheinlich ſchon lange in ſich genährten Vorſatz ſchnell aus, andere, nachdem ſie lange an Ufern hin und her gingen, um eine ihnen vorzüglichere Stelle aufzuſuchen, oder, nachdem ſie nahe Waſſer übergangen, und ein entfernteres ſich ausgewählt hatten.

Um das Retten unmöglich zu machen, haben ſich Manche ſolcher Melancholiſchen ſchon zuvor mit ſchweren Dingen in ihren Kleidern verſehen, welche ſie gleich in die Tiefe hinabziehen, oder ſich die Arme gebunden, damit keine Reue ſie zum Schwimmen vermögen könne, oder ſich zuvor den Hals abgeſchnitten, in den Kopf geſchoſſen, oder Gift genommen, um nur ihres vorſätzlichen Todes recht gewiß zu ſein.

Bei der gerichtlichen Unterſuchung eines im Waſſer gefundenen Leichnams iſt nun auszumitteln, ob der Menſch lebendig, ſterbend oder todt, vorſätzlich, zufällig oder gewaltſam ins Waſſer gekommen iſt?

Der im Waſſer Sterbende kommt, nach Goodwyns Verſuchen, dadurch ums Leben, daß keine Lebensluft, kein Sauerſtoff mehr durch die Lungen zum Blut kommen kann, und die Arterien und der linke Ventrikul des Herzens eben ſowohl, als der rechte Ventrikul und die Venen mit ſchwarzem Blut angefüllt werden, wodurch aller Reiz des Herzens zur Contraction aufhört, das Blut ſeinen stimulum verliert, das Herz jedoch noch eine Zeitlang ſeine Irritabilität behält. Die Krankheit, an welcher der Ertrinkende ſtirbt, nennt daher Goodwyn Pelioma, Peliosmos oder Morbus lividus, die blaue Krankheit, die eine Art von Ohnmacht iſt, welche aus verhinderter Anwandelung des dunkeln Venenblutes in das hellrothe arterioſe Blut entſtehet, und mit blauer Farbe der Haut begleitet iſt. Bei den an dieſer Krankheit verſtorbenen oder ertrunkenen Menſchen findet man: 1) die Blutgefäße des Gehirnes ungewöhnlich dunkelfarbig, jedoch nicht ſtrotzend voll, noch ausgetretenes Blut im

Gehirn. 2) Die Lungen dunkeler als gewöhnlich, und ihre Adern von ſchwarzem Blute ſtrotzend. 3) In den Zweigen der Luftröhre findet ſich bald mehr bald weniger röthlich gefärbte ſchäumige Flüſſigkeit. 4) Der linke ſowohl, als der rechte Vorhof und Ventricul des Herzens iſt voll ganz ſchwarzen Blutes, und dieſes nach Viborg und Scheel gewöhnlich geronnen. 5) Eben ſo iſt auch in allen Arterien ſchwarzes Blut; aber das Blut in den Adern meiſtens flüſſig, und oft ſind Luftblaſen dazwiſchen.

Haller, Brendel und Jäger nehmen an, diejenigen Leichname, welche lebend ins Waſſer gekommen und da ertrunken ſeien, haben Waſſer im Magen, oder wenigſtens wäſſerigen Schaum und Schleim in der Luftröhre. Dies mangele aber bei denen, die todt ins Waſſer geworfen ſeien.

Morgagin, de Haen und Becker hingegen behaupten, dies ſei nicht immer der Fall. Bei lebendig ins Waſſer Gekommenen und Ertrunkenen könne ſich zuweilen kein Schaum finden, und hingegen bei todt Hineingeworfenen könne ſich ſolcher finden; und Schleim finde ſich auch in der Luftröhre der Leichname, die außer dem Waſſer verſtorben ſeien. —

Es iſt jedoch wahrſcheinlicher, daß der Menſch im Waſſer geſtorben iſt, als außer demſelben, wenn der Kehldeckel offen und Waſſer in die Luftröhre eingedrungen iſt; denn Doctor Schräge, ein Arzt zu Amſterdam bei der Geſellſchaft zur Rettung der Ertrunkenen hat ſeit 30 Jahren die Erfahrung gemacht, daß nur diejenigen aus dem Waſſer gezogenen Menſchen ins Leben zurückgebracht werden konnten, deren Luftröhre mit dem Kehldeckel noch bedeckt war, und die folglich noch kein Waſſer in dieſelbe eingezogen hatten. Nach ſeinen Erfahrungen iſt es jedoch ein ſicherer Beweis, daß der Menſch im Waſſer geſtorben iſt, wenn der Kehldeckel offen ſteht und Waſſer aus dem Munde läuft, auch ein Geräuſch, wie Kochen und Wellen, vernommen wird, wenn man die Hand auf die Kehle legt.

Metzger glaubte die Sache auf folgende Weiſe ins Klare zu ſetzen. Er ſagt: der Ertrunkene iſt entweder apoplectiſch im Waſſer geſtorben oder langſam erſtickt. Im erſten Falle werden ſich Zeichen des Schlagfluſſes, Blutſtockungen und Ergießungen im Gehirn und dergl. finden. Im andern Falle wird Schaum und Waſſer in der Luftröhre ſein, ſelten aber im Magen. Der erſtere Fall iſt ſelten, und kommt wohl eher bei denen vor, die zufällig

ins Waſſer fallen, und einen heftigen Schreck erleiden, als bei den Selbſtmördern; oder es iſt der Fall bei vollblütigen Perſonen, die bald nach dem Eſſen oder dem Genuß hitziger Getränke ſich in kaltem Waſſer badeten.

Hr. Geheimerrath Walter glaubte ein ganz zuverläſſiges Kennzeichen, daß der Menſch im Waſſer geſtorben ſei, daran zu haben, daß das Blut des Leichnams in ſolchem Falle flüſſig ſei, da im Gegentheil das Blut eines außer dem Waſſer Geſtorbenen geronnen ſei. Allein das Erſtere iſt nur von dem Blut in den Gefäßen, nicht in dem Herzen wahr, und wenn der Ertrunkene noch in warmes Waſſer gelegt wurde oder in warme Aſche, ihn zu retten, ſo findet man ſein Blut überhaupt eher geronnen, als flüſſig. Und was das Zweite anbelangt, ſo iſt das Blut mancher außer dem Waſſer Verſtorbenen auch flüſſig, wie z. B. der am Kohlendampf erſtickten, und an Opium und verſchiedenen andern Giften verſtorbenen Menſchen.

Man hat ſich alſo ſehr zu hüten, daß man aus allen dieſen Angaben nicht zu viel folgert. Denn auch Andere beſtätigen es, daß es hiefür nicht untrügliche Kennzeichen giebt. So ſagt Maſius in dem ſchon oben allegirten Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde S. 171.: „Die Frage, ob ein im Waſſer, Moraſt und in andern Flüſſigkeiten gefundener todter Körper darin ertrunken, oder todt hineingeworfen ſei? iſt in vielen Fällen ſehr ſchwierig zu beantworten, da die Kennzeichen des Todes durch Erſticken ſehr unſicher ſind. Wenn aber weder in der Luftröhre, noch im Magen, Waſſer und fremdartige Subſtanzen gefunden werden, keine Zeichen der Erſtickung anweſend, vielmehr die Lungen zuſammen gefallen und blutarm ſind, auch der Unterleib zuſammen gefallen iſt, ſo kann man mit Zuverläſſigkeit annehmen, daß der Körper todt ins Waſſer geworfen ſei.“

Meckel ſagt hierüber in ſeinem Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, Halle, 1821. S. 290.: „Der Tod im Waſſer u. dergl. iſt zuweilen direct apoplectiſch, gewöhnlich ſuffocatoriſch. Im letztern Falle erfolgt er nach mehreren ſtarken Expirationen und krampfhaften fruchtloſen Verſuchen zur Inſpiration. Mit dem Tode hört die krampfhafte Verſchließung der Stimmritze gegen die irreſpirable Flüſſigkeit auf, es tritt ein mittlerer Zuſtand von Ausdehnung der Lungenzellen ein, wobei ſie einen Theil der Subſtanz, in welcher die Submerſion geſchah, in ſich aufnehmen. Aus

der in den Luftwegen vorgefundenen Subſtanz kann bei dieſer Claſſe von Erſtickungen mit Recht auf die nächſte äußere Urſache geſchloſſen werden.“

„Da nun aber in Fällen, wo der Tod bei der Submerſion ſchnell apoplectiſch erfolgte, gar keine den Lungen fremde Subſtanz eindringt, da ferner die eingedrungene Subſtanz ſelten von der Art iſt, daß ſie ſich aus eine dem Körper fremdartige hinlänglich characteriſirte, da ſie endlich ſehr wohl durch die, in Folge der Fäulniß in der Brusthöhle entwickelte Luft, größtentheils wieder ausgeſtoßen werden kann: ſo giebt die Nichtauffindung eines Antheils der erſtickenden Subſtanz in den Luftwegen keinen directen Gegenbeweis des durch ſie veranlaßten Todes, ſo wie auch im Gegentheil eine Flüſſigkeit in den Luftwegen durch die Action des Körpers ſelbſt ergoſſen ſein kann.“

„Der Magen Ertrunkener findet ſich zuweilen mit Waſſer überfüllt, Augen und Mund meiſtens geſchloſſen, die Zunge etwas angeſchwollen, zwiſchen die Zähne gepreßt, der Kehldeckel gegen die Stimmritzenbänder anliegend, die Haut, als Wirkung des kalten Mediums rauh; indeſſen beweiſen dieſe Zeichen ſelbſt da, wo ſie angetroffen werden, nichts, da ſie auch bei jeder andern Todesart vorkommen können.“

Wenn es aber auch ausgemacht iſt, daß der Menſch lebendig ins Waſſer gekommen und darin umgekommen iſt, ſo iſt es deswegen noch nicht ausgemacht, ob er mit Vorſatz, durch Zufall, oder durch Gewalt Anderer dahin gekommen iſt. Hierüber können oft allein Nebenumſtände entſcheiden.

Wahrſcheinlich, daß ein Menſch ſich ſelbſt ins Waſſer ſtürzte, wird es dadurch, wenn man ihn vorher zu ungewöhnlicher Zeit und auf ungewöhnliche Weiſe am Waſſer hin und her gehen ſah, oder, wenn man den Leichnam in einem Waſſer findet, aus welchem er ſich, wenn er zufällig hinein gefallen wäre, ohne große Mühe und ohne Schwimmkunſt hätte erretten können. Wenn der Leichnam ferner in einem Waſſer gefunden wird, wohin er ſeit Vermiſſung des Menſchen, ohne bemerkt zu werden, nicht hätte gebracht werden können, oder wenn er zuvor Kleider abgelegt oder angelegt, aus denen ſich die Abſicht errathen läßt; oder wenn er ſich Steine und andere ſchwere Körper in die Taſchen geſteckt, oder ſonſt am Leibe befeſtigt hat, um gewiß unterzuſinken u. dergl. m.

Daß ein Menſch durch Zufall im Waſſer verunglückt iſt, wird aus ſolchen Umſtänden wahrſcheinlich, die erweiſen, daß z. B. der Menſch den Fußſtapfen nach zu urtheilen, bei Nacht des rechten Weges verfehlte, und zu nahe an ein Waſſer kam, das keine Befriedigung hatte, oder daß die Erde da eingeſtürzt iſt, wo er wahrſcheinlich hinein fiel; oder ſein Fuß auf einem mit Glatteis bedeckten Fußſteig, Brücke ohne Geländer u. dergl. ausgleitete; oder das Eis unter ſeinen Füßen brach, ein Nachen mit ihm umſchlug, oder ſein Pferd, auf dem er ritt, die Furth verfehlte u. dergl. m.

Daß der Menſch, von Andern erſt gemißhandelt und dann ins Waſſer geworfen wurde, wird gleichfalls manchmal aus Nebenumſtänden wahrſcheinlich; z. B. wenn Wunden und Knochenzerſchmetterungen am Leichnam vorgefunden werden, da doch im Waſſer, worin er gefunden wurde, weder ein Stein, noch Holz ſolche Verletzungen veranlaſſen konnten. Oder wenn Zeichen des Erdroſſelns, ſugillirte Streifen um den Hals, hervorgetriebene Augen und Zunge, Meſſerſtiche u. dergl. anzeigen, daß dem Menſchen vorher Gewalt geſchah, oder die Gegenwart von Gift im Magen und deſſen Wirkungen von Entzündung, Corroſion, Brand u. dergl. eine vorausgegangene Vergiftung anzeigt; oder dem Leichname die Hände und Füße gebunden, Steine an den Hals gehängt, oder er in einen Sack geſteckt, in Matten, Stroh, Leinwand u. dergl. eingebunden, und mit Steinen verſenkt iſt. Bei allen dieſen Zeichen iſt jedoch große Vorſicht nöthig, wenn man ſich nicht täuſchen will.

So manche Umſtände geben Anlaß zu glauben, daß an dieſem oder jenem im Waſſer gefundenen Leichnam ein Mord verübet ſei, ohne daß es wahr iſt. Manche mit einem todten Kinde heimlich niedergekommene Perſon hat ſolches ins Waſſer geworfen und dadurch zur Vermuthung eines Kindermordes Veranlaſſung gegeben. Zuweilen haben auch junge Aerzte und Wundärzte aus Unvorſichtigkeit oder Leichtſinn menſchliche Leichname oder Theile derſelben, nachdem ſie ſolche zergliedert hatten, oder die in Verweſung übergingen, ehe ſie ſolche zergliederten, ins Waſſer geworfen, und dadurch den Verdacht eines heimlichen Mordes erregt. Mancher Selbſtmörder, der ſich zu Hauſe erhängt oder ſonſt entleibt hat, iſt von ſeinen Verwandten heimlich ins Waſſer getragen worden, damit ſie keine Unkoſten, Ungelegenheit u. Nach-

rede haben, auch keine Blame auf dem Hauſe ruhe, wenn der Leichnam im Hauſe gefunden, ſecirt und etwa gar vom Nachrichter abgeholt würde.

Diejenigen Unglücklichen, welche ſich durch Hineinſtürzen in einen Brunnen, in ein Cloac u. dergl. das Leben nehmen, während ihnen ganz nahe tiefe Seen und Flüſſe zu Gebot ſtanden, und von denen es Beiſpiele giebt, wo ſie ſich durch enge Spalten an bedeckten Brunnen, durch enge Brillen an Cloacen mit Mühe durchgearbeitet haben, geben auch Veranlaſſung zum Verdacht eines Mordes durch fremde Gewalt, während ſie doch nur die ſchwärzeſte Melancholie antrieb, jene ſchwierigern Wege zu ihrer Erſtickung vorzuziehen, während ihnen offenes Waſſer eine leichtere Gelegenheit dazu gab.

§. 595.

B. Das Erhängen iſt die zweite häufig vorkommende Selbſttödtungsart, eine ſehr gewöhnliche Todesart gemeiner, melancholiſcher und desperater Leute, entweder aus den bereits angeführten körperlichen Urſachen, oder wenn ihnen, in Verwahrung, keine andere Todesart möglich iſt.

Die Art, wie ſich Menſchen dieſen Tod anthun, iſt ſehr verſchieden. Die meiſten wählen einen dünnen Strick und hängen ſich an etwas Feſtes ſo, daß die Füße die Erde nicht erreichen. Andere haben ihr Halstuch, Taſchentuch, Strumpfband, ja eine dünne Schnur, oder einen Strohband oder eine Weide u. dergl. gewählt. Die meiſten umwickeln den Hals, und machen eine Schleife, Schlinge oder einen Knoten, der ſich von ſelbſt zuſammen zieht. Eine Frau gebrauchte dazu noch die Vorſicht, daß ſie den Strick zuvor mit Fett beſchmierte, damit die Schleife ſich deſto gewiſſer feſt zuſammen zog. Andere haben ſich nur in eine, vorn über den Kehlknopf und hinter den Ohren hinauflaufende Schlinge gehängt, ohne den Strick um den Hals gehen zu laſſen. Andere hat man mit einem Fuße noch auf einen Stuhlſchemel ſtehend, oder mit einem Knie auf einen Stuhl geſtützt gefunden; vor andern lag der Stuhl, Schemel, worauf ſie geknieet waren, vermuthlich von ihnen ſelbſt, umgeworfen. Andere haben ſich ſitzend, liegend oder knieend erdroſſelt.

Einige Melancholiſche, die ſich erhängen wollen, erſteigen den höchſten Ort im Hauſe, oder erhängen ſich auf einem hohen

Berge, ob ſie gleich den nächſten beſten Ort eben ſo gut dazu hätten wählen können. Einige haben ſich an dunkele Orte begeben, oder ſo zwiſchen Mauern und Wände gedrängt, daß man ſie lange nicht fand, und wenn dies endlich gelang, kaum den Leichnam hervorbringen konnte. Dies ſind gewöhnlich Menſchen von der tiefſten Melancholie, ſo wie diejenigen ſchon in einem höhern Grade melancholiſch ſind, die hohe Oerter erſteigen, ehe ſie ſich erhängen, als die, welche ſich am nächſten beſten Ort aufhängen.

Ob einer nun ſich ſelbſt erhängt habe, oder von Andern erdroſſelt und aufgehängt worden ſei, wird aus verſchiedenen Beſchaffenheiten des Leichnames, des Orts und manchen vorangegangenen Umſtänden klar.

Iſt der Ort von der Art, daß Niemand vor dem Erhängen zu dem Unglücklichen kommen konnte, ohne bemerkt zu werden; daß ohne großes Geräuſch das Erdroſſeln unmöglich war, und die zunächſt Wohnenden nichts hörten, oder nur ſolchen Schall hörten, der die Todesart ſelbſt beſtätigte, wie das Umfallen eines Stuhls oder Schemels, worauf ſich der Erhängte geſtellt hatte, oder iſt der Ort für zwei und mehr Perſonen ganz unzugänglich, oder ſo, daß Niemand ohne auffallende bemerkbare Umſtände den Menſchen lebendig oder todt hätte dahin bringen können, ſo iſt man berechtigt, anzunehmen, daß ſich der Menſch ſelbſt erhängt habe; wie z. B., wenn ein Menſch in einem Gefängniß, oder einem offenbar von ihm ſelbſt von innen zugeſchloſſenen Zimmer erhängt angetroffen wird. Sind die Ausſagen der nahen Perſonen in ſolchen Fällen eidlich abgenommen, daß offenbar Niemand ohne großes Geräuſch den Menſchen hätte erdroſſeln können, ſo muß das Selbſterhängen als einzig möglich angenommen werden. Eben ſo, wenn der Ort von der Beſchaffenheit iſt, daß nur ein Menſch mit eigenem Willen dahin gelangen konnte. Findet man dagegen am Erhängten Merkmale, daß der Menſch ſich gegen ſeinen Mörder zur Wehre geſetzt hat, und er gewaltſam gehalten und behandelt wurde; ſind ihm z. B. die Kleider zerriſſen, Haare ausgeriſſen, iſt die Haut an den Händen, Füßen und dem Geſicht zerkratzt; ſiehet man blaue Flecken vom Feſthalten, Stoßen, Niederwerfen, Knieen auf dem Körper, beſonders am Unterleibe; ſind die Hoden zerdrückt, Hände und Füße gebunden u. ſ. w., ſo iſt es wahrſcheinlich, daß der Menſch gewaltſam erdroſſelt wurde.

Man muß ſich jedoch hüten, aus einem einzelnen blauen Fleck zu viel zu folgern; denn wie leicht iſt es möglich, daß der Selbſtmörder vor ſeiner That fiel und ſich ſonſt verletzte.

Eine andere Frage iſt die, ob der Leichnam, den man erhängt gefunden hat, als Leichnam, oder als lebender Menſch erhängt wurde? Es geſchieht nämlich, daß Mörder zuweilen einen mit Gift getödteten, erſchlagenen, im Bett erdroſſelten, erſtickten oder in Händeln umgekommenen Menſchen ſo aufhängen, als hätte er ſich ſelbſt aus Melancholie erhängt. —

Daß der Leichnam ſchon als ſolcher aufgehängt wurde, wird daraus wahrſcheinlich, daß der Strick zwar einen Eindruck am Halſe machte, aber keine Sugillation, ferner dadurch, daß die Zeichen der Apoplexia sanguinea, Anhäufung des Blutes in den Veenen und sinubus cerebri, der Augen, der Zunge und des ganzen Geſichtes, die hervorgetriebenen Augen, die zwiſchen die Zähne herausgetriebene Zunge, die blaue Geſichtsfarbe u. ſ. w. mangeln; die jedoch auch zugegen ſein können, und dennoch iſt der Menſch nicht lebendig gehängt worden, wenn er nämlich vorher, wie das von Dieben öfters geſchieht, durch Verſtopfen des Mundes und der Naſe, Bedecken mit Betten, Erwürgen, Erdroſſeln u. dergl. getödtet wurde; in welchen Fällen die nämlichen Zeichen der Erſtickung Statt haben.

Immer aber muß man bei einem Erhängten auf zwei Umſtände beſonders Acht haben:

1. ob ſeine Kleider und der Boden, wo er erhängt gefunden wurde, vom Urin benetzt ſind; und
2. wenn es ein männlicher Leichnam iſt, ob das männliche Glied ſehr aufgerichtet und ſteif, und ob Saame abgegangen iſt, oder nicht? denn die Erfahrung lehrt, daß ſowohl Menſchen als Thiere, wenn ſie erhängt oder erdroſſelt werden, den Urin fließen laſſen, ihre Zeugungsglieder ſehr ſteif werden, und gemeiniglich auch Saame abgeht.

Es ereignet ſich aber auch zuweilen, daß Menſchen aus Zufall, nicht aus Vorſatz und nicht aus Gewalt und Liſt Anderer erhängt gefunden werden. Bei Anhalt-Bernburg wollte ein Knabe von 15 Jahren auf dem Boden des Hauſes Kunſtſtücke machen, und erhängte ſich ſelbſt. Im Jahr 1812. erdroſſelte ſich zu Breslau ein Buchbinderjunge beim Schaukeln in einer Wäſchſchnur.

§. 596.

C. Selbſtmord durch Erſchießen iſt die dritte häufig vorkommende Selbſtentleibungsart.

Es geſchieht mit kurzen oder langen Schießgewehren, Terzerolen, Piſtolen, Flinten und Büchſen, die entweder mit Schießpulver allein, oder mit Schießpulver u. Schroot, Hagel oder Kugeln, gehackten Nägeln, Eiſen u. andern feſten Körpern geladen ſind, und auf die Stirne, Schlafbeine, in den Mund, aufs Herz oder die Magengegend mit den Händen oder den Füßen abgedrückt werden, nachdem bei langen Schießgewehren eine Vorrichtung an dem Drücker angebracht iſt, die mit einem Fuße leicht in Bewegung geſetzt werden kann. Bloßes Schießpulver ohne einen Pfropf iſt ſchon im Stande, den Menſchen plötzlich zu tödten, wenn entweder die Mündung des Gewehrs feſt an den Schlaf angedrückt oder der Lauf tief in den Mund gehalten wird. Die Zerſchmetterung iſt dann ſo heftig, daß alle Kopfknochen auseinander geriſſen werden. Um der Unſicherheit des Erfolges auszuweichen, die beim Selbſterſchießen beſteht, haben manche Selbſtmörder vorher noch Gift zu ſich genommen, oder ſich ſo geſtellt und ſolche Vorrichtungen gemacht, daß ſie beim Umfallen entweder ins Waſſer fielen oder in eine vorher um den Hals geſchlungene und anderwärts befeſtigte Schlinge fielen, und ſo entweder hernach noch den Tod durch Ertrinken oder Erhängen zur Hülfe hatten.

Bei der Unterſuchung eines durch einen Schuß getödteten Menſchen kommt es nun vorzüglich darauf an, auszumitteln, ob der Menſch ſich vorſätzlich ſelbſt erſchoſſen habe, oder durch einen andern getödtet ſei. Indeſſen giebt es doch auch Fälle, wo dieſe Unterſuchung überflüſſig iſt.

Daß der Menſch ſich ſelbſt erſchoſſen habe, wird daraus gewiß und wahrſcheinlich, wenn der Leichnam mit ſeinem eigenen oder einem entlehnten Schießgewehr an einem Ort angetroffen wird, wo weder ein Duell geſchehen, noch ein Mörder unbemerkt zu ihm kommen konnte, nämlich in einem durch ihn ſelbſt von innen, oder von außen von ſichern Perſonen verſchloſſenen Zimmer oder Gebäude. Oder es wird daraus erſichtlich, wenn der Menſch vor der That Anſtalten traf, die dahin abzweckten, und von ſichern Perſonen geſehen oder erſt nach ſeinem Tode bekannt wurden.

Ein anderer Beweis, daß der Menſch ſich ſelbſt vorſätzlich durch einen Schuß tödtete, iſt der, wenn der Schuß tief im Munde

anfing, Pulver und Pfropf in der Wunde ſich befinden, die Hand, welche die Piſtole abdrückte, vom Pulver der Zündpfanne verbrannt oder gefärbt iſt; wenn ein langes Schießgewehr noch gegen den Leichnam gerichtet und der Drücker mit dem Fuß unmittelbar oder durch eine Vorrichtung verbunden, oder augenſcheinlich mit einem dabei vorgefundenen Staab u. dergl. losgedrückt worden iſt. Wenn es ſich ferner aus dem Ort und der Lage des Leichnams ergiebt, daß er von keinem Andern aus der Ferne erſchoſſen ſein konnte, indem er vor einem Spiegel, Schreibtiſch, ſteinernen Pfeiler oder einer Wand liegend angetroffen wird. Oder wenn es vollends aus einem eigenhändigen Schreiben erſichtlich iſt, daß der Menſch den Vorſatz, ſich zu tödten, gefaßt habe.

Viele Menſchen, theils ſolche, die mit einem Gewehr umzugehen wiſſen, und viel damit beſchäftigt ſind, theils ſolche, die nichts von einer Einrichtung eines Schießgewehrs verſtehen, ſchießen ſich durch Zufall, Unvorſichtigkeit und Leichtſinn gegen ihren Willen zu Tode. Unter dem Reinmachen geladener Gewehre bei dem Kugel- und Schußausziehen, beim Laden, Tragen, Halten der Schießgewehre durch Fallen und eine Menge anderer Urſachen hat ſchon ſo Mancher ſich ſelbſt oder einen Andern getödtet, ohne daß auch nur der Verdacht eines Vorſatzes dabei zuläſſig wäre.

Daß kein Selbſtmord begangen, ſondern ein Anderer den Menſchen erſchoſſen habe, wird daraus wahrſcheinlich, daß weder Pulver noch Pfropf um und neben der Wunde ſich befindet. Denn wenn einer den Andern in einer Entfernung von auch nur 6 Schritten erſchießt, ſo iſt der Pfropf ſchon nicht mehr an den Körper des Getödteten gekommen, daß er noch gefunden werden könnte. Es kann ſich freilich einer auch ſelbſt erſchießen ohne Pfropf, indem er die Kugel auf das bloße Pulver ſetzt, allein dann wird doch immer noch Färbung durchs Pulver zu finden ſein. Freilich werden zuweilen auch Menſchen von Straßenräubern, Hausdieben, Meuchelmördern u. dergl. ſo erſchoſſen, daß der Mörder den Unglücklichen die Mündung des Piſtols u. dergl. vor das Geſicht hält, oder auf die Bruſt ſetzt, und in ſolchem Falle kann aus der Schußwunde ſelbſt ſchwer abzunehmen ſein; ob der Menſch ſich ſelbſt, oder ein Anderer ihn erſchoſſen habe. Ein anderes Merkmal, daß ein Fremder den Menſchen erſchoſſen habe, giebt die Richtung des Schuſſes. Obgleich es möglich iſt, daß ein Selbſtmörder eine Terzerole ſich auf das Hinterhaupt abdrücken könnte, ſo iſt es doch unerhört, daß je einer

die Richtung dahin gewählt habe, wenn er ſich erſchießen wollte. Der Selbſtmörder wählt entweder die Schlafgegenden, oder die Stirn, oder den Mund. Wenn alſo die Schußwunde an der hintern Seite des Kopfes iſt, ſo iſt es unter 100 Fällen 99 Mal wahrſcheinlicher, daß er ſolche Wunden durch einen Andern erhalten habe. Eben ſo, wenn mehrere Schüſſe in verſchiedener Richtung, zumal vom Rücken und der Seite aus den Körper durchbohrt haben. Wenn auch ein Selbſtmörder zwei Piſtolen zugleich auf ſich abdrückte, ſo geſchah dieſes immer nach der Vorderſeite des Kopfes in die Schläfe, Stirne oder den Mund. Oder wenn auch ein einziger mit Schroot und Hagel geladener Schuß an ſo entfernten Theilen des Körpers Verletzungen veranlaßt hat, daß das Gewehr durchaus in einer ſolchen Entfernung gehalten ſein muß, in welcher es kein Selbſtmörder auf ſich abdrücken kann. Endlich wenn die Wunde eine Gegend des Leibes betrifft, wohin kein Selbſtmörder den Schuß richtet, wie z. B. in die Schulter, den Arm, den Bauch, die Nierengegend, die Schaamgegend, die Schenkel, wo durch das Verwunden großer Blutgefäße ein Menſch auch in wenigen Minuten ſterben kann, ſo iſt man berechtigt, eher auf den Mord von einem Andern, als auf Selbſtmord zu ſchließen.

§. 597.

D. Selbſtmord durch Herabſtürzen von einer Höhe gehört auch zu den nicht ſelten vorkommenden Arten der Selbſtentleibung. Da aber das plötzliche Sterben hiebei weniger gewiß iſt, ſo wählen gemeiniglich nur Perſonen die notoriſch verrückt, oder in tiefer Schwermuth und Verzweiflung ſind, dieſe Todesart. Melancholiſche, welche ſich auf dieſe Weiſe tödten wollen, erſteigen zu dem Ende entweder hohe Thürme, oder das Oberſte ihres Hauſes, um ihren Zweck zu erreichen.

Bei der Unterſuchung eines herabgeſtürzten Leichnams iſt zu entſcheiden, ob der Menſch vorſätzlich, zufällig, oder von Andern, lebend oder als Leichnam herabgeſtürzt wurde. An dem Leichname ſelbſt iſt aber leider oft durchaus keine Urſache einer Manie oder Melancholie mehr zu entdecken, weil die Hauptſitze dieſer Krankheiten, das Gehirn und die Bruſt- und die Bauchhöhle, durch den Fall von der Höhe ſo zerſchmettert und zerriſſen ſind, daß kein vor dem Tode beſtandener Geſundheits- oder Krankheitszuſtand weiter zu entdecken iſt. Man muß ſich daher größtentheils an äußere Umſtände halten. Das vorſätzliche Herabſtürzen wird nämlich dadurch wahr-

ſcheinlich, daß ein Menſch ohne alle andere vernünftige Urſache eine Höhe erſtieg, wo er weder ein Berufsgeſchäft zu verrichten hatte, noch den Wunſch nach einer ſchönen Ausſicht befriedigen konnte, noch aus Neugierde oder Tändelei ſich der Gefahr hinabzuſtürzen ausſetzte; oder wenn er von einer Gallerie, einem Altane, aus einem Fenſter u. dergl. herabſtürzte, die ein hohes Bruſtgeländer hatten.

Daß hingegen ein Menſch durch einen unglücklichen Zufall hinabſtürzte, wird daraus erſichtlich, wenn bei einem Berufsgeſchäfte, wie des Dachdeckers, des Maurers, Steinhauers, Zimmermanns u. ſ. w. ein Menſch verunglückte, oder ein Menſch bei einer gewöhnlichen Beſchäftigung, wie das Befeſtigen eines Fenſterladens, des Aufhängens und Abnehmens von Fenſtervorhängen, des Heraushebens oder Einhängens eines Fenſterflügels u. dergl., oder beim Obſtbrechen, beim Herabwerfen von Garben, Heu und Stroh ꝛc. aus dem Fenſter, vom Baume oder in der Scheune herab fiel. Oder wenn junge Leute bei neugierigem und unvorſichtigem Herausſehen aus den Fenſtern, Herabſehen von großen Schwindel machenden Höhen; oder Knaben beim Ausnehmen der Vogelneſter an Häuſern und Thürmen ꝛc., bei verliebten Abentheuern, Diebe beim nächtlichen Einbrechen, und Nachtwandler bei gefährlichen Unternehmungen verunglückten. Oder wenn offenbar ein Geländer oder ein Fußboden gebrochen, oder das, woran ſich der Menſch feſthielt, losgewichen und mit herabgeſtürzt iſt.

Daß der Menſch lebendig herabgeſtürzt iſt, erkennt man an dem großen Blutverluſt nach außen, den Blutergießungen nach innen, und an den Blutergießungen der Haut, die vom Falle entſtehen mußten; auch zuweilen aus der Lage, an der man erkennt, daß der Menſch unter Zuckungen oder Anſtrengungen, ſich noch aufzurichten, ſtarb. Daß aber der Menſch als Leichnam herausgeworfen wurde, wird daraus wahrſcheinlich, wenn entweder keine beträchtliche Verletzungen, an denen ein Menſch ſterben konnte, erſichtlich ſind, oder wenn die Verletzungen, Zerſchmetterungen des Gehirns ꝛc. beträchtlich ſind, und doch kein beträchtlicher Blutergüß ſich dabei befindet, der Leben vorausſetzen läßt; oder endlich, wenn man Merkmale anderer Tödtungsarten, wie z. B. Eindrücke vom Binden der Arme, vom Strick eines Erhängten oder Erwürgten am Halſe, Gift im Magen, Schnitt-, Stich- oder Schußwunden, oder Zerſchmetterungen am Kopfe findet, die auf der

Stelle, wohin der Körper fiel, nicht entſtanden ſein konnten. Denn es ereignet ſich zuweilen, daß Mörder einen auf andere Weiſe Getödteten zum Fenſter hinaus werfen, damit man glauben ſolle, der Menſch ſei durch eigenen Vorſatz oder Zufall umgekommen, oder daß die Hausbewohner, Wirthe u. dergl. einen ſich ſelbſt Erhängten zum Fenſter hinaus ſtürzen, um die Nachrede eines ſolchen Falles nicht auf ihr Haus zu bringen.

§. 598.

E. Selbſtmord durch Abſchneiden des Halſes iſt die fünfte Art der vorkommenden Selbſtentleibungen. Es iſt der allerelendeſte Tod, den zuweilen fromme Schwärmer, höchſt beklommene Melancholiker und desperate Gefangene wählen, da bei ſolchen unglücklichen Menſchen es ſich oft ereignet, daß ſie auch nach tiefen Einſchnitten in den Hals nicht auf der Stelle ſterben, ſondern noch lange leben, um den Tod in der ſchrecklichſten Geſtalt zu fühlen und vor Augen zu ſehen. Einige ſind aber doch auch nach den ſchrecklichſten Halswunden noch gerettet.

Bei der Unterſuchung eines mit einer Halswunde vorgefundenen Leichnams kommt es wieder auf die Entſcheidung an, ob ſich der Menſch die tödtliche Wunde ſelbſt beibrachte, oder ob ihm ſolche durch einen Andern beigebracht wurde. Bei der Beſichtigung des Leichnams iſt daher vor allen Dingen auf ſeine Lage zu ſehen, ob ſich nämlich aus derſelben ergiebt, daß ſich der Ermordete beim Beibringen der Wunde zur Wehre geſetzt habe, wozu das Anſtemmen des Leibes und der Hände, Verletzungen der Hände vom Hineingreifen in's Meſſer, die Beſchaffenheit der Kleider, Haare u. dergl. eine gegründete Vermuthung geben können. Zuweilen wurde freilich auch im Schlaf ein Menſch durch einen Schnitt in den Hals ſo ermordet, daß keine Gegenwehr mehr möglich war. Andere wurden erſt durch Schläge auf den Kopf betäubt, oder durch mehrere Schnitte in verſchiedene Theile des Körpers getödtet. Einige haben ſich jedoch auch ſelbſt durch mehrere Schnitte tödtlich verletzt.

Zuweilen hat ein Mörder dem Leichnam abſichtlich das Mordmeſſer in die krampfhaft geſchloſſene Hand geſteckt, damit man glauben ſolle, der Menſch habe ſich ſelbſt umgebracht. Aber gerade dies Halten des Meſſers verräth den Mord eines Andern. Denn da der an Verblutung Sterbende gewöhnlich unter Zuckungen ſtirbt, ſo fällt ihm das Meſſer aus der Hand, wenn er es

auch abſichtlich halten und die That wiederholen wollte. Dabei kommt es auch auf die Richtung des Schnittes an, wo ſolcher anfing und wo und wie er endigte. Der Schnitt, den der Selbſtmörder in ſeinen Hals führt, fängt gewöhnlich tief unter dem linken Ohr an, und läuft ſchräg über den Vorderhals, gegen die rechte Seite aufwärts; da der Selbſtmörder das Meſſer mit der rechten Hand führt, und damit keinen geraden Schnitt über den Hals führen kann. Auch iſt der Schnitt an der linken Seite meiſt am tiefſten eingedrungen, wo der Unglückliche das Meſſer anſetzte. Die Halsſchnitte der Mörder hingegen gehen gewöhnlich tief am Vorderhals in gerader Richtung über denſelben, und ſind in beiden Seiten gleich ſtark eingedrungen und auf der rechten Seite tief nach hinten geführt, oder erſichtlich im Nacken angefangen, um das Genick abzuſchneiden, oder nach einem Stich in den Vorderhals von oben nach unten geführt, wie ein Selbſtmörder das Meſſer nicht führen mag, noch führen kann, wenn er auch wollte. Der Ermordete iſt meiſt noch auf der Stelle, wo der Mord geſchah; der Selbſtmörder zuweilen noch von einem Ort zum andern gegangen.

Indeſſen iſt es auch zuweilen bei dem Ermordeten der Fall, daß er nach dem Schnitt in den Hals noch zu entfliehen ſuchte, wobei aber gemeiniglich Zeichen der Gegenwehr, wie Schnitte in und auf der Hand vom Hineingreifen ins Meſſer, oder Zeichen vom Feſthalten des Mörders bei den Haaren, ausgeriſſene Haare in den Händen, oder gegenſeitiges Halten des Mörders, zerzauſte und ausgeriſſene Haare des Ermordeten, Quetſchungen vom Hinknieen auf den zu Boden geworfenen Ermordeten, u. dergl. zu ſehen ſind.

Das Entzweiſchneiden der Adern um ſich zu Tode zu bluten, nehmen ſolche Unglückliche meiſtens an den Arm- und Fußgelenken vor, und gewöhnlich ſind es auf Tod und Leben gefangen ſitzende Verbrecher, denen nichts anderes, als ein Stück eines Trinkglaſes oder einer Fenſterſcheibe zu Gebote ſteht. Hierzu kann man auch das Abreißen der wegen eines Aderlaſſes angelegten Binde rechnen, welches meiſt von Wahnſinnigen oder in hitzigen Fiebern liegenden Menſchen unternommen wird.

§. 599.

F. Selbſtmord durch Erſtechen kommt ſelten vor, findet aber doch Statt, ſo wie ſich Einzelne auch wohl durch Schnitte in den Leib, die Bruſthöhle und den Bauch, tödten.

Um zu entſcheiden, ob der Menſch ſich ſelbſt erſtochen habe, oder durch Andere auf ſolche Weiſe ermordet wurde, kommt es meiſt auf Nebenumſtände an, ob nämlich es möglich war, daß ein Anderer zu dem Ermordeten in der Zeit kommen konnte, wo der Mord vorfiel; ob man nicht um Hülfe rufen, noch ein Geräuſch hörte, welches eine Gegenwehr anzeigen könnte; ob der Leichnam kein Zeichen einer Gegenwehr, vom Hineingreifen in das ſchneidende Werkzeug, z. B. Wunden in den Händen u. dergl. an ſich habe? Ferner, ob das beim Leichnam gefundene Mordinſtrument mit der Breite der Wunde übereintrifft, und ſo geführt werden konnte, daß der Menſch im Stande war, ſich damit die gefundenen Wunden beizubringen. Auch dieſe unglücklichen Melancholiſchen oder Wahnſinnigen gehen, wie diejenigen, die ſich den Hals abſchneiden wollen, gewöhnlich an verborgene Orte, in fremde Wohnungen, und metzeln ſich da manchmal auf eine ſchauerliche Weiſe zu Tode.

§. 600.

G. Selbſtvergiftung iſt die ſiebente Art, ſich ſelbſt zu tödten. Die meiſten, die ſich auf dieſe Weiſe tödten wollen, wählen das Ratten- oder Mäuſegift; den weißen Arſenik, ſelten eine andere Arſenikbereitung, noch ſeltener Sublimat, oder ein ekelhaftes, wie Grünſpan, oder ein gleich auf der Zunge ſcharf ſchmeckendes, wie Scheidewaſſer, oder noch öfter das Opium. Andere Gifte wählt wohl hin und wieder ein giftkundiger verrückter Naturforſcher, Arzt oder Apotheker.

Ob der Menſch das Gift vorſätzlich, in der Abſicht, ſich zu tödten, genommen, oder durch Zufall bekommen habe, oder ob es von Andern durch Bosheit und Liſt beigebracht ſei, das müſſen wiederum meiſt Nebenumſtände entſcheiden. Selten iſt der Menſch todt, ehe noch Jemand zu ihm kommt, und man erfährt daher oft noch aus ſeinem Munde die thörigte Abſicht. Manche ſind ſogar noch nach großen Gaben von Arſenik oder Opium, womit ſie ſich tödten wollten, gerettet worden, zumal, wenn es auf das Eine oder das Andere bald zum Erbrechen kam, und Letzteres in Subſtanz bei einem mit Speiſen angefüllten Magen genommen war. Andere nehmen in die Stelle eines wirklichen Giftes andere, die Verdauungskraft zerrüttende, den Magen und die Gedärme theils mechaniſch verletzende, theils chemiſch corro-

dirende und überhaupt Entzündung und Brand erregende Dinge, um ſich zu tödten.

§. 601.

H. Der Hungertod iſt ebenfalls ſchon in einzelnen Fällen zum Selbſtmorde gewählt. Ob ein ſolcher Tod aus eigener Wahl oder durch fremde Gewalt geſchah, wird aus den äußern Verhältniſſen ſtets ſehr leicht zu entnehmen, an der Leiche ſelbſt aber nicht zu unterſcheiden ſein.

§. 602.

I. Der Selbſtmord durch Erſticken vermittelſt der Luft iſt auch ſchon vorgekommen, indem ſich Menſchen abſichtlich in ein Zimmer ſchließen, dort durch Kohlen, Schwefel und ähnliche Dinge einen Dampf bereiten, der ſie tödtet.

§. 603.

K. Selbſtmorde durch Laufen, Tanzen, Einrennen des Kopfes gegen die Wand gehören auch nicht zu den gar ſeltenen Arten dieſes traurigen Beginnens. Menſchen, die in einem hitzigen Fieber, im Wahnſinne, in Verzweifelung und Wuth ihren Wächtern entſprangen, ſind zuweilen ſo lange gerennt, bis ſie todt niederfielen.

Unglücklich ſchwangere Mädchen, welche nach dem Volksausdruck ihre unerwünſchte Leibesfrucht wegtanzen wollten, haben zuweilen ſo raſend getanzt, daß ſie am Ende ſelbſt den Tod davon hatten.

§. 604.

L. Selbſtverbrennung iſt auch eine ſchon vorgekommene Art des Selbſtmordes, wozu auch der Fall gehört, wenn ſich Jemand durch Schießpulver in die Luft ſprengt, wie in den Geſchichten der neuern Kriege Beiſpiele vorkommen.

Von den Selbſtverbrennungen ſchreibt Meckel in ſeinem „Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, Halle 1821. S. 301.:“

„Die vorzüglich in neuerer Zeit beobachteten Fälle, wo der menſchliche Körper in hohem Grade brennbar, zuweilen ſogar ſelbſt entzündbar wurde, können auf doppelte Art die wichtigſten ärztlich gerichtlichen Unterſuchungen veranlaſſen: 1) indem theils dieſe Todesart Statt gefunden hat und falſcher Verdacht des Mordes durch Andere entſteht, 2) wenn der Schein einer Selbſtverbrennung zur Verheimlichung des Mordes von Seiten des Schul-

digen vorgeſpiegelt wird. Beide Fälle ſetzen genaue Kenntniß der weſentlichen, bei jener Todesart beobachteten, Umſtände voraus."

„Leicht brennbar wird der menſchliche Körper unter Umſtänden, welche Anhäufung von Fett auf Unkoſten aller übrigen Lebensäußerungen, namentlich der Muskelthätigkeit zur Folge haben. Dieſe Umſtände treffen beim weiblichen Geſchlechte in ſpätern Jahren am häufigſten zuſammen. Unmäßiger Genuß geiſtiger Getränke, ein träges Leben, Nachtzeit, ſcheinen die natürliche Dispoſition zu begünſtigen; unvorſichtiges Annähern einer Flamme, zuweilen auch eine electriſche Wirkung des eigenen Körpers die Anzündung zu veranlaſſen."

„Die Verbrennung geſchieht mit oder ohne Flamme, im letztern gewöhnlichern Falle verglimmt der Körper (wie jede thieriſche Subſtanz bei der trockenen Deſtillation) unter Ausſtoßung eines ſehr ſtarken, empyreumatiſch öligen, alle Gegenſtände mit einem klebrigen ſtinkenden rußüberziehenden Dampfes. Die Verbrennung geht entweder blos bis zur Verkohlung, oder auch bis zur völligen Einäſcherung der weichen, ja ſelbſt der harten Theile des Körpers. Blos die vom Rumpf entfernteſten Gegenden pflegen unverbrannt übrig zu bleiben. Der ganze Prozeß dauert gewöhnlich einige Stunden."

„Wird die Selbſtverbrennung vor ihrem Ende bemerkt, ſo kann die Ausmittelung der Wahrheit keine Schwierigkeiten haben, entdeckt man dagegen den ſchon verbrannten Körper, ſo beruht die Entſcheidung auf folgenden Puncten:

1. Die Selbſtverbrennung läßt gewöhnlich Theile verſchont, welche durch äußere Verbrennung am erſten ergriffen werden,
2. Bei der Selbſtverbrennung bleiben die entweichenden gasförmigen Theile unverbrannt, welche bei der Verbrennung durch äußeres Feuer von der Flamme verzehrt werden,
3. Zur Verbrennung eines gewöhnlichen menſchlichen Körpers durch äußeres Feuer iſt eine ſolche Menge von Brennmaterial erforderlich, daß eine Nachforſchung über dieſen Punct von Seiten des Inquirenten häufig Aufſchluß geben kann."

„Auch geht die Selbſtverbrennung mehr von innen nach außen, ſo daß die Kleider zuletzt ergriffen werden."

„Ein häßlicher, brenzlicher Geſtank, eine zähe, fauligte ſtinkende Materie, womit die verbrannten Theile, ſelbſt die Kleidungsſtücke und die Stubenwände überzogen werden, ſind in allen Fällen,

wo Zutritt der Luft mangelhaft war, ſprechende Zeichen der Selbſtverbrennung."

§. 605.

M. Das Selbſttödten durch den Froſt iſt eine der vorigen entgegen geſetzte Art des Selbſtmordes. So ſanft und leicht dieſe Todesart iſt, ſo ſelten wählt ſie doch ein Menſch, und nur ſehr ſeltene Beiſpiele ſind in Europa davon vorgefallen.

§. 606.

N. Auch die Selbſtkreuzigung iſt ſchon als verſuchter Selbſtmord vorgekommen.

(Außer den beſonders allegirten Stellen ſind dieſe gerichtlich medicinischen Belehrungen aus Dr. Oſianders Schrift über den Selbſtmord, Hannover 1813., entnommen.)

XXVI. Nothwendigkeit der Obduction.

§. 607.

A. Nach §. 157 der Criminalordnung muß die Section eines Leichnams durch Sachverſtändige im Beiſein des Juſtizbedienten geſchehen 1) wenn der todte Körper ein uneheliches entweder todtgebornes oder 24 Stunden nach der Geburt verſtorbenes Kind iſt, welches ohne Gegenwart einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau zur Welt kam, 2) wenn bei der äußern Beſichtigung der geringſte Verdacht entſteht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, 3) wenn der auf irgend eine Art gewaltſame Tod durch Schuld eines Dritten auch nur wahrſcheinlich erfolgt iſt. Demnächſt aber geſchieht die Einſendung der Acten an das Obergericht.

Der §. 159. der Criminalordnung ſetzt ferner feſt, daß, wenn die Gerichtsperſon, welche die Obduction dirigirt, mit dem Phyſicus oder deſſen Stellvertreter darüber verſchiedener Meinung iſt, ob es der Section bedürfe, dieſe geſchehen muß, wenn auch nur einer dafür ſtimmt.

B. Zuſätze.

§. 608.

In Beziehung auf obige Vorſchriften ſind die früher beim Selbſtmorde nachgetragenen Reſcripte zu berückſichti-

gen, und zwar No. 3. vom 21. Jan. 1822 und No. 4. vom 8. Decbr. 1824.

C. Gerichtlich mediciniſche Hülfsmittel.

§. 609.

Was die an einem todten Körper befindlichen äußern Verletzungen und andern Umſtände für die Beurtheilung ihrer Tödtlichkeit und der daraus folgenden Nothwendigkeit der Section darbieten, darüber iſt dasjenige nachzuleſen, was früher und weiter unten angeführt iſt. Es wäre daher hier nur noch das beizufügen, was bei vorgefallenen Vergiftungen dem beſichtigenden Richter äußerliche Anzeigen geben kann, um die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Section zu beurtheilen.

Da aber der Zuſtand einer Leiche, die es durch Vergiftung geworden iſt, weiterhin bei der Obduction vergifteter Perſonen beſchrieben wird, ſo iſt das Nöthige in dieſer Beziehung dort nachzuleſen.

D. Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

§. 610.

Wenn gleich die Carolina Art. 147 — 149. die Obduction nur in dem Falle gebietet, in welchem dem Verſtorbenen mehrere Wunden von verſchiedenen Perſonen beigebracht ſind, und es vorzüglich darauf ankommt, welche Wunde tödtlich geweſen, und ob der Verwundete einige Zeit nach der Verwundung geſtorben iſt: ſo iſt es doch am ſicherſten, daß man ſolche in allen Fällen, wenn nehmlich ſolche nicht mit Gefahr für die Geſundheit des Obduzenten verbunden iſt, unternimmt. Es kann z. B. einer einen heftigen Schlag auf den Kopf bekommen haben, nach welchem er ſofort todt zur Erde niederfällt, und man glaubt, er ſei an der Erſchütterung des Gehirns geſtorben. Sobald man aber die Bruſt öffnet, ſiehet man, daß ein Geſchwür in der Lunge geweſen, welches bei dem erhaltenen Schlage auf den Kopf geſprungen iſt, und den Verſtorbenen erſtickt hat. Dergleichen Fälle können viele vorkommen.

§. 611.

Die Obduction eines neugebornen Kindes iſt aber in allen Fällen nothwendig; denn man kann von einem ſolchen Kinde

nicht vorausſetzen, daß es gelebt habe, weil auch todte Kinder zur Welt kommen. Der Kindermord unterſcheidet ſich daher von jedem andern Morde und Todtſchlag darin, daß bei demſelben zuförderſt das Leben, und dann erſt die Todesurſache ermittelt werden muß, da hingegen bei andern Todſchlägen und Mordthaten nur die Todesurſache zu erforſchen iſt.

§. 612.

Ja ſelbſt da, wo dem Anſchein nach, keinem Dritten etwas zur Laſt gelegt werden kann, z. B. bei Erfrornen, vom Blitz Erſchlagenen, verunglückten Bergleuten, kann die Obduction von bedeutendem Einfluß auf das gerichtliche Verfahren ſein, vielmehr aber iſt ſelbige nothwendig, wo ein anderer Menſch als die Urſache des Todes angegeben wird oder der That verdächtig iſt.

§. 613.

Einige Handwerksburſchen reiſeten mit einander über Land; es entſtand ein Gewitter, und einer von ihnen ward vom Blitze erſchlagen. Man entdeckte äußerlich die gewöhnlichen Anzeichen nicht, und es entſtand daher Verdacht, daß der Unglückliche von ſeinen Kameraden wäre umgebracht worden. Das Gericht ließ ſie arretiren und ſtellte ſie nicht eher auf freien Fuß, bis man aus dem Berichte der Aerzte ſah, daß der Verſtorbene vom Blitze erſchlagen und auf keine andere Weiſe umgebracht ſei.

§. 614.

Ein Mädchen, welches in ihrer Tante Behauſung wohnte, faßte den Entſchluß, ſie zu ermorden. Nach dem Entwurfe deſſelben ſollte ſie durch eine Gehülfin von der Treppe geworfen, und von der andern ſodann mit der Axt todgeſchlagen werden. Allein der Entwurf mißrieth, und die Alte würde mit dem Schreck davon gekommen ſein, wenn ihr nicht die Nichte Gift ſtatt der Arzenei, welche ſie auf den Schreck über ihren Fall forderte, eingegeben hätte. Hier waren äußere Verletzungen; man wußte den Fall von der Treppe, und alſo anſcheinend die Urſache des Todes. Nur die Oeffnung zeigte die Vergiftung.

§. 615.

Man fand einen Körper, welcher erſchoſſen zu ſein ſchien. Allein im Grunde war er vergiftet worden, und erſt nach dem Tode hatte man ihm eine Kugel in den Kopf geſchoſſen, um die Gerichte glaubend zu machen, als ob er von Räubern erſchoſſen ſei. Bei dem Criminalſenat des Kammergerichts in Berlin kam

vor längerer Zeit ein Fall vor, wo jemand mit einem Inſtrument in die Seite geſtochen und gleich darauf verſtorben war. Dem ohngeachtet ergab ſich bei der Obduction, daß er nicht von dem Stich geſtorben war.

§. 616.

Ein Anderer fiel nach einem empfangenen Schuß todt zur Erde nieder; die Aerzte aber gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die durch den Schuß erhaltene Wunde nicht abſolut tödtlich, ſondern daß eine lange genährte Krankheit die Urſache des Todes geweſen. Hofmann erzählt von einem jungen, ſtarken, vollblütigen Menſchen, welcher im Streit von ſeinem Kameraden mit einer hölzernen Kanne auf den Kopf geſchlagen wurde, daß er des Morgens im Bette todt gefunden worden. Bei der Section fand man kaum ein wenig unterlaufenes Blut unter der Haut von dem Schlage, und weder im Kopfe noch in andern Theilen des Körpers etwas Widernatürliches. Als man das Herz unterſuchte, ſo bekam man einen großen Polypen zu Geſichte, welcher in der Lungenpulsader faſt eingeſchloſſen war. Hofmann urtheilte, daß dieſer Polyp die Urſache des Todes geweſen.

§. 617.

Valentin erzählt eine Geſchichte, wo jemand von dem Druck und Stoß des Daumens, den ihm ein Anderer auf die Bruſt verſetzt hatte, auf einmal todt niedergefallen ſei. Bei der Section fand man ein Bruſtgeſchwür, welches vor langen Zeiten daſelbſt verborgen gelegen, und den Tod verurſacht hatte.

Derſelbe erzählt, daß ein altes Weib ſchnell nach einem empfangenen Peitſchenhiebe verſtorben ſei. Man öffnete ſie und nach dem Urtheile der Aerzte zu Augsburg, welches der Verfaſſer anführt, war ſie nicht von dem Peitſchenhiebe, ſondern an einem Schlagfluß geſtorben.

§. 618.

Wenn Zwei einen Dritten verwundet haben, ſo daß der eine mit einem ſtumpfen Werkzeuge an die linke Seite ſtieß, wo die Rippen ſich endigen, dergeſtalt, daß die Milz zerriß, der Andere aber die Bruſt durchſtach: ſo wird man ohne Obduction glauben, daß derjenige, der die offene Wunde beibrachte, Schuld am Tode ſei, und daß der Andere, der die Milz zerriſſen hat, weil man die Wunde nicht geſehen, ungeſtraft dahin gehen könne.

(S. Paalzows Commentar zur Crimin. Ordn. S. 168.)

XXVII. Nöthige Perſonen und Formalien bei der Obduction.

§. 619.

A. Nach §. 147 der Criminalordnung muß ſchon die Beſichtigung einer an erhaltenen Beſchädigungen verſtorbenen Perſon im Beiſein des Richters durch einen Stadt- und Kreis-Phyſicus und durch einen vereideten Wundarzt geſchehen. Demnächſt muß

nach §. 148. allemal zu den Acten bemerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio-Medico und Chirurgico die Autoriſation zur öffentlichen Ausübung der Arzeneikunſt und der Wundarzneikunſt erhalten haben. Dieſes Vermerkes bedarf es jedoch in Abſicht des Phyſicus, der Regiments- und Bataillons-Chirurgen, und der zu gerichtlich chirurgiſchen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

Nach §. 160. der Crim. Ordn. kann die Stelle des ordentlichen Phyſicus im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen beſonders zu vereidenden Arzt erſetzt werden, und die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

B. Zuſätze und Erläuterungen.

§. 620.

1. Das Reſcr. vom 5. Juli 1806 (in Rabe's Samml. Pr. Geſetze Bd. 8. S. 621. und Matth. Monatsſchrift Bd. 10. S. 20.) beſtimmt in Anſehung der Qualification der ärztlichen Perſonen folgendes:

Der §. 160. der Crim. Ordn. verordnet nämlich, welche Perſonen in Ermangelung der dazu beſtellten Medicinal-Beamten gerichtlich mediciniſche Gutachten geben können, und daß ſolche, wenn ſie nicht den Phyſicats-Eid geſchworen haben, wie jeder Sachverſtändige beſonders vereidet werden müſſen; der §. 148. enthalte dagegen die Vorſchrift ihrer Qualification als ärztliche Perſonen oder Sachver-

ſtändige, und es ſei daher keinem Zweifel unterworfen, daß Aerzte und Chirurgen die nicht zum Phyſicat beſtellt ſind, außer der ärztlichen Qualification zur legalen Ausſtellung des Visi reperti vereidet werden müſſen.

§. 621.

2. Nach der Allerh. Cabinetsordre vom 15. Juli 1809 (in Rabe's Samml. Pr. Geſetze Bd. 10. S. 118.) iſt feſtgeſetzt:

daß die nach §. 158 der Crim. Ordn. angeordnete Einſendung der Acten an das Criminal-Departement unterbleiben ſoll, indem es hinlänglich iſt, wenn die Landesjuſtizcollegia den Inhalt derſelben prüfen und darauf das Weitere, oder ihre Repoſition verfügen.

§. 622.

3. Das Reſcr. an das Kammergericht vom 29. Jan. 1810 (Matth. Bd. 10. S. 414. u. Bd. 8. S. 571.) ſetzt demnächſt feſt:

daß bei der Obduction der Richter einen vereideten Protocollführer, oder in deſſen Ermangelung zwei vereidete Gerichtsbeiſitzer zuziehen müſſe.

§. 623.

4. Das Reſcr. vom 28. Septbr. 1813 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. S. 36.) ſetzt außerdem noch in Bezug auf den §. 160 der Crim. Ordn. feſt:

daß zu den gerichtlich mediciniſchen Geſchäften ſtets der kompetente Phyſicus und gerichtliche Chirurgus zugezogen werden ſollen, und nur in dem Falle eine Ausnahme ſtatt findet, wenn der Eine oder der Andere oder Beide nicht zur gehörigen Zeit herbei geholt werden können. Wird aber in deren Ermangelung ein approbirter Arzt oder Wundarzt zugezogen, ſo iſt deſſen Vereidigung erforderlich. Die Zuziehung eines Compagnie-Chirurgus iſt unzuläſſig. S. auch Reſcr. vom 28. Septbr. 1813. sub XXXII. 2.

§. 624.

5. Die in Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 56. zur allgemeinen Erinnerung aufgenommene Publication des Hofgerichts zu Arnsberg vom 4. Juni 1821 ſpricht ſich über die Pflichten des Richters bei der Obduction folgendermaaßen aus:

Da von derſelben (der gerichtlichen Obduction) Leben, Freiheit und gerechte Beſtrafung der Verbrecher abhängen; ſo iſt es nicht genug, wenn das Gericht ſich begnügt,

bei der Obduction gegenwärtig zu ſein, und den Aerzten alles Uebrige, ſelbſt das Dictiren des Protocolles, zu überlaſſen. Dem Gerichte gebührt vielmehr die Leitung des ganzen Geſchäftes, es hat dafür zu ſorgen, daß mit dem Cadaver keine ihm nachtheilige Veränderungen vorgenommen werden, daß deſſen Identität, konſtatirt wird, daß vor der Section die äußere Beſichtigung mit der größten Genauigkeit unternommen, und die Section ſelbſt durch die Sachverſtändigen mit Vorſicht und Pünktlichkeit, und mit beſonderer Berückſichtigung der wahrſcheinlichſten Todesart, beſorgt werde. Sofern es hiebei auf techniſche Beurtheilung ankommt, ſind allerdings nur die Angaben der Sachverſtändigen zu vermerken; wenn dieſe aber auch dem Gerichtsperſonale wahrnehmbare Erſcheinungen an oder in dem Cadaver entdecken; ſo hat ſich Letzteres dieſe vorzeigen zu laſſen, und, daß dieſes geſchehen, zu protocolliren. Vor allen Dingen muß daß Protocoll ſo vollſtändig aufgenommen werden, daß es in dem Obductionsbericht keiner Veränderungen oder Ergänzungen bedarf, indem nur Erſteres über den Obductionsbefund beweiſend iſt, und eine Abweichung des Letztern dem Gutachten nicht zum Grund gelegt werden kann. Die Aerzte haben das Obductionsprotocoll mit zu unterſchreiben, und den Obductionsbericht zugleich mit dem Amtsſiegel zu verſehen ꝛc.

C. Gerichtlich mediciniſche Bemerkungen.

§. 625.

Auch in Bezug auf dieſe Vorſchriften iſt ſchon oben Einiges aus der gerichtlichen Arzneikunde bemerkt.

XXVIII. Anerkenntniß des Leichnams.

§. 626.

Nach §. 161. der Criminalordnung muß der Richter noch vor der Obduction dafür ſorgen, daß die Leiche denen, die den Verſtorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geſtändlichen Thäter zum Anerkenntniſſe vorgelegt werde. Sollte dieſes nicht möglich ſein; ſo hat der

Richter ſich auf alle Art zu vergewiſſern, daß in Abſicht der Leiche weder eine Verwechſelung noch ein Irrthum vorgefallen ſei.

Bemerkung.

Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift bewirkt einen Mangel an der rechtlichen Gewißheit. S. Hitzigs Zeitſchrift. Bd. III. S. 9.

XXIX. Ausführung der Obduction.

A. Vorſchriften der Criminalordnung.

§. 627.

§. 162. Nachdem nun alle vorherigen Vorſchriften befolgt ſind, muß der Richter die Sachverſtändigen auffordern, die Beſichtigung des Leichnams vorzunehmen, und deſſen Beſchaffenheit ſowohl, als die an demſelben befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverſtändige müſſen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht ſein können, gehört, es müſſen die etwa vorgefundenen Werkzeuge ihnen vorgelegt, und ſie darüber vernommen werden: ob durch dieſe die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrſcheinlich verfahren habe, und auf deſſen Abſicht und körperliche Kräfte gemacht werden kann.

§. 163. Bei Körpern, die aus dem Waſſer gezogen, erhängt oder bei ſtarkem Froſt im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Unterſuchung der Sachverſtändigen ſorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesurſache geweſen, oder ob der todte Körper in dieſe Lage gebracht worden, nachdem der Tod ſchon auf eine andere Art erfolgt war?

§. 164. Zu einer vollſtändigen Obduction gehört die Eröffnung des Kopfs, der Bruſt und des Unterleibes und die Beſichtigung und Eröffnung der vorzüglichſten Eingeweide und

anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß ſein kann.

§. 165. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen einer gewaltſamen Todesart von den Sachverſtändigen mit Zuverläſſigkeit entdeckt worden; ſo muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlen des Körpers geſchehen.

B. Gerichtlich medicinische Belehrungen zur Ausführung der Obduction.

1. Allgemeine Bemerkungen.

§. 628.

In allen Fällen, wo der juriſtiſche Beweis über den naturgemäßen Tod einer Perſon mangelt, in allen denen, wo er mit mehr oder weniger Wahrſcheinlichkeit gewaltſam oder heimlich durch fremde Schuld oder Zufall veranlaßt ſcheint, endlich in allen denen, wo Tödtung durch fremde Gewalt, wirklich erwieſen iſt, ſoll, zur möglichſt genauen Ausmittelung der wahren Todesurſache, der todte Körper durch den Gerichtsarzt in Gegenwart der Juſtizbeamten obducirt werden.

Ablehnen darf der Arzt die Unterſuchung, theils wegen beſonders naher Verhältniſſe zu dem Verſtorbenen, theils in Fällen, wo der Nutzen der Unterſuchung einer damit verknüpften Gefahr nicht entſprechen kann, theils wegen Krankheits-Anlage, welche die Gefahr individuell ſehr erhöhen würde.

Ob im vorkommenden Falle die äußere Beſichtigung hinreiche, hängt eben ſowohl von der Meinung des Arztes, als des Richters ab.

Der ärztlich gerichtlichen Unterſuchung gehen in Fällen, wo Scheintod denkbar iſt, die allgemein mediciniſch polizeilichen Verſuche zur Lebensrettung voraus, nächſtdem erfolgt die Requiſition an den Arzt, und möglichſt bald, unter ſchicklichen Orts- und Zeitverhältniſſen die Obduction.

Der Obduction des Körpers ſelbſt geht von Seiten des Richters immer, von Seiten des Arztes in gewiſſen Fällen, wo die Todesurſach dadurch beſtätigt werden kann, die Unterſuchung ſeiner entferntern und nähern Umgebungen, des Fundorts, des Hausgeräthes, der Kleider ꝛc. voraus.

2. Aeußere Beſichtigung.

§. 629.

Die Legal-Inſpection allein iſt hinreichend, in Fällen, wo durch ſie die Todesurſache ſo ausgemittelt wird, daß jeder Verdacht vom Antheil eines Dritten am Tode wegfällt, außerdem macht ſie ſtets den erſten Theil der Legal-Obduction aus. Sie berückſichtigt theils die allgemeinen Wirkungen des Todes, theils die Perſonalien, theils alle zur Beſtimmung der nähern und entferntern Todesurſache gehörigen Umſtände.

Die Beſichtigung ſoll zunächſt, beſonders in Fällen, wo Name, Herkunft ꝛc. unbekannt ſind,

a. durch genaue Beſchreibung der phyſiſchen Individualität ein naturgetreues Bild der Perſon entwerfen.

b. Nächſt dem Geſchlecht die Zeichen des Alters, Form und Dimenſionen des Körpers im Allgemeinen, Geſtalt, Farbe ꝛc. der gewöhnlich unbedeckten Körpertheile angeben.

c. Die allgemeine Wirkungen des Todes bemerken. Die chemiſche Zerſetzung äußert ſich mit dem Eintritte des Todes, oft ſchon theilweiſe vor demſelben, zunächſt als Fluidiſirung des Blutes, Petechien, Sugillationen, Todtenflecke, nachher als Fäulniß in verſchiedenen Graden. Temperatur, Starrheit oder Schlafheit der Leiche ſind ebenfalls nach den verſchiedenen Todesurſachen und der verfloſſenen Zeit ſehr verſchieden, daher ſtets bemerkenswerth.

Die Grade der Fäulniß ſind: 1) der Unterleib aufgetrieben und grün, 2) die Rippenmuskeln ſchon grün, Geſchlechtstheile ſchwärzlich, 3) um die Augen herum ein grüner oder blauer Ring, Augen zurück geſunken, Hornhaut trübe, mit Schleim bedeckt, 4) Ränder der Augenlieder, Lippen und Fingerſpitzen ausgetrocknet und ſchwärzlich; Mund und Naſe mit zähem, gelben, in der Naſe oft ſchwärzlichen Schleim überzogen, Nägel ſchwarzblau, 5) Oberhaut leicht abgehend, Haut feucht und ſchmierig, Geſicht ſchwärzlich, Muskeln weich und teigig, 6) völlige Fäulniß, Geſichtszüge verwiſcht, nur noch einige innere Theile zur Unterſuchung tauglich. Je ſchneller durch feuchte warme Luft, durch Inſecten unterſtützt, die Zerſetzung erfolgt, deſto widerlicher ſind ihre Erſcheinungen.

Die gewöhnliche Todeskälte fehlt z. B. bei denen durch den Blitz Erſtickten, bei apoplectiſchem und ſuffocatoriſchem Tode.

Die Leichenſtarrheit hat mehrere Urſachen und Grade. Starrkrampf, im Tode durch die Muskeln nachwirkend, erzeugt ſie im höchſten, die natürliche todte Contractilität der Muskelfaſer, zugleich auch Erſtarrung des im Leben flüſſigen Fettes beim Eintritt der Todeskälte im gewöhnlichen mittlern Grade.

d. In Hinſicht pathologiſcher Zuſtände ſoll die äußere Beſichtigung ebenfalls Auskunft geben. Jede pathologiſche Abweichung iſt als Folge und Reſiduum eines krankhaften Lebens, einer Krankheit, beachtenswerth. Um ſo mehr iſt ſie es auf den Hauptzweck der gerichtlichen Unterſuchung, theils jemehr ſie auf eine gefährliche Krankheit deutet, theils je näher ihre Entſtehung gegen die Zeit des erfolgten Todes zu ſetzen iſt.

Zunächſt müſſen auffallende Mißbildungen des Körpers, dann alle etwa vorkommenden Veränderungen der Haut in Structur und Färbung, mit Bezug auf die Krankheit, welche ſie vermuthen laſſen, angegeben werden. Innere Geſchwüre öffnen ſich zuweilen auf der Haut, innere Sarkane (beſonders Markſarkane) treten als Blutſchämme, Scirrhen als Krebs hervor. Auch Balgeſchwülſte und in ihnen erzeugte Subſtanzen, hornartige Bildungen und dergleichen können an der Oberfläche erſcheinen. Eben ſo werden auch Aneurysmen, Angiectaſinen, Venen- und Nerven-Anſchwellungen, entweder, indem ſie die Haut zerſtören, oder doch ſichtbar, fühlbar unter ihr liegen, Gegenſtände der äußern Wahrnehmung.

Zu den nach außen ſich öffnenden innern Geſchwüren gehören die Leber- und Nieren-Abceſſe, der Zellgewebsbrand (brandige Roſe), Milzbrandkarbunkel der Begleiter einer ſchnell tödtenden Krankheit.

Den Blutſchwamm bildet beſonders das sarcoma medullare. Es beſteht aus weichen, weißen, mit geronnenem Blut untermiſchten, daher oft gelben, rothen, ſchwarzen aus dünnhäuti, Wänden zuſammengehaltenen Maſſen, die leicht und ſtark bluten, durch erſchöpfende übele Eiterung ſchnell tödten.

Scirrhus iſt die mit Vergrößerung und Verhärtung verbundene, ſtrahlenförmig ausgebreitete Umwandlung eines meiſt drüſigten Organs in eine faſerigt zellige glanzloſe Subſtanz, deren Zwiſchenräume mit hellbrauner, bläulicher, grünlich weißer oder röthlicher, etwas glänzender, knorpelig harter gewöhnlich durchſichtiger Maſſe angefüllt ſind. Verborgener Krebs iſt Erweichung und Fluidiſirung der letztern Subſtanz zu einer dünnen

gelblichen (zuweilen auch blutig ſchwärzlichen) geruchloſen, durch Wärme gerinnbaren Lymphe.

Offener Krebs iſt kenntlich durch den blutigen, harten, blumenkohlartig, mit dünnerm Stiel, hüglicher Krone und umgebogenen Rändern hervorgehenden, weit ausgebreiteten Schwamm. Balggeſchwülſte kommen nicht ſelten als Ueberbeine an den Gelenken, ſeltener in der Bruſt, den Augenliedern, der Eichel, den Hoden, überhaupt unter der Haut vor. Die an verſchiedenen Theilen beobachteten Hörner, 3 bis 11 Zoll lang, wachſen gewöhnlich aus Balggeſchwülſten hervor. Selbſt mit Hydatiden gefüllte Balggeſchwülſte der Leber öffnen ſich zuweilen auf der Haut.

Pulsadergeſchwülſte ſind: a) das Aneurysma varicosum, eine regelwidrige Communication zwiſchen Arterien und Venen mit Ausdehnung beider b) aneur. spurium; Trennung der Arterienwände und Blutergießung in das benachbarte Zellengewebe, c) aneur. mixtum: Erweiterungen mittelſt der innern Haut, bei Wunden der äußern, zuweilen auch Erweiterungen der äußern bei Riſſen der innern, d) aneur. verum, Ausdehnung der Arterien (oder des Herzens) im ganzen Umfange. Auch dies bahnt ſich zuweilen Wege nach außen, und kann ſo Gegenſtand der äußern Inſpection werden.

Angiectaſieen beſtehen in einer Ausdehnuug der verſchlungenen Arterien- und Venen-Ende und zeigen ſich als rothe, dunkelblaue, ſelten weiße, in einzelne ſpitze Stellen hervorragende, oft mit großem Blutverluſt von ſelbſt platzende Geſchwülſte, vorzüglich auf den dünnern Stellen der Kopf- und Geſichtshaut.

Varices, Venen-Anſchwellungen, finden ſich vorzüglich am Maſtdarme als Hämorrhoidalknoten.

Auch Nervenanſchwellungen, wie ſie erbſengroß, ſelbſt bis zur Größe eines Hühnereies in den oberflächlichen Nerven (z. B. Muskelhautnerven, Mediannerven ꝛc.) gefunden wurden, konnten von Einfluß auf das Leben ſein. Selbſt unbedeutende Sachen, wie z. B. eine Speckgeſchwulſt am Kopf, oder eine Honigbalggeſchwulſt am Schenkel dürfen nicht überſehen werden.

Um den gegenwärtigen und vergangenen Zuſtand darzuſtellen, ſind alle dergleichen Abweichungen bemerkenswerth.

Innere Organe können durch Ortsveränderung entweder unter der Haut als Brüche fühlbar werden, oder aus den natürlichen Oeffnungen als Vorfälle hervor treten, ſind alſo ebenfalls zuweilen

Gegenſtände der äußern Beſichtigung. Eben ſo auch krankhafte Knochenauswüchſe und Knochenvergrößerungen. Sogar Vergrößerungen innerer Organe laſſen ſich zuweilen bei der äußern Beſichtigung ſchon vermuthen.

Die Bezeichnung der Gegend des Körpers, an welcher ſich irgend ein Object der äußern Beſichtigung befindet, hat an den meiſten Stellen des Rumpfes, Kopfes und der Glieder keine Schwierigkeiten, und geſchieht nach den ſichtbaren und fühlbaren Vorragungen oder Vertiefungen der Knochen, Knorpel, Muskeln, Sehnen und Bänder. Schwieriger iſt die Beſtimmung auf der Fläche des Unterleibes. Zu ihrem Behuf denkt man ſich hier gewiſſe Linien, und giebt den dadurch begrenzten Abſchnitten gewiſſe Benennungen.

3. Die Leichenöffnung.

§. 630.

Die kunſtgemäße und wiſſenſchaftliche Leichenöffnung wird ſowohl von den Geſetzgebern, ſofern die geſetzlichen Hauptverordnungen ſie betreffen, als von den Aerzten, ſofern Einwendungen gegen ihren Nutzen, als gegen die gerichtliche Medicin überhaupt zielend, widerlegt werden, für einen der weſentlichſten Theile der Letztern erklärt. Sie iſt die Grundlage aller übrigen ſpeciellen Unterſuchungen, vollſtändige Erhebung des Thatbeſtandes iſt in den wichtigſten Criminalrechtsfällen ohne vollſtändige Section durchaus unmöglich.

Alle geſetzlichen Verordnungen befehlen bei der Section die Eröffnung der drei Haupthöhlen, die Ordnung, in welcher dieſes geſchieht, richtet ſich zweckmäßig in jedem Falle nach dem muthmaßlichen Sitz der wichtigſten, durch die Todesurſache hervorgebrachten pathologiſchen Veränderungen. Liefert die äußere Beſichtigung keine Andeutungen dieſer Art, ſo wird, nach dem Sitz der Hauptorgane des augenblicklichen Daſeins, zuerſt der Kopf, dann die Bruſt, zuletzt der Unterleib geöffnet. Nicht in allen Fällen reicht dies Verfahren aus.

Bei Verletzungen iſt es zweckmäßiger, die Höhle zuerſt zu öffnen, in welche ſie dringen oder welcher zunächſt ſie liegen, eben ſo, wenn die äußere Unterſuchung auf kranke Zuſtände als Todesurſach hindeutet, die Höhle, wo das vorzüglich leidende Organ liegt.

Die meiſten plötzlichen Todesarten (alſo gerade die gerichtlich wichtigſten) hinterlaſſen ihre Spuren in der Schädel- und Bruſthöhle, die chroniſchen in der Bauch- und Bruſthöhle; Letztere ſind

bleibender, Erſtere (z. B. Blutanhäufung) ſchnell wandelbar, müſſen alſo zunächſt aufgeſucht werden. Deutet die äußere Beſichtigung auf pathologiſche Zuſtände des Rückgrats, Halſes, Mundes, der Naſen-, Augen-, Ohrenhöhle ꝛc., ſo werden auch dieſe unterſucht.

4. Oeffnung der Schädelhöhle.

§. 631.

A, Bloslegung des Gehirns.

a. Nach dem Abſchneiden der Haare: Querſchnitt von einem Ohr zum andern, bis auf den Knochen, Zurückſchlagen der Haut nach vorne und hinten, oder Kreuzſchnitte und Trennung der Haut in vier Lappen.

b. Völlige Abtrennung des Pericraniums. Dies muß geſchehen, um vorkommende Löcher (krankhaft in Folge pacchioniſcher Körper oder Hirnhautſchwämme, meiſtens zur Seite des Längenblutleiters, Sugillationen oder Spalten) zu entdecken. Der Schein von regelwidrigen mechaniſchen Schädeltrennungen kann entſtehen, wenigſtens bei Kindern, wenn Wormiſche Knochen (regelwidrige Schädelknochen oder Trennungen derſelben an ungewöhnlichen Stellen, als Fehler urſprünglicher Bildung; Lambdaknochen, Fontanellknochen, Theilung des Hinterhauptbeins in eine obere und eine untere Hälfte, ſehr ſelten auch Theilung der Seitenbeine auf ähnliche Art) vorhanden ſind.

c. Die Säge wird ¾ Zoll über die Augenhöhlen, dicht über die äußern Ohren, einen Zoll über die Hinterhauptshervorragung hinweg geführt. Es iſt beim Durchſägen die allgemeine oder ſtellenweiſe Dickheit, Dünnheit, Weichheit, Härte, blutige Beſchaffenheit des Knochens zu beachten. Daniel leitet aus einer großen Härte die leichte Entſtehung einer tödtlichen Fiſſur ab.

d. Die an den hintern Wänden der Stirnhöhlen, an der Kranz- und Lamdanath und der spina cruciata gewöhnlich noch feſtſitzende Hirnſchale wird durch den ſchräg eingetriebenen Meiſſel losgebrochen, von vorn nach hinten aufgehoben und abgenommen. Nach Heſſelbach ſoll nur bis zur innern Platte geſägt, dieſe ſelbſt aber durch den Meiſſel geſpalten werden; beſſer räth Autenrieth, nie den Meißel unvorſichtig zu gebrauchen, weil Sprünge entſtehen oder vergrößert werden könnten. Daher iſt der Meiſſel nur in Fällen anwendbar, wo keine Spalten im Knochen zu erwarten ſind; völliges

Durchſägen iſt nicht wohl ohne Verletzung des Gehirns möglich. Wildberg empfiehlt ſtatt des Meiſſels einen Hebel.

Beim Abnehmen des Schädels iſt ſeine Verbindung mit der Hirnhaut zu bemerken, ob feſt oder loſe; loſe iſt ſie gewöhnlich an der Stelle der Contuſionen. So feſt an den Schädel gewachſen, daß ſie mit dem Meſſer abgetrennt werden mußte, fand dagegen Schweikhard die harte Hirnhaut. Ob letztere blutend oder blutleer iſt. Am Knochen, ob Sprünge, Abtrennungen der Glasplatte (fälſchlich Gegenſpalten genannt), im Gegentheil Eindrücke der äußern Platte in die Diploe oder Zerberſtung der innern. — Dünne Stellen erkennt man gegen das Licht gehalten. Einen von innen nach außen gehenden, alſo unmöglich gewaltſan entſtandenen Eindruck im Schädel fand Schlegel. Mit Recht tadelt Schweikhard den Obducenten, welcher die Dünnheit des Schädels bei einer, auf geringe äußere Veranlaſſung entſtandenen tödtlichen Kopfverletzung überſehen hatte. Er fand die Hirnſchale ſo dünn, als ein Kartenblatt, faſt durchſichtig, in ihr einen Riß, deſſen Entſtehung unbekannt war, unter ihm ein Blutcoagulum 5 Unzen ſchwer, wie ein Stück Leber ausſehend.

e. Der Längenblutleiter wird nun geöffnet; dann die harte Hirnhaut rings um das große Gehirn herum, der Sichelfortſatz am Hahnenkamm losgetrennt, aufgehoben und zurück geſchlagen; oder man macht einen Schnitt von vorn nach hinten auf jeder Seite längs dem Sichelfortſatz, dann vom Scheitel zum Ohr herab, die vier Lappen werden abwärts gelegt, der Sichelfortſatz nachher vorn durchgeſchnitten. Ergoſſene Feuchtigkeiten, Ueberfüllung der Gefäße, neue Bildungen finden ſich hier nicht ſelten. Ihr Einfluß auf das Leben ſteht, ſofern ſie durch Druck wirken, gewöhnlich im Verhältniß zur Maſſe. Blut oder Blutwaſſer iſt bei apoplexia sanguinea u. serosa gewöhnlich zwiſchen den Hirnhäuten ergoſſen, z. B. bei Buchholz, (Beitrag zur gerichtlichen Medicin I. S. 47.) viel blutiges Waſſer und eiterartige Flüſſigkeit. So auch bei Pyl Aufſ. ꝛc. IV. S. 53. und V. S. 86. eine Menge weißer Flüſſigkeit und Gallert um das Gehirn. Derſelbe fand bei einem plötzlich Verſtorbenen viel Blut in der Gegend des verlängerten Markes ergoſſen. Seltner, faſt blos in Folge äußerer Gewalt, liegt es zwiſchen der harten Hirnhaut und dem Schädel, z. B. Pyl Aufſ. VI. S. 113. wo Gefäße der harten Hirnhaut zerriſſen waren. Die Ergießung erfolgt gewöhnlich durch Ausſchwitzung, ſeltener Zerreißung der Gefäße, welcher die arteria fossae sylvii vorzüglich ausgeſetzt ſein ſoll. Bohn

führt Beiſpiele von zerriſſener art. fossae sylvii, art. corporis callosi art. anastomotica, zwiſchen der Carotis und Wirbelarterie im circules willissi an. Bloße Ueberfüllung der Gefäße iſt bei apoplexia sine materia, doch wird auch dieſe apoplexia sanguinea genannt, z. B. Pyl Auff. ꝛc. IV. S. 26.

Vorzüglich iſt die ſeröſe Spinnwebehaut Sitz von Entzündungsausſchwitzungen und Verdickungen (partiell als pacchioniſche Drüſen), beſonders nach Wahnſinn, (die pacchioniſchen Drüſen waren z. B. ſehr groß und hart bei einem Selbſtmörder. Scirrhöſe, kleinen Drüſen ähnliche Körper in der pia mater fand Schweikhard. Dieſer Zuſtand kommt oft nach häufigen Hirncongeſtionen vor. Vereiterung, ſtellenweiſe Verknöcherung (dieſe nur ſcheinbar in der harten Hirnhaut ſelbſt, meiſtens in ihrem ſeröſen Ueberzuge) finden ſich beſonders am Sichelfortſatz, ihre rauhen Spitzen können Epilepſie und Manie, auch Kopfſchmerz zur Folge haben. Die ganze Oberfläche der linken Hemisphäre wie mit groben Sandkörnern überſäet fand Pyl, zugleich einige Verknöcherungen am Sichelfortſatz. Die Perſon war in Folge eines heftigen Aergers plötzlich geſtorben. Einen Zoll große, in die Subſtanz des Gehirns eindringende Verknöcherung der harten Hirnhaut fand Schweikhard. Hirnhautſchwäme (meiſtens Blutſchwamm) bilden ſich gewöhnlich an der äußern, ſelten an der innern Fläche der dura mater gewöhnlich unter den Nähten. Schwammigt zelligte Gewächſe entſtehen oft auch bei Kopfwunden, wie denn überhaupt äußere Verletzungen leicht ſolche krankhafte Zuſtände der verletzten Organe zur Folge haben, welche ſich in dieſen auch ohne die äußere Veranlaſſung zu entwickeln pflegen, (z. B. Lungenwunden, Tuberkeln und Phthiſis.)

§. 632.

B. Das große Gehirn wird, ſoweit als es möglich, im Gehirn ſelbſt unterſucht.

a. Mehrere Horizontalſchnitte werden von oben herab allmälig bis zur großen Markfläche (centrum semiovale) einige Linien über den Balken, ſchichtweiſe einander parallel geführt. Die Entfaltung des Gehirns (nach Willis und Reil) würde feinere Verletzungen unſichtbar machen, iſt daher in foro zweckwidrig. Beim Durchſchneiden hat der gerichtliche Arzt jede Abweichung in Hinſicht der Härte, der Farbe, des Blutgehalts, Umfanges und etwa vorkommender fremder Bildungen zu bemerken.

Regelwidrige Härte deutet auf Geiſteskrankheit. So fand Buchholz bei einem Blödſinnigen die Hirnſubſtanz weit zäher und feſter als ſonſt, obgleich der Körper ſchon ſtark faulend war. Trocken, elaſtiſch, knorpelartig fand ſie Home, um ſo mehr, je beträchtlicher die Seelenſtörung geweſen war. Noch häufiger jedoch iſt ſie ſtellweiſe zu hart. So fand Pyl bei einem Blödſinnigen die rechte Hälfte des kleinen Gehirns größtentheils ſo hart, als eine friſche Wallnuß, auch das verlängerte Mark ungewöhnlich feſt, woraus er eine allmälig entſtandene, bis zum Schlagfluß geſteigerte Lähmung ableitete. Die Hirnſubſtanz iſt auch wohl ſtellenweiſe zu weich. So war das corp. callosum bei einem Selbſtmörder auffallend weicher, als die übrige Maſſe, dieſes auch bei einem Epileptiſchen; weich wie gekocht bei einem Selbſtmörder, weich bei einem Wahnſinnigen. Im Allgemeinen iſt jedoch das Gehirn bei Geiſteskrankheiten gar nicht ſpeciſiſch verändert. — Zu weich iſt's übrigens faſt immer beim Waſſerkopf.

Ueberfüllung des Gehirns mit Blut zeigt ſich beim Durchſchneiden entweder als kleine, blutig unterlaufene Stellen, oder als dunklere Färbung, oder als ausfließende Blutstropfen. Die gewöhnlichen rothen Puncte in der Markſubſtanz ſind dann ungewöhnlich ſtark.

Als fremde Bildungen findet man Eiterbälge, zuweilen locker in der Hirnſubſtanz hängend, meiſtens wohl in Folge von Verletzungen, jedoch oft gar nicht an der verletzten Stelle. Andere mit Lymphe, dicken Flüſſigkeiten, Faſerknorpel, ſelbſt Knochen, gefüllte Balggeſchwülſte, ja ſogar erdige, das Durchſchneiden erſchwerende Maſſen, Scirrhen und Tuberkeln, letztere bald härter, bald weicher, weißlich, gelblich, röthlich, dunkelroth, roth- und weißgeſtreift, milzartig weich, zuweilen ganz loſe ſitzend, entweder klein und zahlreich, oder größer 3 — 4 Zoll, wurden im Gehirn gefunden.

Hirnwaſſerſucht iſt meiſtens in beiden großen Hirnhöhlen zugleich, in einem Falle fand ſich nur in der rechten Seitenhöhle 1 Pfd. Lymphe nach Verletzung. Angeborner Waſſerkopf beſteht bei beträchtlicher Größe, z. B. 28 — 32 Zoll Umfang zuweilen ohne beträchtliche Lebensſtörung. Der acute Waſſerkopf tödtet oft ſchnell. Ueberfüllung mit Blut zerreißt gewöhnlich die Hirnſubſtanz. In den Adergeflechten finden ſich lymphatiſche Geſchwülſte, ſelbſt bis zur Größe eines Taubeneies, auch wahre Hydatiden. Sehr ſelten kommen Ver-

knöcherungen der innern Spinnwebenhaut vor. Bei einem Blödſinnigen fand Buchholz ein lymphatiſches Coagulum und viele Hydatiden im Adergeflecht. Mit Blut überfüllt iſt Letzteres gewöhnlich bei Apoplectiſchen, dabei war das Gehirn blau und ausgetrocknet. Drei Mal ſo groß als gewöhnlich fand Schweikhard das Adergeflechte und bemerkt ausdrücklich, daß es nicht durch Blut ausgedehnt war.

b. Oeffnung der Seitenhöhlen:

a, ſenkrechter Schnitt parallel mit der Nath (raphe, Mittellinie) des Balkens, 4—5 Linien vom innern Rande der Hemiſphären, dieſer führt in den mittlern Theil der Seitenhöhlen;

b, dieſer Schnitt nach hinten, etwas nach außen fortgeſetzt, öffnet das hintere;

c, nach vorn und außen, jemehr nach vorn, deſto tiefer geführt, öffnet das vordere kleinſte Horn;

d, das vom hintern Ende des mittlern Theils der Seitenhöhlen nach außen, dann nach unten und vorn abſteigende äußere größte Horn, wird ebenfalls durch einen ſeiner Richtung angemeſſenen Schnitt geöffnet.

c. Oeffnung der dritten Stirnhöhle:

a, Das corpus callosum wird an ſeiner vordern Umbeugung, unter ihm die Markſcheidewand, dann der Körper des fornix, wo er in ſeine vordern Schenkel übergeht, über der vordern Commiſſur, durchſchnitten.

b, Der Körper und die hintern Schenkel des Gewölbes werden mit dem Balken aufgehoben, über die Monroſche Oeffnung und das die dritte Hirnhöhle deckende Gefäßblatt zurückgelegt.

c, Hintere Schenkel des Gewölbes, wo ſie in den Saum (fimbria) und die Decke des Ammonshorns übergehen, und Balken über ihnen, (wo er ſich in ſeinem hintern Umſchlage auf jeder Seite in das Dach und markigen Ueberzug des hintern und ſeitlichen Horns der Seitenhöhlen verliert) durchſchnitten.

d, Dritte Hirnhöhle durch Wegnahme ihrer Decke (des Gefäßblattes) und Trennung der weichen Commiſſur geöffnet.

d. Querdurchſchnitte durch die geſtreiften Körper und Sehhügel (ganglia magna anteriora und posteriora.)

Die Sehhügel ſind in Folge von Blindheit zuweilen verkleinert, werden erſt niedriger und flacher, dann auch ſchmaler und kür-

zer. Zuweilen ſind ſie, oder auch die geſtreiften Körper, vergrößert. Den Sehnerven verhärtet und vertrocknet fand Loder nach langer Blindheit bei einem durch Hirncontuſion Getödteten. — In den geſtreiften Körpern kommen, unter allen Theilen des Gehirns am häufigſten, Blutergießungen vor, gewöhnlich tödten dieſe, ſelten findet man als Reſiduum derſelben abgeſchloſſene Säcke oder vernarbte Stellen in der Subſtanz. Der Hornſtreif (zwiſchen den Sehhügeln und geſtreiften Körpern) verhärtet im Alter und nach langwierigen Kopfſchmerzen unter denſelben Bedingungen, als die pacchioniſchen Körper entſtehen. Hier wären auch die Zirbel zu betrachten. Sie fehlen ſelten und ſind zuweilen bis zum Achtfachen vergrößert, bald mit, bald ohne Sand; etwas vergrößert fand ſie Schweikhard bei einem Selbſtmörder. Die auch zu beachtenden Vierhügel, und zwar die vordern ſind zuweilen nach Blindheit geſchwunden.

§. 633.

C, Herausnahme des Gehirns zur weitern Unterſuchung.

a, Die vordern Hirnlappen werden aufgehoben, die Riechnerven mit dem Meſſergriff von der Siebplatte gelöſt.

b, Die übrigen Nervenpaare, die Stämme der Hirnſchlagadern und der Trichter, werden der Reihe nach, von vorn nach hinten, immer nahe am Schädel, abgetrennt.

c, Das Hirnzelt längs der obern Felgenblutleiter durchſchnitten.

d, Das Meſſer oder Lanzette in der Grundbeingrube (fovea basilaris) bis zum hintern Bogen des Atlas hinabgeſtoßen, nach beiden Seiten ſchneidend bewegt, durchſchneidet Rückenmark und Wirbelarterien.

e, Ein kleine Nachhülfe mit dem an das verlängerte Mark geſetzten Finger, hebt leicht das Ganze heraus.

f, Zur Unterſuchung des kleinen Gehirns: Horizontalſchnitt durch die obern und durch die untern Lappen durch den gezahnten Körper; Senkrechter Schnitt zur Oeffnung der ſylviſchen Waſſerleitung und vierten Hirnhöhle; vom hintern Ende der dritten Höhle durch die hintere Commiſſur, ſylviſche Brücke, den obern und vordern Wurm mit der Hirnklappe, und dem hintern untern Wurm geführt.

g, Unterſuchung der Schädelbaſis und des Hirnanhangs.

5. Weitere Unterſuchung des Kopfes.

§. 634.

a. Oeffnung der Augenhöhlen von oben herab durch zwei Sägeſchnitte und Nachhülfe mit dem Meiſſel; man ſägt

a, ſchräg von oben nach außen, nach unten und innen zum äußern;

b, ſenkrecht hinab zum innern Augenwinkel;

c, Wegnahme des zwiſchen beiden Einſchnitten liegenden Knochenſtücks mit dem Meiſſel. Die hierdurch entſtandene Oeffnung giebt Raum genug alle abweichenden Zuſtände zu unterſuchen.

Unter den unzähligen Augen-Desorganiſationen iſt wenigſtens der Blutſchwamm, entweder im Augapfel oder in deſſen Umgebungen entſtanden, alle Theile des Auges zerſtörend, endlich hervordringend, leicht tödtlich. — Encanthis, Gerſtenkorn, Hagelkorn ꝛc. ſind ohne Einfluß auf das Leben.

b. Oeffnung der Naſenhöhle. Nach Durchſchneidung der Naſen- und Lippenhaut wird die Säge von der glabella aus ſenkrecht neben der Scheidewand durch die Naſenbeine und Schädelbaſis, dann auch mit Vorſicht durch den Oberkiefer und knöchernen Gaumen geführt.

Hydatiden der Naſe ſind zuweilen ſo groß, daß ſie ihre Höhle beträchtlich verengen; in der Oberkieferhöhle kommen vorzüglich Faſerknorpel- und Schwammauswüchſe, ſeltener Anhäufungen dünnen Schleims vor.

c. Oeffnung der Mundhöhle, entweder von oben her zugleich mit der Naſenhöhle, oder von unten her nach Durchſägung des Kinns und Abtrennung der Kinn- und Kieferzungenmuskeln.

Froſchgeſchwulſt (ranula) entſteht entweder durch Verwachſung des Whartonſchen Ganges oder als neu gebildeter Balg. Außerdem kommen in und an der Mundhöhle vor: Speichelſteine, Scirrhus, Blutſchwamm der Speicheldrüſen, gewöhnlicher in Saugaderdrüſen in oder unterhalb der Speicheldrüſen; auch die Epulis, Zahnfleiſchgeſchwulſt (von ſehr verſchiedener Art u. Textur.)

6. Oeffnung der Brusthöhle.

§. 635.

a. Längenſchnitt vom untern Rande des Schildknorpels zum Schwertknorpel, Querſchnitt am untern Rande des Bruſtkaſtens,

Bloslegung des Bruſtbeins, der Rippenknorpel und des vordern Theils der Rippen, durch Lostrennung der Haut- und Muskellappen;

b. Einſchneidung der Zwiſchenrippenmuskeln, Durchſchneidung der Rippenknorpel oder Rippen, der Schlüſſel- und Bruſtbeinvereinigung, des Schwertknorpels und der Bruſtwände, dicht über dem Zwergfell, Wegnahme des Bruſtbeins.

§. 636.

A, Bei penetrirenden Wunden wird dies Verfahren modificirt; ſind ſie im obern Theile der Bruſt, ſo trennt man den Handgriff vom Körper des Bruſtbeins und läßt ihn mit den oberſten Rippen liegen, während man die untern Theile wegnimmt, im entgegengeſetzten Falle macht man die Oeffnung oben; durchſägt auch wohl die Schlüſſelbeine. Bei Wunden der einen Seite wird die entgegengeſetzte geöffnet.

§. 637.

B, Beim Einſchneiden der Intercoſtalmuskeln iſt auf das Eindringen der äußern Luft als Zeichen geſunder Lungen zu achten. Bei faulenden Lungen fehlt natürlich dies Zeichen wegen der Luftentwickelung. Bei Oeffnung der Bruſt zu beachtende Gefäße ſind: 1. die Intercoſtalarterien, in der Furche am untern Rande der innern Fläche der Rippen; 2. die innere Bruſtarterie, nach innen auf jeder Seite längs dem Rande des Bruſtbeins herabſteigend; 3. dieſer gegenüber die 3 — 6. art. thoracicae und deren größte, die äußere Bruſtarterie (art. mamaria ext.) auf jeder Seite.

Verknöcherung der Rippenknorpel ſoll (nach Blake) oft nach Bruſtbräune vorkommen, übrigens verknöchern ſie auch im höchſten Alter ſelten. — Beträchtliche Vergrößerung der Thoraxknochen beſtand mit dem Leben. Ohne Einfluß ſind natürliche Spaltungen der Rippen.

§. 638.

C, Demnächſt unterſucht man den Inhalt der Pleuraſäcke, und die Lungenoberfläche, bemerkt vorkommende krankhafte Gebilde, in und zwiſchen beiden, den Sitz und Umfang der gewöhnlichen Lungenverwachſungen, der häufigen Lungenknoten und Abceſſe, ſo auch betrachtet man den Herzbeutel, und nach ſeiner Durchſchneidung die Oberfläche des Herzens, dann die Urſprünge der Arterien aus dem Herzen, und die beiden, die obern

Hohladern bildenden Stämme. Alles dies wird, nach Entfernung der Bruſtbedeckungen, in der natürlichen Lage unterſucht.

1. In den Pleuraſäcken fand Pyl bei einer Selbſtmörderin Hydrothorax, das Waſſer war blutig, als Folge der Erſtickung. Sackwaſſerſuchten, entweder zwiſchen Rippenpleura und Rippen, oder Lungenpleura und Lungen; Hydatyden aus der Leber durch das Zwergfell entleert, ſeltener urſprünglich in der Pleura gebildet, als frei ſchwimmende Bälge. Sie gelangen bis zum Inhalt von 5 Nöſſel Lymphe. Die Lunge erſcheint dabei oft als ein dünner, faſt gefäßloſer, platter Körper. Faſt verzehrt war ſie bei einem Empyem, welches die ganze rechte Pleurahöhle einnahm; ſphacelirt in Folge von Prügeln. Ein bloßes häutiges ſchwarzes Reſiduum von der rechten Lunge fand Pyl in Folge einer nach drei Tagen tödtlichen Wunde der Lungenarterie. Ein Empyem hatte Zwergfell und Leber mit ergriffen. Zwergfellbrüche entſtehen meiſtens in Folge äußerer Gewalt auf der linken Seite, ſind, mit Ausnahme der angebornen, ohne Bruchſack, werden meiſtens durch Einklemmung tödtlich, jedoch leicht als plötzliche Todesurſach verkannt. Völlig zerriſſen ohne Bruch fand Daniel das Zwergfell. Eingeriſſen fand es Buchholz, bei einem 20 Ellen hoch herabgefallenen Knaben; Magen und Milz waren hindurch getreten.

2. Auf der Lungenoberfläche findet ſelten ſich Blutſchwamm, (als weiche, hellbraune, nicht eingebalgte Knoten.) Eine geplatzte, bis zur Dicke eines Fingers ausgedehnte Veene an der Oberfläche der linken Lunge wurde ganz plötzlich tödtlich.

3. Verknöcherungen fand man als dünne, glatte Knochenblätter der Pleura bis 12 Zoll lang und 5 Zoll breit, faſt ſo dick als die Rippen, auch wohl rundlich, conzentriſch ſchalig, theils knorplig, theils verknöchert. Verknöcherungen der Lungen fand Büttner als eine ſehr lockere und poröſe Knochenmaſſe bis 6 Zoll lang, 3 Zoll breit und 1 Zoll dick. Steine, die Lunge faſt ganz bedeckend oder anfüllend fand Bayle bei phtisis calculosa oder granulosa. So fand auch Schlegel knochenartige Körper in den Lungen, einer davon lag auf dem Zwergfell, von der Größe einer Haſelnuß. So fand auch Pyl die Lunge voll kalkartiger Knoten. Lungentuberkeln von der Größe einer Wallnuß mit Steinchen fand Schweikhart, ſo wie eine zolldicke ſpeckige Verhärtung der rechten Lunge. Nur ſelten finden ſich Scirrhen und aus ihnen, (zuweilen auch direct aus der Lungenſub-

ſtanz) entſtandene krebsartige Geſchwüre, bei krebſiger Lungenſchwindſucht. Schlegel fand die Lunge eines Selbſtmörders voller Topphi. Hydatiden in der Lungenſubſtanz gebildet, von der Größe einer Wallnuß mit Steinchen, werden zuweilen ausgehuſtet, können auch wohl Erſtickung bewirken.

4. Verwachſungen der Lunge ſind Folge von Entzündung derſelben, und beſtehen in äußerlicher Verdickung und Auflockerung der Pleura oder Verwachſung der Lunge mit ihr. Sie kommt vorzüglich am obern, weniger beim Athmen bewegten Theile der Lungen, als Anfangs lockere, gefäßreiche, ſpäterhin feſtere, weißere Pſeudomembranen vor. Loder fand die Lungen mit dem Herzbeutel verwachſen, als Urſache von Bruſtbeſchwerden.

5. Lungenknoten (Scropheln, Tuberkeln) ſind rundliche, graue, mattweiße, gelbliche, zuweilen jedoch auch ganz ſchwarze, meiſtens undurchſichtige, zuweilen knorpelharte, bei ſtarkem Druck in kleine unregelmäßige Maſſen (zwiſchen denen ſich Zellgewebsfaſern, ſeltener auch Gefäße unterſcheiden laſſen) zerfallende, endlich von innen nach außen im bräunlichen Eiter aufgelöſete Maſſen, von der Größe eines Stecknadelknopfes bis zu 2 Zoll. Die größern ſcheinen oft deutlich aus kleinern zuſammen gefloſſen, faſt immer kommen ſie in der Wurzel und in den obern Lappen der Lungen vor. — Die größern vereitern gewöhnlich an mehreren Stellen, dieſe fließen zuſammen (bilden ſelbſt 3—4 Zoll im Durchmeſſer haltende Höhlen) und öffnen ſich dann in die Luftröhrenäſte bei phthisis scorphulosa. So fand man bei einem durch 30 Wunden Ermordeten völlig vereiterte und ſcorphulöſe Lungen, ſo, daß ſein natürlicher Tod ſehr nahe war.

6. Veränderte Lage des Herzens, wo es entweder nach rechts gewandt, oder zu tief (z. B. an der Stelle der linken Niere liegt, wird ſich immer leicht bemerklich machen. Die Zwergfellsnerven auf dem Herzbeutel ſind zu beobachten; Anfüllung des Herzbeutels mit Lymphe, Blut, Luft, bewirken ſtets einen hemmenden Druck auf das Herz. Nicht ſelten iſt der Herzbeutel mit dem Herzen ganz oder zum Theil verwachſen. Dies bewirkt ſcheinbaren Mangel des Herzbeutels, es iſt ſelten urſprüngliche Bildung, meiſtens Folge von Entzündung, und kann ohne bedeutenden Nachtheil beſtehen. Sehr ſelten iſt der Herzbeutel ſtellenweiſe verknöchert.

Am Herzen iſt zu bemerken: Vergrößerung als Herz-Aneurysma. Pyl fand es ſo groß, daß dadurch die linke Lunge unge-

wöhnlich klein und in die Höhe getrieben war. So groß, ja noch grö⸗ßer als ein Ochſenherz fanden es Morgagni, Burns, Lanciſi. Zuwei⸗len iſt nur ſeine eine Hälfte, oder auch nur eine Stelle blaſenförmig er⸗weitert. In Folge beſonders paſſiver Erweiterung fand man es ge⸗platzt. Beſonders das rechte Herz und die Hohlvenen zerreißen in Folge heftiger Anſtrengungen oder ſuffucatoriſcher, gewöhnlich blos Ueberfüllung bewirkender Todesarten. So fand Buchholz einen 2 Zoll weiten Riß im rechten Ventrikel mit apoplectiſchem Zuſtande des Gehirns, wo der plötzliche Tod Verdacht des Mordes erregt hatte, und bei einer Frau war nach einem Sturz die untere Hohlvene zer⸗riſſen. Einen Fall von dicht am Herzen zerriſſener Aorta, deren Wände ſo dünn wie Papier waren, und wobei das Herz 2 Pfund Blut enthielt, erzählt Pyl. — Weiße Flecke auf der Oberfläche, rau⸗her Ueberzug ſind Spuren von Entzündung. Bohn beſchreibt ein steatoma glandulosum 3 Pfd. ſchwer am Herzen eines, in Folge eines ſchweren Falles, Geſtorbenen.

Als mechaniſche Urſach der dysphagia luhoria iſt der Ur⸗ſprung der rechten art. subclavia hinter der linken, und ihr Ueber⸗gang nach rechts zwiſchen den Halswirbeln und dem Schlunde, oder zwiſchen dem Schlunde und der Luftröhre, oder vor der Luftröhre beachtenswerth. Die obere Hohlader iſt zuweilen doppelt, d. h. ihre beiden Stämme venae anonymae ſind bis zum Herzen getheilt.

§. 639.

D, Die linke Lunge und das Herz werden demnächſt nach rechts gelegt, dann die Theile des hintern Mediaſtenums, die Aorta 1, der Schlund 2, Bruſtgang 3, und die unpaare Vene unterſucht, hierauf die obere Hohlvene, die unpaare und die untere Hohlvene, doppelt unterbunden 4, und zwiſchen den Ligaturen durchſchnitten.

1. Ausdehnungen der Aorta (ſelten bis zum doppelten Durch⸗meſſer) beſonders Verknöcherungen ſind im Alter häufige Erſchei⸗nungen. Letztere finden ſich, wie Bailly und Bichat meinen, nach dem 60ſten Jahr ſogar in der Regel. Zuweilen kommen in der Aorta ſchwammartige Auswüchſe, Geſchwüre und Zerreißungen vor. So fand Pyl, daß die Aorta in der Größe eines Zweigroſchenſtücks und gleichzeitig mit ihr der Lungenvenenſack, in der Größe eines Vier⸗groſchenſtücks zerriſſen war. Die äußere Haut der Aorta war mehr in Lappen, die innere nach der Richtung der Faſern zerriſſen. In Folge von Geſchwüren öffnet ſich die Aorta zuweilen in den Schlund

oder in die Lungen, und veranlaßt natürlich in ſolchen Fällen unerwartet plötzlich den Tod.

2. Im Schlunde kommen vor: Scirrhen, ſcirrhöſe Geſchwüre und deren Folgen, tödtliche Stricturen, Durchfreſſungen, Oeffnungen in Lungenabſceſſe, in die Aorta ꝛc. — Zerreißungen in Folge heftigen Erbrechens, ſelten Polypen im mittlern und untern Theile.

3. Der Bruſtgang iſt an der Aorta, wenn man ihre Oberfläche von rechts nach links gegen die unpaare Vene hin verfolgt, meiſtens leicht zu finden, nach unten wird er bis zur Milchciſterne, nach oben bis zum Winkel der linken Hals- und Schlüſſelblutader verfolgt. — Er iſt zuweilen ſcrophulös, verdickt, durch Anſchwellung der Klappen oder Wände ſtellenweiſe geſchloſſen, ſelbſt ganz verknöchert und verſchloſſen gefunden worden. Die unpaare Vene iſt als Hauptanaſtomoſe zwiſchen der untern und obern Hohlader wichtig, ihre Stärke und ihr Gang variiren beträchtlich.

Rückgratskrümmungen (gewöhnlich scoliosis und cyphosis gemiſcht) haben nur, in ſehr hohem Grade vorhanden, bedeutenden Einfluß. Auch nimmt Bohn in einem Falle, wo die Todesurſach zweifelhaft war, wenig Rückſicht auf die vorhandene ſtarke Rückgratskrümmung.

4. Die größte Vorſicht iſt zur Erhaltung der Reinheit bei Sectionen nöthig. Die Unterbindung der Gefäße, auch der Arterien, wenn ſie Blut enthalten, bezweckt zugleich die genauere Beſtimmung über den Blutgehalt des Herzens.

§. 640.

E, Nach Evisceration der Bruſthöhle werden die Lungen vom Herzen abgeſondert; dies geſchieht, indem man die vier, zuweilen fünf Lungenvenen unterbindet und (das unterbundene Ende am Herzen laſſend), durchſchneidet; in Hinſicht der beiden Lungenarterienäſte iſt die Vorſicht des Unterbindens ebenfalls in den meiſten Fällen plötzlicher Todesarten, wo ſie vom Blut zu ſtrotzen pflegen, nothwendig. Nach dieſer Abtrennung der Lungen unterſucht man die hintere Lungenfläche 1, die Bronchien 2, und Bronchialdrüſen 3.

1. Die hintere Lungenfläche findet man ſehr oft durch Senkung des Blutes im Tode überfüllt.

2. Entzündung, Exulceration der Bronchien (phthisis trachealis) kommt hier in Betracht.

3. Die Hauptkrankheit der Bronchialdrüſen ſind Scropheln, da ſie bei tuberculöſer Lungenſucht faſt immer mit leiden, auch oft, wie die Lungenſcropheln vereitern. Selten öffnen ſie ſich dabei in die Bronchien als vomicae. Den Bronchialdrüſen eigenthümlich iſt auch ein Wurm, hamularia subcompressa, er iſt lang und dünn. Dergleichen waren wohl die ſogenannten Ascariden, welche Schlegel in den Lungen fand. Außer dem ſchwarzen Pigment, welches in Folge des eingeathmeten Rauchs allmälig abgeſetzt wird, kommen zuweilen flüſſige, phosphorſaure Kalkmaſſen, erdige Verhärtungen, auch traubenförmige Verknöcherungen in den Bronchialdrüſen vor.

§. 641.

F, Oeffnung des Herzens.

a. Der rechten Kammer von der Lungenarterie aus, durch einen Parallelſchnitt mit der Scheidewand. Die vordere Wand der Lungenarterie wird von oben her mit der Scheere geöffnet, dann führt man den Schnitt vorſichtig zwiſchen zwei halbmondförmigen Klappen hindurch und weiterhin parallel mit der durch die vordere abſteigenden Aeſte der Kranzgefäße äußerlich bezeichneten Scheidewand, bis zur Spitze des Herzens hinab.

b. Oeffnung der linken Herzkammer von der Aorta aus, in eben der Richtung als die Vorige. Die Aorta wird von ihrem Bogen aus bis zum Herzen geöffnet; der Schnitt wird bei ihrem Urſprunge am Herzen mit eben der Vorſicht zur Schonung der Klappen, wie bei der Lungenarterie zwiſchen der auricula atrii sinistri und der Scheidewand hindurch, dann neben dieſer, parallel mit den genannten, die Herzſcheidewand äußerlich bezeichnenden, Gefäßzweigen, ebenfalls bis zur Spitze des Herzens fortgeſetzt.

c. Oeffnung der rechten Vorkammer (nach Löſung der Hohlvenenligaturen), indem man vom rechten und hintern Rande der untern Hohlvenenmündung, nach der unmittelbar mit ihr zuſammenhängenden obern Hohlvene, hinauf ſchneidet.

d. Oeffnung der linken Vorkammer (nach Löſung der unterbundenen Lungenvenen) durch Aufſchneiden zweier gegenüber liegender Lungenvenen. Zu beachtende Theile ſind hierbei: die halbmondförmigen Klappen und Morgagniſchen Knötchen, die dreiſpitzige Venenklappe im rechten, die zweiſpitzige im linken Herzen.— Im rechten Vorhofe die Spur des eirunden Loches, ob dies vielleicht noch offen iſt, mit dem Vieuſſenſchen Ringe und den Venenmündungen in deſſen Umfange, die Thebeſiſche Klappe (unter der zwiſchen der vor-

dern linken Theile des Isthmus Vieussenii und der venöſen Mündung in die rechte Kammer befindlichen Oeffnung der großen Kranzvene ausgeſpannte,) und die Euſtachiſche, (vom äußern vordern Theile der untern Hohlvene zum untern und vordern Rande des Iſthmus leitende halbmondförmige) Klappe.

§. 642.

G, Beim Oeffnen des Herzens bemerkt man die Menge, Gerinnung oder Flüſſigkeit und die Farbe des ausfließenden Bluts, die Conſiſtenz, regelmäßige oder regelwidrige Beſchaffenheit der Muskelſubſtanz des Herzens 1, die Dicke der Wände und Weite ſeiner Höhlen 2, abweichende Zuſtände der Arterien- und Venenmündungen 3, ſo wie auch im Innern der Höhlen oder der Wände vielleicht vorkommende fremdartige Gebilde 4.

1. Zu weich und blos findet man die Herzſubſtanz nach Rheumatismen und Gicht, man fand es ſelbſt ganz in Fett, ſowie zum Theil in eine weißliche, feſte, ſcrophulöſe Subſtanz umgewandelt. Weniger ſelten iſt Verhärtung der Subſtanz, nicht immer mit Maſſenzunahme verbunden, wobei immer die Contractilität ſehr leidet. Nicht ſelten iſt es mit Fett ganz bedeckt, wie z. B. Pyl es bei einem Brandtweintrinker fand.

2. Die Dicke der Wand des rechten zu der des linken Ventrikels, verhält ſich gewöhnlich wie 1 : 4 oder wie 1 : 5, die der Vorkammern wie 1 : 2. Die Capacität des rechten Herzens beim Erwachſenen iſt in der Regel um etwas größer, als die der linken. Scheinbare oder wirkliche Abweichungen von dieſen Verhältniſſen kommen häufiger vor, als die Regel ſelbſt, daher müſſen bei genauen Obductionen dieſe Verhältniſſe in jedem Falle beſonders angegeben werden. — Starke Verdickung der Wände findet man oft gleichzeitig mit Verengerung der Höhle. Auffallend dick war die Subſtanz der Ventrikeln bei einem Selbſtmörder.

3. Verknöcherungen ſind ſehr gewöhnliche Erſcheinungen im linken, ſehr ſelten im rechten Herzen, das Verhältniß hierin iſt ungefähr, wie 50:1 in Hinſicht der Verknöcherungen der Arterienklappen. — Das linke Herz iſt zuweilen ſtark verhärtet gefunden worden, eine verhärtete Stelle von der Größe einer Bohne, wie eine Drüſe, fand z. B. Pyl an der Spitze des Herzens. Man ſah es ſelbſt verſteinert, erdartig mit ſalzähnlichen Cryſtallen durchwachſen. Häufiger iſt es an den Mündungen ſeiner Höhlen verknorpelt, auch wohl mit traubenförmigen, den Condylomen (oft auch wie dieſe veneriſchen

Urſprungs) ähnlichen Knochenbildungen bewachſen gefunden worden. Dieſe verengen die Wege des Bluts, verſchließen ſie endlich faſt ganz, ſo daß kaum noch eine dünne Sonde durch das ostium venosum des linken Herzens gebracht werden konnte. Die Einwirkung aufs Leben hängt ſehr vom Alter ab, da Verknöcherungen, welche im höhern Alter gewöhnlich blos Herzklopfen oder Bruſtbräune erregen, in der Jugend zuweilen unter den ſchrecklichſten Symptomen ſchnell tödten.

Eine dem Leben mehr oder weniger nachtheilige, die ſogenannte blaue Krankheit erzeugende Vereinigung der Syſteme des rothen und ſchwarzen Blutes entſteht auf mannigfaltige Art, bald durch Offenbleiben des eirunden Loches, oder Durchbohrung der Herzſcheidewand (septi ventriculorum) oder wenn die Aorta ganz oder zum Theil aus der rechten, die Lungenarterie aus der linken Kammer entſpringt, oder wenn dieſe aus der Aorta ſelbſt oder mit zwei Wurzeln aus beiden, theils aus der Aorta, theils aus der rechten Herzkammer hervorgeht, oder wenn der arteriöſe Gang offen geblieben iſt, oder wenn ſich eine oder mehrere Lungenvenen in die obere Hohlader, Körpervenen in das linke Herz oder in die Lungenvenen einſenken. Alle dieſe Zuſtände drohen dem Leben oft plötzliche Gefahr.

4. Beſonders wichtig ſind als fremde Gebilde auch die Herzpolypen. Wahre, d. h. während des Lebens entſtandene Herzpolypen überziehen entweder ſchichtweiſe die innere Oberfläche, oder liegen fadenförmig zwiſchen dem Muskelgewebe, und ragen als rundliche, gewöhnlich mit rahm- oder markartiger Subſtanz gefüllte Anſchwellungen zwiſchen den Faſerbündeln und warzenförmigen Muskeln in die Höhlen der Kammern und Vorhöfe. Anfangs von der entzündeten Wand ausgeſchwitzt, adhärirend; nachher auch wohl abgeſtoßen, freiliegend. In den ältern Gutachten werden die gewöhnlichen Faſerſtoffconcremente oft als Miturſachen des Todes erwähnt, da ſie doch bloße Wirkungen deſſelben ſind. Auch der von Schlegel vorgefundene Herzpolyp war unſtreitig kein wahrer, wie er meint; die Weichheit der Milz, welche er davon ableitet, war, wie der Polyp, Folge der allgemeinen Krankheit. Auch Pyl ſchreibt einem ſolchen den Tod zu, noch jetzt werden ſie als ultimatum refugium der Obducenten, wenn die wahre Todesurſach verborgener liegt, gemißbraucht. — Säcke mit Hydatiden kommen ſelten; bald an der innern Herzfläche, die Höhle verengend, bald in der Subſtanz, bald an der äußern Fläche des Herzens vor.

7. Unterſuchung des Halſes.

§. 643.

Hautſchnitt von der Mitte des Kinns (spina mentalis posterior) abwärts längs der Luftröhre, Lostrennung des, die wichtigſten Gefäße und Nerven bedeckenden Kopfnickers (M. sternocleidomastoideus), dann der Schilddrüſe, der Luftröhre, des Schlundes. Noch zwei andere Hautſchnitte beſtimmt Heſſelbach 1, von einem Ohr über das Kinn zum andern, 2, über die Schlüſſelbeine und den obern Rand des Bruſtbeins. — Einer iſt hinreichend.

Im Zuſammenhange werden jene Hauptheile leicht herausgenommen, indem längs dem innern Rande des Unterkiefers die Mundhöhle geöffnet, aus dieſer Oeffnung die Zunge herabgezogen, über ihr der weiche Gaumen von knöchernen, dann der Schlundkopf vom Zapfentheile des Grundbeins und den Körpern der Wirbel getrennt wird. So zieht man die weichen Theile des Halſes mit dem Zungenbeine, Kehlkopfe und der Luftröhre bis zur Bruſt herab, und entblößt die vordere Fläche der Wirbel.

Am Halſe, als bloßem Verbindungstheile des Kopfes, Bruſt und Bauch, kommen wenig Abnoraitäten in Betracht. An der Schilddrüſe: Balggeſchwülſte, Verhärtungen, Anhäufungen flüſſiger phosphorſaurer Kalkerde, Verknöcherungen, Vergrößerungen. An der Luftröhre: Luftröhrenbrüche und Emphyſeme, Anſchwellungen der Stimmritzenbänder, Entzündung, Polypen, Exulceration, Verknöcherungen des Schild- und Ringknorpels (faſt nie verknöchern die Schnepfenknorpel) zuweilen mit Vergrößerung, welches durch Erſtickung tödtlich werden kann. Der Schlundkopf iſt unter allen Theilen der Schleimhäute der häufigſte Sitz von Polypen und Schwämmen. Verengerungen deſſelben können auch Todesurſache werden, Aneurysmen der Gefäße des Halſes, nicht weniger faſt alle übrigen pathologiſchen Zuſtände am Halſe ſind zuweilen tödtlich. — Weder Caries noch Verrenkung, auch der oberſten Halswirbel, iſt immer nothwendig tödtlich, in mehreren Fällen entſtand Ancyloſe des Atlas, Epiſtrophäus und Hinterhauptbeins, wobei auch der durch dieſelbe entſtandene Druck des Rükkenmarkes nicht tödtete. Gewaltſame Verrenkungen tödten hier gewöhnlich auf der Stelle, z. B. ein Stockſchlag, wobei der Atlas einen Finger breit hinein, der Epiſtrophäus eben ſo weit her-

ausgetrieben wurde. Dieſe Fälle ſind in den gerichtlich medicini- ſchen Schriften häufig.

Die anatomiſche Beſtimmung der Theile am Halſe iſt ſo ſchwer, daß die voreilige Benennung derſelben leicht zu Irrungen im Befunde Anlaß giebt, daher vermieden werden muß, indem man ſich beſſer mit einer genauen Beſchreibung des Befundes begnügt.

8. Unterſuchung der Bauchhöhle.

§. 644.

A, Hautſchnitt längs der weißen Linie links um den Nabel herum bis zur Schambeinfuge, Querſchnitt von einem viereckigen Lendenmuskel zum andern, dicht unter dem Nabel hinweg, Durch- ſchneidung der weißen Linie, der Bauchmuskeln und des Bauch- felles in denſelben Richtungen 1, als die erſtere Hautſchnitte ge- zogen wurden. Nach dieſem Kreuzſchnitt werden die vier Haut- und Muskelzipfel zurück gelegt; und man betrachtet nun zunächſt die Gefäße 2, und den ganzen Zuſtand der getrennten Bauchbe- deckungen 3.

1, Hiebei iſt zur Vermeidung der Verletzungen, das Einbrin- gen zweier Finger durch eine, vorſichtig in die weiße Linie ge- machte Oeffnung, und Fortſetzung des Schnittes zwiſchen den, die Bauchdecken aufhebenden Fingern, rathſam.

2, Die gewöhnlich dicht über den Schenkelbogen, zuweilen beträchtlich höher oder tiefer, nicht ſelten gemeinſchaftlich mit der art. obturatoria aus der äußern Hüftpulsader entſpringende, um den Anfang des Saamenſtranges herum an der innern Seite des Bauchringes, dann an der hintern Fläche des geraden Bauchmus- kels aufſteigende Bauchdeckenarterie (A. epigastrica) mit den von der innern Bruſtarterie herabſteigenden Verbindungszweigen iſt bei Beſtimmungen über Wunden (auch über Brüche) vielfach wich- tig. — Außer ihr kommt die etwas tiefer entſpringende, nach au- ßen und oben zum Hüftbeinkamm gehende, und längs deſſelben vorlaufende umgeſchlagene, Hüftpulsader (art. circumflexa ilium externa) in Betracht.

3, Bei vorkommenden Brüchen iſt nachzuſehen, ob ein Bruchſack vorhanden iſt. Er fehlt, wenn Brüche in Folge ſtar- ker Contuſionen entſtanden, bei Hornblaſenbrüchen und bei ſehr großen Brüchen, wo er endlich zerreißt. Seine Weite, Länge,

Richtung, Dicke und Größe ſeiner Oeffnung; dieſe iſt entweder eine natürliche, blos erweiterte, oder eine widernatürliche, geriſſene. Sind Theile in ihm (das Netz tritt vorzüglich in Brüche an der linken Seite), ſo läßt man ſie unberührt, ſchneidet vorſichtig von außen bis an den Bruchſackhals, dann den Sack der Länge nach auf. — Man ſieht nach, ob die im Bruchſack enthaltenen Theile entzündet ſind, z. B. in Folge von Prügeln. Die Einklemmung entſteht gewöhnlich am Halſe, jedoch auch mitten im Bruchſack, theils, wenn er ſich hier knorpelartig oder ſteatomatös verdickt und einſchnürt, theils, wenn fibröſe Stränge als Folge von Entzündung entſtehen; auch kommt es darauf an, ob die Theile verengt, geſchwollen, erweitert, ſcirrhös oder verwachſen ſind. Entwickelt ſich der Bruch allmälig, ſo ſteigt der Darm oft mit der Verlängerung des Bauchfelles, an der er hängt, herab, auf der rechten Seite der Blinddarm, auf der linken der Grimmdarm. Am Nabelbande der Leber (ſelten an andern Stellen) kommen die Fettbrüche (liparocele, Lipome zum Theil mit dem Bauchfelle bekleidet) vor. Dieſe ſcheinen weniger bedeutenden Einfluß auf das Leben, als die übrigen Brüche zu haben.

§. 645.

B, Nach Oeffnung der Bauchhöhle wird die Unterſuchung der in ihr erſcheinenden flüſſigen 1, und feſten 2, Theile vorgenommen, leicht bemerkt man bei dieſer Beſichtigung zunächſt Fehler des Netzes, des Gekröſes 3, und Darmcanals veränderte Lage 4, Geſchwülſte, Verwachſungen, innere Brüche 5, blutige, brandige Stellen u. dergl.

1, z. B. Blut, Blutwaſſer, Koth, Urin, Galle, Chylus, Chymus, pancreatiſcher Saft. Man beſtimmt deren Menge und übrigen Eigenſchaften, Geruch, Farbe, Quelle (beim Blut durch Gefäßeinſpritzungen, wenn auch nur mit Waſſer, in die Aorta, Hohlvene oder Portader.) Eiter ergießt ſich entweder aus Abceſſen, oder entſteht durch oberflächliche Ausſchwitzung aus der Peritonealhaut; milchige Flüſſigkeit fließt entweder aus den Milchgefäßen, oder iſt auch Folge bloßer Peritonealausſchwitzung; Serum gewöhnlich hydropiſch, ſo wie Pyl bei einer alten Brandtweinſäuferin 6 Maaß Waſſer, dabei Leber und Milz ſehr groß, Netz ſehr fett antraf. Zuweilen iſt das Serum Folge verletzter Saugadern (des plexus iliacus, hypogastricus etc.) Der Magen- u. Darminhalt kann durch Wunden, verſchlucktes Glas, Zerſtörungen durch

Brand, Würmer, Durchlöcherung des Magens (nach dem Tode) ergoſſen ſein.

2, Freie Knorpel- und Knochengeſchwülſte kommen zuweilen in der Unterleibshöhle vor. Sie entſtehen wahrſcheinlich urſprünglich immer in feſtſitzenden Bälgen, und reißen ſich erſt ſpäterhin, nach Art der ſogenannten Gelenkmäuſe, los. Ein ſolcher 20 Unzen ſchwerer Knochenkörper hing vom Dünndarmgekröſe in das Becken herab.

Hydatidenſäcke kommen hier ſehr groß, z. B. 2 Fuß lang, 1 Fuß breit, mit mehreren Hundert, zum Theil fauſtgroßen, in 8 Pfd. Waſſer ſchwimmenden Hydatiden gefüllt, vor. (Fahner.) Ein anderer Sack enthielt 35 Nöſſel Hydatiden und etwas Waſſer (Macleay). Sackwaſſerſuchten vom Bauchfell herabhängend, ſind, ſofern ihre Höhle nur Waſſer enthält, leicht davon zu unterſcheiden.

3, Das Netz iſt zuweilen, ſelbſt bei magern alten Perſonen, zu Fettmaſſen 8—10 Pfd. ſchwer ausgedehnt (Portal). Zwiſchen den Blättern des Gekröſes entwickeln ſich Steatome, z. B. eins 25 Pfd. ſchwer, bei einer 60jähr., 18 Jahr hindurch für ſchwanger gehaltenen Frau, ſcrophulöſe Drüſenmaſſen bis 4½ Pfd. ſchwer, auch theilweiſe in Knochenſubſtanz verwandelt, ſind häufig. Vergrößert fand Daniel die Blätter des Gekröſes und nimmt dieſen Zuſtand, in dem gedachten Falle Folge äußerer, durch den Schlag eines Pferdes entſtandener Verletzung, als Miturſach des Todes an. Scrophulöſe Verſchließung der Saugadern des Gekröſes und Erweiterung deſſelben auf dem Darmcanal, bis zur Dicke eines Federkiels fand Meckel als Todesurſache. Buchholz fand einige Saugadern der Leber erweitert, jedoch ohne weitere Bedeutung. Verhärtete Gekrösdrüſen und ſehr deutliche Lymphgefäße ſah derſelbe bei einem Selbſtmörder.

4, Situs inversus viscerum (partial oder total) kann bei Beurtheilung der Wunden wichtig ſein, ſonſt iſt die bloße Umkehrung ohne Einfluß auf das Leben.

5, Folge von Entzündung iſt zunächſt Verklebung (zuweilen in dem Grade, daß der ganze Darmcanal eine Maſſe bildet), dann Verwachſung, beſonders des Netzes mit den Eingeweiden, z. B. mit der Leber, der Wirbelſäule, dem Muttergrunde, der Harnblaſe, den Ovarien und breiten Mutterbändern. Dieſe Verwachſungen veranlaſſen oft innere Brüche, dieſe werden theils durch

Störung der Verdauung, theils durch Einklemmung und Brand tödtlich. Sie bilden ſich auch durch Verwachſung des blinden Endes des Wurmfortſatzes mit dem Bauchfell; ſelbſt bloßes Umſchlingen des am Ende verdickten Wurmfortſatzes um den dünnen Darm veranlaßte tödtliche Einſchnürung (Monro). Auch durch Verwachſung des dicken Darms mit dem Bauchfell, auch durch Einſchnürung, wenn als Ueberreſt der Nabelgekrösgefäße vom anweſenden Darmanhange ein Strang zum Nabel geht, können innere Brüche entſtehen. Häufiger, (meiſtens ohne Bruchſack), wenn Einriſſe im Dünn- oder Dickdarmgekröſe vorkommen, ſo entſtehen nämlich Oeffnungen, durch welche die Theile treten und nachher eingeklemmt werden. Zerreißung des Netzes durch einen in den Maſtdarm gedrungenen Stock fand Pyl. Eine Art innerer Brüche ſind auch die Einſchiebungen (Invaginationes, Intussus ceptiones, volvali) gewöhnlich an den dünnen Därmen, welche namentlich durch die Grimmdarmklappe treten und hier meiſtens ſchnell tödtlich werden, wenn nicht etwa Abſchnürung und Ausleerung des eingeklemmten Theils (was in einigen Fällen mit 23—28 Zoll langen Stücken der Fall war), die Geneſung zur Folge hat. Complicirte (entweder in- oder nebeneinander gebildete) doppelte, dreifache, ſelbſt in einem Fall ſiebenfache Einſchiebungen ſind noch allgemeiner tödtlich. Man fand z. B. in Folge eines ſtarken Schlages auf den Kopf, ſo auch nach Arſenicvergiftung Einſchiebungen. In Folge einer Magenüberladung mit ſaurer Milch fand Pyl ſechs, alle von oben nach unten gerichtete Einſchiebungen im Krummdarm; es war Ileus vorausgegangen.

§. 646.

C, Alle beträchtlichen Erweiterungen des Magens, der Gedärme, der Harn- und Gallenblaſe 1, Vergrößerungen der Milz, Leber, Gebärmutter, Eierſtöcke, Trompeten ꝛc. 2) nehmen mit Zurückdrängung der Gedärme und des Netzes, im freien Raume der Unterleibshöhle Platz, werden alſo nach Oeffnung derſelben ſogleich unterſucht. Immer ſind ſie, wenn auch nur mechaniſch wirkend, von ſtörendem Einfluß auf das Leben, ſelten alleinige Todesurſach.

1, Der Magen war z. B. bei einem alten Trinker 23 Zoll lang und 12 Zoll breit (Marini); bei einer Frau mit Waſſer und Hydatiden gefüllt, eine Elle lang (Jodon); der dünne Darm z. B. 4 der dicke acht Mal ſo weit, als gewöhnlich (St. Andre) 26

Pfd. Koth enthaltend; der Zwölffingerdarm ſo weit als der Magen (Dumas). Ein ſo ſtarkes Colon, daß die Bruſthöhle dadurch verengt wurde, fand Pyl. Die Harnblaſe wurde ſo groß gefunden, wie die Gebärmutter in der letzten Schwangerſchaft zu ſein pflegt, und Umbeugung der Gebärmutter hatte die Harnblaſe verſchloſſen (Hunter). Die Gallenblaſe fand Grandchamp 9 Zoll im Umfange, 1 Pfd. 3 Unzen ſchwer, völlig knöchern, ſehr weit über den ſcharfen Rand der Leber hervorragend fand ſie Pyl.

2, Die Milz fand man in Folge allgemeiner Krankheit (Fieber) bis 33 Pfd. ſchwer; die Leber bis 27 oder 28 Pfd. ſchwer; das ſechs- bis ſiebenfache ihres gewöhnlichen Gewichts. Pyl fand ſie faſt viereckig und ſo groß, daß ſie nach oben das Zwergfell in die Bruſthöhle trieb, nach unten faſt bis zum Darmbein reichte; die Gallenblaſe proportionirt groß, dabei iſt ſie immer in der Subſtanz verändert. — Der Uterus wurde, ohne daß Schwangerſchaft vorhanden war, 40 Pfd. ſchwer gefunden, ſeine Wände waren 6 Zoll dick (de Graff). Die Ovarien ſind oft durch Sackwaſſerſuchten einfach (bis 20 Zoll Durchmeſſer dick) oder traubenförmig. Pyl fand das rechte Ovarium zwei, das linke vier Männerfäuſte groß, in Abtheilungen mit vielen kleinen Auswüchſen beſetzt, dieſe ſpeckartig, faſt knochenartig. Trompetenwaſſerſucht iſt ſelten. Sie entſteht entweder indem ſich Bälge in ihr entwickeln, oder indem der Canal ſtellenweiſe verklebt und anſchwillt.

§. 647.

D, Evisceration.

Doppelte Unterbindung des untern Grimmdarm- und obern Leerdammendes, Durchſchneidung zwiſchen den Ligaturen.

Lostrennung des dicken Darms bis zum Blinddarm. (Man ſchneidet, um die benachbarten Theile zu vermeiden, immer möglichſt nahe am Dickdarm.)

Durchſchneidung des Dünndarmgekröſes vom obern unterbundenen Ende gerade abwärts, dann rechts gegen den Blinddarm hin.

Der herausgenommene Darmcanal wird in Bezug auf Ausdehnung oder Verengerung 1, Inhalt 2, entzündete ſugillirte 3, ſcrophulöſe 4, ſcirrhöſe Stellen 5, Polypen 6, ꝛc. unterſucht.

1, Verengerte Stellen ſind ſehr gewöhnlich am Grimmdarm; ſo fand z. B. Pyl das ganze Colon nicht dicker als ein Finger. Stellenweiſe, beſonders nahe am Maſtdarm ſehr verengt ſahe es

Loder, Pyl an der Uebergangsſtelle vom Grimm- und Maſtdarm, ſo wie auch den ganzen Grimmdarm ſehr verengt.

2, Die Contenta des Darms ſind bei Vergiftungen vorzüglich wichtig. Krankhafte Contenta ſind Würmer, gewöhnlich Spulwürmer, ascaris lumbricoides. Einen ſolchen fand z. B. Pyl in einer durch ein Schrootkorn verurſachten Wunde des Leerdarms hängend. Seltener ſind Bandwürmer im Dünndarm. Der Peitſchenwurm (trichocephalus dispar) im Blinddarm, Doppelhorn (Diceras) und Pfriemenſchwanz (ascaris f. oxyurus vermicularis) im Grimm- und Maſtdarm. Darmſteine ſind aus feinen, filzartig verwebten, ſchichtweiſe um einen, meiſtens zufällig in den Darmcanal gelangten Kern gelagerten Faſern gebildete rundliche Concremente, ſehr ſelten.

3, Entzündung und Blutcongeſtion ſind nicht zu unterſcheiden, wenn nicht weitere Folgen der Entzündung (Geſchwulſt, Eiterung und Ausſchwitzung) ſichtbar ſind, wie z. B. bei Ruhr.

4, Scrophulöſe Stellen im Darmcanal, beſonders den Peyerſchen Drüſenhaufen, findet man bei den meiſten lungenſüchtig Geſtorbenen.

5, Scirrhöſe Stellen faſt nur in der Krümmung des abſteigenden Grimmdarms und im Maſtdarm als harte Stellen oder knorpelartige, ringförmige Stricturen.

6, Polypen vorzüglich im Grimmdarm, als ſtarke Falten der innern Haut entſtehend, bis zu acht Pfd. ſchwer (Fantoni). Der Darmcanal muß an Stellen, wo etwas Auffallendes erſcheint oder fühlbar iſt, geöffnet werden, die innere Haut kann mit Schleim überladen, mit Blutpuncten oder Geſchwüren (gewöhnlich mit eiternden Scropheln) beſäet, zerfreſſen, unregelmäßig faſerig oder regelmäßig zottig ſein. Ein Fleiſchgewächs an der äußern Fläche des Maſtdarms einige Loth ſchwer fand Daniel; Pyl fand viele Waſſerblaſen ähnliche Beutelchen am Grimmdarm.

§. 648.

E, Die Milz wird vom Zwergfell und der linken Nebenniere ꝛc. losgetrennt 1, der Schlund doppelt unterbunden, durchſchnitten, die Bauch- und obere Gekrösarterie (A. coeliaca und mesenter. sup.) getrennt, die untere Hohlader unter der Leber unterbunden, an der Leber durchſchnitten, dann die Leber von rechts nach links vom Zwergfell, der Niere und Nebenniere losgemacht, endlich die Hohlader vom viereckigen Loche abgeſchnitten. Entzündungen 2, Zerfreſ-

ſungen 3, Scirrhen 4, Veränderungen der Lage, Geſtalt des Magens kommen zunächſt in Betracht. Bei Vergiftungen vor Allem ſein Inhalt 5.

1, Die Milz ſtark mit dem Peritonäum verwachſen fand Pyl. Oft iſt ſie in Folge von Ausſchwitzung ſo umhüllt, daß ſie kaum entdeckt wird.

2, Man fand idiopathiſche Magenentzündung als Todesurſache.

3, Im geringen Grade zeigt ſich die Anfreſſung des Magens als erweichte, aufgelockerte, äußerlich durch größere Glätte, Dünnheit, Durchſichtigkeit, grünlich graue und röthliche Farbe angedeutete Stellen der innern Haut; dies iſt jedoch trügeriſch. So fand Pyl äußerlich an der Gardia eine hochrothe Stelle, von der Größe eines ⅓ Stückes, die innere Magenhaut jedoch nichts weniger als aufgelockert, ſondern ungewöhnlich feſt. Im höhern Grade wird auch die Zell- und Muskelhaut, im höchſten die Peritonalhaut des Magens zerfreſſen und durchlöchert. Die Oeffnungen haben weiche, zottige Ränder, das Anſehen halb verdorbener thieriſcher Subſtanzen. Dieſer Zuſtand iſt Folge der Selbſtverdauung im Tode (Hunter). Daher findet man ihn, der Senkung des Magenſaftes gemäß, gewöhnlich hinten am Blindſack. Zuweilen kommt daſſelbe im Schlunde und Krummdarm, ja in der ganzen Länge des Magens und Darmcanals vor. Schon im Leben kann die Schleimhaut des Magens zerſtört werden. So wurde z. B. die ganze Schleimhaut des Magens ausgebrochen, der Kranke ſtarb nach 9 Tagen.

4, Scirrhen, ſtrahligt zelligte Bildungen, kommen zwiſchen der Muskel- und Zottenhaut des Magens, vorzüglich in den hinter Letzterer befindlichen Drüſen, von dieſen aus zwiſchen die Faſern der Muskelhaut verbreitet, endlich die Bauchfellhaut knorpelartig verdickend, nie in der Zottenhaut ſelbſt vor. Vorzüglich am Pylorus; daher mechaniſche Verſchließung, ſeltener an der Gardia, mehr am kleinen Bogen, ſeltener am Grunde und am convexen Bogen. — Blutſchwämme (Markſarcane) im Magen zeigen ſich als niedrige, rundliche, auf kurzen, dicken Stielen ſitzende, bald lockere und ſchwammige, bald harte und glatte Fortſätze, jedoch ſelten. Bloße Einſchnürungen, gewöhnlich in der Mitte des Magens ſcheinen ohne Einfluß auf das Leben zu ſein, meiſtens ſind ſie urſprüngliche Bildungsfehler. Den ganzen Magen ſehr verengt, faſt bis zum Durchmeſſer der dünnen Gedärme, fand Büttner.

5, Der Inhalt des Magens wird immer unterſucht. In einem Fall enthielt der Magen übermäßig viel ſaure Milch als entfernte Todesurſache, in einem andern deutete der Brandtweinsgeruch des Mageninhalts auf die Miturſache des plötzlichen Todes.

§. 649.

F, Die Leber zeigt oft, beſonders in ſpätern Jahren, Abweichungen der Größe, Farbe und Conſiſtenz. Fremdartige, in ihrem Innern und an der Oberfläche erzeugte Gebilde, ſind keine ganz ſeltene Erſcheinungen 1. Ihre Haupttheile in Bezug auf die Verdauung und ſomit auf das Leben überhaupt, die Gallengänge und Gallenblaſe, verdienen in Bezug auf Weite, Inhalt, Lage ꝛc. 2, beſondere Aufmerkſamkeit des Obducenten.

1, Vergrößert iſt ſie oft, und Daniel fand dieſes als Miturſache des Todes bei einem Geprügelten, und Schlegel bei einem Selbſtmörder, beſonders auch bei Trinkern. Daniel fand ſie jedoch bei einem ſolchen klein und aſchgrau. Hydatidenſäcke kommen in der Leber am häufigſten vor und dehnen ſie mechaniſch aus, verwandeln ſie zuweilen in einen dünnhäutigen großen Balg, öffnen ſie nach außen oder in die Bruſthöhle (werden dann zuweilen ausgehuſtet) oder in den Darmcanal, durch welchen in einem Falle 528 Hydatiden ausgeleert wurden. Der entleerte Sack verknöchert, die Leber wird klein und hart. Lymphatiſche Balggeſchwülſte liegen öfters äußerlich. Pyl fand auch auf der obern Fläche Hydatiden an der ſehr großen Leber eines Brandtweintrinkers. Bei der Schwindſucht wird ſie oft gelblich, weiß und röthlich. Blaugrün fand ſie Buchholz. Knoten der Leber ſind theils ſcrophulös, weich, braun (vorzüglich im Umfange) theils härter, ſcirrhös, weiß, ſchichtweiſe roth, oft in der Mitte vertieft, ungefähr kaſtaniengroß (auch vorzüglich im Umfange), theils von eigener Art rundlich, feſt, bräunlich, gelblich, kleiner als jene, durch die ganze Subſtanz, welche dabei oft gelb iſt, verbreitet. Die Letztern ſind die gewöhnlichſten. Sie brechen zuweilen als Blutſchwamm hervor. Pyl fand auch die Leber wie mit Pocken durchwachſen. Angirucaſiern finden ſich in der Leber, als dunkle, rothe und daher leicht zu unterſcheidende Stellen.

2, Ausdehnung der Gallenblaſe entſteht bei Verſchließung des ductus cysticus durch Schleimanhäufung; bei Verſchließung des ductus choledochus, durch Gallenanhäufung. Sie verknöchert unter den zur Verdauung gehörigen Theilen am häufigen, zuweilen ganz.

Wäſſerige Galle bildet ſich meiſtens bei fettartiger Leberſubſtanz, ſo z. B. bei einem Selbſtmörder. Die Galle mit Blut vermiſcht fand Buchholz bei Blutſchlagfluß. Bei einem Selbſtmörder fand Schweikhard, daß die Galle alle ihre färbenden Theile in rauhe, die Wände der Gallenblaſe reizende braune Steine abgeſetzt. Die Gallenſteine gehen oft von der Gallenblaſe aus in die Gallengänge, und von da weiter in den Darmcanal. Sie beſtehen entweder aus Wallrath (Choleſtorinſteine) oder aus färbender Gallenſubſtanz. Jene ſind weißlich, oft völlig durchſichtig, dieſe gefärbt bis zum dunkelſten Schwarz. Gewöhnlich ſind ſie aus beiden Subſtanzen ſchichtweiſe gebildet oder untermengt. Ihre Zahl variirt von 1 bis über 1000, ihre Größe bis zu 3 Zoll Länge, 1½ Zoll Dicke.

Man fand den Gallengang in den Magengrund (Zacutus) an der Gardia, am Pförtner, die Gallenblaſe ſelbſt in den Magen, geöffnet, den Gallengang doppelt, in den Leerdarm und den Grimmdarm geöffnet; die Gallenblaſe fehlend, weit von der Leber entfernt, Lebergallengänge zum Halſe der Gallenblaſe gehend. — In den Gallenwegen kommt hamularia subcompressa, ein kurzer platter Wurm, vor.

§. 650.

G, Bei der Milz, deren Größe, nächſt der des Magens am meiſten variirt, müſſen die Dimenſionen ſtets angegeben werden. Auch ihre Conſiſtenz iſt ſehr verſchieden 1, beſonders von der Beſchaffenheit und Menge des Blutes abhängig. Stellenweiſe Verknorpelung, zum Theil Verknöcherung ihrer äußern Haut ſind ſehr häufige, faſt gewöhnliche Erſcheinungen 2. Im Innern kommen ſehr ſelten regelwidrige Productionen 3, vor. Ihre Lage in Bezug auf den Magen iſt nicht zu überſehen.

Wenigen Abweichungen iſt die Bauchſpeicheldrüſe unterworfen 4.

1, Man findet die Milz z. B. beim Milzbrand (brandige Entzündung der Unterleibseingeweide) und andern das Blut tödtenden (fauligen) Krankheiten zerſtört, faſt zerfließen. Bei ſolchen Zuſtänden könnten angeborne Theilungen der Milz, ſelbſt die, meiſtens rundlichen Nebenmilzen leicht mit den häufigen Zerreißungen der Milz, die unter andern durch heftiges Laufen erfolgen, verwechſelt werden.

2, Ein der Milz vorzüglich eigener Zuſtand iſt die knorpelſelbſt knochenartige Verwandlung ihrer Peritonealhaut an kleinern

oder größern Stellen der convexen Fläche, ganz gewöhnlich bei ältern Leuten, entweder als kleinere rundliche Vorſprünge (zuweilen von der Geſtalt der größern Zungenpapillen) oder als größere, flächer oder ſtärker vorragende, an den Rändern dünnere Knorpel, oder weiche poröſe Knochenſtücke. Buchholz ſah die Milz wie mit trockenem Eiter überzogen, ihre äußere Haut zähe, hart wie Pergament, die Milz war dabei kugelrund. Loder fand knorpelartige Stellen auf der Milz, und Buchholz harte, elfenbeinartige 2—6 Zoll lange und verhältnißmäßig breite und dicke, mit Diploe verſehene Knochen in der Milzſubſtanz. Häufiger ſind Verknöcherungen ihrer Bänder im Zwergfellsbande.

3, Knoten werden ebenfalls ſelten angetroffen, man hat aber doch auch deren zuweilen, gelblich, bräunlich, unregelmäßig von Farbe und Geſtalt gefunden. Sie erreichen die Oberfläche, oder brechen durch das Bauchfell, dieſes zerſtörend, hervor, und ſind dann mit dem gewöhnlichen Blutſchwamm bedeckt. Ihr Umfang geht bis zur Größe eines Hühnereies. Selten iſt die Milz, wie tuberculöſe Lungen, mit weißlichen, weichen, zum Theil vereiterten Knoten durchwachſen. So fand ſie Pyl durchaus mit kleinen pockenähnlichen Geſchwüren beſetzt. Dieſer Zuſtand kommt ſchon bei 3 — 5 jährigen Kindern vor; dieſe Tuberkeln ſind meiſtens eingebalgt, leicht auszuſchälen. Eine vorgefundene lymphatiſche Geſchwulſt auf der Oberfläche der Milz leitet Schweikhard von zerriſſenen Saugadern her.

Auch Excretionsgewebe (Angiectaſionen) kommen in der Milz vor, von ihnen ſcheinen die ſogenannten klopfenden Milzen abgeleitet werden zu müſſen.

4, Die Bauchſpeicheldrüſe fand Cheſton in eine über 3 Pfd. wiegende Maſſe ausgeartet. Daniel fand ſie bei einem Erhängten, Andere bei einem Vergifteten verhärtet.

§. 651.

H, Nach Entfernung des Verdauungsapparats werden die Stämme der Bauchaorta und untern Hohlader 1, die Nieren, Nebennieren und Harnleiter, zum Theil auch die Harnblaſe 2, und die weiblichen Zeugungstheile 3, in der natürlichen Lage unterſucht. Genaue Betrachtung der tief im Becken liegenden Organe erfordert ihre Eviſceration, dieſe wird in gerichtlichen Fällen ſelten vorgenommen 4, da in dieſen, dem Leben, der Gat

tung angehörigen Organen ſelten die Todesurſache des Indivi- duums zu ſuchen iſt.

1, Die untere Hohlvene fand man bis über das Zweifache des gewöhnlichen Durchmeſſers erweitert. Eine durch innere Urſache geplatzte Vene fand Pyl, ſo auch Schweikhard bei einem Apoplectiſchen. Leer und zuſammen gefallen ſind die Gefäße des Unterleibes nur bei ſehr blutarmen Perſonen, z B. bei einer am Mutterblutfluß Verſtorbenen.

2, Vergrößerung der Nieren iſt nicht ſelten. Eine rechte Niere wog (nach Pearſon) 16 Pfd. 10 Drachmen, eine linke (nach Webſter) ſogar 45½ Pfd. Auch die Harnleiter ſind oft erweitert. Man fand ſie ſo weit, als gewöhnlich der Grimmdarm iſt. Sie ſind nicht ganz ſelten, beſonders in der obern Hälfte doppelt, auch fand man eine Niere in zwei Hälften getheilt. Dies iſt zu beobachten, um nicht voreilig auf Berſtung durch äußere Gewalt zu ſchließen. Häufiger ſind beide Nieren verwachſen, gewöhnlich hufeiſenförmig am untern Ende. Mit einer aus 8 beſondern Höhlen gebildeten Waſſerblaſe, von der Größe zweier Hühnereier, umgeben, 8 Drachmen Waſſer enthaltend, dabei die Nierenſubſtanz um ⅓ verkleinert, fand ſie Daniel. Einen Eiterſack von der Größe einer Wallnuß enthielt (nach Buchholz) die Niere eines Blödſinnigen, und in allen dieſen Fällen litt die linke Niere. Zerreißung der Harnblaſe entſteht in Folge übermäßiger Ausdehnung, und iſt gewöhnlich ſchnell tödtend, leicht zu erkennen. Zerreißung der äußern Haut veranlaßt Brüche der innern; ſo fand Pyl beim Aufblaſen der Harnblaſe einer durch Ueberfahren getödteten alten Frau im Grunde der Blaſe vier, Weinbeeren ähnliche, Fortſätze. Steine in der Blaſe und dem Nierenbecken können auch als Todesurſache wichtig ſein.

3, Zerreißung der Gebärmutter bei der Geburt, in Folge des zu engen Beckens, beſonders wenn ſie durch den ſchon faulenden Fötus vorher mürbe wurde, ſind faſt immer tödtlich. Faſerknorpel ſind eine ſehr gewöhnliche Krankheit im Uterus, obgleich hier unbedeutend. Polypen, Scirrhen, Krebs ꝛc. Die Ovarien findet man gewöhnlich bei alten Jungfern verhärtet und degenerirt.

4, Das Herausnehmen der Harn- und Geſchlechtsorgane erfordert:

a, Lostrennung der Aorta zwiſchen den Zwergfellſchenkeln, der Nieren mit den Nebennieren und allen daran hängenden Gefäßen, von außen nach innen und von oben nach unten.

b, Das Bauchfell wird vom untern Rande der Nieren, längs den Saamengefäßen bis über den Bauchring durchſchnitten, die genannten Theile von oben nach unten, bis zum Eingange des Beckens herabgelegt, die Saamengefäße beim Manne bis zum Bauchringe, dann der Saamenſtrang mit dem Cremaſter vom Bauchringe und den Bauchmuskeln frei gemacht. Auch das runde Mutterband wird beim Weibe durch den Bauchring bis zu ſeinem Ende verfolgt.

c, Ein Hautſchnitt wird um die äußern Geſchlechtstheile und den After geführt, beim Manne die Schaambeinfuge durchſchnitten, die Saamenſtränge werden durch dieſe Spalte in das Becken gelegt, die Theile im innern Umfange des Beckens von deſſen Wänden getrennt, der äußere Hautſchnitt in der Richtung zur untern Beckenöffnung hindurch geführt, das Ganze mit dem Maſtdarm herausgenommen, Letzterer abgeſondert.

9. Oeffnung der Rückenmarkshöhle.

§. 652.

a. Hautſchnitt von der Hinterhaupts-Vorragung bis zum Ende des Heiligenbeinkanals.

b. Lostrennung der Haut nach beiden Seiten bis zum äußern Rande der ſtarken Muskellagen des Halſes, Rückens, der Lenden und des Kreuzbeins.

c. Wegnahme dieſer ſtarken Muskellagen auf jeder Seite:

a, durch einen ſenkrecht dicht neben den Darmfortſätzen bis zu deren Baſis eindringenden, vom Atlas bis zum Ende der falſchen Darmfortſätze des Heiligenbeins herabgeführten Schnitt;

b, durch einen zweiten ſchräg vom äußern Rande jener Muskellagen bis zum Vereinigungspunkte der Wirbelkörper mit ihren Bögen eindringenden eben ſo von oben nach unten herabgeführten Schnitt;

c, durch einen dritten die beiden erſteren an ihrem Grunde vereinigenden Schnitt, der auf jeder Seite die Bögen der Wirbel bloßlegt, die ganze Muskelſchicht lostrennt.

d. Spaltung aller Wirbelbögen durch den ſchräg von oben nach unten (am Heiligenbein und den untern Lendenwirbeln von unten nach oben) angeſetzten Meißel, Entfernung der Bögen durch das Meſſer, mit Beihülfe der Knochenſcheere.

Die krankhaften Zuſtände ſind ungefähr dieſelben als beim Gehirn. Kranke Zuſtände wirken hier weniger nachtheilig, als beim Gehirn, da es dem mechaniſchen Druck wegen der verhältnißmäßig weitern Höhle, weniger unterworfen iſt. Bei Rückenſchwindſucht ſoll es ſchwinden, doch bedürfen die Beobachtungen darüber der Beſtätigung. (So behauptete ein unwiſſender Obducent, Jemand ſei an der Rückenſchwindſucht geſtorben, weil ſchon in der Gegend des dritten Lendenwirbels das Rückenmark nicht mehr zu finden war. Bekanntlich liegt ſein einfaches oder doppeltes Endköpfchen in der Gegend des erſten Lendenwirdels.) Der Schein des Geſchwundenſeins entſteht leicht, da es die Höhle, in welcher es liegt, kaum zur Hälfte ausfüllt.

Die Nothwendigkeit der Oeffnung der Rückenmarkshöhle in medic. gerichtlichen Fällen ſucht Klein durch Fälle wo ſie bei Verrenkungen und Fracturen der Halswirbel Aufſchluß gab, zu beweiſen.

(Aus Meckels Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, Halle 1821. §. 46 bis §. 80.)

XXX. Obduction neugeborner Kinder zur Ermittelung des Thatbeſtandes beim Kindermord.

A. Vorſchriften der Criminalordnung.

§. 653.

§. 146. Wenn eine Weibsperſon wegen Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft und Geburt in Unterſuchung geräth; ſo muß, wenn über die wirkliche Schwangerſchaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeſchuldigte durch einen Phyſicus oder einen andern approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, beſichtigt werden, welche demnächſt ihr Gutachten, beſonders darüber, ob die Angeſchuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe? zum Protocoll geben müſſen.

§. 166. Bei todten neugebornen Kindern, (die nach No. XXVI. oder §. 157. der Cr. O. außer der Ehe entweder todt ge-

boren, oder 24 Stunden nach der Geburt verſtorben ſind, und welche ohne Gegenwart einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, zur Welt gekommen ſind) muß die Lungenprobe vorgenommen und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforſcht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollſtändig oder unvollſtändig zur Welt gekommen ſei, beſtimmen können.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Zuſätze und Erörterungen.

§. 654.

Bei der Ausmittelung des Thatbeſtandes des Kindermordes richtet ſich die Thätigkeit des Inquirenten theils auf die Mutter, theils auf die Kindesleiche, theils auf die Erforſchung der Thatſachen. In der erſten Rückſicht wird, ſobald eine beſtimmte Perſon der Kindestödtung verdächtig wird, eine Unterſuchung an dieſer Perſon ſelbſt nothwendig. Wo Geburtshelfer zu haben ſind, iſt ihre Beiziehung am zweckmäßigſten; bloße Beſichtigung durch Hebammen iſt bedenklicher. Auf keinem Fall geſchiehet dieſe Unterſuchung in Gegenwart des Gerichts. Die Unterſuchung geht darauf, ob die Perſon, und wann ſie geboren habe. Hier bewirkt die Trüglichkeit der Kennzeichen der Jungfrauſchaft, ſo wie der Kennzeichen der Schwangerſchaft überhaupt, und noch mehr einer erſt kürzlich überſtandenen Geburt, daß der Richter nur mit größter Vorſicht das Gutachten der Sachverſtändigen über ſolche Punkte annehmen darf, und häufig noch um alle jene Thatſachen nachforſchen muß, welche auf die Exiſtenz gewiſſer anſchuldigender Erſcheinungen Einfluß haben können. Bei der Kindesleiche kommt es

a. auf Feſtſtellung der Reife, oder in welchem Monate der Schwangerſchaft ſich die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes befunden haben könne?

b. Auf die Ausmittelung, ob das Kind lebendig geboren,

c. Ob es lebensfähig geweſen?

an.

In der erſten Rückſicht iſt die genaueſte äußere Ausbildung der Theile, die Prüfung der Reife der Organe, die Herſtellung der Länge und des Gewichts des Kindes wichtig, obwohl auch hier wieder, beſonders in dem letzten Punkte die Erfahrung zeigt, wie wenig ein abſoluter Typhus aufzuſtellen iſt. In Bezug auf die leben-

dige Geburt bleibt, wenn nicht durch Geſtändniß der Mutter, oder durch Zeugen das Leben feſtgeſtellt wird, die Vornahme gewiſſer Proben wichtig, und zwar der Lungen-, Sugillationen- und Harnblaſenprobe. Die zwei letzten Proben, da ſie auf keinem ſichern phyſiologiſchen Geſetze beruhen, können wohl, da ſie oft doch entfernte Wahrſcheinlichkeit geben, vorgenommen werden, ſind aber von geringem Einfluß. Die Lungenprobe, die auf der Vorausſetzung beruht, daß ein neugebornes Kind nur außer Mutterleib athmen kann, und mit dem Moment des Athmens auch das Leben beginnt, daß aber durch das Athmen Veränderungen in der Lunge, ihrer Farbe, ihrem Gewichte, Verhältniß zum Körper vorgehen, und daß die Lungen, welche athmen, durch die von einſtrömender, atmosphäriſcher Luft bewirkte Ausdehnung ſpecifiſch leichter als das Waſſer werden, und daher ſchwimmen, darf nie unterlaſſen werden. Bei der in neuerer Zeit immer mehr nachgewieſenen Trüglichkeit der Probe, bei der Rückſicht, daß auch ein Kind vor und während der Geburt athmen kann, und doch vor beendigter Geburt geſtorben ſein kann, bei der Erfahrung, daß auch ein Kind gelebt baben kann, ohne geathmet zu haben, und daß durch manche Einflüſſe der Lunge die Erſcheinung des Schwimmens auf dem Waſſer bewirkt werden kann, ohne daß das Kind lebte, und daß ſebſt in manchen Fällen, wo ſich keine krankhaften oder äußeren Einflüſſe nachweiſen ließen, die Probe als trüglich ſich zeigte, iſt es doppelt Pflicht des Inquirenten, dafür zu ſorgen:

1. Daß die Probe ſorgfältig veranſtaltet und alle Hinderniſſe beſeitigt werden, welche z. B. wegen des Waſſers, Geſchirres, der Menge ꝛc. dem ſichern Reſultate ſich entgegen ſetzen.

2. Daß der Vorgang der Geburt, in Rückſicht der Dauer, Schwere und Beſchaffenheit derſelben feſtgeſtellt;

3. Jeder Umſtand berückſichtigt werde, welcher die Lungenprobe noch trüglicher machen kann, z. B. ob Luft eingeblaſen werden konnte, ob die Leiche ſchon in Fäulniß war.

4. Die Art, wie die Probe veranſtaltet wurde, muß auf das Genaueſte im Protocolle bemerkt werden.

5. Giebt der Arzt Gründe an, warum er wegen vorhandener Möglichkeiten des Einfluſſes anderer Urſachen der Lungenprobe nicht trauen kann, ſo muß der Inquirent die Wahrſcheinlichkeit dieſer Einflüſſe und die wahrſcheinliche Art ihrer Wirkungen feſtzuſtellen ſuchen.

6. Ein Gutachten des Arztes, der unbedingt auf Lungenprobe baut, kann, da dem Richter der jetzige Stand der Wiſſenſchaft und der Zweifelhaftigkeit der Lungenprobe nicht fremd ſein darf, nicht gnügen, fordert vielmehr, daß der Inquirent durch nähere Fragen an den bisherigen Arzt, oder durch Requiſition an ein Medicinalcollegium die Zweifel gegen den Thatbeſtand möglichſt beſeitige. Bei der Ausmittelung der Lebensfähigkeit kann es nicht bloß gnügen, feſtzuſtellen, daß das Kind in einem ſolchen Zuſtande der Reife war, daß es außer der Mutter das Leben fortſetzen konnte, ſondern es muß auch Rückſicht genommen werden, ob nicht Mißbildungen vorhanden ſind, welche nach Naturgeſetzen die Bedingungen des Lebens aufheben.

Auch um das Merkmal der Neugeborenheit des Kindes feſtzuſtellen, wird die Unterſuchung die Zeit der Geburt und die des wahrſcheinlichen Todes genau ausmitteln müſſen.

§. 655.

In Bezug auf die Todesurſachen wird die Bemerkung den Inquirenten leiten müſſen, daß ſelbſt durch die Geburt Ereigniſſe vorgegangen ſein können, welche Todesurſachen wurden, daß auch der Act der Geburt oft eine Lage der Mutter herbeiführt, in welcher Verletzungen ohne ihre Schuld entſtanden ſein können, und daß jetzt manche einſt als untrüglich angenommene Kennzeichen als höchſt trüglich nachgewieſen ſind. Insbeſondere bedarf es einer genauen Unterſuchung, ob die am Kopfe des Kindes vorgefundene Verletzungen nicht Folgen der Schwangerſchaft oder der Geburt ſind, ob ſich nicht Kopf-Geſchwülſte natürlich erklären laſſen. Bei dem auf Rechnung des Sturzes des Kindes möglicher Weiſe zu ſchreibenden Verletzungen, muß, um jeder Einwendung vorzubeugen, jeder Umſtand erforſcht werden, der auf die Möglichkeit der ſchädlichen Wirkung des Sturzes Einfluß haben kann, z. B. das Local, die Entfernung, die Lage der Mutter bei der Geburt, Beſchaffenheit der Nabelſchnur, Bekleidung der Gebährenden. Bei Geburten, die auf einem heimlichen Gemache ſtatt gefunden haben ſollen, wird das Locale, worauf die Mutter ſaß, und die Beſchaffenheit des Orts, durch welchen und worauf das Kind gefallen ſein ſoll, ſorgfältig unterſucht werden müſſen. Der Augenſchein an der Stelle, wo die Geburt geſchehen ſein ſoll, wird immer nöthig, um theils die harten Stellen, worauf das Kind gefallen ſein ſoll, theils die Beſchaffenheit und den Umfang der Blutflecken, oder des Waſſerab-

ganges von der Gebährenden herzuſtellen. Unentbehrlich wird die möglichſt genaue Feſtſtellung der Zeit der wahrſcheinlichen Empfängniß, um die wahrſcheinliche Dauer der Schwangerſchaft zu entdecken, des Befindens (wenn ſie z. B. zuerſt Bewegungen des Kindes verſpürte) und des Benehmens der Schwangeren (ob ſie z. B. etwa die Schwangerſchaft verheimlichte) ſo wie die Dauer der Schwangerſchaft. Die Vernehmung der Verdächtigen muß auch darauf gerichtet werden, um den genauen Hergang der Geburt, wenn die Wochen anfingen, was die Gebährende that, und was nach der Geburt vorging, ſo wie die Dauer des Geburtsactes feſtzuſtellen. So oft die Angeſchuldigte ſelbſt eine Art, wie der Tod erfolgt ſein könne, angiebt, werden die Sachverſtändigen über die Möglichkeit dieſer Erklärung befragt, und oft wird durch neuen Augenſchein die Möglichkeit erforſcht werden müſſen.

(S. Mittermayer deutſches Strafverfahren. Heidelberg 1827. 2ter Theil §. 116.)

§. 656.

Eine nähere Beleuchtung der Todesurſachen neu geborner Kinder, welche hier ganz an der rechten Stelle ſteht, giebt derſelbe Verfaſſer im neuen Archiv des Crim. Rechtes, 7n. Bandes 4n. Stücks S. 624. in Folgendem:

§. 657.

A, Allgemeine Rückſichten bei der Prüfung der Todesurſachen.

Das Capitel von den Todesurſachen neugeborner Kinder bedarf einer Reviſion, weil eben in Anſehung dieſer Urſachen durch neuere Fortſchritte der Medicin viele Möglichkeiten, welche man früher leugnete, hinreichend als gegründet erwieſen ſind, und weil manche Kennzeichen, welche man ehemals als zuverläſſige Beweiſe mörderiſcher Verletzungen betrachtete, jetzt als durchaus trüglich nachgewieſen werden können. Vorzüglich haben unſere Juriſten oft vergeſſen, daß der Act der Geburt ſelbſt, und der Zuſtand, in welchem ſich das Kind bis zu ſeiner Geburt befindet, häufig gewiſſe Ereigniſſe und Erſcheinungen erzeugt, welche man oft bisher für Zeichen der Gewaltthätigkeiten angeſehen hat.

Während bei den Leichen erwachſener Perſonen das Daſein von Verletzungen des normalen Zuſtandes den Schluß begründen kann, daß nur durch fremde gewaltſame Thätigkeit die Verletzung herbeigeführt wurde, darf bei der Beobachtung der Leichen von neugebornen Kindern nicht unberückſichtigt bleiben, daß dem Anfange

des Lebens, außer Mutterleibe ſelbſt, ein gewaltſamer Act der Geburt vorherging, und leicht auf den zarten Organismus des Kindes, durch die in dem Mechanismus der Geburt nöthigen Anſtrengungen, verletzend einwirkt. Endlich iſt die Bemerkung nicht zu vernachläſſigen, daß bei manchen Todesurſachen, durch welche angeblich wegen Vernachläſſigung der Mutter, der Tod des Kindes herbeigeführt wurde, jeder Vorwurf der Verſchuldung wegfällt, weil der phyſiſche und pſychiſche Zuſtand der Mutter nach der Geburt die Mutter ſelbſt entſchuldigt. Der Einwendung, daß die Kenntniß dieſer Zuſtände und neuen Entdeckungen den Juriſten nicht nothwendig ſei, indem der präſumtiv mit dem Detail ſeines Faches vertraute gerichtliche Arzt hinreichende Aufklärung in ſeinem Gutachten dem Richter gewähren werde, iſt leicht begegnet, wenn man nur erwägt, daß dem Inquirenten nur dann, wenn er die Wichtigkeit des Einfluſſes gewiſſer Beobachtungen auf gerechte Beurtheilung des Kindermordes kennt, die vollſtändige, auf alle wichtige Punkte gerichtete Unterſuchung möglich wird. Wer z. B. weiß, daß die Frage über den Sturz der Kinder, über die Folgen des Gebährens auf dem heimlichen Gemach u. a. nur von vielen kleinen Nebenumſtänden abhängt, wird in ſeiner Inquiſition die Erforſchung dieſer Umſtände nicht verſäumen. Auch der entſcheidende Richter darf nicht unbekannt mit den ärztlichen Forſchungen ſein, weil er die Pflicht hat, an die Sachverſtändigen die geeigneten Fragen zu ſtellen, und derjenige, welcher den Einfluß gewiſſer Punkte, oder den obwaltenden Streit darüber nicht kennt, nicht im Stande iſt, die richtigen hervor zu heben, oder zu beurtheilen, in wiefern das mitgetheilte ärztliche Gutachten genügend oder vollſtändig iſt, oder ob ein neues Gutachten nothwendig wird. Nicht alle Todesurſachen neugeborner Kinder können hier aufgezählt werden; nur diejenigen, bei welchen neuere mediciniſche Beobachtungen die Unrichtigkeit bisheriger Behauptungen nachgewieſen haben, ſollen hier hervor gehoben werden.

Vorerſt muß man als allgemeine Bemerkung die empfehlen, daß der Inquirent die höchſte Sorge anwende, um die Leiche des Kindes aufzufinden, und durch eine zuverläſſige Anerkennung, von Seiten der Mutter, die Identität feſtzuſtellen. Aber auch darauf muß aufmerkſam gemacht werden, daß nicht ſelten der ſichern Recognition der Kindesleichen Schwierigkeiten im Wege ſtehen, indem die Gebährende, die vielleicht in finſterer Kammer, im Zuſtande von Verzweiflung, Angſt und Betäubung ihr Kind gebahr, und beim er-

ſten Dämmern des Morgens von dem Tode ihres Kindes ſich überzeugt, und nun eilig die Leiche des von Blut und den Zeichen der Geburt noch entſtellten Kindes vergräbt, um das Zeugniß der Schande zu vernichten, nicht im Stande iſt, zuverläſſig ihr Kind, das ſie nicht genau beobachtete, anzuerkennen; daher ſollten Inquirenten nicht mit allgemeiner Recognition ſich begnügen, ſondern von der Inculpatin genau vorerſt das Kind beſchreiben, und dann bei der Vorlegung der Leiche angeben laſſen, an welchen Zeichen ſie das Kind für das Ihrige erkenne; daher iſt es aber auch eine große Härte mancher Gerichte, welche aus der Erklärung der Inculpatin, daß ſie die Leiche nicht mit Beſtimmtheit, als die ihres Kindes, anerkennen könne, einen Schluß auf die Verſtocktheit und moraliſche Verdorbenheit der Perſon ableiten. Daß man mit Unrecht aus dem Beweiſe des Lebens des Kindes auch einen Beweis des Kindesmordes folgere, indem man vermuthet, daß das Kind das angefangene Leben auch würde fortgeſetzt haben, wenn nicht eine verbrecheriſche Gewaltthätigkeit angewendet worden wäre, hat in neuern Zeiten auch Gans richtig bemerkt. Da bei dem Beweiſe des Lebens nicht dargethan wird, wie ſtark oder ſchwach das begonnene Leben war, da auch nach der Geburt im Zuſtande der Betäubung und Hülfsloſigkeit der Mutter Ereigniſſe eintreten könnten, welche den Tod des Kindes herbei führten, ohne daß die Mutter Hand an ſelbiges legte: ſo iſt eine ſolche Folgerung höchſt grundlos. Da dem Ankläger der Beweis aller Merkmale des Verbrechens obliegt, deſſen er dem Angeklagten beſchuldigt, und Kindermord eben in der Anſchuldigung beruht, daß durch Verſchuldung der Mutter das neugeborne Kind ums Leben gekommen ſei; ſo muß auch der Beweis der ſpeciellen Todesurſache geliefert werden, wenn die Verurtheilung eintreten ſoll.

Durch welche Reihe von Unfällen bei der Geburt ein Kind ſchon ehe es zur Welt kommt, im Mutterleibe ſterben kann, hat Capuron (in La medicine legale relative à l'art des acouchements) nachgewieſen; ein ſehr lange dauernder Geburtsact, vorzüglich, wenn die Waſſer ſehr frühzeitig, vor der wirklichen Geburt, abgingen, wenn der Kopf des Kindes lange in dem Becken feſtgehalten wird, oder das Eintreten bedeutender Blutflüſſe, Verſchlingungen der Nabelſchnur müſſen hieher gerechnet werden, und ſo iſt es eine heilige Pflicht des Inquirenten, viel genauer, als es gewöhnlich geſchieht, die Inculpatin über den Hergang der Geburt, über die Zeit, wenn ſchon die Waſſer abgingen, über die Dauer der Wehen, über die

Unterbrechungen derſelben, über die Art, wie das Kind zur Welt kam, ob es Kopf-, Steiß- oder Fußgeburt war, ob Blutverluſt eintrat, in welchem Zuſtande die Nabelſchnur war, als das Kind zur Welt kam, zu befragen; ſehr zweckmäßig iſt es auch, wenn der Inquirent, welcher vielleicht doch nur ſehr oberflächlich die Punkte kennt, deren Daſein durch das Verhör hergeſtellt werden ſoll, von dem Gerichtsarzte die einflußreichſten Punkte ſich bezeichnen läßt.

§. 658.

B, Bemerkungen über die am Kopfe des Kindes vorfindlichen Verletzungen und über den Sturz der Kinder.

Zu den gewöhnlichſten Zeichen und Beweiſen gewaltſam zugefügter Verletzungen rechnen ältere juriſtiſche und mediciniſche Handbücher die vorhandenen Knochenbrüche, insbeſondere am Kopf des Kindes, und zugleich gehört zu den gewöhnlichen Entſchuldigungen der, wegen Kindermordes angeklagten Perſonen, daß das Kind plötzlich aus dem Leibe der Mutter hervorgeſchoſſen, und auf das harte Steinpflaſter oder ähnliche Plätze gefallen ſei.

a, Vorerſt verdient die Beobachtung, daß ſelbſt im Mutterleibe, durch die auf den Unterleib der Schwangern geſchehenen Gewaltthätigkeiten, Stöße und äußere Einwirkungen, an der Leibesfrucht Quetſchungen, Knochenbrüche oder Knocheneindrücke entſtehen können, Berückſichtigung. Da nicht zu läugnen iſt, daß durch die Bauchbedeckungen, durch die Gebährmutter, durch die Eihäute und das Fruchtwaſſer, welches den Fötus umgiebt, die Gewalt des Stoßes ſich bedeutend bricht, ſo muß der Inquirent genau alle Unfälle, welche während der letzten Zeit von der Entbindung der Mutter zuſtießen, ſich beſchreiben laſſen, und zwar mit möglichſt genauer Feſtſtellung der Zeit, der Größe der Gewalt, und dann den Arzt über den möglichen Einfluß dieſer Unfälle befragen.

b, Nicht weniger darf jetzt, obwohl frühere Aerzte die Möglichkeit läugneten, als feſtgeſtellt angenommen werden, daß Hirnſchädelbrüche auch als Folgen einer ſchweren Geburt vorkommen können. Wenn zwar die Ausmittelung dieſes Umſtandes nur ein Gegenſtand ärztlicher Beurtheilung ſein kann, ſo darf doch die aufgeſtellte Erfahrung auch dem Criminaliſten nicht fremd ſein, weil er ſonſt zu leicht den Thatbeſtand einer gewaltſamen Todesart als vorhanden annimmt, weil er vielmehr die Pflicht hat, in den an dem Arzt zu ſtellenden Fragen auch auf dieſe Möglichkeit Rückſicht zu nehmen, u. weil er,

wenn der Arzt in ſeinem Gutachten keine Rückſicht genommen hätte, mit einem ſo unvollſtändigen Gutachten ſich nicht begnügen dürfte, dem Inquirenten aber iſt die Erfahrung wichtig, weil ſie ihn auffordert, deſto ſorgfältiger den genaueſten Hergang des Geburtsactes auszumitteln, und auf die Unterſuchung der Mutter ſelbſt durch den Arzt, z. B. wegen Enge des Beckens, oder abnormer Bauart der Mutter, einen Werth zu legen.

Eine Frau, die in glücklicher Ehe lebte, und nichts heißer wünſchte, als ſich eines lebenden Kindes zu erfreuen, gebahr drei Mal hinter einander ein todtes Kind. Das Becken war fehlerhaft durch übermäßiges Hervordringen des Promontoriums des Kreuzbeines, und deſſen ungeachtet waren die Geburten jedesmal ſo präcipitirt, daß in allen drei Fällen das Kind, und zwar mit zerſchmettertem Kopfknochen geboren war, ehe die Hebamme bei der Kreiſenden eintreffen konnte.

c, Am meiſten iſt noch in neuerer Zeit die Frage, über den Einfluß des Sturzes der Kinder, ſtreitig geblieben. Erſt ſeit der von Klein veranlaßten Sammlung von Beobachtungen iſt dieſer Gegenſtand umſichtiger geprüft, und durch die hierauf erſchienenen Schriften näher erörtert worden. Aus den von Klein geſammelten Beobachtungen erfuhr man 183 im Königreiche Würtemberg vorgekommenen Fälle, in welchen 155 Kinder im Stehen, 22 im Sitzen, 6 im Knieen oder in gebückter Stellung herausgeſchoſſen waren; und doch fand man unter dieſen 183 Kindern nicht eins, welches durch den Sturz ums Leben gekommen wäre, obwohl mehrere dieſer Kinder von großer Höhe herab und auf hart gepflaſterten Boden gefallen waren. — Was leider ſo oft eintritt, trat auch hier ein: viele Aerzte und Juriſten ergriffen begierig die neuen Beobachtungen, als Autoritäten für die Zweifelſucht, und wenn man ehemals, vielleicht zu leichtgläubig, vorhandene Knochenbrüche und den Tod dem Sturze der Kinder zuſchrieb, ſo kam man jetzt auf das andere Extrem, und bezweifelte jede darauf bezügliche Angabe der Inquiſitionen. Auch in Frankreich hat man die Reihe der Beobachtungen vermehrt, indem man in dem **hospice de la maternité** 15 Kindesleichen von einer Höhe von 18 Zoll herab auf gepflaſtertem Boden fallen ließ, und an 12 derſelben einen Bruch der Knochen bemerkte; je größer die Höhe war, von welcher man Kindesleichen herabfallen ließ, deſto ſtärker war der Knochenbruch. Am meiſten hat unter den deutſchen Aerzten ſich Hennke das Verdienſt erworben, daß er, gegen voreilige

Zweifelſucht warnend, die Aerzte und Juriſten darauf aufmerkſam machte, daß die neuen Erfahrungen noch die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausſchließen. Aus Gegenden, in welchen nach franzöſiſcher Form vor den Aſſiſen ein Kindermord verhandelt wurde, lieferte v. Gönner einen merkwürdigen Fall, in welchem die vor den Aſſiſen deponirenden Aerzte erklärten, daß die vorhandenen Knochenbrüche durch das ſchnelle Herausſchießen aus dem Schooße der Mutter nicht hätten entſtehen können, weil das Kind durch ſeine Schultern gegen ſolche ſtarke Brüche einigermaaßen geſchützt, und die Heftigkeit des Sturzes gebrochen worden wäre. Das Obermedicinalcomittée in München erklärte jedoch, daß es nicht bloß höchſtwahrſcheinlich, ſondern gewiß ſei, daß die Knochenbrüche durch einen Fall auf den Boden, bei dem plötzlichen Hervorſchießen aus den Geburtstheilen der Mutter, den Tod des Kindes verurſacht haben.

Wenn es dem Verfaſſer dieſes erlaubt iſt, aus drei neuern Streitigkeiten, die dem Juriſten wichtigſten Ergebniſſe zu ziehen, ſo möchten ſie wohl auf folgende ſich reduciren laſſen.

1, Aus den von Klein bekannt gemachten Fällen folgt nur, daß ſehr häufig der Sturz der Kinder auch von großer Höhe herab, weder Urſache eines Knochenbruches, noch des Todes iſt; die bekannt gemachten Erfahrungen ſind deswegen nicht ganz entſcheidend, weil die Beobachtungen ſich auf erſt lange Zeit nach dem Vorfalle erhobenen Ausſagen gründeten, und es daher zweifelhaft iſt, in wiefern die Wahrheit treu im Gedächtniß aufbewahrt blieb; auch iſt zu wenig das Local, auf welches das Kind fiel, feſtgeſtellt, und doch hängt von den kleinſten Nebenumſtänden des Locals die richtige Beurtheilung ſolcher Fälle ab. Aber auch von den in Frankreich geſammelten Beobachtungen kann leicht zu viel gefolgert werden, weil die Verhältniſſe bei Experimenten mit Kindesleichen, welche von einer Höhe herabgeworfen werden, andere ſind, als bei lebenden Kindern, die aus dem Schooße der Mutter fallen, weil insbeſondere in Fällen der letzten Art ſchon durch die Geburtstheile, aus welchen das Kind fällt, die Kraft des Falles vermindert wird, und die Knochen eines lebendigen Kindes mit ihrer Elaſticität und Reactionskraft auf andere Art bei dem Falle Veränderung erleiden, als es bei den Knochen der Leiche der Fall ſein mag.

2, Mit Unrecht hat man die Möglichkeit eines ſolchen ſchnellen Hervorſchießens des Kindes aus dem Leibe der Mutter oft geläugnet, und ſich auch darauf berufen wollen, daß es verdächtig ſei,

daß eben die Unehelichen ſo oft von Ueberraſchung der Geburt ſprechen wollen, während bei Ehefrauen ſolche Fälle ſelten vorkommen. Abgeſehen davon, daß die Ehefrau, die der Geburt ihres Kindes mit Sehnſucht entgegen ſieht, ſich ſorgfältiger um alle Zeichen der nahenden Geburt erkundigen kann, und Anſtalten trifft, auch bei dem geringſten Zeichen die ihr mögliche fremde Hülfe aufruft, iſt auch die Vorausſetzung, daß bei Ehefrauen die Fälle des ſchnellen Hervortretens des Kindes ſelten eintreten, unrichtig; denn ſelbſt in der Schrift Kleins kommen über 200 Fälle vor, in welchen Kinder von verheiratheten Perſonen ſchnell unter der Geburt zu Boden ſchoſſen.

3, Eben ſo unrichtig iſt es, wenn man bei Erſtgebährerinnen dies ſchnelle Hervorſchießen der Kinder für unwahrſcheinlich halten will, weil die noch nicht ſo weite und dehnbare Scheide den Fall verhindere; allein, wenn man erwägt, daß die Art der Gemüthsbewegungen heimlich Gebährender am erſten präcipitirte Geburten veranlaßt, und daß ſich leicht der Fall denken läßt, daß die Gebährende entweder den Geburtsdrang mit andern Schmerzen verwechſelnd, oder auch abſichtlich, um die Geburt möglichſt lange zu verbergen, erſt da, wenn der Kopf des Kindes ſchon aus den Geburtstheilen heraus iſt, den Platz zur heimlichen Geburt aufſucht, ſo, daß jetzt im entſcheidenden Moment die Gebährmutter ſich mit großer Kraft zuſammen zieht, und ſchnell das Kind aus den Geburtstheilen hervor läßt, ſo kann man die Möglichkeit, daß Erſtgebährerinnen in dieſe Lage kommen können, durchaus nicht abläugnen, und es ergiebt ſich daraus nur die Nothwendigkeit für den Inquirenten, ſich ſehr genau den Vorgang bei der Geburt von der Inculpatin beſchreiben zu laſſen, insbeſondere, wenn die Wehen begonnen, wenn die Gebährende das Hervortreten des Kopfes zuerſt gefühlt habe, wohin ſie dann, und in welcher Entfernung ſie gegangen, und wie das Kind hervorgeſchoſſen ſei. Ueber die innere Wahrſcheinlichkeit dieſer Angaben muß dann der Arzt befragt werden.

4, Eben ſo irrig iſt das Raiſonnement, daß, wenn man auch den Fall annehmen wolle, dann doch immer ein Verdacht der Lüge gegen die Inculpatin ſich ergebe, wenn die Verletzungen an den Seitenwandbeinen ſich befanden, weil, wie man behauptet, der Kopf doch nur in gerader Richtung aus dem Leibe der Mutter fallen, und höchſtens mit dem Scheitel auf den Boden ſtoßen würde. Man vergißt bei dieſem Raiſonnement, daß das Fortſtoßen des Kindes aus dem Mutterleibe auch erfolgt, wenn die Schultern des Kindes aus

dem Leibe der Mutter getrieben werden; da aber auf dieſe Art der Kopf ſich drehen muß, und nun das Kind in dieſer gedreh⸗ten Richtung fällt; ſo kann, da die verſchiedenartigſten Wendun⸗gen bei dem Austreten aus der Scheide möglich werden, aus dem Daſein von Verletzungen auf den Seiten noch nichts gegen die Inculpatin gefolgert werden, und vorzügliche Vorſicht wird dann nöthig, wenn ſich nachweiſen ließe, daß das Kind im Fal⸗len aufgehalten wurde, z. B. über eine Kellertreppe hinab fiel, oder im Fall in den Abtritt durch hervorragende Steine eine an⸗dere Richtung des Falles erhielt.

5, Auch auf den Grund, daß durch den Nabelſtrang das neugeborne Kind feſtgehalten, im Fallen gehindert, oder daß doch die Kraft des Falles dadurch gebrochen wird, legt man leicht zu viel Werth. Nimmt man auch an, daß der gewöhnlich 18 — 22 Zoll lange Nabelſtrang lang genug ſcheint, um das fallende Kind ſchwebend zu erhalten, wenn man die Entfernung des Gebähr⸗muttermundes bis zum Boden berechnet, giebt man auch zu, daß auf den Fall ein Widerſtand im Fallen, und ſo eine Verminde⸗rung des Stoßes erfolgt, weil der Nabelſtrang erſt losreißen, oder der Mutterkuchen mit losgetrennt werden müßte: ſo ſind dies doch gefährliche Hypotheſen, und durch ſchnelle und leichte Lostrennung des Mutterkuchens, durch ſchnelle Zerreißung des Nabelſtranges, durch eine größere ungewöhnliche Länge deſſelben kann der Fall mit voller Kraft bewirkt werden, ohne daß ein Widerſtand eintritt. Daher muß die Inquiſition ſorgfältig alle Nebenumſtände, welche hier Einfluß haben können, feſtzuſtellen ſuchen, insbeſondere muß auf die Auffindung und Bewahrung des Mutterkuchens, auf den Zuſtand der Nabelſchnur, auf ihre Länge, Beſchaffenheit und die Art des Riſſes Werth gelegt, und die Inculpatin zweckmäßig des⸗wegen befragt werden.

6, Vorzüglich wichtig wird die genaue Ausmittelung der Stellung, in welcher die Inquiſitin gebar; insbeſondere, ob ſie im Stehen, oder ſitzend, oder knieend gebar. Auch die Größe der Inculpatin, die Entfernung von den Geburtstheilen bis zum Fußboden wird einflußreich, und insbeſondere iſt dieſe Entfernung, die ſich nach der, von der Angeſchuldigten vorgegebenen Stellung ergeben müßte, genau zu bemeſſen. Zweckmäßig wird es ſein, wenn der Inquirent zu dem über dieſe Punkte zu veranlaſſenden Verhöre den Arzt beizieht, von ihm die paſſenden Fragen an⸗

geben, und die nöthigen Verſuche, z. B. die Ausmeſſung der Entfernung, vom Arzte veranſtalten läßt. Hierauf müßte der Arzt ſein Gutachten über die Wahrſcheinlichkeit des Vorgebens der Inculpatin zu den Acten geben.

7, Der Augenſchein von dem Orte, wo die Geburt vorging, iſt nicht weniger wichtig. Es muß dabei berückſichtigt werden, ob überhaupt an dem Platze nach allen Localumſtänden die Geburt vor ſich gehen konnte. Die Blutflecken, der Umfang, und die Stärke derſelben, ihre Entfernung voneinander müſſen hier eben ſo genau hergeſtellt werden, als die Beſchaffenheit der Stelle, worauf das Kind fiel, ob auf dem bretternen Fußboden kleine Nägel oder Splitter in den Brettern hervorragten, welche Erhöhungen der gepflaſterte Boden hatte. Da, wo z. B. die Inculpatin behauptet, daß das Kind die Kellertreppe hinabgefallen ſei, muß die Zahl der Stufen, ihre Breite, der Stoff der Treppenſtufen, ob ſie ſcharfkantig oder ſchon an den Ecken ſtumpfer waren, hergeſtellt werden.

8, Als ein bedeutendes Hinderniß der Kraft des Falles erſcheint die Art der Bekleidung der Gebährenden, und es iſt nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß der Umſtand, daß heimlich Gebährende gewöhnlich in ihren alltäglichen oft ſehr dichten Röcken, an welchen das Kind beim Fallen anſtößt, gebähren, Verdacht gegen die Wahrheit der Ausſagen erweckt; allein auch hier kann man leicht zu weit gehen, und es hängt alles wieder von der Stellung der Gebährenden, von der Beſchaffenheit der Kleider ab (wie wenig mag ein dünnerer Unterrock die Kraft des Falles vermindern.) Daher auch dieſe Puncte vom Inquirenten genau hergeſtellt werden müſſen.

9, Im Zuſammenhange mit dem bisher Angeführten ſteht auch das Gebähren auf dem heimlichen Gemach. Schon mit Unrecht hat man die Möglichkeit einer Ueberraſchung der Geburt auf dem Abtritt in Zweifel ziehen wollen, und aus dem bloßen Umſtande, daß die Gebährende ſich doch noch auf den Abtritt begab, einen Verdachtsgrund gegen ſie, daß ſie abſichtlich den gefährlichen Ort aufgeſucht habe, ableiten wollen; allein neuere Fälle, in welchen keine verbrecheriſche Abſicht angenommen werden kann, beweiſen, daß allerdings, ſelbſt Ehefrauen über die nahende Geburt in Ungewißheit, und die Zeichen derſelben mit dem Drange zum

Stuhlgange verwechſelnd, in die Lage kommen können, auf dem Abtritt zu gebähren, ohne zu bemerken, daß ein Kind von ihnen abgegangen iſt. Wichtiger wird noch dieſes Gebähren auf dem heimlichen Gemach in Beziehung auf die Verletzungen, welche ohne Schuld der Mutter, durch den Sturz am Kinde entſtehen können. Alles bisher Bemerkte gehört auch hieher, nur wird der Augenſchein hier noch vorzüglich wichtig, um ſowohl die Größe und Beſchaffenheit der Oeffnung des Abtrittes, die Länge des Schlauches, die Richtung deſſelben, (ob er gerade oder in Abſtufungen fort lief) die Beſchaffenheit der Wände des Schlauches, ob keine Steine hervorragten, die Art des Bodens des heimlichen Gemaches, ob er gepflaſtert war, und wie, ob der Abtritt erſt gereinigt, oder beträchtlich angefüllt war u. a., herzuſtellen. Nur eine auf dieſem Puncte gerichtete Unterſuchung, kann die Fällung eines gründlichen gerechten Urtheils möglich machen.

§. 659.

C, Neuere Beobachtungen über einige häufig als Zeichen zugefügter Gewalt angenommenen Erſcheinungen.

Unter den Erſcheinungen, aus welchen man auf äußere Gewalt ſchließt, haben von jeher die Sugillationen, die Blutaustretungen und noch mehr die Blutgeſchwülſte eine wichtige Rolle geſpielt, obwohl man ohne Mühe bei dem Studium der verſchiedenen Schriften bemerkt, daß eben ſowohl die Juriſten als die Aerzte häufig dieſe drei oben angedeuteten Arten vewechſeln. Daß Sugillationen keine Beweiſe für das Leben des Kindes außer dem Leibe der Mutter gewähren können, iſt ſchon oben gezeigt worden; daß aber auf ihr Daſein auch in ſofern kein Werth gelegt werden darf, als von Sugillationen auf eine angewendete Gewalt geſchloſſen werden ſollte, ergiebt ſich, wenn man die Warnungen ausgezeichneter Aerzte hört, wenn man erwägt, was ſogleich angeführt werden ſoll, daß ſelbſt Blutgeſchwülſte bei neugebornen Kindern nicht ſelten ohne allen Zuſammenhang mit gewaltſamer Behandlung vorkommen, ſo daß alſo wohl noch leichter Blutunterlaufungen gedacht werden können, und wenn man berückſichtigt, welche Einwirkungen während der oft ſchweren Geburt verletzend, ohne alle Schuld der Mutter, auf den Körper die nämlichen Spuren zurücklaſſen können, welche ſonſt bei gewaltſamen Verletzungen vorkommen.

Aber auch die Blutaustretungen (ecchymoses) dürfen nicht als Zeichen von Gewaltthätigkeiten angeſehen werden, und ſchon Büttner hat davor gewarnt; auch die von einigen Aerzten angenommene Meinung, daß wenigſtens die tiefer unter dem Schädelknochen wahrgenommenen Blutaustretungen auf eine dem Kinde zugefügte Gewalt ſchließen ließen, hat ſich als unrichtig ergeben, und auf die verſchiedenartigſte Weiſe ſind ſolche Austretungen, die als Folgen ſchwerer Geburt entſtehen können, aber auch bei ganz leichten Geburten vorkommen, an neugebornen Kindern beobachtet worden. Die Trüglichkeit dieſer Enchymoſen ergiebt ſich aber noch mehr, wenn man erwägt, daß nach Verſicherungen der Aerzte, ſelbſt an der Leiche, wenigſtens in den erſten Stunden nach dem Tode ſolche Enchymoſen als Folgen äußerer Verletzungen entſtehen können, und daß ſie ſogar nach dem Tode von ſelbſt, durch das Berſten der Gefäße, wenigſtens bei längerer Fäulniß ſich bilden können; und vergißt man nicht, wie wenig ſorgfältig ſolche Kindesleichen aufbewahrt, wie oft vielmehr unter Holzſtößen oder einem Steinhaufen die Leiche verborgen gehalten wird, ſo begreift man leicht, wie oft Blutaustretungen an Kindesleichen gefunden werden können, ohne daß man es wagen darf, auf abſichtlich dem lebenden Kinde zugefügte Gewaltthätigkeiten zu ſchließen. Am wichtigſten aber iſt für den Criminaliſten und gerichtlichen Arzt die neuere Erfahrung, daß ſelbſt wahre Blutgeſchwülſte unter den Kopfbedeckungen ſehr häufig bei neugebornen Kindern vorkommen, und zwar nicht blos als Folgen von Preſſungen oder erlittenen Eindrücken bei der Geburt, ſondern auch ohne alle Veranlaſſungen, als Geſchwülſte, welche einige Tage nach der Geburt von ſelbſt wieder heilen und verſchwinden, und ſo dürfte es wohl Zeit ſein, in der gerichtlichen Arzeneikunde die Meinung aufzugeben, daß Blutaustretungen und Geſchwülſte Zeichen erlittener Gewaltthätigkeiten ſeien. Der Richter, welcher ein auf ſolche unrichtige Meinung gebautes Gutachten eines Arztes erhält, wird vielmehr verpflichtet ſein, ſich damit nicht zu begnügen, ſondern ein neues Gutachten von andern Sachverſtändigen zu verlangen.

§. 660.

D, Bemerkungen über Todesarten der Erſtickung neugeborner Kinder.

Zu den häufigen Fällen, in welchen der Thatbeſtand des Kindermordes als vorhanden angenommen wird, gehören auch die,

wo das Kind an der Erſtickung geſtorben zu ſein ſcheint. Wenn es ſchon ſchwierig iſt, die Zeichen abſichtlich bewirkter Erſtickung von denen durch innere Urſachen entſtandenen, an den Leichen der Erwachſenen zu unterſcheiden, ſo treten bei neugebornen Kindern neue Schwierigkeiten hinzu, weil theils der Act der Geburt ſo viele Einflüſſe herbei führt, welche ſuffocatoriſch wirken können, theils durch die phyſiſche Lage, in welcher ſich die Gebährende bei und gleich nach der Geburt befindet, neue Ereigniſſe entſtehen können, welche auch gegen die Abſicht der Mutter die Erſtickung des Kindes erzeugen. Da nun, nach den Beobachtungen der Aerzte, die Erſcheinungen nach apoplectiſch Geſtorbenen völlig gleich mit den durch äußere Gewalt Erſtickten ſind, ſo kann ſchon darum vom Daſein der Zeichen der Erſtickung kein Schluß auf den Thatbeſtand des Kindermordes gezogen werden; nur in ſofern ein verletzender Körper, z. B. ein Band um den Hals, oder ein verſtopfender Gegenſtand, z. B. der Knebel im Munde, vorgefunden werden könnten, wird zu dem factiſchen Beſtande noch ein wichtiges Moment hinzukommen, welches den Schluß auf äußere Gewalt rechtfertigt. Dagegen dürfen äußerlich beobachtete Eindrücke, oder gedrückte Stellen mit Sugillationen in den Umgebungen der Reſpirationswerkzeuge durchaus nicht als zuverläſſige Kennzeichen äußerer, auf Lebende angewendeten Gewalt betrachtet werden, da auch eine bald nach bereits erfolgtem Tode einwirkende Gewalt, z. B. ein Einpreſſen der Leiche an gewiſſen Stellen wahre Sugillationen bewirken kann, noch mehr aber bei Neugebornen Erdroßelungen ohne alle Schuld der Mutter entſtehen können, z. B. durch längeres Einpreſſen des Halſes zwiſchen der Mutterſcheide, oder durch feſte, durch die Anſtrengungen der Geburt noch vermehrte Umſchlingungen des Nabelſtranges um den Hals des Kindes, ſo, daß alle Zeichen äußerer Gewalt vorhanden zu ſein ſcheinen, und doch die Mutter ſchuldlos iſt. Daher bedarf es der größten Vorſicht für den Inquirenten und den beurtheilenden Richter, um nicht durch ſolche Zeichen ſich zu dem vorſchnellen Urtheile über das Daſein des Thatbeſtandes des Kindermordes verleiten zu laſſen, oder auch dann ſich zu begnügen, wenn der vielleicht weniger mit neuen Beobachtungen vertraute Gerichtsarzt die Spuren vorhandener Eindrücke für Beweiſe einer mörderiſchen Behandlung des Kindes erklärt, und es ſollte jeder Inquirent und Richter ſich es vielmehr zum Grundſatz machen, überall, wo der

Arzt die Todesurſache des Kindes in abſichtlich bewirkter Erſtikkung ſuchen will, ein weiteres Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen. Nicht weniger muß man ſich hüten, gewiſſen Hypotheſen zu viel zu trauen, die von einzelnen Aerzten aufgeſtellt worden ſind. Z. B. daß die Abſchälung der Oberhaut und die Gleichmäßigkeit des Eindruckes Zeichen von angewendeter Gewalt ſein, denn die Beobachtungen Anderer haben ſchon lange gezeigt, wie unſicher dieſe Merkmale ſind, und nur das verdient Berückſichtigung, daß die Behauptung, als könne durch die zuſammenziehende Mutterſcheide, oder durch die um den Hals geſchlungene Nabelſchnur die Erdroſſelung des Kindes bewirkt werden, von neuern Aerzten wieder bezweifelt worden iſt. Da aber ſelbſt diejenigen, welche dieſen Zweifel unterſtützen, zugeben, daß im Falle, wenn das Kind wegen Umſchlingung der Nabelſchnur ſcheintodt geboren wird, und aus Mangel der zur Wiederbelebung günſtigen Lage ſtirbt, die Erdroſſelung möglich iſt, ſo hat der Inquirent ſeine Unterſuchung auch vorzüglich darauf zu richten, in welchem Zuſtande das Kind zur Welt kam, wie lange der Geburtsact dauerte, ob die Mutter irgend Wiederbelebungsverſuche machte, und wohin das Kind ſogleich gelegt wurde. Eine vorzügliche Berückſichtigung verdienen auch jene Fälle, in welchen die Inculpatin behauptet, daß ſie aus Schwäche und Beſtürzung das Kind noch längere Zeit bei ſich im Bette habe liegen laſſen, und dann, wie ſie ſich mehr erholt, ſich vom Tode des Kindes überzeugt habe. In ſolchen Fällen werden ſich Spuren der Erſtickung zeigen, und es kann eben ſo wohl ſein, daß die Mutter das Kind abſichtlich in der hülfloſen Lage ließ, als daß ſie aus Schwäche und unabſichtlich ſolches that. Der Tod der Erſtickung darf aber nicht in jedem dieſer Fälle angenommen werden, da ſchon die Lage des Kindes in der Höhlung zwiſchen den durch die Geburtsarbeit auseinander getriebenen Beinen der Mutter, dem Kinde einen freiern Raum gab, und es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß ſelbſt durch die Oeffnung, welche der Körper der Mutter in der Bettdecke machte, Luft eindringen konnte; hier wird daher eine genaue Unterſuchung über die Art, und beſonders über die Schwere der Bettdecke, die Lage, in welcher das Kind in der Bettdecke lag, nöthig. — Nicht weniger Aufmerkſamkeit verdienen die Fälle, in welchen die Inculpatin behauptet, daß ſie ihr Kind, das ſie für todt gehalten, in eine Schürze oder ein Tuch gewickelt habe. Zur richtigen Entſcheidung ſolcher Fälle

wird es immer darauf ankommen, ob die Mutter die Schürze oder das Tuch über den Kopf des Kindes zuſammen geſchlagen habe, oder oben noch Luft eindringen konnte, ob die Schürze feſt oder nur leicht um das Kind gewickelt wurde, von welchem Stoffe, ob dicht, oder mehr porös, dieſelbe war, und es iſt daher ſelbſt nöthig, das Einhüllungstuch zu Gericht zu bringen, und dort zu bewahren.

§. 661.

E, Von der Beurtheilung der Todesurſachen, welche, durch Fahrläſſigkeit der Mutter, oder ſelbſt ohne ihre Schuld, eintreten können.

Vorzüglich häufig ſind die Entſchuldigungen der des Kindermordes Angeklagten, daß ſie von der Geburt überraſcht worden ſeien, oder in einem Zuſtande völliger Bewußtloſigkeit geboren, oder nach der Geburt in einen Zuſtand der Erſchöpfung und Betäubung gefallen ſeien, in welchem ſie das, was um ſie herum und mit ihnen vorgegangen ſei, nicht angeben könnten. Nicht ſelten ſuchen auch Aerzte und Juriſten den Grund der Beſtrafung der Angeſchuldigten in der Vernachläſſigung der nothwendigen Sorgfalt fürs Kind, und zu den Arten des culpeſen Kindermordes rechnen noch die ausgezeichneten Criminaliſten das Unterlaſſen der Unterbindung der Nabelſchnur. Nichts iſt daher gewöhnlicher, als daß die Gerichtshöfe, welche ſich nicht zu helfen wiſſen, den Namen: außerordentliche Strafen vermeiden, die Sache ſelbſt aber beibehalten wollen, und zur Anwendung der Strafe des doloſen Kindermordes nicht Gründe genug findend, die Inculpatin wegen culpeſen Kindermordes zur mehrjährigen Freiheitsſtrafe verurtheilten. Berückſichtigt man aber genauer die Erfahrungen neuerer Aerzte, ſo überzeugt man ſich leicht von der Grundloſigkeit und Oberflächlichkeit eines großen Theils ſolcher Urtheile.

a, Was die Unterbindung der Nabelſchnur betrifft, deren Unterlaſſung die Verblutung des Kindes, und daher den Tod deſſelben herbeiführen ſoll; ſo haben ſchon ältere Aerzte, eben ſo wie neue, die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelſchnur bezweifelt, und für den Rechtsgelehrten bleibt nichts weiter übrig, als anzunehmen, daß der Tod durch unterlaſſene Unterbindung zwar erfolgen kann, aber nicht nothwendig eintreten muß, und nur aus dem Umſtande, ob auch die größern Blutgefäße, die Lun-

genblutadern, Hohladern leer gefunden werden, ergiebt ſich ein Merkmal mehr, um die Verblutung als Todesurſache anzunehmen. Zwar fehlt es nicht an Beiſpielen, daß Perſonen mit mörderiſcher Abſicht die Nichtunterbindung der Nabelſchnur als Mittel wählen, das Kind zu tödten; allein, auch dann bedarf es vorſichtiger Prüfung, ob wirklich die Nichtunterbindung die Todesurſache war, oder vielleicht nur Verſuch der Tödtung angenommen werden muß. Vorzüglich ſorgfältiger Beurtheilung bedarf aber der Fall dann, wenn die Aerzte zwei Todesurſachen angeben, z. B. Verblutung und Erſchütterung des Gehirns. Schon an ſich iſt eine ſolche ärztliche Erklärung immer verdächtig, und zeigt gewöhnlich, daß der Arzt mit ſich nicht im Reinen war, welche Todesurſache anzunehmen ſei, indem er keine für ſich allein als hinreichend zu erklären wagte. Bei dem Kindermorde aber wird die Sache noch wichtiger, weil es darauf ankommt, in welcher Zeitfolge die angeblich verſchiedenen Todesurſachen eintraten. In einem dem Verfaſſer vorgekommenen Falle geſtand die Mutter, daß ſie ihr Kind am Eingange des Kellers, jedoch ohne alle mörderiſche Abſicht geboren habe, daß das Kind die 12 Stufen betragende Treppe hinabgerollt ſei; ſie habe, als ſie im Keller angekommen ſei, das Kind noch zuckend angetroffen, und nun den Entſchluß gefaßt, daß ſie das Kind zu Tode bluten laſſen, und ſo um das Leben bringen wolle; daher habe ſie abſichtlich die Nabelſchnur nicht unterbunden. Der Arzt gab als Todesurſachen den an dem Kinde vorgefundenen Bruch des Kopfknochens, die Hirnerſchütterung und die Verblutung an; das Spruchcollegium erkannte jedoch die Inculpatin nur des verſuchten Kindermordes ſchuldig, da die Verblutung wegen Nichtunterbindung der Nabelſchnur ſich nicht als ſichere und einzige Todesurſache herſtellen ließ, und angenommen werden durfte, daß ſchon vor der Verblutung durch den Sturz des Kindes eine hinreichende Urſache des Todes begründet worden ſei. — Behauptet eine Inculpatin beharrlich, daß ſie die Unterbindung der Nabelſchnur nicht abſichtlich unterlaſſen habe, z. B., weil ſie nicht gewußt, daß dieſes nothwendig ſei, ſo iſt dieſer Fall theils nach den Regeln zu beurtheilen, die über den Beweis des Dolus gelten, theils nach eigenthümlichen Kennzeichen. Da der Dolus nicht präſumirt werden darf, ſo muß dieſe Regel auch bei dem Kindermorde um ſo mehr angewendet werden, als bei Gebährenden ſich ſo viele Möglichkeiten denken laſſen, welche die Nichtunterbindung entſchul-

digen; daher wird der Inquirent vorzüglich auch feſtſtellen müſſen, ob die Inculpatin nach ihren frühern Lebensverhältniſſen nicht wußte oder nicht leicht wiſſen konnte, daß die Unterbindung der Nabelſchnur für nothwendig gehalten werde, z. B. ob ſie nicht bei der Niederkunft anderer Perſonen gegenwärtig war, und nicht mit ihr oder vor ihr über dieſe Nothwendigkeit geſprochen wurde, u. ſ. w. Was die beſondern Kennzeichen betrifft, von deren Daſein darauf geſchloſſen werden darf, ob die Nichtunterbindung der Nabelſchnur abſichtlich oder unabſichtlich geſchah, ſo ſind zwar alle gewöhnlich angegebenen Kennzeichen nicht untrüglich, allein mit Recht berückſichtigt man die Stellung, in welcher die Mutter gebahr, den geiſtigen Zuſtand, in welchen ſie ſich nach der Geburt befand, noch mehr aber die Art, wie die Nabelſchnur getrennt iſt, ob ſich Spuren von Zerreißung oder beſtimmter Abſchneidung der Schnur zeigen. Denn wenn die Mutter im Bette gebahr, und die Nabelſchnur ſich abgeriſſen zeigt, ſo iſt gewiß mehr Verdacht gegen die Inculpatin, als in dem Falle, wenn ſie ſtehend gebahr und das Kind in eine beträchtliche Tiefe herab fiel. Man ſieht ferner, an welcher Stelle die Schnur abgeriſſen iſt, ob man keine Spur bemerkt, daß die Inquiſitin die Zeichen der Verblutung zu vertilgen ſuchte, z. B. durch Abwaſchen, ob nicht vielleicht die Unterbindung, zu Entfernung des Verdachtes, erſt nach dem Tode des Kindes vorgenommen iſt.

Am häufigſten wird der Inculpatin die Nichtunterbindung zur Culpa gerechnet werden können; allein auch darin gehen die Gerichte leicht zu weit. Nur dann kann zur Fahrläſſigkeit das Benehmen oder die Unterlaſſung zugerechnet werden,

wenn die Inquiſitin wußte oder leicht wiſſen konnte, daß Unterbindung der Nabelſchnur nothwendig ſei, und die Unterlaſſung leicht eine Todesurſache werden könne;

wenn die Inkulpatin in der Lage ſich befand, in welcher ihr überhaupt eine Handlung oder Unterlaſſung zugerechnet werden konnte.

Erwägt man nun, daß Erſtgebährerinnen nicht ſo mit dem nöthigen Benehmen einer Gebährenden vertraut ſind, daß es leicht möglich iſt, daß die bisher ſtill erzogene und vom Umgange mit Perſonen, von denen ſie ſolche Gegenſtände hätte erfahren können, entfernte Inkulpatin nichts von der Nabelſchnur wußte, ſo darf man nicht präſumiren, daß ſie die Nothwendigkeit der Unterbin-

dung gewußt habe; es wird ſich aber auch ſogleich nachweiſen laſſen, daß bei Gebährenden phyſiſch und pſychiſch unrichtige Zuſtände nach der Geburt mitwirken, welche die Inculpatin wegen Unterlaſſungen entſchuldigen müſſen, und es iſt lieblos und grauſam von manchen Criminaliſten, wenn ſie die Lage einer unehelich Geſchwängerten und hülflos Gebährenden dem Zuſtande einer Ehefrau gleich ſtellen, und von der erſten die nämliche Sorgfalt, Kenntniß und Umſicht in der Pflege verlangen wollen, welche von der Ehefrau erwartet werden, die von allen Verwandten und Freundinnen voraus belehrt, ihre ganze Thätigkeit dem geliebten und willkommenen Kinde widmen, und über die Mittel zur ſorgfältigen Behandlung des Kindes gebieten kann.

b, Wichtig für den Criminaliſten iſt die Beobachtung, daß eine Perſon in völliger Unwiſſenheit über ihren Zuſtand bleiben und gebähren kann, ohne zu wiſſen, daß ſie ſchwanger geweſen ſei. Zwar mag die Mehrzahl ſolcher Entſchuldigungen der außerehelich Gebährenden erdichtet ſein, für unmöglich darf ſie aber nicht gehalten werden. Schon das Ober-Medicinalcollegium in Berlin hat bemerkt, daß oft Fälle eintreten, in welchen die Schwangere bis zum letzten Augenblick, entweder wegen allgemeiner gewöhnlicher Kränklichkeit die Zeichen der Schwangerſchaft nicht beachtet, oder die ohnehin oft ſchwachen Bewegungen des Kindes für Blähungen oder krankhafte Bewegungen hielt. Auch die Medicinal-Deputation in Breslau verſichert, daß Beiſpiele von erfahrnen Frauen, die mehrere Kinder geboren, in ſpäterer Schwangerſchaft über ihren Zuſtand in völliger Ungewißheit blieben, vorkämen. Wenn zwar die Mehrzahl ſolcher Perſonen, bei welchen ſich ein ſolcher Fall ereignete, Ehefrauen waren, und vielleicht eingewendet werden kann, daß bei außerehelich Geſchwängerten der Fall ſich nicht ereignen kann, weil das Bewußtſein des rechtswidrigen Beiſchlafs die Perſon warnen, und bei Veränderung des normalen Zuſtandes, aufmerkſam auf die mögliche Schwangerſchaft machen muß, ſo darf nicht unberückſichtigt bleiben, daß auch bei außerehelich Geſchwängerten ſolche Fälle beobachtet worden ſind, und ſich oft daraus erklären, daß ſchlaue Verführer häufig durch die Verſicherung, daß der einmalige erſte Beiſchlaf keine Folge habe, Mädchen zum Falle bringen, ſo daß man leicht ungerecht werden könnte, wenn man unbedingt die Möglichkeit leugnen wollte, daß die Schwangere über ihren Zuſtand in völliger Ungewißheit

bleiben kann. Der Inquirent wird in ſolchen Fällen verpflichtet ſein, um ſich nicht durch unbegründetes Vorgeben täuſchen zu laſſen, feſtzuſtellen, ob die Perſon ſich nicht auffallender gekleidet, z. B. um die zunehmende Dicke zu verbergen, ob ſie ſich nicht wegen der Menſtruation geäußert, ob ſie nicht beſorgt geſchienen, ob ſie keine Arzneien gebraucht, wie ſie ſich gegen ihren Schwängerer äußerte, ob ſie beim Herannahen der Geburt nicht heimliche Plätze aufgeſucht habe u. ſ. w.

c, Eben ſo gewiß iſt, daß eine Perſon von der Entbindung überraſcht und unvorſätzlich wegen Unkenntniß der nahenden Entbindung in eine Lage ſich begeben kann, in welcher der Tod ihres Kindes veranlaßt werden kann. Mag auch in vielen Fällen das Vorgeben der Inculpatin grundlos ſein, ſo darf man doch nicht voreilig den Stab über ſie brechen, da Sachverſtändige bezeugen, daß die die Geburt andeutenden erſten Wehen gewöhnlich zum Stuhlgehen reizen, und ſo es begreiflich wird, daß manche Gebährende auf dem Abtritte gebiert. Nicht unwichtig wird es, um die Wahrſcheinlichkeit der Ausſage der Inculpatin zu prüfen, darauf zu ſehen, ob die Geſchwächte beharrlich und ſorgfältig ihre Schwangerſchaft verheimlichte, ob ſie von den Zeichen der Entbindung etwas gewußt hat, ob ſie ſchon einen ſtärkern Blutverluſt hatte, ehe ſie auf das heimliche Gemach ging, ob der Weg bis zu demſelben weit entfernt von dem Orte war, wo die Perſon zuerſt Wehen ſpürte, ob auf dem Wege von dieſem Orte bis zum Abtritte ſich Blutſpuren zeigen, u. ſ. w.

d, Nicht zu läugnen iſt es, daß eine Perſon im völlig bewußtloſen Zuſtande gebähren kann, und wenn man gegen dieſen Satz die Nothwendigkeit organiſcher Thätigkeit der Mutter in ſolcher Heftigkeit, daß der Geburtsact ohne Nerventhätigkeit und Bewußtſein der Mutter nicht möglich ſei, anführt, ſo wird dies durch die Erfahrungen, nach welchen Kinder nach dem Tode der Mutter noch zur Welt kamen, ohne daß ärztliche Hülfe angewendet wurde, widerlegt, und der Einwendung, daß eine ſolche Bewußtloſigkeit und ein Entäußern aller Sorge und Bekümmerniß dem Zwecke und der Vorſicht der Natur widerſprechen würde, hat ſchon Platner in ſeinen Unterſuchungen S. 390. 432. begegnet. Der Richter darf ſich aber durch das oft aus der Luft gegriffene Vorgeben der Defenſoren, welche von Bewußtloſigkeit und Sinnenverwirrung ſprechen, nicht täuſchen laſſen. Zwar iſt nicht zu läugnen,

daß ein wahrer tetanus uteri, Wahnſinn und Raſerei bei Gebährenden eintreten können, und unter Vorausſetzung dieſer Zuſtände läßt ſich freilich ſelbſt eine abnorme und gewaltthätige Handlungsweiſe der Mutter entſchuldigen; allein die bloße Berufung des Defenſors auf dieſen Zuſtand kann dem Richter nicht genügen, und es iſt nothwendig, vorerſt über die Art des angeblich vorhandenen Seelenzuſtandes ſich zu verſtändigen. Es kann eine wahre Manie, oder ein eigentlicher Wahnſinn oder eine momentane Sinnesverwirrung mit Geiſteszerrüttung ohne klares Bewußtſein der Handlungsweiſe, völlige Ohnmacht und höchſte Betäubung vorhanden ſein. In dem zuletzt gedachten Zuſtande iſt die Gebährende gar keiner Handlungsweiſe fähig; die Geburt geht ohne Bewußtſein der Mutter vor, und die außer Stand geſetzte Gebährende, ſich ſelbſt nur zu bewegen und für ſich zu ſorgen, weiß auch nichts über den damaligen Zuſtand anzugeben. Dieſer Zuſtand kann nur als vorhanden angenommen werden, wenn die Perſon ſich darauf beruft, daß ſie an dem Ort, an welchem ſie wirklich gebahr, ihr Bewußtſein verlor. Dagegen iſt die Sache immer verdächtig, wenn die Perſon behauptet, daß ſie ſchon im Zimmer in dieſen Zuſtand verfallen, und dann noch an einen entfernten Ort, z. B. Keller oder Abtritt gegangen wäre. Denn die wirklich Ohnmächtige und Bewußtloſe bleibt auf dem Platze, wo der Zuſtand eintrat, liegen, und hat keine Kraft mehr, fortzugehen. Eben ſo wenig iſt an dieſen Zuſtand zu glauben, wenn die Perſon viele kleine Nebenumſtände der Geburt anzugeben weiß, oder wenn man gewaltthätige Handlungen der Perſon gegen das Kind bemerkt, oder wenn feſtgeſtellt iſt, daß die Inculpatin Werkzeuge ergriffen habe, und Wunden als Folgen dieſer Werkzeuge an dem Kinde ſich finden. In dem oben gedachten Falle einer Geiſteszerrüttung ohne klares Bewußtſeyn der Handlungsweiſe aber iſt dies alles wohl möglich, denn hier iſt die Gebährende nicht unthätig und phyſiſch kraftlos; hier hat nur die Vernunft das Uebergewicht verloren, und eine geſteigerte Exaltation verhindert im Zuſammenwirken heftiger Leidenſchaften die ruhige Gedankenfolge. Eine ſolche Perſon hat auch nach der Geburt noch Reminiszenzen dieſes Zuſtandes, ſie kann das Wachſen ihrer Verwirrung angeben, und die Vorſtellungen, die ſie damals erſchütterten, bezeichnen oder andeuten. Mit einem Zuſtande dieſer Art iſt Thätigkeit, jedoch gewöhnlich unzweckmäßige, planloſe und exzentriſche, verbunden, und

der Inquirent muß durch ſeine Fragen über den genaueſten Vorgang bei der Geburt darauf wirken, feſtzuſtellen, welcher von dieſen Zuſtänden vorhanden war. Iſt aber das Daſein eines ſolchen Zuſtandes auch nur zur hohen Wahrſcheinlichkeit gebracht, ſo iſt es klar, daß manche Todesarten der Kinder ſich leicht erklären laſſen, ohne daß man der Mutter die Unterlaſſung auch nur zur Culpa anrechnen dürfte.

e, Nicht weniger wichtig iſt endlich die Erfahrung, daß häufig ſogleich nach der Geburt ein Zuſtand der Schwäche und Ohnmacht eintritt, welcher die Perſon völlig entſchuldigt, wenn auch das Kind ums Leben gekommen iſt, z. B. weil es im Blut oder in Tüchern erſtickt gefunden wird, oder an einem der Kälte ausgeſetzten Ort ſein ohnehin ſchwaches Leben verliert, oder durch die Mutter ſelbſt erdrückt wird. Allein auch hier bedarf es großer Vorſicht, um nicht durch falſches Vorgeben getäuſcht zu werden. Gewaltſame Behandlung des Kindes kann durch dieſen Zuſtand, der unthätig macht und bloß Unterlaſſungen entſchuldigen kann, nicht gerechtfertigt werden. Um über die Wahrſcheinlichkeit des Daſeins dieſes Zuſtandes urtheilen zu können, wird der Inquirent genau die Art der Geburt, ob ſie ſchwer oder leicht war, die Dauer derſelben, den Ort, mit Rückſicht darauf, ob es möglich war, daß die Inculpatin lange nach der Geburt ohnmächtig liegen konnte, ohne von andern Perſonen angetroffen zu werden, die Lage, in welcher Mutter und Kind ſpäter gefunden wurden, die beiläufige Dauer des Zuſtandes der Ohnmacht, das Benehmen der Inculpatin, als ſie wieder von andern Perſonen beobachtet wurde, feſtſtellen, und noch darauf Rückſicht nehmen, ob die Inculpatin viele kleine Nebenumſtände nach der Geburt anführen kann; nur muß hier vor dem Irrthum gewarnt werden, in welchen diejenigen verfallen, welche aus dem Grunde, weil die Inculpatin in verſchiedenen Verhören die Nebenumſtände verſchieden erzählt, einen Verdacht gegen die Wahrhaftigkeit der Perſon ableiten; und man darf nicht unbemerkt laſſen, daß im Zuſtande der Verwirrung der Sinne manche Nebenumſtände klarer oder undeutlicher dem Gedächtniß der Perſon ſich einprägen, daß dann die von dem Inquirenten hart mit Fragen beſtürmte Inquiſitin einige dieſer Nebenumſtände, ſo gut ſie dieſelben noch weiß, erzählt, und dann in der Einſamkeit des Gefängniſſes ſich beſſer beſinnt, daher im nächſten Verhöre die Nebenumſtände wieder auf andere Art angiebt, und ſpä-

ter vielleicht, weil eben kein ſicheres und zuverläſſiges Bewußtſein der Umſtände begründet wurde, in ihren Erzählungen wechſelt.

C. Gutachten der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen im Miniſterium des Innern über die Fragen:

1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen ſchon in utero materno ſtatt gefunden hat;

2) welche Merkmale künftig entſcheidend ſein werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 7. S. 199.)

§. 662.

„Was den erſten Punct betrifft: ſo giebt es kein anderes untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menſchen das Geſchrei des Kindes, ehe daſſelbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden, deutlich gehört zu haben verſichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinſtimmt.

Wenn nämlich eine Perſon lange Zeit mit dem Geburtsgeſchäft zubringt, ſo daß bei mangelnden oder ſchwachen ſparſamen Wehen nach dem Ablaufen des Schafwaſſers die Hand des Hebearztes oder der Hebeamme in die Gebährmutter geführt wird, ſo kann bei günſtiger Lage des Kindes die in den Zwiſchenräumen der eingebrachten Hand eindringende Luft, Athemholen und Schreien veranlaſſen; noch leichter aber kann dieſes geſchehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermund getreten iſt, und der übrige Körper erſt vom Hebearzt oder der Hebeamme entwickelt werden muß. Es ſind alſo Bedingungen zu jenem vagitus uterinus erforderlich, die nur ſelten, und, wie beſonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manual-Hülfe geleiſtet wird.“

„Daher iſt dieſe Erſcheinung auch nie bei verheimlichten Geburten anzunehmen, welche raſch und ohne fremde Beihülfe geſchehen.“

„Hier kommt das Kind erſt zum Athmen, nachdem es geboren worden, und der Richter wird durch jenes Phänomen bei ſeiner Beurtheilung: ob ein Kind nach ſeiner Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können.“

„Durch dieſes Letztere iſt aber auch die zweite Frage gnügend beantwortet. In jedem Falle ſchneller, heimlicher, d. h. in der Einſamkeit abgemachten Geburt, iſt das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzuſehen. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer unter Beihülfe geſchehenen Geburt darauf ankäme, zu wiſſen, ob ein Vagitus uterinus ſtatt gefunden, und das vorher athmende Kind todt aus den Geburtstheilen geſchafft worden; ſo könnte hier nur die Ausſage der Zeugen entſcheiden.

D. Obductionsverfahren an Leichen ungeborner und neugeborner Kinder.

§. 663.

Für größere Fötus und neugeborne Kinder gilt zwar größtentheils das früher beſchriebene allgemeine Obductionsverfahren, doch muß es bei ihnen in ſofern modificirt werden, als:

1. der anatomiſche Zuſammenhang und die Conſiſtenz der Organe anders ſind, als beim Erwachſenen, daher
2. die Stellen des Körpers, wo Verletzungen am leichteſten und gewöhnlichſten angebracht werden, beim Kinde nicht dieſelben ſind als bei jenen;
3. gewiſſe Organe beim Kinde vorkommen, welche im Erwachſenen nicht mehr exiſtiren,
4. das Gewicht und die Dimenſionen des Körpers und ſeiner Theile hier weſentliche, dort unweſentliche Momente ſind.

Oeffnung der Schädelhöhle: Nach Durchſägung des Schädels wird die harte Hirnhaut, mit dem in den Sägeſchnitt eingebrachten Meſſer ringsum durchſchnitten, der Schädel in Verbindung mit ihr abgenommen. Die Unterleibshöhle wird bei neugebornen Kindern vor der Brusthöhle (um die Wölbung des Zwerchfelles unverändert zu beobachten. Denn dieſe vermindert ſich, ſobald die Oeffnung der Bruſt die atmoſphäriſche Luft in die Pleuraſäcke eindringt), und zwar zunächſt bloß auf der linken Seite geöffnet. Erſt nach Unterſuchung der Nabelarterien wird der gewöhnliche Querſchnitt unter dem Nabel nach rechts geführt.

Die Oeffnung der Bruſt geſchieht wie beim Erwachſenen; die Unterſuchung der in ihr enthaltenen Organe wie früher angegeben. Die übrigen ſpeciellen Rückſichten, welche die Obduction neu-

geborner Kinder zu nehmen hat, ergeben ſich aus dem Folgenden von ſelbſt.

(S. A. Meckels Lehrb. der gerichtl. Medic. Halle 1821 §. 239.)

E. Unterſuchungen über Alter und Lebensfähigkeit der Früchte.

§. 664.

Nur gegen ſolche Früchte kann überhaupt Tödtung ausgeführt werden, welche entweder ſchon fähig waren, ſelbſtſtändig fortzuleben, oder von denen doch anzunehmen iſt, ſie würden, bei längerm Aufenthalt im Fruchtbehälter, dazu fähig geworden ſein. Daher betrifft die erſte Frage über muthmaßlichen Kindermord die Lebensfähigkeit der Frucht.

Lebensfähig (fähig allein fortzuleben) wird die Frucht (foetus) gewöhnlich um die 30ſte Woche der Schwangerſchaft. Die Geſetze bedürfen einer poſitiven Beſtimmung hierüber, und ſetzen den 210ten Tag nach der Schwängerung als den Termin der anfangenden Vitalität feſt. Ein Kind, welches innerhalb dieſer Zeit geboren wird, heißt foetus non vitalis, abortus, weil es faſt immer bald ſtirbt, ſelbſt wenn es während und kurz nach der Geburt noch lebte.

Die Lebensfähigkeit kann jedoch an dieſem Termin nur unter der Bedingung eintreten, daß kein phyſiſches Hinderniß in der Körperbildung vorhanden iſt.

Demnach muß der Arzt in Fällen, wo die Lebensfähigkeit einer Frucht ausgemittelt werden ſoll,

1. wenn der Termin der Schwängerung bekannt iſt, unterſuchen, ob die Frucht regelmäßig gebildet ſei oder nicht.
2. Wenn jener Termin unbekannt iſt, das Alter der Frucht durch Betrachtung ihrer körperlichen Ausbildung beſtimmen.

Der erſte Punct ſetzt eine Kenntniß der regelwidrigen Fruchtbildungen (urſprünglichen Bildungsfehler); dieſe eine Kenntniß der regelmäßigen Bildung des Embryo in ſeinen verſchiedenen Durchgangs- und Entwickelungsperioden voraus.

Hinſichtlich der Mißbildungen iſt es wichtig, daß der gerichtliche Arzt die Fehler der erſten Bildung von denen des nachmaligen Wachſens wohl unterſcheide.

Der zweite Punct erfordert ebenfalls eine Parallele zwiſchen den verſchiedenen Zeiten des Fötuslebens und den Metamorphoſen der Frucht.

§. 665.

A, Parallele zwiſchen dem Alter der Früchte und ihrem normalen Körperzuſtande.

Vierte Schwangerſchaftswoche. Das Ei erſcheint, einige Tage ſpäter, das Embryo in ihm wie ein an der Nabelſchnur keimender Höcker, 2 Linien lang; ſein Kopf größer als der Rumpf, zuerſt mit dem ſtumpfen Kopf: dann auch mit dem ſpitzen Schwanzende gegen die Nabelſchnur gekrümmt.

Fünfte Woche. Das Ei 1 Zoll; das Embryo 2½ Linien lang; Nabelſtrang dick und kurz, Kopf und Rumpf gleich groß. Die Dicke des Körpers beträgt ⅓ der Länge; die obern Extremitäten brechen hervor.

Sechste Woche. Das Ei iſt 1 bis 1½ Zoll, der Embryo 4 bis 6 Linien lang. Um ihn zeigen ſich die erſten Spuren der untern Extremitäten als kleine Wärzchen oder Knospen, ⅔ Linien über dem ſpitzen Schwanzende. Letzteres verkürzt ſich nun allmählig und die Geſchlechtstheile werden als ein kleiner Höcker ſichtbar. Die Augen ſtehen als verhältnißmäßig ſehr große, ⅕ des ganzen Kopfes ausmachende, ſchwarze Ringe, die nach innen und unten nicht völlig geſchloſſen ſind (die Iris) faſt zur Seite des ½ der ganzen Länge des Embryo betragenden Kopfes. Der Mund reicht faſt, (wie bei vielen Thieren) von einem Ohr zum andern, der Magen ſteht gerade abwärts, von ihm geht der Darmkanal zur Nabelſchnur und in dieſe. Die Nabelſchnur beträgt ¾ bis 1½ der Länge des ganzen Körpers, iſt beträchtlich dick, an ihrer Inſertionsſtelle wohl 2 Linien im Durchmeſſer.

Siebente Woche. Das Ei 1½ bis 2 Zoll lang, der Embryo mißt 6 bis 9 Linien, Kopf und Rumpf bilden einen faſt rechten Winkel, die Extremitäten ſind ſchon deutlicher, am freien Ende linſenförmig abgerundet, am Körperende dünner; die ſchwarzen Augenringe vollſtändig, die Augenlieder ſchon als feine Linien um ſie herum angedeutet, der Nabelſtrang ſitzt faſt noch am untern Ende des Rumpfes, zwiſchen ihm und letzterm zeigt ſich ein kleiner in der Mitte getheilter Höcker, die Genitalien. Das Herz liegt noch frei, zwiſchen beiden Kammern geht eine tiefe Furche herab, welche unten das Herz in zwei Spitzen theilt; beide Kammern ſind gleich groß, die rechte Vorkammer iſt ſo groß als beide Kammern und macht die ganze rechte Hälfte des Herzens aus, da beide Kammern die linke Hälfte bilden. Zwiſchen den äußern Geſchlechtstheilen und dem Nabelringe iſt eine feine

Oeffnung bemerklich, wahrſcheinlich die nach außen geöffnete Harnblaſe. Mund- und Naſenhöhle ſind völlig Eins. (Natürliche Haſenſcharte und Wolfsrachen.)

Achte Woche. Das Ei von mittlerer Größe zwiſchen Hühner- und Gänſeei, der Embryo 10 Linien bis 1 Zoll 3 Linien, ſein Gewicht gegen 40 Gr. Die Stirn ragt ſtark hervor, am äußeren Ohr unterſcheidet man ſchon drei Erhabenheiten. An den obern Extremitäten zeigen ſich die erſten Einkerbungen als Spuren der Finger, an den unteren noch nicht; die Augen ragen etwas hervor; am Munde ſchon Andeutungen der Lippen als Umbiegung der Ränder; die Unterlippe liegt weit hinter der obern, und geht, da weder Kinn noch Hals vorhanden iſt, unmittelbar in die Haut der Bruſt über. Die Gliedmaßen bilden einen faſt rechten Winkel mit dem Rumpfe, die Hände ſind gegen das Kinn, die Füße gegen den Nabel gerichtet, die Arme ungefähr $\frac{1}{7}$, die Füße $\frac{1}{7}$ ſo lang als der ganze Körper, Ober- und Vorderarm, Ober- und Unterſchenkel kaum zu unterſcheiden. Die Füße ſind ſtark gegen die Knieſcheibe zurück gebogen, die Bruſt iſt noch ganz offen.

Neunte Woche. Länge des Embryo 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll, der Rumpf iſt ſchon, im Verhältniß von 3 : 2 größer als der Kopf; zwiſchen Mund und Naſenhöhle erſcheint die Andeutung des Gaumens; die Naſe ragt kaum etwas hervor, daher liegen die Naſenlöcher in der vordern Fläche des Geſichts. Die Füße ſind jetzt ſtark abwärts geſtreckt, mit der Sohle nach innen, dem Rücken nach außen gewandt (natürliche Klumpfüße), der Oberſchenkel bis zum Knie noch verborgen und vorwärts gewandt, der Unterſchenkel aber ganz entwickelt, ungefähr 2 Linien lang; auf der Bruſt, zwiſchen Nabelring und Kinn, bemerkt man eine Art rhomboidaliſcher Fontanelle, als Spur der ehemalig mangelnden Bruſtbedeckungen. Die Nabelſchnur enthält noch den größten Theil des Darmkanals in mehreren ſpiralförmigen Windungen, der Zwölffingerdarm iſt noch unverhältnißmäßig weit, die Nebennieren weit größer als die Nieren und zu einer verſchmolzen, der Hals zeigt ſich als eine feine eingeſchnürte Linie.

Zehnte Woche. Länge des Embryo $1\frac{1}{2}$ Zoll bis 2 Zoll 3 Linien, die Naſe ragt ſchon etwas hervor, der Hals iſt $\frac{1}{2}$ Linie lang, es zeigt ſich ein Anfang des Kinns; die Nebennieren ſind noch doppelt ſo groß als die Nieren und bedecken dieſe, die Hoden liegen $\frac{1}{2}$ Linie unter den Nieren; die Clitoris ragt faſt ſo groß als der Penis,

ihm ähnlich, hervor, von den Schaamlippen unbedeckt, aufwärts gerichtet, an ihrer untern Fläche geſpalten. Am Fuße ragt das Ferſenbein ſchon etwas hervor, der Nabelſtrang gegen 2 Zoll lang, unregelmäßig gewunden, ungleich weit.

Eilfte Woche. Länge des Embryo 2 Zoll bis 2 Zoll 7 Linien. Die, früher offenſtehenden, Augenlieder ſchließen ſich jetzt und verwachſen, wie bei blind gebornen Thieren; der bisher mehrfach gewunden im Nabel befindliche Theil des Darmkanals begiebt ſich nun in die Bauchhöhle und zwar in deren linke Seite. Nebennieren und Nieren ſind gleich groß, auch Ovarien und Trompeten ſind verhältnißmäßig ſehr groß, der Uterus beſteht aus zwei Hörnern, die ohne deutliche Grenze in die Trompeten übergehen; der After iſt bloß noch durch das Lippenbändchen von der Scheide getrennt.

Zwölfte Woche. Länge 2 Zoll 8 Linien bis 3 Zoll 4 Linien, die Steißbein-Vorragung verſchwindet, das Perinäum erſcheint.

Dreizehnte Woche. Länge 3½ bis 4 Zoll, der Mund iſt nach dem dritten Monat feſt geſchloſſen; noch haben die obern Extremitäten das Uebergewicht über die unteren, der Uterus hat noch nicht die der menſchlichen Species eigenthümliche Form, die Nieren ſind ſchon etwas größer als die Nebennieren, der Penis ragt mit entblößter Eichel hervor.

Vierzehnte Woche. Länge 4 Zoll bis 4 Zoll 2 Linien, Gewicht 2 bis 4 Unzen. Die Pupillarmembrane wird um dieſe Zeit ſichtbar, die Clitoris neigt ſich abwärts.

Funfzehnte Woche. Länge 4 Zoll bis 4 Zoll 6 Linen; der Rumpf iſt faſt bloß in der Gegend der Lendenwirbel gekrümmt; zwiſchen den Mundwinkeln und Ohren iſt ſchon ein beträchtlicher Zwiſchenraum, die Naſenlöcher ſind durch eine vorgeſpannte Membran geſchloſſen, der Penis iſt aufwärts gerichtet, die Eichel geſpalten. Obere und untere Extremitäten ſind ſchon gleich groß und ſtark; an den Finger- und Zehenſpitzen werden feine halbmondförmige Eindrücke ſichtbar, in denen ſich die Nägel bald zeigen.

Sechszehnte Woche. Länge 4 Zoll 6 Linien bis 5 Zoll 4 Linien, weißes, glattes, wohlgenährtes Anſehen, Anfänge der Nägel als feine Häutchen. Die untern Extremitäten ſchon etwas überwiegend; die Clitoris krümmt ſich allmählig abwärts, iſt von ihrer Vorhaut umgeben und ſchon zum Theil zwiſchen den Schaamlippen verborgen.

Siebenzehnte Woche. Länge $6\frac{1}{2}$ Zoll.

Achtzehnte Woche. Länge bis 7 Zoll, die Augenlieder ſind noch immer feſt verwachſen, die Haut fängt an runzelig zu werden, die Naſenlöcher ſind von jetzt an offen, die äußern Ohren ſind der Form nach vollendet, das Becken iſt noch weit ſchmaler als die Bruſt an den Schultern, der Rumpf iſt an der Herzgrube am breiteſten, kaum etwas dünner als der Kopf, am Scrotuni iſt die Nath ſichtbar, die Eichel noch nicht von der Vorhaut bedeckt, die ſich erſt als ein faltiger Ring zu bilden anfängt. — Längſter Durchmeſſer des Kopfs vom Scheitel bis zum Kinn 1 Zoll $7\frac{1}{2}$ Linien, des Mundes $4\frac{1}{2}$ Linien, der Ohren $3\frac{1}{2}$ Linien, Länge des Oberſchenkels $11\frac{3}{4}$ Linien, des Oberarms 1 Zoll $\frac{3}{4}$ Linien, des Unterſchenkels $10\frac{1}{4}$ Linien, des Vorderarms $9\frac{1}{3}$ Linien.

Zwanzigſte Woche. Länge bis 9 Zoll, Gewicht gegen 10 Unzen, die Augenbraunhaare werden ſichtbar.

Im ſechsſten Monat. Länge bis 12 Zoll, die Pupillarmembrane iſt in ihrer Blüthe.

Im ſiebenten Monat. Länge 14 bis 15 Zoll, Gewicht gegen 2 Pfund. Der Körper hat wegen großer Magerheit der Haut ein ältliches runzliches Anſehen, die Haut iſt roth, die Glieder ſind unverhältnißmäßig ſchwach und mager. Die Haut iſt ſehr zart, beſonders an Lippen und Ohren, blutet daher leicht. Die Nägel ſind weich und unvollkommen, ragen noch nicht über die Fingerſpitzen hinaus. Wenig oder gar kein Kopfhaar.

Im achten Monat. Länge 15 bis 18 Zoll, Gewicht 4 bis 5 Pfund. Noch ſind überall zwiſchen den Kopfknochen membröſe Fontanellen.

Im neunten Monat. Länge 16 bis 19 Zoll, Gewicht $5\frac{1}{2}$ Pfund. Die Hoden treten durch den Bauchring, die lanugo auf der Haut verliert ſich, die Ohren ſind ſchon knorpelig, jedoch noch ſehr roth, dicht am Kopfe anliegend.

Im zehnten Monat. Länge 19 bis 22 Zoll, Gewicht 6 bis 8 Pfund; weiße ebene Haut, volle runde Glieder, hornartige Nägel, die hintern und ſeitlichen Fontanellen faſt ganz verwachſen, die große mittlere hat ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll im längſten Durchmeſſer, die Brüſte ragen etwas hervor und enthalten zuweilen eine milchartige Flüſſigkeit, die Teſtikel ſind herab geſtiegen.

§. 666.

B, Allgemeine Reſultate über die fortſchreitende Fötusentwickelnng.

1. In Hinſicht der Länge gilt Folgendes: ihre Zunahme erfolgt nicht in gleichmäßiger Progreſſion. In den erſten Tagen ſeines Sichtbarwerdens vergrößert ſich der Embryo ſehr ſchnell; langſamer im zweiten, ſchneller im dritten Monat; im Anfange des vierten Monats iſt ſein Wachsthum wiederum gehemmt, am Ende des vierten und im Anfange des fünften in hohem Grade beſchleunigt, nach dem ſechsten aber bis zur Geburtszeit, geht er langſamer von Statten.

2. Die Schwere der Frucht iſt noch größeren Abweichungen unterworfen als ihre Länge, und die Beſtimmungen der Schriftſteller hierüber ſind höchſt ſchwankend.

3. Ein beſſeres Merkmal giebt die verſchiedene Fettheit und Magerheit, welche in den verſchiedenen Perioden des Fötuslebens im umgekehrten Verhältniß mit ſchnellern oder langſamern Wachsthum zu ſtehen ſcheinen.

§. 667.

C, Wechſelnde Beſchaffenheit einzelner Theile als Beſtimmungsgründe über Alter und regelmäßigen körperlichen Zuſtand der Frucht.

1. Die äußern Bedeckungen, Oberhaut und Nägel ſind, je jünger der Embryo, deſto weicher und unvollendeter; ſie erhalten erſt gegen die Zeit der Reife ihre bleibende hornartige Beſchaffenheit. Die Haare des Kopfs ſind dann ungefähr einen Zoll lang. Im Anfange der Vitalitätsperiode iſt die Oberhaut noch ſehr zart und ſchwach, beſonders an den Lippen und Ohren; die Nägel ſind weich und unvollkommen, ragen noch nicht über die Fingerſpitzen hinaus; wenig oder gar kein Kopfhaar, jedoch ſchon Haare der Augenbraunen. Vor dieſer Periode iſt die Oberhaut ſchleimartig und fehlt im Anfange ganz.

2. Der Kopf iſt im erſten Monat größer als der Rumpf, im Anfange des zweiten ſind beide gleich, vom dritten an erhält der Rumpf das Uebergewicht.

3. In der ſechsten Woche erſcheinen die erſten Spuren der oberen, bald darauf der untern Extremitäten; das ſchwanzartige untere Ende des Rumpfes verkürzt ſich allmählig.

4. Am Ende des zweiten Monats kommen die erſten Spuren der Finger, im Anfange des dritten die der Zehen zum Vorſchein.

5. Bis zur Mitte des dritten Monats iſt Mund und Naſenhöhle noch Eins, die Naſe kaum hervorragend.

6. Bis zum Ende des dritten Monats liegt ein Theil der Gedärme im Nabelſtrange.

7. Im vierten Monat werden obere und untere Extremitäten einander gleich, da vorher die obern größer waren.

8. Im Anfange des fünften Monats verwachſen die Augenlieder und bleiben feſt geſchloſſen, wie bei blindgebornen Thieren, bis in den 6ten Monat.

9. Im fünften Monat wird die Haut mit feinen wolligten Härchen bedeckt.

10. Im ſechsten Monat iſt die Pupillenmembrane in ihrer Blüthe; ſie wird ſichtbar am vierten und verſchwindet im ſiebenten.

11. Im ſiebenten Monate fangen die Hoden an, herabzuſteigen.

12. Im achten Monat ſind noch überall zwiſchen den Kopfknochen membranöſe Fontanellen.

13. Im neunten Monat treten die Hoden durch den Bauchring; die Canugo verliert ſich, die Ohren ſind ſchon knorpelicht aber roth, dicht anliegend.

14. Im zehnten Monat verwachſen die hintern und ſeitlichen Fontanellen faſt ganz; die große in ihrem längſten Durchmeſſer ungefähr bis zu $1\frac{1}{2}$ Zoll.

15. Auch die Eihäute und Nabelſchnur ändern ihre Beſchaffenheit nach dem Alter der Frucht. Je jünger der Embryo, deſto größer iſt verhältnißmäßig das Ei.

Das Nabelbläschen trennt ſich vom Embryo am Ende des zweiten Monats, iſt jedoch Anfangs allgemein vorhanden und bleibt, nach der Trennung oft noch lange im Ei ſichtbar.

Der Nabelſtrang iſt Anfangs an Länge und Dicke dem Embryo faſt gleich oder fehlt vielleicht ganz. Nachher verlängert er ſich und wird dünner, gewunden, oft knotig und uneben.

Die Subſtanz der Nabelſchnur iſt im Allgemeinen wie die Haut des Fötus beſchaffen, daher bei reifen Kindern vollſaftig (fett) und dick, ſtark gewunden; bei unreifen dünner, magerer und ſchlaffer.

§. 668.

D, Urſprüngliche Mißbildungen in Bezug auf Lebensfähigkeit.

a, Das Gutachten hierüber beruhet auf folgenden Grundſätzen.

1. Durch alle Mißbildungen, welche die zum ſelbſtſtändigen Leben nöthigen Vorrichtungen der Organe ſtören oder aufheben, wird der Thatbeſtand der Fruchttödtung verringert oder vernichtet.

2. Auch alle ſolche Mißbildungen, von welchen kein ſtörender Einfluß auf die Vorrichtung eines zum ſelbſtſtändigen Lebens nothwendigen Organs zu behaupten iſt, ändern dennoch den Thatbeſtand der Tödtung; ſo fern jene, auch die unbedeutendſte, Abweichung von der regelmäßigen Form auf eine Abweichung der Lebensverrichtungen (auf Krankheit) ſchließen läßt und immer einige Wahrſcheinlichkeit begründet, daß dieſer Fötus, auch wenn er bis zur Zeit der Reife im Fruchtbehälter geblieben wäre, dennoch nach der Geburt weniger geſchickt geweſen ſein würde, das ſelbſtſtändige Leben anzufangen, als ein anderer.

3. Alle abweichende Bildungen ohne Ausnahme zeugen daher, nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, mehr oder weniger, gegen die Lebensfähigkeit der Frucht. Alle vermindern, ſowohl den Thatbeſtand als auch den Verdacht der gefliſſentlichen Abtreibung. Am wenigſten iſt unnatürliche Beförderung der Geburt anzunehmen, wenn das Geborne eine Mola iſt.

Solche regelwidrige im weiblichen Fruchtbehälter entwickelte, durch ſeine Zuſammenziehungen ausgeſtoßenen Bildungen, die in nichts mit der menſchlichen Geſtalt oder deren Theilen übereinkommen, heißen „Molen" (Windeier, Muttergewächſe, Mondkälber). Ihrem wahren Weſen nach ſind ſie theils ausgeartete, regelwidrig entwickelte, wahre menſchliche Eier, (die molae vesiculares entſtehen z. B. durch die Vergrößerung der, im gewöhnlichen Zuſtande ſehr kleinen Endbläschen oder Endknöpfchen der Faſern, welche das Chorion Anfangs von allen Seiten umgeben) theils fibröſe Blutconcremente ohne alle Spur von Eihäuten. So lange die Molen im Fruchtbehälter verborgen ſind, kann ihre Exiſtenz höchſtens vermuthet, nie bewieſen werden. Die rechtliche Frage, ob Molen überhaupt ohne vorhergegangenen Beiſchlaf entſtehen können, kann

nicht anders als bejahend beantwortet werden. Gewiß können alle Arten von Molen ohne vorhergegangenen Beiſchlaf entſtehen, die ausgenommen, welche einen Embryo oder Theile deſſelben enthalten. Selbſt Haare und Zähne, welche man in der Mola anträfe, würden ihre Entſtehung durch Beiſchlaf nicht beweiſen, da ſie auch ohne Befruchtung in der Mola entſtehen könnten, wie unter gleicher Bedingung nicht ſelten Zähne und Haare im Ovarium gebildet werden.

b, Mißbildungen, welche die Lebensfähigkeit, zufolge der bisherigen Erfahrungen, ganz vernichten; unter denen beim erſten Anblick ſichtbaren Verunſtaltungen (eigentliche Mißgeburten, Monſtroſitäten) ſind:

1, Mangel des Schädels und Gehirns, (acephalia spurea acrania, anencephalia, Katzenköpfe).

2, Mangel des Kopfes, oder der ganzen obern Hälfte (acephalia vera).

3, Bloße unförmliche Rümpfe oder Köpfe als Mißgeburten.

4, Mangel der Bruſt- und Bauchdecken, Blosliegen aller Eingeweide dieſer Höhlen.

5, Doppelmißgeburten mit einem (vollkommen oder unvollkommen gebildeten) Kopfe, einfache mit unvollkommenem Doppelkopfe.

6, Verſchmelzung der untern Extremitäten im Becken. (Sirenenbildung).

Unter den übrigen Bildungsfehlern:

1, Mangel des Herzens, ganz regelwidrige Form deſſelben; wenn es einen einfachen Canal darſtellt, oder bloß aus einer Kammer und einer Vorkammer, oder aus zwei Vorkammern und einer ungetheilten Kammer beſteht. (Inſecten und Mollusken oder Fiſchherz).

2, Mangel oder Unvollkommenheit beider Lungen (ſie können bloße häutige Säcke oder ein großzelliges Gewebe darſtellen). Mangel der Luftröhre, ſehr unvollkommene Bildung des Kehlknopfs.

3, Verſchließung des Schlundes am Magen, oder des Magens am Pförtner; Spaltung des Darmcanals.

Zu den Mißbildungen, welche, ſeltene Ausnahmen abgerechnet, die Vitalität aufheben, gehören

a. Unter den Mißgeburten:

1, die mit zwei vollkommenen Köpfen und einem Rumpfe,

2, die Doppelmonſtra mit zwei vollkommenen Köpfen und zwei obern Körperhälften,

3, die Monſtra mit einem Rumpfe, einem vollkommenen und einem unvollkommenen Kopfe,

4, die vollkommenen Doppelmißgeburten,

5, ſolche, denen ein unvollkommener Körper aus den vollkommenern hervorragt,

6, Mißgeburten mit ſehr unvollkommenen Extremitäten.

b. Andere Mißbildungen, wobei ſelten Fortleben Statt findet, ſind:

1, Waſſerkopf, theilweiſer Schädelmangel und Hirnbruch,

2, Rückgratwaſſerſucht (Hydrorhachie) und Rückgratsſpaltung,

3, Durchbohrung der Herzſcheidewand, regelwidriger Urſprung der Gefäße aus dem Herzen,

4, Verſchließung des Mundes, des Dünndarms am untern Ende, des Afters, der Harnröhre,

5, Unvollkommenheit und theilweiſer Mangel der Bruſt- und Bauchbedeckungen, daher entſtehendes Bloßliegen des Herzens, große Nabelbrüche, Harnblaſeninverſionen,

6, völliger Mangel des Gaumens (der höchſte Grad des Wolfsrachens),

7, die ſogenannten ſchwangern Früchte (foetus gravidi).

Die meiſten der übrigen urſprünglichen Bildungsabweichungen haben zwar keinen phyſiologiſch nothwendig ſtörenden Einfluß auf die Lebensfähigkeit, dennoch lehrt die Erfahrung, daß auch ſehr unbedeutende Difformitäten oft ſehr ſchnell den Tod nach der Geburt herbeiführen, während, in ſeltenen Fällen, ſehr große Mißbildungen lange Zeit hindurch mit dem Leben beſtehen.

(S. Mekels Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Halle, 1821. §. 240 — 250.)

F. Unterſuchung, ob ein todtes und neu gebornes Kind ſelbſtſtändig gelebt habe.

(Lungen- oder Athemprobe.)

§. 669.

Iſt die Lebensfähigkeit einer Frucht, in Hinſicht ihres Alters und körperlicher Vollkommenheit, erwieſen; ſo kommt (beim Verdacht vom Kindermord, wie auch bei Unterſuchungen über Erbfähig-

keit) die Hauptfrage in Betracht: ob wirklich Leben nach der Geburt Statt gefunden habe oder nicht? Der Inbegriff aller, zu ihrer Beantwortung gehöriger, den Unterſuchungen über neugeborne Früchte eigenthümlicher Umſtände bildet die Lehre von der Lungenprobe.

Die Lungenprobe beruht auf folgenden Sätzen:

1, Lungen, welche nicht geathmet haben, ſind um $\frac{1}{14}$ ſpecifiſch ſchwerer als Waſſer.

2, Sobald einmal Luft in die Lungenzellen aufgenommen wurde, bleibt auch beim ſtärkſten Zuſammendrücken ſo viel davon zurück, daß die Lungen, an der Stelle, welche geathmet hat, ſpecifiſch leichter ſind, als das Waſſer.

3, Mit der Ausdehnung der Lungen durch das Athmen fällt die Erweiterung ihrer höchſt zahlreichen Blutgefäße, mit deren Erweiterung auch ihre Anfüllung zuſammen.

4. Die Erweiterung der Bruſthöhle und ihrer Dimenſionen hat Verengerung der Bauchhöhle, daher Druck auf die in ihr enthaltenen Organe, daher Entleerung des Maſtdarms und der Harnblaſe zur Folge.

§. 670.

A, Obductionsverfahren zur Lungen- oder Athemprobe.

Bei der äußern Beſichtigung wird die Flachheit oder Wölbung des vordern Theils der Bruſt beobachtet, der Umfang des Bruſtkaſtens durch einen umgelegten Faden, die Gegend der After- und Harnröhrenmündnng, wegen vielleicht vorhandener Spuren von Ausleerungen unterſucht, darauf die Oeffnung vorgenommen.

1, In der Bauchhöhle werden die Nabelarterien, die Nabelvene, der venöſe Gang, welcher an der untern Fläche der Leber, nach hinten zu, die Portader mit der Hohlader verbindet, und die übrigen Gefäße in Hinſicht ihrer Weite und Anfüllung unterſucht. Ob der Magen Schafwaſſer, molkenartige Flüſſigkeit oder Milch enthält, ob Magen und Maſtdarm voll oder leer ſind, ob Letzterer noch Kindespech oder ſchon käſige Theile enthält; ſind ſtets ſehr wichtige Unterſuchungspunkte.

Ueberfüllung der Unterleibsvenen bei ausgedehnten blutleeren Lungen ſpricht für Einblaſen der Luft in jene nach dem Tode des Kindes. In dieſer Hinſicht iſt auch die Beſchaffenheit, Ausdehnung,

Schwere der Leber anzugeben, die vor Anfang des Athemholens weit blutreicher iſt, als ſpåterhin.

Wenn Anfüllung der Blaſe oder des Maſtdarms bemerkt wird, muß nachgeſehen werden, ob nicht Verſchließung der Oeffnungen den Grund davon enthålt.

2, Die Bruſthöhle wird mit der größten Vorſicht zur Vermeidung aller Blutungen geöffnet, dann von oben nach unten, und von einer Seite zur andern genau ausgemeſſen, und nun mit Hinſicht auf die Verhåltniſſe der in ihr enthaltenen Organe, der Bruſtdrüſe, des Herzens und der Lungen beſchrieben. Die höchſte Genauigkeit iſt in den Angaben über Größe, Farbe, Conſiſtenz und Ausdehnung der Lungen, wie auch über die Wölbung des Zwergfelles zu beobachten.

Lungen, die nicht geathmet haben, ſind feſt, fleiſchartig anzufühlen, von leberartiger Farbe, die Zellchen ſind nicht zu unterſcheiden. Nach geſchehenem Einathmen iſt ihre regelmåßige Beſchaffenheit: roſenrothe Farbe, lockere Conſiſtenz. Ungewöhnliche Weiße deutet auf Athmen und Tod durch Verblutung oder Lufteinblaſen nach dem Tode. Die ausgedehnten Lungen bedecken größtentheils, nie aber ganz den Herzbeutel; iſt keine Luft in ihnen, ſo liegen ſie gegen den Rücken und etwas nach oben zurück gezogen, die ganze vordere Flåche des Herzbeutels iſt dann unbedeckt. Lungen, die geathmet haben, ſind oft gegen den Rücken hin mit Blut überfüllt, ſchwarzroth.

Aber nicht immer findet ſich der Unterſchied in Farbe und Subſtanz zwiſchen den Lungen vor und nach dem Athmen. Diemerbroek hat zwei Fålle angeführt, wo die Lungen von ſiebenmonatlichem Fötus, zwar weniger ausgedehnt waren, als bei lebend Gebornen, doch faſt von derſelben Farbe und Weichheit. Fålle, wo bei Kindern, welche geathmet hatten, der Thorax platt, die Lungen ganz nach hinten zurück gedrångt, den Herzbeutel gar nicht bedeckend, und von leberartiger Farbe, das Zwergfell ſehr ſtark nach oben gewölbt gefunden worden, beſchreiben Schenk und Schmikt.

3, Darauf wird der Herzbeutel vom Urſprunge der großen Gefåßſtåmme und vom Zwergfell losgetrennt, die Hohladern (die obere vor Einmündung der unpaaren Blutader), die Ståmme des Bogens der Aorta und dieſe ſelbſt (dicht unter der Einmündung des Schlagaderganges) werden unterbunden und jenſeits der Ligaturen, ſo auch die Luftröhre dicht über ihrer Theilung durchſchnitten. Nun

löſet man die Lungen ſammt dem Herzen vom Rückgrat los und nimmt beides heraus.

4, Die Lungen ſammt dem Herzen werden in reinem Waſſer abgeſpült, dann genau gewogen, und hierauf in ein weites, tiefes, mit reinem kalten Waſſer gefülltes Gefäß gelegt. Je mehr ſie Luft enthielten, ein deſto größerer Theil ihrer Subſtanz ragt aus dem Waſſer hervor; bei geringerer Luftmenge ſchweben ſie im Waſſer oder ſinken um ſo ſchneller, je mehr es an Luft gebricht.

(Ploucquet räth: 1, Man ſolle die Lungen in einer vorher genau abgewogenen Menge Waſſer ausdrücken, auswaſchen und dann die Gewichtszunahme beobachten, auch das Waſſer abdampfen und die Menge des Reſiduums bemerken; dazu gehören vorher Beobachtungeu über das Verhältniß der Blutmenge in den Lungen vor und nach dem erſten Athmen zur ganzen übrigen Blutmaſſe. 2, Das Gewichtsverhältniß der ganzen Lungen zum Körper vor und nach dem erſten Athmen auszumitteln).

5, Man nimmt die genannten Theile wieder aus dem Waſſer, trocknet ſie ab, unterbindet die vier Lungenblutadern und beide Zweige der Lungenpulsader, durchſchneidet die unterbundenen Gefäße, unterſucht das Herz in Bezug auf die Blutmenge in ihm und auf die Veränderungen, welche in ihm und in den großen Gefäßen nach dem Athmen eintreten, wiegt hierauf die abgetrennten Lungen und wiederholt nun, zunächſt mit beiden, durch die Luftröhre nach zuſammen gehaltenen, dann auch, nach Durchſchneidung der Bronchien, mit jedem Lungenflügel einzeln, das Experiment der Schwimmprobe. Jetzt wird, da das Herz fehlt, eine geringere Luftmenge ſchon hinreichen, ſie ſchwebend zu erhalten.

Am Herzen iſt die Weite des eirunden Loches, die Beſchaffenheit der Euſtachiſchen Klappe, (ſie erſcheint um ſo mehr als Fortſetzung der untern Hohlvene, je jünger der Fötus iſt), die Weite des arteriöſen Canals (er iſt bei der Geburt noch ganz offen, einige Tage ſpäter ſchon runzelig, in der Mitte beträchtlich zuſammen gezogen) zu unterſuchen.

Sollten ſich Spuren der Fäulniß am Kinde zeigen, ſo iſt darauf zu achten, ob die Lungen unter ihrer äußern Haut, vorzüglich in den Einſchnitten der Lappen, ſtatt der gewöhnlichen höchſt feinen Zellen, vielmehr größere Luftbläschen zeigen, ob, wenn man dieſe aufſtach oder entfernte, die vorher ſchwimmenden Lungen unterſanken, ob die Subſtanz der Lungen breiartig, weich und ſtinkend war.

6, Man nimmt die Lungen wieder heraus, öffnet die unterbundenen Gefäße, ſammelt und wiegt das ausfließende Blut, wiegt auch die Lungen nach dieſer Erklärung, legt jeden ihrer Flügel wiederum allein auf das Waſſer, beobachtet nochmals, ob ſie ſinken, ſchweben oder ſchwimmen, ob vielleicht nur ein Theil, und welcher, zu ſchweben oder langſamer zu ſinken ſcheint, als die übrigen, ſo daß er ſich jedesmal nach oben wendet.

Vorzüglich kommen Stellen, in welche die Luft eingedrungen iſt, an den untern Lungenlappen vor; zuweilen iſt die rechte allein oder wenigſtens ſtärker von Luft aufgetrieben als die linke.

7, Nun erſt wird jeder Lungenflügel und jeder ihrer Lappen einzeln nach einer beſtimmten Richtung in Stücke geſchnitten; beim Durchſchneiden achtet man auf das, vom Zerplatzen der feinen Zellchen entſtehende kniſternde Geräuſch und das dabei ausfließende Blut, ob es viel oder wenig, ſchäumend oder nicht ſchäumend iſt. Nach dem Aufſchneiden eines jeden Stückes wiederholt man mit ihm das Experiment der Lungenſchwimmprobe, und bemerkt dabei das Verhalten eines jeden kleinen Theils zum Waſſer.

Auch mit andern Eingeweiden wird das Experiment zur Vergleichung angeſtellt. Schreyer ſagt hierüber: „Oft iſt bei Kindern, die geathmet haben, nur ein Theil der Lungen mit Luft angefüllt; ſie ſchwimmen daher nicht ganz, wohl aber zum Theil. Daher muß jeder Lappen in Stücke zerſchnitten und einzeln ins Waſſer geworfen werden; nur wenn alle zu Grunde gehen iſt es ein Zeichen des Todes vor der Geburt. Wenn auch nur ein kleiner Theil ſchwimmt, muß der Arzt urtheilen, das Kind habe nach der Geburt gelebt.“

Beim Durchſchneiden der Lungen muß beobachtet werden, ob viel oder wenig, wäſſeriger oder blutiger Schleim oder Schaum hervordringe, ob ſie Knoten oder Scirrhen enthalten. Schäumendes Blut dringt zwar in der Regel mehr aus den Lungen ſolcher Kinder, welche wirklich geathmet haben, als aus, nach dem Tode aufgeblaſenen Lungen hervor; doch gilt auch hier nur ein Plus u. Minus; etwas mehr oder weniger blutiger Schaum quillt auch aus aufgeblaſenen Lungen beim Durchſchneiden. Bei ſcheintodt gebornen Kindern, deren Lungen aufgeblaſen wurden, als das Herz noch pulſete, wird unſtreitig eben ſo viel hervor quellen, als bei denen, die geathmet hatten; bei ſolchen dagegen, welche nach eingetretener Reſpiration durch Verblutung getödtet wurden,

wird, wie bei geſchlachteten Thieren, wenig blutiger Schaum ſichtbar werden.

Die ſchwimmenden Stückchen drückt man im Waſſer ſtark aus, und giebt Acht, ob die Luft in größeren Bläschen, oder als bloßer feiner Schaum heraus dringt; ob man die Luft ſo heraus drücken konnte, daß ſie ſinken oder nicht. Dies geſchieht in Bezug auf Fäulniß u. dergl., keinesweges in Bezug auf die von einigen Verehrern der Lungenprobe vorgetragene Anſicht, daß die Luft aus aufgeblaſenen Lungen ausgedrückt werden könne.

§. 671.

B, Prüfung des Experiments.

Vergleichung der Schwimm- und Blutprobe untereinander.

Hauptvorzüge der Galenſchen vor der Plucquetſchen Probe ſind:

1, das ſpecifiſche Gewicht der Lungen iſt im geſunden Zuſtande immer, das abſolute dagegen (gleich dem ganzen Körper) niemals daſſelbe. Geringe Abweichungen in Hinſicht des erſten werden daher leicht, in Hinſicht des letztern gar nicht erkannt.

2, Das abſolute Gewicht kann ſehr leicht durch andere Urſachen, auch außer dem Einſtrömen des Bluts, bedeutend vermehrt, das ſpecifiſche Gewicht dagegen durch keine andere Urſache als die eintretende Luft vermindert werden. Da nun aber Vermehrung von jenem durch Blut, Verminderung von dieſem durch Luft, das Weſen der Proben ausmacht; ſo iſt das Weſen der letztern beſtimmter als das der erſtern.

3, Das Phänomen des Sinkens und Schwimmens iſt auffallender, überall ohne große Umſtände anzuſtellen und leicht zu beobachten; die Veränderung des abſoluten Gewichts zu erkennen, wird eine genaue Waage erfordert. Immer iſt ſie weniger auffallend und ſchwerer zu erforſchen.

4, Die größern Einſchnitte vermögen nicht das Haupt-Erforderniß der Schwimmprobe zu vernichten, dagegen iſt ſchon der kleinſte, auch bei der ſorgſamſten Obduktion nicht immer zu vermeidende Einſtich hinreichend, das Reſultat der Blutprobe bedeutend zu verändern.

Für ſich hat dagegen die Ploucquetſche Probe den ſehr wichtigen Umſtand, daß Anfüllung der Blutgefäße mit Blut durchaus bloß als Folge der Lebensthätigkeit des eigenen Körpers eintritt; Anfüllung der Luftgefäße mit Luft dagegen eben ſo wohl durch

eigene Thätigkeit des Einathmens, als durch fremde Kraft des Einblaſens bewirkt werden kann.

Es folgt daraus, daß weder die eine noch die andere dieſer Proben bei gerichtlichen Unterſuchungen übergangen werden dürfe.

Vorausſetzungen unter welchen die verſchiedenen Proben beweiſent ſein würden.

1, Die hydroſtatiſche Lungenprobe würde völlig beweiſend ſein:

a. Wenn Leben und Athmen nach der Geburt unzertrennlich mit einander verbunden wären.

b. Wenn Schwimmen der Lungen in jedem Falle geſchehenes, Sinken derſelben in jedem Falle nicht geſchehenes Athmen anzeigte.

2, Die Blutprobe würde, unter Vorausſetzung das Leben nach der Geburt und Athmen immer vereint wären, abſolute Beweiskraft haben,

a. Wenn geſchehenes Athmen immer einen, auch im Tode bleibenden, vermehrten Eintritt des Bluts in die Lungen zur Folge hätte;

b. wenn die durch das hinzukommende Blut entſtehende Gewichtszunahme und deren Mangel ſicher bewieſen werden könnten.

§. 672.

C, Einwürfe gegen die Lungenprobe.

Die oben für die Gültigkeit beider Proben angegebene Bedingung findet wegen folgender Thatſachen nicht Statt:

1, Das geborne Kind kann gelebt haben, ohne zu athmen; dieſer Fall tritt ein:

a. Wenn es in den Eihäuten geboren wird;

b. wenn es ſcheintodt zur Welt kommt;

c. wenn das erſte Athemholen des gebornen Kindes durch ſuffocatoriſche, zufällig oder abſichtlich wirkende Urſachen, unmöglich gemacht wird. (Geburt im Bade, Umſchlingungen der Nabelſchnur).

Falſch iſt daher der Satz: Das Kind hat nicht geathmet, alſo auch nicht nach der Geburt gelebt, richtig der hieraus hervorgehende Einwurf: „Daß durch die Lungenprobe höchſtens bewieſen werden könne, daß ein Kind nicht geathmet, nicht aber, daß es nicht gelebt habe.“

2, Das noch nicht geborne Kind kann ſchon geathmet haben, dennoch todt zur Welt gekommen ſein.

a. Entweder war dies Athmen vor der Geburt unvollkommen, und verrieth ſich bloß durch Wimmern, dann enthält dieſer Satz keinen Beweis gegen den praktiſchen Werth der Lungenprobe.

b. oder das Athmen war vor vollendeter Geburt ſchon von der Art, daß die Lungen dadurch ſchwimmfähig wurden; der letztere Fall begründet den Einwurf: „Das Kind kann todt geboren werden und ſeine Lungen zeigen alle Merkmale des Lebendiggeborenſeins.

Auch die zweite Bedingung für die Gültigkeit der Schwimmprobe fehlt; denn

1, Schwimmen der Lunge kann auch Folge

a. des Lufteinblaſens

b. der durch Fäulniß in und an den Lungen entwickelten Luft ſein.

Hieraus entſpringt der Einwunf: „Lungen, welche ſchwimmen, ſind nicht nothwendig von Kindern, welche geathmet haben.“

2, Die Lungen ſinken zuweilen, auch nachdem wirklich ein gewiſſes Athmen Statt gefunden hat:

a. Wenn keine Luft in ihnen zurück bleibt, vielleicht auch:

b. Wenn die durch etwas zurückgebliebene Luft entſtandene geringe Abnahme des ſpezifiſchen Gewichtes, durch Zunahme deſſelben auf andere Art compenſirt wird, oder:

c. In Folge der ſtärkſten Fäulniß.

Daher der Einwurf: Kinder können vor, während und nach der Geburt (unvollkommen) geathmet haben, ihre Lungen können dennoch ſinken, das Ergebniß der Lungenprobe würde in ſolchen Fällen die Schuldige unrechtmäßig freiſprechen.

§. 673.

D, Einwürfe gegen die Ploucquetſche Lungenprobe.

1, Die oben angegebenen Gründe gelten auch gegen ihre Beweiskraft.

2, Die Folgen der Verblutung heben ihr Weſen auf.

3, Die bisher von den Schriftſtellern angegebenen Gewichtverhältniſſe zwiſchen Lungen und Körper todt und lebend ge-

borner Kinder ſind zu ſchwankend, als daß ein Reſultat darauf gegründet werden könnte.

§. 674.

E, Andere Erſcheinungen.

Das Athmen hat gewöhnlich auch in andern Organen gewiſſe Veränderungen zur Folge, von welchen auf Athmen und Nichtathmen des Kindes geſchloſſen werden kann. Daher gehört zur vollſtändigen Athemprobe auch die Berückſichtigung dergleichen entfernter Spuren des geſchehenen Athmens.

Jene Organe ſind Maſtdarm und Harnblaſe, deren Leerheit oder Vollheit in ſo fern geſchehenes und nicht geſchehenes Athmen andeutet, als Herabſteigen des Zwergfelles beim Athmen, und daher entſtandene Zuſammendrückung der Eingeweide, den erſten Anſtoß zu ihrer Entleerung giebt, welche dann durch die Contraction dieſer Theile ſelbſt befördert und vollendet wird.

Der Haupt-Einwurf gegen dieſe ſogenannte Maſtdarm- und Harnblaſenprobe iſt: Entleerung mit Zuſammenziehung beweiſt zwar Leben des Kindes zur Zeit der Entleerung, nicht aber zur Zeit der Geburt.

§. 675.

F, Reſultat aus allen Einwürfen.

Gegen den zu Gunſten der Schwimmprobe aufgeſtellten Satz: „Das Unterſinken beweiſe für Todtgeborenſein des Kindes" treten daher die oben zuerſt genannten vier; gegen die Blutlungenprobe die gleichfalls genannten drei; gegen die übrigen Proben ebenfalls ſolche Gründe auf, welche ihre Beweiskraft zu dem Grade ſchwächen, daß auch in den anſcheinend günſtigſten Fällen:

1, Wenn die Lungen hoch aufſchwimmen und möglichſt viel Blut enthalten;

2, wenn die Lungen völlig ſinken, klein, zurückgezogen und blutleer befunden werden

dennoch nie ein beſtimmtes Urtheil gefällt werden darf: im erſten Falle, das Kind habe nach der Geburt gelebt, im zweiten, es ſei todt zur Welt gekommen.

Da indeſſen auch bloße Wahrſcheinlichkeiten ihren großen Nutzen zur Ausmittelung von Verbrechen haben; da außerdem die in Gebährhäuſern geſammelten Beobachtungen nicht ohne Einſchränkung auf die ärztlich gerichtliche Praxis übertragen werden

dürfen: ſo behält, trotz aller mit Recht gegen ſie erhobenen Einwürfe, dennoch die Lungenprobe ihren unverkennbaren, durch zahlloſe Erfahrungen beſtätigten Werth.

§. 676.

G, Entſcheidende Merkmale über Todt = und Lebendiggeborenſein.

Der Tod des Kindes zur Zeit der Geburt iſt ſicher, wenn ſich unbeſtreitbare Spuren der Fäulniß vorfinden.

Leben des Kindes nach der Geburt wird in Fällen, wo ſich ſolche Spuren von Gewaltthätigkeiten (Verletzungen) vorfinden, welche nicht ſchon vor oder während der Geburt entſtanden ſein können, aus den Merkmalen der lebendigen Einwirkung des Organismus erkannt.

Die Entſcheidung der Frage, ob, am Kinde vorgefundene, Verletzungen, vor, während oder nach der Geburt, mit oder ohne fremde Schuld entſtanden ſein mögen, macht den Hauptgegenſtand des nun Folgenden aus.

(S. Meckels Lehrb. der gerichtl. Medizin, §. 250 bis 272.)

§. 677.

H, Directe Unterſuchung auf Kindermord.

Die Bejahung der Fragen über Leben und Lebensfähigkeit des Kindes nach der Geburt enthält, ſo fern das einmal angefangene ſelbſtthätige Leben gewöhnlich auch fortgeſetzt wird, gewiſſermaßen einen negativen Beweis des Kindermordes. Der poſitive Beweis reduzirt ſich größtentheils, mit Modificationen, auf die allgemeinen Merkmale des Menſchenmordes, hat jedoch auch eigenthümliche Tödtungsarten zu berückſichtigen.

§. 678.

A, Merkmale des Menſchenmordes überhaupt nach ihren Eigenthümlichkeiten beim Kinde.

Urſachen der Eigenthümlichkeiten dieſer Unterſuchungen ſind:

Wegen des zarten weichern Körperbaues und der völligen Wehrloſigkeit des Kindes ſind hier Tödtungsarten leicht ausführbar, daher gewöhnlich, welche beim Erwachſenen nicht ausführbar und gewöhnlich ſind.

Manche dieſer Tödtungsarten hinterlaſſen ſolche Merkmale, welche eben ſowol beim Vorgange der Geburt ohne Schuld, nach

beendeter Geburt, mit Schuld der Mutter entſtehen können. Dieſe geben zu Ausflüchten der Mutter und Einwendungen der Defenſoren mannigfaltige Gelegenheit. Die Wahrheit wird oft durch genaue Vergleichung des Vorganges bei der Geburt und der Beſchaffenheit der Verletzung außer Zweifel geſetzt, zuweilen aber auf keine Weiſe mit Gewißheit erkannt.

1, Verletzungen neu geborner Kinder.

Zu dieſen gehört zunächſt Zerſchmetterung des ganzen Körpers.

Sie iſt an ſich nicht zu verkennen, da ſie jedoch durch unerwartetes und plötzliches Gebähren möglicher Weiſe ohne Schuld der Mutter entſtehen kann, ſo beruht die Ausmittelung vorzüglich auf folgenden Rückſichten:

Wie ſtimmt die Angabe der Mutter über den Ort ihrer Niederkunft mit der Geſtalt und Beſchaffenheit der am Kinde vorgefundenen Verletzungen überein? und

Enthalten die Verletzungen ſelbſt vielleicht Merkmale, welche einen ſenkrechten Sturz, oder vielmehr ein abſichtliches Hinwerfen, Hinſchleudern oder Zerſchlagen vermuthen laſſen?

Stumpfe Verletzungen einzelner Theile, Verrenkungen und Knochenbrüche, namentlich auch ſcheinbare Contuſionen des Kopfes, Spalten und Eindrücke der Schädelknochen und ſcheinbare Blut-Ergießungen im Gehirn, müſſen mit folgenden Rückſichten beurtheilt werden:

1, Der ungeborne Fötus kann durch Gewaltthätigkeiten, welche gegen den Unterleib der Schwangern wirkten, alle Arten von Contuſionen, Verrenkungen, Eindrücke und Brüche der Knochen erleiden.

Die Frage, ob eine ſolche im Uterus entſtandene Verletzung als Todesurſache anzuſehen ſei? wird in Fällen, wo der Tod und die Geburt des Kindes ſchnell erfolgte, nach allgemeinen Grundſätzen beantwortet. Völlige Gewißheit können nur ſolche Verletzungen am Fötus geben, welche als nothwendig tödtlich zu betrachten ſind. Iſt jedoch ſchon längere Zeit verfloſſen, und der Fötus hat bis zur Geburt gelebt, ſo entſteht die ſchwer zu löſende Frage: Hinderten die Verletzungen den Anfang und Fortgang des ſelbſtſtändigen Lebens?

2, Bei ſchweren natürlichen Geburten entſtehen die äußern Zeichen der Contuſionen, zuweilen ſelbſt Spalten der Schädelkno-

chen. Noch häufiger veranlaſſen die angelegten Inſtrumente und Finger bei künſtlichen Geburten Eindrücke und andere Spuren von Gewaltthätigkeiten.

Im letztern Falle müſſen Zeugenausſagen entſcheiden, im erſtern werden ſich die Spuren der Einklemmung und ſchweren Geburt im Allgemeinen, ſowol an der Mutter (wenn die Unterſuchung bald geſchieht), als an dem Kinde erkennen laſſen.

3, Dieſelbe Urſache, welche unverſchuldete Zerſchmetterung des ganzen Körpers hervorbringen konnte, kann noch weit eher einzelne Theile verletzen.

Sofern plötzliche Geburten nur bei vorliegendem Kopfe des Kindes möglich ſcheinen, iſt dieſer faſt ausſchließlich dabei exponirt. Die Wahrheit des Vorgebens kann einigermaßen durch Vergleichung der Dimenſionen des Kinderkopfes mit denen des Beckendurchmeſſers der Mutter erkannt werden.

4, Als unverkennbar abſichtlich beigebrachte, jedoch oft ſchwer zu entdeckende Verletzungen müſſen völliges Umdrehen des Halſes, wie auch feine Stichwunden durch die Fontanellen, die Gehörgänge, die Naſe, den Rachen, das Hinterhauptloch in das Gehirn, durch die Bruſtwarzen oder Achſelhöhlen in die Bruſt, durch die Oeffnung des Afters und die Geſchlechtstheile in den Unterleib beigebracht, ſorgfältig aufgeſucht werden.

5, Bei allen Verletzungen neugeborner Kinder wird die Frage: ob ſie während des Lebens oder erſt im Tode entſtanden ſeien, nach den allgemeinen Merkmalen der Blutung, Blutausſchwitzung und Entzündung weit weniger ſicher entſchieden als beim Erwachſenen, denn theils kommen Blutunterlaufungen bei neugebornen Kindern auch ohne äußere Veranlaſſung vor, theils ſind geringe Blutungen wegen des Blutreichthums leicht zu verkennen.

6, Trennungen der Knochen als Folge der noch unvollendeten Knochenbildung oder urſprünglicher Bildungsfehler dürfen nicht mit Knochenbrüchen verwechſelt werden.

2, Suffucatoriſche Tödtungen.

Alle Arten von Erſtickungen werden bei neugebornen Kindern ungleich häufiger als bei Erwachſenen angewandt. Wie dort bei der Unterſuchung immer auf zufällige Verunglückung und Selbſtmord Rückſicht genommen wurde; ſo müſſen hier die Umſtände betrachtet werden:

1, Daß die Merkmale der Erſtickung überhaupt bei allen Kindern vorkommen, welche wegen innerer Urſachen nicht zum Athmen gelangten.

2, daß die beſondern Arten der Erſtickungen, alſo auch ihre pathologiſchen Merkmale, durch den Vorgang der Geburt veranlaßt werden können.

Natürliche Erſtickung des neugebornen Kindes ohne äußere Gewalt findet (viele Fälle, wo Bildungsfehler die Fähigkeit zum ſelbſtſtändigen Leben überhaupt vernichten, ausgenommen) nothwendig ſtatt:

Theils, wenn die Luftwege, in Folge urſprünglicher Mißbildung oder einer, gegen die Zeit der Geburt entſtandenen Anhäufung von Schleim und andern Subſtanzen, ſo verſchloſſen und angefüllt ſind, daß die Luftaufnahme unmöglich wird.

Theils, wenn allgemeine Schwäche der Lebenskraft das Kind unfähig macht, die reizende Einwirkung der Atmoſphäre zu ertragen, und der Tod unter den gewöhnlichen Zufällen des Bruſtkrampfes und Stickfluſſes eintritt.

Die ärztliche Entſcheidung über ſolche Fälle kann, wenn nicht augenſcheinliche Bildungsfehler gefunden werden, nur hypothetiſch ausfallen, da Ertränkung vor eingetretenem Athmen ganz dieſelben Spuren zurück läßt.

Die Merkmale des Ertrinkens ſind beim neugebornen Kinde noch weit trügeriſcher als bei Erwachſenen, denn:

1, Wenn das Kind vor Eintritt der Reſpiration in reinem Waſſer ertränkt, z. B. im Bade oder unmittelbar über Waſſerbehältniſſen geboren wurde, und bis zum erfolgten Tode darin liegen blieb; ſo fallen die Merkmale des Ertrinkens ganz mit denen des Todtgeborenſeins zuſammen.

2, Wenn es nach eingetretener Reſpiration im Waſſer ertränkt wurde; ſo bleibt immer der Vorwand des Luft-Einblaſens zur Entſchuldigung der Kindesmörderin.

3, Nur wenn das Kind in ſehr ſchmutzigen und ſtinkenden Flüſſigkeiten ertränkt wurde, und dieſe auch in den Luftwegen deſſelben angetroffen werden, iſt das Ertrinken einigermaßen bewieſen. Dennoch iſt auch in dieſem Falle zu berückſichtigen, daß die, beim Erwachſenen zum Eintritt des Erſtickungs-Todes erforderliche Zeit, beim neugebornen Kinde dazu nicht hinreicht, und daß das Erſticken in ſolchen Flüſſigkeiten zufällig erfolgt ſein kann.

Strangulation des Kindes wird auf dieſelbe Art erkannt, als beim Erwachſenen, ſchwierig iſt die Entſcheidung: ob die Erdroſſelung abſichtlich, oder ob ſie zufällig durch den Vorgang der Geburt entſtand.

Der Hals (auch die Bruſt) des Kindes kann während der Geburt durch ſtarke Zuſammenziehungen, ſowol des Muttermundes, als auch der äußern Geſchlechtstheile bis zum erfolgten Tode eingeſchnürt werden.

Auch Umſchlingung der Nabelſchnur kann ſtrangulirend tödten. Sie kann ſowol zufällig entſtehen als abſichtlich ausgeführt werden. Die Spuren dieſer Todesarten kommen mit denen, welche eine gleichförmige Schnur hinterläßt, völlig überein: kreisförmiger Eindruck zuweilen mit, zuweilen ohne Sugillation.

§. 679.

B, Eigenthümliche Tödtungsarten.

a. Verblutung durch die Nabelſchnur wird erkannt, theils aus den allgemeinen Merkmalen der Blutleerheit des Körpers, theils aus der Abweſenheit einer Oeffnung der Blutgefäße am Körper ſelbſt. Daß ſie abſichtlich vorgenommen ſei, ſchließt man, wenn durch ſorgfältiges Abwaſchen und dergl. der Verdacht einer Verblutung zu entfernen geſucht wurde, und wenn nicht Bewußtloſigkeit (Ohnmacht) der Mutter die Stillung der Hämorrhagie durch Zuſammendrücken und Unterbinden unmöglich machte.

Dieſe Todesart findet um ſo leichter Statt:

je unreifer das Kind iſt;

je weniger vollkommnes Athmen und daher veränderter Kreislauf des Bluts nachgewieſen werden kann;

je kürzer das am Körper des Kindes befindliche Ende der Nabelſchnur iſt;

je ſchärfer ſie abgeſchnitten (nicht abgeriſſen) iſt;

je kräftiger und geſunder das Kind übrigens erſcheint.

b. Das Gegentheil von a, zerdrücken der Nabelſchnur vor eingetretener Reſpiration und abſichtliche Tödtung auf dieſe Art iſt nur dann möglich, wenn die Nabelſchnur mit den Händen gefaßt werden kann, ehe das Kind zu athmen anfängt.

Wird der Blutumlauf durch die Nabelgefäße gehemmt, ehe er durch die Lungen gehen kann, ſo erfolgt Ueberfüllung des Gehirns und Herzens mit Blut, daher Scheintodt, der in wahren

Tod übergeht. Die Merkmale an der Leiche fallen mit andern apoplectiſch ſuffucatoriſchen Todesarten zuſammen.

§. 680.

C, Eigenthümliche Tödtungsart ungeborner Früchte.

Indirecte Tödtung der Frucht in Mutterleibe und dadurch bewirkte Fehlgeburt, wird auf manigfaltige Art verſucht, jedoch ſelten erreicht. Directe Tödtung iſt möglich, wenn es gelingt, ſpitzige Inſtrumente durch den Muttermund einzubringen. Die Zeichen dieſes Todes wird eine ſorgfältige Unterſuchung um ſo weniger verkennen, als, zufolge der Lebenstenacität des Embryo, der Tod deſſelben nicht ſo ſchnell erfolgen kann, daß nicht, als Folgen der organiſchen Gegenwirkung, deutliche Merkmale zurück bleiben ſollten, welche die dem Lebenden beigebrachten Verletzungen characteriſiren.

(S. Meckels Lehrb. der gerichtl. Medizin §. 273 bis 286.)

XXXI. Obduction vergifteter Perſonen.

A. Criminalordnung §. 167.

§. 681.

Iſt Verdacht vorhanden, daß der Verſtorbene durch Gift ums Leben gekommen ſei: ſo müſſen

1, von dem Arzte alle die vorgefundenen vermeintlichen Ueberbleibſel des Giftes,

2, die im Magen, Speiſekanal, überhaupt im Körper angetroffene verdächtige Subſtanzen, nach chemiſchen Grundſätzen geprüft werden.

Die Pflicht des Gerichts iſt, dahin zu ſehen, daß die zu unterſuchenden feſten und flüſſigen Materien nicht verwechſelt werden, ſondern deren Identität außer Zweifel geſetzt ſei. Zu dieſem Ende müſſen, wenn der chemiſche Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverſtändigen die Subſtanzen verſiegelt mittelſt gerichtlichen Protocolls übergeben, und in eben der Art zurückgegeben werden.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Zuſätze.

§. 682.

Ueberall, wo der Verdacht einer Vergiftung da iſt, muß die Unterſuchung zunächſt darauf gerichtet ſein, die Gründe für dieſen Verdacht zu erforſchen, um auszumitteln, ob der Verſtorbene wirklich am Gift geſtorben ſei. Hiezu gehört

1, die Beſichtigung der Leiche, um theils die örtliche Wirkung des Giftes, theils die Wirkung auf den ganzen Körper, insbeſondere auf das Blutſyſtem zu entdecken;

2, die genaue Ausmittelung der Krankheitsgeſchichte, um aus den Zufällen, die durch Gifte überhaupt oder durch gewiſſe Giftarten an den Kranken vorkommen, und durch die Art des Todes eine Grundlage zu Schlüſſen auf die Exiſtenz des Giftes zu gewinnen, obwohl freilich nicht nachzuweiſen iſt, daß jede Giftſubſtanz gewiſſe nur ihr eigenthümliche Krankheits- oder Todes-Erſcheinungeu herbei führt. Am wichtigſten wird die Auffindung der giftigen Subſtanzen im Körper. Hiezu iſt nothwendig, theils in allen Umgebungen des Verſtorbenen, in den Eß- und Trinkgeſchirren, in den Ueberreſten von Arzneien, Getränken, Speiſen und in den ausgebrochenen oder ausgeleerten Subſtanzen, theils vorzüglich durch Section in dem Magen- und Darmkanal der Leiche Gift aufzuſuchen, obwohl auch andere Theile des Körpers bei manchem Gifte Beweiſe der Exiſtenz darbieten können; daher man mit Unrecht ſich nur mit der Section der Bauchhöhle begnügen würde. Alle Contenta des Magens und Darmkanals, ohne daß der Richter ſelbſt Giftproben vorzunehmen ſich erlauben darf, werden den Chemikern übergeben, um ihr Gutachten auszuſtellen. Eine Theilnahme des Gerichts an dieſen Proben iſt ganz unnöthig und oft faſt unmöglich. Das Gutachten der Sachverſtändigen muß nicht bloß darauf gehen, ob die gegebene Subſtanz Gift und welcher Art ſie war, ſondern auch, ob ſie in der in concreto gegebenen Quantität es war, und wieferne die Todesurſache im Gifte lag. Bei Giftarten, welche keine Spuren zurück laſſen, und daher auf chemiſchem Wege nicht wohl entdeckt werden können, iſt die genaue Feſtſtellung der Geſchichte der Krankheit und des Todes noch das einzige Mittel, um den Thatbeſtand auf einige Art wahrſcheinlich zu machen, obwohl abſolute untrügliche Kennzeichen nicht exiſtiren. Aus dem bloßen Nichtauffinden von Giftſubſtanzen in

der Leiche kann aber noch kein ſicherer Beweis, daß keine Vergiftung vorhanden ſei, angenommen werden, ſo, daß erſt die übrigen Beweismittel des Thatbeſtandes entſcheiden. (S. Mittermaiers deutſches Strafverfahren. Heidelberg 1827. §. 117.)

§. 683.

Es iſt eine bekannte Behauptung, daß nur das Auffinden eines Giftes in dem Magen eines Verſtorbenen das Daſein der Vergiftung außer Zweifel ſetzt, indem die äußerlichen Symptome ſich auch bei andern Krankheiten zeigen. Dieſe Unterſuchung kann aber nur bei Verſtorbenen Statt finden, und iſt auch nur dann von Nutzen, wenn der Todte von ätzenden mineraliſchen Giften, nicht aber an betäubenden, erſtickenden u. ſ. w. verſtorben iſt, von welchen gewöhnlich im Körper nichts mehr vorgefunden wird. Doch, ſelbſt die Auffindung des Arſeniks im Magen würde nicht mit Gewißheit als Urſache des Todes angeſehen werden können, wenn z. B. dem Verſtorbenen vorher ein anderes langſam wirkendes Gift, dergleichen die aqua tofana iſt, beigebracht wäre, oder derſelbe eine andere unheilbare Krankheit gehabt hätte, oder plötzlich nach empfangenem Gifte an einem Schlagfluß, wozu das Gift nichts beigetragen, verſtorben wäre.

§. 684.

Schon oben bei den allgemeinen Grundſätzen vom Thatbeſtande iſt bemerkt, daß wenn der Richter bei Thatſachen eine mathematiſche Gewißheit verlangt, er etwas unmögliches, und der Natur der Sache nicht angemeſſenes fordert, und daß er ſich bei Wahrſcheinlichkeiten beruhigen müſſe, wenn er nicht alle Verbrecher durchſchlüpfen laſſen wolle. Nach dieſen Vorausſetzungen wollen wir folgendes bemerken:

1, Wenn bei einem Verſtorbenen wirklich in dem Magen oder andern Theilen des Körpers von den Aerzten nach angeſtelltem chemiſchem Prozeſſe Gift gefunden iſt; ſo iſt es wahrſcheinlich, daß das Gift auch die Urſache des Todes geweſen ſei, es wäre denn, daß die Aerzte ſelbſt eine andere Urſache angäben, oder auch der Angeſchuldigte eine andere Todesurſache bewieſe.

2, Wenn bei dem Verſtorbenen zwar kein Gift in dem Magen und andern Theilen des Körpers gefunden wird, ſich aber dennoch die gewöhnlichen Anzeigen des Giftes vor und nach dem Tode geäußert haben, ferner die Aerzte dahin ſtimmen, daß nach dieſen Symptomen der Verſtorbene wahrſcheinlich Gift bekommen, und

durch zwei Zeugen dargethan iſt, daß demſelben Gift beigebracht worden: ſo iſt der Thatbeſtand ebenfalls, wie ad 1, hinlänglich feſtgeſtellt.

3, Dies iſt auch der Fall, wenn der Angeſchuldigte bekennt, dem Verſtorbenen Gift beigebracht zu haben, und die Aerzte ſolches aus den Anzeigen nach den Regeln ihrer Kunſt und Wiſſenſchaft folgern.

4, Wenn derjenige, dem Gift beigebracht ſein ſoll, noch am Leben iſt, und die Aerzte aus den Anzeigen ſchließen, daß ſolches wahrſcheinlich geſchehen ſei, auch der Angeſchuldigte bekennt, ſolches gethan zu haben, oder durch zwei Zeugen Letzteres bewieſen iſt, ſo iſt der Thatbeſtand für hinlänglich ermittelt anzuſehen. Es verſteht ſich, daß dieſe Wahrſcheinlichkeit noch größer werde, wenn bei dem Angeſchuldigten oder bei dem Vergifteten, z. B. beim Ausbrechen, Gift gefunden wird.

5, Wenn die Aerzte behaupten, daß gewiſſe Symptome nicht von dem Gifte herrühren, obgleich der Angeſchuldigte bekennt, Gift beigebracht zu haben: ſo muß der Richter, wie beſonders in allen Fällen, wo die Thatſache ganz oder zum Theil auf dem Bekenntniſſe des Angeſchuldigten beruht, ſich von der Richtigkeit deſſelben dadurch zu überzeugen ſuchen, daß er die gewöhnlichen mit der That verbundenen Facta ausmittelt. Er muß ſich demnach die Ausforſchung angelegen ſein laſſen, ob der Angeſchuldigte wirklich Gift beſeſſen, zu welchem Ende er die Art der Erlangung deſſelben außer Zweifel ſetzen muß. Kann, außer dem Bekenntniſſe des Angeſchuldigten, der Beſitz des Giftes nicht dargethan werden; ſo iſt, da die Aerzte keine Wirkungen deſſelben wahrnehmen, nur ein indicium corporis delicti vorhanden.

§. 685.

Aus ſehr guten Gründen ſchreibt die Criminalordnung vor, daß die gefundenen Ueberbleibſel eines vermeintlichen Giftes, ſo wie die im Magen und Speiſekanal angetroffenen verdächtigen Subſtanzen nach chemiſchen Grundſätzen geprüft werden ſollen. Ehemals hielt man öfters eine im Magen vorgefundene Materie, welche Thiere tödtete, für ein ſicheres Merkmal einer geſchehenen Vergiftung, und wenn das zum Verſuch beſtimmte Thier nicht davon ſtarb; ſo folgerte man das Gegentheil mit großer Zuverläſſigkeit. Wie ſehr man ſich geirrt hat, beweiſen die Beiſpiele, da Hühner und Tauben an der ausgebrochenen Galle eines Kindes ſtarben.

§. 686.

Ferner verordnet das Geſetz, das die chemiſche Prüfung in Gegenwart des Richters geſchehen ſoll; jedoch iſt dies nicht unerlaßliche Bedingung; aber die chemiſche Unterſuchung ſoll von zweien Sachverſtändigen unternommen werden. Geſetzt nun aber, dieſer Vorſchrift iſt nicht genügt, und die Unterſuchung nur von einem Sachverſtändigen vorgenommen worden: ſo kann man doch nicht annehmen, wenn ſonſt alles ſeine Richtigkeit hat, daß dadurch der Thatbeſtand ungewiß gemacht worden, und mithin der Giftmiſcher nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden könne. Nur dann würde dieſer Mangel von Erheblichkeit ſein, wenn der Angeſchuldigte entweder in dem Willen oder in der Wiſſenſchaft des Kunſtverſtändigen einen Mangel anzeigte und ſolchen wahrſcheinlich machte.

§. 687.

Wenn alſo der Inculpat dergleichen Gift, als der Kunſtverſtändige geprüft hat, dem Verſtorbenen oder noch Lebenden geſtändlich oder erwieſenermaßen beigebracht hat: ſo hat dieſer Mangel auf die Beſtrafung keinen Einfluß und muß nur an dem Richter geahndet werden, der die Vorſchrift der Criminalordnung außer Augen geſetzt, und die chemiſche Prüfung nicht von zweien Chemikern hat vornehmen laſſen. Wäre noch einige Subſtanz übrig; ſo könnte er ſelbige auch von einem zweiten Kunſtverſtändigen prüfen laſſen.

Sollte eine Verwechſelung mit dem Gifte geſchehen ſein: ſo verſteht es ſich, daß man die dem Angeſchuldigten am meiſten vortheilhafte Art der Verwechſelung für wahr annehmen muß.

(S. Paalzow's Comment. der Cr. Ord. §. 167.)

§. 687.

Tittmann (in ſeinem Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 1ſten Bd. §. 197.) äußert ſich über den Thatbeſtand der Vergiftung folgendermaßen:

Die Vergiftung (veneficium) iſt Tödtung oder Verletzung der Geſundheit eines Menſchen durch Gift. Oefters, und zwar, um den böſen Vorſatz der Handlung zugleich mit auszudrücken, wird ſie Giftmiſchung genannt, allein, dieſer Name bezeichnet nur die Zubereitung des Giftes, alſo noch nicht einmal den Verſuch zu der Vergiftung, und daher iſt er unpaſſend. Das charakteriſtiſche Merkmal der Vergiftung liegt nicht in der Wirkung (denn dieſe

iſt dem Morde und dem Verbrechen gegen die Geſundheit eben- falls gemein) ſondern in dem Grunde oder der Urſache dieſer Wir- kung, nämlich in der Beibringung des Giftes. Auch die Art und Weiſe der Hervorbringung der Wirkung enthält nichts Charak- teriſtiſches. Die Beibringung des Giftes kann alſo heimlich und auch nicht heimlich, z. B. durch gewaltſame Eingebung deſſelben, geſchehen ſein. Allein durch die heimliche Beibringung erhält die Vergiftung die Eigenſchaft eines beſonders gefährlichen heimlichen Verbrechens, weil ſie dann auch durch Vorſicht nicht abgewendet werden kann, und die Entdecktung des Thäters erſchwert. Eben ſo wenig beſtimmt die Abſicht, aus welcher das Gift gegeben wird, den Begriff der Vergiftung. Es geſchehe alſo aus einer boshaften Abſicht oder aus einer abergläubiſchen Meinung (wie bei den ſo- genannten Liebestränken) ſo iſt alles eins. Indeſſen begründet die Abſicht die Eintheilung in beabſichtigte und verſchuldete Ver- giftung (veneficiam dolosum et culposum). Zum Thatbeſtande der Vergiftung gehört I. entweder Tödtung oder Verletzung der Ge- ſundheit eines Menſchen als Wirkung, und II. Gift, als die Urſache dieſer Wirkung. Einige erfordern den Tod eines Menſchen zum Thatbeſtande, und nehmen, ſo lange dieſer nicht erfolgt iſt, nur einen Verſuch an, allein mit Unrecht. Vergiftet iſt jeder Menſch, deſſen Geſundheit durch Mittheilung des Giftes verletzt worden iſt. Mit der Beibringung des Giftes hat der Verbrecher alles gethan, was er nur thun konnte. Die Folgen ſeiner Handlung hat er nicht mehr in ſeiner Gewalt. Darum beruht auch der Haupt-Charakter der Vergiftung auf dem Geben des Giftes, und zur Vollendung des Verbrechens kann nichts weiter gefordert werden, als daß das Gift gewirkt habe. Die Geſetze erfordern ebenfalls zur Vergiftung überhaupt nur eine Beſchädigung, nicht den Tod ſelbſt. (Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 863, 864, 865.) Auch der Grad der Geſundheitverletzung durch Gift iſt an ſich gleichgültig, denn es ändert in der Sache ſelbſt nichts, die Verletzung der Geſundheit ſei bleibend oder vorübergehend. Die entgegengeſetzte Meinung beruht bloß auf einer Verwechſelung der Vorausſetzungen der Geſetze zu dieſer oder zu jener Strafe, mit den Bedingungen des Begriffes des Verbrechens überhaupt. Allein gewirkt muß das Gift immer haben. Daher iſt die Zu- bereitung und Darreichung des Giftes, ohne daß es wirklich ge- nommen wird, oder die Mittheilung deſſelben, ohne daß es irgend

eine Veränderung im Körper bewirkt, bloß ein Verſuch der Vergiftung, eben ſo wie bei der Brandſtiftung, wo die angelegten Materialien nicht gezündet haben.

§. 689.

Was die Urſache der Tödtung oder Geſundheitsverletzung betrifft, ſo muß ſie nothwendig in der Beibringung des Giftes liegen. Die Beibringung einer Subſtanz alſo, die kein Gift iſt, macht daher auch keine Vergiftung aus, wenn ſie gleich, um der Menge Willen, in welcher ſie erfolgte, z. B. bei zu ſtarken Brechmitteln, oder wegen der individuellen Beſchaffenheit des Körpers, dem ſie mitgetheilt ward, oder wegen ihrer unnatürlichen Eigenſchaften, z. B. bei verdorbenen Speiſen u. dergl. eine Verletzung der Geſundheit hervorgebracht haben ſollte. Auf welche Art das Gift wirkt iſt gleichgültig. Es kann alſo durch Anfreſſen der Körpertheile, oder durch Betäubung, Austrocknen u. ſ. w., oder auch durch Hervorbringung eines das Leben aufhebenden Zufalles, z. B. eines Stick- oder Schlagfluſſes, welche das Gift öfters nach ſich ziehet, geſchehen. Daher iſt es ganz irrig, bei Auffindung der Spur eines Schlagfluſſes, oder bei der bloßen Vermuthung des Daſeins deſſelben bei nicht geöffnetem Kopfe, wie in den neuern Zeiten von den Urtheilsverfaſſern hier und da geſchehen iſt, die Zuläſſigkeit der ordentlichen Strafe der Vergiftung zu läugnen. Auch iſt die Art und Weiſe der Beibringung gleichgültig. Sie kann daher unmittelbar oder auch bloß mittelbar, z B. durch Vergiftung der Brunnen, der eßbaren Thiere, der Luft, der Briefe, Bäder u. ſ. w. geſchehen, oder von innen oder von außen erfolgen, ſo, daß alſo die giftigen Subſtanzen entweder, unter Arzenei- oder Nahrungsmitteln verſchluckt in den Magen geführt, oder äußerlich an den Körper angebracht werden, wohin jede Mittheilung des Giftes durch die Haut oder Luft, durch Clyſtire in den Maſtdarm, durch Schnupftaback in die Naſe, oder durch die weibliche Scheide gerechnet wird.

C. Gerichtlich medicinische Ausmittelung der Vergiftung.

§. 690.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

Das Verbrechen der Vergiftung beſteht in der heimlichen Beibringung einer Subſtanz in oder an den menſchlichen Körper, welche

deſſen Tod zur Folge haben kann, ohne daß in der mechaniſchen Trennung der Theile die hinreichende Todesurſache gefunden werden kann. Hieraus ergiebt ſich der Begriff des Giftes (wenigſtens in mediciniſch gerichtlicher und polizeilicher Hinſicht). Es iſt eine ſolche Subſtanz, welche in der zur Tödtung hinreichenden Menge unbemerkt (ohne daß ſeine Schädlichkeit von den Sinnen erkannt wird) beigebracht (vom Körper aufgenommen) werden kann. Der gewöhnliche weitere Begriff nennt indeſſen Gift: jede ohne offenbare Gewalt tödtende Subſtanz.

§. 691.

Wenn Jemand unerwartet erkrankt oder ſtirbt, ohne daß andere Umſtände die natürlichere und unſchuldigere Urſache dieſer Zufälle zu enthalten ſcheinen, ſo entſteht Verdacht der Vergiftung, und der gerichtliche Arzt wird aufgefordert: a. bei dem noch lebenden muthmaßlich Vergifteten die Krankheitserſcheinungen; b. beim ſchon Verſtorbenen den Leichenbefund zu unterſuchen: in wie fern die wahrgenommenen Erſcheinungen oder Körperveränderungen als Wirkungen eines Giftes erſcheinen; c. in jedem Falle wo möglich das Gift, entweder in den Umgebungen des muthmaßlich Vergifteten, oder in deſſen Körper ſelbſt nachzuweiſen, und als Urſache der beobachteten Krankheitserſcheinungen darzuthun.

Die Schwierigkeit der Ausmittelung, die Heimlichkeit und Schwere des zu entdeckenden Verbrechens nimmt in dergleichen Fällen die höchſte Sorgſamkeit des Arztes in Anſpruch.

§. 692.

Die ärztliche Kunſt iſt nicht im Stande, bei Vergiftungen den urſachlichen Zuſammenhang zwiſchen der verbrecheriſchen Handlung und dem erfolgten Tode mit ſolcher Gewißheit darzuthun, als dies bei Verletzungen möglich iſt; aus dieſem Grunde verlangen die Geſetze in Betreff der Vergiftungen keine nähere Deduction ihres Zuſammenhanges mit dem erfolgten Tode, am wenigſten durch Lethalitätsabtheilungen, und begnügen ſich außerdem mit bloßen Wahrſcheinlichkeiten unter Umſtänden, welche bei Verletzungen Gewißheit des ärztlichen Gutachtens erfordern.

Obgleich nun die Geſetze nirgends verlangen, der Arzt ſolle bei einer Vergiftung den Grad der Lethalität angeben, ſo wird dennoch die Streitfrage, ob ſie es nicht verlangen könnten, von den gerichtlich mediciniſchen Schriftſtellern (z. B. Henke und Remer) noch immer lebhaft beſprochen. Es giebt kein Gift, welches eine

ſolche Zerſtörung der Theile, gegen welche es zunächſt wirkt, hervor-brächte, daß in dieſer Verletzung die Haupturſache des Todes zu ſuchen ſei. Die Meinungen, daß die ſogenannten corroſiven Gifte, vorzüglich Arſenik und Queckſilberſublimat, durch örtliche Magenzerfreſſung tödteten, wird durch Brodie und Orfila (philos. transact Febr. 27. 1812. und Herbſt Ueberſ. I. S. 69. u. 170.) widerlegt, und ſo fällt die Meinung derer hinweg, welche meinen, man könne wenigſtens ſolche Vergiftungen, wo örtliche Entzündung als Todesurſache anzuſehen wäre, ganz nach Art der Verletzungen begutachten. Vielleicht machen die concentrirten Säuren eine Ausnahme hiervon. Dieſe kommen jedoch in gerichtlich mediciniſcher Hinſicht weniger in Betracht. Bei den (gewöhnlichen) Arſenikvergiftungen würde die örtliche Verletzung (Magenentzündung und deren Folgen) höchſtens in ſolchen Fällen als Todesurſache angeſehen werden dürfen, wo das Gift erſt ſpäter tödtete, z. B. in einem Falle von Earle, wo man bei einer, am vierten Tage nach der Arſenikvergiftung Verſtorbenen, den Magen voller Geſchwüre fand.

§. 693.

2. Krankheitserſcheinungen bei Vergiftungen.

Die ärztliche Unterſuchung muthmaßlich Vergifteter noch Lebender ſoll ausmitteln, ob gewiſſe vorkommende Krankheitserſcheinungen als Vergiftung überhaupt, und auf welches Gift insbeſondere ſchließen laſſen.

Wenn nun gleich theils keine allgemeine Krankheitserſcheinung exiſtirt, welche nicht auch möglicher Weiſe Folge genommenen Giftes ſein könnte, theils keine Giftſubſtanz eine ihr ganz eigenthümliche Veränderung des Lebens hervor bringt, aus deren Erſcheinen auf die Art des genommenen Giftes beſtimmt zurück geſchloſſen werden dürfte: ſo giebt es doch gewiſſe Gruppen von Krankheitserſcheinungen, welche wenigſtens eine gewiſſe Klaſſe von Giften gewöhnlich begleiten, welche alſo, indem ſie als Wirkungen eines Giftes aus dieſer oder jener Klaſſe insbeſondere, zugleich auch als Wirkungen einer Vergiftung überhaupt aufzutreten pflegen.

§. 694.

Die Wirkungen der Gifte, ſowohl am Lebenden, (Krankheitserſcheinungen) als auch deren zurückbleibende Spuren in der Leiche, ſind vorzüglich doppelter Art: je, nachdem das allgemeine, gewöhnlich mit dem Tode endende, Leiden, als Folge eines auffallenden ört-

lichen Leidens des vom Gifte zunächſt afficirten Theils erſcheint, oder nicht; d. h. je, nachdem das angewandte Gift entweder ein ſcharfes, ätzendes, adſtringirendes oder ein narcotiſches, ſeptiſches, u. dergl. war.

§. 695.

Scharfe Gifte erzeugen gewöhnlich folgende Zufälle:

1, Aetzender, zuſammenziehender, ſcharfer Geſchmack, brennendes Gefühl auf und unter der Zunge, Gefühl von Zuſammenſchnürung im obern Theil des Halſes, Brennen im Schlund und Magen.
2, Gefühl von Trockenheit und unauslöſchlichem Durſt.
3, Heftige, brennende, reißende, drückende Schmerzen im Magen; dabei Uebelkeit, Würgen, krampfhaftes Erbrechen, quälende Angſt, angſtvolle Geſichtszüge, kalter Schweiß, Froſt, Erſtarrung, kleiner, harter, ſchneller Puls.
4, Schmerzhafte Durchfälle und ruhrhafter Stuhlgang, oft Urinverhaltung, zuweilen Blutbrechen und blutiger Stuhlgang, der Leib iſt dabei oft eingezogen.
5, Zittern, Zuckungen, Krämpfe, Convulſionen der Glieder, feſtes Schließen der Hände und des Mundes, ſtets wachſende und zuweilen periodiſch nachlaſſende, ja ſogar ganz intermittirende Schmerzen, Irrereden, Delirien, Ohnmachten.
6, Zeichen der Lähmung; dahin gehören: zitternder ausſetzender Puls, Petechien und größere Sugillationen, purpurfarbene Flecken, oft frieſelartiger Ausſchlag der Haut, Auftreibung des Leibes, unwillkührlicher Abgang faulender Excremente, Lähmung der Pupille, der Extremitäten, des Gehirns, Nachlaſſen des Schmerzes, gelinde Zuckungen und in ihnen endlich der Tod.

§. 696.

Betäubende und narcotiſche Gifte wirken in ſofern verſchieden von den vorigen, als ſie die allgemeinen Syſteme des Körpers, beſonders das Nervenſyſtem weit unmittelbarer zu ergreifen und zu lähmen ſcheinen, als jene.

Eigenthümliche Wirkungen der betäubenden Gifte ſind: Berauſchung, dann Trunkenheit, Kopfſchmerz, Wahnſinn und Wildheit, Verdrehen, Röthe der Augen, Doppeltſehen, Mundklemme, Waſſerſcheu, Sehnenhüpfen, gegen das Ende ſchlagflüſſige Zufälle, voller, langſamer, endlich intermittirender Puls, röchelnder Athem,

apoplectiſcher und ſuffocatoriſcher Tod. Indeſſen haben ſie viele andere Zufälle mit den ſcharf wirkenden Giften gemein.

§. 697.

3. Leichenbefund.

Die pathologiſchen Veränderungen an den Leichen vergifteter Perſonen, entſprechen im Allgemeinen den Krankheitszufällen und belehren aus dieſem Grunde über die entferntere heimliche Todesurſach eben ſo wenig mit Beſtimmtheit, als jene.

Die Wirkung des Giftes im Körper iſt theils örtlich, und in dem Theile, wo es angebracht wurde, theils allgemein, mittelſt des Blutſyſtems im übrigen Körper ſichtbar. Die wahrſcheinlich tödtlichſte allgemeine Einwirkung der Gifte: die auf das Nervenſyſtem, hinterläßt durchaus keine wahrnehmbare Veränderungen an der Leiche.

Wenn auch die örtlichen Wirkungen des Giftes gewöhnlich im Magen vorkommen, indem wohl die meiſten Verbrechen der Art durch den Genuß des Giftes zur Ausführung kommen, ſo ſind doch auch Vergiftungen durch Waſchwaſſer, Salben ꝛc. nicht ſelten. Auch die weibliche Scheide, der Maſtdarm, die Naſenhöhle, (vergiftete Priſen der endormers) die Ohren, ſind zur Anbringung von Giften gewählt worden, vorzüglich wirkſam ſind ſie, in offenen Schäden als vergiftete Wunden. Auch durch falſche Haare, Handſchuhe, Seſſel, Briefe, Wachslichter, (ſo an Kaiſer Joſeph II.) ſollen Vergiftungen bewirkt worden ſein.

§. 698.

Die örtliche Wirkung des Giftes iſt Folge der Reizung und der lebendigen Gegenwirkung der Organe. Meiſtens betrifft ſie die Schleimhäute; in ihnen erregt jede heftige Reizung zunächſt ſtarke Schleimabſonderung, dann Entzündung, Röthe, Blutunterlaufung, Blutausſchwitzung, Abſtoßung der Oberfläche, Eiterung, endlich Brand mit Zerſtörung und Auflöſung der Subſtanz.

Bei allen übrigen Theilen, wo das Gift unmittelbar einwirkt, finden ſich, die Schleimabſonderung abgerechnet, dieſelben Zufälle.

Daher findet man gewöhnlich bei Leichen mit Arſenik vergifteter Perſonen: blutigen Schleim im Magen und Darmcanal, ſtellenweiſe Entzündung und Wundheit dieſer Theile; vorzüglich aber die Stellen des Darmcanals afficirt, wo das Gift am längſten verweilte, und alſo auch am ſtärkſten wirkte, daher vor allen den Ma:

gen und den Zwölffingerdarm, nächſt dieſen auch den Maſtdarm. Brandflecke, mürbe, trockene und zerfreſſene Stellen ſind häufige Erſcheinungen, meiſtens löſt ſich die innere Magenhaut ſehr leicht ab.

§. 699.

Die Reizung des Giftes theilt ſich oft den umgebenden Häuten dieſer Theile mit, und veranlaßt auch in ihnen Entzündung, Zuſammenziehung, Verhärtung und Verdickung. Daher die Stärke der Wände des Magens und Darmcanals; die ſtarken Falten der innern Haut, die Verengerung des Durchmeſſers dieſer Höhlen beſonders an den Magenmündungen, die ſtellenweiſen Stricturen im Darmcanal. Die krampfhaften, zuweilen ſelbſt während des Lebens äußerlich ſichtbaren peruſtaltiſchen Bewegungen, veranlaſſen nicht ſelten Einſchiebungen (volvuli) der Gedärme.

Wirkte das Gift langſam (d. h. oft wiederholt), ſo findet man die Gekrösdrüſen zuweilen entzündet, verhärtet und vereitert.

§. 700.

Von einer Fortſetzung des Giftreizes durch die Schleimhäute iſt auch wohl eine Zerſetzung der Galle bei Arſenikvergiftung herzuleiten, indem die ſehr ausgedehnte Gallenblaſe bei einer nach acht Tagen tödtlichen Vergiftung (durch Arſenik in einer Suppe beigebracht) eine gelbe geronnene Subſtanz enthielt, und die im Duodenum enthaltene Galle ähnlicher Beſchaffenheit war.

§. 701.

Die meiſten Gifte wirken auch mittelſt des Bluts allgemeinere Körperveränderungen. Dieſe ſind auch den narcotiſchen Giften eigen, während ihnen die Zeichen örtlicher Reizung meiſtens fehlen. So fand Schlegel (Mater. I. S. 162.) nach einer Opiumvergiftung den Magen ganz natürlich, keine Spur von Entzündung, Anfreſſung oder Brand, bloß etwa eine Unze röthlicher Flüſſigkeit enthaltend. So auch l. c. II. S. 140., weder ungewöhnlichen Geruch im Magen und Duodenum noch andere abweichende Beſchaffenheit. Statt entzündet zu ſein, waren dieſe Theile vielmehr bläſſer als gewöhnlich. Etwas Aehnliches fand Büttner nach Vergiftung durch Schierling. — Daß die Gallenblaſe nach Opiumvergiftung gewöhnlich ſehr angefüllt gefunden wird, ſtimmt mit der Unterdrückung der Darmausleerungen bei dieſer Todesart überhaupt zuſammen. Daß auch Opium heftige Magenentzündung, Brandflecke im Darmcanal u. dergl. wie die ſcharfen Gifte zur Folge haben könne, beobachtete Pyl.

§. 702.

Sehr oft wird Entzündung der Lungen und der Harnorgane nach Vergiftungen bemerkt. Mitleiden der Schleimhäute iſt daher unverkennbar. Die der ſeröſen findet auch zuweilen Statt. So fand Pyl bei einer nach zehn Tagen an den Folgen des Arſeniks Verſtorbenen 4 Unzen bläuliches Waſſer im Herzbeutel, ſo auch nach Vergiftung durch eine auf den Kopf gelegte Arſenikſolution. Auch Schweikhard ſah einige Unzen rothes Waſſer im Herzbeutel einer ſchnell durch Arſenik Getödteten. Derſelbe fand in der Bauchhöhle, durch Galle tingirtes Serum nach Arſenikvergiftung. Haſeneſt fand in einem ähnlichen Falle viel gelblich grünes Waſſer in der Pleura.

§. 703.

Weder die Zufälle während des Lebens, noch die pathologiſchen Veränderungen der Leiche können den Thatbeſtand der Vergiftung mit juriſtiſcher Gewißheit begründen. Die Menge des angewendeten Giftes, der Theil des Körpers, auf welchen es wirkte, die Individualität des Vergifteten in Bezug auf Alter, Körper- und Gemüthsbeſchaffenheit, Vollheit und Leerheit des Magens u. dergl. bewirken eine ſolche unendliche Verſchiedenheit der Krankheitszufälle, ihrer Dauer und Stärke, wie auch der Spuren, welche in der Leiche zurückbleiben, daß die Art des gegebenen Giftes, welche auszumitteln das Hauptbeſtreben des gerichtlichen Arztes iſt, nur höchſt unzuverläſſig daraus vermuthet werden kann.

§. 704.

Der Arſenik ſcheint zwar im Allgemeinen, wo er auch am Körper angebracht werden mag, immer vorzüglich vom Magen aus zu wirken. Gmelin erzählt Fälle, wo der Arſenik, ſowohl in Salben, als im Waſchwaſſer angewendet, oder blos als Anhängſel auf der Bruſt getragen, oder als Pulver aufgeſtreut, unter den grauſamſten Schmerzen, Erbrechen, Schwindel, Erſtarrung, Ohnmachten, Wahnſinn und Tod zur Folge hatte. Auch bei Hunden äußerlich angebracht, bewirkte der Arſenik dieſelben Symptome, als beim innern Gebrauche. Büttner fand nach Vergiftung durch äußern Gebrauch einer Arſenikſalbe heftige Magen- und Darmentzündung; ja nach Brodie iſt die Magenentzündung nach äußern Vergiftungen oft ſogar ſtärker, als wenn der Arſenik ſelbſt in den Magen gelangt. Dennoch beweiſt ein Fall bei Pyl, wo der Tod nach äußerlich auf den Kopf angebrachtem Arſenik ganz ruhig erfolgte, daß die Zufälle ſehr

von der Stelle der Application abhängen können. So wirken auch die Bleigifte ganz verſchieden, je, nachdem ſie in den Darmcanal oder in die Lungen aufgenommen werden.

§. 705.

4. Aufſuchung des Giftes.

Die Art und Menge des dem muthmaßlich Vergifteten beigebrachten Giftes zu erforſchen, iſt in jedem Vergiftungsfalle das Hauptbeſtreben des gerichtlichen Arztes. Der Thatbeſtand des Verbrechens wird als möglichſt begründet angeſehen, wenn die Art und Menge des Giftes mit den beobachteten Krankheitserſcheinungen und dem Leichenbefunde zuſammen ſtimmen. Da indeſſen das angewendete Gift, theils ſeiner Natur nach, oft keine Auffindung im Körper zuläßt, theils auch nach verübter tödtlicher Einwirkung dennoch vollkommen wieder aus dem Körper entfernt ſein kann; ſo enthält die Nichtauffindung des Giftes keinen directen Beweis gegen geſchehene Vergiftung.

§. 706.

Alle Gifte werden leicht vollſtändig ausgebrochen, und mit den Excrementen ausgeleert, der Arſenik hat außerdem die Eigenthümlichkeit der leichten Hydrogeniſation, wobei er als Gas entweicht. Aus einem andern Grunde verſchwindet auch der ätzende Sublimat ſehr leicht.

§. 707.

Wegen der Schwierigkeit, das Gift aufzufinden, verlangt Schweikhard mit Recht: der Richter ſolle alles, was er darüber muthmaßt, und was die Acten davon enthalten, dem Arzte mittheilen.

§. 708.

Das Gift wird theils außerhalb, theils innerhalb des Körpers eines muthmaßlich Vergifteten aufgeſucht; außerhalb in den nähern und entferntern Umgebungen, in den Eßgeſchirren, in den Ueberreſten von Speiſen und Getränken oder Arzeneien, ausgebrochenen, überhaupt ausgeleerten Subſtanzen; innerhalb, theils im Darmcanal, beſonders im Magen, theils auch in den übrigen Höhlen, ſelbſt zuweilen in der ganzen Subſtanz des Körpers.

§. 709.

Das Sectionsverfahren bei muthmaßlich Vergifteten folgt der allgemeinen Regel, die Höhle des Körpers zuerſt zu öffnen,

welche den muthmaßlichen Sitz der Todesurſache umſchließt, alſo der Unterleib wird zuerſt geöffnet. Indeſſen iſt das Verfahren von Chauſſier (Orfila Ueberſ. IV. S. 280.) welcher mit der Bruſt den Anfang macht, nicht ganz zu verwerfen, ſofern theils der unveränderte Zuſtand der Bruſteingeweide Beachtung verdient, theils auch, nach Wegnahme derſelben, der Schlund mit dem Magen in Verbindung bleiben kann. Man öffnet daher am beſten Bruſt- und Unterleibshöhle gleichzeitig, nimmt dann nach ſorgfältiger Unterbindung die dicken und dünnen Gedärme, dann Herz und Lunge, demnächſt Magen und Schlund, endlich, was nie übergangen werden darf, den Maſtdarm heraus, da er nächſt dem Magen, wegen des längern Verweilens der Speiſen in beiden, die meiſten Reſultate giebt. Jeder Theil des Darmcanals wird ſorgfältig und abgeſondert in einem reinen Gefäß geöffnet, höchſt ſorgfältig unterſucht, zur chemiſchen Analyſe verſiegelt aufbewahrt.

§. 710.

Die Oeffnung der Schädelhöhle wird zwar ſelten Aufſchluß geben; indeſſen iſt ſie, für alle Fälle zweckmäßig, in den Geſezzen vorgeſchrieben.

§. 711.

In die Höhle der weiblichen Geſchlechtstheile, des äußern Ohrs, der Naſe ſind giftige Subſtanzen eingebracht worden; die Subſtanz des Körpers würde bei Aufſuchung eines metalliſchen Giftes der Prüfung unterworfen werden müſſen, wenn es möglicher Weiſe durch die Einſaugung in die Blutmaſſe übergegangen wäre, oder ſich im flüſſigen, ſelbſt gasförmigen Zuſtande außerhalb des Magens verbreitete.

§. 712.

Das Gift findet ſich an den vorhin genannten Orten, entweder in ſolcher Geſtalt, welche eine Erkennung deſſelben nach gewiſſen äußern Merkmalen zuläßt; oder es erſcheint in ſolcher Form und Miſchung, daß ſeine Natur als Giftkörper ein experimentirendes Verfahren erfordert.

§. 713.

Für den erſten Fall bedarf der gerichtliche Arzt einer Kenntniß der Gifte nach ihren äußern Merkmalen, für den zweiten nimmt er die gerichtliche Chemie, nebenbei auch Verſuche an lebenden Thieren zu Hülfe.

Der eine dieſer Fälle ſchließt den andern keineswegs aus, denn theils bezweckt das chemiſche Verfahren eine Darſtellung der Gifte in ihrer urſprünglichen, nach den äußern Merkmalen zu erkennenden Miſchung und Form, theils iſt bei den meiſten Giften die Erkennung nach ihren äußern Hauptmerkmalen, wie ſie weiter unten dargeſtellt werden, nur dann möglich, wenn ſie noch ungenoſſen, außerhalb des Körpers in Subſtanz vorgefunden wurden, alſo nicht hinreichend; denn hier läßt ſich zwar vermuthen, daß ein anderer Theil derſelben Subſtanz im Körper des muthmaßlich Vergifteten gewirkt habe, indeſſen gehört zur Beſtätigung dieſer Vermuthung immer, wo möglich, die Nachweiſung im Körper ſelbſt, alſo das experimentative Verfahren mit den Magencontentis ꝛc.

§. 714.

Eine Betrachtung der Gifte nach ihren äußerlich und ſinnlich wahrnehmbaren Merkmalen iſt alſo aus dem angeführten Grunde allerdings Gegenſtand der gerichtlichen Medicin, und wird ihr zweckmäßig einverleibt. Denn obgleich der gerichtliche Arzt zur Ausmittelung des Verbrechens der Giftmiſcherei, weniger eine Kenntniß der Gifte überhaupt, als eine ſpecielle Kenntniß der Ausmittelungsmethoden für die Metallgifte nöthig hat, ſo iſt ihm doch auch jene unentbehrlich, theils, weil möglicher Weiſe faſt jede giftige Subſtanz zum Veneficium angewendet werden könnte, theils, weil die abſichtlichen und zufälligen Selbſtvergiftungen keineswegs auf wenige Giftſubſtanzen beſchränkt ſind. Eine Aufzählung ſolcher Gifte, welche durch keine äußere Merkmale erkennbar ſind, z. B. der Krankheitscontagien, fällt hierbei freilich weg, ſelbige ſcheinen aber auch nicht wohl Gegenſtand gerichtlicher Fragen und ärztlicher Unterſuchungen werden zu können.

§. 715.

5. Ueberſicht der Gifte nach ihren äußern Hauptmerkmalen.

A, Feſte Gifte von unorganiſcher Natur:

a. Der weiße Arſenik (arſenige Säure) meiſtens opalartig, wie Milchglas halb durchſichtig, weiß oder gelblich, ſeltener erdartig, matt und zerreiblich. Geſchmack unbedeutend, Anfangs ſüßlich, dann ſcharf und ätzend.

Unvorſichtiges Koſten der Gifte läuft zuweilen übel ab. Ein Beiſpiel, wo der Arſenik, bloß gekoſtet, faſt tödtete, erzählt Eme-

lin, ein ähnliches tödtliches Metzger. Dennoch bleibt vorſichtige Unterſuchung des Geſchmackes ein faſt unſchädliches Hauptmittel zur Unterſcheidung.

Aeltere Schriftſteller erklären den Arſenik für geſchmacklos. Daß er es beinahe iſt, macht ihn zum erſten Gifte. Seine Wirkung im Körper iſt zunächſt örtlich, dann durch Abſorbtion allgemein.

b. Arſenikſäure (vollkommener oxidirt als der vorige) im trocknen Zuſtande weiß, gewöhnlich uncriſtalliſirt, von ſcharfem, ſaurem, metalliſch ätzendem Geſchmack.

Dieſe wirkt weit ſtärker und ſchneller, als der weiße Arſenik, indeſſen kommen Vergiftungen damit nicht leicht vor, ſie iſt alſo in practiſcher Hinſicht weniger bedeutend, als jene.

c. Weiße Schminke, ſalpeterſaures Wißmuth, gewöhnlich als weiße Flecken oder perlartige Körper vorkommend, unauflöslich im Waſſer, ohne Geſchmack.

Die Auflöſung des Wißmuths in Salpeterſäure giebt, abgedampft, theils ein in Waſſer unauflösliches Pulver, theils Cryſtalle (vierſeitige Säulen mit ſchrägen Endflächen). Letztere ſind in kaltem Waſſer auflöslich, und werden durch Erwärmung deſſelben ebenfalls unauflöslich als weißes Pulver (weiße Schminke) niedergeſchlagen. Das vorzüglichſte Auflöſungsmittel iſt alſo ein Ueberſchuß von Salpeterſäure.

Schwefelwaſſerſtoffgas ſchlägt es ſchwarz, Theeaufguß gelblich, Ammonium weiß nieder. Auf Kohlen geworfen, reducirt es ſich mit Entweichung ſalpeterſaurer Dämpfe. — Wirkung örtlich, ätzend mit Sympathie der Lungen und des Nervenſyſtems.

d. Weißer Vitriol (ſchwefelſaures Zink) kommt im Handel als zuckerähnliche, weiße, körnige, oft mit gelben Flecken durchwebte Maſſen vor, iſt ſtark von ſtyptiſchem und metalliſchem Geſchmack, von geringen giftigen Eigenſchaften.

Da das Zink nach Vauquelin und Deyeux vom Waſſer, von den ſchwächſten Pflanzenſäuren, von einigen Salzen und von der Butter angegriffen wird, ſo kann zufälliger Genuß deſſelben leicht vorkommen, indeſſen ſind die Zinkſalze und ſo auch der weiße Vitriol kaum Gifte zu nennen. Die örtliche Entzündung bei Thieren, die damit getödtet ſind, iſt unbedeutend, es wirkt alſo faſt narcotiſch; durch Schwefelwaſſerſtoffgas wird es ſchwärzlich, durch

Theeaufguß dunkelviolett präcipitirt, die Reduction mit Kohle erfordert ſtarke Hitze.

Zwei Beſpiele zufälliger, und eins ärztlicher Vergiftung durch ſchwefelſaures Zink, ſ. Orfila II. S. 29.

e. Gelber Schwefelarſenik, (Auripigment, Operment).

f. Rother Schwefelarſenik, (Realgar; beide auf der Oberfläche etwas glänzend, von unebenem, körnigem, oder unvollkommen muſcheligem Bruche, beide ohne Geſchmack.

g. Grauer Arſenik, Kobalt, Fliegenſtein, (faſt metalliſcher, wenig oxidirter Arſenik) eine ſchwärzliche, zerbrechliche, aus Blättchen beſtehende Maſſe von geringem Metallglanz, ohne Geſchmack. Obgleich unauflöslich im Waſſer, ſind dieſe unter e. f. g. genannten Arſenikbereitungen, doch ſehr wohl zu Vergiftungen anwendbar, die natürlichen, ſchwefelarſenikartigen ſollen dies weniger ſein, als die künſtlich bereiteten. Ihre örtlich ätzende Wirkung auf den Körper ſcheint ſehr gering zu ſein.

Beiſpiele der Vergiftung durch ſelbige:

Ein veneficium dolosum durch gelben Schwefelarſenik, ſ. Zittmann med. for. cas. 42. Eine zufällige Vergiftung durch Auripigment, ſ. Alberti syst. jur. iuspr. med. I. S. 272. Eine in einigen Stunden tödtliche Vergiftung durch rothen Arſenik in rothem Kohl gegeben, ſ. eph. N. C. vol. V. obs. 102. S. 355. Zufällige Vergiftungen durch gelben und rothen Arſenik, Gmelin l. c. S. 137. Einige Gran Auripigment zur Vertreibung des Fiebers genommen, tödteten eine Frau in 30 Tagen, (Plenk l. c. S. 276.) Ein venificium dolosum durch Fliegenſtein, ſ. Gmelin, S. 113, ein anderes bei Pfann, (Samml. merkw. Fälle S. 131.) ein Drittes, ſ. Pyl neues Magazin Bd. I. Stck. I. S. 161., eine ärztliche Vergiftung damit, ſ. Spörgel l. c. S. 61.

h. Rother Präcipitat, (vollkommenes Queckſilberoxyd) aus ſehr feinen, glänzenden, hellrothen Schuppen beſtehend.

Er kommt als Gift (ätzendes) wenig in Betracht; eine zufällige, jedoch nicht tödlich gewordene Vergiftung damit erwähnt Hermbſtädt, (Orfila I. S. 119.)

i. Aetzender Sublimat kommt als vierſeitige Prismen oder als nadelförmige, zu ſtarken concaven, an den Knoten halb durch-

ſichtige Maſſen zuſammen gehäufte Cryſtalle vor. Geſchmack ſehr widerlich und ſtark metalliſch.

Die Symptome der Vergiftung durch Sublimat ſind die der ätzenden Gifte überhaupt im höchſten Grade.

k. Bleizucker cryſtalliſirt als weiße, platte Parallelepeda. Geſchmack ſüß, etwas ſtyptiſch. Bleigifte in großer Gabe wirken im Magen völlig als ätzende Gifte; in kleiner Gabe wiederholt, erzeugen ſie die Bleicolik. Die Ausmittelung der Bleivergiftung ſ. unten.

l. Brechweinſtein weiß oder gelblich, (durch Verunreinigung mit Eiſen oft grünlich) cryſtalliſirt in regelmäßigen Tetraedern, dreiſeitigen Piramiden oder verlängerten Octandern. Geſchmack leicht metalliſch und herbe.

Pathologiſche Erſcheinungen des Brechweinſteins ſind die der ätzenden Gifte überhaupt. — Auf glühenden Kohlen wird er ſchwarz und zerſetzt ſich dann in metalliſchem Spießglanz und weißes Cali.

Beiſpiele der Vergiftung: zwei Selbſtvergiftungen durch Brechweinſtein, ſ. Orfila I. S. 283. u. 284., eine zufällige (ſtatt Weinſteinrahm genommen) ibid. S. 281. Pfuſchervergiftungen 3 Fälle ibid. S. 280. und 286. Eine ärztliche Vergiftung durch Spießglanzſaffran erzählt Gmelin. Nach Spießglanzglas ſah Fr. Hoffmann den Tod erfolgen.

m. Salpeterſaures Silber cryſtalliſirt in ſchön weißen, dünnen, breiten, verſchieden geformten Blättchen. Geſchmack bitter, ſcharf, ſehr ätzend. Auf glühenden Kohlen reducirt ſich ſolches mit Aufblähung, entwickelt gelbe Dämpfe und befördert das Glühen der Kohlen. Kochſalz ſchlägt Hornſilber aus der Auflöſung deſſelben nieder. Vorzüglich auffallend wirkt auch die Chromſäure darauf, und ſchlägt es dunkelbraunroth nieder.

Pathologiſche Veränderungen, wie bei ätzenden Giften überhaupt, zugleich färbt es die Lippen dunkelviolett, die innere Schleimhaut weiß, (als Folge ſeiner Zerſetzung in Hornſilber.) Aus der Magenflüſſigkeit würde man durch Austrocknen und Glühen, ſo wie auch durch hineingelegtes Zink metalliſches Silber erhalten.

Der Höllenſtein (geſchmolzenes ſalzſaures Silber) kommt in Form kleiner, braunſchwärzlicher, aus feinen, im Mittelpunkt con-

vergirenden Strahlen gebildeter Cylinder vor. Eine Selbſtvergiftung durch Höllenſtein aus Boerhave ſ. Orfila II. S. 46.

n. Salzſaures Zinn gewöhnlich in Geſtalt feiner, gelblich weißer, zu Büſcheln vereinigter Nadeln, wird an der Luft feucht. Geſchmack ſtark ſtyptiſch. Auf glühende Kohlen geworfen verflüchtigt ſich das ſalzſaure Zinn zum Theil mit dickem Rauch und ſtechend ſauerm Geruch. Durch Schwefelwaſſerſtoff wird es ſchwärzlich, durch Theeaufguß hellgelb präcipitirt, durch Schmelzen mit Kohle und mildem Kali in verſchloſſenen Gefäßen wird es reducirt. Seine Wirkung auf die Organe kommt mit der des Queckſilberſublimats überein. Eine zufällige Vergiftung durch ſalzſaures Zinn, ſ. Orfila II. S. 13.

o. Salpeter in langen, ſpitzen, ſechsſeitigen, halbdurchſichtigen, an den Enden zugeſchärften, in Stangen zuſammen gefügten Cryſtallen, von ſalzigem, kühlenden Geſchmack.

Salpeter wirkt als ſcharfes corroſives Gift unmittelbar auf die Schleimhäute, mittelbar auf die Nerven mit den Symptomen narcotiſcher Subſtanzen. Er ſcheint nach Orfila in Folge eines ſchnell um ſich greifenden örtlichen Brandes zu tödten. Drei Fälle zufälliger Vergiftung durch Salpeter, ſ. Orfila III. S. 111. Beiſpiel einer nach 3 Stunden tödtlichen Vergiftung durch 1 Unze Salpeter, ſ. Schweikhard medicin. ger. Beob. I. S. 60. Die abgedampfte Magenflüſſigkeit verrieth theils durch Verpuffen auf glühenden Kohlen, theils durch Entwickelung ſalpeterſaurer Dämpfe, beim Befeuchten mit Vitriolöl, deutlich die Gegenwart des Salpeters.

p. Kleeſalz und Kleeſäure. (Fälle von Vergiftung damit, ſ. Kopps Jahrb. X. S. 373.)

q. Pikrotoxine (aus Kockelskörner) in vierſeitigen Prismen cryſtalliſirend, ſehr bitter.

r. Morphium, farblos in büſchelförmigen Cryſtallen, ohne Geruch und Geſchmack, ſonſt unauflöslich im Waſſer (nach neuern Verſuchen kaum giftig wirkend).

s. Meconſäure ohne Farbe, in langen Nadeln oder vierſeitigen Blättchen oder länglichen Octandern cryſtalliſirt, ſcharf, ſauer, leicht auflöslich im Waſſer (beide Letztere aus dem Opium). Das Hauptſympton in Folge der Meconſäure iſt ein ſehr heftig ſtrangulirendes Gefühl im Halſe.

t. Strychnin, Sabadillin u. dergl. die giftigen Salze der Krähenaugen, der Sabadillſaamen ꝛc. Das Anemoneum (durch Deſtillation der friſchen Pflanzen erhalten) erſcheint in weißen Cryſtallen, iſt von brennendem Geſchmack, verbreitet erhitzt einen weißen Rauch. (Hermbſtädt in Orfila III. 57.) Das alcaliſche Extract der Nieswurz iſt ebenfalls ſehr wirkſam (Orfila III. 14.) So auch Daphneolin (von Vauquelin in der Daphnie alpina gefunden). Strychnin von Pelletier und Caventon in den Krähenaugen und der Ignatiusbohne entdeckt. Delphinin aus Delphinium staphisagria (Stephanskörner). Sabadillin von Dr. Meißner aus dem Sabadillenſaamen, in deren Oberhaut er zu 1 — 2 pCt. enthalten iſt, durch Behandlung mit Alcohol erhalten. Letzterer ſagt: „Auf den thieriſchen Körper äußert der Sabadillin eine heftige Wirkung, denn ſchon $\frac{1}{2}$ Gran bewirkt auf der Zunge ein mehrſtündiges anhaltendes Brennen, welches ſich bis in den Schlund verbreitet; etwas in die Naſe gebracht erregt ein ſtarkes Nieſen, wobei der häufig ausgeſonderte Naſenſchleim wie Waſſer herausfließt.“ Meckel fand die Wirkung auf das Nervenſyſtem, welche er nach $\frac{1}{10}$ Gran davon empfand, der ähnlich, welche 10 Tropfen der konzentrirten wäſſerigen Opium-Tinktur hervorzubringen pflegen, mit ſpecifiſchem Einfluß auf die Sehnerven.

u. Grünſpan, gewöhnlich als bläulich grüne, aus einer Menge kleiner ſeiden- und ſilberartigen Cryſtalle beſtehende Maſſen. Gereinigt cryſtalliſirt er in größern Rhomben. Kupfergeſchmack.

Er wirkt örtlich als ätzendes Gift, ſeine Ausmittelung ſ. unten.

v. Salzſaures Gold, in Nadeln von dunkelgelber Farbe und ſehr ſtyptiſchem Geſchmack. — Knallgold hellbräunlich gelb, ohne Geſchmack.

Das ſalzſaure Gold auf glühende Kohlen geſtreut wird mit Ausſtoßung von ſalzſauern Dämpfen und Chloringas reducirt. Die Auflöſung färbt die Haut kirſchroth, Theeaufguß ſchlägt ſie gelbröthlich, ſalzſaures Zinn und Galläpfel-Tinctur dunkel purpurroth nieder. Pathologiſche Veränderungen, die der ätzenden Gifte, die Lippen werden kirſchroth gefärbt angetroffen. — Knallgold iſt in reinem Waſſer völlig unauflöslich, explodirt, abgedampft, in einer die Siedhitze wenig überſteigende Temperatur.

Rivinus fand im Darmkanal eines damit vergifteten Kindes Löcher. Nach 3 Gran deſſelben ſah Plenk ſehr große Schwäche und Salivation erfolgen. Beiſpiele ärztlicher Vergiftung durch das, ehemals als Arzenei gebrauchte Knallgold ſ. Gmelin S. 98.

§. 716.

B, Giftige Pflanzenſaamen und Früchte.

a. Tollkirſchen, Beeren der Atropa belladonna ſind ſchwarz, an der Baſis vom Kelche umgeben, inwendig in zwei Fächer getheilt, deren jedes viele kleine ovale Saamenkörner enthält.

Obgleich die Beeren der Belladonna weniger giftig ſind als die Blätter, ſo kommen doch letztere weit weniger in Betracht, da ſie ſeltener genoſſen werden. Die wildwachſende Belladonna iſt giftiger als die in Gärten gezogene. Das Extract iſt faſt eben ſo giftig als die friſchen Pflanzentheile. Die örtliche Wirkung iſt gering. Abſorbirt zeigen ſich Nerven- beſonders Gehirnleiden (narcotiſch). Fälle, wo Kinder und auch ein Hirt die Tollkirſchen für Kirſchen aßen und auch daran ſtarben, ſ. Gmelin l. c. S. 301. In einem Falle (Orfila III. S. 271.) aßen mehr als 500 Soldaten bei Pirna davon ohne tödtlichen Erfolg. Mit Atropa mandragora ſoll Maharbal, ein Carthager, die feindliche Armee in Schlaf gebracht haben, Gmelin l. c. S. 203. Ein Veneficium durch mit Belladonna vergiftetem Wein erwähnt Plenk l. c. S. 121.

b. Krähenaugen, Früchte vom strychnos (nux) vomica, rundlich, ungefähr 1″ breit 2 — 3″ dick, überall mit aſchgrauen oder gelben, kurzen, gegen die Mitte beider Flächen in eine Art Scheitel oder Nabel zuſammenlaufenden Haaren dicht bedeckt.

Nach ½ Drachme nux vomica, zur Vertreibung des Wechſelfiebers gegeben, ſtarb ein zehnjähriges Mädchen (ſ. Hoffmann med. syst. 4. S. 385.)

c. Pfefferſtrauchbeeren (Seidelbaſt, Kellerhals, Daphne mezereum) roth und gelb, oval oder rund, mit ſaftigem Mark, in deſſen Innern ein kleiner Balg mit einer Scheidewand und einem Saamenkorn.

Dieſe ſind getrocknet als semen coccognidii bekannt, die Beeren werden, da die Pflanze auch Pfefferſtrauch heißt, von den Landleuten oft als Pfeffer gebraucht. Tödtliche Diarrhoe nach Seidelbaſt ſ. Orfila III. S. 34. Todesurſache örtliche Entzündung und

Nervenwirkung ohne Abſorbtion. Eine ärztliche Vergiftung durch 12 Beeren vom Seidelbaſt ſ. Plenk l. c. S. 181.

d. Fiſchkörner, Kockelskörner (vom Menispermum cocculus) ſchwärzlich, nierenförmig, etwas größer als eine Erbſe, mit holziger runzlicher Fruchthülle umgeben. Geſchmack ſehr bitter.

Die Kockelskörner wirken nicht örtlich als reizendes Gift, ſondern auf das Nervenſyſtem, beſonders das Gehirn.

e. Ignatiusbohne (Ignatia amara) unregelmäßig, mehr oder weniger eckig, hart, mit einer Schale umgeben, ſehr bitter und ſcharf.

f. Ricinus-Saamen (Ricinus communis) länglich oval, glatt, an den Enden ſtumpf. Die Schote iſt zerbrechlich, glatt, ſchwarz gefleckt, ſehr ſcharf, Todesurſache: örtlicher Reiz, Abſorbtion, Nerven-Mitleiden.

g. Saamen der ſcharfen Brechwurz (Iatropha curcas) des ſcharfen Ritterſporn (Delphinium staphisagria, Läuſekraut) Sabadillſaamen, die der Zeitloſe (Colchicum autumnale) Coloquinten und die Körner der meiſten überhaupt giftigen Pflanzen, ſo auch das Mutterkorn gehören hieher.

Todesurſachen: Saamen von Iatropha curcas heftige örtliche Entzündung, allgemeine Nervenwirkung ohne Abſorbtion. Im Magen weit wirkſamer als auf entblößtem Zellgewebe. Sie erregt Magen- und Darm-Entzündung und Anfreſſung.

Die Zufälle des Mutterkorns ſ. Gmelin l. c. S. 495. Eine Vergiftung durch Mutterkorn ſ. Pyl Neues Magaz. ꝛc. 2r Bd. 3. St. S. 97. — Zwei Fälle von Vergiftung durch die Zeitloſe erwähnt Markus: Ephemeriden Bd. III.

§. 717.

C, Giftige Pflanzenrinden.

a. Falſche Auguſtura (Augustura spuria, ferruginea) meiſtens zuſammen gerollt, äußerlich oft mit weißlichen Erhöhungen oder gelbem Roſte überzogen oder auch runzlich, farbig gefleckt; innerlich gelbgrau; pulveriſirt grau, von Farbe und Geruch dem Ipecacuanhapulver ähnlich, ſehr bitter.

Ihre giftige Wirkung ſcheint in einer gelben bittern Materie zu liegen, und ſie tödtet nach Orfila, ähnlich dem Upasgift, den Krähenaugen und Ignatiusbohnen, ohne örtliche Entzündung, durch ſpecifiſche Einwirkung auf das Rückenmark.

b. Seidelbaſt (Daphne mezereum) meiſtens lange und biegſame, äußerlich braune, inwendig gelbliche Rindenſtöcke, von faſerigem Bruch, ſcharfem brennendem Geſchmack.

Die Zufälle der Vergiftung durch Seidelbaſt ſ. Gmelin l. c. S. 167.

§. 718.

D, Giftige Wurzeln.

a. Waſſerſchierlingswurzeln (cicuta aquatica s. virosa) dicke, weiße, meiſtens hohle, mit Querſcheidewänden verſehene Wurzeln.

Die Hauptſymptome der Vergiftung durch Waſſerſchierling ſind: ſtarke örtliche Entzündung, der Saft ſcheint abſorbirt zu werden und die Hauptzufälle zeigen Gehirnleiden an. Die Wurzel ſtatt Paſtinaken gegeſſen tödtete mehrere Kinder. Dergleichen zufällige Vergiftungen erwähnen auch Orfila III. S. 325 und Gmelin l. c. S. 340.

b. Weiße Nieswurz (Veratrum album) dicke, fleiſchige, ſpindelförmige, außen gelbliche, inwendig weiße Wurzel, ſcharf, bitter, brennend.

Die weiße Nieswurz erregt ein Brennen im Schlunde, das Pulver in die Naſe gezogen, ſoll plötzlich getödtet haben. (Orfila III. S. 8.)

c. Schwarze Nieswurz (Helleborus niger) kurzer dicker Wurzelſtamm, aus dem ſich viele ſchwärzliche, oft mit einem braunen Filze überzogene Fäden entwickeln.

Der Maſtdarm wurde immer entzündet gefunden, wenn die mit ſchwarzer Nieswurz vergifteten Thiere noch einige Stunden leben, Orfila III. S. 11.

Beide Helleborusarten, vorzüglich aber die weiße wirken heftiger auf das entblößte Zellgewebe als auf den Magen. Die durch ſie erregte leichte Entzündung kann nicht als Todesurſach angeſehen werden, vielmehr eine den narcotiſchen ähnliche Nervenwirkung. Die Thiere werden durch ſelbige ſehr ſchnell in einen völlig ſchläfrigen Zuſtand, einen Scheintod des Nervenſyſtems, verſetzt.

Auch andere Helleborusarten ſind giftig. Vergift. eines Kindes durch die Wurzel von Helleb. foetidus ſ. Plenk l. c. S. 167.

d. Wurzel von Arum maculatum im friſchen Zuſtande giftig, iſt knollig von ſcharfem, durchdringendem Geſchmack.

Zufällige Vergift. durch Arum mac. ſ. Orfila III. S. 107. Eine Vergift. durch Infuſum der Arum-Blätter ſ. Plenk l. c. S. 188.

e. Gichtrübe, Zaunrübe (Bryonia alba) eine große dicke, an Hecken und Zäunen wachſende Wurzel, von ſcharfem, bitterm, unangenehmem Geſchmack. Eine Vergift. durch Gichtrübe in Bier gekocht ſ. Pyl Neues Magaz. Bd. I. S. 557. Todesurſache Entzündung und Nierenmitleiden.

f. Sumachwurzel (Rhus radicans und toxicodendrum) iſt holzig, ſeitwärts treibend, röthlich, hat wenig Faſern.

Vorzüglich giftig iſt das wäſſerige Extract der Wurzel. Oertliche Reitzung, Abſorbtion, allgemeine Nervenreitzung ſind die Todesurſachen.

g. Wurzel der Rebendolde (Oenanthe crocata) beſteht aus mehreren rübenartigen, weißen, innen milchartigen, an der Luft gelb werdenden Saft enthaltenden, den Paſtinakwurzeln ähnlichen Knollen.

Sechs Fälle zufälliger Vergiftungen mit Wurzeln der Rebendolde ſ. Orfila III. S. 81. Auch Oenanthe fistulosa iſt giftig, eine zufällige Vergiftung damit ſ. Gmelin Pfl. G. S. S. 66. die Wirkung äußert ſich örtlich.

h. Meerzwiebel, dicke, fauſtgroße, aus fleiſchigen Blättern beſtehende Zwiebel, vorzüglich im friſchen Zuſtande giftig.

Die Meerzwiebel ſcheint durch Aufnahme in das Gefäßſyſtem ohne örtliche Entzündung zu tödten.

§. 719.

E, Giftige vollkommenere Pflanzen, deren ſämmtliche Theile ungefähr gleichmäßig als Gifte in Betrachtung kommen.

a. Eiſenhut, (Aconitum napellus) Blätter handförmig, vielfach und tief eingeſchnitten, ſchwärzlich grün, glänzend. Der Stengel endigt ſich in eine dichte Aehre von violetten, großen, fünfblätterigen Blumen, deren oberes Blatt hohl und helmförmig iſt.

Die Wurzel des Aconitums ſcheint ſtärker als die Blätter zu wirken, beſonders auch das wäſſerige Extract davon.

Beiſpiele: Ein Mann ſtarb, da er 7 Blüthen des Acon. napellus gegeſſen hatte (Plenk l. c. S. 169.) Abſichtliche Vergiftung von vier Delinquenten mit Eiſenhut-Wurzel ſ. Orfila III. S. 70.

Bei Einem ging Blödſinn dem Tode vorher. Ein Anderer wurde nach dem Genuß der Blätter wahnſinnig und ſtarb. Auch andere Aconit-Arten ſind giftig. Die Wurzel des Aconit cammarum tödtete einen zum Tode verurtheilten Delinquenten. Am ſtärkſten wirkt vielleicht Aconit. lycoctonum. Die Blätter davon unter Sallat gegeſſen tödteten eine ganze Geſellſchaft. Orfila III. S. 59.

b. Rother Fingerhut (Digitalis purpurea) Blätter länglich oval, ſtark zugeſpitzt, an den Rändern ſägeförmig, rauh, oberhalb dunkelgrün, unterhalb weißlich wollig. Die Blume iſt einblättrig und bildet eine aufgeblaſene, offene, an der Baſis verengte Röhre, die Wurzel bräunlich mit vielen Aeſten.

Auch das wäſſerige, das harzige Extract dieſer Pflanze wirken ſehr ſtark. Auffallend ſchnell erfolgt darauf eine erhöhete bald geſchwächte Thätigkeit des Herzens; das Blut gerinnt nach dem Tode ſogleich; eine ſchnell eintretende Erſtarrung, als Folge der Hirn-Affection meiſtens auch wahnſinnige Zufälle, gehen dem Tode vorher, örtliche Entzündung des Magens iſt unverkennbar.

c. Gefleckter Schierling, (Conium maculatum) Blätter von betäubendem Geruch, mit weißlichen Endpunkten an den Zähnen der Blättchen. Im zweiten Jahr wird der Stengel dunkelbraun gefleckt, bis 6′ hoch.

Die Wirkung des gefleckten Schierlings iſt der des Waſſerſchierlings ähnlich, jedoch ſchwächer. Seine Anwendung zum Gifttrank der Athener iſt bekannt, Beiſpiele zufälliger Vergiftungen damit ſ. Orfila III. S. 317. Die Wurzel iſt weniger wirkſam als die Blätter, das durch Abdampfen erhaltene Extract iſt ſehr giftig.

d. Schwarzes Bilſenkraut, (Hyosciamus niger) weiche, wollige, ſehr große, am Rande tief eingeſchnittene Blätter; Blumen einblättrig mit 5 Lappen, ährenförmig am Stiele ſitzend.

e. Weißes Bilſenkraut, (Hyosc. albus) Blätter kleiner als beim ſchwarzen und dichter behaart, Blumenkrone dem ſchwarzen ähnlich.

Das wäſſerige Bilſenkraut-Extract wirkt dem friſchen Safte faſt gleich. Todesurſach: keine örtliche Entzündung, dagegen Abſorbtion, Geiſteszerrüttung, Erſtarrung und Tod. Die Wirkung erfolgt, auf jeden Theil des Körpers applicirt, gleichmäßig.

f. Stechapfel, (Datura strammonium) Blumen ſehr groß, einblättrig, trichter= faſt röhrenförmig, weiß oder violett, mit 5 Spitzen geendigt. Frucht: vierlappige ſtachelige Kapſel mit vielen nierenförmigen Saamenkörnern.

Wahnſinnige Zufälle gehen bei denen mit Stechapfel Vergifteten meiſtens dem Tode vorher. Er wirkt der Belladonna ähnlich, mit noch ſtärkern Symptonen des Hirnleidens.

g. Küchenſchelle, (Anemone pulsatilla) 2 Fuß hohe Pflanze mit ſehr großen, violetten; 5 — 9 blätterigen mit vielen Staubfäden verſehenen Blumen.

Todesurſach: Theils örtlicher Nerven= u. Gefäßreiz, theils Abſorbtion und allgemein narcot. Wirkung, theils beſondere Wirkung auf die Lungen. Das Gift dieſer Pflanze verliert ſich durchs Trocknen.

h. Scharfe Ranunkel, (Ranunc. acris) mit fingerförmigen in mehrere Lappen getheilten Blättern, wie andere Ranunkeln.

i. Hauspeterſilie, (Aethusa cynapium) der Peterſilie ſehr ähnlich, jedoch von ekelhaftem Geruch beim Zerreiben.

Wirkung: Ranunkeln örtliche Wirkung ohne Abſorbtion, die der Hundspeterſilie theils örtlich, theils allgemein (narcotiſch ſcharf). Zufällige Vergiftungen durch Hundspeterſilie ſ. Gmelin l. c. S. 330.

k. Sadebaum, (Juniperus sabina). Sehr kleine dicht aneinander ſtehende, an den Aeſten dachziegelförmig befeſtigte Blätter von ſtarkem Geruch, bitterm, aromatiſch harzigem Geſchmack.

Todesurſach: Theils kräftige örtliche Wirkung auf Gefäße und Nerven des Magens und Maſtdarms theils Abſorbtion und allgemeine Nervenwirkung.

l. Giftiger Salat, (Lactuca virosa) gelbliche, in kleinen etwas zurückgebogenen Trauben ſtehende Blumen, deren Stengel und deſſen untere Blätter auf ihrer obern Fläche mit Dornen beſetzt.

Sehr wirkſam iſt das durch Abdampfen des Saftes vom giftigen Salat erhaltene Extract. Todesurſach: narcotiſch ohne örtliche Wirkung.

m. Nachtſchatten (solanum nigrum, s. dulca mara u. A.), Schölkraut (Chelidonium majus), Gemeiner Oleander (Nerium oleander), Oſterluzey (Aristolochia clematitis),

Eſelsgurke (Momordica elaterium), Der Taxus (Taxus baccata), die Waldrebe (Clematis vitalba), der Sommerlolch (Lolium temulentum), der breitblätterige Waſſermerk (sium latifolium), die Wieſen-Narziſſe (Narc. pseudonarciſsus), Die Zeitloſe (Colchicum autumnale) u. A. gehören hierher.

Der Nachtſchatten tödtet ohne örtliche Wirkung. Chelidonium und deſſen Extract, theils örtlicher, theils nach der Reſorbtion allgemeiner Gefäß- und Nervenreiz, theils Rückwirkung auf die Lungen.

Oleander und ſein wäſſeriger Extract: leichter Lokalreiz allgem. Einwirkung beſonders auf das Gehirn, erſtarrend.

Aristolochia clematitis, leichte örtliche Entzündung, Erſtarrung.

Eſelsgurke. Todesurſache: örtliche Entzündung des Magens und Maſtdarms, Uebergang in das Blut, Mitleiden des Nervenſyſtems. Die beſondere Wirkung auf den Maſtdarm iſt immer von dem längern Verweilen in ihm abzuleiten.

Durch Taxusblätter wurden nach Percival einige Kinder vergiftet. Der Taxus tödtete ohne örtliche Wirkung.

Der Saft der Waldrebe ſoll auch von Blättern zu Erregung künſtlicher Geſchwüre benutzt werden.

Durch Sommerlolch entſtanden nach Gmelin l. c. S. 256. zufällige Vergiftungen.

Von sium latifolium tödtete die Wurzel einige Kinder (Plenk l. c. S. 127.)

Wieſen-Narziſſe. Todesurſache: ſchwache örtliche Reizung, ſchneller Uebergang ins Blut, allgemeine Zerſtörung der Senſibilität (wirkt weit ſtärker auf entblößtes Zellgewebe gebracht, als im Magen.)

Die Zeitloſe tödtete nach Beiſpielen von den Blüten, Saamen und Wurzeln, die Gmelin erzählt.

§. 720.

F, Giftige unvollkommene Pflanzen.

Die Blätterſchwämme.

a. Fliegenſchwamm, ſchön ſcharlachroth, in der Mitte dunkeler gegen den Rand hin etwas geſtrahlt, mit weißen Hautflecken, der Stiel an der Baſis angeſchwollen, dann cylindriſch.

b. Der tödtliche Schwamm, (Agaricus necator) gelblich roth, ohne Fleiſch, feſt, giebt angebrochen einen milchigen Saft.

c. Agar. bulbosus, A conicus, A. stypicus, A. acris, A. pyrogalus u. A.

Die Unterſcheidung der giftigen von den unſchädlichen Pilzen iſt ſo ſchwer, daß der gerichtliche Arzt in Fällen, wo dergleichen als Urheber giftiger Wirkungen verdächtig ſind, nur ſelten etwas entſcheiden kann. Die giftigen haben zwar im Allgemeinen einen brennend ſcharfen Geſchmack (Orfila IV. S. 72.) aber dies Merkmal iſt auch trügeriſch. Daß eine mit giftigen Schwämmen gekochte Zwiebel ſchwarz werde, gehört nach Schrader zu den fabelhaften Proben.

Die Wirkung giftiger Schwämme iſt: Große Flecke in Menge auf der Haut, Conjunctiva wie injicirt, Pupille verengt, Magen und Eingeweide entzündet, ſtellenweiſe ſtark zuſammen gezogen. Dabei findet man die Venen, beſonders der Lungen- und Verdauungsorgane, überfüllt, das Blut bald flüſſig bald geronnen, alle ſeröſen Stellen des Körpers ſtellenweiſe entzündet und brandig. Nach Orfila IV. S. 63. iſt die Wirkung nach Art der Schwämme ſehr verſchieden. Beiſpiele von zufälligen Vergiftungen durch Schwämme ſ. Gmelin Pfl. G. S. 394. 398.

§. 721.

G, Eingedickte Pflanzenſäfte, Gummi- und Harzähnliche Gifte.

a. Opium eine compacte, gemengte, harzige, durch Kneten wachsartig zu erweichende, dann klebrige, röthlich braune, dunkelgrüne oder ſchwärzliche, brennbare Maſſe von widerlichem Geruch und Geſchmack.

Das Opium wirkt ſo eigenthümlich, daß kein, über die Wirkungsarten überhaupt in der Materia Medica gebräuchlicher Ausdruck die ſeinige genau bezeichnen kann. Zufälle nach ſtarken Gaben bei Thieren: Schwere des Kopfes, Schwindel, Lähmung der hintern Extremitäten 25 — 40 Min. lang, nachher Puls voll, ſtark, oft ſchnell, dann Convulſionen, dann Opiſtothonus oft mit Angſtgeſchrei. Tod nach 2 — 3 Stunden mit zunehmender Erſtarrung. Der Schlafzuſtand iſt nie tief, ein leiſes Geräuſch weckt die Thiere.

In geringer Gabe erregt das Opium bald Symptome der Erſtarrung, bald des heftigen Reizes (Orfila III. S. 161.) Es wirkt vorzüglich heftig als Klyſtir beigebracht (l. c. S. 156.) Das wäſſe-

rige Extract iſt ſein wirkſamſtes Educt. Bei Opium-Vergiftungen fanden Dr. Welger und Klank die Harnwerkzeuge beſonders afficirt, Blut in den Nieren ausgetreten, die Blaſe ſtark mit Urin gefüllt. Daher macht auch Hermbſtädt vorzüglich auf die Harnblaſe aufmerkſam, dieſe ſoll entzündet ſein, der Urin in ihr den Opiumgeruch verrathen.

b. Gummigutt, gelblichbraun, brüchige Subſtanz, leicht durch die hellgelbe Farbe beim Anfeuchten kenntlich.

Es löſt ſich ſowohl im Alcohol als im Waſſer auf. Todesurſache: Auffallend ſtarke örtliche brandartige Zerſtörung des Zellgewebes, ſympathiſche Nervenzufälle, welche nicht durch Abſorbtion veranlaßt werden.

c. Euphorbium, (von Euphorbia officinalis) in unregelmäßigen, oft durchlöcherten, äußerlich röthlichen, inwendig weißlichen Körnern von glasartigem Bruch vorkommend, erregt gepulvert heftiges Nieſen.

Todesurſach: ſehr ſtarker örtlicher Reiz, wahrſcheinlich keine Abſorbtion. Beiſpiel einer ärztlichen Vergiftung durch Pillen mit Euphorbium ſ. Gmelin Pfl. G. S. 124. Ein Fall, wo Euphorbiumpulver in ein Bett geſtreut Blaſen auf der Haut erregte ſ. Pyl Auff. I. S. 80.

d. Die durch Eindicken des Saftes erhaltenen Pflanzen-Extracte, extr. hyoscyami, aconiti, digitalis etc. auch das Coloquintenmark.

Von Letzterm Todesurſache: örtliche Wirkung auf den Magen, Maſtdarm, Abſorbtion, Einwirkung auf das Nervenſyſtem. Fälle von ärztlichen Vergiftungen damit ſ. Gmelin Pfl. G. S. 24.

§. 722.

H, Giftige thieriſche Theile, durch Form und Textur erkennbar.

a. Die Eier mancher Fiſche, beſonders des Barben (Cyprinus barbus),

Ueber die häufig beobachteten Vergiftungszufälle nach dem Genuß dieſer Fiſcheier ſ. Schlegel Mater. I. S. 150. Merkwürdig iſt es, daß der Barbe der Vergiftung durch Kockelskörner am längſten widerſteht, und daß ſein Fleiſch nachher giftiger wirkt, als das von andern ähnlich vergifteten Fiſchen.

b. Manche Fiſche unter gewiſſen Umſtänden, z. B. Clupea thrysea, Coracinus fuscus major, Coryphaena hippuris, Muraena major subolivacea, Scomber maximus u. A.

c. Auch gewiſſe Muſcheln, Krabben, erregen zuweilen Vergiftungsfälle.

d. Selbſt vom Genuß der Lerchen und Krähen hat man ſie entſtehen geſehen.

Beiſpiele giftiger Muſcheln (nach Leyſer), durch den Genuß von Lolium temulentum, giftig gewordener Lerchen (nach Fr. Hofmann), giftiger Krähen (nach Nebel) ſind erwähnt bei Ehrmann, ſ. Schweikhard l. c. I. S. 276., von Wachteln nach dem Genuß der ſchwarzen Nieswurz Gmelin l. c. S. 432. Durch den Genuß der Hippomane mancinella ſoll das Fleiſch der Landkrabbe (Cancer ruricola) giftig werden. Gmelin Pfl. G. S. 275.

e. Zu abſichtlichen Vergiftungen könnte das Canthäridenpulver benutzt werden; auch im höchſt feinen Zuſtande (z. B. durch ein ſeidenes Tuch geſiebt) entdeckt man in ihm microscopiſche grüne metalliſch glänzende Theilchen.

Ein Veneficium dolosum durch Cantharidenpulver ſ. Orfila II. S. 225., eine Vergiftung wo es als philtrum gegeben war ibid. S. 219.

Eine Menge Thiergifte und giftiger Thiere erwähnt Plenk toxicol S. 23 — 80.

§. 723.

3, Flüſſige, durch Geruch und Geſchmack zu unterſcheidende Gifte.

a. Salpeterſäure (Scheidewaſſer), ſehr gewöhnlich zu Selbſtvergiftungen gebräuchlich, ohne Farbe, von ſtarkem eigenthümlichen Geruch.

Die gelbe, durch Entzündung hinzugekommene oder ſchmutzig rothe Farbe der innern Theile, macht Vergiftungen mit Salpeterſäure leicht erkennbar. Nach Art der Salpeterſäure wirkt auch das mit Salpetergas geſchwängerte Waſſer. Orf. III. S. 123.

b. Schwefelſäure im reinen Zuſtande, auch höchſt conzentrirt, ohne Geruch und waſſerhell, von ölartiger Conſiſtenz, gewöhnlich braun, von ſchweflichem Geruch; veranlaßt oft zufällige Vergiftungen.

Pathol. Veränderungen: rothe Geſchwüre der Mund- und Schlundhaut, Umwandlung derſelben in einem ſchwarzen Brei.

c. Salzſäure, von ſpecifiſchem Geruch ohne Farbe. Auch dieſe characteriſirt ſich durch gelbe Färbung der Organe, Entzündung, wie die Salpeterſäure.

d. Blauſäure (das ſtärkſte narcotiſche Gift), ohne Farbe, characteriſtiſch durch den Geruch nach Pfirſichblättern und bittern Mandeln. Geſchmack: erſt erfriſchend, dann ſcharf reizend, Huſten erregend. — Kirſchlorbeeröl, Kirſchlorbeerwaſſer, Perſico.

Wirkung: keine oder leichte örtliche Entzündung oder Verletzung, dagegen Abſorbtion, Zerſtörung der Nervenreizbarkeit, Ueberfüllung des Venenſyſtems nach dem Tode. Die Wirkung des ätheriſchen Oels der bittern Mandeln gleicht, auf die Zunge gebracht, nach Brodie, einem ſtarken electriſchen Schlage auf das Gehirn. In den Magen gebracht tödtet die Blauſäure ſchneller und leichter als in Hautwunden, auf die Haut oder andere nervenreiche Theile, z. B., das Auge gebracht. Das Blut ſoll ſchwarz, klebrig, dickflüſſig, gleichſam ölig, in ein Glas gethan, blau ſchillernd ſein. Die Reizbarkeit wird äußerſt ſchnell durch unmittelbare Nervenwirkung zu Convulſionen geſteigert und erlöſcht dann faſt plötzlich. Dem jugendlichen Alter iſt ſie vorzüglich nachtheilig.

Einen Uebergang der Blauſäure in das Blut ſcheinen Roberts Verſuche (Gilberts Ann. der Phyſ. 1816. St. 6.) zu beweiſen; Gehirn, Lunge, Herz, Leber, Muskeln riechen darnach; indeſſen ſind andere Verſuche (Schweizers Journal ꝛc. 20r Bd. S. 74.) wiederum dagegen, weder das Blut, noch das Gehirn zeigten eine Spur des Geruchs. Die Ausmittelung der Blauſäure durch chemiſche Reagentien, welche Hermbſtädt l. c. III. S. 219. empfiehlt, würde wohl ſchwerlich da, wo der characteriſtiſche Geruch fehlt, noch ſichere Reſultate geben können.

Die Reagentien ſcheinen nach Vauquelin die Gegenwart der Blauſäure im Magen-Inhalt ſelten zu beweiſen (Journ. de med. etc. 1815. Dec.). Zufällige Vergiftungen mit Blauſäure enthaltenden Flüſſigkeiten ſind wegen des angenehmen erfriſchenden Geſchmacks nicht ſelten, ſ. Orfila III. S. 198 und 205. Profeſſor Scharinger in Wien ſtarb in einer Stunde, nachdem ihm etwas ätheriſche Blauſäure beim zufälligen Zerbrechen des Glaſes in eine dabei entſtandene leichte Hautwunde des Arms

gedrungen war. Ein erwachſenes Mädchen ſtarb nach zwei Löffelvoll Kirſchlorbeerwaſſer in einer halben Stunde. Auf gleiche Doſis ſtarb eine andere in wenig Minuten. Eine Selbſtvergiftung damit, wo der Tod in 5 Minuten erfolgte, nach welcher alle drei Höhlungen des Körpers den auffallenden Geruch deſſelben verriethen, enthält auch Hufelands Journal 1815. Jan.

e. Das Tabacksöl, das Oel vom Seidelbaſt, das ätzende Ammonium, die Aether-Arten, der Alkohol, die Canthariden-tinctur u. and.

Das durch trockene Deſtillation der Blätter erhaltene Tabacksöl tödtet, in Wunden gebracht, äußerſt leicht, durch den Geruch würde es ſich jedoch immer verrathen. Es veranlaßt ein ſpecifiſches allgemeines Zittern, und iſt vorzüglich als Klyſtir wirkſam. Die örtliche Entzündung iſt dabei unverkennbar. Zwei Brüder ſtarben nach vielem Tabackrauchen apoplectiſch.

Das Oel der Daphne mezereum wirkt höchſt ſcharf.

Das ätzende Ammonium kann, nach Markinet, Huxham und Hiller, in einigen Minuten tödten, es iſt eins der ätzendſten Gifte.

Der Alcohol und die Aetherarten können ebenfalls durch plötzliche Einwirkung auf das Nervenſyſtem tödten.

Die Cantharidentinctur giebt mit Waſſer verdünnt, einen weißen, milchigen, egalartig ſchimmernden Niederſchlag.

§. 724.

K, Dunſtförmige, meiſtens durch den Geruch erkennbare Gifte ſind:

a. Alle ſtark riechenden, betäubenden (apoplectiſch tödtenden) Pflanzengerüche.

Der blauſaure Dunſt von Kirſchlorbeerblättern iſt vorzüglich tödtlich. Der Geruch des Mohnes veranlaßte Aſphyxie und wurde faſt tödtlich. Ein Jude ſtarb, da er einen mit Saffran gefüllten Sack als Kopfkiſſen gebrauchte. Der wirkſamſte Theil des Sumach iſt die im Schatten entwickelte Ausdünſtung.

b. Alle durch Fäulniß entwickelte Gasarten. Beiſpiele tödtlicher Gräberdünſte ſ. Plenk l. c. S. 308. Selbſt der Athem hectiſcher Perſonen kann Thiere tödten. Beiſpiele ſ. Plenk l. c. S. 306.

c. Metalliſche Dämpfe, ſchweflige, ſalpetrige Säure, Chloringas (Oxidirte Salzſäure), Kohlenſäure, Stickgas, Kohlen- und Schwefelwaſſerſtoffgas ꝛc. verrathen ſich leicht durch den Geruch oder ein Gefühl der Beklemmung, ſelbſt des verhinderten Athmens.

Die Giftſchwaden ſind arſenicaliſche Dämpfe (Plenk l. c. S. 316.) Eine langſame, nicht abſichtliche Vergiftung durch Queckſilberdämpfe ſ. Orfila I. S. 123. Die Verflüchtigung des Queckſilbers geſchieht unglaublich leicht, es verdunſtet ſchon bey 15 Gr. R. ſehr auffallend.

Eine Vergiftung durch ſalpetrigſauern Dunſt ſ. Orfila III. S. 121.

Das Chloringas ſcheint örtlich auf die Bronchien zu wirken, und tödtet ſo ſchnell, daß die Todesurſache mehr in plötzlicher allgemeiner Nervenwirkung als im geſtörten Blutleben (Aſphyxie) zu ſuchen iſt.

Der Geruch als Ausdünſtung von friſchem Kalk tödtete 3 Kinder.

§. 725.

B, Fabelhafte Gifte.

Das Heimliche und Geheimnißvolle der Vergiftungen hat unzähligen Fabeln von jeher weiten Spielraum gegeben. Zu dieſen gehört.

1, Daß es Gifte gebe, welche ſpecifiſch die Seelenkräfte ergriffen, (Wahnſinn erregende Gifte.)
2, Die ganze Maſſe der Liebestränke (philtra) d. h. Liebeswahnſinn für eine beſtimmte Perſon erregende Gifte.
3, Die der mechaniſchen Gifte, d. h. ſolcher, im Magen völlig unauflösbarer Subſtanzen, welche in Pulverform beigebracht, tödtliche Wirkungen ausüben ſollen.
4, Die der langſamen Gifte, d. h. ſolcher, die erſt in einer gewiſſen, willkührlichen, durch die Doſis zu beſtimmenden Zeit nach der Beibringung wirken und tödten ſollen.

§. 726.

6. Experimentirende Ausmittelung der Gifte.

A, Allgemeine Vergiftungsverſuche.

Das allgemeinſte Experiment betrifft die Beobachtung der Wirkung, welche eine muthmaßlich giftige Subſtanz auf lebende Organismen ausübt. Dieſe Verſuche ſind in jedem Falle wichtig, wo keine Giftſubſtanz in einer, nach den äußern Merkmalen deutlich erkennbaren Form aufgefunden wird. Ihre Anſtellung und Be-

urtheilung erfordert Geſchick und Vorſicht, nur ein kleiner Theil der überhaupt zu unterſuchenden Maſſe darf dazu verwendet werden.

Nach Orfila (l. c. IV. S. 296.) ſoll die verdächtige Subſtanz kleinen Thieren durch eine künſtliche Oeffnung des Schlundes eingebracht, Letzterer darauf unterbunden werden; ſo iſt man ſicher, daß die Subſtanz in den Magen kommt und daß ſie vollſtändig wirken kann, außerdem wird ſie gewöhnlich entweder nicht gefreſſen oder wieder ausgebrochen. Wichtig ſind dieſe Verſuche, weil das ganze folgende chemiſche Verfahren oft gar nichts lehrt, in keinem Falle ſind ſie jedoch ſicher beweiſend, theils kann das Gift den Menſchen getödtet haben, und dennoch ausgebrochen, oder im Körper verwandelt worden ſein, theils können verdorbene thieriſche Stoffe, z. B. Menſchengalle nach Morgagni höchſt tödtlich wirken, theils iſt nicht jedes Gift jedem Thiere ſchädlich.

Wenn aber nicht hinreichender Vorrath für die chemiſche Analyſe übrig bliebe, dann muß der Verſuch ganz unterbleiben. Denn es wäre leichtſinnig, das Corpus delicti von Thieren verzehren zu laſſen. Aus dieſem Grunde ſind auch blos kleine Thiere zu den Verſuchen zu wählen.

Zu den Verſuchen mit lebenden Thieren gehören auch die von Runge (de nova methodo veneficium etc. explorandi S. 24.) für Belladonna, Stechapfel und Bilſenkraut vorgeſchlagenen. Man ſolle von den im Magen vorgefundenen Subſtanzen, oder, da die Unterſuchung des Magens und Darmcanals ekelhaft ſei, etwas vom Urin aus der Harnblaſe des damit Vergifteten in das Auge eines lebenden Thieres bringen, um die bekannte Pupillen-Erweiterung zu beobachten. Die richtige Beurtheilung ſolcher Verſuche würde viel Uebung voraus ſetzen, da ſie faſt microscopiſch ſind, auch würden ſie für die narcotiſchen Subſtanzen überhaupt gelten. Obgleich nicht beweiſend, könnte dennoch der Verſuch zuweilen vielleicht auf die Spur leiten.

§. 727.

B, Allgemeine chemiſche Prüfung.

Ein Theil der vorgefundenen verdächtigen (nicht nach ihren äußern Merkmalen als Gift erkennbaren) Subſtanz wird zur Entſcheidung der Frage verwendet: iſt ein durch chemiſche Reagentien zu entdeckendes Gift in ihr vorhanden, und welches? Die zur Unterſuchung des Darmcanals muthmaßlich vergifteter Perſonen

vorgeſchlagenen Methoden von Hahnemann, Roſe, Roloff u. A. haben die Frage vor Augen: iſt Arſenik vorhanden oder nicht? ſtatt der allgemeinern: welches auf chemiſchem Wege zu entdeckende Gift überhaupt iſt vorhanden? — Die Praxis rechtfertigt dies in ſofern, als der Arſenik allerdings das gewöhnliche Gift iſt, und eine allzuvielſeitige Prüfung, wie ſie Orfila (IV. S. 262—275.), mit Berückſichtigung aller von ihm als Gifte aufgezählten Subſtanzen, verlangt, zuviel Maſſe conſumiren, und endlich für die Hauptunterſuchung auf Arſenik wenig übrig laſſen würde. Indeſſen ſcheint der Vorwurf der Einſeitigkeit ohne Nachtheil der ſpeciellen Unterſuchung vermieden werden zu können, wenn nur ein relativ kleiner Theil jener Subſtanz, mit Hinſicht auf die wichtigſten Metallgifte, zur einleitenden Prüfung verwandt wird.

Die Wirkung aller Reagentien beſteht in der bei ihrer Vermiſchung mit andern Subſtanzen entſtehenden Farben- und Miſchungsveränderung. Dieſe zu beobachten, wird eine möglichſt klare und farbenloſe, die zu prüfende Subſtanz enthaltende, Flüſſigkeit erfordert. Das allgemeinſte Mittel, eine ſolche zu erhalten iſt: Abkochung mit deſtillirtem Waſſer und Durchſeihung.

Die erhaltene Flüſſigkeit (1—2 Drachmen einer ſolchen ſind hinreichend) wird mittelſt der bekannten Pflanzenfarben (Lackmus, Curcuma und Veilchenſyrup) auf Säure oder Alcalien geprüft, bei vorwaltender Säure durch ätzendes Cali oder Ammonium, im entgegengeſetzten Falle durch Salpeterſäure neutraliſirt.

Die neutraliſirte Flüſſigkeit wird tropfenweiſe mit gewiſſen allgemeinen Metallreagentien in Berührung gebracht, dahin gehört:

1, das Schwefelwaſſerſtoffgas oder damit geſättigtes Waſſer. Dies allgemeinſte Metallreagens zeigt den Arſenik durch hellgelbe oder orangengelbe, den Brechweinſtein durch hellrothe, leicht mit der des Arſeniks zu verwechſelnde, alle übrigen Metallgifte dagegen durch braune, ſelbſt ſchwarze Farbe an..

2, Das Kalkwaſſer. Die zu ihm getröpfelte Flüſſigkeit wird gelb oder roth niedergeſchlagen, wenn ätzender Sublimat, blaugrün wenn Kupfer, dunkelbraun wenn Silberſalpeter, weiß wenn Arſenik, Blei u. A. darin enthalten waren.

3, Das blauſaure Eiſencali ſchlägt das Kupfer caſtanienbraun, das ſchwefelſaure Zink dunkelblau, das ſalpeterſaure Wiß-

muth weißgelblich grün, den ätzenden Sublimat und das ſalzſaure Zinn weiß (dies Präcipitat wird nach und nach blau), das ſalpeterſaure Silber weiß, nieder.

4, Die Galläpfeltinctur ſchlägt den Brechweinſtein ſchmutzig, gelblichweiß (geronnen ſehr empfindlich), den Grünſpan gelbröthlich (fleckig), das ſalzſaure Zinn, den ſalpeterſauren Wißmuth und den Bleizucker hellgelb, das ſchwefelſaure Zink dunkelviolett, das ſalzſaure Gold roth, darauf dunkelbraun nieder.

5, Das chromſaure Cali ſchlägt die meiſten Queckſilberſalze (den Sublimat jedoch nicht) ſo auch das ſalpeterſaure Silber dunkelroth, das eſſigſaure Kupfer ſchön gelb, den Bleizucker hellgelb, das ſchwefelſaure Zink und ſalpeterſaure Wißmuth orangengelb nieder.

Alle Proben mit chemiſchen Reagentien erfordern zur Erhöhung ihrer Beweiskraft die Anſtellung von Gegenverſuchen, d. h. es werden den zu unterſuchenden ähnliche Subſtanzen mit dem vermeintlichen Gifte wirklich vermiſcht, dieſe künſtlich bereiteten Miſchungen ebenfalls durch die Reagentien geprüft, und die Reſultate von beiden verglichen. Die Unterlaſſung ſolcher Gegenverſuche würde den Thatbeſtand mangelhaft machen, und dem gerichtlichen Arzte als weſentlicher Fehler anzurechnen ſein.

§. 728.

C, Specielles chemiſches Verfahren.

Zu dieſer ſpeciellen chemiſchen Unterſuchung wird der ganze noch übrige Theil der verdächtigen Subſtanz verwendet.

Selbige iſt zur Darſtellung des vorläufig angedeuteten Giftes, und dieſe zur Begründung des Thatbeſtandes erforderlich. Dieſe Darſtellung wird zwar auf verſchiedenen und mannigfaltigen Wegen erreicht, indeſſen gelten dabei folgende allgemeinere Geſichtspuncte:

1, Außer den vorhin genannten allgemeinen Reagentien werden die ſpeciellen für das durch ſie angezeigte Gift verſucht. Beſtätigen dieſe ſeine Anweſenheit, ſo wird entweder

2, die ganze noch vorhandene chemiſch zu prüfende Maſſe ſo behandelt, daß man das Gift vollſtändig aufgelöſet erhält, hierauf Letzteres aus der Auflöſung durch irgend ein chemiſches Reagens in feſter Form präcipitirt, endlich das Präcipitat mit Hülfe des Feuers in die Metallform reducirt, oder:

3, ſogleich aus der verdächtigen Subſtanz durch Feuer, Galvanismus, andere Metalle u. dergl. das Giftmetall unmittelbar hergeſtellt (reducirt). Die Herſtellung der Metallgifte in ihre urſprüngliche Form vermehrt die Beweiskraft, weil die Metalle ſich durch Glanz, Farbe und Schwere weit ſicherer characteriſiren als ihre Oxide. Aus eben dem Grunde wäre es zweckwidrig, nach Hermbſtädts Vorſchlag (Orfila S. 175.) die Opiumvergiftung durch Darſtellung des Morphiums und der Meconſäure verificiren zu wollen, denn weder ſind ſie die urſprünglichen Stoffe des Opiums, noch characteriſiren ſie ſich durch deutlichere Merkmale, als das Opium ſelbſt.

§. 729.

D, Specielle Unterſuchung auf Arſenik.

Der weiße Arſenik iſt das gewöhnlichſte, in Hinſicht des veneficii dolosi faſt das einzige Gift. Meiſtens wird er unaufgelöſet, als ein dem geſtoßenen Zucker ähnliches Pulver, mit Speiſen untermiſcht, beigebracht, und findet ſich wegen der geringen Auflösbarkeit, ſehr häufig nach dem Tode als größere und feinere Körnchen, entweder in die Schleimhaut des Magens gleichſam eingebrannt, oder auch dem Mageninhalt beigemengt. In dieſem Falle hat die vollkommene Feſtſtellung des Thatbeſtandes keine große Schwierigkeit. Der weiße Arſenik wird theils aufgelöſt und durch Reagentien geprüft, theils mit Kohle vermengt, und als Metall ſublimirt.

Die ſorgſamſte Aufſuchung der Arſeniktheilchen in Subſtanz, ſelbſt mit Hülfe des Microscops, kann dem gerichtlichen Arzte nicht genug empfohlen werden.

Zur Ermittelung des aufgelöſeten Arſeniks wird aber mit der oben angegebenen, aus dem Mageninhalt bereiteten, Flüſſigkeit folgendermaßen weiter operirt.

Deutet der gelbe Niederſchlag der Auflöſung, bei Anwendung des Schwefelwaſſerſtoffgaſes, und der weiße, beim Eintröpfeln in Kalkwaſſer entſtandene, auf Arſenik (wobei zu bemerken iſt, daß das Schwefelwaſſerſtoffgas als das beſte Reagens für Arſenik anzuſehen iſt, indem die weiße Farbe des Kalkwaſſers weniger beweiſt, da ſie in ihm auch durch viele unſchuldige Stoffe hervorgebracht wird), ſo werden noch folgende ſpecielle Reagentien verſucht.

a. Salpeterſaures Silber mit der arſenikhaltigen Flüſſigkeit in Berührung gebracht, bildet einen hellgelben, allmälich braun werdenden Niederſchlag.

Von der Auflöſung des ſalpeterſauren Silbers wird ein Tropfen, (zugleich auch, um die Silberauflöſung zu neutraliſiren, ein Tropfen liquor ammonii caustici) in die zu prüfende Flüſſigkeit gebracht. Nach Marcet (Schweiggers Journ. Bd. XII. S. 195. und XIII. S. 110.) entſteht hierbei ein gelber Niederſchlag, wenn die Flüſſigkeit auch nur $\frac{1}{10000}$ weißen Arſenik enthält; bei noch größerer Verdünnung derſelben iſt die entſtehende Wolke gelblichgrün, endlich nur bläulich. Läßt man den Niederſchlag ſtehen oder trocknet man ihn, ſo wird er braun. Andere Metalle geben keine ähnlichen Niederſchläge mit der neutraliſirten Auflöſung des Silberſalpeters, nur einige phosphorſaure Salze bewirken faſt dieſelben Präcipitate, nach Marcet in med. chirurg. transact. VI.

b. Das blaue ammoniacaliſche Kupfer giebt mit Arſenik ein grünes Präcipitat (Scheelgrün).

Sowohl eine Auflöſung des Kupfervitriols mit Ammoniacauflöſung, wie beim vorigen Verſuche, in die auf Giftgehalt zu prüfende Flüſſigkeit gebracht, als auch eine durchſichtige blaue Auflöſung von Kupfer in Ammoniac zu ihr getröpfelt, bewirkt, wenn viel Arſenic vorhanden iſt, einen gelblich oder apfelgrünen (wenn wenig einen blaugrünen) Niederſchlag (Scheelgrün.) — Nach Jäger erfolgt dieſer, jedoch nur in 24 Stunden, ſelbſt wenn nur $\frac{1}{1000}$ Gr. weißer Arſenik in 60 Gr. Waſſer aufgelöſet iſt. Indeſſen iſt der vom Brechweinſtein mit Kupferammoniac entſtehende Niederſchlag ebenfalls grünlich, und der vom Grünſpan blaugrün, auch entſteht der grüne vom Arſenik gar nicht, wenn viel Gallert in der Miſchung war. (Buchholz Taſchenbuch für Scheidekünſtler 1814. S. 61).

c. Das Braunſteincali (mineraliſche Chamäleon) mit rother Farbe im Waſſer aufgelöſt, wird durch Hinzutröpfeln der Arſenikauflöſung ſogleich gelbbraun gefärbt.

Dieſe Farbenverwandlung der Chamäleonauflöſung iſt zwar ſehr ſchön, auffallend und ſchnell. Daſſelbe erfolgt indeſſen auch (nach Roloff) beim Zuſatz von Bleizucker, Eiſenvitriol und Brechweinſtein, Höllenſtein ꝛc. Ja ſelbſt durch Eiweiß und Fleiſchbrühe,

nach Schrader, wird etwas Aehnliches bewirkt, dies Prüfungsmittel iſt alſo ſehr unzuverläſſig.

Um den mit organiſchen Subſtanzen gemiſchten Arſenik vollſtändig aufzulöſen, werden jene unter Zuſatz vom ätzenden Cali in reinem Waſſer gekocht. Der erhaltene Brei wird auf ein Haarſieb gegoſſen, der im Siebe zurückbleibende feſtere Theil nochmals auf ähnliche Art behandelt; die ganze erhaltene Flüſſigkeit wiederum gekocht, dabei durch Zuſatz von Salpeterſäure in einen hellgelben, klaren und einen braunen, fleckigen Theil geſchieden, dann durch Fließpapier filtrirt. Die hierbei erhaltene hellgelbe Flüſſigkeit wird endlich durch Zuſatz von ätzendem Cali oder Ammonium faſt (jedoch nicht bis zur völligen Sättigung der Säure) neutraliſirt.

Um nun in dieſer mit Cali und Salpeterſäure (Salpeter) vermiſchten Flüſſigkeit den aufgelöſten Arſenik zu erkennen, wird zunächſt ein kleiner Theil derſelben mit allen Reagentien des Arſeniks durchgeprüft, denn aus dem ganzen übrigen Theil der Auflöſung entweder (nach Roſe) mittelſt des gewöhnlichen Kalkwaſſers, oder (nach Schweigger) mittelſt des Kalkzuckers, oder (nach Roloff) mittelſt des Schwefelwaſſerſtoffgas, oder endlich (nach Veſt) mittelſt des Eiſenvitriols (ſchwefelſauern Eiſens), das zur Reduction des Arſeniks in Metallform beſtimmte Präcipitat abgeſchieden.

Die Frage, welches der verſchiedenen Reagentien das zur Darſtellung des Hauptpräcipitats paſſendſte ſei, wird verſchieden beantwortet.

Die Anwendung des Salpeterſilbers in der hiezu erforderlichen Menge verbietet ſich von ſelbſt, das Kupferammonium iſt gar nicht tauglich, weil das gefällte Scheelgrün in Säuern und Alcalien, ſebſt im Gerbeſtoff auflöslich iſt, dann alſo einer neuen Präcipitation bedürfte; das Chamäleon giebt keinen Niederſchlag, es bleibt alſo bloß die Wahl zwiſchen dem Aetzkalk und dem Schwefelwaſſerſtoff.

Das Kalkwaſſer hat den Vorzug, daß es ſowohl den weißen Arſenik (die arſenige Säure), als auch die Arſenikſäure präcipitirt, und daß dies Präcipitat bei der Sublimation allen Arſenik, welchen es enthält, metalliſch von ſich giebt.

Es hat den großen Nachtheil, daß es im Vergleich mit dem Schwefelwaſſerſtoff ſehr unempfindlich iſt, (ungefähr im Verhältniß wie 1:50, da, nach Jäger, wenigſtens $\frac{1}{1000}$ Gr. Arſenik in 1 Gr. Waſſer auf-

gelöſet ſein muß, wenn das Kalkwaſſer reagiren ſoll), daß man alſo in Fällen, wo die Arſenikauflöſung nicht wohl concentrirt dargeſtellt werden kann, gar kein Reſultat erhält. Dieſe Fälle können ſehr wohl vorkommen. Die Vergiftung kann, z. B. durch arſenicaliſche Tropfen bewirkt ſein; dieſe werden aus dem Magen durch Auskochung deſſelben mit einigen Drachmen Cali, dann durch die Behandlung mit Salpeterſäure, unmöglich ſo concentrirt erhalten, daß das Kalkwaſſer darauf wirken könne.

Wegen dieſes Umſtandes, und weil das Kalkwaſſer nur in großer Menge angewandt (die Arſenikauflöſung ſoll, nach Roſe, in daſſelbe hinein getröpfelt werden) ſicher wirkt, empfiehlt Schweigger theils den eſſigſauern Kalk, beſonders aber den Kalkzucker. Bei deshalb angeſtellten Verſuchen wurde befunden, daß die Kalkzucker-Auflöſung in eine kaum den zehntauſendſten Theil Arſenik enthaltenden Auflöſung getröpfelt, ſogleich eine allmählich ſinkende Wolke bildete. Baryt- und Strontitwaſſer wirken, nach Moretti (ſ. Orfila l. c. 1. S. 156) dem Kalkwaſſer ähnlich.

Das Schwefelwaſſerſtoffgas hat den Nachtheil, daß der mit ihm gebildete Arſenik-Niederſchlag (nach einem Verſuche von Roloff) nur ungefähr $\frac{1}{20}$ ſeines Gewichts Arſenikmetall giebt, weil der Schwefel-Arſenik ſich größtentheils als ſolcher verflüchtigt; ſo wie auch den, daß der ſo erhaltene Arſenik nicht rein, ſondern gelblich grün, während der vom Kalk erhaltene rein metalliſchglänzend iſt.

Dagegen giebt dies Prüfungsmittel noch Niederſchläge, wo das Kalkwaſſer nichts mehr anzeigt, iſt alſo in Fällen, wo die Auflöſung nicht conzentrirter erhalten werden kann, dem Kalkwaſſer unbedenklich vorzuziehen. So erhielt z. B. Gärtner aus der ſchon mit Kalkwaſſer behandelten Arſenikflüſſigkeit durch das Schwefelwaſſerſtoffgas noch einen beträchtlichen Niederſchlag; auch bemerkte er, daß Kochſalz mit Kalkwaſſer ein Prinzipitat gebe, weil es ſtets mit ſchwefelſauerm Natrum verunreinigt ſei.

Die Verwandlung des weißen, beſonders aber des gelben Arſeniks in Arſenikſäure nach Weſt, iſt weit ſchwieriger als die vollſtändige Extraction und Solution deſſelben nach Roſe und Roloff. Das ſchwefelſaure Eiſen wirkt allerdings empfindlich gegen das arſenikſaure Cali und Ammonium und ſchlägt es grünlichgrau nieder, doch erhält man einen ähnlichen Niederſchlag, wenn überhaupt Cali oder Ammonium vorwaltet; jener Niederſchlag behält indeſſen beim Trocknen die grünliche Farbe, während dieſer gelb wird.

Die Kalkzuckerauflöſung ſcheint auch bei vorhandener Arſenikſäure das beſte Reagens, ſie wirkte höchſt empfindlich, und, was das Wichtigſte iſt, für arſenige Säure und Arſenikſäure auf gleiche Weiſe. Denn nicht leicht wird man völlig ſicher ſein, allen weißen Arſenik wirklich in Arſenikſäure zu verwandeln.

§. 730.

Die erhaltenen Niederſchläge werden geſammelt, mit deſtillirtem Waſſer ausgeſüßt, dann getrocknet, hierauf mit Subſtanzen vermiſcht, welche die Reduction des Arſenikmetalls befördern, endlich in einem cylindriſchen gläſernen Gefäß allmählich bis zum Glühen erhitzt. Nach dieſer Operation zeigt ſich die Glasröhre, in ihrem vom Feuer entfernten Theile, mit dem ſehr glänzenden Metallüberzuge bedeckt, welchen noch einige einfache chemiſche Proben leicht als Arſenik erkennen lehren.

Der arſenikſaure Kalk wird, um ihn zur Reduction vorzubereiten, nach Roſe mit $\frac{1}{2}$ des Gewichts trockener, von Schwefelſäure freier Boraxſäure, und $\frac{1}{4}$ des Gewichts gut ausgeglühetem Kohlenpulver; das vom Schwefelwaſſerſtoffgas erhaltene Prinzipitat (nach Roloff) mit gleichem Gewichtstheil kohlenſauern Cali's und $\frac{1}{2}$ des Gewichtes Kohlenpulver zuſammen gerieben. Je ſorgfältiger dieſe Vermiſchung vorgenommen wird, deſto vollkommner iſt die Reduction.

§. 731.

Die unmittelbare Darſtellung des Arſenikmetalls aus der Auflöſung des Oxids durch die Voltaiſche Säule erfordert theils einen zuſammengeſetzten Apparat und große Genauigkeit bei deſſen Anwendung, theils auch viel Zeit; würde indeſſen in Fällen, wo ſo wenig von der Arſenikauflöſung vorhanden wäre, daß die genannten Methoden das Metall nicht darzuſtellen vermöchten, dennoch den Vorzug vor letztern verdienen.

Dieſe von Fiſcher erfundene und verbeſſerte Methode beſteht darin, daß die mit etwas Salzſäure vermiſchte arſenikhaltige Flüſſigkeit in eine unten mit Blaſe zugebundene Glasröhre gebracht, und dieſe dann in ebenfalls angeſäuertes Waſſer geſtellt wird, in welche der Meſſingdrath des + Pols geleitet wird, während der Golddrath des — Pols in das Röhrchen hinabſteigt. So erhielt er das Arſenikmetall am Golddrathe aus einer Auflöſung welche nur $\frac{1}{24}$ Gr. Arſenik enthielt, während Roſe nach ſeiner Methode höchſtens noch $\frac{1}{8}$ Gr. darſtellen konnte. Die Wirkung erfordert 12—20

Stunden bei einer Voltaiſchen Säule von 50 Plattenpaaren, dagegen bei der einfachen Kette einige Wochen. Dem ſo reduzirten Arſenik fehlt indeſſen der metalliſche Glanz, welcher bei der Sublimation gerade das entſcheidendſte Merkmal iſt.

§. 732.

Außer dem Magen= und Darmkanal kann auch die Blutmaſſe, ja ſogar der ganze Körper, oder wenigſtens der die Bauchhöhle einſchließende Theil deſſelben, Gegenſtand der chemiſch=gerichtlichen Unterſuchung werden. Die Fäulniß verwandelt den weißen Arſenik in Arſenikwaſſerſtoffgas, welches theils den Körper durchdringt und vor völliger Verweſung bewahrt, theils mit phosphorartigem Geruch entweicht.

Die Unterſuchung des Bluts würde nach Schweigger dann vorgenommen werden müſſen, wenn die Unterſuchung des Darmkanals keine Reſultate gab. Das Gift könnte ausgebrochen, dennoch zum Theil ſchon in die Blutmaſſe übergegangen ſein.

Hermbſtädt (Orfila I. S. 162) räth in Fällen, wo jener phosphorartige Geruch wahrgenommen wird, das in der Bauchhöhle enthaltene Arſenikwaſſerſtoffgas ſelbſt durch Waſſer aufzufangen und chemiſch zu prüfen, giebt jedoch über das Verfahren nichts Näheres an.

Ich glaube für dieſe Fälle die Behandlung der thieriſchen Theile nach Weſt's Methode empfehlen zu können. Nach ſelbiger ſoll der ganze Darmkanal, mit allem was er enthält, mit Königswaſſer behandelt werden; dies mache den Arſenik auflöslich, indem es ihn in Arſenikſäure verwandele.

§. 733.

E, Specielle Unterſuchung auf Sublimatvergiftung.

Der ätzende Sublimat wirkt ſchärfer und ſchneller als Arſenik, wird oft zu Selbſtvergiftungen gemißbraucht, veranlaßt wegen häufiger arzeneilicher Anwendung und Beimiſchung zum verſüßten Queckſilber leicht zufällige Tödtungen, kann jedoch zum veneficio doloso, des auffallenden Geſchmacks wegen, nicht dienen.

In Subſtanz wird er wegen leichter Auflösbarkeit ſelten im Magen angetroffen, als Auflöſung jedoch eben ſo wenig, ſofern alle vegetabiliſchen und animaliſchen Stoffe, mit denen er vermiſcht ward, ſehr bald ſeine Natur umwandeln.

§. 734.

Das verſüßte Queckſilber, in welches der Sublimat durch die Einwirkung der Magenwände und Speiſen übergeht, iſt im Waſſer unauflöslich; auch erleidet es, zugleich mit ſeiner Entſtehung, eine ſo innige Verbindung mit den thieriſchen Stoffen, daß die Säuren es nicht aufzunehmen vermögen.

Es giebt demnach keine Methode, um, bei vermutheter Sublimatvergiftung, den Sublimat (nach Art des Arſeniks) aufgelöſt, zu einer klaren Flüſſigkeit verwandelt, aus dem Magen und ſeinem Inhalt darzuſtellen.

§. 735.

Dagegen iſt das metalliſche Queckſilber, auch in der höchſten Verunreinigung mit nicht metalliſchen Stoffen und in der kleinſten Maſſe weit leichter und deutlicher erkennbar als das Arſenikmetall ſelbſt in ſeiner Reinheit. Daher giebt hier das beim Arſenik nicht anwendbare Verfahren, die feſten thieriſchen Theile abzudampfen, und in einer beſchlagenen Retorte mit Vorlage bis zum Glühen zu erhitzen, oft genügende Reſultate, wenn auch die Menge des vorhandenen Queckſilberſalzes höchſt gering war. Auch die kleinſte, im Halſe der Retorte oder in der Vorlage entdeckte Queckſilberkugel, auf reines Gold gebracht, bildet ein weißes Amalgam, und giebt ſomit den ſichern Beweis für Queckſilbervergiftung.

§. 736.

Die Amalgamation mit dem Golde erfolgt indeſſen auch ſchon bei unvollkommen metalliſchem Zuſtande des Queckſilbers. Das im Magen vorhandene, aus dem ätzenden Sublimat entſtandene, innigſt mit thieriſchem Schleim ꝛc. vermiſchte, verſüßte Queckſilber, wird durch Zuſatz von ätzendem Cali und mäßiges Erwärmen ſogleich in ſchwarzes Queckſilberoxyd verwandelt, dies auf Gold gerieben, erzeugt die weiße Oberfläche, und dieſe einfache Darſtellung des metalliſchen Queckſilbers auf naſſem Wege giebt ebenfalls den vollkommenen Beweis.

§. 737.

Nachdem die eigenthümlichen Reagentien des Sublimats (gewöhnlich ohne Erfolg) verſucht worden ſind, erwärmt man den aufgeſchnittenen Magen mit allem was er enthält, mäßig befeuchtet, in einer Porzellanſchale, unter allmählichem Zuſatz von kauſtiſchem Cali, bis zum anfangenden Kochen. Jede Stelle, wel-

che verſüßtes Queckſilber enthält, nimmt hierbei unverkennbar die ſchwarze Farbe an.

Alle ſchwarz gefärbten Theile werden durch Zuſatz einiger Tropfen Salpeterſäure, ohne Veränderung der Farbe, in eine fleckige, leicht abzuſondernde Subſtanz verwandelt.

Man ſammelt die ſchwarzen Flocken, reibt ein Theilchen derſelben auf einem Dukaten, und erhält ſehr bald deſſen Oberfläche weiß amalgamirt.

Der übrige Theil der Flocken, bis zur Trockenheit abgedampft, dann in einer ſchräg abwärts gehaltenen Barometerröhre vor dem Löthrohr bis zum Glühen erhitzt, giebt in 1—2 Minuten das metalliſche Queckſilber.

Der übrige Theil des Magens und der Speiſen kann außerdem, wie oben angegeben, behandelt werden.

§. 738.

Es iſt einleuchtend, daß dies Verfahren die Unterſuchung auf Arſenik nicht ausſchließt. Bei dieſer wird die abfiltrirte Flüſſigkeit, bei jenem der Rückſtand, auf Giftgehalt geprüft. Das Aetzkali wird zwar bei vermutheter Arſenikvergiftung durch das zur Auskochung des Magens aufgegoſſene Waſſer ſo verdünnt, daß es in dieſem Zuſtande vielleicht die Verwandlung des verſüßten Queckſilbers nicht bewirken möchte; indeſſen würde es die Unterſuchung auf Arſenik nicht ſtören, wenn man auf den befeuchtet erwärmten Mageninhalt das Cali conzentrirt tröpfelte, und dann erſt eine zur Auflöſung des Arſeniks hinlängliche Waſſermenge zuſetzte. Die übrige Behandlung würde ebenfalls faſt dieſelbe ſein können, nur iſt, bei Unterſuchungen auf Queckſilber, eine große Menge Salpeterſäure hinderlich, weil ſie die ſchwarze Farbe der queckſilberhaltigen Flecken in die gelbe verwandelt (Bildung von ſalpetrigſaurem Queckſilber) und ihre Einwirkung auf das Gold ſchwächt.

§. 739.

F, Specielle Unterſuchung auf Kupfervergiftung.

Zufällige Vergiftungen durch Kupfer ſind häufig wegen ſeiner leichten Auflösbarkeit und des allgemeinen ökonomiſchen Gebrauchs. Selbſtvergiftungen mit Grünſpan kommen ſelten, veneficia dolosa, wegen auffallender Farbe und Geſchmackes, nie vor. Eine gewöhnliche Krankheits-Erſcheinung dabei iſt allgemeine Gelbſucht.

Sowol die Prüfung durch Reagentien als die metalliſche Reduction iſt leicht. Keine andere Vergiftung charakteriſirt ſich auf den erſten Blick durch die den Organen und den ausgebrochenen Subſtanzen mitgetheilte Farbe deutlicher, als dieſe.

§. 740.

Die Reduction geſchieht 1, auf naſſem Wege, indem polirtes Eiſen oder Zink oder Phosphor in die kupferhaltige Flüſſigkeit gelegt werden, wobei ſich Ueberzüge von reguliniſchem Kupfer bilden, 2, auf trocknem Wege durch Abdampfen der zu unterſuchenden Theile, und Ausglühen des Rückſtandes im Schmelztiegel.

Die verkohlte Maſſe wird gerieben, das Pulver entweder ins Waſſer geworfen, wobei die ſchweren Metalltheile zuerſt zu Boden fallen, oder mit Salpeterſäure vermiſcht, welche das Kupfer auflöſt, und es nachher durch Eiſen, Zink oder Phosphor leicht wieder von ſich giebt.

§. 741.

G, Specielle Unterſuchung auf Blei- und andere Metall-Vergiftungen.

Die Reduction der urſprünglichen Metalle aus Blei-, Spießglanz-, Silber-, Wismuth- oder Gold-Giften und den damit vermiſchten thieriſchen oder vegetabiliſchen Subſtanzen geſchieht, wie beim Kupfer, durch Abdampfen und Ausglühen im Schmelztiegel. Daſſelbe Verfahren gilt auch für Zinn und Zink, mit der einzigen Vorſicht, daß der Schmelztiegel dabei, wegen zu fürchtender Verflüchtigung, mit Kohlen bedeckt ſein muß. Der verkohlte Rückſtand wird wie beim Kupfer behandelt, mit Ausnahme des Zinnes und Goldes, jenes wird durch Salzſäure, dies durch Königswaſſer aufgelöſt.

Jedes dieſer Metalle wird durch ſeine eigenthümlichen Reagentien aus dieſen Auflöſungen präzipitirt, der Niederſchlag mit Zuſatz von Kohle und Fett (bei den edlen Metallen auch ohne ſolchen) reducirt.

Die meiſten dieſer chemiſchen Unterſuchungen können in eini- Stunden beendet, alſo, gleich den gerichtlichen Obductionen, im Beiſein des Richters vorgenommen werden.

§. 742.

H, Allgemeine Reſultate.

Erſt nachdem von Seiten der gerichtlichen Chemie alles, was zur Nachweiſung der Giftſubſtanz irgend beitragen konnte,

vorgenommen worden iſt, geht das Hauptgeſchäfte des gerichtlichen Arztes auf Begründung ſeines Gutachtens durch Chemie. Er ſoll entſcheiden:

Die Frage, ob Vergiftung überhaupt, d. h. Beibringung des aufgefundenen Giftes während des Lebens und als Wirkung deſſelben erfolgter Tod, anzunehmen ſei.

Wahrſcheinlich wird die Vergiftung, wenn die verdächtigen Krankheitsſymptome bemerkt wurden, und auch der Leichenbefund Wirkungen des Giftes zeigt; möglichſt gewiß wird ſie, wenn nachher auch das Gift ſelbſt zum Vorſchein kommt.

Dagegen würde Einbringen des, in der Leiche vorgefundenen Giftes, (wovon ein Beiſpiel in Orfila IV. S. 301, aus ſchwediſchen Nachrichten mitgetheilt wird, bei welchem die Abſicht war, Unſchuldige in Verdacht zu bringen) nach dem Tode anzunehmen ſein:

1, wenn die etwa vorgefundenen körperlichen Störungen weit beſtimmter eine andere abſichtliche Todesart, z. B. Erſtickung, anzeigten;

2, Wenn gar keine oder doch nur geringe Spuren der organiſchen Reaction gegen den Reiz des Giftes zu bemerken wären.

§. 743.

Die Hauptfrage, ob im Falle, daß Vergiftung überhaupt mit Beſtimmtheit nachgewieſen worden iſt, böſe Abſicht, Zufall oder eigner Wille ſie veranlaßte, wird gewöhnlich bloß von Seiten des Richters entſchieden, indeſſen kann auch der Arzt nach gewiſſen Regeln darüber urtheilen.

1, Abſichtliche Selbſtvergiftung iſt zu vermuthen, wenn entweder eine ſo groſe Menge eines Giftes, oder eine ſolche Art deſſelben vorgefunden wird, daß die heimliche und unbemerkte Beibringung im gegenwärtigen Falle weder in Rückſicht der Kleinheit der Gabe, noch einer unter dem Scheine von Speiſen oder anderer heilſamer Stoffe verborgenen Einnahme denkbar iſt.

2, Zufällige Selbſtvergiftung iſt wahrſcheinlich, wenn das Gift von der Art war, daß es mit andern heilſamen und wohlſchmeckenden Stoffen leicht verwechſelt werden konnte.

Das Verbrechen der Vergiftung durch Andere wird dem Geſagten zufolge wahrſcheinlich, theils wenn das Gift von der Art war, daß es dem Andern leicht unbemerkt und heimlich in tödtender Gabe beigebracht werden konnte, theils wenn es im vorkommen-

den Falle in ſo geringer Menge vorgefunden wird, daß die wirklich heimlich geſchehene Beibringung wohl angenommen werden darf.

(S. Meckels Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Halle 1821. Von §. 145 bis §. 197.)

XXXII. Das Obductionsprotocoll.

A. Criminalordnung.

§. 744.

§. 168. Ueber die ganze Handlung der Obduction nimmt der Richter ein vollſtändiges Protocoll auf, worin alles dasjenige bemerkt ſein muß, was überhaupt den obigen, wegen Beſichtigung und Obduction eines Leichnams gegebenen Vorſchriften gemäß, geſchehen iſt. Jeder weſentliche Schritt, den die Sachverſtändigen bei der Sache thun, muß vom Richter in dem Protocolle bezeugt werden. Außerdem muß derſelbe dasjenige im Befunde der Obduction, was durch die Sinne wahrgenommen werden kann, ſich vorzeigen laſſen, außer dem Thatbeſtande, das Reſultat der Obduction und das Gutachten der Sachverſtändigen im Allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductionsberichte vorbehalten, und das Protocoll von ihnen unterſchreiben laſſen.

B. Neuere Verordnungen.

§. 745.

a. Reſcr. v. 28. Septbr. 1813. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. S. 36.)

Auf den Antrag des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern wird das Königl. Kammergericht (Oberlandesgericht) hiedurch angewieſen, in allen Criminalunterſuchungsſachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt iſt, die aufgenommenen Sectionsprotocolle und mediciniſchen Gutachten abſchriftlich der Regierung mitzutheilen, auch die Untergerichte des Departements zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen ſchwebenden Unterſuchungen durch das Amtsblatt zu inſtruiren."

„Da übrigens von mehreren Phyſicern und gerichtlichen Chirurgen darüber Beſchwerde geführt worden, daß von den Un-

tergerichten häufig zu gerichtlichen Verrichtungen bloß approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen würden, obgleich die Crim. Ordn. deren Zuziehung nur für den Nothfall zuläßt: ſo ſind die Untergerichte anzuweiſen, zu den mediciniſch gerichtlichen Geſchäften nur den competenten Phyſicus und gerichtlichen Chirurgus jederzeit zuzuziehen, und von dieſer Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Phyſicus oder gerichtliche Wundarzt nicht zu gehöriger Zeit herbeigeholt werden kann."

b. Das Reſcr. v. 10. Juni 1817. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 319.) wiederholt buchſtäblich obige Vorſchrift wegen Mittheilung der Sectionsprotocolle und mediciniſchen Gutachten an die Regierungen.

XXXIII. Obductionsbericht.

Vorſchriften der Criminalordnung.

§. 746.

§. 169. Die Sachverſtändigen müſſen einen beſondern Obductionsbericht abfaſſen, darin die Beſchreibung der innern und äußern Verletzungen, der Beſchaffenheit der Lebensorgane und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Urſache des Todes beifügen; beſonders aber folgende drei Fragen ganz beſtimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geſchehen kann, angeben:

1, Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſei, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſe?

2, Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individuellen Beſchaffenheit für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſe?

3, Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieſer Fragen nicht ganz beſtimmt in dem Obductionsberichte entſchieden, oder, warum ſolches nicht angeht, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber beſtehen.

§. 170. Dieſer Obductionsbericht muß von den Obducenten unterſchrieben, und wenn ein Phyſicus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel verſehen ſein.

§. 171. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift (§. 170.) wenn ſonſt kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverſtändigen, welche die Obduction vorgenommen haben, erſtattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache ſelbſt keinen Einfluß, ſondern wird nur an demjenigen gerügt, der ſich derſelben ſchuldig gemacht hat.

§. 172. Wenn der Inhalt des Obductionsberichts von dem Inhalte des Obductionsprotocolls in weſentlichen Puncten abweicht; ſo müſſen die Sachverſtändigen von dem Richter zu einer ſchriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieſer Abweichungen aufgefordert werden.

XXXIV. Gutachten des Collegii medici oder der höheren Medicinalbehörde.

A. Vorſchriften der Criminalordnung.

§. 747.

§. 173. Kann auf dieſe Art die Differenz oder der Widerſpruch nicht auf eine genügende Weiſe gehoben werden; ſo ſind, wenn von dem befundenen Thatbeſtande die Rede iſt, die Angaben in dem Obductionsprotocoll für die richtigſten anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwiſchen dem Obductionsprotocolle und dem Obductionsberichte das aus dem befundenen Thatbeſtande hergeleitete Urtheil; ſo ſoll, wenn die Differenz auf die Entſcheidung von weſentlichem Einfluſſe iſt, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch ſoll ein ſolches Gutachten eingeholt werden:

1, Wenn die Obducenten ſich nicht getrauen, ein beſtimmtes ſachverſtändiges Urtheil abzugeben;

2, Wenn ſie untereinander in dieſem Urtheil nicht übereinſtimmen, und

3, wenn ſich in dem erſtatteten Obductionsberichte ſolche Dunkelheiten oder Widerſprüche finden, welche ſie auf eine befriedigende Weiſe nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des gegebenen Gutachtens entſteht.

§. 175. In einem ſolchen Falle muß der Richter dem Collegio Medico beſtimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demſelben zugleich zur vollſtändigen Ueberſicht der Sache die Unterſuchungsacten mittheilen.

§. 176. Das Collegium Medicum iſt verbunden, einer ſolchen Requiſition ohne allen Zeitverluſt zu gnügen, und ein mit wiſſenſchaftlichen Gründen unterſtütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen ſteht es dem erkennenden Richter frei, zu ſeiner Beruhigung ein ſachverſtändiges Gutachten von dem Ober-Collegio Medico zu Berlin einzuziehen.

B. Miniſterielle Verfügungen und neuere Beſtimmungen.

§. 748.

a. Nach v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. S. 28. No. 7.

„An die Stelle des Ober-Collegii Medici iſt die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen im Miniſterio des Innern getreten.“

§. 749.

b. Reſcr. v. 21. April 1826. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 27. S. 283.)

„Die Gerichte ſollen bei Communicationen mit der obern Medicinalbehörde an das Provincial-Medicinal-Collegium ſich wenden.“

„Nach dem Antrage des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird, mit Aufhebung der Verfügung v. 5. Juni 1818. (v. Kamptz Jahrb. 11. Bd. S. 247.), hiedurch feſtgeſetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in

denen es auf eine Communication mit der obern Medicinalbehörde ankommt, ſich nicht mehr an die Regierung, ſondern an das Medicinalcollegium der Provinz zu wenden haben."

(Das angeführte aufgehobene Reſcr. ſetzte feſt, daß die wegen des Gemüthszuſtandes eines Menſchen aufgenommenen Protocolle und ärztliche Gutachten nicht den Medicinalcollegien, ſondern den Regierungen eingereicht werden ſollten.)

§. 750.

c. Reſcr. v. 29. Decbr. 1826. (v. Kamptz J. Bd. 28. S. 301.)

„Die Communication der Gerichte mit der obern Medicinalbehörde betreffend."

„Die Verfügung v. 21. April d. J., betreffend die Communication der Gerichte mit der obern Medicinalbehörde (ſ. d.) hat zu dem Mißverſtändniſſe Veranlaſſung gegeben, daß auch die vorſchriftsmäßige Mittheilung der Obductionsverhandlungen nicht mehr an die Regierungen, ſondern an die Medicinalbehörden geſchehen müſſe. Dieſes iſt jedoch nicht die Abſicht geweſen, indem jene Mittheilung in medicinalpolizeilicher Rückſicht erfolgt, die Medicinalpolizei, imgleichen die Disciplin aber nach wie vor zum Geſchäftskreiſe der Regierungen gehört. Die Communication mit dem Medicinalcollegium der Provinz beſchränkt ſich daher auf diejenigen Fälle, in welchen das techniſch wiſſenſchaftliche Gutachten der oberſten wiſſenſchaftlichen Medicinalbehörde der Provinz einzuziehen iſt, und es verbleibt namentlich dabei, daß die über die Obduction von Leichnamen und über die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes eines Menſchen aufgenommenen Protocolle, imgleichen die ärztlichen Gutachten der Regierung abſchriftlich mitgetheilt werden."

„Hiernach hat das Königl. ꝛc. ſich nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die Untergerichte zu einem gleichen Verfahren anzuweiſen."

XXXV. Von dem Verfahren bei erfolgter Wegſchaffung eines todten Körpers.

§. 751.

Criminalordnung.

§. 178. Wenn bei lebensgefährlicher Behandlung eines lebenden Menſchen, deſſen Körper dadurch, daß derſelbe über

die Seite geſchafft iſt, der weitern Nachforſchung und Beſichtigung entzogen worden; ſo muß ſtatt der ſonſt erforderlichen Obduction die Ausmittelung beſonders auf diejenigen Thatſachen, durch welche die Wegſchaffung des Körpers bewirkt worden, gerichtet werden.

XXXVI. Feſtſtellung der Begriffe vom Thatbeſtande der Tödtungen.

1, Geſetzliche Begriffe.

§. 752.

Der 20. Titel des 2n. Theils des Allg. L. R. unterſcheidet die Tödtungen durch die verſchiedenen darauf geſetzten Strafen, folgendermaßen.

§. 753.

A. Todtſchlag.

§. 806. Wer in der feindſeligen Abſicht, einen Andern zu beſchädigen, ſolche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem gewöhnlichen allgemeinen, oder ihm beſonders bekannten Laufe der Dinge der Tod deſſelben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet; der iſt ein Todtſchläger.

§. 809. Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, ſind, wenn das Gegentheil nicht wahrſcheinlich iſt, als Urſache des Todes anzuſehen.

§. 810. Außerdem muß die Tödtlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beſchaffenheit des Getödteten beurtheilt werden.

§. 811. Hat der Thäter die aus ſeiner Handlung entſtehende Lebensgefahr auch nur wahrſcheinlich voraus geſehen: ſo hat er dennoch die Strafe des Todtſchlages verwirkt.

§. 812. Es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich voraus geſehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umſtänden nicht verborgen ſein konnte.

§. 813. Wer ſich eines zum Tödten beſtimmten Inſtruments auf eine tödtliche Weiſe bedient, hat die rechtliche Ver-

muthung wider ſich, daß er die Lebensgefahr voraus geſehen habe.

§. 814. Eben dieſes findet Statt, wenn er ſich eines andern Inſtruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Abſicht, zu tödten, gebraucht zu werden pflegt.

§. 754.

B. Tödtung ohne Abſicht zu tödten.

§. 815. Iſt es jedoch in den Fällen des §. 811—814. nach den vorwaltenden beſondern Umſtänden wahrſcheinlich, daß der Thäter dennoch die Abſicht zu tödten nicht gehabt habe; ſo tritt Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe in Stelle der Todesſtrafe.

§. 816. Iſt auf eine vorſätzlich zugefügte, aber an ſich noch in Beziehung auf den Beſchädigten, tödtliche Verletzung, erfolgt: ſo ſoll der Thäter ſechs- bis zehnjährige Feſtungsſtrafe leiden.

§. 817. Auch wenn die vorſätzliche Verletzung an ſich tödtlich iſt; das Leben des Beſchädigten aber durch beſondere Umſtände und Zufälle erhalten worden, folgt zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe.

§. 818. Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe gerettet werden können; der Thäter aber hat denſelben hülflos verlaſſen; ſo tritt die ordentliche Strafe des Todtſchlages ein.

§. 819. Iſt aber die vorſätzlich zugefügte an ſich nicht tödtliche Wunde ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden, ſo tritt, ſtatt der Todesſtrafe, auch nur Feſtungsſtrafe ein.

§. 755.

C. Tödtung im Stande der Nothwehr.

Sie beſteht nach §. 820. Th. 2. Tit. 20. des Allg. L. R.:

Wenn Jemand, der an ſich im Stande der Nothwehr ſich befindet, mit Ueberſchreitung der Grenzen derſelben, ſeinen Gegner getödtet hat.

§. 756.

D. Tödtung bei Ausübung eines Rechtes.

Das Allg. L. R. bezeichnet an dem angeführten Orte folgende Vergehen der Art:

§. 821. Wenn Jemand bei Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung, einen Theil des Körpers, aus deſſen Beſchädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorſätzlich verletzt.

§. 822. Wenn in dem Maaße und in der Dauer der Züchtigung die Grenzen ſo weit überſchritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt iſt.

§. 823. Wenn die vorſätzlich zugefügten Mißhandlungen ſo beſchaffen geweſen, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgen mußte.

§. 824. Wenn es klar iſt, daß die Ausübung des Rechts der Züchtigung ein bloßer Vorwand, und hingegen der Vorſatz zu tödten wirklich vorhanden geweſen.

§. 825. Wenn Wachen und andere Staatsbeamte das Recht, Gewalt anzuwenden bis zur Tödtung mißbrauchen.

Bemerkung.

Der Regel nach kann bei demjenigen, dem ein Züchtigungsrecht zuſteht, auch wenn er die Schranken in etwas überſchreitet, doch keine pflichtwidrige, feindſelige Abſicht zu beſchädigen, angenommen werden, doch ſetzt dies eine gegründete Veranlaſſung zur Züchtigung voraus. Denn im entgegengeſetzten Falle iſt kein Exceß in der Ausübung, ſondern ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts vorhanden, bei welchem ſich der Zweck der Beſtrafung gar nicht denken läßt.

(S. Kleins Annal. Bd. XVI. S. 132. u. Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 49.)

2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung des Begriffes der Tödtung.

§. 757.

Jede rechtswidrige Vernichtung des Lebens eines Menſchen heißt Tödtung (homicidium). Zum Thatbeſtande derſelben ge-

hört A. ein Menſch als Gegenſtand, B. Beraubung des Lebens oder Aufhebung deſſelben als Wirkung, C. eine freie Handlung als Urſache dieſer Wirkung, und D. Unrechtmäßigkeit dieſer Handlung als Beſchaffenheit der Urſache.

§. 758.

A. Vom Gegenſtande der Tödtung.

Der Gegenſtand einer Tödtung muß ein Menſch, alſo ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Weſen ſein. Raſende oder Wahnſinnige und Kinder, ſelbſt ungeborne, haben die Rechte der Menſchen, daher iſt die Beraubung des Lebens eines Raſenden ſowohl, als des eines Embryo, Tödtung. In dem letzten Falle verlangt man Kennzeichen des Lebens des Embryo, und nimmt dieſe nach Verfluß der Hälfte der Schwangerſchaft als erwieſen an. Eben dieſes gilt von Kranken auf den Tod, ſofern nur der Eintritt des Todes durch die tödtliche Handlung früher herbeigeführt ward. Denn ſo wenig man an dem Daſein einer Tödtung zweifelt, wenn ſich bei der Section der Körper des Getödteten ſo abgelebt findet, daß er nur noch kurze Zeit hätte leben können, ſo wenig kann auch das Daſein einer Krankheit, die den Tod ſchon bei ſich führt, den Begriff der Tödtung in dem gegebenen Falle aufheben; aber bei einem Todten ſelbſt kann keine Tödtung Statt finden wiewohl eine Handlung, die, bei der Unwiſſenheit des ſchon eingetretenen Todes, zur Bewirkung der Tödtung unternommen, und dazu auch hinreichend geweſen wäre, einer Tödtung gleich gerechnet werden muß. Auch bei einer Mißgeburt (monstrum), als einem der Vernunft unfähigen Weſen, wofür ein jedes Geſchöpf ohne menſchlichen Kopf gehalten wird, läßt ſich keine Tödtung denken; jedoch darf die Vernichtung derſelben, im Fall ſie je von einer Weibsperſon geboren werden ſollte, nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſchehen. Im Gegentheil iſt die Handlung Polizeivergehen. Gegen bloß verunſtaltete Perſonen hingegen und Zwitter (Hermaphroditen), kann Tödtung vollkommen Statt finden, denn ihre körperlichen Gebrechen verhindern das vernünftige Weſen in ihnen nicht, worauf es bei dem Begriffe der Tödtung allein ankommt.

Noch weniger als die angegebenen Umſtände kann das Alter, Geſchlecht, die Religion oder ein bürgerliches Verhältniß das Weſen der Tödtung aufheben. Daher kann ein zum Tode ver-

urtheilter Verbrecher Gegenſtand der Tödtung ſein. Denn dieſe Verurtheilung ſpricht ihm ſein Recht auf ſein Leben bloß bedingungsweiſe, mit Vorbehaltung des Rechts der oberrichterlichen Gewalt, es ihm ſchenken zu können, ab, und ſetzt ihn auch nur in die Nothwendigkeit, einen geſetzlichen Tod (durch Gerichtsperſonen), nicht einen geſetzloſen (durch jeden Mordluſtigen) zu leiden. Dieſer Grundſatz muß um ſomehr zur Anwendung kommen, da die Erklärung für vogelfrei durch die Acht, bei welcher das Leben des Verbrechers Jedermann Preis gegeben ward, als eine durchaus rechtswidrige Gewohnheit nicht mehr, wie ehedem, Statt findet. Selbſt an einem Feinde des Staates, (an einem feindlichen Soldaten) kann Tödtung geſchehen, ſobald die Aufhebung ſeines Lebens nicht im geſetzlich kriegeriſchen Gefecht erfolgt iſt. Auch muß die Tödtung eines Leibeignen, die in Deutſchland verübt worden iſt, als wahre Tödtung betrachtet werden, indem dies rechtswidrige Verhältniß in deutſchen Staaten durchaus keine Berückſichtigung erhalten kann. Endlich bewirkt auch der Irrthum in der Perſon des Getödteten keine Abänderung im Begriff der Tödtung ſelbſt, doch hat er die Folge, daß die Tödtung, im Fall ſie nach dem Verhältniß der bedrohten Perſon eine beſondere Natur (z. B. die eines Verwandtenmordes) angenommen haben würde, nicht für dieſe geeignet angeſehen werden kann.

§. 759.

B. Von den Eigenſchaften der Tödtung ſelbſt.

Der Begriff der Tödtung ſetzt den Erfolg einer Lebensberaubung voraus, und ohne dieſe iſt nur ein Verſuch zur Tödtung denkbar. Lebensberaubung aber drückt widernatürliche Aufhebung des Lebens eines Menſchen aus. Sie muß alſo 1) an ſich betrachtet gewaltſam, d. i. durch äußere, wider die Natur erfolgte Zerſtörung der Lebens-Organe oder Unterdrückung der Lebenskraft eines Menſchen geſchehen ſein; außerdem iſt das Sterben des Menſchen bloß Tod. Dieſe gewaltſame Aufhebung des Lebens kann aber ſowohl mittelbar, als unmittelbar durch die Handlung bewirkt werden, welche man eigentlich die tödtende nennt. Unmittelbar geſchieht es, wenn die Handlung die Zerſtörung der Lebens-Organe ſelbſt wirkt, und zwar theils durch Vernichtung einzelner Theile des Körpers z. B. durch Schießen, Hauen, Stechen, Schlagen, Stoßen und Eingebung giftiger Subſtanzen; theils durch Entziehung der unentbehrlichen Le-

bensbedürfniſſe, als der Speiſe, der Kleidung', der friſchen Luft; theils durch Verhinderuug der zum Leben nöthigen Functionen des Körpers, wie z. B. des Blutumlaufs durch Bewirkung des Erfrierens, oder des Athemholens durch Verurſachung erſtickender Dämpfe, durch Zuſchnüren der Kehle und Verſtopfung des Mundes, durch Stoßen ins Waſſer u. ſ. w. Mittelbar erfolgt die Lebensaufhebung, wenn die Handlung bloß Verhältniſſe wirkt, durch deren Eintritt der Menſch ſein Leben verlieren muß, z. B. durch Ablegung eines falſchen Zeugniſſes, auf welches Jemanden die Todesſtrafe zuerkannt wird, oder durch Leitung eines Menſchen an Orte, wo ſich Mörder, oder ſchädliche Thiere aufhalten u. dergl. mehr. Aus dieſem Allen folgt, daß bloß die Lebensaufhebung, nicht aber die den Todtſchläger machende Handlung, gewaltſam zu ſein brauche.

Außer der Gewaltthätigkeit muß die Tödtung, als eine auf gewiſſe Weiſe geſchehene Lebensberaubung betrachtet, eine freie und unrechtmäßige Handlung zum Grunde haben. Es iſt jedoch gleich viel, ob die Handlung in einer Thätigkeit oder in einer Unthätigkeit beſteht, und es giebt mithin auch Verbrechen der Tödtung durch Unterlaſſung. In dieſem Falle muß aber eine Verbindlichkeit, die Handlung nicht zu unterlaſſen, vorhanden geweſen ſein, z. B. neugeborne Kinder mit Kleidung zu verſehen, ihnen die Nabelſchnur zu verbinden u. ſ. w. Die Befugniß zur Thätigkeit oder Unthätigkeit, hebt den Begriff der Tödtung auf, z. B. bei der Vernichtung des Lebens eines Menſchen zur Vertheidigung, bei der Hinrichtung eines zum Tode Verurtheilten.

Nach allgemeinen Grundſätzen muß eine Tödtung auch noch die Eigenſchaft haben, daß die Lebensaufhebung wider Willen des Getödteten geſchehen iſt. Denn geſchah ſie nach erfolgter Einwilligung des Getödteten, ſo iſt die Lebensberaubung bloß als Theilnahme am Selbſtmorde, mithin als Polizeivergehen, ſtrafbar. (Nach Pr. Geſetz aber bleibt eine ſolche Handlung dennoch Tödtung im eigentlichen Sinne, wenn gleich dieſe Art deſſelben gelinder beſtraft wird. Allg. L. R. Theil II. Tit. 20. §. 834.) Endlich muß die Lebensaufhebung auch durch eine mit lebensgefährlicher Abſicht verbundene Handlung erfolgt ſein, weil der Begriff der Tödtung den möglichen Willen in ſich ſchließt, dem getödteten Subjecte zu ſchaden. Lebensaufhebung in der Abſicht, dem Subjecte zu nützen,

kann höchſtens nur als Polizei-Vergehen ſtrafbar ſein, z. B. wenn jemand einem zum Tode verurtheilten Verbrecher aus Freundſchaft, um ihn dem geſetzlichen Tode zu entziehen, das Leben nimmt, denn in dieſem Falle iſt weder die Abſicht zu ſchaden, noch ein dem Leben der Staatsbürger gefährlicher Wille vorhanden. (Auch hier muß auf die Vorſchriften des Landrechts Theil II. Tit. 20. §. §. 833. und 835. verwieſen werden, mit welchen dieſe Theorie im Widerſpruche ſteht.)

§. 760.

C. Vom Begriffe der tödtlichen Wunden.

Die meiſten Tödtungen geſchehen durch gewaltſame Zerſtörung des Körpers. Daher ſind die Fragen: was unter tödtlichen Wunden zu verſtehen ſei, und wie ſie ihren Urhebern zugerechnet werden müſſen, bei der Lehre von der Tödtung von ganz beſondern Intereſſe. Unter einer Wunde iſt überhaupt jede Art der Zerſtörung oder Verletzung einzelner Theile des Körpers zu verſtehen. Für eine tödtliche Wunde iſt die Verletzung derjenigen Körpertheile anzuſehen, deren Verrichtungen zum Leben erforderlich ſind, oder, was eben ſo viel ſagt, von deren geſundem Zuſtande die Lebenskraft abhängt, gleichviel, auf welche Art und durch was für ein Inſtrument dies geſchah, und können ſie daher auch durch bloße Fauſtſchläge verurſacht werden. Die tödtlichen Wunden ſind aber 1) theils allgemein, theils individuell tödtlich, je, nachdem ſie den Tod bei jedem Menſchen ohne Unterſchied nach ſich ziehen, oder dieſen nur um der eigenen körperlichen Beſchaffenheit des Verwundeten Willen hervorbringen, indem die Unvollkommenheit oder die beſondere Lage des Körpers, der Wunde Gelegenheit zu größerer Zerſtörung deſſelben darbietet, z. B. bei einem widernatürlichen Baue, einer fehlerhaften Lage oder beſondern Schwäche innerer oder äußerer Theile, als: des Herzens und der Hirnſchale; bei verdorbenen Säften, bei beſondern Zuſtänden, als zur Zeit einer ſchweren Krankheit, der Schwangerſchaft, im hohen oder zarten Alter, zur Zeit da der Magen unmäßig angefüllt war u. d. m. Die tödtlichen Wunden ſind 2) entweder ſchlechterdings oder nicht ſchlechterdings tödtliche Wunden. Schlechterdings tödtliche Wunden heißen diejenigen, die in einer Zerſtörung des Körpers beſtehen, welche den Tod nothwendig, und ohne daß er durch menſchliche Kunſt abgewendet werden kann, nach ſich ziehen. Zu ihnen

gehört Zerſtörung des Gehirns, alle Wunden bei welchen der Blutfluß (wie bei den Wunden des Herzens) nicht gehemmt werden kann, oder die das Athemholen ſchlechterdings aufheben (wie die Zerſtörung der Luftröhre), oder endlich die Ernährung des Körpers gänzlich verhindern, wie die Abſchneidung des Schlundes u. ſ. w. Nicht ſchlechterdings tödtliche Wunden ſind ſolche, bei welchen die Heillung immer noch möglich bleibt, wenn ſie auch gleich nicht leicht zu geſchehen pflegt. Zu ihnen gehören Gehirnwunden, wo das ausgetretene und das Gehirn drückende Blut durch Trepanation aus der Hirnſchädelhöhle geſchafft, große Wunden der Arterien und Venen, bei welchen die Verblutung durch blutſtillende Mittel zurückgehalten werden, Wunden der Eingeweide, zu welchen der Arzt mit heilender Hand und Arzenei gelangen kann, und Wunden, aus welchen die Feuchtigkeit in ſolche Höhlen des Körpers fließt, wo ſie ſich ohne Lebensgefahr wieder heraus ſchaffen läßt.

Alle dieſe Arten von Wunden haben ihre tödtende Kraft in ſich ſelbſt, d. h., ſie ſelbſt ſind die Urſache des Todes und nichts anders, oder können ſie wenigſtens ſein. Denn daß ſie in einem gegebenen Falle den Tod ſelbſt wirklich nach ſich gezogen haben, iſt zu ihrem Weſen ſo wenig erforderlich, als zu dem Weſen eines Schuſſes das Treffen deſſelben erfordert wird. Eben ſo wenig kann im umgekehrten Falle eine Wunde deshalb tödtlich genannt werden, weil ſie Veranlaſſung zum Tode gegeben hat. Es kann nähmlich ſein, daß ſich ihr Umſtände beigeſellten, deren Eintritt den Tod wirkten, und nicht die Wunde an ſich, z. B., wenn der Verletzte die Arzenei nicht gehörig einnimmt, auch Furcht oder Weichlichkeit nicht die chirurgiſchen Operationen geſchehen läßt, während der Heilung durch Eſſen und Trinken, Leidenſchaften, Ausſchweifungen in der Liebe und andere Diätfehler begeht, den chirurgiſchen Verband zerſtört u. ſ. w., oder wenn wegen ungünſtiger Zeit, böſem Wege, Entlegenheit des Orts u. dergl., die Anwendung der Gegenmittel überhaupt, oder nur zur Zeit unmöglich iſt, oder wenn eine verkehrte Heilart des Arztes oder Wundarztes dazu kommt u. ſ. w. In allen dieſen Fällen liegt der Grund des Todes nicht in der Wunde, ſondern in dem Zuſammentreffen der Umſtände, denn wenn z. B. Jemandem der Fuß zerſchlagen worden iſt, ſo hat kein ſolcher Körpertheil gelitten, deſſen Verrichtungen zum Leben erforderlich ſind, und ſobald nun

wegen Mangels an chirurgiſcher Hülfe der Brand entſteht, welcher den Tod nach ſich zieht, ſo liegt der Grund davon in dem Brande, nicht in der Wunde. Aus dieſem allen folgt nun, daß jede tödtliche Wunde an ſich tödtlich ſei, und daß es zufällig (oder durch Zuſammentreffen der Umſtände) tödtliche Wunden gar nicht geben könne, eben weil hier die Umſtände, nicht aber die Wunde die tödtende Kraft mit ſich führen. Uebrigens hat die Zeit, in welcher der Tod folgte, auf den Begriff der tödtlichen Wunde keinen Einfluß. Denn es kann die Wunde tödtlich ſein, und dennoch der Tod wegen beſonderer körperlicher Stärke, geſchickt angewendeter Heilmittel u. ſ. w. länger verzögert werden, als er ſonſt auf gewiſſe Arten von Wunden einzutreten pflegt. Der frühere oder ſpätere Eintritt des Todes vermehrt oder vermindert daher bloß den Beweis, daß die Wunde ſelbſt Urſache von ſelbigem geweſen ſei.

§. 761.

D. Wie die Verwundungen ihren Urhebern anzurechnen ſind.

In Rückſicht der Frage: wie die Verwundungen zur Tödtung ihren Urhebern anzurechnen ſind, herrſchen in Praxi mehrere Irrthümer. Zuerſt iſt es irrig, daß man gewöhnlich glaubt, das Verbrechen der Tödtung und die Anwendung der dafür beſtimmten Strafe, ſetze eine tödtliche Verwundung voraus. Wenn gleich zu dem Begriffe der Tödtung die Bewirkung des Todes eines Menſchen voraus geſetzt werden muß, ſo iſt doch das Daſein einer tödtlichen Wunde dabei nicht nöthig. Es iſt genug, wenn nur die vorſätzlich unternommene Handlung den Tod zur Folge gehabt hat, gleichviel, wenn auch der Tod nicht durch die Wunde an und für ſich, ſondern durch die beſondern Umſtände, unter welchen ſie zugefügt wurde, veranlaßt worden ſein ſollte. Denn die gewaltſame Aufhebung des Lebens hängt nicht von der Tödtlichkeit der Wunde ab, weil die Lebensorgane des Menſchen zerſtört werden können, ohne daß dieſe Zerſtörung bloß und unmittelbar von der phyſiſchen Thätigkeit desjenigen herrührt, dem der Tod als Tödtung anzurechnen iſt. In dem Falle, wo Jemand ein falſches Zeugniß ablegt, das einem Andern ein Todesurtheil nach ſich zieht, wird gar keine Wunde hervor gebracht, und dennoch iſt die Handlung keine andere, als die der Tödtung. Eben daſſelbe iſt alſo auch dann der Fall, wenn Jemand einen Menſchen zwar

nur leicht verwundet, hiebei aber eine ſolche Zeit, oder einen ſolchen Ort wählt, wo Hülfe unmöglich iſt, und die Wunde tödtliche Folgen haben muß, z. B. die Verblutung oder bei Knochenwunden den Brand.

Hier iſt die leichteſte Wunde der tödtlichen ganz gleich, und eben ſo zuzurechnen, wie dieſe, weil die Zeit- und Ortsverhältniſſe abſichtlich ſo gewählt waren, um den Tod zu bewirken. In ſolchen Fällen muß aber allemal die Abſicht, daß dieſe Verhältniſſe den Tod wirken ſollen, vorhanden ſein. Fehlt dieſe Abſicht, ſo kann eine ſolche Folge der Wunde entweder wahrſcheinlich, oder bloß möglich geweſen ſein. Nur in jenem Falle iſt der Urheber der Verwundung einer Tödtung ſchuldig, aber ſie iſt bloß eine verſchuldete. In dem letzten Falle hingegen kann dem Verwundenden der Tod des Verwundeten gar nicht als Tödtung zugerechnet werden, z. B. wenn ein Straßenräuber dem beraubten zugleich eine leichte Wunde zufügt, ein anderer Räuber denſelben nachher bindet und ſo außer Stand ſetzt, nach Hülfe zu eilen; wo dann die Wunde gefährlich werden muß. Andere Irrthümer ſind es, wenn man glaubt: die Wunde müſſe allgemein tödtlich geweſen ſein, und den Tod nicht wegen der individuellen Leibesbeſchaffenheit des Verwundeten verurſacht haben; die Wunde müſſe ſchlechterdings tödtlich und durch zeitige und zweckmäßige Hülfe nicht zu heilen geweſen ſein und der Tod dürfe nicht ſpäter erfolgt ſein, als er in der Regel auf Verwundungen gewiſſer Art einzutreten pflegt. Die individuell tödtlichen Wunden nämlich ſtehen mit den allgemein tödtlichen in gleichem Verhältniß, denn beide ſind tödtlich. Es iſt daher bei der rechtlichen Beurtheilung der Strafbarkeit gleichviel, ob eine Wunde allgemein tödtlich war, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit und anderer Verhältniſſe des Entſeelten den Tod veranlaßte. Auch ſind die individuell tödtlichen Wunden in Rückſicht der Möglichkeit, ihren Eintritt voraus zu ſehen, eben ſo, wie die allgemein tödtlichen Wunden zuzurechnen, wenn nur die Wunde ſolche Theile des Körpers traf, deren Verletzung für allgemein gefährlich angenommen iſt, z. B. durch Schläge auf den Kopf, durch Stiche in den Leib, Beſchädigung der Theile wo Pulsadern liegen u. ſ. w., oder wenn ſie einem Menſchen zugefügt wurde, bei dem man ſchon ſeinem Aeußern nach die tödtlichen Folgen der Wunde voraus ſehen konnte, wie z. B. bei gefährlich kranken, gebrechlich gewachſenen, an Alter

ſchwachen oder zarten Perſonen der Fall iſt. Traf die Wunde hingegen andere feſtere Theile des Körpers, welche Wunden der zugefügten Art ohne Lebensgefahr leiden, und ließ das Aeußere des Körpers die Folgen der Wunden keinesweges erwarten, ſo kann auch nur die Zurechnung verſchuldeter Tödtung eintreten, indem hier die Abſicht zu tödten, eben weil dieſe Arten von Wunden eine ſolche Wirkung nicht verſprechen, nicht denkbar iſt. Auch ſchlechterdings und nicht ſchlechterdings tödtliche Wunden begründen gleiche Zurechnung, und der Beweis, daß Wunden der zugefügten Art in andern Fällen geheilt worden ſind, iſt ganz unnütz. Er hebt den Begriff einer vollbrachten Tödtung nicht auf. Denn der Tod iſt in dieſem Falle ſo gut wie in jenem, Folge der Wunde, und die Handlung iſt mithin in beiden Fällen eine und dieſelbe, nämlich eine tödtende. Auch hat der Mörder kein Recht, zu verlangen, daß man ſich Mühe gebe, die ſchädlichen Folgen ſeiner verbrecheriſchen Handlung abzuwenden. Iſt alſo die Wirkung der Handlung (der Tod) vorhanden, und die Abſicht, die Wunde zuzufügen klar, ſo iſt auch die Anwendung des Strafgeſetzes außer Zweifel. Auf die Mittel, welche hierbei gebraucht wurden, kommt dabei eben ſo wenig weiter etwas an, als es bei einer Brandſtiftung darauf ankommt, ob der Brandſtifter ſchwer oder leicht zündbare Sachen gebraucht, ob er die Sorgloſigkeit der Menſchen, den Zug der Luft oder was ſonſt zur leichtern Erreichung ſeiner Abſicht benutzt habe. Die Berückſichtigung der Möglichkeit, daß die Wunde wieder hätte geheilt werden können, iſt übrigens auch um deswillen ganz unzuläſſig, weil ſie wohl in keinem Falle mit Gewißheit abgeleugnet werden kann, mithin die Möglichkeit der Anwendung des Strafgeſetzes faſt immer verhindern würde. Auch ſtreitet die Analogie ganz dagegen, indem man bei andern Verbrechen und Vergehen auf die mögliche Abwendung der Rechtsverletzung keine Rückſicht nimmt, und z. B. Hochverrath als Hochverrath gelten läßt, wenn gleich die Entdeckung der Verrätherei möglich geweſen wäre, eben ſo die Brandſtiftung als Brandſtiftung beſtraft, ob es gleich keinem Zweifel unterworfen iſt, daß das Feuer gelöſcht werden kann, u. dergl. mehr. Iſt daher durch Geſtändniß oder Ueberführung die Abſicht zu tödten, oder die bloße Verſchuldung erfunden, ſo iſt der ganz zufällige und unbeſtimmbare Umſtand, ob es eine Möglichkeit geweſen ſei, die Wunde zu heilen, weiter gar nicht und um ſo weniger zu beachten, als er in der

Größe der böſen Abſicht und in der ſchädlichen Wirkung nicht das Geringſte ändert. — Gleiche Grundſätze als in den vorigen Fällen, gelten auch dann, wenn der Tod nicht in der gewöhnlichen Zeit nach erfolgter Verletzung, ſondern ſpäter, als er in der Regel auf gewiſſe Verwundungen geſchieht, eingetreten iſt. Auch dieſer Umſtand nämlich hebt weder den Zuſammenhang der Folge mit der Handlung auf, noch ändert er die Strafbarkeit der Letztern. Nur dann könnte er eine Berückſichtigung verdienen, wenn die Abſicht zu tödten weder aus dem Geſtändniſſe, noch aus der Art der Verwundung klar ſein, und es bloß auf die Zurechnung einer Fahrläſſigkeit ankommen ſollte. Außerdem ändert ſelbſt der Beweis, daß eine andere Todesurſache hinzu getreten ſei, die Strafbarkeit einer in der Abſicht zu tödten unternommenen Handlung nicht ab.

§. 762.

E. Von den Eintheilungen der Tödtung und den Vermuthungsgründen des böſen Vorſatzes.

Jede Tödtung hat ihren Grund entweder in einem böſen Vorſatze oder in der Unvorſichtigkeit des Urhebers der tödtenden Handlung, daher die Eintheilung in vorſätzliche und verſchuldete Tödtung (**homicidium dolosum et culposum**). Ein Ungefähr kann keine Tödtung begründen, weil der Begriff derſelben eine rechtswidrige Vernichtung des Lebens erfordert, welche ohne eine freie Handlung, die alles Ungefähr ausſchließt, undenkbar iſt. Es giebt mithin auch keine zufällige Tödtung, wenigſtens hat eine gewaltſame Zerſtörung der Lebensorgane eines Menſchen, welche von keiner zurechnungsfähigen Handlung herrührt, für die Rechtswiſſenſchaft kein Intereſſe. Eben ſo wenig kann es eine Tödtung aus indirectem Vorſatze geben, weil es überhaupt einen indirecten Vorſatz nicht geben kann, es gehört vielmehr alles, was von einer ſolchen Art von Tödtung geſagt worden iſt, zu der Lehre von der verſchuldeten Tödtung. Der böſe Vorſatz ſelbſt aber iſt vorzüglich aus der Beſchaffenheit der Handlung und aus der Zeit und dem Orte, wo ſie verübt ward, erkennbar. Ein mit tödtlichen Inſtrumenten geſchehener gewaltſamer Anfall zur Nachtzeit, das wiederholte Führen der Schläge nach dem Kopfe oder der Stiche nach dem Herzen und dergl., kann in der Regel und ſo lange nicht andere Umſtände (z. B. plötzliche Wendungen des Angegriffenen, durch welche er ſich den auf andere Körpertheile gerichteten Schlä-

gen und Stichen ſelbſt ausſetzte) einen Zufall beweiſen, für nichts anderes, als für eine in der Abſicht zu tödten unternommene Handlung betrachtet werden. Denn dies alles iſt von der Art, daß es nicht, ohne die Wirkung des Todes vorauszuſehen, mithin auch nicht ohne den Willen zu tödten, geſchehen kann. Bei allen dieſen Beiſpielen ſind Fälle vorausgeſetzt, in welchen ſich die Handlungsweiſe unmittelbar ausſpricht. Die Beſchaffenheit der bei der Tödtung gebrauchten Inſtrumente macht es daher nicht aus, und es kann die Abſicht zu tödten bei dem Gebrauche nicht tödtlicher Inſtrumente eben ſo verrathen werden, ſo wie es umgekehrt bei dem Gebrauche tödtlicher Inſtrumente Zeichen geben kann, welche gegen die Abſicht, tödten zu wollen, ſprechen. Bei der Entſcheidung der Frage alſo: ob die Abſicht zu tödten aus den geführten Werkzeugen zu folgern ſei, oder nicht, kommt es darauf an 1, ob das Inſtrument abſolut tödtlich war, oder ob es noch zu einem andern Zweck gebraucht werden konnte, z. B. bloß zu Schlägen; 2, ob es auf eine Art gebraucht worden iſt, welche einen andern Zweck als den der Tödtung denken ließ; 3, ob das abſolut tödtliche Inſtrument beſonders erſt herbeigeſchaft ward, da für andere Zwecke als die der Tödtung andere Inſtrumente bei der Hand waren; 4, ob der Gebrauch des Inſtruments in der Macht des Inhabers ſtand oder nicht u. dergl. m. Je mehr Umſtände zuſammen treffen, deſto weniger läßt ſich der Gebrauch ſolcher Inſtrumente anders, als für die Abſicht der Tödtung denken. Aus dieſen Grundſätzen iſt auch die gewöhnlich immer von den Verbrechern vorgeſchützte Entſchuldigung, daß ſie den Gegner nur ſchrecken gewollt, oder daß das tödtliche Inſtrument die Verletzung durch Zufall hervorgebracht habe, zu beurtheilen.

Eine verſchuldete Tödtung ſetzt jederzeit die Abweſenheit des böſen Vorſatzes voraus. Leidenſchaft und Mangel an Ueberlegung begründet ſie mithin allein noch nicht, weil eine in der Hitze verübte Tödtung den böſen Vorſatz nicht ausſchließt. Verſchuldete Tödtungen können ihre Urſache theils mittelbar theils unmittelbar in der Unvorſichtigkeit haben. Wer alſo ſchädliche Thiere hält und ſie nicht genug bewacht, unbekannten Perſonen Gift ausantwortet u. ſ. w. kann ſich dadurch wegen einer damit bewirkten Tödtung ſo gut in Schuld ſetzen, als wenn ſeine Handlung unmittelbar den Tod veranlaßte, z. B., wenn jemand die Grenzen des Scherzes oder der Züchtigung überſchreitet und ohne hinlängliche Vorſicht hauet, ſticht

oder wirft, oder die Geſundheitszuſtände einer Perſon, gegen welche man Gewaltthätigkeiten ausübt, nicht berückſichtigt; wenn ein Arzt ſeinen Kranken durch Ungeſchicklichkeit oder durch gefährliche Proben den Tod zuzieht u. dergl. m. Der Character der Verſchuldung drückt ſich bei der verſchuldeten Handlung nicht ſo deutlich aus, wie bei der vorſätzlichen. Indeſſen läßt die eigene Gefahr, in welcher ſich der Handelnde zugleich mit befindet, der Mangel an Feindſchaft und noch mehr das Daſein ungeheuchelter Freundſchaft, die Wahrſcheinlichkeit der Unſchuld eines zur Thätigkeit veranlaſſenden Beweggrundes, unverſtellte Trauer über den unglücklichen Erfolg der Handlung u. dergl. m. eine Verſchuldung vermuthen.

(S. Tittmanns Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. Halle 1822. 1r Bd. §. 144 bis 155.)

Bemerkungen und Anſichten.

1, Der Unterſchied deſſelben vom Morde beſteht hauptſächlich darin, daß dieſem ein wahrer, jenem ein vermutheter Dolus zum Grunde liegt. (S. Hitzigs Zeitſchr. für Pr. Crim. Rechtspflege in den Pr. Staaten Bd. II. S. 357.)

2, Zum Todtſchlag gehört nicht die directe Abſicht zu tödten, ſondern nur die Abſicht zu beſchädigen, als nothwendiges Erforderniß. (Daſelbſt Bd. IV. S. 286.)

3, Der Ausdruck: „feindſelige Abſicht" im §. 806. des Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. ſetzt nicht eine beſondere Feindſchaft, gegen den Getödteten voraus, ſondern ſchon die gleichgültige und gefährliche Behandlung des Lebens ſeiner Mitmenſchen wegen geringfügiger Urſachen würde dazu gerechnet werden müſſen. Der Mangel der feindſeligen Abſicht kann alſo die Strafe des Verbrechens nicht ganz aufheben, würde aber die Anwendung der vollen geſetzlichen Strafe immer bedenklich machen. (S. Hitzigs Zeitſchr. a. a. O. Bd. II. S. 36.)

4, Daraus, daß das Criminalrecht den Ausdruck: Abſicht zu beſchädigen gebraucht, kann nicht gefolgert werden, daß, wenn bloß dieſe, nicht aber die Abſicht zu tödten vorhanden iſt, ein Todtſchlag, im entgegengeſetzten Falle aber ein ſchwereres Verbrechen exiſtire, daß mithin die Abſicht zu tödten den Begriff des Todtſchlages ausſchließe; denn Beſchädigung iſt das generelle Wort, und dies ſchließt das ſpecielle

„tödten" nicht aus, ſondern begreift es unter ſich. (Daſelbſt Bd. II. S. 37.)

5, Das Wort beſchädigen faßt aber auch den geringeren Begriff des Verletzens in ſich. War indeſſen blos die Abſicht zu beſchädigen vorhanden, ſo mußte der Handelnde die damit verbundene Gefahr leicht vorausſehen können, und moraliſch gewiß vorausgeſehen haben. Dies nimmt das Geſetz regelmäßig an, wenn Jemand ſich eines nicht zum tödten beſtimmten Inſtruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Abſicht zu tödten gebraucht zu werden pflegt, ohne jedoch die Prüfung des Gegentheils auszuſchließen. (Daſelbſt Bd. II. S. 39.)

6, Die ratio movens iſt kein Beſtandtheil in dem Begriffe des Todtſchlages oder Mordes, ſondern hat nur auf die Zurechnung und den Grad der Strafbarkeit des Vorſatzes Einfluß; und das Verbrechen würde um ſo größer ſein, wenn der Thäter gar keine oder nur ſchwache, oder vielleicht gar entgegengeſetzte Bewegungsgründe gehabt hätte. (Daſelbſt Bd. II. S. 40.)

7, Zum Begriff des Todtſchlages gehört neben dem animo nocendi noch, daß der Tod aus der unternommenen Handlung erfolgt ſei, und der Verbrecher die aus ſeiner Handlung entſtehende Lebensgefahr wenigſtens als wahrſcheinlich vorausgeſehen habe. (Daſelbſt Bd. II. S. 40.)

8, Der Tod muß daher eine Folge der Beſchädigung und nicht durch einen andern Umſtand bewirkt worden ſein. (Daſelbſt Bd. II. S. 41.)

9, Bei der Frage: ob der Thäter, wenn ſolches nicht geſetzlich zu präſumiren die Lebensgefährlichkeit ſeiner Handlung vorausgeſehen, iſt vorzüglich darauf zu ſehen: ob die Folge der Handlung ſo beſchaffen geweſen, daß ſie nach dem gewöhnlichen und allgemeinen, oder dem Thäter beſonders bekannten Lauf der Dinge ihm nicht unbekannt ſein konnte. Unter dieſen Umſtänden vermuthet das Geſetz den böſen Vorſatz. (Daſelbſt Bd. II. S. 42.)

10, Die bloße Vorausſicht einer bei der Handlung möglichen Lebensgefahr ſchließt auch noch nicht die Abſicht zu tödten in ſich. Je wahrſcheinlicher dieſe Gefahr erſcheinen mußte, deſto näher kommt auch die Einwilligung in dieſelbe, dem

Vorſatz zu tödten; ſie bleibt aber doch immer von dem gedachten geraden Vorſatz verſchieden. (Daſelbſt Bd. II. S. 42.)

11, Vorſätzliche Handlungen, woraus der Tod eines Andern nothwendig folgt, ziehen die Todesſtrafe nach ſich, wenn dieſe Folge dem Handelnden bekannt war, oder bekannt ſein mußte. Auch der Umſtand, daß die vorausgeſetzte Folge nur wahrſcheinlich, nicht nothwendig war, ſchließt die Todesſtrafe nicht aus. Sie wird jedoch ausgeſchloſſen, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß der mit Vorſatz gefährlich Verwundende die Abſicht zu tödten nicht gehabt habe. (Daſ. Bd. II. S. 43.)

12, Die §§. 811 — 815. des Crim. Rechts ſetzen zwar, da ſie ſich auf den §. 806. beziehen, die feindſelige Abſicht zu beſchädigen voraus; allein wenn 1, die Handlung ſo beſchaffen iſt, daß der geſetzwidrige Erfolg nach der allgemein bekannten Ordnung der Dinge daraus nothwendig entſtehen mußte, ſo wird geſetzlich vermuthet, das Verbrechen ſei vorſätzlich unternommen worden, und dieſe geſetzliche Vermuthung der Abſicht zu beſchädigen, wird auch nicht, wie es bei der Abſicht zu tödten der Fall iſt, durch die vorwaltenden Umſtände aufgehoben; 2, ergiebt ſich aus der Vorſchrift des Crim. Rechts bei Injurien und beim Exceß in der Züchtigung, daß daſſelbe zur Anwendung der vom Todtſchlage handelnden Geſetzſtellen, wenigſtens im Fall der abſoluten Tödtlichkeit der Verletzungen, nicht den vollſtändigen Beweis der Abſicht zu beſchädigen, ſondern nur eine ſtrafbare Beleidigung der Perſon erfordert. (Daſelbſt. Bd. II. S. 45.)

13, Die §§. 811—815. ſetzen immer den Fall voraus, daß der Thäter ſelbſt vollſtändig ausgemittelt iſt, wenn auch nicht ſeine Abſicht bei der That. Darüber, welche Strafe dann eintreten ſoll, wenn auch der Thäter nicht durch vollſtändigen Beweis ausgemittelt iſt, ſondern bloß eine Vermuthung ex indiciis erfolgen ſoll, verordnet das Allg. L. R. nichts, und man kann höchſtens dieſe Strafe nach §. 34. arbitriren. Wenn im Falle des §. 811. der Inculpat die Abſicht dennoch läugnet, ſo muß er dieſe exceptio facto contraria beweiſen, wenigſtens wahrſcheinlich machen, und es kommt

dabei vorzüglich auf die Prüfung der vorhergegangenen und die That begleitenden Umſtände an. (S. Hitzigs Zeitſchrift Bd. II. S. 46.)

14, Bei der Beurtheilung der Frage: ob ein Inſtrument für tödtlich zu achten ſei? kommt es nicht ſowohl auf die Beſtimmung des Künſtlers an, wozu dieſer das Werkzeug verfertigte, ſondern auf den Gebrauch, den der Thäter davon machte; vorzüglich alſo darauf: a. ob das Inſtrument in der Art, wie es gebraucht worden, zum Tödten vorzüglich geſchickt ſei? b. ob es auf eine ſolche Art gebraucht worden, bei welcher auch eine andere Abſicht, als die zu tödten, gedacht werden kann, und c. ob es noch zu einem anderen Zweck beihändig war, oder nur in der Abſicht zu tödten herbeigeſchafft worden. (Daſelbſt Bd. II. S. 47.)

15, Ein durch den gewählten Gebrauch tödtliches Gewehr kann nicht ein ſolches heißen, welches durch gewählten Gebrauch tödtlich geworden, ſondern nur ein ſolches, welches auf eine Art gebraucht worden, wie man ſich deſſen nur in der Abſicht zu tödten zu bedienen pflegt, weil der §. 847. auf den §. 814. bezogen wird, und ſonſt einen Widerſpruch enthalten würde, da derſelbe noch außerdem den Erweis einer tödtlichen Verwundung vorausſetzt. (Daſelbſt Bd. II. S. 52.)

16, Der §. 815. ſetzt einmal die Gewißheit eines Todtſchlages voraus, und entfernt nur die Abſicht zu tödten; dann bezieht ſich ſolche auch auf die in den vier vorhergehenden §§. bemerkten Fälle, und erfordert alſo, daß wenigſtens einer von dieſen Fällen bei dem nicht beabſichtigten Todtſchlage ſein müſſe. (Daſelbſt Bd. II. S. 47.)

17, Der Ausdruck: „vorausſehen mußte" in dem §. 818. iſt aus den §§. 811. 812. zu erklären, und auch auf die bloß wahrſcheinliche Vorausſicht zu beziehen. (Daſelbſt Bd. II. S. 48.)

18, Zur Anwendung des §. 818. muß aber, wie der §. 819. zeigt, völlig feſtſtehen, daß gerade die vorſätzlich zugefügte Verletzung an ſich tödtlich war. (Daſelbſt Bd. II. S. 48.)

19, Der §. 818. iſt nur auf ſolche Verbrecher zu beziehen, die nicht die Abſicht zu tödten, ſondern nur die zu beſchädigen hatten. Er denkt ſich nämlich die letztere ſchon erreicht, und dann erzeugt freilich die Unterlaſſung der Hülfsanſtalten, und der da-

durch erſt bewirkte Tod des Beſchädigten, ein zweites Verbrechen. Dagegen iſt bei der Abſicht zu tödten die unterlaſſene Hülfsleiſtung nothwendig, um das beabſichtigte Verbrechen ſelbſt zu vollenden. In dieſem Falle können daher beide Handlungen nicht getrennt werden, und würde die erſte ohne die letzte wahrſcheinlich nur ein Attentat geblieben ſein. (Daſelbſt Bd. II. S. 48.)

20, Bei einer unter den im §. 806. des Crim. Rechts vorausgeſetzten Umſtänden erfolgten Tödtung bedarf es nicht des Beweiſes, daß die Abſicht des Thäters wirklich darauf gerichtet geweſen ſei, um die ordentliche Strafe des Todtſchlages gegen ihn in Anwendung zu bringen, ſie wird vielmehr vermuthet. (Daſelbſt Bd. I. S. 269.)

21, Die Frage: ob eine That blos als Todtſchlag oder als Mord zu betrachten ſei, hängt davon ab, ob dieſelbe mit vorher überlegten Vorſatz ausgeführt iſt. (Daſelbſt Bd. I. S. 270.)

22, Die gewöhnliche Meinung, daß zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes einer vorſätzlichen Tödtung die Gegenwart, Beſichtigung und Oeffnung eines Leichnams dergeſtalt nothwendig ſei, daß ohne ſolche auf die ordentliche Strafe nicht erkannt werden könne, iſt irrig, indem der Thatbeſtand jedes Verbrechens, alſo auch der vorſätzlichen Tödtung, ſobald eine vollſtändige und befriedigende Urſache ſich zeigt, warum das corpus delicti in concreto nicht erkennbar iſt, durch eben die Gründe als die übrigen Gegenſtände einer Unterſuchung feſtgeſtellt werden kann, alſo durch Zeugen- und Indicienbeweis, und durch das Geſtändniß des Angeſchuldigten, in ſofern nur das Letztere alle formellen und materiellen Erforderniſſe eines gültigen Geſtändniſſes hat, mithin auch in Hinſicht der eingeſtandenen Thatſachen glaubwürdig iſt. Dies iſt jedoch nur dann der Fall, wenn der Angeſchuldigte den beſtimmten Grad der Erkenntniß der ausgeſagten Thatſachen und deren einzelne Merkmale angiebt, und dieſe Ausſage nicht mit ſich ſelbſt, noch mit anderen erwieſenen Nebenumſtänden im Widerſpruche ſteht. Daſelbſt Bd. IV. S. 36.)

23, Wenn Jemand den, ohne ſein Verſchulden tödtlich gewordenen Stoß, bloß zu dem Zwecke geführt hat, den andern, vor deſſen Mißhandlungen er ſich gefürchtet, zurück zu ſchrecken, ſo

würde auch nach gemeinem Rechte die Todesſtrafe bei dieſer Modalität des Todtſchlages nicht ſtatthaft ſein. Nach Pr. Rechte leidet dies keinen Zweifel. Nach dem Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 815. wird nämlich feſtgeſetzt, daß ſelbſt in dem Falle, wenn Jemand die aus ſeiner Handlung hervorgehende Lebensgefahr voraus ſehen mußte, d. h. wenn ſie ihn unter den vorhandenen Umſtänden nicht verborgen bleiben konnte, und wo er ſich eines zum Tödten beſtimmten Inſtruments auf eine tödtliche Weiſe bedient hat, eine zehnjährige bis lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe an die Stelle der Todesſtrafe treten ſolle; ſobald es nach den vorwaltenden beſondern Umſtänden wahrſcheinlich ſei, daß der Thäter dennoch die Abſicht zu tödten nicht gehabt habe, als welches in dieſem Zuſammenhange nichts anders heißen kann, als daß er Statt der Abſicht zu tödten, eine beſtimmte andere Abſicht hatte. (S. Hitzigs Zeitſchrift a. a. O. Bd. XI. S. 200.)

24, Bei der Tödtung durch Schießgewehre iſt der Thatbeſtand für ermittelt anzuſehen, wenn der gerichtliche Arzt auf den Grund der Beſchaffenheit der vorgefundenen Wunden an dem gehörig unterſuchten Leichnam, verſichert, daß der Tod durch Erſchießen herbeigeführt ſei; geſetzt auch, daß die Kugel nicht mehr in dem Leichnam gefunden worden, und es unbekannt geblieben, ob der Schuß aus einem Piſtol, einer Flinte, oder einer Windbüchſe gekommen iſt. (Daſelbſt Bd. XI. S. 214.)

25, Iſt das Selbſtbewußtſein dadurch aufgehoben worden, daß Jemand durch einen unvermutheten Schreck, durch ein plötzliches Auffahren aus dem Schlafe u. dergl., die Beſinnung verliert, und in einem ſolchen unglücklichen Momente einen Menſchen verwundet, oder tödtet, ſo kann weder von einer beſtimmten, auf Tödtung gerichteten Abſicht, noch von einer feindſeligen Geſinnung die Rede ſein. Ob aber die unvorſichtige Handlung durch den Schreck entſchuldigt, und mithin auch die Zurechnung wegen der Fahrläſſigkeit aufhören werde, kann nur das vernünftige Ermeſſen des Richters in jedem concreten Falle entſcheiden, der hier zunächſt ſich wird hüten müſſen, nicht jede culpöſe Tödtung aus angeblicher Nothwehr für einen hieher gehörenden Fall anzuſehn. (Daſelbſt Bd. XI. S. 400.)

XXXVII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Tödtung durch Mehrere.

1, Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 763.

Das Allg. L. R. unterſcheidet im 20. Tit. des 2n. Th. folgende Fälle:

§. 844. Wenn bei einer unter Mehreren vorgefallenen Schlägerei ein Todtſchlag begangen worden, und der Thäter überführt iſt.

§. 845. Wenn Mehrere dem Entleibten tödtliche Wunden beigebracht haben: ſo iſt von dieſen derjenige, welcher zuerſt von den tödtlichen Werkzeugen gegen denſelben Gebrauch gemacht hat, als Todtſchläger anzuſehen.

§. 846. Gegen die Uebrigen, welche gleichfalls überführt ſind, dem Entleibten tödtliche Wunden beigebracht zu haben, findet nur Freiheitsſtrafe Statt.

§. 847. Diejenigen, welche ſich keines an ſich oder durch den gewählten Gebrauch tödtlichen Gewehrs bedient haben, werden, wenn ſie dennoch einer tödtlichen Verwundung überführt ſind, mit geringern oder mildern Freiheitsſtrafen belegt, als die Vorigen §. 846. bemerkten.

§. 848. Außerdem iſt hier noch der Fall unterſchieden, wenn Jemand im Tumulte, ohne vorhergegangene Conſpiration getödtet iſt, in welchem Falle die Vorſchriften vom Aufruhr Anwendung finden.

2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterungen und Zuſätze.

§. 764.

Da das Weſen des Todtſchlages die Tödtung in der Hitze erfordert, ſo kann der Todtſchlag, wenn er durch Mehrere verübt wird, nicht den Fall einer vorausgegangenen Verabredung oder Verbindung zum Grunde haben, ſondern es müſſen die handelnden Perſonen bloß durch Zufall zur gemeinſchaftlichen Tödtung gebracht worden ſein. Hierbei unterſcheiden die Geſetze (nämlich die P. G. O.), ob Tödtlichkeit der Wunde vorhanden iſt, oder

nicht. I. Iſt Tödtlichkeit der Wunden vorhanden und es iſt 1, nur eine tödtliche Wunde zugefügt worden, ſo ſoll, im Fall man den Urheber dieſer Wunde ausmitteln kann, dieſer mit dem Schwerdte, die übrigen nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden; im Fall ſich aber der Urheber dieſer Wunde nicht entdecken läßt, ſollen Alle willkührliche Strafe leiden. Sind 2, mehrere tödtliche Wunden vorhanden, und es laſſen ſich die Urheber derſelben beſtimmen, ſo ſollen ſie insgeſammt (gleichviel von wem die erſte oder letzte Wunde herrührte) mit dem Schwerdte, die übrigen nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden. Laſſen ſich aber die Urheber der tödtlichen Wunden nicht auffinden, dann ſoll, ſo wie in dem Falle, wo nur eine tödtliche Wunde vorhanden war, und der Urheber derſelben nicht aufgefunden werden konnte, gegen Alle willkührliche Strafe Statt finden. II. Wenn keine tödtliche Wunde vorhanden war, und mithin nur erſt die mehreren Wunden zuſammen den Tod des Menſchen verurſachten, ſo müſſen Alle mit einer willkührlichen Strafe belegt werden. Die Größe der willkührlichen Strafe iſt aber nicht bei Allen gleich, ſondern richtet ſich in allen der hier angegebenen Fälle nach der größern oder geringern Thätigkeit, die das eine oder das andere mitwirkende Subject anwandte, nach den Umſtänden, ob das eine oder das andere von ihnen die übrigen zur Thätigkeit aufmunterte, den Anfang der Schlägerei machte u. ſ. w. Von allen dieſen Grundſätzen weicht der Gerichtsgebrauch (und ſo auch obige Beſtimmungen des Allg. L. R.) in ſofern ab, als, wenn mehrere tödtliche Wunden vorhanden ſind, nicht alle Urheber derſelben, ſondern nur derjenige mit der ordentlichen Strafe belegt wird, welcher die erſte tödtliche Wunde beibrachte, auch, wenn ſich der Urheber der erſten tödtlichen Wunde nicht ausmitteln läßt, für Alle bloß eine außerordentliche Strafe eintritt. Allein dieſer Gerichtsgebrauch beruht um ſo weniger auf einem richtigen Grunde, je weniger der Zufall, weſſen Thätigkeit zuerſt eine tödtende Wunde hervorbrachte, auf die Zurechnung Einfluß hat, und je unbeſtimmbarer es iſt, ob auch gerade die erſte tödtliche Wunde als die wirklich tödtende angeſehen werden könne oder nicht. Eben ſo wenig iſt die Meinung gegründet, daß die geſetzliche Strafe nur denjenigen treffen dürfe, welcher die letzte tödtliche Wunde zugefügt hat. Denn das Geſetz nimmt auf die Zeit, zu welcher die Wunden zugefügt wurden, durchaus keine Rückſicht, ſondern er-

klärt vielmehr ausdrücklich, daß im Falle Jemand ausſchließlich als Todtſchläger beſtraft werden ſolle, es ausgemacht ſein müſſe, daß die tödtende Wunde von ihm herrühre, gleichviel, ob dies die erſte, zweite, dritte oder letzte Wunde war. Richtiger iſt es, den Fall, wo die Abſicht zu tödten vorhanden geweſen iſt, von dem Falle zu unterſcheiden, wo die Tödtung ohne Vorſatz erfolgte. In dem erſten Falle haben alle diejenigen Todesſtrafe verwirkt, welche in jener Abſicht lebensgefährliche Gewaltthätigkeiten ausgeübt, oder auch ohne dieſe Thätigkeit dazu aufgemuntert haben. In dem zweiten Falle, wenn ſich nur eine tödtliche Verwundung vorgefunden hat, iſt nur der Urheber derſelben nach den Grundſätzen von der Tödtung zu beſtrafen. Sind mehrere tödtliche Wunden zugefügt worden, ſo ſind deren Urheber in gleichem Grade ſtrafbar, ohne Rückſicht auf frühere oder ſpätere Zufügung. Konnten die Urheber der mehreren Wunden nicht ausgemittelt werden, oder war der Tod nicht durch einzeln tödtliche, ſondern nur durch ihr Zuſammentreffen tödtliche Wunden veranlaßt, ſo muß für alle willkührliche, nach der Beſchaffenheit des Benehmens eines Jeden u. dergl. abzumeſſende Strafe eintreten.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft 1r. Bd. S. 320.)

XXXVIII. Feſtſtellung der Begriffe vom Thatbeſtande des Mordes überhaupt.

1, Geſetzliche Begriffe.

§. 765.

Das Allgemeine Landrecht giebt im 20ſten Titel des zweiten Theils folgende Beſtimmungen bei dem Verbrechen des Mordes:

§. 826. Wenn Jemand mit vorher überlegtem Vorſatz zu tödten, einen Todtſchlag wirklich verübt.

§. 827. Wenn Jemand mit dem Vorſatze zu tödten, einem Andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an ſich nicht tödtlich iſt, aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich wird.

§. 828. Wenn die mit dem Vorſatze, zu tödten, zugefügte Verletzung an ſich tödtlich war, das Leben des Beſchä-

digten aber durch beſondere Umſtände oder Zufälle noch gerettet worden.

§. 829. Wenn Grauſamkeiten und Mißhandlungen vor, bei oder nach Verübung des Mordes an dem Getödteten begangen worden.

§. 830. Geringſchätzung des eigenen Lebens bei der boshaften Abſicht des Mordes mindert die Strafbarkeit nicht.

§. 831. Wenn Jemand bei ſonſt ungeſtörtem Gebrauche ſeines Verſtandes aus Schwärmerei oder ſonſt in der Abſicht, hingerichtet zu werden, einen Todtſchlag begangen hat.

§. 833. Wenn Jemand tödtlich Verwundeten, oder ſonſt Todtkranken, in vermeintlich guter Abſicht das Leben abkürzt.

§. 834. Wenn Jemand einen Andern auf deſſen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbſtmorde behülflich iſt, wobei es noch auf den Verdacht ankommt, ob ſelbiger den Wunſch nach dem Tode bei dem Getödteten ſelbſt veranlaßt hat.

§. 835. Es ändert die Strafbarkeit nicht, wenn der Entleibte ohnedies dem Tode nahe geweſen.

§. 836. Auch wenn die Abſicht, zu tödten, die in dieſer Abſicht zugefügte Beſchädigung und der darauf erfolgte Tod des Entleibten außer allem Zweifel geſetzt ſind; der Umſtand aber, daß der Tod die Wirkung der That geweſen ſei, aus andern Gründen, als der bloßen eigenen Angabe des Verbrechers, als nur wahrſcheinlich erhellet, iſt der Thatbeſtand des Mordes für hergeſtellt zu achten.

§. 837. Wenn Jemand, in der Abſicht zu tödten einem Andern eine unheilbare Verletzung zufügt, und der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar und unglücklich gemacht worden.

§. 838. a) Wenn die Abſicht zu tödten ſchon in äußerliche Handlungen ausgebrochen, dadurch aber noch kein Schade zugefügt worden.

§. 838. b) Wenn der Thäter von Vollendung der That aus eigener Bewegung abſteht.

2, Rechtswiſſenſchaftliche Zuſätze.

§. 766.

Die poſitiven Geſetze machen einen Unterſchied zwiſchen Todtſchlag und Mord. Unter Todtſchlag (homicidiun simplex) wird jede in der Hitze der Leidenſchaft (Gemüthsbewegung) beſchloſſene und verübte Tödtung verſtanden. Ein Mord dagegen (qualificirter oder ausgezeichneter Todtſchlag, homicidium qualificatum) heißt jede mit Ueberlegung und planmäßig verübte Tödtung eines Menſchen. Das charakteriſtiſche Unterſcheidungszeichen des Mordes und Todtſchlages beruht demnach darin, daß bei dem Todtſchlage Entſchluß und Ausführung plötzlich erfolgt, bei dem Morde hingegen der That kalte Ueberlegung und planmäßige Ausführung des Entſchluſſes vorhergeht. Immer kann alſo der Entſchluß in der Hitze gefaßt worden ſein, wenn nur die Ausführung deſſelben nicht auf der Stelle, ſondern erſt nach Verfluß irgend einer Zwiſchenzeit, in welcher ſich eine Ueberlegung der That nach ihrer Beſchaffenheit und Folgen denken läßt, erfolgte. Auch iſt ein ganz ruhiger, d. i. ein von allem Andrange äußerer Umſtände freier Zuſtand, hierbei nicht nöthig, ſonſt würde jeder Mörder die Beſchuldigung des Mordes von ſich ablehnen können, weil jeder von irgend einer leidenſchaftlichen Triebfeder gereizt wird. Beſonders erkennbar wird die Ueberlegung, wenn die Ausführung des Entſchluſſes erſt eigene Vorbereitung oder Wegräumung beſonderer Schwierigkeiten erfordert, z. B. die Herbeiholung der tödtenden Inſtrumente, das Hingehen an den Ort, wo ſich der zu tödtende Menſch befindet u. ſ. w. Je länger die Zeit zwiſchen dem Entſchluſſe und der Ausführung verſtrichen war, und je größere Vorbereitung dieſelbe erforderte, deſto größer iſt die Vermuthung für die geſchehene Ueberlegung. Die Abſicht zu tödten iſt zwar ein Haupt-Erforderniß mit zu dem Begriffe des Mordes, doch iſt es ganz gleichgültig, ob ſich der Mörder dabei ein beſtimmtes Object gedacht hatte oder nicht. Daher iſt derjenige eben ſo gut Mörder, der um zu tödten wen er treffen würde, bewaffnet ausging, als derjenige, der ein beſtimmtes Object hatte, das er tödten wollte. Auch auf die Triebfedern, auf die zur Ausführung angewendeten Mittel und den Ort, der zur Ausführung gewählt worden iſt, kommt es bei dem Begriffe eines Mordes nicht an.

Der Todtſchlag kann vorſätzlich und verſchuldet ſein. Einen

verſchuldeten Mord hingegen kann es in Rückſicht des phyſiſchen Urhebers nicht geben, weil nach dem aufgeſtellten Begriffe eine überlegte und planmäßig ausgeführte Tödtung vorausgeſetzt wird. In Rückſicht der intellectuellen Urheber aber kann die Eintheilung in vorſätzlichen und verſchuldeten Mord allerdings Statt finden, z. B. bei einem Auftrage zum Morde, wenn der Auftrag widerrufen ward, der Bevollmächtigte aber den Widerruf nicht erfuhr, oder abſichtlich nicht beobachtete. Außerdem theilt man zwar den Mord in den einfachen und qualificirten ein, und verſteht unter dem Letztern die Tödtung eines mit dem Mörder in beſonderer Verbindung ſtehenden Menſchen, namentlich eines Verwandten. Allein, es hat dieſe Eintheilung wenig practiſchen Nutzen.

(S. Tittmann's Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft. Halle 1822. Erſter Band. §. 156 u. 157.)

Bemerkungen und Anſichten.

1, Allgemeine Beſtimmungen über die Länge der Zeit, binnen welcher die That überlegt und die Abſicht mit ſich herumgetragen ſein müſſe, ſo wie über die Größe der Anſtalten zur Ausführung und zur Ueberwindung der Hinderniſſe, welche erforderlich wären, um mehr als einen Todtſchlag und vielmehr einen Mord annehmen zu können, laſſen ſich nicht geben, ſondern dies muß der richterlichen Beurtheilung im einzelnen Falle überlaſſen bleiben. Der bloße Gedanke, jene Handlung vorzunehmen, iſt noch kein Entſchluß. Der Reiz zur Handlung muß dem Entſchluſſe vorangegangen ſein, und erſt durch dieſe beſtimmt ſich der Handelnde, ob er dem Reiz widerſtehen oder folgen wolle. Die bloß unwillkührliche Wiedererweckung einer früher aufgegebenen Vorſtellung iſt noch keine Ueberlegung derſelben. (Hitzigs Zeitſchrift a. a. O. Band. II. S. 38.)

2, Ob die Tödtung für Todtſchlag oder Mord zu halten, hängt von dem Grade des Vorſatzes ab. Iſt dieſer überlegt geweſen, ſo iſt ein Mord begangen; die Ueberlegung aber nur dann vorhanden, wenn ſich der Thäter des Zwecks ſeiner Handlung und der Mittel dazu deutlich bewußt geweſen iſt. Nicht jeder leidenſchaftliche Zuſtand, der durch Aufregung der Gefühle, die ruhige Ueberlegung ſtört, ſchließt in dieſer Rückſicht die Zurechnung und Möglichkeit einer ſolchen Ueber-

legung aus, von der das Geſetz ſpricht; denn bei kalter Vernunft möchte wohl noch weniger ein Mordanſchlag gefaßt werden, und der Mangel einer causa facinoris iſt dabei noch minder erheblich, wenn nicht zugleich andere Umſtände vorhanden ſind, die auf den Mangel von Freiheit überhaupt ſchließen laſſen. (Daſelbſt Bd. II. S. 40.)

3, Nicht jede leichtſinnige und ſchlecht überlegte Handlung iſt ſofort für eine ſolche zu halten, welche ohne vorher überlegten Vorſatz vollzogen worden; denn Verbrechen gehören immer in die Reihe der unvernünftigen Handlungen. (Daſelbſt Bd. II. S. 49.)

4, Die Anwendung des §. 826. gegen den Mord, ſetzt die feindſelige Abſicht zu tödten voraus. Der Mord aus Liebe, über den es an geſetzlichen Beſtimmungen fehlt, kann alſo nicht nach dieſem §., ſondern nur analogiſch nach §. 831. extraordinarie beſtraft werden. (Daſ. Bd. II. S. 49.)

5, Für den Mord an mehreren Perſonen exiſtirt kein beſonderes Geſetz; es kann daher die Strafe des §. 826. nicht in die des Rades von unten verwandelt, ſondern bloß nach §. 52. verſchärft werden. Daſ. Bd. II. S. 49.)

6, Der §. 826. verlangt zur Begründung des Mordes nicht gerade einen animum hostilem oder injuriosum, ſondern nur den vorher überlegten Vorſatz zu der verübten That. Er macht auch keinen Unterſchied zwiſchen Tödtung aus guter oder feindſeliger Abſicht. (Daſ. Bd. II. S. 49.)

7, Auch durch Unterlaſſungen kann ein Mord begangen werden, z. B. an Kindern, die nicht für neugeboren erachtet werden. (Daſ. Bd. III. S. 59.)

8, Der Geſetzgeber hat unter vorher überlegtem Vorſatz im §. 826. keinen andern verſtanden wiſſen wollen, als einen Vorſatz, der mit aller Beſonnenheit des Gemüths ergriffen worden iſt. (Daſ. Bd. II. S. 50.)

9, Im §. 829. ſind ſolche Grauſamkeiten gemeint, die zur Vollendung des Verbrechers nicht nothwendig waren, keineswegs aber Handlungen, die das Weſen des Verbrechens ſelbſt ausmachen, und ohne welche die ordentliche Strafe des Verbrechens gar nicht erkannt werden könnte. (Daſ. Bd. II. S. 50.)

10, Unter der im §. 836. erwähnten eigenen Angabe des Verbre-

chers kann nichts weiter verſtanden werden, als daß er geſteht, der Tod ſei ſogleich auf ſeine denſelben beabſichtigende Handlung erfolgt. Anders kann ein Verbrecher die Wirkung nicht angeben. Denn, daß aus mediciniſchen Gründen der Tod die Folge ſeiner Handlung geweſen, iſt kein Gegenſtand des Bekenntniſſes von Seiten des Thäters, ſondern gehört zur Beurtheilung der Sachverſtändigen. (Daſelbſt Bd. II. S. 51.

11, Bei Anwendung des §. 836. wird vorausgeſetzt, daß die Handlung, worauf der Tod erfolgte, in der Abſicht zu tödten, vorgenommen worden. (Daſ. Bd. II. S. 51.)

12, Dieſe Abſicht braucht aber nicht eingeſtanden ſondern nur im Allgemeinen feſtgeſtellt zu ſein. (Daſ. Bd. II. S. 51.)

13, Im §. 836. wird der Todtſchlag vom Morde in Abſicht des corporis delicti unterſchieden. Bei Erſterem verlangt das Geſetz Gewißheit darüber, daß der Tod die Wirkung der Handlung geweſen; bei Letzterem nur die Wahrſcheinlichkeit davon, der Grund dieſes Unterſchiedes liegt in der verſchiedenen Moralität. (Daſ. Bd. II. S. 51.)

14, Verabredeter Mord ſetzt nothwendig voraus, daß ſich mehrere zur Ausführung eines Mordes, und zwar ſämmtlich als Urheber verbunden haben, daß mithin jeder einzelne Theilnehmer den Mord als Principalzweck gewollt hat. (Daſ. Bd. II. S. 99.)

15, Wer die Ausführung eines Mordes durch Wacheſtehen befördert, hat die ordentliche Strafe, und mindeſtens lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt. (Daſ. Bd. X. S. 107.)

16, Die ſpecielle Richtung des Vorſatzes gegen ein beſtimmtes Individuum gehört nicht zum Begriffe des Mordes, und die Strafbarkeit des Thäters wird dadurch, daß der verbrecheriſche Wille gegen Mehrere gerichtet iſt, wenn auch von dieſen nur einer getroffen iſt, nur erhöht nicht aber verringert. (Daſ. B. II. S. 72.)

XXXIX. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom verabredeten Mord.

1, Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 767.

Nach dem 20ſten Titel zweiten Theils des Allgem. Landrechts ſind folgende Fälle unterſchieden:

§. 839. Wenn Mehrere ſich zur Ausführung eines Mordes verbunden haben, und der Rädelsführer zugleich der unmittelbare Thäter iſt.

§. 840. Wenn der Rädelsführer nicht zugleich der unmittelbare Thäter iſt.

§. 841. In dieſem Falle iſt der anderweitige unmittelbare Thäter von den übrigen Mitverbundenen zu unterſcheiden, indem Letztere eine minder ſtrenge Strafe trift.

§. 842. Wenn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann, dann ſind die ſämmtlichen Mitverbundenen, welche bei dem Morde ſelbſt Hand angelegt haben, gleich ſtrafſällig, und nur den Rädelsführer trifft eine härtere Strafe.

§. 843. Wenn der Thäter ausgemittelt iſt, ſo trifft nur dieſen die Strafe des Mordes; alle andere Mitverbundenen, die nicht bei der That Hand angelegt haben, werden nur mit Freiheitsſtrafen belegt.

2, Rechtswiſſenſchaftliche Grundſätze und Erläuterungen.

§. 768.

Die Art und Weiſe, auf welche mehrere Verbrecher zur Ausführung der That zuſammen geführt wurden, hat auf die Zurechnung und Beſtrafung beſondern Einfluß. Trafen die mehreren Perſonen zufällig zuſammen, ſo wird jedem nur das zugerechnet, was er that und zu thun beabſichtigte. Ging ihrem Zuſammentreffen eine Verabredung vorher, ſo fragt es ſich, worauf dieſe gerichtet war. Die Verabredung an ſich erhöht die Zurechnung und Strafe nicht. Aber darauf kommt es an, ob man ſich zu dem Verbrechen als Gegenſtand gemeinſchaftlichen Zweckes und Intereſſes verei-

nigte, oder nicht. Denn geht die Vereinigung bloß auf gemeinſchaftliches Wirken für das Verbrechen, ohne daß das Verbrechen ſelbſt an ſich Gegenſtand des Intereſſes jedes Einzelnen iſt, ſo wird dadurch bloß eine verbrecheriſche Geſellſchaft (societas delinquendi), ein Vertrag zwiſchen Urheber und Gehülfen begründet, wo jedem nur das angerechnet wird, was er that und beabſichtigte. Anders verhält es ſich, wenn die Vereinigung auf gemeinſchaftliche Ausführung eines beſtimmten Verbrechens, welches Alle (und ſo auch jeder Einzelne) an und für ſich ſelbſt wollen, gerichtet iſt. Man nennt eine ſolche Vereinigung ein Complott oder eine Verſchwörung. Ein Complott ſetzt gleiches Wiſſen von dem Zweck und den anzuwendenden Mitteln und gleichen Willen zum Verbrechen voraus. Es muß dabei eine ausdrückliche Verabredung vorhergegangen ſein, ein ſtillſchweigend entſtandenes Complott läßt ſich nicht denken. Eine gewiſſe Zahl von handelnden Perſonen iſt nicht erforderlich. Denn der Begriff von Vereinigung und Verabredung ſetzt nur die Zahl von zwei Perſonen voraus. Der Gegenſtand des Vertrages iſt ein beſtimmtes Verbrechen, und deſſen Vollbringung der Zweck aller Verbündeten. Auf welche Weiſe aber jeder Einzelne zur Hervorbringung des Verbrechens wirkt, iſt gleichgültig. Ueberhaupt kann der Vertrag nur auf gemeinſchaftliche, nicht aber auf gleiche Kraftanwendung gerichtet ſein, weil letztere gar nicht möglich iſt. Das mehr oder weniger Wirkſamſein kann daher hiebei gar nicht in Anſchlag gebracht werden. Doch iſt die Gegenwart aller bei Vollbringung der Haupthandlung nöthig, ausgenommen, wenn die Abweſenheit (wie z. B. beim Wache halten u. ſ. w.) zur Handlung ſelbſt mit gehörte. Iſt der Verbündete auf ſolche Art nicht thätig geweſen (ging er z. B. bloß den Vertrag mit ein), ſo iſt er nur wegen des Verſuches zu einem Verbrechen durch Complott, oder als Begünſtiger eines Complotts ſtrafbar, ſo wie es ſich überhaupt verſteht, daß die Verbündung allein noch nicht das Ganze ausmache. Denn ſo lange die rechtsverletzende Wirkung noch nicht hervorgebracht iſt, ſo lange iſt bloß ein Verſuch durch Complott vorhanden. Jedes durch Complott verübte Verbrechen iſt demnach einem Jeden der Verbündeten, und ohne Rückſicht, ob er viel oder wenig dazu beigetragen und einen Vortheil davon gehabt hat, oder nicht, wie einem Urheber anzurechnen. Dies iſt um ſo richtiger, als die Zuſage gemeinſchaftlicher Mitwirkung jeden Einzelnen im Vertrauen auf die Hülfe mehr Muth zur That giebt. Auch

muß jeder Einzelne als Auftragender die Zurechnung des Urhebers haben.

Hat aber einer der Verbündeten eine Handlung gegen die ausdrückliche Verabredung verübt, ſo iſt der Thäter dafür allein verantwortlich. Daſſelbe iſt auch dann anzunehmen, wenn eine verbrecheriſche Handlung bei der Verabredung zwar nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen geweſen iſt, dieſelbe aber doch nicht in der Natur des verabredeten Verbrechens gelegen hat, mithin auch nicht zufolge der Vereinigung geſchehen iſt.

(S. Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft Halle 1822. 1ter Bd. §. 103.)

XL. Feſtſtellung des Thatbeſtandes des befohlenen, aufgetragenen und gedungenen Mordes.

1. Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 769.

Nach dem 20ſten Titel 2ten Theils des Allg. Landrechts ſind folgende Fälle unterſchieden:

§. 849. Wer einem andern die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen oder ihn dazu gedungen hat, iſt als der Rädelsführer des begangenen Mordes zu beſtrafen.

§. 850. Eine gemilderte Todesſtrafe trifft ihn, wenn der Auftrag nicht ausdrücklich auf den wirklich erfolgten Todtſchlag, aber doch auf eine ſolche Beſchädigung gerichtet geweſen, woraus nach dem natürlichen und bekannten Lauf der Dinge der Tod des Beſchädigten leicht erfolgen konnte.

§. 851. Iſt die Tödtung nicht bloß ohne, ſondern auch wider ſeinen Willen erfolgt, ſo trifft ihn nur Freiheitsſtrafe.

§. 852. Wer die Ausführung des aufgetragenen Mordes übernimmt, iſt, wenn nicht erſchwerende Umſtände eintreten, dennoch als ein vorſätzlicher Mörder anzuſehen.

§. 853. Umſtände, welche die Strafe des Mordes überhaupt erſchweren oder vermindern, müſſen auch bei einem ſolchen Mörder in Betrachtung kommen.

§. 854. Die Strafe wird geſchärft, wenn ſich Jemand mehrere Male zur Ermordung Anderer hat brauchen laſſen.

2. Rechtswiſſenſchaftliche Grundſätze und Erörterungen.

§. 770.

Befehl und Nöthigung zu einem Verbrechen treffen in den meiſten Stücken mit dem Auftrage zuſammen. Auch hier geſchieht die That im Namen eines Andern. Aber die Willensfreiheit des Thäters iſt hier mehr beſchränkt. Befehl iſt ein ſeinem Untergebenen (zum Gehorſam Verpflichteten) ertheilter Auftrag. Der Vollſtrecker iſt ſo gut Urheber, als der Befehlshaber, und Beiden wird die That ganz angerechnet, denn die Untergebung verpflichtet nicht zum Gehorſam in ſtrafbaren Handlungen. Aber der Befehl ſetzt doch in Colliſion zwiſchen der Pflicht des Rechtes und der Untergebung, darum iſt der Befehlshaber in größerer Schuld, als der Vollſtrecker. (Siehe Allg. L. R. Theil II. Tit. 20. §. 853.) Nöthigung iſt Erzwingung der Vollſtreckung einer gewiſſen Handlung durch phyſiſche Ueberwältigung der Kräfte, oder Zufügung und Androhung gewiſſer Uebel. Der Nöthigende iſt alleiniger Urheber, der Genöthigte aber in der Regel ganz außer Schuld. Allein Nöthigung im weitern Sinne und im Gegenſatze von dem einfachen Befehle, wo ſie nur Befehl mit Drohung oder Schadenzufügung überhaupt verbunden iſt, ſetzt in Schuld der Theilnahme. Die Zurechnung mehrt und mindert ſich alſo 1) nach dem Grade, in welchem der Vollſtrecker dem Befehlshaber unterworfen war; unbedingte Unterwerfung, wo Nicht-Erfüllung des Befehls ſtrafbar iſt (z. B. bei Soldaten) ſetzt den Befehl der Nöthigung gleich, und den Vollſtrecker außer aller Schuld; 2) nach dem Grade des Zwanges oder des Nachtheils, welchen der Vollſtrecker im Falle des Widerſtandes zu befürchten hatte; 3) nach dem Grade der verbrecheriſchen Abſicht des Vollſtreckers bei Ausübung der That, und 4) nach der Bezie-

hung, welche der Befehl auf den Gegenſtand und die Art der Unterwerfung hatte, oder nicht. (Tittmann am angef. O. §. 107.)

§. 771.

Der Auftrag zu einem Verbrechen ſchließt die Uebereinkunft mehrerer Perſonen in ſich, vermöge welcher die eine der andern ein Verbrechen in ihrem Namen auszuführen Gewalt ertheilt, die andere dies zu thun verſpricht. Auf welche Art der Machtgeber dieſen Willen erklärt, ob durch Worte oder Zeichen, durch Worte, welche die That unmittelbar oder nur mittelbar bezeichnen, iſt gleichviel, aber immer muß er ausdrücklich zu erkennen gegeben werden. Ein ſtillſchweigender Auftrag zu einem Verbrechen, läßt ſich nicht annehmen, denn der Grund, der einen ſtillſchweigenden Auftrag bei erlaubten Handlungen gelten läßt, (Wahrſcheinlichkeit der Einwilligung in eine Vortheil bringende Handlung) fällt bei Verbrechen weg, weil dieſe einen den etwanigen Vortheil an Größe überſteigenden Schaden (die Strafe) zur Folge haben können. Aus demſelben Grunde darf die bloße Aeußerung, daß man das Verbrechen gern ſehen werde und Vortheil davon hoffe, nicht als Auftrag, ſondern, je nachdem ſie unter Verhältniſſen und gegen Perſonen geſchah, wo die Erfüllung um der Aeußerung Willen erwartet werden konnte, nur als eine Handlung der Schuld angeſehen werden. Eben ſo wenig hat die Billigung, oder Genehmigung eines im Namen des Genehmigenden verübten Verbrechens die Natur des Auftrages; denn dieſer ſetzt nothwendig vorhergehende Erklärung voraus, und es wird in dieſem Falle nur eine Begünſtigung möglich. Die Billigung einer noch unvollendeten (bloß angefangenen) That, iſt in Hinſicht des noch zu Vollbringenden, ausdrücklicher (nicht ſtillſchweigender) Auftrag. Die Annahme muß in der Regel ebenfalls ausdrücklich geſchehen. Doch iſt die Annahme eines Lohnes und die unmittelbar auf die Aufforderung erfolgte Unternehmung der That, der ausdrücklichen Annahme gleich zu achten. Außer der Aufforderung und Annahme iſt zur Vollſtändigkeit dieſer Art von Verbindung nichts nöthig, namentlich bedarf es des Verſprechens eines Lohnes nicht. Bei jedem nach vorgängigem Auftrage verübten Verbrechen iſt der Bevollmächtigte ſo gut Urheber, als der Machtgeber, jener nämlich der phyſiſchen Kraft-Anwendung, dieſer der Weckung des verbrecheriſchen Entſchluſſes wegen. Beiden wird daher das Verbrechen als Urhebern zugerechnet, den Machtgeber trifft aber um der Verführung des Bevollmächtigten und der dadurch gegebe-

nen größern Veranlaſſung zum Verbrechen willen, höhere Zurechnung, auf welchen auch der Mangel an gezogenem Gewinne keinen Einfluß hat.

§. 772.

Bei den hier aufgeſtellten Grundſätzen wird vorausgeſetzt, daß die That in dem Auftrage gegründet geweſen ſei. Sie muß daher theils 1) um des Auftrages willen geſchehen, — denn wenn der Aufgeforderte ſchon für ſich den Entſchluß zur That gefaßt hatte, und ſie ausführte, ſo iſt der Auftrag kraftlos, und der Machtgeber nur des Verſuchs zu einem Auftrage eines Verbrechens ſchuldig; — theils 2) dem Auftrage gemäß ſein. Es iſt aber Alles für aufgetragen anzuſehen, was der natürlichen Bedeutung der von dem Machtgeber gebrauchten Worte und Zeichen gemäß, und dem Bevollmächtigten nicht ausdrücklich verboten worden iſt. Der Machtgeber hat daher auch Alles zu vertreten, was in Beziehung auf den Auftrag geſchah. Bei Ueberſchreitung des Auftrages (wenn der Bevollmächtigte ein der Art und dem Grade nach ein größeres Verbrechen verübte, als was ihm aufgetragen war) wird der Machtgeber als verſchuldeter Urheber ſtrafbar, und ſeine Zurechnung richtet ſich nach dem Grade der Wahrſcheinlichkeit, mit welcher die Ueberſchreituug voraus zu ſehen war. Hatte der Bevollmächtigte die ihm vorgeſchriebenen Bedingungen nicht erfüllt, ſo kann dies dem Machtgeber nur in ſofern gut gerechnet werden, als dadurch wirklich eine Ueberſchreitung der Grenzen des Auftrages geſchah. That der Bevollmächtigte bei Vernachläſſigung der Bedingungen nicht mehr, als ihm aufgetragen war, indem er z. B. das Verbrechen nur früher vollführte, das er jedoch jedenfalls vollbringen ſollte; ſo ändert dies die Zurechnung des Machtgebers nicht. Insbeſondere kann ihm die Vernachläßigung ſolcher Bedingungen nicht gut gerechnet werden, die der Machtgeber bloß um ſich gegen Entdeckung und Strafe, oder um ſich die gewiſſere Ausführung der That zu ſichern, vorgeſchrieben hatte. Zog die Handlung des Bevollmächtigten eine größere Folge nach ſich, als beabſichtigt worden war, ſo iſt ſie beiden, dem Machtgeber und Bevollmächtigten, nach den Grundſätzen von der Verſchuldung überhaupt zuzurechnen. That der Bevollmächtigte weniger, als er thun ſollte, ſo richtet ſich ſeine Strafbarkeit, wenn dies abſichtlich geſchah, nach dem, was er that; geſchah es aber nicht vorſätzlich, ſondern nur weil es verhindert wurde, ſo iſt er nach den Grundſätzen vom Verſuche zu beſtrafen. Der Macht-

geber hat in beiden Fällen gleiche Strafe verwirkt, denn von ſeiner Seite war Alles geſchehen, was geſchehen konnte. Iſt der Auftrag wieder zurückgenommen worden, ſo kann dem Machtgeber die dennoch verübte That nur in ſofern er Verführer war (alſo nur als verſchuldetem Urheber) zugerechnet werden. Es wird jedoch hiebei vorausgeſetzt 1) daß die Zurücknahme beſtimmt und ausdrücklich geſchehen, und 2) dem Bevollmächtigten überhaupt und zu gehöriger Zeit bekannt gemacht worden ſei. Unbeſtimmte Erklärungen über die Zurücknahme des Auftrages können dem Machtgeber nicht zur Entſchuldigung gereichen. Auch kann eine ſtillſchweigende Zurücknahme nur bei dem Zuſammentreffen ganz außerordentlicher Umſtände Statt finden. Unterblieb die Bekanntmachung des Widerrufs des Auftrages an den Bevollmächtigten überhaupt, oder geſchah ſie nur nicht zu rechter Zeit, ſo iſt es ſo gut, als ſei kein Widerruf geſchehen. Nur dann kann dem Machtgeber eine Entſchuldigung daraus entſtehen, wenn unverſchuldete Ereigniſſe die Bekanntmachung des Widerrufs bewirkt hatten. Der Machtgeber bleibt jedoch auch in ſolchen Fällen des Verſuchs halber und als verſchuldeter Urheber ſtrafbar. Warnung des Bedrohten iſt bei der Zurücknahme eines Auftrages nicht nöthig.

(S. Tittmann am angef. O. §. 105. 106.)

§. 773.

Beim gedungenen Morde gelten folgende Grundſätze:

Jede Tödtung, welche von für Sold hiezu gedungenen Menſchen verübt wird, heißt gedungener Mord (Banditenmord, assassinium) die characteriſtiſche Eigenſchaft des gedungenen Mordes beruht auf der Beſtimmung eines gewiſſen Soldes. Iſt kein Sold verſprochen, ſo iſt es bloß ein aufgetragener Mord ſchlechthin. Auf die Abſicht hingegen kömmt hier gar nichts an, und es iſt mithin gleichviel, ob ſie auf Gewinnſucht oder Rache beruhte. Der Thatbeſtand des gedungenen Mordes erfordert daher I. einen Mord mit allen ſeinen Eigenſchaften und II. Verübung deſſelben von einem für Lohn gedungenen Menſchen. Ohne wirklich erfolgte Tödtung iſt alſo das Verbrechen noch nicht vollendet, ſo ſtrafbar auch der unter dem Mordding er (assassinator) und Lohnmörder (assassinus) völlig abgeſchloſſene Vertrag an ſich ſchon iſt. Die Art der Ausführung des Mordes ſelbſt iſt gleichgültig, daher kann der gedungene Mord zugleich Giftmord oder Meuchelmord ſein, und durch Gewaltthätigkeit oder falſches Zeugniß geſchehen. Was das Dingen

ſelbſt betrifft, ſo erfordert es zuerſt einen ausdrücklichen Auftrag zum Morde, ſtillſchweigend läßt er ſich nicht denken, und ſelbſt die Billigung der bereits angefangenen That wirkt keinen Auftrag. Ob aber der Auftrag bedingt oder unbedingt gegeben war, iſt gleichgültig. Neben dem Auftrage muß das Verſprechen eines gewiſſen Lohnes erfolgt ſein. Die Vorausbezahlung iſt nicht nöthig, aber das Verſprechen eines Lohnes muß ausdrücklich geſchehen ſein. Der Lohn ſelbſt kann nur in Gelde oder Sachen beſtehen, denn nur bloß in Gelde oder Sachen kann ein Erkaufen im eigentlichen Sinne geſchehen, das in Beziehung auf den Lohnmörder Statt finden ſoll. Das Verſprechen der Gewährung anderer Vortheile bewirkt dies nicht, und daher kann ein Mord, der auf ein ſolches Verſprechen verübt worden iſt, bloß als aufgetragener Mord betrachtet werden. Auch muß der Morddinger den Lohn zahlen; denn ſoll ſich der Lohnmörder aus dem Eigenthum des Gemordeten ſelbſt bezahlt machen, ſo iſt dies kein Sold. Ob übrigens der Sold groß oder klein beſtimmt oder unbeſtimmt iſt, iſt gleichgültig, denn weder die Geringhaltigkeit des Soldes, noch ſeine Unbeſtimmtheit hebt den Begriff deſſelben auf. Der Lohnmörder muß ſich zwar erklären, ob er den Mord vollbringen will, dazu iſt aber die Beſtimmtheit des Soldes nicht nothwendig, indem der Lohnmörder nur ſo viel zu erklären hat, ob er, auf das Verſprechen eines zu zahlenden Lohnes überhaupt, den Mord vollbringen will oder nicht. Dieſe Erklärung macht nun die zweite Haupt-Eigenſchaft des Morddingers aus, denn ſie gilt als Annahme, die zu jedem Vertrage erfordert wird. Es kann aber dieſe Annahme ſowohl ausdrücklich, als auch ſtillſchweigend geſchehen, weil hier die Handlungen nichts anders als den Willen, den Auftrag auszurichten, denken laſſen. Uebrigens braucht der Lohnmörder kein Gewerbe aus dem Morden zu machen, indem der Begriff des Dingens jedes Subject zuläßt, das nur um irgend einen Preis eine Handlung auszuführen verſprechen will. (S. Tittmann am angef. O. §. 163.)

XLI. Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Vergiftung.

1. Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 774.

Den Beſtimmungen des A. L. R. im 20. Tit. des 2n Theils gemäß, ſind bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes folgende Fälle zu unterſcheiden.

§. 856. — 857. Da jede Mordthat, welche unter Umſtänden oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach vorzüglich ſchwer zu vermeiden oder zu entdecken ſind eine Schärfung der Todesſtrafe trifft; ſo trifft dergleichen geſchärfte Todesſtrafe alſo auch denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat.

§. 858. Das Verbrechen der Vergiftung iſt für vollzogen zu achten, wenn es gewiß iſt, daß der Entleibte nach beigebrachtem Gifte geſtorben iſt, und es wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Giftes geweſen ſei.

§. 859. Hat der Leichnam nicht beſichtigt werden können: ſo iſt der Tod für eine Wirkung des Giftes zu halten, wenn der Vergiftetete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beigebrachten Gifte geſtorben iſt, und keine andere Urſache des Todes erhellet.

§. 860. Auch denjenigen, welcher zur Vergiftung durch Zubereitung oder Herbeiſchaffung des Giftes abſichtlich hilft, trifft Todesſtrafe, welche

§. 861. im Wiederholungsfalle eben ſo geſchärft wird, als oben vom wiederholten §. 854. vom wiederholten gedungenen oder Banditenmorde, beſtimmt iſt.

§. 862. Wenn das in der Abſicht zu tödten, beigebrachte Gift, den Vergifteten wahnſinnig gemacht hat, ſo findet die Strafe des Rades Statt.

§. 863. Hatte der Thäter die Abſicht, den Vergifteten wahnſinnig zu machen, und iſt daraus ein Wahnſinn, deſſen Heilung zweifelhaft iſt, entſtanden: ſo findet die Strafe des Schwerdtes Statt.

§. 864. Daſſelbe findet Statt, wenn das mit der Abſicht zu tödten, beigebrachte Gift eine Krankheit verurſacht hat, welche den Vergifteten auf Lebenszeit unbrauchbar oder unglücklich macht.

§. 865. Wenn das in böſer Abſicht beigebrachte Gift, nur eine heilbare Krankheit verurſacht; ſo findet nach deren Beſchaffenheit und Dauer Freiheitsſtrafe Statt.

§. 866. Wenn Jemand unſchädliche Sachen, mit der Abſicht zu tödten beigebracht worden ſind, ſo findet eine mildere Freiheitsſtrafe Statt.

§. 867. Tödtung durch Liebestränke wird mit 10 bis 15 jähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe beahndet.

§. 868. Die Strafe fällt geringer aus, wenn dadurch nur ein unheilbarer Wahnſinn veranlaßt iſt.

§. 869. Wenn durch einen ſolchen Liebestrank eine andere Krankheit verurſacht iſt, dann findet eine noch mildere Freiheitsſtrafe Statt.

§. 870. Vergiftung der Brunnen, Gewäſſer, Speiſen, Getränke, Kleidungsſtücke, oder anderer zum Gebrauch für Mehrere beſtimmte Sachen, wird, wenn Menſchen dadurch ums Leben gekommen ſind, mit geſchärfter Strafe des Rades beahndet.

§. 871. Wenn durch eine ſolche Vergiftung zwar Niemand getödtet iſt; wohl aber mehreren Menſchen ein bleibender Nachtheil an ihrer Geſundheit zugefügt worden, ſo findet geſchärfte Strafe des Schwerdtes Statt.

§. 872. Hat durch eine dergleichen Vergiftung noch kein Menſch an ſeiner Geſundheit Schaden genommen, ſo findet Staupenſchlag mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe Statt.

2. Rechtswiſſenſchaftliche und gerichtlich-medizinische Zuſätze und Erörterungen.

§. 775.

In dieſer Beziehung wird auf dasjenige verwieſen, was früher über Ermitelung des Thatbeſtandes der Vergiftung vorkommt.

Bemerkungen und Anſichten.

1, Vergiftung iſt eine, durch eine ſchädliche Subſtanz veranlaßte Verletzung des Lebens oder der Geſundheit eines Menſchen. Sie iſt vollkommen ausgemittelt, wenn die Beibringung eines Giftes gewiß, und die ſchädliche Wirkung deſſelben wahrſcheinlich iſt. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. V. S. 9.)

2, Das A. L. R. fordert zum veneficio a) vorſätzliche Einmiſchung eines Giftes; b) die böſe Abſicht dabei, wenn auch nicht gerade die zu tödten, ſo doch zu ſchaden; c) den Tod als wahrſcheinliche Folge des genoſſenen Giftes. Doch ſpricht der §. 858. nur von dem wirklichen Morde durch Gift, wo die Abſicht zu tödten dargethan iſt, und unterſcheidet davon die bloße Giftmiſchung mit ihren Modificationen. (Daſelbſt B. II. S. 54.)

3, Wenn auch der Thäter den Wahnſinn des Vergifteten nicht als Zweck, ſondern nur als Beſſerungsmittel wollte; ſo kann doch die vermeintliche gute Abſicht, die, wiſſentlich gegen das Geſetz (den §. 863.) unternommene That nicht rechtfertigen, weil es ſonſt in eines Jeden Macht ſtände, die Strafgeſetze durch irrige Vorſtellungen und Handlungsmaximen unwirkſam zu machen. (Daſelbſt Bd. II. S. 54.)

4, Die Beibringung eines bloß vermeintlichen Giftes kann für keine wahre, weder ausgeführte noch unternommene Vergiftung geachtet, doch muß der Thäter, wegen des ſchon in äußere Handlungen ausgebrochenen böſen Vorſatzes beſtraft werden, auch wenn gar kein Schaden geſchehen wäre. (Daſelbſt Bd. II. S. 54.)

5, Der §. 870. ſpricht davon, wenn die Abſicht geweſen, mehreren unbeſtimmten Perſonen zu ſchaden, und der Thäter gewußt hat, daß die Speiſen z. B. für Mehrere beſtimmt geweſen ſind. (Daſelbſt Bd. II. S. 54.)

6, In ſo fern ſchon der Conat des einfachen Mordes mit einer Feſtungsſtrafe von mindeſtens 4 Jahren bedroht iſt, muß bei dem Conat der Vergiftung, als dem ſchwereren Verbrechen, eine noch härtere Strafe eintreten. (Daſelbſt Bd. V. S. 358.)

7, Die §. §. 858 und 859. des Crim. Rechts fordern, um das Verbrechen der Vergiftung für vollzogen zu achten, einmal den Beweis und völlige Gewißheit, daß dem Verſtorbenen

wirklich Gift beigebracht worden, und dann noch wenigſtens die Wahrſcheinlichkeit, daß ſein Tod die Folge des empfangenen Gifts geweſen iſt. (Daſelbſt Bd. II. S. 52. 53.)

8, Zu den dringenden Anzeigen gehört, wenn Gift von gleicher Gattung, als womit nach dem Urtheil der Sachverſtändigen die That verübt wurde, bei Jemanden gefunden wird, welchem die That überhaupt zuzutrauen iſt. (Daſelbſt Bd. V. S. 105.) Der Rechtsgrund liegt entweder darin, daß der Beſitzer des Gifts einen unſchuldigen Gebrauch deſſelben nicht beweiſen kann, oder darin, daß er den Beſitz, obgleich deſſen vollſtändig überwieſen, abgeläugnet hat. (Daſelbſt Bd. V. S. 105.)

9, Der Thatbeſtand einer Vergiftung iſt für erwieſen anzuſehen, wenn der gerichtliche Arzt ausſagt, daß in dem Leichnam von den vergiftenden Stoffen der Belladonna, des Hyoscyamus oder der Datura einer vorhanden, daß man aber nicht im Stande ſei, auszumitteln, welcher? indem alle drei daſſelbe gemeinſame Kennzeichen haben, und es bis jetzt nicht möglich iſt, dieſelben von der thieriſchen Maſſe, der ſie beigemiſcht ſind, zu trennen und ſie abgeſondert darzuſtellen. (Daſelbſt Bd. IX. S. 404. zu vergleichen mit Bd. X. S. 451.)

10, Den einzigen unumſtößlichen Beweis einer Vergiftung giebt nur die Auffindung der giftigen Subſtanz in dem Körper, und weder die Krankheitszufälle nach genoſſenem Gifte bis zum Tode, noch die Erſcheinungen in und an dem Leichnam nach dem Tode, gewähren vollkommen überzeugende Gründe der Vergiftung. (Daſelbſt Bd. V. S. 10.) — Vergiftungen können nicht immer, und vorzüglich in ſolchen Fällen durch Hülfe der Chemie nicht allein ausgemittelt werden, wo das Gift in einer Auflöſung genommen worden iſt, und nachdem es ſeine tödtliche Wirkung geäußert hat, wieder ausgeleert wird. (Daſelbſt Bd. V. S. 15.) — Iſt die Vergiftung durch flüſſige Subſtanzen geſchehen, oder das Wenige eines heftigen Giftes durch häufiges Getränk verdünnt worden, ſo äußert die chemiſche Analyſe keine Wirkſamkeit. (Daſelbſt Bd. V. S. 17.) — Aller Arſenik wird mittelſt heftigen Erbrechens und Durchfalls ausgeleert, und kann mithin auf chemiſchem Wege im Körper nicht mehr gefunden werden. In

ſolchen Fällen iſt das Nichteintreten der Fäulniß ein höchſt wichtiges Kennzeichen der Arſenical-Vergiftung. (Daſelbſt Bd. V. S. 18.) — Die Wirkungen des Arſeniks ſind ſich nicht in allen Momenten gleich, und es treten hier mannigfaltige Modificationen bei verſchiedenen Menſchen ein, die von dem verſchiedenen Grade der Erregbarkeit und Lebensthätigkeit abhängig ſind. (Daſelbſt Bd. V. S. 49.)

11, Die Ungewißheit des gerichtlichen Arztes darüber: welcher von den 3 vergiftenden Stoffen der Belladonna, des Hyoscyamus und der Datura in dem Leichnam vorhanden, iſt für ſich allein kein nothwendiger Grund, aus welchem die Anwendung der ordentlichen Strafe unbedingt ausgeſetzt werden mußte; vorausgeſetzt, daß der Thatbeſtand der Vergiftung in allem Uebrigen, ſowohl objectiv, als ſubjectiv feſtſteht. Denn die Beſtimmungen der §. 167. der Crim. Ord. seq. ſind zwar als eine, zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes gegebene Vorſchrift, in jedem Falle zu befolgen, die Reſultate ihrer Anwendung aber ſind für den erkennenden Richter nicht dergeſtalt bindend, daß er den objectiven Thatbeſtand der Vergiftung nicht für ermittelt anſehen dürfte, wenn das Vorhandenſein des Giftſtoffes in dem Leichnam auf chemiſchem Wege nicht hat nachgewieſen, ſondern deſſen Beibringung durch Folgen und durch andere Verſuche haben ermittelt werden können, und nur das Daſein des Gifts in dem Leichnam wirklich ermittelt worden iſt, in dem, ſelbſt ohne vorgängige Beſichtigung des Leichnams (wo dieſe unmöglich war) nach §. 859. des Crim. Rechts das Verbrechen der Vergiftung als erwieſen angenommen werden ſoll, wenn der Vergiftete binnen 8 Tagen nach den zuletzt ihm beigebrachten Gifte geſtorben iſt und keine andere Urſache des Todes erhellt; auf das genus und die species des Giftes kommt aber nichts an. (Daſelbſt Bd. XI. S. 212.)

12, In ſo fern dem Inquiſiten, nach ſeinem Gewerbe, der Beſitz von Giften, wenn er ſolchen unumwunden einräumt, nicht zum Präjudiz gereichen würde — in ſo weit wird er verdächtig, wenn er den erweislichen Ankauf derſelben leugnet, obgleich das Leugnen an ſich kein Indicium begründet. (Daſelbſt Bd. XIII. S. 206, 210, 219.)

XLII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Verwandten- und Aelternmord.

1. Geſetzliche Beſtimmungen.

§. 776.

Nach den Beſtimmungen des 20. Tit. 2n. Th. des Allg. L. R. ſind folgende Arten des Verwandtenmordes durch Verſchiedenheit der darauf geſetzten Strafen, bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes zu unterſcheiden:

§. 873. Wenn Kinder ihre Aeltern ermorden.

§. 874. Mord der Ehegatten oder der Kinder.

§. 875. Mord der Geſchwiſter oder ſolcher Seitenverwandten, denen der Mörder Reſpect ſchuldig iſt, oder mit denen er in häuslicher Verbindung lebt.

§. 876. Mord an Angenommenen, oder Pflegeältern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegebefohlenen.

§. 877. a. Wenn Geſinde ſeine Herrſchaft; Unterthanen ihre Obrigkeit; Untergebene ihre Vorgeſetzten ermorden.

§. 877. b. Mord an Beamten des Staates, in oder wegen der Ausrichtung ihres Amtes.

§. 878. Todtſchlag an Aeltern.

§. 879. Todtſchlag an Kindern oder Ehegatten.

§. 880. Todtſchlag an Kindern, durch Uebermaaß in der Züchtigung.

§. 881. Todtſchlag an Geſchwiſtern, oder den nach §. 875—877. a. b. beſonders zu ſchonenden Perſonen.

§. 885. Es macht in der Beſtrafung eines an Aeltern, oder andern Verwandten begangenen Todtſchlages oder Mordes keinen Unterſchied: ob die Verwandſchaft aus einer Ehe, oder durch unehelichen Beiſchlaf entſtanden ſei.

§. 886. Doch muß in allen Fällen, wo die Strafe der Verwandſchaft wegen (nach §. 882. 883. 884. des angeführten 20. Titels) geſchärft werden ſoll, der Thäter das zwiſchen ihm und dem Getödteten obwaltende Band gewußt haben.

2. Rechtswiſſenſchaftliche Grundſätze.

§. 777.

Im weitern Sinne drückt Verwandtenmord die Tödtung eines jeden Verwandten, ohne Rückſicht auf die Grade der Verwandſchaft aus, und erſtreckt ſich daher auch auf verſchwägerte Perſonen. Allein es muß dieſes Wort nur im engern Sinne genommen werden. Denn in dem Namen liegt der Grund der beſondern Größe des Verbrechens nicht, ſondern in dem engen Verhältniß natürlicher Bande, und in der Stärke des daraus entſpringenden, einem jeden und ſelbſt dem roheſten Menſchen beiwohnenden Gefühls der Unrechtmäßigkeit und Abſcheulichkeit der Verletzung dieſes Verhältniſſes. Und ein ſolches Verhältniß wird nun nicht durch das Daſein einer Verwandtſchaft im juridiſchen Sinne begründet, ſondern es entſteht durch die unmittelbare Abſtammung von einander, und durch das gemeinſchaftliche Leben oder Aufwachſen mit einander, als durch die Natur verbundene Perſonen. Dies iſt der Fall unter nahen Verwandten und deswegen hebt auch die Pr. G. O. die nahe Verwandſchaft ausdrücklich aus. Den Begriff der nahen Verwandſchaft aber beſtimmen die ſo eben angegebenen Umſtände, und ſie umfaßt daher nur diejenigen Perſonen, welche die Familie an ſich zu einer Familie vereinigt. Dahin gehören Abſcendenten, Deſcendenten und Geſchwiſter. Die Tödtung, welche an Verwandten dieſer Art mit Vorbewußt dieſes Stattfindenden Verhältniſſes verübt worden iſt, heißt daher Verwandtenmord im engern Sinne.

§. 778.

Zum Thatbeſtande des Verwandtenmordes gehört, dem aufgeſtellten Begriffe gemäß: I. eine überlegte Tödtung, denn außerdem iſt es bloß Todtſchlag, oder im Fall die Handlung ohne Erfolg blieb, Verſuch zu einem Verwandtenmorde; ferner II. Tödtung eines wirklichen Verwandten in der beſchriebenen Nähe, und III. Kenntniß der vorhandenen Verwandſchaft. Unter Adoptiváltern und Kindern findet keine wirkliche Verwandtſchaft Statt, daher iſt ihre Ermordung auch nur Mord überhaupt und kein Verwandtenmord, (wenn gleich ihn das Pr. L. R. §. 876. l. c. dazu zählt), daſſelbe gilt in Rückſicht der Stiefáltern und Stiefkinder; denn unter ihnen findet das natürliche Band nicht Statt, welches hier zu dem Begriffe dieſer Art vom Verbrechen vorausgeſetzt wird. Jene ſind, im Fall ſie dieſe erziehen, nur als Pflegeáltern zu betrachten. Noch we-

niger kommt die ſogenannte geiſtige Verwandtſchaft durch die Taufe in Betracht. Aber unter Stiefgeſchwiſtern iſt der Begriff des Verwandtenmordes zuläſſig, weil ſie, wenn auch nicht Vater oder Mutter, doch den Vater oder die Mutter gemeinſchaftlich haben, und in dieſer Hinſicht das natürliche Band ebenfalls, wie bei den vollbürtigen Geſchwiſtern vorhanden iſt. Unter Verwandten in entfernteren Graden kann der Verwandtenmord in dem hier angenommenen Sinne nicht Statt finden, (obwohl das Allg. L. R. §. 875. Tit. XX. feſtſetzt, daß auch ein Verwandtenmord begangen werde, an ſolchen Seitenverwandten, denen der Mörder Reſpect ſchuldig iſt, oder mit welchen er in häuslicher Verbindung lebt). Aber ſind die Verwandten aus den beſchriebenen Graden, ſo iſt ihre Tödtung in jedem Falle Verwandtenmord, der Getödtete mag nun in Verhältniſſen ſtehen, in welchen er will, und die Verwandſchaft mag durch ehelichen oder außerehelichen Beiſchlaf entſtanden ſein. Bloß die Gewißheit der Verwandſchaft und die Kenntniß davon iſt hiebei nöthig. War dem Urheber die Verwandſchaft ganz unbekannt, ſo iſt die Handlung auch nur gemeiner Mord. War ihm die Verwandſchaft zweifelhaft, z. B. in Rückſicht der mit einer Hure erzeugten Kinder, ſobald dieſe nur als Hure fortgelebt hat, ſo kann zwar ebenfalls von einem Verwandtenmorde nicht die Rede ſein, allein die Mordthat ſelbſt enthält dann immer mehr Zurechnung, als in einem andern Falle. Hatte der Urheber einer Tödtung die Abſicht, einen nahen Verwandten zu morden, mordete aber aus Irrthum eine andere (fremde) Perſon, ſo iſt ſeine Handlung auch kein Verwandtenmord. Allein dieſer Irrthum mindert die Zurechnung um keinen Grad, daher denn auch dieſer Verſuch des Verwandtenmordes gleiche Strafe, als der vollbrachte verdient. (S. übrigens Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 807.) Ueberdies kann der Verwandtenmord, der nähern Bezeichnung wegen, Aeltern=, Kinder= und Geſchwiſtermord genannt werden.

(S. Tittmann am angef. Orte §. 165. und 166.)

XLIII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Kindermord.

§. 779.

Was zur Ermittelung des Thatbeſtandes des Kindermordes durch die Obduction und Berückſichtigung der beſtehenden Umſtände,

den Vorſchriften der Crim. Ordn. gemäß, und nach rechtswiſſenſchaftlichen und gerichtlich mediciniſchen Grundſätzen geſchehen muß, kommt früher ſchon vor. Hier iſt alſo nur noch dasjenige zuzufügen, was die Geſetze wegen Feſtſtellung des Begriffes vom Kindermorde und den mancherlei Graden ſeiner Strafbarkeit vorſchreiben.

§. 780.

A. Was Kindermord ſei.

§. 887. Die Tödtung neugeborner Kinder wird mit dem Namen des Kindermordes belegt.

§. 781.

B. Vorbeugungsmittel überhaupt.

§. 888. Um den Kindermord möglichſt zu verhüten, haben die Geſetze unbeſcholtenen ledigen Weibsperſonen, wenn ſie unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängert worden, die Rechte und Würden der Ehefrau, oder wo die Ehe nicht Statt finden kann, einer Hausfrau beigelegt. (Tit. 1. §. 1047. ꝛc.)

§. 889. In jeglichem Falle haben Weibsperſonen, welche außer der Ehe geſchwängert worden, eine beſtimmte Entſchädigung von dem Schwängerer zu erwarten; (ſ. Tit. 1. §. 1044. seq. u. §. 1028. des 2n. Th. des Allg. L. R.)

§. 890. Auch für das Beſte der aus einem unehelichen Beiſchlafe erzeugten Kinder iſt durch die Vorſchriften des 9ten Abſchnittes im 2ten Titel geſorgt

§. 891. Sobald die Schwangerſchaft angezeigt iſt, muß der Leibesfrucht ein Vormund beſtellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen und für das Kindes Verpflegung und Erziehung ſorgen muß. (Tit. 2. §. 614. seq.)

§. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers und zuletzt der Staat, bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müſſen, iſt ebenfalls am angeführten Orte verordnet.

§. 893. Beſonders iſt jedes Ortes Obrigkeit die Vorſorge für dergleichen Kinder zu übernehmen verpflichtet.

§. 894. Wo keine öffentlichen Gebährhäuſer vorhanden ſind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geſchwängerten beſtellte Hebamme, ſchwangere und der Entbindung nahe Perſonen, die ſich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege verſorgen.

§. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür ſorgen, daß den Hebammen, welche zu dieſer Verpflegung beſtimmt ſind, eine hinlänglich geraume Wohnung verſchafft, und ſie mit dem nöthigen Vorſchuſſe, zu Beſtreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskoſten, verſehen werden.

§. 896. Kann der Vorſchuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bei deſſen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet ſind, nicht ſogleich beigetrieben werden, ſo muß die Obrigkeit ſelbige aus einer dazu angewieſenen öffentlichen Caſſe nehmen.

§. 897. Iſt die Geſchwängerte den Vorſchuß aus eigenen Mitteln zu leiſten im Stande: ſo ſoll ihr dazu durch die bereiteſte Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

§. 898. Auch iſt jeder Anverwandter und überhaupt jeder wohlgeſinnte Bürger des Staats berechtigt, ſich der Geſchwängerten anzunehmen, ſie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern.

§. 899. Zur Feſtſetzung ſolcher Forderungen §. 897. u. 899. ſoll kein förmlicher Prozeß verſtattet; ſondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, ſobald derſelbe ausgemittelt iſt, unverzüglich beigetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geſchwängerten keine eigenen Hebammen beſtellt ſind, muß diejenige, bei welcher ſich die Geſchwängerte meldet, mit deren

Anverwandten, Herrſchaften oder Hausgenoſſen, den Ort der Niederkunft, und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dieſes aber nicht geſchehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 782.

C. Entdeckung der Schwangerſchaft von Seiten der Schwangern.

§. 901. Jede Frauensperſon, die eines unehelichen Beiſchlafs ſich bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit und die bei ihr ſich ereignenden ungewöhnlichen Umſtände ſorgfältig Acht haben.

§. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an ihre Stelle treten, müſſen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerſchaft, und den Vorſichtsregeln bei Schwangerſchaften und Niederkunften, beſonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelſchnur, jedoch mit Vorſicht unterrichten.

§. 903. Eine Geſchwächte muß, ſobald ſie aus dergleichen ungewöhnlichen Umſtänden eine Schwangerſchaft vermuthen kann, nicht nur ihrem Schwängerer davon Nachricht geben, ſondern ſich auch den Aeltern, Vormündern, oder in deren Ermangelung einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau, die ſchon ſelbſt Kinder gehabt hat, entdecken, und ſich deren Unterrichts bedienen.

§. 904. Wenn ſolche Frauensperſonen ſich nicht unter Aufſicht ihrer Aeltern und Vormünder befinden, oder Anſtand nehmen, ſich dieſen ſogleich zu entdecken; ſo müſſen ſelbige, ſobald ſie ihrer Schwangerſchaft gewiß ſind, ſich nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer anvertrauen, und mit demſelben wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anſtalten verabreden.

§. 905. Sie müſſen ſich, wenn die Zeit ihrer Niederkunft nähert, zu der mit ihrer Schwangerſchaft vorher bekannt

gemachten Hebamme begeben, und ihr den Ort ihres Aufenthaltes, und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anſtalten näher anzeigen.

§. 906. Diejenigen Perſonen, denen eine außer der Ehe Geſchwächte ihr Geheimniß anvertraut hat, müſſen ſelbiges bei willkührlicher doch nachdrücklicher Strafe (§. 34. 35.) ſo lange verſchweigen, als ein wirkliches Verbrechen von Seiten der Geſchwächten nicht zu beſorgen iſt.

§. 907. Es ſollen deshalb die öffentlich beſtellten Geburtshelfer und Hebammen zur Verſchwiegenheit in dergleichen Fällen mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen werden als Injurianten beſtraft und ihres Amts entſetzt, wenn ſie der unehelich Geſchwängerten Vorwürfe machen oder ſie hart behandeln.

§. 909. Eine Geſchwächte bleibt von aller Verantwortung, auch wenn ſie ein todtes Kind zur Welt gebracht hat, frei, wenn ſie ihre Schwangerſchaft gehörig entdeckt, und den Anweiſungen der Perſonen, denen ſie ſich anvertraut hatte, treulich nachkommt, auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt.

§. 910. Die Geburt kann dann, außer den Fall einer gerichtlichen Nachfrage, gegen Jedermann verſchwiegen werden, wenn die Entbindung in Gegenwart zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen iſt, geſchieht.

§. 911. Auch die Gegenwart einer ehrbaren Frau iſt hinlänglich, wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme zugegen iſt.

§. 912. Die Entbindung von einem todten Kinde, oder deſſen innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Geburt erfolgter Tod, muß aber bei Gefängniß- und Zuchthausſtrafe dem Richter ungeſäumt zur nähern Unterſuchung angezeigt werden, wenn nur die Geburtshelferin oder eine andere Perſon ganz allein bei der Entbindung zugegen war.

§. 913. Außer den §§. 910. 911. bezeichneten Fällen muß überhaupt jede todtgeborne oder innerhalb vier und zwan-

zig Stunden nach der Geburt geſtorbene uneheliche Leibesfrucht, dem Richter innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Geburt oder nach dem Tode des Kindes vorgezeigt werden.

§. 783.

D. Pflichten des Schwängerers.

§. 914. Jede Mannsperſon, die ſich eines außer der Ehe gepflogenen Beiſchlafs bewußt iſt, muß auf die Folgen, welche bei der Geſchwächten hieraus entſtehen können, aufmerkſam ſein.

§. 915. Er muß darauf dringen, daß die Geſchwächte den §§. 901—913. gegebenen Vorſchriften gehörig nachkomme, ſobald er entweder durch Mittheilung von der Geſchwächten, oder ſonſt die Schwangerſchaft vermuthen kann.

§. 916. Er macht ſich durch Verabſäumung dieſer Pflichten alle Mal ſtraffällig, wenn die Geſchwächte für ihr geſetzwidriges Verhalten bei der Sache zur Strafe gezogen werden muß.

§. 784.

E. Pflichten der Aeltern, Dienſtherrſchaften oder Hauswirthinnen.

§. 917. Aeltern, beſonders die Mutter oder die an deren Stelle tritt, müſſen die einer unehelichen Schwangerſchaft verdächtigen Perſonen unter genaue Aufſicht nehmen.

§. 918. Den Dienſtherrſchaften oder denjenigen Hausbedienten, welchen die Aufſicht über das weibliche Geſinde aufgetragen iſt, liegt eine gleiche Verpflichtung ob.

§. 919. Dieſer Obliegenheit können ſich auch Haus- und Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibsperſonen ſich ohne ihre Aeltern eingemiethet haben, nicht entziehen.

§. 920. Sobald dieſe genannten Perſonen zum Verdachte einer unehelichen Schwangerſchaft Veranlaſſung finden, müſſen ſie die Verdächtige zur Rede ſtellen, und nach erfolgtem Eingeſtändniſſe das veranſtalten, was zur Verhütung eines Verbrechens an der Leibesfrucht dienen kann.

§. 921. Sie müſſen ihren Verdacht der Obrigkeit anzeigen, wenn ſie dergleichen Vorhaltung nicht ſelbſt übernehmen wollen, oder die Verdächtige beharrlich ihre Schwangerſchaft, ohne die Gründe des obwaltenden Verdachtes durch wahrſcheinliche Gegengründe heben zu können, leugnet.

§. 922. Eine ſolche, ihre Schwangerſchaft beharrlich leugnende Perſon, muß ſich auf Verlangen der Aeltern, Obrigkeit, der Dienſtherrſchaft, oder auch zweier ehrbaren Frauen, der Unterſuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Wenn hiedurch kein Grund zu dem obwaltenden Verdacht entdeckt wird, dann müſſen Aeltern, Dienſtherrſchaften und Obrigkeiten ſich bei dem diesfälligen Zeugniſſe der Hebamme beruhigen.

§. 924. Dagegen muß die Hebamme ſelbſt auf dergleichen Perſonen fernerhin ein wachſames Auge richten, und bei vermehrtem Verdachte eine neue Unterſuchung anſtellen.

§. 925. Sobald die Verdächtige wirklich ſchwanger befunden wird, ſo muß die Hebamme entweder mit den Aeltern oder ſonſtigen Vorgeſetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 956. In dieſem letzten Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufſicht unterordnen, und zur Verhütung des Kindermordes zweckmäßige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die unter §. 917. 919. u. 924. benannten Perſonen durch Vernachläſſigung der gegebenen Vorſchriften auch nur eine entfernte Veranlaſſung zum Kindermorde geben: ſo trifft ſie ſchon mehrmonatliche Gefängniß- und Zuchthausſtrafe.

§. 928. Eine härtere Strafe trifft Mütter und Pflegerin in gedachtem Falle; ſaumſelige Obrigkeiten aber werden im Verhältuiß ihrer Verſchuldung mit Suspenſion oder Caſſation beſtraft.

§. 785.

F. Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere ſich entdeckt.

§. 929. Selbſt Perſonen, welche mit der Geſchwächten in keiner Verbindung ſtehen, liegt es ob, ſie zu Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften anzuhalten, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft entdeckt oder eingeſteht.

§. 930. Sie müſſen ſolches den Aeltern, Vormündern oder andern Perſonen, unter deren Aufſicht die Geſchwächte ſteht, oder auch der Obrigkeit anzeigen, ſobald ſie wahrnehmen, daß ſie ihre Schwangerſchaft auf geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen Willens ſei.

§. 931. Auch die Unterlaſſung dieſer Vorſchriften wird, ſobald eine Leibesfrucht durch Schuld der Geſchwächten verunglückt, mit Gefängniß- oder Geldſtrafe geahndet.

§. 786.

G. Verheimlichung der Schwangerſchaft.

§. 933. Eine Geſchwächte macht ſich einer ſtrafbaren Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig, und für alle daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich, wenn ſie die Entdeckung der Schwangerſchaft an die Aeltern, Vormünder, Dienſtherrſchaften, Hebammen oder die Obrigkeit 14 Tage, nachdem ſie dieſelbe zuerſt wahrgenommen hatte, verſchiebt.

§. 934. Der Vorwand, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft ſelbſt nicht gewußt, oder noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige beſtimmte Friſt noch nicht abgelaufen ſei, kann alsdann nicht mehr berückſichtigt werden, wenn die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erreicht hat.

§. 935. Wird die Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft nicht vorſchriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Frucht entbunden: ſo begründet dieſes wider ſie eine Anzeige (Indicium) daß ſie die Frucht vorſätzlich abgetrieben hat.

§. 936. Sie wird dennoch wegen Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft beſtraft, wenn auch bei der diesfälligen Un-

terſuchung jene Anzeige der Abtreibung ſich nicht beſtätigt findet.

§. 937. Wenn ſie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen 24 Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt; und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebährerin ſelbſt, ſo wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um ſie waren, einige weitere verdächtige Umſtände wegen etwaniger Abtreibung oder Vernachläſſigung der Frucht ſich hervorthun, ſo ſoll die Gebährerin mit der förmlichen Criminalinquiſition und aller Strafe verſchont, und nur mit den Koſten der vorläufigen Unterſuchung belegt werden.

Die Strafbarkeit fällt in folgenden Fällen verſchieden aus:

§. 938. Wenn eine bloße Vernachläſſigung der Frucht Statt gefunden hat.

§. 939. Wenn die Geſchwächte die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlaſſen hat; es ſich aber findet, daß ſelbige noch nicht dreißig Wochen alt geweſen ſei, außerdem aber die Geſchwächte, ſich einer im §. 933. beſchriebenen Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig gemacht hat; je nachdem die Leibesfrucht ſich dem gedachten Alter mehr oder weniger genähert hatte.

§. 940. Wenn die nicht vorgezeigte Frucht wahrſcheinlicher Weiſe todt zur Welt gekommen iſt; es aber nicht ausgemittelt werden kann, daß ſelbige unter dreißig Wochen alt geweſen ſei.

§. 941. Wenn es gewiß iſt, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe; oder daß es zwar todt geboren, aber ſchon dreißig Wochen und darüber alt geweſen ſei.

§. 942. Wenn das Alter der Leibesfrucht ungewiß und der Umſtand, daß ſie todt zur Welt gekommen ſei, nicht auszumitteln geweſen iſt.

§. 934. a. Wenn es ungewiß iſt, ob die Geſchwängerte ihre Schwangerſchaft gewußt habe; dagegen aber ausgemittelt worden, daß die Frucht noch nicht das Alter von drei Monaten erreicht hatte; überdem auch Anzeigen eines gefliſ=

ſentlichen Mißgebährens fehlen, ſo ſoll mit der weitern Unterſuchung gegen die Gebährerin nicht verfahren werden; dagegen iſt ſie

b. bloß, weil ſie die Frucht nicht vorgezeigt hat, ſtrafbar, wenn ausgemittelt iſt, daß die Frucht ſchon über drei Monate, aber noch nicht dreißig Wochen alt geweſen ſei, und die Gebährerin nicht überführt werden kann, ihre Schwangerſchaft ſchon vierzehn Tage vor der Entbindung gewußt zu haben. (§. 933.)

Bemerkungen und Anſichten.

1, Iſt bloß von Beſtrafung der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft die Rede, ſo muß die beſondere Bekanntmachung des Publicandi vom 14ten April 1794 nachgewieſen werden. (Siehe Hitzigs Zeitſchr. Bd. VII. S. 104.) Jedoch wird der Richter dieſen Nachweis zu führen, und dabei die Modificationen zu beachten haben, die der modus publicationis durch ſpätere Verordnungen, namentlich durch die Reſcripte vom 11ten September 1811 und 11ten Januar 1817, erhalten hat. Hierbei kommt es jedoch nicht darauf an, ob alle vorgeſchriebenen Arten der Bekanntmachung des Publicandi vollſtändig beobachtet worden ſind, ſondern es reicht hin, wenn nur die eine oder die andere Art als geſchehen ermittelt wird. (Daſelbſt Bd. VII. S. 107, zu vergl. Bd. VII. S. 128. 130.)

2, Nach gemeinem Rechte iſt Verheimlichung der Schwangerſchaft kein Verbrechen an ſich, ſondern nur ein Indicium des Kindermordes. (Daſelbſt Bd. VI. S. 93.)

3, Es kommt nicht darauf an: wie und in welchem Umfange? ſondern nur, ob überhaupt dem Uebelthäter das Strafgeſetz bekannt geweſen? (Daſelbſt Bd. II. S. 55.)

4, Es iſt nicht hinreichend, wenn die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft nicht verhehlt hat, oder auch, wenn ſie ſelbige bloß errathen läßt, ſondern ſie muß ſolche ausdrücklich entdecken oder offenbaren. (Daſelbſt Bd. II. S. 55. Bd. IV. S. 57.)

5, Eben ſo wenig reicht eine Entdeckung im Scherz oder eine Entdeckung an den Schwängerer hin. (Daſelbſt Bd. II. S. 55.)

6, Es iſt nur dann Pflicht, den Verdacht wegen Schwangerſchaft einer anderen Perſon der Obrigkeit anzuzeigen, wenn dieſer Verdacht nicht durch wahrſcheinliche Gegengründe von Seiten der Verdächtigen gehoben wird. Auch zieht die Vernachläſſigung dieſer Pflicht nur dann Strafe nach ſich, wenn wirklich ein Kindermord in medio iſt. (Daſ. Bd. II. S. 55.)

7, Falſche Angabe des Schwängerers iſt keine indirecte Verheimlichung der Schwangerſchaft. Die Entdeckung dieſer iſt von der Namhaftmachung des Erſteren ganz verſchieden, und das Geſetz fordert dieſelbe nur, damit die Schwangern von ihren Pflichten gegen die Leibesfrucht unterrichtet werden können. (Daſelbſt Bd. II. S. 56.)

8, Ueber die Frage: ob der Brodherr, wenn er ſelbſt der Schwängerer iſt, keinem Anderen von der Schwangerſchaft ſeiner Dienſtbotin Nachricht geben darf, (confr. Klein XI. S. 292.)

9, In dem §. 978. wird vorausgeſetzt, daß der Schwängerer durch ſeine Aufmunterung, Verleitung u. dergl. die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft bewirkt, wirklich dazu beigetragen habe, und er iſt alſo nur in ſoweit ſtrafbar, als er nach den allgemeinen Grundſätzen der §§. 72. 76. durch ſeinen beſtimmten Rath und Anleitung das Verbrechen erleichtert oder befördert hat. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. III. S. 60.)

10, Daß die Inculpatin ihre Schwangerſchaft nicht beſtimmt gewußt, ſondern nur vermuthet hat, dient ihr nur in ſofern zur Entſchuldigung, als ſie der Aufſicht ihrer Verwandten oder Vormünder bereits entlaſſen iſt; nicht aber wenn ſie unter derſelben ſich noch befindet, weil im erſteren Falle die nöthige Kenntniß der Kennzeichen der Schwangerſchaft, im letzteren aber Unerfahrenheit in demſelben vorausgeſetzt und folglich gefordert wird, daß eine ſolche Perſon ſich die nöthige Belehrung erbitte. (Daſelbſt Bd. II. S. 263.)

11, Ein Zeitpunkt, von welchem an jede Schwangere über ihren Zuſtand unterrichtet ſein muß, ſollte geſetzlich nicht angenommen und beſtimmt werden, da es Fälle giebt, wo ſelbſt verehelichte Frauen im Augenblicke der Wehen an ihre Schwangerſchaft nicht glaubten, weil ſie eine Bewegung des

Kindes nie empfunden hatten, und die Schwangerſchaftszufälle und Kennzeichen durch andere krankhafte Erſcheinungen ihre ganze Bedeutung verlieren. (Daſ. Bd. VII. S. 145.)

12, So wie überhaupt ein Verbrechen nur bei dem Vermögen frei zu handeln, begangen wird, ſo iſt auch die Wiſſenſchaft und Kenntniß desjenigen Umſtandes, der verheimlicht worden, eine weſentliche Bedingung des Verbrechens der Verheimlichung, weil ohne jene Wiſſenſchaft die freie Unterlaſſung desjenigen, was die Geſetze fordern, undenkbar iſt. Beim Mangel der Wiſſenſchaft desjenigen was verheimlicht worden, kann zwar die Handlung, aber nie das Verbrechen der Verheimlichung vorhanden ſein. Dieſem allgemeinen Rechts-Grundſatz ſind auch die über Verheimlichung der Schwangerſchaft erlaſſenen speciellen Geſetze treu geblieben, indem ſie das Bewußtſein der Schwangerſchaft ausdrücklich voraussetzen, wie aus den Beſtimmungen des Allg. L. R. Th. II. S. 20. §§. 903. 904. u. 933. deutlich hervorgeht, und auch beim Mangel dieſer geſetzlichen Vorſchriften, aus dem vorgedachten allgemeinen Grundſatze und aus der Natur des Verbrechens hervorgehen würde. Wenn der §. 934. dieſem entgegen zu ſtehen ſcheint, ſo iſt dies doch nur ſcheinbar; denn dieſer §. hängt nicht allein offenbar mit den übrigen, über die Verheimlichung der Schwangerſchaft erlaſſenen Geſetzen, und inſonderheit mit dem unmittelbar voraufgegangenen, die Wahrnehmung der Schwangerſchaft ausdrücklich bedingenden §. 933. zuſammen, ſondern beruht auf dem mediciniſch-pſychologiſchen Grundſatze, daß die Mutter, wenn die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, ihren ungewöhulichen Zuſtand fühlen müſſe, und legt ihr daher die Verbindlichkeit auf, dieſelbe in geſetzlicher Art anzuzeigen. Wenn daher gleich eine Geſchwächte, vermöge dieſer geſetzlichen Vorſchriften, gehalten iſt, ihren außerordentlichen Zuſtand anzuzeigen, ſo folgt daraus doch nicht, daß ſie ſchuldig ſei, die Natur deſſelben, und inſonderheit die Kennzeichen der Schwangerſchaft, und beſonders deren Unterſchied von allen anderen Zufällen, z. B. der Wind- und Trommelſucht, zu kennen, und wohl gar beſſer zu kennen, als der Arzt, weil dies ein Geſetz vorausſetzen würde, daß jeder Staatsbürger die Grundſätze der verſchiedenen Wiſſenſchaften beſſer

inne haben ſollte, als diejenigen, welche ſich derſelben gewidmet haben. Eine Geſchwächte genügt daher den Vorſchriften der §§. 933 u. 934., wenn ſie binnen der geſetzlichen Friſt ihren außerordentlichen Zuſtand ihren Eltern und dem Arzt anzeigt, und der Beurtheilung, Prüfung und Behandlung des Letzteren ſich unterwirft, a. a. O. Bd. IX. S. 252. (In dem der vorſtehenden Ausführung zum Grunde liegenden Falle, war — geſtützt auf den §. 934. — in erſter Inſtanz angenommen worden: der Einwand, daß Inquiſitin ihre Schwangerſchaft nicht wahrgenommen habe, finde nicht Statt, und letztere ſei folglich für verheimlicht anzuſehen. (Daſ. Bd. XI. S. 250.) Von der wiſſenſchaftlichen Deputation iſt dagegen begutachtet worden: daß, obgleich der §. 934. als Regel gelten könne und müſſe, in einzelnen Fällen jedoch — und ſo in concreto, wenn die Geſchwächte den Beiſchlaf nur einmal vollzogen, mehrere Monate nach demſelben noch menſtruirt, und der Arzt, welchem ſie die Veränderung ihres Zuſtandes, mit Verläugnung des Beiſchlafs entdeckt, ſie für krank, und nachdem das Waſſer Tags vor der Entbindung von ihr gegangen, erklärt hat, daß ſolches Folgen der Waſſerſucht wären — allerdings Ausnahmen zu machen, und von wiſſentlicher Verheimlichung der Schwangerſchaft nicht die Rede ſein könne. (Daſelbſt Bd. IX. S. 258.)

13, Auf eine durchreiſende Fremde, können die preußiſchen Strafgeſetze wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft nicht angewendet werden, weil der Ausdruck im §. 13. „dergleichen Fremde“ (d. h. welche innerhalb des Staats ſich aufhalten) auf einen Durchreiſenden nicht bezogen, und die Verheimlichung der Schwangerſchaft ꝛc. für eine abſichtliche Verletzung der öffentlichen und Privatſicherheit — als welche durch Unwiſſenheit der Geſetze niemals zu entſchuldigen iſt — nicht gehalten werden kann, indem ſolche nach gemeinem Rechte nur als Indicium des Kindermordes in Betracht kommt, keineswegs aber ein ſelbſtſtändiges Verbrechen iſt, und in Fällen endlich, wo vorhin erlaubte oder gleichgültige Handlungen durch Strafgeſetze verboten werden, der Uebertreter mit dem Einwande: von dem Verbote

nicht unterrichtet geweſen zu ſein, gehört werden muß. (Daſelbſt Bd. VII. S. 110 ff. S. 126 ff.)

§. 787.

H. Verheimlichung der Niederkunft.

§. 944. Die Niederkunft iſt für verheimlicht zu halten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beiſtand erſucht, und auch keine andere ehrbare Weibsperſon dabei zugezogen worden.

§. 945. Hat jedoch die Gebährerin noch zur Zeit der eintretenden Geburtswehen um Hülfe gerufen, und dieſe auch wirklich erhalten, ſo ſoll die Niederkunft nicht für verheimlicht gehalten werden.

§. 946. Dagegen ſoll die Entſchuldigung, daß ſie von der Geburt übereilt worden, einer Weibsperſon, welche ihre Schwangerſchaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, niemals zu Statten kommen.

§. 947. Die Niederkunft iſt auch dann für verheimlicht zu halten, wenn wider die Verordnung der §§. 912 und 913. das todtgeborne oder 24 Stunden nach der Geburt geſtorbene Kind nicht binnen der daſelbſt beſtimmten Friſt dem Gerichte vorgezeigt worden, ſelbſt wenn auch die Schwangerſchaft angezeigt, nächſtdem aber nicht die Vorſchrift des §. 944. beobachtet worden.

§. 948. Die Verheimlichung der Geburt wird aber nicht weiter gerügt, wenn das Kind beim Leben erhalten worden.

Bemerkungen und Anſichten.

1, Zur Verheimlichung der Niederkunft gehören zwei Fälle: 1) wenn Niemand, weder Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau, und 2) wenn nur eine Frauensperſon zugezogen, und das todtgeborene oder innerhalb 24 Stunden verſtorbene Kind dem Richter nicht vorgezeigt worden iſt. Im erſten Fall kommt es gar nicht darauf an, wann der Richter die Nachricht von der Geburt erhalten hat, und wann die todte Frucht ihm vorgezeigt iſt; der zweite Fall dagegen ſetzt vor-

aus, daß die Hebamme oder eine andere ehrbare Frau das Kind für todtgeboren oder innerhalb der erſten 24 Stunden verſtorben angeſehen, und es, um alles Aufſehen zu vermeiden, fortgeſchaft hat. Das Reſcript vom 23. October 1797 entſcheidet in dieſer Beziehung: daß die unterlaſſene Anzeige innerhalb 24 Stunden nur zum Thatbeſtande der verheimlichten Niederkunft erforderlich iſt, wenn nur die Hebamme oder eine andere ehrbare Frau zugezogen worden iſt; daß hingegen, wenn Niemand bei der Geburt zugegen geweſen, die vorgeſchriebene Anzeige gar nicht erforderlich iſt, um eine Niederkunft als verheimlicht anzunehmen. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. VII. S. 328.)

2, Es iſt nicht hinreichend, wenn eine andere verheirathete Frauensperſon zufällig bei der Niederkunft gegenwärtig iſt, ſondern die Geſchwächte muß ſchon vor dem Zeitpunkt ihrer erfolgten Entbindung zu ihrer Unterſtützung, die geſetzlichen zweckdienlichen Anſtalten getroffen haben. Der §. 955. ſteht dieſer Auslegung nicht entgegen. Denn im Allgemeinen kann man den Ausdruck: „Hülfe erhalten", im Vergleich mit dem §. 948., nur in Rückſicht auf die Gebährerin verſtehen, ohne zu unterſcheiden, ob das Kind am Leben geblieben oder nicht. Vielmehr wird im §. 945. ungeachtet der Hülfsleiſtungen, offenbar das Letztere vorausgeſetzt, weil ſonſt die Diſpoſition des §. 948. überflüſſig ſein würde. Doch bleibt immer zu unterſcheiden: ob die Niederkunft nur bis zur wirklichen Entbindung oder auch noch länger verheimlicht worden. Im erſteren Falle wird ſobald, nur die Gebährerin ſelbſt Hülfe erhalten, die Niederkunft nicht mehr für verheimlicht gehalten; im letzteren Falle bleibt das Vergehen völlig ſtehen, und kann die Zwiſchenhandlung darin nichts ändern. (Daſ. Bd. II. S. 56.)

3, Der Grund warum die Geſetze die Zuziehung einer anderen Perſon bei der Niederkunft fordern, iſt die in der Kriſis der Geburt ſo gewöhnliche Unfähigkeit der Mutter, dem Kinde zu helfen; es ſind daher dieſe Perſonen für Vernachläſſigungen ebenfalls verantwortlich. (Daſ. Bd. II. S. 57.)

4, Die Beſtimmung des §. 913. hat keinen Bezug auf verheim=

lichte Schwangerſchaft und Niederkunft. Denn die Mutter der verunglückten Frucht iſt in der Regel in einer ſolchen Lage, daß ſie ſelbſt innerhalb 24 Stunden dem Richter ſchwerlich davon eine Anzeige machen, vielweniger noch die Frucht vorzeigen kann. Diejenigen aber, welche Kenntniß von der verheimlichten Geburt erhalten, und die Frucht vorzuzeigen unterlaſſen, können durch ihre Nachläſſigkeit eben ſo wenig die Schuld der Mutter erhöhen, als durch ihre Thätigkeit dieſelbe verringern. Die Feſtſetzung, daß innerhalb 24 Stunden bei verdächtigen Geburten die Frucht dem Richter vorgewieſen werden ſoll, iſt für die Angehörigen der Mutter, deren Dienſtherrſchaft und die Dorf-Obrigkeit als eine Polizei-Vorſchrift ertheilt, damit das Verſpäten die Obduction wegen eingetretener Fäulniß des Leichnams, nicht vereiteln möge. (Daſ. Bd. VII. S. 330.) — Eben ſo beweiſet der §. 947. keinesweges den, an ſich den allgemeinen Grundſätzen der Strafgeſetzgebung widerſtreitenden Satz, daß die Thätigkeit oder Nachläſſigkeit eines Andern, woran die Mutter der verunglückten Frucht keinen Antheil hat, das Maaß ihrer Schuld vergrößern oder verringern. Denn eines Theils bezieht er ſich auf den Fall, wenn nur eine Frauensperſon zugezogen, andern Theils aber auf den, wenn die Schwangerſchaft gar nicht verheimlicht iſt. Und noch weniger kann aus dem §. 963. nachgewieſen werden, daß eine Niederkunft, bei welcher Niemand zugezogen worden, dadurch aufhöre, eine verheimlichte zu ſein, daß die Vorzeigung des Leichnams, die durch Andere bewirkt iſt, innerhalb 24 Stunden erfolgt. Denn dieſer §. hat auch nicht die entfernteſte Beziehung auf die Vorweiſung des Leichnams, ſondern beweiſt vielmehr die entgegengeſetzte Meinung, daß nehmlich, wenn Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft concurriren, dies zur Folge haben ſoll, daß das Kind für in oder nach der Geburt lebend angenommen werde, wenn auch durch Zufall der Leichnam der Unterſuchung von Sachverſtändigen entzogen wäre, wobei jedoch aus der Verbindung mit dem vorigen §. vorauszuſetzen, daß das Leben der Frucht auf eine andere Art ausgemittelt worden iſt. (Daſelbſt Band VII. S. 332.)

§. 788.

I. Ohne Verheimlichung der Schwangerſchaft unterſcheidet ſich die Strafbarkeit der Verheimlichung der Geburt in folgenden verſchiedenen Fällen.

§. 949. Wenn nach entdeckter Schwangerſchaft die Niederkunft wider die Vorſchrift des §. 944. verheimlicht, und das todtgeborne oder 24 Stunden nach der Geburt verſtorbene Kind ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeſchafft worden iſt.

§. 950. Die Strafbarkeit iſt der im vorigen Falle gleich, wenn das todte Kind durch Zufall, oder ſonſt ohne Zuthun der Gebährerin dem ordentlichen Begräbniß oder der richterlichen Unterſuchung entzogen und dem Richter ein ſolcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden.

§. 951. Ein ſolcher Zufall muß klar nachgewieſen werden, oder doch aus den Umſtänden als wahrſcheinlich erhellen; er wird daher nicht vermuthet.

§. 952. Wenn auch kein weiterer Grund vorhanden iſt, anzunehmen, daß die Gebährerin am Tode der Leibesfrucht Schuld habe; ſo wird dadurch die Strafbarkeit nicht gehoben oder gemildert.

§. 953. Kann die Art und Urſache des Todes (§. 952.) durch Beſichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden, ſo iſt die verwirkte Strafe größer.

§. 954. Andere und ſchärfere Strafbeſtimmungen treten ein, wenn der Zufall, durch welchen das Kind dem Begräbniſſe oder der richterlichen Unterſuchung entzogen worden, durch die Schuld der Gebährerin veranlaßt iſt. Die Strafe iſt geringer, wenn hinterher ihre Unſchuld am Tode des Kindes ausgemittelt wird; größer dagegen, wenn dieſes nicht mehr bewieſen werden kann.

§. 955. Eine höhere Strafe findet Statt, wenn die Gebährerin die Leibesfrucht vorſätzlich in den Zuſtand verſetzt hat, daß ihre Verſchuldung oder Unſchuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, und ungeachtet der angezeigten Schwangerſchaft, findet, nach Verhältniß der wider ſie ſtreitenden Vermuthung einer böſen Abſicht, eine vier- bis ſechsjährige Zuchthausſtrafe Anwendung.

§. 956. Die Strafbarkeit ſteigt, je nachdem die Gebährerin einer vorſätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig iſt.

§. 789.

K. Mit Verheimlichung der Schwangerſchaft iſt die Strafbarkeit der verheimlichten Niederkunft in folgenden Fällen verſchieden:

§. 957. Wenn die Geſchwächte Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlicht hat, und das Kind todt zur Welt gekommen iſt.

§. 958. Einem vollſtändigen Kinde wird eine Leibesfrucht gleich geachtet, welche ſchon über dreißig Wochen alt iſt.

§. 959. Wenn das Kind nach dem Befunde der Sachverſtändigen bei der Geburt noch gelebt hat.

§. 960. a) Wenn ſich am Körper des Kindes tödtliche Verletzungen zeigen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord völlig ausgemittelt iſt.

b) Wenn zwar keine Spur tödtlicher Verletzung; wohl aber der Verdacht einer ſonſtigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebährerin, welche Schwangerſchaft und Geburt zugleich verheimlicht hat, vorhanden iſt.

§. 961. Wenn ein Kind, welches nach §. 958. für vollſtändig zu achten, von einer Geſchwächten, welche die Schwangerſchaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren; deſſen Körper aber von ihr dergeſtalt behandelt oder weggeſchafft worden,

daß die ordnungsmäßige Unterſuchung der Sachverſtändigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann.

§. 962. Wenn ausgemittelt iſt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter aber den Vorſatz, das Kind zu tödten, läugnet, und ſie deſſen nicht überführt werden kann.

§. 963. Der Beweis des Umſtandes, daß das erweislich ohne Schuld der Gebährerin, in oder nach der Geburt geſtorbene Kind, der richterlichen Unterſuchung durch einen von ihrer Seite unverſchuldeten Zufall entzogen worden, kann dieſelbe, wenn ſie die Schwangerſchaft nicht angezeigt und heimlich geboren hat, von einer gleichen Strafbarkeit wie §. 959. nicht befreien.

§. 964. Wenn es auch noch ungewiß iſt, ob die Gebährerin das todte Kind vorſätzlich der richterlichen Unterſuchung entzogen habe, und dabei ebenfalls Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht hat.

§. 790.

L. Kindermord.

Durch die verſchiedenen Strafbeſtimmungen unterſcheidet das Geſetz am angeführten Orte folgende Fälle, die daher auch Gegenſtände der Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſind.

§. 965. Wenn eine Mutter ihr neu gebornes Kind bei oder nach der Geburt vorſätzlich tödtet. (§. 806. u. 826.)

§. 966. Jede vorſätzliche Unternehmung oder Veranſtaltung der Mutter, welche den Tod ihres neu gebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Lauf der Dinge gemäß, nach ſich gezogen hat, begründet die Zurechnung des Kindermordes.

§. 967. Eine Wöchnerin wird als Mörderin ihres Kindes angeſehen, wenn ſie ſolches durch unterlaſſene Verbindung der Nabelſchnur vorſätzlich verbluten läßt.

§. 969. Auch dann findet die Strafe des Kindermordes Statt, wenn die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgeſetzt, oder ausſetzen laſſen, und der Tod des Kindes dadurch verurſacht worden.

§. 970. Wenn in dieſem Falle das Kind dennoch am Leben bleibt, dann findet nur mehrjährige Freiheitsſtrafe Statt.

§. 971. Geringere Strafe, und zwar, je nachdem das Kind leben bleibt oder dennoch umkommt, findet Statt, wenn die Ausſetzung an einem von Menſchen gewöhnlich beſuchten Orte, und mit ſolchen Anſtalten geſchehen, woraus der Vorſatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet.

§. 972. Die Strafbarkeit der Kindesmörderin mildert ſich, wenn ſie von ihren Aeltern zu dem Verbrechen verleitet worden iſt.

§. 791.

M. Mitverbrecher beim Kindermord.

In Bezug auf dieſe unterſcheidet das Geſetz folgende Fälle:

§. 973. Wenn Schwängerer und die Aeltern zur Verübung des Kindermordes angereizt haben.

§. 974. Wenn Jemand von dieſen Perſonen ohne Zuthun der Mutter den Mord verübt hat.

§. 975. 976. u. 977. Wenn das Kind durch die Schuld der Mutter verunglückt, und der Schwängerer hat es unterlaſſen, den Aeltern, Dienſtherrſchaften oder andern Perſonen, bei welchen die Geſchwängerte ſich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme, oder der Obrigkeit ſelbſt anzuzeigen, wenn er wahrgenommen hat, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe.

§. 978. 979. Wenn der Schwängerer die Geſchwächte zur Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft ſelbſt aufgemuntert, verleitet, oder ihr dabei thätigen Beiſtand geleiſtet hat.

§. 980. 981. Wenn ein Anderer die Geſchwängerte in geſetzwidriger Verheimlichung der Schwangerſchaft oder Nie-

derkunft, durch beſtimmten Rath oder thätigen Beiſtand begünſtigt hat.

Bemerkungen und Anſichten.

1, Der Begriff des Verbrechens des Kindermordes in der Preuß. Geſetzgebung iſt mit dem gemeinrechtlichen übereinſtimmend. Daſſelbe iſt minder ſtrafbar als das parracidium und nur dann vorhanden, wenn der Entſchluß dazu ſchon vor der Niederkunft gefaßt, und das Kind ein neugebornes war. Doch fehlt es an Beſtimmungen über den Termin der Neugeborenheit, über die Strafe, wenn nur ein ſubjectiver Thatbeſtand vorhanden iſt, aber der objective fehlt, oder wenn zwar dieſer erwieſen iſt, aber jener fehlt. Die aus der Verheimlichung der Schwangerſchaft, der Niederkunft und der Leibesfrucht hergeleiteten Präſumtionen ſind nicht immer mit der Gerechtigkeit vereinbar. Die Strafverfügungen ſelbſt ſind ungemein ſtrenge, was darin ſeinen Grund hat, daß die Geſetzgebung durch Fürſorge für die unehelich Geſchwängerten und durch Beſtrafung der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft dem Kindesmorde wirkſam vorgebeugt zu haben glaubte; ferner, weil es von Aufſtellung geſetzlicher Präſumtionen der vorgedachten Art unzertrennlich iſt, daß oft ſtatt der Handlung des Verbrechers der Zufall beſtraft wird, welcher eine Thatſache, an die eine ſolche Präſumtion geknüpft iſt, hervorgerufen hat, und endlich, weil für das Hauptverbrechen ſelbſt die Todesſtrafe für nöthig erachtet worden iſt. (Gans). (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. I. S. 120.)

2, Um die ordentliche Strafe des Kindermordes zur Anwendung zu bringen, bedarf es der beſonderen Bekanntmachung des Publicandi vom 14. April 1794 nicht. (Daſelbſt Bd. VII. S. 104.)

3, Zu den nahen Anzeigen des Kindermordes gehören: Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft. (Daſelbſt Bd. IV. S. 54.) Bei Ehefrauen bleiben dieſelbe als ſolche ſtehen, wenn ſie gleich aufhören, auch ohne ausgemittelten Kindermord ſelbſtſtändige Verbrechen zu ſein. (Daſelbſt Bd. IV. S. 55.)

4, Muß im Falle der abolitio corporis delicti, die Leibesfrucht ein ausgetragenes Kind geweſen ſein, wenn die ordentliche Strafe des §. 955. zur Anwendung kommen ſoll?

5, In den §. §. 957. und 959. des Crim. Rechts wird nur ein infanticidium culposum, veranlaßt durch Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, vorausgeſetzt, und erſt die folgenden §. §. 960 a. und 960 b. ſprechen von einem infanticidio praesumtive doloso, wegen des, aus ſchweren körperlichen Verletzungen und anderen factiſchen Umſtänden entſpringenden dringenden Verdachts eines doli. (Daſelbſt Bd. VII. S. 330.)

6, Iſt bei geringerem Verdachte des animus necandi gegen die Leibesfrucht der §. 960 a. extraordinairie anzuwenden? (Daſelbſt Bd. II. S. 326.)

7, Ueber die Frage: ob nach den §. §. 947. 948. anzunehmen, daß ein neugebornes Kind am Leben erhalten werden, wenn es zwar nicht binnen 24 Stunden nach der Geburt, aber doch ſpäter an den mittelbaren Folgen der Behandlung in der Geburt ſtirbt? (Daſelbſt Bd. XIV. S. 225.)

8, Der §. 959. erheiſcht einen vollſtändigen Beweis über das Leben des Kindes, nicht bloß durch das Geſtändniß der Gebährerin, ſondern durch Befund der Sachverſtändigen. (Daſelbſt Bd. II. S. 57.)

9, Der §. 960 a. ſpricht nur von dem Falle, wenn ſich tödtliche Verletzungen an dem Körper des Kindes zeigen. Jede Verletzung ſetzt aber, ihrem Begriffe nach, eine von außen wirkende Gewalt voraus, wodurch dem Körper Schaden zugefügt worden, und dieſe müßte mit Gewißheit conſtiren. Eine Erſtickung wird daher ſelten dahin zu rechnen ſein, da ihre Kennzeichen ſehr ungewiß, und mit den Folgen einer natürlichen Apoplexie ſo nahe übereinſtimmen. Es muß überhaupt etwas von einer mörderiſchen Abſicht conſtiren. (Daſelbſt Bd. II. S. 57.)

10, Der §. 960 b. verſteht unter lebensgefährlicher Behandlung, eine vorſätzliche Handlung oder Veranſtaltung der Mutter, welche den Tod ihres Kindes, wenn es noch lebte, nach dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge, nach ſich ziehen mußte und wahrſcheinlich nach ſich gezogen hat. Unnatürliche Behandlung iſt hier nicht gleichbedeu-

tend mit lebensgefährlicher; dies zeigt ſchon die Verbindungspartikel und (und nicht oder), wenn auch in Rückſicht des Kindes jede lebensgefährliche Behandlung zugleich unnatürlich iſt, ſo iſt ſie es doch nicht in Anſehung der Mutter. Denn behandelt dieſe das Kind in der Meinung es ſei todt, wirklich ſo, als wäre es todt, ſo mag man wohl ſagen, daß ſie es lebensgefährlich, aber nicht, daß ſie es unnatürlich behandelt habe. Dies iſt nur der Fall, wenn die Mutter nicht in jener Meinung ſtand, und das Geſetz ſcheint alſo den Verdacht voraus zu ſetzen, die Gebährerin habe das Kind zu einer ſolchen Zeit lebensgefährlich behandelt, wo ſie es noch nicht für todt hielt. Dieſer Verdacht wird aber durch die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft gar nicht begründet, weil der §. 960. b. dieſen Verdacht ausdrücklich noch außer jener Verheimlichung erfordert und der §. 959. auf die bloße Verheimlichung ohne dieſen Verdacht noch eine beſondere Strafe feſtſetzt. Auch die Verheimlichung nach der Geburt, als natürliche Folge der Furcht vor Schande und Strafe, giebt noch keinen Grund zu ſolchem Verdachte, ſondern dieſer kann nur aus der eingeſtandenen, und durch den Befund der Aerzte beſtätigten Behandlung des Kindes rechtlich gefolgert werden. (Daſelbſt Bd. II. S. 58.)

11, Die §§. 960. a. u. b. erfordern den Verdacht des böſen Vorſatzes, wie ſchon aus dem, mit ihnen in Verbindung ſtehenden §. 956. hervorgeht, wo von der vorſätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes, ohne vorgängige Verheimlichung der Schwangerſchaft die Rede iſt. (Daſelbſt Bd. II. S. 59.)

12, Zum vollſtändigen Begriffe des Verbrechens gehört als Subject (in der Regel) eine uneheliche Mutter, als Object ein vollſtändiges, lebendes und neu gebornes Kind, und als Motiv des Verbrechens, Verheimlichung der Schande des unehelichen Gebährens oder Furcht des erſchwerten künftigen Unterhalts. (Daſelbſt Bd. X. S. 251.)

13, Beim Mangel des Thatbeſtandes oder einzelner Theile deſſelben findet zwar eine geringere Strafe Statt; allein die eigenthümlichen Grundſätze der Lehre von Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, und vom Kinder-

morde geſtatten dem Richter in ſolchen Fällen nicht unbedingt auf die allgemeinen Grundſätze von außerordentlichen Strafen zu recurriren, ſondern die außerordentliche Strafe iſt für die einzelnen Fälle eines Mangels am Thatbeſtande durch das Geſetz ſelbſt beſtimmt, und jeder Fall dieſer Art dadurch gewiſſermaßen zu einem ſelbſtſtändigen Verbrechen erhoben worden. (Daſelbſt Bd. X. S. 254.)

14, Der §. 960. a. erfordert zu ſeiner Anwendung nur, daß ſich tödtliche Verletzungen an dem Körper des Kindes zeigen; auf den Grad der Tödtlichkeit der Verletzungen kommt es nicht an. Denn dies Geſetz will hauptſächlich die mörderiſche Abſicht der Mutter beſtrafen, u. kennt eine Gradation der Strafe nach der, von deren Willen ganz unabhängigen Beſchaffenheit der in böſer Abſicht zugefügten Verletzung nicht. Hätte es die Strafbarkeit der Mutter von der pſychiſchen Wirkung der ſtrafbaren Handlung abhängig machen wollen, ſo würden die Grade der Strafbarkeit von dem Grade der Tödtlichkeit der Verletzung ausdrücklich beſtimmt worden ſein, wie dies in der Lehre von dem einfachen Morde geſchehen iſt (§. 826. seq.) und in der Lehre vom Kindermorde weit eher zu erwarten geweſen wäre, da dieſe durch ein größeres Detail ſich auszeichnet, und dem arbitrio judicis weit weniger Spielraum läßt. (Daſelbſt Bd. X. S. 255.)

15, Eine richtige Interpretation des §. 960. a. erfordert zu ſeiner Anwendung den Beweis der böſen Abſicht gar nicht, und daher auch keine Prüfung, welcher Grad des Verdachts der böſen Abſicht in concreto vorhanden ſei, ſondern das bloße Daſein tödtlicher Verletzungen am Körper des Kindes begründet die rechtliche Vermuthung ſowohl für die Thäterſchaft der Mutter, als für die mörderiſche Abſicht derſelben. Und die vorhergegangene Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, in Verbindung mit dem Daſein körperlicher Verletzungen, die, nach den allgemeinen Beweisregeln des §. 399. der Crim. Ordn. nur als Indicien zu betrachten ſein würden, ſind durch den §. 960. a. des Crim. Rechts in geſetzliche Präſumtionen verwandelt, und dadurch zu einem Beweiſe von ſolcher Stärke erhoben, daß auf lebenswierige Freiheitsberaubung, als nächſte Strafe nach der

ordentlichen, erkannt werden ſoll. (Daſelbſt Bd. X. S. 258. ff.)

16. Der §. 966. beſtimmt nichts Anderes, als was der §. 811. l. c. in der Lehre von der einfachen Tödtung verordnet. Es werden alſo zu ſeiner Anwendung die Bedingungen des §. 806. a. a. O. vorausgeſetzt, daß nämlich Jemand in der feindſeligen Abſicht zu beſchädigen, ſolche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen, oder ihm beſonders bekannten Lauf der Dinge der Tod deſſelben erfolgen mußte. Durch den allgemeinen Ausdruck: die Abſicht zu beſchädigen, hat das Allg. L. R. die zweideutige Lehre des gemeinen Rechts von dolus directus und indirectus verdrängen und überflüſſig machen wollen, und man kann daher gegenwärtig den Thäter, der einen beſtimmten rechtswidrigen Effect zum Zweck hatte, während aus der Handlung, die ihn realiſiren ſollte, ein anderes größeres Uebel entſtanden iſt, daß er als mögliche Folge ſeiner Handlung hätte vorausſehen können — zwar nicht gelinder beſtrafen als denjenigen, der gleich und zunächſt das wirklich zugefügte Uebel beabſichtigte, indem auch jener die Abſicht zu beſchädigen hatte: allein der §. 806. verlangt doch mindeſtens, daß der Thäter dieſe Abſicht wirklich hatte, d. h. dem Körper eines Andern ein Uebel zufügen wollte. Von der ordentlichen Strafe des Kindermordes kann daher nicht die Rede ſein, wenn dieſe Abſicht wahrſcheinlich nicht vorhanden war, da der §. 966. den vollſtändigen Beweis derſelben fordert. (Daſelbſt Bd. X. S. 267.

17. Wenn eine Gebährerin, als ſie ihr Kind in Händen hielt, noch in dem Mittelzuſtande zwiſchen Bewußtloſigkeit und Beſonnenheit ſich befand, ſo konnte der erſte Gedanke, der über die Folgen ihres Gebährens in ihr aufſtieg, nach pſychologiſchen Geſetzen nicht auf eine ferne Zukunft, ſondern nur auf die nächſte Gegenwart ſich beziehen: ſie konnte alſo weniger überlegen, in welche Noth ſie durch das Fortleben des Kindes, bei eigener Dürftigkeit, künftig gerathen werde, als vielmehr nur darauf ſinnen, wie ſie deſſen Daſein für den nächſten Augenblick vor ihrer Umgebung verbergen ſolle. Denn zu einem Blicke in die ſpätere Zukunft gehört vollſtändige Klarheit des Geiſtes; bei dunkelem Bewußtſein wird nur der

Druck der Gegenwart gefühlt. Und ſo kann eine ſonſt gutgeartete Perſon, die ihrem vermeintlich noch lebenden, aber in der That ſchon verſchiedenen Kinde, um deſſen Schreien zu verhüten, etwas vor den Mund hält, nach wiedererlangtem Bewußtſein, wenn ſie kein Lebenszeichen an dem Kinde mehr wahrnimmt, leicht zu dem Wahne kommen, es erſtickt zu haben, ſo daß ſie, von Entſetzen über ihre That erfüllt, nur dunkel des wahren Beweggrundes und Vorganges ſich erinnert, und dagegen eines begangenen Mordes ſich beſchuldigt; daß endlich die Qual des Gewiſſens die Erinnerung an die, bei dunkelm Bewußtſein gefaßte Abſicht immer mehr verwiſcht, und immer greller die gräßliche That hervorhebt, die ſie doch nicht begangen hat. (Daſelbſt Bd. VI. S. 424.)

18, Dagegen iſt die Bewußtloſigkeit der Gebährenden nach der Entbindung kraftloſer und leidender Art, nicht aber unternehmend und wüthend; es können daher durch dieſelbe thätige Mißhandlungen des Kindes nie entſchuldigt werden. Henke hebt nämlich eine zwiefache Reihe pſychiſcher Zuſtände der Gebährenden hervor:

A. Die bloß paſſiven, mit Bewußtloſigkeit verbundenen Zuſtand bei großer Ermattung und Schwäche unmittelbar nach der Geburt, bei Betäubung und Schwinden der Sinne, bei Schlaſſucht und Ohnmacht, und meint, daß durch den Nachweis eines ſolchen Zuſtandes alle diejenigen Todesarten neu geborner Kinder als unvorſätzlich und unverſchuldet dargethan werden können, welche aus Mangel einer unentbehrlichen Hülfsleiſtung entſpringen; und

B. ſolche Krankheitszuſtände, die ohne das Begehrungsvermögen zu hemmen, ja ſelbſt unter Steigerung deſſelben, Selbſtbewußtſein, Vernunft und Freiheit des Willens ſtören oder vernichten; nämlich vorübergehende Verwirrung der Sinne, unter Einwirkung des Gemüthszuſtandes, der Affecten und Leidenſchaften; ferner Nervenzufälle mit Störung des Selbſtbewußtſeins, namentlich Convulſionen und Epilepſie; ſodann Fieberdelirium und endlich Wahnſinn und Raſerei. Das erwieſene Daſein eines ſolchen Zuſtandes würde die Zurechnung, ſelbſt wegen gewaltſamer Mißhandlung und abſichtlicher Tödtung des Kindes, mindern und reſp. ganz aufheben. Auch ſoll der Uebergang von

der erſten zur zweiten Reihe möglich, jedoch nur dann ein Entſchuldigungsgrund ſein, wenn das Daſein der Letztern vollſtändig erwieſen iſt. (Daſ. Bd. IV. S. 40. 42.)

19, (Vorbeugungsmittel). Der Schwängerer, die Hebammen, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, und die Aeltern, Vormünder, Aufſeher, Erzieher und Dienſtherrſchaften lediger Frauenspersonen ſind, wenn ſie von deren Schwangerſchaft Kenntniß erhalten haben, oder darüber Verdacht ſchöpfen, ſchuldig, der Obrigkeit bei Strafe davon Anzeige zu machen. Die Letztere hat die Schwangere vernehmen, eventualiter unterſuchen zu laſſen, und wenn ſich dabei, trotz des Abläugnens der Verdacht beſtätiget findet, nach abgelegtem Wochenbette, mit Gefängnißſtrafe zu belegen. Dagegen iſt eine Schwangere, die vorher unbeſcholten war, und ihre Schwangerſchaft eingeſtanden hat, gegen alle wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen ſicher zu ſtellen auch in subsidium ihrer Angehörigen und ihres Schwängerers, aus der Ortscaſſe zu unterſtützen, und die Hebammen und Aerzte ſind zur Verſchwiegenheit verpflichtet. (S. Spangenberg Bd. III. S. 171. ff.)

20, Erhellt der Umſtand, daß das Kind gelebt habe, nur aus dem Geſtändniſſe der Mutter, ſo kann gegen dieſe, ungeachtet ihres Geſtändniſſes, die ordentliche Strafe des Kindermordes nicht, ſondern nur lebenswierige Einſperrung verhängt werden. (S. Hitzigs Zeitſchrift a. a. O. Bd. XII. S. 375.)

21, Der §. 968. ſetzt nicht voraus: das Kind ſei in der Geburt ſchon todt geweſen: dieſen Umſtand würden die frühern Beſtimmungen widerſprechen, auf welche er zurückweiſt. Er enthält alſo eine außerordentliche Strafe für den Fall, wenn dieſer Beweis nicht geführt iſt, oder auch nur der Verdacht des Gegentheils obwaltet. Auch erfordert ſeine Anwendung nicht den Beweis, daß die der Gebährerin zur Laſt fallende Handlung oder Unterlaſſung den Tod des Kindes wirklich nach ſich gezogen habe, und daß derſelbe nicht von andern Umſtänden herbeigeführt worden, denn für dieſen Fall würde der §. 966. die ordentliche Strafe enthalten, und es folgt ſchon daraus, daß, wenn nicht genügend ausgemittelt iſt, daß das Kind in der Geburt noch gelebt habe, auch die Ur-

ſache des Todes nicht ausgemittelt werden kann. Alſo auch für dieſen Fall enthält der §. 968. die außerordentliche Strafe. (Daſelbſt Bd. XIII. S. 388.)

22, Obgleich der §. 968. nur eine Strafſanction enthält, ſo iſt er doch extraordinair anzuwenden, wenn die Wahrſcheinlichkeit, für das Leben des Kindes nur gering; dagegen ordinair, wenn ſie im hohen Grade vorhanden iſt. (Daſelbſt Bd. XII. S. 389.)

23, Wenn das Kind nach dem Gutachten der Obducenten, ſeinen Tod nicht in Folge der Handlung ſeiner Mutter gefunden, ſo kann nicht nach §. 965. u. §. 40. des Crim. Rechts auf lebenswierige Zuchthausſtrafe erkannt werden, und es iſt allerdings am Einfluß auf die Strafbarkeit der Mutter, daß das Kind unter allen Umſtänden nicht am Leben erhalten werden konnte. Denn bei dem Vorhandenſein ſpecieller geſetzlicher Vorſchriften über ein Verbrechen darf nicht auf allgemeine Grundſätze des Strafrechts zurückgegangen werden. Der Kindermord aber iſt nichts als eine Species des Mordes überhaupt, und unterſcheidet ſich von dieſem in der Beſtrafung nur dadurch, daß, wegen des in der Regel krankhaft afficirten Gemüthszuſtandes der Gebährenden, und des Einfluſſes, welchen die Rückſicht auf den befürchteten Verluſt der Geſchlechtslehre, auf dies Verbrechen zu äußern pflegt, mildere Strafen gegen daſſelbe, als gegen den gemeinen Mord geordnet ſind: das Beil, in der höchſten Potenz, da, wo das Parricidium mit dem Rade von unten und Schleifung zur Richtſtatt geahndet wird. (§§. 965. 874.) Nun verordnet aber in dem härteſten derjenigen Fälle, wo der Tod des zu Ermordenden nicht aus der Handlung des den Mord Verſuchenden folgt, der §. 828. — „wenn die mit dem Vorſatze zu tödten zugefügte Verletzung an ſich tödtlich war, das Leben des Beſchädigten aber durch beſondere Umſtände oder Zufälle noch gerettet worden, ſo findet gegen den Thäter Staupenſchlag mit lebenswieriger Einſperrung ſtatt" — wobei vorausgeſetzt wird, daß die Strafe des Thäters, im Falle des erfolgten Todes, die des Rades von unten geweſen wäre. (§. 826.) Hieraus ergiebt ſich deutlich, daß, wenn man das Syſtem der Steigerung der Strafen, wie es durch das ganze Pr. Crim. Recht geht,

nicht geradezu verletzen will; die härteſte der Strafen nach der Todesſtrafe, ſelbſt beim conatus proximus gegen eine Kindesmörderin nicht zur Anwendung gebracht werden kann, welche im Fall des conſumirten Verbrechens nicht die Strafe des Rades, ſondern nur die des Beils trifft. Die Meinung übrigens, daß es ohne Einfluß auf die Strafbarkeit derſelben ſei, daß das Kind unter allen Umſtänden nicht am Leben erhalten werden könnte, weil ein zufälliger, mit der Moralität der Handlung nicht in Verbindung ſtehender Umſtand dieſe Moralität nicht mindern könne, und die Inquiſitin eben ſo ſtrafbar geweſen wäre, wenn das Kind am Leben erhalten worden wäre — iſt irrig, und widerſpricht der Anſicht der angeſehenſten Rechtslehrer. So z. B. ſagt Stübel: „Eine Strafe (nämlich eine ordentliche) darf ohne den, bei Beſtimmung derſelben vorausgeſetzten Erfolg einer Handlung nicht vollzogen werden. Sollte daher Jemand einem todten Menſchen, in der Meinung, derſelbe lebe noch, und in der Abſicht ihn zu tödten, ſolche Wunden beibringen, an welchen der Todte, wenn er noch gelebt, nothwendig hätte ſterben müſſen, ſo iſt der Thatbeſtand der Tödtung dennoch nicht vollkommen und die Strafe der Tödtung nicht verwirkt.“ Das Allg. L. R. hat dies nun zwar auf dieſe Weiſe nicht ausgeſprochen; aber man darf nur auf die Einzelnen Strafbeſtimmungen ſehen, um ſich zu überzeugen, daß bei deſſen Abfaſſung von der nämlichen Theorie ausgegangen, und nicht bloß die Moralität, ſondern auch der Erfolg der verbrecheriſchen Handlungen, als Maaßſtab für die Zurechnung der Strafe berückſichtigt worden. Einen ſchlagenden Beweis hievon liefert der §. 828, wonach ſelbſt bei dem ſchwerſten Verbrechen, dem Morde, das zufällige Nichteintreten des beabſichtigten Erfolgs die ordentliche Strafe ausſchließen ſoll, womit dann unzertrennlich zuſammen hängt, daß, wenn jener beabſichtigte Erfolg nicht nur eingetreten iſt, ſondern möglicher Weiſe gar nicht eintreten konnte, von der ordentlichen Strafe auch nicht die Rede ſein kann. Was aber vom gemeinen Morde, das gilt auch vom Kindermorde, der nur eine an beſondere Bedingungen geknüpfte Art von Jenem iſt. (Daſelbſt Bd. XIII. S. 56. Zu vergl. mit S. 85. ff. ibidem.)

I. Das Pr. Crim. Recht hat nicht beſtimmt:
1, ob zu dem Begriff des Verbrechens die Ausſetzung unehelicher oder ehelicher,
2, neugeborner oder erwachſener gehören, und eben ſo wenig,
3, wie es zu halten, wenn das Kind zwar an einem gewöhnlich beſuchten Orte, aber ohne Anſtalten für deſſen Erhaltung ausgeſetzt worden iſt?

Nur die zweite Frage iſt ſpäter entſchieden worden. (S. Spangenberg Bd. I. S. 132.)

II. Da das Allg. L. R. das Verbrechen der Kinderausſetzung für eine species des infanticidii anzuſehen ſcheint, indem es ſolches gleich nach dem Kindermorde aufführt, und dann wieder in dem §. 972. von den Theilnehmern am infanticidio ſpricht: ſo würden auch die Gränzen der Erſteren nicht weiter als die der Letzteren ausgedehnt werden können, und die Kinderausſetzung würde da mit dem parricidio vermiſcht werden, wo dieſes aufgehört hätte, Kindermord zu ſein, z. B. bei ſolchen Kindern, die nach §. 887. nicht mehr für neu geboren gehalten werden können. Da indeß dies nicht ausdrücklich vorgeſchrieben, auch nicht genau beſtimmt iſt, wie lange man annehmen könne, daß eine Mutter durch vorſätzliche und in böſer Abſicht geſchehene Verlaſſung ihres Kindes ſich nur des crim. exposit. infant. ſchuldig mache, ſo würde man wohl die gelindere Meinung vorziehen, und die Kinderausſetzung nicht als parricidium ſtrafen müſſen. Uebrigens ſcheint der §. 969. bloß auf die Handlung und ihre Folgen, ohne Rückſicht auf den Vorſatz zu achten.
(Daſelbſt Bd. II. S. 59.)

§. 792.

N. Bezeichnung der Geſchwängerten, welche nach dieſen Vorſchriften zu beurtheilen ſind.

§. 982. Alles was vorſtehend gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt verordnet iſt, gilt in Anſehung aller Weibsperſonen, die entweder niemals verheirathet geweſen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geſchieden ſind.

§. 983. Auch verheirathete Weibsperſonen ſind nach dieſen Geſetzen zu beurtheilen, wenn ſie wenigſtens ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn ſie ſonſt aus Bewußtſein eines unehelichen Beiſchlafs, ihre Schwangerſchaft und Geburt verheimlichen.

§. 984. Wenn Ehefrauen ihre neu geborne eheliche Kinder ermorden, dann verfallen ſie in die im §. 974. bezeichnete Strafe.

§. 793.

O. Abtreibung der Leibesfrucht.

Das Geſetz unterſcheidet folgende verſchiedene Fälle dieſes Verbrechens:

§. 985. Wenn Weibsperſonen ſich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben.

§. 986. Wenn durch ein ſolches Mittel eine Leibesfrucht innerhalb den erſten dreißig Wochen wirklich abgetrieben worden.

§. 987. Wenn eine Weibsperſon durch dergleichen oder andere gewaltſame Mittel den Tod der Leibesfrucht nach der dreißigſten Woche der Schwangerſchaft bewirkt hat.

§. 988. Wenn Jemand durch ſchädliche Medicin, oder auf andere Art zur Abtreibung eines Kindes vorſätzlich Hülfe leiſtet.

§. 989. Wenn Jemand ſchon mehrere Male ſich ſolcher Verbrechen ſchuldig gemacht hat.

§. 990. Wenn die Abtreibung von einem Dritten ohne Wiſſen und Willen der Mutter geſchah.

§. 991. Wenn in der Abſicht eine Weibsperſon unfruchtbar zu machen, ſchädliche Arzenei und andere Mittel gebraucht und gegeben worden.

Bemerkungen.

§. 794.

1, Als Hauptmomente einer diesfälligen Unterſuchung ſtellen ſich dar: a. der Beweis, daß das Frauenzimmer wirklich

ſchwanger geweſen ſei und abortirt habe; b. der Beweis des Vorfalls, der das Abortiren veranlaßt hat; und c. die Ermittelung des gebrauchten Abortirmittels. (S. Hitzigs Zeitſchrift Bd. VIII. S. 43.)

§. 795.

2, Der in dem Pr. Crim. Recht angenommene Unterſchied, ob die Abtreibung vor oder nach dem ſiebenten Monat geſchehen ſei, iſt eben ſo wenig in der Natur, als in dem Geiſte des Verbrechens der Tödtung begründet und deshalb zu mißbilligen. Die Strafe dieſes Verbrechens ſteht mit der des Kindermordes in keinem Verhältniß; dagegen iſt die Strafſchärfung gegen den Dritten, und die Strafbeſtimmung für den conatus deliquendi zweckmäßig. Die Faſſung dieſer Verfügungen iſt aber ſehr unbeſtimmt. (Daſelbſt Bd. I. S. 133.)

XLIV. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom fleiſchlichen Verbrechen.

I. Auch hier kommt es bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes auf Berückſichtigung derjenigen Geſetze an, welche zur Verhütung dieſer Verbrechen gegeben ſind, und aus dieſem Grunde konnten dieſe hier nicht übergangen werden.

§. 796.

A. Geſetzliche Vorbeugungsmittel gegen fleiſchliche Verbrechen.

Das Geſetz giebt im 20. Tit. des 2n. Th. des Allg. L. R. hiefür folgende Vorſchriften:

§. 992. Aeltern und Erzieher müſſen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laſter der Unzucht durch wiederholte und lebhafte Vorſtellungen der unglücklichen Folgen deſſelben warnen, und ſie zu einem ehrbaren und ſittlichen Lebenswandel ernſtlich anweiſen.

§. 993. Die Rechte der Erziehung und alle damit verknüpften Vortheile ſollen ſolchen Aeltern und Erziehern genommen werden, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden

und Handlungen zur Wolluſt reizen, oder ihren Hang zu Ausſchweifungen begünſtigen.

In den diesfälligen Strafbeſtimmungen unterſcheidet das Geſetz folgende Fälle:

§. 994. Wenn Aeltern, Erzieher und Vormünder ſich obiger Verbrechen ſchuldig machen.

§. 995. Wenn Geſinde und Hausgenoſſen durch unzüchtige Reden, Erzählungen und Handlungen unſchuldige Kinder zu Ausſchweifungen der Wolluſt reizen.

§. 996. Wenn Kuppler und Kupplerinnen junge Leute oder auch verheirathete Perſonen zu Ausſchweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verſchaffen oder ſonſt beförderlich ſind.

§. 997. Wenn ſelbige aus dergleichen Kuppleleien ein Gewerbe gemacht haben.

§. 998. Wenn Aeltern, Erzieher und Erzieherinnen oder Andere, deren Aufſicht junge Leute anvertraut ſind, ſich einer ſolchen ſchändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge und Untergebenen ſchuldig gemacht haben.

§. 797.

B. Von gemeiner Hurerei.

§. 999. Liederliche Weibsperſonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müſſen ſich in die unter Aufſicht des Staates geduldeten Hurenhäuſer begeben.

§. 1000. Nur in großen volkreichen Städten und nicht anders, als von öffentlichen Wegen und Straßen entfernten Orten, ſind dergleichen öffentliche Hurenhäuſer zu dulden.

§. 1001. Ohne ausdrückliche Zulaſſung und Erlaubniß der Polizei ſind aber auch an ſolchen Orten bei Zuchthausſtrafe ſolche Hurenhäuſer nicht anzulegen.

§. 1002. Die Polizei muß dergleichen Häuſer unter beſtändiger ganz genauer Aufſicht halten; und öftere Viſitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen; auch Alles an=

wenden, was zu Vermeidung der weitern Verbreitung veneriſcher Krankheiten dienlich iſt.

§. 1003. Auch muß die Polizei den Verkauf berauſchender Getränke in ſelbigen nicht geſtatten.

§. 1004. Ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Polizei, muß kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bei Funfzig Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, eine Weibsperſon aufnehmen.

§. 1007. Minderjährige Weibsperſonen ſollen in ſolche Häuſer nicht aufgenommen werden.

§. 1008. Befindet ſich ein Weibsbild in einem ſolchen Hauſe ſchwanger: ſo muß die Hurenwirthin der Polizeiobrigkeit davon ſofort, als ſolches zu ihrer Wiſſenſchaft gelangt, Anzeige thun.

§. 1010. Die Verpflegung einer ſolchen Perſon während der Wochen muß die Hurenwirthin beſorgen, wenn keine öffentliche Anſtalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden iſt.

§. 1011. Es bleibt aber derſelben vorbehalten, deren Erſatz von dem Schwängerer, oder wenn dieſer nicht auszumitteln iſt, von der Mutter ſelbſt, oder aus der Armencaſſe zu fordern.

§. 1012. Sobald das Kind entwöhnt worden, muß ſelbiges der Mutter weggenommen, und auf Koſten derjenigen, welche nach Vorſchrift des zweiten Titels §. 612—632. dazu verbunden, und des Vermögens ſind, ſonſt aber auf öffentliche Koſten, verpflegt und erzogen werden.

§. 1013. Wenn eine Weibsperſon in einem dergleichen Hauſe mit einer veneriſchen Krankheit befallen iſt: ſo muß es die Wirthin der Polizei ſofort anzeigen, und nach deren Anordnung, für die Cur und Verhütung der weitern Anſteckung ſorgen.

§. 1016. Ueberhaupt muß die Polizei die Verbreitung der veneriſchen Krankheit durch ſchickliche Anſtalten zu verhüten ſuchen.

§. 1017. Sind in einem ſolchen Hauſe Diebſtähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen: ſo iſt der Wirth dem Beſchädigten, der auf andere Weiſe zu ſeiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

§. 1018. Derſelbe iſt der Theilnahme am Verbrechen ſelbſt ſo lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1020. Der Austritt aus dem Hurenhauſe darf keiner, bisher darin befindlich geweſenen Weibsperſon, die ihre Lebensart ändern, und ſich auf eine ehrbare Weiſe nähren will, verſchränkt oder erſchwert werden.

§. 1021. Selbſt wegen gegebener Vorſchüſſe, oder ſonſt gemachter Schulden, darf der Wirth eine ſolche Perſon, bei Verluſt der Forderung, wider ihren Willen nicht zurück halten.

§. 1022. Alles, was bisher §. 1000—1021. verordnet worden, findet ſowohl wegen der Hurenwirthe als der Wirthinnen Statt.

Hinſichts der Strafbarkeit der hieher gehörigen Verbrechen hat das Geſetz folgende Fälle unterſchieden:

§. 1005. 1006. Wenn eine unſchuldige Perſon durch Liſt oder Gewalt, mit Vorwiſſen oder Genehmigung des Wirthes in ein Hurenhaus gebracht worden.

§. 1007. Wenn minderjährige Weibsperſonen in ſolche Häuſer, wider das beſtehende Verbot aufgenommen worden ſind.

§. 1009. Wenn eine Hurenwirthin die ihr bekannte Schwangerſchaft einer bei ihr befindlichen Weibsperſon nicht der Polizeiobrigkeit anzeigt, und daraus eine heimliche Geburt oder gar ein Kindermord entſteht.

§. 1014. Wenn eine Hurenwirthin es nicht ſofort der Polizeiobrigkeit anzeigt, wenn eine bei ihr befindliche Weibsperſon veneriſch iſt.

§. 1015. Wenn eine angeſteckte Weibsperſon im Hurenhauſe ihre Krankheit verſchwiegen, und dadurch zu ihrer weitern Verbreitung Veranlaſſung gegeben hat.

§. 1019. Wenn Hurenwirthe nicht alle mögliche Sorgfalt zu Verhütung von Schlägereien und Diebereien in ihrem Hauſe anwenden.

§. 1023. 1024. Wenn Weibsperſonen von der Hurerei ein Gewerbe machen ohne ſich unter die beſondere Aufſicht der Polizei zu begeben.

§. 1025. Sie bleiben aber mit der Strafe verſchont, wenn ſie ihre etwanige Schwangerſchaft gehörig anzeigen, und ſich bei ihrer Niederkunft vorſchriftsmäßig verhalten.

§. 1026. Wenn andere nicht in Hurenhäuſern lebende Weibsperſonen, welche wiſſentlich mit einer veneriſchen Krankheit behaftet ſind, ſich dennoch mit andern fleiſchlich vermiſchen und anſtecken.

§. 798.

C. Vom Thatbeſtande der Verführung.

In dieſer Hinſicht hat das Geſetz folgende Fälle unterſchieden:

§. 1028. Wenn Hausbediente die Töchter oder Verwandten ihrer Herrſchaft, mit welchen der Ungleichheit des Standes wegen, eine Heirath nicht Statt finden kann, verführen oder ſchwächen.

§. 1029. Wenn eine ſolche Ungleichheit des Standes nicht beſteht.

§. 1030. Wenn Aufſeher eines Gefängniſſes, Arbeits-, Armen- oder Waiſenhauſes, die unter ihrer Verwahrung und Aufſicht ſtehenden Perſonen zu Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen.

§. 1031. 1032. Wenn Erzieher, Prediger und andere Lehrer die ihrer Erziehung anvertraute Perſonen ſchänden.

§. 1033. Wenn Stiefältern ihre Stiefkinder noch bei Lebzeiten des andern Ehegatten verführen.

§. 1034. Wenn dieſe Verführung erſt nach dem Tode des andern Ehegatten geſchehen iſt.

§. 1035. Wenn Stiefkinder mit Stiefältern Unzucht treiben: ſo wird in der Regel angenommen, daß Erſtere von Letz-

tern dazu verführt worden, und die Stiefkinder werden ſodann mit aller Strafe verſchont.

§. 1036. Wenn aber das Gegentheil klar iſt, dann ſind beide Theile ſtrafbar.

§. 1037. 1038. Vormünder, die mit ihren Pflegebefoh= lenen Unzucht treiben, werden in zweifelhaften Fällen als Ver= führer angeſehen, und als ſolche beſtraft. Iſt aber das Ge= gentheil klar, dann findet gegen ſie nur willführliche Strafe Statt.

§. 799.

D. Thatbeſtand der Blutſchande.

Das Geſetz bezeichnet folgende Verbrechen dieſer Art:

§. 1039. 1040. Wenn Aeltern und Großältern ihre ehe= liche Kinder oder Enkel zur Unzucht mißbrauchen. Kinder, die noch nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, bleiben mit Strafe in dieſem Falle verſchont.

§. 1041. Unzucht unter ſchon mannbaren ehelichen Ge= ſchwiſtern, voller oder halber Geburt.

§. 1042. Blutſchande unter unehelichen Verwandten die= ſer Art.

§. 1044. 1045. Zur Verhütung dergleichen Unheils, ſol= len Aeltern mit ihren Kindern verſchiedenen Geſchlechts, die ſchon zehn Jahre und darüber alt ſind, ſo wie Geſchwiſter verſchiedenen Geſchlechts, ſobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht in einem Bette ſchlafen.

§. 1046, 1047. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird, je nachdem dadurch ſchon Unheil angerichtet iſt oder nicht, mehr und weniger beſtraft.

§. 800.

E. Thatbeſtand der Nothzucht.

Das Geſetz zählt folgende verſchiedene Fälle hieher:

§. 1048. Wenn Jemand unſchuldige Frauenzimmer durch Getränke und andere Mittel ihrer Sinne beraubt, um ſie zur Wolluſt zu mißbrauchen. Die Strafbarkeit iſt geringer, wenn

dieſer Zweck noch nicht erreicht iſt, als wenn er wirklich erfüllt worden.

§. 1049. Wenn dadurch außerdem der Geſundheit geſchadet oder Wahnſinn verurſacht worden.

§. 1050. Wenn Jemand dergleichen Perſon durch Argliſt und betrügliche Kunſtgriffe zur Wolluſt verführt.

§. 1051. Wenn Jemand durch gefährliche Bedrohungen des Lebens oder der Geſundheit, unter Umſtänden, wo deren Erfüllung mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten war, ein Frauenzimmer zu ſeinem Willen nöthigt.

§. 1052. Wenn Jemand mit unwiderſtehlicher Gewalt eine Perſon, die über zwölf Jahr alt iſt, nothzüchtiget.

§. 1053. Wenn daſſelbe an einer Perſon geſchieht, die unter zwölf Jahre alt iſt.

§. 1054. Jede an einer ſolchen unerwachſenen Perſon verübte Unzucht wird als Nothzucht angeſehen, und die Strafbarkeit derſelben mindert ſich nur, wenn ein dabei Statt gefundener eigentlicher Zwang nicht ausgemittelt iſt.

§. 1055. Die Strafbarkeit ſteigt, wenn die Geſchändete durch die an ihr verübte Gewalt an ihrer Geſundheit erheblich und dauernd gelitten hat.

§. 1056. Wenn durch die gewaltſame Mißhandlung der Tod verurſacht worden, dann tritt Todesſtrafe ein.

§. 1057. Es macht in Anſehung der Strafe keinen Unterſchied: ob das Verbrechen gegen eine verheirathete oder unverheirathete Perſon verübt worden ſei.

§. 1058. Es bewirkt aber Minderung der Strafe, wenn die genothzüchtigte Perſon ſchon vorher in dem Rufe einer ſchlechten, liederlichen Lebensart geſtanden hat.

§. 1060. Wenn die Beleidigten das Verbrechen nicht rügen, und wenn dadurch auch kein öffentliches Aergerniß gegeben worden iſt: ſo findet keine richterliche Unterſuchung von Amtswegen Statt.

Bemerkungen und Anſichten.

1, Zur Vollziehung der Nothzucht iſt nicht einmal die Einlaſſung des männlichen Gliedes erforderlich, ſondern der Hauptbegriff iſt die widerrechtlich ausgeübte Gewalt an einem weiblichen Körper, zur Befriedigung der Wolluſt. (S. Hitzigs Zeitſchr. a. a. O. Bd. II. S. 61.)

2, Das Allg. L. R. läßt zwar unentſchieden, ob die immissio seminis zur Conſumation eines fleiſchlichen Verbrechens erforderlich ſei; indeß ſcheint es doch wenigſtens zu erfordern, daß auch weiter nichts als dieſe immissio seminis fehle. Denn die §§. 1053. 1055. characteriſiren das Object der Nothzucht durch das Wort „geſchändet", und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird nur ein ſolches Frauenzimmer ſo genannt, welches ſeiner jungfräulichen Ehre durch den fleiſchlichen Umgang mit einer Mannsperſon beraubt worden; ferner ſoll nach §. 1054. außer der Unzucht ſelbſt, noch Zwang zur Geſtattung des Beiſchlafs vorhanden ſein. Uebrigens ſtrafen dieſe Geſetze nur dieſen Zwang, nicht aber die ſonſtigen gefährlichen Folgen der Nothzucht; dieſe machen alſo ein beſonderes Verbrechen aus, und müſſen mithin auch noch beſonders geahndet werden. (Daſelbſt Bd. II. S. 61.)

§. 801.

F. Vom Thatbeſtande des Ehebruchs.

§. 1061. Der Ehebruch wird nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten geahndet.

Die Strafbarkeit unterſcheidet ſich:

§. 1062. Wenn durch einen Ehebruch von Seiten des Mannes mit einer ledigen Weibsperſon die Ehe getrennt wird.

§. 1063. Wenn ein Ehebruch von Seiten der Frau mit einer ledigen Mannsperſon die Ehe getrennt wird.

§. 1064. Wenn im gleichen Falle beide den Ehebruch begehende Theile verheirathet geweſen.

§. 1065. In allen Fällen, wo auf gewiſſe Arten der Unzucht Criminalſtrafen angeordnet ſind, tritt Schärfung der-

ſelben ein, wenn das Verbrechen von einer verheiratheten Perſon begangen worden.

§. 802.

G. Vom Thatbeſtande der Bigamie.

Hier unterſcheidet das Geſetz folgende Fälle:

§. 1066. Wenn Jemand vor Trennung einer Ehe wiſſentlich eine andere vollzieht.

§. 1067. Wenn Jemand, der noch unverheirathet iſt, wiſſentlich eine ſchon verehelichte Perſon heirathet.

§. 1068. Wenn ſich Jemand fälſchlich für unverheirathet ausgiebt, und dadurch einen Andern zu einer ſolchen nichtigen Ehe verleitet.

§. 803.

H. Unnatürliche Sünden.

In Bezug auf dieſe unterſcheidet das Geſetz folgende Fälle: (A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 1069 u. 1070. Wenn Jemand Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abſcheulichkeit nicht genannt werden, begeht;

§. 1071. wenn Jemand einen Andern zu dergleichen unnatürlichen Sünden verführt und mißbraucht,

§. 1072. wenn ſich Aeltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher dieſes Verbrechens ſchuldig machen.

II. Rechtswiſſenſchaftliche Grundſätze und Erörterungen von den fleiſchlichen Verbrechen, oder Angriffen auf die Sittlichkeit.

§. 804.

1, Von der Verführung zur Unzucht.

Alle Unzuchtsfälle oder ſogenannte Fleiſchesverbrechen haben das mit einander gemein, daß ſie eine, auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichtete Handlung enthalten, einerlei übrigens, ob dieſelbe zur Zeugung geeignet iſt, oder nicht. Das bloße Vereinigen der Geſchlechtstheile, oder die bloße Einlaſſung des männlichen

Gliedes in die weiblichen Geſchlechtstheile oder andere Oeffnungen des Körpers, kann aber nicht für hinreichend zur Begründung der Unzucht geachtet werden, ja ſelbſt nicht das in Thätigkeitſetzen der Geſchlechtstheile, da dadurch noch keine vollſtändige Befriedigung der Geſchlechtsluſt gewährt wird. Dieſe erfordert vielmehr die Auslaſſung des Saamens, die alſo zur Conſumation aller Arten der ſogenannten Fleiſchesverbrechen allerdings verlangt werden muß. Mehrere Criminaliſten erfordern ſogar bei jeder Art von Unzucht, und Einige wenigſtens bei der nicht naturwidrigen Unzucht, die Einlaſſung des Saamens: eine Behauptung, die hier, wo bloß von Büßung der Geſchlechtsluſt die Rede iſt, offenbar zu weit geht. Auch ſcheint man nicht genug zu berückſichtigen, daß ſelbſt die Auslaſſung des Saamens doch nur da als Requiſit betrachtet werden kann, wo die Unzucht ſelbſt der Gegenſtand der Beſtrafung iſt, nicht aber da, wo eigentlich nur die Verführung oder Nöthigung, oder — wie beim Ehebruch — der Bruch der Treue in Frage kommt. Denn daß die Verführung, die Nöthigung, die Untreue vollſtändig vorhanden ſind, und keines weitern Beweiſes mehr bedürfen, ſobald die Vereinigung der Geſchlechtstheile erfolgt iſt, kann unmöglich bezweifelt werden und es ſcheint alſo dies der Punkt zu ſein auf welchen die beiden einander entgegen geſetzten Meinungen ſich vereinigen laſſen. In der Praxis indeß hat man in dem Beſtreben, die in den ältern Geſetzen enthaltenen zu harten Strafdrohungen zu umgehen, immer ſelbſt die Einlaſſung des Saamens zur Vollendung dieſer Geſetzübertretungen erfordert, und ſogar beider Theile Geſtändniß als das einzige Mittel angeſehen, ſie in hinlängliche Gewißheit zu ſetzen.

§. 805.

Die auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichtete Handlung erſcheint als einfache Unzucht, wenn ſie in einem naturgemäßen Beiſchlaf mit einer Perſon des andern Geſchlechts beſteht; als qualificirte wenn wider die Ordnung der Natur die Befriedigung des Geſchlechtstriebes erzielt wird (Sodomie). Dahin gehört der widernatürliche Beiſchlaf eines Menſchen mit einem andern lebenden Menſchen deſſelben Geſchlechts (sodomia ratione sexas); alſo Beiſchlaf eines Mannes mit einem Manne oder Knaben (Knabenſchänderei, paederastia); theils der widernatürliche Beiſchlaf eines Menſchen mit einem Weſen verſchiedener Gattung (Beſtialität, so-

domia ratione generis); theils der Beiſchlaf eines Mannes mit einem Weibe auf widernatürliche Art (sodomia praepostera cum feminis; theils endlich die verſchiedenen Arten der Selbſtbefleckung (Onanie, manu stupratio).

§. 806.

Eine beſonders verbrecheriſche Geſtalt nimmt die Unzucht an, wenn der Beiſchlaf unter denjenigen Perſonen, welche dieſelbe betreiben nicht einmal unter der Form der Ehe zuläſſig ſein würde, indem die Geſetze des Staates, wegen der nahen Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft, die unter dieſen Perſonen Statt findet, die Ehe unter denſelben für unzuläſſig erklärt haben (Blutſchande). Ueber den Grund eines ſolchen Verbots, kann wohl kein Zweifel obwalten. Es iſt nicht der natürliche Abſcheu, von dem Einige reden, der gegen die Vermiſchung mit nahen Blutsverwandten oder Verſchwägerten ſich ſträubt; denn wäre er auch allgemein, wie er es doch, der Erfahrung zu Folge, nicht iſt, wer möchte beſtimmen, ob er Grund und Urſache des geſetzlichen Eheverbots, oder vielmehr deſſen Folge und Wirkung ſei? Es iſt eben ſo wenig die Beſorgniß vor einer phyſiſchen Ausartung der Staatsgenoſſen, denn die in Blutſchande lebenden Völker ſtrafen dieſe Beſorgniß Lügen; ſondern die wahre Urſache dieſes Verbots liegt, wie ſchon von Montesquieu, Michaelis u. A. bemerkt worden iſt, darin, daß ohne daſſelbe der Hurerei und der frühen Verführung in den Familien nicht vorgebeugt werden könnte. „Stelle man ſich ein Volk vor, bemerkt Michaelis, — bei dem der Vater ſeine Tochter, der Sohn ſeine Mutter oder Vaters Wittwe, der Bruder ſeine Schweſter heirathen kann, und welches daher auch vor dem unehelichen Beiſchlaf einer ſolchen Perſon keinen weitern Abſcheu hat, als vor gemeiner Hurerei; werden nicht Brüder und Schweſtern, die oft ohne Aufſicht beiſammen ſind, und ſich wohl gar bei Entblößungen, welche die böſen Lüſte rege machen, ſehen, eins das andere verführen, ſobald ſie die erſten Triebe gegen das andere Geſchlecht empfinden? — Die Folgen hievon würden erſchrecklich ſein, wollte man auch nur die Entehrung der Mädchen in ihrer erſten Jugend ins Auge faſſen. Die Verführung eines Kindes von 14 — 16 Jahren iſt für die Zukunft gefährlicher, als ein Fehltritt im 20ſten Jahre; das verführte Kind wagt eben den Schritt zu oft von Neuem, und dann wird das Land für Jungfrauen nicht bloß

Verführte haben, ſondern öffentlich Preis gegebene verruchte Frauensperſonen. Hat aber einmal der größere Theil des weiblichen Geſchlechtes ſeine Tugend ſo verloren, daß keine mehr Urſache hat, ſich vor der andern zu ſchämen, die Männer aber genöthigt ſind, unter Laſterhaften und Verführten zu wählen, falls ſie anders heirathen wollen; ſo geht das Laſter mit geſchwinden Schritten unter beiden Geſchlechtern noch weiter, und ſteckt das ganze Volk an, daß es endlich nicht mehr beſtehen kann."

Iſt nun aber die Furcht vor früher Verführung der wahre Grund des Verbots der Ehe unter nahen Verwandten, ſo ergiebt ſich von ſelbſt die Grenze dieſes Verbots und die Begrenzung des Begriffes der Blutſchande auf dem Standpunkte des Geſetzgebers; denn nur unter den Mitgliedern einer Familie im ſtrengſten Sinne des Worts, welche einerlei Dach birgt, oder die in enger Vertraulichkeit leben, findet die Gefahr der Verführung Statt, die durch das Verbot der Ehe und durch die, das gewöhnliche Maaß der Unzuchtsſtrafe überſteigende Beſtrafung des außerehelichen Beiſchlafs entfernt werden ſoll. Freilich läßt auch der ſo begrenzte Begriff immer noch Ungewißheit über die Anzahl und die Beſchaffenheit derjenigen Perſonen übrig, deren Vermiſchung als blutſchänderiſch zu bezeichnen iſt, und nur durch Berückſichtigung der eigenthümlichen Verhältniſſe jeden einzelnen Volkes läßt ſich die Ungewißheit heben. — Daß Ehen oder außereheliche Vermiſchungen unter Blutsverwandten der geraden Linie, ſo wie unter denjenigen Seitenverwandten, die unmittelbar unter dem gemeinſchaftlichen Stammvater ſtehen, alſo zwiſchen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schweſter ſtets als blutſchänderiſch betrachtet werden müſſen, kann am wenigſten bezweifelt werden. Ob von leiblichen Aeltern oder Stief- und Schwieger-Aeltern, von vollbürtigen oder Halbgeſchwiſtern die Rede iſt, muß wenigſtens für uns als gleichgültig betrachtet werden; den überall, wo Monagamie herrſcht, machen alle dieſe Perſonen gewöhnlich eine Familie aus, oder leben doch in enger Vertraulichkeit. Auch das erſcheint als gleichgültig, ob die Verwandtſchaft aus einer rechtmäßigen, oder aus einer unerlaubten und nichtigen Ehe, oder aus einem außerehelichen Beiſchlaf hervorgegangen iſt. Hingegen Verbindungen und Vermiſchungen zwiſchen Oheim und Nichte, Muhme und Neffen, mit des Bruders Frau oder der Schweſter Mann, unter Geſchwiſterkindern u. ſ. w. ſind von dem Begriff

der Blutſchande auszuſchließen. Mögen immerhin einzelne dieſer Verbindungen im Moſaiſchen Rechte verboten ſein: es iſt längſt anerkannt, daß dieſes Verbot, auf örtlichen und nationalen Gründen beruhend, auf die Verhältniſſe der Gegenwart durchaus nicht mehr anwendbar iſt; und ohne practiſche Bedeutung iſt daher auch die darauf ſich beziehende Eintheilung des Inceſtes in incestus juris divini, und incestus juris humani. — Auch das römiſche Recht mit der ihm eigenthümlichen Unterſcheidung zwiſchen dem incestus juris gentium und dem incestus juris civilis bietet nichts Anwendbares dar. Unter jenem wird der Beiſchlaf zwiſchen Perſonen verſtanden, denen wegen wirklicher Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft eine Ehe miteinander einzugehen verboten iſt, alſo zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, zwiſchen Geſchwiſtern und denjenigen Seitenverwandten oder Verſchwägerten, die in respectu parentelae ſtehen; unter dieſem aber der Beiſchlaf unter Perſonen, bei welchen das Eheverbot auf bloß fingirter Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft beruht. — Uebrigens iſt die Strafbarkeit der Blutſchande als ſolcher durch die Wiſſenſchaft der konkumbirenden Perſonen von dem zwiſchen ihnen beſtehenden verwandtſchaftlichen oder ſchwägerſchaftlichen Verhältniß bedingt; eine Wiſſenſchaft, die wenigſtens alsdann, wenn jenes Verhältniß durch einen außerehelichen Beiſchlaf begründet worden iſt, nicht unbedingt vermuthet werden kann.

§. 807.

Betrachten wir nunmehr die Verführung ſelbſt, welche Jemanden beſtimmt, ſeinen Körper zur Wolluſtbefriedigung durch einen Andern mißbrauchen zu laſſen, ſo bedarf zuförderſt die Strafwürdigkeit keines ausführlichen Beweiſes. Als eine Art der Nöthigung, wodurch Jemand zu einem Thun oder Leiden beſtimmt wird, zu welchem er ſich ohne des Andern Einwirkung nicht beſtimmt haben würde, erſcheint dieſelbe als ein Eingriff in das Urrecht der Freiheit. Um aber als Nöthigung betrachtet zu werden, wird weiter nichts erfordert, als daß einem Menſchen, der wegen jugendlichen Alters, oder wegen Verſtandesſchwäche oder Blödſinnes, oder wegen einer Geiſteskrankheit die Beſchaffenheit der unzüchtigen Handlungen, zu welchen er beſtimmt werden ſoll, einzuſehen und zu erkennen außer Stande iſt, die Schuldloſigkeit dieſer Handlungen vorgeſpiegelt, und ſeine Sinnlichkeit zum Zweck

der Willensbeſtimmung zu denſelben aufgereizt wird. Gegen Erwachſene und des Gebrauchs ihrer Geiſteskräfte Mächtige kann alſo keine bürgerlich ſtrafbare Verführung zur Unzucht begangen werden; wenigſtens iſt es unmöglich zu erkennen, ob und in wie weit ein Theil bloß durch des Andern Ueberredungen und Anreizungen zu einem Thun oder Leiden beſtimmt worden ſei, zu welchem ihn vielleicht bloß die eigene Sinnlichkeit hinriß. Hingegen bei ſolchen, in welchen die Geiſteskräfte nicht entwickelt, oder durch Krankheit zerſtört ſind, ſtreitet die Vermuthung dafür, daß ſie von dem andern Theile verführt worden ſeien, und ohne rechtsgültige Einwilligung gehandelt haben. Mißbrauch ſolcher Perſonen zur Unzucht, wäre es auch durch Jemanden, dem keineswegs vermöge eines beſondern Verhältniſſes zu denſelben die Verbindlichkeit oblag, für die Reinheit ihrer Sitten zu wachen, ihre Bildung zur Moralität zu befördern und Alles, was derſelben nachtheilig ſein könnte, von ihnen entfernt zu halten, iſt daher nicht etwa bloß in den Geſetzgebungen des Orients, welche Verbrechen und Laſter nicht ſo ſtreng ſondern, als man im Abendlande ſolches zu thun gewohnt iſt, für verbrecheriſch und ſtrafbar erklärt worden, auch nicht etwa bloß in den Geſetzgebungen Griechenlands und Roms, denen gleichfalls die ſcharfen Begriffsſpaltungen der neuern Zeit fremd ſind, ſondern ſelbſt in neuern Strafgeſetzgebungen. In dieſen, wenigſtens in einem Theile derſelben, wird nach dem Vorgang der Strafrechtslehrer, welche neben der Nothzucht (stuprum violentum) noch beſonders eine zwar unerzwungene, jedoch unfreiwillige Unzucht (stuprum nec voluntarium nec violentum) aufſtellen, die Mißbrauchung von wahnſinnigen, blödſinnigen, ſchlafenden, höchſt betrunkenen, oder noch nicht zwölf Jahr alten Perſonen zur Befriedigung der Wolluſt als unfreiwillige Unzucht; die argliſtige Verſetzung in den Zuſtand einer Sinnenbetäubung aber, um Widerſtand unmöglich zu machen, als eine Art der Nothzucht angeſehen und beſtraft.

§. 808.

Was nun aber Art und Maaß der Strafe in allen dieſen Verführungsfällen betrifft, ſo kommt es vor allen Dingen darauf an, ob die Unzucht, zu welcher die verführte Perſon mißbraucht wurde, eine naturgemäße oder eine widernatürliche iſt. Daß die Verführung zu Letzterer ſtrafbarer ſeyn müſſe, als die zur Erſtern,

ergiebt ſich daraus, daß die widernatürliche Unzucht weit mehr als die naturgemäße Befriedigung des Geſchlechtstriebes den Körper ſchwächt, die Geiſteskräfte abſtumpft und zerſtört, und die Neigung zum naturgemäßen Beiſchlaf mit dem andern Geſchlecht allmählig abſtumpft und erſtickt. Die nachtheiligen Folgen der unnatürlichen Wollüſte für Körper und Geiſt ſind oft auch nicht auf eine einzige Perſon beſchränkt, ſondern erſtrecken ſich auch auf die zur Befriedigung der ſchändlichen Lüſte mißbrauchten Perſonen, und zwar in um ſo höhern Grade, je zarter das Alter derſelben iſt; und es iſt daher auch dies ein erheblicher Umſtand für die Beſtimmung der Strafbarkeit. Freilich ſind dabei auch noch die oben angeführten Arten der unnatürlichen Unzucht zu unterſcheiden. Als die ſtrafbarſte, viel ſchädlichſte Art derſelben hat man jeher die Knabenſchänderei betrachtet. Und nicht ohne Grund. „Denn, wie Colla bemerkt, je größer eine Täuſchung iſt, die durch den Genuß der widernatürlichen Wolluſt bewirkt wird; je vollſtändiger ſie den nämlichen körperlichen Reiz erweckt, den der naturgemäße Beiſchlaf gewährt: deſto leichter kann der Menſch dazu verleitet, deſto ſchwerer kann er wieder davon abgebracht werden, und deſto gefährlicher iſt eine ſolche Unzucht für die allgemeine Sittlichkeit. Weib mit Weib kann ſich immer nur ſehr unvollkommen die Freuden des Beiſchlafs verſchaffen. Der Durſt nach Wolluſt wird bei unzüchtigen Umarmungen zwiſchen Weib und Weib mehr erhitzt und genährt als befriedigt und geſtillt. Geile, unzüchtige Mädchen werden ſich daher, jener Ausſchweifungen ungeachtet, immer noch eher nach dem vollſtändigen Genuß des ordentlichen Beiſchlafs ſehnen und auf den Weg der Natur zurückkehren, als Knabenſchänder, von denen die Erfahrung lehrt, daß ſie durch den Genuß dieſer widernatürlichen Wolluſt gewöhnlich alle Neigung zum andern Geſchlecht verlieren. Auch überwiegt die Zahl der Knabenſchänder gewöhnlich um ein Merkliches die Zahl der Mädchen und Weiber, die ihre Luſt in wechſelſeitigen Umarmungen büßen. Beim weiblichen Geſchlecht iſt gewöhnlich Furcht vor Schwängerung oder Stolz, ſich nicht bei Mannsperſonen verächtlich zu machen, ſich nicht gegen jeden bloß geben zu wollen, die Quelle der unnatürlichen Erkünſtelungen des Beiſchlafs, der unter unverheiratheten Frauensperſonen überhand nehmenden ſogenannten Fingerſünden, und des Gebrauchs gewiſſer, von ausländiſcher Schamloſigkeit erdachter, wollüſtiger Inſtrumente. Die Quelle der Kna-

benſchänderei liegt häufig in einer unbegrenzten Geilheit, in einem durch übermäßige Sättigung entſtandenen Ekel an dem Genuſſe natürlicher Wollüſte. Daher trifft man ſo viele erwachſene und bejahrte Wüſtlinge der Art an, deren Stand und Verhältniſſe ſo ſind, daß weder Furcht vor Strafe oder Schande, noch Mangel an Gelegenheit zum abwechſelnden Beiſchlaf mit Mädchen und Weibern, ſie von den unnatürlichen Wegen zur Befriedigung des Begattungstriebes ableiten. Die sodomia sexus bei Männern ſetzt daher meiſtens einen viel höhern Grad der ſittlichen Verderbniß voraus, als dasjenige, was man sodomia sexus beim weiblichen Geſchlecht nennen könnte. Wenn ferner ein Weib bei einem andern die Stelle einer Mannsperſon vertreten ſoll, ſo gehören doch immer zwei einigermaßen erwachſene Perſonen dazu, wenn die Täuſchung irgend befriedigend ſein und der Einbildungskraft durch körperliche Erhitzung der Nerven zu Hülfe gekommen werden ſoll. Beim männlichen Geſchlecht iſt es gerade umgekehrt. Der Knabenſchänder braucht einen Gegenſtand der bloß leidend ſich verhält. Ihm genügt alſo auch ein ganz junger, unerwachſener, unmündiger Knabe; ja er ſucht, um den ſinnlichen Kitzel zu vermehren, gewöhnlich den jüngſten und hübſcheſten zum Opfer ſeiner infamen Lüſte aus. Das alſo, worauf der Staat eigentlich bei dieſem Verbrechen zu ſehen hat, nämlich die Verführung anderer Unſchuldigen, und das entſtehende öffentliche Aergerniß, ſind bei der Knabenſchänderei ungleich wichtiger und häufiger, als bei der sodomia sexus, die vom weiblichen Geſchlecht begangen werden kann, wo gewöhnlich beide Theile entweder aus Unwiſſenheit und Unſchuld ſich dieſer ſchändlichen Spielerei überlaſſen, oder im gegentheiligen Fall Beide doch wenigſtens ſchon in den Jahren ſtehen, wo die Gefahr der Verführung minder groß iſt, und die Vermeidung derſelben ihnen ſelbſt überlaſſen werden kann und darf.“ Nach der Päderaſtie kommt vorzüglich die Onanie in Betrachtung. Mag immerhin das Gemälde, welches Tiſſot, Salzmann u. A. von den ſchrecklichen Folgen dieſes Laſters entworfen haben, hier und da zu dunkel gehalten ſein, wenigſtens das leidet keinen Zweifel, daß keins ſchwerer ſich wieder ablegen läßt, als eben dieſes, und daß, je länger es fortgeſetzt wird, deſto zerſtörender ſein Einfluß auf Körper und Geiſt iſt. Grund genug, die Verführung zu demſelben, enthielte ſie auch nicht die Verletzung beſonderer Pflichten gegen den Verführten, nicht ungeſtraft zu laſſen, wenn die Bedin-

gungen der Zurechnung vorhanden ſind. Selbſt dasjenige, was man gewöhnlich bloß aus dem Geſichtspunkt des Andern gegebenen Aergerniſſes ſtrafbar findet, nämlich die ungeſcheute Ausübung dieſer Unzucht vor den Augen Anderer iſt beſonders als Art der Verführung ſtrafbar, indem ſie in Unmündigen leicht den Reiz der Nachahmung erzeugen kann. — Wenigſtens dieſe Art der Verführung läßt ſich dann auch zu der ſcheußlichſten der widernatürlichen Lüſte, der Beſtialität, denken, ſollte übrigens auch Verführung zu derſelben ſeltener vorkommen, als zu andern Arten der naturwidrigen Unzucht, weil durch dieſelbe nicht die eigenen Lüſte des Verführers befriedigt werden können. Daß ſie an Abſcheulichkeit, wenn auch nicht an Schädlichkeit für die körperliche Geſundheit, die übrigen Arten der unnatürlichen Lüſte noch übertrifft, darf kaum bemerkt werden. „Denn wird der Menſch ſchon dadurch entadelt, an Seele und Leib entnervt, zu jeder guten und edeln Geſinnung nach und nach unfähig gemacht, wenn er dem Begattungstriebe eine ſo uneingeſchränkte Gewalt über Vernunft und Herz einräumt, daß er kein hübſches Geſchöpf, es ſei vom andern oder ſeinem eigenen Geſchlecht, ſehen kann, keinen Augenblick der einſamen Gegenwart ſeiner ſelbſt überlaſſen ſein darf, ohne zugleich vom Bedürfniß ſinnlicher Wolluſt zur ungezähmten Brunſt hingeriſſen zu werden; wie tief muß der Menſch nicht erſt dann ſinken, wenn dieſer Trieb, der doch gewöhnlich auf eine gewiſſe, nicht bloß ſinnliche Sympathie gegründet iſt, ſo ausartet, daß der Menſch ſogar bei dem Viehe die Stillung ſeiner Begierden ſucht, und ſich nicht ſcheut, mit Geſchöpfen ſich zu begatten, deren von dem unſrigen ſo verſchiedener körperlicher Bau und Beſchaffenheit Jedem einen natürlichen Ekel vor ſolcher vertraulichen Gemeinſchaft erregen muß.“

§. 809.

Eine beſonders ſtrafbare Geſtalt aber nimmt die Verführung zur Unzucht an, wenn der Verführer mit dem Verführten in einem beſondern Verhältniſſe ſtand, welches ihm die Pflicht der Aufſicht, der Bildung, der Erziehung gegen denſelben auferlegte. Hier geſellt ſich zu dem Verbrechen an dem Verführten ein zweites gegen denjenigen, der ihm die Sorge für den Verführten anvertraute. Selbſt auf Aeltern, die ihre Kinder zur eigenen Befriedigung der Wolluſt mißbrauchen, oder Andern um Gewinnes willen Preis ge-

ben, iſt dieſes vollkommen anwendbar. Auch Aeltern ſind nicht bloß vor dem Richterſtuhl ihres Gewiſſens, ſondern auch vor dem des Rechtes verantwortlich für den Gebrauch der Erziehungsgewalt, die der Staat nur deswegen in ihren Händen ließ, weil ihm die natürlichen Bande der Liebe zwiſchen Aeltern und Kindern die ſicherſte Bürgſchaft für die pflichtmäßige Anwendung derſelben zu gewähren ſchienen. — Lehrer und Erzieher, nicht minder Dienſtboten, welche das in ſie geſetzte Vertrauen der Aeltern täuſchend, die ihrer Obhut und Sorgfalt anvertrauten Kinder zu Opfern ihrer ſchändlichen Lüſte machen oder überhaupt zur Unzucht verführen, begehen durch die Verletzung ihrer beſondern Verbindlichkeiten einen ſtrafbaren Treubruch.

§. 810.

Endlich iſt die Verführung der Kinder durch deren Aeltern oder ältere Geſchwiſter und andere zur Familie gehörige Perſonen auch aus dem Geſichtspunkte der Blutſchande ſtrafbar, und es kann demnach hier die Strafbarkeit durch mehrfache Verbrechens-Concurrenz beſonders geſteigert werden.

§. 811.

2, Von der unfreiwilligen Schändung.

Die Nothzucht, (stuprum violentum) beſteht in directem Zwange zur Befriedigung des Geſchlechtstriebes. Verſchieden von derſelben iſt demnach die ſogenannte unfreiwillige Schändung, die nicht beſtimmt wider, jedoch ohne den Willen der mißbrauchten Perſon verübt wird. Zum Weſen dieſer letztern gehört weiter nichts, als eine verſuchte oder vollbrachte Befriedigung des Geſchlechtstriebes durch Mißbrauch einer zwar nicht gezwungenen, aber auch einer freiwilligen Einwilligung oder Verweigerung unfähigen Perſon. Ob die Befriedigung des Geſchlechtstriebes auf naturgemäße oder naturwidrige Weiſe erfolgen ſollte oder erfolgte, iſt für den Begriff des Verbrechens gleichgültig, und es kann daher der Gegenſtand des Verbrechens nicht bloß eine Perſon des weiblichen, ſondern auch des männlichen Geſchlechts ſein, ſo wie daſſelbe nicht bloß von einem Manne, ſondern auch von einem Weibe begangen werden kann. Immer aber wird erfordert, daß die miß-

brauchte Perſon aus irgend einem Grunde einer freien Einwilligung oder Weigerung unfähig war, ohne gleichwol zur Befriedigung der Lüſte des andern gezwungen zu ſein. Zu ſolchen Perſonen ſind zu zählen:

§. 812.

A. Geiſteskranke. Daß auf die mit ihnen begangene Unzucht, auch wenn zum Zweck derſelben Gewalt angewendet worden, der Begriff und die Strafe der eigentlichen Nothzucht gleichwol nicht anwendbar ſeien, kann nicht, wie z. B. von Carpzov geſchehen iſt, aus dem Grunde geläugnet werden, weil ja auch geiſteskranke Perſonen Gegenſtand einer widerrechtlichen Gewalt, alſo auch der Nothzucht, ſein können; denn die bloße Gewalt erſchöpft den Begriff der Nothzucht, wie weiter unten bemerkt werden wird, nicht, ſondern es wird auch Widerſtand der mißbrauchten Perſon dazu erfordert; und ernſtlicher Widerſtand kann doch nur dem entgegen geſetzt werden, was man in allen ſeinen phyſiſchen, moraliſchen und juriſtiſchen Perſonen deutlich zu erkennen im Stande iſt. Wo aber ein ernſtlicher Widerſtand mangelt, da kann von eigentlicher Nothzucht eben ſo wenig, als in Abweſenheit eines auf die Wolluſtbefriedigung gerichteten Zwanges, geredet, am wenigſten aber kann dieſelbe Strafbeſtimmung darauf angewendet werden, da die einer geiſteskranken Perſon durch Benutzung dieſes ihres Zuſtandes widerfahrne Beleidigung weder in objectiver, noch in ſubjectiver Beziehung mit der gegen eine nicht geiſteskranke Perſon begangenen eigentlichen Nothzucht auf eine Linie geſtellt werden kann. Die ältern Criminaliſten haben freilich kein Bedenken getragen, die Schändung einer Geiſteskranken Perſon unter den Begriff der Nothzucht zu ſtellen; von den Neuern aber wird dies beinahe einſtimmig als Irrthum erklärt.

§. 813.

B. Schlafende. Zuförderſt entſteht hier die Vorfrage, ob es denkbar ſei, daß mit einer Schlafenden der Beiſchlaf gepflogen werden könne, ohne daß dieſelbe davon erwachte; eine Frage die mit der Frage nach der Möglichkeit der Schwängerung einer Schlafenden nicht verwechſelt werden darf. Hierüber nun haben die gerichtlichen Aerzte zu entſcheiden. Die Denkbarkeit aber voraus geſetzt, kann auch dieſe Art der Wolluſtbefriedigung nicht zur Noth-

zucht gerechnet werden, indem nicht jede ohne Einwilligung der mißbrauchten Perſon begangene Unzucht deßhalb auch ſchon eine gewaltſame iſt. Schon ältere Criminaliſten nehmen daher in dieſem Falle nur ein stuprum infidissum an, das freilich in de[illegible] wo der Verbrecher nicht etwa bloß eine zufällig ſchlafend ge[illegible] die Perſon mißbrauchte, ſondern ſie zum Behuf der Schändung durch betäubende Mittel in den Zuſtand der Schlaftrunkenheit erſt verſetzt hat, dem stuprum violentum an Strafbarkeit vollkommen gleich ſteht, vorzüglich, wenn die geſchändete Perſon zuvor ſchon einen entgegenſtehenden Willen beſtimmt erklärt hatte, wiewol auch unter dieſer Vorausſetzung manche Strafrechtslehrer zwiſchen der Nothzucht und dem hier erwähnten Falle ſelbſt Hinſichts der Strafbarkeit, einen Unterſchied für begründet halten. — Alles übrigens, was ſo eben von ſchlafenden und in den Zuſtand der Schlaftrunkenheit verſetzten Perſonen bemerkt wurde, gilt auch von ſolchen, die der Verbrecher im Zuſtande des höchſten, alles Bewußtſein beraubenden Rauſches antraf, oder ſelbſt erſt in dieſen Zuſtand verſetzte. Natürlich iſt aber hier nur von dem höchſten Grade des Rauſches die Rede; auch wird immer einige Rückſicht auf die Beſchaffenheit der zur Berauſchung angewandten Mittel genommen werden müſſen, da der höchſte Grad der Schuld des Verbrechers die Anwendung ſolcher Mittel vorausſetzt, die der mißbrauchten Perſon, von ihr unbemerkt beigebracht werden konnten, oder deren berauſchende Eigenſchaft ſie nicht kannte.

§. 814.

Was Kinder betrifft, ſo iſt beim weiblichen Geſchlechte ſchon von ältern Criminaliſten das dreizehnte Jahr als Anfangspunkt der Mannbarkeit betrachtet worden. — Ob nun ein Mädchen unter dieſem Alter Gegenſtand der eigentlichen Nothzucht ſein könne, oder auch nur einer unfreiwilligen Schändung iſt von jeher beſtritten worden. Alle Zweifel, die Hinſichts des zum Begriff der eigentlichen Nothzucht erforderlichen Widerſtandes ſchon oben, in Beziehung auf Geiſteskranke, angeregt worden ſind, kehrten hier wieder, da Unſchuld und Unerfahrenheit einen fortgeſetzten Widerſtand nicht wohl erwarten laſſen, wiewohl auf der andern Seite der Schmerz, den ein zartes Kind nothwendig beim Verſuch des Beiſchlafes empfinden wird, einen Widerſtand hervorbringen muß. Ein anderes Bedenken entſtand aus der irrigen Annahme des Erforderniſſes eines auf Seiten

beider Theile vollſtändigen Beiſchlafes, wovon weiter unten die Rede ſein wird. — Nach dem oben aufgeſtellten Begriff der unfreiwilligen Schändung, kann es aber nicht bezweifelt werden, daß ... dann, wenn vom Verbrecher keine Gewalt gebraucht worden ... die verſuchte oder vollbrachte Schändung einer unmündigen Perſon dazu gezählt werden müſſe; daß hingegen die Anwendung eines phyſiſchen oder pſychiſchen Zwanges den Begriff der Nothzucht begründe. Der Begriff der unfreiwilligen Schändung aber wird ſelbſt durch eine wirklich erfolgte Einwilligung eines Kindes unter jenem Alter nicht ausgeſchloſſen, da wegen ihrer Unerfahrenheit und des ihrem Alter eigenthümlichen Mangels an Ueberlegung ihre Einwilligung juriſtiſch unerheblich iſt. — Uebrigens hatte die ganze Streitfrage nur ſo lange ein beſonderes Intereſſe, als von der Anwendbarkeit der in der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. den Nothzüchtigern gedroheten Todesſtrafe die Rede war.

§. 815.

3, Von der Nothzucht.

Das eigenthümliche Merkmal der Nothzucht im Gegenſatz gegen die bisher erörterte unfreiwillige Schändung, iſt die auf Ueberwindung des Widerſtandes der zu mißbrauchenden Perſon gerichtete Gewalt.

§. 816.

A. Dieſe Gewalt kann eine phyſiſche, durch überwiegende Körperkraft gegründete (vis absoluta) ſein. Daß die überwiegende Körperkraft einer Perſon zur Ueberwindung ſelbſt des ernſtlichſten Widerſtandes genüge, kann im Allgemeinen wohl nicht bezweifelt werden, wenn auch in einzelnen Fällen es nicht unbedingt angenommen werden kann; und es kommt hier nur darauf an, zu beſtimmen, was als Regel und was als Ausnahme von derſelben anzuſehen ſei. Die Mehrzahl, ſowohl der Rechtslehrer als der Lehrer der gerichtlichen Medicin, vereinigt ſich in der Annahme, daß eine erwachſene, geſunde und nur mäßig ſtarke Perſon, ſo lange ſie ihr Bewußtſein habe, von einem einzelnen Manne durch Anwendung bloß körperlicher Gewalt nicht genothzüchtigt werden könne. „Es iſt bekannt, — bemerkt z. B. Cella — daß Manche den analogiſchen Schluß aus jenem Gleichniß, wo der Eine mit dem Degen, der Andere mit der Scheide in der Hand angenommen, und aus dem

Augenſchein erwieſen wird, daß, ſo lange der mit der Scheide in der Hand nicht ſtill hält, der Andere den Degen nie wird hinein bringen können, für unwiderlegbar gehalten haben. Und ich muß geſtehen, daß, ſo lange der angreifende Theil ohne Beiſtand iſt, und ſich keiner andern gefährlichern Werkzeuge als ſeiner Hände bedient, wohl nicht leicht der Beiſchlaf völlig wider Willen des weiblichen Theils vollzogen werden kann; den einzigen Fall ausgenommen, wenn der angegriffene Theil ganz unverhältnißmäßig ſchwächer als der angreifende iſt, und der Angriff an einem Orte geſchieht, wo keine Herbeirufung fremder Hülfe möglich iſt, und ſich alſo der Fall denken läßt, daß aus völliger, einer Ohnmacht ähnlichen Erſchöpfung der Kräfte, der Angreifer ſeinen Endzweck erreichen könne. Unter jeder andern Vorausſetzung läßt ſich in jenem Falle kein wahrer Zwang denken; da weder durch das Hinwerfen, noch durch das Halten der Arme allein der angegriffene Theil als völlig entwaffnet und weitern Widerſtandes unfähig angeſehen werden kann. Ganz anders iſt der Fall, wenn Jemand mit Hülfe den andern Theil in die Unmöglichkeit verſetzt, die Beleidigung von ſich abzuwenden. Alsdann kann mit Recht behauptet werden, daß der Beiſchlaf wider Willen des andern Theils vollzogen worden, ohne daß es hiebei erſt ſophiſtiſcher Subtilitäten über die Frage bedarf: ob ein Factum, daß dem Andern durch die Vollziehung einen ſinnlichen Reiz, ein Vergnügen erweckt, als eine Beleidigung angeſehen werden kann, und ob der Widerwille ſich auch noch in ipso actu körperlich bei dem gezwungenen Theile äußern müſſe. Vielmehr kommt es hier bloß darauf an, ob die von dem Angreifer gebrauchte äußere Gewalt von der Art war, daß die That, wenn der Andere auch nicht gewollt, doch vollbracht worden wäre.“ — Uebereinſtimmend ſagt ein Lehrer der gerichtlichen Medicin: „Daß ein erwachſenes aber ſehr ſchwaches Frauenzimmer auch von einem einzelnen aber ſehr ſtarken Manne bloß durch körperliche Uebermacht zum Beiſchlaf gezwungen werden könne, iſt mindeſtens nicht unmöglich. Aber auch ein ſtärkeres Weib kann überwältigt werden, wenn ſie vorher gebunden wird, oder wenn der Mann ſich gar der Hülfe eines Andern bedient. Bei jungen, noch nicht erwachſenen Mädchen leidet die Möglichkeit der Nothzucht durch einen Mann keinen Zweifel. Endlich kann jedes Frauenzimmer im bewußtloſen Zuſtande, er ſei durch Krankheit, berauſchende Getränke oder betäubende Arzneimittel bewirkt, oder die Folge der Angſt, des kör-

perlichen Kampfes mit dem Manne u. ſ. w. zum Beiſchlaſe gemißbraucht werden."

§. 817.

Aus alle dieſem ergiebt ſich, daß über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Nothzucht bloß mittelſt Anwendung phyſiſcher Gewalt ſich keine durchgreifende Regel aufſtellen läßt, vielmehr in jedem einzelnen Falle auf die Beſchaffenheit der Perſonen, des Ortes, der Zeit und der Umſtände, ſorgfältig Rückſicht genommen werden muß. Nur daß, wenn ausſchließlich von phyſiſcher Gewalt die Rede ſein ſoll, dieſelbe gegen die Perſon, nicht etwa bloß gegen Sachen, gerichtet ſein, alſo nicht etwa bloß in einer bloßen Ausbrechung von Thüren u. ſ. w. beſtehen dürfe, läßt ſich als allgemeingültig ausſprechen. Im Uebrigen aber bedarf die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falles um ſo mehr einer genauen Berückſichtigung, als jede phyſiſche Gewalt nicht bloß als ſolche wirkt, ſondern zugleich auch durch Erregung von Angſt, Schrecken und Beſtürzung den Widerſtand lähmen und ſchwächen kann, zumal wenn die angegriffene Perſon noch ſehr jung, von Natur ſehr ſchüchtern und furchtſam, oder durch Krankheit oder Kränklichkeit geſchwächt iſt.

§. 818.

B. Die zum Weſen der Nothzucht erforderliche Gewalt kann aber auch eine bloß pſychiſche (vis compulsiva) ſein, die in der Androhung einer dringenden und gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben beſteht. Ob dieſe Androhung durch ausdrückliche Worte geſchieht, oder durch Zeichen und Gebehrden, ob der Drohende mit Waffen verſehen iſt, und durch dieſelben ſeine Drohungen unterſtützt, oder nicht, muß wenigſtens für den Begriff des Verbrechens als vollkommen gleichgültig erſcheinen. Dagegen iſt es weſentlich, daß die angedrohete Gefahr eine gegenwärtige ſei, die augenblicklich und unmittelbar zur Wirkung werden kann, weil ſie ſonſt nicht als genügend zur Ueberwindung des Widerſtrebens zu betrachten iſt, ſondern höchſtens eine Art der Concuſſion begründet. Dahin gehören demnach nur Drohungen körperlicher Verletzungen und des Todes, wohingegen Drohungen einer falſchen Anklage, eines falſchen Zeugniſſes, wenn auch in einer Criminalſache, und der daraus hervorgehenden Gefahr für Ehre, Freiheit, ja auch für

das Leben, immer noch die Hoffnung, dieſer Gefahr entgehen und die Drohung vereiteln zu können, übrig laſſen. Eben daraus ergiebt ſich denn auch, daß die Drohungen perſönlich, nicht bloß ſchriftlich, geſchehen ſein müſſen. Drohungen nicht gegen die zu mißbrauchende Perſon ſelbſt, ſondern gegen deren Aeltern, Kinder, Gatten u. ſ. w. ſchließen den Begriff der Nothzucht nicht aus, wenn dieſe Drohungen nur gleichfalls von der Art ſind, daß ſie auf der Stelle vollzogen werden können. So wie übrigens die Wirkſamkeit bloß körperlicher Gewalt zur Ueberwindung des Widerſtandes mit genauer Berückſichtigung der Perſonen, der Zeit, des Ortes und aller Umſtände beurtheilt werden muß, eben ſo verhält es ſich auch mit der Wirkſamkeit des pſychiſchen Zwanges, indem die Gefahr, die in abstracto als eine leere und bloß imaginäre erſcheint, eine beſtimmte Perſon zu entwaffnen und zu jedem Widerſtande unfähig zu machen, vielleicht vollkommen hinreichend war. Ueberhaupt kann nicht gefordert werden, daß die bedrohete Perſon das Aeußerſte gewagt habe, um den Angriff abzuwehren. „Freilich könnte — bemerkt Cella — eine Perſon ſich lieber erſchießen oder erſtechen oder verkrüppeln, als ſich zum Beiſchlaf zwingen laſſen; ſo wie ein auf der Landſtraße Ueberfallener ſich auch eher bis auf den letzten Tropfen Bluts vertheidigen, als ſeinen Geldbeutel hergeben kann. Aber ſo wie Straßenraub immer Straßenraub bleibt, wenn gleich die Reiſenden es nicht erſt darauf ankommen laſſen, ob die Räuber wirklich die vorgezeigten Gewehre gegen ſie gebrauchen werden oder können; eben ſo bleibt es immer wahre Nothzucht, wenn gleich der angegriffene Theil ſeinen Widerſtand gerade nicht bis auf wirkliche Wagung ſeines Leibes oder Lebens getrieben hat.“

§. 819.

Ob einem wahrhaft Widerſtrebenden Gewalt angethan worden, iſt eine Thatfrage, die nur durch hinlängliche Beweismittel nicht durch die bloße Behauptung der angeblich genothzüchtigten Perſon, in Gewißheit geſetzt werden kann; denn dieſe Behauptung iſt oft ſo wenig begründet, daß die ältern Criminaliſten ſie nicht einmal für hinreichend hielten, um ein Zwiſchenurtheil auf ein Beweisergänzungsmittel, z. B. auf Tortur und Reinigungseid, darauf zu gründen. Selbſt das eigene Geſtändniß des Beſchuldigten, wenn es auch erhalten werden könnte, würde nach allgemeinen Grundſätzen die Führung des Beweiſes wenigſtens nicht ganz über-

flüſſig machen, da jedes Geſtändniß einer Prüfung ſeiner Glaubwürdigkeit bedarf. Zu dieſer Beweisführung werden aber, der Natur der Sache nach, nur ſelten Zeugen gebraucht, wenigſtens nicht zum Beweiſe der Gewalt ſelbſt, ſondern höchſtens bloßer Judicien. Auch der Augenſchein wird nur dieſe Letztern zum Gegenſtande haben können. Eine Beſichtigung der angeblich genothzüchtigten Perſon, auch wenn die Nothzucht durch phyſiſche Gewalt bewerkſtelligt worden wäre, wird übrigens meiſtens ohne allen Erfolg ſein. Denn phyſiſche Merkmale der vollzogenen Nothzucht ſind nur bei Kindern, oder noch nicht mannbaren Mädchen wahrzunehmen, und auch bei dieſen nur, wenn die Beſichtigung ſobald als möglich nach geſchehener That vorgenommen wird. Die örtlichen Verletzungen an den Geburtstheilen, Quetſchungen, Zerreißungen, Geſchwulſt, Entzündung, Eiterung, heftige Schmerzen beim Auseinanderbreiten der Schenkel, Harn- und Stuhlverhaltung, Unvermögen zu gehen, nachbleibende Lähmungen u. ſ. w. die von den Aerzten als Wirkungen und Folgen der erlittenen Gewalt bezeichnet werden, verſchwinden ſelbſt bei unreifen Mädchen mehr oder weniger, wenn bereits Wochen nach der That verfloſſen ſind, und fehlen meiſtens gänzlich bei ausgewachſenen Mädchen, und bei Frauen und Wittwen. Eher wird vielleicht noch eine Beſichtigung der Perſon des Nothzüchtigers von Erfolg ſein, wenn ſie nicht zu ſpät geſchieht, weil ſich Spuren des ihm geleiſteten Widerſtandes nicht ſelten an ſeinem Körper finden werden; auch iſt dieſelbe in ſofern nützlich, als das Verhältniß ſeiner Geſchlechtstheile zu denen der angeblich genothzüchtigten Perſon in Frage kommen kann.

§. 820.

Bei dieſer Unzulänglichkeit der übrigen Beweismittel wird man meiſtens zu Schlußfolgerungen aus allen Umſtänden des einzelnen Falles ſeine Zuflucht nehmen müſſen, wie auch die ältern Criminaliſten bereits anerkennen, freilich mit der hinzugefügten Beſchränkung, daß ihnen nicht leicht die Kraft eines Beweismittels der Schuld oder Unſchuld, ſondern nur die Wirkung der rechtlichen Begründung eines Wahrheitserforſchungsmittels, wie der Folter, der Territion, des Reinigungs-Eides, beigelegt werden könne. Unter die zu berückſichtigenden Umſtände aber gehört vorzüglich:

§. 821.

a, die körperliche Beſchaffenheit beider Perſonen. Daß dieſelbe vorzüglich da in Betracht kommt, wo die angebliche Nothzucht von einem einzelnen Manne, und zwar durch phyſiſche Gewalt begangen ſein ſoll, iſt ſchon oben bemerkt worden. Aber auch die Wirkung von Drohungen kann nicht lediglich nach deren objectiver Beſchaffenheit und Inhalt, ſondern muß auch nach den Körper- und Geiſteskräften der bedroheten Perſon, und ihrer Gemüthslage im Augenblick der Drohung ermeſſen werden, da nicht jede Perſon zu jeder Zeit und unter allen Verhältniſſen gleichmäßig im Stande iſt, die Nähe der Gefahr und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Drohung zu vereiteln, unbefangen zu beurtheilen.

§. 822.

b. Das Benehmen der angeblich genothzüchtigten Perſon vor und während der That, um nach der Beſchaffenheit deſſelben zu beurtheilen, ob die Zulaſſung des Beiſchlafes eine freiwillige oder eine gezwungene geweſen ſei? iſt ebenfalls zu berückſichtigen. Je freundlicher und vertrauter ſchon vor der angeblichen Nothzucht das Verhältniß zwiſchen den in Frage ſtehenden Perſonen war, deſtomehr ſtreitet die Vermuthung gegen erlittenen Zwang. Noch mehr iſt dies der Fall, wenn der angeblichen Gewalt gar kein, oder wenigſtens kein ernſtlicher und ausdauernder Widerſtand entgegen geſetzt worden ſein ſollte. Die Ernſtlichkeit wird aus der Art, ſich zu vertheidigen und den entgegenſtehenden Willen zu erklären, beurtheilt werden müſſen. Thränen, Seufzer, Bitten für ſich allein, können eben ſo wenig als Zeichen eines aufrichtigen Widerſtrebens gelten, als bloße Schmeicheleien, Bitten und Ueberredungen eine zur Nothzucht hinreichende Gewalt begründen. Auch genügt es nicht, daß bloß Anfangs Widerſtand geleiſtet worden iſt, ſondern es muß derſelbe, wenn nicht, wie es gewöhnlich der Fall iſt, Drohungen hinzugekommen ſind, bis zur Beendigung des Verbrechens fortgeſetzt worden ſein. Daß das, durch die gewaltſame Berührung der Zeugungstheile entſtehende wollüſtige Gefühl ein Frauenzimmer entwaffnen und zur Gegenwehr untüchtig machen könne, wie Aerzte behaupten, ſcheint, wenn es auch gegründet wäre, keinen Einfluß auf das Verbrechen der Nothzucht haben zu können, denn dies wollüſtige Gefühl könnte doch auf jeden Fall erſt mit der Vereinigung der Geſchlechtstheile

eintreten, mit welcher, wie weiter unten bemerkt werden wird, das Verbrechen bereits vollendet iſt, auch abgeſehen davon, daß der Abſcheu und Unwille, welche die zu demſelben erforderliche Gewalt unfehlbar in der angegriffenen Perſon hervor rufen wird, jedes wollüſtige Gefühl und jede ſinnliche Regung unterdrücken muß. — Aus der erfolgten Schwängerung einer zuvor noch nicht geſchwächten Jungfrau haben eben deshalb Manche eine Vermuthung für freiwillige Zulaſſung des Beiſchlafs hernehmen wollen, weil der erſte ſchmerzhafte und noch dazu erzwungene Beiſchlaf das wollüſtige Gefühl ausſchließen, welches zur Empfängniß weſentlich nothwendig ſei; wogegen von Andern erinnert worden, daß dem nur flüchtigen Schmerz ein Gefühl von Wolluſt nachfolgen könne.

§. 823.

c. Auf Ort und Zeit der That iſt ebenfalls einige Rückſicht zu nehmen, in ſofern ſie zur Erzwingung des Beiſchlafs bald mehr bald weniger, bald gar nicht geeignet ſein, und alſo als Indicien für und wider die Nothzucht erſcheinen können. Bei jeder Nothzucht — bemerkt in dieſer Beziehung Cella — wird vorausgeſetzt, daß es der überwältigten Perſon unmöglich war, ſich durch Rufen um Hülfe zu befreien. Wenn der angreifende Theil allein iſt, und er nicht durch Bedrohung mit tödtlichen Gewehren das Stillſchweigen zu erzwingen weiß, wird dieſer Fall nicht leicht anders eintreten können, als wenn der Angriff auf freiem Felde, oder in einem äußerſt entlegenen Theile eines unbewohnten Hauſes geſchieht. Schwachnervigte, leicht zu erſchütternde und zu ermattende Städterinnen, bei denen ſich eine phyſiſche Möglichkeit einer ſolchen Vergewaltigung von einer einzigen Mannsperſon ohne weitere Gewaltthätigkeiten am erſten noch denken ließe, können den Verdacht des Vorſatzes oder wenigſtens einer großen Unvorſichtigkeit nicht wohl von ſich abwenden, wenn ſie ſich ganz allein ohne alle Geſellſchaft auf freiem Felde, oder an einem ſo weit entlegenen einſamen Orte eines Hauſes von einem Manne antreffen laſſen. Hingegen Mädchen und Weiber auf dem Lande, die freilich nicht umhin können, oft allein auf dem Felde oder in irgend einer einſamen Ecke einer entlegenen Hütte verweilen zu müſſen, ſind gewöhnlich von einer ſo robuſten Conſtitution, daß wenn ſie nur ihre Arme und Nägel ernſtlich gebrauchen wollen, ſie einer einzelnen unbewehrten Mannsperſon das Nothzüchtigen ſchon vertreiben können.

§. 824.

d. Auf das Benehmen der angeblich genothzüchtigten Perſon unmittelbar nach der That war man in frühern Zeiten geneigt, ein ſehr großes Gewicht zu legen. Die Geſetze und Gewohnheitsrechte des Mittelalters ſtimmen darin überein, daß die Klage wegen Nothzucht ſogleich auf friſcher That geſchehen müſſe, und daß, wenn die That übernächtig geworden, die Klage entweder gar nicht angenommen werde, oder doch dem Angeklagten das Recht zuſtehe, ſich durch Eid zu reinigen. — Noch Carpzow und ſelbſt noch Quiſtorp leiten aus der Unterlaſſung der Anzeige unmittelbar nach der That einen ſtarken Vermuthungsgrund gegen die Nothzucht ab; allein, wenn es auch richtig iſt, daß ein Frauenzimmer den verzweifelten, ihr und ihrer Ehre ſo äußerſt gefährlichen Schritt, eine Anklage wegen Nothzucht vor dem Richter zu erheben, nicht ohne Grund und nicht freventlich thun wird, ſo folgt daraus doch keineswegs, daß die Unnterlaſſung der Anklage unmittelbar nach der That eine Vermuthung gegen das Daſein dieſer letztern begründen müſſe. Vielmehr bieten für ein längeres Stillſchweigen Scham, Furcht u. ſ. w. hinlängliche Erklärungsgründe dar, wie ſchon von ältern Criminaliſten nicht unbemerkt geblieben iſt. Freilich kommt viel hierbei wieder auf die Beſchaffenheit der Perſon an, ob ſie nämlich nicht eine ſo übel berüchtigte Perſon iſt, daß ihr aus der Bekanntwerdung der angeblich erlittenen Nothzucht keine neue Schande zuwachſen konnte, denn alsdann würde längeres Stillſchweigen allerdings einen Verdacht erregen müſſen, daß die Nothzuchtsklage unbegründet ſei. Dieſer Verdacht würde noch verſtärkt werden, wenn nach der angeblichen That wiederholte freundliche Zuſammenkünfte, Unterredungen oder wohl gar Wiederholungen des Beiſchlafs Statt fanden. — Je mehr übrigens alle dieſe und ähnliche Umſtände bloß ſchwankende Vermuthungen begründen können, deſto wichtiger iſt es, die Regel anzuerkennen, daß ein einzelner Mann ohne angewendete Drohungen auf Leib und Leben, die mit tödtlichen Waffen geſchehen, eine zuvor nicht gebundene Weibsperſon nicht nothzüchtigen könne, wenn dieſelbe nicht etwa wegen zarten Alters oder Kränklichkeit offenbar unfähig war, Widerſtand zu leiſten. Mag immerhin heut zu Tage wegen der Nothzucht allein keine Todesſtrafe mehr Statt finden; auch die an ihre Stelle getretene Freiheitsſtrafe darf nicht ohne hinlänglichen Beweis der Exiſtenz des Verbrechens verhängt werden.

§. 825.

Wie bei allen Verbrechen, die durch Gewalt begangen werden, ſo iſt es auch bei der Nothzucht ein Erforderniß, daß die Gewalt eine ungerechte ſei. Gegenſtand des Verbrechens kann daher nur eine ſolche Perſon ſein, die weder durch Geſetz, noch durch Vertrag verpflichtet iſt, den Beiſchlaf zu geſtatten. Von ſelbſt beantwortet ſich daher die Frage, ob vom Manne gegen ſeine Ehefrau durch Erzwingung des Beiſchlafs eine Nothzucht begangen werde. Mag immerhin dieſe Erzwingung durch körperliche Verletzung der Ehefrau, oder wohl gar Gefährdung des Lebens derſelben als ſehr ſtrafbare Ueberſchreitung der Grenzen rechtlicher Gewalt erſcheinen; als Nothzucht kann ſie aus dem oben angegebenen durchgreifenden Grunde nicht angeſehen werden. Dieſer, von beinahe allen Criminaliſten anerkannte Satz leidet nur dann Beſchränkung, wenn von widernatürlicher Wolluſtbefriedigung die Rede iſt, zu welcher auch die Frau dem Manne keinesweges verpflichtet iſt. — Wenn übrigens Cella die Braut der Ehefrau gleich ſtellt, und auch ſie von den möglichen Gegenſtänden der Nothzucht ausſchließt, ſo iſt dies offenbar unbegründet. — Dagegen ſcheint eine notoriſche Hure, die ſich in einem von der Staatsgewalt geduldeten Bordell aufhält, nicht nur relativ, ſondern abſolut auszuſchließen zu ſein, von denjenigen Perſonen, an welchen eine wahre Nothzucht begangen werden kann, nicht etwa blos deshalb, weil die Pr. G. O. im 119. Artikel nur von einer unverleumdeten Ehefrau, Wittwe oder Jungfrau redet, ſondern auch, weil diejenige, die mit ihrem Körper ein Gewerbe treibt, es ſich gefallen laſſen muß, ſich als Waare behandeln zu laſſen. An ihr, ſagt deshalb Cella, kann ſo wenig eine eigentliche Nothzucht begangen werden, als es Straßenraub heißen kann, wenn ich einem, der ſeine Waare öffentlich feil hält, etwas mit Gewalt um eben den Preis, um den es Andere bekommen, wegkaufe, oder wenn einem, der ſein Geld zum Fenſter hinauswirft, auch etwa von einem oder dem andern, dem er es nicht gönnt, ein Stück weggetragen wird. Die in beiden Fällen verübte Gewaltthätigkeit kann allerdings beſtraft werden; nur im erſten nicht als Nothzucht, und im zweiten nicht als Straßenraub, weil hier die beleidigten Theile ſelbſt der Sicherheit ihrer Perſon und ihrer Ehre und dem Eigenthum, das ihnen auf ihre Waare, ihren Körper zuſtand, dadurch ſtillſchweigend entſagt haben, daß ſie ſelbige Jedermann gegen Erlegung des Preiſes feil gegeben. Aber freilich muß hier auf das, was

wirklich iſt, nicht auf das, was vorher geſchah, Rückſicht genommen werden. Daher kann an einem Mädchen, das gegenwärtig eingezogen lebt, allerdings eine Nothzucht ausgeübt werden, wenn gleich ſie vorher eine Bordellhure war; ſo wie es wahrer Raub iſt, wenn ich einem, der einmal das Geld auf die Straße warf, nachher mit Gewalt das Geld aus ſeiner Börſe nehme.

§. 826.

Von manchen Criminalrechtslehrern wird die Frage aufgeworfen, ob auch von einem Weibe an einem Manne eine Nothzucht begangen werden könne. Einige, namentlich Böhmer, bejahen dieſelbe, mit der Beſchränkung, daß nach der Natur der Sache nur pſychologiſcher Zwang in dieſem Falle denkbar ſei. Andere dagegen verneinen ſie wegen des Stillſchweigens der Carolina. Wenigſtens tragen ſie Bedenken, die in dieſer Geſetzgebung gedrohte Todesſtrafe auf dieſen gänzlich mit Stillſchweigen übergangenen Fall auszudehnen, da der beſondere Keuſchheitsſchutz, den der Staat dem weiblichen Geſchlechte ſchuldig ſei, vom männlichen nicht in Anſpruch genommen werden könne. Käme es darauf an, über die Anwendbarkeit dieſer Strafe zu entſcheiden, ſo würde die letztere Meinung allerdings begründet ſein, da völlige Gleichheit des geſetzlichen Grundes hier mangelt, und eine analogiſche Anwendung der geſetzlichen Drohung deshalb unzuläſſig iſt. — Allein da, wo bloß von der Begriffsbeſtimmung die Rede iſt, ſteht nichts entgegen, nicht nur dieſen Fall unter der Nothzucht mit zu begreifen, ſondern auch die gewaltſame Päderaſtie, und überhaupt den Zwang zu jeder widernatürlichen Wolluſtbefriedigung. Nur iſt natürlich die Strafbarkeit hier nicht dieſelbe, wie in dem Fall, wo ein ehrbares Frauenzimmer von einem Manne genothzüchtigt worden iſt, ſondern bald geringer, bald ſchwerer.

§. 827.

Werden nun alle dieſe Fälle unter dem Begriffe der Nothzucht zuſammen gefaßt, ſo müſſen ſie gleichwohl wieder getrennt werden, wenn von der Vollendung des Verbrechens die Rede iſt. Bei der widernatürlichen Wolluſtbefriedigung muß auf die Abſicht des angreifenden Theils Rückſicht genommen, und das Verbrechen für vollendet geachtet werden, wenn jene Handlungen vollbracht worden ſind, welche die in Frage ſtehende Art der widernatürlichen Wolluſt ihrem Begriffe nach erfordert. Bei der naturgemäßen Unzucht hin-

gegen ſind freilich bloße unzüchtige Betaſtungen der Geſchlechtstheile des Andern nur Verſuche; allein Einlaſſung oder auch nur Auslaſſung des Saamens kann auf der andern Seite nicht zur Vollendung erfordert werden, ſondern es gnügt dazu die bloße Vereinigung der Geſchlechtstheile. Denn nicht die Vollendung des Beiſchlafs, ſondern die Vollendung der Gewalt zum Zweck des Beiſchlafs iſt es, was hier in Frage kommt. So lange freilich von der Anwendbarkeit der in der Carolina angedrohten Todesſtrafe die Rede war, neigte ſich die Mehrzahl der Strafrechtslehrer zu der entgegengeſetzten Meinung hin, um die geſetzliche Strafe ſo ſelten als möglich zur Anwendung kommen zu laſſen, und nur Wenige, wie z. B. Böhmer, vertheidigten die hier vorgetragene Anſicht. In der neuern Zeit aber, wo man an die Stelle der Todesſtrafe eine Freiheitsſtrafe geſetzt hat, unterliegt dieſelbe keinem Bedenken mehr, und hat auch hin und wieder ausdrückliche geſetzliche Anerkennung erhalten.

(S. Henkes Handb. des Crim. Rechts. Berlin und Stettin 1826. 2r. Th. §. 114. 115. u. 118.)

XLV. Thatbeſtand der Beleidigungen der Freiheit.

A. Geſetzliche Beſtimmungen überhaupt.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 828.

§. 1073. Niemand ſoll ohne Recht die perſönliche Freiheit eines Andern beeinträchtigen.

§. 1074. Auch im Falle des Züchtigungsrechtes iſt keine längere als 48ſtündige Einſperrung erlaubt.

§. 1075. Landſtreicher, Bettler, verſteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher; imgleichen Perſonen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können ſo lange, bis die obrigkeitliche Hülfe zu haben iſt, auch von Privatperſonen mit Gewalt angehalten und feſtgenommen werden.

§. 1076. Es muß aber die Anzeige oder Ablieferung an die Obrigkeit ſofort und längſtens binnen 24 Stunden erfolgen.

§. 1077. Wenn Jemand außer dieſen Fällen §. 1075. u. 1076.) und außer ſeinem Amte, einen Menſchen, der ſeines Verſtandes mächtig iſt, mit Gewalt feſthält, einſperret, oder wider ſeinen Willen zu etwas nöthigt, oder die Vorſchriften des §. 1076. übertritt, ſo iſt derſelbe ſtrafbar, wenn auch keine, weiter unten bemerkte, erſchwerende Umſtände dabei obwalten.

§. 1077. Hat aber eine dergleichen Beraubung der Freiheit über drei Tage gedauert: ſo treten die in Anſehung der Privatgefängniſſe ertheilten Vorſchriften ein.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 829.

Soll aus dem Verbrechen wider die perſönliche Freiheit eine beſondere Claſſe gebildet werden, ſo darf das Wort „Freiheit" nicht in jenem weiten Sinne genommen werden, in welchem eine Verletzung derſelben in allen Verbrechen gemeinſchaftliches Merkmal iſt. Vielmehr iſt hier unter Freiheit lediglich die Willkühr zu verſtehen, nach eigenem Belieben den Aufenthaltsort zu verändern.— Da aber eine Aufhebung oder Beſchränkung dieſer Willkühr, wenigſtens als Mittel zu Erreichung eines andern Zweckes, noch öfter aber als zufällig begleitender Umſtand, auch bei andern Verbrechen vorkommen kann; ſo iſt es nothwendig, den Begriff dieſer Verbrechensart noch enger dahin zu beſtimmen, daß nur diejenigen Beſchränkungen oder Aufhebungen der Willkühr der Ortsveränderung darunter verſtanden werden, bei welchen die Beſchränkung dieſer Willkühr nicht um eines andern, eine andere Verbrechensart begründenden, verbrecheriſchen Vorſatzes Willen begangen, vielmehr das hervorſtehende Moment der Strafbarkeit iſt. Ob übrigens der in ſeiner Freiheit Verletzte auf einen engern oder weitern Raum eingeſchränkt, oder ob er angefeſſelt iſt, ob die Freiheitsbeſchränkung längere oder kürzere Zeit dauert, wenn ſie nur nicht in der Abſicht des Handelnden auf ſehr kurze Zeit beſchränkt ſein ſollte, weil ſeiner Handlung eine gute Abſicht oder bloßer Muthwille zum Grunde lag; endlich auch, ob die widerrechtliche Handlung in der Abſicht der Vernichtung der juriſtiſchen Perſönlichkeit des Verletzten durch Verſetzung deſſelben in den Zuſtand der Sclaverei oder in einer andern minder ſtrafbaren Abſicht begangen worden iſt: alles dieſes iſt, wenn auch nicht für

die Beſtimmung des Strafmaaßes, (§§. 1077. 1078. Theil II. Tit. 20. l. c.) doch für die Beſtimmung des Begriffes dieſer Verbrechensart durchaus unerheblich. Daß aber die Handlung in jedem Falle eine unerlaubte und widerrechtliche ſein müſſe, daß alſo, z. B. Einſperrungen der Kinder durch ihre Aeltern, Vormünder und Erzieher, zum Zweck der Erziehung, die Gefangenſetzung und Eingrenzung von Geſetzübertretern durch die Gerichte zum Zweck der Unterſuchung und Beſtrafung u. dergl. m. nicht hieher gezählt werden können, iſt an ſich ſelbſt klar. Was den Gegenſtand des hier zu erörternden Verbrechens betrifft, ſo kann zwar im Allgemeinen jeder lebende Menſch, ſelbſt ein Kind, ein Unmündiger, ein Geiſteskranker an ſeiner Freiheit gekränkt werden; allein theils kommt doch die Abſicht in Betracht, in welcher die Freiheitsbeſchränkung verhängt wird, indem, z. B. die Einſperrung eines Wahnſinnigen, bloß zu vorläufiger Verwahrung, den verbrecheriſchen Vorſatz, der zu dieſer Verbrechensart erforderlich iſt, ausſchließt; theils iſt die Perſon des Staatsregenten und ſelbſt eines öffentlichen Beamten, in ſofern derſelbe durch die Freiheitsberaubung an der Ausübung einer öffentlichen Function verhindert werden ſoll, hier auszuſchließen, weil ſonſt ein öffentliches Verbrechen begründet ſein würde. Nach dieſer Begrenzung des Begriffes dieſer Verbrechensclaſſe ergiebt ſich von ſelbſt, daß nur das widerrechtliche Gefangenhalten und der ſogenannte Menſchenraub zu derſelben gezählt werden können. (Der 20. Tit. 2. Th. des Allg. L. R. zählt jedoch auch Entführungen hieher; weshalb auch dieſe hier noch dazu kommt.)

(S. Henkes Handb. des Crim. Rechts 2r. Th. §. 110.)

B. Von Privatgefängniſſen.

§. 830.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 1079. Niemand ſoll ohne Vorwiſſen des Staates Privatgefängniſſe, Zucht- oder Irrenhäuſer anlegen.

§. 1080. Nicht allein ein ſolches Unternehmen, ſondern auch

§. 1081. Derjenige, welcher Jemand in dergleichen Gefängniſſen hält oder dahin abliefert, ſelbſt wenn keine erſchwerenden Umſtände eintreten und auch kein Schade entſtanden iſt, beſonders aber

§. 1082. hart beſtraft werden, wenn Jemand dadurch Leben, Verſtand oder Geſundheit verloren hat.

§. 831.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Das widerrechtliche Gefangenhalten iſt dasjenige Verbrecheu wider die perſönliche Freiheit, welches in der unbefugten Innehaltung eines Menſchen an einem Orte wider deſſen Willen beſteht, ohne daß jedoch eine Verſetzung deſſelben in den Sclavenzuſtand beabſichtigt wird. Zum Thatbeſtande gehört demnach:

§. 832.

A, Die Handlung muß lediglich eine Innehaltung ſein. Es iſt demnach nicht nur, wie ſchon oben bemerkt wurde, eine jede Abſicht auszuſchließen, wodurch ein anderes beſonders benanntes Verbrechen begründet wird, ſondern es iſt auch, um das widerrechtliche Gefangenhalten vom ſogenannten Menſchenraube zu unterſcheiden, vorauszuſetzen, daß der ſeiner Freiheit Beraubte, weder jetzt ſchon als Sclav behandelt werde, noch auch künftig als ſolcher behandelt werden ſolle; denn die Verſetzung in den Zuſtand abſoluter Rechtloſigkeit iſt, wie unten ausgeführt wird, das characteriſtiſche Kennzeichen des Menſchenraubes.

§. 833.

B, Die Innehaltung muß eine widerrechtliche ſein. Wo eine Befugniß zur Einſchließung eines Andern vorhanden iſt, wie bei Aeltern und Erziehern hinſichts der Kinder und Zöglinge, da kann ſelbſt durch Ueberſchreitung der Grenzen dieſer Befugniß nicht das hier in Frage ſtehende Verbrechen begangen werden; vielmehr iſt die Ueberſchreitung nur als ſolche ſtrafbar. Selbſt wenn die Einſchließung objectiv betrachtet, widerrechtlich, allein die ihr zum Grunde liegende Abſicht eine gute wäre, könnte nicht von widerrechtlichem Gefangenhalten geredet werden. Es giebt Perſonen, deren Freiheit ihnen ſelbſt oder Andern zum Schaden gereichen muß, deren vorläufige Innehaltung alſo Jedem zu geſtatten iſt, bis diejenigen, die von Rechtswegen über ſie zu verfügen haben, ſie in Empfang nehmen können. Dahin gehören Geiſteskranke, verirrte Kinder, Landſtreicher, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und der Begehung von Verbrechen Verdächtige. Wenn dann auch die Innehaltung nur ſo lange dauern darf, bis die zur Verfügung über jene Perſonen Berechtigten benach-

richtigt worden ſind; ſo würde doch eine Verzögerung dieſer Benachrichtigung über den, in den Geſetzen zu beſtimmenden Zeitraum hinaus, nicht als verbrecheriſches Gefangenhalten betrachtet werden können. — Das hingegen hat keinen Einfluß auf den Begriff des Verbrechens, ob die ihrer Freiheit beraubte Perſon bloß an demjenigen Orte, wohin ſie ſich freiwillig begeben, zurückgehalten wird, oder ob ſie auch wider ihren Willen an denjenigen Ort erſt gebracht iſt, wo die Innehaltung Statt finden ſoll, und ob unter dieſer letzten Vorausſetzung Liſt oder Gewalt das Mittel der Verſetzung an den Ort der Innehaltung geweſen iſt. — Eben ſo gleichgültig iſt für den Begriff die Dauer der Innehaltung, jedoch mit der Beſchränkung, daß, wenn bloßer Muthwille der Einſperrung zum Grunde lag, und dieſelbe in der Abſicht des Handelnden nur auf ſehr kurze Zeit beſchränkt ſein ſollte, dem Eingeſchloſſenen auch kein beſonderer Nachtheil daraus erwachſen iſt; die Handlung nicht ſowohl aus dem Geſichtspunkt eines Verbrechens gegen die Freiheit, als vielmehr einer Ehrenkränkung zu betrachten ſein dürfte. — Endlich iſt auch der Ort der Innehaltung unerheblich; ſowohl ein öffentliches als ein Privatgebäude kann zum Zweck derſelben dienen. Gewöhnlich wird es auch für gleichgültig erklärt, ob die Freiheitsbeſchränkung unmittelbar durch Eigenmacht bewirkt werde, oder nur mittelbar durch die Beihülfe obrigkeitlicher Behörden, die man durch falſche Denunciation oder falſches Zeugniß verleitete, Jemanden ohne Grund zu verhaften, oder einen Verhafteten wider Gebühr inne zu halten. Allein hier iſt nicht die Wirkung der widerrechtlichen Handlung, ſondern die widerrechtliche Handlung ſelbſt, die eine Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens enthält, folglich als ein Verbrechen wider das Gemeinweſen erſcheint, das am meiſten Berückſichtigungswerthe; und es können daher Handlungen dieſer Art nicht aus dem Geſichtspunkte des widerrechtlichen Gefangenhaltens betrachtet werden.

(S. Henke am angef. Orte §. 111.)

C. Vom Menſchenraube.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 834.

Folgende beſondere Fälle dieſes Verbrechens ſind hier unterſchieden worden:

§. 1083. 1084. u. 1085. Wenn Jemand Kinder ihren Aeltern raubt, um ſie in einer andern Religion zu erziehen, die Kinder wieder herbeigeſchafft ſind und keinen Schaden erlitten haben.

§. 1086. Wenn die Kinder durch dieſe Raubung derſelben Schaden genommen haben.

§. 1087. Einen Menſchenraub begeht derjenige, der ſich der Perſon eines Andern bemächtigt, um durch die Entfernung deſſelben ſich gewiſſe Vortheile zu verſchaffen, oder ihm, oder ſeinen Angehörigen wegen vermeintlich erlittener Beleidigung Unannehmlichkeiten zu verurſachen.

§. 1088. Deſſelben Verbrechens machen ſich unbefugte, gewaltſame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder ſtehlen, um ſich derſelben zum Betteln zu bedienen, oder die ſich der Kinder bemächtigen, um ſie zu berauben, ſchuldig.

Die Strafbarkeit iſt in folgenden Fällen verſchieden:

§. 1089. Wenn Jemand einen Menſchenraub überhaupt begangen hat.

§. 1090. Wenn der Geraubte wieder frei wird, nach Verhältniß der Zeit, während welcher die Freiheitsberaubung Statt fand und der übrigen demſelben widerfahrnen beſſern oder ſchlechtern Behandlung.

§. 1091. Wenn keine Hoffnung vorhanden iſt, daß der Geraubte wieder in Freiheit kommen werde.

§. 1092. Wenn der Geraubte dennoch wieder frei oder wenn zuverläſſig bekannt wird, daß ſich derſelbe in keiner unglücklichen Lage befinde.

§. 1093. 1094. Wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt wurde, und der Räuber die Todesgefahr vermuthen konnte, oder wenn der Geraubte den Verſtand oder die Geſundheit dadurch verloren hat.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 835.

Beſondern Schwierigkeiten unterliegt die Beſtimmung des Begriffes des Menſchenraubes. Soll derſelbe, wie es nicht an-

ders geſchehen kann, zu den Verbrechen wider die perſönliche Frei-heit gezählt, jedoch von dem bloßen widerrechtlichen Gefangenhalten unterſchieden werden; ſo muß in allen unter den Begriff deſſelben zu ordnenden Fällen die Freiheitsbeſchränkung einer Perſon das hervorſtechendſte Moment der Strafbarkeit bilden, die Freiheitsbeſchränkung aber, bis zur Aufhebung der juriſtiſchen Perſönlichkeit des Geraubten, entweder wirklich, oder doch nach der Abſicht des Verbrechers, ſich erſtrecken. Nur vermöge dieſer Begriffsbeſtimmung ſcheint es möglich zu ſein, den Menſchenraub von andern angrenzenden Verbrechen mit gnügender Schärfe zu trennen; dahingegen jede Erweiterung oder Beſchränkung dieſes Begriffes in das Gebiet anderer Verbrechen hinüber führt, wie ſich ſogleich aus der Erörterung des Thatbeſtandes näher ergeben wird.

§. 836.

A, Hinſichtlich der Handlung wird die Ergreifung des Beſitzes oder Innehaltung eines Menſchen dazu erfordert. Ob mit derſelben eine Wegführung des widerrechtlich in Beſitz genommenen verbunden iſt, oder nicht, iſt gleichgültig. Denn weder die Bedeutung des Wortes „Raub" worauf ſich Tittmann beruft, noch die Nothwendigkeit, den Menſchenraub vom bloß Gefangenhalten zu trennen, machen es erforderlich, die Wegführung in den Begriff des Menſchenraubes mit aufzunehmen. Was nämlich zuvörderſt die Eigenthumsaneignungen betrifft, ſo wird keinesweges eine Ablation der in Beſitz genommenen Sache dazu erfordert, ſondern es genügt die bloße Beſitz-Ergreifung. Von dem widerrechtlichen Gefangenhalten aber unterſcheidet ſich der Menſchenraub hinlänglich durch die Abſicht, in welcher die Ergreifung des Beſitzes, oder die Innehaltung eines Menſchen geſchehen iſt. Die Wegführung kann demnach nur als ein Naturale, nicht als ein Eſſentiale des Menſchenraubes betrachtet werden; ein Satz, der auch in den poſitiven Geſetzgebungen anerkannt worden iſt. Das Römiſche Plagium, welches wenigſtens theilweiſe mit dem Menſchenraube übereinſtimmt, begreift jede Innebehaltung, Verheimlichung und Unterdrückung eines fremden Sklaven, oder Verführung deſſelben ſeinem Herrn zu entlaufen, ſo wie jeden widerrechtlichen Verkauf und Ankauf oder ſonſtige Veräußerung eines Menſchen, einerlei, ob er ein Freier oder ein Sklav iſt; keinesweges aber wird Wegführung zu Ausführung dieſes Verbrechens erfordert. Die P. G. O. übergeht den Menſchenraub mit Stillſchweigen. — Unter den neuen Strafgeſetzge-

bungen erfordert die Preußiſche, mit welcher die Oeſtreichiſche buchſtäblich übereinſtimmt, lediglich, daß ſich Jemand der Perſon eines Andern bemächtige, und auch die Baieriſche ſchließt ſich hierin an. — Auch die Mehrzahl der Strafrechtslehrer erklärt die Wegführung für überflüſſig, ſei es nnu, daß ſie von der Unterdrückung (suppressio) eines Menſchen, oder von rechtswidrige Beſitz-Ergreifung reden.

§. 837.

B, Die Beſitz-Ergreifung oder Innehaltung muß eine widerrechtliche ſein. Daher können z. B. Aeltern, Ehemänner, Vormünder, an denjenigen Perſonen, deren Aufenthaltsort ſie zu beſtimmen berechtigt ſind, nicht das Verbrechen des Menſchenraubes begehen, außer, in ſo fern die Abſicht, dieſe Perſonen in den Zuſtand abſoluter Rechtsloſigkeit zu verſetzen, auf andere Weiſe, als aus dem Faktum der Beſitz-Ergreifung, Innebehaltung oder Wegführung dargethan werden kann; dahingegen hinſichtlich anderer Perſonen dieſes Faktum ſelbſt ſchon einer beſondern Rechtfertigung bedarf, wenn es nicht als Menſchenraub betrachtet werden ſoll. — Gewöhnlich wird zur Widerrechtlichkeit der Handlung auch noch der Mangel der Einwilligung des in Beſitz Genommenen erfordert, weil Einwilligung die Freiheitsbeſchränkung, und mithin auch den Menſchenraub, undenkbar macht. Allein wenn der Begriff des Menſchenraubes auf diejenige Beſitz-Ergreifung beſchränkt wird, die in der Abſicht der Verſetzung in den Zuſtand der Sklaverei geſchieht; ſo ergiebt ſich ſogleich, daß ſelbſt die Einwilligung des in dieſelbe zu Verſetzenden die Widerrechtlichkeit der Handlung nicht aufheben würde, da Niemand rechtsgültig und wirkſam dem Urrecht der Freiheit entſagen kann. Daß übrigens ein Geiſteskranker, ein Blödſinniger, ein Unmündiger, und überhaupt Jeder, der unter fremder Gewalt ſteht, einer rechtsgültigen Einwilligung nicht fähig ſei, verſteht ſich von ſelbſt. —

§. 838.

C, Ob die Beſitz-Ergreifung durch Liſt oder Gewalt möglich gemacht worden, iſt gleichgültig; nur iſt von der erſten Ergreifung des Beſitzes die fortdauernde Detention zu unterſcheiden. Die letzte iſt eine ungerechte Gewalt; und wenn daher auch, wegen Mangels der für den Begriff des Menſchenraubes weſentlichen Abſicht, keine Unterordnung derſelben unter den Begriff dieſes Verbrechens Statt

fände, könnte ſie mindeſtens doch als Verbrechen der Gewalt betrachtet werden.

§. 839.

D, Um das Verbrechen des Menſchenraubes von dem bloßen widerrechtlichen Gefangenhalten trennen zu können, muß in dem Begriff des erſten die Abſicht, den Geraubten in den Zuſtand abſoluter Rechtsloſigkeit zu verſetzen, nothwendig mit aufgenommen werden. Sowohl die Strafrechtslehrer als die Geſetzgebungen ſind indeſſen hierin abweichend. Nach ihnen iſt nur der Zweck der Wolluſtbefriedigung auszuſchließen, weil ſonſt das beſonders benannte Verbrechen der Entführung (crimen raptus) vorhanden ſein würde; im Uebrigen aber erklären ſie es für gleichgültig, ob der Räuber die Abſicht hatte, den Geraubten in den Zuſtand der Sklaverei zu verſetzen, oder die Freiheit deſſelben in der Wahl des Standes, Gewerbes, der Religion zu beſchränken oder aufzuheben, oder als Preis ſeiner Loslaſſung Vermögensvortheile von ihm oder ſeinen Angehörigen zu erpreſſen. Allein offenbar wird auf ſolche Weiſe höchſt Verſchiedenartiges vermiſcht und unter einerlei Geſichtspunkt geſtellt. Derjenige, der ſich eines erwachſenen Menſchen bemächtigt, und ihn fortführt oder fortführen läßt, um ihn in außereuropäiſchen Kolonien als Sklaven zu verkaufen, muß unſtreitig aus einem andern Geſichtspunkte beurtheilt werden, als der Gaukler, Seiltänzer u. ſ. w. der Kinder an ſich lockt, um ſie zu ſeinen Künſten zu gebrauchen und ſie zu ſeinem Gewerbe zu erziehen; anders als der Räuber, der ſein Gewerbe verfeinernd und ausbildend, dem Ueberfallenen nicht bloß abnimmt, was er bei ihm findet, ſondern ihn ſelbſt in ſeinen Schlupfwinkel fortführt, und ihn dort zurückhält, bis das geforderte Löſegeld erlegt iſt; anders ferner als derjenige, der die Bürger eines Staates mit Liſt oder Gewalt in fremde Kriegsdienſte bringt; anders endlich, als derjenige, der ein Kind entführt, um es in einer beſtimmten Religion, in dem Glauben einer beſtimmten Kirche erziehen zu laſſen. Dieſe verſchiedenen Vorausſetzungen bilden nicht etwa bloß Abſtufungen eines und deſſelben Verbrechens, ſondern durchaus verſchiedenartige Geſetzübertretungen. Nur wenn die Abſicht vorhanden iſt, den Geraubten zum Sklaven zu machen, kann von Menſchenraub, als einem beſondern und ſelbſtſtändigen Verbrechen geredet werden, einerlei übrigens, ob die Triebfeder der Handlung Gewinnſucht oder Rachſucht iſt; alle übrigen Vorausſetzungen hingegen ſind zu andern

Verbrechen zu zählen. Wer ein Kind entführt, ſei es nun, um daſſelbe in einem beſtimmten Gewerbe, Stande, oder in einem beſtimmten religiöſen Glauben erziehen zu laſſen, begeht ein Verbrechen nicht ſowohl, an dem Kinde ſelbſt, welches ſtets fremder Leitung und Erziehung bedarf, und nur den Erzieher und Aufſeher wechſelt, als vielmehr an denjenigen, welche ausſchließlich die Befugniß haben, über die körperliche und geiſtige Ausbildung des Kindes zu wachen und daſſelbe bis zu dem Zeitpunkte zu leiten, wo es ſelbſtſtändig über die Wahl eines Gewerbes oder Standes, ſo wie eines religiöſen Glaubens ſich beſtimmen kann. Nicht die Verletzung der Freiheit, ſondern ein Eingriff in die Familienrechte bildet hier demnach das bedeutendſte Moment der Strafbarkeit. Ja es iſt hier überall keine Verletzung der Freiheit in demjenigen Sinne vorhanden, welcher nach dem Obigen bei allen Verbrechen wider die perſönliche Freiheit nothwendig zum Grunde gelegt werden muß, nämlich in keine Einſchließung in einen Verwahrungsort. — Der Räuber ferner, der Menſchen fortführt, um ihre Loslaſſung ſich abkaufen zu laſſen, begeht nur eine beſondre Art der Erpreſſung. Derjenige endlich, der ſich des plagii militaris ſchuldig macht, begeht ein Verbrechen gegen den Staat, deſſen Angehörige er verleitet und zwingt, mit Verletzung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, einem fremden Staate Kriegsdienſte zu leiſten.

§. 840.

E, Daß die Abſicht, welche ſo eben als weſentlich für den Begriff des Menſchenraubes dargeſtellt wurde, erreicht ſein müſſe, ehe von einem vollendeten Menſchenraube geredet werden könne, wird gewöhnlich geläugnet, indem man nicht nur den Zweck der Bemächtigung überhaupt, ſondern auch die Erreichung des in concreto Statt findenden für unerheblich erklärt. Allein, wenn auch mit der widerrechtlichen Beſitz-Ergreifung eines Menſchen und deſſen Innebehaltung das Verbrechen des widerrechtlichen Gefangenhaltens vollſtändig begründet iſt, ſo kann doch von einem vollendeten Menſchenraube dasjenige, was über die Beſtimmung des Begriffs deſſelben vorausgeſchickt worden, als richtig vorausgeſetzt, nicht eher geredet werden, als bis der Geraubte in den Zuſtand eigentlicher Sklaverei verſetzt worden iſt. Ob man übrigens, ſo lange die Abſicht nicht erreicht worden iſt, einen bloßen Verſuch des Menſchenraubes, oder, wie z. B. das Baierſche Straf-Geſetzbuch, das Verbrechen zwar als vollendet, jedoch nur als im niedrigſten Grade begründet annimmt, iſt in den Folgen einerlei. Die Dauer der

Freiheitsvernichtung iſt mindeſtens für den Begriff des Verbrechens durchaus gleichgültig. (S. Henke am a. O. §. 112.)

Bemerkungen und Anſichten.

Unter dem Worte „bemächtigen" iſt in den §§. 1087. 1088. des Crim. Rechts keinesweges zu verſtehen, daß zur Bemächtigung eine phyſiſche Kraft von Seiten des Thäters angewendet worden ſeyn müſſe, es genügt, wenn derſelbe durch Vorſpiegelungen und Verſprechungen Jemanden entfernt, und ſich dadurch Vortheile verſchafft. Wollte man das Gegentheil annehmen, ſo würde dieſes Verbrechen von dem Raube nicht unterſchieden ſein ſ. Hitzigs Zeitſchrift Bd. X. S. 249. (Von der Crim. Deputation des Berliner Stadtgerichts iſt es für einen Menſchenraub angeſehen worden, daß Jemand Kinder durch falſche Vorſpiegelungen von dem Orte, wohin ſie ſich nach dem Willen ihrer Eltern begeben ſollen, entfernt, ihnen Geld, Sachen, die ſie auf ſein Geheiß von ihren Verwandten geholt, abgenommen, und ſie dann ihrem Schickſal überlaſſen hat, wobei man es für gleichgültig annahm, daß die Beraubten reſp. 9 und 8 Jahr alt, im geſetzlichen Sinne keine Kinder mehr waren. Daſelbſt Bd. X. S. 250.)

D. Von der Entführung.

(Allg. L. R. Th. 2 Tit. 20.)

§. 841.

Es werden folgende Fälle in den hier benannten Verbrechen durch verſchiedene Strafbeſtimmungen unterſchieden:

§. 1095. Wenn Jemand ein Frauenszimmer wider ihren und ihres Vaters, Vormundes oder Ehegatten Willen, in der Abſicht, ſie um ihre Ehre zu bringen, entführt, und die Entehrung wirklich vollzieht.

§. 1096. Wenn dabei die Entehrung noch nicht erfolgt iſt, und die Entführte nicht gemißhandelt worden.

§. 1097. Wenn die Entführte gemißhandelt worden, nach Beſchaffenheit dieſer Mißhandlungen und je nachdem die Entehrung dabei mit erfolgt iſt, oder nicht.

§. 1098. Wenn zur Entführung wirkliche Nothzucht hinzugekommen, oder der Verluſt der Geſundheit der Entführten dabei veranlaßt worden.

§. 1099. Wenn durch die Entführung der Tod der Entführten veranlaßt worden.

§. 1100. Wenn Jemand eine Perſon zwar in der Abſicht, ſie zu heirathen, und mit ihrer eigenen Einwilligung, aber doch gegen den Willen derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit einer Ehe nach den Geſetzen nothwendig iſt, entführt, je, nachdem Letztere zur Verſagung ihrer Einwilligung an ſich mehr oder weniger Grund gehabt.

§. 1101. Wenn die Einwilligung gedachter Perſonen nach der That erfolgt.

§. 1102. Wenn dieſelben ihre Einwilligung verweigern und die Entführte zugleich entehrt worden.

§. 1103. a. Auf den Antrag gedachter Perſonen iſt dann auch die Entführte ſtrafbar.

§. 1103. b. In allen Fällen, da mehrgedachte Perſonen die gerichtliche Unterſuchung eines ſolchen Vorfalles verbitten, um den größern Nachtheil, welcher das damit verbundene Aufſehen der Familie zuziehen möchte, zu vermeiden, ſoll der Richter dieſem Geſuche willfahren.

§. 1104. Endlich iſt noch der Fall unterſchieden worden: Wenn die Entführung einer Perſon, die nicht unter Aeltern, Vormündern u. ſ. w. ſteht, wider den eigenen Willen derſelben, aber in der Abſicht ſie zu ehelichen geſchehen iſt, und dabei keine erſchwerenden Umſtände eintreten; ſo wie, wenn andere Gewaltthätigkeiten hinzugekommen ſind.

2, Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung des Verbrechens der Entführung.

§. 842.

Die Entführung (crimen raptus) iſt als eine indirecte Nöthigung zur Wolluſtbefriedigung zu betrachten. Man verſteht nämlich darunter die rechtswidrige Ergreifung des Beſitzes einer Perſon zum Zweck einer geſetzlich nicht gebilligten Befriedigung des Geſchlechtstriebes. Durch dieſen eigenthümlichen Zweck wird es gerechtfertigt, wenn die Entführung nicht zu den Verbrechen wider

die Freiheit gezählt wird, ſondern zu den Angriffen auf die Sittlichkeit. (Hier iſt aber, wie oben ſchon bemerkt, der Anordnung des A. L. R. gefolgt, welches das hier genannte Verbrechen zu den Angriffen auf die Freiheit zählt.) Auch die Stellung deſſelben unter das Verbrechen der Gewaltthätigkeit würde unpaſſend ſein, theils, weil dann gleichfalls nur die Beſitzergreifung, ohne den eigenthümlichen Zweck, zu welchem dieſelbe geſchieht, berückſichtigt werden würde, theils, weil ſelbſt die Beſitzergreifung nicht etwa bloß durch Gewalt, ſondern auch durch Liſt und Betrug bewerkſtelligt werden kann. Auf der andern Seite iſt die ſchon von ältern Criminaliſten gemachte Bemerkung vollkommen richtig, daß es unſchicklich ſei, wie es in der Pr. G. O. Artikel 118. geſchehen, die Entführung in die Reihe der ſogenannten Fleiſchesverbrechen aufzuführen, indem die Erreichung der wollüſtigen Abſicht für den Begriff des Verbrechens durchaus gleichgültig iſt. — Zum Thatbeſtande der Entführung, nach dem oben aufgeſtellten Begriffe wird erfordert:

§. 843.

A, Als Gegenſtand ein Menſch, einerlei, ob von anderm Geſchlecht als der Entführer, oder von gleichem Geſchlechte. Denn der Zweck der Beſitzergreifung iſt etwa nicht bloß, den in ſeiner Freiheit Gekränkten zu naturgemäßem Beiſchlafe zu beſtimmen, ſondern Befriedigung des Geſchlechtstriebes überhaupt, einerlei, ob auf natürliche oder widernatürliche Art. Mag daher immer der gewöhnliche Fall der ſein, daß ein Mann ein Weib zum Zweck der außerehelichen aber naturgemäßen Befriedigung des Geſchlechtstriebes, oder um ſie zur Eingehung einer Ehe zu beſtimmen, entführt; die nur ſelten vorkommende Entführung eines Mannes durch einen Mann, oder eines Weibes durch ein Weib, zum Behuf der unnatürlichen Wollüſte, ſind darum nicht minder unter dem Begriffe der Entführung mit enthalten. Freilich redet der Buchſtabe der P. G. O. (Art. 118.) nur von der Entführung eines Eheweibes oder einer unverläumdeten Jungfrau; allein ſchon von Böhmer iſt die Statthaftigkeit der Ausdehnung deſſelben auf die ſo eben angeführten Fälle mit hinreichenden Gründen vertheidigt worden. Daſſelbe gilt auch von dem in der P. G. O. nicht ausdrücklich namhaft gemachten Fall der Entführung eines Mannes durch ein Weib. Freilich fällt dabei die Rückſicht hinweg, auf den Keuſchheitsſchutz, auf welchen das weibliche Geſchlecht einen beſondern

Anſpruch hat; und es tritt überdies das Bedenken ein, daß Zwang gegen den Mann, um ihn zu Befriedigung der Begierden eines Weibes zu beſtimmen, in der Regel ein zweckwidriges Mittel ſein wird. Allein das Verbrechen der Entführung, für ſich allein betrachtet, beſteht ja nur in der widerrechtlichen Beſitzergreifung einer Perſon zum Zweck der Wolluſtbefriedigung, einerlei, ob dieſer Zweck erreicht wird oder nicht. Daß aber ein Frauenzimmer, wenigſtens als intellectuelle Urſache der Entführung eines Mannes erſcheinen könne, wird wohl von Niemand bezweifelt werden; und überflüſſig iſt es daher zu unterſuchen, ob und wie weit wenigſtens eine uneigentliche Gewalt gegen den Mann von Seiten des Frauenzimmers zum Zweck der Befriedigung des Geſchlechtstriebes, z. B. durch anhaltende Reizung der Begierden, denkbar ſei. — Iſt ein Frauenzimmer Gegenſtand des Verbrechens, ſo erſcheint es als völlig gleichgültig, ob ſie erwachſen und mannbar, oder noch Kind iſt; denn nicht bloß die Vollziehung des Beiſchlafs, ſondern die Erreichung einer wollüſtigen Abſicht überhaupt, iſt der dieſem Verbrechen eigenthümliche Zweck. Auch iſt es ja möglich, daß der Entführer ſich vorläufig nur des Beſitzes der entführten Perſon verſichern wollte, um ſie erſt ſpäter, nachdem ſie die Jahre der Mannbarkeit erreicht hat, ſeinen Lüſten zu opfern. — Ein Frauenzimmer von beſcholtenem Rufe, noch mehr alſo eine Hure, iſt freilich durch den Buchſtaben der P. G. O. welcher von einer unverläumdeten Jungfrau redet, ausgeſchloſſen; allein dies hat nur die Wirkung, daß die Strafbeſtimmung der Carolina auf die Entführung einer ſolchen Perſon angewendet werden kann, nicht aber, daß der Begriff enger, als es die Natur der Sache zuläßt, beſtimmt werden muß. Auch trifft die Begriffs-Beſtimmung, welche neuere Strafgeſetzgebungen von der Entführung aufſtellen, keineswegs mit dem Begriffe der Carolina zuſammen. Das Preußiſche Recht beſchränkt freilich den Begriff dieſes Verbrechens auf die Entführung eines Frauenzimmers, in der Abſicht, dieſelbe um ihre Ehre zu bringen, durch welchen Ausdruck die ihrer Geſchlechtsehre bereits Verluſtige von den möglichen Gegenſtänden des Verbrechens ausgeſchloſſen zu ſein ſcheint; dem Oeſtreichſchen Recht hingegen iſt dieſe Beſchränkung fremd, und in den Anmerkungen zum Artikel 201. des Baierſchen Strafgeſetzbuches iſt ausdrücklich erklärt worden, daß jede Perſon weiblichen Geſchlechts, ohne Unterſchied der Beſcholtenheit oder Unbeſcholten-

heit, Gegenſtand des Verbrechens ſein könne. Und damit ſtimmt die Natur der Sache zuſammen. Denn auch die Beſcholtene, ſelbſt die Hure, hat einen Anſpruch auf Freiheit, der durch die, ohne ihre Einwilligung geſchehene Ergreifung des Beſitzes ihrer Perſon verletzt wird.

§. 844.

B, Daß das Subject des Verbrechens nicht bloß ein Mann ſein könne, ſondern auch ein Weib, und zwar Letzteres nicht bloß dann, wenn der Gegenſtand des Verbrechens ein Mann, ſondern auch wenn er ein Weib iſt, wurde oben bereits bemerkt. Selbſt da, wo der Buchſtabe des Geſetzes nur von der Entführung durch einen Mann redet, ſteht nichts entgegen, die geſetzliche Verfügung auf die zu wollüſtigen Zwecken geſchehene Wegführung oder Innehaltung durch ein Weib, auszudehnen. — Die Streitfrage, ob eine verbrecheriſche Entführung begründet ſei, wenn der Entführer eine rechtmäßige Gewalt über die entführte Perſon hatte, iſt nur durch die Beſtimmung des neueſten römiſchen Rechts, daß auch an der eigenen Braut eine ſtrafbare Entführung begangen werden könne, veranlaßt worden. Jene Frage, ſo allgemein gefaßt, muß zuvörderſt von einer Zweideutigkeit befreit werden. Nicht jede geſetzlich gebilligte Gewalt, welche Jemanden über eine Perſon des andern Geſchlechts zuſteht, berechtigt, den Beiſchlaf von derſelben zu fordern, wenn auch die Befugniß darin enthalten ſein ſollte, den Aufenthaltsort dieſer Perſon zu beſtimmen. Ein Vormund z. B. deſſen Erziehung eine Mündel übergeben iſt, genießt unſtreitig die Befugniß, dieſelbe auch wieder ihre Neigung von einem Orte weg an einen andern zu führen, nur freilich nicht zum Zweck der Wolluſtbefriedigung. Allerdings alſo läßt ſich in abstracto behaupten, auch der Vormund könne an der Mündel das Verbrechen der Entführung begehen; nur wird in concreto die zu dieſem Verbrechen erforderlich Abſicht, wenn nicht andere, auf Erreichung derſelben gerichtete, Handlungen wider den Schuldigen zeugen, ſchwerlich gegen ihn bewieſen werden können. — Was aber den Bräutigam betrifft, ſo hat er freilich keinen rechtlichen Anſpruch auf außerehelichen Beiſchlaf, allein, die Gültigkeit des Verlöbniſſes vorausgeſetzt, mindeſtens einen Anſpruch auf Eingehung der Ehe; und eine bloß hierauf gerichtete Freiheitsbeſchränkung der Braut würde alſo nicht als Entführung (nach allgemeinen Grundſätzen) zu betrach-

ten ſein. In der P. G. O. iſt von der Entführung einer Braut nicht beſonders die Rede. Daß ein Ehemann an ſeiner eigenen Frau, die ſich etwa ohnen rechtlichen Grund von ihm entfernt hat, eine verbrecheriſche Entführung nicht begehen, höchſtens einer ſtrafbaren Selbſthülfe ſich ſchuldig machen kann, bedarf nach alle dieſem keiner beſondern Ausführung. Selbſt wenn ſich die Frau in ein Kloſter zurückgezogen hätte, würde durch ihre gewaltſame Wegführung aus demſelben, zwar wohl die Heiligkeit des Orts verletzt, aber nicht das hier in Frage ſtehende Verbrechen begangen werden, da keine Frau wider den Willen ihres Mannes Enthaltſamkeit geloben kann, ſondern dem Manne auf deſſen Verlangen ſogleich reſtituirt werden muß.

§. 845.

C, Die Handlung, wodurch das Verbrechen begangen wird, iſt Beſitzergreifung der Perſon, und Entfernung derſelben von ihrem Aufenthaltsorte, oder, was dem gleich geachtet werden muß, Zurückbehaltung derſelben an einem Orte, wo ſie der Gewalt des Verbrechens unterworfen iſt. Nur dieſe Beſchaffenheit des Orts iſt weſentlich für die Vollendung des Verbrechens; hingegen kann keinesweges dazu erfordert werden, daß der Entführer mit der Entführten bereits denjenigen Ort erreicht habe, den er ſich zu ihrer Verwahrung oder zum Aufenthalt derſelben auserſehen hatte. Deßhalb iſt es denn auch gleichgültig, ob die Wegführung aus dem Hauſe der Aeltern, oder aus einem andern Hauſe, oder von der Straße, oder aus einem öffentlichen Gebäude, z. B. aus einem öffentlichen Gefängniſſe geſchah; ja es iſt überall keine Wegführung erforderlich, ſondern es genügt auf die Zurückbehaltung an einem muthmaßlich ſichern Orte. Dieß Letztere wird freilich von allen denjenigen, ältern und neuern, Criminaliſten geläugnet, welche ſich an den Wortverſtand von Entführung halten, nicht erwägend, daß die Wiſſenſchaft erſt die Geltung der Worte für den wiſſenſchaftlichen Sprachgebrauch zu beſtimmen habe. Dieſe fordern dann auch, daß derjenige Ort, an welchen die entführte Perſon gebracht wird, von demjenigen, von welchem ſie hinweggeführt wurde, weit entfernt ſei, weil nur ſo das Verbrechen der Entführung vom Verbrechen der Nothzucht hinlänglich geſchieden werden könne, zu deren Behuf die zu mißbrauchende Perſon auch wohl ein paar Schritte weit in einen Schlupfwinkel oder ins nächſte Zimmer geſchleppt werde. Daher denn ein endloſes Streiten,

wie groß die Entfernung ſein müſſe; ob eine Entführung geſchehen könne aus einem Theil eines Hauſes in einen andern Theil deſſelben Hauſes, oder nicht; oder aus einem Theile einer Stadt oder eines Dorfes in einen andern Theil derſelben Stadt und deſſelben Dorfes; ob es zum Begriff des Verbrechens gehöre, daß der Ort, an welchen die entführte Perſon gebracht wird, ihr unbekannt ſei u. ſ. w. Allein, wie unerheblich dies Alles ſei, ergiebt ſich aus der einfachen Betrachtung, daß die Entführung nichts Anderes iſt, als eine indirecte Nöthigung zur Wolluſtbefriedigung mittelſt einer Freiheitsbeſchränkung; eine Nöthigung, auf welche die größere oder geringere Entfernung der entführten Perſon von ihrem frühern Aufenthaltsorte nicht den mindeſten Einfluß hat, da auch der nahe Ort, an welchen ſie gebracht iſt, gleichwol ein ſolcher ſein kann, daß ſie keine baldige Befreiung aus der Gewalt des Entführers hoffen darf. Von der Nothzucht übrigens bleibt die Entführung immer weit abſtehend; denn die Erſtere erfordert zu ihrem Begriff, daß die wollüſtige Abſicht durch directe Nöthigung erreicht worden ſei, dahingegen für die Letztere nur die wollüſtige Abſicht weſentlich iſt. Deßwegen iſt auch in den älteren ſo gut, wie in den neuern Strafgeſetzgebungen durchaus kein Gewicht auf die Diſtanz des Orts gelegt; vielmehr erklärt die Baierſche ausdrücklich, daß weiter nichts erfordert werde, als daß ſich Jemand einer Perſon bemächtigt und dieſelbe mit ſich hinwegführt, oder ſonſt von ihrem Aufenthaltsorte zurückgehalten habe, einerlei, ob er ſie an einen andern Ort, z. B. in eine andere Stadt gebracht habe, oder nicht. Nach allem dieſem würde ein bloßer Verſuch zur Entführung nur dann anzunehmen ſein, wenn die zu entführende Perſon aus der Gewalt des Entführers befreit oder entlaſſen worden wäre, bevor ſie ſich an einem Ort befand, wo ſie ſeiner Dispoſition unterworfen, und muthmaßlich keine baldige Entdeckung oder Befreiung für ſie zu hoffen war. Von ſelbſt ergiebt ſich zugleich, daß am wenigſten die Erreichung des der That eigenthümlichen Zweckes zur Vollendung erfordert werden kann; vielmehr würde dadurch eine Concurrenz vom Verbrechen begründet werden.

§. 846.

D, Die Entführung muß wider Willen, oder doch ohne Willen der entführten Perſon geſchehen ſein. Hierbei ſind mehrere Rückſichten zu nehmen:

a, Ueber die Art, wie die Willensfreiheit der entführten Perſon aufgeboben oder beſchränkt werden kann, iſt hier nichts Beſonderes zu bemerken. Nicht nur durch phyſiſche Gewalt kann die Wegführung bewirkt worden fein, ſondern auch durch Drohungen, welche die Freiheit des Willens aufzuheben geeignet ſind; eine Eigenſchaft, die nur mit Rückſicht auf die Individualität der Perſonen näher beſtimmt werden kann. Ob alſo nur Drohungen einer Gefahr für Leib und Leben, nur Drohungen die durch Waffen unterſtützt worden u. ſ. w., hinreichend ſind, läßt ſich nicht unbedingt bejahen oder verneinen, ſondern nur das läßt ſich als allgemeingültig behaupten, daß die Drohungen geeignet ſein mußten, die entführte Perſon in Angſt, Beſtürzung und Verwirrung zu verſetzen, und die Freiheit der Willensbeſtimmung aufzuheben. Bloße Schmeicheleien, Ueberredungen, Verſprechungen von Geſchenken u. ſ. w., können aber niemals als genügend angeſehen werden, um jene Freiheit zu beſchränken.

b, Daß die Perſon wider ihren ausdrücklich erklärten Willen davon geführt werde, iſt nicht gerade erforderlich; es genügt, daß ſie ohne ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung entführt worden iſt. Wer alſo eine Perſon trunken macht, oder ſie auf andere Weiſe in den Zuſtand der Bewußtloſigkeit und Ohnmacht verſetzt, um ſie außer Stand zu ſetzen, der Wegführung zu widerſtreben, oder auch den ohne ſein Zuthun entſtandenen Zuſtand dieſer Art zur Wegführung benutzt, macht ſich gleichfalls der Entführung ſchuldig.

c, Daß die Einwilligung zur Wegführung nicht bloß ausdrücklich, ſondern auch ſtillſchweigend ertheilt werden könne, iſt ſo eben bemerkt. War die vom Entführer angewendete Gewalt nach der Beſchaffenheit der Perſon und aller Verhältniſſe des concreten Falles nicht eine unwiderſtehliche, und konnte ſie von der entführten Perſon auch nicht dafür gehalten werden; war ferner der im vorliegenden Fall angewendete Betrug, um die zu entführende Perſon an den beſtimmten Ort zu locken, von der Beſchaffenheit, daß angenommen werden muß, ſie habe ihn vollkommen durchſchaut; ſo iſt an einer ſtillſchweigenden Einwilligung in die Entführung nicht zu zweifeln.

d, Eine beſondere Frage entſteht hier noch hinſichtlich der Wirkungen einer nachfolgenden Einwilligung oder Genehmigung. Zuvörderſt muß hier unterſchieden werden zwiſchen der nachfolgen-

den Einwilligung in eine außereheliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes und der Einwilligung in die Ehe mit dem Entführer. Was die erſte angeht, ſo wird derſelben auf keinen Fall große Wirkung beigelegt werden können, mag ſie nun erſt an demjenigen Ort erfolgt ſein, wo die entführte Perſon der Gewalt des Entführers unterworfen iſt, oder ſchon vor Erreichung deſſelben, vorausgeſetzt nämlich, daß es zur Gewißheit erhoben iſt, daß wenigſtens im Anfang der Wegführung die Einwilligung der entführten Perſon mangelte. Denn alsdann bleibt immer wenigſtens ein Verſuch zur Entführung ſtehen; ja es bleibt immer zweifelhaft, ob dieſe nachfolgende Einwilligung nicht die Wirkung eines Betruges oder einer Ueberredung war. Auf der andern Seite ließe ſich freilich an der Ernſtlichkeit jenes Widerwillens zweifeln, weßhalb eine genaue Prüfung aller Umſtände des concreten Falles unumgänglich nothwendig iſt. Sollte aber die Einwilligung erſt an dem vom Entführer gewählten Orte erfolgt ſein, ſo ſcheint nicht nur dieſer Zweifel unſtatthaft zu ſein, und es findet nicht nur um ſo mehr die Vermuthung der Anwendung eines unerlaubten Beſtimmungsmittels des Willens Statt; ſondern es kann auch, ſelbſt wenn auch die Einwilligung eine noch ſo freie und ſelbſtſtändige wäre, an dem einmal vollendeten Verbrechen der Entführung jetzt nichts mehr geändert werden. — Anders aber muß entſchieden werden, wenn die Wegführung zum Zweck der Ehe geſchah, und die Entführte nachmals ihre Einwilligung dazu ertheilt.

e, Die Natur des Verbrechens wird nicht geändert, wenn auch diejenigen, deren Aufſicht die entführte Perſon übergeben iſt, oder auch wohl ſelbſt die Aeltern, ihre Zuſtimmung zur Wegführung ertheilen, mag dieſelbe nun zum Zweck eines außerehelichen Beiſchlafs oder Eingehung einer Ehe geſchehen; denn unter beiden Vorausſetzungen würden die Aeltern oder Gewalthaber ſich eines eigenen Vergehens ſchuldig machen. Ob aber, wenn umgekehrt zwar die weggeführte Perſon in die Wegführung einwilligte, die Aeltern oder Vorgeſetzten aber ihre Zuſtimmung verſagten, das Verbrechen der Entführung begründet wäre, iſt beſtritten. Es läßt ſich jedoch das dafür anführen, daß der Begriff der Entführung, ſchon dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens zufolge, das Merkmal der mangelnden Einwilligung der weggeführten Perſon erfordert, daß die Handlung, wodurch eine noch nicht ſelbſt-

ſtändige Perſon der Aufſicht ihrer Aeltern oder Vorgeſetzten, wenn auch nicht wider ihren Willen, und zum Zweck der Eingehung einer Ehe entzogen wird, zwar nicht ſtraflos bleiben kann, weil ſie eine nicht unwichtige Verletzung der bürgerlichen Ordnung enthält; aber doch keinesweges, wie die eigentliche Entführung, einen Angriff auf die Perſon enthält, und unmöglich daher mit eben der Art von Strafe belegt, noch überhaupt mit jener aus einerlei Geſichtspunkt betrachtet werden kann. Deßhalb haben denn auch die neuern Strafgeſetzgebungen den Begriff der Entführung auf die wider oder doch ohne den Willen der entführten Perſon geſchehene Wegführung beſchränkt, und nur wegen zu jugendlichen Alters der Einwilligenden ihrer Einwilligung alle Wirkung in dieſer Beziehung abgeſprochen.

(S. Henke's Handb. des Cr. R. Berlin u. Stettin, 1826. Zweiter Theil. §. 116.)

Man leſe übrigens in dieſer Beziehung das Pr. Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 11000. nach, worin es heißt: Hat Jemand eine Perſon zwar in der Abſicht ſie zu heirathen, und mit ihrem eigenen Willen, aber doch gegen den dererjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit einer Ehe nach den Geſetzen nothwendig iſt, entführt; ſo ſoll er, je nachdem Letztere ihre Einwilligung zu verſagen, an ſich mehr oder weniger Grund gehabt, mit Gefängnißſtrafe auf ſechs Monate bis zu zwei Jahre belegt werden.

XLVI. Vom Thatbeſtande der Beſchädigung des Vermögens überhaupt.

A. Geſetzliche Grundſätze.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 847.

§. 1105. Niemand ſoll ohne Recht, den Andern an ſeinem Eigenthum oder Vermögen beſchädigen.

§. 1106. Wer dieſes thut, der ſoll, außer dem Schadens-Erſatze, je nachdem die Beſchädigung aus Fahrläſſigkeit; oder vorſätzlich, in der Abſicht, ſich zu bereichern; oder

aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnißmäßige Strafe leiden.

§. 1107. Beſchädigungen aus Fahrläſſigkeit ziehen, außer dem Schaden-Erſatze, zugleich Strafe nach ſich, wenn der Beſchädiger dabei gegen ein ausdrückliches Polizeigeſetz gehandelt hat.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 848.

Immer hat die Geſetzgebung eines jeden Staates den Schutz des Eigenthums vor allen andern zum Gegenſtande ihrer Sorgfalt gewählt, und es ſind ſogar die darauf abzweckenden Verordnungen ſtets die erſten Geſetze eines angehenden Staates geweſen. Auch bei den Deutſchen war dies der Fall. Allein deſſen ungeachtet ſind wohl die geſetzlichen Beſtimmungen bei keiner Art von Vergehen, in Anſehung der Angabe ihres Weſens und des Maaßſtabes für ihre Strafe, weniger glücklich geweſen, als bei den Vergehen gegen das Eigenthum. Auch in der Wiſſenſchaft iſt dieſe Lehre in mehrerer Hinſicht zurück geblieben. Daher haben ſchon Andere die Nothwendigkeit, die verſchiedenen Arten der Vergehen gegen das Eigenthum nach ihren verſchiedenen Eigenſchaften genauer zu ſondern, und für die Beſtrafung derſelben einen andern Maaßſtab, als den des Werths der Sachen, zu nehmen, mit Recht behauptet. Es folgt aber hieraus eben ſo ſehr die Nothwendigkeit, die Lehre von den Vergehen gegen das Eigenthum nicht bloß durch die Darſtellung aller Arten der in ihnen begriffenen Vergehen zu vervollſtändigen, ſondern auch durch die Sonderung der für alle geltenden Grundſätze von den jeder einzelnen Art eigenthümlich angehörenden Beſtimmungen, wiſſenſchaftlicher zu begründen. Daher dürfen auch die Grundſätze von der Beſtimmung und Ausmittelung des Werthes der Sache, die den Gegenſtand des Vergehens ausmachte, von dem Einfluſſe des Erſatzes auf die Strafe, von der Wieder-Einſetzung des Verletzten u. ſ. w. nicht wie bisher der Lehre von dem Diebſtahle eigenthümlich zugeſchrieben, ſondern dieſer als allgemeine Grundbegriffe vorausgeſchickt werden.

§. 849.

Ein Vergehen gegen das Eigenthum beſteht in der Entziehung der Vortheile des Eigenthums, durch abſichtlich widerrechtliche Behandlung einer fremden Sache. Der Thatbeſtand erfordert demnach I, wirkliches Eigenthum als Gegenſtand; II, Entziehung der Vortheile deſſelben, als Wirkung; III, unrechtmäßige Behandlung einer fremden Sache als die Urſache derſelben, und IV, böſe Abſicht, als Beſchaffenheit der Urſache. Der bloße Erwerb iſt kein hinreichender Gegenſtand. Daher enthält auch diejenige Handlung kein Vergehen gegen das Eigenthum, durch welche Jemand bloß in ſeinem Erwerbe geſtört wird, z. B. durch widerrechtliche Schmälerung ſeines Credites, durch Verſtümmelung eines Menſchen, durch Pfuſcherei in ein Handwerk u. dergl. Die Entziehung der Vortheile des Eigenthums kann ſo verſchieden ſein, ſo verſchieden die Vortheile ſelbſt ſind. Es kann daher der Beſitz einer Sache überhaupt, oder nur der Gebrauch derſelben aufgehoben werden, und die Entziehung mithin in Vernichtung oder in Beſchädigung der Sache, in Anmaßung des Eigenthums über die Subſtanz oder über die Nutzungen derſelben beſtehen. Die Entziehung eines Vortheils des Eigenthums, als ſolche, ſetzt aber für den Eigenthümer (oder auch nur für den Inhaber) der Sache einen wahren Verluſt an dem Eigenthum voraus. Deswegen iſt es nicht zu den Vergehen gegen das Eigenthum zu zählen, wenn Jemand des Andern Sache, die ſich müſſig in deſſen Gewahrſam befindet, und durch den Gebrauch in keinen veränderten Zuſtand geräth, bloß zu dieſem Behufe an ſich nimmt. Das Vergehen, des ſich der unrechtmäßige Nießbraucher ſchuldig macht, iſt bloß ein mit fremdem Eigenthum geſpielter Betrug, nicht Betrug um Eigenthum. Daß hiernächſt das Vergehen gegen das Eigenthum ein fremdes Eigenthum vorausſetze, verſteht ſich von ſelbſt, auch daß die Behandlung, durch die es aufgehoben oder geſchmälert wird, unrechtmäßig ſein müſſe, bedarf ebenfalls keines Beweiſes. Aber ein beſonderes Erforderniß iſt es, daß die widerrechtliche Behandlung der fremden Sache abſichtlich geſchehen ſei. Der Grund hievon liegt in den Erforderniſſen eines Verbrechens oder Vergehens überhaupt, zu welchen das Daſein einer ſtrafbaren Handlung vorzüglich gehört, die eine bloß aus Fahrläſſigkeit verurſachte Beſchädigung fremden Eigenthums nicht ausmacht. Denn da es hierbei, um das Eigenthum zu ſchützen, auf weiter nichts, als auf Schaden-

Erſatz ankommt, und deſſen Leiſtung durch den Richterſpruch vollſtändig bewirkt werden kann, ſo bedarf es auch gegen Beſchädigung des Eigenthums aus Fahrläſſigkeit keiner Strafe. Anders verhält es ſich bei abſichtlichen Verletzungen des Eigenthums. Denn der Reiz dazu ſei nun welcher er wolle, ſo kann er doch durch die Nöthigung zum Schaden-Erſatze allein nicht überwunden werden, und macht mithin die Strafe nothwendig.

§. 850.

Die Vergehen gegen das Eigenthum erhalten ihre Verſchiedenheit nicht ſowol von dem Gegenſtande, den ſie treffen, und der Abſicht, die bei ihnen zum Grund liegt, als vielmehr von der Handlung ſelbſt und der Art ihrer Ausführung. Denn von dem Gegenſtande hängt bloß die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vollbringung dieſer oder jener Art ab, und die Abſicht kann bei ganz verſchiedenen Arten dieſer Vergehen eine und dieſelbe ſein. Jedes Vergehen gegen das Eigenthum geſchieht entweder durch Aneignung (d. i. Beſitznehmung zu ausſchließlicher Verfügung über die Subſtanz) oder durch Vernichtung der fremden Sache, oder durch Anmaßung derſelben zu Beziehung der Nutzungen, die ſie gewähren.

§. 851.

Aneignung der fremden Sache kann begründet werden:

a, Durch Wegnahme, welche entweder 1, Diebſtahl, oder 2, Raub, oder (in Rückſicht unbeweglicher Sachen) 3, gewaltſame Beſitz-Ergreifung heißt;

b, durch Bewirkung unverbindlicher Ausantwortung einer Sache oder Verzichtleiſtung auf ſelbige, welche durch die meiſten Arten von Betrug veranlaßt werden kann;

c, durch Vorenthaltung, wie bei gefundenen (furtum inventionis), oder als Darlehn u. ſ. w. erhaltenen und von den Eigenthümern vergeſſenen Sachen;

d, durch Unterſchlagung anvertrauter Sachen.

§. 852.

Vernichtung fremder Sachen kann entweder

a, In gänzlicher Zerſtörung derſelben beſtehen, oder

b, nur eine Beſchädigung (theilweiſe Vernichtung) enthalten.

§. 853.

Die Anmaßung einer fremden Sache, zur Beziehung der Nutzungen, die ſie gewährt, kann entweder durch heimliche oder gewaltſame Wegnahme, oder durch Mißbrauch der geſchehenen Anvertrauung (furtum usus) geſchehen.

§. 854.

Bei allen dieſen Arten von Vergehen läßt ſich die Eintheilung in große oder in kleine, geringfügige denken, je nachdem der Werth der durch dieſelben angegriffenen Sachen über oder unter einer gewiſſen, durch poſitive Geſetze zu beſtimmenden Höhe iſt. Die Beſtimmung dieſer Höhe oder dieſes Betrages iſt ſo willkührlich, wie die Beſtimmung der großen oder geringfügigen Sachen im Prozeſſe. Allein die Eintheilung ſelbſt hat um ſo mehr ihren Grund, je mehr die Stiftung eines großen Schadens in der Regel allemal eine gefährlichere Geſinnung verräth, als die Stiftung eines kleinen. Was für große und was für kleine Vergehen anzuſehen ſind, muß nach den einzelnen Landesgeſetzen beurtheilt werden.

§. 855.

Objectiv betrachtet, haben alle Vergehen gegen das Eigenthum einerlei Verhältniß. Denn bei allen iſt der Gegenſtand immer einer und derſelbe, auch iſt der Thatbeſtand bei keinem dieſer Vergehen an einen beſtimmten Grad der Verletzung des Eigenthums gebunden und es kann der Schade, den die bloße Anmaßung fremder Sachen zur Beziehung der Nutzungen deſſelben hervorbringt, dem Werthe des Eigenthums nach, eben ſo groß ſein, als die Aneignung oder Vernichtung einer fremden Sache. Nur einzelne Fälle gegeneinander können alſo ſchwerer und minder ſchwer ſein, je nachdem ſie eine Verletzung des Eigenthums in einem höhern oder einem niedern Grade enthalten. In ſubjectiver Hinſicht aber haben die Vergehen gegen das Eigenthum ein ganz verſchiedenes Verhältniß. Auf der höchſten Stufe ſtehen diejenigen, welche mit offenbarer Gewalt gegen die Perſon des Inhabers der Sache, oder auch nur überhaupt mit offenbarer Gewalt ausgeführt werden, weil dieſe Art der Ausführung um ſo gefährlichere Geſinnungen verräth, je weniger ſich der Urheber dabei ſcheut, ſich öffentlich als einen Feind des Rechtes zu bekennen. Die Aneignung fremder Sachen iſt ein größeres Vergehen, als die

Vernichtung oder Beſchädigung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Rache. Denn bei dieſer kündigt ſich der Menſch nur als den Feind eines gewiſſen, bei jenen aber als den Feind eines jeden Eigenthums an. Die Wegnahme unbeweglicher Sachen ſteht der Wegnahme der beweglichen an Strafbarkeit nach, weil jene nicht verheimlicht werden kann, und dem rechtmäßigen Beſitzer die Mittel, ſich ſein Recht wieder zu verſchaffen, übrig läßt, der unrechtmäßige Beſitz beweglicher Sachen aber verborgen werden kann. Die Wegnahme fremder Sachen iſt aber gewöhnlich wieder ſtrafbarer als die Entziehung derſelben durch Betrug. Denn wer dem Andern das Seine wegnimmt, ſcheut ſich nicht, alle Form des Rechts bei Seite zu ſetzen und dies durch ſeine That offen zu erklären. Wer hingegen betrügt, achtet in der Regel doch noch die Form, und handelt nur da rechtswidrig, wo es unter dem Schein eines rechtlichen Verkehrs geſchehen kann. Der Betrüger iſt zwar eben deswegen in gewiſſer Hinſicht gefährlicher, allein es kann ſich auch der Eigenthümer wiederum wegen des Verkehrs, in den er dabei gezogen wird, bei dem, was geſchieht, vorſehen. Nur dann würde der Betrug der Wegnahme an Schwere näher kommen, wenn die betrügeriſche Handlung eben ſo offen, wie die Wegnahme, die Form des Rechts bei Seite ſetzt, wie dies z. B. bei Betrügereien der Fall ſein kann, wo ein bloß einſeitiges Handeln, kein wechſelſeitiger Verkehr, Statt findet. Den letzten Platz unter den Vergehen gegen das Eigenthum nimmt das durch Vorenthaltung gefundener, oder ſonſt auf rechtmäßige Art in Beſitz gebrachter Sachen ein, weil der Schuldige hiebei eigentlich nichts gegen das fremde Eigenthum unternimmt, ſondern nur ſo, wie es die Ehrlichkeit fordert, zu handeln unterläßt, auch immer die dargebotene Gelegenheit als Entſchuldigungsgrund für ſich hat. Außer allen dieſen Rückſichten giebt es nun noch andere, die der einen oder der andern Art von Vergehen mehr oder weniger eigen ſind, daher bei der Entwickelung derſelben zur Unterſuchung gezogen werden müſſen.

§. 856.

Die Größe des Schadens, der durch die eine oder die andere Art von Vergehen gegen das Eigenthum geſtiftet worden iſt, beſtimmt allerdings die Größe des Vergehens ſelbſt mit, ſofern die Schadensſtiftung überhaupt nur zu dem Thatbeſtande gehört, und entweder in der Abſicht des Thäters lag, oder doch von ihm berech-

net werden konnte. Allein zur Hauptrichtſchnur kann der Schade, oder die Größe der Verletzung des Eigenthums, nicht genommen werden, weil hieraus eine unverhältnißmäßige Gelindigkeit gegen die böſe Abſicht, und eine eben ſo unverhältnißmäßige Strenge gegen Vermögensverletzungen aus Armuth u. ſ. w. entſteht, weil es dem Zufalle zu ſehr unterworfen iſt, wie viel der Dieb u. ſ. w. dem Eigenthümer entzieht, weil der Werth des Geldes und der Sachen von Zeitumſtänden abhängt, die Beſtimmung des Werthes ſelbſt oft ſo wenig genau angegeben werden kann und dergl. m. Daher muß ſich auch die Strafe immer und vorzüglich nach der Art der Ausführung des Vergehens richten, und nach der Größe des Schadens nur in ſo fern abgemeſſen werden, in wiefern dieſelbe von dem Urheber berechnet worden war, oder doch berechnet werden konnte, insbeſondere die Art der Ausführung ſo geeignet war, daß man das Vergehen wirklich mehr um der Privatverletzung, als um der Gefahr für die öffentliche Sicherheit willen, zu beſtrafen Urſache hat. Dies könnte der Fall ſein 1) bei einem gemeinen Diebſtahle, zu dem der Dieb durch dargebotene Gelegenheit verleitet, oder durch unverſchuldete Armuth angereizt worden war, und bei welchem er ſich weder durch die Art der Ausführung, noch durch die Wegnahme einer zu ſeinen Bedürfniſſen unverhältnißmäßigen Summe als gemein gefährlich angekündigt hatte; 2) bei der Vernichtung oder Beſchädigung fremder Sachen aus Rache oder Bosheit, ohne offenbare Gewalt; 3) Bei Vorenthaltung fremder Sachen, und 4) bei Betrügereien, welche in bloßen Bevortheilungen und Unterſchlagungen beſtehen. Bei wirklichen Verfälſchungen würde dies nur dann gelten, wenn der Betrüger aus ſeinen Betrügereien nicht ein förmliches Gewerbe macht, oder Amtspflichten dabei verletzt, und überhaupt nur Vermögensbeeinträchtigungen hervorgebracht hat. Die Beſtimmung der Strafe kann indeſſen von der Größe des Schadens nicht abhängen bei allen denjenigen Verbrechen, welche mehr um der Gefahr willen, die ſie der allgemeinen Sicherheit drohen, als wegen des Schadens für das Eigenthum beſtraft werden müſſen, z. B. bei Diebſtählen, die mit beſonderer Vorbereitung, Hinterliſt und Verwegenheit; durch Einbruch und Einſteigen bei Nachtzeit (in ſo fern hierin überhaupt mehr Strafbarkeit liegt.); durch offenbare Gewalt; unter Führung der Waffen zur Abwendung des etwanigen Widerſtandes, und auf andere ähnliche Art verübt worden; bei Vernichtungen und Beſchädigungen des Eigen-

thums mit offenbarer Gewalt; bei den als Gewerbe, oder unter Verletzung beſonderer Pflichten getriebenen Betrügereien u. ſ. w.

§. 857.

Der Werth einer Sache (gemeinhin auch Preis, valor, pretium) iſt der Gehalt derſelben, im Verhältniß zu dem Gelde gedacht, für welches man ſie haben kann. Der Grund des Werthes einer Sache iſt überhaupt eine Eigenſchaft, um deren willen man ſie als gleichgeltend mit dem Gelde ſetzt, insbeſondere aber die Brauchbarkeit zu ihrem Zweck, ihre Schönheit, Seltenheit, und eine ſolche Beſchaffenheit der Materie, welche auch nach dem Aufhören jener Eigenſchaften noch Nutzen gewähren kann. Der Werth, der von dieſen Gründen abhängt, iſt der wahre, und dieſen hat eine Sache für jeden ſachverſtändigen Beſitzer. Der Werth hingegen, der nur aus andern, bloß auf den perſönlichen Verhältniſſen des gegenwärtigen Beſitzers beruhenden Gründen hervorgeht, iſt ein eingebildeter Werth (der Werth der Vorliebe, pretium affectionis.) Der Staat berückſichtigt nur den wahren Werth einer Sache, wenn von einer Schätzung derſelben, in Beziehung auf ihn ſelbſt die Rede iſt. Denn für den Staat exiſtirt keine andere Werthachtung einer Sache, als nur die, welche aus den Vortheilen beſteht, die ſie ihrer Natur nach allen Beſitzern gewähren kann, weil überhaupt jede Sache für den Staat nur das ſein kann, was ſie dem im Staate Statt findenden Handels-Verkehr, alſo dem Allgemeinen iſt, mithin auch der Staat nur nach der Allgemeinheit richten kann und darf.

§. 858.

Wenn nun von der Beſtrafung eines Vergehens gegen das Eigenthum die Rede iſt, ſo wird das Eigenthum im Verhältniß zum Staate gedacht, und wenn ſich die Beſtrafung nach dem Werthe des verletzten Eigenthums richten ſoll, ſo kann mithin auch nur der wahre Werth deſſelben in Anſchlag kommen. Der eingebildete Werth begründet zwar, im Fall des Verluſtes der Sache, immer auch einen Schaden für den Eigenthümer. Aber wenn der Staat dem Beſchädigten zur Vergütung dieſes Schadens verhilft, ſo geſchieht dies blos in privatrechtlicher Hinſicht, und die Vergütung iſt Privatgenugthuung, bei welcher der Staat jeden Werth anerkennen muß, den der Beſchädigte nur für ſich beweiſen kann, eben weil es bloß dem Privatmanne gilt, nicht dem Staate. Darum kann denn auch der Werth der Vorliebe nur bei der Privatgenugthuung, aber

nie bei der Strafe in Anwendung kommen. Der Staat ſchätzt vielmehr die Vergehen an Sachen, welche ihren Werth hauptſächlich von der Brauchbarkeit haben, z. B. an Kleidungsſtücken, Meublen oder Thieren u. ſ. w. darnach, wie ſie die Eigenſchaften, die ſie für ihren Zweck geſchickt machen, zu der Zeit, auf welche es ankommt, noch mehr oder weniger vollſtändig beſitzen. Außer Anſchlag bleibt dagegen der Werth, den der Beſitzer, ſeiner individuellen Verhältniſſe wegen, der Sache beilegt, oder der Nutzen, den er von ihr über ihre eigentliche Beſtimmung und bloß für ſein ganz individuelles Bedürfniß zieht, der Nachtheil, welchen der Verletzte wegen Entbehrung der Sache hatte, die Koſten, die der Eigenthümer auf die Wieder-Erlangung der Sache verwenden müſſen, der Schaden, den ein Dritter (z. B. der Käufer einer geſtohlnen Sache) hatte und dergl.

§. 859.

Bei Sachen, deren Werth von ihrer Schönheit abhängt, z. B. bei Gemälden, Kupferſtichen, Statüen u. ſ. w. muß die Kunſtmäßigkeit derſelben und der Meiſter berückſichtigt werden. Daß aber das Gemälde gerade einen Freund, einen Verwandten oder die Geliebte des Beſitzers darſtellt, oder von einem Freunde deſſelben herrührt u. ſ. w. kann bloß auf die Privatgenugthuung Einfluß haben. Um der Seltenheit willen muß eine Sache dann in höherm Werthe gehalten werden, wenn dieſe bei derſelben allgemein als Schätzungsgrund angenommen iſt, z. B. bei Lebensmitteln, Kunſtſachen (Antiken, Steine) oder bei wiſſenſchaftlichen Werken (wie editiones principes) u. ſ. w. Den Gegenſatz hievon trifft eine ſeltene, bloß um der Liebhaberei, oder perſönlicher Verhältniſſe willen, von einem Einzelnen geſchätzte Sache. Der Werth einer, von einem auch zu andern Formen brauchbaren Materiale gefertigten Sache kann nur in ſo fern höher angenommen werden, in wiefern der gemeine Nutzen des Materials in Anſchlag gebracht iſt. Was für Schaden hingegen der Beſitzer durch die Entbehrung des Materiales erlitt, kann nur auf die Beſtimmung der Genugthuung Einfluß haben. So wenig aber übrigens der Werth in Anſchlag gebracht wird, den der Beſitzer aus Liebhaberei, oder um anderer perſönlicher Verhältniſſe willen, auf die Sache ſetzt, ſo wenig darf auch umgekehrt der Werth der Sache für geringer angenommen werden, wenn der Beſitzer einen geringern Werth darauf ſetzt, als ſie wirklich hat; oder wenn er aus Unkunde überhaupt die Sache nicht für

das hält, was ſie wirklich iſt. Die Gründe hierzu ſind dieſelben, wie bei dem umgekehrten Falle, wenn die Sachen untergegangen ſein würden, wie z. B. bei Feuer- oder Waſſersnoth, bei Ueberfällen feindlicher Truppen u. ſ. w.; denn ſo lange als die Sache noch nicht wirklich untergegangen iſt, ſo lange iſt ſie auch noch im Eigenthume, und wer ſich an ihr vergreift, macht ſich des Vergehens gegen das Eigenthum in vollem Maaße ſchuldig.

§. 860.

Eine Sache kann zur Zeit der Erwerbung einen andern Werth haben, als zu oder nach der Zeit der Verübung des Vergehens gegen ſie. Von der Zeit der Erwerbung ſcheint ſich der offenbare Schaden (damnum emergens) von der Zeit nach der Verübung des Vergehens der entgehende Gewinn (lucrum cessans) berechnen zu laſſen. Keiner von beiden Zeitpunkten hat aber Intereſſe für den Staat. Denn dieſer hat es bloß mit dem Vergehen, als einer rechtswidrigen Thatſache, zu thun, in welcher Hinſicht er auch keine andere, als nur die Zeit, wo die Thatſache vorfiel, berückſichtigen darf. Daher kann auch bei Beſtimmung der Größe der Vergehen wider das Eigenthum nur der Werth in Anſchlag kommen, den die Sache zur Zeit der Verübung des Verbrechens wirklich hatte. Der Gerichtsbrauch erkennt auch keinen andern Werth an, am wenigſten hat man je den Werth der Zeit berückſichtigt, zu welcher das Strafurtel geſprochen worden iſt. Es iſt daher auch bei Kaufmannswaaren auf den Einkaufpreis, ſo wie bei Natur- und Kunſtproducten auf den Erbauungs- und Fabrikationspreis nicht zu ſehen. Auch läßt ſich hierzu kein Grund denken. Denn ſo wenig bei andern Sachen eine andere Zeit für die Werthſchätzung derſelben angenommen wird, als die, wo die Begebenheit mit der Sache vorfiel, um deren Willen man die Schätzung vornimmt; ſo wenig kann auch bei Kaufmannswaaren, Natur- und Kunſtproducten eine andere Zeit angenommen werden, und ſo gut ſich der Werth einer Sache nach dem Ort richtet, wo ſie ſich befindet und wo ſie geſchätzt werden ſoll, ſo gut muß ſie ſich auch nach der Gelegenheit richten, bei welcher die Sache zu haben iſt, hier alſo, nach dem Handel und den Bedingungen, unter welchen ſie Allen feil ſteht, nicht aber nach den Umſtänden, unter welchen ſie nur der Eine oder der Andere, vermöge ſeiner Verbindungen oder andern ſpeziellen Verhältniſſe, erwerben kann. Der Werth, zu welchem die Sache nach der Verübung des Vergehens gelangte, kann nur bei

der Beſtimmung der Privatgenugthuung in Anrechnung gebracht werden.

§. 861.

Bei allen dieſen Grundſätzen aber wird vorausgeſetzt, daß die Sache zur Zeit des Vergehens ihren Werth wirklich gehabt habe. Erhält die Sache erſt zu einer gewiſſen Zeit einen Werth, ſo muß auch dieſe Zeit abgewartet werden. Wenn alſo z. B. unreife Früchte entwendet worden ſind, ſo muß man den Werth nach dem Marktpreiſe ſchätzen, den die Früchte in der Folge erhalten, jedoch kann hiebei nur der Marktpreis berückſichtigt werden, den die Früchte zu der Zeit, wo ſie gemein, nicht wo ſie ſelten ſind, erhalten. Auf die Möglichkeit, daß die Früchte nicht hätten zur Reife gelangen können, kommt hierbei eben ſo wenig etwas an, als darauf etwas ankommt, daß die Sache ſonſt zu Grunde gegangen ſein würde. Uebrigens kann das Verhältniß, das bei unreifen Früchten Statt findet, auch in Rückſicht des Geldes eintreten, z. B. wenn die in einer geſtohlenen oder vernichteten Obligation, Wechſel u. ſ. w. beſtimmte Geldſorte einen wechſelnden Werth im Handel hat, und die Zahlungszeit bei Vollbringung des Vergehens noch nicht eingetreten iſt. In einem ſolchen Falle kann dann die richtige Beſtimmung des Werthes ebenfalls nicht nach der Zeit des verübten Vergehens, ſondern nur nach der Zeit, wo die Zahlung erfolgen ſollte, geſchehen.

§. 862.

Der Werth einer Sache beſchränkt oder erweitert ſich nach dem Umfange, den man ihr als angehörig zuſchreibt. Angehörig iſt ihr Alles, was ihren Zweck oder Gebrauch beſtimmt, was aus ihr unmittelbar hervorgeht und an ihr allgemein für weſentlich anerkannt wird. In ſo fern daher der Gebrauch einer Sache von der Mode abhängt, in ſo fern muß auch dieſe nach dem Verhältniß, in welchem ſie dieſelbe im Handel theurer macht, in Betracht gezogen werden. Den Werth des Geldes hat zwar der Staat überhaupt beſtimmt; allein der Preis, den eine Geldſorte im Verhältniß zu einer andern im Handel erhalten hat, wird ebenfalls allgemein anerkannt, und darum muß auch allemal dieſer Werth berückſichtigt werden, es ſei denn, daß Provinzialgeſetze nur den geſetzlichen Preis des Geldes zu berechnen anbefohlen hätten. Außerdem bleibt die Beſtimmung des Werthes des Geldes nach dem Handelsverkehr die wahre und richtige. Das ſogenannte Aufgeld oder Agio iſt da=

her nothwendig mit in Anſchlag zu bringen. Außer Cours geſetzte Geldſorten können nur nach dem innern Werthe geſchätzt werden. Ein altes Originalgemälde, eine ſeltene Münze, ſeltene und künſtlich präparirte Naturalien, ein ſeltenes Buch, ein Manuſcript u. ſ. w. läßt an und für ſich einen hohen Werth denken, es dringt ſich aber ſogleich das Gefühl einer weit höhern Werthachtung auf, ſobald man ſich dieſe Sachen als zu einer Gallerie, zu einem Cabinette oder zu einer Bibliothek gehörig denkt, deren Ganzes durch ſie einen bedeutenden Glanz und Gewicht erhält, und ohne ſie gar nicht mehr das, ſondern etwas weit Geringeres vorſtellt. Es iſt nicht Liebhaberei oder Affection, die hier in Anrechnung geſtellt wird, ſondern ein allgemeines Urtheil, welches dieſen Fall entſcheidet. Denn nach dem Urtheile aller Sachverſtändigen ohne Ausnahme, wird der Werth, welcher aus dergleichen Seltenheiten auf eine ganze Sammlung übergeht und von derſelben wieder auf jene zurück fällt, als weſentlich und gültig anerkannt. Wenn daher anders nur die ſubjectiven Bedingungen vorhanden ſind, ſo kann auch die Strafe nach dieſem Werthe abgemeſſen werden; der Einfluß, den er auf die Privatgenugthuung hat, beſtätigt ſich von ſelbſt.

§. 863.

War die Handlung des Vergehens nur gegen einen Theil der Sache gerichtet, ſo kann die Frage entſtehen, ob der Werth der ganzen Sache, oder nur des Theils in Anſchlag zu bringen ſei, den die Handlung traf. Können die Theile für ſich beſtehen, und ohne an ihrem Werthe zu verlieren, von einander getrennt werden; ſo iſt auch kein Grund vorhanden, etwas mehr in Anſchlag zu bringen, als bloß den Theil, der unmittelbar der Gegenſtand des Vergehens geweſen war. Wird aber der übrig bleibende Theil der Sache durch die Handlung an ſeinem Werthe vermindert, oder gar werthlos gemacht; ſo muß allerdings der Werth nach dem Ganzen, und nicht nach dem einzelnen Stücke berechnet werden, auf welches die Handlung unmittelbar gerichtet war. Wenn alſo aus einem Buche, das einzelne Abhandlungen enthält, eine derſelben herausgeſchnitten, von einer Statue ein Arm, ein Fuß u. ſ. w. abgeſchlagen worden iſt und dergl. m. ſo muß auch der Werth des ganzen Buches, der ganzen Statue u. ſ. w. zur Berechnung gezogen werden. Denn nicht die einzelne Abhandlung, nicht das abgeſchlagene Stück der Statue u. ſ. w. ſondern das ganze Buch, die ganze Statue iſt Gegenſtand des Vergehens, gerade wie ein Haus der

Gegenſtand der Brandſtiftung iſt, wenn gleich nur ein Theil deſſelben in Brand geſetzt ward. Wenn daher die Strafe überhaupt nach dem Werth der Sache beſtimmt werden ſoll; ſo muß auch in allen ſolchen Fällen der Werth des Ganzen bei der Berechnung zum Grunde gelegt werden. Die Erforderniſſe des beſondern Thatbeſtandes einzelner Vergehen gegen das Eigenthum begründen keine Ausnahme von der Regel. Wenn Jemand z. B. einen Arm oder Fuß von einer Statue abſchlägt und ſtiehlt, ſo bleibt der Diebſtahl, weil das abgeſchlagene Stück an und für ſich wenige Groſchen werth iſt, zwar immer nur ein kleiner Diebſtahl, allein der Diebſtahl erſchöpft auch noch nicht das Ganze des Vergehens, das vielleicht bei der Schönheit und Seltenheit der Statue, nach Beſchaffenheit der Umſtände zu mehreren Tauſend Thalern in Anſchlag gebracht werden muß. Denn etwas Anderes iſt es, den Werth der Sache in Beziehung auf das Vergehen gegen das Eigenthum überhaupt zu beſtimmen, etwas Anderes denſelben in Rückſicht einer beſonders benannten Handlung (Diebſtahl) auszumitteln. Hier darf weiter nichts in Anrechnung gebracht werden, als was die Handlung des Entwenders wirklich betraf (das abgeſchlagene Stück der Statue), dort hingegen muß der Gegenſtand der Handlung überhaupt (die Statue im Ganzen) in Anſchlag kommen.

Bei Sachen, welche Früchte bringen, muß der Werth mit Rückſicht auf dieſe beſtimmt werden, ſo, daß der von einem Gemeinjahre, nach Abzug der Koſten, ſich ergebende Ertrag, zur Richtſchnur angenommen und nach den üblichen Zinſen zu einem Kapitale angeſchlagen wird. Die Sache (der Baum u. ſ. w.) geht zwar nach einer Reihe von Jahren ein, und der Ertrag kann dem eines beſtändigen Kapitals nicht gleich geſtellt werden. Dies ändert aber hiebei ſo wenig etwas, als ſich bei einer Sache der Werth-Anſchlag ändert, weil man von ihr berechnen kann, daß ſie zerbrochen werden oder aus der Mode kommen könne.

§. 564.

Dem Urheber des Vergehens kann der Werth der Sache bei der Strafe nur ſo weit angerechnet werden, in wie weit er dieſen Werth kannte und ſeine Handlung gegen die Sache ſelbſt richtete. Wer es nicht weiß, daß die Statue die er zerſchlägt, ihres Alters wegen ſo koſtbar, das Gemälde, das er entwendet, um ſeiner Schönheit und ſeines Meiſters willen, ſo theuer, das Manuſcript, was er zerſtörte, ſo wichtig war u. ſ. w. dem kann auch ſeine Hand-

lung an und für ſich, und ſofern die Rede von Strafe iſt, nicht nach dem Werthe geſchätzt werden, den die Sache um ihrer Seltenheit, Schönheit oder anderer Gründe der Werthachtung willen beſitzt. Bloß der Werth kann in Anſchlag kommen, den Sachen derſelben Art von gewöhnlicher Güte haben. Indeſſen iſt es nicht nothwendig, daß der Thäter den Werth und die Beſchaffenheit der Sache genau kenne, genug, wenn er nur wußte, daß z. B. die Statue eine Seltenheit, das Manuſcript wichtig, die Münze oder das Gemälde u. dergl. ein ſogenanntes Cabinets- oder Gallerieſtück war u. ſ. w. denn nur ſo viel erfordert die Zurechnung einer ſtrafbaren Handlung. Die Gründe zur Vermuthung dieſer Kenntniß müſſen ſich aus den bei einzelnen Fällen zuſammentreffenden Umſtänden ergeben, namentlich aus den perſönlichen Verhältniſſen des Thäters, aus dem Orte, an welchem die That geſchah, und aus der Art der Ausführung derſelben. Bei Sachen gewöhnlicher Güte muß die Kenntniß ihres Werthes vermuthet werden, weil hierzu nur gemeiner Menſchenverſtand erforderlich und überhaupt nur eine allgemeine Kenntniß, oder die eines ohngefehren Werthes, zur Zurechnung nothwendig iſt. Neben der Kenntniß des Handelnden kommt die Richtung ſeiner Handlung ſelbſt in Frage. In der Regel läßt ſich bei der Beſtrafung nur die Sache in Anrechnung bringen, die ſich der Handelnde zum beſtimmten Gegenſtande ſeiner Handlung gewählt hatte, und was dieſer Gegenſtand gilt, das wird ihm auch angerechnet. Hatte die Handlung die vorausgeſetzte Wirkung nicht (z. B. wenn der Dieb ſtatt der Geldkiſte eine andere ergriff, der Betrüger mit ſeinem falſchen Wechſel vor der Auszahlung ertappt ward u. ſ. w.), ſo iſt die That zwar nach dem ganzen Werth der Sache, aber doch nur (ſo fern dieſer Werth dem bei der böſen Abſicht berechneten noch nicht gleich kommt) als Verſuch zu ſtrafen. Hatte ſie eine größere Wirkung (z. B. wenn in einem geſtohlenen Stück Leinwand eine Rolle Geld oder eine Parthie Edelſteine verborgen war, wenn das unterſchlagene, angeblich mit Büchern angefüllte Paket Banknoten und Wechſel enthielt u. ſ. w) ſo iſt der Thäter wegen des Mehreren nur in ſo fern gehalten, in wiefern er durch nachherige Genehmigung des größern Erfolges, die ganze Wirkung einer beabſichtigten gleich ſetzte. Außerdem iſt nur der Werth der zum Gegenſtande der Abſicht genommenen Sache in Anſchlag zu bringen, wiewohl auch hier der größere Erfolg in Anſehung der Privatgenugthuung vertreten werden muß. War der

Gegenſtand der Handlung unbeſtimmt, ſo muß ihm auch der ganze Werth der Sache angerechnet werden, welche die Handlung traf, alſo der Werth der Sache, die geſtohlen oder zerſchlagen u. ſ. w. war, gleichviel ob der Thäter den Werth kannte, oder nicht, eben weil ihm ſelbſt die Wirkung ſeiner Handlung gleichgültig war.

§. 865.

Iſt ein Vergehen gegen das Eigenthum von Mehreren gemeinſchaftlich verübt worden, ſo muß, überhaupt genommen, der Werth der einzelnen oder mehreren Sachen, welche den Gegenſtand der Handlung wirklich abgaben, ohne Rückſicht auf die Zahl der Thäter, in Anſchlag gebracht werden. Denn wenn die Größe eines Vergehens gegen das Eigenthum nach der Größe des Werthes der Sachen beſtimmt werden ſoll, ſo kommt es auch einzig und allein auf die hervorgebrachte Wirkung, und nicht auf den Urheber der Wirkung an. Daher iſt es z. B. immer ein großer Diebſtahl, wenn gleich die Zahl der Diebe deſſelben ſo groß geweſen ſein ſollte, daß auf jeden derſelben nur die Summe von wenigen Groſchen kommen kann. Einem jeden muß alſo das Vergehen, nach Beſchaffenheit des Werthes der Gegenſtände, als groß oder geringfügig angerechnet werden, ſo bald nur das Vergehen (was hier vorausgeſetzt werden muß) auf gemeinſchaftlichen Willen und mit gemeinſchaftlichen Kräften ausgeführt ward. Bei der Beſtrafung hingegen beſtimmt nun noch die Thätigkeit eines Jeden die Zurechnung.

§. 866.

Hat Jemand mehrere Vergehen gegen das Eigenthum verübt, welche zuſammengenommen den Betrag eines großen Vergehens enthalten, ſo kann deshalb immer nicht das Daſein eines großen Vergehens gegen das Eigenthum angenommen werden. Es iſt etwas ſehr Zufälliges, daß die rechtsverletzenden Handlungen nicht einzeln, ſondern nur erſt zuſammen entdeckt und zur Unterſuchung gebracht werden. Dies ändert alſo auch die Beſchaffenheit der Handlungen in keiner Hinſicht. Mithin kann daher auch keine Zuſammenrechnung des Betrages des durch die Rechtsverletzung geſtifteten Schadens Statt finden, ſondern es muß nach den allgemeinen Grundſätzen von der Anhäufung der Verbrechen die Strafe für jedes einzelne Vergehen gegen das Eigenthum beſonders beſtimmt werden. Der Gerichtsbrauch weiß auch von einer Zuſammenrechnung bei den Beſchädigungen des Eigenthums und bei dem Be-

truge nichts. Am wenigſten würde eine ſolche Zuſammenrechnung bei dem Zuſammentreffen mehrerer Arten von Vergehen gegen das Eigenthum (Diebſtahl und Betrug, Betrug und Beſchädigung u. ſ. w.) Statt finden.

§. 867.

Der Vortheil, den der Thäter aus dem Vergehen gegen das Eigenthum gezogen hat, kommt bei der Beſtrafung nicht in Anſchlag, denn es findet zwiſchen ihm und der Zurechnung der Handlung durchaus kein Zuſammenhang Statt. Dem Thäter kann alſo der geringere Vortheil, den er davon zog, eben ſo wenig zu Gunſten, als der größere, den er über den wahren Werth der Sache machte, zur Beſchwerde angerechnet werden.

§. 868.

Weder die Zurückgabe der widerrechtlicher Weiſe in Beſitz gebrachten Sachen, noch der Erſatz des Werthes derſelben, oder der Erlaß dieſes Erſatzes hat auf die Zurechnung auch nur den geringſten Einfluß, und kann mithin auch rechtlicher Weiſe keine Veränderung in der Strafe hervorbringen. Denn auf das höchſte erhält der Verletzte Genugthuung; die That ſelbſt und die Gründe, ſie zu beſtrafen bleiben unverändert. Die Geſetze haben auch nirgends dieſen Milderungsgrund feſtgeſetzt; im Gegentheil befinden ſich ausdrückliche Beſtimmungen, welche das Weſen der Vergehen gegen das Eigenthum auch bei erfolgter Wiedererſtattung, für keine Veränderung unterworfen erklären. Dieß ſcheint um ſo mehr angenommen werden zu müſſen, je mehr Ungleichheit die Berückſichtigung der Wiedererſtattung als Milderungsgrund in der Rechtspflege hervor bringt, indem hier der Zufall zu mächtig iſt, und es öfters geſchehen muß, daß unter mehreren diejenigen, welche gerade die meiſte Zurechnung haben, eben weil ſie die Sache zurückgeben oder wieder erſetzen können, gelinder geſtraft werden, als andere, die nicht im Stande ſind, Erſatz zu leiſten.

§. 869.

Nichts deſto weniger hält der Gerichtsbrauch unerſchütterlich auf dieſen Milderungsgrund. Man ſetzt jedoch hiebei voraus, daß das Vergehen kein wiederholtes oder ſonſt qualifizirtes Vergehen ſei, daß die Wiedererſtattung wirklich noch vor Anſtellung der Unterſuchung, nicht bloß in Rückſicht des unmittelbar Verletzten, ſondern auch in Anſehung des Dritten, der etwa die Sache ausant-

worten muß, (wie z. B. der Käufer) geſchehen ſei, um die Summe des zu Erſetzenden zum größten Theile gewähre, auch die unerſetzt gebliebene Summe den Betrag eines großen Vergehens nicht mehr erreiche.

§. 870.

Der Erlaß iſt der Zurückgabe der Sache oder ihrem Erfolge nicht gleich. Denn der Verletzte bleibt immer im Schaden, wenn er gleich ihn verſchmerzen zu wollen erklärt. Die Erklärung über den Erlaß wird von dem Verletzten unmittelbar oder von demjenigen erfordert, dem das Recht zuſteht in Vermögens-Angelegenheiten deſſelben, gültiger Weiſe zu handeln, alſo ſtatt des Unmündigen vom Vormunde, ſtatt des Gemeinſchuldners von den ſämmtlichen Gläubigern, ſtatt einer Kirche von der Kirch-Inſpection u. ſ. w. Außer dem Erlaſſe hat man auch diejenigen Fälle demſelben gleich achten wollen, wenn der Eigenthümer der Sache ſolche zu vindiziren vernachläſſigt oder wieder an ſich gekauft haben ſollte, weil er im erſten Falle in Schuld ſei, und im zweiten freiwillig eine Verbindlichkeit übernommen habe, der er nicht unterlag. Allein bei keiner unrechtmäßigen Beſitz-Ergreifung iſt der Eigenthümer verbunden, ſich ſelbſt den Beſitz wieder zu ſchaffen, und wenn es auch wäre, ſo würde die Unterlaſſung dieſer Verbindlichkeit die Zurechnung des Thäters nicht um das geringſte mindern. Daſſelbe tritt bei dem zweiten Falle ein, der übrigens auch immer Nothwendigkeit zum Grunde haben kann, wenn nämlich Umſtände weder die längere Entbehrung, noch die Ueberlaſſung der Sache in den Händen des Dritten geſtatten, dieſer aber die Herausgabe ohne Zahlung nicht bewilligt.

(S. Tittmanns Handb. der Strafrechtswiſſenſchaft. Halle 1823. Zweiter Band §. 376 bis 391. und §. 394. 396. 397. 398.)

XLVII. Ermittelung des Thatbeſtandes vom Diebſtahle.

A. Criminalordnung.

§. 871.

§. 179. Ohne die Entdeckung des Diebes erſt abzuwarten, ſoll der Richter, ſobald ihm ein Diebſtahl durch Einſtei-

gen oder Einbrechen bekannt wird, ohne allen Zeitverluſt ſich an Ort und Stelle verfügen, ſich von den hinterlaſſenen Merkmalen unterrichten und den Befund zu Protokoll nehmen.

Auch bei gemeinen Diebſtählen muß der Augenſchein eingenommen werden, ſobald der Richter irgend vermuthen kann, daß ſolcher zur Entdeckung des Diebes führen oder ſonſt von Nutzen ſein kann.

§. 180. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift zieht aber bloß eine Ahndung gegen den Richter nach ſich, macht dagegen die Gewißheit der gebrauchten Gewalt oder des gefährlichen Einſteigens oder des verübten Diebſtahls niemals zweifelhaft, wenn der Verbrecher darüber ein vollſtändiges Bekenntniß abgelegt hat, oder wenn die bei dem Diebſtahl verübte Gewalt durch den Eid des Beſchädigten oder durch Zeugen bewieſen worden.

Neuere Zuſätze.

Nach der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 4ten Dezbr. 1824. (Geſetzſ. 1824. S. 221.) heißt es in Bezug auf obige Beſtimmung:

> „2. Eben ſo ſoll es der in dem §. 179 (der Crim. Ordn.) angeordneten richterlichen Beſichtigung der hinterlaſſenen Spuren eines gewaltſamen Diebſtahls nur alsdann bedürfen, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwieſen werden kann.“

§. 181. Wenn die entwendeten Sachen herbeigeſchafft werden können, und ihr Werth auf die Beſtimmung der Strafe von Einfluß iſt, dann ſoll ſelbiger in der Regel durch Sachverſtändige ermittelt werden.

§. 182. Die Schätzung ſolcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauch dienen, kann von dem Inquirenten ſelbſt, oder wenn dieſer ſich deſſen enthalten will, in Ermangelung eines dazu beſtimmten Sachverſtändigen von jedem Hauswirthe geſchehen, und zwar ohne deſſen Vereidigung, wenn ſonſt an ſeiner Glaubwürdigkeit nicht gezweifelt werden kann.

§. 183. Dagegen iſt der Beſchädigte verbunden, den gemeinen Werth der geſtohlenen Sachen zur Zeit der That anzugeben, wenn ſolche nicht mehr herbeigeſchafft werden können, oder ſelbige in baarem Gelde beſtehen.

§. 184. Waltet ferner gegen die Glaubwürdigkeit des Beſtohlenen kein Zweifel ob: ſo iſt die eidliche Beſtärkung der Angaben deſſelben nicht erforderlich, wenn der Verbrecher des Diebſtahls geſtändig iſt und gegen den Werth und Betrag des Entwendeten keine Einwendungen macht.

§. 185. Selbiger muß aber ſeine Angaben eidlich beſtärken, wenn es an einer dieſer Vorausſetzungen mangelt.

§. 186. Daß der Beſtohlene die Entwendung ſelbſt eidlich erhärte, dies wird in der Regel nicht erfordert.

§. 187. Der Beſtohlene muß aber die vorgegebene Entwendung näher beſcheinigen, wenn der Richter gegründete Vermuthungen hat, daß der Diebſtahl nur vorgeſpiegelt wird.

§. 188. Wenn das Vorgeben des angeblich Beſtohlenen einigermaßen durch die nach dem vorigen Paragraph aufgenommenen Beſcheinigungsmittel unterſtützt wird, und die dagegen beſtehenden Vermuthungen minder erheblich ſind, dann kann der Richter jenen zur eidlichen Beſtärkung ſeiner Angabe anhalten.

§. 189. Weigert ſich in dieſem Falle der Beſtohlene, den Eid zu ſchwören; ſo fällt der Grund zur Fortſetzung der Unterſuchung weg.

§. 190. Der gedachte, von dem Beſtohlenen über die Größe des Diebſtahls zu leiſtende Eid iſt dahin zu faſſen:

daß er die geſtohlenen Sachen ihrem wahren Werthe nach auf ſo hoch ſchätze.

B. Beſondere Verordnungen.

§. 872.

Als ſolche gehören einige Beſtimmungen der Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebſtähle vom 28. Septbr. 1808 (in Matthis Bd. 7. S. 1.) hieher.

Der Haupt-Inhalt dieſer Verordnung bezieht ſich nicht auf den Criminalprozeß, ſondern ſchreibt nur für die Polizeibehörden und Ortsgerichte ein abgekürztes Verfahren zur Ermittelung und Verhütung der Pferdediebſtähle und zur Beſtrafung des erſten Diebſtahls der Art vor, und der hierauf ſich beziehende Theil dieſes Geſetzes iſt bereits im erſten und vierten Abſchnitt des erſten Bandes aufgenommen.

Zum Criminalverfahren kommt die Sache nur dann, wenn Jemand dieſes Verbrechen ſchon zum zweiten und dritten mal begangen hat. Die hierauf bezüglichen Stellen jener Verordnung werden daher hier aufgenommen, in ſo fern ſie mit der Ermittelung des Thatbeſtandes in Beziehung ſtehen.

Aus §. 4. „Der Beſtohlne wird wohlthun, den erlittenen Pferdediebſtahl, unter genauer Bezeichnung des ihm geſtohlnen Pferdes, ſofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit ſolchergeſtalt dieſe Anzeige ſich mit der zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebeſitzer begegne, und der Richter ſeines Wohnorts ihm dieſe einkommenden Nachrichten ſogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über dieſe Anzeige aufgenommene Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen.“

Aus §. 24. „Bei dem zweiten und dritten Pferdediebſtahl tritt das in der Criminalordnung vorgeſchriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in dieſen Fällen den geordneten Criminalgerichten überliefert.“

§. 21. Die Theilnehmer der Pferdediebſtähle werden nach den allgemeinen Grundſätzen des Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 64. seq. beſtraft, jedoch werden unter den hier gemeinten nähern oder entferntern Theilnehmern, nicht die Käufer, welche ohne Atteſt gekauft haben, und deren Strafen ſchon §. 3. beſtimmt iſt, verſtanden.

C. Winke über die verſchiedenen Klaſſen der Diebe, die zur Entdeckung derſelben beitragen können.

§. 873.

Diebe laſſen ſich nach der Art und Weiſe, wie ſie ihr Verbrechen ausüben, in verſchiedene Claſſen abtheilen, denn nur ſelten iſt

ein Dieb im Stande, mehrere Gattungen von Diebſtählen zu bege- hen. Jeder Einzelne ſucht ſich in derjenigen Art dieſer Verbrechen, die er einmal angefangen hat, zu vervollkommnen, und überläßt es Andern ſeines Gelichters, ihre Fähigkeiten an andern Gattun- gen zu üben. Hiernach kommen folgende Claſſen von Dieben vor.

a. Von den zum Einbruch ausgehenden Dieben.

§. 874.

Dieſe Claſſe führt bei den Dieben die Namen: Maſemat- tenmacher oder Großmakener. Maſematte heißt an vielen Or- ten im allgemeinen jeder Diebſtahl, wiewohl es am häufigſten bloß von dem qualifizirten Diebſtahl gebraucht wird. Großmakener und Schränker bedeutet einen Gauner, der in Banden auf Raub und Einbruch ausgeht. Diejenigen Maſemattenmacher, die bloß auf Einbruch ausgehen, und nie Gewalt an Perſonen brauchen, heißen auch in der Diebsſprache „zierliche Schränkner.“

§. 875.

Dieſe Claſſe der Diebe, führt jedes mal einen ledernen oder leinenen Beutel bei ſich, in welchem ſie Dietriche verſchiedener Art, eine Stichſäge, ein kleines, an einem Ende ſpitz zulaufendes Brech- Eiſen, einen oder mehrere Bohrer, eine zum Zuſammenlegen ein- gerichtete Blendlaterne mit einem Stümpfchen Licht oder einem Wachsſtock, und einige Schwefelfäden aufbewahren. Nach einem verübten Diebſtahl bringen ſie in der Regel dieſe Diebsinſtrumente in ſichere Verwahrung, um davon in vorkommenden Fällen von Neuem den an ſich einleuchtenden Gebrauch zu machen.

§. 876.

Bei Ertappung von Dieben dieſer Art haben diejenigen, de- nen dieſes glückt, ganz beſonders darauf zu ſehen, daß ſie ſich ſo- gleich dieſer Diebsinſtrumente verſichern. Sie liefern durch den Beſitz derſelben, dem nachher gegen den Ergriffenen inquirirenden Richter ein ſehr triftiges Beweismittel gegen die oft ſehr hartnäcki- gen Leugner in die Hände. Es iſt daher ganz beſonders darauf zu achten, daß Diebe nach ihrer Ergreifung nicht mehr Gelegenheit finden, jene Inſtrumente unbemerkbarer Weiſe wegzuwerfen, oder, was ſehr häufig geſchieht, nach ihrer Feſtnehmung noch zu ver- ſtecken.

§. 877.

Iſt ein ſolcher Dieb bei einem gewaltſamen Diebſtahle geſtört worden, ſo, daß er weder ſein Unternehmen fortſetzen, noch unbemerkt aus dem Hauſe kommen kann, dann findet er oft Gelegenheit, ſich im Hauſe zu verſtecken, wozu er vorzüglich Keller, Böden, heimliche Gemächer, Winkel und Verſchläge unter Treppen, Kamine, Schornſteine, große auf den Hausfluren hie und da aufgeſtellte Schränke, leere im Hauſe umherſtehende Tonnen und Kiſten, Torf-, Holz-, Heu- und Strohhaufen zu benutzen ſucht. Wenn es nun erſichtlich iſt, daß das Verbrechen ohne jene Inſtrumente nicht verübt werden konnte, ſo ſind die Orte, wo er nachher verſteckt gefunden, ſo wie Rinnſteine um oder vor dem Hauſe, ſo wie der Hof und Garten an demſelben genau zu durchſuchen, weil gewiß im Augenblick der herannahenden Gefahr, der Dieb ſeine Diebsinſtrumente wegwerfen, oder bei ſeiner Abführung zum Arreſt, wenn ſie ihm nicht ſchon vorher abgenommen ſind, ſie unterwegs unbemerkt von ſich zu ſchaffen wiſſen wird.

§. 878.

Wenn daher ein ertappter Dieb transportirt werden ſoll, und Umſtände ſeine Viſitation nicht ſofort geſtatten, dann müſſen wenigſtens zwei Begleiter, von denen der eine vor, der andere hinter ihm geht, dazu beſtimmt werden. Wenn die Begleiter zur Seite gehen, dann agirt der Dieb mit den Händen hinterm Rücken, weiß oft aus ſeinen Rock-Ermeln etwas zu entfernen, was alsdann der Aufmerkſamkeit der Begleiter entgeht. Es iſt daher auch beſſer, dem Dieb die Hände vorne vor der Bruſt zuſammenzubinden, anſtatt, daß man ſie gewöhnlich hintern Rücken aneinander befeſtigt.

§. 879.

Nur ſelten wird ein einzelnes Individuum einen gewaltſamen Diebſtahl allein begehen. In der Regel wiſſen zwei und mehrere Perſonen um die Ausführung des Verbrechens. Nur einer pflegt es indeß zu übernehmen, das Verbrechen wirklich zu executiren, ein Anderer aber vorher alle diejenigen Umſtände auszukundſchaften, in deren Kenntniß der Maſemattenmacher ſeyn muß, um möglichſt vortheilhaft für ſich zu agiren, und um nicht auf unbekannte Gefahren zu ſtoßen, die ihn im Augenblick der Ausführung des Verbrechens daran behindern möchten. Dieſer Auskundſchafter aller dahin zweckender Umſtände heißt in der Diebsſprache der Baldover.

Nicht leicht wird ein Dieb einen Einbruch begehen, ohne daß vorher nach dem Orte, wo das Verbrechen ausgeführt werden ſoll, der Baltover hingeſendet wäre, um genau auszumitteln, wie das Lokale beſchaffen iſt, in dem er agiren will, ob in der Nähe deſſelben bewohnte Zimmer liegen, ob Wände, Thüren, Fenſter oder Fenſterladen erbrochen werden müſſen; ob zu den zu öffnenden Thüren deutſche oder franzöſiſche Dietriche erforderlich ſind, ob ein Hund im Hauſe iſt, von welcher Seite der Einbruch am leichteſten geſchehen kann u. ſ. w.

§. 880.

Die Reſultate, die ihm dieſe vorgängige Nachricht des Baltovers über die vorgedachten Gegenſtände liefert, beſtimmen dann erſt den Dieb zu den nöthigen Vorſichtsmaßregeln, und auf die Hinderniſſe, welche der Baltover entdeckte und ihm bekannt machte, iſt er gewiß im Voraus überall gefaßt, und mit den erforderlichen Mitteln zu ihrer Beſeitigung verſehen. Sehr häufig iſt der Baltover zugleich der Ermittler der Orte, wo geſtohlen werden kann, und an welchem eine reiche Ausbeute das Diebswageſtück zu belohnen verſpricht.

Es werden daher auch von den Dieben die gewandteſten Genoſſen zu dieſen Kundſchaften gewählt. Es ſind ihnen dazu ſolche Perſonen am willkommenſten, bei denen ſchon die äußere Geſtalt jeden Verdacht eines beabſichtigten Verbrechens entfernt, z. B. Verwachſene, Hinkende und andere Gebrechliche. Oft waren die Baltover früher auch ſelbſt Diebe von Profeſſion, welche daher denn auch die Schwierigkeiten der Ausführung des Einbruches genau kennen, und um ſo weniger bei der Beſichtigung irgend einen auf jenen einfließenden Umſtand überſehen.

§. 881.

Ein Kundſchafter dieſer Art iſt bei den Dieben ſehr geſchätzt. Er verſteht ſich genau darauf ſeine Erforſchung nach den Umſtänden des Lokals einzurichten, in welchem der Diebſtahl verübt werden ſoll.

Gilt es z. B. einen Kaufladen, der beſtohlen (in der Diebsſprache behandelt) werden ſoll, ſo geht er, wenn der Diebſtahl in der Nacht ausgeführt werden ſoll, bei Tage in denſelben hinein, kauft eine Kleinigkeit, ſucht durch Nachforſchungen nach Gegenſtänden, die an verſchiedenen Stellen des Ladens aufgeſucht werden müſſen, die Aufmerkſamkeit von ſich abzulenken, und erſieht bei die-

ſer Gelegenheit alle Lokalverhältniſſe, deren Erkenntniß ſeinen Complicen bei Begehung des Verbrechens von Nutzen iſt.

Gilt es die Wohnung eines Privatmannes, ſo ſchleicht ſich der Baltover in der Maske eines Bettlers, Hauſirers, Keſſelflickers u. ſ. w. in ſelbige ein.

Soll ein Krug oder ein einzeln belegenes Etabliſſement, Mühle u. dergl. beſtohlen werden, ſo erſcheint der Baltover gewiß vorher in derſelben, ebenfalls in der Geſtalt eines Bettlers oder als reiſender Handwerksburſche, und oft wurden ſchon Diebsgeſellen der Art von den Bewohnern eines ſolchen Grundſtückes gaſtfreundſchaftlich aufgenommen und höchſt unvorſichtiger Weiſe beherberget.

§. 882.

Hat auf ſolche Weiſe der Baltover die Localverhältniſſe gehörig ausgekundſchaftet, ſo theilt er ſeine Bemerkungen demjenigen ſeiner Genoſſen mit, der das Verbrechen ausführen will. Nur Neulinge im Diebshandwerke, werden an dem ſo ausgekundſchafteten Orte das Verbrechen ſogleich ausüben. Erfahrne Diebe werden gewiß längere Zeit mit der Ausführung ihres Verbrechens warten, bis bei den zu Beſtehlenden das Andenken an die Perſon des vorher da geweſenen Baltovers verſchwunden iſt. Dieſer entfernt ſich daher auch in der Regel aus dem Orte und der Gegend, ehe der Diebſtahl ausgeführt wird, erhält indeſſen hinterher nichts deſtoweniger ſeinen Antheil an dem geſtohlenen Gute zur Belohnung ſeiner Dienſte.

§. 883.

Selten richten die Baltover ihre Aufmerkſamkeit nur auf einen Ort der beſtohlen werden ſoll. In der Regel ſind es mehrere, welche zu gleichen Zwecken auserſehen werden, und ſchon oft wurden bei Dieben ganze Liſten von Oertern vorgefunden, die erſt in der Folge ein Gegenſtand ihrer Unternehmungen werden ſollten; ja es fand ſich in dieſen Liſten ſogar die Zeit angegeben, wo, und von welchen Mitgliedern der Geſellſchaft, das Verbrechen auszuführen beabſichtigt wurde.

§. 884.

Nicht leicht werden Diebe, wenn ſie ergriffen werden, bei der gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung ihren Baltover verrathen. Ihn auszumitteln ſei daher das vorzüglichſte Augenmerk des Richters, da er durch Feſtnehmung dieſes Kundſchafters den noch

nicht feſtgenommenen Mitgliedern der Bande einen empfindlichen Verluſt zufügt, den ſie ſo bald zu erſetzen nicht immer im Stande ſind. Der Baltover iſt, wie oben geſagt, umſichtig und gewandt, wenn gleich nicht ſo beherzt, als die übrigen ſeiner Genoſſen, und er hat in der Regel auch die Verpflichtung, die Abnehmer des geſtohlenen Guts (Scherfenſpieler) auszukundſchaften. Seine Ausmittelung iſt daher bei einer jeden Unterſuchung doppelt wünſchenswerth, wenn gleich bei den erwähnten Umſtänden oft ſehr ſchwierig.

Eine bei den Beſtohlenen und ſeinen Leuten angeſtellte Nachfrage nach denjenigen Perſonen, die kürzere oder längere Zeit vor verübter That in der Wohnung des Damnificaten waren, deren Anweſenheit und Benehmen einigen Verdacht erregten, iſt nie überflüſſig, und dürfte leichter zur Entdeckung des Baltovers führen, als directe Nachfrage bei den Dieben ſelbſt, die gewiß nur in höchſt ſeltenen Fällen ihren Baltover verrathen.

b. Von den Taſchendieben.

§. 885.

In der Diebsſprache werden dieſe „Dorfdrücker“ genannt. Börſen, Uhren, Tabatieren, Portefeuilles und Taſchentücher ſind die vorzüglichſten Gegenſtände ihrer Induſtrie; das Theater, Aſſembleen, Märkte, Kirchen, Redouten, Paraden und alle ſonſtigen öffentlichen Feierlichkeiten und Volksaufläufe die vorzüglichſten Orte und Gelegenheiten, wo ſie dieſe exerziren.

Ihr Aeußeres wird gewiß ſelten den Dieb verrathen, vielmehr zeichnet ſich der Verbrecher dieſer Art ſehr oft durch eine anſtändige Kleidung, und ein einnehmendes Aeußeres aus. Beides erleichtert ihm den Zutritt zu allen öffentlichen Feierlichkeiten und Orten, und erſchwert ſein Auffinden nach vollbrachter That.

§. 886.

Diebe dieſer Gattung beſitzen die größte Fertigkeit und Gewandtheit im Ausziehen der gedachten Gegenſtände, von deren Daſein ſie ſich auf verſchiedene Art in Kenntniß ſetzen. Die gewöhnlichſte Manier iſt die, daß ſie ſich abſichtlich in das größte Gedränge im Theater, an den Kirchenthüren und bei andern öffentlichen Feierlichkeiten begeben, und in demſelben die Gelegenheit wahrnehmen, die Taſchen der ihnen zunächſt ſtehenden Perſonen

zu befühlen, um zu unterſuchen, ob in denſelben überhaupt Gegenſtände vorhanden ſind, die einen gewagten Verſuch lohnen. Sobald ſie dergleichen bemerken, wiſſen ſie ſolche mit unglaublicher Schnelligkeit und Gewandheit, ohne daß der Eigenthümer ſolches merkt, aus den Taſchen deſſelben zu entfernen. Nur die gewandteſten Diebe dieſer Art wagen es, allein ihr Verbrechen zu üben. Weit häufiger vereinigen ſich zwei oder drei dieſer Klaſſe, und verabreden gemeinſchaftlich ihr Vorhaben.

Sie verfahren gemeinſchaftlich auf folgende Weiſe: Nachdem das zu beſtehlende Subject ausgemittelt iſt, wird zuerſt unterſucht, in welcher Taſche ſich das zu Stehlende befindet. Hiernächſt ſtellt ſich einer aus der Diebsgeſellſchaft gerade auf die entgegengeſetzte Seite des zu Beſtehlenden. Jener ſucht dieſem ſcheinbar abſichtslos einen Stoß zu geben oder ihm auf den Fuß zu treten, um den dadurch Beleidigten mit ſich in Wortwechſel zu bringen, und dadurch die Aufmerkſamkeit von den andern Umſtehenden abzuleiten. Ehe der zu Beſtehlende es nun wahrzunehmen im Stande iſt, übt der zweite auf der entgegengeſetzten Seite ſtehende Genoſſe des erſten Diebes das Verbrechen. Oft bemerkt der Beſtohlene zeitig genug die gewaltſame Bewegung an ſeinen Taſchen und entdeckt ſo den Diebſtahl. Würde ſich nun der zweite mit dem geſtohlenen Gute ſich gleich aus dem Gedränge machen wollen, ſo könnte er ſich dadurch verrathen. Um dies zu verhindern, bleibt der eigentliche Dieb in der Nähe des Beſtohlenen, weiß aber einem dritten, der ſich ihm auf eine vorſichtige Art, in dem Moment der That nähert, das geſtohlene Gut zu behändigen, und dieſer, der gar nicht in der Nähe des Damnificaten bemerkt wird, entfernt ſich mit den ihm eingehändigten Sachen ſo ſchnell, als es die Umſtände geſtatten. Ein Blick von ihm iſt hinreichend, dem Erſtern ſeiner Genoſſen bemerkbar zu machen, daß der Streich geglückt iſt, worin dieſer denn auch ſogleich die Aufforderung erkennt, ſich nicht von der Seite des Beſtohlenen zu entfernen. Dieſer entdeckt oft in der möglichſten Nähe des wirklichen Diebes den ihm zugefügten Verluſt, vermuthet aber in der erſten Beſtürzung keine Theilnahme an dem Verbrechen bei den Perſonen, die ihm ſo nahe ſtehen, und die ſelbſt lebhaftes Bedauern und große Bereitwilligkeit zeigen, den Thäter auszumitteln.

Findet der Dieb die Taſchen des zu Beſtehlenden vielleicht zu tief, oder alle Manövres, das zu Stehlende aus ſelbiger heraus

zu bringen vergeblich, dann muß durch einen kühnen Schnitt mit einer Scheere, die jeder Taſchendieb von Profeſſion bei ſich führt, die ganze Taſche der Uebermacht weichen.

Iſt dem Taſchendiebe ſeine That gelungen, ſo äußert er ſich gegen ſeine etwanige Genoſſen:

„ich bin ins Dorf gegangen und habe Moos geholt.“

Dorf heißt in der Diebsſprache die Taſche, und Moos das Geld.

§. 887.

Ausgelernte Practicanten dieſer Art bleiben nicht lange an einem Orte. Ihr Wohlleben, ihre Arbeitsloſigkeit und der Aufwand in ihrem Aeußern, muß, bei einer längern Dauer ihres Aufenthalts der Ortspolizeibehörde auffallen. Sehr oft legen ſie ſich falſche Titel bei und der Charakter eines Barons, Grafen, ein auf die Bruſt gehefteter Stern oder Orden dient ihnen zum Palladium und macht den ungeübten Polizeioffizianten eine zeitlang gegen ſie ſchüchtern.

§. 888.

Uebrigens exerziren nicht bloß Mannsperſonen ſondern auch Frauenzimmer dieſes ſchändliche Gewerbe, ja ſogar Kinder werden in ihrer früheſten Jugend ſchon dazu abgerichtet, und Letztere beſonders beim Eingange in das Theater dazu gebraucht, die oben angegebenen Kunſtgriffe in Anwendung zu bringen.

c. Von den Marktdieben.

§. 889.

Dieſe werden in der Diebsſprache „Schottenfeller“ genannt, und während die Taſchendiebe auf Märkten nur auf Börſen, Uhren und andere Sachen von Werth in den Taſchen der dort befindlichen Käufer ſpeculiren, ſind die Marktdiebe beſonders um die in den Buden feil gehaltenen Waaren bemüht. Sie werden auch vom Publikum mit dem Namen Weißkäufer oder Freikäufer belegt.

Sie bilden eine eigene große Klaſſe von Dieben, vereinigen ſich oft zu ganzen Geſellſchaften, die alle gemachte Beute unter ſich theilen, und ſind beſonders den Kaufleuten auf großen Meſſen und Märkten gefährlich.

§. 890.

Perſonen aus verſchiedenen Ständen und Gewerben haben ſich mit dieſem Verbrechen befaßt. So lange ſie allein, ohne eine

Geſellſchaft zu bilden, ſtehlen, ſind ſie weniger gefährlich. Sie beſchränken ſich alsdann nur auf kleine Diebſtähle. Weit mehr zu fürchten ſind ſie, wenn ſie kleine Banden bilden, und in einzelnen Haufen von mehreren Perſonen die Gewölbe der Kaufleute auf großen Märkten heimſuchen. Den Ausgang auf einen Diebſtahl dieſer Art nennen ſie eine Fahrt.

§. 891.

Jeder Schottenfeller hat in ſeiner Kleidung ein untrügliches Kennzeichen dieſer Gattung von Dieben, nämlich eine Diebstaſche (Fuhre genannt.) Bei Frauenszimmern iſt dieſe in der Regel innerhalb des Rockes, oder, falls ſie, wie gewöhnlich mit einer langen Enveloppe bekleidet ſind, auf der linken Seite derſelben. Dieſe geht nicht etwa, wie andere Taſchen gerade hinunter, ſondern ſie führt von oben in einer ſchrägen Richtung herab das, was hinein geſteckt wird, in den untern Theil der Kleidung, und iſt ſo weit, daß ſie ganze Stücken Zeug in ſich auffaßt und dies vor jedem Auffinden ſichert.

Die Mannsperſonen haben ebenfalls dergleichen Taſchen in ihren ſehr langen Ueberröcken, oft auch außer der großen Fuhre noch mehrere kleine, die ſich theilweiſe unter dem Kragen, unter den Aufſchlägen an den Aermeln befinden, und dazu beſtimmt ſind, die kleinen geſtohlnen Effecten zu verwahren. Sie ſind inwendig mit glatter Wachsleinwand oder Wachstaffent ausgefüttert, um das ſchnelle Hinuntergleiten der geſtohlenen Sachen zu befördern.

§. 892.

Die Genoſſen einer Bande dieſer Art kennen ſich untereinander ſehr genau, wenn ſie aber beobachtet werden, heucheln ſie unter ſich die größte Unbekanntſchaft. Wenn ſie ſich eine Bude auserſehen haben, welche beſtohlen werden ſoll, dann gehen erſt eine oder ein Paar Perſonen an den Kaufmann heran, und fragen ganz unbefangen nach einer Waare. Der verdachtloſe Handelsmann legt ihnen nach Umſtänden eins oder mehrere Stücke vor. Kaum iſt dieſes geſchehen, ſo erſcheint eine zweite Abtheilung der Bande im Laden und verlangt mit dem Wunſche ſchneller Befriedigung, ganz andere Waaren, als ſchon der erſten Abtheilung vorgelegt ſind. Dieſer zweiten Geſellſchaft folgt auch wol, beſonders wenn es auf einen großen Diebſtahl angelegt iſt,

eine dritte, welche ſich ebenfalls andere Waaren vorlegen läßt. Jetzt hat der Kaufmann, der, um dem Zuſpruch der Käufer nicht zu ſchaden, Jedem das Beſehen der Waaren geſtattet, ſchon ſechs und mehr Perſonen zu beobachten; er beeifert ſich, möglichſt Alle zu befriedigen, und ſein Dienſteifer wird dann mit dem Verluſt eines Stückes Kattun, einiger Tücher, Kanten, welche ihm während der Zeit eine Abtheilung der Diebsgeſellſchaft ſtiehlt, belohnt. Merkt der Kaufmann ſeinen Verluſt gleich, und er iſt etwa ſo unbeſonnen, dem damit ſich entfernenden der Diebe nachzulaufen, ſo ſtehlen die Zurückgebliebenen dieſer ſaubern Geſellſchaft noch mehr.

In der Regel behalten die Diebe die Waaren nicht bei ſich. Hinter der erſten Bude oder im erſten Hauſe empfängt ein Mitglied die gemachte Beute, und mit der größten Ruhe erwarten ſie dann den etwa nacheilenden Beſtohlenen.

Iſt es den Dieben nicht möglich, ſogleich beim Fordern der Waaren die Aufmerkſamkeit des Kaufmanns zu täuſchen, und muß alſo einer von ihnen etwas kaufen und bezahlen, ſo ſtiehlt nun gewiß der Andere, während daß der Kaufmann das aufgezählte, abſichtlich mit falſchen Stücken vermengte Geld nachſieht, dreimal mehr, als das Bezahlte ausmacht.

d. Von den Kylfern.

§. 893.

Dieſe Beſuchen die Wechſelladen und ſtehlen hier mit Taſchenſpielerkünſten Geld, und haben in der Diebsſprache obigen Namen.

Es gehen zwei oder Mehrere von ihnen in einen Wechſelladen, und haben in ihrem Beſitze eine oder mehrere Goldmünzen, welche ſie bei dem anweſenden Comtoirbedienten gegen andere Münzſorten umtauſchen wollen. Sobald ſie nun bei dieſem Geſchäfte irgend eine Gelegenheit haben, mit dem ihnen zum Einwechſeln dargelegten Gelde in Berührung zu kommen, wiſſen ſie mehrere Stücke ſehr gewandt und unbemerkt in ihre Aermeltaſchen zu practiſiren.

e. Von den Stippern.

§. 894.

Diebe dieſes Namens in ihrer Sprache, beſuchen ebenfalls die Laden der Kaufleute. Sie erſcheinen hier in der Regel mit einem kleinen Kaſten oder Korbe in der Hand, worin ſie unbedeutende Galanteriewaaren zum Verkauf ausbieten. Dieſen Kaſten ſetzen ſie, ohne im mindeſten ihre wahre Abſicht zu verrathen auf den Ladentiſch, ſo, daß die in ſelbigem befindliche Geldkaſtenöffnung hinter dem Korbe locirt iſt. Nach dieſer Vorbereitung fordern ſie ſich ein Glas Brandtwein, oder was ſonſt der Laden feil hält, und kaum hat der Kaufmann den Rücken gewendet, um ſolches zu holen, ſo fahren ſie mit einem dünnen Stäbchen von Fiſchbein, was am Ende mit Vogelleim beſtrichen iſt, durch das Loch in die Kaſſe und größere und kleinere Geldſtücke, die ſich anhängen, werden herausgezogen und in Verwahrung gebracht.

Werden dieſe Diebe ertappt und feſtgenommen, ſo wird man bei ihnen mehrere Fiſchbeinruthen und eine blecherne Büchſe mit Vogelleim finden.

f. Von den Keglern.

§. 895.

Die Kegler machen die Art von Dieben aus, welche die Morgenſtunden benutzen, ſich in Privathäuſer einzuſchleichen, um in denſelben die Gelegenheit wahrzunehmen, durch offen gelaſſene Thüren in Stuben und Küchen zu gelangen und daſelbſt zu ſtehlen.

Die Nachläßigkeit der Dienſtboten erleichtert Dieben dieſer Art ihr Handwerk ganz beſonders. Sie finden ſich des Morgens ſchon ganz früh auf den Straßen ein und beobachten vorzüglich die Häuſer und Wohnungen, wo ſie vermuthen, daß die Herrſchaft noch ſchläft, der Domeſtik aber in der Küche, mit Anfertigung des Frühſtücks ſchon beſchäftigt iſt.

In der Regel gehen dann auch die weiblichen Dienſtboten aus, um die zum Frühſtück erforderlichen Bedürfniſſe einzuholen, halten ſich dabei gewöhnlich länger durch Unterhaltung mit ihren Genoſſen auf, und der Dieb hat gute Gelegenheit, aus der Stube und Küche Sachen von Werth wegzunehmen.

§. 896.

Andere Kegler abſtrahiren ganz vom Beſuche der Privathäuſer, und halten ſich nur an große Gaſthöfe, um die dort von Fremden bewohnten Zimmer zu beſuchen.

Unter allerlei Geſtalten ſchleichen ſie ſich in der angegebenen Zeit in die Gaſthäuſer ein, wiſſen jeden, ihnen vielleicht Begegnenden durch beſtimmte Antworten auf ſeine etwanige Fragen in dem Glauben zu erhalten, daß irgend ein rechtliches Geſchäft ſie in den Gaſthof führt. Auf dieſe Weiſe ungeſtört betaſten ſie jede Thür der Fremdenzimmer, bis ſie zu einer unverſchloſſenen gelangen. Der, dieſe Stube bewohnende, oft ſpät und ermüdet ſchlafen gegangene Fremde liegt noch im tiefen Schlafe, und erwacht nicht ſo leicht bei der leiſen Ankunft des Diebes. Dieſer nimmt Alles, was ihm der Zufall in die Hände ſpielt und macht ſich unbemerkt damit fort. Die vor dem Bette des Fremden liegende Uhr und Börſe laſſen dieſe Gauner aber in der Regel liegen, damit der erwachende Fremde durch Daſein dieſer Dinge in der Ueberzeugung bleibe, es ſei ihm nichts geſtohlen, und nicht zu früh Lärm mache. Wenn er ſpäter beim Aufſtehen die geſtohlenen Sachen vermißt, dann iſt der Dieb damit ſchon lange in Sicherheit.

Uebrigens gehen Diebe dieſer Art elegant gekleidet, und ſie erregen daher bei einem ſie Begegnenden um ſo weniger Verdacht ihrer diebiſchen Abſichten.

g. Von den Cherillis-Gängern.

§. 897.

Sie ſind eine beſondere Gattung der vorhin benannten Kegler, treiben mit dieſen ein ganz gleiches Gewerbe mit gleichen Machinationen. Nur Hinſicht der Wahl der Zeit unterſcheiden ſie ſich von den Vorigen dadurch, daß ſie die Mittagsſtunden, von 12 bis 2 Uhr, wo in der Regel die Fremden in den Gaſthöfen Beſuche unter ſich abſtatten, und weil ſie dabei oft nur in das Zimmer ihres Nachbarn gehen, ſie das Ihrige unverſchloſſen laſſen, benutzen.

Wenn aber die Fremden ihre Zimmer verſchließen, ſo unterläßt doch der in der Regel in der Abweſenheit des Fremden mit der Reinigung des Zimmers beauftragte Domeſtik des Gaſtwirthes die nöthige Aufmerkſamkeit. Er entfernt ſich auf einige Momente aus emſelben, und der ſchon auf dieſen günſtigen Augenblick lauernde

Cherillisgänger benutzt in beiden Fällen den Augenblick, den Fremden an ſeinen im Zimmer befindlichen Sachen zu beſtehlen.

h. Von den Trararumgängern.

§. 898.

Unter dieſer Benennung werden von den Dieben alle diejenigen ihrer Zunftgenoſſen verſtanden, welche es ſich zum ausſchließlichen Gewerbe machen, auf irgend eine Art die Poſtwagen zu beſtehlen. Sie gehören mit zu den Gefährlichſten ihres Gelichters, weil ihr Aeußeres den Dieb nicht verräth, und auch ſie in der Regel ihr Verbrechen ſo geſchickt einzurichten wiſſen, daß nur ſelten eine Entdeckung und ihre Verhaftung möglich wird. Sie gehören zu den gewandteſten und ſchlaueſten Subjecten, und nie wird ein Einfältiger es wagen, ſich auf dieſe Art des Diebſtahls legen zu wollen.

In der Regel reiſen ſie als Kaufleute oder Handelscommis, führen Päſſe bei ſich unter verſchiedenen Namen, und legen ſich Charactere zu, bei welchen ihr vieles Reiſen, von einem Ort zum andern, den Polizeibehörden nicht auffallen kann. Auf die Poſt, welche ſie zu beſtehlen gewilligt ſind, laſſen ſie ſich gewöhnlich als Paſſagiere einſchreiben, weil ſie nur dadurch in den Stand geſetzt werden, ſo viel Zeit zu gewinnen, als zur Ausführung ihres Vorhabens erforderlich iſt. Vorher haben ſie ſchon durch mehrere, Leuten dieſer Art zu Gebot ſtehende Mittel ausgekundſchaftet, welches Paket oder Käſtchen ſie unterwegs in ihren Beſitz bringen wollen. In der Regel bedienen ſie ſich dabei der Liſt, daß ſie, um die Entdeckung der That ſo lange als möglich zu verhindern, ein anderes Paket bei ſich führen, welches rückſichtlich der Emballage, Signatur, und anderer äußern Eigenſchaften, ganz demjenigen gleich kommt, welches ſie zu entwenden gewilligt ſind. Der Inhalt des Ihrigen beſteht aus Steinen, Sand oder andern paſſenden werthloſen Dingen, und ſie wiſſen dieſes mit einer bewundernswürdigen Geſchicklichkeit auf den Poſtwagen mit demjenigen zu vertauſchen, welches ſie ſtehlen wollen.

Bevor ſie nicht wenigſtens einmal die Tour, auf welcher ſie das Verbrechen ausführen wollen, bereiſt haben, pflegen ſie nicht zur Ausführung deſſelben zu ſchreiten.

Auf dieſer vorher unternommenen Reiſe haben ſie ſich von allen denjenigen Umſtänden unterrichtet, deren Kenntniß die Ausführung ihres Vorhabens erleichtert.

Sie beobachten auf dieſer Tour die Aufmerkſamkeit des Schirrmeiſters, der die Poſt zu begleiten pflegt. Sie recherchiren beſonders diejenigen Orte, wo die Poſten unterwegs anzuhalten, ſo wie endlich die Local- und andern Verhältniſſe auf den Stationen, wo die Poſten zur Nachtzeit anzukommen pflegen.

An beiden Orten ſind ſowohl die Schirrmeiſter als die Poſtillone daran gewöhnt, die Wagen zu verlaſſen, an den erſtern beſonders im Winter ſich in den Stuben zu erwärmen, auf den letztern das Nöthige wegen Ablieferung, der auf den Zwiſchenſtationen zurück bleibenden Effecten und Briefbeutel, ſo wie wegen Umpackung und Empfangnahme der weiter zu befördernden Sachen anzuordnen.

An beiden Orten bleiben die Wagen mit den übrigen darauf befindlichen Sachen auf der Heerſtraße in der Regel ohne alle Aufſicht ſtehen. Ganz beſonders iſt dies der Fall in den kleinen Städten, oder auf den Dörfern. Dies alles beobachtet der Trararumgänger, und beſtellt nun, wenn ihm dies anders zu Erreichung des Zweckes nothwendig ſcheint, nach einer dieſer Mittelſtationen einen ſeiner Complicen, wo er am leichteſten den Diebſtahl auszuführen gedenkt.

Schon mehrere Tage vor dem Abgange der Poſt ſucht jeder Trararumgänger, entweder ſelbſt oder durch einen ſeiner Genoſſen, auszukundſchaften: ob vielleicht ein Paket oder eine Kiſte mit Sachen von Werth auf die Poſt geſchickt wird. Gewöhnlich werden in großen Handlungshäuſern die jüngſten mithin auch die unerfahrenſten Comtoirbedienten dazu gebraucht, die zu verſendenden Pakete von Werth nach der Poſt zu begleiten, und ſie ſchöpfen am wenigſten Verdacht, wenn ein verſtändiger Unbekannter im Poſthauſe ſich ſehr höflich darnach erkundigt, von welchem Hauſe das Paket oder die Kiſte abgegeben wird, und was darin enthalten iſt.

Die Emballage und Signatur bemerkt der Dieb mit geprüftem Blick, und das Siegel, womit die letzte verſehen iſt, kann ihn nicht in Verlegenheit ſetzen, da daſſelbe durch das mehrmalige Umpacken auf den Poſtſtationen öfter verletzt und unkenntlich wird.

Sogleich wird ein ähnliches Paket oder Kiſte angefertigt, und mit der Signatur des bemerkten auf die Poſt gegebenen verſehen.

Nun läßt ſich der Dieb als Paſſagier einſchreiben, und findet ſich an dem Tage, wo die Poſt abgeht, gewiß zeitig genug im Poſthauſe ein, um wahrzunehmen, auf welchen Wagen das zu ſtehlende Paket und auf welche Stelle deſſelben es gelegt wird.

Unter Vorwänden mancherlei Art, weiß er ſich vielleicht gar auf den Beiwagen, auf welchen daſſelbe gepackt wurde, zu ſetzen, und das zum Vertauſch beſtimmte Käſtchen hat er entweder in einem weiten Reiſemantel oder in ſeinen Kober mit Mundproviſion bei ſich, in andern Fällen aber hat auch wohl ein Gehülfe den Auftrag, mit ſelbigem an dem Orte, wo der Diebſtahl ausgeführt werden ſoll, damit bei der Hand zu ſein.

Der Schirrmeiſter, welcher den Poſtwagen begleitet, kann ihn nicht in Verlegenheit ſetzen. Gerade ſeine Geſellſchaft gereicht ihm oft zum Vortheil. In der Regel waren früher dies alte invalide Militairs, oft genug mit einem geſunden Verſtande begabt, jedoch viel zu unerfahren, um einem Gaunergenie dieſer Claſſe die Spitze zu bieten; auch ſind Manche den ſtarken Getränken ſehr ergeben.

Dieſes Letztere, ſpendet der Dieb im reichlichſten Maße, und hätte er es nicht ſchon auf dem Poſthauſe erfahren, ob und wo Sachen von Werth auf dem Poſtwagen liegen, ſo würde er es unmerklich durch die Redſeligkeit des Schirrmeiſters erfahren.

Der Schlaf, der bei dem langſamen Fahren des Poſtwagens ſowohl den Schirrmeiſter als die Poſtillone zu befallen pflegt, beſchleunigt und erleichtert die Ausführung des Vorhabens.

Der Dieb wirft dann entweder das Paket vom Wagen, und legt das Seinige an die Stelle; welchemnächſt er unter irgend einem Vorwande vom Wagen ſteigt, um das Weggenommene in der Geſchwindigkeit in einen benachbarten Graben oder in einem Buſch zu verbergen; oder er wartet mit Ausführung des Diebſtahls, bis auf die Station, wo die Poſt zu Nachtzeit einzutreffen pflegt, und wo er ſich durch ſeinen ſchon früher hinbeſtellten Complicen der zweckmäßigſten Hülfsleiſtung verſichert halten kann.

Man begnügt ſich auf den Zwiſchenſtationen damit, die dem Schirrmeiſter abzufordernden Stücke nachzuzählen, und da ſtatt des geſtohlenen Stückes ein anderes ähnliches in der Stelle ſich befindet, ſo wird der Diebſtahl ſelten eher entdeckt, als bis das falſche Paket an ſeinen Empfänger kommt.

Wird nun auf der Stelle der Diebſtahl verlautbaret, und im geheim eine Recherche über die mit der Poſt gefahrenen und ange-

kommenen Paſſagiere angeſtellt, ſo iſt der eigentliche Dieb ſchon meilenweit wieder entfernt, und hat unter einem andern Namen bereits eine andere Route eingeſchlagen, um jetzt zu ſeinen Complicen, falls er ſolche hatte, zurück zu eilen und das geſtohlene Gut zu theilen, oder ſich allein nach dem Orte zu begeben, wo er auf der Reiſe das geſtohlene Paket iu Verwahrung brachte, um daſſelbe in Sicherheit zu bringen.

i. Von Dieben, welche zur Abendzeit auf der Straße den Leuten Uhren ſtehlen.

§. 899.

Eine beſondere Art von Dieben bilden auch diejenigen Subjecte, welche ein ausſchließliches Gewerbe daraus machen, den zur Abendzeit auf der Straße befindlichen Perſonen die Taſchenuhren zu entwenden.

Sie lauern zur bemerkten Zeit in Gegenden, die ihrem nachherigen Entſpringen eine vorzügliche Gelegenheit darbieten, den Vorübergehenden auf, und wiſſen dieſelben durch ein „mein Herr, können ſie mir nicht ſagen, wieviel die Uhr zeigt?“ zu verleiten, ihre Uhr aus der Taſche zu ziehen, die ſie alsdann den verdachtsloſen Eigenthümer durch einen kühnen Griff entwenden, und ſich damit auf die Flucht in abgelegene Gaſſen und Winkel begeben, wo in der Dunkelheit an ihr Ergreifen kaum zu denken iſt.

k. Pferdediebe.

§. 900.

Die Subjecte welche ſich mit Pferdeſtehlen abgeben, gehören zu den Schlaueſten und Gewandteſten einer Diebsgeſellſchaft.

Ohne vorher das Lokale, in welchem ſie agiren wollen, ausgekundſchaftet zu haben, werden ſie nicht einen Diebſtahl dieſer Art begehen. Sie bedienen ſich zu ihrer diesfälligen Unterſuchung, wenn ſie anders nicht ſelbſt die nöthige Recherche vornehmen, eines Baltovers, der ſie vorher genau von der Beſchaffenheit des Gebäudes, in welchem der Diebſtahl ausgeführt werden ſoll, ſo wie von der Qualität der dort zu ſtehlenden Pferde, unterrichtet, ſich auch von der größern oder mindern Aufmerkſamkeit der zur Aufſicht der Pferde angeſtellten Leute in Kenntniß zu ſetzen bemüht ſein wird.

Auf dem platten Lande, wo dieſe Diebſtähle am häufigſten vorkommen, werden die Pferde entweder aus den Ställen, oder Hütungen im Freien, geſtohlen.

Hat der Pferdedieb die Abſicht, aus dem Stalle Pferde zu entwenden, ſo handelt er nach der Lage des Stalles verſchieden. Um das Wegführen der Pferde über Höfe und bewohnte Plätze, wo er leicht entdeckt werden könnte, zu vermeiden, weiß er mit Anbruch der Nacht von der Feld- oder Gartenſeite durch eine in die Rückwand des Stalles oder einer angrenzenden Scheune ein Loch einzuſchlagen, was die Lehmſtaken und Lehmwände der Stallgebäude auf dem Lande leicht machen, und durch dieſes führt er das geſtohlene Pferd fort.

Selten wird ein ſolcher Diebſtahl von Einem allein begangen, und wenn er auch bei der That ſelbſt keiner Hülfe bedürfte, ſo braucht er doch Jemand zum Wachehalten.

Bei Tage wird eben ſo wenig als mitten in der Nacht ein Pferdediebſtahl aus dem Stalle verübt werden. Denn im erſten Falle würde er geſehen, und im letzten von den im Stalle ſchlafenden Knechten gehindert werden.

Die gewöhnliche Zeit, welche zu Diebſtählen dieſer Art benutzt wird, ſind die Stunden von 10 Uhr Abends bis Mitternacht. In dieſen Stunden ſind, beſonders des Sonntags, die Knechte noch in der Regel in Schänken und Krügen, auch hat der Dieb den Vortheil, daß in der Dunkelheit der Nacht ſeine Spur nicht verfolgt werden kann, und er mit Tagesanbruch, wo dieſes erſt möglich iſt, ſchon mehrere Meilen Vorſprung gewonnen hat.

Am häufigſten werden Pferdediebſtähle in den Dörfern in der Zeit verübt, wenn in den benachbarten kleinen Städten Pferdemärkte gehalten werden. Die Menge der mit Pferden dorthin ziehenden Händler macht es theils weniger auffallend, Jemanden mit einem oder mehreren Pferden auf der Landſtraße zu erblicken, theils erleichtert der ſtatt findende Verkehr die Veräußerung des geſtohlenen Pferdes.

Mit weniger Schwierigkeiten hat der Dieb zu kämpfen, wenn er Pferde aus Gemeindehütungen oder überhaupt von Weiden ſtehlen will.

Dieſe Weiden ſind oft viertel und halbe Meilen von den Dörſern entfernt, und die dahin getriebenen Pferde werden in der Regel von einem Hirten gehütet. Sich vorher von den Lokalverhältniſſen zu unterrichten wird auch hier die erſte Vorbereitung des Diebes zu der That ſein.

Er wird in der Regel den Hirten einige Tage vorher beſuchen, um nicht ſowohl ihm als ſeinem Hunde bekannt zu werden, den er auch wohl durch dargebotene Nahrung ſich gewogen zu machen ſucht. Denn vom Hunde hat er mehr Störung bei der That zu fürchten, als vom Hirten.

Bei einem ſolchen Beſuche merkt er ſich dann gleich die Orte, wohin ſich die Pferde am meiſten zu zerſtreuen pflegen, ſo wie denn auch die Stelle, wo der Hirte bei Nachtzeit zu wachen oder zu ſchlafen pflegt. Hat er ſich von ſolchen Umſtänden in Kenntniß geſetzt, ſo wird er ſtürmiſche regnigte Nächte zur Ausführung ſeines Vorhabens wählen.

In einer von der Lagerſtätte des Hirten gerade entgegengeſetzten Richtung begiebt er ſich allein oder mit einem Gefährten auf die Hütung, ſucht durch Vorhalten einer kleinen Quantität Hafer oder eines Wiſches Graſes die Pferde an ſich zu locken, iſt mit einem Zaume ſchon im Voraus verſehen, und findet in der mit nicht befeſtigten Stangen verſehenen Umzäunung der Weideplätze kein Hinderniß, ſich mit ſeinem geſtohlenen Gute ſogleich davon zu machen, und daſſelbe in Sicherheit zu bringen.

Dies gelingt in der Regel, da der Diebſtahl immer erſt am Morgen und erſt nach ſtundenlangem Suchen des vermeintlich verlaufenen Pferdes entdeckt wird.

Der Obrigkeit, der von einem vorgefallenen Pferdediebſtahle Anzeige gemacht wird iſt, wenn die That von einer Hütung geſchah, ſehr zu empfehlen, ſogleich eine genaue Vernehmung des Pferdehirten zu veranlaſſen, und bei derſelben vorzüglich auszumitteln, ob und welche Perſonen in den nächſt vorhergegangenen Tagen bei ihm geweſen ſind, die ſich durch die oben bemerkten Umſtände oder ſonſt verdächtig gemacht haben.

Durch dieſes Verfahren gelangt man vielleicht ſchon zu einer hinreichenden Perſonenbeſchreibung, die bei der öffentlichen Bekanntmachung des Diebſtahls mit der Beſchreibung des geſtohlenen Pferdes zuſammen zur Entdeckung und Ergreifung des Diebes führen kann.

I. Kofferdiebe.

§. 901.

Eine Gattung von Dieben, welche auf den Landſtraßen auch in großen Städten zur Nachtzeit den Reiſenden gefährlich wird, ſind die Kofferdiebe.

Auf der Landſtraße wählen ſie diejenigen Stellen aus, wo zu beiden Seiten dickes Gebüſch oder Kornfelder die Fortſchaffung und das Verſtecken des entwendeten Koffers ſowohl als ihrer eigenen Perſon erleichtern.

In der Regel ſind die Koffer mit Stricken oder Ketten an dem hintern Theile des Wagens befeſtigt, auch wohl angeſchroben. Der Dieb iſt daher, um dieſe Befeſtigungen zu löſen, ſtets mit ſcharfen Meſſern und andern dazu dienlichen Werkzeugen verſehen.

Er lauert in irgend einem Hinterhalt ſo lange, bis ſich ein Wagen mit einem hinten befeſtigten Koffer naht. Er ſucht nun unbemerkt ſich auf ſelbigen zu ſetzen, und erforſcht in gemächlicher Ruhe, wie und auf welche Art derſelbe befeſtigt ſei. Hat er mit den für jede Art der Befeſtigung geeigneten Mitteln den Koffer los gemacht, ſo wird er erſt diejenige Stelle der Landſtraße zu erreichen ſuchen, wo es ihm möglich iſt, ihn ſchnell in ein Kornfeld oder in ein Gebüſch zu bringen. Hier wirft er ihn vom Wagen und bringt ihn ſchnell in Sicherheit, um ihn zu öffnen und mit ſeinem Inhalt davon zu gehen.

Vorzüglich exerciren Diebe dieſer Art ihr Handwerk auf Chauſſeen. Das Geräuſch, welches hier der Wagen macht, verhindert den Kutſcher und den Reiſenden es zu hören, wenn der Koffer vom Wagen herunter geworfen wird, und die Entdeckung des Diebſtahls erfolgt in der Regel erſt auf der nächſten Station oder da, wo der Reiſende anhält, nachdem der Dieb ſchon hinreichende Zeit gehabt hat, ſich und das Geſtohlene in Sicherheit zu bringen.

Diebe dieſer Art lauern vor den Thüren der Gaſthöfe, um wahrzunehmen, wenn ein Reiſewagen gepackt wird, und haben hier unbemerkt Gelegenheit, von den dabei beſchäftigten Perſonen zu erfahren, welche Tour der Reiſende nehmen wird. Sie verſehen ſich ehe die Abreiſe erfolgt mit den nöthigen Inſtrumenten, eilen dann, allenfalls mit einem Gehülfen, dem Wagen voraus an die Stelle, die zur Ausführung des Diebſtahls geeignet iſt.

XLVIII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Diebſtahle überhaupt.

A. Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts im 20ſten Titel des 2ten Theils.

§. 902.

§. 1108. Eines Diebſtahls macht ſich derjenige ſchuldig, der um ſeines Gewinnes, Vortheiles oder Genuſſes willen eine bewegliche Sache aus dem Beſitze eines Andern ohne deſſen Einwilligung und Vorbewußt entwendet.

§. 1109. Es iſt hiebei einerlei, und macht in der Natur und Beſtrafung des Diebſtahles keinen Unterſchied, ob die Sache dem wahren Eigenthümer oder dem bloßen Beſitzer entwendet worden.

§. 1110. Auch derjenige begeht einen Diebſtahl, welcher ſeine eigene Sache einem Andern, welchem auf deren Beſitz, Genuß oder Verwahrung ein Recht zukommt, in der Abſicht mit dem Schaden derſelben ſich Vortheile zu verſchaffen, entwendet.

§. 1111. Auch an Sachen, die noch nicht im Beſitz einer gewiſſen Perſon ſich befinden, wird ein Diebſtahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwiſſen oder Einwilligung deſſen geſchieht, welchem das Recht zukommt, Andere von der Beſitznehmung auszuſchließen.

§. 1112. Es wird bei einer jeden Entwendung die Abſicht vermuthet, ſich mit dem Schaden eines Andern einen Vortheil zu verſchaffen.

§. 1113. Durch das Verhältniß der Perſonen gegen einander oder durch die beſondern Umſtände, welche bei der Handlung vorkommen, kann aber obige Vermuthung ausgeſchloſſen werden.

§. 1114. Es macht in der Beſtrafung keinen Unterſchied, ob der geſuchte Vortheil erreicht worden iſt oder nicht, ſobald nur der Dieb die entwendete Sache in ſein Gewahrſam genommen hat.

§. 1115. Eine Entwendung, welche Jemand ausübt, um ſich und Andern aus dringender Leibes- und Lebensgefahr zu retten, ſoll vom Richter höhern Orts zur Begnadigung des Thäters angezeigt werden.

§. 1116. Die Wiederherbeiſchaffung oder Erſtattung des Entwendeten kann nur dann eine Minderung der Strafe bewirken, wenn ſie freiwillig, ohne Zuthun des Richters und ohne Schaden eines Dritten geſchieht.

§. 1117. Zum Zweck der Erſtattung oder des Erſatzes, wenn ſolche nicht auf andere Weiſe erfolgte, kann der Entwender auf Antrag des Beſchädigten in einer öffentlichen Anſtalt oder ſonſt zur Arbeit angehalten werden, bis der Erſatz erreicht iſt.

§. 1118. Der Beſchädigte muß aber in dieſem Falle, wenn der ſolchergeſtalt für ſein Intereſſe an ſeiner freien Erwerbsthätigkeit gehinderte Entwender dabei nicht ſeinen Unterhalt verdienen kann, das Fehlende zuſchießen.

§. 1119. Wenn die Entwendung nicht aus Gewinnſucht geſchehen iſt: ſo wird ſolche zwar nicht als Diebſtahl, wohl aber nach den ſonſt dabei zum Grunde gelegenen Abſichten beſtraft.

§. 1120. Wenn Jemand, um ſich zu ſeinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, unbefugter Weiſe Sachen in Beſitz nimmt, dann treten die Strafen der unbefugten Selbſthülfe ein. (§. 157 seq.)

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 903.

Nach den Begriffen des deutſchen Rechtes wird zum Thatbeſtande des Diebſtahls erfordert:

a. Als Gegenſtand eine fremde bewegliche Sache,

b. Eine Beſitz-Entſetzung des bisherigen Beſitzers,

c. Dieſe muß wider Willen des Eigenthümers oder Beſitzers der entwendeten Sache geſchehen ſein,

d. Sie muß den Zweck haben, die entwendete Sache als Eigenthum zu behandeln, und

e. Muß die Beſitznahme rechtswidrig und mit dem Bewußtſein der Rechtswidrigkeit geſchehn ſein.

§. 904.

a. Der Gegenſtand des Diebſtahls muß alſo eine fremde, bewegliche, kann alſo nur eine körperliche Sache ſein. Die unbefugte Ausübung fremder nutzbringender Rechte fällt unter den Begriff der Anmaßung, ſo wie die Ergreifung des Beſitzes fremder unbeweglicher Sachen zwar wohl das Verbrechen der Selbſthülfe oder irgend ein anderes Vergehen aber nicht einen Diebſtahl begründen kann, der ſeinem Begriffe nach wenigſtens die Möglichkeit eines Verrückens von der Stelle voraus ſetzt. Beweglich heißt übrigens hier Alles, was beweglich gemacht und ſodann von einem Ort zum andern gebracht werden kann. Unter den beweglichen Sachen ſind ſowohl lebendige als lebloſe begriffen; nur Menſchen können niemals Gegenſtand des Diebſtahls ſein. Die bewegliche Sache muß endlich eine fremde ſein, denn aus dem Begriff des deutſchen Diebſtahls iſt der ſogenannte Beſitz-Diebſtahl ausgeſchloſſen. Zu dieſem letztern gehören die Fälle, wo Je-

mand eine eigene Sache aus der Detention eines Naturalbeſitzers, z. B. eines Pfandgläubigers, Nutznießers oder Commodatari entzieht. Dieſe Fälle können ſchon wegen der Mehrheit von Beweggründen, die der Entziehung zum Grunde liegen können, nicht zum Diebſtahl gezählt werden (obgleich das Preuß. Landrecht §. 1110 l. c. verordnet, daß auch derjenige, welcher ſeine eigne Sache einem Andern, welchem auf deren Beſitz, Genuß oder Verwahrung ein Recht zukommt, in der Abſicht, mit dem Schaden deſſelben ſich Vortheile zu verſchaffen, einen Diebſtahl begeht.) Denn nicht immer iſt die Abſicht ſich widerrechtlich zu bereichern, mit dieſer Handlung verbunden. Wenn der Eigenthümer dem Diebe die ihm vorher entwendete Sache, nachdem ſie dieſer bereits in ſeine Verwahrung gebracht hat, eigenmächtig wieder wegnimmt, um das Verlorne wieder zu erlangen; wenn er ſie dem Commodatar nimmt, aus Furcht, dieſer möchte ſie deterioriren u. ſ. w.; ſo iſt der Begriff des Diebſtahls ſchon wegen des Mangels einer gewinnſüchtigen Abſicht ausgeſchloſſen. Allein geſetzt auch, die Handlung geſchehe wirklich, um durch den Schaden des Beſitzers einen Vortheil zu erlangen, ſo ſind doch wieder mehrere Vorausſetzungen möglich. Entweder nämlich geht die Abſicht des Eigenthümers bloß dahin, diejenigen Rechte dem Beſitzer zu entziehen, welche ihm in Folge dieſes Beſitzes an einer fremden Sache zuſtehen; wie z. B. in dem Falle, wo der Schuldner dem Pfandgläubiger die verpfändete Sache heimlich wegnimmt, nicht um ihn um ſeine Forderung zu betrügen, oder um das Pfandſtück noch einmal von ihm zurück zu fordern, ſondern nur, um es anderweitig zu verſetzen oder zu verkaufen, wodurch der Gläubiger lediglich die mit dem Beſitze verbundene Sicherheit verliert; oder wo der Commodant dem Commodatar die geliehene Sache heimlich wegnimmt, um dieſem ſein Retentionsrecht, und die ihm vertragsmäßig zugeſtandene längere Benutzung zu entziehen u. ſ. w. Dieſe widerrechtlichen Handlungen werden nun allerdings im römiſchen Recht furtum possessionis genannt, allein das deutſche Recht ſchränkt, wie bemerkt, den Diebſtahl auf die Beſitznehmung fremder Sachen ein. Selbſt unter der Vorausſetzung, daß der Zweck der widerrechtlichen Beſitz-Ergreifung kein anderer wäre, als die eigene in Beſitz eines Dritten befindliche Sache gleichſam wie eine fremde zu behandeln, ſolche zu entwenden, und

ſodann die Sache oder deren Werth von dem bisherigen Beſitzer einzuklagen, würde kein Diebſtahl nach deutſch-rechtlichem Begriffe angenommen werden können, theils weil es immer keine fremde Sache wäre, theils auch deshalb weil der Diebſtahl eine ſolche Beſitz-Entſetzung erfordert, die, ſo bald ſie unternommen iſt, durch ſich ſelbſt ſchon, und ohne daß erſt andere Handlungen hinzu kommen müſſen, den Entwender bereichert. Hingegen durch die angeführte Beſitz-Entwendung wird der Entwender nicht reicher, als er zuvor war, da die ergriffene Sache ohnehin ſein Eigenthum iſt. Auch iſt dieſelbe gar nicht der Gegenſtand ſeiner gewinnſüchtigen Abſicht, ſondern die Ergreifung des Beſitzes derſelben iſt nur der erſte Act zur bezweckten Bereicherung, die erſt durch andere Handlungen erlangt werden kann. Erſt wenn der Beſitz-Entwender die Vergütung für ſeine Sache in Empfang nimmt, bereichert er ſich wirklich, nicht aber durch die wider Willen des Beſitzers weggenommene Sache. Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß auch bei dem Diebſtahle einer fremden Sache die Bereicherung erſt durch eine nachfolgende Handlung, z. B. durch den Verkauf der geſtohlenen Sache erfolge; denn theils iſt es nicht immer der Fall, daß der Dieb die Sache verkauft, theils erfolgt die Bereicherung, auch im Fall eines ſpätern Verkaufs der Sache, ſchon im Augenblick der Beſitz-Ergreifung; denn reich heißt nicht bloß derjenige, der baares Geld, ſondern Jeder der werthvolle Gegenſtände beſitzt, bei denen er ſicher ſein kann, das Aequivalent in baarem Gelde für ſelbige zu erhalten. Uebrigens haben die angeſehenſten deutſchen Criminalrechtslehrer (Reinhardt, Böhmer, die ältern Meiſter, Quiſtorp, Dorn, Püttmann, v. Grollmann.) die Beſitz-Entwendung von jeher vom Begriff des Diebſtahls ausgeſchloſſen. — Eine beſondere Streitfrage iſt es aber, ob auch an einer gemeinſchaftlichen Sache ein Diebſtahl durch einen der Miteigenthümer begangen werden könne. Aus dem Vorhergehenden ergiebt ſich indeß die Beantwortung ſehr leicht dahin, daß ein Diebſtahl an einer ſolchen Sache nur in Anſehung des dem andern Miteigenthümer zuſtehenden Antheils denkbar iſt. Auch muß wegen der zu jedem Diebſtahl erforderlichen Entſetzung eines Andern aus dem Beſitz vorausgeſetzt werden, daß der Entwender die gemeinſchaftliche Sache nicht ſelbſt im Beſitz hatte, denn ſonſt würde er auch in Anſehung des dem andern Miteigenthümer zu-

ſtehenden Antheils ſich nur einer Unterſchlagung ſchuldig machen können.

§. 905.

Das zweite Erforderniß des Diebſtahls betrifft die Handlung des Stehlens ſelbſt. Dieſe muß vor Allem eine Beſitz-Entſetzung des bisherigen Beſitzers ſein. Hiernach iſt vom Begriff des Diebſtahls ausgeſchloſſen 1) die Unterſchlagung welche vorausſetzt, daß der Verbrecher die in gewinnſüchtiger Abſicht ergriffene Sache bereits in ſeinem Gewahrſam hatte. 2) Der ſogenannte Funddiebſtahl (furtum inventionis). Denn zum Diebſtahl wird ja eine Beſitz-Entſetzung erfordert, die bei beſitzloſen, wenn auch in einem andern Eigenthum befindlichen, Sachen nicht denkbar iſt. Alles kömmt alſo hier auf die Entſcheidung der Frage an, ob, dem bisherigen Beſitzer der Sache der Beſitz vor der Ergreifung des Andern bereits verloren gegangen war, oder nicht. Ueber den Verluſt des Beſitzes aber gelten die bekannten Regeln des Civilrechtes. 3) Die Ergreifung herrenloſer noch nicht occupirter Sachen; denn dieſe würde, wenn ſie in den poſitiven Geſetzen eines Staates für rechtswidrig erklärt worden wäre, doch nur als eine Art von Anmaßung erſcheinen, weil dadurch nur das ausſchließliche Recht der Occupation, welche dem Staat oder gewiſſen Individuen zuſteht, gekränkt wird. Auch die Occupation derelinquirter Sachen kann aus dem oben angeführten allgemeinen Grunde nicht als Diebſtahl betrachtet werden. Wenn die Handlung des Stehlens als beendigt angeſehen werden könne, iſt Gegenſtand einer Streitfrage. Nach Preuß. Recht §. 1114. l. c. iſt der Diebſtahl vollendet, wenn der Dieb auch den geſuchten Vortheil nicht erreicht; es iſt genug, wenn er nur die entwendete Sache in ſeine Gewahrſam genommen hat. Hievon abgeſehen haben ſich drei verſchiedene Anſichten hierüber gebildet. Die erſte iſt die Contrectations-, Berührungs- oder Angreifungstheorie, nach welcher die Handlung des Diebſtahls vollbracht iſt, ſobald eine Sache diebiſch angegriffen worden iſt. Ihr iſt es gleichviel, ob durch die diebiſche Handlung eine Beſitz-Entſetzung erfolgt iſt, oder nicht, es reicht vielmehr ſchon eine Beſitzſtörung hin. Die zweite iſt die Ablations- oder Forttragungstheorie. Sie begnügt ſich weder an einer Beſitzſtörung, noch ſelbſt an einer vollendeten Beſitz-Ergreifung, ſondern erfordert überdieß noch,

daß die zu ſtehlende Sache von dem Ort der Beſitz-Ergreifung fort oder wenigſtens einigermaßen in Sicherheit gebracht worden ſei. Die dritte, unſtreitig richtige, endlich iſt die Apprehenſions- oder Beſitz-Ergreifungstheorie. Sie ſteht zwiſchen den beiden vorigen in der Mitte, und beurtheilt die Vollendung der Handlung beim eigentlichen Subſtanzdiebſtahle ganz nach den über die Erwerbung und den Verluſt des Beſitzes geltenden Grundſätzen. Wenn alſo der Dieb wirklich den phyſiſchen Beſitz vollſtändig erlangt hat, und eben dadurch der Beſtohlene deſſelben entſetzt worden iſt, ſo iſt der Diebſtahl vollbracht. Die beiden erſtgenannten Anſichten hingegen ſtehen mit jenen Grundſätzen geradezu im Widerſpruch. Der Beſitz an einer beweglichen Sache durch Occupation oder Ergreifung, im Gegenſatze der Tradition, wird nur mittelſt einer ſolchen Kraftäußerung erworben, wodurch es gewiß wird, daß die Sache nunmehr der Verfügung des Erwerbers unterworfen iſt. Dies geſchieht aber bei einer beweglichen Sache nicht durch die bloße Berührung und Erklärung, daß man die Sache dadurch in Beſitz nehmen wolle, ſondern es gehört hiezu, eine wahre Ergreifung, welche nur durch die Bewegung der Sache von einem Ort zum andern ſignaliſirt wird. So lange dies nicht erfolgt iſt, können noch mehrere Urſachen eintreten, welche von der beabſichtigten Beſitz-Ergreifuug abzuſtehen nöthigen. Dieſe in der Natur der Sache begründete Beſitzerwerbungstheorie billigen auch die römiſchen Geſetze (S. z. B. fr. 5. §. 1. D. de acquir. rer. dominio — §. 13. I. de rer. divis. fr. 21. §. 8. fr. 22. D. de furtis.) mit ziemlicher Deutlichkeit. Bei unbeweglichen Sachen gebricht es an der Möglichkeit einer ſolchen Beſitz-Ergreifung, und eben deshalb mußten ſich über die Erwerbung des Beſitzes derſelben andere Grundſätze bilden. Das aber darf Niemanden befremden, daß auch bei der Uebertragung des Beſitzes ſelbſt beweglicher Sachen, im Gefolge einer zwiſchen dem Erwerber und dem bisherigen Beſitzer getroffenen Uebereinkunft, die poſitive Geſetzgebung durch Abweichung von dem obigen Grundſatze der Willensmeinung der Contrahenten zu Hülfe zu kommen ſuchte. Denn welche unendliche Schwierigkeiten müßten in einem blühenden Staate für Handel und Gewerbe entſtehen, wenn phyſiſcher Beſitz und die damit verbundenen Vortheile und Rechte nicht anders, als durch ein unmittelbares körperliches Factum der oben beſchriebenen Art ſollte erworben werden können. Deshalb muß-

ten ſich hier die poſitiven Geſetze, ſtatt der ſonſt erforderlichen Gewißheit, mit einem hohen Grade von Wahrſcheinlichkeit begnügen, daß derjenige, der den Beſitz erwerben wollte, in jedem Augenblick über die Sache ungehindert werde verfügen können. Daher laſſen ſie Beſitzübertragungen auch auf andere weniger eigentliche, oder auf ſymboliſche Art zu, wodurch bloß eine ſolche Wahrſcheinlichkeit bewirkt wird. Allein dieſer ganze Grund fällt nicht nur bei der eigenmächtigen Ergreifung einer von einem Andern beſeſſenen Sache hinweg, ſondern es erfordert im Gegentheil die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates, daß der Beſitz an einer beweglichen Sache, worin der Inhaber durch Privatgewalt geſtört wird, ſo lange als vorhanden angenommen werde, als es die Natur der Sache zuläßt.

§. 906.

c, Was drittens die Form der Beſitzergreifung betrifft, ſo muß dieſelbe widerrechtlich ſein, weil ſonſt höchſtens eine unerlaubte Selbſthülfe vorhanden ſein würde. Sie muß alſo auch wider den Willen des Eigenthümers und Beſitzers der entwendeten Sache geſchehen ſein. Wenn nach dem Obigen nur fremde, von einem Andern beſeſſene Sachen Gegenſtand des Diebſtahls ſein können, ſo ergiebt ſich der oben aufgeſtellte Satz als Folgerung von ſelbſt. Uebrigens hat derſelbe in allen denjenigen Fällen, wo Eigenthum und phyſiſcher Beſitz in einer und derſelben Perſon vereinigt ſind keine beſondere practiſche Anwendbarkeit. Allein oft iſt der Eigenthümer nicht zugleich Inhaber der Sache, ſondern ein Dritter hat ſie in Beſitz, ſei es nun, daß er die fremde Sache als ſolche, wie z. B. der Depoſitar und Pfandgläubiger, oder als ſein wohlerworbenes Eigenthum in gutem oder in böſem Glauben beſitzt. Nun ergiebt ſich aber bei einigem Nachdenken ſofort, daß, wenn der Entwender mit dem Eigenthümer colludirt, und mit deſſen Einwilligung dem Beſitzer die Sache entwendet, damit der Eigenthümer den Werth der Sache vom Beſitzer einklagen könne, dieſe That nur ein dem Beſitzer gemeinſchaftlich geſpielter Betrug iſt. In dem umgekehrten Falle, wenn der Nehmer mit dem Beſitzer ſich vereinigt, und dieſer Letzte ſeine Einwilligung in die Wegnahme der von ihm detinirten Sache giebt, um ſie dem Eigenthümer zu entziehen, iſt gleichfalls nicht Diebſtahl, ſondern nur Unterſchlagung vorhanden. Dieſelben Grundſätze treten auch dann ein, wenn Jemand die Ent=

wendung unter Begünſtigung ſolcher Perſonen unternimmt, welche zwar nicht ſelbſt Eigenthümer ſind, jedoch mit dieſem ſelbſt in der genaueſten Verbindung ſtehen, wie die Ehefrau und die Kinder, und gewiſſermaßen auch das Geſinde. Alles kommt hier darauf an, ob dieſen Perſonen ein Mitbeſitz der Sache zugeſchrieben werden kann, oder nicht. Wenn der Entwender und der Sohn oder die Ehefrau des Eigenthümers deſſen Commode, zu welcher er allein den Schlüſſel führt, erbrechen, und daraus Geld entwenden, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß beide Diebe ſind, und daß der Sohn oder die Ehefrau nur wegen des perſönlichen Verhältniſſes zu dem Beſtohlenen nicht mit dieſem Namen belegt werden, was aber auf die That des Fremden keinen Einfluß hat, da dieſem jenes günſtige perſönliche Verhältniß nicht zu Statten kommen kann. Iſt es hingegen in der Familie hergebracht, daß auch die Frau den Geldſchlüſſel führt; hat ſie, eben ſowohl wie der Mann ſelbſt, das Recht, zum Bedarf der Wirthſchaft ohne weitere Anfrage Geld zu nehmen; ſo kann ihr ein Mitbeſitz nicht füglich abgeſprochen werden. Greift ſie dann mit ihrem Geliebten in Abweſenheit des Mannes zu, ſo wird Letzterer nur als Theilnehmer an einer Unterſchlagung angeſehen werden können. Eben ſo, wenn ihm die Frau ihres Mannes Wäſche, Betten und andere in ihrem Mitbeſitze befindliche Sachen zuſteckt. Sind es der Frau oder der Kinder eigenthümliche Sachen, die ſie auf ſolche lüderliche Weiſe verſchleudern, ſo kann das Vergehen des Dritten, welcher aus Gewinnſucht die Schwächen ſolcher Perſonen benutzt, nicht einmal als Unterſchlagung angeſehen werden, ſondern es artet, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und da doch hier in der Regel die väterlichen oder männlichen Rechte an dergleichen Sachen mit verletzt worden, in ein aus Gewinnſucht begangenes Ungebührniß aus, wofür es keinen eigenen paſſenden Namen giebt.

Eine nähere Erörterung bedarf hier übrigens noch die Frage, unter welchen Vorausſetzungen eine Einwilligung des Eigenthümers und Beſitzers in die Wegnahme der Sache, als vorhanden angenommen werden kann. Zuvörderſt iſt zu bemerken, daß aus der bloßen Wiſſenſchaft des Eigenthümers vom Diebſtahle, und dem nichts deſto weniger unterlaſſenen Widerſpruch oder Widerſtand deſſelben, eine Einwilligung nicht gefolgert werden kann, ſo wenig als umgekehrt, die bloße Nichtwiſſenſchaft des Eigenthümers von der Beſitzergreifung deſſen Einwilligung ausſchließt.

Denn wie oft iſt es der Fall, daß der Beſtohlene durch Furcht oder Schrecken betäubt, die Ausräumung ſeines Zimmers ohne Widerſpruch und Widerſtand mit anſah, ohne daß es Jemanden einfallen wird, eine Einwilligung anzunehmen; oder daß umgekehrt einem Eigenthümer oder Beſitzer ohne ſein Wiſſen von einem Freunde oder Bekannten etwas weggenommen wird, ohne daß von einem Diebſtahle die Rede ſein kann, weil die Einwilligung, vermöge des beſtehenden beſondern perſönlichen Verhältniſſes zu präſumiren iſt! Ja ſelbſt ein Gelegenheitgeben zur Wegnahme darf mit der Einwilligung dazu nicht verwechſelt werden, denn die Zulaſſung geht überhaupt nur auf den Act der Wegnahme, während die Einwilligung ſich auf die Erreichung der gewinnſüchtigen Abſicht erſtreckt. Nur darf das Gelegenheitgeben, wodurch nur etwa die Treue und Zuverläſſigkeit einer Perſon erprobt werden ſoll, nicht in eine Anreizung zur That in der Art, daß erſt der Entſchluß zu demſelben hervorgerufen wird, ausarten, weil ſonſt eine intellectuelle Urheberſchaft begründet ſein würde. — Im Uebrigen gelten über die Willens-Erklärung ganz die Grundſätze des Civilrechtes. Sie kann nicht bloß durch ausdrückliche Worte, ſondern auch durch Handlungen erfolgen, aus denen mit Sicherheit auf die Einwilligung geſchloſſen werden kann. Iſt die Einwilligung zur Zueignung durch gefliſſentliche Erregung, oder durch Benutzung eines Irrthums des Beſitzers erhalten worden, ſo iſt nicht Diebſtahl, ſondern Betrug vorhanden.

§. 907.

d, Der Zweck der Beſitz-Ergreifung muß ſein, die fremde Sache als Eigenthümer zu haben und beliebig darüber zu verfügen. Welche Vortheile, ob ſinnliche oder geiſtige Genüſſe, der Thäter durch den Diebſtahl erzweckte, ob er durch die entwendete Sache ſein Vermögen bleibend vermehrte, oder dieſelbe an Andere verſchenkte, ob er die bezweckten Vortheile mittelbar oder unmittelbar bezog, oder auch nur überhaupt zog, welchen Gebrauch er von der geſtohlenen Sache machte, das Alles iſt, wenigſtens für den Begriff des Diebſtahls, gleichgültig. Dies ſubjective Erforderniß dient vorzüglich dazu, den Diebſtahl von andern angrenzenden unerlaubten Handlungen zu ſondern. Aus der zum Diebſtahl erforderlichen habſüchtigen Abſicht ergiebt ſich 1, die Grenze zwiſchen Diebſtahl und unerlaubter Selbſthülfe. Nicht ſelten geſchieht es, daß Jemand einem Andern eine Sache wegnimmt, die er zwar nicht

für die ſeinige hält, und in deren Forttragung, wie er ſelbſt wohl weiß, der Eigenthümer nicht willigen würde; die er indeß nur nimmt, um ſich dadurch Sicherheit wegen einer Forderung zu verſchaffen, oder um ſein daran erworbenes Recht zu verfolgen, oder um zu compenſiren u. ſ. w. Iſt der Thäter hier nun von ſeinem Rechte wider den Andern ſo überzeugt, daß er nach vollbrachter Wegnahme dieſelbe nicht verheimlicht, ſondern ſich bereit erklärt, die Sache zurück zu geben, ſobald ihn der Andere befriedigt; ſo wird Niemand ſagen, daß ein Diebſtahl, ſondern nur, daß eine unerlaubte Selbſthülfe, ein Spolium vorhanden ſei, denn es mangelt hier durchaus der Wille, die Sache als Eigenthum zu haben. Geſetzt hingegen, es entwendete Jemand ſeinem inſolventen Schuldner, aus Furcht, in dem bevorſtehenden Concurſe als bloß chirographiſcher Gläubiger nichts zu erhalten, die Summe die er an ihn zu fordern hat, und liquidirte bei dem Concurſe nicht; ſo dürfte an dem Vorhandenſein eines wahren Diebſtahls nicht gezweifelt werden. Denn es ſind diejenigen Handlungen, mittelſt welcher Jemand die Sache eines Andern nimmt, die er als Individuum nicht für ſein Eigenthum hält, nur dann von dem Gebiete des Diebſtahls ausgeſchloſſen, wenn die unternommene Ergreifung das Reſultat der gewiſſen Ueberzeugung des Ergreifers iſt, daß durch ſelbige auch nach den poſitiven Geſetzen des Staates, worin er lebt, lediglich der Form, nicht der Materie nach, das äußere Recht des Beeinträchtigten verletzt wird. Hier tritt die Maxime des Diebſtahls, Habſucht und Nichtachtung fremden Eigenthums, keinesweges ein; ſondern der Handelnde unternimmt die Ergreifung, um ſeine wohlerworbenen, erweislichen und vom Staate anerkannten Rechte zu ſchützen, welche er, weil er ſie nicht augenblicklich darthun kann, zu verlieren fürchtet. Sind hingegen bloß weitausſehende, zweifelhafte und unerweisliche Rechte auf Seiten des Ergreifers vorhanden, welche der Ergreifende eben deßhalb, oder um anderer Urſachen willen, auf dem Wege Rechtens nicht verfolgen will; ſo erſcheinen ſelbige zwar als beſonderer Beweggrund des Diebſtahls, ſchließen aber das Weſen deſſelben nicht aus. Aus der zum Diebſtahl erforderlichen Abſicht folgt: 2, daß kein Diebſtahl vorhanden iſt, wenn das Verhältniß, worin der Handelnde zur Subſtanz einer fremden Sache ſteht, ihm ein Recht zur Erwerbung derſelben giebt; denn alsdann iſt eine mit dem bloßen Act der Ergreifung in unmittelbarer Verbindung ſtehende Habſucht nicht

denkbar; und ſelbſt wenn der Ergreifer ſich in einem Irrthum befinden ſollte, würde durch das bloße Factum der Apprehenſion, ohne das Hinzukommen anderer Umſtände, keine Rechtsverletzung nach ihrem objectiven Beſtande begründet werden. Wenn A. von B. eine Uhr erhandelt und das Kaufgeld bereits dafür erlegt hat, und er nun in der Wohnung des Verkäufers, wo er Niemanden antrifft, die Uhr einſteckt, in der Abſicht, nochmals die Uebergabe derſelben zu verlangen; ſo begeht er durch dieſe Handlung keinen Diebſtahl. Die bereits bezahlte Uhr wird ſein Eigenthum, indem er ſie ergreift. Der bloße Vorſatz, bei der Ergreifung, künftig durch Entſtellung der Wahrheit vom Verkäufer wieder Kaufgeld herauszupreſſen, kann als bloßer Vorſatz nicht einen Diebſtahl hervorbringen. Selbſt die Ausführung deſſelben würde nur einen Betrug begründen. Anders hingegen verhält es ſich, wenn der Kaufpreis für die Uhr noch nicht erlegt war. Zwar iſt auch hier dem A. ein Anſpruch auf dieſelbe erworben; allein derſelbe giebt ihm nur das Recht, ſie ſich gegen Bezahlung zuzueignen. Wird alſo die noch nicht bezahlte Sache ergriffen, ſo iſt im Augenblick der Ergreifung die Bereicherung eben ſo wohl erfolgt, wie bei jedem andern Diebſtahle. Hätte der Thäter gar die Abſicht, unter dem Vorwande, durch Nichterfüllung des Kaufcontractes einen bedeutenden Schaden erlitten zu haben, vom Verkäufer, dem er in Verwahrung der Sache grobe Nachläſſigkeit beimißt, eine Summe Geldes zu erpreſſen, ſo kann es nicht zweifelhaft ſein, daß außer dem Diebſtahl auch noch ein Betrug vorhanden iſt; denn außer der Bereicherung durch die Sache erfolgt dann auch noch eine Bereicherung durch die vom Getäuſchten bezahlte Entſchädigungsſumme. — Der Begriff der Habſucht ſchließt 3, alle diejenigen Handlungen aus dem Gebiet des Diebſtahls aus, die zwar in einer Wegnahme fremder Sachen, aber nicht zum Zweck der Zueignung, ſondern bloß dem Andern Schaden zuzufügen, beſtehen. — So wenig ferner 4, der contractwidrige Gebrauch einer von mir detinirten Sache (furtum usus) und die phyſiſche Ergreifung meiner eigenen von einem Andern beſeſſenen Sache (furtum possessionis) nach deutſchrechtlichen Grundſätzen ein wahrer Diebſtahl iſt, eben ſo wenig tritt dieſer dann ein, wenn ich zwar eine fremde Sache ergreife, auch einen Andern aus der Detention ſetze, aber doch nicht die Abſicht habe, ſelbige als deren unbeſchränkter Eigenthümer zu beſitzen.

§. 908.

e, Die Entwendung ſetzt ihrem Begriffe nach das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit der Handlung, mithin Dolus voraus. Eine fahrläſſige Entwenduug ſchließt einen Widerſpruch in ſich; denn es bezeichnet dieſes Wort ſowohl in der Sprache des gemeinen Lebens, als in der der Geſetze eine Handlung, deren Unterſcheidendes nicht ſowohl in der Wirkung derſelben, als vielmehr in der Abſicht, worin ſie unternommen wird beſteht. Die Fälle, auf welche ſich einige Rechtslehrer zum Beweiſe des Gegentheils berufen, enthalten nur Beiſpiele einer Eigenthumsverletzung überhaupt, die allerdings auch eine bloße fahrläſſige ſein kann, aber nicht des Diebſtahls.

(S. Henke's Handbuch des Crimin. Rechts ꝛc. Berlin und Stettin 1826. Zweiter Theil. §. 142. 143.)

XLIX. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom gemeinen Diebſtahl.

A. Ohne erſchwerende Umſtände.

1, Beſtimmungen des 20. Titels, 2. Th. des Allg. L. R.

§. 909.

§. 1121. Ein gemeiner Diebſtahl iſt derjenige, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne beſonders erſchwerende Umſtände verübt worden.

§. 1122. Ein ſolcher Diebſtahl ſoll, wenn er bloß an Eßwaaren oder Getränken, bloß zum eigenen Gebrauch des Entwenders verübt worden, bloß polizeimäßig unterſucht werden.

(S. im vierten Abſchnitt des erſten Theils.)

§. 1123. Die Beſtrafung richtet ſich darnach, ob bloße Lüſternheit, oder wirkliches Bedürfniß die Urſache des Diebſtahls geweſen iſt.

§. 1124. Eben ſo wird anderer gemeiner Diebſtahl, wenn der Werth des wirklich Entwendeten fünf Thaler oder weniger

beträgt, ebenfalls nur polizeimäßig zu unterſuchen und zu beſtrafen ſein.

(Kommt ebenfalls ſchon im vierten Abſchnitt des erſten Theils vor.)

§. 1125 u. 1126. Beläuft ſich der Werth des durch gemeinen Diebſtahl Entwendeten auf mehr als fünf Thaler, dann richtet ſich die Strafe nach dem höhern oder geringern Betrage deſſelben; je nachdem die Verhehlung des Diebſtahls nach Beſchaffenheit der Sache leichter oder ſchwerer; und je nachdem die innere Moralität der Handlung ſelbſt größer oder geringer geweſen iſt.

§. 1127. 1128. Wenn ein Erbe aus einer liegenden noch ungetheilten Erbſchaft etwas entwendet, um ſich dadurch mit dem Schaden ſeiner Miterben oder der Erbſchaftsgläubiger einen Vortheil zu verſchaffen, und dafür nicht vollkommenen Erſatz leiſten kann, ſo wird er als gemeiner Dieb beſtraft und dabei auf die Quantität deſſen geſehen, was durch den Diebſtahl den Miterben oder Gläubigern entzogen worden.

§. 119. Auch wenn ein Erbe eine zum Vermächtniß beſtimmte Sache entwendet, wird er einem andern Diebe gleich geachtet.

§. 1130. Auch derjenige, welcher von gemeinſchaftlichen Sachen etwas entwendet, wird in Anſehung deſſen, was ihm nicht gebührt, als Dieb angeſehen.

§. 1131. Wenn ein Handelsgeſellſchafter den andern beſtiehlt, ſo iſt die That einem Hausdiebſtahle gleich zu achten.

§. 1133. 1134. 1135 u. 1136. Entwendungen, welche unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten oder unter Geſchwiſtern, unter Anverwandten in einer gemeinſchaftlichen Hauswirthſchaft, vorfallen; ſo wie Diebſtähle, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern begangen werden, werden ſämmtlich nur dann gerügt und gleich jedem andern Diebſtahle beſtraft, wenn ſolche von demjenigen zur Beſtrafung angezeigt werden, unter deſſen Hauszucht der Verbrecher ſteht.

2, Bemerkungen und Zuſätze.

§. 910.

Solche Zuſätze ſind durch die Verordn. vom 26. Febr. 1799 (N. C. C. T. X. S. 2249. No. 9. de 1799 und Amelangs Archiv Bd. 1. S. 120, ſo wie in Rabes Sammluug Pr. Geſetze Bd. 5. S. 330.) gegeben. In der Hauptſache beziehet ſich der Inhalt dieſer Verordnung zwar auf die Strafbeſtimmungen, und nur wenig iſt enthalten, was zur Feſtſtellnng des Begriffs und Thatbeſtandes des Diebſtahls nöthig iſt; das Letztere gehört jedoch hieher und es werden daher die diesfälligen Beſtimmungen, in ſo weit eine Trennung von den Straffeſtſetzungen möglich iſt, hier allein aufgenommen.

§. 1. „Bei Beſtrafung der Diebe und Räuber iſt genau zu unterſcheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebſtahl zum erſten, zweiten oder dritten male, oder unter erſchwerenden Umſtänden begangen, ob er ſich eines gewaltſamen Diebſtahls oder Raubes ein- oder mehrmal ſchuldig gemacht, an einer Diebsgeſellſchaft Theil genommen, oder in der Abſicht zu ſtehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.“

§. 6. Der Inquirent hat den Lebenswandel des Angeſchuldigten, deſſen erlittene Unglücksfälle und etwa dadurch entſtandenen gänzlichen Mangel des Erwerbes und ob Verleitung ſtatt gefunden hat, zu ermitteln; ferner

§. 7. ob der Verbrecher vor ſeiner Verhaftung ſchon mehrere Diebſtähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, ob auf eine liſtige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebſtahle getroffen ſind, ob das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder ſonſt bei einem entſtandenen Gedränge verübt worden, ob das Geſtohlene von beträchtlichem Werthe iſt, oder ſeiner Beſtimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Verſchluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Beſten, oder zur öffentlichen Verſchönerung ausgeſtellt, oder bei eintretender Feuer- oder Waſſersnoth gerettet, oder dem Verbrecher ſelbſt zur ſorgfältigen Aufbewahrung anvertraut worden, imgleichen, ob Geſinde ſeine Herrſchaft, Lehrlinge und Geſellen ihren Meiſter, ein Hausgenoſſe den andern beſtohlen; endlich

hat der Inquirent zu vermerken, ob der Verbrecher durch hartnäckiges Leugnen die Unterſuchung verzögert hat.

I. Hausdiebſtahl.

Die Beſtimmungen der §§. 1133—1136. ſind auf einen Diebſtahl, welchen ſchon in separata oeconomia lebende Kinder an ihren Eltern verüben, nicht anzuwenden; zumal wenn dieſer Diebſtahl ein gewaltſamer, oder die Unterſuchung ſchon eingeleitet war, bevor der Vater ſelbige deprecirte. (Siehe Hitzigs Zeitſchr. B. VIII. S. 363. Bd. X. S. 225.

II. Gemeiner Diebſtahl.

1. Eine Sache, welche der Beſitzer aus Verſehen an einem dritten Orte liegen laſſen, iſt, wenn ſie von einem Andern in gewinnſüchtiger Abſicht mitgenommen wird, nicht für gefunden, ſondern für geſtohlen zu achten. (Daſ. Bd. IX. S. 439.)

2. Wer ein Inſtrument entwendet, um ſich damit das Leben zu nehmen, hat für dieſe Entwendung die Strafe des Diebſtahls nicht verwirkt. (Daſ. Bd. IX. S. 439.)

3. Die Anwendung des §. 1109. findet nur dann ſtatt, wenn der Beſitzer auch das Recht zu beſitzen hat. Hat er dagegen bloße jura possessionis, nicht jus possidendi, ſo iſt die Wegnahme der Sache unerlaubte Selbſthilfe, nicht Diebſtahl. (Daſ. Bd. II. S. 61.)

B. Vom wiederholten gemeinen Diebſtahl.

1, Beſtimmungen des 20ſten Titels, 2ten Theils des A. L. R.

§. 911.

Daſſelbe unterſcheidet in dieſer Beziehung folgende Fälle;

§. 1158. Wenn Jemand mehrere Diebſtähle begangen hat und deswegen noch niemals beſtraft worden iſt.

§. 1159. Wenn Jemand, der ſchon einmal für einen gemeinen Diebſtahl beſtraft worden, dies Verbrechen zum zweitenmal begeht.

§. 1160. Wenn Jemand nach ſchon vorhergegangener zweimaliger Verurtheilung ſich dieſes Verbrechens zum drittenmal ſchuldig macht.

§. 1161. Wenn er nach überſtandener diesfälliger Strafe noch einmal in dieſes Laſter zurückfällt.

§. 1162. Gleiche Strafe tritt ein, wenn der Verbrecher vor Abbüßung der Strafe des dritten Diebſtahls entweicht.

2, Beſtimmungen der obenerwähnten Verordnung vom 26. Februar 1799:

III. Wiederholter gemeiner Diebſtahl.

§. 912.

Obige Verordn. unterſcheidet folgende Fälle:

§. 11. Ob ein bereits der Dieberei ſchuldig befundener, nach dieſer Verordnung oder nach andern geſetzlichen Vorſchriften durch Urtel und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Beſtrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebſtahls überführt iſt;

§. 12. ob ein bereits zwei- oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebſtahls Beſtrafter dieſes Verbrechen wiederholt hat;

§. 13. ob ein bis zu ſeiner Beſſerung Verurtheilter entwichen iſt und ob ein in der Hoffnung ſeiner bewirkten Beſſerung Entlaſſener, der deshalb erhaltenen Verwarnung ungeachtet, in der Folge einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

Bemerkung.

Die Meinung: daß die §§. 1159. 1160. zu ihrer Anwendbarkeit eine ausdrückliche Publication, oder doch wenigſtens ſo viel vorausſetzen, daß die früheren Strafen während der Zeit dictirt und vollzogen werden, iſt durch das Reſcript vom 22. Juni 1796 widerlegt worden. (Siehe Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 62.)

C. Gemeiner Diebſtahl mit erſchwerenden Umſtänden.

§. 913.

1, Das A. L. R. Th. 2. Tit. 20. unterſcheidet hier:

§. 1137. 1138. Kleine Hausdiebſtähle, welche von dem Geſinde und Hausgenoſſen, an denjenigen, in deſſen Lohn und Brod ſie ſtehen, oder an deſſen Hausgenoſſen verübt worden, welche jedoch der Richter von Amtswegen zu unterſuchen und zu beſtrafen nicht ſchuldig iſt, bei welchen aber dem Hausvater das Recht zuſteht, den Entwender ſeines Dienſtes ſofort zu entlaſſen.

§. 1139. Wenn dieſe Diebſtähle von dem Beſtohlenen gerügt werden.

§. 1140. Wenn größere Hausdiebſtähle der Art begangen ſind.

§. 1141. Wenn Diebſtähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können, begangen ſind.

§. 1142. Wenn in Feuer-, Waſſer- und Kriegsnoth an den geretteten oder vor dem Feinde geflüchteten Sachen ein gemeiner Diebſtahl begangen wird.

§. 1143. Wenn ein ſolcher Diebſtahl an Thieren auf der Weide: an Ackergeräthſchaften die auf dem Felde ſtehen zu bleiben pflegen, an Baumſtücken, oder an Feld- und Gartenfrüchten die noch nicht geſammelt ſind, begangen wird.

§. 1144. Wenn Entwendungen des im Walde oder an der Ablage ſtehenden Holzes, ſo wie an Schwemm- und Flöß-Holz begangen werden.

§. 1145. Wilddiebereien, die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt ſind, werden als gemeiner, wenn ſie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein ſchwerer; und an Perſonen, die ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltſamer Diebſtahl beſtraft.

§. 1146. Daſſelbe gilt von Entwendungen der Fiſche aus Hältern, Privatſeen oder Teichen.

§. 1147. Diebſtahl an Fiſchen aus fließenden Wäſſern, in welchen Jemand die Fiſchereigerechtigkeit zuſteht, oder aus großen Landſeen, wird nur als gemeiner Diebſtahl beſtraft.

Ferner ſind als Diebſtähle unter erſchwerenden Umſtänden anzuſehen:

§. 1148. Wenn ein ſolcher bei Nachtzeit verübt worden.

§. 1149. Wenn in Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Caſſen, oder Magazinen, oder auch an den Poſten, durch gemeinen Diebſtahl etwas entwendet worden.

§. 1150. Wenn ein Diebſtahl zwar ohne Gewalt und ohne beſonders erſchwerende Umſtände, aber mit außerordentlicher Liſt, Schlauigkeit oder Verwegenheit verübt worden.

§. 1151. Wenn ein Diebſtahl an öffentlichen Denkmälern und andern Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze begangen worden.

§. 1152. Wenn Gräber oder Leichname beſtohlen worden.

§. 1153. Wenn ein Todtengräber Leichen entwendet.

§. 1154. Wenn andere Perſonen Leichen entwenden, ſo ſollen ſie auf Antrag der Verwandten des Verſtorbenen als Injurianten beſtraft werden.

§. 1155. Auch ohne Antrag der Verwandten findet Beſtrafung Statt.

§. 1156. Diebſtähle an Orten, die dem Gottesdienſte gewidmet ſind, oder an andern privilegirten Orten begangen worden, gehören ebenfalls hierher: ſo wie

§. 1157. Alle die Fälle, wo bei Verübung eines gemeinen Diebſtahls der Verbrecher Gewehr oder andere gefährliche Werkzeuge, welche Leute ſeines Standes ſonſt nicht zu tragen pflegen, bei ſich geführt hat, ohne jedoch Gebrauch davon zu machen.

§. 914.

2, Die mehrerwähnte Verordnung vom 26. Febr. 1799, giebt in Betreff der Diebſtähle unter erſchwerenden Umſtänden nachſtehende unterſcheidende Beſtimmungen:

§. 14. der Verord. Der in §§. 2—13. feſtgeſetzte Unterſchied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebſtahls ein-, zwei- oder mehrere Male beſtraft worden, findet nicht Statt, ſobald folgende erſchwerende Umſtände hinzutreten:

1, Wenn der Diebſtahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlöſſern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Poſthäuſern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;

2, Wenn Gelder oder Sachen geſtohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzeſſinnen des König-

lichen Hauſes, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anſtalten gehören, oder den Poſten anvertraut worden. In dieſen Fällen erfolgt die Beſtrafung, wenn das Geſtohlene von geringem Werth iſt, wie bei einem wiederholt begangenen gemeinen Diebſtahl, ſonſt aber nach §. 12., eben ſo, als wenn der Verbrecher ſchon zweimal wegen Diebſtahl beſtraft wäre.

L. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom gewaltſamen Diebſtahl.

A. Gewaltſamer Diebſtahl ohne erſchwerende Umſtände.

1, Beſtimmungen des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 915.

§. 1163. Ein Diebſtahl, welcher durch gefährliches Einſteigen oder Erbrechen verübt worden, wird ein gewaltſamer Diebſtahl genannt.

§. 1164. Unter gefährlichem Einſteigen wird ein ſolches verſtanden, welches durch Leitern und andere dergleichen Hülfsmittel, durch mühſame oder ſchwer abzuwendende Anſtalten; oder durch beſonders verwegene Unternehmungen bewerkſtelligt wird.

§. 1165. Das Oeffnen verſchloſſener Behältniſſe durch Nachſchlüſſel, Dietriche, oder andere Werkzeuge, wird dem gewaltſamen Erbrechen gleich geachtet.

§. 1166. Diebe, welche ſich des Nachts in die Häuſer ſchleichen, oder ſich über Nacht in ſelbigen verſchließen laſſen, haben die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls verwirkt.

§. 1168. Die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls richtet ſich nach der Beſchaffenheit der angewendeten Gewalt; nach der Zeit, wenn ſelbiger verübt; nach der Größe der Gefahr, welcher das gemeine Weſen, oder einzelne Mitglieder deſſelben,

dadurch ausgeſetzt worden; und nach der Wichtigkeit der entwendeten Sache oder Summe.

§. 1169. Gewaltſamer Diebſtahl wird als gemeiner Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden geſtraft, wenn er in unbewohnten Gebäuden, Behältniſſen, Gärten, Scheunen oder Fiſchhältern begangen worden.

§. 1170. Wer in der Abſicht, Eßwaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zu ſtehlen, einſteigt oder mit Gewalt einbricht, gegen den wird die Strafe eines gemeinen Diebſtahls gleicher Art geſchärft.

§. 1171. Die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls iſt verwirkt, ſobald das gefährliche Einſteigen oder Einbrechen, mit der Abſicht zu ſtehlen, wirklich geſchehen iſt.

§. 1172. Doch findet, wenn die Beſitznahme der geſtohlenen Sache nicht vollendet worden, nur der geringere Grad der geſetzlichen Strafe Statt.

§. 1173. Iſt aber das Einbrechen oder Einſteigen nicht vollendet worden, ſo wird auch dieſe Strafe nach der Maaßgabe verkürzt, je nachdem die unternommene Gewalt ihrer Ausführung mehr oder weniger nahe geweſen.

2. Beſtimmungen der mehrerwähnten Verordnung vom 26ſten Febr. 1799.

§. 916.

§. 15. Ein gewaltſamer Diebſtahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einſteigen erfolgt, verſchloſſene Thüren, Käſten oder andere Behältniſſe durch Nachſchlüſſel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Poſt- und Reiſewagen oder andern Fuhrwerken, Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werthe losgeſchnitten oder ſonſt gewaltſam entwendet worden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Miether von Verhinderung des Diebſtahls abgehalten, oder, um dieſen zu verüben, an einen Menſchen Hand angelegt, ohne jedoch demſelben irgend einen Schmerz zuzufügen.

Es iſt ferner bei der Unterſuchung darauf zu rückſichtigen:

§. 18 a. ob ein bereits wegen gewaltſamen Diebſtahls Beſtrafter eines nachher begangenen gewaltſamen, oder auch ſonſt nur beträchtlichen Diebſtahls überführt werden kann?

§. 20 b. ob ein bis zur Begnadigung Eingeſperrter aus der Beſſerungs-Anſtalt entwichen iſt?

IV. Gewaltſamer Diebſtahl.

1. Die Meinung: daß in judicando nur derjenige durch Einbruch verübte Diebſtahl für gewaltſam erachtet und als ſolcher beſtraft werden könne, deſſen nachgelaſſene Spuren von dem Richter ordnungsmaßig unterſucht und aufgenommen worden iſt durch die Cabinets-Ordre vom 4ten Decbr. 1824 No. 2. (Geſetz-Sammlung 1824. S. 221.) berichtigt worden (S. Hitzigs Zeitſchrift Bd. II. S. 62.)

2. Die Beſtimmungen der §§. 1133—1136 ſind auf einen gewaltſamen Diebſtahl nicht anwendbar. (Daſ. Bd. VIII. S. 303.)

B. Gewaltſamer Diebſtahl mit erſchwerenden Umſtänden.

1. Beſtimmungen des Allgem. Landrechts, a. angef. O.

§. 917.

§. 1174. Wenn bei einem gewaltſamen Diebſtahle noch erſchwerende Umſtände hinzukommen.

§. 1175. Wenn ein Dieb bei einem gewaltſamen Diebſtahle, mit Gewehr und andern gefährlichen Werkzeugen verſehen geweſen, ohne jedoch davon gegen Jemanden Gebrauch zu machen.

§. 1176. Hiebei kommt die Beſchaffenheit der Waffen und die nach den Umſtänden mehr und minder vorwaltende Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit, daß der Dieb bei vorgefundenem Widerſtande davon Gebrauch gemacht haben würde, in Betracht.

§. 1177. Eine Schärfung der Strafe des gewaltſamen Diebſtahls iſt es, wenn Kirchen-, Staats- und andere öffent-

liche Caſſen oder Magazine durch gewaltſames Einſteigen oder Erbrechen beſtohlen worden.

§. 1178. Wer den Reiſenden auf öffentlicher Straße oder in Gaſthöfen, Kaſten, Kiſten, Felleiſen oder andere Behältniſſe abſchneidet oder erbricht, hat die gewöhnliche Strafe des gewaltſamen Diebſtahls verwirkt.

§. 1179. Die Strafe wird auf die Hälfte der Dauer geſchärft wenn jemand öffentliche Poſten auf dergleichen Art beſtiehlt.

§. 1180. Wenn in den letzten drei Fällen der Dieb bei Unternehmung des gewaltſamen Diebſtahls mit gefährlichen Waffen verſehen geweſen iſt, dann iſt eine noch höhere Erſchwerung der That und ihrer Strafbarkeit vorhanden.

2. Bemerkung.

Die Verordnung vom 26ſten Febr. 1799 giebt für dieſe Fälle keine abweichende oder ergänzende Beſtimmungen; die angeführten Vorſchriften des Allgem. Landrechts bleiben alſo hier wohl unverändert.

C. Wiederholter gewaltſamer Diebſtahl.

1. Beſtimmungen des Allgem. Landrechts im 20ſten Titel des 2ten Theils.

§. 918.

§. 1181. Wenn Jemand mehrere gewaltſame Diebſtähle, jedoch ohne erſchwerende Umſtände verübt hat.

§. 1182. Wenn die wiederholte gewaltſame Ausübung des Diebſtahls mit erſchwerenden Umſtänden begleitet geweſen.

§. 1183. Wenn Jemand wegen gewaltſamen Diebſtahls bereits einmal verurtheilt geweſen, und einen ſolchen wiederholt, je nachdem erſchwerende Umſtände dabei obgewaltet haben, oder nicht.

V. Wiederholter gewaltſamer Diebſtahl.

Die Verordnung vom 26ſten Febr. 1799 beſtimmt in den §§. 15. 18. nur die Strafe des erſten und zweiten gewaltſamen Diebſtahls, und erwähnt des wiederholten gewaltſamen Diebſtahls ohne

vorgängige Beſtrafung nicht. Deshalb muß alſo auf die Beſtimmung des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 1181. wieder zurückgegangen worden. (S. Hitzigs Zeitſchrift Bd. II. S. 62.)

LI. Thatbeſtand gewaltſamer Beſitznehmung fremden Eigenthums.

Beſtimmungen des Allgem. Landrechts im 20ſten Titel des 2ten Theils.

§. 919.

Hier unterſcheidet das Geſetz folgende Fälle:

§. 1184. Wenn Jemand um ſeines Gewinnes, Vortheils oder Genuſſes willen, unbewegliche Sachen, ohne Recht gewaltſamer Weiſe in Beſitz nimmt.

§. 1185. Wenn die Gewalt verübt worden, ohne daß die Beſitznehmung ſelbſt hat vollzogen werden können.

§. 1186. Wenn Jemand dadurch beſchädigt, oder ein Tumult erregt worden.

LII. Ermittelung des Thatbeſtandes vom Raube.

1. Vorſchriften der Criminalordnung.

§. 920.

§. 191. Beim Raube iſt die Beſichtigung an Ort und Stelle ebenfalls nöthig; jedoch finden im Unterlaſſungsfalle die Vorſchriften des §. 180. (daß nämlich die Unterlaſſung nur dem Richter eine Rüge zuzieht, nie aber ein vollſtändiges Bekenntniß des Thäters oder den Beweis durch Eid und Zeugen zweifelhaft macht) Anwendung. Einer Ausmittelung des Werthes des Geraubten bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt muß aber der Beraubte in Entſtehung anderer Beſcheinigungsmittel eidlich erhärten, und es bleibt dem Richter vorbehalten, beim etwanigen Leugnen des Thäters den Werth dieſer eidlichen Aus-

ſage nach den unten §. 357. u. f. vorkommenden Vorſchriften feſtzuſetzen.

§. 192. Iſt dabei Jemand körperlich beſchädigt worden; ſo kommen die in Abſicht des Thatbeſtandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorſchriften zur Anwendung.

§. 193. Beim Straßenraube muß der Richter zugleich durch Beſichtigung des Orts der begangenen That, oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen, ſich zu vergewiſſern ſuchen, daß der Raub wirklich an einem ſolchen Orte verübt worden, welcher nach den Strafgeſetzen zum Begriffe des Straßenraubes gehört.

A. Vom Raube überhaupt.

§. 921.

1. Beſtimmungen des Allgem. Landrechts. Thl. 2. Tit. 20.

Hier ſind folgende Beſtimmungen zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes gegeben:

§. 1187. Einen Raub begeht derjenige, welcher durch Gewalt am Menſchen, bewegliche Sachen, zu denen er kein Recht hat, ſeines Gewinnes, Vortheils oder Genuſſes wegen in Beſitz nimmt.

§. 1188. Auch wird derjenige als Räuber angeſehen, welcher einen Diebſtahl ohne wirkliche Gewalt, jedoch unter Androhung gefährlicher Behandlung ausübt.

Folgende Fälle des Raubes ſind zu unterſcheiden:

§. 1189. Wenn Menſchen durch Binden, Knebeln, Schlingen oder ſonſt, aber ohne Schaden an Geſundheit und Leben gemißhandelt worden.

§. 1190. Wenn dem Beraubten durch erlittene Mißhandlungen eine erhebliche Verſtümmelung oder bleibender Nachtheil an ſeiner Geſundheit zugefügt worden.

1191. Wenn durch die zugefügte Mißhandlung der Tod des Beraubten wirklich befördert worden.

§. 1192. Wenn die verübte Mißhandlung an ſich tödtlich war, das Leben des Beraubten aber noch durch beſondere Umſtände oder Zufälle erhalten worden.

§. 1193. Wenn Jemand einen andern vorſätzlich mordet, um ſich durch den Tod deſſelben Gewinn oder Vortheil zu verſchaffen oder zu verſichern.

§. 1194. Wenn der Räuber erſt bei wirklich gefundenem Widerſtande den Beraubten getödtet hat.

§. 1195. Wenn der Räuber den Raub ſelbſt ohne Verübung eines Mordes vollzogen hat, und erſt nachher den ihn verfolgenden Beraubten zu ſeiner Vertheidigung tödtet.

§. 1196. Wenn in dieſem letztern Falle die Tödtung nicht bloß zur Vertheidigung ſeines Lebens, ſondern auch des Raubes vom Räuber geſchah.

§. 922.

2. Beſtimmungen der Verordnug vom 26ten Febr. 1799.

§. 22. Als Räuber wird derjenige beſtraft, der, um Diebſtahl zu begehen, einen oder mehrere Menſchen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verſtopfen des Mundes, oder ſonſtige Mißhandlungen abhält, die beabſichtigte Entwendung zu verhindern, oder ſich des Thäters zu bemächtigen.

§. 24. Iſt bei der Unterſuchung darauf Rückſicht zu nehmen, ob ein ſolcher bereits beſtrafter Räuber entwichen iſt, oder einen abermaligen Raub begangen hat.

B. Vom Straßenraube.

§. 923.

1. Beſtimmungen des Allgem. Landrechts. Thl. 2. Tit. 20.

§. 1197. Ein Straßenraub iſt ein ſolcher, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauch beſtimmten Fahr- und Fußwegen, imgleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gaſſen verübt worden.

Es ſind folgende Fälle des Straßenraubes unterſchieden:

§. 1198. Wenn der Raub nur mit gefährlichen Drohungen begleitet geweſen.

§. 1199. Wenn vom Räuber wirkliche Gewaltthätigkeiten, aber ohne Nachtheil an Geſundheit und Leben ausgeübt worden.

§. 1200. Wenn der Beraubte vom Räuber an ſeiner Geſundheit oder an ſeinen Gliedmaßen beſchädigt worden.

§. 924.

2. Bemerkung.

Die Verordnung vom 26ſten Februar 1799 enthält über den Straßenraub keine Beſtimmungen, mithin bleiben obige Stellen des Allgem. Landrechts unverändert.

C. Wiederholter Raub.

§. 925.

1. Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 20.

§. 1203. Wenn ein Raub wiederholt iſt, ohne daß ſchon eine Beſtrafung eines ſolchen Verbrechens vorher gegangen iſt.

§. 1204. Wenn der Räuber ſchon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, oder mehr als zwei Räubereien verübt hat.

D. Verſuchter Raub.

§. 926.

1. Beſtimmungen des Allgem. Landrechts. Th. 2. Tit. 20.

§. 1205. Der Raub wird als wirklich ausgeübt angeſehen und beſtraft, wenn auch der Räuber dadurch nicht den geſuchten Vortheil erhalten hat.

§. 1206. Jeder gewaltſame Angriff eines Menſchen, der auf öffentlicher Straße verübt wird, ſoll, wenn das Gegentheil nicht klar erhellet, als ein Raub angeſehen und beſtraft werden.

§. 1207. Wer einem Andern, auch ohne die Abſicht zu rauben, auf öffentlicher Straße auflauert, ihn inſultirt und beleidigt, der ſoll nach Bewandniß der Umſtände mit zwei= bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 927.

2. Die Verordnung vom 26ſten Febr. 1799 giebt über den verſuchten Raub keine Beſtimmungen, mithin ſind obige Vorſchriften des Allgem. Landrechts unverändert ſtehen geblieben.

E. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung vom Raube.

§. 928.

Der Raub iſt eine, ohne den Schein des Rechtes und mittelſt gewaltſamen Angriffes auf Perſonen, jedoch ohne Tödtung derſelben geſchehene Wegnahme einer beweglichen Sache, um ſie zu gewinnen. Geſchiehet der Raub auf einer Land= oder Heerſtraße, oder ſonſt auf einem von Wohnhäuſern entfernten Orte, als Feldern, Wieſen, Wäldern u. ſ. w., ſo heißt er Straßenraub. Der Thatbeſtand des Raubes erfordert demnach I. eine diebiſche Wegnahme einer beweglichen Sache, welche II. mittelſt gewaltſamen Angriffes auf die Perſonen, die ſie verhindern konnten, bewirkt wird. Er unterſcheidet ſich alſo von dem Diebſtahle, und namentlich von dem gefährlichen, ganz genau durch den gewaltſamen Angriff oder die offenbare Gewalt gegen Perſonen. Denn der gefährliche Diebſtahl nimmt ſeinen Anfang mit den Handlungen, welche unmittelbar auf die Entwendung abzwecken, iſt nur darum mit Gewalt verbunden, um den ihm entgegengeſetzten Widerſtand zu überwinden, und beſteht mithin eben deswegen mehr in einer heimlichen, als offenbaren Gewalt. Bei dem Raube hingegen geſchieht der Verſuch zu einer Entwendung ohne Gewalt gar nicht; der Räuber hebt vielmehr gleich mit Gewalt gegen Perſonen an, und unternimmt die Handlung der Entwendung erſt dann, wenn er ihre Möglichkeit durch Gewalt erzwungen hat.

§. 929.

Der Angriff auf die Perſon, vor der Ergreifung der zu entwendenden Sache abgerechnet, hat der Raub ganz dieſelben Eigenſchaften, die der Diebſtahl zu ſeinem Weſen erfordert. Er ſetzt daher zum Begriffe zuerſt die wirkliche Wegnahme einer be=

weglichen Sache voraus. Daraus folgt aber nicht, daß dieſe zur Beſtrafung der Handlung eben ſo nothwendig ſei, wie zur Beſtimmung des Namens derſelben. Denn iſt nur wirklich lebensgefährliche Gewalt ausgeübt worden, ſo verliert der Umſtand, daß der Räuber auch wirklich einige Sachen weggeführt hat, ſonſt alle Wichtigkeit. Beſonders gilt dieſes, wenn dem Räuber die Sache nach vollendeter Beſitz-Ergreifung wieder abgenommen worden war, weil er hier bereits Alles gethan hatte, was er nur immer zur Befriedigung ſeines böſen Willens thun konnte. Auch der Werth der geraubten Sache kann nur in ſo fern in Betrachtung kommen, in wie fern die Beſchaffenheit der verübten Gewalt von der Art iſt, daß ſie mehr von der Entreißung der Sachen, als von der Beſchädigung der Perſon gilt, und aus dieſem Grunde keine ſolche Strafe zur Folge hat, bei welcher es der Berückſichtigung der entwendeten Sachen gar nicht mehr bedarf. In Anſehung des Gegenſtandes wird eine bewegliche Sache erfordert, weil die Handlung im umgekehrten Falle bloß als Gewaltthätigkeit, Störung öffentlicher Ruhe und Sicherheit u. dergl. betrachtet werden müßte. Der gewaltſame Tauſch iſt ebenfalls kein Raub, es ſei denn, daß die dagegen gegebene Sache mit der genommenen in keinem Verhältniſſe ſtünde, wo denn natürlich ſo gut wie nichts gegeben iſt, und die Grundſätze vom Raube vollkommen Anwendung leiden. Der Ort endlich, an welchem der Raub verübt wird, hat auf den Begriff keinen Einfluß, und er kann daher bloß für die Beſtrafung wichtig ſein. Raub kann mithin im Hauſe ſo gut, als auf der Straße und hier ſo gut, wie auf freiem Felde, im Walde, auf dem Waſſer u. ſ. w. geſchehen.

§. 930.

Das erſte Erforderniß der zum Raube nöthigen Gewalt, iſt ein Angriff auf Perſonen, d. h. eine Gewaltthätigkeit, um den Inhaber oder Beſitzer der Sache von dem Schutze der erſt wegzunehmenden Sache abzuhalten, oder ihn zur Uebergabe derſelben zu zwingen. Gewaltthätigkeit, welche bloß zum Schutze der ſchon ergriffenen Sache verübt wird, begründet keinen Angriff und mithin auch keinen Raub.

Hiernach iſt es gar nicht ſchwer, die Fälle des Raubes und gefährlichen Diebſtahls zu unterſcheiden. Wenn ſich dem mit Waffen zum Ort des Diebſtahls eingegangenen Diebe jemand widerſetzt und er dieſen Widerſtand mit Gewalt zu überwinden oder

auch die bereits ergriffenen Sachen auf der Flucht zu erhalten ſucht, ſo iſt es gefährlicher Diebſtahl. Ging der Dieb zwar bloß in der Abſicht ein, um heimlich zu ſtehlen, traf er auf Perſonen, die den Diebſtahl verhindern konnten, und er griff dieſe, anſtatt von ihnen erſt Gewaltthätigkeiten zu erwarten unmittelbar an, um ſich erſt in den Beſitz gewiſſer Sachen zu ſetzen, oder die Uebergabe zu erzwingen, ſo iſt die Handlung Raub.

Die Abſicht des Angriffs muß in dem Willen, ſich der Sache des Andern zu bemächtigen, um ſie zu gewinnen, beruhen. Geſchieht er bloß aus Bosheit, um die Sachen zu ruiniren, oder die Perſon bloß zu mißhandeln, ſo iſt die Handlung bloß ſtrafbare Gewaltthätigkeit, nicht Raub. Die Gewalt ſelbſt muß einen Zwang enthalten, welcher entweder die phyſiſchen Kräfte des Gegners ſofort überwindet, oder aus welchen die Beſorgniß hervorgeht, daß im Fall der Nichtaufhebung des Eigenthums dem Leben oder der Geſundheit werde Schaden zugefügt werden. Dazu gehört aber nicht bloß wirkliche Thätigkeit (phyſiſcher Zwang) ſondern auch jede auf dieſen Schaden deutende Drohung (pſychologiſcher Zwang). Zu dem phyſiſchen Zwange ſind an und für ſich weder gewaltſame Inſtrumente, noch überhaupt tödtliche Waffen erforderlich. Auch das bloße Feſthalten, Binden oder Niederreißen der Perſon, das Würgen und Schlagen derſelben mit der Fauſt u. ſ. w. iſt hinreichend, denn es begründet die Gefahr für das Leben und die Geſundheit eben ſo gut, wie der Gebrauch gewaltſamer Inſtrumente, zumal wenn Mehrere den Raub vollführen. Dagegen kann das geſchwinde Wegreißen einer Sache von der Perſon, das Binden einer ſchlafend angetroffenen Perſon, wenn Jemanden eine Sache aus der Hand geſchlagen und geſchwind fortgeführt wird u. ſ. w. nicht als Raub angeſehen werden, weil die Thätigkeit hier nicht ſo wohl der Perſon, als der Sache gilt. (Man vergleiche jedoch die oben angeführten geſetzlichen Vorſchriften des Preuß. Rechts.)

§. 931.

Beſtand die Gewalt bloß in Drohungen, ſo müſſen dieſe eine gegenwärtige Gefahr verkündigen, z. B. durch Richtung eines Schießgewehrs, durch Aufhebung einer Keule gegen die Perſon u. ſ. w.

Drohung einer entfernten Gefahr hingegen würde ſelbſt, wenn der Erfüllung derſelben mit Wahrſcheinlichkeit keine Hülfe entgegengeſtellt werden könnte, keinen Raub begründen können,

weil es denn mehr Furcht als Gewalt iſt, wodurch der Angreifende die Ueberantwortung gewiſſer Sachen erzwingt. Auch darf die Drohung nicht unter dem Scheine eines Rechtes geſchehen, weil ſie dann als eine Handlung zu betrachten iſt, die in das Weſen der Erpreſſung einſchlägt. Außerdem muß die Gewalt noch die negative Eigenſchaft haben, daß ſie nicht ausdrücklich auf Mord gerichtet war, und eben ſo muß auch, wenn ein Mord erfolgte die Beſitz-Ergreifung nicht erſt nach dem Morde geſchehen ſein. Denn unter dieſen Umſtänden artet die Handlung in Raubmord aus. Haben ſich Mehrere zum Raube verabredet, ſo kommt es darauf, was jeder Einzelne gethan hat, gar nicht an. Es iſt vielmehr jeder der Verſchwornen als Räuber zu beſtrafen, wenn er auch nicht ſelbſt Gewaltthätigkeiten ausgeübt haben ſollte, wenn nur überhaupt von dem Einen oder dem Andern derſelben Gewalt gebraucht worden war. Sollte hingegen die vorangegangene Verabredung bloß auf Diebſtahl und nicht auf Raub gerichtet geweſen ſein, ſo kann der dennoch erfolgte Raub in der Regel nur dem Urheber der ausgeübten Gewalt zugerechnet werden. Dieſe Regel iſt jedoch in Gemäßheit der von dem gefährlichen Diebſtahle geltenden Grundſatze bei demjenigen Gehülfen unanwendbar, dem es bekannt geweſen war, daß Einer oder der Andere von den Uebrigen, Waffen oder andere gefährliche Inſtrumente bei ſich führte. Uebrigens braucht die Gewalt nicht nothwendig dem Inhaber oder ſeinen Leuten zugefügt worden zu ſein. Es iſt vielmehr vollkommen hinreichend, wenn ſie nur gegen ſolche Perſonen angewendet ward, welche die Sache gegen die Beſitz-Ergreifung ſchützen konnten. Auch hängt der Begriff des Raubes keinesweges von Gegenwehr des Beraubten ab, denn nur die Handlung des Räubers kann dieſen beſtimmen.

§. 932.

Beſondere Gründe der Milderung der Strafe giebt es bei dem Raube nicht. Vom gemeinen Raube iſt der Mangel an Vollendung der Entwendung zwar hier und da als ein vollgültiger Grund betrachtet worden, man hat ihn aber auf der andern Seite wieder ſehr beſchränkt und ihm mit Recht wohl nicht alle Gründe der Milderung, doch wenigſtens den größten Theil davon abgeſprochen. Mehrere kommen daher auch dahin überein, daß der Mangel an Entwendung nur in ſo fern die Strafe mildern könne, als die Gewaltthätigkeiten nicht groß oder gefährlich waren und der

Räuber mehr aus Mangel an böſen Willen, als aus Mangel an Kräften die Fortſetzung der räuberiſchen Handlung unterlaſſen haben ſollte. Wo hingegen der Räuber große Gewaltthätigkeit verübt hat und ſich von der Vollendung der Entwendung nur mit eben ſo gewaltiger Gegenwehr abhalten ließ, da kann auch auf den Mangel an der Wegführung der Sache in Beziehung auf die Strafe nichts ankommen. Ganz auf dieſelbe Weiſe kann auch die Geringfügigkeit des Werthes des Geraubten nur bei einer Gewaltthätigkeit Milderung der Strafe bewirken, welche mehr der Entreißung der Sachen als der Beſchädigung der Perſon gilt. Dies würde alſo z. B. bei dem bloßen Halten und Binden der Perſonen, bei bloßen Drohungen mit Prügeln u. ſ. w. Statt finden können, nicht ſo bei dem Gebrauch tödtlicher Inſtrumente, bei erfolgten Verwundungen u. ſ. w. Dieſe Grundſätze ſcheinen auch um ſo mehr Berückſichtigung zu verdienen, je zufälliger es iſt, ob der Räuber bei dem Angegriffenen eine Sache von Werth findet, und je weniger dies von dem Räuber ſelbſt berückſichtiget wird, weil er den Angriff auf die Perſon gewöhnlich ohne alle Kenntniß von der zu hoffenden Beute thut, und ſeine Gewaltthätigkeiten in gleichem Grade verübt, die Beute ſei groß oder klein. Zurückgabe und Erſatz kann ebenfalls keine Milderung bewirken. Einige wollen auch die unvermuthet eingetretene und benutzte Gelegenheit zu rauben als Milderungsgrund angeſehen wiſſen. Allerdings hat auch ein ſolcher Räuber geringere Zurechnung, als derjenige, welcher ausdrücklich des Raubes wegen ausging und die Gelegenheit dazu erwartete. Irrig aber würde es ſein, wenn man zur Vollſtreckung der geſetzlichen Strafe das wirkliche Ausgehen um zu rauben, für nothwendig halten wollte, weil die geſetzliche Strafe nur das Daſein des böſen Willens, nicht aber den höheren Grad deſſelben fordert.

§. 933.

Eine Schärfung der Strafe muß eintreten, wenn der Räuber zu einer Räuberbande gehörte, gleichviel, ob dieſe bereits mehrere Gewaltthätigkeiten verübt gehabt hat, oder, ob es vielleicht zum erſtenmale geſchehen war. Allerdings aber hat das Mitglied einer einige Zeit ſchon in ihrem Gewerbe thätig geweſenen Räuberbande noch mehr Zurechnung, weil es durch ſeine Mitgliedſchaft auf jeden Fall zum Muth und zur Stärke der übrigen beigetragen, folglich auch die nicht von ihm unmittelbar verübten Handlungen mittelbar befördert hat. Hiernächſt verdient der Stra-

ßenraub an Reiſenden allemal eine härtere Strafe, als anderer Raub, theils weil der Beraubte an unbewohnten Orten größerer Gefahr ausgeſetzt iſt, theils weil er durch die Beraubung unterwegs in größern Schaden gebracht wird. In Rückſicht des Objectes wird die Strafe geſchärft, wenn der Raub an Poſten, oder an beſonders befreundeten Perſonen begangen worden war, ſofern nur der Räuber Kenntniß von ihr hatte.

(S. Tittmann Handb. der Straf-R. W. Halle 1823. 2r Bd. §. 479 bis 486.

LIV. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Diebſtahl und Raub in Banden.

A. Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts.

(Th. 2. Tit. 20.)

§. 934.

Hier ſind folgende Fälle unterſchieden worden:

§. 1208. Wenn Mehrere die Ausübung eines Diebſtahls verabredet haben.

§. 1209. Wenn Mehrere ſich verbunden haben, den Diebſtahl als ein gemeinſchaftliches Gewerbe zu treiben.

§. 1210. 1211. Wenn von einer zuſammengerotteten Bande gewaltſame Diebſtähle verübt worden.

§. 1212. Wenn eine Bande wirklich Räubereien verübt hat.

§. 1213. Der Rädelsführer wird in Anſehung derjenigen Handlungen der Raubgenoſſen, welche er befohlen, genehmigt oder auch nur geduldet hat, als Haupturheber angeſehen und beſtraft.

B. Vorſchriften der Verordnung vom 26. Febr. 1799.

§. 935.

§. 26. Diejenigen, welche überführt worden, daß ſie mit mehreren eine Verbindung eingegangen ſind, um Diebſtahl als gemeinſchaftliches Gewerbe zu treiben, werden, ſobald ſie bei einem von der Diebsgeſellſchaft verübten Diebſtahl ſelbſt Hand angelegt, oder dabei durch Wachehalten behülflich geweſen, eben ſo beſtraft, als wenn ſie ſich eines Raubes ſchuldig gemacht hätten.

Bemerkungen und Anſichten.

§. 936.

VI. Diebſtahl und Raub in Banden.

1. Zur Diebsbande iſt keinesweges eine ausdrückliche Verabredung Mehrerer, den Diebſtahl als gemeinſchaftliches Gewerbe zu treiben, erforderlich, ſondern es iſt hinreichend, wenn nur irgend eine Verbindung für dieſen Zweck exiſtirt, und einer ausdrücklichen Verabredung bedarf es nicht; noch weniger aber einer förmlichen Organiſation der Diebesgeſellſchaft, wie dies aus der Faſſung der §§. 1208. 1209. des Crim. Rechts und des §. 26. der Verordn. v. 26. Febr. 1799 deutlich hervorgeht. Dagegen iſt keine Bande vorhanden, wenn mehrere ſich zur Ausführung irgend eines beſtimmten Diebſtahls verbunden haben. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. VII. S. 134.

2. Das A. L. R. verſteht unter Bande eine Coalition Mehrerer, die ſich verbunden haben, um Diebſtahl oder Raub als ein gemeinſchaftliches Gewerbe zu betreiben, doch bleibt es da daſſelbe, ſowohl in den §§. 1209. 1212. als auch im §. 1210. 1220. immer von einem Anführer oder Rädelsführer ſpricht, zweifelhaft, ob das Geſetz einen ſolchen, als zu dem Begriff einer Bande, nothwendig vorausſetzt. Das gemeine Recht und diejenigen Criminalrechtslehrer, die den Bandenraub als eine beſondere Species des Raubes betrachten, laſſen dieſen

Zweifel unentſchieden. Beobachtet man indeſſen die Interpunktion des A. L. R. aufmerkſam, ſo ſcheint es allerdings, das die Anfangsworte des §. 1209.: „Haben Mehrere ſich verbunden, den Diebſtahl als ein gemeinſchaftliches Gewerbe zu treiben, u. ſ. w.“ — den Begriff einer Bande haben feſtſtellen ſollen, und daß die darauf folgende Strafbeſtimmung für den Rädelsführer nur zu mehrerer Vollſtändigkeit des Geſetzes, welches im Allgemeinen ſchon den Haupturheber eines Verbrechens härter als die übrigen Theilnehmer beſtraft wiſſen will, hinzugefügt iſt, und dieſe Anſicht iſt auch in der Natur der Sache vollkommen begründet. (Daſ. Bd. XI. S. 238.)

3. Wenn das Geſetz zur Conſtatirung des Begriffs einer Bande verlangt, daß Mehrere ſich verabredet haben müſſen, aus Raub und Diebſtahl ein gemeinſchaftliches Gewerbe zu machen, ſo kann unter dieſem Ausdruck weder verſtanden ſein, daß die Verbindung für immer oder doch für eine beſtimmte Zeit abgeſchloſſen, noch daß ſie ausdrücklich auf die Ausführung mehrerer Unternehmungen gerichtet ſein müſſe, indem ſich nicht abſehn ließe, warum eine Verabredung, z. B. durch Diebſtahl oder Raub eine in ſich, oder in Beziehung auf einen andern Umſtand oder ein Ereigniß beſtimmte Summe Geldes ſich zu verſchaffen, weniger ſtrafbar ſein ſollte, als eine Verabredung eine beſtimmte Zeit hindurch oder eine gewiſſe Anzahl von Diebereien zu verüben indem die durch beide Verbindungen für die bürgerliche Geſellſchaft entſtehende Gefahr ganz dieſelbe iſt. (Daſ. Bd. XI. S. 244.)

LV. Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Diebshehlerei.

A. Geſetzliche Vorſchriften zur Verhütung der Diebshehlerei.

§. 937.

1, Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20.

§. 1231. Ein Jeder, dem von Verdächtigen (Thl. 1. Tit. 15. §. 19.) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Ver-

kaufe ſolcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben. (Ebend. §. 43. 44.) Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, iſt ſchuldig, zu prüfen: ob der Antragende wahrſcheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt ſei.

§. 1232. Dieſe Vorſicht muß beſonders dann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienſtbote, oder Hausgenoſſe, und die Sache ſo beſchaffen iſt, daß ſie wahrſcheinlicher Weiſe der Dienſtherrſchaft, oder dem Hausvater gehören könne.

§. 1233. In einem ſolchen Falle muß der Pfandnehmer oder Käufer bei der Herrſchaft oder dem Hausvater ſelbſt nachfragen, ob etwa eine Untreue der Dienſtboten oder Hausgenoſſen mit unter laufe.

§. 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Koſtbarkeiten, zum Kauf oder zum Pfand anbieten, ſoll ſich Niemand darüber einlaſſen.

§. 1235. Eben ſo wenig darf dieſes geſchehen, wenn die angetragene Sache von der Beſchaffenheit iſt, daß Leute von Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236. Erwächſt aus Vergleichung der Beſchaffenheit der Sache und der Perſon des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich überſteigenden Werth der Sache, ein wahrſcheinlicher Verdacht, daß ſie entwendet ſei: ſo iſt ein Jeder, welcher aus dem Handel und Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bei willkührlicher jedoch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißſtrafe ſchuldig, eine ſolche verdächtige Sache anzuhalten und an die Polizeiobrigkeit des Ortes zur weiteren Unterſuchung abzuliefern.

§. 1237. Eben dieſe Strafe findet Statt, wenn ein ſolcher Handelsmann oder Pfandleiher, durch öffentliche Bekannt-

machungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtigt iſt, daß Sachen von dieſer Art, und mit ſolchen Kennzeichen verſehen, geſtohlen oder verloren worden.

§. 1238. Hat Jemand wiſſentlich geſtohlene Sachen gekauft oder zum Pfande genommen; ſo ſoll er, wenn er auch an dem Diebſtahle auf die §. 64. bis 84. beſchriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb beſtraft werden.

§. 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, geſtohlene Sachen, wegen welcher ſie auf die §. 1237. gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen: ſo ſind ſie als gemeine Diebe zu beſtrafen; ob ſie gleich der Wiſſenſchaft ſelbſt nicht völlig überführt werden könnten.

§. 1240. Hat außerdem Jemand geſtohlne Sachen, zwar nicht wiſſentlich, aber doch mit Verabſäumung der geſetzlichen Vorſicht, gekauft oder angenommen: ſo ſoll er nach Verhältniß der begangenen Nachläſſigkeit, willkührliche jedoch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißſtrafe leiden. (§. 35.)

§. 1241. Die Strafe wird verdoppelt, wenn er ſich eines ſolchen Vergehens nach vorgängiger Beſtrafung zum zweitenmal ſchuldig macht.

§. 1242. Demjenigen, welcher den Handel oder Pfand-Verkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, ſoll, wenn er ſich des §. 1239. beſchriebenen Vergehens mehr als einmal ſchuldig macht, außer der an ſich verwirkten Strafe, die fernere Ausübung ſeines Gewerbes, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, gänzlich unterſagt werden.

§. 1243. Ein Jude verliert den Schutz des Staates und wird aus dem Lande geſchafft, wenn er wiſſentlich geſtohlene Sachen gekauft hat.

§. 1244. Er wird außerdem noch vor der Wegſchaffung aus dem Lande mit Zuchthausſtrafe belegt, wenn die geſtohlene Sache oder der volle Werth derſelben dem rechtmäßigen Eigenthümer derſelben nicht erſtattet werden kann.

§. 1245. Wenn ein Jude zwar nicht wiſſentlich, noch gegen erhaltene Warnung, aber doch mit Verabſäumung der geſetzlichen Vorſchriften geſtohlene Sachen gekauft oder zum Pfande genommen, ſo findet gegen ihn die §. 35. vorgeſchriebene willkührliche Beſtrafung Statt.

§. 1246. Wird er aber zum zweitenmale auf einer ſolchen Uebertretung betroffen; ſo ſoll, wenn er auch der Wiſſenſchaft nicht vollſtändig überführt werden könnte, dennoch mit der §. 1243. 1244. vorgeſchriebenen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

§. 1247. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dadurch dem Beſchädigten das Recht, auf Abarbeitung des Schadens nach Vorſchrift des §. 1117. anzutragen, nicht benommen werde.

§. 1248. Die Schloſſer ſollen, bei zehn Thaler Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrſchaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen oder einen neuen Schlüſſel dazu machen.

§. 1249. Bei gleicher Strafe ſollen ſie keinen Hauptſchlüſſel ohne Einwilligung des Hauswirthes verfertigen.

§. 1250. Auch müſſen ſie demſelben das Modell oder die Patrone davon getreulich ausliefern.

§. 1251. Bei Uebertretung dieſer Vorſchriften iſt der Schloſſer, außer der Erlegung der Geldſtrafe von zehn Thalern, ſchuldig, den daraus entſtandenen Schaden zu vertreten.

§. 1252. Eben dieſes findet Statt, wenn Schloſſer ihre Dietriche nicht ſorgfältig verwahren, oder unſichern Perſonen verabfolgen.

§. 1253. Schloſſer, welche ſich des Diebſtahls oder einer Theilnehmung an demſelben ſchuldig machen, ſollen nicht nur mit geſchärfter Strafe des Diebſtahls belegt; ſondern es ſoll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerkes bei ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe unterſagt werden.

§. 938.

2, Die Verordnung vom 26. Febr. 1799 ſchreibt in dieſer Beziehung vor:

§. 29. Wegen derjenigen, welche wiſſentlich geſtohlene und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand nehmen, verbleibt es bei den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechtes.

B. Theilnehmung am Raub und Diebſtahl.

§. 939.

1, Vorſchriften des Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20.

§. 1218. Wer an den Vortheilen eines Diebſtahls Theil nimmt, iſt, in Anſehung der mit dem Thäter vorher verabredeten Handlungen, als Miturheber anzuſehen.

§. 1219. Auch bei gewaltſamen Diebſtählen iſt derjenige als Miturheber anzuſehen, welcher die ausgeübte Gewalt durch Lieferung der Werkzeuge, Wachehalten, oder andere Hülfsleiſtung, wiſſentlich unterſtützt hat.

§. 1220. Auch wenn er den verabredeten Vortheil wirklich nicht empfängt, trift ihn dieſe Strafe dennoch.

§. 1221. Er kann aber auf Begnadigung rechnen, wenn er den Vortheil ausgeſchlagen und die noch unentdeckten Verbrecher angezeigt hat.

§. 1222. Wächter und Wachen, welche wiſſentlich aus gewinnſichtigen Abſichten einen Diebſtahl geſchehen laſſen, haben die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls verwirkt, auch ſelbſt, wenn die That ohne Gewalt verübt worden.

Bei Beſtrafung der Diebshehlerei ſind folgende Fälle unterſchieden:

§. 1223. Wenn jemand Diebsgeſindel ſeines Nutzens wegen hegt; oder Dieben zu Verheimlichung, Fortſchaffung oder Veräußerung der geſtohlenen Sachen Hülfe zuſagt oder leiſtet.

§. 1224. Wenn derſelbe weiß, daß die von ihm verhehlten Sachen geraubt worden, oder daß das Diebsgeſindel ſich mit Rauben abgiebt.

§. 1225. Wenn Jemand einem Räuber, von dem er weiß, daß er zugleich morden will, oder ſonſt ſchon gemordet hat, zu Verhehlung oder Fortſchaffung der geraubten Sache Hülfe zuſagt, und in der Folge wirklich leiſtet.

§. 1226. Wenn Jemand einem dergleichen Mordräuber zu Begünſtigung künftiger Räubereien einen Zufluchtsort verſtattet.

§. 1227. Wenn Jemand Räuber gegen die Nachforſchungen der Obrigkeit verbirgt, oder ihnen Gelegenheit und Gegenſtände zu Verübung ihrer Räubereien nachweiſet, dabei aber der §. 1223 — 1225. beſchriebenen Theilnahme nicht überführt werden könnte.

§. 1228. Wenn demſelben bekannt war, daß die von ihm begünſtigten Räuber ſich mit Morden abgeben.

§. 1229. Wenn Jemand Räubereien oder gar Ermordungen, in ſeiner Behauſung, mit ſeinem Vorwiſſen begehen läßt.

§. 940.

2, Die Verordnung vom 26. Febr. 1799 ſchreibt in obiger Beziehung vor:

§. 28. Wer wiſſentlich einem Diebe in Aufbewahrung und Verheimlichung der geſtohlenen Sache behülflich iſt, ihm in ſeiner Wohnung einen Zufluchtsort geſtattet, oder ihm ſonſt Gelegenheit verſchafft, ſein Verbrechen zu verheimlichen, ſich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben ſo beſtraft, als wenn er einen gemeinen Diebſtahl

ſelbſt begangen hätte. Macht ſich Jemand in Anſehung von Räubern, Diebsbanden oder Brandſtiftern einer ſolchen wiſſentlichen Theilnahme ſchuldig, ſo wird er, dem Befinden nach, ſo geſtraft, als wenn er einen gewaltſamen Diebſtahl verübt hätte. (§. 28. der Verordnung.)

LVI. Thatbeſtand von Concuſſionen.

A. Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts (Th. 2. Tit. 20.)

§. 941.

§. 1254. Wer durch Concuſſionen einen Andern zu einem nachtheiligen Vertrage nöthigt, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 1255. Iſt Jemand durch Concuſſionen genöthiget worden, Gelder oder Sachen ohne Vergeltung zu geben, ſo iſt eine dergleichen Erpreſſung, nach Maaßgabe der dazu gebrauchten Mittel, gleich einem Diebſtahle oder Raube zu beſtrafen.

§. 942.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Die Erpreſſung (Concuſſion) als Betrug und Privatvergehen gedacht, beſteht in der Nöthigung eines Andern zur Geſtattung eines nicht ſchuldigen Vortheils durch Bedrohung mit gewiſſen ihm nachtheiligen und ſcheinbar rechtlichen Handlungen auf den Nichtgewährungsfall, ohne jedoch dabei eine öffentliche Gewalt zu mißbrauchen. Dieſe Art von Betrug ſetzt ganz dieſelben Eigenſchaften voraus, wie die Erpreſſung als Staatsvergehen gedacht und unterſcheidet ſich einzig nur dadurch von ihr, daß ſie nicht durch Mißbrauch einer öffentlichen Gewalt geſchieht. Sie muß daher I. eine Forderung auf der einen, II. die Gewährung einer nicht ſchuldigen Leiſtung auf der andern Seite, und III. die Erzwingung dieſer Gewährung durch Bedrohung mit gewiſſen nachtheiligen Handlungen enthalten. Ob die Forderung beſtimmt, oder unbeſtimmt war, Geld, Sachen überhaupt, oder Handlungen zum Gegenſtande hatte

u. ſ. w. iſt alles eins, wenn ſie nur an und für ſich zu den unerlaubten gehörte. Bedrohung mit unangenehmen Handlungen auf den Nichtgewährungsfall, muß das Mittel ſein, zum Zweck zu gelangen. Bloße Ueberredung und Hinterliſt iſt unzureichend, dagegen iſt es nicht nothwendig, daß die Drohung ganz beſtimmt geſchehen ſei, indeſſen muß ſie doch immer auf eine verſtändliche Art und ſo erfolgen, daß man, wenn auch nicht das gedrohete Uebel, doch die Drohung ſelbſt zu erkennen im Stande ſein kann. Vorzüglich aber muß die Drohung unter dem Scheine (Vorſpiegelung) eines gewiſſen Rechtes erfolgt ſein, dies begründet die Täuſchung und den Betrug. Außerdem entſteht Nöthigung. Sollte der Vortheil noch nicht geleiſtet, ſondern nur erſt zugeſagt ſein, ſo kann auch nur ein Verſuch zur Erpreſſung angenommen werden. Iſt er aber geleiſtet worden, ſo muß er auch einzig und allein aus Rückſicht auf die geſchehene Drohung geleiſtet worden ſein, weil außerdem der Begriff der Erpreſſung aufgehoben wird. In der Regel kann auch der Umſtand keine Milderung des Vergehens bewirken, wenn die Drohung bei einer Gelegenheit erfolgte, da der Betrogene auf unerlaubtem Wege betroffen worden war. Daher muß auch denjenigen, der von dem ertappten Diebe, Ehebrecher u. ſ. w. Geld erpreßt, nach Anleitung der Geſetze dieſelbe Strafe treffen.

(S. Tittmanns Handb. der Strafr. W. 2r Bd. §. 494.)

Bemerkung.

Unter Concuſſion iſt eine Handlung zu verſtehen, durch welche Jemand in Furcht geſetzt und vermocht wird, wider ſeine freie Entſchließung, Etwas zu geben oder zu leiſten. Dieſer Handlung muß aber eine vis absoluta oder compulsiva zum Grunde liegen. Daß bei der Concuſſion nicht Täuſchung, wie Feuerbach annimmt, ſondern erregte Furcht den Beſtimmungsgrund zur unfreiwilligen Gewährung eines Vortheils abgebe, iſt von den bewährteſten Rechtsgelehrten angenommen und auch von dem Allg. L. R. anerkannt worden, indem den, in den §§. 1254, 1255, Tit. XX. Th. II. gebrauchten Ausdrücken „Erpreſſung“ und „nöthigen“ kein anderer Sinn untergelegt werden kann. — Obgleich nun einige Rechtslehrer nicht einmal Drohungen indistincte; ſondern nur minas juris bei der Concuſſion zulaſſen wollen, Andere aber die wirkliche Gewalt zwar nicht ausdrücklich ausſchließen, aber doch bloß von Drohungen und dadurch erregter Furcht ſprechen, ſo läßt

ſich — in ſofern nicht die Concuſſion durch den Hinzutritt der wirklichen Gewalt ihre Natur verändert und in das Gebiet eines andern Verbrechens übertritt — dennoch kein hinreichender Grund denken, weshalb die Gewalt von dem Begriff der Concuſſion abgeſondert und bloß Drohung als eine causa efficiens derſelben zugelaſſen werden ſoll. Das Allgem. L. R. hat ſich darüber zwar nicht beſtimmt ausgeſprochen; aber das in dem §. 1254. l. c. gebrauchte Wort „nöthigen" paßt ſowohl auf vis absoluta als auf vis compulsiva und noch mehr geht aus dem §. 1258, der eine Concurrenz mehrerer Mittel vorausſetzt, hervor, daß das Allg. L. R. die Anwendung wirklicher Gewalt bei der Concuſſion nicht ausſchließt. — Da nun Raub und Concuſſion ſich dadurch unterſcheiden, daß mit Jenem ein, mit Gewalt an der Perſon oder mit Androhung gefährlicher Behandlung verübter Diebſtahl verbunden, folglich der Damnificat ganz leidend iſt, während er bei der Concuſſion in unfreiwilliger Selbſtthätigkeit ſich befindet, indem dieſe keine mit Gewalt oder Drohung verbundene Entwendung iſt, ſondern nur der Damnificat zu dem Entſchluſſe genöthigt wird, Gelder oder Sachen herzugeben oder eine ſonſtige Leiſtung zu übernehmen, ſo kann die Strafe des Raubes bei der Concuſſion nur dann eintreten, wenn bei derſelben wirkliche Gewalt an Perſonen verübt, oder gefährliche Behandlung derſelben angedroht worden und die Drohung mit der Gefahr der augenblicklichen Vollziehung verbunden war. War aber dieſe Gefahr nicht vorhanden, ſo muß, in ſofern keiner der in den §§. 337., 1536., 1537 u. 1509. l. c. und in §. 31. der Verordn. v. 26. Febr. 1799, beſonders ausgezeichneten Fälle eintritt, zufolge der Cabinetsordre v. 6. Mai 1825 — durch welche der, durch §. 1255. des Crim. Rechts, für dieſe Art der Concuſſion angedrohten Strafe des Diebſtahls derogirt iſt — die Strafe des §. 1536. l. c. eintreten. Uebrigens würde es den Principien des Allg. L. R. geradezu widerſtreiten, wenn man, wie Feuerbach gethan, den Begriff der Concuſſion auf die Vorausſetzung des Vorwandes oder Mißbrauchs eines Rechts baſiren und beſchränken wollte. (Siehe Hitzigs Zeitſchr. Bd. I. S. 103 — 128.

LVII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom ſtrafbaren Eigennutz und vom Betruge überhaupt.

A. Geſetzliche Begriffe und Grundſätze (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20.)

§. 943.

§. 1256. Jede vorſätzliche Veranlaſſung eines Irrthums, wodurch Jemand an ſeinem Rechte gekränkt werden ſoll, iſt ein ſtrabarer Betrug.

§. 1257. Bloßer Eigennutz iſt nur in ſo fern ſtrafbar, als er in den Geſetzen ausdrücklich verboten iſt.

§. 1258. In allen Fällen, wo mit dem Eigennutz wirklicher Betrug verbunden iſt, findet öffentliche Ahndung deſſelben Statt.

§. 1259. Verbotener Eigennutz und Betrug ſollen mit einer, dem geſuchten unerlaubten Gewinn angemeſſener Geldſtrafe belegt werden.

§. 1260. Wenn in den Geſetzen keine beſondere Strafe beſtimmt iſt: ſo ſoll der, welcher ſich eines ſtrafbaren Betruges, oder ausdrücklich verbotenen Eigennutzes ſchuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des geſuchten Gewinnes fiscäliſch beſtraft werden.

§. 1261. Kann dieſer Gewinn nicht ausgemittelt werden: ſo muß der Richter die Geldſtrafe nach dem Betrage des dem Andern zugefügten Schadens ermitteln.

§. 1264. Wenn die betrügeriſche Abſicht noch nicht vollendet iſt, oder die Summe beabſichtigten Vortheils oder verurſachten Schadens ſich nicht ausmitteln läßt, ſo findet eine, dem Grade der Bosheit und der Gefährlichkeit der Abſicht angemeſſene willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe Statt.

§. 1265. Wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge aus einer wider das Verbot der Geſetze oder mit Verſtellung und Verfälſchung der Wahrheit unternommenen Handlung

Nutzen für den Handelnden und Schaden für den Andern entſteht, wird bei Erſterem die Abſicht, Letztern zu ſeinem Vortheil zu verkürzen vorausgeſetzt.

§. 1266. Iſt das Gegentheil dieſes Vorſatzes klar oder wahrſcheinlich, ſo muß nach der ſonſt zum Grunde liegenden Abſicht beſtimmt werden: ob und welche Strafe Statt finde.

§. 1267. Der Erſatz des durch den Betrug zugefügten Schadens macht den Betrüger nicht ſtraflos.

§. 1268. Die Strafe wird aber gemindert, wenn der Betrüger freiwillig von der Ausführung des Betruges wieder abgeſtanden, oder nach beſtem Vermögen den Schaden abzuwenden bemüht geweſen.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 944.

Ueber das Verbrechen des Betruges und der Fälſchung in ſeinen verſchiedenen Arten von Dr. Karl Klien.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine, aus der Natur und dem Weſen der Sache und der Sprache geſchöpfte Begriffe über Lüge, Trug, Betrug und Fälſchung.

Seit Leyſers Zeiten, deſſen gelehrte und ſcharfſinnige Abhandlungen über Lüge, Betrug und Fälſchung wiederholt geleſen zu haben, Niemanden gereuen wird, haben unſere vorzüglichſten Criminaliſten fortdauernd ſich bemüht, die hierbei in Frage kommende Begriffe beſtimmter aufzufaſſen, und die faſt unüberſehbare Menge der, namentlich durch das römiſche Recht, hieher gezogenen einzelnen Fälle unter gewiſſe allgemeine Anſichten und Regeln zu bringen. Aber noch immer ſcheinen mehrere Punkte einer weitern Beleuchtung zu bedürfen; theils um den Richter über den Umfang des Gebietes aufzuklären, welchen das Verbrechen des Betruges und der Fälſchung nach den jetzt gültigen Criminalgeſetzen einnimmt; theils um bei Entwerfung neuer Geſetze über dieſen Gegenſtand einen feſtern Grund und Boden zu gewinnen, als es bisher gab. Wie viel verwickelter und ſchwerer als bei andern Verbrechen ſogar

dieſes Letztere ſei, wird ſich bald im Verfolg zeigen. Was Wunder alſo, daß bei den wirklichen oder ſcheinbaren Widerſprüchen, welche die römiſche Caſuiſtik bei der Bearbeitung ihrer zahlreichen Fälle zu allgemeinen Grundlinien darbietet; ſo wie bei der höchſten Dürftigkeit der übrigen deutſchen criminalrechtlichen Quellen, noch immer, ſelbſt unter den neueſten Schriftſtellern ungewiß und ſtreitig blieb; ſowohl, was dem Begriff nach als Betrug und Fälſchung anzuſehen; als auch, was als wirkliches Verbrechen dieſer Gattung zu beſtrafen ſei?

Um die eben angedeuteten Schwierigkeiten näher zu entwickeln und möglichſt zu beſeitigen, iſt es nöthig, ſich zuförderſt über einige allgemeine Grundſätze zu verſtändigen, unter deren Schutz die hier darzuſtellende Lehre ſich unbezweifelt gebildet hat.

Lüge (Lug) und Trug in der weiteſten Bedeutung des Wortes, oder im objectiven Sinne, iſt der Gegenſatz von Wahrheit, alſo eben ſo viel als Unwahrheit. Lügen (trügen) heißt Unwahrheit vorbringen, Wahrheit unterdrücken, vorenthalten. Das Wetterglas lügt oder trügt, ſagen wir, wenn, ungeachtet ſelbiges gutes Wetter anzeigt, es nichts deſto weniger regnet. Eben ſo: der Schein trügt. Wer eine unwahre Thatſache erzählt, von dem ſagt man ohne weiteres er lüge; ob ihm wohl die Abſicht zu lügen nicht beiwohnte, ſondern er nur das ihm hinterbrachte Unwahre in gutem Glauben nacherzählte. Zum eigentlichen Weſen der Lüge und des Truges wird nicht erfordert: daß die Lüge ſchon an Mann gebracht; weniger noch, daß ein dritter dadurch getäuſcht worden ſei. Wer in einem Aufſatze Lügen niederſchreibt, lügt ſchon in dem er ſchreibt. Durch die Vernichtung der Schrift, ohne ſie zu dem Anfangs beabſichtigten Gebrauch zu verwenden, wird die Urkunde vernichtet, welche die Lüge enthielt. Die That ſelbſt kann dadurch nicht ungeſchehen gemacht werden. Auch der Großſprecher lügt, ob ſchon ihm Niemand glaubt. Aber, wenn wir einen Schritt weiter gehen und nunmehr davon ſprechen, daß Jemand be-logen und be-trogen, daß ein Be-trug vollbracht worden ſei; da verſtehen wir darunter: daß Lüge und Trug eine Wirkung hervorgebracht habe; daß Jemand getäuſcht worden ſei. So lange noch in keinem Augenblicke die Täuſchung wirklich eingetreten war, kann zwar davon die Rede ſein, daß der Andere mich habe belügen und betrü-

gen wollen (verſuchter begonnener Betrug); aber daß er mich belogen und betrogen habe, kann nicht behauptet werden. Ich laſſe mich nicht belügen oder betrügen, antworten wir dem, der uns durch Trug und Lüge zu täuſchen ſucht. Hieraus ergiebt ſich zugleich, daß beide hier nebeneinander geſtellte Worte, eine gleiche Tendenz haben. Doch bedient man ſich des Wortes Lüge vorzüglich nur dann, wenn die Unwahrheit durch das Medium der Sprache (mündlich oder ſchriftlich) hervorgebracht worden iſt. Trug wird durch täuſchende Handlungen und Machinationen vollendet.

Schon aus dieſen erſten Begriffen werden manche Erſcheinungen im Rechtsgebiete klar und deutlich, die, beachtet man jene nicht, etwas Anſtößiges behalten. Des innern Zuſammenhanges und der beſſern Ueberſicht wegen mache ich gleich hier auf einiges aufmerkſam. Der Reatus eines falſchen Zeugniſſes (abgeſehen vom Eide) beſteht in einer Lüge. Sobald alſo im Staate der Richter ſelbiger Glauben beilegt, ſo iſt das Verbrechen vollbracht. Das thut der Richter aber ſchon dann, wenn er die Ausſage, als eine ächte, an und zu den Acten nimmt. Sehr oft wird durch die falſche Zeugenausſage nicht der mindeſte Nachtheil für die Parthei, wider welche ſie abgelegt wird, hervorgebracht; weil ſie der Richter, bei Abfaſſung des Erkenntniſſes, ſei es nun der Form oder des Inhalts wegen, als irrelevant betrachtet. Sie hat alſo eigentlich keine Wirkung gehabt, und das Recht deſſen, wider den ſie gerichtet war, iſt niemals gekränkt worden. Aber dadurch wird die ſchon angedeutete frühere Täuſchung, beſtehend in der Hervorbringung eines falſchen Beweismittels, nicht wieder aufgehoben; und eben ſo wenig die dem Staate und dem von ihm eingeſetzten Richter zugefügte Rechtsverletzung, als welcher Letztere, Namens des Staates, das Recht hat, Wahrheit zu verlangen. Denkt man ſich den Fall, daß der Richter, nachdem er den Zeugen angehört hat, das Lügenhafte der Ausſage erkennt und durch ſofortige Vorſtellungen es dahin bringt, daß der Zeuge ſeine vorige Ausſage zurücknimmt; ſo iſt dann das Verbrechen noch nicht vollbracht. Die Lüge war zwar da, aber das vollendete Belügen fehlt.

Auch der lügt, welcher mich ins Angeſicht wider die Wahrheit einen Dieb oder Betrüger ſchimpft. Aber dennoch gehört dieſes Verbrechen nicht in die Claſſe der Betrügereien. Dieſe Lüge kränkt

mich an meiner Ehre; aber von einer Täuſchung, die durch einen ſolchen Vorwurf bewirkt würde, kann nicht die Rede ſein. Wenn dagegen Jemand den Andern vor dem Richter eines Verbrechens anklagt, und bei der Anklage (gleichviel, ob aus Vorſatz oder von der Leidenſchaft des Haſſes verblendet) falſche Thatſachen vorbringt, um ſeine Anzeige zu begründen; dann geht das Verbrechen (Calumnie) in Betrug über. Die falſche Anzeige iſt hier eben ſo, wie ein falſches Zeugniß in eigener Sache abgelegt zu betrachten.

Auf ähnliche Weiſe verhält es ſich mit der Verläumdung und übeln Nachrede. Erlaubt ſich Jemand ſelbige, um den Verläumdeten an ſeiner Ehre anzutaſten; nicht aber eine Täuſchung und mittelſt dieſer eine Rechtsverletzung zu verhängen; ſo rechnet man ſie zu den Injurien. Iſt die Verläumdung das Mittel, noch andere Rechte, als die Ehre des Verläumdeten, mittelſt der Täuſchung zu beeinträchtigen; ſo entſteht zugleich Betrug. Titius z. B. iſt entſchloſſen, eine Summe Geldes in die ſehr ſolide und einträgliche Handlung des Cajus zu geben, wofür ihm wieder, als Theilnehmer der Handlung ein verhältnißmäßiger Antheil des höchſt wahrſcheinlich bedeutenden Gewinnes zufließen ſoll. — Sempronius weiß das, und will, entweder aus Neid oder Habſucht, die Ausführung jenes Entſchluſſes des Titius verhindern, um dann das Capital ſelbſt als Darlehn zu erhalten. Zu dem Ende ſchildert er wider die Wahrheit den Cajus als einen boshaften, liederlichen Mann, und bewirkt dadurch, daß Cajus das Geld ihm, dem Verläumder überläßt. Späterhin wird die Cabale entdeckt. Hier iſt Sempronius der Injurie und des Betruges zugleich ſchuldig.

Eine eigene Art der Lüge, oder vielmehr des Truges, iſt die Fälſchung oder Verfälſchung. Hierzu erfordern wir jedesmal einen Gegenſtand, welcher nicht be- ſondern ge- oder ver-fälſcht wird. Genau genommen ſind auch die beiden letztern Worte verſchieden zu gebrauchen und bezeichnen die beiden Hauptgattungen der Fälſchung. Entweder, nämlich, wird ſelbige auf die Weiſe vollbracht, daß ein ſchon vorhandenes Object, z. B. eine Münze, Urkunde, eine namhafte Sorte des Weins oder Gewürzes, ein edles Metall u. ſ. w. durch Beſchneiden, Raſur, Einſchaltungen, oder Beimiſchung einer andern Maſſe von geringerm Werthe, in dem bisherigen wahren Gehalt oder Inhalt verändert wird, ungeachtet jener Gegenſtand den vorigen Namen noch ferner behält und ver-

46 *

mittelſt deſſelben fortwährend das vormalige Object fortdauernd repräſentirt. Dann iſt die That eine wahre Verfälſchung; die Waare eine verfälſchte. Oder es iſt die Handlung eine Fälſchung und das hervorgebrachte Product ein gefälſchtes: wenn Jemand entweder ohne alles Recht irgend ein gewiſſes Product, z. B. die Münze, zu fabriziren, daſſelbe dennoch verfertigte; oder aber bei der ihm an ſich geſtatteten Fabrication deſſelben, fremde Zeichen, Stempel, Namen, Aufſchriften u. ſ. w. nachahmte, wodurch ſein Erzeugniß das Anſehen eines andern erhält und nicht als bloße Nachahmung erſcheint. Wem fallen hierbei nicht die fälſchlich nachgemachten Kaſſenbillets, Treſorſcheine, Banknoten, und wie die untröſtlichen Erſcheinungen neuerer Zeit ſonſt Namen haben mögen, ein? in concreto ſind ſie nicht verfälſchte, aber wohl falſche oder gefälſchte Producte. Hier hatte der Verfertiger überhaupt nicht das Recht, ein ſolches Product hervor zu bringen. Kann ihm dieſes nicht abgeſprochen werden, ſo begreift die Nachahmung allein keineswegs eine Fälſchung in ſich. Der Dresdner Künſtler, welcher ganz nach der Form und Structur der Wiener Inſtrumente ſeine Pianofortes baut, fälſcht auf keine Weiſe, ſo lange er zu keinem der eben gedachten Mittel ſeine Zuflucht nimmt, wodurch das Dresdner Inſtrument als ein Wiener in die Welt tritt. Aber ich mache hiebei noch auf andere Fälle aufmerkſam. Wer metallene Löffel, ganz in der Form wie ſilberne, verfertigt, unternimmt ebenfalls keine Fälſchung. Denn es giebt nicht einmal im Staate ein Polizeigeſetz, welches etwa für ſilbernes Geſchirr eine beſondere Form privilegirte, die in unedeln Metallen nicht nachgeahmt werden dürfte. Es enthält alſo jene Handlung allein, an und für ſich betrachtet, keinen Trug. Selbſt dann, wenn der Verfertiger ſchon bei der Fabrication die Abſicht hätte, wo möglich, die Löffel als ſilberne zu verkaufen, oder ſie wirklich unter dieſem Namen verhandelt worden ſind, iſt keine Fälſchung geſchehen. Wohl aber iſt, nicht vermöge der Handlung der Fabrication, ſondern vermöge des gefaßten Beſchluſſes, beabſichtigter oder vollendeter Betrug eingetreten. Iſt dagegen auf die unechten Löffel der polizeilich eingeführte Stempel für Silber angebracht, dann trägt die unechte Waare das Zeichen der echten an ſich; ſie iſt die factiſch produzirte Lüge, und die Fälſchung iſt vollbracht. Leicht wird man das Geſagte auf Handlungen ähnlicher Art anwenden, z. B. auf Tabacke, die von einem Dritten in Papieren, mit einer fremden Firma be-

druckt, verkauft werden; auf Waaren mit engliſchen Zeichen und Stempeln verſehen, die jedoch echt deutſch ſind, u. ſ. w. Am ſchwierigſten wird in einzelnen Fällen bei Weinen und ähnlichen Gegenſtänden die Entſcheidung der Frage über die Exiſtenz oder Nicht-Exiſtenz des Thatbeſtandes einer Fälſchung ſein. Denn die Miſchung eines echten Burgunder mit einem ähnlichen leichten Weine giebt allein noch keine Fälſchung ab, ſo bald kein polizeiwidriges Product entſteht; aber ſie wird ſchon ihrem Thatbeſtande nach, und ohne Rückſicht auf Dolus und Kulpa, wahre Fälſchung: wenn der gemiſchte Wein ausdrücklich oder ſtillſchweigend eine falſche Firma an ſich trägt. Das letztere geſchieht aber dadurch, wenn z. B. das gemiſchte Produkt in dem Verkaufsgewölbe eines Weinhändlers liegt, der nach ſeinem Preiscourante nur mit reinem Burgunder Wein Handel treibt.

Selbſt wenn wir das Wort fälſchen metaphoriſch gebrauchen, müſſen wir ein Object haben, welches verfälſcht wird. Der Zeuge oder der Angeſchuldigte lügt; er belügt den Richter. Niemand ſagt: er fälſche oder verfälſche; wohl aber in Verbindung mit dem Worte Wahrheit: er verfälſcht die Wahrheit. Doch iſt auch dieſes nur ſehr uneigentlich geſprochen; denn die Wahrheit bleibt ſtets, was ſie war. Sie iſt einer Veränderung oder Verfälſchung niemals, ſondern nur einer Unterdrückung oder Vorenthaltung unterworfen.

Es folgt aus dem bisher Geſagten, daß Fälſchung und Verfälſchung im eigentlichen Sinne vom Betruge verſchieden ſind, und zum Begriffe derſelben gehört, daß ein dritter durch das falſche Product wirklich ſchon belogen oder getäuſcht worden ſei. Auch darauf kommt nichts an: ob die Fälſchung mehr oder weniger künſtlich und alſo für den Kenner im höhern oder mindern Grade täuſchend; ob das verfälſchte Object mein oder fremdes Eigenthum war. Nur hört, wie aus den angebenen Beiſpielen einleuchten wird, der Begriff einer Fälſchung dann ganz auf, wenn auf eine nicht an ſich unrechtliche oder polizeiwidrige Weiſe mehrere Gegenſtände mit einander vermiſcht werden, die nun in dieſer Vermiſchung als ein neues Erzeugniß hervor treten.

Zugleich wird aus dieſer Darſtellung erkennbar, daß die Grenzverrückung zu den Fälſchungen gehört. Denn es wird durch

jene That allerdings etwas Falſches erzeugt; da der bisher durch die Grenzzeichen eingeſchloſſene Raum von einer beſtimmten Größe eine Aenderung erleidet, ungeachtet das Grundſtück, nach dem äußern Schein, noch immer den vorigen Umfang einnimmt.

Auf die Abſicht des Urhebers der That kommt bei der Fälſchung an ſich betrachtet eben ſo wenig etwas an, als bei dem Betruge. Das Goldſtück, das Pfund iſt falſch oder gefälſcht, ſobald ihm die Güte oder Schwere fehlt, welche, nach freilich nur im Staate willkührlich feſtgeſetzten, jedoch poſitiv geltenden Grundſätzen, bei einem Gegenſtande dieſer Art nothwendig und ſchlechterdings vorausgeſetzt wird. Das nämliche gilt von der Urkunde, wenn etwas in ſelbige eingeſchaltet, oder ſonſt irgend eine Veränderung mit ihr vorgenommen worden iſt, die deren urſprünglichen Inhalt entſtellt. Etwas Verfälſchtes ſetzt eine Verfälſchung und dieſe (die Wirkung) eine Urſache, oder einen Verfälſcher als nothwendig voraus. Der gewöhnliche Bewegungsgrund zu ſolchen Handlungen iſt freilich die böſe Abſicht, Andern zu ſchaden. Es giebt Fälle, wo die That und der Vorſatz beinahe eins ſind. Darum wird meiſtens nur auf die Abſicht Rückſicht genommen, und ſie irriger Weiſe dem Begriff der Handlung ſelbſt beigemiſcht. Aber der Wahrheit nach iſt ſie zu dem eigentlichen Weſen der Handlung nicht erforderlich, ſondern ſtets von ihr verſchieden.

Wer auch nur zum Scherz der Verſchreibung ſeines ihm befreundeten Schuldners eine Null beifügte, zum Zeitvertreib die Münze nachahmte oder das Gewicht abſchliff, aus Prahlſucht die bloß zum eigenen Gebrauch beſtimmten Löffel mit dem Silberzeichen verſah; ohne die Abſicht, Andere damit zu betrügen — eine Fälſchung nahm er allerdings vor. Selten freilich werden ſolche Fälſchungen der Gegenſtand einer Unterſuchung werden; aber etwas ſo ſehr Ungewöhnliches iſt es nicht. Der ſpäterhin aus bloßen Irrthum des Urhebers oder eines Dritten, von dem falſchen Producte gemachte Gebrauch und der dadurch wirklich veranlaßte Betrug kann die Unterſuchung herbeiführen. Ja ſelbſt ohne einen ſolchen ſpätern Gebrauch des gefälſchten Gegenſtandes kann es geſchehen, wenn derſelbe bei einer, anderer Zwecke wegen, angeſtellten Hausſuchung aufgefunden wird. Wer möchte leugnen, daß der Thatbeſtand im erſtern Falle der Fälſchung und des Betruges, im letztern Falle der der Fälſchung in Gewißheit geſetzt ſei, aus welcher

nun weiter auf einen wenigſtens beabſichtigten Betrug geſchloſſen wird, weil dergleichen falſche Dinge faſt immer dazu gebraucht werden? Iſt überhaupt nicht zu bezweifeln, daß die erkannte Fälſchung und der Betrug einem Menſchen als Urheber zur Laſt fällt (imputatio facti) und wird dadurch die Handlung ins Rechtsgebiet gezogen; ſo bleibt nur noch die Frage übrig: Welches Individuum hat die That vollbracht? und die Unterſuchung beginnt gegen den Urheber, wie bei jedem andern Verbrechen. Jetzt kommt es freilich noch auf die rechtliche Zurechnung (imputatio juris) an. Lehnt der Urheber während der Unterſuchung ab, daß er aus böslichem Vorſatze fälſchte, oder die Täuſchung veranlaßte; zeigt ſich, daß er ſich nur der Fahrläſſigkeit ſchuldig machte; ſo wird allerdings das Urtheil auch dieſem gemäß erfolgen.

Aber ſelbſt, wenn er von aller Fahrläſſigkeit frei zu ſprechen, mithin unbedingt zu abſolviren wäre; ſo geſchähe das bloß darum, weil in Ermangelung der beiden rechtlichen Zurechnungsgründe, des Vorſatzes und der Schuld, keine rechtliche Zurechnung, mithin keine Strafe Statt finden könnte. Die That an ſich betrachtet würde hiedurch eben ſo wenig einer Veränderung unterworfen, als dieſes z. B. bei der Tödtung der Fall iſt, wenn ſich während der Unterſuchung ergiebt, daß ſie zufällig oder in der Nothwehr geſchah. Daß man bei der Darſtellung dieſes Verbrechens anders, als bei andern, ausholen zu müſſen glaubt; und wähnt, man müſſe die Geſinnung oder die böſe vorſätzliche Abſicht, mit zum Thatbeſtande ziehen, das hat, dünkt mich, in die Theorie dieſer Vergehungen manche Verwirrung und Schwierigkeit gebracht.

Uebrigens mag auch hier das in verbis simus faciles gelten. Will Jemand das, was er Anfangs ſelbſt Fälſchung oder Betrug nach Lage der Sache nennen mußte, ſo lange er glaubt, es ſei dabei aus böſem Vorſatz gehandelt worden, ſpäter und im Urtheil anders, alſo nicht verſchuldeten Betrug, ſondern Ungebührniß nennen (das iſt ja die culpoſe Handlung in jedem Falle, alſo auch hier); ſo mag das wohl geſchehen. Es kann ſogar in ſo fern Beifall verdienen, in wie fern im ſubjectiven engern Sinne des Wortes, wo es auf das handelnde Subject bezogen wird, nur der ein Lügner oder Betrüger genannt zu werden pflegt, der die Handlung ſelbſt wollte, d. h. der mit böſem Vorſatz handelte. Aber auch da iſt

nichts dieſem Verbrechen Eigenthümliches, und darf auf die Entwickelung der Theorie deſſelben im Allgemeinen keinen Einfluß gewinnen.

In dieſem engern Sinne nennt man auch den oft Mörder, Brandſtifter, Hochverräther, welcher die hervorgebrachte That nicht gewollt, ſondern bloß verſchuldet hatte. Die Urſache davon iſt offenbar darin zu ſuchen, daß dem Urtheile, in welchem Jemanden die von ihm wirklich beabſichtigte That zugerechnet wird, eine ganz andere Grundlage und Reduction unterliegt, als dem Urtheile, wo Jemanden die wider ſeine Abſicht hervorgebrachte That dennoch imputirt wird.

§. 945.

Zweiter Abſchnitt.

Grundſätze des Naturrechts und der Ethik über Lüge und Betrug.

Ich komme nun zu der zweiten für die Entwickelung der Theorie unſers Verbrechens ebenfalls unentbehrlichen Unterſuchung.

Daß der Menſch ein Recht auf ſeine Perſönlichkeit, mithin auf Leben, Geſundheit und Freiheit, und alſo auch auf ſeine Handlungen habe; eben deshalb aber auch ferner auf ſein Eigenthum, welches er durch letztere erwirbt; — darüber iſt man, bei allem Diſſenſus im Naturrechte doch ſo ziemlich einverſtanden. Aber ein Recht auf Wahrhaftigkeit, das heißt, ein Recht, von dem Andern zu verlangen, daß er im Reden und Handeln Wahrheit verkünde und Täuſchung vermeide, giebt es nicht! dieſer Satz kann auf eine doppelte Weiſe aufgelöſet werden.

1. Nämlich: durch Lüge und Trug, alſo auch durch Wirkung deſſelben, den Betrug, kann eine Rechtsverletzung nicht geſchehen; oder

2. ſo: Lüge und Trug ſind zwar nur durch das Sittengeſetz verboten; ſobald ſie aber die Formen werden, unter welchen Angriffe auf die Rechte Anderer geſchehen, ſind ſie, gleich jedem Angriffe, widerrechtlich.

Die Folgen beider Sätze weichen weſentlich von einander b. Wäre der unter No. 1. wahr, ſo würde keine Rechtsverletzung verhangen werden, wenn ich den Fragenden: ob er die Straße ohe Bedeckung ſicher reiſen könne? dieſes vorſpiegelte, ungeachtet

mir wohl bewußt iſt, daß daſelbſt Räuber auf den Reiſenden lauern; oder wenn ich demſelben lügenhaft verſichere: er könne ohne Gefahr durchs Waſſer fahren; ob wohl ich deſſen gefährliche Tiefe kenne, und vorausſehe, daß der Getäuſchte offenbar zu Schaden kommen muß. Denn wenn der Fragende kein Recht auf Wahrhaftigkeit hat, ſo kann er auch über ihm zugefügtes Unrecht ſich nicht beklagen, wenn er von mir belogen und betrogen wird. Niemand nöthigt ihn, die Reden Anderer zum Beſtimmungs-Grunde ſeiner Handlungen zu machen. Thut er es dennoch, ſo wird er nur das Opfer der Immoralität und ſeiner eigenen Leichtgläubigkeit, oder ſeines Vertrauens auf Menſchenwerth aber nicht einer Rechtsverletzung. Die Conſequenz dieſer Theorie führt ſehr weit. Nach ſelbiger ſchiene ſelbſt der, welcher mit trügeriſcher Freundſchaft dem Andern den Giftbecher reicht, unter der Verſicherung: derſelbe ſei mit reinem Wein gefüllt, kein Mörder nach dem Naturrechte zu ſein. Denn dies nähme dann allein Gewalt, das heißt hier, wirklich phyſiſchen Eingriff in die Rechte Anderer, als das Mittel an, wodurch Rechte verletzt würden; nicht aber Täuſchung, weil letztere das Selbſthandeln nicht ausſchließt.

Anders geſtalten ſich die Verhältniſſe des bei No. 2. gegebenen Satzes. Durch ihn werden die Grenzen des Naturrechts mit denen der Ethik noch keinesweges verwirrt. Auch ihm folgend bleiben wir dem Grundſatze getreu, daß das Naturrecht bloß verbiete, Rechte Anderer nicht zu ſtören; nicht aber gebiete, poſitive Leiſtungen zum Beſten Anderer zu übernehmen, oder in Ausübung ſeiner wohlerworbenen Rechte aus Liebespflicht zu unterlaſſen. Die Formel des verbietenden Geſetzes bleibt immer die: Greife nicht ein in die Rechte Anderer, und zwar auf keinerlei Weiſe! Wer aber des Mittels der Sprache ſich bedient, oder ſonſt Handlungen, von welcher Art ſie auch ſein mögen, unternimmt; wodurch bei einem mit Rechten begabten Weſen falſche Vorſtellungen erweckt und nun, vermittelſt dieſer nicht natürlichen, ſondern künſtlich hervorgebrachten Täuſchung deſſen Rechte beeinträchtigt werden, der handelt eben ſo wohl rechtswidrig, als derjenige, welcher Gewalt ausübt. Letztere iſt phyſiſche, Trug pſychologiſche Beeinträchtigung der Freiheit des Nebenmenſchen. Durch beide wird er als Mittel behandelt.

Wäre die erſtere Theorie die wahre, dann würde die Lehre vom Betruge und den meiſten Arten der Fälſchung als ein rein

poſitives Inſtitut hervor treten, durch welches im Staate unvollkommene Pflichten zu vollkommenen erhoben wären. Es gehörten dann Verbrechen dieſer Art eben ſo wohl zu den Polizeivergehen, wie die fleiſchlichen, Wucher, verbotene Spiele u. a. m. Das hat jedoch, ſo viel mir bekannt iſt, noch Niemand behauptet. Nach der zweiten Theorie hingegen iſt jede durch menſchliche Worte oder Thaten herbeigeführte Verletzung, auch wenn ſie blos als Folge einer durch ſelbige veranlaßten Täuſchung eintrat, ein unerlaubter Angriff. Wer mittelſt deſſelben mein Leben, meine Geſundheit und Freiheit antaſtet, wider den kann ich das natürliche Strafrecht zur Anwendung bringen, man begründe daſſelbe auf dieſe oder jene Weiſe. Alſo auch wider den, welcher auf demſelben Wege meine Eigenthumsrechte ſtört. Das Mehr oder Weniger ändert im Weſentlichen nichts ab. Im Allgemeinen iſt das kleinſte Recht eben ſo unverletzlich, als das wichtigſte; beide ſtehen unter dem Schutze des natürlichen Strafrechts. Jene kleinen täglichen Betrügereien, wo man, ſtatt der ausgebotenen beſſern Sorte Wein, ſchlechtern; ſtatt engliſcher, einheimiſche wohlfeilere Tuche liefert, gehören eben ſo wohl hieher, als die, wo man, ſtatt Gold, Tombak aufſchwatzt. In allen dieſen Fällen, werde ich durch Lüge und Trug des Andern bewogen, mein Geld an ihn zu zahlen; mein Eigenthum wider Willen zu übertragen.

Was direct zu thun verboten iſt, darf ich mir indirect ebenfalls nicht erlauben. Wenn ich alſo ſchon den mir einleuchtenden Irrthum des Andern, wodurch er veranlaßt wird, mit mir in ein beſonderes Rechtsverhältniß, z. B. durch Kauf oder Miethe zu treten durch keine eigends hiezu hervorgeſuchten poſitiven oder negativen Mittel nähre und unterhalte, oder doch denſelben für meine Zwecke benutze, was von meiner Seite das Unterhalten des Irrthums nothwendig in ſich ſchließt; ſo betrüge ich ebenfalls. Iſt mir der Irrthum des Mitcontrahenten nicht erkennbar; ſo fällt der Begriff einer meinerſeits hervorgebrachten Täuſchung von ſelbſt weg. Daſſelbe gilt, wenn ich die von mir auf keinerlei Art veranlaßte, ſondern zufällig und durch einen Dritten erregte Täuſchung überhaupt nicht zu meinen Zwecken benutze; ſondern dazu bloß ſchweige. Dieſes Schweigen, welches man vielleicht nicht unpaſſend mit dem Namen des einfachen (simplex) im Gegenſatz vom qualifizirten nennen könnte, liegt außer dem Gebiet des Naturrechts, das ſchon erwähntermaaßen zum Helfen und Warnen nicht verpflichtet. Wenn ich

alſo bloß wahrnehme, daß mein Nebenmenſch in der Unwiſſenheit durch die lebensgefährliche Waſſertiefe fahren will; daß er von einem Dritten betrogen wird; ſo fordert mich die ſittliche Pflicht auf, dieſes zu verhindern, nicht die Rechtspflicht. Hier war in der That bloß Unterlaſſung vorhanden, ohne irgend eine Theilnahme.

Die poſitiven Geſetze im Staate beobachten freilich die ſyſtematiſchen, oft ſehr feinen und daher kaum erkennbaren, meiſtens ſogar beſtrittenen Unterſcheidungslinien zwiſchen Moral und Recht keineswegs. Sie halten ſich mehr an die Philoſophie des gemeinen Menſchenverſtandes, die aus der ſittlichen Natur des Menſchen, als Menſchen überhaupt gedacht, hervorgeht, wo Moral und Recht nothwendig eins iſt. Die Folgen davon ſind für die Darſtellung und Entwickelung des poſitiven Rechtsſyſtems nicht unwichtig, meiſtens ſtörend. So viel iſt gewiß, daß es im Staate eines nochmals widerholten Verbots deſſen, was ſchon das natürliche Rechtsgeſetz (wie viel mehr nicht die Moral) unterſagt, keineswegs bedarf. Wer alſo behaupten wollte, daß die unter den vorher entwickelten Begriff gebrachten widerrechtlichen Handlungen im Staate zum Theil ſtrafbar wären, der müßte eben ſo wohl den klaren Beweis führen, daß die poſitiven Geſetze ſelbige für ſtraflos erklärt hätten; als derjenige, welcher an ſich erlaubte Handlungen im Staate beſtraft wiſſen will, zuförderſt das Strafgeſetz nachweiſen muß, durch welches jene bedroht werden. In beiden Fällen aber bedarf es da, wo die Worte nicht klar und ausdrücklich ſprechen (was wir nur zu oft finden) einer ſorgfältigen Beachtung des Geiſtes der Geſetze oder der Analogie.

§. 946.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze des poſitiven Rechts über Betrug und Fälſchung.

Sehen wir nunmehr, welchen Gebrauch die poſitiven Geſetze von den bisher vorgetragenen Ideen gemacht haben. Hier kann uns, wenn wir, ſei es nun in wiſſenſchaftlicher oder in practiſcher Hinſicht, von den gemeingültigen und anwendbaren in Deutſchland ſprechen, allein das römiſche Recht leiten. Von der peinlichen Halsgerichtsordnung des Kaiſers Karl V. iſt kaum wei-

ter etwas zu ſagen, als daß im 111ten bis 114ten Artikel einige der gewöhnlichen Arten des Betruges und der Fälſchungen an Münzen, Urkunden, Maaß, Gewicht und Reinſteinen ganz kurz erwähnt und mit willkührlichen Strafen bedroht werden. Daraus wird Niemand folgern wollen, daß alles dort nicht Erwähnte ohne weiteres ſtraflos ſei. Eben ſo wenig wird der, welcher den Geiſt des kanoniſchen Rechtes durch eigenes Studium kennt, in dieſer Sammlung viel brauchbare Materialien zur Begründung einer Rechtstheorie über Verbrechen und Strafen ſuchen. Sie hat zwar ihren eigenen Titel de crimine falsi (V. 20.) X. aus welchem wir unten vorzüglich einer allerdings wichtigen Stelle uns bedienen werden; die übrigen aber ſind, wenn auch in ihrer Art, wie nicht wenigſtens in dieſem für Viele noch ziemlich unbekannten Lande, keinesweges unintereſſant, doch für unſere Zwecke unweſentlich.

Bei jeder Gelegenheit eifert das römiſche Recht wider Dolus oder Fraus. Es ſetzt dabei allemal dolum malum voraus, auch wo es das letztere Beiwort wegläßt. Die Hauptſtelle, welche die Theorie dieſer Lehre vorträgt, rücke ich den Leſern zur ſofortigen Ueberſicht vor Augen: Dolum malum, ſagt Ulpian, servius quidem ita definit, machinationem quandam alterius decipiendi causa, cum aliud simulatur et aliud agitur. Labeo autem, posse et sine simulatione id agi ut quis circumveniatur; posse et sine dolo malo aliud agi, aliud simulari; sicut faciunt, qui per ejusmodi dissimulationem deserviant et tuentur vel sua vel aliena. Itaque ipse sic definiit: dolum malum esse omnem calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum fallendum, decipiendum alterum adhibitam. Labeonis definitio vera est. Non fuit autem contentus Praetor dolum dicere, sed adjecit malum: quoniam veteres dolum etiam bonum dicebant et pro solertia hoc nomen accipiebant, maxime, si adversus hostem latronemve quis machinetur. Mit dieſer für das Civilrecht aufgeſtellten Regel iſt eine andere dem Criminalrecht angehörige zu verbinden, wo derſelbe Ulpian ſich ſo vernehmen läßt: Stellionatum autem posse objici his, qui dolo quid fecerunt, sciendum est; scilicet si aliud crimen non fit, quod objiciatur; quod enim in privatis judiciis est de dolo actio, hoc in criminibus stellionatus persecutio. Ubicunque igitur titulus criminis deficit, illic stellionatus objiciemus. Nun kommen

mehrere Beiſpiele, worauf Ulpian fortfährt: et ut generaliter dixerim, deficiente titulo criminis hoc crimen locum habet: nec est opus species enumerare.

Schon dieſe Stellen verkünden die Philoſophie des römiſchen Rechtes über dieſen Gegenſtand mit großer Beſtimmtheit. Jede Liſt, Lüge und Verſtellung, welche zum Nachtheil des Andern gereicht, iſt Rechtsverletzung. All ſolch täuſchendes Beginnen, das unter den manigfaltigſten Geſtalten und Formen hervortritt, welche einzeln aufzuzählen ganz unmöglich fällt, begreift es unter den Namen dolus malus. Der Getäuſchte hat auf jeden Fall, wenn ihm keine andere Action zuſteht, actionem doli, um vollen Schaden-Erſatz wegen des gekränkten Rechts zu verlangen. Außer dieſer kann noch die actio stellionatus Statt finden, wenn der Fall nicht unter dem Corneliſchen Geſetz begriffen, alſo ohnehin ſchon ein crimen ordinarium vorhanden iſt. Dieſe actio stellionatus iſt eine wahre accusatio, und zieht daſſelbe Factum, welches durch die actio doli civilrechtlich behandelt wird, in das Gebiet des Criminalrechts, wo dann eine den Umſtänden angemeſſene willkührliche Strafe verhangen werden kann.

Die hier allgemein vorgetragenen Grundſätze finden wir vielfach auf einzelne Rechtsverhältniſſe angewandt. Wer dem Andern Rath ertheilt, oder ihm etwas empfiehlt, übernimmt dadurch keine Verbindlichkeit und bleibt in der Regel unverantwortlich, wenn die Befolgung des Raths oder die Empfehlung den Berathenen in Schaden bringt. Iſt aber der Rath ein betrügeriſcher; lügt der Rathgeber dem Fragenden eine andere Ueberzeugung vor, als ihm wirklich beiwohnt, ſo iſt er zum Schadenerſatz ob dolum verpflichtet. Der Minderjährige, welcher betrüglich Volljährigkeit vorſpiegelt; die Frau, welche, ob ſie wohl mit ihren weiblichen Gerechtſamen wohl bekannt iſt, zur Bevortheilung des Darleihers Bürgſchaft leiſtet; ſelbſt der Schenkgeber, welcher wiſſentlich eine fremde Sache als die ſeinige an den Andern verſchenkte; die hierauf, nachdem der Beſchenkte Koſten darauf verwendet hat, vindizirt wird; — ſie alle ſind ex dolo gehalten. Nicht bloß civilrechtlich, ſondern, durch Anwendung der erwähnten geſetzlichen Regel criminalrechtlich. Niemand leugnet das, wenn mittelſt der Lüge und des Truges, Leben, Geſundheit und Freiheit verletzt worden waren.

Selbſt das Lügen, unter der Geſtalt des bloßen Abläugnens wohlbekannter Thatſachen, iſt rechtswidrig und verpönt, ſobald es die Kränkung der früher erworbenen Rechte Anderer beabſichtigt. Dieſer Fall tritt im Staate bei der Prozeßverhandlung ein. Wer hier ihm wohlbekannte Thatſachen, aus welchen Rechte des Andern folgen, böslicher Weiſe abläugnet, bezweckt Betrug. Die römiſchen Geſetze ſuchen demſelben zunächſt durch die Strafe des doppelten, den Verluſt des Beſitzes und andere Maßregeln zu begegnen. Aber daraus folgt ſo wenig als bei Diebſtahl und Raub, die ebenfalls mit der poena dupli oder quadrupli verfolgt werden konnten, daß dergleichen betrügeriſche Handlungen außer dem Gebiete des Criminalrechts lägen, zumal, da nach der heutigen Praxis jene Privatſtrafen meiſtens außer Gebrauch gekommen ſind. Sollte denn der Schuldner, der in betrüglicher Abſicht ſeine Handſchrift abläugnete, um dadurch den Gläubiger um ſeine Forderung zu bringen, von einer öffentlichen Strafe frei ſein, wenn er, im criminalrechtlichen Wege zur Unterſuchung gezogen, ſeiner Uebelthat geſtändig und überführt wird? Oder ſoll der peinliche Richter eine ſolche Klage als vor ihn nicht gehörig von ſich weiſen? Und wenn der ſeine Handſchrift freventlich Abläugnende mit Strafe zu belegen iſt, warum ſollte der frei davon ſein, der ſein mündlich gegebenes Wort nach derſelben Maxime abläugnete? Auch außer dem Staate würde wider einen ſolchen Frevler, der durch wahrheitswidriges Läugnen das Recht des Andern zu unterdrücken ſuchte, Privatgewalt und Ahndung Statt finden. Für den Criminalprozeß erinnere ich nur daran, daß ſchon gegen den, welcher wahrſcheinlicher Weiſe wider die Wahrheit läugnete, martervoller Zwang zum Geſtändniſſe, mittelſt der Tortur in wichtigern Fällen Statt fand. Bei dieſem Mittel konnte man der Strafen für das freventliche Lügen der Verbrecher überhoben ſein. Dem Begriffe nach gehört es gewiß zur Claſſe der durch Lüge verhangenen beſondern Rechtsverletzungen, da im Staate das Recht des Richters, Wahrheit zu verlangen, als poſitiv gegründet angenommen werden muß, und er nicht auf dem Richterſtuhl ſitzt, um ſich vorlügen zu laſſen. Daß man mit Rückſicht auf das Sprüchelchen: reorum est fugere, auch wohl: poena major absorbet minorem, ſolches mitunterlaufende Beginnen in der Praxis nachzuſehen und nicht mit beſonderer Strafe zu belegen pflegt, iſt mehr zufällig als im Weſen der Sache gegründet.

Schließlich ſtellt das römiſche Recht den Grundſatz ausdrücklich auf, daß dem, der bloß ſeines Rechts ſich bediene, kein Dolus zur Laſt gelegt werden könne. Für ſolche Fälle geſtattet es die Lügen als Rechts-, Erhaltungs- und Vertheidigungsmittel, und zählt ſie zum dolus bonus.

Ich hoffe den Leſer überzeugt zu haben, daß das römiſche Recht den oben vorgetragenen naturrechtlichen Grundſätzen, wie ſolche nach dem oben No. 2. aufgeſtellten Satze ſich geſtalten, allenthalben ſich anſchließt. Ich glaube dabei nicht in den Fehler verfallen zu ſein, aus einer oder der andern einzelnen Stelle des römiſchen Rechts eine Theorie mir erſchaffen zu haben, die in deſſen ganzem Zuſammenhange und Geiſt nicht zu finden wäre. Bleiben nichts deſto weniger für einzelne Fälle Zweifel übrig, ſo vergeſſe man nicht, theils: daß die in den letzten Jahrzehenden unſerer Zeit entwickelten Syſteme des Naturrechts und die dabei meiſtens vorgenommene ſcharfe Scheidung deſſelben von der Ethik dem römiſchen Rechte fremd ſind; theils daß daſſelbe, wie wir es in den Juſtinianiſchen Geſetzbüchern beſitzen, in einer Compilation beſteht, eiligſt zuſammen getragen aus einer bunten Reihe von Schriften und von kaiſerlichen Verordnungen und Reſcripten, die ſich oft nur auf einzelne, der Thatſache nach uns nicht hinlänglich bekannte, dem Kaiſer vorgetragene Fälle beziehen. Wo alſo nicht einmal von poſitiven Beſtimmungen, ſondern von allgemeinen philoſophiſchen und doctrinellen Sätzen die Rede iſt, aus welchen das Poſitive ſich entwickelte und ausbildete, da kann Einheit des Syſtems bis auf die feinſten Schattirungen unmöglich erfunden werden. Darum wird auch die Beſtimmung der äußerſten und feinſten Grenzen in Beziehung auf die Fragen: wo überhaupt durch das Lügen eine Rechtspflicht übertreten und alſo eine wahre Rechtsverletzung hervorgebracht werde, die als ein Angriff ſchon unter dem natürlichen Strafrecht ſteht; oder wo die Lüge ſich nur als eine unſittliche Handlung ankündige und alſo ohne das Hinzudenken der Staats- und Polizeigewalt nicht eigentlich rechtsverletzend und ſtrafbar ſei; imgleichen inſonderheit auf die Frage: wo das Zurückhalten der Wahrheit rechtlich geſtattet, oder wo es widerrechtlich ſei, niemals ſo genau erfolgen können, daß nicht die Entſcheidung hierüber in einzelnen Fällen Zweifeln unterliegen ſollte. Das hat ſchon Cicero erkannt, und noch heute iſt keine Uebereinſtimmung vorhanden, weder im Gebiete der

Moral noch in dem des Rechtes. Ich für meine Perſon bin allerdings des Glaubens, daß wenigſtens die chriſtliche Moral nicht nur jede Unwahrheit mißbillige; ſondern daß auch nach ſelbiger jeder Gewinn zu verſchmähen ſei, den der Andere mir nicht zufließen laſſen würde, wenn er das vorwaltende Sachverhältniß eben ſo gut wie ich kannte. Darum darf, ſobald ich dahin ſtrebe, daß ein Anderer einen Theil ſeiner Rechte auf mich übertrage, dieſem von den mir bewußten Verhältniſſen nichts unbekannt bleiben, welche auf den Abſchluß des Geſchäfts, die Preisbeſtimmung u. ſ. w. Bezug haben. Verſchweige ich dem Andern ſolche mir wohlbekannte Umſtände, welche bewirken müſſen, daß er z. B. Morgen die Waare ſchon wohlfeiler werde von mir kaufen können; ſo benutze ich den Irrthum des Andern zum Mittel für meinen Zweck und handele wenigſtens unſittlich, wo nicht widerrechtlich. In ſolchen Fällen giebt es keinen Unterſchied zwiſchen tacere und celare, ob ich ſchon übrigens nicht verpflichtet bin, meine Geheimniſſe auszuplaudern.

Das poſitive Recht findet dieſe Ausdehnung der Pflichten für zu himmliſch, als daß es ſie auf Erden realiſiren möchte. Darum weiſet es jene Lehre in das Gebiet der ſchönen Träume, unmittelbar neben die vom ewigen Frieden, den ſelbſt der heilige Bund unſerer Tage nicht in die Wirklichkeit hervor rufen wird. Darauf deutet die Aeußerung des Pomponius, welche Ulpian referirt, hin: in pretio emtionis venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire. So ſehr weit entfernt ſich aber auch das poſitive Recht von der Idee des Heiligen keinesweges, als man zuweilen zu glauben ſcheint. Denn es verbietet

1, Alle und jede poſitive Machination und Vorſpiegelung, wodurch der Andere überliſtet und wider ſeinen Willen beſtimmt wird.

Freilich, wenn der Kaufmann im Allgemeinen ſeine Waaren als herrlich anpreiſet, wenn er generell davon ſpricht, daß die Preiſe ſich wieder heben würden; daß er für das gethane Gebot die Waaren nicht verkaufen könne; oder der Käufer, um den Preis herabzudrücken, ſich anſtellt, als ob er der ihm vorgezeigten Waare nicht bedürfe, ſie von einem andern Orte her wohlfeiler beziehen könne: ſo werden dieſe und dergleichen Aeußerungen; ob ſie auch ſchon in Verſtellung und Lüge ausarten, im äußern Forum nicht

für Betrug angeſehen werden. Der Grund hievon liegt eigentlich darin, daß ſolche Aeußerungen, eben ihrer Allgemeinheit wegen, ſo relativ und unbeſtimmt ſind, daß dadurch Niemand betrogen werden kann. Daß der Verkäufer ſeine Waare lobe, iſt zum Sprichwort geworden. Jeder kennt den Unwerth ſolcher Anpreiſungen und läßt dadurch ſich nicht beſtimmen. Sobald aber gehörig beſtimmte Zuſicherungen und Behauptungen geſchehen, und durch dieſe der Andere zum Abſchluß eines für ihn nachtheiligen Geſchäftes verleitet wird, ſo kann es als ein betrügeriſches angefochten werden. Und zwar nicht bloß dann, wenn die Zuſicherungen den Gegenſtand unmittelbar betreffen, über welchen contrahirt wird; ſondern auch, wenn ſie von anderer Art ſind. Wer z. B. durch Verſicherungen: daß er von dem völligen Ruin der Zuckerplantagen, von der Einſtellung der Zinſenzahlung von gewiſſen Staatspapieren Nachricht habe, Andere täuſcht, um wohlfeiler zu kaufen oder theurer zu verkaufen; der wird auch im Staate als Betrüger angeſehen. Hingegen ſind

2, dem Betruge engere Grenzen geſetzt, wenn die Handlungsweiſe bloß negativ iſt; das heißt: wenn ich meinerſeits keine Handlung unternehme, wodurch der Andere getäuſcht wird; ſondern bloß ſchweige und mein Uebergewicht an Kenntniſſen ſo weit benutze, daß ich ſelbige dem Andern nicht mittheile, der mit mir in Rechtsverhältniſſe treten will; weil er ſonſt unterlaſſen würde, das Geſchäft auf die von mir beabſichtigte Weiſe abzuſchließen. Hier wird das einfache Schweigen bloß dann als rechtsſtörend angeſehen, wenn es das Object ſelbſt betrifft, über welches der Vertrag abgeſchloſſen wird. Darum müſſen die vitia latentia angezeigt werden. Was aber Jedem in die Augen fällt, das braucht nicht noch beſonders mit Worten verkündet werden; wiederum nicht, weil nur das Betrügen für erlaubt zu achten wäre, ſondern weil das Geſetz einen Betrug nicht denkbar findet.

Das bloße Wiſſen ſolcher Umſtände, die nicht auf die fehlerhafte Beſchaffenheit des Contractgegenſtandes Bezug nehmen, und das Schweigen über ſelbige, gehört im Staate zur erlaubten kaufmänniſchen Speculation; damit dieſer ein gehöriger Spielraum bleibe, Handel und Gewerbe ſich regen und — Steuern und Ga-

ben entrichtet werden können. Wer alſo aufmerkſamere Correſpondenten hat und von dieſen die neueſten Nachrichten mitgetheilt erhält, welche auf Steigen und Fallen der Waare Einfluß haben; wer dieſe Nachrichten ſeines Gewinnes halber im Buſen verſchließt und durch bloß glatte nicht betrügeriſche Worte einladet, mit ihm Geſchäfte zu machen; den beehrt das poſitive Recht mit dem Namen eines boni oder prudentis patris familias.

Die geſetzgebende Klugheit ſcheint noch aus einem andern Grunde dieſe Anſichten feſt halten zu müſſen. Wo keine poſitive Vorſpiegelungen und Ueberliſtungen vorkommen, da giebt es faſt immer keine gehörig beſtimmte und erweislich zu machende Merkmale, daß der Andere durch ſeine von dem Andern ihm wohlverwahrte Unwiſſenheit wirklich zum Geſchäft beſtimmt worden ſei. Auf die inneren Bewegungsgründe aber (proposita in mente retenta) darf ſich der äußere Gerichtshof nicht einlaſſen, ſonſt würde am Ende Alles wanken, weil es nur rebus sic stantibus feſtgeſetzt worden wäre.

Da hier ſchon gezeigtermaßen Civil- und Criminalrecht gleichen Schritt gehen; ſo kann ich der überdies zur Unbeſtimmtheit führenden Meinung Kleinſchrodts um ſo weniger beitreten, welcher Verfälſchung und Betrug nur dann als Verbrechen betrachtet wiſſen will, wenn ſie mit der Gefahr verbunden ſind, es möge dadurch Unſicherheit des Eigenthums überhaupt bewirkt werden; indem, ſo lange der eine oder der andere Privatmann beſchädigt worden, dieſes eine bloße Privatſache ſei, die auf das Ganze keinen Bezug habe. Auch bei Mord, Brand und Diebſtahl verletzt die fragliche That an ſich betrachtet nur das Recht des Einzelnen; aber der Urheber verkündigt dadurch zugleich im Allgemeinen ſeinen gefährlichen Willen und ladet dadurch Strafe auf ſich. Warum ſollten bei dem Betruge und der Fälſchung andere Grundſätze Statt finden? Warum ſollten die Rechte der Bürger durch die Strafgewalt gegen jenes Heer von kleinen Betrügereien geſchützt ſein, die täglich und ſtündlich wiederkehren, wenn man es mit ihnen zu leicht nimmt; dadurch aber wahrlich läſtig und verderblich genug werden, und die Unredlichkeit, vorzüglich der arbeitenden Claſſe mit jedem Tage fördern? Den Verletzten hinweiſen auf das Recht: Schadenerſatz zu fordern, heißt gerade hier beinahe ſo viel: als ſeiner ſpotten. Der

Schade für den einzelnen Fall iſt meiſtens ſo geringfügig, ſo ſchwer auf eine beſtimmte Summe zurück zu führen, daß der Beſchädigte, ſoll er die Vergütung auf dem wahrlich nicht mit Ro ſen beſtreueten weit ausſehenden Civilwege ſuchen, ihn unter 1000 Fällen 999mal verſchmerzen muß. Jeder redliche Sachwalter muß ihm ſogar dazu dringend anrathen. Wer mit der Praxis in Sachſen, Preußen oder ſonſt wo vertraut iſt, antworte: ob ich übertreibe? Es kann nicht anders ſein! Ein Civilprozeß um einiger Groſchen oder Thaler willen iſt eine unverhältnißmäßige Laſt und Niemanden zu rathen, die Prozeßordnung klinge wie ſie wolle. Der Weber, Müller und Schneider werden beſtraft, wenn ſie auch nur das Mindeſte von dem ihnen zur Verarbeitung überlaſſenen Gute erweislich veruntreuen. Das lehrt die tägliche Praxis. Nach denſelben Grundſätzen müſſen auch Tiſchler, Maurer, Schuhmacher und Andere der Strafe unterworfen werden, wenn ſie betrügeriſcher Weiſe, Statt des bedungenen guten Materials und der contractmäßig zu liefernden tüchtigen Arbeit ſchlechte und lüderliche Producte liefern. Freilich wird bei allen den Geſchäften, wo, wie z. B. bei Bäckern und bei Fleiſchern, keine polizeiliche Taxe Statt findet und oft füglich nicht Statt finden kann, der begangene Betrug ſchwerer erkennbar ſein, weil die Begriffe von gut und ſchlecht, Werth und Unwerth relativ ſind. Es wird alſo das Ermeſſen des Richters bei Beurtheilung der Frage: ob eine betrügliche Tendenz oder nur erlaubter Gewinn vorhanden ſei? mehr Spielraum haben. Aber wo jene, wie ſehr oft, klar hervorleuchtet, da müſſen auch dergleichen Contractverletzungen als betrügliche Handlungen beſtraft werden.

Hiernach bedarf ferner der Satz Grolmanns (in den Grundſ. der Cr. R. W.): „daß doloſe Nichterfüllung der Verbindlichkeit ohne Täuſchung kein Verbrechen ſei;" einer Berückſichtigung. Grolmann ſelbſt ſagt dabei: „es ſei einerlei, ob die Täuſchung erſt ein Handeln des Andern erzeugen ſolle; oder ob, wie bei der Täuſchung des Zutrauens, die das Handeln des Andern erzeugt habenden Vorausſetzungen abgeändert worden, wie z. B. bei der Prävarication und dem Verrathen deponirter Documente an den Gegner des Deponenten." Durch dieſe Nebeneinanderſtellung ſcheint mir ein Widerſpruch zu entſtehen, den ich mir auf eine genügende Weiſe nicht löſen kann. Denn es ändert offenbar der Schuldner die von

den Gläubigern gemachte Vorausſetzung ebenfalls ab, wenn er zur contractmäßig beſtimmten Zeit gar nicht, oder das Schuldige nicht gehörig leiſtet. Mithin ſchließen ſich alle dergleichen Wortbrüchigkeiten an die hier fraglichen Verbrechen allerdings einigermaßen an und beſchließen gleichſam den ganzen Zug. Denn immer bleibt noch ein erheblicher Unterſchied zwiſchen dem, der im Augenblick des Handelns oder Unterlaſſens die Täuſchung bezweckt, und dem, der, ohne eine dem Geſchäfte erſt ſein Daſein gebende Simulation, durch Bruch der übernommenen Verbindlichkeit das in ihn geſetzte Vertrauen täuſcht. Aber gleichviel iſt es, ob das Letztere durch Nichterfüllung ſolcher Leiſtungen, wie die oben gedachten ſind, geſchieht; oder auch durch aus Gewinnſucht oder Plauderhaftigkeit ſich erlaubtes Ausſchwatzen der ihm unter dem Siegel der Verſchwiegenheit anvertrauten und ſo von ihm übernommenen Nachrichten. Theorie und Praxis erkennen den Unterſchied zwiſchen der ſchon bei Hervortretung des Geſchäftes bezweckten Verletzung und der erſt durch den Bruch deſſelben erzeugten, namentlich bei dem Eide, an, wo man faſt durchgehends Meineid nnd Eidesbruch voneinander ſondert. Eine ſolche Täuſchung und Brechung des dem Andern ausdrücklich oder ſtillſchweigend gegebenen Wortes, die ich überhaupt ſchon den unter der Strafgeſetzgebung ſtehenden Verbrechen dieſer Claſſe anhänge, erſcheint natürlich noch qualifizirter, wenn im Staate, neben der Verletzung des von Einzelnen in mich geſetzten Vertrauens, zugleich die durch Eid und Amtspflicht gegen den Staat übernommenen Verbindlichkeiten vernachläſſigt worden ſind. (S. Neues Archiv des Criminal-Rechts, 1r Bd. S. 124.)

LVIII. Feſtſtellung vom Thatbeſtande des verbotenen Eigennutzes insbeſondere.

A. Vom unbefugten Handel und Wandel.

§. 947.

1. Beſtimmungen des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20.

§. 1269. 1270. Es iſt ein ſtrafbarer Eigennutz, wenn ſich Jemand eines Gewerbes oder Handels anmaßt, wozu nur gewiſſe Claſſen, oder einzelne Einwohner des Staates nach ihren ausſchließenden Privilegien berechtigt ſind.

B. Vom Wucher.

§. 948.

1. Beſtimmungen des Allg. Landrechts am angef. Orte.

§. 1271. Es darf Niemand höhere Zinſen verſprechen, oder geben, als die Geſetze verſtatten. (Thl. 1. Tit. 11. §. 803. seqq.)

§. 1272. Was über die geſetzmäßigen Zinſen gezahlt iſt, kann binnen ſechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurück gefordert werden.

§. 1273. 1274. Als Wucherer wird derjenige beſtraft, welcher, um obigen Verordnungen auszuweichen, den übermäßigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geſchäfte zu verbergen ſucht.

§. 1275. Bei fortlaufenden Zahlungen oder Leiſtungen, deren Ende gar nicht beſtimmt iſt, oder erſt künftig durch die Aufkündigung beſtimmt werden ſoll, wird die Geldſtrafe nach der Summe des ausbedungenen Capitals, und der wirklich ſtatt der Zinſen erhobenen Vortheile berechnet.

§. 1277. Jede läſtige Bedingung, hinter welcher der Gläubiger die übermäßigen Zinſen verſteckt, iſt als Wucher anzuſehen.

§. 1278. Auch der macht ſich des Wuchers ſchuldig, welcher dem Schuldner, außer dem Thl. 1. Tit. 11. §. 817. beſtimmten Falle, nicht die volle Summe des Kapitals zahlt.

§. 1279. So bald der Vortheil, welchen der Gläubiger aus der an ſich erlaubten Vorausbezahlung der Zinſen zieht, ein Mehreres beträgt, als der Unterſchied zwiſchen den angerechneten geringern, und den höhern geſetzmäßigen Zinſen ausmacht, muß der Gläubiger als Wucherer angeſehen werden. (Thl. 1. Tit. 11. §. 817.)

§. 1280. Wenn Waaren ſtatt Geldes gegeben, oder die Valuta eines Wechſels oder Schuldſcheines, worauf ganz oder

zum Theil Waaren geliefert ſind baar verſchrieben werden: ſo ſinden die Vorſchriften Thl. 1. Tit. 11. §. 715 — 726. Anwendung.

§. 1282. Wenn ſtatt der Zinſen des Darlehns, gewiſſe Naturalien und andere Sachen, oder auch die Leiſtung gewiſſer Arbeiten und Dienſte vorbedungen worden: ſo findet die Vorſchrift Thl. 1. Tit. 11. §. 812—814. Anwendung.

§. 1283. Wenn der Werth einer ſolchen bedungenen Lieferung oder Leiſtung, nach dem niedrigſten Preiſe der nächſt vorhergegangenen ſechs Jahre, den geſetzmäßig erlaubten Zinsfuß um mehr als Eins vom Hundert überſteigt, ſo iſt ein Wucher vorhanden.

§. 1286. 1287. Als ſtrafbarer Wucher wird es angeſehen, wenn ſich bei einem Darlehnsgeſchäfte Jemand mehr als die geſetzmäßigen Mäklergebühren verſprechen oder bezahlen läßt.

§. 1288. Alles, was von Wucher bei Darlehnen verordnet iſt, findet auch bei andern Geſchäften Statt; in ſo fern nicht die höhern Zinſen eine Bedingung des urſprünglichen Contractes geweſen ſind.

§. 1289. Was vorſtehend vom Geldwucher verordnet iſt, gilt unter den Thl. 1. Tit. 11. §. 856. bis 860. enthaltenen Beſtimmungen auch vom Wucher mit Getreide, und andern Dingen welche den Gegenſtand eines Darlehnscontracts ausmachen können.

§. 949.

2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Unter Wucher iſt diejenige Handlung zu verſtehen, wo Jemand einem Andern unter geſetzlich verbotenen oder ſolchen Bedingungen Credit giebt, welche dem Schuldner nicht nur den Vortheil des Credits wieder entziehen, ſondern ihn auch in Schaden ſetzen. Der Thatbeſtand erfordert 1) ein Creditgeben, d. h. ein Borgen einer Sache auf guten Glauben. Der Verkauf einer Sache für einen übermäßigen Preis iſt daher kein Wucher. Dage:

gen kann der Begriff des Wuchers bei dem Darlehn ſo gut, wie bei der Unterlaſſung einer Sache auf guten Glauben, eintreten, und bei dem Ausleihen des Geldes eben ſo gut, wie beim Ausleihen der Waaren Statt finden. Die Strafbarkeit ſelbſt entſteht aus der Art und Weiſe des Creditgebens. Dieſe muß 2) unter Bedingungen geſchehen, welche dem Schuldner nicht nur die Vortheile des Credits wieder entziehen, ſondern auch ihn in Schaden ſetzen. Der Begriff des Creditgebens bringt es mit ſich, daß der Schuldner einen Vortheil von dem Creditnehmen haben ſollte, und es iſt alſo das Creditgeben unter Bedingungen, die dieſen Vortheil aufheben, an ſich widerſprechend. Was für Bedingungen nun aber bei einem Creditgeben, für nachtheilig angeſehen werden müſſen, kann zwar, im Allgemeinen genommen, von den Umſtänden abhängen, weil die Größe des aus dem Credit hervorgehenden Gewinnes die Beſchaffenheit der Bedingungen beſtimmen muß, und dieſer wieder von dem Geſchäfte, von der Zeit, von dem Mangel des baaren Geldes im Staate u. dergl. abhängig iſt. Allein da ſich der Schuldner gewöhnlich ohne Rückſicht auf den Eintritt des von dem Credit gehofften Gewinnes zur Erfüllung der Bedingungen verbindlich machen muß; ſo muß auch ein allgemeiner Maaßſtab der Nachtheiligkeit des Creditgebens poſitiv feſtgeſetzt werden. Dieſen Maaßſtab haben die Geſetze von einer gewiſſen Größe der Zinſen hergenommen, daher denn auch der Wucher, wenn er durch Nehmung übermäßiger Zinſen geſchieht, den Namen Zinswucher führt. Geſchieht der Wucher durch unbillige Forderung an Sachen oder Dienſten, ſo muß derſelben zu Geld angeſchlagen und wie Zinſen berechnet werden. Vollendet iſt der Wucher übrigens nur dann erſt, wenn die übermäßigen Bedingungen erfüllt (die Zinſen bezahlt) worden ſind. Dies iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, als wenn der Schuldner dem Gläubiger den unerlaubten Vortheil ganz gewährt haben müſſe, den dieſer durch das Geſchäft in ſeiner Dauer ziehen könnte. Es iſt vielmehr vollkommen hinreichend, wenn auch nur die Zinſen eines Termines erſt entrichtet worden waren, weil der Schuldner, ſo bald er nur einen Theil der unrechtmäßigen Zinſen gezahlt hat, wirklich ſchon in Schaden geſetzt iſt. Nach Landesgeſetzen iſt aber ſchon zuweilen das Bedingen der übermäßigen Zinſen zur Strafe hinreichend. (Siehe die oben angeführten Stellen d. Pr. Landrechts.)

(S. Tittmann am angef. Orte. §. 547.)

C. Vom Dardanariat.

§. 950.

Beſtimmungen des Allg. Landr. im 20. Titel 2. Theils.

§. 1290. Wer wider ein ausdrückliches Verbot des Staates ſein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorraths beſtraft.

§. 1291. Für einen übermäßigen Vorrath iſt derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Erndte überſteigt.

D. Vor- und Aufkäuferei.

§. 951.

Beſtimmungen des Allg. Landrechts am angeführten Orte.

§. 1292. Wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel und andere allgemeine Bedürfniſſe vertheuert, oder die Zufuhr derſelben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu ſchwächen unternimmt, ſoll nach Beſtimmung der Polizeigeſetze eines jeden Orts beſtraft werden.

§. 952.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Man verſteht unter obigem dasjenige Vergehen, wo Jemand Lebensmittel oder andere zu den Bedürfniſſen des gemeinen Lebens unmittelbar gehörende Waaren an ſich bringt, um durch Verminderung der Zahl der Verkäufer den Verkauf derſelben um einen höhern Preis möglich zu machen. Der Thatbeſtand erfordert mithin 1) Lebensmittel, oder Waaren, welche unmittelbar zu den Bedürfniſſen des gemeinen Lebens gehören. Die römiſchen Geſetze reden nur von Lebensmitteln. Die deutſchen Geſetze haben zwar das gewinnſüchtige Aufkaufen der Kaufmannsgüter, Spezereien, des Weines, Kornes u. dergl. überhaupt verboten, allein da ſich der Handel in Rückſicht der nur mittelbar zu den Lebensbedürfniſſen gehörenden Waaren nicht beſchränken läßt, ſo kennt auch der Gerichtsbrauch nur in Beziehung der angegebenen Artikel einen Vor- und Aufkauf. Waaren des Luxus können daher nie Gegenſtände dieſes Vergehens

werden, z. B. Weine, Spezereien, Zucker, Kaffee u. ſ. w., wohl aber Getreide, Mehl, Brod, Butter, Fleiſch, Gemüſe, Obſt, Holz, Oel u. dergl. Ein anderes Erforderniß beſteht 2) in dem Aufkaufen der Waaren ſelbſt, beſonders in ſo fern dadurch das Kaufen der Waaren aus der erſten Hand verhindert wird. Vernichtung dieſer Waaren, oder Verderbung derſelben gehört nicht hieher, ſondern höchſtens nur zu den unmoraliſchen Handlungen ſchlechthin. Das 3te Erforderniß iſt die Abſicht, die Zahl der Verkäufer dadurch zu vermindern, und den Verkauf derſelben um einen höhern Preis möglich zu machen. Dadurch unterſcheidet ſich der Vor- und Aufkauf von der Handelsſpeculation', bei welcher Jemand Lebensmittel aufkauft, um ſie an einen gewiſſen Ort, wo es zufälliger Umſtände wegen daran fehlt, zu ſchaffen. Hier wird bloß der mögliche leichtere Abſatz, nicht die Verminderung der Verkäufer berechnet. — Eine Theurung braucht übrigens nicht bei dieſem Vergehen bewirkt worden zu ſein. Selbſt die Möglichkeit, dieſe zu bewirken iſt nicht nöthig, weil dieſe in der Regel nur durch die zuſammentreffenden Handlungen Mehrerer bewirkt werden kann.

(S. Tittmann am angef. Orte. §. 555.)

E. Vom Bücher-Nachdruck.

§. 953.

1. Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. 2. §. 949. Tit. 20.

§. 1294. Bücher, auf welcher ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, darf niemand nachdrucken.

§. 1295. Hat der rechtsmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: ſo hat der Nachdrucker eines ſolchen Buches, welchem ein ſolches Privilegium vorgedruckt, oder deſſen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt iſt, die in dem Previlegio angedrohete Strafe verwirkt.

§. 1296. a. Findet die Strafe aus einem beſondern Privilegio nicht Statt: ſo ſoll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiszirt, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht; oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlaſſen werden.

§. 1296. b. Wenn jedoch in dieſem letzten Falle der Verleger den Nachdruck übernimmt, ſo muß er die Auslagen, welche der Nachdrucker darauf verwendet hat, demſelben auf die zu leiſtende Entſchädigung anrechnen, oder, ſo weit ſie dazu nicht erforderlich ſind, an die Strafcaſſe herausgeben.

§. 1297. a. In demſelben Maaße, als der Nachdruck ſelbſt verboten iſt, darf auch Niemand mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§. 1297. b. Buchbinder dürfen ſich des Handels mit ungebundenen und bloß gehefteten Schriften nicht anmaaßen.

§. 1297. c. Ein Verfaſſer kann ſeine eigenen und für ſeine eigene Rechnung gedruckten Schriften zwar verkaufen oder durch Andere verkaufen laſſen; es darf aber dieſer Verkauf nicht in offenen Laden, und an Orten, wo Buchhandlungen ſind, auch nicht durch Buchbinder geſchehen.

§. 954.

2. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Der Büchernachdruck gehört eigentlich zu den Fälſchungen geſchriebener Sachen. Er beſteht in der Veranſtaltung einer neuen Auflage eines Buches, ohne vermöge Verlagsrecht dazu befugt zu ſein, und iſt Betrug im eigentlichen Sinne des Wortes, weil ſich der Nachdrucker durch den eigenmächtigen Verlag für einen Bevollmächtigten des Schriftſtellers ausgiebt, der er doch nicht iſt, und dadurch zugleich dem Verleger ſeinen rechtlich begründeten Vortheil entzieht. Gewöhnlich begreift man nur den Fall unter Büchernachdruck, wenn ein Dritter, wider Wiſſen und Willen des Verlegers und Schriftſtellers eine neue Auflage beſorgt. Es iſt aber ebenfalls Betrügerei, wenn der neue Verlag von dem Verleger wider Wiſſen und Willen des Schriftſtellers, wenn mit dieſem nur für die erſte oder überhaupt vorherige Auflage eine Einigung getroffen war, veranſtaltet wird, oder wenn der Schriftſteller gegen das Recht des erſten Verlegers von einem andern eine neue Auflage beſorgen läßt.

Wer mit den von Andern nachgedruckten Büchern Handel treibt iſt Theilnehmer am Betruge.

(S. Tittmann am angef. Ort. §. 507.)

Bemerkungen und Anſichten.

1. Einen Buchhändler kann der Einwand: daß er nicht gewußt habe, daß nachgedruckte Werke in einer feilgebotenen Sammlung ſich befunden, nicht zu ſtatten kommen; denn Buchhändler haben kaufmänniſche Rechte, und müſſen für die Beſchaffenheit ihrer Waaren einſtehen. (S. Hitzigs Zeitſchrift Bd. I. S. 100.)

2. Bei Werken, die keinen einzelnen Verfaſſer haben, ſondern vielmehr eine Zuſammenſtellung einzelner Schriften ſind, haben Buchhändler die Verpflichtung, ſich zu überzeugen, worin der Inhalt beſtehe, und ob dabei nicht gegen die preußiſchen Geſetze wider den Nachdruck gefehlt worden, d. h. ob auf eines der abgedruckten Werke irgend einer inländiſchen Handlung das Verlagsrecht zuſtehe. (Daſ. Bd. I. S. 100.)

3. Die Verordnung des §. 1025. Tit. 11. Thl. 1. des Allgem. Landrechts: daß Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden können — iſt dahin zu interpretiren, daß unter anderen Werken nur ſolche zu verſtehen ſind, die für ſich beſtehen und einen beſonderen Verfaſſer haben, und Sammlung nur ein ſolches Werk zu nennen iſt, was einzelne, für ſich kein Ganzes ausmachende vorzügliche Produkte verſchiedener Verfaſſer zuſammengeſtellt. Dieſe Auslegung wird beſonders durch den §. 1024 l. c. gerechtfertiget, und es ſind daher Auszüge, welche nicht einzelne Stellen aus ganzen Werken, ſondern nur Abkürzungen derſelben mit ſonſt beibehaltenem Plane des Ganzen ſind, nicht ſolche, die in eine Sammlung aufgenommen werden dürfen, indem ſie keine Sammlung im geſetzlichen Sinne ausmachen. (Daſ. Bd. I. S. 101.)

4. Der Umſtand, daß ein Werk, worauf inländiſchen Buchhändlern das Verlagsrecht zuſteht, nicht auswärts, ſondern in einer Preuß. Stadt nachgedruckt worden, ſteht der Anwendung des §. 1297 a. des Crim. Rechts nicht entgegen, weil das Wort auswärts in ſo fern nicht im Gegenſatz von inländiſch genommen werden darf, als es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn im Preuß. Staat der Nachdruck verboten iſt, auch der Handel dritter Perſonen mit ſolchem Nachdruck verboten ſein muß. (Daſ. Bd. I. S. 102.)

5. Sind die Nachdrücke zum Theil verkauft, zum Theil noch vorhanden, ſo tritt nur wegen der letztern die Confiscation und Unbrauchbarmachung, dagegen in Anſehung der verkauften die Erlegung des empfangenen Verkaufspreiſes als Strafe ein. (Daſ. Bd. I. S. 102.)

F. Unerlaubte Spiele.

§. 955.

Beſtimmungen des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 20.

§. 1298. Haſardſpiele ſind unerlaubt, ſobald aus der Beſchaffenheit der ſpielenden Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände erhellet, daß ſelbige aus Gewinnſucht geſpielt werden.

§. 1299. Unter den Haſardſpielen wird beſonders Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et neuf, Quinze, Passe a dix, Lotto, Triſchacken, Würfeln, und ähnliche Spiele verſtanden.

§. 1300. Wer bei dergleichen Spielen die ſogenannte Bank macht, hat, nach Beſchaffenheit des Spiels, der Höhe und der Größe des geſuchten unerlaubten Gewinnes fiscäliſche Geldſtrafe verwirkt.

§. 1301. Eben ſo wird jeder Mitſpieler, ſowohl bei dem Faraon, als allen übrigen Haſardſpielen mit fiscäliſcher Geldbuße beſtraft.

§. 1302. Das Wetten, oder ſogenannte Pariren, iſt, wenn es auch bei erlaubten Spielen geſchieht, dennoch dem Haſardſpiele gleich zu achten.

§. 1303. Leute, die vom Spielen ein Gewerbe machen, und zu ſolchem Ende Brunnen, Bäder, und andere öffentliche Oerter und Verſammlungen beſuchen, ſollen über die Grenze geſchaft, und wenn ſie dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, Feſtungsſtrafe leiden.

§. 1304. Gaſt- und Kaffeewirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zuſammenkünfte, welche verbotene Spiele bei ſich dulden, werden mit fiscäliſcher Geldbuße beſtraft.

§. 1305. Ihre Strafe wird verdoppelt, wenn ſie zu ſolchen Spielen verſchloſſene Zimmer hergegeben, oder ſonſt zu deren Verheimlichung mitgewirkt haben.

§. 1306. Sie verlieren außerdem das Recht zu ihrem Gewerbe, wenn ſie zum zweitenmale der Uebertretung obiger Verbote ſchuldig befunden werden.

§. 1307. Officianten, welche von Haſardſpielen ein Gewerbe machen, werden ihres Amts entſetzt.

G. Stiftung von Uneinigkeiten in Familien.

§. 956.

Beſtimmung des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 20.

§. 1308. Wer aus eigennützigen Abſichten, durch Verläumdung, Uneinigkeiten unter nahen Verwandten oder Ehegatten ſtiftet, ſoll nach Verhältniß der zum Grunde liegenden boshaften Abſicht, und des daraus entſtandenen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

H. Erbſchleichung.

§. 957.

Nach §. 1309. am angeführten Orte des Allgem. L. R. wird derjenige als Betrüger beſtraft, welcher Uneinigkeiten in Familien in der Abſicht ſtiftet, Erbſchaften und Vermächtniſſe den natürlichen Erben zu entziehen, und ſelbige ſich und Andern zuzueignen.

I. Unerlaubte Contracte.

§. 958.

Beſtimmungen des A. L. R. im 20ſten Titel des 2ten Thls. Es werden hier folgende verſchiedene Fälle als ſtrafbar bezeichnet:

§. 1310. Wenn Jemand einem Minderjährigen Darlehne oder ſonſt unerlaubten Credit giebt.

§. 1311. Wenn Jemand einer zwar großjährigen, aber wegen Verſchwendung und ſonſt unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon unerlaubten Credit giebt.

§. 1312. Wenn Jemand wiſſentlich Kindern, die zwar großjährig ſind, aber noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, Gelder oder Sachen zur Schwelgerei, Ueppigkeit, oder Verſchwendung borgt oder leihet.

§. 1313. Wenn Jemand von dergleichen Perſonen (§. 1310. 1312.) Koſtbarkeiten, Kleidungsſtücke u. ſ. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgeſetzten kauft, zum Pfande oder an Zahlungsſtatt annimmt, und ihnen dadurch die Mittel zu ihren Ausſchweifungen verſchafft.

§. 1314. Wenn Jemand einer Perſon vom Militairſtande gegen das Verbot der Geſetze (Th. 1. Tit. 11. §. 700.) Credit giebt.

§. 1315. Wenn außerdem der Vorſchuß abſichtlich zu Schwelgereien und Ausſchweifungen gegeben worden.

§. 1316. Wenn Jemand von einer Militairperſon brauchbare Mondirungsſtücke, oder andere zum Kriegsdienſt gehörige Sachen kauft, oder ſonſt an ſich bringt.

§. 1317. Wenn ſich Jemand des ſtrafbaren Leihens und Borgens an Studirende ſchuldig macht. (Titel 12. §. 104. u. f.)

§. 1318. Die geſetzliche Strafe in den Fällen §. 1310 — 1317. iſt für dergleichen unerlaubte Verträge verwirkt, wenn auch nicht erhellet, daß es aus Eigennutz geſchehen ſei.

§. 1319. Aber auch derjenige verliert ſeine Forderung zum Beſten der Armenkaſſe, der andern Perſonen von bekannter unordentlicher Lebensart wiſſentlich und vorſätzlich, zu einer vorhabenden lüderlichen Verſchwendung, Gelder oder Sachen giebt, und dieſes aus eigennützigen Abſichten geſchehen iſt.

§. 1320. Noch ſtrafbarer iſt es, wenn Jemand aus dergleichen eigennützigen Abſichten, die ihm bekannte Verſchwendung und Ausſchweifungen einer verheiratheten Frau, ohne Vorwiſſen ihres Mannes mit Vorſchüſſen unterſtützt.

§. 1321. Sind in den Fällen §. 1319. 1320. nicht aus Eigennutz, ſondern aus andern unerlaubten Abſichten Vorſchüſſe geleiſtet, ſo wird die Beſtrafung nach dem Verhältniß des für den Verſchwender oder deſſen Familie daraus entſtandenen Schadens abgemeſſen.

§. 1322. Was §. 1310 — 1321. von Vorſchüſſen vorgeſchrieben worden, iſt auch vom Creditiren der zur Verſchwendung oder lüderlichen Ausſchweifung dienlichen Sachen zu verſtehen.

§. 1323. Eben dieſes findet auch Statt, wenn unter den §. 1320. beſtimmten Umſtänden, der Ehefrau, ohne Vorwiſſen ihres Mannes, Sachen abgekauft, oder von ihr zum Pfande angenommen worden.

§. 1324. Gleiche Strafbarkeit mit dem §. 1321. genannten Falle trifft diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zur Ausſchweifung zu verführen, oder ihnen Gelegenheit dazu zu geben.

LIX. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Betruge insbeſondere.

A. Beſtimmungen des Allgem. Landrechts (im 20ſten Titel des 2ten Theils.)

§. 959.

§. 1325. Wegen der Folgen des gemeinen Betruges, der in Contracten oder ſonſt im Handel und Wandel verübt wird, hat es bei den Vorſchriften der bürgerlichen Geſetze ſein Bewenden.

§. 1326. Wenn bei einem über dergleichen Geſchäfte entſtandenen Rechtsſtreite ein grober Betrug vollſtändig ausgemittelt wird: ſo ſoll in dem Urtheil über die Hauptſache, zugleich auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißſtrafe gegen den Betrüger mit erkannt werden.

§. 1327. Geſetzwidrige Handlungen, welche in der Abſicht unternommen werden, um einen Andern wider ſein Wiſſen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet.

§. 1328. Ein unter erſchwerenden Umſtänden verübter (qualificirter) Betrug ſoll von Amtswegen unterſucht und beſtraft werden.

§. 1329. Als ein ſolcher qualificirter Betrug iſt es anzuſehen, wenn für den Handelnden, außer der allgemeinen Verbindlichkeit, noch beſondere Verpflichtungen, dem Andern mit Treue und Redlichkeit zu dienen, dazu kommen.

B. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 960.

Betrug heißt jede Verletzung und Unterdrückung der Wahrheit. Aber nicht jeder Betrug in dieſer Bedeutung gehört in die Claſſe der ſtrafbaren Handlungen und Vergehen. Soll dies der Fall ſein, ſo muß er in einer zur Gewinnung unrechtmäßiger Vortheile unternommenen Verletzung oder Unterdrückung der Wahrheit beſtehen. Zum öfterſten geſchieht er durch Täuſchung, d. h. durch vorſätzliche Erweckung einer unrichtigen Vorſtellung bei einem Andern, Aber deswegen iſt Täuſchung noch kein nothwendiges Erforderniß des Betruges; denn auch derjenige, der eine verlorne Sache findet und an ſich behält, iſt Betrüger, ungeachtet der Verlierer dabei nicht im mindeſten getäuſcht wird. Der Betrug kann daher auch noch außer der Täuſchung auf Unterdrückung der für die Abwendung der Rechtsverletzung nothwendigen Gegenſtände der Erkenntniß, oder auf Benutzung der Schwächen Anderer u. dergl. beruhen. Gewalt hingegen darf hierbei nicht mit vorhanden ſein, denn mit dieſer entſteht eine eigene Art von Vergehen, Raub u. ſ. w. In Beziehung auf den Betrogenen iſt die Verübung des Betruges entweder ſo möglich, daß dieſer ſelbſt dabei thätig iſt und eine ihm ſchädliche Handlung zu unternehmen veranlaßt wird, z. B. bei einem betrügeriſchen Kaufe, oder ſo, daß der Betrogene bloß leidet, indem der Betrüger die nachtheilige Urſache durch einſeitiges Handeln hervor bringt, wie bei der Unter-

ſchlagung u. ſ. w. In Rückſicht des Gegenſtandes kann der Betrug gegen alle Arten der Rechte eines Andern gerichtet ſein, alſo gegen Leben, Geſundheit, Freiheit und Ehre ſo gut, als gegen das Eigenthum. Am häufigſten geſchieht er um der Beeinträchtigung des Eigenthums Willen.

§. 961.

Zum Thatbeſtande des Betruges gehört 1) eine Verletzung oder Unterdrückung der Wahrheit, und 2) die Abſicht, einen unrechtmäßigen Vortheil dadurch zu gewinnen. Der Betrug ſetzt allemal böſen Vorſatz voraus. Ein Betrug in guter Abſicht iſt ſtraflos, und ein bloß verſchuldeter Betrug iſt undenkbar, weil der Betrüger die Handlung nothwendig wollen muß. Daher iſt auch der Bankerottirer nur in ſo fern wegen grober Verſchuldungen Betrüger, in wiefern er den Gläubigern dabei böslicher Weiſe Wohlhabenheit vorſpiegelte, oder in unbeſtimmter Abſicht auf Unkoſten Anderer wagte und verſchwendete. Eben ſo werden Apotheker oder Weinhändler, welche aus Irrthum oder Nachläſſigkeit eine Vergiftung veranlaſſen, keinesweges als Betrüger, ſondern um der Fahrläſſigkeit willen beſtraft, indem ſie ihres Gewerbes wegen zur Aufmerkſamkeit verpflichtet waren. Unter unrechtmäßigem Vortheil, auf deſſen Erlangung die Abſicht des Betrügers gerichtet ſein ſoll, muß jeder Gewinn, Vergnügen, Erfüllung eines Planes, oder Befriedigung irgend einer Leidenſchaft, als Haß, Wolluſt u. ſ. w. verſtanden werden. Die falſche Ausſage eines Zeugen iſt daher ebenfalls Betrug, wenn gleich der Zeuge keinen eigenen Vortheil, ſondern den Vortheil eines Dritten, oder bloß das Vergnügen, den Richter zu täuſchen, zur Abſicht gehabt haben ſollte.

§. 962.

Der Betrug iſt vollbracht, ſobald Jemand in das Verhältniß geſetzt worden iſt, den ihm zugedachten Rechtsverluſt erleiden zu können. Im Allgemeinen iſt dies der Fall, ſobald die betrügeriſche Handlung an und für ſich vollendet iſt, ſie mag nun die beabſichtigte Wirkung gehabt haben, oder nicht. Der Eintritt des Rechtsverluſtes ſelbſt, oder daß einem Andern wirklich ein Schade zugezogen ſei, iſt nicht nöthig. Bei ſolchen Arten des Betruges nämlich, welche durch einſeitige Handlungen des Betrügers geſchehen, bedarf es bloß der Vollendung dieſer Handlung. Darum iſt der

Meineid und jede falſche Zeugenausſage als völliger Betrug ſtrafbar, wenn auch die Folge davon nicht in der Art, wie wenn die beſchworne oder bloß ausgeſprochene Verſicherung wahr geweſen wäre, eingetreten ſein ſollten. Bei Betrügereien hingegen, bei welchen der Betrogene ſelbſt mithandeln muß, gehört noch die Vollbringung der Handlung des Betrogenen zur Vollendung des Betruges, z. B. beim betrügeriſchen Verkaufe die Zahlung des Kaufpreiſes für die unächte Waare.

(S. Tittm. Hdb. der Strafrechtswiſſenſch. 2r Th. S. 487.)

LX. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Betruge durch Untreue.

A. Von Beamten.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 963.

§. 1330. Die Strafe ungetreuer Beamten iſt im ſiebenten Abſchnitt beſtimmt.

(Die Feſtſtellung des Thatbeſtandes oben.)

B. Von den Vormündern.

§. 964.

Beſtimmungen des Allgem. Landrechts
(im 20ſten Titel des 2ten Theils.)

Hier werden folgende Fälle unterſchieden:

§. 1331. Wenn Vormünder und Curatores durch untreue und unredliche Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen die Remotion verwirkt haben. (Tit. 18. §. 924. seq.)

§. 1332. Wenn ein ſolcher Vormund einen wirklichen Diebſtahl an ſeinem Pflegebefohlenen begangen hat.

C. Von Mäklern.

§. 965.

Beſtimmungen des Allgem. Landrechts
(Th. 2. Tit. 20.)

Das Geſetz benennt hier bloß den Fall:

§. 1333. Wenn öffentlich beſtellte Mäkler Betrügereien begehen oder begünſtigen.

D. Von Juſtizcommiſſarien und Conſulenten.

§. 966.

1, Beſtimmungen des Allgem. Landrechts (Th. 2. Tit. 20.)

Das Geſetz unterſcheidet hier folgende Fälle eines ſtrafbaren, betrügeriſchen Verhaltens:

§. 1334. Wenn Juſtizcommiſſarien und Conſulenten ſchädliche Rathſchläge wiſſentlich geben.

§. 1335. Wenn ſie die Rechtsangelegenheiten der Partheien aus eigennützigen Abſichten verſchleppen.

§. 1336. 1337. Wenn ſolche Perſonen ſich ſogar in ein Verſtändniß mit dem Gegentheile zum Schaden ihrer Parthei einlaſſen.

§. 1338. Wenn Juſtizcommiſſarien und Conſulenten zur Verdunkelung der Wahrheit und zur Verzögerung der Prozeſſe ihren Partheien mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 1339. 1340. 1341. Wenn Juſtizcommiſſarien ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der vorgeſetzten Behörde ſtreitige Forderungen, welche vor das Gericht gehören, bei welchem ſie ſtehen durch Kauf, Tauſch, Ceſſion oder ſonſt als Gläubiger oder Schuldner übernehmen, oder auch ſich einen beſtimmten Antheil von den durch ſie beizutreibenden Forderungen verſprechen laſſen.

§. 1342. Sollten aber Gründe vorkommen, weswegen die Partheien einen dergleichen Vertrag für zuträglich halten: ſo muß ſelbiger dem Richter zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 1343. Der Richter muß dann prüfen, ob dabei eine Concuſſion, oder hinterliſtige Bevortheilung der Parthei zum Grunde liegt.

§. 1344. Wenn kein gegründeter Verdacht einer Hinterliſt oder Erpreſſung vorhanden iſt, oder iſt derſelbe durch die vom Richter geſchehene Belehrung der Parthei gehoben worden, dann kann die Genehmigung eines ſolchen Vertrages nicht verſagt werden.

§. 967.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterungen zu B. C. D.

Unter mehreren Bedeutungen der Prävarication, ſo wie ſie römiſche Geſetze beſchreiben, befindet ſich auch die hieher gehörige

> wo ſie jede von einem Rechtsfreunde zum Schaden des Clienten dem Gegner geleiſtete Hülfe bezeichnet.

In dieſer Bedeutung hat die P. G. O. ſowohl, als der Gerichtsbrauch die Prävarication genommen, und in dieſer gehört ſie auch zu den Betrügereien durch falſche Verſprechungen, indem die Uebernahme der Beſorgung eines rechtlichen Geſchäftes für einen Andern, dieſen allemal das Verſprechen thätiger Hülfe zuſichert. Zu dem Thatbeſtande gehört demnach 1) ein Rechtsfreund als handelndes Subject. Unter dieſen muß aber in Gemäßheit des in der P. G. O. gebrauchten Wortes „Procurator" eine jede Perſon verſtanden werden, welche einer Andern in Rechtsangelegenheiten Schutz zu leiſten verbunden iſt oder ſich dazu verbindlich gemacht hat. Daher gehören nicht bloß Advocaten, ſondern auch alle und jede Perſonen hieher, welche gewiſſe Rechtsgeſchäfte für Andere zu beſorgen haben, oder zu beſorgen übernommen haben. wie Vormünder, Curatoren, Syndicen u. ſ. w.; 2) eine Begünſtigung des Gegners des Clienten als Handlung. Sie kann theils durch Rathgeben, theils durch Entwickelung der Rechtsgründe in Schriften u. ſ. w., durch Verrath der Geheimniſſe des Clienten, durch Ueberantwortung der zur Beweisführung nöthigen Urkunden, durch abſichtliche Vernachläſſigung oder Verſchweigung der Gründe in der Klage, der Ausflüchte bei der Einlaſſung, der Be-

weismittel u. dergl. m. geſchehen. Der Begriff der Begünſtigung ſetzt ein abſichtliches Handeln voraus. Wer dem Gegner des Clienten aus Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit Vortheil verſchafft, begeht keine Prävarication, ſondern wird bloß zum Schadenerſatz verbunden. Aber einerlei iſt es, der Betrüger (praevaricator) mag ſich ſeine Betrügerei bezahlen laſſen, oder ſie bloß aus Gunſt verüben.

Die Handlung ſelbſt muß nach der Uebernahme der Verbindlichkeit zum Rechtsbeiſtande geſchehen. Ein Advocat kann alſo vor Uebernahme eines Rechtsſtreits beiden Partheien Rathſchläge geben, ohne ſich der Prävarication ſchuldig zu machen, denn er handelt hier nicht als Rechtsfreund, ſondern als Rechtsgelehrter, welcher der Sache nicht aber der Parthei angehört. Dagegen entſchuldigt es den Betrüger nicht, er mag die Geſchäfte des Betrogenen freiwillig oder gezwungen übernommen haben, wie z. B. ein Armen-Advocat, ein Vormund u. ſ. w., genug, wenn er ſie nur übernommen hatte. Auch iſt es gleichviel, der Betrogene mag eine gerechte oder eine ungerechte Sache gehabt haben, denn die Ungerechtigkeit der Sache hebt den Begriff des Betruges in Rückſicht des Geſchäftsführers nicht auf. Daß die Handlung im Laufe eines wirklichen Rechtsſtreites geſchehe. Ein Rechtsfreund alſo, welcher zu Gunſten des Gegners die Verjährungsfriſt ablaufen läßt, dieſem von dem Vorhaben ſeines Clienten, ein Grundſtück in Beſitz zu nehmen, Nachricht giebt, und ihm zum Zuvorkommen Friſt läßt u. ſ. w. iſt daher eben ſo gut der Prävarication ſchuldig, als derjenige, der den Gegner im Laufe des Prozeſſes begünſtigt. Die Begünſtigung muß aber unmittelbar zum Schaden des Clienten geſchehen ſein. Daher iſt es keine Prävarication, wenn ein Advocat u. ſ. w. dem Gegner ſeines Clienten in einer andern auf dieſen keine Beziehung habenden Angelegenheit Rath ertheilt u. ſ. w. Dagegen würde es ihm nicht zur Entſchuldigung gereichen, wenn der Rath einen Gegenſtand betreffen ſollte, welcher zwar noch nicht im Rechtsſtreite begriffen iſt, wohl aber auf den Clienten Beziehung hat, zumal wenn der Rath auf Kenntniſſen beruhen ſollte, die ihm der Client im Vertrauen auf das beſtehende Verhältniß mitgetheilt hat. Hat das Verhältniß aufgehört, ſo kann auch keine Prävarication mehr Statt finden. Bei Rechtsfreunden, deren Verbindung in dieſer Art nicht auf eine gewiſſe Zeit feſtgeſetzt iſt, muß eine beſtimmte

Aufgebung dieſes Verhältniſſes vorhergegangen ſein, wenn es für aufgehoben angeſehen werden ſoll. Dies kann jedoch auch ſtillſchweigend geſchehen, z. B. wenn der Client ſeine Vollmacht vor Gericht zurück nimmt u. ſ. w. Wegen einer auf einige Zeit unterbrochenen Communication hingegen, wegen Unterlaſſung der Zahlung des jährlichen Honorars u. ſ. w. kann keine dergleichen Verbindung als erloſchen angeſehen werden.

Der Uebergang eines Advocaten von einer Parthei zur Andern während des Prozeſſes, wird jedoch von Einigen für Prävarication angeſehen, für welche Meinung aber weder die Geſetze noch die Natur der Sache ſpricht, zumal, wenn die von dem Advocaten verlaſſene Parthei eine ungerechte Sache haben ſollte. Zur Vollendung der Prävarication iſt der Eintritt des Schadens nicht nothwendig. Geſetzt alſo, der Gegner hätte z. B. von den ihm verrathenen Geheimniſſen keinen Gebrauch gemacht, ſo würde die Handlung ſelbſt doch immer für vollendet angenommen werden müſſen, weil es überhaupt ſowohl als insbeſondere auch nach dem Inhalte der P. G. O. vollkommen genügt, wenn nur die Handung auf einen Schaden gerichtet geweſen war.

(S. Tittmanns Hdb. der Strafr. W. 2r Bd. §. 498.)

E. Von Privatverwaltern.

§. 968.

Beſtimmungen des A. L. R. 2r Thl. 20r Titel.

Hier ſind folgende beſondere Fälle unterſchieden:

§. 1345. Wenn Privatverwalter und Rechnungsführer vorſätzliche Betrügereien in ihrem Amte begehen.

§. 1346. Wenn Privatverwalter die Rechte oder das Intereſſe ihrer Herrſchaft in ihren Amtsobliegenheiten muthwillig vernachläſſigen.

§. 1347. Wenn ſelbige Gelder oder Naturalien, welche von ihnen, vermöge ihres Amtes, ſchon empfangen und eingehoben worden, unterſchlagen haben.

§. 1348. Die Herrſchaft iſt berechtigt, einen Verwalter ſofort ſeines Amtes zu entſetzen, der ſich eines Betruges,

einer groben Fahrläſſigkeit oder eines feindſeligen Betragens gegen ſelbige ſchuldig macht.

§. 1349. Betrügereien der Verwalter gegen ihre Prinzipale ſollen nur auf Antrag der letztern unterſucht und beſtraft werden.

F. Vom Geſinde.

§. 969.

Das Allgem. Landrecht bezeichnet am angeführten Ort folgende hieher gehörige Vergehen:

§. 1350. Wenn gemeines Geſinde und Hausgenoſſen Gelder und Sachen, die ihnen anvertraut ſind, unterſchlagen.

§. 1351. Wenn Dienſtboten und Hausgenoſſen auf den Namen der Herrſchaft und des Hausvaters ohne ſein Vorwiſſen Schulden machen, oder in Ausrichtung ihrer Geſchäfte und Aufträge zur Bevortheilung der Herrſchaft mit Andern in Verſtändniß treten.

§. 1352. Auch hier findet die geſetzliche Rüge nur auf Antrag der Herrſchaft oder des Hausvaters Statt.

G. Veruntreuungen bei Depoſitis.

§. 970.

Hier bezeichnet das Allg. L. R. am angeführten Orte folgende verſchiedene Fälle:

§. 1353. Die Veruntreuung gerichtlich niedergelegter Gelder. (S. §. 377. seq. u. 418. seq. Tit. XX. Th. II. d. A. L. R.)

Außerdem:

§. 1354. Wenn Privatperſonen ein ihnen zur Verwahrung anvertrautes Gut angegriffen oder verzehrt haben.

§. 1355. Wenn Jemand das ihm anvertraute Gut vorſätzlich ableugnet.

§. 1356. Wenn ein zur Feuer-, Waſſer- oder Kriegs-Noth anvertrautes Gut abgeleugnet worden.

§. 1357. Wenn Jemand ein nach §. 1354 — 1356. anvertrautes Gut verzehrt oder abhänden bringt, und dem Niederleger den verurſachten Schaden nicht erſetzen kann.

§. 1358. Wenn Jemand von Sachen, die bei ihm in Verwahrung oder als Pfand niedergelegt worden, ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers Gebrauch macht.

§. 1359. Wenn mit dem Gebrauch der Sache eine beträchtliche Gefahr für den Eigenthümer verbunden geweſen, oder daraus ein wirklicher Schade für denſelben entſtanden iſt.

§. 1360. Wenn dadurch ein Schade an der Geſundheit veranlaßt worden.

§. 1361. Wenn der Tod eines Menſchen die Folge einer ſolchen unerlaubten Handlung geweſen.

§. 1362. Wenn an den zur Verwahrung übergebenen Sachen Schlöſſer und Siegel geöffnet worden.

§. 1363. Wenn Jemand überführt wird, das Schloß oder Siegel, unter welchem ihm die Sache zur Verwahrung übergeben worden, eigenmächtig eröffnet zu haben.

§. 1364. Wenn ſolches in der Abſicht geſchehen iſt, von der zur Verwahrung erhaltenen Sache einen widerrechtlichen Gebrauch zu machen.

§. 1365. Wenn mit der eigenmächtigen Eröffnung die Abſicht der Entwendung verbunden war.

§. 1366. Wenn Jemand Sachen, welche ihm bloß zur Sicherheit eingeräumt worden, widerrechtlich gebraucht, ableugnet oder unterſchlägt.

§. 1367. Wenn Jemand wiſſentlich und widerrechtlich als Inhaber fremder Sachen ſolche verpfändet.

§. 1368. Wenn Jemand fremde Sachen, um ſie zu verpfänden, entwendet.

§. 1369. Wenn Jemand wiſſentlich fremde Sachen kauft, eintauſcht, zum Pfande oder ſonſt widerrechtlich in Gebrauch nimmt.

H. Erbrechung fremder Briefe.

§. 971.

Das Allgemeine Landrecht unterſcheidet hierin am angeführten Orte folgende Fälle:

§. 1370. Wenn Jemand die Briefe eines Andern ohne deſſen Willen, und ohne beſondere Befugniß öffnet.

§. 1371. Wenn dergleichen widerrechtliche Erbrechung fremder Briefe zugleich als Mittel zu Ausübung eines andern Verbrechens gebraucht worden.

I. Untreue der Bevollmächtigten.

§. 972.

In Bezug auf dieſes Vergehen unterſcheidet das A. L. R. am angeführten Orte folgende Fälle:

§. 1372. Wenn Jemand bei Ausrichtung eines übernommenen Auftrages ſeinen Machtgeber vorſätzlich hintergeht und dadurch in Schaden bringt.

§. 1373. Wenn Jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge erhaltenen Auftrages für einen Andern in Empfang genommen, veruntreuet, und den Empfang dem Machtgeber verſchwiegen oder abgeleugnet hat.

§. 1374. Wenn ein ſolcher Bevollmächtigter Juſtizcommiſſarius iſt.

K. Untreue der Handelsgeſellſchafter.

§. 973.

Das Allgem. Landrecht bezeichnet am angeführten Orte nur den einen Fall:

§. 1375. Wenn Handels-Geſellſchafter einander betrügen.

L. Betrug im Aſſecuranzvertrage.

§. 974.

§. 1376. 2ten Theils, 20ſten Titels des A. L. R. iſt nur der eine Fall bezeichnet:

Wenn Verſicherer oder Verſicherte ſich einander bei dem Verſicherungsgeſchäfte betrügen.

LXI. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Betruge durch Verfälſchungen.

Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts (Th. 2. Tit. 20.)

A. Ueberhaupt.

§. 975.

Das Allgem. Landrecht giebt im 20ſten Titel, 2ten Theils folgende Beſtimmungen:

§. 1377. Betrügereien, welche auf eine vorzüglich liſtige und ſchwer zu entdeckende Weiſe verübt worden, werden mit Schärfung der ordinairen Strafe gerügt, und

§. 1378. Diejenigen Verbrechen der Art, durch welche gewiſſen Perſonen oder Sachen Merkmale von Eigenſchaften, welche ihnen nicht zukommen, zu Bevortheilung Anderer beigelegt, oder wodurch wirkliche Eigenſchaften in gleicher Abſicht verheimlicht ſind, werden als Verfälſchungen angeſehen und mit geſchärfter Strafe belegt.

§. 1379. Auch derjenige begeht dieſes Verbrechen, der ſich der von Andern gemachten Verfälſchungen, wiſſentlich zum Nachtheil eines Dritten bedient.

B. Verfälſchung der Urkunden.

§. 976.

Nach §. 200. der Criminalordnung, ſoll

Bei Verfälſchung öffentlicher Papiere diejenige Behörde, von

welcher dergleichen in Umlauf gebracht worden, zur Abgabe eines ſchriftlichen Gutachtens über die Falſchheit oder Aechtheit derjenigen Papiere, welche die Unterſuchung veranlaßt haben, aufgefordert werden.

§. 977.

Das Allgemeine Landrecht unterſcheidet am angeführten Orte folgende Vergehen der Art:

§. 1380. Wenn Jemand zu Ausübung eines Betruges falſche ſchriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälſcht.

§. 1381. Wenn Jemand Banknoten, Pfandbriefe oder andere zum allgemeinen Umlauf beſtimmte Papiere verfälſcht oder nachmacht. (S. §. 267. u. f. des 20ſten Titels oder §. 435. d. Bandes.)

§. 1382. Wenn Jemand auswärtige Banknoten, Pfandbriefe oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe beſtimmte Papiere verfälſcht oder nachmacht.

§. 1383. Wenn dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf haben.

§. 1384. Wenn Jemand aus eigennützigen Abſichten eine Verfälſchung oder Nachmachung gerichtlicher oder anderer öffentlicher Urkunden begeht.

§. 1385. Wenn ein ſolches Verbrechen von Jemandem begangen wird, der zur Aufnehmung oder Verwahrung ſolcher Urkunden öffentlich beſtellt iſt.

§. 1386. Wenn Jemand in der Abſicht, andere zu bevortheilen, falſche Wechſel oder andere Privatſchriften macht oder darin etwas verfälſcht.

§. 1387. Wenn die Verfälſchung durch Nachmalung der Hand oder Nachbildung des Siegels eines Andern verübt worden.

§. 1388. Wenn Jemand ein falſches Teſtament unterſchiebt.

§. 1389. Wenn durch die falſche Urkunde noch Niemand betrogen worden.

§. 1390. Wenn eine Verfälſchung wiederholt ausgeübt worden, wobei es einerlei iſt, ob der beabſichtigte Betrug zur Ausführung gekommen iſt oder nicht.

§. 1391. Wenn Jemand falſche Urkunden, nicht bloß zu Hintergehung einer gewiſſen Perſon, ſondern zur Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereien verfertigt hat.

§. 1392. Wenn Jemand unter dem Schutze ſolcher falſchen Zeugniſſe zu ſeinem eigenen Vortheile, Collecten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule oder andern öffentlichen Anſtalt einſammelt.

§. 1393. Wenn ein ſolcher Betrüger nicht für Andere, ſondern für ſich ſelbſt, obſchon unter einem falſchen Namen, dergleichen Einſammlungen gemacht hat.

§. 1394. Wenn Marktſchreier und Charlatans falſche Zeugniſſe von ihren angeblichen Curen vorzeigen.

§. 1395. Wenn Jemand durch falſche Adels- oder Doctors-Diplome, oder andere dergleichen falſche Zeugniſſe und Urkunden das Publicum in Anſehung ſeines Standes, ſeiner Herkunft oder anderer perſönlicher Verhältniſſe aus eigennützigen Abſichten zu hintergehen ſucht.

§. 1396. Wenn Jemand, auch ohne falſche Urkunden zu machen, ſich des Adels oder höherer Stufen deſſelben, imgleichen ſolcher Würden und Ehrenzeichen, deren Verleihung nur dem Staate zukommt, in der Abſicht Andere zu bevortheilen, zur Ungebühr anmaßt.

§. 1397. Wenn eine ſolche ungebührliche Anmaßung nur aus Eitelkeit geſchehen iſt.

§. 1398. Wenn Jemand Urkunden entwendet oder unterſchlägt.

C. Falſches Spiel.

§. 978.

§. 1399. Ein nur das eine= oder anderemal im Spiele verütber Betrug wird als odinairer Betrug angeſehen und beſtraft.

§. 1400. Wer aber von falſchem Spiel ein Gewerbe macht, wird als liſtiger Dieb beſtraft.

§. 1401. Wer ſich mit einem Trunkenen in hohe, wenn gleich erlaubte Spiele einläßt, erleidet Geldſtrafe.

D. Goldmacher und Wahrſager.

§. 979.

Das Geſetz verſteht hierunter:

§. 1402. Solche Leute, die durch betrügliche Gaukeleien, als Goldmacher, Geiſterbanner, Wahrſager, Schatzgräber u. ſ. w. das Publikum hintergehen.

E. Grenzverrückung.

§. 980.

Es wird hierunter

§. 1403. verſtanden, wenn Jemand aus Eigennutz und um ſeines Vortheils willen, Grenzſteine, oder andere zur Beſtimmung der Privatgrenzen geſetzte Zeichen wegreißt, verrückt, oder ſonſt verändert.

F. Von dem Unterſchiede zwiſchen Fälſchung und Betrug.

(Vom Hrn. Profeſſor Cucumus zu Würzburg.)

§. 981.

Nach Feuerbach beſteht das Verbrechen des Betruges in einer beabſichtigten rechtswidrigen Täuſchung Anderer durch Mittheilung falſcher, oder Vorenthaltung wahrer Thatſachen. Es zerfällt als ſolches in zwei Arten: Fälſchung im engern Sinne, Täuſchung durch Veränderung einer Sache zum Nachtheile der

Güter eines Andern; und Betrug, wenn die Täuſchung auf eine andere Art, als durch Verfälſchung einer Sache geſchehen iſt.

Dieſe Unterſcheidung iſt mehr im grammatiſchen als im juriſtiſchen Sinne gemacht. Sie läuft nämlich darauf hinaus, daß, entweder eine ſchon vorhandene Sache verändert, oder daß eine Sache, welche den Schein einer andern an ſich trägt, erſt hervorgebracht wird. Dieſer letztere Fall nämlich wird der Täuſchung durch bloß unwahre Ausſagen und Handlungen, und durch Veränderung der wahren Merkmale einer Perſon — als Betrug der Fälſchung gegenüber gleich geſtellt.

Werner hat dieſer Eintheilung ſchon den Vorwurf gemacht, daß ſie die Begriffe des Betruges und der Fälſchung willkührlich durcheinander werfe. Allein der Eintheilungsgrund, den er ſelbſt dagegen geltend machen will, iſt nicht weniger willkührlich. Es ſoll nämlich alles davon abhängen, ob nur die täuſchende, auf Verletzung der Rechte eines Andern gerichtete Handlung, oder ob auch ſelbſt die beabſichtigte Rechtsverletzung vollendet ſei? Dort habe man das Verbrechen der Fälſchung (Fälſchung und Verfälſchung), hier das Verbrechen des Betruges. Die Anſicht hat weder irgend eine geſetzliche Beſtimmung, noch die Natur der Sache für ſich. Denn die Fälſchung wäre demnach immer nichts weiter, als der Verſuch des Betruges. Es wäre alſo kein Grund da, zwiſchen Fälſchung und Betrug zu unterſcheiden, weil dann die Fälſchung nur nach den Grundſätzen von Beſtrafung des Verſuchs zu behandeln wäre. Dazu kommt noch, daß nach Werner die bloße Lüge Fälſchung ſein ſoll, wenn ſich der Lügner mit dem Belogenen in ein ſpecielles Rechtsverhältniß geſetzt hatte, wenn er zur aufrichtigen Behandlung des Letzten verbunden war; ſo z. B. auch bei der Ertheilung eines Rathes. Darnach wäre alſo der Aufſchneider, welcher einem Andern ſagt: ich rathe Ihnen, kaufen Sie, was Sie können, indem die Waare ungemein aufſchlägt — wenn auch letzterer nicht traut und nicht kauft, Falſarius; im Gegentheil aber Betrüger. — Zu ſolchen Grundſätzen kann ſich gewiß nie eine Geſetzgebung bekennen.

Davon abgeſehen: ſo iſt jener Vorwurf, der Eintheilung Feuerbachs gemacht, dennoch gegründet. Vor Allem muß man nämlich bemerken, daß ſie mit der Quelle nicht übereinſtimmt. Das römiſche Recht macht nirgends einen Unterſchied dieſer Art. Es begreift unter dem falsum ſowohl die Verfälſchung, Verheim-

lichung und Vernichtung vorhandener Documente, als die Hervorbringung oder den Gebrauch falſcher.

So ſagt fr. 2. de lege Corn. de fals.:

> qui testamentum amoverit, celaverit, eripuerit. deleverit, interleverit, subjecerit, resignaverit, quive testamentum falsum scripserit, signaverit, recitaverit dolo malo — legis Corneliae poena damnatur.

Auch werden alle jene Fälle, welche Feuerbach zu dem Betruge theils zählt, theils zählen müßte, z. B. Unterſchiebung eines Kindes, Beilegung eines falſchen Namens oder Standes, Verfertigung falſcher Siegel, Verfertigung anderer Urkunden durch Nachahmung der Handſchriften Dritter zu dem falsum gerechnet.

Zwar könnte es ſcheinen, es ſei ganz gleichgültig, und nur der Syſtematiſirung wegen, daß auf den Grund der Wortbedeutung eine Eintheilung gemacht wurde, welche, wenn auch nicht wörtlich in den Geſetzen liegend, dieſen deswegen nicht unvereinbar ſei.

Allein bei Feuerbach entſpringt aus dieſer Abtheilung ein anderer Nachtheil. Er zählt nämlich auch die Täuſchung durch unwahre Ausſagen und täuſchende Handlungen zu dem Betruge, wobei er ſich auf fr. 1. §. 3 u. 6. fr. 22. ad lege Corn. de fals. fr. 1. §. 2. de pigner. act. u. C. I. de stellionatu bezieht. Dadurch nun werden nicht nur einzelne Verbrechensfälle, welche nach dem römiſchen Rechte ganz verſchieden ſind, ſondern überhaupt zwei ganz getrennte Claſſen von Verbrechen: falsum und stellionatus, unter einander geworfen.

Die Folge davon iſt, daß die Erforderniſſe des Thatbeſtandes des conſumirten Verbrechens des Betruges ſchwankend und zweifelhaft werden. Denn das crimen falsi iſt conſumirt, wenn auch der mittelſt des falsi weiter beabſichtigte Zweck (Benachtheiligung eines Andern oder Gewinn eines Vortheils) nicht erreicht wurde. Es iſt genug, wenn eine Verletzung des Rechts auf Wahrheit begangen, d. h. dieſem Rechte zuwider gehandelt wird. Der ganze Titel de lege Corn. de fals. beweiſt dieſes. So verlangt z. B. das fr. 2. nichts weiter, als Fälſchung, Verfälſchung oder wiſſentlichen Gebrauch des von einem Andern gefälſchten Teſtaments; eben ſo fr 9. §. 3., daß quid aliud, quam in testamento sciens dolo malo quis signaverit, signarive curaverit, und es begehen nach derſel-

ben Stelle das crimen falsi, qui falsas testationes faciendas, testimoniave falsa invicem dicenda aut consignanda dolo malo coceriut. Anders verhält es ſich bei dem stellionate. Die Lüge und Verſtellung an und für ſich macht hier das ſtrafbare Verbrechen noch nicht aus. Es iſt vielmehr nothwendig, daß Jemand getäuſcht wurde, und daß der Betrug zum Nachtheil des Hintergangenen wirklich gelungen ſei. Dieſes ergiebt ſich aus der Gleichſtellung der accusatio stellionatus mit der actio de dolo in fr. 3. §. 1. stell.:

> stellationatum objici posse his, qui dolo quid fecerunt, sciendum est: scilicet si aliud crimen non fit, quod objiciatur; quod enim in privatis judiciis est de dolo actio, hoc in criminibus stellionatus persecutio.

Auch das: dolo quid fecerunt, deutet darauf hin, daß dolus (voluntas nocendi) durch den Eintritt des materiellen Schadens äußerliche Erkennbarkeit erlangt haben muß, während es bei dem crimen falsi genügt, daß der Dolus in dem hervorgebrachten und angewandten falsum verwirklicht iſt. Alle geſetzlichen Beiſpiele zur Erläuterung des Weſens des Stellionats gehen auch darauf hinaus. Insbeſondere iſt hier fr. 29. §. 5. mandati verglichen mit fr. 43. pr. de furtis wichtig. Die letztere Stelle ſagt:

> falsus creditor (hoc est is, qui se simulat creditorem) si quid acceperit furtum facit, nec nummi ejus sient.

Nach dem fr. 29. §. 5. aber geht derſelbe Fall in Stellionat über.

> si ex condemnatione pecunia ei fuerit soluta tunc enim propter auctoritatem rei judicatae repetitio cessat.

Wenn alſo gar nichts bezahlt wurde, d. h. die Lüge und Verſtellung gar keinen Erfolg hatte: ſo iſt weder furtum noch stellionatus gegeben, noch iſt irgendwo dieſe Verſtellung als crimen falsi verpönt. Daraus ergiebt ſich, daß eine mit Hinſicht auf die Wortbedeutung gemachte Unterſcheidung der Arten der Verbrechen des Betruges dem poſitiven Recht wirklich widerſtrebt. Die Fälle des fr. 1. §. 3. 6. de leg. Corn. de fals. ſind poſitiv rechtlich keine andere Art des Falſums, als die Fälle in fr. 2. u. 16. cod. der Richter, welcher wiſſentlich gegen klare Geſetze verfuhr; der Depoſitar, welcher die deponirten Urkunden den Gegnern des Deponen-

ten verräth — beide bringen in Bezug der Rechte eines Andern falſche Erkenntnißgründe hervor. Denn der Verrath an die Gegner iſt Vernichtung des vorhandenen Beweismittels. Dieſe Vernichtung entſtellt aber die Wahrheit eben ſo, wie die Hervorbringung eines falſchen.

Auf dieſe Weiſe verhält es ſich mit dem in fr. 22. eod. genannten Fällen. Daß man bei dem Zuwiderhandeln gegen das S. C. Libonianum es nicht bei der bloßen Richtigkeit bewenden ließ, ſondern den Contravenienten auch noch nach der lex Corn. de falsis ſtrafte, kann als unnöthige Härte erſcheinen. Was aber von dem Falle galt, wo der Schreiber eines Teſtamentes ſich ein Vermächtniß zuſchrieb, mußte auch dann Anwendung finden, wenn er für eine Perſon einſchrieb, durch welche er ſelbſt erwarb. So ſteht fr. 22. in Verbindung mit fr. 6. ejusd. tit. Man kann alſo daraus weder folgern, daß überhaupt täuſchende Handlungen zu dem crimen falsi gehören, noch kann man man die Fälle des fr. 22. dem gleich ſtellen, von welchem Corn. 1. de stell. ſpricht:

> Improbum quidem et criminosum frateris, easdem res pluribus pignorasse (dissimulando) in posteriore obligatione, quod eaedem aliis pignori tenerentur. Verum securitati tuae consules, si oblato omnibus debito criminis instituendi causam peremeris.

In den Fällen des fr. 22. de leg. Corn. de fals. iſt es genug, wenn nach fr. 6. eod. nur testamentum perfectum iſt, quamvis in utile sit legatum. Nämlich wie überhaupt bei dem crimen falsi, ſo iſt auch hier die Erreichung des Zweckes zur Conſumation nicht erforderlich.

Alſo auch abgeſehen von der Verſchiedenheit der Strafen, und in Hinſicht auf die infamia: ſo ſind ſchon durch die Verſchiedenheit der Erforderniſſe zur Conſumation falsum und stellionatus ſo weſentlich verſchieden, daß ſie nicht vermiſcht werden dürfen. Zwar glaubt Leyſer, die Erweiterung der lex Cornelia durch Senatusconſulte und Conſtitutionen habe das Verbrechen des Stellionats ganz aufgehoben, indem nur die Fälle, welche zur Zeit der Beſchränkung jener lex auf Teſtamente — Stellionat waren, ebenfalls in das crimen falsi verwandelt worden ſeien. Nur durch ein Verſehen ſei daher in der Compilation auch noch von dem Verbrechen des Stellionats geſprochen worden. Auch Feuerbach, welcher ſich zur Erläuterung des Unterſchiedes zwiſchen Falſum und

Stellionat auf Leyſer und Koch bezieht, ſcheint dieſe Anſicht zu haben. Eben ſo lehren auch Andere, z B. Tittmann, jener Unterſchied habe heut zu Tage keinen Nutzen mehr.

Allein nirgends ſagen die Geſetze, daß unwahre Ausſagen und täuſchende Handlungen überhaupt als crimen falsi zu nehmen ſeien. Nirgends wird zu dieſem gezählt, wenn z. B. einer vorſpiegelt, die Sache, welche er verkauft oder verpfändet, ſei von Gold, während ſie dieſes nicht iſt; oder wenn Jemand eine verpfändete Sache verkauft, an Zahlungsſtatt giebt, oder weiter verpfändet, obſchon ſie die neue Schuld auch nicht decken kann. Dennoch wird durch ſolche Handlungen das Verbrechen des Stellionats begangen.

Es wurde oben geſagt, daß durch den von Feuerbach angenommenen Eintheilungsgrund die Erforderniſſe zur Conſumation des Verbrechens des Betruges zweifelhaft gemacht würden. Das Lehrbuch deſſelben ſelbſt enthält den Beweis. Denn a, nach §§. 411 und 412. gehört zum Thatbeſtande dieſes Verbrechens eine Täuſchung Anderer, und daß der Irrthum zum Nachtheile der Rechte des Andern geſchehen ſei; b, nach §. 414. iſt aber die Fälſchung von Urkunden ſogleich mit deren betrüglicher Veränderung oder Verfertigung auch ſchon vollendet, und c, der Betrug in Contracten ſogleich mit der Vollkommenheit des Vertrages, während d, bei Maaß- und Waaren-Verfälſchung der wirkliche Gebrauch des Maaßes und Uebergabe der Waare hinzukommen muß.

Dieſe Grundſätze ſtimmen unter ſich nicht und mit den Quellen nicht überein. Daß der Andere ſich täuſchen ließ, wird in dieſen nirgends gefordert. Es iſt genug, daß gegen ſein Recht auf Wahrheit gehandelt wurde. Daß aber anderſeits ſchon in der bloßen Handlung des Fälſchers die Conſumation des Verbrechens liege, iſt gegen die Natur der Sache. Denn das Recht des Andern auf Wahrheit iſt durch Hervorbringen und den bloßen Beſitz des Gefälſchten noch nicht verletzt, ſondern erſt bei der Anwendung deſſelben. Daß Feuerbach ſchon dort jene Verletzung annimmt, iſt ja doch gänzliche Verläugnung des im §. 411 u. 412. aufgeſtellten Grundſatzes. Allein dieſer ſo wenig, als dieſe Abweichung von demſelben, hat das poſitive Recht für ſich. Zwar könnte man für letztere das fr. 6.

siquis legatum sibi adscripserit, tenetur poena legis Corneliae, inutile legatum sit . . hoc tamen tunc verum est, cum perfectum testamentum erit;

und die C. 8. ad leg. Corn. de fals.

si falsos codicillos ab his, contra quos supplicas, factos esse contendis: non ideo accusationem evandere possunt, quod se illis negent uti: nam illis prodest instrumenti usu abstinere, qui non ipsi falsi machinatores esse dicuntur et quos periculo solus usus adstrinxerit

anführen. Allein beide Stellen beziehen ſich auf Teſtamente, mit deren Daſein an ſich ſchon der Gebrauch davon oft zuſammen fällt, wenn z. B. bei dem Niederſchreiben Fälſchungen begangen wurden, oder ein falſches Teſtament dahin gelegt wurde, wo es ſpäter gefunden werden ſoll. Das quod se illis negent uti kann daher auch ſo verſtanden werden, daß man einen poſitiven Gebrauch davon nicht gemacht habe. Aber auch abgeſehen von dieſem Sinne, ſo macht ja auch das Römiſche Recht zwiſchen dem nächſten Verſuche und der Vollendung der Verbrechen keinen Unterſchied hinſichtlich der Strafbarkeit. Daher könnte man auf keinen Fall von dieſen Stellen Gebrauch machen, um die Requiſite des Thatbeſtandes des Verbrechens der Fälſchung zu erläutern. Das crimen falsi fordert mithin zu ſeiner Vollendung nur den Gebrauch des falsi, ohne daß nothwendig wirkliche Täuſchung hinzukommt.

Daß ferner Betrug in Contracten ſogleich mit der Vollkommenheit (Perfection) des Vertrages vollendet ſein ſoll, kann nur dann gelten, wenn ein Fall unter die lex Cornelia de falsis geſtellt wurde, wie nach fr. 21.:

siquis duobus in solidum eandem rem diversis contractibus vendidit.

Hier nämlich mußte, wenn geſtraft werden ſollte, der Betrug mit der Perfection des Contractes nothwendig auch als vollendet, mithin nach dem Begriffe des falsi als ſtrafbar angenommen werden, weil nach der, dem erſten Käufer geſchehenen Tradition der zweite Verkauf nicht mehr conſumirt werden konnte. War dem erſten Verkäufer aber noch nicht tradirt: ſo konnte der zweite Verkauf auch kein falsum ſein, weil nun der Verkäufer

noch Eigenthümer war, und gültig tradiren konnte, während er dem erſten Käufer wegen Entſchädigung haftete.

Von ſonſtigen Fällen des Betruges in Contracten kann aber jener Grundſatz nicht gelten. Sie fallen unter den Begriff des Stellionats, welcher einen dolo verurſachten Schaden, alſo Conſumation des Contractes erfordert, z. B. wenn Jemand die verpfändete Sache verkauft. Mag der Grund, warum man dieſe Fälle ſo verſchieden behandelte, der vorhin bemerkte, oder ſonſt ein uns unbekannter ſein: ſo viel iſt gewiß, daß der von Feuerbach als allgemein aufgeſtellte Grundſatz mit dem poſitiven Recht nicht übereinſtimmt, nach welchem vielmehr gerade das Gegentheil die Regel ausmacht.

Dies beſtätigen auch die Beſtimmungen des Römiſchen Rechtes, welche falſche Maaße, Gewichte und verfälſchte Waaren betreffen. In der Regel wird dieſe Hinterliſt als Stellionat beſtraft. Nur die Verfälſchung des öffentlich approbirten Maaßes und Gewichtes, und etwa der Gebrauch obrigkeitlicher Zeichen bei verfälſchten Waaren (z. B. der Silberſtempel) iſt crimen falsi. — Hier iſt nämlich eben ſo, wie bei der Fälſchung von Teſtamenten, Urkunden u. dergl. eine wahre Fälſchung vorhanden, d. h. ein objectiver Erkenntnißgrund für etwas, was wirklich nicht iſt, dolo hervorgebracht. In den übrigen Fällen iſt es nicht ſo; es herrſcht der Geſichtspunkt des Stellionats, d. h. der hinterliſtigen Beſchädigung, welche nur im Einzelnen nicht zu erweiſen iſt, weil der Gebrauch ſolcher Sachen im täglichen Verkehre die Vermuthung der Beeinträchtigung für ſich ſchon begründet. So iſt wohl auch im Art. 113. der C. C. C. der Ausdruck: gebraucht und ausgiebt, zu nehmen. Weder dieſer Ausdruck noch die Zuzählung ſolcher Fälle zum Stellionate macht es nothwendig, daß im Einzelnen Tradition der Waare bewieſen werden müßte; denn Gebrauch und Feilbieten fällt bei Gegenſtänden des täglichen Verkehrs von ſelbſt ſchon zuſammen. — Die Unterſcheidung dieſer Fälle im Römiſchen Rechte bewährt alſo die Anwendung eines legislatoriſchen Prinzipes.

Es ergiebt ſich nun, daß nach dem Römiſchen Rechte das crimen falsi nicht als Beeinträchtigung ſonſtiger Rechte durch Betrug, ſondern rein als Verbrechen gegen das Recht auf Wahrheit begriffen werden muß. In einer frühern Abhandlung hat der Verfaſſer dieſes zu beweiſen geſucht, daß dieſe Anſicht in dem Römiſchen Rechte mit Conſequenz durchgeführt ſei. Er ging nämlich da-

von aus, daß zu dem Thatbeſtande das Verbrechen des Betruges in dieſem Sinne immer das Hervorbringen eines (falſchen) objectiven Erkenntnißgrundes in Beziehung auf Rechte einer Perſon gehöre, und daß eben dieſes Prinzip dem Römiſchen crimen falsi allenthalben zum Grunde liege. Dieſe Behauptung beſtreitet aber Wächter und bezieht ſich dabei auf fr. 13. pr. und fr. 21. de lege Corn. de falsis. Es iſt wirklich auch nicht zu leugnen, daß ſich hier das behauptete legislatoriſche Prinzip gewiſſermaßen durchbrochen findet. Allein dieſe Durchbrechung iſt kaum ſo bedeutend, daß man deswegen leugnen dürfte, jenes Prinzip finde ſich als wirkliche Regel in dem Römiſchen Rechte. Doch bei dem quid sit falsum quaeritur — und der ungenügenden Beantwortung wäre es allerdings gewagt, anzunehmen, daß man ſich den Grundſatz jederzeit klar gedacht, und denſelben ſofort habe feſthalten können. Allein bezogen auf die Requiſite des Thatbeſtandes beſteht jene Anſicht dennoch. Denn auch ſelbſt in den Fällen, welche mit Hintanſetzung des Prinzips unter den Begriff des crimen falsi geſtellt wurden, wird nirgends eine materiale Verletzung durch die betrügeriſche Handlungsweiſe erfordert. Es genügt ſchon, daß dem Rechte auf Wahrheit eines Andern entgegen gehandelt wurde.

Man kann daher auch nicht mit Feuerbach ſagen, es gehöre zum Thatbeſtande des Verbrechens des Betruges entweder eine Verletzung wirklicher Rechtsobjecte (Güter) oder wenigſtens, daß Jemand ein vollkommenes Recht hatte, die Unterlaſſung der täuſchenden Handlung zu fordern. Feuerbach will nämlich hierin der Lehre jener Criminaliſten begegnen, welche durch den Zweck, Schaden zuzufügen, die Grenzen zwiſchen dem crimen falsi und der ſtrafloſen Lüge beſtimmen, und zur Conſumation deſſelben den Eintritt des Schadens verlangen. — Nicht bloß von dem Schaden, ſondern überhaupt davon ſoll jene Grenze abhängen, daß eine Rechtspflicht auf Wahrheit verletzt wird.

Allein es iſt aus den Quellen nicht zu erweiſen, daß jede Fälſchung, und jede eine Rechtspflicht auf Wahrheit verletzende Lüge als Verbrechen wider das Recht auf Wahrheit — crimen falsi nach dem Obigen ſtrafbar ſei. Wir ſind nicht berechtigt, anzunehmen, daß das Zuwiderhandeln gegen das Recht auf Wahrheit einen Andern an ſich ſchon außer den geſetzlich beſtimmten Fällen die Strafe des Falſums begründe. Auch abgeſehen von dem Grundſatze: nulla poena sine lege; ſo verbietet es ſich ſchon von ſelbſt,

weil das Römiſche Recht das Verbrechen wider das Recht auf Wahrheit von dem Verbrechen der hinterliſtigen Beſchädigung (stellionatus) getrennt hat, wozu jede, dolo bewirkte, Beſchädigung gezählt wird, welche nicht ſchon ein eigenes bekanntes Verbrechen iſt. Mit der Verſchiedenheit des Begriffs und Thatbeſtandes dieſer beiden Verbrechen kann daher die von Feuerbach aufgeſtellte Alternative nicht beſtehen. Denn nicht jede Entſtellung der Wahrheit, auf welche der Andere ein Recht hat, kann als conſumirtes crimen falsi, und nicht jede hinterliſtige Beſchädigung darf als Stellionat genommen werden. Letztere kann nämlich als crimen falsi ſtrafbar ſein, und die erſte auch nur einen Verſuch des Stellionats enthalten. Daraus geht hervor, daß man im Sinne des poſitiven Rechtes von dem Eintritt des Schadens nichts weiter abhängig machen kann, als die Conſumation des Verbrechens der hinterliſtigen Beſchädigung, während das Verbrechen wider das Recht auf Wahrheit ſeinen beſtimmten Umfang hat, und darin lediglich als eine beſonders geeigenſchaftete Verletzung des Rechts auf Wahrheit beſteht.

Dieſe Anſicht findet ſich in ſo weit auch bei Martin (in deſſen Lehrb. §. 193.) als er Hinſichts des Verbrechens der Fälſchung fordert, daß irgend Jemandes, vermittelſt geſetzlicher Androhung einer öffentlichen Strafe geſchütztes Recht auf Wahrheit, durch Entſtellung gekränkt werde. Wächter wirft hiebei (in ſeinem Lehrbuche II. S. 217.) die Frage auf, ob nicht durch die allgemeine Beſtimmung bei dem Stellionate eine ſolche Androhung für alle Fälle rechtswidriger Fälſchungen vorhanden ſei? denn von den Stellen, auf welche ſich Martin berufe, um zu beweiſen, daß es auch Fälſchungen als delicta privata gebe, könnten das fr. 16. pr. u. 23. in fin de lege Cornel. de fals. nichts beweiſen, wie daraus, daß ein Fall nicht crimen publici judicii, und nicht crimen falsi ſei, nicht folge, daß er auch kein crimen extraordinarium und kein Stellionat wäre.

Allein die Stellen, auf welche ſich Martin bezieht, ſcheinen gar nicht geeignet, um die Grenze des crimen falsi abzuſtecken, ſondern nur beziehbar auf die Grenzlinie zwiſchen dem Stellionate und der ſtrafloſen Lüge. Denn §. 26. I. de act fr. 11. §. 3. de interr. fr. 43. pr. §. 4. de furtis beweiſen, daß ein bloßes Abläugnen, Lügen ohne Erfolg, nur privatrechtlich nachtheilige Folgen nach ſich ziehen. Insbeſondere zeigt die letzte Stelle, daß falſche

Vorſpiegelungen, welche geſetzlich nicht zum crimen falsi gehören, als ſolches nicht genommen werden dürfen, und im Vergleiche mit fr. 29. §. 5. mand., daß die Lüge Beeinträchtigung zur Folge gehabt haben muß, um Stellionat zu ſein. — Man kann ſonach Martin nur in der Art des Beweiſes für ſeine Behauptung nicht beiſtimmen. Nicht deswegen, weil es noch Lügen und Verſtellungen giebt, welche die Geſetze etwa nur privatrechtlich beſtrafen, muß man den Umfang des crimen falsi auf die geſetzlich beſtimmten Fälle beſchränken; ſondern deswegen, weil die Geſetze das Verbrechen wider das Recht auf Wahrheit an ſich und jenes der hinterliſtigen Beſchädigung weſentlich unterſcheiden, folglich die Requiſite des Letztern eintreten müſſen, wenn eine öffentliche Strafe verhängt werden ſoll, ſobald der Fall nicht mehr crimen falsi genannt wird.

Die Anſicht Wächters aber, daß durch die allgemeine Bedrohung des Stellionats alle rechtswidrigen Fälſchungen öffentlich ſtrafbar ſeien, iſt in Einer Beziehung allerdings richtig. Unter dem dolo quid fecerunt ſind nämlich Lügen, Verſtellungen jeder Art und Fälſchungen im eigentlichen Sinne begriffen, ſo weit die Geſetze ſie nicht zum crimen falsi zählen. In einer andern Beziehung kann jedoch jene Anſicht den Geſetzen entſprechend nicht genannt werden. Wächter übergeht nämlich, daß zur Conſumation des Stellionats die zugefügte Benachtheiligung gehört, und daß die Geſetze in dieſer Hinſicht keinen Unterſchied machen, ob es ſich um Lügen und Fälſchungen, oder um bloße Unredlichkeit handelt. Setzt man dieſes bei Seite, ſo iſt es jetzt kaum von Werth, Falſum und Stellionat zu unterſcheiden. Die Grenze des Verbrechens wider das Recht auf Wahrheit an ſich wäre dann ganz aufgehoben.

In der deutſchen Sprache iſt zwiſchen den Worten „Fälſchung und Betrug" ein Unterſchied. Betrug deutet an, daß Jemand wirklich getäuſcht wurde, während man mit Fälſchung wohl nichts anderes bezeichnen kann, als das Hervorbringen einer Sache, die den Schein einer andern an ſich trägt, geſchehe daſſelbe nun negativ oder poſitiv, ſei es Fälſchung oder Verfälſchung. Iſt es alſo gegründet, daß der Stellionat eine, dolo bewirkte Beeinträchtigung erfordert: ſo trifft er dennoch mit dem zuſammen, was man im Deutſchen mit Betrug bezeichnet. Es ſcheint ſo:

nach, daß das poſitive Recht in dieſer Art allerdings die Eintheilung in das Verbrechen der Fälſchung und jenes des Betruges zulaſſe.

Wirklich finden ſich dergleichen Eintheilungen auch bei mehreren Rechtsgelehrten. So bei Grolmann (in deſſen Grundſätzen der Cr. R. W. §. 288.) Er nennt Fälſchung im engern Sinne die Veränderung der wahren oder geſetzlich nothwendigen Merkmale der Sachen; Betrug im engern Sinne jede andere, eine Rechtsverletzung bewirkende Täuſchung. Aber auch dieſe Eintheilung iſt nicht in Uebereinſtimmung mit den Quellen. Sie beſchränkt nämlich den Begriff des Verbrechens der Fälſchung im engern Sinne nicht nur ganz unzuläſſiger Weiſe, ſondern ſie wird auch wieder bedeutungslos, weil Grolmann zum Thatbeſtande der Fälſchung eben ſo, wie zu jenem des Betruges, eine gelungene Täuſchung fordert. Die Eintheilung in Fälſchung und Betrug iſt immer nur ein Wortſpiel, ſobald ſie nicht gleich bedeutend iſt mit der Eintheilung in Verbrechen wider das Recht auf Wahrheit, und Verbrechen hinterliſtiger Beſchädigung.

Dieſelben Bemerkungen treffen auch gegen Klein und Meiſter.

Mehr in jenem Sinne iſt aber bei Martin (Lehrb. II. §. 193 —201.) die Eintheilung oder vielmehr Unterſcheidung zwiſchen Falſum und Stellionat, indem er zur Conſumation des erſten nur das Handeln wider das Recht auf Wahrheit eines Andern verlangt; zur Conſumation des Stellionats aber, daß der Betrug zum Nachtheil des Hintergangenen in Anſehung des Seinigen wirklich gelungen ſei. Aber warum bezeichnet nun Martin den Stellionat als eine Unterart der Fälſchungen? Es iſt ja doch hier nicht die Entſtellung der Wahrheit an ſich, ſondern die Benachtheiligung des Andern durch die Entſtellung und Hinterliſt dasjenige, was den Grund der Beſtrafung ausmacht. Man hat alſo zwei ganz verſchiedene Verbrechensarten. Das crimen falsi beruht auf einer, das Rechtsgebiet verletzenden Gewalt, welche gegen das Erkenntnißvermögen des Andern ausgeübt wird, um ihn in ſeinen Rechten zu beeinträchtigen. Der Stellionat aber enthält einen unmittelbaren Eingriff ſelbſt in dieſe Rechte, welcher nur dolo bewirkt wird. Theilt man hiernach die Verbrechen wider das Rechtsgeſetz, je nachdem ihr Begriff auf der m i t t e l b a r e n Gewalt beruht, in zwei Hauptclaſſen ein, in deren letzterer wieder die Verbrechen getrennt werden, je

nachdem durch Anwendung körperlicher oder geiſtiger Kraft der Eingriff in die fremde Rechtsſphäre bewirkt wird; ſo gehört das crimen falsi in die erſte jener Hauptclaſſen, der Stellionat aber in die zweite Unterabtheilung der zweiten Hauptclaſſe. In dieſem Sinne alſo möchte allerdings geſagt werden können, daß der Stellionat gar nicht als eine Art des Verbrechens wider das Recht auf Wahrheit anzuſehen ſei. Von ſelbſt aber ergiebt ſich, daß unter jener Vorausſetzung eben dieſes auf das zwiſchen Fälſchung und Betrug zu beſtimmende Verhältniß Anwendung findet. Alſo kann und muß wohl eigentlich zwiſchen Fälſchung und Betrug unterſchieden werden.

(S. Neues Archiv des Cr. Rechts 10ten Bds. 3tes Stück, S. 513.)

Bemerkungen und Anſichten.

1. Die vorſätzliche Erregung eines Irrthums, bei welcher die Kränkung der Rechte eines Dritten nicht beabſichtiget wird, gehört nicht in die Kategorie des ſtrafbaren Betruges. Aber auch die, mit dem Vorſatz einer Rechtsverletzung unternommene Erregung eines Irrthums, iſt nicht ſtrafbar, wenn dadurch eine Rechtsverletzung nicht hervorgebracht werden kann. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 23.)
2. Ein Bettler, welcher unter Vorſpiegelung falſcher Umſtände das Mitleid einer Perſon in Anſpruch nimmt, iſt wegen Betruges nicht zu beſtrafen. (Daſelbſt Bd. IX. S. 440.)
3. Ein Stempel, in welchem die Zahlen des Betrages verfälſcht worden, iſt als eine öffentliche Urkunde nicht zu betrachten. (Daſelbſt Bd. IX. S. 440.)
4. Im §. 1380. des Criminal-Rechts werden ausdrücklich ſolche gerichtliche Urkunden, die Privatperſonen nur zur Wahrnehmung der Förmlichkeiten und Corroboration gerichtlich vollziehen und ausfertigen laſſen, von denjenigen unterſchieden, die unter landesherrlicher Approbation ausgegeben werden, wie z. B. Banknoten. (Daſ. Bd. II. S. 65.)
5. Nicht jeder Gebrauch falſcher Urkunden iſt ſtrafbar, ſo wenig als die Anfertigung ſolcher im Allgemeinen; ſondern es muß dies in der Abſicht geſchehen ſein, einen andern dadurch zu übervortheilen und dieſe Abſicht auch erreicht wor-

den, oder die Erreichung wenigſtens möglich ſein. (Daſ. Bd. II. S. 21.)

6. Die Strafe der Verfälſchung einer Privatſchrift, trift denjenigen nicht, der ein ihm ausgeſtelltes Dienſtzeugniß ohne Beabſichtigung eines beſtimmten Betruges, zu ſeinem Vortheil verfälſcht, ſondern nur die Strafe des verſuchten Betruges. Damit ſtimmt jedoch die Praxis des Kammergerichts nur in der erſten Hälfte des Grundſatzes überein. Daſſelbe erkennt nämlich in Fällen wie der angeführte, wo es an einer eigennützigen Abſicht im ſtrengen Sinne des Worts, alſo an einem geſuchten pecuniären Vortheil ohne an einem verurſachten Schaden fehlt, ex §. 1380., extraordinarie, den Umſtänden nach, auf achttägiges bis mehrwöchentliches Gefängniß, indem es davon ausgeht, daß der §. 1380. zu ſeiner ordentlichen Anwendung die Abſicht vorausſetze, durch Fälſchung andere zu bevortheilen. (Daſ. Bd. IX. S. 440.)

7. Die Annahme eines falſchen Namens ſetzt, wenn ſolche ſtraffällig ſein ſoll, wie jedes andere Verbrechen, eine böſe Abſicht voraus, und es kann daher die bloße Verläugnung ſeines höhern Standes, wenn ſie aus erlaubten Gründen geſchieht, z. B. um ſich beſſer fortzuhelfen und Dienſte zu thun, nicht ſtrafbar ſein. (Daſ. Bd. II. S. 65.)

8. Der §. 740. Thl. 1. Tit. 11. des A. L. R. paßt auf den Fall nicht, wenn der Schuldner eine Obligation nicht in der Erwartung, von dem Gläubiger die Valuta zu erhalten, und damit dieſer die Obligation als ſein Eigenthum behalte, ſondern darum ausſtellt, um zur Erleichterung des Geſchäfts das Geld durch den Verkauf derſelben herbeizuſchaffen. Dieſe Umſtände involviren aber noch keinen Betrug; denn wenn das Geſetz beſtimmt, daß der welcher ſich einen Schuldſchein ausſtellen läßt, ohne Valuta zu bezahlen und denſelben dennoch cedirt, als Betrüger beſtraft werden ſoll: ſo liegt es in der Natur der Sache, daß er ſich durch die Ceſſion einen Vortheil verſchafft haben muß, welcher dem Ausſteller der Obligation gänzlich entgeht, der gar keine Valuta erhalten; es kann aber als ein Betrug angeſehen werden,

wenn der Empfänger eine auf ſeinen Namen lautenden Obligation, dieſe mit dem Willen des Ausſtellers, für eine von demſelben genehmigte Summe, verkauft und ihm die Valuta demnächſt behändigt. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. XIII. S. 137. 143.)

9. Ein Juſtiz-Commiſſarius, der für ſeinen Mandanten Gelder erhebt und ſie nicht ſofort an ihn abſendet, ſondern erſt im Wege der Execution zahlt, iſt nicht bloß mit einer Ordnungsſtrafe zu belegen, ſondern nach §. 1256. und 1265. zu beſtrafen. (Daſelbſt Bd. XIII. S. 150 ff.)

G. Chemiſche Hülfsmittel zu Entdeckung der Fälſchung von Documenten.

§. 982.

Beſonders leicht wird das Verfälſchen eines Documents, wenn man Schriften dieſer Art mit gewöhnlicher aus gallusſauerm Eiſen und Eiſentamin bereiteten Tinte geſchrieben hat, indem dieſe ſich leicht auslöſchen läßt. Die Mittel, deren man ſich zum Auslöſchen von dergleichen Schrift bedienen kann, ſind folgende:

a) Man beſtreicht die auszulöſchende Schrift mit einer Säure, welche im Stande iſt, die Verbindung des gallusſauern Eiſens und des Eiſentamins aufzuheben, und alſo die Tinte zu entfärben. Zu dieſem Zweck dienen am häufigſten die Salpeterſäure mit hinlänglich vielem Waſſer vermiſcht, ſo, daß ſie das Papier nicht zerſtört; die oxidirte Salzſäure und die Sauerkleeſäure.

b) Man beſtreicht ſie mit einer Auflöſung von kauſtiſchem Cali, welche ebenfalls nicht zu concentrirt ſein darf, aber doch ſtark genug ſein muß um die Verbindung des Eiſens mit dem Gerbeſtoffe und mit der Gallusſäure zu unterbrechen, den erſten zu zerlegen und die letzte mit ſich zu vereinigen. Der Erfolg iſt hier nicht ſo ſicher, als im vorigen Falle.

c) Das flüſſige ſalzſaure Spießglanz (butyrum antimonii) zerſtört ebenfalls die ſchwarze Farbe der gewöhnlichen Tinte durch doppelte Wahlverwandtſchaft und kann alſo auch gehörig verdünnt, zum Auslöſchen von Schriften gebraucht

werden, wiewohl es, als überhaupt weniger bekannt, ſelten dazu angewendet wird.

§. 983.

Iſt eine Schrift erſt einmal ausgelöſcht, ſo koſtet es bei einiger Geſchicklichkeit nur geringe Mühe, die zur Vollendung des Betruges erforderliche andere an ihre Stelle zu bringen, und auf dieſe Weiſe die beabſichtigte Verfälſchung zu vollenden.

§. 984.

Man hat verſchiedene Mittel, um zu entdecken, daß ein ſolcher Betrug vorgefallen ſei, namentlich folgende:

1, Alle Dinge, welche die Schriftzüge auf dem Papiere auslöſchen, machen daſſelbe mürbe. Indeſſen wiſſen geſchickte Betrüger durch gehörige Verdünnung des gebrauchten Mittels, durch Auswaſchen deſſelben nach dem Gebrauch, durch Preſſen und erneuertes Aufſteifen des Papiers mit Leim, Firniß, Hauſenblaſe oder Mimoſa-Gummi, dieſen Fehler ſo unmerklich zu machen, daß man ihn ſelbſt dann, wenn man mit der vorgefallenen Verfälſchung bekannt iſt, kaum zu finden vermag. Es iſt alſo auf dieſes Merkmal nicht viel zu bauen.

2, Sie verändern die Farbe des Papiers. Es wird nämlich

a) gelblich, wenn man zum Auslöſchen der Schrift Salpeterſäure, Kalien oder ſalzſaures Spießglanz gebraucht hat.

b) blendend weiß, wenn man dazu oxydirte Salzſäure angewendet hat.

Dieſer Fehler läßt ſich durch nichts abändern, und es entſteht daher ſehr der Verdacht, daß wirklich eine Fälſchung vorgegangen ſei, wenn ſich an einer Stelle der Schrift, die auf ihren Inhalt ſehr wichtigen Einfluß hat, welche obenein Veranlaſſung zu einem Streite gegeben hat, oder geben kann, eine ſolche Veränderung der Farbe findet. Da indeſſen manches Papier dieſe Veränderung entweder nicht erleidet, weil es ſchon eine ähnliche Farbe hat, oder da anderes urſprünglich fleckig iſt, und überhaupt dieſer Umſtand nicht für einen vollen Beweis gelten kann, ſo darf man ſich nicht zu ſehr darauf verlaſſen wollen.

3, Zuweilen behalten die Stellen, wo die Schrift geſtanden hat, wenn die Fälſchung ſchlecht ausgeführt wurde, eine bräunliche Farbe, welche ſich bei ſehr ſorgfältiger Unterſuchung erkennen läßt. Allein da theils dieſes Merkmal nicht immer vorhanden iſt, theils

es in vielen Fällen, wenn es auch wirklich da ſein ſollte, doch nicht bemerkt wird, ja bei alten Documenten ſelbſt nicht bemerkt werden kann, ſo gehört es auch nicht zu den ſichern Entdeckungsmitteln.

4, So lange eine ſolche Schriftverfälſchung noch neu iſt, läßt ſie ſich zuweilen dadurch entdecken, daß man die verlöſchte Schrift wieder herſtellt. Dieſes iſt jedoch nicht mehr möglich, wenn die Vertilgung der Schrift ſchon vor einigen Jahren vorgefallen iſt, auch gelingt es nicht, wenn man ſich dazu der oxidirten Salzſäure oder des ſalzſauern Spießglanzes bedient hat, ſondern nur

a) bei der Salpeterſäure. Man befeuchte etwas zuſammengeballte Charpie oder Baumwolle mit einer ſchwachen Auflöſung von kohlenſtoffſauerm Cali, und betupfe damit die verdächtige Stelle. Hat der Fälſcher es nicht verſtanden, die Säure und Reſte der von ihr entfärbten Tinte gehörig auszuwaſchen, ſo iſt ſofort die Schrift wieder hergeſtellt. Und ſollte auch nur ein Theil derſelben wieder erſcheinen, ſo iſt wenigſtens die vorgegangene Fälſchung dann erwieſen.

b) Iſt dagegen zum Auslöſchen der Schrift ein Cali gebraucht worden, ſo kann man ſie durch ein ähnliches Befeuchten mit einer hinlänglich verdünnten Säure wieder herſtellen.

Daß dieſe beiden Erſcheinungen ein Product der, durch Bindung der Säure oder des Cali zu einem Salze, und der dadurch hervorgebrachten Wiederherſtellung der Tinte ſeien, bedarf keiner Erläuterung, allein eben daher ergiebt ſich auch der Grund, weshalb bei Anwendung der oxidirten Salzſäure eine ſolche Wiederherſtellung nicht thunlich iſt. Dieſe Säure zerlegt die Tinte nicht, ſie zerſtört ſie, und macht die Entſtehung von Farben unmöglich. Es iſt alſo auch nicht thunlich, ihre Wirkung völlig aufzuheben. Daſſelbe gilt vom ſalzſauern Spießglanz-Liqueur, welcher, wegen ſeines Ueberſchuſſes an Sauerſtoff, die nämliche Wirkung hat.

5, Iſt die Schrift ſchon vor längerer Zeit durch den Gebrauch einer Säure ausgelöſcht worden, ſo, daß man ſie nicht wieder herzuſtellen vermag, ſo kann man zuweilen die Anweſenheit der Säure noch darthun, und hiezu ſich zwar allerdings

a) der blauen Pflanzenſäfte bedienen, welche bei einem reichen Vorrathe von Säure, dieſe durch Rothwerden verrathen, allein, da ſelten eine ſo große Menge von Säure in dem Papiere zurück bleibt, ſo iſt es gerathener,

b) das blauſaure Cali dazu anzuwenden. Dieſes wird, wenn es auch völlig eiſenfrei ſein ſollte, welches jedoch ſelten der Fall iſt, den Rückſtand von Eiſen in dem Papiere, welcher ſelbſt nach ſorgfältiger Verlöſchung der Schrift übrig geblieben iſt, blau färben, und ſo, wo nicht die ganze Schrift wiederherſtellen, doch wenigſtens einen Theil derſelben dem Auge ſichtbar machen. Bildet es aber auf der verdächtigen Stelle auch nur einen blauen Fleck, ſo folgt daraus ſchon, daß dort eine Säure in dem Papier ſtecke, und zeigt eine ähnliche Wirkung des Papiers auf dieſes Salz ſich nicht an andern Stellen, ſo kann man wenigſtens daher einen Grund für die Annahme einer geſchehenen Verfälſchung nehmen.

6, Iſt oxydirte Salzſäure zu dem Betruge gebraucht, ſo möchte auch dieſes Mittel nicht anwendbar ſein.

7, Wenn dagegen die Schrift mit ſalzſauerm Spießglanzliqueur ausgelöſcht iſt, ſo kann man zuweilen dadurch den geſchehenen Betrug entdecken, daß man das Blatt in reines Waſſer legt. Färbt ſie die verdächtige Stelle ſchneeweiß, ſo iſt dieſe Flüſſigkeit, welche die Eigenſchaft hat, ſich durch Waſſer zu zerſetzen, und ein ganz weißes Oxyd fallen zu laſſen, zur Tilgung der Schrift angewendet.

8) Zur Fälſchung von Schriften gebrauchte Calien, laſſen ihre Gegenwart ſehr ſchwer verbergen. Noch lange, nachdem ſie angewendet ſind, zeigen ſie ihre Gegenwart, wenn man die verdächtige Stelle mit etwas Lackmustinktur befeuchtet, der man durch einen ganz ſchwachen Zuſatz einer Säure eine rothe Farbe gegeben hat. Sie wird ihre blaue Farbe wieder erhalten, und ſo das Vorhandenſein der Säure verrathen.

(S. Remers Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie §. 134. u. f.)

4, Ueber den Betrug der ſogenannten Goldmacher in chemiſcher Hinſicht.

Unter den Chemikern iſt der ſelbſt noch in neueren Zeiten geführte Streit über die Möglichkeit des Goldmachens ſo ziemlich beigelegt, und es giebt wohl keinen mehr, der den Stein der Weiſen ſucht. Nicht ſo bei dem gemeinen Manne. Er läßt ſich durch die Ueberredungskünſte und das geheimnißvolle Hindeuten manches Betrügers noch gar gerne verleiten, eine übernatürliche Verwandlung der Metalle zu hoffen, und ſein Glück und ſeine Ruhe dem Wun-

ſche aufzuopfern, dereinſt ſich im Stande zu befinden, willkührlich und ohne große Arbeit, Reichthümer auf Reichthümer häufen zu können. Dem Staate liegt es ob, die verderbliche Neigung zu dieſer Art des Gewinnes auszurotten, und dazu giebt es kein anderes Mittel, als das ſtrengſte Verfahren gegen die ſogenannten Adepten.

Man erreicht die Abſicht, die Goldmacherei gänzlich zu vernichten, und dem ungebildeten Haufen die Möglichkeit zu nehmen, ſich durch ſie ins Unglück zu ſtürzen, nur durch die Entdeckung der Betrüger, welche Goldmacherei zu treiben vorgeben. So weit iſt es bereits gekommen, daß dieſe Menſchen ihr Weſen nur in tiefſter Stille treiben, folglich kann man ihnen nur durch große Aufmerkſamkeit auf die Spur kommen, allein, hat man ſie ertappt, ſo begnüge man ſich nicht mit dem Geſtändniß ihrer Schuld und ihrer Beſtrafung allein, ſondern nöthige ſie, auch alle ihre Betrügereien öffentlich zu geſtehen, und verbreite dieſes Geſtändniß allenthalben im Volk. Verſäumt man dieſe Vorſicht, ſo ſetzt man wohl einen einzelnen Betrüger außer Stand, ferner zu ſchaden, man hebt aber die Empfänglichkeit des Volks für einen zweiten Betrug dieſer Art nicht auf. Auch fällt über einen ſolchen Schelm leicht der Mantel des Märtyrerthums, und man hält ihn für das Opfer gegen ihn cabalirender Unwiſſenheit und Habſucht, ſo lange er nicht ganz enthüllt vor den Augen des Publicums ſteht.

Man findet zweierlei Arten von Goldmachern, welche ihre Künſte unter dem großen Haufen ausüben. Einige geben ſich für Adepten oder ſolche aus, welche den Stein der Weiſen gefunden haben, und ihr Geheimniß verkaufen wollen, andere hingegen behaupten, ſie ſeien erſt auf dem Wege zu dieſer Vollkommenheit, und es fehle ihnen nur an Mitteln, ihre Arbeiten zu vollenden. Die erſten laſſe man ihre Arbeiten in Gegenwart eines geſchickten und redlichen Chemikers, in deſſen Laboratorium, mit deſſen Geräthſchaften und mit von ihm gelieferten Materialien vornehmen, auch muß ein ſolcher nicht ein verhältnißmäßig kleines Goldkörnchen in einer großen Maſſe von Schlacken, ſondern nach Verhältniß hinlänglich viel Gold liefern. Die prima materia, welche er zu dem zu verwandelnden Metalle miſcht, muß vorher genau unterſucht werden, ob ſie auch kein Gold enthält, und das für Gold ausgegebene verfertigte Metall muß wirklich Gold ſein. Hat er bei der Arbeit ſein eigenes Geräthe gebraucht und alles Verlangte geleiſtet, ſo

iſt die Urſache dieſes Gelingens im Geräthe zu ſuchen; deshalb unterſuche man daſſelbe, beſonders ſeine Tiegel, Tiegeldeckel und Röhrhaken, ob dieſe nicht hohl und mit Gold gefüllt ſind, und man wird bald den Betrüger zu entlarven im Stande ſein.

Der angehende Adept verdient weniger Aufmerkſamkeit. Man kann ihn, wenn er wirklich ein Betrüger, nicht bloß ein Betrogener iſt, geradezu beſtrafen.

(S. Remer am angef. Ort. §. 129.)

LXII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Betruge mit Verletzung anderer Pflichten.

§. 985.

§. 1404. Tit. 20. Theil 2. des A. L. R. Wenn mit einem Betruge, außer der Beleidigung des Betrogenen zugleich die Verletzung anderer Pflichten verbunden iſt: ſo findet allemal Schärfung der ordinairen Strafe Statt.

A. Meineid und Lügen vor Gericht.

§. 986.

1, Beſtimmungen des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 20.

Das Geſetz unterſcheidet hier folgende Fälle dieſes Vergehens:

§. 1405. Wenn Jemand im Prozeſſe, als Parthei oder als Zeuge, einen falſchen Eid wiſſentlich leiſtet.

§. 1406. Wenn der Meineid um Gewinnes oder Vortheils Willen begangen worden.

§. 1407. Die Strafen des Meineides treffen alſo denjenigen, welcher durch einen vom Gegentheile zugeſchobenen oder vom Richter abgeforderten Eid, eine Unwahrheit wiſſentlich bekräftigt.

§. 1408. Es macht in der Beſtrafung keinen Unterſchied: ob der geforderte Eid von einer Parthei oder einem Zeugen abgeleiſtet worden.

§. 1409. Sie trift auch denjenigen, welcher die ihm beiwohnende Wiſſenſchaft von einer Sache, oder Begebenheit, zu deren Angabe er ſolchergeſtalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet.

Ferner iſt unterſchieden:

§. 1410. Wenn Jemand die Sorgfalt nicht anwendet, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, oder ſonſt etwas eidlich als wahr bekräftigt, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er ſchon zur Zeit des geleiſteten Eides anders hätte wiſſen können und ſollen.

§. 1411. a. Wenn er von ſelbſt ſeinen Irrthum angezeigt und die Folgen deſſelben gehoben hat.

§. 1411. b. Wenn der Irrthum noch innerhalb acht Tagen nach Ableiſtung des Eides angezeigt wird, und ſonſt keine Spur einer vorſätzlichen Verletzung der Wahrheit vorhanden iſt.

§. 1412. Wenn Jemand in einer Criminalſache durch ein falſches eidliches Zeugniß dazu beigetragen hat, daß ein Unſchuldiger beſtraft worden.

§. 1413. Wenn Mehrere ein falſches Zeugniß verabredet haben, ſo wie, wenn dadurch ſogar ein Menſch ums Leben gekommen iſt.

§. 1414. Wenn Jemand durch Beſtechungen und andere verſprochene, oder wirklich verſchaffte Vortheile, einen Andern zu einem vorſätzlichen falſchen Eide verleitet hat.

§. 1415. Wenn Jemand durch verſprochene oder gegebene Belohnung, Zeugen zur Ausſage der Wahrheit zu bewegen ſucht.

§. 1416. Wenn Zeugen dergleichen Belohnung fordern und annehmen.

§. 1417. Wenn ſie dergleichen Belohnung unter Androhung eines falſchen Zeugniſſes zu erpreſſen geſucht haben.

§. 1418. Wenn der Zeuge, auf Befragen des Richters, das Verſprochene oder den Empfang der Belohnung eidlich abgeleugnet hat.

§. 1419. Es macht bei der Beſtrafung eines falſchen Eides keinen Unterſchied ob ſelbiger mündlich oder ſchriftlich, perſönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, vor verſammeltem Gericht oder vor einem Abgeordneten deſſelben geleiſtet worden.

§. 1420. Wer in Angelegenheiten ſeines Amtes etwas Falſches oder Unwahres, wider beſſeres Wiſſen als wahr und richtig, auf ſeinen geleiſteten Amtseid bezeugt und verſichert, der wird als Meineidiger beſtraft.

§. 1421. Mitglieder ſolcher Religionspartheien, die mit dem Vorrechte, nicht ſchwören zu dürfen, im Staate aufgenommen worden, ſind als Meineidige zu beſtrafen, wenn ſie die feierliche Bekräftigungsformel, welche bei ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Beſtätigung einer Unwahrheit mißbrauchen.

§. 1422. Diejenigen, welche in Prozeſſen Unwahrheiten gerichtlich, obſchon nicht eidlich, behaupten, werden nach den Vorſchriften der Prozeßordnung beſtraft.

§. 1423. Eine andere Beſtrafung findet ferner Statt, wenn einer Parthei oder einem Zeugen, gegen ihre gewiſſenhafte Verſicherung, die förmliche Eidesleiſtung erlaſſen worden, und dieſe Verſicherung wiſſentlich unrichtig geweſen iſt.

§. 1424. Dagegen findet die ordinaire Strafe des Meineides Anwendung, wenn Jemand in Fällen, da die Geſetze ſtatt des Zeugen-Eides, nur eine Verſicherung auf Ehre fordern, eine Unwahrheit ſolchergeſtalt wiſſentlich und vorſätzlich bekräftigt.

Verbotene Eide, deren Ableiſtung beſtraft wird, ſind:

§. 1425. Eide zur Bekräftigung von Schuldverſchreibungen. Wegen eines ſolchen Mißbrauchs iſt ſowohl derjenige, der den Eid gefordert, als der, der ihn geleiſtet hat, ſtrafbar;

§. 1426. Außergerichtliche Verſprechungseide ſind eben ſo ſtrafbar;

§. 1427. Noch ſtrafbarer iſt der, der einen Andern zu einer nach den Geſetzen ungültigen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen.

§. 1428. Noch mehr derjenige, der einen Andern zu einer verbotenen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen.

§. 1429. Wer durch einen außergerichtlichen Eid Jemanden hintergeht, den trifft erhöhete Strafe des qualificirten Betruges.

Endlich unterſcheidet das Geſetz noch den Fall:

§. 1430. Wenn Jemand ſich nach vorgängiger Beſtrafung zum zweitenmale eines Meineides ſchuldig macht.

§. 987.

2, Rechtswiſſenſchaftliche Bemerkungen.

Bei der in Anſehung der Anwendung der ordentlichen Strafe wichtigen Frage: wenn das Verbrechen des Meineides als vollendet betrachtet werden könne, kommen intereſſante Punkte vor. Es muß hier der Satz aufgeſtellt werden: nicht die bloße (der Form nach betrachtet förmlich geendigte) Ableiſtung des Eides vollendet das Verbrechen des Meineides; der Meineid iſt vielmehr nur dann vollendet, wenn die falſche Ausſage in forma probante zu den Acten genommen iſt, ſobald ſie daher ſoweit gebracht iſt, daß der Staat oder der Richter ihr vollkommen Glauben beilegen kann, z. B.:

1, Wenn eine Parthei, welche das juramentum litis decisorium abzuſchwören hat, bereits den Eid geſchworen hat, ohne daß jedoch dieſer noch zu Protocoll genommen iſt, und der Schwörende ſelbſt, entweder auf Zureden des Richters oder aus eigenem Antriebe erklärt, daß er gelogen habe, ſo iſt der Meineid nicht vollendet; eben ſo

2) iſt dies der Fall bei dem Zeugen, welcher nach dem geleiſteten Eide die falſche Ausſage ablegte, aber noch vor der Protocollirung zurück nimmt;

3, iſt dagegen die Ausſage ſchon einmal protocollirt und iſt das Verhör geſchloſſen, und widerruft dann der Zeuge bei dem nächſten Verhöre, ſelbſt wenn dies, wie es oft geſchieht, als weiteres Verhör angekündigt wird, die Lüge, ſo iſt ſchon vollendeter Meineid vorhanden;

4, Wichtig iſt beſonders der Fall, wenn der Zeuge bei 60 Fragen im Verhör ſchon gelogen hat, und nun bei der 61ſten oder beim Schluſſe, wenn die gewöhnliche Frage nach der Vorleſung geſtellt wird, ob der Zeuge etwas hinzu zu ſetzen habe, die Unwahrheit geſteht, und noch vor dem Protocollſchluſſe die Wahrheit ſagt. In dieſem Falle iſt entſchieden nur Verſuch des Meineides anzunehmen, da a, hier die forma probans noch gefehlt hat; denn zu einem völlig beweiſenden Protocolle gehören Schluß deſſelben und Unterzeichnung; ſo lange dieſe nicht da ſind, hat der protocollariſche Act nicht die beweiſende Form; b, auch die vorgeſchriebene Frage: ob der Zeuge nichts mehr zu bemerken habe, giebt den Zeugen das Recht zu widerrufen, und ſeinen Fehler gut zu machen; c, im Protocolle hängt Alles zuſammen, die ganze Ausſage bildet ein continuum; iſt daher auch einmal gelogen, und wird dann nur in dieſem Protocoll die Lüge zurückgenommen, und die Wahrheit ausgeſagt, ehe das Protocoll geſchloſſen iſt, ſo genügt es ſchon, da man bei der Beurtheilung nicht auf eine einzelne Antwort des Zeugen, ſondern auf das ganze Protocoll ſieht.

5, Da in dieſem oben angeführten Falle nur Verſuch des Meineides da iſt, und das gemeine Recht ſowohl, als neuere Geſetzgebungen den Verſuch als ſtraflos anerkennen, wenn der Verbrecher freiwillig von ſeinem Unternehmen abgeſtanden hat, ſo wird dieſe Strafloſigkeit auch dem Zeugen wenn er vor dem Protocollſchluſſe die Unwahrheit bereuend widerruft, zu ſtatten kommen.

Zum Beweiſe des Meineides bleiben zwar die gewöhnlichen Grundſätze vom Beweiſe der Verbrechen, nur kommen einige häufig nicht genug beachtete Schwierigkeiten vor. 1, In Fällen, wo der Bruch eines Verſprechungseides ſtrafbar ſein ſoll, muß ſtrenge bewieſen werden, a, daß der Verbindlichkeit entgegengehandelt wurde; und b, daß dieſes abſichtlich geſchah; es iſt aber hier nicht nothwendig zu erweiſen, daß der Eidesbrüchige im Moment ſeines Entgegenhandelns an ſeinen Eid gedacht, oder deswegen entgegengehandelt habe, um den Eid zu brechen; Dolus im geſetzlichen Sinne iſt ſchon vorhanden, wenn nur der Handelnde wußte, daß

ſeine Handlung eine Verletzung der Eidespflicht enthalte; allein a, bei allgemeinen Dienſteiden iſt die beſondere nachfolgende unrechtliche Handlung, z. B. des Staatsbeamten, ſchwer, eben wegen der Allgemeinheit des Eides, auf die eidliche Verpflichtung zu beziehen; b, bei Eiden de credulitate wird Anwendung der Strafe nicht gut möglich ſein, weil man hier mit dem Glauben, der etwas Inneres iſt, wogegen kein Beweis ſich herſtellen läßt, zu thun hat; c, in manchen Fällen wird dem Eidesbrüchigen die Entſchuldigung, daß er von dem Eide ſich gar nicht mehr wegen veränderter Umſtände für gebunden hielt, nicht ganz genommen werden können. 2, Bei dem Meineide muß erwieſen werden, daß der Schwörende im Momente des Schwurs das Bewußtſein gehabt habe, daß er falſch ſchwöre; es muß daher erwieſen ſein, a, daß die beſchworne Sache ſich anders verhalte, als ſie der Schwörende angab; b, daß der Schwörende das Gegentheil vonſeiner Ausſage auch wirklich gewußt habe. Dieſer zweite Umſtand iſt oft ſchwer herzuſtellen, da in vielen Fällen auf das Wiſſen des Schwörenden, als auf etwas Inneres nur geſchloſſen werden kann; aber auch der Beweis des erſten Punktes hat Schwierigkeiten. Ein Criminalfall mag das beweiſen.

Der Bauersſohn Vogel wurde beſchuldigt, am Abend des 12. Julii 1814 einen Maurer angefallen und körperlich verletzt zn haben. Ein in dem Prozeß verhörter Zeuge, Jung, deponirte, daß eine Magd Anna M. ihm erzählt hätte, Vogel ſei in der Nacht v. 12. Julii zu ihr gekommen, und habe ihr geſagt: jetzt habe ich Einen geſchlagen daß er ſich geſtreckt hat. Die Magd wurde vor Gericht gerufen, beeidigt und gefragt: ob Vogel am 12ten Julii bei ihr geweſen ſei? Die Zeugin antwortete: daß ſie mit Vogel keine Bekanntſchaft habe, daß er auch am 12ten Juli nicht zu ihr gekommen ſei. Als nun Anna M. mit dem Jung confrontirt wurde, und dieſer ihre Erzählung vorhielt, widerrief ſie ihre frühere Angabe, und erzählte in dieſem und in zwei andern Verhören, daß Vogel am 12ten Julii zu ihr gekommen ſei und ihr obige Worte geſagt habe. Der hierauf verhörte Vogel blieb dabei, daß er am 12ten Juli nicht zur Anna an das Kammerfenſter gekommen ſei. Die wegen des Meineides prozeſſirte Anna wurde am Schluſſe vom Criminalgerichte ab instantia losgeſprochen, und gewiß mit Recht; denn es mangelte an dem objectiven Thatbeſtande des Meineides; es hätte juriſtiſch ſtrenge hergeſtellt ſein müſſen, daß Vogel am 12ten Julii zur Anna gekommen ſei. Dieſe Gewißheit fehlte, der Inculpat ge-

ſtand es nicht ein, andere Zeugen wußten nichts von dem nächtlichen Beſuch, und ſo fehlte es am Beweiſe des Thatbeſtandes. A, Mit Unrecht glaubten manche Richter, daß das bloße Geſtändniß des Schwörenden hinreiche, wenn er ſelbſt angiebt, daß er falſch geſchworen habe; allein dieſes kann nicht ſein, da a, der Thatbeſtand nur unter beſondern Bedingungen, durch das Geſtändniß herzuſtellen iſt; da b, ſchon der ſelbſt eingeſtandene Meineid dem Geſtehenden Glaubwürdigkeit benimmt, und eine Art von Cirkel im Schließen vorkommt; da c, das Geſtändniß in jedem Falle durch andere zuſammentreffende Nebenumſtände ergänzt und beſtärkt ſein muß. B, Beſonders wichtig iſt die Ueberweiſung des Meineidigen durch Zeugen. Gewöhnlich glaubt man, daß, wenn z. B. Jemand beſchwört, daß er 100 Fl. Darlehn von dem Gegner nicht erhalten habe, und dann zwei Zeugen ausſagen, daß er das Darlehn doch erhalten habe, der Schwörende durch Zeugen des Meineides vollkommen überführt ſei. Dieſe Anſicht iſt irrig. Derjenige, welcher geſchworen hat und nun des Meineides überführt werden ſoll, hat durch ſeinen Schwur ſchon vollen Beweis des von ihm Behaupteten bewirkt; ſoll er überführt werden, daß das Gegentheil des Beſchwornen wahr ſei, ſo muß gegen ihn und ſeinen Schwur ein Gegenbeweis geführt werden; in dem Falle aber wenn Beweis und Gegenbeweis in Anſehung der Quantität gleich ſind, iſt nichts bewieſen; zwei Zeugen ſtehen aber nur dem Eide gleich, und ſo müßte man conſequent behaupten, daß nur durch vier, oder unter Umſtänden durch drei Zeugen, der Schwörende des Meineides überwieſen werden kann. *)
(S. Ueber den Meineid von Mittermayer N. Archiv Bd. 2. S. 109.)

Der §. 1414. erfordert zu ſeiner Anwendung unerläßlich die Gewährung eines Vortheils, durch den ſich der Andere zu einem Meineide hat beſtimmen laſſen. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. X. S. 279.

B. Falſche Anſchuldigung und Anklage.

§. 988.

Das Allgem. Landrecht unterſcheidet im 20ſten Titel des 2ten Theils folgende Fälle:

---

*) Obwohl die vorſtehenden Bemerkungen auf unſer pr. Verfahren keine Anwendung finden; ſo ſind ſie doch, ihres Intereſſes wegen, hier aufgenommen.

§. 1431. Wenn Jemand einen Andern wiſſentlich ohne Grund eines Verbrechens beſchuldigt.

§. 1432. Wenn der Denunciat zufolge der falſchen Denunciation unſchuldig beſtraft worden.

§. 1433. Wenn der eines todeswürdigen Verbrechens (fälſchlich) Angeſchuldigte im Arreſt an einer dadurch veranlaßten oder tödtlich gewordenen Krankheit geſtorben, ſo wie, wenn er in Folge der Anſchuldigung hingerichtet worden.

§. 1434. Wenn der Angeklagte, gegen welchen Todes- oder lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe erkannt worden, oder unter vorausgeſetzter Wahrheit der Denunciation hätte erkannt werden müſſen, noch am Leben iſt.

Bemerkung.

Das Geſetz erfordert zum Thatbeſtande der Verläumdung keine förmliche, ſchriftliche oder zum Protocoll gegebene Denunciation, ſondern nur, daß Jemand wiſſentlich ohne Grund eines Verbrechens beſchuldigt werde. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. III. S. 250.)

C. Doppelte Taufe.

§. 989.

Das Allgem. L. R. beſtimmt am angeführten Orte

§. 1435. daß zur Vollendung dieſes Verbrechens gehöre, daß Jemand um Gewinnes und Vortheils Willen, mit Verſchweigung der ſchon empfangenen Taufe, ſich oder die Seinigen abermals taufen laſſe.

D. Unterſchiebung fremder Geburt.

§. 990.

Folgende Fälle ſind im Allgem. Landrecht am angeführten Orte unterſchieden:

§. 1436. Wenn Jemand durch Unterſchiebung eines fremden Kindes die Familienrechte betrügeriſcher Weiſe kränkt.

§. 1437. Wenn Jemand für eine entweder gar nicht vorhandene oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegt.

§. 1438. Wenn Kinder, welche der Pflege und Wartung Anderer anvertraut ſind, von dieſen vorſätzlich und um Betruges willen, mit andern verwechſelt werden.

§. 1439. Wenn ein Mitglied der Familie ſelbſt ſich dieſes Betruges ſchuldig gemacht hat.

E. Mißbrauch fremden Namens und Wappens.

§. 991.

Folgende Fälle der Art hat das Allgem. L. R. am angeführten Orte unterſchieden:

§. 1440. a. Wenn Jemand ſich zur Ausführung eines Betruges eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedient.

§. 1440. b. Wenn Jemand ohne unerlaubte Abſicht ſich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedient.

LXIII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Betrug des Publici.

§. 992.

Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts (Th. 2. Tit. 20.)

Es werden hierunter

§. 1441. Solche Betrügereien verſtanden, welche nicht bloß zur Bevortheilung gewiſſer beſtimmter Perſonen, ſondern des Publici überhaupt zielen.

A. Verfälſchung von Waaren.

§. 993.

Beſtimmungen des A. L. R. am angeführten Orte.

§. 1442. Wenn die zum Verkauf beſtimmten Lebensmittel, oder andere Waaren mit fremden Materialien vermengt

oder verſetzt worden, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre ſcheinbare Güte betrüglicher Weiſe zu vermehren.

§. 1443. Wenn durch dergleichen Verfälſchung zugleich das Leben oder die Geſundheit von Menſchen gefährdet oder wirklich beſchädigt worden.

§. 994.

Zu der, vor die Polizeibehörden gehörenden Ermittelung ſolcher Verfälſchungen findet man die nöthigen Belehrungen in Remers Lehrbuch der gerichtlich polizeilichen Chemie. Helmſtädt 1812. S. 112 bis 396.

B. Falſches Maaß und Gewicht und falſche Bezeichnung der Waaren.

§. 995.

Beſtimmungen des Allgem. Landr. am angeführten Orte.

Es ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

§. 1444. Wenn Jemand beim Verkauf ſeiner Waaren falſches Maaß und Gewicht führt.

§. 1445. Wenn Jemand Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewiſſer Art und Güte beſtimmt ſind, an Waaren von ſchlechterer Art und Güte betrügeriſcher Weiſe anbringt.

§. 1448. Wenn Jemand, der ſchon einmal wegen ſolcher Betrügereien beſtraft worden, ſich derſelben abermals ſchuldig macht.

§. 1449. Wenn ein ſolcher Betrüger zwar noch niemals beſtraft worden; aber doch eine ſolche Art des Betruges ſchon ſeit einem Jahre getrieben, und die frühere Entdeckung durch beſondere Liſt und Verſchlagenheit zu verhindern gewußt hat.

§. 1450. Wenn durch dergleichen Betrug der Credit und Abſatz der Landeserzeugniſſe und Fabrikwaaren in auswärtigen Landen Schaden erlitten.

§. 1451. Wenn Jemand Waaren von an ſich untadelhafter Güte, mit dem Namen oder Merkmale inländiſcher Fabrikanten oder Kaufleute fälſchlich bezeichnet.

LXIV. Feſtſtellung des Thatbeſtandes vom Bankerott.

A. Ermittelung des Thatbeſtandes.

§. 996.

1, Criminalordnung.

§. 201. Es iſt zur Eröffnung der Unterſuchung hinreichend, wenn eine Inſufficienz des Vermögens dargethan worden, und die Entſtehung der Schuldenlaſt ſich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbeſonnenes Benehmen erklären läßt.

Ueber den Betrag der Inſufficienz bedarf es keiner weitläuftigen Erörterung, ſondern es iſt genug, wenn der Inquirent aus den Concurs-Acten die nöthigen Nachrichten darüber ſammelt, ſie zuſammenſtellt, und dem Beſchuldigten zur Erklärung vorlegt.

§. 997.

2, Miniſterielle Verfügungen.

a) Reſcript des Juſtizminiſters an die Stadtgerichte zu Berlin, vom 25ſten Novbr. 1799, betreffend die Feſtſtellung des corporis delicti beim Bankerottir-Prozeſſe. (Aus Amelangs Archiv Bd. 3. S. 286.)

„Euer Bericht vom 18ten d. M. wegen des Erfolges der veranlaßten Unterſuchungen wider die inſolvent gewordenen Kaufleute Trebs und Conſorten, iſt bei uns eingegangen, und wollen wir Eure fernerweitige Anzeige in dieſer Sache gewärtigen. Außerdem aber iſt uns ſehr auffallend geweſen, aus dieſem Bericht zu erſehen, daß bei Eurem Collegio die Verfahrungsart Statt gefunden: den Unterſuchungen wider die Bankerottirer ſo lange Anſtand zu geben, bis ihre Creditweſen zur Finaldiſtribution gediehen ſind. Hieraus

läßt es ſich nun erklären, warum ſowohl im Publicum als bei den Aelteſten der Kaufmannſchaft von der Materialhandlung Unzufriedenheit herrſche, daß man zuviel Nachſicht gegen Bankerottirer zeige. Der von Euch angegebene modus procedendi ſtreitet gänzlich wider den von unſerer Allerhöchſten Perſon ſo oft eingeſchärften Grundſatz: daß die Strafe ſchnell auf die That folgen müſſe. Sobald man vor Eröffnung des Bankerottir-Prozeſſes die Finaldiſtribution abwarten will; ſo können darüber mehrere Jahre vergehen. Die Beweismittel werden verdunkelt, und dem Verbrecher werden ſehr viele Wege zur Strafloſigkeit eröffnet. Ein ſolches ſonſt nirgends Statt findendes Verfahren wird keinesweges durch den von Euch allegirten §. 1470. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. gerechtfertigt. Eines Theils handelt dieſer nur von fahrläſſigen, nicht von betrüglichen, muthwilligen und unbeſonnenen Bankerottirern, welche drei letzten Gattungen häufiger als die erſtern vorkommen. Andern Theils und hauptſächlich iſt die bei der Abfaſſung des Strafurtheils auf den größern oder geringern Verluſt der Gläubiger zu nehmende Rückſicht nicht ſo zu verſtehen, daß man ganz genau den Betrag des Ausfalles wiſſen müſſe. Das eigentliche corpus delicti conſtituirt die Inſolvenz, welche bei Eröffnung des Concurſes vorhanden ſein muß. Das Inventarium iſt hinreichend, um zu überſehen, ob der Ausfall beträchtlich oder unbeträchtlich ſein werde, und hierüber werden Sachverſtändige, wenn ſie die Handlungsbücher inſpiciren, hinlängliche Auskunft geben können.

Der größere oder geringere Verluſt iſt relative auf den Handelsverkehr und das reelle Vermögen, imgleichen auf die Art der Geſchäfte des Cridarii zu beurtheilen, und hier ſind nach aufgenommenem Inventario und inſpicirten Handlungsbüchern hinlängliche Data vorhanden. Ihr müſſet daher auch hierin dem allgemeinen Rechtsſatz treu bleiben, daß causa criminalis der civili vorgehe, und ſolchergeſtalt für die Zukunft ſorgfältig die Vorwürfe vermeiden, welche Ihr Euch bei fernerer Beobachtung des angezeigten Verfahrens zuziehen würdet. Sind ꝛc."

§. 998.

b) Reſcript vom 7ten Julius 1810, an das Kammergericht und ſämmtliche Oberlandesgerichte, wegen ſorgfältiger und ſtrenger Unterſuchung ſtrafbarer Bankerotte. (S. Matthis

Bd. 9. S. 228. u. Rabes Sammlung Pr. Geſetze Bd. 10. S. 370.)

„Es iſt bemerkt worden, daß die, ſeit einiger Zeit häufiger als ſonſt vorfallenden, ſtrafbaren Bankerotte nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen ſolches geſchiehet, die Unterſuchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführt wird. Für die Beförderung und Erhaltung des ſo höchſt wohlthätigen Privatcredits iſt es jedoch von der äußerſten Wichtigkeit, daß gegen diejenigen, welche dieſen Credit mißbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen geſetzlichen Strenge verfahren werde. Das A. L. R. enthält über die Beſtrafung der Bankerotte die deutlichſten und vollſtändigſten Vorſchriften, und es kommt alſo nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Unterſuchung vorſchriftsmäßig erfolge, daß ſolche möglichſt beſchleunigt werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollſtreckung komme. In dem §. 1473. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. iſt vorgeſchrieben, daß der Richter jeden erfolgenden Bankerott von Amtswegen unterſuchen, und nach dem Befund der Umſtände beſtrafen ſoll. Hiernach muß bei jedem, über das Vermögen eines Schuldners eröffneten, Concurſe oder Creditweſen, genau in Erwägung gezogen werden, ob Umſtände vorhanden ſind, die den Gemeinſchuldner eines ſtrafbaren Bankerottes verdächtig machen, und wenn ſich dergleichen finden, iſt die Unterſuchung ſofort einzuleiten, wobei es nach §. 1477. l. c. auf einen zwiſchen den Schuldnern und ſeinen Gläubigern, geſchloſſenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Acten hervorgehe, daß die Sache in dieſem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen wir hiedurch, daß darüber jedesmal zu den Creditacten das Nöthige vermerkt werden ſoll. Wir machen Euch hiebei auf den §. 1479. l. c. aufmerkſam, wonach nur ſolche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zur Zahlung unvermögend geworden ſind, als Bankerottirer nicht angeſehen werden ſollen, mithin in allen den Fällen, in welchen die Ausnahme nicht Statt findet, die Unterſuchung eröffnet werden muß. Die Vorſchrift des §. 1480. l. c. nach welcher die Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft jedes Orts, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerotts, dem Richter, bei hundert Ducaten fiscäliſcher Strafe, anzuzeigen verbunden ſind, ſcheint denjenigen, welchen die Befolgung hauptſächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu ſein,

indem der außergerichtlichen, durch die Mitwirkung anderer Kaufleute und ſelbſt der Vorſteher der Kaufmannſchaft zu Stande gekommenen Behandlungen der Gläubiger immer mehrere zu werden. Wir wollen daher, daß Ihr dieſe geſetzliche Vorſchrift an denjenigen Orten, an welchen ſich eine Kaufmannſchaft befindet, zur näheren Kenntniß derſelben und deren Vorſteher bringet, wobei jedoch die Merkmale eines ſtrafbaren Bankerottes, zur Vermeidung irriger Vorausſetzungen, zugleich umſtändlich bekannt zu machen ſind. Die Gerichte müſſen jedoch ihrerſeits ſtrenge auf die Befolgung gedachten Geſetzes halten, und im Uebertretungsfall die Contravenienten, ohne Nachſicht, in die verorordnete Geldſtrafe verurtheilen. Die gegen einen Bankerottirer einzuleitende Unterſuchung muß übrigens ſo viel als möglich beſchleunigt werden, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldigen vollſtreckt werden könne. Nur durch die ſorgfältige Beobachtung aller dieſer Vorſchriften kann der nöthige Zweck der Strafgeſetzgebung in Abſicht der Bankerotte erreicht werden, und Ihr werdet daher hiedurch angewieſen, nicht allein Euch ſelbſt darnach aufs Genaueſte zu achten, ſondern auch die Gerichte in den größern Städten Eures Departements dem gemäß zu inſtruiren. Sind ꝛc."

§. 999.

c) Reſcript vom 28. März 1815. Betr. die Verpflichtung der Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft in Anſehung des Bankerotts. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. S. 33.)

„Die von dem Königl. Oberlandesgerichte mittelſt Bericht vom 17ten d. M. vorgetragenen Zweifel über die Eröffnung der Unterſuchung gegen Bankerottirer, und über die nach §. 1480. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. den Vorſtehern und Aelteſten der Kaufmannſchaft jedes Orts obliegende Verpflichtung, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerotts dem Richter anzuzeigen, erledigen ſich aus den geſetzlichen Vorſchriften.

1, Nach dem §. 1476. a. a. O. ſoll der Richter jeden erfolgenden Bankerott von Amtswegen unterſuchen. Nun iſt es aber nach §. 201. der Criminalordnung zur Eröffnung einer Unterſuchung hinreichend, wenn eine Inſufficienz des Vermögens dargethan worden, und die Entſtehung der Schuldenlaſt ſich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbeſonnenes Benehmen erklären läßt.

In dem §. 1477. a. a. Orte des A. L. R. wird ferner verordnet, daß ein zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern getroffenes Abkommen, denſelben von der Unterſuchung und Beſtrafung des Bankerotts nicht befreie. Da hier zwiſchen einem gerichtlichen und einem außergerichtlichen Abkommen kein Unterſchied gemacht wird; ſo iſt der Richter auch alsdann zur Eröffnung einer Unterſuchung befugt und verpflichtet, wenn ein außergerichtlich geſchloſſenes Abkommen zwiſchen einem inſolventen Schuldner und ſeinen Gläubigern zu ſeiner Kenntniß gelangt, und zugleich keine Gründe vorhanden ſind, die Entſtehung der Schuldenlaſt bloßen Unglücksfällen zuzuſchreiben. Die Inſolvenz des Schuldners muß aber aus dem Facto eines mit ſeinen Gläubigern geſchloſſenen Nachlaßvergleiches als ſo wahrſcheinlich angenommen werden, daß es, um die Unterſuchung zu eröffnen, nicht erſt der Aufnahme eines status bonorum bedarf.

2, Die Verpflichtung der Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft zur gerichtlichen Anzeige der ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerotts, iſt in dem §. 1480. a. a. O. ganz klar enthalten, und die Aelteſten der Breslauer Kaufmannſchaft können von der Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchrift nicht dispenſirt werden. Aber nicht jede Inſolvenz eines Kaufmannes iſt ſtrafbarer Bankerott, und die Aelteſten der Kaufmannſchaft ſind daher nicht zu einer jeden ſolchen Inſolvenz und eines jeden außergerichtlichen Abkommens zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern verpflichtet. Es kommt vielmehr darauf an, ob dieſen Vorſtehern auf eine glaubhafte Art Facta bekannt geworden ſind, welche einen ſtrafbaren Bankerott bezeichnen. Dahin gehören alle diejenigen Thatſachen, welche §. 1452. u. f. aufgeführt ſind. Die Lage und die Verhältniſſe der Kaufmanns-Aelteſten bringen es mit ſich, daß ſie weit eher als Andere zu einer Kenntniß ſolcher ſtrafbaren Bankerotte gelangen, und keine Furcht vor Injurien-Klagen, die überdies in einem ſolchen Fall ganz unzuläſſig ſein würden, kann ſie abhalten, ihrer geſetzlichen Verbindlichkeit durch Anzeige bei dem Gerichte eine Genüge zu leiſten."

§. 1000.

d) Reſcript vom 28. Auguſt 1818. Betreffend die den Vorſtehern und Aelteſten der Kaufmannſchaft obliegende Ver-

bindlichkeit, Fälle eines ſtrafbaren Bankerotts dem Richter anzuzeigen. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 39.)

„Dem Königlichen Oberlandesgericht wird aus der umſchriftlichen Anlage zu erſehen gegeben, welche Beſchwerde der Kaufmann N. N. gegen den Comitee der dortigen Kaufmannſchaft bei dem Chef der Juſtiz vorgetragen hat. Das Verfahren des gedachten Comitee gründet ſich zwar auf die, von dem Oberlandesgericht unter dem 23ſten Junii d. J. erhaltene Anweiſung; es läßt ſich aber bei näherer Prüfung mit den geſetzlichen Vorſchriften nicht vereinigen. Das Allgemeine Landrecht legt den Vorſtehern und Aelteſten der Kaufmannſchaft jedes Orts die Verpflichtung auf, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerotts dem Richter anzuzeigen, ohne ſie jedoch zu einer förmlich inquirirenden Behörde herſtellen zu wollen."

„Die Beurtheilung der Frage, ob es einer ſolchen förmlichen Unterſuchung bedürfe, iſt lediglich dem Richter überlaſſen, und ſie richtet ſich theils nach den von den Vorſtehern an die Hand gegebenen, theils nach den durch das Gericht auf anderm Wege eingezogenen Nachrichten."

cf. Th. II. Tit. 20. §. 1480 u. 1481.

„Die Thatſachen, welche einen ſtrafbaren Bankerott hauptſächlich bezeichnen, finden ſich §. 1452. all. aufgeführt und ihr Daſein in dem concreten Falle kann nicht aus der kundbar gewordenen Inſolvenz eines Schuldners allein genommen werden, in ſofern nicht noch andere Umſtände hinzutreten, welche die Vermuthung erwecken, daß ſein Unvermögen nicht bloßen Unglücksfällen zuzuſchreiben ſei. Dergleichen Umſtände dem Richter anzuzeigen gehört zu den ſpeciellen Obliegenheiten der Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft, da es ſich annehmen läßt, daß durch ihre mercantiliſchen Verhältniſſe und Beziehungen mit dem Gemeinſchuldner, ſo wie durch die vielfache Gelegenheit, ihn und ſeinen Handelsverkehr zu beobachten, die Wiſſenſchaft davon ihnen am meiſten beiwohnt.

Wenn ſodann der Richter die Vorlegung der Handlungs-Bücher zur nähern Conſtatirung der That nöthig erachtet, ſo hängt dies von ſeinem Ermeſſen ab, und er kann ſich dabei der ſachkundigen Aſſiſtenz der Vorſteher der Kaufmannſchaft bedienen.

„Die Letztern ſind aber keinesweges befugt, den Gemeinſchuldner zur Darlegung ſeiner Handlungsbücher vorzuladen, und ihn in der Citation mit einer Präjudiz zu bedrohen, welches in das Materielle der Unterſuchung eingreift, und daher mit voller Wirkung nur von dem Gericht ausgeſprochen werden kann.“

B. Feſtſtellung des Thatbeſtandes.

(Nach Th. 2. Tit. 20. des Allgem. L. R.)

§. 1001.

1, Betrüglicher Bankerott.

§. 1452. Ein betrüglicher Bankerottirer iſt derjenige, welcher ſein Vermögen verheimlicht, um ſeine Gläubiger zu hintergehen.

Folgende Fälle dieſer Art unterſcheidet das Geſetz:

§. 1453. Wenn Jemand in der Abſicht, ſich mit dem Schaden ſeiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälſchlich angiebt.

§. 1454. Wenn Jemand durch Aufſtellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünſtigung ſolcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben ſind, die zu Bezahlung richtiger Schulden vorhandene, obgleich unzureichende Maſſe ſchmälert;

§. 1455. Die Strafe wird nach der Größe der vorgehabten Verkürzung, und nach Beſchaffenheit der zur Verhehlung des Betruges, durch Verfälſchung der Handlungsbücher und anderer Urkunden, oder ſonſt angewendeten Mittel, abgemeſſen.

§. 1456. Wenn ein ſolcher Bankerottirer vor Vollziehung der Strafe geſtorben oder entwichen iſt.

§. 1457. Als betrüglicher Bankerottirer wird auch derjenige Kaufmann angeſehen, der ausgetreten iſt, und ſeine Bücher entweder bei Seite gebracht oder in einer ſolchen Verwirrung zurückgelaſſen hat, daß daraus die Lage ſeines Vermögens und ſeiner Geſchäfte nicht überſehen werden kann.

§. 1002.

2, Muthwilliger Betrug.

§. 1458. Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand ſich außer Zahlungsſtand geſetzt hat, iſt ein muthwilliger Bankerottirer.

§. 1459. Für übertrieben iſt jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens überſteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältniß ſteht.

§. 1460. Inſonderheit iſt ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verurſacht worden, unter allen Umſtänden, und ohne weitere Unterſuchung als übertrieben anzuſehen.

§. 1464. Eben ſo wird derjenige als muthwilliger Bankerottirer angeſehen, der zu einer Zeit, da er keine wahrſcheinliche Ausſicht hat, ſeine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zu Unterſtützung ſeiner Verſchwendung neue Schulden macht.

§. 1465. Die Strafbarkeit mindert ſich aber in dieſem Falle, wenn ſolche neue Schulden zur Vergrößerung der Maſſe verwendet werden.

§. 1482. Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um ſich der richterlichen Unterſuchung zu entziehen, austritt, oder ſeinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankerottes.

§. 1003.

3, Fahrläſſiger Bankerott.

§. 1466. Als ein fahrläſſiger Bankerottirer wird derjenige angeſehen, der zu einer Zeit, da er weiß, daß ſein Vermögen zur Bezahlung ſeiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß ſelbiges in Kurzem ſich verbeſſern werde, mit Verheimlichung ſeiner Vermögensumſtände neue Schulden macht, und dadurch den Verluſt ſeiner Gläubiger vergrößert.

§. 1467. Auch wird derjenige dafür geachtet, der bei der Unzulänglichkeit ſeines Vermögens, den Reſt deſſelben zu ſeiner eigenen oder der Seinigen Bedürfniſſen, obſchon ohne Verſchwendung, verzehrt, und dadurch ſeinen Gläubigern entzieht.

§. 1468. Als ein fahrläſſiger Bankerottirer wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen, ferner, derjenige Kaufmann beſtraft, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance ſeines Vermögens, wenigſtens alljährlich einmal zu ziehen unterläßt, und ſich dadurch in Unwiſſenheit über die Lage ſeiner Umſtände erhält.

§. 1469. 1470. Die geſetzliche Strafe wird mit Rückſicht darauf, ob der fahrläſſige Bankerottirer in einem öffentlichen Amte ſteht, und ob er ein Kaufmann oder ein Jude iſt, ob der Verluſt der Gläubiger größer oder kleiner, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht iſt, abgemeſſen.

§. 1471. Die Hoffnung durch weitausſehende Handelsſpeculationen eine ſchon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrläſſigen Bankerottirer nicht entſchuldigen.

§. 1472. Eben ſo wenig iſt die Erwartung künftiger Erbſchaften, oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiederrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

1004.

4, Unbeſonnener Bankerott.

§. 1473. Als ein ſolcher iſt derjenige anzuſehen, der mit fremdem Gelde ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unſichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlſchlagen ſeine Gläubiger in Schaden und Verluſt geſetzt werden.

§. 1474. Ob dergleichen Unternehmen für unbeſonnen zu achten ſey, muß durch Sachverſtändige unterſucht und beurtheilt werden.

§. 1005.

5, Wegen Theilnahme der Frauen am Bankerotte.

Das Geſetz unterſcheidet folgende Fälle:

§. 1485. Wenn die Ehefrau des Bankerottirers an dem Verbrechen des Mannes wiſſentlich und unmittelbar Theil genommen hat.

§. 1486. Wenn ein Bankerott durch Verſchwendung und übermäßigen Aufwand verurſacht worden.

§. 1487. Wenn die Frau nachweiſen kann, daß ſie an dem übermäßigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder daß ſie denſelben wegen dieſes Aufwandes gewarnt habe.

§. 1006.

6, Beſondere Vorſchriften zum Verfahren beim Bankerotte.

§. 1476. Jeden erfolgenden Bankerott iſt der Richter von Amtswegen zu unterſuchen und zu beſtrafen ſchuldig.

§. 1477. Ein zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern getroffenes Abkommen kann demſelben zwar von der Abarbeitung des Ausfalles, nicht aber von der Unterſuchung und Strafe des Bankerotts befreien.

§. 1478. Es iſt ſchon ſtrafbar, wenn Jemand bei Behandlung ſeiner Gläubiger einen derſelben, welcher kein vorzügliches Recht hat, begünſtigt.

§. 1479. Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, ſind nicht als Bankerottirer anzuſehen.

§. 1480. Die Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft jedes Orts ſind ſchuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerotts, dem Richter anzuzeigen.

§. 1481. Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden oder ſonſt eingezogenen Nachrichten, muß der Richter hauptſächlich beurtheilen: in wiefern es einer förmlichen Criminalunterſuchung wegen vorgefallenen Bankerotts bedürfe.

§. 1484. Wenn ein ausgetretener Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung ſich nicht geſtellt: ſo ſoll das wider ihn gefällte Urtheil in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 1007.

Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Bankerott (cessio bonorum) iſt derjenige Zuſtand eines Schuldners, vermöge deſſen den Gläubigern ein Nachlaß von ihren Forderungen zugemuthet und zu der theilweiſen Befriedigung der ganze Reſt des Vermögens des Schuldners angewieſen wird. Nicht jeder Bankerott iſt Betrug, weil der durch unverſchuldete Unglücksfälle unvermögend gewordene Schuldner kein Betrüger iſt. Ein ſtrafbarer Bankerott iſt nur in den oben angegebenen Fällen vorhanden. Der Inquirent hat daher die angegebenen Merkmale bei der Unterſuchung vorzüglich ins Auge zu faſſen, vor allen Dingen aber bei Unterſuchungen gegen Kaufleute gleich im Anfange für einen ordnungsmäßigen Bücherabſchluß zu ſorgen, ohne welchen die Unterſuchung nicht zweckmäßig geführt werden kann.

LXV. Vom Thatbeſtande der Beſchädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

1, Geſetzliche Beſtimmungen.

A. Grundſätze.

§. 1008.

Das Allgem. Landrecht beſtimmt hierüber im 20ſten Titel des 2ten Theils Folgendes:

§. 1488. Wer aus Rache, Bosheit, oder Muthwillen einen Andern an ſeinem Eigenthum oder Vermögen beſchädigt, der ſoll nicht nur den Schaden erſetzen, ſondern auch verhältnißmäßige Leibesſtrafe leiden.

§. 1489. Der Grad der ſtrafbaren Leidenſchaft, welcher aus einer ſolchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet; die

Größe des verurſachten Schadens und der für den Beſchädigten daraus entſtandenen Gefahr, beſtimmen die Art und das Maaß der verwirkten Strafe.

B. Beſchädigung aus Muthwillen.

§. 1009.

Das A. L. R. unterſcheidet am angeführten Ort:

§. 1490. Geringere Beſchädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt ſind, und die bloß polizeimäßig unterſucht und beſtraft werden. Ferner

§. 1491. wenn durch ſolchen Muthwillen ein beträchtlicher Schade entſtanden iſt, in welchem Falle gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung erfolgt.

C. Beſchädigungen aus Bosheit oder Rache.

§. 1010.

Bei den Vergehen dieſer Art macht das A. L. R. am angeführten Orte folgenden Unterſchied:

§. 1492. Beſchädigungen aus Bosheit oder Rache, wodurch nur einzelne Bürger des Staats an ihrem Eigenthum und Vermögen gekränkt werden, wenn damit keine Gefahr für das Publikum verbunden geweſen, und in den Geſetzen keine beſondere Strafe für den Fall beſtimmt iſt.

§. 1493. Wenn bei Beſchädigungen des Vermögens zugleich das Hausrecht verletzt, oder die perſönliche Sicherheit des Beleidigten oder der Seinigen in Gefahr geſetzt worden;

1494. Wenn bei der Schadenszufügung eine unverſöhnliche Feindſchaft gegen den Beſchädigten zum Grunde liegt.

2, Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 1011.

Alle Beſchädigungen des Vermögens Anderer, ohne gewinnſüchtige Abſicht, haben einen eigenen Character. Ihre Beſtrafung kann daher auch nicht von eben den Grundſätzen abhängen, auf welchen der Diebſtahl und der Betrug beruht. Sie ſetzen zuerſt

Vorſatz voraus. Verſchuldete Beſchädigung des fremden Eigenthums gehören nicht in die Reihe der ſtrafbaren Handlungen, ſondern ziehen bloß die Verbindlichkeit zum Schadenerſatz nach ſich. Ein zweites Erforderniß dieſes Vegehens iſt, daß ſich ſeine Wirkungen einzig auf das Vermögen beſchränken. Geſchehen ſie in Verbindung mit Gewaltthätigkeiten an Perſonen, oder mit Gefahr gegen Leben und Geſundheit derſelben, wie z. B. bei Brandſtiftung der Fall ſein kann, ſo treten ſie in die Klaſſe von den Verbrechen gegen die Freiheit, Geſundheit u. ſ. w. Das dritte Erforderniß beruht auf der Abſicht, boshafte Geſinnungen, oder Muthwillen zu befriedigen. Jede Beſchädigung des Eigenthums, welche um des Gewinnes deſſelben geſchieht, wird nur als Nebenſache eines Diebſtahles, Betruges u. ſ. w. betrachtet werden können. Es kann aber Alles, was ſich im Eigenthume befindet, als Gegenſtand dieſer Art von Vergehen vorkommen, mithin gehört nicht nur die Vernichtung oder Beſchädigung lebloſer Sachen, ſondern auch die Tödtung (Vergiftung) und Verſtümmelung der Thiere eines Andern hieher. Unter den verſchiedenen Arten dieſer Vergehen wird in den Landesgeſetzen insbeſondere der ſogenannte Baum- und Waldfrevel ausgezeichnet. Zu den Erſtern gehört vorzüglich die Beſchädigung der Bäume und Geſträuche an Chauſſeen und auf andern öffentlichen Plätzen. Zu den unter dem Waldfrevel enthaltenen Fällen gehört vorzüglich das Ausreißen und Vernichten der jungen Holzpflanzungen.

(S. Tittmanns Hdb. der Strafr. W. 2te Aufl. 2r Bd. §. 514.)

LXVI. Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Landes-Beſchädigung.

§. 1012.

Geſetzliche Beſtimmungen. (A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 1495. Unter Landesbeſchädiger wird derjenige verſtanden, der mehrere Bürger des Staates oder gar das Publicum überhaupt in Schaden und Gefahr ſetzt.

Folgende Fälle dieſes Verbrechens hat das Geſetz unterſchieden:

§. 1496. Wenn bei unerlaubten Handlungen, außer dem zunächſt Beleidigten, zugleich das Publicum, oder andere Bürger des Staats in Gefahr geſetzt worden.

§. 1497. Wenn Jemand durch vorſätzliche Beſchädigungen von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner, oder Reiſenden in Gefahr verſetzt.

§. 1498. Wenn dabei die Anſicht klar iſt, Jemanden an ſeinem Leibe zu beſchädigen, und wenn ſogar die Tödtung eines Menſchen beabſichtigt wurde.

§. 1499. Wenn ein ſolcher Schade wirklich geſchehen iſt.

§. 1500. Wenn Jemand, um Mangel an Lebensmitteln im Publicum zu veranlaſſen, dergleichen Sachen verderbt.

§. 1501. Wenn dadurch wirklich Mangel an Lebensmitteln verurſacht worden.

§. 1502. Wenn durch einen ſolchen Mangel oder durch einen davon entſtandenen Tumult Menſchen ums Leben gekommen ſind.

§. 1503. Wenn die Abſicht zu tödten mit einem ſolchen Unternehmen verbunden geweſen und ſolche erreicht iſt, oder wenn ſolche nicht erreicht worden.

§. 1504. Wenn Jemand dergleichen zum gemeinen Gebrauch beſtimmte Sachen, in der Abſicht: Verdruß, Schmerzen, Ekel, oder Vermögensverluſt zu veranlaſſen, verfälſcht oder verderbt.

§. 1505. Wenn die im vorigen §. bemerkte Abſicht wirklich erreicht worden.

§. 1506. Wenn Jemand anſteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, je, nachdem es vorſätzlich oder mit grober Fahrläſſigkeit und mit Uebertretung der Polizeigeſetze geſchehen iſt.

§. 1507. Wenn ſolches um Gewinnes oder Vortheils willen geſchehen iſt.

§. 1508. Gleicher Strafbarkeit, wie §. 1506 u. 1507. unterliegt der, welcher Gemeineweiden, Wieſen, Hütungen oder Teiche vergiftet.

LXVII. Thatbeſtand von Drohungen und Landzwang.

§. 1013.

1, Beſtimmungen des Allgem. Landrechts (Th. 2. Tit. 20.)

Es wird hier feſtgeſetzt:

§. 1509. Daß Jemand unter Androhung eines gemeinſchädlichen Unternehmens etwas zu erpreſſen ſucht. Die Strafbarkeit richtet ſich nach dem Verhältniß des angedroheten Uebels, der Größe ſeiner Bosheit und der von ihm zu beſorgenden Gefahr.

§. 1014.

2, Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

Unter Drohungen ſind alle Handlungen zu verſtehen, deren Unternehmung eine Erklärung enthält, die Rechte Anderer verletzen zu wollen. Sie können daher durch wörtliche oder thätliche Aeußerungen erfolgen und mit oder ohne Bedingung geſchehen. Für den Begriff hat dies keine Wirkung. Die Drohung muß Wahrſcheinlichkeit der Ausführung enthalten, denn die Hauptſache bei der Drohung iſt die aus derſelben entſtehende Beſorgniß einer Gefahr für Rechte. Den Gegenſtand der Drohungen können jede Arten von Rechten abgeben und ihre Strafbarkeit muß ſich nach der Beſchaffenheit der bedroheten Rechte richten. Eine Ausnahme hiervon entſteht, wenn die Drohung bloß auf ſolche Handlungen gerichtet iſt, bei deren Ausführung immer die Ehrverletzung die Hauptſache bleibt. In dieſem Falle kann die Drohung nur nach den Grundſätzen von Injurien betrachtet und behandelt werden. Sehr oft enthält die Drohung den Verſuch zu einer ſtrafbaren Handlung. Aber wenn auch dies nicht der Fall iſt, muß die Dro-

hung doch an und für ſich als eine ſtrafbare Handlung betrachtet werden, weil ſie die Rechtsſicherheit aufhebt.

Die Geſetze und der Gerichtsbrauch haben einige Arten von Drohungen beſonders ausgezeichnet, namentlich den Landzwang und die Wegelagerung.

Der Landzwang begreift diejenige Drohung, welche gegen eine ganze Gemeine von einer unbekannten oder ſich verborgen haltenden Perſon ausgeſtoßen worden iſt. Der Thatbeſtand erfordert

1, daß die Drohung gegen eine ganze Gemeine, eine Stadt oder ein Dorf gerichtet ſei, außerdem gehört ſie zu den gemeinen Drohungen. Die Drohung muß

2, deutlich ausgeſprochen ſein, gleichviel, ob durch Zeichen, Worte, oder Handlungen. Eine ſolche Drohung begründet jede Aeußerung, welche ſich nur auf die Ausführung einer böſen Abſicht deuten läßt. Insbeſondere iſt es nicht nöthig, daß ſich der Drohende der in gewöhnlicher Sprache vorkommenden Worte bedient habe. Auch andere können hinreichend ſein, wenn nur der Sinn hineingelegt werden kann, welchen die Drohung zu ihrem Weſen erfordert. Außer den Umſtänden, unter welchen die Aeußerung geſchieht, muß der Provinzial- oder Local-Rede-Gebrauch über die Ausſtoßung einer Drohrede entſcheiden. Unter den ſchriftlichen Drohungen ſind die ſogenannten Brandbriefe die gewöhnlichſten. Es ſind aber in keinem Falle gewiſſe, auf die Ausführung wirklich ſchon abzweckende Handlungen nothwendig, weil zum Begriffe es einzig und allein auf die Bedrohung ſelbſt, und nicht auf die Art, wie ſie geſchieht, ankommt. Ueberdies muß die Drohung

3, von einer unbekannten oder ſich verborgen haltenden Perſon erfolgt ſein, denn eben die Verborgenheit und Unbekanntſchaft mit der drohenden Perſon mehrt die Beſorgniß und Gefahr.

(S. Tittmanns Handb. der Strafr. W. 2r Bd. §. 518.)

LXVIII. Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Brandſtiftungen.

A. Ermittelung des Thatbeſtandes.

§. 1015.

1, Criminalordnung.

§. 194. Bei verurſachten Brandſtiftungen muß der Richter die Brandſtelle in Augenſchein nehmen, dabei die Entfernung der Brandſtelle von andern Gebäuden, die Beſchaffenheit derſelben und die Gefahr erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenſtehende Gebäude oder Gegenſtände durch die Brandſtiftung gerathen ſind und dabei beſonders ſein Augenmerk auf diejenigen Umſtände richten, durch welche die Entſtehungsart des Feuers erklärt werden kann. Ueber den Befund iſt ein Protocoll aufzunehmen.

§. 195. Die Wirklichkeit des Brandes kann auch ohne Beſichtigung durch Zeugen dargethan werden; jedoch vertritt nur eine auf andere Art geſchehene vollſtändige Feſtſtellung des Thatbeſtandes die unterlaſſene Aufnahme des Augenſcheins.

§. 196. Der Werth des Schadens, welcher durch die Brandſtiftung entſtanden iſt, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zuſtandes, in welchem ſich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverſtändige oder Zeugen ins Licht geſtellt werden.

§. 197. Erhellet der Werth der Gebäude aus ſchon vorhandenen Taxen; ſo ſind dieſe ſo lange zum Grunde zu legen, bis der Eigenthümer Verbeſſerungen, welche nach der Aufnahme der Taxe gemacht worden, oder der Brandſtifter erfolgte Verſchlimmerungen nachgewieſen hat.

§. 1016.

2, Beſondere Miniſterielle Verordnungen.

a) Reſcript vom 29. Novbr. 1790. Die Unterſuchung von Brandſtiftungen betreffend. (S. N. C. C. T. VIII. S. 2989. No. 72.)

„Bei einigen neuerlich vorgekommenen Fällen ſind Zweifel entſtanden:

Ob die begangenen Brandſtiftungen, wenn ſie nicht in vorſätzlichem Feueranlegen beſtanden, ſondern dem Brandſtifter nur Culpa dabei zur Laſt gefallen, in Anſ.hung der Unterſuchung und des Erkenntniſſes zum ordinairen Juſtiz- oder zum Cameral-Reſſort gehören?

Beide vorgeſetzte Departements haben ſich daher über nachſtehende principia regulativa vereinigt.

1, In allen Fällen, wo bloß Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünſte ergangenen Polizeigeſetze vorgefallen ſind, ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entſtanden, gehört die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Contraventionen lediglich vor die Polizei und die ihr vorgeſetzte Cameral-Behörde.

2, Gebühret aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entſtanden, der Polizei- und der ihr vorgeſetzten Cameralbehörde der erſte Angriff und die Einziehung der erſten Nachrichten, wie das Feuer ausgekommen und ob ein wirklicher Schade entſtanden ſei? Findet ſich:

3, Daß kein Schade entſtanden, weil z. E. das Feuer, ehe es um ſich greifen können, wieder gelöſcht worden, ſo bleibt die Sache wegen Unterſuchung und Beſtrafung der dabei begangenen Contraventionen und Unvorſichtigkeiten bei erwehnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen Recherche Indicia einer vorſätzlichen Feuer-Anlegung und alſo eines Incendii dolosi attentati ſich hervorthun, in welchem Falle die Sache zur fernern Behandlung an die ordinaire Juſtiz- und Criminal-Behörde abzugeben iſt.

4, Findet ſich bei der nach No. 2. von der Polizei geſchehenen erſten Erkundigungseinziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade geſtiftet worden, ſo iſt die fernere Unterſuchung ohne Unterſchied, ob ein Incendium dolosum oder nur culposum

vorhanden zu ſein ſcheine, der ordinairen Criminal-Inſtanz unter Direction des Landes-Juſtizcollegii überlaſſen.

5, Aber müſſet ihr, wenn die Unterſuchung geſchloſſen und abgeurtelt iſt, Acta der Cammer communiciren, damit dieſe eines Theils die etwa nöthigen data und Bemerkungen zu Ergänzung und Verbeſſerung des Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen, welche ſich bei Gelegenheit eines ſolchen Feuers einer Verabſäumung oder Vernachläſſigung ihrer Amtspflichten oder ſonſtigen Contraventionen gegen die zu Verhütung der Feuersbrünſte abzielenden Polizeigeſetze ſchuldig gemacht haben, das Nöthige verfügen könne.

Wie denn auch

6, wenn bei einem zu Eurer Cognition gelangenden Incendio ſich finden ſollte, daß gegen die Inculpaten eine Criminal-Beſtrafung wegen eines dolose vel culpose geſtifteten Brandes nicht zu erkennen ſei, oder auch, daß der Brandſtifter oder ſeine Mitſchuldigen wegen des durch ihr Verſehen angerichteten Schadens nur eine mindere Strafe verwirkt hätten, als diejenige iſt, die ihnen wegen begangener Contravention gegen ein Polizeigeſetz bevorſtehet, das Landes-Juſtizcollegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder ſofort, oder nachdem gegen die mit Criminalſtrafe zu belegenden Complices rechtskräftig erkannt und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt iſt, an die competente Cameral-Behörde abzugeben hat.“

§. 1017.

b) Reſcript der Miniſterien des Innern und der Juſtiz an das Kammergericht und an ſämmtliche Oberlandesgerichte und ſämmtliche Regierungen,

vom 4. September 1810,

wegen Verfahrens bei Feuersbrünſten, bei obwaltendem Verdacht einer vorſätzlichen Brandſtiftung.

(Aus Matthis Bd. 9. S. 320.)

„Die ſeit einiger Zeit mehr als ſonſt, beſonders auf dem Lande vorgefallenen Feuersbrünſte, und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorſätzlichen Brandſtiftung erregenden Umſtände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizeibehörden ihre Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabei ſich gegenſeitig mit allen ihnen zu

Gebote ſtehenden Hülfsmitteln unterſtützen. Um dieſen Zweck deſto zuverläſſiger zu erreichen, ſetzen Wir hierdurch folgendes feſt:

1, In allen Fällen ohne Unterſchied ſoll in Gemäßheit des Regulativ-Reſcripts vom 29. Novbr. 1790 der erſte Angriff bei einem entſtandenen Feuer und die Einziehung der erſten Nachrichten der Polizeibehörde zuſtehen.

2, Sobald ſich Anzeigen einer vorſätzlichen oder fahrläſſigen Brandſtiftung ergeben, muß die Polizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen ſofort an das competente Gericht abliefern und demſelben die weitere Verfügung überlaſſen.

3, Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizeibehörde ihr Geſchäft beendigt, und die Acten zur Eröffnung der Unterſuchung abgegeben hat. Das Gericht iſt aber ſchuldig und befugt, auf dieſe Abgabe der Verhandlungen und Mittheilungen der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn daſſelbe Veranlaſſung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird.

4, Obgleich nach Eröffnung der Unterſuchung von Seiten des competenten Gerichts dem letztern die alleinige Direction dieſer Unterſuchung gebührt, ſo hört dadurch doch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforſchung des Thäters nicht auf. Vielmehr ſind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit ſich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizei-Behörden ſind ihrerſeits eben ſo befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung und Ueberführung des Thäters beizutragen.

5, Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Acten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes an Euch eingeſendet und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Unterſuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Acten bedarf.

Nach dieſen Vorſchriften habt Ihr nicht allein Euch ſelbſt zu achten, ſondern auch Eure Unterbehörden zu deren Befolgung anzuweiſen.

§. 1018.

c) Reſcript vom 26. Juli 1819. (v. Kamptz Jahrb. 14r Bd. S. 64.)

Ueber das Verfahren bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Feuersbrünſten.

„Der Juſtizminiſter hat aus dem Bericht des Königl. Kammergerichts vom 17. d. M. erſehen, welche Zweifel in Abſicht der beſtehenden Vorſchriften, wegen gerichtlicher Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Feuersbrünſten, bei dem Collegio ſich dargeſtellt haben. Es wird denſelben darauf hiemit eröffnet, daß die Vorſchriften der Criminalordnung §. 194 bis 197. ſich mit den Beſtimmungen des Reſcripts vom 4. Septbr. 1810 wohl vereinigen laſſen. Die Erſtern ſetzen die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit einer doloſen oder culpoſen Brandſtiftung voraus, ſie ſchließen ferner die Mitwirkung und Hülfsleiſtung der Polizeibehörde keineswegs aus. Auf welche Weiſe Letztere erfolgt, beſtimmt das Reſcript vom 4. Septbr. 1810. Darnach gebührt in allen Fällen der erſte Angriff der Polizeibehörde. Hat das Gericht Gründe zu der Vermuthung, daß das Feuer durch eine vorſätzliche oder fahrläſſige Handlung entſtanden; ſo muß daſſelbe, nach No. 3. des gedachten Reſcripts, auf die baldige Abgabe der Verhandlungen, und Mittheilung der eingezogenen Nachrichten dringen; und, wenn dieſe erfolgt iſt, hat das Gericht zu beurtheilen, ob in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes, noch etwas nachzuholen ſei. Die ſolchergeſtalt eintretende Concurrenz der Polizeibehörde, welche in der Regel mehr Mittel zur Unterſuchung des eigentlichen Herganges und zur Entdeckung des etwanigen Brandſtifters zu Gebote ſtehen, als dem Gerichte, kann der Criminalrechtspflege nur vortheilhaft ſein; und wenn das Königl. Cammergericht anführt, daß nach vielfachen Erfahrungen, der ſpäter entdeckte Brandſtifter mit der verdienten Strafe deshalb hat verſchont werden müſſen, weil das Gericht nicht ſofort den Thatbeſtand feſtgeſtellt hatte; ſo hätte der Juſtizminiſter gewünſcht, von den vorgekommenen ſpeciellen Fällen unterrichtet zu ſein, um näher beurtheilen zu können, wodurch eigentlich der Zweck der Unterſuchung vereitelt worden iſt.“

B. Feſtſtellung des Thatbeſtandes der vorſätzlichen Brandſtiftung.

(Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20.)

§. 1019.

§. 1510. Wer in Wohnhäuſern, Schiffen, oder andern Gebäuden vorſätzlich Feuer anlegt, um dadurch Jemanden zu beſchädigen, wird als ein Brandſtifter angeſehen.

In Beziehung auf die Strafe dieſes Verbrechens hat das Geſetz folgende Fälle unterſchieden:

§. 1511. Wenn durch eine vorſätzliche Brandſtiftung das Leben eines oder mehrerer Menſchen, oder ganzer Städte, Flecken und Dörfer, oder ſonſt bei einander liegende Wohngebäude, oder Schiffe in Gefahr geſetzt worden.

§. 1512. Wenn Jemand eine ſolche gefährliche Feuersbrunſt in der Abſicht, unter Begünſtigung derſelben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesſtrafe ſteht, zu begehen, veranlaßt hat, ſo wird derſelbe, ohne Rückſicht auf den Erfolg als ein Mordbrenner angeſehen und beſtraft.

§. 1513. Wenn bei dergleichen Mordbrennerei Menſchen ums Leben gekommen ſind: ſo wird die Strafe nach Verhältniß der begangenen Grauſamkeiten geſchärft.

§. 1514. Wenn auch der Thäter die §. 1512. bemerkte mordbrenneriſche Abſicht nicht gehabt, und auch keine Grauſamkeiten begangen ſind; die Feuersbrunſt aber an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit angelegt worden iſt, da die Einwohner gewöhnlich ſchon im Schlafe liegen, und bei einem ſolchen Brande Menſchen ihr Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten haben: ſo iſt die Sache nach §. 1512. zu beurtheilen.

Andere Fälle ſind:

§. 1515. Wenn bei einem ſolchen zur Nachtzeit angelegten Brande weder die bemerkte mordbrenneriſche Abſicht beſtand, noch ein Menſch am Leben und Geſundheit beſchädigt

worden; gleichwohl aber durch Einäſcherung von Häuſern und Gebäuden ein Schade von Fünfhundert Thalern und mehr veranlaßt worden.

Dieſer Paragraph iſt durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 31. Mai 1806 (in Paalzows Regiſter S. 118 und in Rabe's Sammlung Pr. Geſetze 8r Bd. S. 603) dahin declarirt: „daß unter den Geſetzesworten: und Einäſcherung von Gebäuden und Häuſern, auch der Werth des am Mobiliarvermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des ganzen Schadens, den die vorſätzliche Brandſtiftung angerichtet hat, verſtanden werden ſolle."

§. 1516. Wenn zwar Menſchen das Leben verloren oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten haben, der Brand aber am Tage und ohne die im §. 1512. gedachte Abſicht angelegt worden.

§. 1517. Wenn durch eine in bewohnten Gegenden vorſätzlich, jedoch ohne mordbrenneriſche Abſicht am Tage erregte Feuersbrunſt zwar kein Menſch an Leben und Geſundheit verletzt worden; dennoch aber an Häuſern, Gebäuden, Gütern und Vermögen der Einwohner ein Verluſt von Fünfhundert Thalern oder mehr entſtanden iſt.

§. 1518. Wenn kein dergleichen beträchtlicher Schade veranlaßt, die Brandſtiftung aber bei nächtlicher Weile verübt worden.

§. 1519. Wenn das ohne beträchtlichen Schaden gedämpfte Feuer am Tage angelegt und dadurch die Rettung erleichtert worden.

§. 1520. Wenn Jemand durch Anſteckung ſeines Eigenthums das Feuer weiter zu verbreiten, oder Andere zu betrügen ſucht.

§. 1521. Wenn Jemand Wälder vorſätzlich in Brand ſteckt, je nachdem der Schade mehr oder minder erheblich iſt.

§. 1522. Wenn Jemand einzelne unbewohnt ſtehende Gebäude, oder andere Behältniſſe, Holzvorräthe, Feld- oder Gartenfrüchte dergeſtalt anzündet, daß die Flammen, nach

dem natürlichen Laufe der Dinge bewohnte Gegenden nicht ergreifen konnte, je nachdem der Schade größer oder geringer iſt.

§. 1523, 1524, 1525, 1526. Wenn ein Verbrecher ſich mehrerer Brandſtiftungen ſchuldig gemacht hat, und wegen der vorhergegangenen noch nicht beſtraft worden.

§. 1527, 1528. Wenn ein ſolcher ſchon vorher wegen verſuchter oder unternommener Brandſtiftung beſtraft worden iſt.

C. Feſtſtellung des Thatbeſtandes der verſuchten Brandſtiftung.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 1020.

§. 1529. Auch auf bloß verſuchte Brandſtiftung, wenn gleich der Ausbruch des Feuers ohne Zuthun des Thäters unterblieben iſt, ſoll nach Verhältniß der bevorgeſtandenen Gefahr, mehrjährige Feſtungsſtrafe folgen.

Folgende Fälle der Art hat das Geſetz unterſchieden:

§. 1530. Wenn der angelegte Brand gar nicht gezündet hat.

§. 1531. Wenn der Thäter die That bereuet, und den Zunder wieder weggenommen, oder das Feuer, ehe es zum Ausbruch gekommen iſt, wieder gelöſcht hat.

§. 1532. Wenn der Thäter um Hülfe gerufen und dadurch allen Schaden verhütet hat.

§. 1533. Wenn durch des Thäters Rufen um Hülfe zwar nicht aller Schade, aber doch die Vergrößerung deſſelben verhütet worden.

§. 1534. Wenn der Thäter durch perſönliche Rache oder Feindſchaft zu der verſuchten Brandſtiftung bewogen worden.

§. 1535. Wenn Jemand aus Bosheit oder Muthwillen durch gefährliche Drohungen mit Feueranlegen und Brandſtiftungen ſeine Mitbürger beunruhigt.

§. 1536. Wenn Jemand durch dergleichen Drohungen Geld oder andere Vortheile von einzelnen Privatperſonen zu erpreſſen ſucht.

§. 1537. Wenn Jemand durch gefährliche Brandbriefe, oder Aufſteckung von Brandzeichen, Erpreſſungen über ganze Oerter oder Gegenden zu verüben ſich unterfängt.

D. Polizeigeſetze zur Verhütung der Feuersbrünſte.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 1021.

§. 1538. Jeder Einwohner des Staates iſt ſchuldig, Vorſicht anzuwenden, damit durch ſein Zuthun oder Veranlaſſung kein Feuerſchade entſtehe.

§. 1539. Wer einen Bau aufführen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß ſich dazu vereideter Werkmeiſter bedienen; und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweiſungen derſelben achten. (Th. 1. Tit. 8. §. 66. seqq.)

§. 1540. Handwerker und Profeſſioniſten, welche in Feuer arbeiten, müſſen die Polizeiordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkſtätte, imgleichen wegen der Art und Zeit, ſich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541. Alle ſich von ſelbſt entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe, müſſen an Oertern, und in Behältniſſen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorſichtig aufbewahrt werden.

§. 1542. Auch müſſen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgeſondert gehalten werden.

§. 1543. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit beſonderer Feuersgefahr verbunden iſt, ſollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern,

einer leichten Entzündung ausgeſetzten Gebäuden, nicht geduldet werden.

§. 1544. Jeder Hauswirth iſt ſchuldig, dafür zu ſorgen, daß die Feuerſtellen in ſeinem Hauſe beſtändig in baulichem brandſicherem Stande unterhalten, und beſonders die Schornſteine zur gehörigen Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545. Beſonders müſſen die Schornſteinfeger, ſowohl auf dem Lande als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornſteine gehörig erfolge.

§. 1546. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornſteinfegers nicht achtet; ſo iſt dieſer zur Anzeige bei der Polizeiobrigkeit gehalten.

§. 1547. Ein jeder überhaupt iſt ſchuldig, in Anſehung des Feuers und Lichtes die genaueſte Vorſicht zu beobachten.

§. 1548. In Scheuern und Ställen, Böden und andern Behältniſſen, wo feuerfangende Sachen zu ſein pflegen, ſoll ſich Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienſpänen, oder Fackeln betreten laſſen.

§. 1549. Vielmehr ſoll ſich ein Jeder dazu der Oel-Lampen in gehörig verwahrten blechenen Laternen bedienen.

§. 1550. Niemand ſoll an einem ſolchen Orte oder auch in oder bei den Betten und Lagerſtellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häuſern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfſtraßen und ſolchen Gegenden, wo leicht Feuer entſtehen könnte, Taback rauchen.

§. 1551. In Wäldern und Heiden ſoll Niemand bei trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

§. 1552. Auch auf freien Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

§. 1553. Niemand ſoll Kohlenbecken, oder andere Feuerbehältniſſe, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder

Menſchen durch den Dampf erſtickt werden könnten, über Nacht ſtehen laſſen.

§. 1554. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häuſern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, ſoll ſich ein Jeder enthalten.

§. 1555. Wer den §. 1538 — 1554. vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln zuwider handelt, macht ſich der in den beſondern Verordnungen feſtgeſetzten Polizeiſtrafen ſchuldig.

§. 1559. Hausväter und Dienſtherrſchaften ſind ſchuldig, auf ihre Familie und Geſinde, wegen behutſamen Verhaltens mit Feuer und Licht, ſorgfältige Aufſicht zu führen.

§. 1560. Ein Gleiches liegt, in Anſehung der Fremden und Reiſenden, denjenigen ob, welche dieſelben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561. Sobald vorgedachte Perſonen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in dieſem Betracht unter ihrer Aufſicht ſtehen, mit Feuer und Licht fahrläſſig umgehen, müſſen ſie ſolchem ſofort nachdrücklich ſteuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562. Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorſichtige Behandlung an ihren Miethleuten wahrnehmen, ſind, wenn ſie derſelben nicht ſelbſt hinlänglich ſteuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1565. Jeder, in deſſen Wohnung oder Behauſung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, iſt den Vorfall ſofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverluſt anzurufen, ſchuldig.

§. 1568. In Anſehung derjenigen, welche vermöge ihres Amts, oder zufolge ihrer Bürgerpflicht ausbrechende Feuersbrünſte kund zu machen, oder bei der Dämpfung mit zu wirken ſchuldig ſind, hat es bei den Vorſchriften ihrer Amts-Inſtructionen und den beſondern Feuerordnungen ſein Bewenden.

§. 1569. Wer die nach dieſen Ordnungen zu haltenden Löſchgeräthſchaften nicht vorräthig, oder nicht im Stande hat; der ſoll zu ſeiner Pflicht ſofort durch Execution angehalten werden.

E. Feſtſtellung des Thatbeſtandes unvorſichtiger Brandſtiftung durch Uebertretung obiger Polizeigeſetze.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

§. 1022.

Das Geſetz bezeichnet hier folgende verſchiedene ſtrafbare Fälle:

§. 1557. Wenn durch Uebertretung der Polizeigeſetze eine wirkliche Feuersbrunſt veranlaßt iſt, nach Verhältniß des entſtandenen Schadens, und nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſon.

§. 1558. Wenn Jemand außerdem durch Unvorſichtigkeit, oder Verabſäumung der gewöhnlichen Sorgfalt zum Entſtehen einer Feuersbrunſt Anlaß giebt, ebenfalls nach Verhältniß des Schadens und Beſchaffenheit der Umſtände und Perſon.

§. 1563. Wenn bei einem durch die Schuld und Fahrläſſigkeit der Familie, des Geſindes oder beherbergter Fremden entſtandenen Feuer der Hausvater, Dienſtherr oder Gaſtwirth einer vernachläſſigten Aufſicht über Jene überführt wird.

§. 1564. Wenn Jemand die Gewohnheit der ſeiner Aufſicht anvertrauten Perſonen, mit Feuer und Licht unvorſichtig umzugehen, gewußt; und gleichwohl unterlaſſen hat, ſelbiger vorſchriftsmäßig zu ſteuern.

1566. Wenn Jemand das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, und ſolches wirklich ohne weitern Schaden gelöſcht worden.

§. 1567. Wenn dagegen durch ſolche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabſäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden.

§. 1570. Wenn die Anſchaffung und Inſtandhaltung der nach den beſondern Feuerordnungen zu haltenden Löſchgeräthſchaften, aus Nachläſſigkeit oder unzeitiger Sparſamkeit unterblieben iſt.

F. Rechtswiſſenſchaftliche Erörterung.

§. 1023.

Die Brandſtiftung (crimen incendii) heißt das vorſätzliche Anzünden einer ſolchen Sache, durch deren Brennen eine Feuersbrunſt entſtehen und den Aufenthaltsort der Menſchen in Gefahr ſetzen kann. Geſchieht dieſes in der Abſicht, Mord und Raub oder Diebſtahl zu begehen, ſo wird die That Mordbrand (incendium qualificatum) genannt. Dieſe Eintheilung iſt zwar in der P. G. O. und den römiſchen Geſetzen nicht berückſichtigt, ſondern bloß in den Syſtemen, nach Anleitung älterer deutſcher Geſetze aufgenommen worden, ſie hat indeſſen ihren guten Grund und practiſchen Nutzen, indem der Mordbrand allemal als ein zu härterer Strafe geeigneter Fall betrachtet werden muß.

§. 1024.

Der Thatbeſtand der Brandſtiftung erfordert I. eine Sache, deren Brennen eine Feuersbrunſt erzeugen und dem Aufenthaltsorte der Menſchen Gefahr bringen kann, als Gegenſtand; II. das Brennen einer ſolchen Sache als Wirkung, und III. den Vorſatz, eine ſolche Sache anzuzünden, oder eine Feuersbrunſt zu erregen. Nicht jedes ſtrafbare Anzünden gewiſſer Sachen macht das Verbrechen der Brandſtiftung aus. Denn es kommt dabei nicht eine bloße Eigenthumsbeſchädigung, ſondern vielmehr gemeine Gefahr für Eigenthum und Leben der Menſchen in Betrachtung. Dieſe gemeine Gefahr entſteht aus einer Feuersbrunſt, oder einem Feuer, deſſen zerſtörendem Umſichgreifen nur durch außerordentliche Maßregeln Einhalt gethan werden kann. Es wird alſo nothwendig

überhaupt die Anzündung einer ſolchen Sache erfordert, deren Brennen eine Feuersbrunſt erzeugen kann. Insbeſondere gehört dazu eine Feuersbrunſt, die den Aufenthaltsort der Menſchen in Gefahr zu ſetzen im Stande iſt. So lange dies nicht der Fall iſt, ſo lange bleibt auch nur die Eigenthumsbeſchädigung als Wirkung der Handlung, oder Gegenſtand der Rechtsverletzung.

§. 1025.

Es müſſen daher bei einer Brandſtiftung nothwendig entweder wirklich zum Aufenthalt der Menſchen dienende, oder doch ſolche Sachen angezündet worden ſein, die mit dieſen in Verbindung ſtehen und von welchen das Feuer auf den Aufenthaltsort der Menſchen übergehen kann. In dem letzten Falle iſt die Gefahr der Verbreitung des Feuers zum Begriffe der Brandſtiftung nothwendig, in dem erſten aber nicht. Wer daher einzelne und unbewohnt ſtehende Häuſer, deren Brennen alſo keinem Aufenthaltsorte eines Menſchen Gefahr bringen kann, in Brand ſteckt, verübt keine Brandſtiftung wie ſie hier zu nehmen iſt. Nur dann kann ein einzeln ſtehendes Haus, deſſen Brennen kein bewohntes in Feuer ſetzen konnte, der Gegenſtand einer Brandſtiftung ſein, wenn es bewohnt war, und eben ſo kann dies umgekehrt bei einem unbewohnten Hauſe der Fall ſein, wenn es an andere, bewohnte angrenzt. Wer ferner in Steinkohlenſchachten Feuer anlegt, wer Wälder, das auf Feldern und andern frei liegenden Plätzen liegende Getreide, Heu, Holz, u. ſ. w. anzündet, macht ſich, im Fall das Feuer von dieſen Sachen auf den Wohnort der Menſchen nicht verbreitet werden kann, keiner Brandſtiftung, ſondern bloß einer Eigenthums-Beeinträchtigung ſchuldig. Wer hingegen das an Häuſern anliegende Holz, oder ſonſt ein brennbares Material, deſſen Feuer ein Haus u. dergl. ergreifen kann, anzündet, begeht dadurch ſo gut eine Brandſtiftung, als derjenige, der das Haus ſelbſt in Brand ſteckt.

§. 1026.

Auf die ſonſtige Beſchaffenheit der angezündeten Sache kommt nichts an. Sie kann daher eine bewegliche oder unbewegliche ſein, zumal da namentlich bewegliche Sachen ebenfalls zum Aufenthaltsorte der Menſchen dienen können, wie z. B. Schiffe, Zelte, u. ſ. w. Es iſt ferner ganz gleich, die Anzündung mag

Paläſte oder die ſchlechteſten Gebäude treffen, ja es müſſen ſelbſt Hütten zu den Gegenſtänden der Brandſtiftung gerechnet werden, ſobald ſie nur den Menſchen zum Aufenthalt dienten. Noch weniger iſt es alſo einem Zweifel unterworfen, daß Jemand eine Brandſtiftung durch Anzünden ſeines eigenen Hauſes begehen könne, ſobald nur daſſelbe entweder noch von andern Menſchen, außer dem Eigenthümer bewohnt ward, oder an andern ſo nahe ſtand, daß ſich das Feuer davon auch auf dieſe verbreiten konnte. Es iſt daher in Rückſicht des Begriffes gleichviel, ob hierbei die Abſicht, Schaden zu ſtiften, oder ein Verbrechen zu verbergen, oder aus Brandverſicherungskaſſen unverdienten Vortheil zu ziehen, oder der wegen des abgebrannten Hauſes zu entrichtenden Kriegs- und andern Laſten überhoben zu ſein, u. dgl. m., zum Grunde lag.

§. 1027.

Der Begriff der Brandſtiftung ſetzt II. das Brennen der zuvor beſchriebenen Sachen ſelbſt voraus. So lange alſo nur noch bloß die Materialien brennen, durch welche die Feuersbrunſt bewerkſtelligt werden ſoll, z. B. die Schwefelfaden, eingelegten Späne u. dgl. m., ſo lange iſt noch keine Brandſtiftung, ſondern nur erſt der Verſuch dazu vorhanden. Auch muß, da das Brennen eine Flamme vorausſetzt, die Sache nicht bloß vom Feuer ergriffen worden, ſondern wirklich in Feuer aufgelodert ſein. So lange alſo die Sache nur noch glimmt und von derſelben keine Flamme aufgelodert iſt, ſo lange iſt die Handlung nur als Verſuch der Brandſtiftung zu betrachten. Dagegen iſt es keinesweges erforderlich, daß die Sache wirklich ganz oder zum Theil verbrannt ſei. Denn die Wirkung der Handlung iſt vollkommen eingetreten, wenn die Sache wirklich in Brand gerathen iſt. Auch entſteht mit dieſer Wirkung ſogleich die gemeine Gefahr ſelbſt, welche die Strafbarkeit der Handlung beſtimmt, weil die Feuersbrunſt nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und unter Annahme der gewöhnlichen Umſtände unvermeidlich iſt, ſobald die Sache nur brennt. Es iſt daher bei dem Begriffe der Brandſtiftung ganz gleichgültig, es mag viel oder wenig gebrannt haben und das Feuer durch Löſchungs-Anſtalten oder durch einen Zufall gedämpft worden ſein. Uebrigens bedarf es zu einer Brandſtiftung nicht nothwendig der Einlegung von Brenn-Materialien, wie man gewöhnlich angiebt, weil die unmittelbare Anbringung

des Feuers, ſo wie jede Handlung, durch welche Feuer verurſacht wird, z. B. durch Anhalten der Brenngläſer, unmittelbar zum Zwecke führt.

§. 1028.

Außer dieſen Eigenſchaften muß die Brandſtiftung III. den böſen Vorſatz zum Grunde haben. Im entgegengeſetzten Falle tritt bloß der Begriff einer Feuerverwahrloſung (incendium culposum) ein. Es kommt jedoch hiebei nicht darauf an, daß der Brandſtifter den ganzen Erfolg des Brandes nach ſeinem ganzen Umfange, ſo wie er wirklich eingetreten iſt, gewollt habe, namentlich, daß mehrere Häuſer eingeäſchert worden, Menſchen dabei verbrennen ſollten u. ſ. w. Daher kann es auch dem Brandſtifter zu keiner Entſchuldigung gereichen, wenn er bloß die Erreichung einer weniger gefährlichen Abſicht bei der Anlegung des Feuers bezweckt, dennoch aber eine wirkliche Feuersbrunſt veranlaßt gehabt hätte. Noch weniger iſt es alſo nöthig, daß der Brandſtifter den unbeſtimmten Vorſatz zur Hervorbringung des etwa eingetretenen außerordentlichen Schadens gehabt habe; denn auf dieſen kann, um den Thäter überhaupt als Brandſtifter anzuſehen, gar nichts ankommen, weil der Begriff der Brandſtiftung an ſich nichts weiter erfordern kann, als was die weſentlichen Eigenſchaften deſſelben ausmacht, zu welchen die entfernteren Folgen einer Handlung hier ſo wenig wie bei irgend einem andern Verbrechen oder Vergehen, gerechnet werden können. Dagegen muß der Vorſatz immer darin beſtanden haben, eine Feuersbrunſt hervor zu bringen, d. h. ein ſolches Feuer zu ſtiften, daß keine willkührliche Leitung zuläßt; denn nur erſt wenn dieſe Abſicht vorhanden iſt, hat der Thäter denjenigen böſen Willen, der ihn für die Folgen ſeiner Thätigkeit verantwortlich macht. Hieraus folgt, daß der Brandſtifter allemal das Bewußtſein der Gefährlichkeit des erregten Feuers haben müſſe, wenn er auch ſchon nicht das Bewußtſein von dem ganzen Umfange der möglichen Folgen zu haben braucht. Wer daher eine Sache zwar vorſätzlich anzündet, dabei aber eine andere Abſicht hat, als die, eine Feuersbrunſt zu ſtiften, wird auf den Fall, daß dieſe wirklich entſteht, bloß einer Feuerverwahrloſung ſchuldig. Noch klarer iſt dies in dem Falle, wo die Handlung, welche die Zündung bewirkte, gar nicht in der Abſicht zu zünden, unternommen worden war. (S. Tittmann's Handb. d. Strafrechts; W. 2r Bd. §. 521—526.)

Bemerkungen und Anſichten.

1) Unter dem Ausdruck: „um Jemand zu beſchädigen", im §. 1510. des Crim.-Rechts, iſt, wie ſich aus der Verbindung mit dem §. 1511. und aus der Allgemeinheit des Ausdrucks ergiebt, auch die Abſicht einer Beſchädigung am Vermögen, nicht bloß die Beſchädigung einer Perſon zu verſtehen. Daß dieſe Abſicht nicht der eigentliche Beweggrund zur That, auch nicht der letzte Zweck des Verbrechens, ſondern nur Mittel geweſen, ändert die Strafbarkeit nicht. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 65.)

2) Das corpus delicti iſt bei der Brandſtiftung für hinreichend dargethan zu achten, wenn außer dem Bekenntniſſe des Thäters Spuren einer Begebenheit vorhanden ſind, deren Entſtehen ſich am füglichſten durch Vorausſetzung eines begangenen Verbrechens erklären läßt. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 67.)

3) Gewöhnlich wird beim Feueranlegen die körperliche Zerſtörung fremden Eigenthums vermittelſt des Brandes beabſichtiget, und in dieſem Verſtande dürfte denn alſo auch in dem §. 1517. das Wort: „Schade" zu nehmen ſein, was — nach Adelung — in ſeinem eigentlichen Sinne, körperliche Verletzung irgend eines lebendigen oder lebloſen Körpers bedeutet, da man, zur Beſtimmung von Strafen, beſonders von Todesſtrafen, auf figürliche Bedeutungen nicht Rückſicht nehmen kann. Auch der gemeine Sprachgebrauch nennt Brandſchaden einen ſolchen, welcher durch die zerſtörende Kraft des Feuers verurſacht worden, und dürfte alſo derjenige, der durch Anſteckung ſeines eigenen Gebäudes der Feuer-Aſſecuranz-Societät zugefügt wird und welcher überhaupt nur ein mittelbarer ſein würde, nicht dafür zu achten und mit dem höchſten Grade der Strafe zu ahnden ſein. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 67.)

4) Der §. 1522 ſetzt voraus, daß bei Anzündung einzeln ſtehender Gebäude, die Flamme nach dem natürlichen Laufe auch keine bewohnten Gebäude habe ergreifen können. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 67.)

5) Der §. 1523. ſetzt, wie dies die Verbindung mit den §§. 1526. 1527 ergiebt, bei mehreren Brandſtiftungen nicht gerade voraus, daß alle vollbracht ſein müſſen. (S. Hitzigs Zeitſchr.

Bd. II. S. 68.) Er redet blos von mehreren Brandſtiftungen und unterſcheidet dabei nicht weiter, ob das Feuer an einem und demſelben Hauſe, und binnen welchen Zwiſchenräumen es angelegt worden. Wird alſo zum crimen incendii nur erfordert, daß durch die mit der Abſicht zu beſchädigen verbundene Handlung, wirklich eine Flamme bewirkt ſei, ſo hat es auch kein Bedenken, daß, wenn dieſe gelöſcht und jene Handlung an dem nämlichen Gegenſtande wiederholt worden, dennoch ein zweites neues Verbrechen begangen ſei. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 67).

6) Zum corpus delicti bei dem incendio wird weiter nichts erfordert, als daß flamma sit excitata und es kommt darauf nicht an, ob dieſe Flamme weit um ſich gegriffen und ob ſie wirklich einigen Schaden angerichtet habe oder nicht. Es iſt genug, wenn die Sache angefangen zu zünden; — (ob auch blos zu ſchwelen? darüber vergleiche Kleins Ann. Bd. XIII. 149). — dann iſt von keiner intendirten Brandſtiftung mehr, ſondern ſchon von einem wirklich conſumirten Verbrechen die Rede. (S. Hitzigs Zeitſchr. Bd. II. S. 68.)

LXIX. Thatbeſtand vorſätzlich verurſachter Ueberſchwemmungen.

§. 1029.

Das Allgem. Landrecht bezeichnet im 20ſten Titel des 2ten Theils dieſes Verbrechen mit folgenden Unterſcheidungen.

§. 1571. Wenn Jemand Dämme, Teiche, Schleuſen oder andere Waſſerbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Waſſers geſchützt werden ſollen, vorſätzlich durchſticht, wegreißt oder ſonſt dergeſtalt beſchädigt, daß dadurch ein gewaltſamer Durchbruch oder Ueberſtrömung des Waſſers verurſacht wird.

§. 1572. Wenn durch eine ſolche boshafte Ueberſchwemmung nur in Wäldern oder an Aeckern und Wieſen ein Schade geſchehen.

§. 1573. Wenn Jemand Dämme und Schleuſen an Privatgewäſſern, Graben oder Teichen durchſticht, oder ſonſt

beſchädigt und dadurch ein gefährliches Uebertreten ſolcher Wäſſer vorſätzlich verurſacht.

§. 1574. Wenn die boshafte Ueberſchwemmung in der Abſicht, Menſchen zu tödten verurſacht, und dieſe Abſicht wirklich erreicht worden.

§. 1575. Wenn dieſer Abſicht ungeachtet, noch kein Schade geſchehen iſt.

§. 1576. Wenn Jemand eigenmächtig ohne vorhergegangene Unterſuchung oder Warnung die unterhalb liegenden Dämme durchſticht oder Schleuſen beſchädigt, um ſich von dem andringenden Waſſer zu befreien und nicht die äußerſte Noth dazu vorhanden geweſen iſt.

§. 1577. Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Teiche und Schleuſen, und die Aufſicht darüber obliegt, bei Vernachläſſigung ihrer Pflichten und daraus entſtandenem Schaden geſtraft werden ſollen, iſt in den beſonderen Strom-, Teich- und Ufer-Ordnungen feſtgeſetzt.

Druckfehler.

S. 25 Z. 1 von unten, lies: öffentliches, ſtatt: eigentliches
— 23 — 17 v. o., l. einem ſt. einen
— 48 — 1 v. u. und 49 Z. 1 v. o., l. Verkürzung ſt. Verzung
— 49 — 8 v. u., l. in ſt. im
— 55 — 20 v. o., l. recht ſt. gericht
— 57 — 17 v. o., l. veranlaßenden ſt. veranlaßten
— 62 — 7 v. o., l. wozu ſt. wofür
— 73 — 2 v. u., l. Anrufen ſt. Berufen
— 90 — 2 v. o., l. Fonck ſt. Lenck
— 98 — 14 v. u., l. Beſetzung ſt. Beſatzung
— 111 — 12 v. u., l. vorfallenden ſt. vorfallen, den
— 137 — 8 v. u., l. einem ſt. einen
— 186 — 10 v. u., l. animus ſt. animis
— 232 — 2 v. u., l. fremdem ſt. fremden
— 233 — 15 v. o., l. wegen ſt. mit
— 278 — 3 v. o., l. Grattenauer ſt. Grottenauer
— 279 — 3 v. u., l. würden ſt. wurde
— 284 — 14 v. u., l. dem ſt. den
— 318 — 12 v. u., l. Vene ſt. wenn
— 358 — 14 v. o., l. Morgagni ſt. Morgagin
— 396 — 16 v. u., l. scrophulosa ſt. scorphulosa
— 397 — 6 v. o., l. suffocatoriſcher ſt. suffucatoriſcher
— 416 — 1 v. u., l. Typus ſt. Typhus
— 428 — 14 v. o., l. dieſe ſt. dieſem
— 429 — 10 u. 13 v. o., l. Echymosen ſt. Enchymosen
— 461 — 6 v. u., l. suffocatoriſche ſt. suffucatoriſche
— 469 — 16 v. o., l. Veneficium ſt. Veneficiam
— 474 — 20 v. o., l. endormeurs ſt. endormers
— 578 — 6 v. o., l. parricidium ſt. parracidium
— 589 — 16 v. o., l. von ſt. vom
— 598 — 4 v. u., l. sexus ſt. sexas
— 617 — 17 v. u., l. P. ſt. Pr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richter, Optatus Wilhelm Leopold,

Handbuch des Straf-Verfahrens in den königl. preußischen Staaten mit Ausnahme der Provinzen, in welchen noch französisches Recht gilt eine Zusammenstellung aller, für das gesammte Strafverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit Zuziehung der besten Hülfsmittel der
Bd.: 2

Königsberg 1830

Crim. 220 h-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395335-0